image not available

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz

für das Jahr 1862.

Zwei und Fünfzigster Jahrgang.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Alphabetisches

Sach- und Namen-Register

nebst

chronologischer Uebersicht

zum

Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz

1862.

Vorbemerkung.

Die Inhalts-Anzeigen von nachbenannten Gegenständen sind zusammengestellt worden:

Amtsblätter.
Armenpflege.
Auswanderung.
Bank-Angelegenheiten.
Bau-Sachen.
Baumschulen.
Begräbnisse.
Beilagen zum Amtsblatt.
Bergwerksachen.
Beschäl-Stationen.
Candidaten der Theologie.
Charakter-Verleihungen.
Chaussee-Sachen.
Collecten.
Concessionen.
Darlehnskassenscheine.
Darlehns-Offerten.
Deich-Angelegenheiten.
Domainen-Sachen.
Eichungs-Sachen.
Eisenbahnen.
Empfehlung von Schriften.
Feldmesser.
Feuer-Societäts-Sachen.
Gebäudesteuer.
Gemeinde-Sachen.
Gesetz-Sammlung.
Gesundheitszustand.
Gewerbe-Institut u. Gewerbeschulen.
Gewerbliche Anlagen.
Gewerbe-Sachen.
Gewerbe-Steuer.
Gnaden-Sachen.
Grundsteuer.
Handels-Sachen.
Hilfs-Kassen.
Hoheits-Sachen.
Jagd.
Justiz-Sachen.
Kassen-Anweisungen.
Kassen-Scheine.
Kirchliche Angelegenheiten.
Köhrung.
Kreis-Medizinal-Beamte.
Landtags-Angelegenheiten.
Landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Lotterien.
Mahlsteuer.
Märkte.
Martini-Marktpreise.
Medizinal-Sachen.
Militair-Sachen.
Museen.
Patentertheilungen.
Patentaufhebungen.
Pensions-Sachen.
Personalveränderungen.
Pferdezucht.
Polizei-Verordnungen.
Post-Sachen.
Prämien.
Provinzial-Hilfs-Kasse.
Rechts-Anwalte.
Rentenbank-Angelegenheiten.
Rinderpest.
Salz.
Schiedsmänner.
Schifffahrt.
Schlachtsteuer.
Schriften, verbotene.
Schulen-Sachen.
Sparkassen.
Staats-Papiere.
Staatsverfassung.
Ständische Angelegenheiten.
Statistische Angelegenheiten.
Statuten.
Steuer-Sachen.
Stiftungen.
Tabackbau.
Telegraphie.
Universität.
Verdienstliches.
Vieh-Assecuranz.
Wahl-Angelegenheiten.
Wechsel.
Weinsteuer.
Wittwen-Pensions-Angelegenheiten.
Zeitschriften.
Zoll-Sachen.

A.

B.

D.

E.

F.

G.

K.

L.

O.

P.

R.

T.

U.

V.

W.

Z.

Namens-Register.

(Die Zahlen sind die Seitenzahlen im Amtsblatt.)

Chronologische Uebersicht

von den im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Liegnitz im Jahre 1862 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Herausgegeben von der Redaction des Amtsblattes zu Liegnitz.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 1. Liegnitz, den 4. Januar 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Von den nach §. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung für 1856 Seite 334) und nach unserer Bekanntmachung vom 1. Dezember 1857 ausgegebenen Kassen-Anweisungen zu 1 Rthlr. vom 15. Dezember 1856, ist bereits eine so große Anzahl durch erlittene Beschädigungen zum ferneren Umlaufe untauglich geworden und gegen unbeschädigte Stücke eingetauscht, daß die zu diesem Behufe ursprünglich gefertigten Ersatzstücke sämmtlich verwendet sind und neue Ersatzstücke hergestellt werden mußten. Dies ist unterm 13. Februar d. J. geschehen, und es sind dabei einige dringend nöthige Abweichungen von dem Muster der Kassenanweisungen vom Jahre 1856 vorgenommen worden; namentlich sind die Serien- und die Folien-Zahl, die Littera und Nummer, — welche außer der Namensunterschrift des ausfertigenden Beamten nach §. 5 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung für 1851 Seite 336) und §. 5 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung für 1856 Seite 335) vollständig sichtbar sein müssen, um dem Inhaber der Kassenanweisung den Anspruch auf Ersatzleistung zu wahren, — statt auf Seiten-Einfassungen, wo sie der Beschädigung zu sehr ausgesetzt waren, in der Mitte neben dem Königlichen Wappen angebracht.

Die neuen Kassenanweisungen vom 13. Februar 1861, von denen eine Beschreibung hier beigefügt ist, werden nur in so weit ausgefertigt und in Umlauf gesetzt werden, als es zum Umtausche beschädigter Kassenanweisungen vom Jahre 1856, beziehungsweise zum Ersatze für die fortan noch zur Einziehung gelangenden Kassenanweisungen vom Jahre 1851 erforderlich ist, dergestalt, daß an Kassenanweisungen zu 1 Rthlr. vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861 zusammen genommen niemals mehr als der gesetzlich festgestellte Betrag von 7,842,347 Rthlr. gleichzeitig im Umlaufe sich befinden wird.

In Bezug auf die Kassenanweisungen zu 5 Rthlr. ist eine Aenderung nicht eingetreten.

Berlin, den 10. Dezember 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

In der heute öffentlich bewirkten fünften Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A.	No. 626 bis 630. 3106 bis 3110. 5432 bis 5436. 5507 bis 5511. 5902 bis 5906	25	Stück	à 1000 Rthlr.	=	25,000 Rthlr.
= B.	No. 1969 bis 1978. 2119 bis 2128. 3343 bis 3352. 9211 bis 9220	40	=	à 500 Rthlr.	=	20,000 Rthlr.
= C.	No. 480 bis 504. 9848 bis 9872. 14,694 bis 14,718	75	=	à 200 Rthlr.	=	15,000 Rthlr.
= D.	No. 4101 bis 4150. 11,819 bis 11,821	53	=	à 100 Rthlr.	=	5,300 Rthlr.
	zusammen	193	Stück	über		65,300 Rthlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, Oranienstraße No. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zins-Coupons Ser. II. No. 6 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere schon vom 2. k. M. ab, bei den vorgedachten Kassen eingelöset werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Januar k. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Prozent bis zum 15., beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zinscoupons Ser. II. No. 5 bis 8 und Talons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. Juni bis 1. Juli k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon Ser. II. No. 5 davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Die hier aufgeführten, in der 2. und 3. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen, nämlich

in der 2. Verloosung,

Lit. A. à 1000 Rthlr. No. 1953 bis 1955.

in der 3. Verloosung,

Lit. A. à 1000 Rthlr. No. 912. 3381 bis 3384. 4278. 6946. 6947.
= B. à 500 Rthlr. No. 424. 427. 429. 431 bis 433. 460 bis 464. 4166 bis 4169. 4171 bis 4175. 7686 bis 7695.
= C. à 200 Rthlr. No. 5883. 5885 bis 5887. 5892 bis 5899. 5900 bis 5903. 8199. 8200. 8201. 8205. 8206. 8208. 8210. 8217 bis 8222.
= D. à 100 Rthlr. No. 202. 203. 205. 207. 217. 225. 226. 239 bis 250. 3601. 3602. 3604. 3607. 3612. 3613. 3615. 3617 bis 3619. 3622. 3623.

sind bisher zur Einlösung nicht gelangt. Es werden daher die Besitzer derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Kapitalbeträge nochmals hierdurch erinnert.

Berlin, den 28. Dezember 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1. Betreff. Privatbeschälstationen.)

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß in den Kreisen Lauban, Jauer, Glogau, Liegnitz für das Jahr 1862 nachstehende Privatbeschälstationen errichtet worden sind:

Lfd. No.	Ort der Station.	Stations-Herr.	National des Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld.	Bemerkungen.
	I. Kreis Lauban.				
1.	Bertelsdorf	Bauer Baum in Bertelsdorf	Dunkelbraun mit Stern u. Schnippe und linken weißen Hinterfuß, 11 Jahr alt, 5′ 11″, Landrace	2 Rthlr.	ist gekört.
	II. Kreis Jauer.				
1.	Prausnitz	Wilhelm Wolff, Bauergutsbesitzer	Cyrus, Landrace, hellbraun mit kleiner schiefen Stirn und weißer Krone am rechten Hinterfessel, 9 Jahre alt, 5′ 4″ groß	2 Rthlr.	Arbeitspferd.
2.	Profen	Aloys Alt, Bauergutsbesitzer	Fergus, Landrace, Fuchs mit Bläße, 11 Jahr alt, 5′ 5″ groß	2 Rthlr.	dto.
3.	Nieder-Prausnitz, Dominium	v. Prittwitz, Königlicher Kammerherr	Normann, Apfelschimmel, 11 Jahre alt, 5′ 3″ groß	5⅔ Rthlr.	Percheron-Race nicht gekört.
4.	Herzogswaldau	Ernst Kuppisch, Bauergutsbesitzer	Bravour-Landrace, kirschbraun ohne Abzeichen, 4 Jahre alt, 5′ 4½″ groß	2 Rthlr.	

Lfd. No.	Ort der Station.	Stations-Herr.	National des Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld.	Bemerkungen.
	III. Kreis Glogau.				
1.	Kosiadel	Bauergutsbesitzer Menzel	braun mit Stern	3 rtl. 5 sgr. in den Stall, ist die Stute tragend noch 1 rtl. Fohlengeld.	Cleveland.
2.	Simbsen	Bauergutsbesitzer Eduard Rothe	Goldfuchs mit Stern	1 rtl. 20 sgr	Landrace.
3.	Ob.-Schrepau	Bauergutsbesitzer Anton Fengler	goldbraun mit Stern	3 rtl.	rein Vollbluts Abstammung Weisholzer Gestüt.
4.	Bautsch	Bauergutsbesitzer Ignatz Pohl	rothbraun mit Stern	1 rtl. 15 sgr	Landrace.
5.	Tschopitz	Gastwirth Joseph Kampe	Blauschimmel ohne Abzeichen	2 rtl. 5 sgr. in den Stall	veredelte Landrace.
6.	Milbau	Gastwirth Schulz	braun, rechte inwendige Hinterkrone weiß	1 rtl. 15 sgr	Landrace.
	IV. Kreis Liegnitz.				
1.	Jakobsdorf	Rittergutsbesitzer und Landesältester Methner	1. Omiraga, Apfelfalber mit schwarzen Extremitäten, schwarzer Mähne und Schweif, 6 Jahre alt, 5′ 4″ groß	3 rtl. 10 sgr.	
			2. Sir John II., braun, ohne Abzeichen 5 Jahr alt, 5′ 4″ groß	3 rtl. 10 sgr.	
2.	Royn	Gastwirth Richter	Hercules, kastanienbraun mit Stern, 8 Jahr alt, 5′ 7″ groß	3 rtl. 7½ sgr.	
3.	Wangten	Erb- und Gerichtsscholz Klauenflügel	Borus, braun mit unregelmäßigem Stern, rechte Hintersuß weiß gefesselt, linker Hintersuß halbgestiefelt, 5 Jahre alt, 5′ 3″ groß	2 rtl. 7½ sgr.	

Liegnitz, den 21. Dezember 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nach §. 34 der Verordnung für die Schiedsmänner vom 26 September 1832 in Verbindung mit §. 21 der Instruction vom 1. Mai 1841 und mit den Zusatz-Bestimmungen der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern vom 22. September 1844 soll jeder Schiedsmann am Schlusse des Jahres, auf dem Lande dem Landrathe und in den Städten den Magisträten summarisch nachweisen, wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht hat.

Die genannten Behörden übersenden sodann diese Nachweisungen zum weiteren Gebrauch den Landes-Justiz-Collegien.

Es wird diese Verordnung hierdurch sämmtlichen Schiedsmännern, Magisträten und Königlichen Landräthen des Departements zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht und erwartet, daß die Schiedsmänner die Nachweisungen spätestens bis zum 15. Januar des neuen Jahres den Magisträten resp. den Königlichen Landräthen einreichen, wogegen diesen Behörden keine längere Frist als bis zum 31. Januar zur Einreichung sämmtlicher Nachweisungen an das Königliche Appellations-Gericht gestattet werden kann.

Breslau, den 24. Dezember 1861. Königliches Appellations-Gericht.

Nach der Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers soll im künftigen Jahre durch ein Mitglied des Königlichen Kreisgerichts zu Sprottau für die im Bezirke desselben belegenen Ortschaften

Alt- und Neu-Bockwitz, Beiseritz, Alt-Gabel, Neu-Gabel, Kaltenbriesnitz mit Beiseritz, Metschlau mit Siebenhufen, Milkau und Suckau

in Neugabel nicht, wie in der Bekanntmachung vom 8. November d. J. (Amtsblatt Seite 272) ange-

geben, jährlich 8. Gerichtstage von zweitägiger Dauer, sondern allmonatlich, mit Ausnahme des Monats August, Gerichtstage von je eintägiger Dauer abgehalten werden.

Glogau, den 28. Dezember 1861. Königliches Appellations-Gericht.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Se. Königl. Majestät mittelst Allerh. Ordre vom 28. v. Mts. auf den von dem Evangel. Ober-Kirchenrath im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten gehaltenen Vortrag den bisherigen Superintendentur-Verweser Pastor Geittner in Lorenzberg

zum Superintendenten der Diöcese Strehlen

zu ernennen geruht haben und daß für denselben unterm 4. d. Mts. die diesfällige Bestallung ausgefertigt worden ist. Breslau, den 18. Dezember 1861. Königl. Consistorium für die Provinz Schlesien.

Vom 1. Januar 1862 ab wird diejenige von den beiden täglichen Bunzlau-Greifenberger Personenposten, welche gegenwärtig aus Bunzlau um 12¼ Uhr Nachts und aus Greifenberg um 10½ Uhr Vormittags abgeht, auf der Strecke zwischen Löwenberg und Greifenberg aufgehoben. Es bleibt also an Stelle dieser Post blos eine tägliche Local-Personenpost zwischen Bunzlau und Löwenberg bestehen, welche wie bisher aus Bunzlau um 12¼ Uhr Nachts und aus Löwenberg um 12¾ Uhr Nachmittags abgefertigt und in 2 Stunden 10 Minuten befördert werden wird. Von demselben Termine ab wird die Greifenberg-Schmottseifener Kariolpost bis Löwenberg ausgedehnt,

aus Greifenberg um 3¾ Uhr Nachmittags,
aus Löwenberg um 2¾ Uhr früh,

abgefertigt und — auf dem Wege über Liebenthal — in 3¼ Stunden befördert.

Endlich wird vom 1. Januar künftigen Jahres ab die Botenpost zwischen Friedeberg a/Q. und Greifenberg, wie folgt, coursiren:

aus Friedeberg a/Q. um 10 Uhr Vormittags,
aus Geifenberg um 6½ Uhr früh. Ankunft nach 1½ Stunden.

Liegnitz, den 28. Dezember 1861. Der Ober-Post-Director. Albinus.

Die nächste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwurgerichts für den Bezirk der Kreisgerichte Cottbus, Lübben, Luckau und Spremberg wird am 22. Januar 1862 beginnen, was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bekannt gemacht wird.

Cottbus, den 26. Dezember 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Zu Gnesen im Regierungsbezirk Bromberg, zu Polkwitz im Regierungsbezirk Liegnitz, zu Stolberg im Regierungsbezirk Aachen, zu Ranis im Regierungsbezirk Erfurt, zu Crossen im Regierungsbezirke Frankfurt a/O., zu Oels im Regierungsbezirk Breslau und zu Lennep im Regierungsbezirk Düsseldorf sind Telegraphenstationen eingerichtet und mit den dortigen Post-Anstalten combinirt worden, welche am 1. Januar k. J. dem öffentlichen Verkehr übergeben werden werden.

Dieselben werden beschränkten Tagesdienst haben, d. h. an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags, an den Sonntagen nur von 2 bis 7 Uhr Nachmittags geöffnet sein. Für die Beförderung von Depeschen nach, beziehungsweise von den genannten Orten gelten die Bestimmungen des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein vom 10. December 1858.

Berlin, den 28. Dezember 1861. Königliche Telegraphen-Direction.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 2. d. Mts. den Königlichen Hauptmann und Landschafts-Director Wolf Emil von Gersdorff auf Ober-Cosel zum Landrathe des Kreises Rothenburg Allergnädigst zu ernennen geruht.

Liegnitz, den 24. Dezember 1861. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Es wurde berufen:

der bisherige Diakonus E. H. Scharff zum Pfarrer der evangel. Kirchgemeinde in Goldberg.

Es wurden ernannt:

Der Ober-Steuer-Inspector von Rekowsky in Lissa zum Ober-Steuer-Inspector in Liegnitz, der Steuer-Aufseher Froelich in Breslau zum Haupt-Amts-Assistenten in Liebau, der berittene Steuer-Aufseher Matschoß in Cosel zum Thor-Kontroleur in Sagan.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Beschreibı

der

Kassen=Anweisungen vom 1… ß.

…62.

Diese Kassen=Anweisungen sind etwas kleiner als die von 18…
welches auf der Rückseite einen feingemusterten Unterdruck in h…

Auf der Vorderseite sind sie mit Randeinfassungen in …
die Zeichen 1 T. H. L. R. enthaltende Vierecke getheilt sind. …
nung: Koeniglich, die obere: Preuss. Kassen und die rechte …
staben. Auf der unteren Einfassung steht dreimal wiederholt d…
der Kassen=Anweisungen, wie sie auf den Kassen=Anweisungen v…

Innerhalb der Randeinfassungen ist dieselbe Strafandro…
abgedruckt; aus dem dadurch hergestellten Muster treten rechts u…
Zahlen I. hervor.

In diesem Unterdrucke steht in violetter Farbe

das Königliche Wap…

rechts und links von demselben auf dem Unterdrucke die Se…
Nummer in rothbrauner Farbe, darunter in schwarzen Farben …

durch den
…altung der
…n Usedom=
… Chaussee
…berge;
Hasenab=

Dezember

…n Preußen
…, Fischerei
…hnen und
…tretungen,
…61;
bestätigten

…ie. Vom

fiskalischen
…ssen rechts
…bach und
…=Chaussee
Nordbach,
…te;
fiskalischen
…ch Haus=
…nze in der
…r Staats=
…renze des

…g der auf
…sse. Vom

…änderung
… vom 26. September
1859.

geben, jährlich
August, Gerid
Glog
Wir bri
28. v. Mts.
der geistlichen
Geittner in L
zum
zu ernennen
worden ist.
Vom 1.
posten, welch
mittags abge
dieser Post b
her aus Bun
in 2 Stunde
Schmottseifer
aus
aus
abgefertigt u
Endlich
senberg, wie
aus
aus
Liegnitz,
Die nä
Lübben, Luc
vom 3. Jan
Cottbus
Zu Gr
Regierungsb
furt a/O., z
graphenstati
k. J. dem L
Dieselb
mittags und
sein. Für
stimmungen
Verein vom
Berlin,

Se. M
mann und
Rothenburg
Li
Es wurde
der bi
Es wurden ....
Der Ober-Steuer-Inspector von Rekowsky in Lissa zum Ober-Steuer-Inspector in Liegnitz, der Steuer-Aufseher Froelich in Breslau zum Haupt-Amts-Assistenten in Liebau, der berittene Steuer-Aufseher Matschoß in Cosel zum Thor-Kontroleur in Sagan.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 2. Liegnitz, den 11. Januar 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 41., 42. u. 43. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1861 enthält unter

No. 5467. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Oktober 1861, betreffend die Anwendung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1857, bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee vom Golmberge nach der Stadt Usedom und weiter bis zum Peenestrom dem Usedom-Wolliner Kreise bewilligten Rechte auf die im Anschluß an diese Straße ausgeführte Chaussee vom Fährhause am linken Swineufer durch die Stadt Swinemünde bis zum Golmberge;

= 5468. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Ermäßigung der Hafenabgaben von den auf der Stolpmünder Rhede bleibenden Schiffen;

= 5469. die Verordnung, betreffend die Revision des Deichwesens in der Priegnitz. Vom 4. Dezember 1861;

= 5470. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen wegen Verhütung der Forst-, wie der Feld-, Jagd-, Fischerei und der an Weiden- und sonstigen Baumpflanzungen, an Staatsstraßen, Eisenbahnen und Vicinalwegen und an Wasserbau-Anlagen vorkommenden Frevel und Polizei-Uebertretungen, welche in den gegenseitigen Staatsgebieten begangen werden. Vom 7. Dezember 1861;

= 5471. die Bekanntmachung, betreffend die Abänderungen des unter dem 8. April 1846 bestätigten Statuts der Kölnischen Rückversicherungs-Gesellschaft. Vom 11. Dezember 1861;

= 5472. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 21. Dezember 1861;

= 5473. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Bürgermeistereien Wissen rechts der Sieg und Friesenhagen im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, Morsbach und Eckenhagen im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln, zu dem Bau einer Gemeinde-Chaussee von Wissen an der Minden-Coblenzer Staatsstraße durch das Wisserthal über Morsbach, Steeg und Crottorf nach der Derschlag-Rothemühler Bezirksstraße bei Wilderberghütte;

= 5474. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen a) von Minden nach Hausberge, b) von Hausberge über Eisbergen bis an die Kurfürstlich Hessische Grenze in der Richtung auf Rinteln, c) von Hausberge über Holzhausen nach der Blotho-Rehmer Staatsstraße bei Babbenhausen, d) von Hartum über Südhemmern und Hille bis zur Grenze des Kreises Lübbecke in der Richtung auf Frotheim;

= 5475. das Statut des Dührnfurther Deichverbandes. Vom 4. Dezember 1861;

= 5476. den Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Luxemburg wegen Regelung der auf die Eisenbahn von Saarbrücken und Trier nach Luxemburg bezüglichen Verhältnisse. Vom 16. September 1861; und

= 5477. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Dezember 1861, betreffend die Erweiterung und Abänderung des revidirten Reglements der Westphälischen Provinzial-Feuer-Sozietät vom 26. September 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Unter Bezugnahme auf die in No. 42 der Gesetz=Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 21. v. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 14. Januar d. J. in die Haupt= und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs=Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipziger Straße No. 3) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße No. 55) am 12. und 13. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 14. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Legitimations=Karten zu der Eröffnungs=Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 1. Januar 1862.

Der Minister des Innern. (gez.) Graf von Schwerin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 2. Betreffend die Verfälschung der Kautschuk=Mundstücke für Saugflaschen kleiner Kinder.)

In den Kautschuk=Mundstücken kleiner Kinder sind in neuerer Zeit sowohl im hiesigen Verwaltungs=Bezirk als in anderen Landestheilen bei der sanitätspolizeilichen Prüfung gefährliche Stoffe, namentlich Zink= und Bleioxyd in erheblicher Menge, wodurch die Gesundheit derer, welche solche Mundstücke benutzen, gefährdet werden kann, oftmals nachgewiesen worden.

Die aus reinem Kautschuk bestehenden, unschädlichen Mundstücke sind braun, gegen das Licht gehalten durchscheinend, fast rothbraun, zeigen durchschnitten eine glatte, braune, stets glänzende Oberfläche, sind dünn, sehr dehnbar und elastisch und sinken im Wasser nicht zu Boden.

Die, jene gefährlichen Stoffe enthaltenden Mundstücke sind grau, haben am Durchschnitt eine matte, graue oder grauweiße Oberfläche, auf welcher kleine weiße Punkte sich unterscheiden lassen, sind dicker, wenig dehnbar, kaum elastisch, vollkommen undurchsichtig, und sinken im Wasser zu Boden.

Da der Gebrauch solcher Kautschuk=Mundstücke, welche jene Stoffe enthalten, für gefährlich erachtet werden muß, so bringen wir diesen Gegenstand zur Kenntniß des Publikums und warnen vor dem Gebrauche der gedachten verfälschten Mundstücke mit dem Bemerken, daß auf Grund der angegebenen äußeren Merkmale die Abwesenheit oder Anwesenheit der gedachten gefährlichen Stoffe nur mit Wahrscheinlichkeit, nicht mit völliger Gewißheit angenommen werden kann und daß letztere nur auf dem Wege chemischer Untersuchung z. B. durch Verbrennen eines Theiles des zu prüfenden Mundstücks und chemische Untersuchung des Rückstandes, zu erlangen ist.

Die Fabrikanten und Händler werden hierdurch vor der Anfertigung und den Verkauf in gedachter Art verfälschter Kautschuk=Mundstücke unter Hinweisung auf §. 304 des Strafgesetzbuchs gewarnt.

Die Polizeibehörden aber werden hierdurch angewiesen, auf diesen Gegenstand besondere Aufmerksamkeit zu richten, in den Verkaufs=Lokalen die Vorräthe an Kautschuk=Mundstücken in gedachter Beziehung zu prüfen, dabei soweit sich dazu Gelegenheit darbietet mit Zuziehung des Kreis=Physikus oder des am Orte befindlichen Apothekers zu verfahren, ferner zu veranlassen, daß die verfälscht befundenen Mundstücke durch die betreffende Handlung sofort entweder an die Fabrik zurückgesandt oder vernichtet werden und endlich in geeigneten Fällen gegen die betreffenden Fabrikanten und Händler weiter einzuschreiten.

Die Herrn Kreis=Physiker haben jede sich darbietende Gelegenheit zu benutzen und die Hebamme mit dem Gegenstande dieses Erlasses näher bekannt zu machen.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß in einigen Landestheilen auch in den übrigen aus Kautschuk bereiteten Geräthschaften als Warzenhütchen, Trinkbechern, Cigarrenspitzen und dergleichen jene gefährlichen Stoffe und selbst Schwefelarsen nachgewiesen worden sind.

Liegnitz, den 3. Januar 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Lüdemann.

(No. 3. Betreff. Privat=Beschäl=Stationen im Kreise Goldberg.)

Wir bringen hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß im Kreise Goldberg für das Jahr 1862 nachgenannte Privatbeschäl=Stationen errichtet worden sind:

Lfd. No.	Ort der Beschäl-Station.	Stations-Herr.	National des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld.	Bemerkungen.
1.	Ober-Bärsdorf	Bauergutsbesitzer Thiel	rothbraun ohne Abzeichen 5' 5½" groß, 5¾ Jahr alt	3 rtl.	Laut Beschluß des Schauamts d. d. Haynau den 13. October 1859 gekört als tauglich zum Beschälen für alle Stuten.
2.	Goldberger Vorwerke	Vorwerksbesitzer Herold	Blauschimmel, 5' 2½" groß, 9 Jahr alt	5⅔ rtl.	Laut Beschluß des Schauamts d. d. Haynau den 2. Februar 1860 gekört, als tauglich zur Beschälung für alle Stuten.

Liegnitz, den 3. Januar 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 4. Betreff. Privat-Beschälstationen im Kreise Grünberg.)

Wir bringen hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß im Kreise Grünberg für das Jahr 1862 nachgenannte Privat-Beschälstationen errichtet worden sind:

Lfd. No.	Ort der Beschäl-Station.	Stations-Herr.	National des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld.	Bemerkungen.
1.	Pirnig	Oberamtmann Spitta	veredelte Landrace, Apfelschimmel, 12 Jahr alt, 5' 4" groß	1 rtl. 25 sgr. und 5 sgr. Stall.	ist gekört.
2.	Schweinitz III.	Rittergutsbesitzer von Pannewitz	veredelte Landrace, Rappe, linke Hinter- u. rechte Vorderkrone gefleckt weiß, 10 Jahr alt, 5' 1½" groß	1 rtl. 15 sgr. und 5 sgr. Stall.	ist gekört.
3.	Kolzig	Bauergutsbesitzer Christian Mustroph	veredelte Landrace, Rappe mit weißem Stern und weißer Schnibbe, 14 Jahr alt, 5' 3" groß	1 rtl. 15 sgr.	ist gekört.
4.	Polnisch-Nettkow	Halbbauer Gottfried Fietze	veredelte Landrace, Blauschimmel	1 rtl. 15 sgr.	ist gekört.

Liegnitz, den 3. Januar 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 5. Betreff. Präparandenbildung.)

Im Anschluß an unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 4. November 1861 (Amtsblatt pro 1861 No. 46 S. 271) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß sich in der Diöces Hirschberg auch der Lehrer Scholz zu Straupitz bereit erklärt hat und geeignet ist, in Gemäßheit der an die Herrn Superintendenten unseres Verwaltungsbezirks gerichteten Circularverfügung vom 19. April pr. II. 2161 eine angemessene Vorbereitung für die Aufnahme ins Seminar den Präparanden evangel. Confession, welche seiner Leitung sich anvertrauen, zu vermitteln, so wie daß das Rettungshaus zu Schreiberhau unter Mitbetheiligung von Präparandenbildnern einen gleichen Zweck verfolgt.

Liegnitz, den 2. Januar 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen und Schulwesen. v. Perbandt.

(No. 6. Anstellung des R. Bormann in Sagan als Feldmesser.)

Dem Kandidaten der Feldmeßkunst Richard Bormann in Sagan haben wir, nachdem demselben Seitens der Königl. Technischen Bau-Deputation zu Berlin die Qualification als Feldmesser zugesprochen worden ist und auch seine Vereidigung für die Feldmesser-Geschäfte stattgefunden hat, in Gemäßheit der §§. 1. und 2. des Reglements vom 1. Dezember 1857 die Bestallung als

„Feldmesser"

ertheilt. Liegnitz, den 4. Januar 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Lüdemann.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 22 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 werden hiermit die Martini-Marktpreise des Getreides, wie sich dieselben im Durchschnitt der letzten 24 Jahre von 1838 bis 1861, nach Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, in den bei Ablösung von Reallasten maßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt:

No.	Bezeichnung der Marktorte	Weizen weißer rtl.	sg.	pf.	Weizen gelber rtl.	sg.	pf.	Roggen rtl.	sg.	pf.	Gerste rtl.	sg.	pf.	Hafer rtl.	sg.	pf.	
		der preußische Scheffel.															
1	Bunzlau	2	20	3	2	13	3	1	24	1	1	12	11	—	26	10	
2	Glogau	—	—	—	2	11	8	1	21	8	1	13	2	—	27	5	
3	Goldberg	—	—	—	2	10	4	1	22	2	1	12	8	—	27	1	
4	Görlitz	—	—	—	2	21	9	1	26	8	1	15	9	—	27	6	
5	Grünberg	—	—	—	2	14	4	1	22	6	1	16	5	—	29	—	
6	Haynau	—	—	—	2	11	8	1	22	8	1	12	10	—	27	5	
7	Hirschberg	—	—	—	2	11	11	1	24	8	1	13	10	—	25	10	
8	Hoyerswerda	—	—	—	2	21	1	1	25	7	1	16	10	—	29	11	
9	Jauer	—	—	—	2	12	4	1	22	8	1	11	4	—	26	4	
10	Liegnitz	—	—	—	2	11	6	1	23	—	1	13	2	—	27	6	
11	Löwenberg	—	—	—	2	14	7	1	24	7	1	13	7	—	25	7	
12	Lüben	—	—	—	2	11	7	1	22	4	1	13	2	—	27	5	Fraktion der Preise für Glogau u. Liegnitz.
13	Sagan	—	—	—	2	17	3	1	24	7	1	17	1	—	29	3	
14	Sprottau	—	—	—	2	15	3	1	22	6	1	14	4	—	27	10	
15	Freiburg	2	14	1	2	9	1	1	22	11	1	12	4	—	26	11	
16	Neumarkt	—	—	—	2	10	—	1	22	—	1	11	2	—	26	4	
17	Cottbus	—	—	—	2	21	—	1	24	6	1	14	1	—	28	5	Für die Ortschaften Branitz, Kückebusch, Haasow und Gr. Döbern.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Breslau, den 1. Januar 1862. Königliche General-Kommission für Schlesien.

Bekanntmachung.

Zum Zweck der Ermittelung des Geldbetrages der auf Grund früherer Gesetze festgestellten, in Gelde abzuführenden Roggenrente werden hiermit die maßgebenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides des Jahres 1861 wie folgt:

No.	Bezeichnung der Marktorte.	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen			Gerste			Hafer			
		der preußische Scheffel.															
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	
1	Bunzlau	3	2	6	3	—	—	2	—	7	1	14	1	—	25	5	
2	Glogau	—	—	—	2	24	8	1	27	9	1	16	3	—	28	1	
3	Goldberg	3	—	—	2	23	9	2	—	—	1	12	6	—	24	9	
4	Görlitz	3	5	—	3	2	6	2	—	7	1	17	2	—	23	5	
5	Grünberg	—	—	—	2	27	1	1	27	8	1	20	—	—	27	11	
6	Hainau	—	—	—	2	28	—	2	—	—	1	12	—	—	24	—	
7	Hirschberg	3	2	6	2	29	—	2	5	—	1	12	—	—	23	—	
8	Hoyerswerda	—	—	—	3	5	—	1	28	9	1	16	7	—	29	8	
9	Jauer	2	28	6	2	26	—	2	1	9	1	11	6	—	23	—	
10	Landeshut	3	6	—	2	27	6	2	9	3	1	23	—	—	24	6	Früherer Normal-Marktort.
11	Liegnitz	2	28	10	2	28	8	2	—	6	1	14	—	—	24	7	
12	Löwenberg	3	3	4	2	24	9	1	29	9	1	11	9	—	23	6	
13	Lüben	—	—	—	2	26	8	1	29	1	1	15	1	—	26	4	Fraktion der Preise für Glogau u. Liegnitz.
14	Sagan	—	—	—	3	1	3	2	—	—	1	18	1	—	28	9	
15	Sprottau	—	—	—	3	—	11	1	28	2	1	15	—	—	26	3	
16	Freiburg	2	29	—	2	26	9	2	—	6	1	11	—	—	22	9	
17	Neumarkt	—	—	—	2	25	—	1	29	6	1	11	6	—	22	6	
18	Cottbus	—	—	—	3	8	9	2	—	—	1	21	3	—	25	11	Für die Ortschaften Branitz, Kückebusch, Haasow und Groß-Döbern.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1862. Königliche General-Kommission für Schlesien.

Für das Jahr 1862 sind in dem Dominial-Gasthause zu Neugabel für die Ortschaften Alt- und Neu-Bockwitz mit Beiseritz, Alt- und Neugabel, Kaltenbriesnitz mit Beiseritz und Georgendorf, Metschlau mit Siebenhufen Milkau und Suckau nachstehende Gerichtstage:

am 14. Januar,
25. Februar,
25. März,
15. April,
13. Mai,
17. Juni,
am 15. Juli,
9. September,
7. October,
4. November,
2. Dezember,

anberaumt worden.

Sprottau, den 2. Januar 1862. Königl. Kreis-Gericht.

Diejenigen, mit einem Civilversorgungsscheine versehenen Militair-Invaliden, welche als Landbriefträger, Postpackettrager rc. beschäftigt zu werden wünschen, haben sich unter Vorlegung ihrer Militair- und Führungsatteste entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der, ihrem Wohnorte zunächst gelegenen Postanstalt des Bezirks bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden. Bemerkt wird, daß mit diesen, auf Contract zu vergebenden Stellen, durch deren Annahme die Versorgungsberechtigten ihrem etwaigen Streben nach Erlangung einer Anstellung als Postunterbeamte nichts vergeben, in der Regel Löhnungen bis 120 Rthlr. jährlich verbunden sind und daß diejenigen Bewerber vorzugsweise berücksichtigt werden, welche körperlich zum Postdienste geeignet sind, sich bisher gut verhalten haben und eine Caution von 50 Rthlr. in Staatspapieren zu bestellen vermögen.

Liegnitz, den 3. Januar 1862. Der Ober-Post-Director. Albinus.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Seine Königliche Majestät mittelst Allerh. Ordre vom 23. v. Mts. auf den von dem Evangel. Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten gehaltenen Vortrag den bisherigen Superintendentur-Verweser Pastor prim. Wandel in Nimptsch zum Superintendenten der Diöcese Nimptsch-Frankenstein zu ernennen geruht haben und daß für denselben unterm 3. d. Mts. die diesfällige Bestallung ausgefertigt worden ist.

Breslau, den 24. Dezember 1861.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vocation

für den bisherigen Hülfslehrer E. W. Weiß zum Lehrer an der evang. Schule in Lauterseiffen, Kreis Löwenberg,

für den bisherigen provisorischen Lehrer A. Gürtler in Schweinitz, Kreis Grünberg, zum kath. Lehrer, Küster u. Organisten daselbst,

für den bisherigen zweiten Lehrer R. B. Wilhelm in Königshain zum Lehrer in Nieder-Pfaffendorf, Kreis Görlitz.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Dezember 1861.

Verliehen: Dem Königlichen Wirklichen Geheimen Rath und Ersten Appellationsgerichts-Präsidenten, Grafen von Rittberg, Excellenz, der rothe Adlerorden erster Klasse mit Eichenlaub.

Befördert: Der Bureau-Assistent Stephan zu Liegnitz zum Kreisgerichts-Sekretair.

Der Hilfsunterbeamte John zu Sprottau definitiv zum Boten und Exekutor.

Der Sergeant Müller zum Hilfsunterbeamten beim Kreisgericht zu Görlitz.

Der invalide Stammgefreite Lindner zu Hoyerswerda zum Hilfsunterbeamten beim Kreisgericht zu Sprottau.

Versetzt: Der Gerichtsassessor Nitzsche aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau an das Kreisgericht zu Bunzlau.

Der Bureau-Diätar Nerlich zu Sprottau an das Kreisgericht zu Liegnitz.

" " Bessenroth zu Liegnitz " " " " Sagan.

" " Klein zu Görlitz " " " " Grünberg.

" " Teichmann zu Sagan an die Gerichtskommission zu Halbau.

Ausgeschieden: Der Bureau-Diätar Rothe zu Grünberg auf seinen Antrag.

Entlassen: Der Bureau-Diätar Behncke zu Glogau.

Gestorben: Der Kreisrichter Aue zu Liebenthal.

Personal-Veränderungen

im Verwaltungsbereiche der Kgl. General-Commission für Schlesien vom 1. Juli bis Ende December 1861.

1) **Ernannt wurden:** der Regierungs-Assessor Kreidel zum Special-Commissarius in Pleß, der Oeconomie-Commissions-Gehilfe Flögel in Militsch zum Oeconomie-Commissarius, die Feldmesser Fromm und Gause zu Breslau zu Vermessungs-Revisoren;

2) **Verliehen wurde:** den Regierungs-Räthen Schreyer, Rau und Beck der rothe Adlerorden 4. Klasse;

3) **Versetzt wurden:** der Regierungs-Rath Rau von der Königl. General-Commission in Posen, der Gerichts-Assessor Westphal von dem Königl. Stadt-Gericht in Berlin und der Regierungs-Assessor Kunisch von der Königl. Regierung zu Oppeln an das Collegium der Königl. General-Commission zu Breslau; ferner der Oeconomie-Commissions-Rath Förster von Halberstadt nach Görlitz, der Oeconomie-Commissarius Kleeberg von Rybnik nach Halberstadt, der Feldmesser Stangen von Carlsruhe nach Oppeln, der Feldmesser Hielscher von Beuthen nach Gr.-Strehlitz, der Feldmesser Kroschel von Landsberg a/W. nach Guttentag und der Feldmesser Zach von Muskau nach Görlitz;

4) Ausgeschieden sind: die Feldmesser Müller zu Wallwitz bei Freistadt, Ewald und Eckert zu Guttentag;

5) Pensionirt wurde: der Feldmesser Wagner zu Gr.=Glogau,

6) Verstorben ist: der Oeconomie=Commissions=Rath von Möllendorff zu Görlitz.

Vermischte Nachrichten.

Unter dem Titel

„Ansichten und Erfahrungen über den Leinbau"

hat der Rittergutsbesitzer Herr Nicolai von Huhn in Commission der Heynschen Buchhandlung (E. Remer) zu Görlitz im verflossenen Jahre eine Broschüre erscheinen lassen, in welcher er seine reichen Erfahrungen und schätzenswerthen Ansichten über die Cultur des Leines niedergelegt hat.

Der große practische Werth dieses Werks, welches besonders geeignet erscheint, größeren und kleineren Grundbesitzern in den Gebirgsgegenden unsrer Provinz Anleitung für den wichtigen und seit den letzten Jahren erheblich in Aufnahme gekommenen Flachsbau zu gewähren, veranlaßt uns, dasselbe hierdurch angelegentlichst zu empfehlen. Wir bemerken dabei noch, daß Herr von Huhn sich bereit erklärt hat, einen Jeden, der sich für den Flachsbau interessirt, die betreffenden Felder seines Rittergutes Ober=Gerlachsheim, im Laubaner Kreise, zu zeigen und hierbei jegliche wünschenswerthe Auskunft mündlich zu ertheilen.

Liegnitz, den 6. Januar 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Patentirungen.)

Dem Ingenieur Emil Perels zu Berlin ist unter dem 18. Dezember 1861 ein Patent
auf eine Maschine zum Schneiden von Rüben und Kartoffeln, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Chemiker Justus Fuchs zu Jerzycer Fabrik bei Posen ist unter dem 24. Dezember 1861 ein Patent
auf ein Verfahren, Blutlaugensalz darzustellen, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Oscar Raven zu Hannover ist unter dem 24. Dezember 1861 ein Patent
auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Fabrication von Cigarren,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staates ertheilt worden.

Den Fabrikanten J. M. Ottenheimer, Albert Ottenheimer und Adolph Ottenheimer in Stuttgart ist unter dem 24. Dezember 1861 ein Einführungs=Patent
auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Ausführung des Zeugbaumes für Webestühle zur Korsetweberei, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Erloschene Patente.)

Das dem Eisenbahn=Werkmeister Eduard Beuther in Aachen unter dem 3. Dezember 1859 ertheilte Patent
auf eine Einrichtung an Lokomotiven und Lokomobilen Behufs Rauchverbrennung und Verhinderung der Rauchbildung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile
ist erloschen.

Das dem Civil-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz unterm 27. November 1860 ertheilte Patent auf ein oberschlächtiges Wasserrad in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 3. Liegnitz, den 18 Januar **1862.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1862 enthält unter

No. 5478. das Gesetz, betreffend die Errichtung einer Depositen-Kasse für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln. Vom 24. Juni 1861; und

" 5479. die Verordnung wegen des von der Depositenkasse für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes in Cöln zu gewährenden Zinssatzes für die bei derselben zu hinterlegenden Gelder. Vom 28. Oktober 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist das anliegende neue Reglement für die innerhalb des Vereins sich bewegende telegraphische Correspondenz vereinbart worden. Dasselbe tritt an Stelle des bisherigen Reglements vom 1. Januar d. J. ab in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 7. Betreff. Viehmarkt in Löwenberg.)

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der nach unserer Bekanntmachung vom 10. Juli 1861 (Amtsblatt S. 153) der Stadt Löwenberg bewilligte 4te jährliche Viehmarkt im Jahre 1862 am 21. Juli abgehalten werden wird.

Liegnitz, den 9. Januar 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 8. Betreff. Privat-Beschäl-Stationen im Kreise Landeshut.)

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß des betheiligten Publicums, daß im Kreise Landeshut folgende Privatbeschälstationen pro 1862 errichtet worden sind:

Lfd. No.	Ort der Beschäl-Station.	Stations-Herr.	National des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld.	Bemerkungen.
1.	Mittel-Conradswaldau	Schankwirth Eckert	Rappe, ohne Abzeichen, 10 Jahr alt, 5′ 3″ groß.	1⅓ rtl.	
2.	dto.	Derselbe	Rappe mit Stern, 6 Jahr alt, 5′ 4″ groß	1⅓ rtl.	

Liegnitz, den 9. Januar 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 9. Schluß der niedern Jagd.)
Der Schluß der niedern Jagd wird in diesem Jahre von uns auf
den 8. Februar
festgesetzt. Liegnitz, den 15. Januar 1862.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. von Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Seine Königliche Majestät mittelst Allerh. Ordre vom 28. v. Mts. auf den von dem Evangel. Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Herrn Minister gehaltenen Vortrag den Pastor prim. Krieger in Oppeln zum Superintendenten der Diöcese Oppeln zu ernennen geruht haben und daß für denselben unterm 4. d. Mts. die diesfällige Bestallung ausgefertigt worden ist.

Breslau, den 30. Dezember 1861.
Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhielten nach bestandener Prüfung pro ministerio folgende Predigtamts-Kandidaten:

1. Karl Friedrich Wilhelm Joachimsthal aus Markliffa, 25 Jahr alt,
2. Karl Herrmann Oswald Meißner aus Bunzlau, 24 Jahr alt,
3. Emil Gotthold Vangerow aus Hochkirch, Kreis Liegnitz, 27 Jahr alt,
4. Karl Conrad Robert Wohle aus Reesewitz, Kreis Oels, 30½ Jahr alt.

Bei Meißner tritt die Wählbarkeit erst nach erlangtem kanonischen Alter in Kraft.

Ebenso ist die Erlaubniß, zu predigen in Folge bestandener Prüfung pro venia concionandi nachbenannten Candidaten der Theologie zuerkannt worden:

1) Paul Petrus August Aebert aus Heidau bei Liegnitz,
2) Friedrich Karl Alfred Lauschner aus Breslau,
3) Johann Leberecht Lua aus Sachsendorf, Reg.-Bez. Frankfurt a/O.,
4) Friedrich August Emil Herrmann Schwautke aus Ober-Leschen bei Sprottau,
5) Johann Paul Georg Thiel aus Weigwitz, Kreis Ohlau,
6) Theodor Wilhelm August Winkler aus Zedlitz bei Ohlau.

Breslau, den 6. Januar 1862. Königl. Consistorium für die Provinz Schlesien.

Vom 10. d. Mts. ab werden abgefertigt:

1. die tägliche Hirschberg-Hermsdorfer Personenpost aus Hirschberg um 3⁴⁵ Uhr Nachmittags,
2. die tägliche Hirschberg-Schreiberhauer Personenpost aus Hirschberg um 7⁴⁵ Uhr früh,
3. die tägliche Hirschberg-Schmiedeberger Kariolpost aus Hirschberg um 3½ Uhr Nachmittags, aus Schmiedeberg um 7 Uhr Abends.

Liegnitz, den 7. Januar 1862. Der Ober-Post-Director. Albinus.

Nachdem der Kreis-Taxator Carl Eduard Anders zu Eichberg mittelst des gerichtlichen Vertrages vom 27. Mai c. von dem im Besitz des Grafen Emil von Reichenbach befindlichen Rittergut Eichberg eine Ackerparzelle von 1 Morgen 45 □R. käuflich erworben und der Antrag gestellt worden, die genannte Parzelle aus dem Gutsbezirke von Eichberg ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einzuverleiben, ist von dieser Besitzveränderung Seitens des Königl. Ober-Präsidii der Provinz nach erfolgter genehmigter Abgaben-Regulirung mittelst Verfügung vom 22. October 1861 auf Grund des Gesetzes vom 14. Juni 1856 §. 1. al. 4. die Genehmigung ertheilt worden, was ich hierdurch zur öffentlich Kenntniß bringe.

Bunzlau, den 28. Dezember 1861.
Der Königl. Landrath. v. Reichenbach.

Nachdem der Besitzer der Restgärtnerstelle sub No. 13 zu Kromnitz Friedrich Wilhelm Pohl, die ihm zugefallene Landentschädigung bei Ablösung der Forstgerechtsame in den Eichberg-Kromnitzer Dominial-Waldungen von 8 Morgen 120 □R. Acker einschließlich 50 □R. Wege mittelst der Verträge vom 14. Juni 1852, 24. October 1854 und 26. Januar 1861 an den Müllermeister Ernst Wilhelm Heinrich in Eichberg verkauft hat, und der Antrag gestellt worden ist, die genannte Parzelle aus dem Gemeinde-Verbande von Kromnitz ausscheiden zu lassen und dem Gemeinde-Verbande von Eichberg einzuverleiben, ist, nach vorgängiger Regulirung der Abgaben Seitens des Königl. Ober-Präsidii auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856 mittelst Verfügung vom 26. October 1861 zu dieser Bezirks-Veränderung die Genehmigung ertheilt worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Bunzlau, den 28. Dezember 1861.

Der Königliche Landrath. von Reichenbach.

Vom dem Besitzer des Rittergutes Ober- und Nieder-Woitsdorf hiesigen Kreises — Emil Heinrich Friedrich Krischke — sind mittelst der gerichtlichen Verträge vom 27. April und 5. Mai 1860 an 32 Grundbesitzer der dasigen Gemeinde Dorfauen-Parzellen im Gesammtflächen-Inhalt von 6 Morgen 85 □Ruthen veräußert, und diese Ländereien nach erfolgtem Ausscheiden aus dem selbstständigen Ritterguts-bezirke Woitsdorf dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einverleibt worden, was mittelst Rescripts vom 13. September 1861 — 5092 — die Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Excellenz — erhalten hat.

Gemäß der Vorschrift des §. 1 alinea 7. des Gesetzes vom 14. April 1856 veröffentliche ich dies hiermit. Goldberg, den 8. Januar 1862.

Der Königliche Landrath. Frh. v. Rothkirch.

Zu Ballenstädt im Regierungs-Bezirk Magdeburg und zu Löwenberg im Regierungsbezirk Liegnitz sind Telegraphen-Stationen eingerichtet und mit den dortigen Post-Anstalten combinirt worden, welche am 15. Januar d. J. dem öffentlichen Verkehr werden übergeben werden.

Dieselben werden beschränkten Tagesdienst haben, d. h. an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags, an den Sonntagen nur von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags geöffnet sein.

Für die Beförderung von Depeschen nach, beziehungsweise von den genannten Orten gelten die Bestimmungen des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein vom 10. Dezember 1858.

Berlin den 14. Januar 1862. Königl. Telegraphen-Direction.

Für das Jahr 1862 werden die Königl. Schlesischen Landbeschäler zu Leubus in folgenden Stationen des Liegnitzer Regierungs-Bezirks aufgestellt werden:

1)	im Kreise	Liegnitz	zu	Schlauphof	2 Stück,
2)	= =	dto.	=	Gränowitz	2 =
3)	= =	Glogau	=	Priedemost	2 =
4)	= =	Lüben	=	Dissig	2 =
5)	= =	Görlitz	=	Girbigsdorf	2 =
6)	= =	Hirschberg	=	Berthelsdorf	2 =
7)	= =	Grünberg	=	Saabor	3 =

Der Abgang der Beschäler erfolgt Anfang Februar c. von Leubus nach ihren Bestimmungs-Orten.

Das bestimmungsmäßige Deck-, Trink- und Zettelgeld ist bei erster Deckung zu entrichten.

Landgestüt Leubus, den 6. Januar 1862. Der Landstallmeister Frh. von Knobelsdorf.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten ist der practische Arzt Dr. Pläschke mittelst Rescripts vom 30. v. Mts. zum Physicus des Sprottauer Kreises ernannt worden.

Liegnitz, den 8. Januar 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Vocation
für den bisherigen Lehrer-Substituten in Brunzelwaldau P. Hahn zum Lehrer an der neu errichteten kath. Schule in Großen-Bohrau, Kreis Freistadt.

Verzeichniß
der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Breslau bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amtsbezirk	Bezirks-No.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Hirschberg.				
Boberröhrsdorf	23	Handke	Müllermeister	Boberröhrsdorf.

Breslau, den 9. Januar 1862. Königl. Appellations-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

(Gesundheitszustand und Mortalität während der Monate November und Dezember 1861.)

Der Gesundheitszustand der Menschen war in den Monaten November und Dezember v. J. im Allgemeinen nicht ungünstig, die Zahl der Kranken mäßig, der Verlauf der Krankheiten meistens gutartig, die Sterblichkeit innerhalb der gewöhnlichen Grenzen. Allgemeine durchgreifende Epidemien oder Contagionen kamen nicht vor.

Die Krankheits-Constitution blieb die catarrhalisch-rheumatische, der allgemeine Krankheits-Character neigte sich nicht entschieden zu den Extremen des Inflammatorischen und Nervösen, sondern begünstigte subinflammatorische Zustände. Nervöse und nervös-gastrische Fieber gelangten jedoch etwas häufiger als gewöhnlich zur Entwickelung.

Am häufigsten waren catarrhalische und rheumatische Affectionen und Fieber mit diesen Grundlagen, Catarrhe der Respirations-Organe, so wie auch des Magens und Darmkanals, Halsentzündungen, Diarrhöen, acute Rheumatismen, rheumatische Neuralgien, catarrhalische und rheumatische Augenentzündungen. Liegnitz, den 9. Januar 1862. Königliche Regierung.

Nach dem uns zugegangenen Jahresberichte der Allgemeinen Landesstiftung als National-Dank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen betrug im Jahre 1860, abgesehen von dem Bestand aus dem Vorjahr, die Einnahme der Stiftung 96,935 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. Davon wurden 26,909 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf. an lebenslänglich fortdauernden Unterstützungen zu 1, 2 und 3 Thlr. monatlich, 45,811 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf. an einmaligen Unterstützungen und 3088 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf. für verabreichte Naturalien Beköstigung ꝛc., zusammen also 75,810 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf. zu Unterstützungszwecken verwendet, und verblieb am Schlusse des Jahres 1860 ein Kassen- und Vermögens-Bestand von 190,323 Thlr. 27 Sgr.

Indem wir diese erfreulichen Ergebnisse hierdurch veröffentlichen, nehmen wir gern Veranlassung, die patriotische Stiftung der fernern Allgemeinen Fürsorge angelegentlichst zu empfehlen.

Liegnitz, den 7. Januar 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Patentirungen.)

Dem Civil-Ingenieur Theodor Wulff zu Breslau ist unter dem 8. Januar 1862 ein Patent
auf einen Wassermesser, so weit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem **Dr. med.** Gerold zu Aken ist unter dem 10. Januar 1862 ein Patent
auf einen Lichtmesser zum Gebrauche in Krankenzimmern bei Augenkrankheiten in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staates ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Außerordentliche Beilage
zu No. 3.
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1862.

Reglement
für
die telegraphische Correspondenz
im
Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein.

Bereich der Wirksamkeit des Reglements.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt.

In wie weit das Reglement für solche Correspondenz gilt, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Benutzung der Telegraphen.

§. 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu.

Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen.

Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

§. 3. Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich:

a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst;
b) Stationen mit vollem Tagesdienst;
c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Stationen mit Tag und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet.

Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind:

1) vom 1. April bis Ende September
vom 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends;
2) vom 1. October bis Ende März
von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):

von 9 bis 12 Uhr Vormittags

und

von 2 bis 7 Uhr Nachmittags;

an Sonntagen:

von 8 bis 9 Uhr Vormittags und
von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungs-Ort keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungs-Orte oder bis zu der, diesem an nächsten gelegenen, Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post, durch Estafetten, oder durch Expreßboten.

Fehlt die Angabe über die Art der Weiterbeförderung, so wird die Beförderung per Post als vom Aufgeber verlangt, vorausgesetzt. In den geeigneten Fällen und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speciellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden. Findet aber die Adreß-Station, daß die Depesche voraussichtlich durch die Post oder Boten schneller als durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen befördert werden kann, so wird sie ohne Rücksicht auf die eingezahlten Gebühren die Uebermittelung durch die Post oder durch Expreßboten veranlassen. Die Aufgabe von Depeschen mit der Bezeichnung „Büreau restant" oder poste restante ist zulässig.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen, noch auch Rasuren enthalten.

Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Gattungen der Depeschen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

I. Staats-Depeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staats-Oberhaupte und den Regierungs-Organen der dem Verein angehörigen Staaten ausgehen, oder denen die Bevorzugung der Staats-Depeschen anderweit vertragsmäßig eingeräumt worden ist.

II. Dienst-Depeschen.

III. Privat-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Staats-Depeschen.

§. 8. Staats-Depeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden.

Sie müssen als Staats-Depeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Besondere Bestimmungen für Privat-Depeschen.

§. 9. Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel.

Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeschen in niederländischer, englischer oder italienischer Sprache gestattet ist, werden besonders namhaft gemacht.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen ausgeschlossen; dagegen ist die Beförderung der Börsencourse, Waaren-, Getreidepreise ꝛc. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereins-Regierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten.

Beanstandung der Annahme.

§. 10. Depeschen, welche den vorstehend (§§. 8. u. 9.) angegebenen Erfordernissen nicht entsprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.

Zurückweisung.

§. 11. Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht zunächst dem Vorsteher der Aufgabe-Station oder dessen Stellvertreter, und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Recurs nicht stattfindet.

Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben.

Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Gebühren-Erhebung.

§. 12. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche Telegraphirungs-Gebühren, so wie die Gebühren für die etwaige Weiterbeförderung mittelst Estafetten voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Post oder Boten können nach Wahl des Aufgebers im Voraus bezahlt oder von den Adressaten eingehoben werden. In letzterem Falle kann die Aufgabe-Station ein entsprechendes Depositum vom Aufgeber verlangen.

Grundlagen für die Gebühren-Erhebung.

§. 13. Die Gebühren für die telegraphische Beförderung werden einerseits durch die Wortzahl der Depeschen, andererseits durch die Entfernung (Zonenzahl) bestimmt.

Den nach den Vorschriften gegenwärtigen Reglements sich ergebenden Gebühren treten bei Depeschen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehörigen Verwaltungen befördert werden, die jenen Verwaltungen zustehenden Gebühren in der Höhe der wirklich an dieselben zu zahlenden Beträge hinzu.

Eben so wird bei Depeschen, welche von der letzten Vereins-Station mittelst Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen weiter zu befördern sind (§. 5.), die Taxe um den Betrag der Gebühren für diese Weiterbeförderung erhöht.

Beförderungs-Gebühren.

§. 14. Die Einheit für die Beförderungs-Gebühren (§. 13.) bildet, je nach der Währung, welche bei der Aufgabe-Station besteht, den Satz von

12 Sgr.,
60 Xr. Oesterreichisch,
42 Xr. süddeutsch,
70 Cents Niederländisch,
1 Franc 50 Centimes

für die einfache Depesche, bis auf die Entfernung von 10 Meilen (erste Zone).

Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält. Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheits-Gebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 18 Sgr. ꝛc., dergleichen mit 31 bis 40 Worten 24 Sgr. ꝛc. u. s. f. kosten.

Die Zonen bestimmen sich durch directe Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß die ersten 10 geographischen Meilen die erste, die folgenden 15 geographischen Meilen die zweite, die folgenden 20 geographischen Meilen die dritte, und so fort immer die um 5 Meilen vergrößerte Meilenzahl eine weitere Zone bilden.

Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone.

Es ergiebt sich hiernach folgende Tabelle:

Entfernung		Beförderungs-Gebühr für																			
		eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worten.										Zuschlag für jede folgenden 10 Worte									
				Österreich.		Süddeutsch		Niederländ.						Österreich.		Süddeutsch		Niederländ.			
nach Zonen.	nach Meilen.	Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Cent.	Frcs.	Cent.	Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Cent.	Frcs.	Cent.
I.	bis 10	—	12	—	60	—	42	—	70	1	50	—	6	—	30	—	21	—	35	—	75
II.	über 10— 25	—	24	1	20	1	24	1	40	3	—	—	12	—	60	—	42	—	70	1	50
III.	„ 25— 45	1	6	1	80	2	6	2	10	4	50	—	18	—	90	1	3	1	5	2	25
IV.	„ 45— 70	1	18	2	40	2	48	2	80	6	—	—	24	1	20	1	24	1	40	3	—
V.	„ 70—100	2	—	3	—	3	30	3	50	7	50	1	—	1	50	1	45	1	75	3	75
VI.	„ 100—135	2	12	3	60	4	12	4	20	9	—	1	6	1	80	2	6	2	10	4	50
VII.	„ 135—175	2	24	4	20	4	54	4	90	10	50	1	12	2	10	2	27	2	45	5	25
VIII.	„ 175—220	3	6	4	80	5	36	5	60	12	—	1	18	2	40	2	48	2	80	6	—
IX.	„ 220—270	3	18	5	40	6	18	6	30	13	50	1	24	2	70	3	9	3	15	6	75
X.	„ 270—325	4	—	6	—	7	—	7	—	15	—	2	—	3	—	3	30	3	50	7	50

Anmerkung.

Auf den Linien des Staats-Telegraphen tritt vom 1sten Januar 1862 ab eine Ermäßigung des Gebühren-Tarifs **für die innerhalb des Preußischen Verwaltungs-Bezirks** sich bewegende telegraphische Correspondenz in der Art ein, daß für die einfache nicht mehr als 20 Worte zählende Depesche

in der ersten Zone . . . . 8 Sgr.
in der zweiten Zone . . . . 16 Sgr.
in der dritten Zone und darüber hinaus . . 24 Sgr.

und für jede weitere 10 Worte die Hälfte dieser Einheits-Gebühr zur Erhebung kommen.

Das Maximum der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche im internen Verkehr beträgt sonach nicht mehr als 3 × 8 Sgr. = 24 Sgr.

Regeln für die Zählung der Worte.

§. 15. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Die Wortzahl wird durch den Gesammt-Inhalt dessen bestimmt, was vom Absender zum Zwecke der Telegraphirung in das Original der Depesche geschrieben worden ist.

Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Sylben besteht, wird als **ein** Wort gezählt; bei längeren Worten wird der Ueberschuß wieder als **ein** Wort gerechnet.

2) Zusammengesetzte Worte gelten als **ein** Wort, wenn sie in einem Worte geschrieben sind und die Länge nicht über sieben Sylben hinausgeht.

Sind die einzelnen Theile dagegen getrennt geschrieben — wenn auch durch Bindestriche verbunden —, so gelten sie als eben so viele einzelne Worte. Mit Buchstaben ausgeschriebene Zahlen können in **ein** Wort zusammengeschrieben werden und unterliegen dann den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Worte. Ausgeschriebene Bruchtheile sind von den Zahlen zu trennen und werden besonders gezählt. Zahlenangaben, welche in französischer Sprache mit Buchstaben ausgeschrieben sind, werden als so viele Worte taxirt, als erforderlich sind, um sie auszudrücken, und dürfen in französischen Depeschen dergleichen aus mehreren Worten bestehende Zahlenausdrücke nie in **ein** Wort zusammengezogen werden.

3) Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlenzeichen, das Zeichen für Schilling (|), für

Procent (%), ferner jedes apostrophirte Wort oder Vorwort werden als ein Wort gezählt. — Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunctionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen, die Zeichen für den neuen Absatz (Alinea), werden nicht mitgerechnet; dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen sowie alle durch den Telegraphen nicht darstellbare Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müssen, als Worte berechnet.

4) Zahlen, mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von fünf Ziffern als ein Wort. Der etwaige Ueberschuß wird bis zur Summe von fünf Ziffern abermals als ein Wort berechnet. Die einer Zahl angehängten, sie als eine Ordnungszahl bezeichnenden Buchstaben, werden als eben so viele Ziffern der Zahl hinzugerechnet. Befinden sich innerhalb selbstständiger Zahlengrößen (Zahlengruppen) Kommata oder Bruchstriche, so werden diese mitgezählt und der Zeichenzahl der betreffenden Gruppe zugerechnet. Die zwischen den einzelnen Zahlengruppen als Trennungsmerkmale erscheinenden Zeichen, wozu nur Kommata oder Punkte angewendet werden dürfen, werden nicht mitgezählt.

5) Bei chiffrirten Depeschen werden sämmtliche als Chiffern benutzte Zahlen und Buchstaben, sowie Kommata und sonstige Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die gefundene Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Sofern die Theilung durch drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

6) Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über die Weiterbeförderung der Depesche von der letzten Telegraphen-Station aus, über bezahlte Rückantwort, und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt.

7) Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegraphen-Station selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mit taxirt.

Gebühren-Erhebung.

§. 16. Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört.

Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Zonen-Verzeichnisse und Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Bestimmung des zu benutzenden Weges.

§. 17. Wenn zur Beförderung der Depeschen sich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verschieden sind, so werden die Gebühren nach dem billigsten Wege berechnet, sofern nicht vom Absender die Benutzung eines theureren Weges ausdrücklich verlangt wird. Ist der Station bei Aufgabe der Depesche bekannt, daß der billigste oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg wegen Unterbrechung oder Störung der Verbindung, oder wegen Ueberfüllung der Linie nicht sogleich benutzt werden kann, so wird der Aufgeber hiervon in Kenntniß gesetzt und ihm die Wahl eines anderen, offenen Weges überlassen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benutzenden Weg berechnet wird.

Aus dem Umstande, daß bei einer Depesche eine ungewöhnliche oder von der Bestimmung des Absenders abweichende Art der Beförderung stattgefunden hat, kann ein Anspruch auf Erstattung von Telegraphen-Gebühren nicht hergeleitet werden.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

§. 18. Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Vereins-Station ab, welche bei der Aufgabe erhoben werden, betragen:

a) Für die Beförderung per Post auf jede Entfernung innerhalb Europas 8 Sgr. = 40 Xr. Oesterreichisch = 28 Xr. süddeutsch = 47 Cents Niederländisch,

für welche Gebühr innerhalb der deutschen Postvereins-Staaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört) die Beförderung und Bestellung als Expreß-Brief erfolgt; nach außereuropäischen Ländern 20 Sgr. = 1 Fl. Oesterreichisch = 1 Fl. 10 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 17 Cents Niederländisch.

b) Für die Beförderung durch Boten bis zu einer Entfernung von 2 Meilen 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterr. = 1 Fl. 24 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederländisch.

c) Für die Beförderung durch Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, nach Maßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen, ohne Rücksicht auf die Entfernung, 12 Sgr. = 60 Xr. Oesterr. =

42 Xr. süddeutsch = 70 Cent. Niederl. für die einfache Depesche von 20 Worten mit Zuschlag der Hälfte dieser Taxe für je 10 Worte mehr.

d) Für die Beförderung durch Boten auf mehr als 2 Meilen oder mittelst Estafetten die hierfür wirklich erwachsenden Auslagen.

Ist der Betrag der Auslagen für Boten- oder Estafetten-Beförderung nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann. Dieses Depositum soll bei jeder Depesche per Meile betragen 24 Sgr. = 1 Fl. 20 X. Oesterr. = 1 Fl. 24 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederl.

Die Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, wird der Aufgabe-Station die Höhe des Betrages der Boten- oder Estafetten-Gebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag sofort erfolgt.

Findet die Bezahlung des Postporto oder der Botengebühr durch den Adressaten statt, so hat dieser nur den wirklichen Betrag der Postgebühr oder des Botenlohns zu entrichten.

Depeschen an mehrere Adressaten.

§. 19. Jede Depesche kann an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Ist die Depesche bei einer und derselben Adreß-Station für mehrere Adressaten auszufertigen, so tritt der Beförderungs-Gebühr eine Vervielfältigungs-Gebühr hinzu.

Diese beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertignng je nach der bei der Aufgabe-Station bestehenden Währung:

6 Sgr.,
30 Xr. Oesterreichisch,
21 Xr. süddeutsch,
35 Cents Niederländisch.

Ist die Depesche dagegen nach verschiedenen Adreß-Stationen zu befördern, so wird dieselbe als so viele einzelne Depeschen behandelt und taxirt, wie Adreß-Stationen angegeben sind, in der Weise, daß von der Aufgabe-Station bis zu jeder Adreß-Station die volle Beförderungs-Gebühr in Ansatz kommt.

Verlangen der Rückantwort.

§. 20. Dem Aufgeber einer Depesche ist gestattet, bei Aufgabe derselben zugleich die Gebühr für die Rückantwort, unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl zu hinterlegen.

Die Depesche muß in diesem Falle vor der Unterschrift die Notiz enthalten:

„Antwort bezahlt"

wenn nicht mehr als 20 Worte, und

„Antwort . . . . . bezahlt" (z. B. Anwort 30 bezahlt)

wenn mehr als 20 Worte vorausbezahlt werden.

Enthält die Depesche weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so hat der Aufgeber keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Mehrgebühren. Geschieht die Aufgabe der Antworts-depesche später als 8 Tage nach der Aufgabe der Ursprungsdepesche, oder enthält sie mehr Worte, als bezahlt sind, so ist sie als eine neue Depesche zu betrachten und vom Antwortgeber zu bezahlen. Ist binnen 10 Tagen, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, keine Antwort eingegangen, oder hat der Antwortgeber, wegen Ueberschreitung der Wortzahl, die Antworts-Depesche selbst bezahlt, so kann der Aufgeber der ersten Depesche die von ihm hinterlegte Rückantworts-Gebühr zurückverlangen, hat aber 6 Sgr. = 30 Xr. Oesterreich. = 21 Xr. süddeutsch = 35 Cents Niederländ. zu erlegen.

Noch weitere 5 Tage über die obigen 10 Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantworts-Gebühren gestattet. Wird die anberaumte Frist von 15 Tagen versäumt, so verfallen die hinterlegten Gebühren.

Abtelegraphirung.

§. 21. Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staats-Depeschen, und unter diesen wieder die Depeschen der Staats-Oberhäupter, der Ministerien und der Gesandtschaften, den Vorrang. Hierauf folgen die Privat-Depeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienst-Depeschen nachgesetzt werden.

Verfahren bei verhinderter Abtelegraphirung.

§. 22. Wenn sich bei oder nach Aufgabe einer Depesche ergiebt, daß deren Abtelegraphirung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Absender hiervon so weit als thunlich in Kenntniß gesetzt und ihm überlassen, die Depesche unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 23. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von

6 Sgr., oder von
30 Xr. Oesterreichisch, oder von
21 Xr. süddeutsch, oder von
35 Cents Niederländisch

erstattet.

Dasselbe tritt insbesondere auch dann ein, wenn der Absender auf der Depesche eine bestimmte Zeit, bis zu welcher dieselbe abzutelegraphiren sei, angegeben hat, und diese Zeit nicht innegehalten werden kann.

Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt wird, in so fern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist.

Bei jedem derartigen Verlangen hat sich der Antragsteller als der Absender oder dessen Beauftragter vollständig zu legitimiren.

Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind.

Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht erstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung Statt gefunden hat.

Verfahren bei der Adreß-Station.

§. 24. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt.

Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt.

Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder durch die Post als Expreß-Brief, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphenstation niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Zur Deckung der entfallenden Gebühren kann die Hinterlegung eines entsprechenden Geldbetrages verlangt werden.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

§. 25. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangs-Bescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung, oder nach dem Geschäfts-Local des Adressaten, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangs-Bescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staats-Depesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, oder der diesem im Amte folgende älteste Beamte als berechtigt angesehen werden. Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder

an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder an dessen Geschäfts-Gehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Haus-Wirthe abgegeben werden, in sofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Andern aushändigt, so hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§. 26. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station ausgehängt.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Ueber nachträgliche Empfangnahme wird eine dienstliche Mittheilung an die Abgangs-Station nicht erlassen.

Garantie.

§. 27. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche verloren gehen, oder in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder welche später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies — die gleiche Adressirung vorausgesetzt — durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein müssen, werden die gezahlten Gebühren erstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 6 Monaten vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Die Erstattung der Gebühren für verlorene, verstümmelte oder verspätete Depeschen kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung durch den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen oder auf nicht vereinsländischen Linien vorgekommen ist. Die betreffende Vereins-Verwaltung wird sich jedoch auch im letzteren Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerstattung der Gebühren verwenden.

Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderungen mittelst Post, Estafette oder Expreß-Boten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 28. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen; ebenso die nicht im Voraus bezahlten Gebühren für Weiterbeförderung mittelst Post oder Boten nach den für die Vorausbezahlung fixirten Beträgen im Falle der Unbestellbarkeit oder verweigerten Annahme eines Telegramms.

Die Verweigerung der Zahlung von Weiterbeförderungs-Gebühren durch den Adressaten wird der Verweigerung der Annahme des Telegramms gleich erachtet.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden demselben nachträglich erstattet.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 4. Liegnitz, den 25 Januar 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 2. u. 3. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1862 enthält unter

No. 5480. die Urkunde, betreffend die Stiftung des Königlichen Kronen-Ordens. Vom 18. Oktober 1861;

" 5481. die Urkunde, betreffend die Erweiterung des Königlichen Hausordens von Hohenzollern. Vom 18. Oktober 1861;

" 5482. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und die Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes an die Gemeinde Bensberg im Kreise Mühlheim, Regierungsbezirk Cöln, bezüglich der von ihr zu bauenden Strecke der Gemeinde-Chaussee von Stump an der Dünnwald-Dabringhausen-Kammerforsterhöher Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Düsseldorf, über Kesselsbhünn und Bechem nach Spitze an der Gladbach Wipperfurter Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Cöln;

" 5483. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Diesdorf-Niederdodelebener Feldmarksgrenze im Anschluß an die Magdeburg-Diesdorfer Chaussee bis zum Dorfe Niederdodeleben im Kreise Wolmirstedt, Regierungsbezirk Magdeburg;

" 5484. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Dezember 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinden Brilon, Thülen und Giershagen im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg, für die chausseemäßige Unterhaltung eines Theiles der Arnsberg-Beverunger Chaussee zwischen Brilon und Bredelar;

" 5485. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. Dezember 1861, betreffend die Abänderung des §. 24 des Gesellschafts-Statuts der Actien-Gesellschaft zum Bau der Straße von Mayen nach Andernach und Neuwied vom 8. September 1851. Vom 28. Dezember 1861;

" 5486. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. Dezember 1861, betreffend die Genehmigung der unter der Benennung „Gladbacher Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft" in Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, zu domizilirenden Actien-Gesellschaft zur Versicherung gegen Feuersgefahr, Blitzschaden und Explosion. Vom 3. Januar 1862; und

" 5487. das Privilegium wegen Emission von vier und einhalbprozentigen Prioritäts-Obligationen II. Serie der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von drei Millionen Thalern. Vom 30. Dezember 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Wir haben beschlossen die Banknoten à 50 Rthlr. aus dem Verkehr zu ziehen und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bankkassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. Mai d. Js. ab deren Einlösung nur hier bei der Haupt-Bank-Kasse erfolgen wird.

Berlin, den 15. Januar 1862. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 10.)

Des Königs Majestät haben Sich aus Anlaß Allerhöchst Ihrer Krönung in Gnaden bewogen gefunden, den Herren Fürsten von Hatzfeldt zu Trachenberg, zu Carolath-Beuthen, zu Lynar, von Lichnowski, von Pückler-Muskau, zu Rheina-Wolbeck und von Pleß das Prädikat „Durchlaucht" zu verleihen mit der Bestimmung, daß dasselbe sowohl den gegenwärtigen als den nachfolgenden fürstlichen Häuptern der genannten Fürstenhäuser zustehen soll.

Berlin, den 19. Dezember 1862.

Der Minister des Königlichen Hauses. gez. von Schleinitz. Der Finanz-Minister. gez. von Patow. Der Minister des Innern. gez Graf v. Schwerin.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 13. Januar 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 11. Betreff. eine Darlehns-Offerte.)

Indem wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß aus dem unter unserer Verwaltung stehenden Br der'schen Armenstiftungs-Fonds, vom 1. Juli d. J. ab ein der Kündigung nicht ausgesetztes Capital von 3700 Rthlr. ganz oder getheilt zu 5% Zinsen, gegen Bestellung einer pupillarisch sichern Hypothek auf ein ländliches Grundstück ausgeliehen werden soll, fordern wir darauf reflectirende Grundbesitzer auf, ihre diesfälligen Anträge unter Einreichung des neuesten Hypothekenscheines des zum Pfande offerirten Grundbesitzes und unter Angabe der Höhe des gewünschten Darlehnes baldigst bei uns zu stellen.

Liegnitz, den 16. Januar 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 12. Betreff. die Gründung eines Museums schlesischer Alterthümer.)

Der zu Breslau bestehende Verein für Gründung und Erhaltung eines Museums schlesischer Alterthümer hat eine so erfolgreiche und der Provinz ersprießliche Thätigkeit entwickelt, daß er sich bereits in dem Besitz einer großen Anzahl werthvoller vaterländischer Alterthümer befindet. Das besondere Interesse, welches die Bestrebungen dieses Vereins für die Kulturgeschichte Schlesiens bietet, veranlaßt uns daher zu der dringenden Empfehlung an die Bewohner unsers Regierungsbezirks dem Museum für schlesische Alterthümer ihre Theilnahme und Förderung zuzuwenden und zu diesem Ende die in ihren Besitz gelangenden Alterthümer, wie Grabaltäre, Kirchenutensilien, Bildwerke, Waffen, Hausgeräthe, Schmucksachen und Münzen entweder zum Ankauf oder als Gaben und Geschenke an den Breslauer Verein für das in Rede stehende Museum gelangen zu lassen.

Liegnitz, den 20. Januar 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 13. Betreff. die Präparanden-Prüfung in Bunzlau.)

Die diesjährige Präparanden-Prüfung Behufs der Aufnahme in das hiesige Königliche Seminar wird am 12., 13., 14. u. 15. März d. J. abgehalten werden. Präparanden, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich spätestens zum 28. Februar c. in portofreien Briefen unter Einreichung folgender Papiere zu melden:

1. des Taufzeugnisses,
2. eines Führungs-Attestes, ausgestellt von dem Ortspfarrer ihres dermaligen, und wenn Präparanden innerhalb Jahresfrist noch an einem andern Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsorts,
3. eines Zeugnisses über die zur Aufnahme in ein Seminar erhaltene Vorbildung,
4. eines selbstgefertigten Lebenslaufes, mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schulstande zu widmen,

(Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufes ist kurz anzugeben:

a. der Tauf- und Familienname des Präparanden,

b. dessen Alter u. Geburtsort nebst dem Kreise, worin letzterer liegt,
c. Stand und Beruf der Eltern, und ob sie noch am Leben sind,
d. bei wem der Präparand sich zuletzt aufgehalten,
e. wie oft derselbe bereits an Präparanden-Prüfungen Theil genommen.)

5. eines doppelten Gesundheits-Attestes von dem bisherigen Arzte des Präparanden und von dem betreffenden Kreis-Physicus ausgestellt.

(Vor Zulassung zur Prüfung wird jeder Prüfling auch noch von dem hiesigen Anstalts-Arzte untersucht werden.)

Nach dem hohen Erlaß des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii zu Breslau d. dat. 12. April 1861 (No. 1118) ist zu den zur Prüfung einzureichenden Attesten **kein** Stempelbogen zu verwenden; dagegen ist derselbe zu den von dem Seminar-Director auszufertigenden Prüfungs-Ausweis erforderlich.

Zur Prüfung werden nur diejenigen Präparanden zugelassen, welche nicht dem Königlich Preußischen Ober-Lausitzischen Landes-Verbande angehören, bis zum ersten Mai d. J. das siebenzehnte Jahr vollendet und das zwanzigste noch nicht überschritten haben.

Am 12. März Vormittags 8 Uhr haben sich die Prüflinge im Musiksaale des Seminars persönlich zu melden.

Bunzlau, den 16. Januar 1862.

Der Königliche Waisenhaus- und Seminar-Director. **Woepcke.**

Indem wir vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Seminar-Direktion in Bunzlau hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir noch ausdrücklich auf das in unserer Amtsblatt-Verfügung vom 16. Januar 1858 (S. 26 27.) über die Ausstellung der Führungs-Zeugnisse für die sich meldenden Präparanden Angeordnete. — Den betreff. Meldungen werden außer den oben angeführten Attesten auch diejenigen Zeugnisse beizufügen sein, welche auf Grund der von den Herren Superintendenten mit den Meldlingen abgehaltenen Vorprüfungen in Gemäßheit unserer, sämmtlichen evangelischen Herren Schulrevisoren zugegangenen Cirk.-Verf. vom 19. April v. J. II. 2162. ausgestellt worden sind.

Liegnitz, den 21. Januar 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen und Schulwesen. v. **Perbandt.**

(No. 14. Betreff. eine Darlehns-Offerte.)

Indem wir wiederholt zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß aus dem unter unserer Verwaltung stehenden Buder'schen Armen-Stiftungs-Fonds vom 1. April d. Js. ein der Kündigung nicht ausgesetztes Kapital von 13,000 Rthlr. ganz oder getheilt zu 5 % Zinsen gegen Bestellung einer pupillarisch sichern Hypothek auf ein ländliches Grundstück ausgeliehen werden, fordern wir hierauf reflectirende Grundbesitzer auf, ihre diesfälligen Anträge unter Einreichung des neuesten Hypothekenscheines des zum Pfande offerirten Grundbesitzes und unter Angabe der Höhe des gewünschten Darlehns baldigst bei uns anzubringen.

Liegnitz, den 22. Januar 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. **Wegnern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Bei der schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Societät sind in Folge der an bei ihr versicherten Gebäuden im verflossenen zweiten Semester 1861 vorgekommenen 142 Brände an Schaden-Vergütigungen im Ganzen 66,495 Rthlr. liquidirt und resp. angemeldet worden. Hierzu treten noch die Ausgaben an Lösch- und anderen Prämien, die Kosten für die Aufnahme und Abschätzung der Brandschäden und für die örtliche Prüfung neu eingegangener Versicherungs-Deklarationen, des Büreau-Aufwandes bei den Kreis-Feuer-Societäts-Direktionen und die den Kreis-Steuer-Einnehmern der Provinz zustehenden Tantiemen ꝛc., so weit alle diese Nebenkosten durch die Zinsen des Reserve-Fonds nicht Deckung finden. Zu Bestreitung dieser Ausgaben wird jetzt die Ausschreibung eines Feuer-Societäts-Beitrages in der hiermit von mir festgesetzten Höhe von

zwei Beitrags-Simpla

nothwendig, nach welcher die Associaten auf jedes Hundert Versicherungs-Summe

in der ersten Klasse . . .	1 Sgr.	4 Pf.
in der zweiten Klasse . .	2 =	8 =
in der dritten Klasse . .	5 =	4 =
in der vierten Klasse . .	8 =	— =

für Kirchen jedoch blos die Hälfte dieser Sätze

zu entrichten haben, wogegen für Fabriken der Beitrag nach den contrahirten besonderen Bedingungen zu leisten ist.

Nach Vorschrift des §. 25 des Feuer-Societäts-Reglements vom 1. September 1852 wird hiermit der 15. März d. J. als der äußerste Termin festgesetzt, bis zu welchem der ausgeschriebene Beitrag von den Associaten eingezahlt und durch die Ortsbehörde an das betreffende Königliche Kreis-Steuer-Amt eingeliefert sein muß, da nach Ablauf dieses Tages jeder noch rückständige Beitrag von den Restanten ohne weitere Verwarnung exekutivisch eingezogen werden wird. Diese, nur für einzelne besonders zu berücksichtigende Fälle gestattete Endsrist darf jedoch die Ortsbehörde nicht abhalten, mit der Einhebung der Beiträge alsbald vorzugehen, und zu Erfüllung ihrer Aufgabe der zeitherigen Abführung derselben mit Umsicht zu wirken.

Drei Tage nach Ablauf dieses äußersten Zahlungs-Termins haben die Ortsbehörden dem betreffenden Kreis-Steuer-Amte einen individuellen Nachweis der etwaigen Restanten in duplo zu übergeben, oder zu gewärtigen, daß selbige wegen Vertretung des nicht nachgewiesenen Rückstandes persönlich werden in Anspruch genommen werden.

Breslau, den 15. Januar 1862.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director. v. Schleinitz.

Nachdem der Besitzer des Ritterguts Daubitz, Herr Johann Heinrich Bernhard Böttcher, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 25. Januar 1854 von dem Besitzer der Kleingärtnerstelle sub Hyp.-No. 5 zu Daubitz, Carl Friedrich Noatsch, eine Ackerparzelle von 2 Morgen käuflich erworben hat und der Antrag des Herrn rc. Böttcher, die genannte Parzelle aus dem Dorfgemeinde-Verband Daubitz ausscheiden zu lassen und dem Gutsbezirk Daubitz I. mit Pertinenz Neuhammer einzuverleiben, nach ertheilter Zustimmung der Interessenten und der Gemeinde, durch das Ober-Präsidial-Rescript vom 14. September 1861 genehmigt worden ist, ermangele ich nicht, diese Bezirks-Veränderung nach Vorschrift des Gesetzes vom 14. April 1856 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Rothenburg, den 13. Januar 1862. Der Landrath. v. Gersdorff.

A. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung siebzehnjähriger Schulpräparanden findet in dem unterzeichneten Seminar am 10., 11. und 12. April statt, und haben sich die Prüflinge den Donnerstag vor dem Palmsonntage früh um 6 Uhr in dem Prüfungssaale der Anstalt einzufinden, nachdem sie bis zum 25. März folgende stempelfreie Schriftstücke an das Seminar eingeschickt haben: das Taufzeugniß, der Communionschein, das ärztliche Attest vom Königl. Kreis-Physikus, das Wiederimpfungsattest, ein vom Schulrevisor und Schuleninspector vollzogenes Zeugniß über Fleiß, Kenntnisse und Führung, eine von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Angehörigen bezüglich der Unterhaltungskosten während des dreijährigen Aufenthaltes im Seminar und den selbstgefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatt die nöthigen Personalien zusammengestellt sein müssen.

B. Die Rectorats- und Commissions-Prüfung trifft dagegen am 24., 25. und 26. April. Zu beiden Prüfungen ist die Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii rechtzeitig nachzusuchen, und zwar von den Rectorats-Kandidaten auf vorschriftsmäßigem Stempelbogen unter Beischluß des Universitäts-Abgangszeugnisses so wie des Lebenslaufes, während die Commissions-Prüflinge — nicht vor vollendetem 19. Lebensjahre — ihrem stempelfreien Gesuche das Taufzeugniß, das Attest vom Königlichen Kreis-Physikus, den Lebenslauf, so wie die nöthigen Ausweise über ihre Vorbildung und sittliche Führung beizufügen haben.

C. Für die Lehrerinnen-Prüfung ist der 15., 16. und 17. Mai bestimmt, und haben die Kandidatinnen ihrem Genehmigungsgesuche an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium das Zeugniß über genossene Vorbildung und sittliche Führung nebst selbstgefertigtem Lebenslauf beizulegen.

D. Die Wiederholungs-Prüfung endlich, an welcher diejenigen Adjuvanten theilnehmen dürfen, welche bereits zwei Jahre im Schulamte sich befinden, wird am 29., 30. und 31. Juli abgehalten werden, und

sind den bis spätestens den 20. Juli an das Seminar einzuschickenden Anmeldungsschreiben das Abiturienten- oder Commissions-Prüfungs-Zeugniß und die Atteste über die bisherige Amtsführung beizuschließen.

Breslau, den 15. Januar 1862.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar. Der Director. Baucke.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Regierungs-Assessor von Röder ist an die hiesige Regierung versetzt und der bisherige Kammergerichts-Referendarius von Küster als Referendarius bei hiesiger Regierung zugelassen worden.

Liegnitz, den 20. Januar 1862.

Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

Die Stellvertretung des Forst-Polizei-Anwalts Zeidler in Carlswalde, Kreis Sagan, ist von mir heute dem Registrator York in Sagan übertragen worden.

Liegnitz, den 18. Januar 1862.

Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Vocation
für den ehemaligen Instituts-Vorsteher E. Härtel aus Striegau zum Prorector an der evang. Stadtschule in Löwenberg,
für den bisherigen Hilfslehrer A. Titz zum 4. Lehrer an der kathol. Schule in Löwenberg.

Es wurde berufen:
der bisherige Predigtamts-Candidat B. E. Mühle als Schloßprediger nach Kreppelhof bei Landeshut.

Personal-Veränderungen
bei der Königlichen Intendantur 5. Armee-Corps.

Versetzungen: 1) der Intendantur-Secretair Schwabe von der Intendantur des 5. zu der Intendantur des 6. Armee-Corps,
2) der Proviant-Amts-Assistent Ehrhardt von Erfurt, als Depot-Magazin-Verwalter nach Unruhstadt,
3) der Proviant-Amts-Assistent Ziemann von Münster, als Depot-Magazin-Verwalter nach Lüben.

Beförderungen: 1) der Garnison-Verwaltungs-Inspector Bandke zu Glogau, zum Ober-Inspector,
2) der Proviant-Amts-Applikant Hesse zu Glogau, zum Proviant-Amts-Assistenten.

Auszeichnungen: 1) dem Intendantur-Rath Gervais ist der rothe Adler-Orden 4. Klasse Allerhöchsten Orts verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

(Empfehlung einer Schrift.)

Das von dem Oberhofprediger Dr. v. Grüneisen und dem geheimen Obertribunalsrath a. D. Dr. Schnaase in Verbindung mit dem Director Schnorr von Carolsfeld herausgegebene bei Ebner u. Seubert in Stuttgart erscheinende „Christliche Kunstblatt" wird hiermit in Betracht seiner Tendenz und deren Ausführung den evang. Herrn Geistlichen insbesondere für deren Lese-Vereine empfohlen.

Liegnitz, den 8. Januar 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(Patentirungen.)

Dem Mechaniker B. Babst in Berlin ist unter dem 15. Januar 1862 ein Patent
auf einen Cubicirungs-Apparat für tropfbare Flüssigkeiten in seiner ganzen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Apotheker Hugo Betten zu Rarren ist unter dem 15. Januar d. J. ein Patent
auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Leim darzustellen, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staates ertheilt worden.

Den Fabrikanten Wilh. Eduard Peill und Ernst August Jäger zu Elberfeld ist unter dem 17. Januar 1862 ein Patent
auf eine durch Zeichnung, Modell und Beschreibung dargestellte mechanische Vorrichtung an Bandmühlenstühlen zur Theilung der Kette, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Dr. phil. Georg Lunge in Breslau ist unter dem 17. Januar 1862 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Entfetten der Wolle vermittelst Schwefelkohlenstoff, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Klemptnermeister Friedrich Tradt zu Dessau und dem Maschinenbauer W. Müller zu Zielenzig ist unter dem 17. Januar 1862 ein Patent
auf eine Maschine zum Trocknen der Wolle in der durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,
auf 4 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Das alphabetische Sach- und Namen-Register nebst chronologischer Uebersicht zum Amtsblatt pro 1861 ist erschienen und kann von der Redaction des Amtsblatts direct oder durch die Königlichen Postämter bezogen werden. Auch können noch Sachregister zu früheren Amtsblatt-Jahrgängen abgegeben werden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

		à Rthlr
Militsch OM.	184	100
Mocker OS.	16	40
Möllendorf SJ.	80	500
Mösen NG.	6	200
Mogwitz NG.	44	30
Mollna OS.	112	1000
	263	30
Mondschütz LW.	7	900
Mschanna Ndr. OS. Alle, und zwar:		
	1. 2. 3. 4. 5	1000
	6. 7	800
	8. 9. 11	500
	12. 13	200
	14. 15. 17. 18. 19. 20	100
	21. 22	80
	23. 24	50
	25. 26	20
Mühlwitz Ndr. OM.	15. 16	100
	33	200
	41. 42	50
Müllmen OS.	116	1000
Münsterberg-Frankenstein'er ehemal. Dom.-Güter MG.	77	500
Muskau G.	95	1000
	135	800
	187	400
	400. 551. 552. 572. 731	200
	996. 1033. 1035. 1270. 1985	50
	2509. 2561	200
Nassadel, Kr. Namslau, BB.	36	100
Neudorf, Kr. Nimptsch, BB.	10	100
Neuhauß, Bisth.-Landschaft, jetzt NG.	20	600
Neukirch Poln. OS.	79	100
Neuschloß BB.	31. 34	30
	62	50
Niewiesche, Bisth.-Landschaft, jetzt NG.	51	200
Nüßdorf OS.	40	200
	58	100
Oberwitz OS.	135	30
	145	20
Ostrichen G.	81	20
Pannwitz OM.	152	500
Parchau GS.	128	100
Pawlau OS.	75	100

Pelischütz, Kr. Breslau, BB. 8
Perschütz OM. 3
Peruschen Obr. Ndr. OM. 42
Peterwitz, Kr. Strehlen, BB. 15
Peterwitz MG. 43
Peucke Obr. Ndr. OM. 202
Pischkowitz MG. 22
Pleischwitz BB. 61
Plohmühle ꝛc. BB. 31
Pluskau ꝛc. LW. 92
Pogrzebin OS. 5
108
Pomsdorf Ndr., Bisth.-Landschaft, jetzt NG. 164
Ponischowitz, Bisth.-Landsch., jetzt NG. 16
Preichau LW. 25
Primkenau GS. 381
527
Przybor LW. 73
Pürschen GS. 66
Puschmühle BB. 6
Queitsch ꝛc. SJ. 115
Rackschütz BB. 68
Räudchen Kl. LW. 29
Ransen LW. 59
Ratibor OS. 288
Reichenau Obr. Ndr. GS. 28
Reindörfel ꝛc. MG. 68
Reinschdorf, Bisth.-Landsch., jetzt NG. 46
Reisau BB. 41
Reisewitz, Bisth.-Landschaft, jetzt NG. 156
Rinnersdorf Gr. LW. 12
Röversdorf Obr. SJ. 47
Rogoisna OS. 17
Roschowitz OS. 106. 294
387
Rosenthal ꝛc. SJ. 4
Rosniontau OS. 11
Rudelstadt ꝛc. SJ. 24
Rudnick OS. 199
Rzetzitz ꝛc., Kr. Tost, OS. 30
Sackerau OM. 73. 77
Sacrau, Kr. Cosel, OS. 353. 366
Sacrau BB. 30

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

à Rtl.

100
1000
1000
100
100
100
500
500
1000
50
500
200
200
200
500
400
50
30
200
100
1000
200
100
600
100
100
100
400
1000
200
100
800
20
100
20
1000
100
600
50
100
100
100
200

Schammerwitz OS. **114**
Schedlau OS. **49**
Schieroth OS. **138**
Schlaube Obr. Mtl. Ndr. LW. **94**
151
Schlögel MG. **34. 46**
Schmardt II. Anth. BB. **3**
Schmarse GS. **204**
227. 235. 247. 248
Schmellwitz BB. **74**
Schmollen Ndr. OM. **18**
Schnellendorf Kl. OS. **96**
Schöbekirch BB. **8**
15
Schönberg ꝛc. G. 16. 22
48. 52
70. 74. 75. 78. 85. 94. 98. 109.
125. 126. 135. 140
147. 159. 169. 172. 173. 179.
182. 199
206. 215. 219. 221. 231. 242.
251. 253. 255. 267. 270. 272.
284. 289. 290. 291. 293. 294.
297. 302. 306. 307. 320. 321
Schönfeld, Kr. Schweidnitz, SJ. **72**
Schönfeld, Obr., Kr. Bunzlau, SJ.
116
Schoffczütz ꝛc. OS. 36
Schwarzwaldau SJ. **84**
Schwieben OS. **119**
151
Seyden GS. **71**
Seiffersdorf BB. **61**
Siegroth Obr. Ndr. BB. **80**
Skronskau OS. **68**
Slawitz OS. 21
Sonnenberg ꝛc., Bisth.-Landschaft,
jetzt NG. **96. 99**
Sprottchen LW. **41**
Stanowitz Obr. SJ. **66**
Stanowitz OS. **57**
Stein Gr. OS. **33**
Streit Obr. SJ. **76**
Sulau BB. **45**
Tarnowitz, Alt- OS. **18**
Teichenau SJ. **13**

à Rtl.

1000
600
30
50
30
100
50
100
20
500
60
100
50
100
500
300
200
100
50
100
20
500
50
50
1000
100
500
1000
100
100
100
100
30
30
100
50
20
1000
100

Tillowitz OS. 295. **502**
Töschwitz LW. **18**
Tomnitz OS. **5**
Tschauschwitz NG. **38**
Tschechnitz BB. **74**
Tschirne Kl. GS. **38**
Turawa OS. 28
289
Tworckau OS. **90**
142
Tworog (auch Tworock) OS... **27**
Ujest NG. **465**
Ulbersdorf, Kr. Goldberg, LW. **9**
Ulbersdorf OM. 13
16
17
23
28
31
37
39. 40
43
Urbanowitz OS. **169**
Waltzen, Schloß-Anth., OS. .. **53**
Wandritsch Kl. LW. **8**
Welkersdorf SJ. **51**
70
Wilcza Ndr. OS. 43
Wilcza Obr. OS. 187
191. 193
Wirchland GS. **13**
Würben, Bisth.-Ldsch., jetzt NG.. **5**
41
Zalenze OS. 39
45. 48
65
76
86. 88. 89. 96
99
Zauche Obr. GS. **11**
Zembowitz OS. **71**
120
190
Zessel OM. **29**
Zülzendorf SJ. **6**
7

à Rtl.

100
400
1000
1000
500
100
600
200
1000
500
800
20
900
100
30
20
100
1000
400
100
50
30
20
100
800
500
100
30
30
20
20
400
30
500
100
50
1000
100
50
20
100
40
100
1000
800
600

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 5. Liegnitz, den 1. Februar **1862.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 4. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1862 enthält unter

No. 5488. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts, der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Meseritz im Regierungsbezirk Posen, für den Bau einer Chaussee von Meseritz bis an die Märkische Grenze bei Paradies;

= 5489. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Dezember 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Prierosbrück über Gröbendorf in der Richtung auf Groß-Besten bis zur Königs-Wusterhausen-Buchholzer Chaussee, im Kreise Teltow;

= 5490. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 11,050 Thalern vom 16. Dezember 1861;

= 5491. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Dezember 1861, betreffend die Errichtung eines Handelsgerichts in Düsseldorf;

= 5492. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Genehmigung zur Erhöhung des Grundkapitals der Gladbacher Actien-Gesellschaft für Druckerei und Färberei, und Bestätigung der Gesellschafts-Beschlüsse vom 7. November 1861. Vom 6. Januar 1862; und

= 5493. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Dezember 1861, betreffend die Genehmigung der Errichtung der „Werdener Gas-Actien-Gesellschaft." Vom 14. Januar 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

In der gestern und heute öffentlich bewirkten 7. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2000 Schuldverschreibungen, welche zu den am 16. September v. J. gezogenen 20 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen. Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien

vom 1. April d. J. ab

in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. No. 7. und 8. über die Zinsen vom 1. April 1861 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmem wünschen, haben dieser die Schuldverschreibungen vom 1. März d. J. ab einzureichen, und können bei derselben sodann den Betrag der Prämien am 1. April gegen eine den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigende Quittung erheben.

In einen Schriftwechsel wegen der Prämien-Auszahlung können wir uns nicht einlassen, und es werden daher Eingaben, welche diesen Gegenstand betreffen, ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden.

Aus bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar aus

Serie 1279. 1328. 1356. 1418. 1441. (1. Verloosung für 1856).
„ 42. 55. 79. 169. 180. 182. 211. 316. 319. 390. 391. 443. 542. 715. 722. 815. 855. 863. (2te Verloosung für 1857).
„ 162. 570. 770. 782. 789. 890. 971. 1121. 1284. 1364. (3te Verloosung für 1858).
„ 106. 198. 218. 263. 267. 279. 286. 303. 327. 483. 534. 543. 547. 555. 632. 702. 764. 797. 938. 958. 1010. 1042. 1084. 1218. 1480. 1487. 1495. (4te Verloosung für 1859).
„ 39. 174. 290. 339. 490. 601. 832. 834. 837. 846. 857. 978. 996. 1109. 1158. 1187. 1244. 1336 (5. Verloosung für 1860).
„ 1. 9. 63. 100. 223. 233. 264. 344. 362. 379. 416. 424. 436. 444. 482. 572. 646. 672. 711 724. 848. 849. 949. 1086. 1088. 1159. 1266. 1306. 1311. 1383. 1404. 1485. (6. Verloosung für 1861)

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Bekanntmachung
wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 15. Uebersicht der Verwaltungs-Resultate bei den Elementarlehrer-Pensions- und Pensions-Hilfs- und Unterstützungs-Fond pro 1861.

Bei dem Abschlusse des Pensions- und Pensions-Hilfs- und Unterstützungs-Fond für ausgediente Elementarlehrer im Liegnitzer Regierungs-Bezirk für das Jahr 1861 ergeben sich folgende Verwaltungs-Resultate, welche nach §. 21 des Reglements vom 25. Januar 1835 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Am Schluß des Jahres 1860 verblieb nach der für dasselbe unterm 6. Februar 1861 Amtsblatt No. 7 Seite 28 mitgetheilten Uebersicht beim Pensions-Fond Bestand

			Rthlr.	Sgr.	Pf.
in Staatsschuldscheinen			1200	—	—
baar			42	11	2
hierzu wurden im Jahre 1861 eingenommen					
a) Zinsen von den vorgedachten Staatsschuldscheinen . .			42	—	—
b) Beiträge der Lehrer					
1360 Lehrer 1. Kl. à 1 Rthlr. — Sgr. .	1360 Rthlr.				
8 „ 2. Kl. à — „ 20 „ .	5 Rthlr.	10 Sgr.			
1 „ 3. Kl. à — „ 10 „ .	— „	10 „			
			1365	20	—
Die Gesammt-Einnahme beträgt also incl. des Bestandes aus dem Vorjahre			2650 Rthlr.	1 Sgr.	2 Pf.

Davon sind folgende Ausgaben bestritten worden:

1. An Pensionen
   33 Pensionen à 40 Rthlr. . . . . . 1320 Rthlr.
   1 Pension à 24 Rthlr. . . . . . 24 =
2. Auf Pensionen, welche im Laufe des Jahres zur Erledigung gekommen sind und deshalb nicht in vollen etatsmäßigen Jahresbeträgen zu zahlen gewesen sind incl. Sterbe- und Gnadenmonat-Rate resp. an Bewilligungen pro II. Semester 1861 . . . . 53 = 10 Sgr.

zusammen 1397 Rthlr. 10 Sgr.

Es verbleibt also ein Bestand von . . 1252 Rthlr. 21 Sgr. 2 Pf.
und zwar in Staatsschuldscheinen . . . . 1200 =
baar . . . . 52 = 21 = 2 =

Im Laufe des Jahres sind 3 Pensionaire mit Tode abgegangen, 1 ist verschollen und haben sonach 4 Expectanten zum Genuß der vollen Pension kommen können.

Auf die Expectantenliste sind im Jahre 1861 8 Emeriten neu notirt worden und da aber auch von den Expectanten einige gestorben sind, so sind deren am Schluß des Jahres 1861 noch 56 vorhanden.

Bei dem nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19. April 1847 und den Ministerial- und Ober-Präsidial-Rescripten vom 10. und 24. Juni ej. a. durch Erhöhung der Beiträge der beitragspflichtigen Lehrer von 1 Rthlr. auf 1½ Rthlr., von 20 Sgr. auf 1 Rthlr. und von 10 Sgr. auf 17½ Sgr. gebildeten Pensions-Hilfs- und Unterstützungs-Fond verblieb ein Bestand in Staats-Anleihe und Staatsschuldscheinen . . . . . . 700 Rthlr. — Sgr. — Pf.
baar 67 = 15 = 6 =
dazu Zinsen von 650 Rthlr. Staats-Anleihe 4½ pCt. . 29 = 7 = 6 =
50 Rthlr. Staats-Schuldscheine à 3½ pCt. 1 = 22 = 6 =
an Beiträgen von den oben verzeichneten Lehrern
1360 Lehrer 1. Kl. à 15 Sgr. 680 Rthlr. — Sgr. — Pf.
8 = 2. Kl. à 10 Sgr. 2 = 20 = — =
1 = 3. Kl. à 7 Sgr. 6 Pf. — = 7 = 6 =
682 = 27 = 6 =

Gesammt-Einnahme 1481 Rthlr. 13 Sgr. — Pf.

Davon wurde verausgabt:

1. Unterstützungen an bedürftige Lehrer, welche wegen Unzulänglichkeit des Pensions-Fonds die ihnen competirende Pension noch nicht erhalten können.
   a. 5 Lehrer à 20 Rthlr. . . . 100 Rthlr.
   b. 27 = à 18 Rthlr. . . . 486 Rthlr.
   c. 3 = à 15 Rthlr. . . . 45 Rthlr.
   d. an außerordentlichen Unterstützungen an neu zutretende Expectanten resp. an die Hinterbliebenen verstorbener Expectanten . . 36 Rthlr.

667 Rthlr.

es ist demnach ult. 1861 ein Bestand verblieben von . 814 Rthlr. 13 Sgr.
und zwar in Anleihescheinen 650 Rthlr., in Staatsschuldscheinen 50 Rthlr. und baar 114 Rthlr. 13 Sgr., darunter Rest-Ausgabe an nicht abgehobener Unterstützung 90 Rthlr.

Liegnitz, den 20. Januar 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen und Schulwesen. v. Perbandt.

(Nr. 16. Betreff. die Wahl eines Stellvertreters für den Deichhauptmann der Deiche der schwarzen Elster im Hoyerswerdaer Kreise.)

Mit Bezugnahme auf die im 42. Stück des Amtsblatts pro 1861 veröffentlichte Deichvertheidigungs-Ordnung für den regulirten Theil der schwarzen Elster bringen wir vorläufig hierdurch zur öffentlichen

Kenntniß, daß der Vorstand des Elsterregulirungs-Verbandes in seiner Sitzung am 12. Dezember v. J. zum Stellvertreter des Deichhauptmanns für die Deiche der schwarzen Elster im Hoyerswerdaer Kreise den Rittergutsbesitzer Jänigen in Bielen gemäß §. 2. der oben erwähnten Deichvertheidigungs-Ordnung gewählt hat, und dessen Wahl von uns bestätigt worden ist.

Wegen der erfolgten Wahl des Deichhauptmanns selbst und der Bestätigung derselben durch uns bleibt die weitere Bekanntmachung vorbehalten.

Liegnitz, den 23. Januar 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Zu den Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1862 bis 1866 einschließlich, ausgereicht werden. Die Eigenthümer der Bankantheils-Scheine werden daher aufgefordert, diese (ohne den letzten Dividenden-Schein) mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem Zeitraume vom 15. April bis 30. Mai 1862 in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankantheils-Scheine einzeln nach deren Reihefolge, die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnorts, deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplicat den Empfang der Bankantheils-Scheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die Bankantheils-Scheine werden mit den neuen Dividenden-Scheinen von der Haupt-Bank-Kasse womöglich sogleich, spätestens aber am nächsten Werktage gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplicats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit dieser Quittungen zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu. Diejenigen Inhaber von Bankantheils-Scheinen, welche die neuen Dividenden-Scheine nicht bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin, sondern entweder bei dem Bank-Directorium zu Breslau, oder bei einem Bank-Komtoir, oder einer Bank-Kommandite in den Provinzen in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom 15. April bis 30. Mai 1862 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheils-Scheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividenden-Scheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheils-Scheine, ebenso wie es vorstehend für die Haupt-Bank zu Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Kasse zu Berlin und jede betreffende Provinzial-Bankstelle unentgeldlich verabfolgen.

Sollten übrigens Bankantheils-Scheine zur Beifügung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheils-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

Berlin, den 15. Januar 1862.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1861 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staatsschuldscheine:

Lit. A. à 1000 Rthlr. No. 2545.
Lit. E. à 200 Rthlr. No. 11,194. 17,610.
Lit. F. à 100 Rthlr. No. 92,288. 102,496. 111,221. 167,998. 175,980. 199,868.
Lit. G. à 50 Rthlr. No. 4939. 28,313. 33,831.
Lit. H. à 25 Rthlr. No. 6290. 6294. 11,188. 12,234. 41,108. 41,109. 51,015. 51,017.

II. Schuldverschreibungen der freiw. Staats-Anleihe vom Jahre 1848:
Lit. C. à 100 Rthlr. No. 15,167.
Lit. E. à 20 Rthlr. No. 724 und 991.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850:
Lit. D. à 100 Rthlr. No. 10,028.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854:
Lit. D. à 100 Rthlr. No. 5923.

V. Prioritäts-Actien der Niederschl. Märkischen Eisenbahn Ser. I. à 100 Rthlr. No. 27,729.

VI. Prioritäts-Obligationen der Niederschl. Märk. Eisenbahn Ser. II. à 50 Rthlr. No. 6871. 14,272. 15,070. 34,961.

Berlin, den 4. Januar 1862. Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Da von den am 3. Februar, 13. März und 22. September 1859, sowie am 11. Februar 1860 aufgerufenen alten Banknoten zu 25 Rthlr. und 10 Rthlr. ein großer Theil noch nicht eingegangen ist, so bringen wir jene Aufforderungen hierdurch mit dem Bemerken nochmals in Erinnerung, daß der Umtausch der Noten gegenwärtig noch bei allen Regierungs-Haupt- und Bank-Kassen, vom 1. Mai d. J. ab aber nur bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin stattfinden kann.

Berlin, den 27. Januar 1862.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Seine Königliche Majestät mittels Allerhöchster Ordre vom 23. v. Mts. u. J. auf den von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistl. rc. Angelegenheiten gehaltenen Vortrag den bisherigen Superintendentur-Verweser, Pastor Spieker in Deutmannsdorf, zum Superintendenten der Diöcese Bunzlau I zu ernennen geruht haben und daß für denselben unter dem 7. d. Mts. die diesfällige Bestallung ausgefertigt worden ist.

Breslau, den 20. Januar 1862. Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Die Abfertigung der täglichen sechssitzigen Personenpost zwischen Grünberg und Sorau erfolgt von jetzt ab

von Grünberg um 7 Uhr Abends,

von Sorau um 15 Minuten nach Ankunft des Berlin-Breslauer Schnellzuges, d. i. ungefähr um 3 Uhr früh.

Liegnitz, den 24. Januar 1862. Der Ober-Post-Director. Albinus.

Unter Bezugnahme auf §. 1. alinea 7. des Gesetzes vom 14. April 1856 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die sogenannten Nahe-Putzke-Aecker bei Brostau, welche bisher einem Gemeinde-Verbande nicht angehörten, dem Gemeinde-Verbande der Gemeinde Brostau mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten von Schlesien Excellenz (Rescript vom 3. Dezember 1861) einverleibt worden sind.

Glogau, den 20. Januar 1862. Der Königliche Landrath. von Selchow.

Vermischte Nachrichten.

(Patentirungen.)

Dem Fabrikanten Wilhelm Hovemann zu Berlin ist unter dem 22. Januar 1862 ein Patent

auf eine in Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Glätt-Vorrichtung an Wickelmaschinen für Floretseide, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Steuer-Supernumerar W. Ballerstedt in Cöln ist unter dem 24. Januar 1862 ein Patent
auf einen Control-Apparat für Branntweinbrennereien in seiner ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staates ertheilt worden.

(Aufgehobenes Patent.)

Das dem Ingenieur Hermann Fuhst aus Wernigerode, zur Zeit in Halle a. S., unter dem 3. Mai 1860 ertheilte Patent auf eine Centrifugal-Trockenmaschine mit selbstthätiger Zuführung von erwärmter Luft in der durch Zeichnung dargelegten ganzen Zusammensetzung ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Die vorstehenden Prämien werden laut
ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei
gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentge
nebst den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren
ab ausgezahlt.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons

Auswärtige haben die Schuldverschreibu
einzureichen, um demnächst dort die Prämienbeträ
Tilgungskasse bescheinigen, am 1. April zu erheb

Die Besitzer von Schuldverschreibungen au

Serie 1279. 1328. 1356. 1418.

Serie 42. 55. 79. 109. 180. 1
863. (2. Verloosung für 18

Serie 162. 570. 770. 782. 789.

Serie 106. 198. 218. 263. 26
764. 797. 938. 958. 10
für 1859),

Serie 39. 174. 290. 339. 490.
1244. 1336. (5. Verloosung

Serie 1. 9. 63. 100. 223. 233.
672. 711. 724. 848. 849
1485. (6. Verloosung für 1

werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an

Berli

Haupt-Verwalt

nberg,
Samml.
er Pro-
elben,
borer,
Strop-
ungs-
ein in
nd ver-
rwachen
usen ist.
ngsfälle
issarius
ts- und
meinden
er unter
an der
ordneten
Ansicht
ch einen
enheiten
zwei der
gemein-
chtungen
nd zwar
Bartsch-
nnenden
ten und
n vorge-

kommenen Meinungs-Verschiedenheiten zusammen.

Den Vertrauensmännern ist gestattet, diesen Sitzungen beizuwohnen.

Der von uns ernannte Kommissarius legt die Sitzungs-Verhandlungen uns zur Entscheidung vor.

Dem
auf
schr
auf fünf Ja

(Aufgehoben
Das d
1860 ertheil
Lust in der

der besonderen Bekanntmachung vom heutigen Tage vom 1. April d. J.
der Staats-Schulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94.,
itlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen
Coupons Ser. I. No. 7 und 8. über die Zinsen vom 1. April 1861

wird von der Prämie zurückbehalten.
igen vom 1. März d. J. ab an die nächste Regierungs-Hauptkasse
ge gegen Quittungen, welche den Empfang aus der Staats-Schulden-
en.
den bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar aus
1441. (1. Verloosung für 1856),
82. 211. 316. 319. 390. 391. 443. 542. 715. 722. 815. 855.
57),
890. 971. 1121. 1284. 1364. (3. Verloosung für 1858),
7. 279. 286. 303. 327. 483. 534. 543. 547. 555. 632. 702.
10. 1042. 1084. 1218. 1480. 1487. 1495. (4. Verloosung

301. 832. 834. 837. 846. 857. 978. 996. 1109. 1158. 1187.
für 1860),
264. 344. 362. 379. 416. 424. 436. 444. 482. 572. 646.
. 949. 1086. 1088. 1159. 1266. 1306. 1311. 1383. 1404.
361),
die baldige Realisirung erinnert.

, den 16. Januar 1862.

... der Staats-Schulden ...

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Ostelmer) in ...

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 6. Liegnitz, den 8. Februar **1862.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 17.)

Polizei-Verordnung
für die Bartsch und ihre Zuflüsse in den Kreisen Militsch-Trachenberg, Wartenberg, Trebnitz, Wohlau, Guhrau und Glogau.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. für 1850, S. 265) wird von uns für das Flußgebiet der Bartsch von der Schlesisch-Posener Provinzialgrenze ab bis zur Einmündung der Bartsch in die Oder und folgende Nebenflüsse derselben, soweit sie der Provinz Schlesien angehören, der Plune, des Polnischen Wassers der Medziborer, der Festenberger und der vereinigten Brande, der Schätzke, der Krumpach, des Stroppener Landgrabens und der Horle nebst ihren Nebenflüssen, Seiten- und Verbindungsgräben nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§. 1.

Schau-Bezirke und Schau-Kommissarien.

Das bezeichnete Flußgebiet wird von uns in Schaubezirke getheilt und für jeden derselben ein in dem Flußgebiet, als Grundeigenthümer oder Pächter, wohnhafter Schau-Kommissarius ernannt und verpflichtet werden, welcher die Befolgung dieser Verordnung in dem ihm anvertrauten Bezirke zu überwachen und herbeizuführen und die Polizei-Verwaltung nach den folgenden Bestimmungen auszuüben berufen ist.

Für jeden Schau-Kommissarius wird, für Krankheits- und andere gleich dringende Behinderungsfälle desselben, gleichzeitig ein Stellvertreter bestellt, in Bezug auf welchen das von dem Schau-Kommissarius Gesagte gilt.

Die Schau-Bezirke und Schau-Kommissarien und deren Stellvertreter werden durch die Amts- und Kreis-Blätter bekannt gemacht werden.

Die Verrichtungen der Schau-Kommissarien und ihrer Stellvertreter sind unentgeltlich.

Sämmtliche Betheiligte, d. h. Räumungspflichtige eines jeden Schau-Bezirks — für die Gemeinden die Ortsvorsteher (Bürgermeister oder Scholzen) — wählen aus ihrer Mitte drei Vertrauensmänner unter Leitung eines von uns zu bestimmenden Wahl-Kommissarius. — Diese Vertrauensmänner nehmen an der im §. 7 vorgesehenen ersten Bereisung der resp. Schaustrecken und später an dem im §. 11 angeordneten Schauen der Räumungsarbeiten Theil. Die Schau-Kommissarien sind verpflichtet, sie mit ihrer Ansicht über die Modalitäten der Beseitigung vorgefundener Mängel zu vernehmen und vorzugsweise durch einen von ihnen die Nachräumungen (§. 12) bewirken zu lassen, und wenn hierbei Meinungs-Verschiedenheiten vorkommen, bis zu unserer Entscheidung den Säumigen nicht mehr zuzumuthen, als wenigstens zwei der Vertrauensmänner für zulässig erachten; ferner haben die Schau-Kommissarien mit den Letzteren gemeinschaftlich zu wirken, wo es sich um Verbesserung des Flußlaufes über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus handelt.

Die Schau-Kommissarien der Bartsch und ihrer Nebengewässer treten jährlich einmal — und zwar die für die obere Bartsch-Niederung bis Schloß Trachenberg, in Militsch, und die für die untere Bartsch-Niederung von da bis zur Oder, in Herrnstadt — unter dem Vorsitze eines von uns zu ernennenden Kommissarius und mit Zuziehung der Landräthe zur Berathung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten und gutachtlichen Aeußerung über die zwischen den Schau-Kommissarien und den Vertrauensmännern vorgekommenen Meinungs-Verschiedenheiten zusammen.

Den Vertrauensmännern ist gestattet, diesen Sitzungen beizuwohnen.

Der von uns ernannte Kommissarius legt die Sitzungs-Verhandlungen uns zur Entscheidung vor.

§. 2.

Normal-Breite der Bartsch und Horle.

Die Normalbreite des Bartschflusses wird in der Sohle

1) auf der Strecke von der Posenschen Provinzialgrenze bis zur Schlabitzer Schleuse auf 24 Fuß (2 Ruthen);
2) von der Schlabitzer Schleuse bis zur Sulauer Schleuse auf 30 Fuß ($2\frac{1}{2}$ Ruthen);
3) von der Sulauer Schleuse bis zur Trachenberger Hammerschleuse auf 36 Fuß (3 Ruthen);
4) von der Hammerschleuse bis zum Einflusse des Stroppener Landgrabens auf 42 Fuß ($3\frac{1}{2}$ Ruth.);
5) vom Einflusse des Stroppener Landgrabens bis zum Einflusse der Horle auf 48 Fuß (4 Ruth.);
6) von der Horlemündung bis zur Rützener Schleuse auf 54 Fuß ($4\frac{1}{2}$ Ruthen);
7) von der Rützener Schleuse bis zur Einmündung in die Oder auf 60 Fuß (5 Ruthen)

bestimmt, und die Normalbreite der Horle in der Sohle

1) von der Provinzialgrenze bis zur Einmündung des Masselbaches auf 30 Fuß ($2\frac{1}{2}$ Ruthen);
2) von da bis zum Einflusse des Herzogsgrabens auf 33 Fuß;
3) von da bis zur Mündung in die Bartsch auf 36 Fuß (3 Ruthen)

festgesetzt.

§. 3.

Wo größere Breiten vorhanden sind, darf eine Einengung bis zur Normalbreite nur mit Zustimmung des Schau-Kommissarius erfolgen. Die vorläufige Beibehaltung geringerer Breiten, als im §. 2 normirt worden, werden wir auf den Vorschlag der Schau-Kommissarien nur dann gestatten, wenn die sofortige Herstellung der Normalbreite die Leistungsfähigkeit der Räumungspflichtigen übersteigen sollte, und in solchen Fällen über die allmälige Herbeiführung des normalmäßigen Zustandes verfügen.

§. 4.

Normaltiefe der Bartsch und Horle.

Die Normal-Wassertiefe der Bartsch wird unter der Voraussetzung eines Wasserstandes von 2 Fuß 6 Zoll am Pegel der Brücke zu Militsch in der Strecke von der Posenschen Provinzialgrenze bis zur Trachenberger Hammerschleuse auf $2\frac{1}{2}$ Fuß und in der Strecke von da bis zur Oder auf 3 Fuß festgestellt, und die Normal-Wassertiefe der ganzen Schlesischen Horle auf 3 Fuß bestimmt.

§. 5.

Diejenigen Stellen der Bartsch und der Horle, welche eine geringere als die normirte Tiefe haben, müssen bei der ersten nach dieser Verordnung stattfindenden Räumung, oder nach unserem Ermessen schon früher, auf die normalmäßige Tiefe von den Räumungspflichtigen gebracht werden. Wegen der ausnahmsweisen vorläufigen Gestattung geringerer Tiefen und der allmäligen Beseitigung derselben gilt die Schlußbemerkung des §. 3.

§. 6.

Normal-Breiten und Tiefen der Nebenflüsse der Bartsch und Horle.

Für die Nebenflüsse der Bartsch und Horle wird die Feststellung der Normal-Breiten und Tiefen noch vorbehalten, doch muß auch bei ihnen schon jetzt auf die Herstellung einer möglichst gleichmäßigen Breite und Tiefe gedrungen werden.

Die Schlußbestimmung des §. 3 kommt auch hier zur Anwendung.

§. 7.

Befundberichte.

Sofort nach Bekanntmachung dieser Verordnung werden die Schau-Kommissarien — im Beistande der betheiligten Landräthe und unter Zuziehung der Vertrauensmänner (§. 1) — jeder die Flußstrecken seines Schaubezirks, unter Leitung eines von uns zu ernennenden Kommissarius, befahren, und von diesem werden Befundberichte über die Breiten, Tiefen und überhaupt den Zustand derselben erstattet werden. — Wir werden auf Grund dieser Berichte und der darin aufzunehmenden gutachtlichen Aeußerungen der bei der Besichtigung Zugezogenen die in den §§. 3, 5 und 6 vorbehaltenen Verfügungen erlassen.

§. 8.

Räumung.

Die Landräthe werden schleunigst durch Vernehmung der Uferbesitzer und sonstigen Betheiligten die Räumungspflichtigen auf den einzelnen Strecken der Bartsch und ihrer erwähnten Nebenflüsse kreisweise ermitteln und in streitigen Fällen, vorbehaltlich des Rechtsweges, interimistisch feststellen und dieselben, sowie die hierin durch abweichende Entscheidungen oder sonst eintretenden Aenderungen den Schau-Kommissarien jedem für seinen Schau-Bezirk mittheilen. —

Jeder Schau-Kommissarius hat auf Grund dieser Mittheilungen für seinen Bezirk ein nach der Richtung des Flußlaufes von der Quelle zur Mündung geordnetes Räumungskataster aufzustellen und richtig zu erhalten, aus welchem die Räumungspflichtigen und die von jedem derselben zu räumenden Strecken hervorgehen, und welches bei jeder Schau-Bereisung als Anhalt dienen muß. Er ist so befugt, wie verpflichtet, von den solchergestalt ihm bekannt gemachten Räumungspflichtigen die Räumung in der weiter vorgeschriebenen Weise zu verlangen.

§. 9.

Die Räumung umfaßt sowohl die Herstellung und Erhaltung der Flußsohle und des Flußprofils in normalmäßiger oder der nach §§. 3, 5 und 6 gestatteten geringeren Breite und Tiefe, als auch die Entfernung aller den Wasserlauf hemmenden, auf dem Flußbette und an den Ufern befindlichen Gegenstände, wozu insbesondere gehören: eingefallenes Holz und Laub, aufgewachsenes Gras, Rohr, Schilf und Wurzeln. Sie muß mit Spatenschaufeln, Grundsensen und eisernen Rechen ausgeführt werden.

Die wegzuräumenden Gegenstände sind nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 3 Fuß vom obern Uferrande auszuwerfen.

§. 10.

Die Räumung geschieht jährlich einmal in den Tagen vom 15. Juni bis 15. Juli. Dem Ermessen des Schau-Kommissarius, beziehungsweise dem einstimmigen Ermessen der Schau-Kommissarien der nämlichen Räumungsstrecke (§. 11) bleibt überlassen, bei Witterungshindernissen 2c. diese Räumungszeit zu ändern. — Sind die Schau-Kommissarien einer Räumungsstrecke uneinig, so haben sie unsere Entscheidung einzuholen.

Zu jeder Räumung erfolgt eine schriftliche Aufforderung Seitens des Schau-Kommissarius durch Umlauf an die betheiligten Gutsherrschaften und Ortsgerichte, welche von diesen nach der Anweisung des Schau-Kommissarius von Ort zu Ort und zurück zu befördern ist.

Die Schau-Kommissarien haben für die Gleichzeitigkeit dieser Aufforderungen zu sorgen.

§. 11.

Die Bartsch wird in folgende Räumungsstrecken getheilt:

1) von der Oder bis zur Rützener Schleuse;
2) von der Rützener Schleuse bis zur Trachenberger Hammerschleuse;
3) von da bis zur Sulauer Schleuse;
4) von da bis zur Schlabitzer Schleuse;
5) von da bis zur Posenschen Provinzialgrenze.

In jedem der Nebenflüsse der Bartsch beginnt die Räumung mit dem Zeitpunkte, wo die Räumung der Bartsch an der Mündung des Nebenflusses beendet ist.

Die Räumung erfolgt von unten aufwärts. Sie beginnt an jedem der vorangegangenen 5 Anfangspunkte innerhalb der ersten 3 Tage nach der Aufforderung und ist dann ununterbrochen bis zum Endpunkte der Räumungsstrecke, beziehungsweise bis zur Grenze der Schau-Bezirke, fortzusetzen. Sobald ein Räumungspflichtiger, wenn er an der Reihe ist, mit der Räumung säumt, hat der Schau-Kommissarius dieselbe auf Kosten des Säumigen ausführen zu lassen.

Die Schau (Prüfung) der Räumungsarbeiten findet in den ersten 4 Tagen nach Ablauf der festgestellten vierwöchigen Fristen durch die Schau-Kommissarien unter Zuziehung der Vertrauensmänner der Räumungspflichtigen (§. 1) statt. Ueber den Befund werden Verhandlungen aufgenommen, auf deren Grund gegen die säumigen Räumungspflichtigen nach Maßgabe des §. 12 näher angegebenen Verfahrens vorgeschritten wird.

§. 12.

Die versäumten Räumungen werden von den Schau-Kommissarien nach erfolgter Berathung mit den Vertrauensmännern (§. 1) sofort durch Verdung auf Kosten der Säumigen ausgeführt und diese Kosten auf Grund der vom Landrathe festgestellten Liquidationen durch diesen zwangsweise von den Säumigen beigetrieben. Im Wiederholungsfalle sind dieselben gemäß §§. 21 und 22 dieser Verordnung zu bestrafen.

§. 13.

Ufer und Böschungen.

Die Ufer der unter Schau gestellten Flüsse dürfen zwar mit Holz und Strauchwerk bepflanzt werden, aber nur in einer Entfernung von 6 Fuß vom oberen Uferrande. Auch müssen die schon vorhandenen Bäume 2c. dieser Bestimmung entsprechend binnen 6 Monaten von Bekanntmachung dieser Verordnung an gelichtet werden.

Auf beiden Ufern der Gewässer muß ein freier Gang von 3 Fuß Breite von den Uferbesitzern beschafft und dessen Benutzung den Aufsichtsbehörden jederzeit gestattet werden. Auf diesen 3 Fuß breiten Uferrändern ist das Hüten von Vieh verboten.

Die Böschungen der gedachten Flüsse dürfen nur mit Faschinenweiden bepflanzt werden, und diese sind bei der Räumung dergestalt zu beschneiden, daß sie nicht in das Wasser hängen.

Die bei der Räumung gemäß §. 9 ausgeworfenen Gegenstände müssen die Uferbesitzer, soweit dieselben nicht zur sofortigen Befestigung der Ufer gebraucht werden, innerhalb 8 Tagen nach der Räumung vom Ufer entfernen oder gleichmäßig planiren, wogegen ihnen die ausschließliche Benutzung dieses Auswurfs zusteht.

§. 14.

Brücken.

Alle in Zukunft zu erbauenden oder wiederherzustellenden Brücken über die unter Schau gestellten Flüsse sollen die ganze normalmäßige Breite des Flußbettes überspannen, so daß die lichte Weite der Brückenöffnungen dieser Breite nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche entsprechen muß.

Jeder Neu- und Umbau solcher Brücken muß vorher dem Schau-Kommissarius unter Einreichung des Bauplanes angezeigt werden. Zu Abweichungen von der bisherigen Beschaffenheit derselben ist die Genehmigung des Landraths erforderlich.

§. 15.

Durchfahrten und Triften.

Neue Triften und Durchfahrten durch die gedachten Gewässer dürfen nur mit Genehmigung des Landraths angelegt resp. benutzt werden. Die alten Triften und Durchfahrten sollen, soweit kein dringendes Bedürfniß für sie vorliegt, eingehen, und soweit sie nöthig sind, eingezäunt werden. An Stelle der eingehenden und auch sonst, wo es erforderlich ist, sollen eingezäunte Tränkstellen angelegt werden. Die Landräthe werden über die Zeit und Art der Ausführung dieser Anordnung in jedem Falle nach Anhörung der Betheiligten und des Schau-Kommissarius das Nähere festsetzen und die eingegangenen Fuhrte als solche durch Warnungstafeln bezeichnen, wonächst die Benutzung derselben fortan verboten ist.

Die Tränkstellen sollen ebenfalls durch Tafeln bezeichnet werden. Demnächst ist das Tränken von Vieh fortan nur an den als solchen bezeichneten Tränkstellen und an den zuläßigen Triften und Durchfahrten gestattet.

§. 16.

Stauwerke.

Für alle in den genannten Gewässern befindlichen oder neu anzulegenden Stauwerke (Wehre, Schleusen) sollen Sicher- und Markpfähle, soweit sie nicht schon vorschriftsmäßig gesetzt sind, unter Leitung der Kreis-Landräthe beim nächsten oder ersten Neubau oder nach unserem Ermessen auch schon früher errichtet werden.

Zu jedem Neubau dieser Stauwerke ist unsere Genehmigung erforderlich.

Die Stauwerksbesitzer sind verpflichtet, ehe sie die Schleusen ziehen, in gewöhnlichen Fällen drei Tage vorher, und bei Hochwasser wenigstens gleichzeitig oder einige Stunden vorher, die unterhalb gelegenen Stauwerksbesitzer und Schau-Kommissarien davon zu benachrichtigen. Dasselbe ist auch in Betreff der Schleusen derjenigen Teiche der Fall, welche in die Bartsch und ihre Nebenflüsse abwässern.

§. 17.

Sonstige Vorfluthshindernisse

Die Anlegung von Fischhältern und Zäunen, das Niederlegen von Flachs, Latten, Bauholz, Steinen und anderen die Vorfluth hemmenden Körpern, desgleichen das Einrammen von Pfählen in den Flußbetten ist verboten, eben so auch das Hineinwerfen todten Viehes oder lebender Thiere zum Ersäufen.

§. 18.

Einschnitte in die Ufer zur Anbringung der in dem Flußbette verbotenen Anlagen dürfen nur mit Genehmigung und nach Anweisung des Schau-Kommissarius gemacht werden.

§. 19.

Abgänge rc.

Abgänge von der Haus- und Landwirthschaft oder einem Gewerbebetriebe, Koth und Unrath dürfen nicht in die genannten Gewässer geworfen oder dergestalt dem Flußbette genähert werden, daß das Wasser solche Gegenstände hineinspülen kann.

§. 20.

Flößerei.

Das Holzflößen auf der Bartsch und ihren Nebenflüssen steht nur Denjenigen zu, welchen es von den

Uferbesitzern der zum Flößen benutzten Flußstrecken ausdrücklich gestattet wird. — Ohne solche Erlaubniß ist das Flößen verboten.

§. 21.

Strafen.

Alle Uebertretungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit einer Polizeistrafe bis zu 10 Thalern geahndet. Außerdem wird die Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes oder die Beseitigung der vorschriftswidrigen Anlagen auf Kosten der Säumigen oder Zuwiderhandelnden in der Art, wie §. 12 für die Räumungen angegeben ist, auch bei allen anderen Uebertretungen, wo es erforderlich ist, bewirkt.

§. 22.

Die Schau-Kommissarien haben die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen dieser Verordnung unter Angabe der Beweismittel dem Polizei-Anwalte unverzüglich mitzutheilen.

§. 23.

Besondere Obliegenheiten der Schau-Kommissarien.

Außer der angeordneten polizeilichen Ueberwachung der Befolgung und Ausführung der vorstehenden Bestimmungen in ihrem Schau-Bezirke haben die Schau-Kommissarien unter Zuziehung der ihnen zugeordneten Vertrauensmänner und beziehungsweise gemeinschaftlich unter der Leitung eines von uns zu ernennenden Kommissarius, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, wie dem ihrer polizeilichen Verwaltung anvertrauten Flußlaufe eine für die Vorfluth immer günstigere Verfassung auch über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus, z. B. durch streckenweise Durchstiche, künstliche Uferbefestigungen u. s. w. gegeben werden könne, und die Betheiligten zu solchen gutwilligen Leistungen anzuregen, über ihre desfallsigen Vorschläge aber an uns zu berichten, damit wir sie und die Betheiligten mit sachverständiger Unterstützung und sonstiger geeigneter Beihilfe versehen.

§. 24.

Ihr Verhältniß zu den Kreis- und Orts-Behörden.

Die Schau-Kommissarien sind den Landräthen, zu deren Kreisen ihr Schau-Bezirk gehört, in gleicher Art wie die Orts-Polizei-Behörden untergeordnet.

Die Orts-Polizei-Behörden sind verpflichtet, den Schau-Kommissarien auf ihr Erfordern in der Ausübung ihrer amtlichen Thätigkeit Hilfe zu leisten und die wahrgenommenen Uebertretungen dieser Verordnung anzuzeigen.

Die Kreis-Baubeamten haben den Schau-Kommissarien auf ihr Ansuchen technischen Beirath zu gewähren. Liegnitz, den 27. Januar 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 18. Betreff. Hauscollecte für die evang. Landeskirche.)

Die Ortsbehörden des diesseitigen Regierungs-Bezirks benachrichtigen wir, daß auch in diesem Jahre wie im Jahre 1860 zur Abhülfe der dringendsten Nothstände in der evangelischen Landes-Kirche außer einer zu diesem Zweck angeordneten Kirchen-Collecte auch die Sammlung einer Haus-Collecte in den evangelischen Haushaltungen durch kirchliche Organe veranlaßt werden wird.

Liegnitz, den 24. Januar 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen und Schulwesen. v. Perbandt.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Der Markscheider, Lieutenant a. D. Wilhelm Klose hat nach bestandener Prüfung die Concession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten in dem Bezirke des vormaligen Königlichen Bergamts zu Waldenburg erhalten, welches mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß derselbe Waldenburg zu seinem künftigen Wohnsitz gewählt hat.

Breslau, den 28. Januar 1862. Königliches Oberbergamt.

Im Anschluß an die in No. 39 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Liegnitz für 1861 veröffentlichte Reviereintheilung des Breslauer Oberbergamtsbezirkes wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Ausübung der Bergpolizei auf allen zum Geschäftsbereiche der Bergbehörde gehörigen Werken der

freien Standesherrschaft Muskau unter unserer Leitung dem Königlichen Berggeschwornen Oskar Schmidt zu Görlitz übertragen worden ist.

Hierbei bemerken wir, daß in jener Bekanntmachung die Aufführung der freien Standesherrschaft Muskau unter denjenigen Territorien, in welchen das Bergregal Standesherren zusteht, auf einem Irrthum beruht. Breslau, den 29. Januar 1862. Königl. Oberbergamt.

Zu Goldberg, im Regierungsbezirk Liegnitz, ist eine Telegraphen-Station eingerichtet und mit der dortigen Post-Expedition combinirt worden, welche am 1. Februar d. J. dem öffentlichen Verkehr übergeben werden wird.

Dieselbe wird beschränkten Tagesdienst haben, d. h. an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags, an den Sonntagen von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags geöffnet sein.

Für die Beförderung von Depeschen nach, beziehungsweise von Goldberg gelten die Bestimmungen des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine vom 1. Januar 1862.

Berlin, den 30. Januar 1862. Königliche Telegraphen-Direction.

Am 24. Februar cr. beginnt das hiesige Königliche Schwurgericht die erste Sitzung pro 1862.

Görlitz, den 30. Januar 1862. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Vom 10. d. Mts. ab coursiren die nachstehend genannten Posten, wie folgt:

1. die tägliche sechssitzige Personenpost zwischen Grünberg und Sorau:
   aus Grünberg um 7^{15} Uhr Abends,
   durch Naumburg a/B. um 9^{50} bis 10 Uhr Abends,
   in Sorau um 12^{10} Uhr Nachts,
   aus Sorau 15 Minuten nach Ankunft des Schnellzuges aus Berlin, d. i. ca. um 3 Uhr früh,
   durch Naumburg a/B. um 5^{10} bis 5^{20} Uhr früh,
   in Grünberg um 7^{55} Uhr früh;
2. die tägliche viersitzige Personenpost von Züllichau nach Grünberg:
   aus Züllichau um 4 Uhr Nachmittags,
   in Grünberg um 6^{30} Uhr Abends;
3. die tägliche Kariolpost von Rothenburg a/O. nach Grünberg:
   aus Rothenburg a/O. um 4^{30} Uhr Nachmittags,
   in Grünberg um 6 Uhr Abends;
4. die tägliche Kariolpost von Saabor nach Grünberg:
   aus Saabor um 4 Uhr Nachmittags,
   in Grünberg um 6^{5} Uhr Abends.

Liegnitz, den 4. Februar 1862. Der Ober-Post-Director. Albinus.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Dem Candidaten der Feldmeßkunst, Carl Friedrich Heinrich von Bock in Liegnitz haben wir, nachdem demselben Seitens der Königl. Technischen Bau-Deputation zu Berlin die Qualification als Feldmesser zugesprochen worden ist, und auch seine Vereidigung für die Feldmesser-Geschäfte stattgefunden hat, in Gemäßheit der §§. 1 und 2 des Reglements vom 1. December 1857 die Bestallung als Feldmesser ertheilt. Liegnitz, den 4. Februar 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Glogau im Monat Januar 1862.

Befördert: Die Referendarien Werner und Habisch zu Glogau zu Gerichts-Assessoren.

Die Auskultatoren Stiebler zu Glogau und Tomaszewski zu Liegnitz zu Appellations-Gerichts-Referendarien.

Verzeichniß der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau in den Monaten Dezember 1861 und Januar 1862 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Bunzlau.			
Kroischwitz u. Nieder-Ullersdorf	Scholz	Häusler	Kroischwitz
Ndr.-Thomaswaldau mit Frauenvorwerk u. Haydau	Gerstmann	Gerichtsscholz	N. Thomaswaldau
Modlau	Kutzner	Häusler	Modlau
Ober-Thomaswaldau mit Schwiebendorf	Krause	Hausbesitzer	O. Thomaswaldau
Neuen	Anders	Bauergutsbesitzer	Neuen
Kreis Freistadt.			
Freistadt (1. u. 2. Stadtbezirk)	Lissau	Tischler	Freistadt
Freistadt (3. 4. u. 5. Stadtbezirk)	Teige	Gastwirth	Freistadt.
Kreis Glogau.			
Schwusen	Graf zu Egloffstein	Rittergutsbesitzer	Schwusen
Guhlau	Procupeck	Lehrer	Guhlau
Klautsch	Sommer	Kutschner	Klautsch
Alt-Kranz	Bothe	Kutschner	Alt-Kranz
Kreidelwitz	Rose	Bauer	Kreidelwitz
Jätschau	Selle	Scholz	Jätschau
Nieder-Polkwitz v. M./A.	Lubricht	Scholz	N. Polkwitz v. M./A.
Töppendorf	Fuckart	Lehrer	Töppendorf
Cosel	Mende	Bauer	Cosel
Denkwitz	Kern	Bauer	Denkwitz
Lerchenberg, Oberau, Groß-Vorwerk, Zerbau	Mette	Gutsbesitzer	Oberau
Biegnitz, Kl. Grädit, Rapsen, Neusabel u. Tschopitz	Herrmann	Lehrer	Tschopitz
Moßwitz, Klein-Vorwerk	Fengler	Kutschner	Moßwitz
Kosiadel, Alt-Sabel	Niecke	Müller	Kosiadel
Kuttlau, Glogischdorf	Niecke	Gärtner	Kuttlau
Hockricht, Tschepplau	Greiser	Bauer	Tschepplau
Merzdorf, Salisch	Mühl	Polizei-Verwalter	Salisch
Noßwitz, Weidisch, Ob.- u. Ndr.-Zarkau	Schliebs	Gastwirth	Ober-Zarkau
Ober- u. Nieder-Schrepau	Böhm	Lehrer	Schrepau
Borkau, Sabor, Beuthnig, Priedemost	Schrödter	Parzellenbesitzer	Priedemost
Drogelwitz, Golgowitz, Milchau, Putschlau, Reinberg, Woischau	Müller	Rittergutsbesitzer	Golgowitz
Gurkau, Schmarsau	Gottlieb	Bauer	Schmarsau
Simbsen, Bautsch	Wentzel	Oberamtmann	Simbsen
Brostau, Beichau, Rauschwitz, Schloin	Zopf	Kaufmann	Rauschwitz
Altwasser, Gr.-Grädit, Hochkirch, Pohrschütz, Gr.-Schwein, Kl.-Schwein, Tarnau, Willschau	Bischoff	Müller	Kl.-Schwein
Kummernick, Suckau	Funke	Müller	Kummernick
Gusitz, Trebitsch	Kaulisch	Rittergutspächter	Trebitsch
Kunzendorf, Ob. u. Ndr.-Neudeck, Neuhammer K/A.	Hanke	Lehrer	Kunzendorf
Quaritz, Metschlau	Genehr	Bauer	Quaritz
Fröbel, Ober- u. Ndr.-Herrndorf, Gleinitz, Klaudau, Schlatzmann, Stumberg	Heilscher	Müller	Ndr.-Herrndorf
Brieg, Doberwitz, Kl.-Tschirne, Weckelwitz	v. Haugwitz	Rittergutsbesitzer	Brieg
Seppau, Mangelwitz, Groß-Kauer	Gr. Schlabrendorf	Majoratsbesitzer	Seppau
Görlitz, Tauer, Sieglitz	Linke	Gerichtsscholz	Görlitz
Wilkau	Lude	Lehrer	Wilkau
Schönau, Kutschwitz, Mürschau, Wühleisen	Jordan	Rittergutsbesitzer	Schönau.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Görlitz.			
Crobnitz, Döbschütz, Krischa, Melaune, Meuselwitz, Prachenau, Schöps	Miethe	Ortsrichter	Krischa
Gersdorf, Holtendorf, Ganz Markersdorf	Geisler	Rittmeister a. D.	Ndr.-Markersdorf
Deutschpaulsdorf, Friedersdorf, Jauernick	Karsch	Ortsrichter	D. Paulsdorf.
Gr.-Biesnitz, Kl.-Biesnitz, Cunnerwitz, Ober- und Ndr.-Pfaffendorf, Rauschwalde, Schlauroth	Sommer	Rittergutspächter	Cunnerwitz
Deutschossig, Kl.-Neundorf, Nickrisch, Niecha, Tauchritz	Hanspach	Lieutenant a. D.	Kl. Neundorf.
Ebersbach, Girbigsdorf, Klingenwalde, Liebstein, Ganz Ludwigsdorf, Siebenhusen	v. Ledebur	Hauptmann a. D.	Ober-Girbigsdorf
Königshayn	v. Heynitz	Lieutenant a. D.	Königshain
Ober-Bielau, Ganz Langenau, Schützenhain	Hirche	Bauergutsbesitzer	Ndr. Langenau.
Ndr.-Bielau, Lissa, Penzig, Ob.- u. Ndr.-Penzighammer	Siegmund	Gastwirth	Penzig
Haidewaldau, Rothwasser	Haucke	Gastwirth	Rothwasser
Gruna, Kieslingswalde, Rachenau	v. Funcke	Rittergutsbesitzer	Kieslingswalde
Lauterbach, Lichtenberg, Stangenhayn, Troitschendorf	Voigt	Bauer	Troitschendorf
Hennersdorf, Leopoldshain, Sercha	Warnst	Gärtner	Hennersdorf
Hochkirch, Ganz Sohra, Sohrneundorf	Garbe	Ortsrichter	Sohra.
Birkenlache, Heiligensee, Neuhammer, Neuhaus, Rauscha, Brand, Schnellförthel, Schönberg, Stenker	Hirche	Häusler	Rauscha
Kohlfurth, Mühlbock, Schnellfurth, Tiefenfurth	Rädisch	Porzellanmaler	Tiefenfurth
Kölitz, Kosma, Ganz Leschwitz, Posottendorf	Anspach	Brauer	Leschwitz
Hermsdorf, Kuhna, Thielitz	Müller	Ortsrichter	Kuhna
Ganz Moys	Valentin	Schullehrer	Moys
Lomnitz, Nieda, Radmeritz, Wendischossig	Käthner	Polizei-Verwalter	Lomnitz
Görlitz (1. Bezirk)	Hübler	Posamentier	Görlitz
Görlitz (2. Bezirk)	Felsmann	Kaufmann	Görlitz
Görlitz (4. Bezirk)	Schröter	Justiz-Verw. a. D.	Görlitz
Görlitz (5. Bezirk)	Rehfeld	Tuchfabrikant	Görlitz
Görlitz (6. Bezirk)	Sauer	Lehrer	Görlitz
Görlitz (7. Bezirk)	Prüfer	Seiler	Görlitz.
Kreis Goldberg.			
Reisicht, H.	Karge	Lehrer	Reisicht
Seiffersdorf	Vogt	Wirthsch.-Inspect.	Seiffersdorf
Altenlohm	Rothe	Schmiedemeister	Altenlohm
Hermsdorf, H.	Hoberg	Lehrer	Hermsdorf.
Kreis Liegnitz.			
Gr.-Jänowitz, Crayn, Dohnau, Koischau städt. und Klein-Schweinitz	Köhler	Lehrer	Gr.-Jänowitz
Nicolstadt	Täubner	Bauer	Nicolstadt.
Kreis Löwenberg.			
Schmottseiffen (Ober Dorf-Bezirk)	Scholz	Polizei-Verwalter	Schmottseiffen
Schmottseifen (Nieder Dorf-Bezirk)	Knobloch	Handelsmann	Schmottseiffen
Langwasser	Rothe	Häusler	Langwasser.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 7. Liegnitz, den 15. Februar **1862.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 5. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1862 enthält unter

No. 5494. die Verordnung, betreffend die durch die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs nöthig gewordene Ergänzung der Gesetze über die gerichtlichen Gebühren und Kosten. Vom 27. Januar 1862;

= 5495. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. Januar 1862, betreffend die mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossene Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile. Vom 25. Januar 1862; und

= 5496. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Januar 1862, betreffend die Ausscheidung der Stadt Reichenbach aus dem Bezirke der für die Stadt und den Kreis Görlitz errichteten Handelskammer.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Statt der Bestimmung im ersten Satze des dritten Absatzes des §. 1 des zum Zeitungssteuergesetze vom 29. Juni v. J. erlassenen Regulativs vom 7. November v. Js., nach welcher die Abstempelung der erscheinenden Zeitungen ꝛc. bis zum **24**ten des ersten Monats im Quartale herbeigeführt werden soll, wird in Berücksichtigung mehrseitig vorgetragener Wünsche, hiermit Folgendes angeordnet:

„Am **27**ten des ersten Monats im Kalendervierteljahre oder, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, sowie wenn nach der Einrichtung des betreffenden Blattes keine Nummer derselben am **27**ten des gedachten Monats erscheint, am nächsten Werktage, an welchem das Blatt ausgegeben wird, dürfen, mit Ausnahme der für das Ausland bestimmten Exemplare (§. 8) nur gestempelte Exemplare des Hauptblattes ausgegeben werden."

Im Uebrigen bewendet es bei den Bestimmungen vorgedachten Regulativs.

Berlin, den 31. Januar 1862.

An Der Finanz-Minister. gez. von Patow.

den Königl. Geheimen Ober-Finanzrath ꝛc. Herrn von Maaßen Hochwohlgeboren zu Breslau.

Auf Ihren Bericht vom 7. Januar d. Js. will Ich dem Antrage des 14. Schlesischen Provinzial-Landtages in der wieder angeschlossenen Petition vom 15. November 1860 entsprechend, im Anschlusse an die Vorschrift sub 2 der Ordre vom 23. Februar 1857 und in weiterer Abänderung des §. 20 des unterm 24. Mai 1853 bestätigten Statuts der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz, hierdurch bestimmen, daß auch das letzte bisher zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten verwendete Viertheil des jährlichen Zinsgewinnes der gedachten Hülfskasse der Provinzial-Versammlung zu öffentlichen und allgemeinen wohlthätigen Zwecken innerhalb der Provinz fortan überlassen werde.

Die §§. 21 und 22 des Statuts und die den §. 21 erweiternde Bestimmung sub 3 der Ordre vom 23. Februar 1857 sind aufgehoben.

Berlin, den 15. Januar 1862. (gez.) Wilhelm.

An den Minister des Innern. (ggez.) Graf v. Schwerin.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 4. Februar 1862.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
von Schleinitz.

Auf Ihren Bericht vom 7. Januar d. Js. will Ich nach dem Antrage des Communal-Landtages der Preußischen Ober-Lausitz, die §§. 20, 21 und 22 des Statuts der „Hülfskasse für den kommunalständischen Verband der Preußischen Ober-Lausitz" de conf. 24. Mai 1853, so wie die Festsetzungen Meiner Ordre vom 8. März 1858 mit der Bestimmung hierdurch aufheben, daß in die Stelle jener drei Paragraphen und der erwähnten Ordre folgende Vorschrift: „Von dem jährlichen Zinsgewinne der Hülfskasse ist Ein Viertheil dem Stammvermögen der letzteren Behufs dessen allmäliger Vermehrung, so wie zur Deckung etwaiger Verluste zuzuschlagen, die übrigen drei Viertheile sind dem Communal-Landtage zu öffentlichen und allgemeinen wohlthätigen Zwecken, vorzugsweise zur Prämiirung treuer Dienstboten, innerhalb der Ober-Lausitz zu überweisen." zu treten hat. — Die Anlage erfolgt zurück.

Berlin, den 15. Januar 1862.

An den Minister des Innern. (gez.) Wilhelm.

(ggez.) Graf v. Schwerin.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 4. Februar 1862.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 19. Betreff. die den Militair-Begräbniß-Vereinen gestattete Uniformirung.)

Des Königs Majestät haben in Erweiterung der für die uniformirten Militair-Begräbniß-Vereine hinsichtlich der Bekleidung der Mitglieder derselben zur Zeit bestehenden Allerhöchsten Festsetzungen unterm 23. November pr. zu genehmigen geruht, daß ferner auch

A. die Mitglieder dieser Vereine

1) einen Helm mit weißen Beschlägen, wie solcher in der Armee gebräuchlich, jedoch mit weißen Schuppenketten und statt des Adlers die Namenschiffre des hochseligen Königs Majestät Friedrich Wilhelm IV. in durchbrochener Arbeit — ähnlich wie solche auf den Achselklappen der Waffenröcke zu tragen gestattet ist — umgeben von einem bandförmigen Metallstreifen mit der Firma des Vereins,
2) eine Mütze von der Farbe des Grundtuchs der Waffenröcke, roth-paspoilirt, mit Schirm, Preußischer Kokarde,
3) silberne Tressen an Kragen und Aufschlägen der Waffenröcke von beliebigem, jedoch innerhalb eines und desselben Vereins gleichem Muster von halber Breite der in der Armee üblichen Tressen für Infanterie-Unteroffiziere, nach Wahl resp. Bestimmung des Vereins, ob sämmtliche oder nur gewisse Kategorien der Mitglieder diese Tressen anzulegen haben,
4) einen Säbelquast am Hirschfänger von weißer Seide oder Baumwolle, ein Preußisches Offizier-Portépée nur dann, wenn die Mitglieder der gedachten Vereine zum Tragen desselben während ihrer Dienstzeit im Heere berechtigt gewesen sind,
5) Beinkleider von der Grundfarbe der Waffenröcke, event. mit rothem Paspoil (die bereits bestehenden uniformirten Vereine können die etwa angelegten Beinkleider anderer Farbe bis zum 1. Januar 1863 austragen);

B. die in Offizier-Stellen gewählten Mitglieder dieser Vereine

6) einen Offizier-Degen resp. Säbel nach der Wahl des Vereins,
7) ein Portépée von Silber und weißer Seide, ein Preußisches Offizier-Portépée nur dann, wenn die Betreffenden zum Tragen desselben während ihrer Dienstzeit im Heere berechtigt gewesen sind,
8) eine Schärpe von Silber, jedoch ohne schwarze Durchwirkung und mit kleinen — nach Art der Husaren-Schärpen — vorne zu tragenden Quasten von Silber, außerdem
9) die in Hauptmanns- oder Führer-Stellen der resp. Vereine gewählten Mitglieder zwei weiße Sterne in den Epauletten, endlich

C. die in Feldwebel-Stellen gewählten Mitglieder

dieser Vereine den sub B. 6 und 7 gedachten Degen resp. Säbel, sowie das Portépée wie ad 7 anlegen dürfen.

Die nähere Feststellung einer Probe zu den ad 1 und 8 erwähnten Namenszüge resp. Schärpen, sowie zu den Epauletten der Offiziere ist noch zu gewärtigen, dagegen haben Allerhöchstdieselben gleichzeitig zu befehlen geruht, daß das Ablegen der von einigen dieser Vereine angelegten Preußischen Offizier-Schärpen, sowie das Ablegen des Portépées von Seiten der zum Tragen desselben nicht Berechtigten sogleich erfolgen muß, wogegen das außer Gebrauch setzen resp. die Abänderung der sonst den vorstehenden, sowie den schon bestehenden allgemeinen Verordnungen über das Tragen militairischer Abzeichen zuwider angelegten Bekleidungs- ꝛc. Stücke und Abzeichen bis zum 1. Januar 1863 ausgesetzt werden darf.

Indem wir das Königliche General-Kommando und das Königliche Ober-Präsidium hiervon ergebenst in Kenntniß setzen, ersuchen wir ebenmäßig, für die Allgemeine Bekanntmachung dieser Allerhöchsten Festsetzungen, sowie für die strikte Befolgung derselben gefälligst Sorge tragen zu wollen.

Berlin, den 9. Januar 1862.

Der Minister des Innern. gez. Graf von Schwerin. — Der Kriegs-Minister. v. Roon.

An
das Königliche General-Commando des 6. Armee-Corps und
das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Schlesien
zu Breslau.

Abschrift theile ich der Königlichen Regierung zur gefälligen Kenntnißnahme mit dem Ersuchen ergebenst mit, die allgemeine Bekanntmachung dieser Allerhöchsten Festsetzungen in Wohlderen Bezirk veranlassen zu wollen.

Breslau, den 22. Januar 1862.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
(gez.) von Schleinitz.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz.

Vorstehende Rescripte werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 4. Februar 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 20. Betreff. die Präparanden-Prüfung in Bunzlau.)

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung der Königlichen Seminar-Direktion in Bunzlau vom 16. Januar d. J. (Amtblatt S. 18. 19.), nach welcher nur die nicht dem Ober-Lausitzischen Landes-Verbande angehörigen Präparanden des Departements zur diesjährigen Seminar-Aufnahme-Prüfung zugelassen werden sollen, theilen wir auf diesfälliges Ersuchen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegii in Breslau hierdurch noch mit, daß auch Ober-Lausitzische Bewerber um die 3 Freistellen, welche die Stadt Görlitz in dem Seminar in Bunzlau zu vergeben hat, in diesem Jahre noch bei der betr. Prüfung werden konkurriren dürfen.

Liegnitz, den 13. Februar 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen und Schulwesen. v. Perbandt.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Am 3. März d. J., Vormittags 8 Uhr, beginnen hier die Verhandlungen der ersten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Jauer, den 5. Februar 1862. Das Königliche Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Von dem im Liegnitzer Kreise belegenen Rittergut Nieder-Langenwaldau sind
im Jahre 1820 die Dominial-Brauerei mit einem Garten von 1 Morgen 170 □R.,
im Jahre 1822 mehrere Parcellen mit einem Gesammt-Areal von 668 Mrg. 165 □R.,
an bäuerliche Grundbesitzer zu Nieder-Langenwaldau verkauft und es sind diese Trennstücke nunmehr auf Grund §. 1. alin. 4. des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz dem

Gemeinde-Bezirke Nieder-Langenwaldau einverleibt worden, was gemäß alin. 7. a. a. O. hierdurch bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 31. Januar 1862.

Der Königliche Landrath. v. Bernuth.

Die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau wird am 2., 3. u. 4. April cr. abgehalten werden. Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind spätestens bis zum 20. März c. an das unterzeichnete Königliche Provinzial-Schul-Collegium einzureichen, und sind denselben nachbenannte Zeugnisse beizufügen:

1) ein Taufzeugniß,
2) ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand,
3) ein selbstgefertigter Lebenslauf,
4) die Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere,
5) Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarramts über den bisherigen Lebenswandel und die Qualification zum Schulstande.

Auf dem Titelblatte des Lebenslaufes ist anzugeben:

1) der vollständige Name,
2) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt,
3) Wohnort und Kreisstadt,
4) Stand und Wohnort des Vaters,
5) bei wem und wo sich die Aspirantin vorbereitet hat.

Die persönliche Meldung bei dem Herrn Seminar-Director Wöpcke in Bunzlau erfolgt am 1. April, Mittags 12 Uhr.

Breslau, den 8. Februar 1862. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Königlich Preußische landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Sommerhalbjahr 1862 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Specieller Ackerbau; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und Anleitung zum Bonitiren: Director Dr. Hartstein.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Wiesenbau; Trockenlegung der Felder: Administrator Wenz.

Forstwissenschaft; Klimatologie in Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Bonhausen.

Weinbau und Gemüsebau: Garteninspector Sinning.

Physik; Organische Chemie; Agricultur-Chemie; Praktische Uebungen in analytisch-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Prof. Dr. Eichhorn.

Allgemeine und ökonomische Botanik; Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde; Seiden- und Bienenzucht: Dr. Sachs.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landesculturgesetzgebung: Dr. Achenbach.

Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie und Trigonometrie; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Schubert.

Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinair-polizeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Analytische Chemie: Dr. Töpler.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); Landwirthschaftliche Demonstrationen; Land- und forstwirthschaftliche sowie botanische Excursionen.

Die Vorlesungen beginnen am 28. April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1862. Der Direktor Dr. Hartstein.

Personal=Chronik öffentlicher Behörden.

Der bisherige Forstaufseher Bergmann zu Grüssau, in der gleichnamigen Oberförsterei, ist zum Königl. Förster ernannt worden.

Liegnitz, den 1. Februar 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Joseph Franz Matzker ist die von ihm seit dem 1. Juni 1861 interimistisch verwaltete Forstaufseherstelle zu Albendorf in der Oberförsterei Grüssau vom 1. December pr. ab unter Ernennung zum Königlichen Forstaufseher definitiv verliehen worden.

Liegnitz, den 1. Februar 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Der Förster Weber zu Aufhalt, in der Oberförsterei Tschiefer, ist vom 1. April c. ab auf die Försterei Fasanengarten, in der Oberförsterei Hoyerswerda und der Förster Renner von der Försterei Fasanengarten von demselben Tage ab auf die Försterei Aufhalt versetzt worden.

Liegnitz, den 4. Februar 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die anderweit erfolgte Wahl des Rathsherrn und Stadtältesten Präger in Lauban zum Rathsherrn daselbst,

die Wahl des Hausbesitzers Fiebig in Schömberg zum Beigeordneten daselbst;

die Vocation

für den bisherigen Lehrer in Lauterseiffen J. F. W. Kühn zum Lehrer an der evang. Schule in Arnsdorf, Kreis Hirschberg,

für den bisherigen Lehrer in Lüben, B. Heinrich, zum Organisten und Lehrer an der evang. Kirche und Schule daselbst,

für den bisherigen Hilfslehrer, O. Kaul, zum Lehrer an der evang. Schule in Tschirndorf bei Sagan.

Es wurde berufen:

der bisherige Hilfsprediger und Rector in Herrnstadt, Paul Adamy, zum Pfarrer der evang. Kirchengemeinde in Wiesenthal, Kreis Löwenberg.

Der bisherige Lehrer an der Bürgerschule zu Görlitz, Kabstein, ist zum ordentlichen Lehrer am Gymnasium daselbst ernannt worden.

Personal=Veränderungen
im Bezirke der Königl. Ober=Post=Direction in Liegnitz.

Angestellt: Der Post=Expedienten=Anwärter Kallinich zu Bolkenhayn als Post=Expedient und Vorsteher der Post=Expedition I. Kl. daselbst,

die Post=Expedienten=Anwärter:

Gregor und Halm in Löwenberg,
Hoffmann in Bunzlau und
Tschornia in Niesky als Post=Expedienten;

ferner:

der Landbriefträger, invalide Wehrmann Sonntag als Packbote bei dem Postamte in Lauban,
der Landbriefträger, invalide Musketier Krause als Briefträger und Wagenmeister bei der Post=Expedition in Schönau und
der invalide Postillon Großmann als Wagenmeister bei der Post=Expedition in Warmbrunn.

Uebertragen: unter Ernennung zu Post=Expediteuren, die Verwaltung der Post=Expeditionen II. Klasse:

in Seidenberg dem Post=Expeditions=Gehilfen Diedtmann,
in Beuthen a/O. dem Post=Expeditions=Gehilfen Claußnitzer und
in Rothenburg a/O. dem Post=Expedienten=Anwärter Stolpe.

Versetzt: a) die Post-Expedienten:
Hanuschke von Liegnitz nach Schmiedeberg,
Köhler von Neusalz nach Berlin und
John von Görlitz nach Neusalz;
b) der Post-Expediteur Klose von Rothenburg a/O. nach Priebus.

Ausgeschieden: Die Post-Expediteure Schulin in Seidenberg und Kirchheim in Priebus.

Gestorben: Der Vorsteher der Post-Expedition 1. Kl. zu Greifenberg Schl., Post-Expedient Weniger und der Post-Expediteur Matthaeus in Wigandsthal.

Entlassen: Der Post-Expediteur Kiebeck in Rauscha.

Verzeichniß

der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Breslau bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amtsbezirk	Bezirks-No.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Jauer.		
Groß-Neudorf	19	Konstantin Jäckel	Lehrer	Groß-Neudorf.

Vermischte Nachrichten.

(Verdienstliches.)

Im Laufe des IV. Quartals v. J. sind folgende Geschenke ꝛc. den Kirchen und Schulen unseres Departements zu Theil geworden:

I. Diöces Bunzlau I.

Der verstorbene Gerichtsscholz Gottfried Bürger zu Wiesau vermachte testamentarisch der dortigen evangelischen Schule ein Legat von 50 Rthlr., dessen Zinsen zunächst zur Anschaffung von Schulbüchern und sodann auf Schulgeld für arme Schulkinder verwendet werden sollen.

II. Diöces Goldberg.

1. Die Frau des verstorbenen Kaufmann und Lieutenant Moritz Hielscher zu Goldberg übergab dem Vorstande des Rettungshauses für sittlich verwahrloste Kinder daselbst ein von ihrem Ehemanne vermachtes Legat von 30 Rthlr. in einem schlesischen Pfandbriefe.

2. Der Rittergutsbesitzer Brühstein auf Märzdorf, Patron der dortigen evangelischen Kirche, schenkte der evangelischen Pfarre daselbst 200 Rthlr. Behufs Ankaufs einer Wiesen-Parzelle, in deren vollen Genuß der jedesmalige Inhaber der genannten Pfarrstelle treten soll.

3. Der Hausbesitzer Karl Ludwig Pfuhl zu Goldberg vermachte letztwillig der dortigen evangelischen Kirche 5 Rthlr.

III. Diöces Görlitz III.

Die Kirchengemeinde Penzig hat eine Thurmuhr im Werthe von 200 Rthlr. beschafft, zu welcher Summe der Magistrat zu Görlitz als Patrocinium 20 Rthlr. als Geschenk gab, 180 Rthlr. aber von der Kirchengemeinde aufgebracht wurden.

IV. Diöces Grünberg.

Der Pächter des Dominii Schwarmitz, Oberamtmann Erhardt jun. hat der dortigen Schule nachbenannte Geschenke gemacht: 1 neues Katheder, 1/2 Dutzend Handfibeln, 1/2 Dutzend Schiefertafeln, zu Prämien für fleißige Schüler 6 Rthlr., wofür passende Geschenke zur Vertheilung am Weihnachtsabende angeschafft wurden, zusammen im Werthe von 12 Rthlr. 6 Sgr.

V. Diöces Hainau.

Der Schriften-Lese-Zirkel zu Bärsdorf hat 20 Rthlr. an Verwaltungs-Ueberschuß des Vereins ꝛc. in einer zu Ehren des Pastor Dittrich daselbst gegründeten „Geburtstags-Stiftung" in der Weise angelegt, daß die Zinsen dieser Summe alljährlich zum Ankauf von zwei Bibeln verwendet, und letztere an jedem 30. August an bedürftige und würdige Schüler der evangelischen Schule zu Bärsdorf vertheilt werden sollen.

VI. Diöces Hirschberg.

Der Kaufmann Anton Neumann, Mitglied des Gemeindekirchenrathes zu Schreibershau hat der evangelischen Kirche daselbst 200 Rthlr. geschenkweise zugewendet.

VII. Diöces Landeshut.

Ehemalige Schüler und Freunde der höheren Bürgerschule zu Landeshut haben zur Anschaffung für Lehrmittel für arme strebsame Schüler eine Sammlung von 148 Rthlr. zusammengebracht und zur Verfügung gestellt.

VIII. Diöces Lauban.

1. Die Kirche zu Geibsdorf ist durch freiwillige Beiträge des Patronats und der Gemeindeglieder daselbst im Betrage von 316 Rthlr. neu ausgemalt und staffirt worden.

2. Der Gedingebauer Christian Gottlob Lehmann in Nieder-Schönbrunn hat der Kirche daselbst 100 Rthlr. zugewendet, mit der Bestimmung, daß die Zinsen hiervon zu $4\frac{1}{2}$ % alljährlich mit 3 Rthlr. zur Beleuchtung der Kirche bei der Feier des Schwester-Abends, mit 1 Rthlr. für den Pastor und mit $\frac{1}{2}$ Rthlr. für den Kantor als Remuneration für die bei gedachter Feier zu leistenden Dienste verwendet werden sollen.

3. Der verstorbene Rittergutsbesitzer auf Ober- und Nieder-Schönbrunn, Otto August Ferdinand Wiglas von Schindel hat der Schönbrunner Armenkasse, welche von dem dortigen Kirchen-Collegio verwaltet wird, ein Kapital von 1000 Rthlr. legirt, dessen jährliche Zinsen an die betreffenden Kranken und Armen vertheilt werden sollen.

IX. Diöces Löwenberg.

1. Der Gerichtsscholz Essmert in Kuttenberg hat beim Verlassen seines verkauften väterlichen Gutes folgende Geschenke ausgesetzt: a. für die evangelische Kirche zu Lähn 50 Rthlr.; b. der Schule zu Kuttenberg 100 Rthlr. mit der Bestimmuug, daß die Zinsen am Weihnachtstage unter die armen Schulkinder des Schulsystems Kuttenberg—Gießhübel vertheilt werden; c. der Ortsarmenkasse zu Kuttenberg 50 Rthlr. mit der Bestimmung, daß die Zinsen unter die Armen von Kuttenberg—Gießhübel—Schellenberg ebenfalls am Weihnachtstage vertheilt werden sollen.

2. Die zu Lähn verstorbene Frau Kaufmann Rücker geborne Sommer hat testamentarisch vermacht: a. der evangelischen Kirchkasse zu Lähn 50 Rthlr.; b. der evangelischen Schulkasse daselbst 50 Rthlr.; c. der evangelischen Glockenkasse daselbst 25 Rthlr., zusammen 125 Rthlr.

3. Der verstorbene Freigutsbesitzer Gottfried Ueberschär in Hösel hat dem evangelischen Vereine im Löwenberger Kreise 200 Rthlr. testamentarisch ausgesetzt.

X. Diöces Liegnitz II.

Der Königliche Consistorial-Rath Heinrich in Breslau schenkte der evangelischen Kirche in Parchwitz einen werthvollen silbernen Abendmahlskelch und dergleichen Patene.

XI. Diöces Lüben I.

Die evangelische Kirche zu Oberau hat im Laufe der letzten zwei Jahre folgende Geschenke erhalten: a. 11 Rthlr. zu Reparaturen im Innern der Kirche, gesammelt von den Gemeindegliedern; b. von den Confirmanden eine Lieder-Nummer-Tafel und ein Kästchen zum Aufbewahren der Kranken-Communion-Geräthe; c. ein alter unbrauchbar gewordener Communion-Kelch wurde mit einem Kostenaufwande von 15 Rthlr. umgegossen und neu vergoldet; der Wohlthäter wollte ungenannt bleiben; d. Ungenannt 100 Rthlr. zur Einführung des neuen Haus- und Kirchengesangbuches; e. 100 Rthlr. wurden der Kirche vermacht von dem verstorbenen Regierungs-Präsidenten a. D. Herrn Karl Ferdinand Gottlieb Freiherrn von Kottwitz mit der Bestimmung, daß der jedesmalige Ortsgeistliche die Zinsen davon zu beziehen habe; f. ein Paar Bouquets künstlicher Blumen im Werthe von 5 Rthlr. von dem Organisten Milke; g. ein Paar Blumenvasen im Werthe von 5 Rthlr. von dem Inspector Willenberg in Nieder-Oberau; h. ein Paar Altarkerzen von dem Rentmeister Wirth in Ober-Gläsersdorf; i. Ungenannt ein Paar Leichentücher zum Einsenken der Särge; k. Ungenannt ein Paar Untersetzteller unter die Blumenvasen.

Diöces Lüben II.

Der verstorbene Superintendent und Pfarrer Klein vermachte der dasigen evangelischen Kirche 2 Legate je zu 100 Rthlr., und

die verstorbene Bauersfrau Koischwitz geborne Bähnisch der evangelischen Schule daselbst 100 Rthlr.

XII. Diöces Rothenburg I.

Zum Umguß resp. zur Vergrößerung des Geläutes in Groß-Radisch haben freiwillig beigetragen:

1. der Kirchenpatron, Rittergutsbesitzer Herr von Nostiz auf Groß-Radisch 75 Rthlr.;
2. der Rittergutsbesitzer, Kreisdeputirte und Premier-Lieutenant Herr Behm auf Weigersdorf 50 Rthlr.;
3. das Stift Joachimstein bei Radmeritz als Gutsherrschaft von Thräna 50 Rthlr.;
4. die eingepfarrten Gemeinden Groß-Radisch, Weigersdorf und Thräna 75 Rthlr.

Außerdem hat die Gemahlin des Herrn Patrons, Frau von Nostiz, geb. von Götz eine neue Thurmuhr im Werthe von 200 Rthlr. geschenkt.

XIII. Diöces Schönau.

1. Der Rittergutsbesitzer Herr Collator Tschörtner auf Berbisdorf hat der evangelischen Kirche daselbst ein Krucifix von Neusilber mit einem vergoldeten Christus geschenkt.

2. Die Jünglinge und Jungfrauen, auch die Konfirmanden zu Seifersdorf haben der Kirche daselbst ein Paar Altarbouquets im Werthe von 4 Rthlr. 22 Sgr. und ein Es-Cornet im Werthe von 7 Rthlr. geschenkweise dargebracht.

Indem wir in diesen Zuwendungen den Ausdruck wahrhaft christlicher Wohlthätigkeit anerkennen, und dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, sprechen wir zugleich den frommen Gebern im Namen der beschenkten Institute unseren wärmsten Dank aus.

Liegnitz, den 23. Januar 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

(Patentirung.)

Dem Fabrikanten Julius Castraghi in Zeitz ist unter dem 29. Januar 1862 ein Patent
auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Webstuhl, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Stadtbaurath Licht in Danzig und dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin ist unter dem 3. Februar 1862 ein Patent
auf ein Verfahren zur Darstellung künstlicher Sandsteine, so weit dasselbe nach der vorgelegten Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Aufgehobenes Patent.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 27. Oktober 1860 ertheilte Patent
auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Hochofen zur Gewinnung von Zink, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken,
ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 8. Liegnitz, den 22. Februar **1862.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 21. Betreff. die Schifffahrt auf der Oder bei Glogau.)

Polizei-Verordnung.

Das im 8. Stück des Amtsblatts pro 1841 veröffentlichte Reglement für die Befahrung des Oderstroms innerhalb des Terrains der Festung Glogau und für die Passage der Schiffsfahrzeuge durch die Oderbrücke daselbst entspricht erfahrungsmäßig nicht mehr durchweg den zur Zeit bestehenden, durch Anlage der Eisenbahnbrücke über die Oder dort erheblich veränderten Schiffs-Verkehrsverhältnissen. Jenem älteren Reglement ist deshalb eine den gegenwärtigen Stromschifffahrts-Verhältnissen entsprechende Fassung gegeben worden. Mit Genehmigung der Herrn Minister für Handel ꝛc., des Krieges und der Finanzen bringen wir zufolge Rescripts vom 29. Januar c. das nachstehende, modificirte Reglement, unter Aufhebung des früheren vom 8. Februar 1841 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Die Vorschriften des nachstehenden Reglements treten mit dem 1. März d. J. in Kraft.

Reglement

für die Befahrung des Oderstroms innerhalb des Terrains der Festung Glogau und für die Passage der Schiffsfahrzeuge durch die beiden Oderbrücken daselbst.

Zur Sicherung der Schifffahrt und zur besseren Erhaltung der Ufer und ihrer Deckungen innerhalb des Territoriums der Festung Glogau, wie zu Herstellung bestimmter Ordnung bei der Durchfahrt der Schiffsgefäße durch die beiden Oderbrücken daselbst wird nachfolgendes Reglement erlassen.

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Befahrung der Oder mit Schiffsgefäßen innerhalb des §. 2. bezeichneten Bereichs ist bis zu einer Wasserhöhe von 14 Fuß am Strombrücken-Pegel erlaubt. Die Schiffer haben jedoch die folgenden Vorschriften genau zu beobachten und den Anweisungen der mit Beaufsichtigung der Oderufer, des Treideldammes und der Brücke beauftragten Militair- und Civil-Personen, namentlich der bestellten militairischen Brücken-Aufseher, des sogenannten Thor — schließenden Unterofficiers und des vom Magistrat besonders für die Brücken-Aufsicht bestellten Aufsehers unweigerlich Folge zu leisten.

§. 2.

Ausdehnung des Reglements auf den Strom.

Die Vorschriften dieses Reglements sind insbesondere geltend für die Oder und die Oder-Ufer innerhalb folgender Ausdehnung:

a) auf dem linken Ufer, von der ersten Buhne an der Königlichen Fortifications-Ziegelei oberhalb der städtischen Oder-Brücke ab bis zum Schießhause unterhalb der Eisenbahnbrücke,

b) auf dem rechten Ufer, von der Kämmerei-Wiese gegenüber der Fortifications-Ziegelei abwärts bis zur alten Oder, insbesondere längs des Treidel-Dammes.

§. 3.

Fahrt, stromabwärts.

Bis zu einer Wasserhöhe von 6 Fuß am Pegel der oberen Brücke ist den stromabwärts fahrenden Schiffern erlaubt, ohne umzugeben — stäbig — durch die beiden weitesten Oeffnungen dieser Brücke zu fahren, in derselben Weise auch die Eisenbahnbrücke, sowie die gesammte, längs der Festung Glogau bestehende Strecke der Oder zu passiren.

Für die bei solcher Gelegenheit etwa an den Brücken veranlaßten Beschädigungen ist der Schiffer verantwortlich.

Beträgt die Wasserhöhe mehr als 6 Fuß am Pegel, welches durch eine sowohl am obern Anfange des Treideldammes, als auch neben dem Aufzuge der oberen Brücke aufgesteckte weiße Fahne bemerkbar gemacht wird, so muß der Schiffer sein Gefäß oberhalb des ersten Wahrzeichens, sobald er dasselbe wahrnehmen kann, mindestens schon in der Gegend der Fortifications-Ziegelei, umgeben und in dieser Richtung nemlich über Steuer, bis auf eine Entfernung von 20 Ruthen von der oberen Brücke führen. Dabei ist ihm gestattet, sich unter Benutzung haltbaren Leinzeugs der am rechten Stromufer resp. auf dem Treideldamme bestehenden Haltpfähle zu bedienen.

In der angegebenen Entfernung von 20 Ruthen muß das Fahrzeug so lange angehalten werden, bis die Fahrt durch die obere Brücke frei ist und dem Schiffer daher auch von dem betreffenden Aufsichts-Beamten gestattet wird. Diese Fahrt muß dann, gleichfalls über Steuer, mit größter Vorsicht, namentlich unter sorgsamer Benutzung der vorhandenen Haltpfähle, sowie geeigneten Tauwerks bewirkt werden.

In ähnlicher Weise, über Steuer, ist die Fahrt von hier bis unterhalb der Eisenbahnbrücke fortzusetzen, wobei sich die bezüglichen Mannschaften derjenigen Haltpfähle und Pfahlgruppen zu bedienen haben, welche auf dem Treideldamme resp. unterhalb desselben zwischen den erwähnten beiden Brücken aufgestellt sind.

Der Eintritt einer Wasserhöhe der Oder von mehr als 9 Fuß am Pegel wird dem Schifffahrt treibenden Publikum durch eine zweite über der erst erwähnten weißen Fahne aufgezogene Fahne von rother Farbe, sowohl am Anfange des Treideldammes, als zur Seite des Aufzuges der obern Brücke notificirt. Dieses Wahrzeichen hat lediglich den Zweck, dem Schiffsführer mit Rücksicht auf die alsdann sehr große Geschwindigkeit des Stromes innerhalb des Festungsbezirkes Glogau zu gesteigerter Vorsicht und Sorgfalt bei Passirung dieser Stromgegend, sowie der beiden Brücken, zu veranlassen.

Insbesondere hat der Schiffer die Verpflichtung, bei einem solchen Wasserstande mindestens zwei haltbare Taue zu Lande zu bringen und sein Fahrzeug unter Benutzung derselben, sowie unter Verwendung von zwei verschiedenen, einander benachbarten Haltpfählen im langsamsten Tempo stromabwärts treiben (sacken) zu lassen.

§. 4.

Fahrt, stromaufwärts.

Bei der Fahrt stromaufwärts kann sich der Schiffer, der auf dem Treideldamme unterhalb der Brücke befindlichen Anbindepfähle zur Befestigung seines Gefäßes bedienen. Gleichzeitig dürfen jedoch nur 5 Schiffe an diese Pfähle befestigt werden, und muß dabei das erste Schiff mit seiner Vorderkuffe mindestens 5 Ruthen von der Brücke entfernt bleiben.

§. 5.

Betreten des Treideldammes.

Die Krone des Treideldammes darf in ihrer ganzen Ausdehnung von den mit dem Ablassen resp. dem Aufziehen passirender Fahrzeuge beschäftigten Mannschaften, dem obwaltenden Bedürfniß gemäß betreten werden.

Ueber die zugehörigen Dossirungen aber ist eine Passage nur vermittelst der auf denselben angelegten Treppen gestattet. Das Betreten der am Treideldamm bestehenden Faschinen-Packwerke und Pflanzungen, sowie jede Beschädigung des Treideldammes, sei es durch Ausbringen von Schiffs-Ankern, oder auf sonstige Weise, sind untersagt.

Die Drehbrücke über die beiden Durchlaßöffnungen der Eisenbahnbrücke ist während der Zeit, in welcher Schiffsverkehr stattfindet, in der Regel geöffnet, und wird nur dann geschlossen, wenn Eisenbahnzüge über die Brücke zu erwarten sind. Ein solcher Verschluß erfolgt durch den im rechtseitigen Tambour an der Brücke wohnhaften Brückenwärter im Durchschnitt eine halbe Stunde vor dem Eintreffen des nächsten Zuges, und findet so lange statt, bis dieser Zug, event. etwa noch ein anderer unmittelbar hernach signalisirter Zug vorüber ist.

Demnächst muß die Drehbrücke vom Brückenwärter ohne Säumen wiederum geöffnet werden, um den ankommenden Schiffen freie Durchfahrt zu gewähren.

Die in der Gegend der Eisenbahnbrücke verkehrenden Schiffsführer haben die Berechtigung, sich der oberhalb und unterhalb dieses Baues aufgestellten Schiffshaltpfähle Behufs Handhabung resp. zeitweiliger Anlegung ihrer Fahrzeuge zu bedienen. Dabei müssen sie jedoch den vorhandenen Treidelweg innehalten und dürfen namentlich die in dieser Gegend bestehende Festungs-Escarpe (Böschung) nicht anders als vermittelst der angebrachten Treppen passiren. In so weit das Ufer, an welchem die Fahrzeuge vorübergehend anzulegen haben, Eigenthum der Königl. Fortification ist, darf solches nur in dem Falle zum Anlegen der

Schiffe benutzt werden, daß die Königl. Festungsbehörde dieses Ufer nicht zu eigenen Zwecken gebraucht. Eine desfallsige Berechtigung seitens der Schiffer findet demnach in keinem Falle statt.

Schließlich wird dem schifffahrttreibenden Publikum noch die polizeiliche Verorderung vom 10. Oktober 1857 (Amtsblatt pro 1857 pag. 405) in Einnerung gebracht, wonach das Ankerwerfen und Ankerschleppen innerhalb eines Abstandes von 10 Ruthen unterhalb der Glogauer Eisenbahn-Brücke bei einer Geldstrafe von 1 bis 10 Rthlr. verboten wird, damit das in dieser Gegend in die Oder versenkte Telegraphen-Tau nicht beschädigt werde.

§. 6.

Das Fortifications-Terrain.

Das Fortifications-Terrain darf am linken Oderufer vom Anfange der Sternschanze bis zur Warnungstafel an dem Graben oberhalb des Schießhauses; auf dem rechten Ufer von der städtischen Güterablage abwärts bis zur Ausmündung der alten Oder mit Ausnahme des im §. 5 näher bezeichneten Treidelwegs und Ufers von den Schiffern nicht betreten, noch weniger zur Befestigung der Schiffsgefäße oder zum Verladen benutzt werden.

§. 7.

Begegnen der Schiffe bei der Brücke.

Wenn sich von beiden Seiten gleichzeitig Schiffe der Brücke nähern, um durchzugehen, so muß das aufwärts gehende warten, bis das abwärts gehende den Durchgang bewirkt hat, und darf sich bis dahin der Brücke nur bis auf fünf Ruthen nähern. Sind mehrere Schiffe vorhanden, so passiren jedesmal zwei derselben hinter einander abwärts und jedesmal nur eines derselben aufwärts. Zur Aufrechthaltung dieser Reihefolge haben die Schiffer den Anweisungen und Aufforderungen der Aufsichtsbeamten Folge zu leisten.

§. 8.

Befestigung der Haltpfähle.

An einen und denselben Haltpfahl oberhalb der Brücke darf gleichzeitig nicht mehr als ein Schiff befestigt werden. Es ist verboten, ein Schiff an das andere zu befestigen.

§. 9.

Anlegen zur Nachtzeit.

Die Nacht hindurch darf kein Schiff am Treideldamme angelegt werden.

§. 10.

Aufhören der Brückendurchfahrten.

So lange das Wasser 14 Fuß und darüber am Strombrücken-Pegel steht, welches durch zwei schwarze Fahnen angezeigt werden soll, von denen die eine bei der Fortifications-Ziegelei und die andere bei dem Schießhause aufgestellt wird, findet die Durchfahrt durch die Brücke nicht statt. Für die Dauer dieses Wasserstandes bleiben die abwärts fahrenden Schiffe oberhalb der Königlichen Fortifications-Ziegelei, und die aufwärts fahrenden in der Gegend des Schießhauses, oder bei der städtischen Niederlage vor Anker. Dies gilt auch, wenn die sämmtlichen Pfähle des Treideldammes schon mit Schiffen besetzt sind und wenn von aufwärts fahrenden Schiffen schon die im §. 4. angegebene Anzahl vor der Brücke liegt.

§. 11.

Strafen.

Wer den Bestimmungen dieses Reglements zuwider handelt, verfällt, mit Vorbehalt der Verbindlichkeit zum Schaden-Ersatze, in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Rthlr. oder im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 12.

Die Vorschriften des Art. VII. der Ufer-, Wards- und Hegungs-Ordnung vom 12. September 1763 werden durch dies Reglement nicht aufgehoben.

Liegnitz, den 13. Februar 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 22.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Preis-Verzeichniß von den in der Königlichen Provinzial-Baumschule zu Proskau in Ober-Schlesien verkäuflichen Bäumen und Sträuchern den Herrn Landräthen unsers Verwaltungs-Departements zur event. weiteren Veranlassung zugegangen ist.

Liegnitz, den 10. Februar 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 23. Betreff. die Chausseegeldfreiheit des thierischen Düngers.)

Im Hinblick auf das Ergebniß der veranlaßten Erörterungen ist beschlossen, zur Zeit die in Anregung gekommene Aufhebung der Bestimmung zu 7a., nach welcher Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist) bei allen Hebestellen vom Chausseegelde frei zu lassen sind, nicht weiter zu verfolgen. Dagegen wird in Betracht, daß die bisher nachgegebene Ausdehnung der für Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist) gewährten Befreiung auf Fuhren mit andern Düngungsmitteln, (als Poudrette, Stuben- und Straßenkehricht, andern Abgängen aus Müllgruben, Moder und dergleichen) durch den Wortlaut der angeführten Tarifbestimmung nicht geboten ist, daß andererseits das Bedürfniß vorliegt, jede Schmälerung der Chausseegeldeinnahme zu vermeiden, unter Aufhebung früherer entgegenstehender Erlasse hiermit bestimmt, daß fortan auf Grund der mehrerwähnten Vorschrift nur den Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist), nicht aber auch den Fuhren mit andern Düngungsmitteln die Chausseegeldfreiheit auf Staats- wie auf Kreis-, Gemeinde-, Actien-, Privat-Chausseen u. s. w. zugestanden werden soll.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 28. Januar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz.

Vorstehendes Rescript wird hiermit zur Kenntniß der Verwaltungen von Kreis-, Gemeinde-, Actien-, Privat- u. s. w. Chausseen, sowie des betheiligten Publicums gebracht.

Liegnitz, den 17. Februar 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Verzeichniß

der Vorlesungen des Sommer-Semesters 1862 bei der Königl. landwirthschaftlichen Akademie in Proskau.

1. Landwirthschaftliche Betriebslehre . . . Geheim. Regier.-Rath Dr. Heinrich.
2. Specieller Pflanzenbau
3. Schafzucht
4. Landwirthschaftliche Demonstrationen im Felde
5. Ueber Abschätzung größerer Landgüter
6. Statik des Landbaues
7. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde

   (2.–4.: Oeconomie-Rath. Wagener.)

8. Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen
9. Krankheiten der Pflanzen
10. Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen
11. Demonstrationen an lebenden Pflanzen

   (8.–11.: Professor Dr. Heinzel.)

12. Organische und Agricultur-Chemie
13. Landwirthschaftliche Technologie
14. Analytische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium

   (12.–14.: Professor Dr. Krocker.)

15. Ueber Trockenlegung mit besonderer Berücksichtigung der Drainirung der Felder
16. Landwirthschaftliche Baukunde
17. Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichen

   (15.–17.: Baumeister Engel.)

18. Forstschutz und Waldbau mit Excursionen . . . Oberförster Wagner.
19. Gesundheitspflege der landwirthschaftl. Hausthiere
20. Innere Krankheiten derselben mit besonderer Berücksichtigung der akuten und ansteckenden

   (19.–20.: Departements-Thier-Arzt Lüthens.)

21. Obstbaumzucht mit Demonstrationen . . . Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 28. April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige die landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, Oberschlesien, den 14. Februar 1862.

Der Director und Geheime Regierungs-Rath. (gez.) Dr. Heinrich.

Personal=Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Wahl des Dr. med. Menzel in Neusalz zum Rathmann daselbst,
die Wahl des Particuliers Kießling, sowie die anderweite Wahl des Banquiers Schlesinger, des Kaufmanns Scheller und des Kaufmanns Vogt in Hirschberg zu Rathsherrn daselbst;
die Vocationen
für den bisherigen Lehrer an der evang. Stadtschule in Sprottau C. H. Gebauer und den bisherigen zweiten Lehrer der neuen Stadtschule in Sagan C. E. Rönisch zu Lehrern an den evang. Volksschulen der Stadt Görlitz.

Es wurde berufen:
der bisherige Diakonus in Ohlau, F. J. Wittich, zum Pfarrer der evang. Kirchengemeinde in Neudorf, Kreis Liegnitz.

Vermischte Nachrichten.

Im Laufe des Jahres 1861 sind sieben und dreißig evangelische selbstständige Schulstellen mit 1157 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf., und 21 katholische Schulstellen mit 765 Rthlr. 19 Sgr. 4 Pf. dauernd verbessert worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 17. Februar 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

(Patentirungen.)

Dem Königlichen Kommerzien=Rath Borsig in Berlin ist unter dem 11. Februar 1862 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannten Apparat zum Abdampfen zuckerhaltiger, salzhaltiger und anderer Flüssigkeiten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,
und ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannten, kontinuirlich arbeitenden Destillirapparat, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken,
jedes auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Kammmacher Victor Scheidt in Cöln ist unter dem 14. Februar 1862 ein Patent
auf die durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Art der Ausführung von Frisirkämmen mit eingesetzten Zähnen,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur J. H. Habrich zu Sudenburg bei Magdeburg ist unter dem 15. Februar d. J. ein Patent
auf einen, in Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Dekantir=Apparat für Scheideschlamm der Zuckerfabriken und ähnliche Substanzen,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Landesverweisungen.)

Die nachstehend signalisirten Personen
1) Carl Friedrich Thomsen, 2) Joseph Morgenweiß, 3) Joseph Heyer, 4) Peter Kreutziger, 5) Joseph Krause, 6) Appolonia Hallmann,
sind, nachdem sie die ihnen wegen Landstreichens und Bettelns ꝛc. zuerkannte Gefängnißstrafen verbüßt haben, nach vorheriger Verwarnung vor den Folgen der unerlaubten Rückkehr in die diesseitigen Staaten des Landes verwiesen worden.

Liegnitz, den 15. Februar 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

1. Signalement. Familien=Name Thomsen, — Vorname Carl Friedrich, — Geburts= und Aufenthaltsort Temesvar, — Religion katholisch, — Alter 63 Jahr, — Größe 5 Fuß 5 Zoll, — Haare grau, — Stirn niedrig, — Augenbraunen grau, — Augen blau, — Nase und Mund gewöhnlich, — Bart grau (Schnurrbart), — Zähne defekt, — Kinn und Gesichtsbildung proportionirt, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt groß, — Sprache deutsch und ungarisch, — besondere Kennzeichen: Schwerhörig, Schußwunde hinterm linken Ohr in den Mund und am rechten Bein.

2. Signalement. Familien= und Vorname Joseph Morgenweiß, — Stand Tapezirer, — Geburtsort Temeswar in Ungarn, — Religion katholisch, — Alter 63 Jahr, — Größe 5 Fuß 4 Zoll, — Haare grau, — Stirn faltig, — Augenbraunen braun, — Augen blau, — Nase und Mund proportionirt, — Zähne mangelhaft, — Bart grau, — Kinn rund, — Gesicht länglich, — Gesichtsfarbe gesund, — Statur schlank, — besondere Kennzeichen: schwerhörig.

3. Signalement. Familien= und Vorname Joseph Heyer, — Stand Arbeiter, — Geburtsort Neu=Ehrenberg in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 15 Jahr, — Größe 4 Fuß 11 Zoll, — Haare roth, — Stirn gewölbt, — Augenbraunen und Augen braun, — Nase kurz, eingebogen, — Mund mitteldicke Lippen, — Zähne gesund, — Kinn und Gesicht oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Statur schlank, — besondere Kennzeichen: Leberflecke auf der linken Seite des Gesichts und Sommersprossen im Gesicht.

4. Signalement. Familien=Name Kreußiger, — Vorname Peter, — Geburts= und Aufenthaltsort Dresa in Sachsen, — Religion evangelisch, — Alter 39 Jahr, — Größe 5 Fuß 1½ Zoll, — Haare braun, — Stirn bedeckt, — Augenbraunen blond, — Augen blau, — Nase und Mund klein, — Bart blond, — Zähne defekt, — Kinn rund, — Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt klein, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: Narbe an der linken Wange.

5. Signalement. Familien=Name Krause, Tagearbeiter und Spinner, — Vorname Joseph, — Geburts= und Aufenthaltsort St. Peters in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 68 Jahr, — Größe 5 Fuß, — Haare grau, — Stirn frei, — Augenbraunen und Augen grau, — Nase stark, — Mund gewöhnlich, — Bart grau, — Zähne defect, — Kinn und Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe blaß, — Gestalt klein, — Sprache deutsch, bömischer Dialect, — besondere Kennzeichen: keine.

6. Signalement. Familienname Hallmann, unverehel., — Vorname Appollonia, — Geburts= und Aufenthaltsort St. Peters in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 52 Jahr, — Größe 4 Fuß 6 Zoll, — Haare grau, — Stirn frei, — Augenbraunen grau, — Augen braun, — Nase spitz, Mund gewöhnlich, — Zähne defect, — Kinn spitz, — Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe blaß, — Gestalt klein, — Sprache deutsch, böhmischer Dialect, — besondere Kennzeichen: keine.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs=Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 9. Liegnitz, den 1. März **1862.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 6. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1862 enthält unter

No. 5497. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar 1862, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des revidirten Reglements der Städte-Feuersocietät der Kur- und Neumark, mit Ausnahme der Stadt Berlin, so wie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde vom 23. Juli 1844 und des Nachtrages zu demselben vom 2. Juni 1852; und

" 5498. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar 1862, betreffend die Genehmigung zum Eisenbahn-Anschlusse der Steinkohlenzeche „Wilhelmine Victoria" an den Bahnhof Gelsenkirchen der Cöln-Mindener Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Aufruf.

Zur Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 5. November v. Js. — betreffend die Abänderung des Reglements über die Wahl der von den Provinzial-Verbänden der Grafen, sowie der für den alten und den befestigten Grundbesitz in den Landschaftsbezirken zu präsentirenden Mitgliedern des Herrenhauses vom 12. October 1854 (Ges.-Samml. S. 541) — wird es nöthig im Sinne desselben zunächst die Landschaftsverbände zu constituiren, und, — da zum alten Grundbesitz fortan auch solche Rittergüter zu zählen sind, welche zur Zeit der Präsentation seit mindestens 50 Jahren sich im Besitze einer und derselben Familie befinden, — eine dauernde Uebersicht der Wahlberechtigten zu beschaffen, welche denselben vermöge ihres Grundbesitzes angehören, resp. denselben zutreten, oder aus denselben ausscheiden.

Nachdem der Herr Minister des Innern, Excellenz, mittelst Rescripts vom 21. v. Mts. die Aufstellung einer solchen Uebersicht für die diesseitige Provinz angeordnet, welche in kürzester Frist vorgelegt werden soll, so wollen

diejenigen Herren Rittergutsbesitzer, welche das Recht der Betheiligung an den obenbezeichneten Landschaftsverbänden für sich in Anspruch nehmen, sich bald gefälligst bei der Kreisbehörde melden, und, soweit dies erforderlich, die entsprechenden Nachweise beibringen.

Diejenigen Herren, welche dies unterlassen, würden es sich selbst beizumessen haben, wenn sie bis dahin bei Aufstellung des Verzeichnisses der Berechtigten, und bei den etwa zu veranstaltenden Präsentationswahlen vielleicht unberücksichtigt bleiben sollten.

Breslau, den 21. Februar 1862.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
von Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 24. Betreff. den Schlesischen Verein zur Heilung armer Augenkranker pro 1861.)

Aus dem zehnten Jahresberichte des Schlesischen Vereins zur Heilung armer Augenkranken ergiebt sich Folgendes:

Vom 1. Januar bis ultimo Dezember wurden 2246 Augenkranke ärztlich behandelt; 193 in der Anstalt aufgenommen und verpflegt, welche 4351 Verpflegungstage in Anspruch nahmen, mithin für jeden Kranken über 22 Tage; 2053 wurden ambulatorisch behandelt; dem Geschlechte nach 1065 männliche und 1181 weibliche; darunter eine große Anzahl Kinder, welche an skrophulöser Augenkrankheit litten; geheilt wurden 1715, gebessert 340, unheilbar entlassen 108, in der Kur befinden sich noch 83.

Außer einer sehr bedeutenden Anzahl größerer und kleinerer Augenoperationen wurden insbesondere verrichtet:

1) die Operation des grauen Staares 90 Mal, wodurch 61 Erblindete ihr vollständiges Augenlicht wiedererhielten, 14 theilweise, so daß sie wenigstens ihren Weg zu finden und größere Gegenstände deutlich zu unterscheiden vermögen; 15 Mal wurde wegen schwächlicher und kränklicher Körperbeschaffenheit der Erfolg der Operation durch nachfolgende Eiterung vereitelt;
2) die künstliche Pupillenbildung 42 Mal, wodurch 28 Erblindete das Sehvermögen erlangten.

Hiernach haben also 89 Erblindete der Provinz Schlesien ihr verlorenes Sehvermögen wiedererhalten, die sämmtlich dem Stande angehören, der durch seiner Hände Arbeit sich und seine Familie ernähren muß. Seit dem zehnjährigen Bestehen der Anstalt sind 14,092 Augenkranke in solcher ärztlich behandelt worden; darunter 457 am grauen Staar Operirte.

Wir bringen diese günstigen Resultate mit dem Wunsche zur öffentlichen Kenntniß, daß zu Gunsten der an Augenübeln leidenden Armen von gedachter Anstalt umfassender Gebrauch gemacht und dem Vereine die nöthigen Mittel zu seinem ferneren Bestehen durch milde Beiträge gewährt werden.

Liegnitz, den 22. Februar 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Zu den Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1862 bis 1866 einschließlich, ausgereicht werden. Die Eigenthümer der Bankantheils-Scheine werden daher aufgefordert, diese (ohne den letzten Dividenden-Schein) mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem Zeitraume vom 15. April bis 30. Mai 1862 in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankantheils-Scheine einzeln nach deren Reihefolge, die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnorts, deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplicat den Empfang der Bankantheils-Scheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die Bankantheils-Scheine werden mit den neuen Dividenden-Scheinen von der Haupt-Bank-Kasse womöglich sogleich, spätestens aber am nächsten Werktage gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplicats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit dieser Quittungen zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu. Diejenigen Inhaber von Bankantheils-Scheinen, welche die neuen Dividenden-Scheine nicht bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin, sondern entweder bei dem Bank-Directorium zu Breslau, oder bei einem Bank-Komtoir, oder einer Bank-Kommandite in den Provinzen in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom 15. April bis 30. Mai 1862 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheils-Scheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividenden-Scheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheils-Scheine, ebenso wie es vorstehend für die Haupt-Bank zu Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Kasse zu Berlin und jede betreffende Provinzial-Bankstelle unentgeldlich verabfolgen.

Sollten übrigens Bankantheils-Scheine zur Beifügung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheils-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

Berlin, den 15. Januar 1862.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

(Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 16. Januar c., die Zulassung von Präparanden zur Aufnahme-Prüfung in in das hiesige Königliche Seminar am 12. März ff. betreffend.)

Von Ostern 1862 an werden die Oberlausitzischen Landständischen Fundatistenstellen an dem hiesigen Königlichen Seminar nicht mehr an hiesige Seminar-Zöglinge verliehen, da es in der Absicht

liegt, mit der Errichtung des Seminars für die Oberlausitz in Reichenbach O/L. nunmehr bald vorzugehen und jene Freistellen auf das neue Seminar zu übertragen.

Deshalb ward in meiner Bekanntmachung vom 16. Januar cr. ausgesprochen, daß nur diejenigen Präparanden, welche nicht dem Königl. Preußisch-Oberlausitzischen Landes-Verbande angehören, zur nächsten Prüfung zugelassen werden könnten.

Es wird jedoch auf Veranlassung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii hierdurch nachträglich eröffnet, daß

sowohl solche Präparanden des genannten Landes-Verbandes, welche auf jene Landständischen Freistellen keinen Anspruch zu machen gesonnen sind, als

solche, welche Aussicht auf Verleihung des Genusses einer der Städtischen Freistellen haben, als endlich

solche, welche während des Seminar-Cursus ihre Unterhaltung aus eignen Mitteln zu bestreiten vermögen,

zur Prüfung sich einfinden dürfen, und wird für solche Prüflinge der Termin zur Einreichung ihrer Meldung bis zum 7. März c. verlängert.

Bunzlau, den 15. Februar 1862. Der Königl. Waisenhaus- u. Seminar-Director. Wöpcke.

Uebersicht
des Standes der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien ultimo December 1861.

I. Activa.

	rtl.	sgr.	pf.
1) Kassen-Bestand:			
a. geprägtes Geld, Kassen-Anweisungen, Banknoten u. Darlehns-Kassen-Scheine	172,731	4	7
b. Provinzial-Obligationen und andere Effecten	537,000	—	—
2) Forderungen:			
a. Darlehne:			
1. an Private	402,059	11	4
2. „ Kreis-Korporationen und Gemeinden	179,652	—	—
3. „ Deichverbände	937,405	—	—
b. Rückständige Zinsen von Darlehnen ꝛc.	4,274	13	8
c. Vorschüsse	74,982	24	—
Sa. Activa	2,308,104	23	7

II. Passiva.

	rtl.	sgr.	pf.
1) Provinzial-Obligationen	1,169,150	—	—
2) Darlehns-Kassen-Scheine	500,000	—	—
3) Vorschüsse	22,000	—	—
4) Ausgabe-Rest			
a. Zinsen von Provinzial-Obligationen und Darlehns-Kassen-Scheinen	34,110	26	8
b. Deposita	670	—	—
c. Verwaltungskosten	10	24	4
Sa. Passiva	1,725,941	21	—
Bleiben Activa	582,163	2	7

Breslau, den 16. Februar 1862.

Directorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

Durch gerichtlichen Tauschvertrag vom 31. Juli 1861 ist einer Seits von dem Rittergute Ober-Popschütz eine Parcelle Ackerland von 1 Morgen 50 □Ruthen und resp. 143 □Ruthen Flächeninhalt, und anderer Seits von der, dem Gottlob Bäsler gehörigen Kretschmer-Nahrung sub Hyp.-No. 1 zu Ober-Popschütz eine Parcelle Acker- und Wiesenland von 1 Morgen 50 □Ruthen, und von der, dem Johann Christoph Kühn gehörigen Mühlennahrung sub Hypotheken-No. 13 ebendaselbst eine Parcelle Acker- und Wiesenland im Flächeninhalte von 1 Morgen 15 □Ruthen, abgezweigt worden, und haben die genannten Grundeigenthümer die gedachten Parcellen eine gegen die andere vertauscht.

Mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Schlesien sind die mittelst Rescripts

vom 16. Oktober 1861 von dem Rittergute abgezweigten Parzellen aus dem Gutsbezirke Ober-Popschütz ausgeschieden, und dem gleichnamigen Dorf-Gemeinde-Verbande einverleibt, dagegen die von den Grundstücken Hyp.-No. 1 u. 13 zu Ob.-Popschütz abgezweigten Parzellen aus dem Dorfgemeinde-Verbande ausgeschieden, und dem gleichnamigen Gutsbezirke einverleibt worden, was ich in Gemäßheit des §. 1 alinea 7 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Freistadt, den 18. Februar 1862. Königlicher Landrath. i. V. Brehmer.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Wahl des Particuliers Keibs in Jauer zum Rathsherrn daselbst.

Vermischte Nachrichten.

Ueber den Umfang und die Resultate der bei der Flachsgarn-Maschinen-Spinnerei zu Erdmannsdorf bestehenden Arbeiter-Sparkasse im Jahre 1861 bringen wir auf Grund der uns hierüber zugegangenen Mittheilungen Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

Dem Bestande am Schlusse des Jahres 1860 mit . . .	7663 rtl.	4 sgr.	5 pf.
sind im Laufe des vorigen Jahres durch Einlagen hinzugetreten . .	5624 =	19 =	5 =
zusammen //	13,287 rtl.	23 sgr.	10 pf.
Dagegen betrugen die Rückzahlungen	4964 =	16 =	8 =
und es blieben hiernach Ende 1861 Bestand . . .	8323 rtl.	7 sgr.	2 pf.

oder 660 Rthlr. 2 Sgr. 9 Pf. mehr als Ende 1860.

An dem Einlage-Kapital participiren:

217	Personen	mit je einer Einlage		bis	zu	10	Rthlr.
72	=	=	von	10	bis	20	Rthlr.
33	=	=	=	20	=	30	=
19	=	=	=	30	=	40	=
9	=	=	=	40	=	50	=
14	=	=	=	50	=	60	=
3	=	=	=	60	=	70	=
3	=	=	=	70	=	80	=
4	=	=	=	80	=	90	=
3	=	=	=	90	=	100	=
5	=	=	=	100	=	110	=
2	=	=	=	110	=	120	=
4	=	=	=	120	=	130	=
4	=	=	=	130	=	150	=
2	=	=	=	150	=	160	=
3	=	=	=	180	=	200	=

Im Ganzen 397 Personen. Am Schlusse des Jahres 1860 participirten dagegen am Einlage-Kapital 381 Personen, so daß sich die Zahl der Sparer um 16 vermehrt hat. Die nach und nach eingezahlten Beträge einzelner Sparer haben hierbei eine so wesentliche Höhe erreicht, daß sich im verflossenen Jahre 12 Einzahler c. 1570 Rthlr. in Beträgen von mindestens 100 Rthlr. pr. Person zurückzahlen lassen konnten, um mit diesen Kapitalien theils Grundstücke zu acquiriren theils schon besessene zu melioriren.

Wie in früheren Jahren fand auch im verflossenen Jahre in Gemeinschaft mit der von dem Vereine für das Wohl der arbeitenden Klassen in Hirschberg veranstalteten Prämien-Austheilung eine Prämiirung der fleißigsten Sparer mit werthvollen und passenden Büchern statt.

Wir weisen hiermit wiederholt auf diese segensreiche Einrichtung hin und empfehlen die Nachachtung derselben in anderen Fabrik-Etablissements angelegentlichst.

Liegnitz, den 16. Februar 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 10. Liegnitz, den 8. März **1862.**

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Betriebs-Reglement
für die preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen.
Vom 17. Februar 1862.

Allgemeine Bestimmungen.

I.

Jede der oben bezeichneten Eisenbahnen übernimmt nach Maßgabe der Transportbedingungen dieses Reglements die Beförderung von Personen und Gütern aller Art, so weit ihre regelmäßigen Transportmittel zur Ausführung des Transports genügen.

II.

Das bei den Eisenbahnen angestellte Dienstpersonal ist zu einem bescheidenen und höflichen, aber entschiedenen Benehmen gegen das Publikum angewiesen, nnd hat sich innerhalb der ihm angewiesenen Dienstgrenzen gefällig zu bezeigen.

Dasselbe hat die ordnungsmäßigen Dienstleistungen unentgeldlich zu verrichten; es ist ihm strenge untersagt, für solche vom Publikum ein Geschenk anzunehmen.

Dem Dienstpersonal ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum verboten.

III.

Den Anordnungen des in Uniform befindlichen oder mit Dienstabzeichen versehenen Dienstpersonals ist das Publikum Folge zu leisten verbunden.

IV.

Streitigkeiten zwischen dem Publikum und dem Dienstpersonal entscheidet auf den Stationen der Stations-Vorsteher, während der Fahrt der Zugführer.

V.

Beschwerden können bei den Dienst-Vorgesetzten mündlich oder schriftlich angebracht werden; sie können auch in das auf jeder Station befindliche Beschwerdebuch eingetragen werden.

Die Verwaltung wird auf alle Beschwerden antworten, welche unter Angabe des Namens und des Wohnortes des Beschwerdeführenden erfolgen. Beschwerden über einen Dienstthuenden müssen dessen thunlichst genaue Bezeichnung nach dem Namen, der Nummer oder einem Uniform-Merkmale enthalten.

VI.

Das Betreten der Bahnhöfe und der Bahn außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist Jedermann, mit Ausnahme der dazu durch besondere Vorschriften befugten Personen, untersagt.

VII.

Als Zahlungsmittel wird überall auch das auf den Nachbarbahnen gesetzlichen Cours besitzende Gold- und Silbergeld, mit Ausschluß der Scheidemünze, zu dem bei jeder Expedition durch Anschlag festgesetzten Course angenommen, insoweit dieser Annahme ein gesetzliches Verbot überhaupt nicht entgegensteht.

VIII.

In den Wagen oder im örtlichen Bezirke der Eisenbahn zurückgelassene und von dem Auffinder an die Verwaltung abgelieferte Gegenstände, desgleichen nicht abgeholtes Reisegepäck und lagernde Frachtgüter, deren Eigenthümer nicht mehr zu ermitteln, während ein Jahr lang ohne Garantie der Verwaltung aufbewahrt, um dem sich meldenden Empfangsberechtigten gegen genügende Legitimation und Entrichtung der darauf lastenden Gebühren und Auslagen zurückgegeben zu werden.

Sind dergleichen Gegenstände, Gepäckstücke und Frachtgüter innerhalb der einjährigen Frist nicht reklamirt worden, so wird angenommen, daß der Eigenthümer, resp. Empfangsberechtigte auf die Wiedererlangung derselben keinen Anspruch machen will und mit deren Veräußerung durch die Eisenbahn-Verwaltung zu Gunsten der Beamten-Pensions- und Unterstützungs-Kasse der Eisenbahn einverstanden ist.

Gegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind, werden bestmöglichst verkauft, sobald deren Verderben zu befürchten steht. Der Erlös wird bis zum Ablauf der einjährigen Frist aufbewahrt.

Besondere Bestimmungen.

A. Für die Beförderung von Gütern.

Für den Lokal-Güter-Verkehr, sowie für den, nicht durch anderweite Verbands-Reglements geregelten Verbands-Güter-Verkehr der Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen untereinander gilt das nachstehend abgedruckte Reglement für den Vereins-Güter-Verkehr auf den Bahnen des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen mit den in lateinischer Schrift beigefügten Zusatz-Bestimmungen als besonderes Reglement.

§. 1.

Anwendbarkeit des Reglements.

Jede zum Verein gehörende Eisenbahn übernimmt unter den Bedingungen dieses Reglements den Transport von Gütern von und nach allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen, ohne daß es Behufs des Ueberganges der Güter von einer Bahn auf die andere einer Vermittelungs-Adresse bedarf.

Auf Reisegepäck, Vieh und Equipagen findet dieses Reglement keine Anwendung.

Für den Lokalverkehr (inneren Verkehr, Binnenverkehr), d. h. für den Verkehr zwischen den an der eigenen Bahn belegenen Orten und für den Verbandverkehr, d. h. für den Verkehr zwischen den, an verschiedenen, zu einem Verbande zusammengetretenen Eisenbahnen belegenen Orten, gelten die besonderen Reglements der betreffenden Bahn, beziehungsweise des betreffenden Verbandes. (Siehe Eingang.)

§. 2.

Uebernahme der Güter.

Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Gut zum Transport zu übernehmen, welches nach ihrem Ermessen nicht zweckmäßig oder gar nicht verpackt ist, ungeachtet seine Natur nach dem Ermessen der Eisenbahn eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert. Dergleichen Gut kann ausnahmsweise befördert werden, wenn der Absender das Fehlen oder den mangelhaften Zustand der Verpackung durch eine mit seiner Unterschrift versehene, auf dem Frachtbriefe zu wiederholende Erklärung anerkennt.

§. 3.

Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände.

Dokumente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen, Platina, baare Gelder, Gemälde und andere Kunstgegenstände sind von der Beförderung im Vereinsverkehre durchweg ausgeschlossen.

Auch die vorstehend benannten Gegenstände werden, soweit sie nicht postzwangspflichtig sind, zur Beförderung angenommen.

Welche sonstigen Gegenstände auf einzelnen Verkehrsstrecken von der Beförderung ausgeschlossen sind, wird öffentlich bekannt gemacht.

I. Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

A. Ueberhaupt.

1) Alle solche Gegenstände, deren Beschaffenheit in Form, Umfang oder Gewicht nach dem Urtheile des expedirenden Beamten den Transport mit den Eisenbahnzügen nicht zulässt.
2) Alle postzwangspflichtigen Gegenstände.
3) Alle feuergefährlichen Gegenstände, als: geladene Gewehre, Schiesspulver, Knallsilber, Knallquecksilber, Knallgold, Feuerwerkskörper, sowie überhaupt alle der Selbstentzündung und Explosion leicht unterworfenen Gegenstände, mit Ausnahme der unter II, 2 bis 7 bedingungsweise zugelassenen.

B. Als Eilgut (§. 11).

Alle Gegenstände, deren Beschaffenheit in Form, Umfang oder Gewicht nach dem Urtheile des expedirenden Beamten den Transport mit den Personenzügen nicht zulässt.

II. Folgende Gegenstände werden nur unter nachstehenden Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1) Gegenstände, von denen das einzelne Stück oder Collo über 15 Ctr. wiegt, oder deren Dimen-

sionen den Raum eines Wagens überschreiten, oder endlich solche Gegenstände, welche nach dem Tarife zu ermässigten Frachtsätzen befördert werden, sind von dem Versender, resp. Empfänger auf- und abzuladen, soweit die Eisenbahn-Verwaltung dies nicht freiwillig selbst übernimmt.

2) Concentrirte Mineralsäure wird nur in Ballons zur Beförderung angenommen, welche in einem besonderen Gefässe, wozu auch geflochtene Körbe dienen können, wohl verpackt sind. Die Körbe oder Kisten, in denen sich die Ballons befinden, müssen mit Handgriffen zum bequemen Verladen versehen sein. Mehr als $1^1/_2$ Ctr. schwere Colli können zurückgewiesen werden.

3) Chlorsaures Cali muss sorgfältig in Papier verpackt und die Pakete müssen in hölzernen Fässern oder Kisten eingeschlossen sein.

4) Naphtha, Aether und ätherische Oele dürfen nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, dass die gläsernen Flaschen, in denen sich die Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleie oder Sägemehl eingelegt sind.

5) Streichzündwaaren müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech oder mindestens in sehr festen, mit Papier verklebten hölzernen Kisten von höchstens 40 Kubikfuss dergestalt sorgfältig und fest verpackt sein, dass der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist.

Die Kisten sind äusserlich deutlich mit „Streichzünder enthaltend“ zu bezeichnen.

6) Phosphor muss, mit Wasser umgeben, in verlöthete Blechbüchsen gefüllt sein, welche nicht über 12 Pfd. fassen.

Die Blechbüchsen müssen in starken Kisten mit Sägemehl fest verpackt, die Kisten gehörig in starke Leinwand emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen und nicht mehr als 180 Pfd. Zollgewicht haben, auch mit dem Zeichen „Oben“ versehen sein.

7) Gefettete Wollen und Garne, gefettete wollene und baumwollene Garn-Abfälle und überhaupt alle derartige der Selbstentzündung unterworfene gefettete Gegenstände, namentlich auch die sogenannte Mungo- und Schoddy-Wolle werden nur mit Güterzügen und in offenen Wagen befördert.

8) Gebrannter Kalk wird unverpackt nur gedeckt zur Beförderung angenommen und hat der Versender auf Verlangen der Verwaltung die Deckung selbst zu besorgen.

9) Unverpacktes Heu, Rohr und Stroh, so wie unverpackte Holzkohle werden nur in bedeckten Wagen und wenn ausserdem Versender resp. Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen, zum Transport zugelassen.

Die unter 2 bis 7 aufgeführten Gegenstände werden, sofern sie nicht volle Wagenladungen bilden, oder sofern für dieselben nicht die Fracht einer Wagenladung bezahlt wird, nur an bestimmten, öffentlich bekannt gemachten Tagen des Monats zur Beförderung angenommen.

Wer die wegen ihrer Gefährlichkeit von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zu derselben zugelassenen Gegenstände unter falscher Declaration zur Beförderung aufgiebt, verfällt in die durch die Kriminal-Gesetze und Polizei-Verordnungen angedrohten Strafen und haftet ausserdem für allen entstehenden Schaden.

§. 4.

Abschluß des Fracht-Vertrages.

Der Fracht-Vertrag wird durch die Ausstellung des Frachtbriefes Seitens des Absenders und durch die zum Zeichen der Annahme erfolgende Aufdrückung des Expeditions-Stempels Seitens der Expedition der Absende-Station geschlossen. Die Aufdrückung des Expeditions-Stempels erfolgt erst nach geschehener vollständiger Auflieferung des in demselben Frachtbriefe deklarirten Gutes. Mit diesem Zeitpunkte ist der Frachtvertrag als abgeschlossen zu betrachten und gilt die Uebergabe des Gutes als geschehen.

§. 5.

Frachtbriefe.

Jede Sendung muß von dem vorgeschriebenen gedruckten, von der Eisenbahn-Verwaltung gestempelten Frachtbriefe begleitet sein. Es gelten dafür die folgenden einzelnen Bestimmungen:

1) Der nach §. 4 abgestempelte Frachtbrief gilt als Beweis über den Vertrag zwischen der Eisenbahn-Verwaltung und dem Absender, jedoch macht bei Gütern, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, die Angabe des Gewichtes oder der Menge des Gutes in dem Frachtbriefe keinen Beweis gegen die Eisenbahn. Auf Verlangen des Absenders ist der Stempel der Expedition der Absendestation (§. 4), welcher für das Datum der Aufgabe des Gutes allein

maßgebend ist, in seiner Gegenwart dem Frachtbriefe aufzudrücken. Die Annahme von Frachtbriefen, welche von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Vorschriften enthalten, kann verweigert werden: Frachtbriefe, mit welchen das Gut vor der Aufgabe zur Eisenbahn durch andere Frachtführer befördert worden, werden auch als Beilagen zu den Eisenbahn-Frachtbriefen nicht angenommen.

2) In dem Frachtbriefe sind die Güter, nachdem Ort und Datum der Frachtbrief-Ausstellung angegeben worden, nach Zeichen, Nummer, Anzahl, Verpackungsart, Inhalt und Bruttogewicht der Frachtstücke (Colli), die Güter aber, welche nach den besonderen Vorschriften der annehmenden Eisenbahn nicht nach Gewicht angenommen werden, nach dem Inhalte dieser Vorschriften deutlich und richtig zu bezeichnen.

Die Eisenbahn-Verwaltung kann verlangen, dass diejenigen Güter, für welche nach Inhalt des Tarifs die Fracht unter Zugrundelegung von Normalgewichten berechnet wird, nicht nach dem Gewicht, sondern nur nach derjenigen Mass-Einheit aufgegeben werden, für welche der Tarif das Normalgewicht angiebt.

Der Frachtbrief muß die Unterschrift des Absenders und die deutliche und genaue Bezeichnung des Empfängers und des Bestimmungsorts enthalten.

Statt der Unterschrift des Absenders wird auch eine gedruckte oder gestempelte Zeichnung des Namens im Frachtbriefe zugelassen. Führen vom Absendungs- nach dem Bestimmungsorte verschiedene Wege, so muss die Adresse im Frachtbriefe den Transportweg bestimmt angeben. Ist dies nicht der Fall, so wählt die Versandt-Expedition auf Gefahr des Versenders denjenigen Weg, der ihr am zweckmässigsten erscheint.

Die sorgfältig und deutlich zu gebenden äußeren Bezeichnungen der einzelnen Colli müssen mit den desfallsigen Angaben im Frachtbriefe genau übereinstimmen.

3) Der Versender bürgt für die Richtigkeit der Angaben des Frachtbriefes und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, undeutlichen oder ungenauen Angaben im Frachtbriefe entspringen. Die Eisenbahn-Expedition ist befugt, die Uebereinstimmung des Frachtbriefes mit den betreffenden Gütern auch nach dem Inhalte in Gegenwart des Absenders oder Empfängers oder deren Bevollmächtigten, oder nöthigenfalls in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen, zu prüfen und verifiziren zu lassen.

Bei unrichtiger Angabe des Gewichts oder Inhaltes kann eine jede Eisenbahn, außer der Nachzahlung der etwa verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte, eine Conventionalstrafe nach Maßgabe ihrer besonderen Vorschriften erheben.

Die Conventionalstrafe wird auf den doppelten Betrag der vorenthaltenen Frachtgebühr festgesetzt.

4) Wünscht der Absender eine Bescheinigung der erfolgten Uebergabe von Gütern an die Eisenbahn, so hat derselbe, sofern nicht die besonderen Vorschriften einzelner Verwaltungen die Ausstellung eigener „Aufnahmsscheine" gestatten, zwei gleichlautende Exemplare des Frachtbriefes einzureichen, deren eins ihm von der Eisenbahn-Expedition mit der Bezeichnung „Duplikat" vollzogen zurückgegeben wird.

Dieses Duplikat hat nicht die Wirkung des das Gut begleitenden Frachtbriefes oder eines Ladescheines.

5) Die Ausstellung von Ladescheinen findet nicht statt.

6) Bei Versendungen von Gütern nach Orten, welche an einer Eisenbahn nicht gelegen sind, soll der Versender wegen des Weitertransports auf dem Frachtbriefe die Eisenbahn-Station bezeichnen, von welcher der Adressat den Weitertransport zu besorgen hat (cfr. §§. 16 und 20).

7) Das Formular zum Frachtbriefe ist in den Anlagen A. und B. vorgeschrieben und auf den betreffenden Vereins-Stationen käuflich zu haben.

Frachtbrief-Formulare sind auf allen Stationen zu den im Tarife angezeigten Preisen käuflich zu haben.

§. 6.

Zoll- und Steuer-Vorschriften.

Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, die Eisenbahn in den Besitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere bei Uebergabe des Frachtbriefes zu setzen. Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Nothwendigkeit oder Richtigkeit oder Zulänglichkeit der Begleitpapiere nicht ob, und sie, beziehungsweise ihre Nachfolger im Transporte sind für ein bei Annahme von Gut ohne Begleitpapiere oder mit unzulänglichen Papieren etwa vorgekommenes Verschulden nicht verantwortlich. Dagegen haftet der Absender der Eisenbahn für alle Strafen und Schäden, welche dieselbe wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit oder Mangels der Begleitpapiere treffen.

Würde auf ausdrücklichen, im Frachtbriefe gestellten Antrag der Versender die Eisenbahn, wenn die vorschriftsmäßigen Declarationen und Legitimations-Papiere beigefügt sind, die zoll- und steueramtliche Be-

handlung der Güter vermitteln und Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so wie andere öffentliche Abgaben und Gebühren, soweit sie vorschriftsmäßig und nicht am Abgangs- oder Bestimmungsorte zu entrichten sind, vorschießen, so übernimmt sie dadurch keine Verantwortlichkeit. Die Eisenbahn ist durch einen solchergestalt gestellten Antrag nicht verpflichtet, die Vermittelung zu übernehmen und ist befugt, dieselbe einem Spediteur zu übertragen, wenn keine Mittelsperson im Frachtbriefe genannt ist.

Sollte der Absender eine solche Abfertigung der Güter beantragt haben, wie sie in dem gegebenen Falle gesetzlich nicht zulässig ist, so wird angenommen, daß er damit einverstanden sei, wenn die Eisenbahn diejenige Abfertigung veranlaßt, welche sie nach ihrem Ermessen für sein Interesse am vortheilhaftesten erachtet.

Würde die Eisenbahn die mittelst Frachtbriefes an den Grenzen des betreffenden Zollgebietes ihr übergebenen Güter ohne von dem Versender extrahirte zollamtliche Begleitpapiere zur Beförderung an den Bestimmungsort oder an die für die Abgabe der Zolldeclaration zulässige Zollstelle übernehmen, so ist beziehungsweise Absender und Empfänger für alle Schäden und Nachtheile gegen die Eisenbahn verantwortlich und regreßpflichtig, welche aus Unrichtigkeiten, Fehlern und Versäumnissen der Frachtbrief-Declaration des Versenders der Eisenbahn als Frachtführerin bei der ihr obliegenden Abgabe einer nach Maßgabe der Declaration im Frachtbriefe auszufertigenden und zu vollziehenden Zolldeclaration erwachsen möchten.

§. 7.

Berechnung der Frachtgelder.

So lange und soweit keine gemeinschaftlichen Frachttarife publizirt sind, wird die Fracht nach den aus den publizirten Tarifen der einzelnen Bahnen, beziehungsweise der Verbände zusammenzustoßenden Beträgen berechnet. Außer den in den Tarifen angegebenen Sätzen an Frachtvergütigung, für Ueberlieferung, Umexpedition und etwaige Umladung, darf nichts erhoben werden. Baare Auslagen der Eisenbahnen, (z. B. Transit-, Ein- und Ausgangs-Abgaben, Kosten für Ueberführung, nöthig werdende Reparaturkosten an den Gütern, welche diese in Folge ihrer eigenen äußeren oder inneren Beschaffenheit und Natur zu ihrer Erhaltung während des Transportes bedingen) sind zu ersetzen.

Wenn einzelne Eisenbahnen die Güter von der Behausung des Absenders abholen, aus Schiffen löschen lassen, so wie an die Behausung des Empfängers oder an irgend einen anderen Ort, z. B. nach Packhöfen, Lagerhäusern, Revisionsschuppen, in Schiffe u. s. w. bringen lassen, so sind auch die aus den Tarifen zu ersehenden Vergütigungen hierfür zu ersetzen.

Die Fracht wird nach Zollgewicht (den Centner zu 100 Pfund gleich 50 Kilogramm), bei denjenigen Gütern aber, welche ohne Gewichtsermittelung übernommen werden, nach Maßgabe der darüber in den Tarifen und besondern Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen enthaltenen Bestimmungen, nach Tragkraft der Wagen oder nach Raum-Inhalt oder Raum-Maaß berechnet. Die Ermittelung des Gewichts geschieht entweder durch wirkliche Verwiegung auf den Bahnhöfen oder durch Berechnung nach den in den Tarifen angegebenen Normalsätzen.

Sendungen unter einem halben Centner werden höchstens für einen halben Centner, das darüber hinausgehende Gewicht wird nach Zehntel-Centnern berechnet, so daß jedes angefangene Zehntel für ein volles Zehntel gilt. Durch diese Gewichts-Berechnung soll jedoch die Erhebung der in den Tarifen einzelner Eisenbahnen vorgeschriebenen Minimalbeträge des Frachtgeldes nicht ausgeschlossen werden.

Dem Aufgeber wird überlassen, bei der Feststellung des Gewichtes gegenwärtig zu sein. Verlangt derselbe, nachdem diese Feststellung seitens der Eisenbahn-Verwaltung bereits erfolgt ist, und vor der Verladung der Güter, eine anderweite Ermittelung des Gewichts in seiner oder seines Beauftragten Gegenwart, so hat er dafür ein im Tarife bestimmtes Wägegeld zu entrichten.

Alle in einem Frachtbriefe enthaltenen Gegenstände desselben Frachtsatzes bilden eine Abfertigungs-Position zur Berechnung des Frachtgeldes. Verpackte Gegenstände von einem Gewichte bis zu 20 Pfund können jedoch jeder besonders zur Berechnung gezogen werden.

Die zu erhebende Fracht wird mit ganzen Groschen, beziehungsweise Kreuzern abgerundet, so daß Beträge bei Thalerwährung unter einem halben Groschen gar nicht, von einem halben Groschen ab aber für einen Groschen und bei der Guldenwährung Bruchkreuzer für volle Kreuzer gerechnet werden.

Wenn nach den besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen Güter von den Versendern selbst zu verladen sind, so dürfen die Versender die Wagen nur bis zu der an denselben vermerkten Tragfähigkeit beladen. Für Ueberladung kann die Eisenbahn, vorbehaltlich sonstiger Entschädigung, eine in den besonderen Vorschriften festzustellende Conventionalstrafe erheben.

Die Conventionalstrafe wird auf den doppelten Betrag der vorenthaltenen Frachtgebühr festgesetzt.

§. 8.

Zahlung der Fracht.

Die Frachtgelder müssen bei der Aufgabe des Gutes berichtigt oder auf den Empfänger zur Zahlung angewiesen werden; die Eisenbahn kann jedoch eine sofortige Berichtigung der Frachtgebühren fordern, namentlich muß für Gegenstände, welche nach dem Ermessen der annehmenden Eisenbahn dem schnellen Verderben unterliegen, oder die Fracht nicht sicher decken, diese stets bei der Aufgabe entrichtet werden.

§. 9.

Nachnahme und Provision.

Nach dem Ermessen der Eisenbahn können die auf Gütern bei ihrer Aufgabe auf die Bahn haftenden Spesen, deren Specificirung verlangt werden kann, nachgenommen werden. Solche Nachnahmen werden dem Aufgeber baar verabfolgt, wenn die Zahlung derselben von Seiten der Adressaten geschehen ist.

Ob Vorschüsse auf den Werth des Gutes zulässig, bestimmen die besonderen Vorschriften der einzelnen Bahnen.

Vorschüsse auf den Werth des Gutes können bis zur Höhe von 50 Thalern auf das zu einem Frachtbriefe gehörige Frachtgut nachgenommen werden; beim Uebergange des Guts auf eine andere Bahn aber nur, sofern die Eisenbahn-Verwaltung, in deren Bereich die Bestimmungs-Station belegen, solche Vorschüsse zulässt.

Dieselben werden unter allen Umständen dem Aufgeber erst dann baar verabfolgt, wenn deren Zahlung von Seiten des Adressaten bewirkt ist, und sonst den Spesen-Nachnahmen gleich behandelt.

Für die Verabfolgung der Nachnahme wird nur einmal, und zwar die durch den Tarif der Aufgabe-Station bestimmte Provision berechnet. Von den Eisenbahnen im Falle des Weitertransports von einer Bahn auf die andere nachgenommene Frachtgelder sind jedoch provisionsfrei.

Für baare Auslagen (§ 7), welche ebenfalls nachgenommen werden können, darf die, im Tarife der die baaren Auslagen vorschießenden Eisenbahn bestimmte Provision für Nachnahme erhoben werden.

§. 10.

Annahme der Güter.

Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Güter zum Transporte eher anzunehmen, als bis die Beförderung geschehen kann; namentlich also nicht, insofern die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des nachgesuchten Transports nicht genügen.

§ 11.

Auflieferung der Güter und Beförderung.

Das Gut muß in den festgesetzten Expeditionszeiten aufgeliefert, beziehungsweise von dem Absender verladen werden, und wird, je nach der Declaration des Absenders, in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht befördert.

Die Expeditions-Lokale sind dem Publikum im Sommer von 7 Uhr, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, mit Ausschluss einer durch Aushang in dem Expeditions-Lokale, beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Lokalblatt zu bestimmenden Mittagszeit, geöffnet.

An Sonn- und Festtagen wird gewöhnliches Frachtgut nicht angenommen und am Bestimmungsorte dem Adressaten nicht verabfolgt.

Eilgut wird auch an Sonn- und Festtagen, aber nur in den, ein für alle Mal bestimmten durch Aushang in den Expeditions-Lokalen und beziehungsweise auch in einem Lokalblatte bekannt gemachten Tageszeiten angenommen und ausgeliefert.

Das Eilgut muß mit einem auf rothem Papier gedruckten Frachtbriefe (Anlage B.) aufgegeben werden und wird vorzugsweise und schleunig befördert.

Die gewöhnlichen Frachtgüter, welche mit einem Frachtbriefe nach Anlage A. aufzugeben sind, werden so viel wie möglich nach der Reihenfolge ihrer Auflieferung befördert.

Die Gestellung der Wagen für solche Güter, deren Verladung der Absender selbst besorgt, muß für einen bestimmten Tag nachgesucht und die Verladung in der von der Absende-Station zu bestimmenden Frist vollendet werden.

Diese Frist wird durch Anschlag in den Güter-Expeditionen und beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Lokalblatte zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

§. 12.

Lieferungszeit. Berechnung derselben.

Jede Bahn publizirt Lieferfristen. Durch Zusammenrechnung der Lieferfristen der einzelnen bei dem Transporte betheiligten Bahnen ergiebt sich die Lieferungszeit für den Vereins-Verkehr. Sie beginnt mit

der auf die Abstempelung des Frachtbriefes (§§. 4 und 5) folgenden Mitternacht, und ist gewahrt, wenn innerhalb derselben das Gut dem Empfänger (oder denjenigen Personen, an welche nach §. 19 die Ablieferung gültig geschehen kann), an die Behausung oder an das Geschäftslokal zugeführt ist, oder falls eine solche Zuführung nicht zugesagt ist, wenn innerhalb der gedachten Frist nach erfolgter Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte schriftliche Nachricht von dieser Ankunft für den Empfänger zur Post gegeben oder ihm auf andere Weise wirklich zugestellt ist.

Es werden für den Bereich jeder Verwaltung folgende Maximal-Lieferfristen festgestellt:

A. Für gewöhnliche Frachtgüter:

Für einen Transport bis zu 20 Meilen 3 Tage; bei grösseren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen einen Tag mehr.

B. Für Eilgüter:

Für einen Transport bis zu 20 Meilen 24 Stunden; bei grösseren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen 12 Stunden mehr.

Zu den ad A. und B. gedachten Fristen dürfen höchstens noch je weitere 24 resp. 12 Stunden hinzutreten:

a) wenn die Beförderung durch einen Zug bewirkt wird, welcher auf einer Zwischenstation fahrplanmässig übernachtet;
b) wenn das Gut nicht auf dem direkten Hauptcours des Zuges verbleibt, sondern einen Nebencours auf einer Zweigbahn einschlägt, oder einen nicht überbrückten Fluss-Uebergang zu passiren hat, oder endlich auf dem Transport aus dem Bereich einer Verwaltung in den Bereich einer anderen ausschliessenden Verwaltung übergeht.

Der Lauf der Lieferfristen ruht für die Dauer steueramtlicher Abfertigungen. Der Verwaltung wird vorbehalten, für Messen und andere Zeiten aussergewöhnliche Verkehrs-Zuschlagsfristen festzusetzen und zu publiciren.

Für Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind, ist die Lieferfrist gewahrt, wenn das Gut innerhalb derselben auf der Bestimmungs-Station zur Abnahme bereit gestellt ist.

§. 13.

Zeitweilige Verhinderung des Transportes.

Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Bahn-Transportes durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig verhindert, so ist der Absender nicht gehalten, die Aufhebung des Hindernisses abzuwarten; er kann vielmehr vom Vertrage zurücktreten, muß alsdann aber die Eisenbahn, sofern derselben kein Verschulden zur Last fällt, wegen der Kosten zur Vorbereitung des Transportes und der Kosten der Wiederausladung durch (eine in den besonderen Vorschriften festgesetzte) Gebühr entschädigen und außerdem die Fracht für die von dem Gute etwa schon zurückgelegte Transportstrecke berichtigen.

Die Gebühr für die Kosten der Vorbereitung des Transports und der Wiederausladung ist in den Tarifen festgesetzt.

§. 14.

Avisirung und Ablieferung des Gutes.

Die Eisenbahn ist verpflichtet, am Bestimmungsorte dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger den Frachtbrief und das Gut auszuliefern. Nachträglichen Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Gutes oder Auslieferung desselben an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger hat die Eisenbahn so lange Folge zu leisten, als sie Letzterem nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte den Frachtbrief noch nicht übergeben hat. Der Absender hat in diesem Falle auf Erfordern das ihm etwa ausgestellte Frachtbrief-Duplikat (§. 5 Nr. 4) oder den Aufnahmsschein zurückzugeben. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, andere Anweisungen, als diejenigen, welche auf der Aufgabe-Station erfolgt sind, zu beachten. Ist dem Empfänger nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte der Frachtbrief bereits übergeben, so hat die Eisenbahn nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls sie demselben für die Ladung verhaftet ist.

Bei denjenigen Gütern, welche die Eisenbahn nicht selbst dem Empfänger an seine Behausung oder an sein Geschäftslokal zuführen läßt, wird dem Adressaten nach Ankunft der transportirten Güter schriftlich Nachricht von der erfolgten Ankunft der Güter durch Boten, per Post oder durch sonst übliche Gelegenheit zugesendet.

Wo die Verwaltung es für angemessen erachtet, werden von derselben besondere Rollfuhr-Unter-

nehmer zum An- und Abfahren der Güter innerhalb des Stationsortes oder von- und nach seitwärts belegenen Ortschaften bestellt, auf welche der §. 18 des Reglements Anwendung findet.

Die Taxe für die dem Rollfuhr-Unternehmer zu zahlende Gebühr wird in den betreffenden Güter-Expeditionen zur Einsicht aushängen.

Diejenigen Empfänger, welche sich ihre Güter selbst abholen oder sich anderer, als der von der Bahn-Verwaltung bestellten Fuhr-Unternehmer bedienen wollen, haben dies der betreffenden Güter-Expedition rechtzeitig vorher, jedenfalls noch vor Ankunft des Gutes und auf Erfordern der Güter-Expedition unter glaubhafter Bescheinigung der Unterschrift schriftlich anzuzeigen.

Ausgeschlossen von der Selbstabholung sind diejenigen Güter, welche nach steueramtlichen Vorschriften oder aus anderen Gründen nach königlichen Packhöfen oder Niederlagen gefahren werden müssen. Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind, werden nicht avisirt.

Nach geschehener Zahlung der etwa noch nicht berichtigten Fracht und der auf den Gütern haftenden Auslagen und Gebühren erfolgt gegen Einlieferung der vorschriftsmäßigen vollzogenen Empfangsbescheinigung und Vorzeigung des quittirten Frachtbriefes die Auslieferung des Gutes in den Expeditions-Lokalen und die Stellung der Wagen zur Entladung auf den Entladungs-Plätzen, und zwar mit folgenden näheren Zeitbestimmungen:

1) Die Güter sind 24 Stunden nach Zusendung der Benachrichtigung während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen.

Bahnhof restante gestellte Güter, so wie Güter derjenigen Empfänger, welche sich die Avisirung schriftlich ein für alle Mal verbeten haben, sind 24 Stunden nach Ankunft abzunehmen.

2) Die Fristen, binnen welcher die von dem Versender selbst verladenen Güter durch die Empfänger auszuladen und abzuholen sind, werden durch die besonderen Vorschriften jeder Verwaltung festgesetzt.

Diese Fristen, werden auf jeder Station durch Aushang in den Expeditionslokalen, beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Localblatt zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

3) Zwischenfallende Sonn- und Festtage werden überall nicht mitgerechnet.

4) Wegen nicht erfolgter Ankunft eines Theils der in demselben Frachtbrief verzeichneten Sendung, wovon jeder Theil ohne Zusammenhang mit dem Ganzen einen allgemeinen Verbrauchswerth hat, soll die Annahme des angekommenen Theils und die Zahlung des verhältnißmäßigen Frachtbetrages vom Adressaten nicht verweigert werden dürfen, unbeschadet der auf Grund der §§. 17. ff. von ihm zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche.

Die Avisirung, Auslieferung und Abnahme des Eilgutes soll in möglichst kurzen, durch die besonderen Vorschriften zu bestimmende Fristen erfolgen.

Eilgüter werden, sofern aussergewöhnliche Verhältnisse nicht eine längere Frist unvermeidlich machen, binnen zwei Stunden nach der Ankunft avisirt, resp. binnen 6 Stunden dem Adressaten in seine Behausung zugeführt. Die Avisirung resp. Zuführung der später als 6 Uhr Abends angekommenen Eilgüter, kann erst am folgenden Morgen verlangt werden.

§. 15.

Lagergeld und Conventionalstrafe.

1) Wer ohne die im §. 13 erwähnten Veranlassungen die von ihm zur Beförderung aufgelieferten Güter aus den Lagerräumen oder den Wagen der Eisenbahn vor deren Abfahrt zurücknimmt, hat auf Verlangen der Eisenbahn-Verwaltung außer den Auf- und Ablade-Gebühren für jeden Tag vom Augenblicke der Auflieferung, der Tag sei blos angebrochen oder verstrichen, ein Lagergeld zu entrichten.

Wird vom Absender die Zurückgabe eines Gutes auf einer Zwischenstation der Transportstrecke verlangt und geht die Verwaltung auf dieses Verlangen ein, so ist neben der tarifmässigen Fracht für die von dem Gut zurückgelegte Bahnstrecke das tarifmässige Reugeld zu zahlen.

2) Bei einer nach und nach stattfindenden Auflieferung der in demselben Frachtbriefe deklarirten Sendungen, oder wenn Güter mit unvollständigen oder unrichtigen Frachtbriefen aufgeliefert sind und deshalb bis zum Eingange der vervollständigten oder berichtigten Frachtbriefe liegen bleiben müssen, kann die Eisenbahn, wenn die Auflieferung nicht innerhalb 24 Stunden vollbracht und eine Verzögerung des Auflieferungsgeschäfts ersichtlich ist, beziehungsweise, wenn innerhalb jener Zeit die Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe nicht erfolgt ist, von den aufgelieferten Gütern nach Ablauf jener 24 Stunden bis zur vollständig vollbrachten Auflieferung der ganzen Frachtbrief-Sendung, beziehungsweise bis zur Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe ein Lagergeld erheben lassen. Eine Conventionalstrafe, für

welche auf Verlangen bei Bestellung der Wagen eine den Betrag der Strafe für eine Tagesversäumniß ausgleichende Caution zu erlegen ist, kann die Eisenbahn ebenfalls von Demjenigen einziehen, welcher Eisenbahn-Wagen zum Transporte von Gütern, deren Verladung der Versender zu besorgen hat, bestellt, und welcher nicht in der durch die besonderen Vorschriften (cfr. Zusatz zu §. 11 am Schluss) zu bestimmenden Frist die Beladung ordnungsmäßig bewirkt und die Güter zur Abfertigung bringt; auch ist im letzteren Falle die Eisenbahn nach Ablauf jener Frist befugt, das Geladene von dem Wagen auf Kosten des Bestellers wieder zu entfernen, das Entladene auf Gefahr desselben und gegen ein Lagergeld lagern zu lassen und den Eisenbahn-Wagen der Verfügung des Bestellers zu entziehen.

3) Wer Frachtgüter innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abnimmt, hat gleichfalls Lagergeld zu bezahlen.

4) Wenn aus den vom Versender beladenen Wagen die verladenen Güter nicht innerhalb der im §. 14 Nr. 2 vorgeschriebenen Zeit ausgeladen und abgeholt sind, so ist die Eisenbahn zu dieser Ausladung auf Kosten des Empfängers resp. Versenders, jedoch ohne Uebernahme irgend einer Garantie, ermächtigt und kann durch die besonderen Vorschriften zugleich eine conventionelle Entschädigung als Lagergeld oder als Wagen-Strafmiethe festsetzen.

5) Bei Gütern, deren Empfänger nicht hat benachrichtigt werden können, so wie bei den Bahnhof restante gestellten Gütern beginnt die Berechnung des Lagergeldes und der Wagen-Strafmiethe nach Ablauf der in den besonderen Vorschriften bestimmten Frist. (cfr. Zusätze zu §. 14.)

6) Ueber die Höhe und über die Art und Weise der Berechnung dieser conventionellen Lagergelder und Wagen-Strafmiethen enthält der Tarif für die Güterbeförderung die näheren Bestimmungen.

§. 16.

Verfahren bei Ablieferungs-Hindernissen.

Güter, deren Ab- oder Annahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird, und Güter, deren Abgabe nicht thunlich geworden, sowie solche, welche unter der Adresse: „Bahnhof restante" länger als die durch die besonderen Vorschriften nachgelassene Frist nach der Ankunft ohne geschehene Meldung des Empfängers daselbst gelagert haben, lagern auf Kosten und Gefahr der Versender. Auch hat die Eisenbahn das Recht, solche Güter unter Nachnahme ihrer darauf haftenden Kosten und Auslagen in ein öffentliches Lagerhaus oder einem ihr als bewährt bekannten Spediteur für Rechnung und Gefahr Dessen, den es angeht, auf Lager zu übergeben und sie da zur Disposition des Versenders zu stellen. Nicht minder soll es der Eisenbahn zustehen, solche Güter den Versendern unter Erhebung der Fracht und Rückfracht, des Lagergeldes und etwaiger baarer Auslagen wieder zuzuführen, sofern der Versender auf Benachrichtigung der Eisenbahn innerhalb 14 Tagen vom Abgang dieser Benachrichtigung eine andere Disposition für Ablieferung der Güter nicht ertheilt.

Die Eisenbahn ist berechtigt, Güter, deren Bestimmungsort nicht an der Eisenbahn gelegen ist, mittelst eines Spediteurs oder einer anderen Gelegenheit nach dem Bestimmungsorte auf Gefahr und Kosten des Versenders weiter befördern zu lassen, wenn nicht wegen sofortiger Weiterbeförderung der Güter vom Absender oder Empfänger Verfügung getroffen ist.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung, soweit die Verwaltung Rollfuhr-Unternehmer zur Beförderung der Güter nach seitwärts belegenen Orten bestellt hat. (Zusatz-Bestimmung zu §. 14 Alinea 2.)

Der Versender erklärt sich durch die Aufgabe des Gutes auch damit einverstanden, daß die Eisenbahn Güter, deren An- oder Abnahme verweigert, oder nicht rechtzeitig bewirkt, oder deren Abgabe nicht thunlich ist, wenn sie dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, oder nur die Fracht, nicht aber auch die Rückfracht sicher decken, oder endlich solche Güter, deren angebotene Zurücknahme durch den Versender bei verweigerter Abnahme Seitens des Adressaten, oder im Falle, daß der Adressat nicht zu ermitteln ist, unterbleibt, ohne weitere Förmlichkeit bestmöglichst verkauft, um sich für die Fracht und Auslagen bezahlt zu machen, und den Ueberschuß dem Absender überweist.

Das Gleiche gilt für den Fall, daß der Versender nicht zu ermitteln ist.

§. 17.

Haftpflicht im Allgemeinen.

Im Vereinsverkehr haften als Frachtführer für den ganzen Transport nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbriefe übernommen haben, sondern nur die erste und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zuletzt übernommen hat; eine der übrigen in der Mitte liegenden Eisen-

bahnen kann nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden, dessen Ersatz gefordert wird, auf ihrer Bahn sich ereignet hat.

Der den Eisenbahnen untereinander zustehende Rückgriff wird dadurch nicht berührt.

§. 18.

Haftpflicht der Eisenbahnen für ihre Leute.

Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei der Ausführung des von ihr übernommenen Transports bedient.

§. 19.

Umfang und Zeitdauer der Haftpflicht.

Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Gutes seit dem nach §. 4 festzustellenden Zeitpunkte der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major), oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage und dergleichen, oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. Der Ablieferung an den Adressaten steht die Ablieferung an Packhöfe, Lagerhäuser, Revisionsschuppen u. s. w. und im Falle des §. 16 die Ablieferung an ein öffentliches Lagerhaus oder an einen Spediteur gleich.

Als in Verlust gerathen ist das Gut erst 4 Wochen nach Ablauf der Lieferungszeit zu betrachten. Durch Annahme des Gutes Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute, oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach Vorstehendem gültig erfolgen kann, und Bezahlung der Fracht erlischt jeder Anspruch gegen die Eisenbahn. Nur wegen Verlustes oder Beschädigungen, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, kann die Eisenbahn auch nach der Annahme und nach Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, jedoch nur, wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht und der Anspruch spätestens innerhalb 4 Wochen bei der Eisenbahn-Verwaltung schriftlich angemeldet worden ist, und wenn bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist.

Außerdem erlöschen alle Ansprüche wegen gänzlichen Verlustes, wegen Verminderung und Beschädigung des Gutes nach einem Jahre von dem Ablaufe des Tages an gerechnet, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen, und, sofern das Gut angenommen, die Fracht aber nicht bezahlt ist, alle Ansprüche wegen Verminderung oder Beschädigung des Gutes nach einem Jahre von dem Ablaufe des Tages an, an welchem die Ablieferung geschehen ist.

§. 20.

Beschränkung der Haftpflicht für Güter, welche nicht nach Eisenbahn-Stationen bestimmt sind.

Wird Gut mit einem Frachtbriefe zum Transport übernommen, in welchem als Ort der Ablieferung ein nicht an einer anschließenden Eisenbahn liegender Ort bezeichnet ist, so besteht die Haftpflicht der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport, sondern nur für den Transport bis zu dem Orte, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll. In Bezug auf die Weiterbeförderung treten nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein.

In Ansehung der von der Bahnverwaltung eingerichteten Rollfuhren nach seitwärts belegenen Orten (Zusatz-Bestimmung zu §. 14 Alinea 2) besteht die Haftpflicht der Eisenbahn auch für den Transport bis zu dem Bestimmungsorte des Gutes.

§. 21.

Beschränkung der Haftpflicht bei Angabe mehrerer Bestimmungsorte.

Ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe bestimmt, daß das Gut an einem, an einer Vereinsbahn liegenden Orte abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbriefe ein anderweiter Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem ersteren an der Bahn liegenden Orte übernommen, und die Eisenbahn ist nur bis zur Ablieferung an diesem Orte verantwortlich.

§. 22.

Besondere Beschränkung in der Haftpflicht.

1) Die Eisenbahn haftet in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage, Selbstentzündung u. s. w. zu erleiden, nicht für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist, insbesondere also nicht

a) überhaupt: bei gefährlichen Substanzen, als Schwefelsäure, Scheidewasser und anderen ätzenden, so wie bei leicht entzündlichen Gegenständen;
b) für den Bruch: bei leicht zerbrechlichen Sachen, als Möbeln und Hausgeräth, Glas, Eisenguß, leeren oder gefüllten Krügen, Flaschen und Glasballons, Zucker in losen Broden u. s. w.;
c) für Leckage d. h. Dringen der Flüssigkeiten durch die Fugen des Gebindes ohne äußerliche Beschädigung;
d) für das Verderben: bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, welche leicht in Gährung oder Fäulniß übergehen, oder durch Frost oder Hitze leiden;
e) für das Einrosten: bei Metallwaaren;
f) für Gewichtsverluste: bei frischen und gesalzenen Fischen, Austern und Südfrüchten.

2) Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist.

Der Tarif bezeichnet diejenigen Güter, deren Transport die Eisenbahn-Verwaltung bei Anwendung einer ermässigten Tarifklasse in unbedeckten Wagen zu bewirken befugt ist, und giebt der Absender sein Einverständniss mit dieser Beförderungsart zu erkennen, falls er nicht bei der Aufgabe durch schriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe die Beförderung des betreffenden Gutes zum Frachtsatze der Normalklasse verlangt.

3) Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist.

4) Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist. Dagegen haften der Absender beziehungsweise der Empfänger für den Schaden, welcher durch das Auf- oder Abladen oder bei Gelegenheit desselben den Fahrzeugen der Eisenbahn zugefügt ist.

5) Die Eisenbahn haftet in Ansehung begleiteter Güter nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

6) In allen vorstehend unter 1 bis 5 gedachten Fällen wird bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der Seitens der Eisenbahn nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist.

7) Die vorstehend unter 1 bis 5 bedungenen Befreiungen treten nicht ein, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Schuld der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist.

8) Gewichtsmängel werden nicht vergütet, soweit für die ganz durchlaufene Strecke das Fehlende bei trockenen Gütern nicht mehr als 1 Prozent, bei nassen Gütern, denen geraspelte und gemahlene Farbehölzer, Rinden, Wurzeln, Süßholz, geschnittener Tabak, Fettwaaren, Seifen und harte Oele, frische Früchte, frische Tabaksblätter, Schafswolle, Häute, Felle, Leder, getrocknetes und gebackenes Obst (andere dahin zu rechnende Gegenstände müssen in den besonderen Vorschriften namhaft gemacht sein) gleich behandelt werden sollen, nicht mehr als 2 Prozent des im Frachtbriefe angegebenen, beziehungsweise durch die Absende-Station festgestellten Gewichts beträgt. Dieser Prozentsatz wird, im Falle mehrere Stücke zusammen auf einem Frachtbriefe transportirt worden sind, für jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht oder das Maß der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Den nassen Gütern werden in Bezug auf Gewichtsmängel noch beigerechnet:

Thierflechsen, Hörner und Klauen, Knochen (ganz und gemahlen), getrocknete Fische, Hopfen, frische Kitte.

Die vorstehend gedachte Befreiung von der Haftpflicht tritt nicht ein, wenn und soweit nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falles nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist, oder daß der angenommene Prozentsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht.

Es bleibt jedoch den einzelnen Verwaltungen vorbehalten, bei solchen Gütern, welche vom Versender selbst verladen oder vom Empfänger abgeladen werden, höhere Procentsätze als 2 Procent nach Maßgabe

der Beschaffenheit der einzelnen Artikel festzusetzen, bis zu welchen eine Vergütigung für Gewichtsmängel nicht stattfinden soll.

§. 23.

Geldwerth der Haftung.

Eine, der Eisenbahn nach den Bestimmungen der vorstehenden §§. zur Last fallende Entschädigung ist in ihrem Geldwerthe nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

1. Im Falle des gänzlichen oder theilweisen Verlustes wird bei der Schadenberechnung der von dem Beschädigten nachzuweisende gemeine Handelswerth, und in Ermangelung eines solchen, der gemeine Werth, welchen Güter gleicher Beschaffenheit zur Zeit und am Orte der bedungenen Ablieferung gehabt haben würden, nach Abzug der in Folge des Verlustes etwa ersparten Zölle, Frachten und Unkosten, zum Grunde gelegt.

2. Zum Zwecke der Entschädigungs-Berechnung wird jedoch der gemeine Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth nicht höher als 20 Thlr. pro Centner angenommen, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich auf dem Frachtbriefe an der dazu bestimmten Stelle deklarirt ist.

3. Im Falle einer höheren Werthdeclaration, die dem Versender gegen Entrichtung einer im Tarife zu bestimmenden besonderen Vergütigung freisteht, bildet die deklarirte Summe den Maximalsatz der zu gewährenden Entschädigung.

4. Bei Beschädigung von Gütern wird die durch die Beschädigung entstandene Werthverminderung nach Verhältniß des gemäß der Bestimmung ad 1 zu ermittelnden Werths zu dem ad 2 und 3 erwähnten Maximalsatz vergütet.

5. Den einzelnen Eisenbahnen bleibt es unbenommen, die für alle Güter, auch wenn dieselben nicht zu einem höheren Werthe als 20 Thlr. pro Centner deklarirt sind, in ihrem Tarife seither festgesetzte Versicherungs-Gebühr fortzuerheben.

§. 24.

Haftpflicht für Versäumung der Lieferungszeit.

Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit (§. 12) entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

Durch Annahme des Guts Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach §. 19 gültig erfolgen kann und Bezahlung der Fracht, erlöschen alle Ansprüche aus Versäumung der Lieferungszeit. Ist das Gut nicht angenommen oder die Fracht nicht bezahlt, so erlöschen sie nach einem Jahre. Diese Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist und, wenn sie überhaupt nicht erfolgt ist, mit dem Ablaufe der Lieferungszeit.

§. 25.

Geldwerth der Haftung für Versäumung der Lieferungszeit.

Die Haftverbindlichkeit der Eisenbahn für den durch Versäumung der Lieferfristen entstandenen Schaden, welchen der Entschädigungs-Berechtigte nachzuweisen hat, erstreckt sich der Regel nach nicht weiter, als höchstens auf den Verlust der Frachtgelder, beziehungsweise deren Erstattung für die Transportstrecke derjenigen Eisenbahn, auf welcher die Versäumniß vorgekommen ist. Nur wenn der Versender einen bestimmten Betrag als das Interesse der rechtzeitigen Ablieferung ausdrücklich angegeben hat, ist die Eisenbahn, welche in diesem Falle einen besonderen, im Tarife festzustellenden Zuschlag zu den Frachtgeldern erheben darf, auch über den Betrag der Fracht hinaus bis höchstens zu dem Betrage der deklarirten Summe den nachgewiesenen Schaden zu vergüten verpflichtet.

Die Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung erfolgt durch eine dem Frachtbriefe beizugebende besondere Erklärung nach dem beiliegenden Formulare auf grünem Papier (Anlage C.). Diese Erklärung muss behufs ihrer Gültigkeit in duplo ausgestellt und sowohl von dem Versender unterschrieben, als mit dem schriftlichen Visum der Versandt-Güter-Expedition versehen sein.

Declarations-Formulare sind auf allen Stationen gegen Erlegung einer im Tarife bezeichneten Gebühr käuflich zu haben.

§. 26.

Abänderung dieses Reglements.

Abänderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

Bis zum Erlaß eines neuen Reglements werden dieselben in je einem, am Sitze der Eisenbahnverwaltungen erscheinenden öffentlichen Blatte gültig publizirt.

In denselben öffentlichen Blättern soll auch angezeigt werden, sofern dieses Reglement außer Wirksamkeit gesetzt werden würde.

Ebenso wird durch diese öffentlichen Blätter der etwaige Austritt einer Eisenbahnverwaltung aus dem Vereine und der Zutritt Anderer zu demselben bekannt gemacht werden.

B. Für die Beförderung von Personen.

§. 27.

Personenbeförderung im Allgemeinen.

Die regelmäßige Personenbeförderung findet nach den öffentlich bekannt gemachten und auf allen Stationen ausgehängten Fahrplänen statt.

Extrafahrten werden nach dem Ermessen der Verwaltung gewährt.

Für den Abgang der Züge sind die auf den Bahnhöfen befindlichen Stations-Uhren maßgebend.

§. 28.

Fahrpreis.

Die Fahrpreise bestimmt der auf allen Stationen ausgehängte Tarif.

§. 29.

Lösung des Fahrbillets.

Der Verkauf der Fahrbillets (Fahrkarten) kann nur innerhalb der letzten halben Stunde vor Abgang desjenigen Zuges, mit dem der Reisende befördert sein will, und wenn zwischen zwei nach derselben Richtung abgehenden Zügen eine noch kürzere Zwischenzeit liegt, nur in dieser Frist verlangt werden. Diejenigen, welche bis 10 Minuten vor Abgang des Zuges noch kein Billet gelöst, haben auf Verabfolgung eines solchen keinen Anspruch.

Das zu entrichtende Fahrgeld ist abgezählt bereit zu halten, damit Aufenthalt durch Geldwechseln vermieden werde.

Die Fahrbillets geben Anspruch auf die entsprechende Wagenklasse, so weit in dieser Plätze vorhanden sind, resp. beim Wechseln der Wagen vorhanden bleiben. Ist dies nicht der Fall, so können die Billets gegen Erstattung des dafür gezahlten Betrages zurückgegeben oder gegen Billets anderer Klassen, in welchen noch Plätze vorhanden sind, unter Ausgleichung des Preis-Unterschiedes umgetauscht werden. Jedenfalls haben die mit durchgehenden Billets ankommenden Reisenden den Vorzug vor den neu hinzutretenden.

§. 30.

Gültigkeit der Fahrbillets.

Das Fahrbillet bezeichnet die Stationen, von und bis zu welchen die Fahrt verlangt worden, ferner das Fahrgeld für die Wagenklasse, welche der Reisende benutzen will, endlich die Zeit oder den Zug, wofür das Billet gilt.

Fahrbillets, welche ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zug Gültigkeit haben, werden ausschließlich für diejenigen Reiserouten ausgegeben, wofür dies besonders festgestellt ist.

Sonst gilt als Regel, daß jedes Fahrbillet nur für einen im Voraus fest bestimmten Zug gültig ist. Jedoch wird den Inhabern dieser Billets gestattet, während der Fahrt auf einer Zwischen-Station auszusteigen, um mit einem oder dem anderen, am nämlichen oder am nächstfolgenden Tage nach der Bestimmungs-Station abgehenden zu keinem höheren Tarifsatze fahrenden Zuge dahin weiter zu reisen. Solche Reisende haben auf der betreffenden Zwischen-Station sofort nach dem Verlassen des Zuges, und so lange dieser noch hält, dem Stations-Vorsteher ihr Billet vorzulegen, welcher dasselbe mit dem Vermerke der verlängerten Gültigkeit versehen wird. Die Ausantwortung des Gepäcks auf der Aussteige-Station kann indessen in solchem Falle nicht beansprucht werden.

Die Zeit oder der Zug, wofür jedes Fahrbillet gültig, ist durch Abstempelung darauf ausgedrückt, so so daß jeder Käufer sofort zu prüfen im Stande ist, ob das Billet auf die von ihm beabsichtigte Fahrt lautet.

Kinder unter 10 Jahren werden zu ermäßigten Fahrpreisen befördert. Finden Zweifel über das Alter der Kinder statt, so entscheidet der Ausspruch des bei der Revision anwesenden obersten Beamten. Kinder, die noch getragen werden müssen und ihre Stelle mit auf ihrer Angehörigen Platz finden, werden unentgeltlich befördert.

§. 31.

Umtausch gelöster Fahrbillets.

Ein Umtausch gelöster Fahrbillets gegen Billets höherer Klassen ist den Reisenden bis 10 Minuten vor Abgang des Zuges gegen Nachzahlung der Preisdifferenz unverwehrt, so weit noch Plätze in den höheren Klassen vorhanden sind.

Unterwegs auf Zwischen-Stationen kann, dieselbe Bedingung vorausgesetzt, ein Uebergehen auf Plätze einer höheren Klasse nur gegen Zukauf eines Billets nach der Bestimmungsstation gestattet werden, durch dessen Preis, einschließlich desjenigen für das bereits gelöste Billet, der Fahrpreis für die höhere Klasse mindestens gedeckt wird.

Der Umtausch eines schon gelösten Billets höherer Klasse gegen ein solches niedrigerer Klassen ist nicht zulässig. (Siehe jedoch §. 29).

§. 32.

Personenplätze.

Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft und können im Voraus nicht belegt werden.

Das Dienstpersonal ist berechtigt und auf Verlangen der Reisenden verpflichtet, denselben ihre Plätze anzuweisen. Allein reisende Damen sollen auf Verlangen möglichst nur mit Damen in ein Coupé zusammengesetzt werden.

Auf den Anfangs-Stationen ist die Bestellung ganzer Coupés der ersten zwei Wagenklassen gegen Lösung eines Scheins nnd so vieler Fahrbillets, als das Coupé Plätze enthält, zulässig. Den Inhabern ganzer Coupés ist gestattet, ein oder zwei Kinder unter zehn Jahren in denselben unentgeldlich mitfahren zu lassen.

Auf Zwischen-Stationen können ganze Coupés nur dann gewährt werden, wenn der Raum in den, mit dem Zuge ankommenden Wagen es gestattet.

Die Verabfolgung von Scheinen für ganze Coupés kann innerhalb der letzten halben Stunde vor Abgang des Zuges nicht mehr verlangt werden.

§. 33.

Von der Beförderung ausgeschlossene Personen.

Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, können von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen werden, wenn sie nicht ein besonderes Coupé bezahlen. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben, wenn ihnen die Mitreise nicht gestattet wird. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Reisender zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß er an der nächsten Station, sofern kein besonderes Coupé bezahlt und für ihn bereit gestellt werden kann, von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden. Das Fahrgeld, so wie die Gepäckfracht werden ihm für die nicht durchfahrene Strecke ersetzt.

§. 34.

Vorzeigen der Fahrbillets.

Die Wartesäle, die Billet- und Gepäck-Expeditionen werden spätestens eine halbe Stunde vor Abgang eines jeden Zuges geöffnet.

Das vom Reisenden gelöste Billet ist auf Verlangen bei dem Eintritt in den Wartesaal, so wie beim Einsteigen in den Wagen vorzuzeigen.

Während der Fahrt muß der Reisende das Billet bis zur Abnahme desselben bei sich behalten.

Derjenige Reisende, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zu zahlen. In allen anderen Fällen, wo ein Reisender ohne gültiges Fahrbillet getroffen wird, hat er für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke, und wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze, vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Thlr. zu entrichten. Wird die sofortige Zahlung dieser Taxe geweigert, so kann der Reisende ausgesetzt werden.

§. 35.

Antritt der Fahrt.

Das Zeichen zum Einsteigen in die Wagen wird durch zwei, das Zeichen zur Abfahrt durch drei einzelne Schläge auf die Glocke gegeben.

§. 36.

Versäumung der Abfahrt.

Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Glocke gegeben, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden.

Jeder spätere Versuch zum Einsteigen und jede Hülfeleistung dazu ist polizeilich verboten.

Dem Reisenden, welcher die Abfahrtszeit versäumt hat, steht ein Anspruch weder auf Rückerstattung des Fahrgeldes, noch auf irgend eine andere Entschädigung zu.

§. 37.

Anhalten auf den Stationen.

Bei der Ankunft auf einer Station wird der Name derselben und da, wo ein bestimmter Aufenthalt stattfindet, die Dauer desselben ausgerufen.

Sobald der Wagenzug stillsteht, werden nach der zum Aussteigen bestimmten Seite die Thüren derjenigen Wagen geöffnet, welche für die bis zu dieser Station Reisenden bestimmt sind. Die Thüren der übrigen Wagen werden nur auf Verlangen geöffnet.

Wer auf den Zwischenstationen seinen Platz verläßt, ohne denselben zu belegen, muß sich, wenn derselbe inzwischen anderweitig besetzt ist, mit einem anderen Platze begnügen.

§. 38.

Anhalten auf freier Strecke.

Sollte wegen eingetretener Hindernisse außerhalb einer Station längere Zeit angehalten werden müssen, so ist ein Aussteigen der Reisenden nur dann gestattet, wenn der Zugführer die ausdrückliche Bewilligung dazu ertheilt. Die Reisenden müssen sich dann sofort von dem Bahngeleise entfernen, auch auf das erste Zeichen mit der Dampfpfeife ihre Plätze wieder einnehmen.

Das Zeichen zur Weiterfahrt wird durch ein dreimaliges Ertönen der Dampfpfeife gegeben. Wer beim dritten Ertönen der Dampfpfeife noch nicht wieder eingestiegen ist, geht des Anspruchs auf die Mitreise verlustig.

§. 39.

Verhalten während der Fahrt.

Während der Fahrt darf sich Niemand seitwärts aus dem Wagen biegen, gegen die Thüren anlehnen oder auf die Sitze treten.

Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen die Wagenthüren nicht selbst öffnen; sie müssen vielmehr das Oeffnen dem Dienstpersonal überlassen und dürfen nicht ein- und aussteigen, bevor der Zug völlig stillsteht. Jeder Reisende muß sich entfernt von den Fahrgeleisen und Maschinen halten und Niemand darf den Bahnhof in einer anderen als der angewiesenen Richtung verlassen.

§. 40.

Beschädigung der Wagen.

Für Zertrümmern von Fenstern besteht eine Entschädigungs-Taxe und werden die darin festgesetzten Beträge vorkommenden Falls durch das Dienstpersonal von dem Schuldigen sofort eingezogen.

Auch ist die Eisenbahn-Verwaltung befugt, für Beschmutzen des Innern der Wagen, Zerreißen der Gardinen u. s. w. eine Entschädigung zu fordern und von dem Schuldigen sofort einziehen zu lassen.

§. 41.

Mitfahren von Thieren und Tabakrauchen.

Hunde und andere Thiere dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden.

Das Tabakrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet; in der I. Wagenklasse jedoch nur unter Zustimmung aller in demselben Coupé Mitreisenden, insofern nicht besondere Rauch-Coupés dieser Klasse im Zuge vorhanden sind. In jedem Personenzuge müssen Coupés II. Klasse für Nichtraucher vorhanden sein; auch sollen auf Verlangen den Reisenden dieser Wagenklasse stets derartige Coupé's angewiesen werden.

§. 42.

Nichtbeachtung der Anordnungen.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet und sich den Anordnungen des Dienstpersonals nicht fügt, wird ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

Namentlich dürfen trunkene Personen zum Mitfahren und zum Aufenthalte in den Wartesälen nicht zugelassen und müssen ausgewiesen werden, wenn sie unbemerkt dazu gelangten.

Erfolgt die Ausweisung unterwegs oder werden die betreffenden Personen zurückgewiesen, nachdem sie

ihr Gepäck der Expedition bereits übergeben haben, so haben sie keinen Anspruch darauf, daß ihnen dasselbe anderswo als auf der Station, wohin es expedirt worden, wieder verabfolgt wird.

§. 43.

Rückzahlung des Fahrgeldes.

Verspätete Abfahrt oder Ankunft der Züge begründet keinen Anspruch gegen die Eisenbahn-Verwaltung. Eine ausgefallene oder unterbrochene Fahrt berechtigt nur zur Rückforderung des für die nicht durchfahrene Strecke gezahlten Fahrgeldes.

C. Für die Beförderung von Reisegepäck.

§. 44.

Reisegepäck und Freigewicht.

Zur Beförderung als Reisegepäck darf in der Regel nur aufgegeben werden, was der Reisende an Reisebedürfnissen mit sich führt, namentlich: Koffer, Mantel- und Reisesäcke, Hutschachteln, kleine Kisten und dergleichen.

Welches Gepäck-Freigewicht auf jedes Billet gewährt wird, bestimmt der Tarif.

Kaufmännisch verpackte Kisten, Tonnen und andere Gegenstände, welche nicht zu den Reisebedürfnissen zu rechnen sind, können nach dem Ermessen des expedirenden Beamten zwar zur Beförderung als Reisegepäck angenommen werden, werden jedoch in das Freigewicht nicht eingerechnet.

Gegenstände, welche von der Beförderung als Frachtgut ausgeschlossen sind (§. 3), dürfen auch zur Beförderung als Reisegepäck nicht aufgegeben werden.

§. 45.

Verpackung.

Jedes Stück Reise-Gepäck, welches nicht sicher und wohlverpackt und von älteren Post- und Eisenbahnzeichen befreit ist, kann zurückgewiesen werden.

§. 46.

Einlieferung des Gepäcks.

Die Mitnahme des Gepäcks, welches nicht spätestens 15 Minuten vor Abgang des Zuges unter Vorzeigung des Fahrbillets in die Gepäck-Expedition eingeliefert ist, kann nicht zugesichert werden.

Die tarifmäßige Gepäckfracht muß sofort bei Vermeidung des Nachtheils, daß die Beförderung unterbleibt, berichtigt werden.

Ausnahmsweise kann, vorbehaltlich späterer Expedirung, in dringenden Fällen Gepäck auch unexpedirt mitgenommen werden. — Solches Gepäck wird indessen bis zum Zeitpunkte der Expedirung als zum Transporte aufgegeben nicht angesehen. Dasselbe gilt für die Annahme von Reisegepäck auf Haltestellen.

§. 47.

Gepäckschein.

Gegen Einlieferung des Gepäcks im Lokale der Gepäck-Expedition, wobei das Fahrbillet vorzuzeigen ist, erhält der Reisende einen Gepäckschein, mit dessen Aushändigung der Frachtvertrag für abgeschlossen gilt. Dem Inhaber dieses Scheins, dessen Legitimation die Verwaltung zu prüfen nicht verpflichtet ist, wird das Gepäck gegen Rückgabe des Scheins ausgeliefert.

Wird das Gepäck innerhalb 24 Stunden nach Ankunft auf der Bestimmungs-Station nicht abgeholt, so ist für dasselbe das tarifmäßige Lagergeld zu entrichten.

In Ermangelung des Gepäckscheins ist die Verwaltung zur Aushändigung des Gepäcks nur nach vollständigem Nachweis der Empfangs-Berechtigung gegen Ausstellung eines Reverses und nach Umständen gegen Sicherheit verpflichtet.

§. 48.

Lieferungszeit.

Das Reisegepäck wird mit demselben Zuge befördert, zu welchem der Reisende das Fahrbillet gelöst hat und wird daher dem Reisenden nach der Ankunft des Zuges am Bestimmungsorte und nach Ablauf der zur ordnungsmäßigen Ausladung und Ausgabe, so wie zur etwaigen steueramtlichen Abfertigung erforderlichen Zeit im Lokale der Gepäck-Expedition ausgeliefert.

§. 49.

Haftpflicht.

Die Eisenbahn-Verwaltung haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Gepäckscheins ab für die richtige, unbeschädigte und rechtzeitige Ablieferung der Gepäckstücke im Lokale der Gepäck-Expedition

der Bestimmungsstation nach denselben Grundsätzen, nach welchen die Haftpflicht für Frachtgüter in den §§. 18 bis 25 dieses Reglements festgestellt ist, mit folgenden Maßgaben:

1) Für Verlust an Reisegepäck wird nur gehaftet, wenn das Gepäck binnen längstens drei Tagen nach der Ablieferungszeit von der Gepäck-Expedition der Bestimmungsstation abgefordert wird.
2) Als in Verlust gerathen ist das Reisegepäck erst 8 Tage nach Ablauf der Lieferungszeit zu betrachten.
3) Der Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth des Reisegepäcks wird nicht höher als 2 Thlr. für das Pfund angenommen, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich bei der Aufgabe des Gepäcks deklarirt ist.
4) Die Haftverbindlichkeit der Eisenbahn für den durch Versäumung der Lieferfrist entstandenen Schaden erstreckt sich der Regel nach nicht weiter, als auf Zahlung von höchstens 1 Sgr. für jeden angefangenen Tag der Versäumniß und jedes Pfund des ausgebliebenen Gepäcks, es sei denn, daß bei der Aufgabe des Gepäcks ausdrücklich ein bestimmter Betrag als das Interesse der rechtzeitigen Ablieferung deklarirt ist.

§. 50.
Nicht aufgegebenes Reisegepäck.

In den ersten drei Wagenklassen können kleine, leicht tragbare Gegenstände, mit Ausnahme der am Schlusse des §. 44 bezeichneten, ohne Aufgabe als Reisegepäck in den Wagen mitgeführt werden, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden und die Zoll- und Steuer-Vorschriften solches gestatten.

Reisenden IV. Klasse ist unter denselben Voraussetzungen die Mitführung von Handwerkszeug, Tornistern, Traglasten in Körben, Säcken, Kiepen ꝛc. und anderen Gegenständen, welche Fußgänger bei sich führen, nach Entscheidung des Stations-Vorstandes gestattet.

Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muß stets nach oben gehalten werden.

Für Verlust oder Beschädigung aller nicht aufgegebenen Gepäckstücke wird nur gehaftet, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen wird.

§. 51.
Gepäckträger.

Auf den Hauptstationen befinden sich unter dienstlicher Aufsicht stehende und durch Dienstabzeichen erkennbare Gepäckträger, deren sich die Reisenden ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung für den von der Eisenbahn nicht übernommenen Transport des Gepäcks nach und von den Lokalen der Gepäck-Expeditionen bedienen können.

Sie sind mit einer gedruckten Dienst-Anweisung versehen, welche sie, so wie die gedruckte Gebührentaxe, in ihrem Dienste bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen müssen.

D. Für die Beförderung von Leichen.

§. 52.

Die Beförderung einer Leiche wird nur mit einem Begleiter und in einem besonders dazu gemietheten verschließbaren Güterwagen zugelassen. Die Leiche muß in einem luftdicht verschlossenen Kasten sich befinden.

Es wird vorausgesetzt, daß die zur Beförderung erforderliche polizeiliche Erlaubniß nachgewiesen ist.

Die tarifmäßige Fracht ist sofort bei der Auflieferung zu entrichten.

E. Für die Beförderung von Equipagen.

§. 53.
Annahme und Einlieferung.

Equipagen werden nur auf den dazu bestimmten Stationen zur Beförderung angenommen, und sind, wenn sie unter Begleitung versendet werden, bei der Gepäck-Expedition gegen Empfang eines Transportscheins, ohne Begleitung, bei der Güter-Expedition mittelst gewöhnlichen Frachtbriefes aufzugeben.

Equipagen mit Begleitern müssen so zeitig vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung erfolgen soll, angemeldet werden, daß die zum Transporte derselben erforderlichen Wagen rechtzeitig herbeigeschafft und bereit gestellt werden können. Die Einlieferung muß spätestens eine Stunde vor Abgang des Zuges stattfinden.

Die Beförderung der Equipagen mit den Eil- und Schnellzügen kann nicht verlangt werden.

Die Fracht für Equipagen ist im Tarife festgesetzt.

§. 54.
Lieferungszeit und Abnahme.

Equipagen mit Begleitung werden nach den Bestimmungen für Reisegepäck (§. 48) gegen Rückgabe des Transportscheins ausgeliefert und müssen spätestens innerhalb zwei Stunden abgeholt werden, wenn die Ankunft bis Abends 6 Uhr erfolgt. Trifft der Zug auf der Bestimmungs-Station erst später ein, so läuft die Frist erst von Morgens 6 Uhr an. Für jede Stunde längeren Verweilens ist das tarifmäßige Standgeld zu entrichten.

Equipagen ohne Begleiter werden nach den Bestimmungen für Frachtgut ausgeliefert. (§. 12.)

§. 55.
Haftpflicht.

Die Eisenbahn-Verwaltung haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Transportscheins ab für die richtige, unbeschädigte und rechtzeitige Ablieferung der Equipagen auf der Bestimmungsstation nach denselben Grundsätzen, nach welchen die Haftpflicht für Frachtgüter in den §§. 18 bis 25 dieses Reglements festgestellt ist, mit folgenden Maßgaben:

1) Der Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth der Equipagen wird nicht höher als 300 Thlr. pro Stück angenommen, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich bei der Aufgabe der Equipage deklarirt ist.
2) Bei begleitenden Equipagen erstreckt sich die Haftverbindlichkeit für den durch Versäumung der Lieferfristen entstandenen Schaden der Regel nach nicht weiter als auf Zahlung von höchstens 10 Thlr. für jede ausgebliebene Equipage und jeden angefangenen Tag der Versäumniß.
3) Die ausdrückliche Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung einer begleitenden Equipage erfolgt in der im §. 25 vorgeschriebenen Form.

§. 56.
Mitbeförderung von Gepäck und anderen Gegenständen.

Den Begleitern der Equipagen steht es frei, Reisegepäck in den Equipagen zu belassen, sofern nicht Zoll- und Steuervorschriften entgegen stehen. Die Bahnverwaltung haftet aber für diese und alle anderen Gegenstände, welche sich in den Equipagen befinden, nur so weit ihr oder ihren Leuten ein Verschulden nachgewiesen wird.

F. Für die Beförderung von Thieren.

§. 57.
Bedingungen der Annahme.

Thiere werden nur auf den dazu bestimmten Stationen und nur mit Begleitern zur Beförderung angenommen, denen die Sorge für das Ein- und Ausladen der Thiere, deren angemessene Befestigung im Wagen und die Beaufsichtigung während des Transportes obliegt. Besteht der Transport aus mehreren Wagenladungen, so kann für jeden Wagen ein besonderer Begleiter verlangt werden.

Kleines lebendes Vieh, insbesondere Geflügel wird auch ohne Begleiter in tragbaren Käfigen (luftigen und hinlänglich geräumigen Behältern) zur Beförderung angenommen.

Kranke Thiere und solche, welche aus Orten kommen, wo eine Viehseuche herrscht, werden zur Beförderung nicht angenommen.

Zum Transport wilder Thiere ist die Eisenbahn-Verwaltung nicht verpflichtet.

§. 58.
Expedition.

Hunde werden gegen Lösung eines Hundebillets bei der Billet-Expedition, andere Thiere nach Bestimmung der Verwaltung entweder in der Gepäck-Expedition gegen Empfang eines Transportscheins oder in der Güter-Expedition mittelst Frachtbriefes aufgegeben, in beiden Fällen aber nur gegen Vorausbezahlung der tarifmäßigen Fracht zur Beförderung angenommen.

§. 59.
Einlieferung.

Die Beförderung von Vieh mit Eil- und Schnellzügen kann nicht verlangt werden.

Thiere, mit Ausnahme der Hunde, müssen so zeitig vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung erfolgen soll, angemeldet werden, daß die zum Transporte derselben erforderlichen Wagen rechtzeitig herbeigeschafft und bereit gestellt werden können. Die Einladung der Thiere muß mindestens eine Stunde vor Abgang des Zuges beendet sein.

Die Fracht für Thiere ist im Tarife festgesetzt.

§. 60.

Lieferungszeit und Abnahme.

Hunde und andere Thiere mit Begleitern werden nach den Bestimmungen für Reisegepäck (§. 48) gegen Rückgabe des Hundebillets resp. des Transportscheins ausgeliefert.

Hunde und andere Thiere, welche nicht in einem für sie ausschließlich bestimmten Wagen befördert werden, müssen sofort nach Ankunft des Zuges ausgeladen und in Empfang genommen werden; sie zu verwahren ist die Verwaltung nicht verpflichtet. In allen anderen Fällen sind die Thiere, spätestens innerhalb zwei Stunden nach Ankunft des Zuges auszuladen und abzutreiben, widrigenfalls das tarifmäßige Standgeld erhoben wird.

Thiere ohne Begleiter werden nach den Bestimmungen für Frachtgut ausgeliefert. (§. 12.)

§. 61.

Begleiter der Thiere.

Die Viehbegleiter müssen nach Anweisung des Stations-Vorstandes ihren Platz in den betreffenden Viehwagen nehmen.

§. 62.

Haftpflicht.

Die Eisenbahn-Verwaltung haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Transportscheins resp. Annahme des Frachtbriefes ab für die richtige, unbeschädigte und rechtzeitige Ablieferung des Viehs auf der Bestimmungs-Station nach denselben Grundsätzen, nach welchen die Haftpflicht für Frachtgüter in den §§. 18 bis 25 dieses Reglements festgestellt ist, mit folgenden Maßgaben:

1) Die Eisenbahn haftet nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Transporte der Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entsteht.

2) Der Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth der Thiere wird insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich bei der Aufgabe deklarirt ist, nicht höher als:

150	Thlr.	für	ein Pferd,
70	=	=	einen Mastochsen,
50	=	=	ein Haupt Rindvieh,
6	=	=	ein Kalb,
20	=	=	ein Mastschwein,
8	=	=	ein mageres Schwein,
2	=	=	ein Ferkel,
4	=	=	ein Schaaf oder eine Ziege,
2	=	=	einen Hund,
10	=	=	den Centner sonstiger Thiere

angenommen.

3) Die ausdrückliche Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung des Viehs erfolgt in der im §. 25 vorgeschrieben Form.

Vorstehendes Reglement und künftige Abänderungen werden durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen veröffentlicht, deren Bezirke durch die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen berührt werden.

Berlin, den 17. Februar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Stempel der Verwaltung. (Weißes Papier.) Frachtbrief-Formular A.

Frachtgut.

. . . . den . . . . 18 . .

Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der in dem Reglement für den Vereins-Güterverkehr auf den Bahnen des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen, so wie der in den besonderen Reglements der betreffenden Bahnen, beziehungsweise der Verbände, enthaltenen und mir/uns bekannten Bestimmungen, welche für diese Sendung in Anwendung kommen.

Zeichen.	No.	Anzahl.	Art der Verpackung.	Inhalt.	Wirkliches Bruttogewicht in Zollpfund.	Abgerundetes, zur Berechnung zu ziehendes Gewicht.		Nachnahme.	Erklärung wegen der Zoll- und steueramtlichen Behandlung, etwaige Bezeichnung einer Mittelsperson etc. Bezeichnung der beigeschlossenen Steuer- und Zolldocumente, und sonstigen Beilagen. Angabe etwaiger Bleiverschlüsse.
						Zoll-Ctr.	1/10 Ctr.		

Wiege-Stempel. Stempel der Abgangs-Station.

Unterschrift.

(Rückseite.)

Frankirt.	Note.	Einheits-Frachtsatz pro Ctr.	Zu erheben: thlr.	gr.	fl.	kr.
	Nachnahme . . . . Provision . . . . Fracht bis . . . . Frachtzuschlag. % der Fracht					
	Fracht bis . . . . Frachtzuschlag. % der Fracht					
	Fracht bis . . . . Frachtzuschlag. % der Fracht					
	Fracht bis . . . . Frachtzuschlag. % der Fracht					
	Fracht bis . . . . Frachtzuschlag. % der Fracht					
	. . . . **Zusammen.**					

Stempel der Empfangs-Station.

No. des Wagens . . . .

No. der Frachtkarte . . . .

Pos. . . . .

Herrn . . . .

in . . . .

Station . . . . der . . . . Eisenbahn

über

Die deklarirte Werthsumme (§. 23. No. 2 und 3 des Vereins-Reglements) beträgt:

Nachnahme in Buchstaben:

Specification der Nachnahme.	Betrag.	

Stempel der Bahnen:

Stempel der Verwaltung. (Rothes Papier.) Frachtbrief-Formular **B.**

Eilgut.

. . . . den . . . . 18 . .

Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der in dem Reglement für den Vereins-Güterverkehr auf den Bahnen des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen, so wie der in den besonderen Reglements der betreffenden Bahnen, beziehungsweise der Verbände, enthaltenen und $\frac{\text{mir}}{\text{uns}}$ bekannten Bestimmungen, welche für diese Sendung in Anwendung kommen.

Zeichen.	No.	Anzahl.	Art der Verpackung.	Inhalt.	Wirkliches Brutto-gewicht in Zollpfund.	Abgerundetes, zur Berechnung zu ziehendes Gewicht. Zoll-Ctr.	$^1/_{10}$ Ctr.	Nachnahme.	Erklärung wegen der Zoll- und steueramtlichen Behandlung, etwaige Bezeichnung einer Mittelsperson etc. Bezeichnung der beigeschlossenen Steuer- und Zoll-documente, und sonstigen Beilagen. Angabe etwaiger Bleiverschlüsse.

Wiege-Stempel. Stempel der Abgangs-Station.

Unterschrift.

(Rückseite.)

Frankirt.	Note.	Einheits-Frachtsatz. pro Ctr.	Zu erheben: thlr.	gr.	fl.	kr.
	Nachnahme .... Provision .... Fracht bis .... Frachtzuschlag. % der Fracht					
	Fracht bis .... Frachtzuschlag. % der Fracht					
	Fracht bis .... Frachtzuschlag. % der Fracht					
	Fracht bis .... Frachtzuschlag. % der Fracht					
	Fracht bis .... Frachtzuschlag. % der Fracht					
	.... Zusammen.					

Stempel der Empfangs-Station.

No. des Wagens ....

No. der Frachtkarte ....

Pos. ....

Herrn ....

in ....

Station .... der .... Eisenbahn

über

Die deklarirte Werthsumme (§. 23 No. 2 und 3 des Vereins-Reglements beträgt:

Nachnahme in Buchstaben:

Specification der Nachnahme.	Betrag.	

Stempel der Bahnen:

(Grünes Papier.)

Formular C.

Formular.

Das Interesse für den Fall der Versäumung der Lieferungszeit der laut Frachtbriefes vom . . ten . . . . 18 . . der . . . . Eisenbahn zur Beförderung übergebenen (Bezeichnung der Sendung nach Inhalt des Frachtbriefes) deklarire ich auf . . . . Thaler.

. . . . den . . . . 18 . . .

(Unterschrift des Versenders.)

Gesehen.

(Ort und Datum.)

Die Güter-Expedition.

(Siegel und Unterschrift.)

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Lectionsplan

der Königl. Preuß. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Sommer-Semester 1862.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie beginnen im nächsten Sommer-Semester am 28. April cr. und werden sich auf nachbenannte Unterrichtsgegenstände beziehen.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, 2) Staatswirthschaftslehre, Director Professor Dr. Baumstark. 3) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, 5) Bodenkunde, 6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 7) Uebungen im Bonitiren des Bodens, Professor Dr. Segnitz. 8) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, 9) Wiesenbau, 10) praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 11) Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen, akademischer Gärtner Zarnack. 12) Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht, 13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, 14) Lehre von den Krankheiten der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 15) Forstwirthschaftliche Produktionslehre und forstwirthschaftliche Excursionen, Forstmeister Wiese. 16) Organische Experimental-Chemie, 17) Uebungen im chemischen Laboratorium, 18) Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität und dem Magnetismus, Professor Dr. Trommer. 19) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, 20) Pflanzengeographie, oder die pflanzenphysiologischen Principien des Ackerbau's, 21) botanische Excursionen, Dr. Jessen. 22) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunnert. 23) Landwirthschaftliche Bauconstructionslehre mit Demonstrationen an akademischen Gebäuden und Wege- und Wasserbau für Landwirthe, Baumeister Müller. Außerdem wird der Assistent Dr. Heiden privatim Düngerlehre und analytische Chemie vortragen und ein Repetitorium der organischen Chemie halten.

Eldena im Februar 1862.

Der Geheime Regierungs-Rath und Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
Dr. E. Baumstark.

Stundenplan

für das Sommer-Semester 1862 bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie in Waldau.

Montag, Vormittag von 6—7 Uhr: Krankheiten der landwirthschaftlichen Kultur-Gewächse, Professor Dr. Körnicke; von 7—8 Uhr: Organische Chemie und Agrikulturchemie, Professor Dr. Ritthausen; von 8—9 Uhr: Krankheiten der Hausthiere, Thierarzt Neumann; von 9—10 Uhr: Pferdekenntniß, Thierarzt Neumann; von 10—12 Uhr: Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium, Professor Dr. Körnicke; Nachmittag von 2 Uhr ab: Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Baumeister Kinzel.

Dienstag, Vormittag von 6 bis 7 Uhr: Land- und forstwirthschaftliche Insekten-Kunde, Professor Dr. Körnicke; von 7—8 Uhr: Organische Chemie und Agrikulturchemie, Professor Dr. Ritthausen; von 8—9 Uhr: Anbau der Handelsgewächse, der Administrator; von 9—10 Uhr: Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kultur-Gewächse, Professor

Dr. Körnicke; von 10—11 Uhr: Thierzüchtungskunde, Direktor Settegast; von 11—12 Uhr: Landwirthschaftlich-technische Gewerbe, Professor Dr. Ritthausen; Nachmittag von 2 Uhr ab: Praktische Anleitung zum Boniliren und Abschätzen ländlicher Grundstücke, Direktor Settegast — Abwechselnd — Demonstrationen auf den Versuchsfeldern, der Versuchs-Dirigent.

Mittwoch, Vormittag von 6—7 Uhr: Demonstrationen im Obstbau, Institutsgärtner Strauß; von 7—8 Uhr: Organische Chemie und Agrikulturchemie, Professor Dr. Ritthausen; von 8—9 Uhr: Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, der Administrator; von 9—10 Uhr: Spezieller Pflanzenbau, Direktor Settegast; von 10—12 Uhr: Anleitung zum Planzeichnen, Baumeister Kinzel; Nachmittag von 2 Uhr ab; Landwirthsch. Demonstrationen und Excursionen, der Administrator.

Donnerstag, Vormittag von 6—7 Uhr: Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kultur-Gewächse, Professor Dr. Körnicke; von 7—8 Uhr: Physik I. Theil und Meteorologie, Professor Dr. Ritthausen; von 8—9 Uhr: Schweinezucht, der Administrator; von 9—10 Uhr: Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kultur-Gewächse, Professor Dr. Körnicke; von 10—11 Uhr: Gütertaxation, Direktor Settegast; von 11—12 Uhr: Landwirthschaftlich-technische Gewerbe, Professor Dr Ritthausen; Nachmittag von 2 Uhr ab: Uebungen im chemischen Laboratorium, Professor Dr. Ritthausen.

Freitag, Vormittag von 6—7 Uhr: Gemüsebau, Institutsgärtner Strauß; von 7—8 Uhr: Physik I. Theil und Meteorologie, Professor Dr. Ritthausen; von 8—9 Uhr: Wiesenbau, der Administrator; von 9—10 Uhr; Krankheiten der Hausthiere, Thierarzt Neumann; von 10—11 Uhr: die Landwirthschaft Englands und ihre Anwendbarkeit unter deutschen Verhältnissen, Direktor Settegast; von 11—12 Uhr: Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere. Thierarzt Neumann; Nachmittag von 2 Uhr ab: Uebungen im chemischen Laboratorium, Professor Dr. Ritthausen.

Sonnabend, Vormittag von 6—7 Uhr: die Lehre von der Fütterung der Hausthiere, der Versuchs-Dirigent; von 7—8 Uhr: über landwirthschaftliches Versuchswesen, der Versuchs-Dirigent; von 8—10 Uhr: Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium, Professor Dr. Körnicke; von 10—12 Uhr: Waldbau und Forstschutz, Oberförster Gebauer; Nachmittag von 2 Uhr ab: Botanische Excursionen, Professor Dr. Körnicke — Abwechselnd — Forstwissenschaftliche Excursionen, Oberförster Gebauer.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Februar 1862.

A. Beim Appellations-Gericht:

Verliehen: Dem Appellationsgerichts-Sekretair Jockisch zu Glogau ist der Charakter als Rechnungsrath Allerhöchst verliehen worden.

Gestorben: Der Geheime Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Pfoertner v. d. Hölle zu Glogau.
Der Appellations-Gerichtsbote Schlüter zu Glogau.

B. Bei den Kreisgerichten:

Ernannt: Die Kreisrichter Schmidt zu Grünberg, Hertel zu Lauban und Haack zu Löwenberg zu Kreisgerichts-Räthen.
Der Rechts-Anwalt und Notar Nimmer zu Rothenburg zum Justizrath.
Der Kreisgerichts-Sekretair Herrmann zu Grünberg zum Kanzlei-Direktor.

Versetzt: Der Rechts-Anwalt und Notar Dr. Horwitz zu Liebenwerda in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Grünberg.
Der Appellations-Gerichts-Referendarius Paschke aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Frankfurt a/O. an das Kreisgericht zu Sprottau.

Ausgeschieden: Der Büreau-Diätar Müller zu Görlitz.

Verschollen: Der Büreau-Diätar Weber zu Glogau.

Gestorben: Der Rechts-Anwalt und Notar Wantke zu Löwenberg.
Der Rechts-Anwalt und Notar Wandel zu Goldberg.
Der Bote und Exekutor Schubert zu Lüben.
Der Hilfsunterbeamte Ebert zu Glogau.

Verzeichniß der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Februar 1862 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Glogau.			
Jacobskirch	Heinrich	Lehrer	Jacobskirch.
Dammer	Bergholz	Förster	Dammer.
Kattschütz, Kottwitz, Leschkowitz, Pürschen, Wettschütz, Würchland	Schulze	Gutsbesitzer	Kattschütz.
Arnsdorf, Mußternick	Bode	Gutsbesitzer	Arnsdorf.

Vermischte Nachrichten.

(Patentirungen.)

Dem Kaufmann Friedr. Wilh. Albert Grassée in Königstein ist unter dem 18. Februar 1862 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren bei der Bereitung von Essig, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Ewald Hilger zu Essen an der Ruhr ist unter dem 28. Februar 1862 ein Patent

auf eine Maschine zum Trocknen von Wolle, so weit dieselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 11. Liegnitz, den 15. März **1862.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 7. u. 8. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1862 enthält unter

No. 5499. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Barmen im Betrage von 400,000 Thlrn. Vom 27. Januar 1862;

= 5500. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Februar 1862, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. Mai 1861 zum Bau der Altenbeken-Holzmindener Eisenbahn aufzunehmende Staats-Anleihe von 4,800,000 Thlr.;

= 5501. die Verordnung, betreffend die Registrirung von Seeschiffen. Vom 27. Februar 1862;

= 5502. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Februar 1862, betreffend die Verleihung des Rechts an die Stadt Teltow zur Erhebung eines Chausseegeldes für eine halbe Meile nach dem doppelten Betrage der in dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 bestimmten Sätze für die Teltow-Zehlendorfer Chaussee auf fernere fünf Jahre; und

= 5503. die Bekanntmachung über den Beitritt der Kantone Aargau, Neuenburg und Solothurn zu der von Preußen mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile. Vom 3. März 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Auf dem Königlichen Steinsalzbergwerk zu Staßfurt wird vom 1. April d. J. ab aus Krystallsalz ein sehr feines Tafelsalz bereitet und in Mengen von

126 Pfd. 8 Loth (½ Tonne), in einfache Säcke verpackt, zum Preise von 4 Rthlr. und von
94 Pfd. 21 Loth (¼ Tonne), in kleine Beutel und diese wieder in Kisten verpackt, zum Preise von 3 Rthlr. 15 Sgr.

zum Verkauf gestellt werden.

Bestellungen auf dieses Salz sind portofrei unter Einsendung des Preises an die Königliche Salzfactorei in Staßfurt mit der Angabe zu richten, ob die Versendung des Salzes vermittelst der Eisenbahn oder auf welche sonstige Weise erfolgen solle. Die Kosten und die Gefahr des Transports trägt der Käufer. Berlin, den 4. März 1862.

Der General-Director der Steuern.
v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 25. Aufhebung der Schutzmaaßregeln gegen die Rinderpest.)

Da nach amtlichen Nachrichten die Rinderpest in den benachbarten Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Landen schon seit einiger Zeit vollständig erloschen und auf die entfernteren Kronlande Gallizien und Ungarn beschränkt ist, so werden hierdurch die unterm 15. November 1861 im Amtsblatte für 1861 pag. 280 unserer Seits angeordneten Schutzmaaßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest hierdurch wieder aufgehoben.

Liegnitz, den 11. März 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 26. Privat-Beschälstationen im Kreise Löwenberg.)

Wir bringen hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß im Kreise Löwenberg für das laufende Jahr 1862 nachstehende Privatbeschäl-Stationen errichtet worden sind:

Lfd. No.	Ort der Beschäl-Station.	Stations-Herr.	National des Privat-Beschälers.	Festgesetzter Deckpreis. Rthlr.	Bemerkungen.
1.	Ober-Görisseiffen.	Arnold, Johann Gottfried, Bauergutsbesitzer.	Bertam, 8 Jahr alt, 5′ 3″, veredelte Land-Race, lichtbraun, Blümchen auf der Stirn, rechter Hinterfuß weiß gefesselt. Tauglich zur Zucht leichter Wagen- und Reitpferde.	2 Rthlr.	1859, 1860 und 1861 bereits geköhrt.
2.	dto.	Derselbe.	Robert, 4 Jahr alt, 5′ 5″, Percheron-Race, goldbraun Stern, linker Hinterfuß weiß gefesselt. Tauglich zur Zucht kräftiger Wagenpferde, auch starker Reitpferde.	3 Rthlr.	
3.	Wünschendorf.	Röhricht, Bauergutsbesitzer.	Othello, 8 Jahr alt, 5′ 7″ groß, veredelte Land-Race, Rappen mit Blümchen. Tauglich zur Zucht kräftiger Wagenpferde.	2 Rthlr.	1860 u. 1861 bereits geköhrt.

Liegnitz, den 8. März 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 27. Untersagung schädlicher Gebräuche bei Begräbnissen.)

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Verordnung vom 2. März 1821 für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks:

Das öffentliche Ausstellen der Leichen, das Tragen derselben in offenen Särgen bis zum Begräbnißplatze, sowie das Oeffnen der Särge bei Begräbniß-Ceremonien und das Singen der Kinder bei offenen Särgen wird als ein nicht nur der Gesundheit höchst nachtheiliger, sondern auch in anderer Hinsicht schädlicher Gebrauch untersagt.

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung zieht eine Geldstrafe bis zu 10 Rthlr. nach sich.

Liegnitz, den 10. März 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

In Folge der bestandenen Prüfung pro ministerio haben folgende Predigtamts-Candidaten

1) Gustav Alwin Effenberger aus Lauban, 26$^5/_{12}$ Jahr alt;
2) Robert Wilhelm Kadelbach aus Wingendorf, Kreis Lauban, 24$^4/_{12}$ Jahr alt;
3) Ernst Theodor Gotthelf Kitzig aus Rauschwitz bei Glogau, 25$^2/_{12}$ Jahr alt;
4) Hugo Woldemar Vangerow aus Hochkirch bei Liegnitz, 24 Jahr alt;

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten; Kadelbach und Bangerow sind erst nach erlangtem kanonischen Alter wählbar.

Gleicherweise haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi folgende Candidaten der Theologie die Erlaubniß zum Predigen erhalten:

1) Carl Friedrich Wilhelm Bruckisch aus Woitsdorf bei Oels;
2) Carl Theodor Reinhold Döring aus Breslau;
3) Ernst Adolph Julius Heufel aus Friedeberg a/Queis;
4) Rochus Elisäus Herrmann Hippauf aus Rawicz;
5) Peter Theodor Hugo Schikora aus Friedrichsgrätz.

Breslau, den 23. Februar 1862. Königl. Consistorium für die Provinz Schlesien.

Auf Anordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß fortan die Concessionirung der Markscheider für den ganzen Oberbergamtsdistrict erfolgen und bei Ausfertigung der denselben nach §. 3 des allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 zu ertheilenden Bestallungen lediglich der Wohnsitz derselben bestimmt werden wird.

Diese Bestimmung wird auch auf die bereits concessionirten Markscheider ausgedehnt, daher sind die Concessionen der Markscheider

Heinrich Hantke zu Waldenburg, Carl Aschenborn zu Beuthen O/S., Hugo Young zu Kattowitz, Julius Schwidtal zu Bromberg, Joseph Wolf zu Königshütte, Wilhelm Wittich zu Liegnitz, Paul Güntzel zu Waldenburg, Gustav Olbrich zu Waldenburg, Wilhelm Klose zu Waldenburg, Richard Sage zu Tarnowitz, Christian Mebert zu Petrzkowitz, Heinrich Jahns zu Petrzkowitz, Oscar Würzner zu Waldenburg, Friedrich Hauck zu Nicolai, Carl Sachs zu Zabrze, Carl Just zu Beuthen O/S., Carl Großmann zu Waldenburg, Otto Dahms zu Tarnowitz,

von jetzt ab für den ganzen Oberbergamtsbezirk d. h. für die Provinzen Schlesien, Posen und Preußen giltig. Breslau, den 4. März 1862. Königliches Oberbergamt.

Der Geschäfts-Umfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts hat im Jahre 1861 nachstehendes Resultat, gewährt:

Von 720 Schiedsmännern wurden überhaupt 12,026 Streitigkeiten verhandelt, davon 8313 durch Vergleich beendigt, wegen Ausbleibens der Partheien 1359 Sachen zurückgelegt, 61 aber als noch anhängig in das Jahr 1862 übernommen. Nicht zu schlichten waren 2293.

Im letzten Jahre haben sich die Geschäfte gegen das Jahr 1860 um 2062 und gegen das Jahr 1859 um 2041 vermindert.

Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1861 verglichen:

1)	der Schiedsmann,	Stadtrath Schädler zu Glogau	von	. . . .	654 — 391.
2)	=	Glaser Kreibig, zu Guhrau	=	. . . .	164 — 101.
3)	=	Matthäi zu Bunzlau	=	. . . .	160 — 129.
4)	=	Kaufmann Prausnitz zu Glogau	=	. . . .	155 — 66.
5)	=	Land- u. Stadtgerichts-Direktor a. D. Müller zu Sagan	von		151 — 103.
6)	=	Martin zu Polnisch-Kessel	von	. . . .	145 — 104.
7)	=	Klante zu Beuthen	=	. . . .	126 — 102.
8)	=	Beier zu Waldau	=	. . . .	125 — 125.
9)	=	Dr. med. Menzel zu Neusalz	=	. . . .	114 — 87.

Glogau, den 5. März 1862. Königliches Appellations-Gericht.

Vom 15. d. Mts. ab wird die I. Bunzlau-Hirschberger Personen-Post in Bunzlau die Ankunft des Nachtpersonen-Zuges aus Berlin abwarten und spätestens 20 Minuten nach Ankunft dieses Zuges, d. i. ca. um 5¼ Uhr früh, abgefertigt werden.

Liegnitz, den 11. März 1862.

Der Ober-Post-Director. Albinus.

Personal=Chronik öffentlicher Behörden.

Die Geschäfte der Polizei=Anwaltschaft bei der Königlichen Kreisgerichts=Kommission zu Messersdorf sind dem Ortssteuererheber Neumann in Wigandsthal commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 7. März 1862.

Der Regierungs=Präsident. Graf v. Zedlitz=Trützschler.

Die Stellvertretung des Polizei=Anwalts bei der Königlichen Kreis=Gerichts=Kommission in Marklissa ist von mir heute dem Polizei=Anwalt Neumann in Wigandsthal übertragen worden.

Liegnitz, den 8. März 1862.

Der Regierungs=Präsident. Graf v. Zedlitz=Trützschler.

Dem Förster Lubisch, bisher Förster zu Blasdorf in der Oberförsterei Grüssau, ist die durch den Tod des Försters Schneider erledigte Försterstelle Grüssau I. in derselben Oberförsterei vom 1. April c. ab übertragen und von demselben Zeitpunkte ab der Forstaufseher Matzker zu Albendorf auf die Försterstelle zu Blasdorf versetzt worden. Liegnitz, den 1. März 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Der civilversorgungsberechtigte invalide Unteroffizier Benjamin Müller ist seit dem 1. März c. als Kreis=Kassendiener und Executor in Bolkenhain angestellt.

Liegnitz, den 6. März 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt: die Vocation

für den bisherigen Hilfslehrer G. A. E. Körber zum zweiten Lehrer an der evang. Schule in Königshain, Kreis Görlitz,

für den bisherigen Lehrer der 3. Mädchenklasse der evang. Stadtschule in Hainau J. G. J. Krebs zum Lehrer der 2. Mädchenklasse und den bisherigen Elementarlehrer F. J. R. Cotta in Hainau zum Lehrer der 3. Mädchenklasse gedachter Anstalt.

Vermischte Nachrichten.

(Prolongation eines Patents.)

Das dem Nadelfabrikanten und Mechaniker Franz Joseph Graf zu Haaren unterm 13. Dezember 1857 auf die Dauer von fünf Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Nähnadelspitzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken

ist um drei fernere Jahre verlängert worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs=Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 12. Liegnitz, den 22 März 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Auf dem Königlichen Steinsalzbergwerk zu Staßfurt wird vom 1. April d. J. ab aus Krystallsalz ein sehr feines Tafelsalz bereitet und in Mengen von

126 Pfd. 8 Loth (1/4 Tonne), in einfache Säcke verpackt, zum Preise von 4 Rthlr. und von
94 Pfd. 21 Loth (1/4 Tonne), in kleine Beutel und diese wieder in Kisten verpackt, zum Preise von 3 Rthlr. 15 Sgr.

zum Verkauf gestellt werden.

Bestellungen auf dieses Salz sind portofrei unter Einsendung des Preises an die Königliche Salzfactorei in Staßfurt mit der Angabe zu richten, ob die Versendung des Salzes vermittelst der Eisenbahn oder auf welche sonstige Weise erfolgen solle. Die Kosten und die Gefahr des Transports trägt der Käufer. Berlin, den 4. März 1862.

Der General-Director der Steuern.
v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 28.) Betreff. die Verlegung der Zollerhebung bei Christianstadt in das neu errichtete Hebelokal am nördlichen Ende von Dubrau im Zuge der Sorau-Grünberg-Züllichauer Aktien-Chaussee.

Auf der Sorau-Grünberg-Züllichauer Aktien-Chaussee wird die nach unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 19. März 1861 — No. 12 des Amtsblatts — interimistisch zugelassene Chausseezoll-Erheb[illegible] im Hause des Töpfermeister Gruß am südlichen Ausgange von Christianstadt vom 1. April d. J. an wieder eingestellt und deren Verlegung nach dem neu errichteten Hebelokale am nördlichen Ausgange des Dorfes Dubrau bei dem Nummersteine No. 7,00 mit der vorläufigen Hebebefugniß für eine Meile vom gedachten Zeitpunkte ab hiermit genehmigt.

Liegnitz, den 12. März 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 29. Verlegung der Krammärkte in Podrosche.)

Die diesjährigen Krammärkte in Podrosche Kreis Rothenburg in der Ob.-Lausitz werden nicht, wie in den Kalendern angegeben, am

17. Februar, 30. Mai, 8. September und 1. December,

sondern am

26. März, 20. Juni, 20. August und 29. October

abgehalten werden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 17. März 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 30. Concessionirung der Nordischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Aberdeen.

Die Nordische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Aberdeen hat die [illegible] zum Geschäftsbetriebe in den diesseitigen Staaten erhalten und es wird die ihr ertheilte Concession vom 11. Januar cr. nebst Statut in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 18. März 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Das Patent und Reglement für die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt von 28. Dezember 1775 ist im Laufe der Zeit so vielfach ergänzt, erläutert und abgeändert worden, daß es in seiner ursprünglichen Gestalt ohne einen gründlichen Commentar nicht mehr geeignet ist, das betheiligte Publikum über seine Rechte und Pflichten bei unserem Institut vollständig zu belehren. Die Staatsbehörden, und namentlich die unterzeichnete General-Direction, haben diesen Uebelstand bisher am Meisten empfinden müssen, da sie alljährlich mit einer großen Menge unstatthafter Anträge und mit vielen irrigen, weitläufige Widerlegungen erfordernden Ansichten über die unsere Anstalt leitenden Grundsätze belästigt worden sind. Zur künftigen Vermeidung solcher Belästigungen machen wir nun unsere Mitglieder und die in Zukunft unserer Societät beitretenden Staatsdiener auf die so eben im Verlage der hiesigen Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) erschienene Schrift:

„Das Patent und Reglement für die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, unter Benutzung der Acten dieses Instituts bearbeitet von Dr. Eduard Wegener, expedirendem Secretair und Calkulator bei der gedachten Anstalt"

aufmerksam, welche durch alle Buchhandlungen, so wie durch unsere Buchhalterei, für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen ist, und woraus sich jeder Betheiligte über unsere Einrichtungen und die unsere Verwaltung leitenden Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen leicht und gründlich wird informiren können.

Berlin, den 5. März 1862.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Dem Candidaten der Feldmeßkunst, Friedrich Ludwig Bruno Nickau in Liegnitz, haben wir, nachdem demselben Seitens der Königlichen technischen Bau-Deputation zu Berlin die Qualification als Feldmesser zugesprochen worden ist, und auch seine Vereidigung für die Feldmesser-Geschäfte stattgefunden hat, in Gemäßheit der §§. 1 und 2 des Reglements vom 1. December 1857 die Bestallung als Feldmesser ertheilt. Liegnitz, den 17. März 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Gerichtsschulzen Johann Ehrenfried Seifert in Alt-Schönau und Gustav Rosemann in Nieder-Berbisdorf sind zu Kr is-Taxatoren des Schönauer Kreises gewählt und als solche gerichtlich vereidet und von uns anerkannt worden.

Liegnitz, den 13. März 1862. Königl. Regierung. Abtheilung der Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Nadlermeisters Kerstan und des Kaufmanns Böhme in Ruhland zu Rathmännern daselbst,
die Wahl des bisherigen städtischen Oberförsters Wilsky in Rauscha zum Stadtrath für das Forstfach in Görlitz,
die Wahl des Kaufmanns Methner in Landeshut zum Rathmann daselbst,
die Wahl des Bauergutsbesitzers Eichner in Polkwitz zum Rathmann daselbst.

Personal-Veränderungen
im Breslauer Oberbergamtsdistrict während des II. Semesters 1861.

a) An das Königliche Ober-Bergamt sind versetzt:

der bisherige Bergamtsdirector Tantscher zu Waldenburg unter Ernennung zum Oberbergrath,
der Bergmeister und Bergassessor Websky von Tarnowitz, ebenfalls unter Ernennung zum Oberbergrath,

desgleichen sind

der Bergmeister und Bergassessor Runge von Eisleben, und
der Bergassessor Ulrich von Berlin

an das oberbergamtliche Kollegium berufen; ferner sind hierher versetzt:

der bisherige Bergamtsmarkscheider Segnitz zu Waldenburg als Oberbergamtsmarkscheider,

der Königl. Markscheider Hörold von Halle als Oberbergamtsmarkscheider,
der Bergamtsrendant Karger von Waldenburg,
der Bergamtsregistrator Reiche von Tarnowitz,
der Bergamtsregistrator Pattloch von Waldenburg,
der Sekretär Wernicke von Tarnowitz,
der Calkulator Hänel von Tarnowitz,
der Buchhalter Hofmeister von Waldenburg,
der Buchhalter Wilum von Tarnowitz,
der Büreauassistent Canabäus von Waldenburg,
der Büreauassistent Grunert von Waldenburg,
der Amtsdiener Schneider von Waldenburg,
der Amtsdiener Merfert von Waldenburg.

b) Bei der mit dem 1. Oktober 1861 ins Leben getretenen Berghypothekenkommission zu Breslau ist bestellt worden:
der Bergrath Gedike von Halberstadt als Berghypothekenrichter ernannt,
der Bergamtskalkulator Kundt von Waldenburg als Sekretär und Ingrossator, und
der Büreauassistent Langner von Tarnowitz als Hilfsingrossator.

c) Die vormaligen Bergämter zu Waldenburg und Tarnowitz sind in Folge des Gesetzes vom 10. Juni 1861, betreffend die Competenz der Oberbergämter, mit dem 1. Oktober desselben Jahres aufgehoben worden; bei denselben ist
der Oberbergrath und Bergamtsdirector Leuschner zu Tarnowitz aus dem Staatsdienst geschieden,
der Bergrath Förster zu Waldenburg in den Ruhestand getreten,
der Bergmeister Nehler in Tarnowitz mit den Geschäften der Königlichen Berginspection der Friedrichsgrube bei Tarnowitz beauftragt,
der Bergamtssekretär Gerwing von Waldenburg an das Oberbergamt zu Dortmund versetzt.

In den Revieren wurden versetzt:
der Berginspector Kühnemann von Zabrze nach Nicolai,
der Berggeschworne von Gellhorn von Ratibor als stellvertretender Berginspector nach Zabrze,
der Berggeschworne Zimmermann von Myslowitz nach Beuthen O/S.,
der Berggeschworne Gallus von Hirschberg in gleicher Eigenschaft nach Waldenburg,
der Berggeschworne O. Schmidt von Waldenburg in derselben Eigenschaft nach Görlitz,
der Berggeschworne Möcke von Ruda in derselben Eigenschaft nach Kattowitz,
der Berggeschworne Sponer von Nicolai in derselben Eigenschaft nach Ratibor.

Ferner sind in Folge der Aufhebung der genannten Bergämter versetzt worden:
der Bergsekretär Perschky von Tarnowitz an die Verwaltung der Friedrichsgrube,
der Bergamtskalkulator Laske von Tarnowitz an das Revierbüreau zu Königshütte,
der Bergamtssekretär Hartmann von Tarnowitz nach Gleiwitzerhütte,
der Bergamtsbüreauassistent Malsky von Tarnowitz an die Revierbüreaux zu Waldenburg.

Wegen Ausfalls ihrer Stellen sind zur Disposition gestellt worden:
der Bergrath Schnackenberg zu Tarnowitz,
der Bergmeister Czettritz zu Waldenburg,
der Bergmeister, Bergassessor von Tschepe zu Tarnowitz,
der Berggeschworne Otto zu Glogau,
der Maschinenmeister Sotzmann zu Tarnowitz,
der Bergamtsrendant und Rechnungsrath Kerl zu Tarnowitz,
der Bergsekretär Jung zu Waldenburg,
der Bergamtsbüreauassistent Wieczorek zu Tarnowitz,
der Bergamtsdiener Günther zu Tarnowitz,
der Bergamtsdiener Weiß zu Tarnowitz.

d) Bei dem Hüttenamte zu Gleiwitz ist
der Bergrath und Hüttenamtsdirector Kalide in den Ruhestand getreten,

der bisherige Hütteninspector Stentz zu Torgelow zum Hüttendirector ernannt, und
der Hüttenmeister Abt in Folge Wegfalls seines bisherigen Amtes zur Disposition gestellt.

e) Bei dem Hüttenamte zu Königshütte ist
der Hüttenmeister Jänisch bisher in Rybnik zum Hütteninspector und
der Baumeister Treuding zum Bauinspector ernannt.

f) Bei dem Hüttenamte zu Kreuzburgerhütte ist
der Bergrath und Hüttenamtsdirigent Liebeneiner in den Ruhestand getreten.

g) Bei dem Hüttenamte zu Rybnik ist
der Hütteneleve Wiebmer zum Hüttenmeister ernannt.

h) Bei der Verwaltung der Königl. Friedrichshütte bei Tarnowitz ist
der bisherige Schichtmeister Liebeneiner zum Hüttenmeister ernannt worden.

Verzeichniß
der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Breslau bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amtsbezirk	Bezirks-No.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Landeshut.		
Stadt Liebau	3	Carl Klust	Wirthschaftsbesitzer	Liebau.

Vermischte Nachrichten.

(Gesundheitszustand und Mortalität während der Monate Januar und Februar d. J.)

Der Gesundheitszustand der Menschen war in den Monaten Januar und Februar d. J. im Allgemeinen günstig, die Zahl der Kranken mäßig, der Verlauf der Krankheiten vorherrschend gutartig, die Sterblichkeit innerhalb der gewöhnlichen Grenzen.

Allgemein durchgreifende Epidemien oder Contagionen kamen nicht vor. Die Krankheits-Constitution blieb die katarrhalisch-rheumatische, der allgemeine Krankheitscharacter neigte sich nicht entschieden zu den Extremen, dem inflammatorischen oder nervösen, sondern begünstigte subinflammatorische Zustände. Gastrisch-nervöse und typhöse Fieber waren jedoch etwas häufiger als gewöhnlich.

Liegnitz, den 11. März 1862. Königliche Regierung.

(Patentirung.)

Dem Nadelfabrikanten Witte zu Iserlohn ist unter dem 13. März 1862 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Nadelschleifmaschine, soweit solche als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die
Nordische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen.

Der unter der Firma **„Nordische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft"** in Aberdeen domicilirten Actiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten (Parlaments-Acte vom 30. Juni 1848, resp. §§. 113 bis 117 und 131 bis 136 der Parlaments-Acte vom 8. Mai 1845, sowie Parlaments-Acte vom 7. Juni 1861) für die daselbst bezeichneten Versicherungszweige hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt, und ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahr in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letztern, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.
5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, vor Eröffnung ihrer Geschäfte in Preußen eine Caution im Betrage von 100,000 Thaler auf so lange zu bestellen, bis auf das Grundkapital volle 20 pCt. eingezahlt sein werden.

   Es dürfen zu der Caution nur Preußische Staatspapiere oder von der Königlich Preußischen Regierung garantirte Papiere verwendet werden.

   Der Betrieb der Immobiliar-Versicherung unterliegt der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung S. 394) angeordneten Beschränkung, daß nämlich nur solche Gebäude zur Versicherung gegen Feuersgefahr angenommen werden dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten untersagt oder von deren Ermessen abhängig gemacht worden ist, so lange und in so weit, bis der fernere Allerhöchste Erlaß vom 18. September 1861 (Ges.-Samml. S. 790) zur Ausführung gelangt ist.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 11. Januar 1862.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

I. A. 107.

Graf von Schwerin.

Statuten der „Nordischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft."

Parlaments-Acte

zur Inkorporation der „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" unter dem Namen die „Nordische Versicherungs-Gesellschaft" („The Northern Assurance Company"), welche besagte Gesellschaft befähigt, gerichtlich zu verklagen und verklagt zu werden, sowie Eigenthum zu übernehmen, zu besitzen und zu übertragen, welche die Statuten und Einrichtungen der besagten Gesellschaft bestätigt, und für andere hierauf bezügliche Zwecke.

(Königliche Zustimmung, am 30. Juni 1848.)

Sintemal sich gewisse Personen durch einen Vertrag, der die Artikel der Mitgenossenschaft enthält und als Datum den zweiten Tag des Juni im Jahre 1836, und verschiedene nachherige Daten an sich trägt, zu einer Gesellschaft vereinigt haben, die sich des Namens „Nordschottische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" bedient, um Geschäfte zu betreiben zur Versicherung jeder Art von Eigenthum gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer; zur Versicherung einzelner Leben, vereinigter Leben und der Ueberlebenschaft; zum Kauf von Policen und zu Vorschüssen auf ihre Hinterlegung, zum Kauf und Verkauf von Anwartschaften, anwartschaftlichen Interessen und Leibrenten, zur Aussteuerung für Kinder und zu ähnlichen anderen Geschäften, wie sie im Allgemeinen betrieben, und ausgeführt werden von ähnlichen Gesellschaften:

Und sintemal die genannte Gesellschaft, seitdem sie sich etablirt, die erwähnten Geschäfte betrieben hat und jetzt noch betreibt, und zur Betreibung derselben Lokalbureaux in London, Edinburg und Glasgow, sowie Agenturen in anderen Städten und Plätzen Englands und Irlands, auch Schottlands errichtet hat, auch Actien verkauft und Policen ertheilt worden sind an Personen, die in Großbritannien und Irland und anderswo ihren Wohnsitz haben:

Und sintemal durch übereingekommene Artikel und schriftlichen, thatsächlichen Zutritt zu dem erwähnten Vertrage der Mitgenossenschaft unter dem Datum des ersten Tages des April im Jahre 1847, und unter verschiedenen nachfolgenden Daten, die besagte Gesellschaft zur Theilhaberschaft angenommen und mit sich eng vereinigt hat eine andere Versicherungs-Gesellschaft, die unter dem Namen „Westliche Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland" in Glasgow ihre Geschäfte betrieb, und erwähnte „Westliche Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland" und die Theilhaber derselben aufgehört haben und Theilhaber der gedachten „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" geworden sind, welche jetzt in Glasgow und gewissen andern Theilen des westlichen Schottlands unter dem Namen die „Nord- und Westschottische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" Geschäfte betreibt:

Und sintemal das Publikum durch die Bildung solcher Gesellschaften oder Genossenschaften ansehnlichen Vortheil hat und Ihrer Majestät daraus ein bedeutendes Einkommen erwächst:

Und sintemal es zum nachhaltigeren Geschäftsbetrieb der besagten Gesellschaft und zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche sich bei gesetzlichen Prozessen von oder gegen besagte Gesellschaft (zumal da, dem Gesetze nach, alle zur Zeit vorhandenen Mitglieder besagter Gesellschaft in solchen Prozessen mit ihren Namen genannt sein müssen) erhoben haben oder nachmals erheben möchten, zweckdienlich erscheint, daß besagte Gesellschaft befähigt werde, sowohl gerichtlich zu verklagen wie verklagt zu werden; und es gleicherweise für besagte Gesellschaft von großem Nutzen sein würde, wenn besagte Gesellschaft ermächtigt wäre, erbliches Eigenthum in Schottland und Real-Eigenthum in England und Irland zu übernehmen, zu besitzen und zu übertragen:

Und sintemal es außerordentlich viel zur guten Führung der Geschäfte besagter Gesellschaft beitragen würde, wenn die Bedingungen, Statuten und Einrichtungen, unter welchen besagte Gesellschaft sich vereinigt hat, bestätigt und unwiderruflich gemacht würden, wie hierin später geschieht, und wenn ferner der besagten Gesellschaft weitere Vollmachten und Privilegien ertheilt würden; jedoch diese benannten verschiedenen Vortheile nicht erlangt werden können, ohne Genehmigung des Parlaments:

So möge es deshalb Ihrer Majestät belieben:

§. 1. (Inkorporation der Gesellschaft.) Daß verfügt werde und verfügt sei durch der Königin Allerhöchste Majestät, durch und mit Rath und Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen, versammelt in diesem gegenwärtigen Parlament und mit Genehmigung desselben, daß die besagte „Nordschottische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" und die gegenwärtigen Actionäre derselben, und jede andere Person oder Personen, Staatskörper oder Körperschaften, welche künftig Actionär oder Actionäre bei der besagten Versicherungs-Gesellschaft werden sollten, und ihre verschiedenen und respektiven Nachfolger, Vollstrecker, Verwalter und Bevollmächtigte sollen sein (so lange sie Actionäre sind) und sind hierdurch inkorporirt unter dem Namen und der Bezeichnung der „Nordischen Versicherungs-Gesellschaft," (Northern Assurance Company) und sollen das Recht haben, das Geschäft einer Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu betreiben, in allen seinen Zweigen, gemäß den Statuten, Anordnungen und Einrichtungen, wie hierin später aufgeführt, und unterworfen den in Kraft hiervon gemachten Nebenverordnungen; und die Gesellschaft soll fortdauernd so inkorporirt sein kraft dieser Acte, bis sie von den Actionären aufgelöst wird und ihre Geschäfte abgewickelt sind.

§. 2. (Die Actionäre sind denselben Verbindlichkeiten unterworfen wie vormals.) Immer

sei vorbehalten und verfügt, daß hierin nichts enthalten sein soll, die Gesellschaft oder irgend einen der Actionäre derselben zu befreien oder zu entlasten von irgend einer Verantwortlichkeit, Schuld, Verbindlichkeit, Vertrag, Pflicht, Verpflichtung, zu welcher sie jetzt verbunden sind oder nachmals verbunden sein mögen, entweder zwischen der Gesellschaft und anderen Parteien, oder zwischen der Gesellschaft und einzelnen Mitgliedern derselben, noch in irgend einer Weise die Verbindlichkeit irgend eines Actionärs der Gesellschaft zu beschränken durch irgend einen richterlichen Ausspruch, Dekret oder Befehl wegen Geldzahlungen, welche erlangt worden sind oder werden gegen die Gesellschaft in irgend einer Klage oder Rechtshandel, erhoben von oder gegen die Gesellschaft bei irgend einem Gerichtshof; sondern jeder solcher Actionär soll fortdauernd verbindlich sein für und in Bezug auf solche Gelder, in derselben Art und Weise, wie er es gewesen sein würde, wenn die Gesellschaft durch diese Acte nicht inkorporirt worden wäre.

§. 3. (Geschäfte der Gesellschaft.) Und es sei verfügt, daß die Geschäfte der Gesellschaft sich erstrecken sollen auf Versicherungen aller Art von Eigenthum gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer; auf Versicherungen einzelner Leben, vereinter Leben und Ueberlebenschaften; auf Kauf von Policen; auf Vorschüsse unter Hinterlegung der Policen; auf Kauf und Verkauf von Anwartschaften, anwartschaftlichen Interessen und Leibrenten; auf Aussteuerung von Kindern; auf Annahme von Geld zur Zins-Anlage und Zins auf Zins; und im Allgemeinen auf das Betreiben aller anderen Geschäfte einer Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in jedem Theile Ihrer Majestät Staaten von Großbritannien und Irland, in den Kolonien oder anderwärts. Und alle solche Versicherungen, Käufe, Vorschüsse und Aussteuerungen sollen bewirkt, zugestanden und angenommen werden zu solchen Sätzen und unter solchen Bestimmungen und Bedingungen, wie sie das Generaldirektorium der Gesellschaft zu Aberdeen, welches hierdurch ausdrücklich bevollmächtigt ist zur Unterhandlung und Betreibung der Geschäfte, für geeignet halten wird, und es soll vollständig dem Gutdünken dieser Direktoren oder jeder Person oder Personen, die von ihnen hierzu bevollmächtigt sind, überlassen sein, Anträge zu solchen Versicherungen, Käufen, Vorschüssen und Aussteuerungen anzunehmen oder zurückzuweisen, und es soll ihnen gesetzlich zustehen, jede Leibrente, bewilligt unter Bedingungen, wie sie ihnen billig scheinen, einzulösen oder zurückzukaufen, und ferner die Police jeder versicherten oder an einer Aussteuerungssumme betheiligten Person, die über dieselbe zu verfügen wünscht, zu kaufen, und zwar zu solchem Preise, wie sie für geignet halten.

§. 4. (Befugniß der Gesellschaft, Geschäfte zu machen sowohl mit als ohne Antheilnahme am Gewinn.) Und es sei verfügt, daß die Gesellschaft Geschäfte machen darf sowohl mit als ohne Antheil am Gewinn, und sie soll genaue und gesonderte Rechnungen über jeden dieser Zweige führen und diejenigen, welche nach dem Gewinn-Antheilnahme- oder Gegenseitigkeits-Versicherungs-System versichert sind, sollen die Befugniß haben, im Fall sie deren Ausübung für geeignet halten, jährlich bei der gewöhnlichen Versammlung der Gesellschaft (welcher zu diesem Zwecke beizuwohnen sie berechtigt sein sollen), im Verhältniß zu der von ihnen versicherten Summe, drei aus ihrer Zahl als einen Ausschuß zu bestellen, welcher berechtigt sein soll, mit den Directoren zu sitzen und zu stimmen in allen Angelegenheiten, welche die Anlage und Verwaltung der Fonds desjenigen Geschäftszweiges der Gesellschaft berühren, der sich aus den Prämien herschreibt, welche die nach dem besagten System Versicherten bezahlt haben.

§. 5. (Eigenthum ꝛc. im Besitz durch Verträge der Mitgenossenschaft, in diese Gesellschaft einzulegen.) Und es sei verfügt, daß alles Eigenthum, erbliches und bewegliches, sachliches und persönliches, das der besagten Gesellschaft an dem Datum gehört, an welchem diese Acte durchgeht, und ferner alle Handschriften, Verfügungen, Pfänder, Hypotheken und Leibrenten-Bewilligungen, Anweisungen, Uebertragungen, Verträge, Urkunden und andere Schriften, Instrumente, Versicherungen oder Dokumente, welcher Art und Natur sie auch immer sein mögen, nebst den Ländereien, Gegenständen, dem Eigenthume oder den darin enthaltenen Geldsummen, welche bereits übernommen und empfangen worden sind zu Gunsten der besagten Gesellschaft, oder welche übernommen und empfangen worden sind zu Gunsten der besagten „Westlichen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland," oder welche übernommen und empfangen worden sind zu Gunsten der Bevollmächtigten oder anderer zum Vortheil der besagten „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft," oder der besagten „Westlichen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland," oder der Direktoren oder des Vorstehers, oder des Secretärs einer der genannten Gesellschaften, oder auf andere Weise, zum Nutzen oder Vortheil derselben, ob dasselbe freier Besitz ist oder als Pfand dient, soll sein und dasselbe ist hierdurch übermacht der hiermit inkorporirten Gesellschaft, als ob dasselbe erworben, zugestanden und übernommen worden nach dem Durchgehen dieser Acte, und dasselbe soll in Zukunft besessen, verwaltet, verkauft, übertragen, angewiesen, aufgegeben, entlastet oder über dasselbe auf andere Weise verfügt werden unter dem vereinigten Namen und der Bezeichnung der „Nordischen Versicherungs-Gesellschaft," (Northern Assurance Company) ohne die Nothwendigkeit irgend einen Titel hinzuzunehmen oder fortzusetzen, oder ohne eine besondere andere Bestallung als diese Acte; und gleicherweise alle Policen, Verschreibungen und andere Verbindlichkeiten, welcher Natur oder Art sie auch sein mögen, die, unter irgend einer der oben erwähnten Bezeichnungen gemacht, bewilligt und ausgegeben worden von der „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" oder der besagten „Westlichen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland," oder den Direktoren einer der besagten Gesellschaften, im Namen oder Seitens derselben, in Bezug auf die Geschäfte der Gesellschaft, sollen sein und dieselben sind hierdurch erklärt zu sein vollgültig und bestehend gegen und leistbar von der Gesellschaft, die hierdurch inkorporirt ist, und von den Direktoren und

Aktionären, und von dem Grundkapital und den Fonds der Gesellschaft in derselben Weise und auch wirksam gemäß den Bedingungen derselben, als ob dieselben ausgefertigt worden wären unter der Kraft dieser Acte.

(Die Rechte der Gesellschaft.) Und mit Bezug auf die Rechte der Gesellschaft sei verfügt wie folgt:

§. 6. (Gebrauch des Namens der Gesellschaft; verklagen und verklagt werden; Policen ausgeben u. s. w.) Daß es für die Gesellschaft gesetzmäßig sein soll, in allen Sachen und Prozessen, welcher Art sie auch sein mögen, sich des besagten Namens und der Bezeichnung „Nordische Versicherungs-Gesellschaft" (Northern Assurance Company) zu bedienen, und die Gesellschaft soll durch diesen Namen eine vereinigte Körperschaft sein, mit immer dauernder Nachfolge, und sie darf und mag verklagen und verklagt werden, belangen und belangt werden, nachsuchen und beschieden werden, antworten und darauf Antwort erhalten, vertheidigen und vertheidigt werden, verfolgen und verfolgt werden in allen und in jedem Gerichtshofe, und belasten und belastet werden in jedem Theile des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, oder anderswo innerhalb der Staaten Ihrer Majestät in derselben Weise und zu allen Absichten und Zwecken, als ob die Gesellschaft mit diesem Namen inkorporirt worden wäre durch einen königlichen Freibrief unter den großen Siegeln von England, Schottland und Irland: und sie soll das Recht haben, Versicherungs-Policen auszugeben, in Verträge, Vergleiche und alle anderen Urkunden und Dokumente einzutreten, und jeden Schritt und jede Handlung zu thun, sowie jeden gesetzlichen und ihr zustehenden Act zu unternehmen, der auf irgend eine Weise mit den Geschäften oder Angelegenheiten der Gesellschaft in Verbindung steht, sie berührt oder sich auf dieselben bezieht.

§. 7. (Geld anzulegen in Verschreibungen, Leibrenten u. s. w.) Daß es soll gesetzmäßig sein für die besagte Gesellschaft zu kaufen Leibrenten und ferner Anwartschaften und ausgesetzte Gelder und ausgesetzte Rechte, mögen sie jedenfalls oder bedingungsweise auf oder für das Leben oder die Leben irgend einer Person oder Personen, welche sie auch immer sein mögen, oder für ein anderes Ereigniß oder Ereignisse, oder für Jahre bestimmbar sein beim Aufhören eines Lebens oder mehrerer Leben und bei oder mit oder ohne Ueberlebenschaften, und mögen sie unterworfen sein oder frei von dem Rechte des Rückkaufes von Seiten des Bewilligers oder der Bewilliger derselben oder anderen zur Zeit vorhandenen Parteien, und mögen dieselben herrühren oder nicht, und belastet oder belastbar, oder als Bürgschaft gestellt sein auf Ländereien innerhalb des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland von irgend einem Lehnbesitze oder irgend einer Beschaffenheit, und entweder frei sein oder verpfändet, oder unter Anwartschaft oder für irgend ein geringeres oder anderes Besitzthumsrecht, oder ob dieselben seien belastet oder nicht und herrührend aus irgend welchen Dividenden oder Antheil an Besitzthum, oder aus irgend welchen Kapitalien, Fonds, Geldern oder Sicherheiten, entweder im Besitz oder in Anwartschaft, versichert oder versichert zu werden auf Ländereien, Dividenden, oder auf Interessen, Kapitalien, Fonds, Gelder oder Bürgschaften, und entweder mit oder ohne irgend eine Versicherungs-Police oder Policen auf das Leben irgend einer Person: und daß bei dem Kauf jeder solchen Leibrente, Anwartschaft, ausgesetzten Geldsumme und ausgesetzten Rechtes es für die Gesellschaft gesetzmäßig sein soll entweder allein oder zusammen mit den von den Direktoren zum Vortheil der Gesellschaft bestellten Bevollmächtigten, oder durch die Bevollmächtigten allein, aber zu Gunsten der Gesellschaft, zu empfangen und zu übernehmen eine Bewilligung auf solche Leibrenten, Anwartschaften, ausgesetzte Gelder und ausgesetzte Rechte, mit solchen Vollmachten, Bedingungen und solchem Zutrauen auf und in Betreff derselben, und auf und in Betreff solcher Ländereien, Dividenden, Interessen, Kapitalien, Fonds, Gelder, Bürgschaften, Police oder Policen, und mit irgend anderen Bürgschaften (im Fall solche vorhanden wären) als übereingekommen wurde in Betreff der besagten Leibrenten, Anwartschaften oder ausgesetzter Gelder oder ausgesetzter Rechte oder auf andere Weise; und es soll gesetzmäßig für die Gesellschaft sein, zu verkaufen Leibrenten, Anwartschaften, oder ausgesetzte Gelder oder ausgesetzte Rechte, bewilligt oder erworben, wie vorher gesagt, und Bürgschaften, die sie besitzt oder besitzen wird für dieselben, wann und wie die Direktoren es für geeignet halten werden, entweder durch öffentliche Versteigerung oder durch Privatverträge, auch dieselben anzuweisen, zur Verfügung zu stellen und zu übertragen; ferner zu klagen und jeden Eifer und jede Anstrengung anzuwenden in Betracht derselben, und zu befreien und zu entlasten dieselben, und zu thun, zu bewilligen und auszuführen, oder zu bewirken, daß gethan, bewilligt oder ausgeführt werden alle solche Handlungen, Thaten, Sachen und Dinge, wie sie nothwendig sein mögen, um die verschiedenen Zwecke, wie vorher angedeutet, zu bewirken und zu Ende zu bringen.

§. 8. (Geld zu leihen auf Sicherheit.) Daß es gesetzlich für die Gesellschaft sein soll, und sie ist hierdurch ermächtigt und befugt, von Zeit zu Zeit irgend welche Gelder oder anderes Kapital oder der Gesellschaft gehöriges Eigenthum zu verleihen und vorzuschießen auf Hypothek oder Sicherheit von irgend welchem jährlichen Grundeinkommen, Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgütern, ob anwartlich oder auf irgend eine andere Weise, innerhalb des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, von irgend einem Lehnbesitze oder irgend einer Beschaffenheit, und entweder auf ein einfaches freies Lehen, oder auf Pfand, oder unter Anwartschaft, oder für irgend ein geringeres oder anderes Besitzrecht, und dies entweder durch Uebernahme von erblichen Verschreibungen, oder von Verschreibungen und Verfügungen, als Pfändern oder vollständigen Uebertragungen, hierzu durch Rückverschreibungen geeignet, oder in denjenigen anderen Formen, welche der Gesellschaft rathsam scheinen mögen oder dem General-Direktorium der Gesellschaft zu Aberdeen, oder auf Hypotheken, Grundkapital oder Verpfändung von Kanälen, Eisenbahnen, Erträgnissen, Zöllen oder anderem sachlichen oder persön-

lichen Eigenthum, das innerhalb des vorbenannten Vereinigten Königreichs vorhanden ist, und zu empfangen durch oder von jeder Person oder Personen, von Staatskörpern oder Körperschaften, Hypotheken oder andern Sicherheiten auf jedes solches jährliches Grundeinkommen, auf Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen und Erbgüter, auf Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum als eine Bürgschaft für die Rückzahlung der Gelder, Kapitalien und anderes Eigenthum, und daß das jährliche Grundeinkommen, die Grundrenten, Lehnsabgaben, Pachtungen und Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum, welches mit inbegriffen ist in jeder solchen Hypothek, Grundkapital oder Verpfändung soll, gemäß der beziehlichen Lehnspflichten oder Eigenschaften derselben, übertragen, übergeben, zur Verfügung gestellt, angewiesen oder auf andere Weise zugesichert sein der Gesellschaft oder den Bevollmächtigten für dieselbe, ihren Erben, Vollstreckern, Verwaltern und Bevollmächtigten, unterworfen einem Vorbehalt für den Rückkauf, bei Rückzahlung oder Wiederaushändigung des Kapitals oder anderen Eigenthums, das auf diese Weise vorgeschossen worden, zu der Zeit oder den Zeiten, die für diesen Zweck angesetzt sind, und mit Zinsen oder Nutzen, zu solchem Satze, als man übereingekommen wegen oder in Bezug auf solche Gelder, Kapitalien oder anderes Eigenthum, oder mit einem Aequivalent für unmittelbare Dividenden oder andere Rückzahlung auf oder in Bezug auf solche Gelder, Kapitalien oder anderes Eigenthum, und ferner mit oder ohne Zusatz-Provisionen für den Verkauf des jährlichen Grundeinkommens, der Grundrenten, Ländereien, Pachtungen, Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderen Eigenthums oder anderer Rechte, welche sie auch immer sein mögen, die auf diese Weise verpfändet oder als Sicherheit gestellt sind, welcher bewirkt werden soll im Fall der Nichtrückzahlung des Geldes oder Antheils, oder der Nichtzurückgabe des Kapitals oder anderen Eigenthums und des Aequivalents für die Dividenden, oder einer anderen Rückerstattung derselben, nach oder innerhalb einer gegebenen Frist, nach der Zeit, die beziehlich für die Rückzahlung oder Rückerstattung derselben in der hierin vorher erwähnten Verwahrung des Rückkaufs, und mit oder ohne irgend andere Befugnisse und Verkehrungen, als sie die Gesellschaft oder das General-Direktorium der Gesellschaft zu Aberdeen für geeignet oder rathsam halten mag; und ferner zu verkaufen, zur Verfügung zu stellen, zu überweisen und zu übertragen, aufzugeben und zu entlasten alle solche Hypotheken, Kapitalien oder andere Bürgschaften, welche sie auch immer sein mögen, wie hierin vorher erwähnt, in solcher Weise und in solchem Umfange, wie es die Gesellschaft oder die Direktoren für geeignet halten.

§. 9. (Klagen u. s. w. anzustellen.) Daß es für die Gesellschaft gesetzlich sein soll, anzubringen, zu beginnen und zu verfolgen jeden Rechtshandel oder Rechtshändel bei Ihrer Majestät hohem Kanzleigerichtshof oder bei jedem anderen Gerichtshofe oder Gerichtshöfen, welche in der Sache und innerhalb des vorbenannten Vereinigten Königreichs die Gerichtsbarkeit haben, um zu verhindern oder zu vernichten das Recht und die Befugniß zum Rückkauf von irgend welchem jährlichen Grundeinkommen, von Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen, oder Erbgütern, Kanälen, Eisenbahnen, Erträgnissen, Zöllen oder anderem Eigenthum, welches verpfändet oder übertragen, übergeben, angewiesen oder auf andere Weise zugesichert worden ist oder werden soll, oder in Gewahrsam sich befindet als eine Sicherheit für die Rückzahlung irgend einer Geldsumme oder Summen, oder für Rückgabe irgend eines Kapitals oder Rückerstattung oder Rückzahlung irgend eines Eigenthums, welches vorgestreckt oder geliehen worden ist oder werden soll von der Gesellschaft, oder welches der Gesellschaft schuldig ist, wie vorher gesagt, oder für Zahlung und Geltendmachung von Leibrenten, Anwartschaften, ausgesetzten Geldern oder ausgesetzten Rechten, welche gekauft oder erworben worden sind oder werden sollen von der Gesellschaft und unter Genehmigung des besagten Kanzleigerichtshofes oder eines anderen vorbenannten Gerichtshofes, um zu erhalten und vollständig durchzuführen einen Befehl oder Befehle zur Verhinderung und Vernichtung jedes oder irgend eines solchen Rechtes oder einer solchen Befugniß zum Rückkauf, und ferner zu kaufen oder zu erwerben das Recht oder die Vollmacht zum Rückkauf von irgend welchem jährlichen Grundeinkommen, von Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgütern, Kanälen, Eisenbahnen, Erträgnissen, Zöllen oder anderem Eigenthum, welches auf diese Weise verpfändet, übertragen, übergeben, angewiesen, oder in anderer Weise zugesichert worden ist als eine Sicherheit, wie vorher gesagt: Vorbehalten, daß mit Bezug auf alle Pfandschaften oder Sicherheiten, welche unbedingt werden sollen oder deren Rückkaufsrecht verhindert oder vernichtet worden ist vor dem Durchgehen dieser Acte, und in Bezug auf das jährliche Grundeinkommen, auf Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum, dessen Rückkaufsrecht verhindert, vernichtet, gekauft oder erworben worden ist, wie vorher gesagt, unter dieser Acte, oder in Bezug auf alle Ländereien, Pachtungen und Erbgüter, auf welche die Gesellschaft einen unbedingten Anspruch hat, solches jährliche Grundeinkommen, solche Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum nichts desto weniger verkauft werden darf auf Anordnung oder unter Genehmigung der Gesellschaft, auf öffentlichem Wege oder durch Privatvertrag, und in allen Beziehungen auf solche Weise, wie es die Gesellschaft für geeignet halten mag: Vorbehalten dessen ungeachtet, daß die Gesellschaft nicht aufgefordert werden darf, zu verkaufen, wie vorher angedeutet, Eigenthum, das aus Geldern, Kapitalien oder Fonds besteht, welches von Natur nur persönliches oder bewegliches Eigenthum ist oder sein soll.

§. 10. (Gewisse Ländereien u. s. w., erworben von der Gesellschaft, sind innerhab fünf Jahren zu verkaufen.) Stets vorbehalten, und es sei verfügt, daß der Verkauf von jährlichem Einkommen,

von Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgütern, Kanälen, Eisenbahnen, Erträgnissen oder anderem Eigenthum, dessen Rückkaufsrecht verhindert, vernichtet, gekauft oder erworben oder unbedingt, wie vorher gesagt, zugesprochen worden ist oder werden soll der Gesellschaft, und welches zu verkaufen die Gesellschaft, wie vorher angedeutet, nachgesucht hat, nicht verschoben werden soll über den Zeitraum von fünf Jahren, von der Zeit an, wo die Verhinderung, Vernichtung, der Kauf oder die Erwerbung, wie vorher gesagt, vollbracht ist; wenn derselbe statthaben soll nach dem Durchgehen dieser Acte, oder innerhalb fünf Jahren von dem Durchgehen dieser Acte an, wenn derselbe vollbracht werden soll, doch von Zeit zu Zeit angestellt und vollbracht worden ist innerhalb des Zeitraumes der genannten fünf Jahre, wie dies der Fall sein mag, sei es auf Grund von Einwänden gegen die Ansprüche, von Vertragsbruch, oder von irgend einer Klage, einem Rechtshandel oder anderem Prozesse, oder auf irgend einen anderen Grund hin, soll die Ausführung eines solchen Verkaufs unvermeidlich verschoben oder verhindert sein, in welchem Falle solcher Verkauf innerhalb der nächsten zwölf Kalendermonate stattfinden soll nach Beseitigung eines solchen Hindernisses, vorbehalten, daß die hierin vorher enthaltenen Befugnisse hinsichtlich der Verkäufe, die der Verpflichtung nach innerhalb einer bestimmten Frist zu machen sind, nicht angewendet werden auf irgend ein Haus oder Eigenthum, welches die Gesellschaft zum Zwecke ihrer Geschäfte erworben haben sollte. (Unterworfen den Verwahrungen für Verkauf, mag die Gesellschaft Ländereien besitzen ohne Erlaubniß.) Daß, unterworfen den vorhergenannten Verwahrungen, die Gesellschaft oder jede Person oder Personen zum Vortheil für die Gesellschaft dem Gesetze nach befugt und befähigt sein soll, inne zu haben, zu empfangen, zu besitzen und zu genießen alle Ländereien, Pachtungen oder Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum, rückverkäuflich oder nur unter Anwartschaft, oder in der Weise der Bürgschaft für Leibrenten, oder in der Weise der Pfandschaft, und soll fortfahren zu besitzen und zu genießen dieselben, zum Zwecke von und unter den Verwahrungen, die in dieser Acte enthalten sind, ohne daß sie damit gegen das Gesetz über die todte Hand verstoßen und den in diesem Gesetze enthaltenen Strafen oder irgend anderen Strafen, Bußen oder Unfähigkeiten ausgesetzt sein soll, ungeachtet irgend eines Gesetzes oder Gebrauchs für das Gegentheil.

§. 11. (Befugniß für die Gesellschaft, ein gemeinschaftliches Siegel zu haben.) Und es sei verfügt, daß es gesetzlich für die Gesellschaft sein soll, ein gemeinschaftliches Siegel zu haben (mit der Befugniß, dasselbe von Zeit zu Zeit abzuändern, zu ändern und zu wechseln), auf welchem jedoch stets der Name der Gesellschaft eingeschrieben sein muß; und alle Versicherungs-Policen, Leibrenten-Verschreibungen, andere Verschreibungen, Wechsel, Verträge, Uebereinkünfte, Urkunden und Documente, für welche die Bestätigung und Ausführung von Seiten der Gesellschaft erforderlich ist, sollen das Siegel der Gesellschaft tragen und unterzeichnet sein von dem Verwalter oder Sekretär (die Unterzeichnung der Documente betreffend) mit irgend drei von dem Direktorium der Gesellschaft, die sich zur Zeit zu Aberdeen befinden; und was die Versicherungs-Policen betrifft, die von irgend einem Lokal-Direktorium, wie hierin später vorgesehen ist, ausgegeben werden, so sollen solche Policen das Siegel der Gesellschaft tragen und von irgend drei Direktoren, die das Lokaldirektorium bilden, von dem dieselbe herrührt, und von dem derzeitigen Verwalter oder Sekretär eines solchen Lokaldirectoriums unterschrieben sein; und alle Dokumente und Urkunden, auf diese Weise gesiegelt und unterschrieben, sollen gut, gültig und wirksam sein, und bindend und verpflichtend für die Gesellschaft und alle Beamten und Mitglieder derselben, und jede Forderung oder Anzeige, oder jedes andere Dokument, das die Beglaubigung durch die Gesellschaft erfordert, soll von einem der Direktoren oder von dem Verwalter oder Sekretär oder von solchem anderen Beamten, den die Direktoren dazu anweisen mögen, unterzeichnet sein, und des gemeinschaftlichen Siegels der Gesellschaft nicht bedürfen, auch mögen dieselben geschrieben oder gedruckt, oder theils geschrieben und theils gedruckt sein; und was die Forderungen, Anzeigen und andere Dokumente betrifft, die von irgend einem der Lokaldirektorien erlassen worden, so sollen diese Documente von einem der Direktoren, aus denen das Lokaldirektorium besteht, oder von dem Verwalter oder Sekretär eines solchen Lokaldirektoriums unterzeichnet sein und nicht des gemeinschaftlichen Siegels der Gesellschaft bedürfen; und bei allen Sachen und Prozessen, bei denen es erforderlich sein sollte, irgend eine Erklärung oder eidliche Aussage von oder im Namen der Gesellschaft abzugeben, soll solche Erklärung, eidliche Aussage oder dergleichen von dem Verwalter oder Sekretär oder von irgend einem der zeitigen Direktoren der Gesellschaft abgegeben werden; und dieselbe, wenn sie auf diese Weise abgegeben ist, soll gut, gültig und wirksam sein.

§. 12. (Geschäfts-Platz und Befugniß, Agenten zu bestellen.) Und es sei verfügt, daß die Geschäfte der Gesellschaft in einem Hause oder Geschäftslokale innerhalb der Stadt Aberdeen oder der von dem Parlamente festgesetzten Grenzen derselben betrieben werden sollen, welches für das Hauptbureau der Gesellschaft angesehen werden soll; und die Direktoren sollen volle Befugniß und Macht haben, solche Personen, entweder Actionäre der Gesellschaft oder nicht, wie es ihnen beliebt, in solchen Städten und Plätzen innerhalb Großbritanniens und Irlands oder anderswo, die sie für geeignet halten mögen, zu bestellen, um als Agenten für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft zu handeln, mit solchen Vollmachten und unterworfen solchen Bestimmungen, wie sie die Direktoren für zweckmäßig halten mögen.

§. 13. (Kapital der Gesellschaft.) Und sintemal durch den Originalvertrag der Mitgenossenschaft der besagten Gesellschaft das Grundkapital derselben auf Eine Million Pfund Sterling, getheilt in zwanzigtausend Aktien, jede zu zwanzig Pfund Sterling, angegeben ist; jedoch vorbehalten ist, daß es in der Ermächtigung der

Direktoren der besagten Gesellschaft liegen soll, benanntes Grundkapital bis zu einer solchen Ausdehnung, als sie dieselbe für geeignet erachten, doch nicht über zwei Millionen Pfund Sterling hinaus, unter einer gleichen Vertheilung der nachträglichen Aktien, zu erhöhen; und sintemal das Grundkapital bis auf die Summe von Einer Million zweimal hundert neun und fünfzig tausend sieben hundert und sechzig Pfund Sterling, getheilt in Aktien zu zwanzig Pfund Sterling erhöht worden, auf welche Summe ein Pfund Sterling auf jede Actie eingezahlt ist; und sintemal es nothwendig erscheinen möchte, das Grundkapital der besagten Gesellschaft noch ferner zu erhöhen: So sei hierdurch verfügt, daß es für die Gesellschaft gesetzlich sein soll und mag, in jeder Generalversammlung der Aktionäre, einberufen in der nachher erwähnten Weise, das Grundkapital der Gesellschaft, falls eine solche Versammlung es für angemessen hält, zu erhöhen auf jede, zwei Millionen Pfund Sterling nicht überschreitende Summe, die in Aktien zu zwanzig Pfund Sterling getheilt und ausgegeben werden mag zu solchen Zeiten, Preisen und Bedingungen, wie es die Direktoren für zweckmäßig halten, und die Gesellschaft mag dies in jeder Generalversammlung, die besonders für diesen Zweck einberufen ist, bestätigen; und, ungeachtet jeder Einschränkung in besagtem Vertrag mit Bezug auf den Betrag der Aktien, die jeder Aktionär besitzt, oder auf andere Weise bezüglich der Aktionäre, die verhindert sind, mehr als eine namhaft gemachte Anzahl von Aktien zu besitzen, soll es für jeden Aktionär gesetzmäßig sein, zu kaufen, zu erwerben und zu besitzen solche Anzahl von Aktien, wie die Direktoren von Zeit zu Zeit festsetzen und bestimmen mögen durch irgend eine Nebenverordnung, unterworfen der Kontrole der ersten Generalversammlung der Eigenthümer, die demgemäß abgehalten wird.

§. 14. (Aktien sind persönliches Eigenthum.) Und es sei verfügt, daß das Grundkapital der Gesellschaft und der Gewinn aus demselben und alle Aktien an demselben sollen persönliches oder bewegliches Besitzthum und als solches übertragbar sein und nicht den Charakter eines sachlichen Besitzthums haben.

§. 15. (Aktionäre haben Anrecht auf den Gewinn und sind verpflichtet für Verluste.) Und es sei verfügt, daß die verschiedenen Aktionäre der Gesellschaft ein Anrecht auf den Gewinn haben und für die Verluste in den Geschäften verbindlich sein sollen; und sie sollen gehalten sein, sich gegenseitig bei allen Schulden und Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu unterstützen, im Verhältniß zu der Zahl von Aktien, welche sie respective in der Gesellschaft besitzen.

§. 16. (Alle Aktien sind verbindlich für die Ansprüche der Gesellschaft als Bürgschaft für Schulden u. s. w.) Und es sei verfügt, daß die jedem derzeitigen Aktionär der Gesellschaft gehörigen Aktien mit dem ganzen Gewinn und Nutzen, der denselben zugehört, und der Antheil, den er an der Gesellschaft hat, hierdurch überwiesen und erklärt worden sind als der Gesellschaft angehörig, als Sicherheit für alle Schulden, Verbindlichkeiten oder Leistungen, die derselbe der Gesellschaft schuldig oder leistbar sein mag oder werden wird, auch als Sicherheit für die Erfüllung und Beobachtung der ihm auf seinen Theil zukommenden Verpflichtungen; und wenn nothwendig, sind die Direktoren hierdurch ermächtigt und befugt, zu verkaufen und zu verfügen über die besagten Aktien, mit den Dividenden, dem Gewinn und Nutzen, der zu denselben gehört, auch über den Antheil, den irgend ein Actionär an der Gesellschaft hat, den Regeln gemäß, wie sie von den Direktoren festgestellt worden.

§. 17. (Aktionäre, die ihre Aktien abtreten, sind von allen Verpflichtungen für die Gesellschaft befreit.) Und es sei verfügt, daß jeder Aktionär, der über seine Aktie an dem Grundkapital der Gesellschaft, übereinstimmend mit den hierin enthaltenen Anordnungen verfügen oder der aufhören sollte, durch Verfall oder auf andere Weise, Antheil an der Gesellschaft zu besitzen, soll zu allen Zeiten danach berechtigt sein zur Enthebung von allen Schulden, welche besagte Gesellschaft schuldig ist oder schuldig werden wird, auch von allen Verbindlichkeiten, die für dieselbe eingegangen sind, und im Allgemeinen von allen Leistungen, die auf ihm als einem Aktionär der Gesellschaft lasten, und die anderen Aktionäre sollen gehalten sein, ihn, sowie seine Erben und die Nachfolger derselben zu entlasten: Vorbehalten stets, daß solcher Aktionär alle persönlichen Verbindlichkeiten, die ihm zustanden, oder welche von ihm der genannten Gesellschaft zu leisten waren, der besagten Gesellschaft erfüllt und geleistet hat: und keine Person, die zu einem Anrecht auf Aktien kommt, die vormals einem solchen Aktionär gehörten, der auf diese Weise aufhörte ein Anrecht zu haben, soll gegen seine Mitgenossen einen Anspruch auf Enthebung von den Schulden und Verbindlichkeiten haben, die von der besagten Gesellschaft kontrahirt worden sind, ungeachtet dieselben kontrahirt worden sein möchten, ehe er Aktionär geworden, wie vorher angedeutet; sondern er soll genau den Platz des ersten Inhabers und Vorgängers einnehmen und allen Verbindlichkeiten, die auf diesem lasteten, unterworfen werden.

§. 18. (Policen der Aktionäre haften als Sicherheit für die Schulden u. s. w. der Gesellschaft.) Und es sei verfügt, daß die einem jeden derzeitigen Aktionär der Gesellschaft gehörigen Policen mit allem, denselben gehörigen Gewinn und Nutzen unterworfen und übergeben sein sollen, und dieselben sind hierdurch zugewiesen und erklärt als gehörend der Gesellschaft als Bürgschaft für alle Schulden, Verbindlichkeiten und Leistungen, die er der Gesellschaft schuldig oder leistbar sein oder werden mag, auch als Bürgschaft für die Erfüllung und Beobachtung der ihm auf seinen Theil zukommenden Verpflichtungen; und die Direktoren sind hierdurch ermächtigt und befugt, dieselben zu verkaufen und über dieselben, wenn nothwendig, zu verfügen, mit allem Gewinn und Nutzen, der zu denselben gehört, gemäß den Regeln, wie sie von den Direktoren festgesetzt werden sollen; doch wenn eine Cession zu Gunsten einer dritten Person bereits zugestanden oder überwiesen ist, oder nachmals zugestanden und

überwiesen werden sollte, und wenn sie nachmals unter gehöriger Anzeige zugestanden und überwiesen worden ist; so soll, gemäß dieser Acte, keine Schuld, nachmals für die Gesellschaft kontrahirt, mit solcher Cession konkurriren.

§. 19. (Verzeichniß der Aktionäre.) Und es sei verfügt, daß die Gesellschaft ein Buch führen soll, genannt „Verzeichniß der Aktionäre;" und in solches Buch sollen sorgfältig und genau, von Zeit zu Zeit, die Namen der verschiedenen Körperschaften und die Namen und Nachträge der verschiedenen Personen, die auf Aktien an der Gesellschaft Anspruch haben, eingetragen werden, zugleich mit der Anzahl der Aktien, auf welche solche Aktionäre respektive berechtigt sein sollen, auch mit dem Betrage der Subskriptionen, die auf solche Aktien eingezahlt sind; auch die Zunamen oder Korporationsnamen der besagten Aktionäre sollen in alphabetischer Ordnung verzeichnet sein; und solches Buch soll beglaubigt sein durch das demselben beigefügte gemeinschaftliche Siegel der Gesellschaft, und solche Beglaubigung soll stattfinden in der ersten gewöhnlichen Jahresversammlung nach dem Durchgehen dieser Acte, und auf diese Weise von Zeit zu Zeit bei jeder gewöhnlichen Jahresversammlung der Gesellschaft.

§. 20. (Adressen der Actionäre.) Und es sei verfügt, daß, als Nachtrag zu dem besagten Verzeichniß der Aktionäre, die Gesellschaft für ein Buch sorgen soll, genannt „Adreßbuch der Aktionäre," in welches von Zeit zu Zeit in alphabetischer Ordnung die Korporationsnamen und Geschäftsplätze der verschiedenen Aktionäre der Gesellschaft, die Korporationen sind, und die Beinamen der verschiedenen anderen Aktionäre, mit ihren respectiven Vornamen, Wohnorten und Personalien, so weit dieselben der Gesellschaft bekannt sind, eingetragen werden sollen; und jeder Aktionär oder, wenn ein solcher Aktionär eine Korporation ist, der Sekretär oder Agent solcher Korporation, darf zu allen passenden Zeiten dies Buch unentgeltlich durchlesen, auch eine Abschrift desselben oder von einem Theile desselben fordern; und für jede hundert Worte, die auf solche Weise gefordert und abgeschrieben worden sind, darf die Gesellschaft eine Summe nicht über sechs Pence verlangen.

§. 21. (Aktionäre haben Anzeigen vom Wechsel des Namens, Wohnortes u. s. w. zu machen.) Und es sei verfügt, daß jeder Aktionär oder Aktionärin, der oder die zu irgend einer Zeit seinen oder ihren Namen oder Wohnort wechseln, oder, wenn es eine Frauensperson ist, sich verheirathen sollte, unmittelbar hiervon schriftlich in dem Büreau der Gesellschaft Anzeige machen und in dieser Anzeige seinen oder ihren Namen und den Wohnsitz ihres Gatten (im Fall der derzeitige Aktionär, der solche Anzeige macht, eine Frauensperson sein und sich dann verheirathet haben sollte) erwähnen soll; und falls irgend ein Aktionär es unterläßt, dieser Verfügung nachzukommen, soll der Verwalter oder Sekretär nicht gehalten sein, Anzeigen, die im Auftrage an Aktionäre zu richten sind, zu befördern, ausgenommen an die letzte, der Gesellschaft angegebene und im Adreßbuch der Aktionäre eingetragene Adresse; selbstverständlich, daß die auf solche Weise verstoßenden Aktionäre nicht berechtigt sein sollen, gegen die Regelmäßigkeit besagter Anzeige Einwände zu erheben, sondern sie sollen so angesehen werden, als hätten sie die genaue und regelmäßige Mittheilung solcher Anzeige erhalten.

§. 22. (Aktien-Certifikate sind auszustellen für die Aktionäre.) Und es sei verfügt, daß auf die Forderung des Besitzers irgend einer Aktie die Gesellschaft ein Certifikat der Eigenthümerschaft einer solchen Aktie ausfertigen soll, welches einem solchen Aktionär zu übergeben ist; und solchem Certifikat soll das gemeinschaftliche Siegel der Gesellschaft beigefügt sein; auch soll es von dem Verwalter oder Sekretär unterzeichnet sein und die Zahl der Aktien namhaft machen, zu welcher ein solcher Aktionär berechtigt ist; und dasselbe mag sein nach der Form, die im Schema (A) dieser Acte beigefügt ist, oder auf eine beliebige Weise; und für solches Certifikat mag die Gesellschaft irgend eine Summe, die nicht über zwei Schillinge und sechs Pence geht, fordern; und ein solches Certifikat soll bei allen Gerichtshöfen zugelassen sein als erster augenscheinlicher Beweis der Berechtigung eines solchen Aktionärs, seiner Vollstrecker, Administratoren, Nachfolger oder Bevollmächtigten, mit Bezug auf die Anzahl der darin namhaft gemachten Aktien; nichts desto weniger soll der Mangel eines solchen Certifikates für den Besitzer irgend einer Aktie kein Hinderniß sein, über dieselbe zu verfügen.

§. 23. (Certifikate werden erneuert, wenn sie vernichtet worden.) Und es sei verfügt, daß, wenn irgend ein solches Certifikat zerrissen oder beschädigt worden, dann, nachdem es bei einer Versammlung der Direktoren vorgelegt worden, diese Direktoren verfügen mögen, daß es für ungültig erklärt und ein ähnliches Certifikat demjenigen gegeben werde, welchem das Eigenthum eines solchen Certifikats und der darin erwähnten Aktien zu dieser Zeit zusteht; oder wenn solches Certifikat verloren gegangen oder vernichtet worden, so soll dann, nachdem dies zur Befriedigung der Direktoren bewiesen ist, demjenigen, der ein Anrecht auf das in dieser Weise verloren gegangene oder vernichtete Certifikat hat, ein ähnliches Certifikat gegeben werden; und in jedem dieser Fälle soll von dem Verwalter oder Sekretär das substituirte Certifikat genau in das Verzeichniß der Aktionäre eingetragen werden; und für jedes solches Certifikat, das auf diese Weise gegeben oder ausgewechselt worden, mag die Gesellschaft irgend eine Summe, jedoch nicht über zwei Schillinge und sechs Pence, fordern.

(Betreffend das Uebertragen der Aktien u. s. w.) Und mit Bezug auf das Uebergeben oder Uebertragen der Aktien und die Cessionen und Entlastungen der Policen sei verfügt, wie folgt:

§. 24. (Aktionäre können unter gewissen Bedingungen ihre Aktien übertragen.) Daß jeder Aktionär alle oder irgend eine seiner Aktien an der Gesellschaft verkaufen und übertragen darf, vorbehalten stets, daß, im Falle eines solchen Verkaufs oder einer solchen Uebertragung unter Lebenden, zuerst den Direktoren zum Vortheil der Gesellschaft ein Anerbieten schriftlich gemacht werden soll, in welchem die Person, welcher der Verkauf angetragen worden, und der dafür stipulirte Preis erwähnt sein muß, welches Angebot hinsichtlich des

darin namhaft gemachten Preises die Direktoren, in der später bestimmten Weise, anzunehmen ermächtigt sein sollen; und wenn nach Verlauf von acht Tagen, vom Datum des Empfanges des besagten Angebots an, ein solches Angebot von den Direktoren abgelehnt oder nicht angenommen worden, so soll der Verkauf an die Person oder die Personen, deren im besagten Angebot Erwähnung gethan, statthaben, zu oder über den von der Gesellschaft geforderten Preis, nicht aber zu einem niederen Preise, bevor zuerst ein neues schriftliches Angebot zu solchem niederen Preise den Direktoren zum Vortheil der Gesellschaft gemacht worden, in derselben Weise, wie bezüglich auf das erste Angebot; und im Fall irgend ein Aktionär geneigt sein sollte, seine Aktien als Schenkung zu übertragen, so soll solche Uebertragung nicht gültig sein ohne die vorherige Bewilligung des Bevollmächtigten oder der Bevollmächtigten von den Direktoren: Vorbehalten stets, daß es für keine Person gesetzlich sein soll, durch eine Urkunde unter Lebenden oder auf andere Weise weniger als eine Aktie an dem Grundkapital der Gesellschaft zu übertragen oder zu verkaufen; und im Fall die Aktien eines verstorbenen Aktionärs zufällig, entweder nach den Gesetzen der Nachfolge oder durch Testament, oder durch eine Urkunde des Todes wegen in Theile, geringer als eine Aktie, getheilt werden sollten, so sollen die Besitzer solcher Bruchtheile, es sei denn, daß sie unter sich übereinkommen, daß nicht mehr als eine Person Besitzer einer und derselben Aktie sein soll, kein Recht haben, sich in irgend einer Hinsicht in die Verwaltung der Gesellschaft zu mischen, oder den Versammlungen derselben beizuwohnen, oder mitzustimmen; doch sollen sie in jeder anderen Beziehung hinsichtlich der Verkäufe und anderweitig denselben Regeln und Einrichtungen unterworfen sein, als wenn jeder von ihnen Besitzer einer vollständigen und ganzen Aktie wäre.

§ 25. (Das Uebertragen der Aktien geschieht durch eine gehörig gestempelte Urkunde.) Daß jede solche Uebertragung mittelst gehörig gestempelter Urkunde stattfinden soll, in welcher die Werth-Summe, ob dieselbe eine vollgültige sei oder nicht, der Wahrheit gemäß festgestellt sein soll; und eine solche Urkunde mag nach der Form des dieser Akte angefügten Schemas (B) oder in einer beliebigen Weise abgefaßt sein.

§ 26. (Entlastungen der Policen.) In allen Fällen, sobald der Betrag einer Police in Folge des Ablebens der versicherten Partei zahlbar wird, soll eine Entlastung auf der Rückseite der Police, unterzeichnet von der Partei, welche den Betrag derselben in Empfang zu nehmen berechtigt ist, wie hierin später vorgesehen ist, nach der Form des dieser Akte angefügten Schemas (C) oder in einer beliebigen Weise eine hinreichende Entlastung und Entbindung für die Gesellschaft sein.

§ 27. (Bestimmung der Form der Uebertragungen von Aktien, und der Ueberweisungen u. s. w. von Policen.) Und sintemal viele Personen, welche außerhalb Schottlands ihren Wohnsitz haben, Aktionäre an der Gesellschaft und Besitzer von oder Betheiligte an Policen jetzt sind oder später sein möchten; und es mit Unbequemlichkeit verbunden sein würde, wenn alle Uebertragungen von Aktien und Cessionen und Entlastungen von Policen nach den gesetzlichen Formen von Schottland ausgeführt werden müßten: so sollen alle Uebertragungen von Aktien der besagten Gesellschaft, auch Cessionen und Entlastungen von Policen gültig und wirksam sein, wenn sie nach der gewöhnlichen Art der Ausführung solcher Instrumente entweder in Schottland oder in England, und zum Theil nach der einen oder zum Theil nach der anderen Form, ausgeführt sind.

§ 28. (Aktien-Uebertragungen müssen registrirt sein u. s. w.) Die besagte Urkunde der Uebertragung (wenn sie gehörig ausgeführt ist) soll dem Verwalter oder Sekretär übergeben und von ihm aufbewahrt werden; und nachdem er die Genehmigung der Direktoren erhalten, soll er ein Memorial hiervon in ein Buch, genannt „Verzeichniß der Uebertragungen", eintragen, und diese Eintragung auf die Rückseite der Uebertragungs-Urkunde schreiben und auf Erfordern dem Käufer ein neues Certifikat aushändigen; und für jedes solches Eintragen, Umschreiben und Certifikatausstellen darf die Gesellschaft irgend eine Summe, jedoch nicht über zwei Schillinge und sechs Pence, fordern; und auf Ansuchen des Käufers irgend einer Aktie soll ein Umschreiben solcher Uebertragung auf der Rückseite des Certifikats solcher Aktie vorgenommen werden, an Stelle der Bewilligung eines neuen Certifikats; und solche Umschreibung, die von dem Verwalter oder Sekretär unterzeichnet ist, soll in jeder Hinsicht ganz so wie ein neues Certifikat angesehen werden; und bis solche Uebertragung dem Verwalter oder Sekretär, wie vorher bemerkt, übergeben worden ist, soll der Verkäufer der Aktie fortdauernd der Gesellschaft verbindlich sein für alle Ansprüche, die an solche Aktie erhoben werden mögen, und der Käufer soll zu einem Antheil an dem Nutzen des Unternehmens nicht berechtigt sein, oder mitzustimmen in Bezug auf solche Aktie, oder irgend ein anderes Recht eines Theilhabers oder Aktionärs zu besitzen oder auszuüben.

§ 29. (Uebertragungen dürfen nicht stattfinden, bis alle Ansprüche bezahlt sind.) Kein Aktionär soll berechtigt sein, irgend eine Aktie zu übertragen, nachdem irgend ein Anspruch in Bezug auf dieselbe erhoben ist, bis er solchen Anspruch bezahlt hat, noch bis er alle zeitigen Ansprüche bezahlt hat, die auf jeder Aktie lasten, welche er besitzt.

§ 30. (Das Schließen der Uebertragungs-Bücher.) Es soll gesetzlich für die Direktoren sein, das Uebertragungs-Verzeichniß vom ersten Tage des Mai bis zum zwanzigsten Tage des Juni in jedem Jahre zu schließen; wovon sieben Tage vorher in einigen Zeitungen, wie nachher erwähnt, Anzeige gemacht werden soll; und jede Uebertragung, die während der Zeit, in welcher die Uebertragungs-Bücher geschlossen sind,

stattfindet, soll so angesehen werden, als wäre sie zwischen der Gesellschaft und der Partei, die von derselben etwas fordert, doch nicht in anderer Weise, nach dem besagten Tage des zwanzigsten Juni gemacht.

§ 31. (Ueberweisungen von Aktien oder Policen auf anderem Wege als dem der Uebertragung sind durch eine Deklaration rechtskräftig zu machen.) Wenn der Antheil an einer Aktie oder das Anrecht auf eine Police in Folge des Todes oder des Bankerotts, oder der Zahlungsunfähigkeit eines Aktionärs, oder in Folge der Verheirathung eines weiblichen Aktionärs oder auf jedem anderen gesetzlichen Wege als durch eine Uebertragung überwiesen wird, so soll solche Ueberweisung durch eine schriftliche Deklaration, wie hierin nachher erwähnt ist, oder auf eine andere Weise, wie die Direktoren sie für erforderlich halten, rechtskräftig gemacht werden, und jede solche Deklaration soll die Weise angeben, in welcher, und die Partei, welcher solche Aktie oder Police überwiesen werden soll, und sie soll vor einem Sheriff oder Richter ausgefertigt und von irgend einer glaubwürdigen Person unterzeichnet sein; und eine solche Deklaration soll dem Verwalter oder Sekretär überlassen sein; worauf der Verwalter, nachdem er von den Direktoren die Genehmigung erhalten, für den Fall einer Police den Betrag derselben an die hierzu berechtigte Partei, nach Empfang einer hinreichenden Entbindung oder Entlastung, in der hierin vorher vorgesehenen Weise, zahlen soll, und für den Fall einer Aktie soll der Verwalter oder Sekretär den Namen der zu solcher Ueberweisung berechtigten Person in das Verzeichniß der Aktionäre eintragen; und für jede solche Eintragung darf die Gesellschaft irgend eine Summe, jedoch nicht über fünf Schillinge, fordern; und bis solche Ueberweisung rechtskräftig gemacht worden ist, soll keine kraft solcher Ueberweisung Anspruch erhebende Person berechtigt sein, irgend einen Antheil an dem Gewinn der Gesellschaft zu erhalten, noch mitzustimmen in Bezug auf irgend eine Aktie als Besitzer derselben, oder für einen Aktionär gehalten werden, oder zur Ausübung irgend eines Rechtes der Aktionäre befugt sein.

§ 32. (Beweis der Ueberweisung durch Heirath, Testament u. s. w.) Wenn solche Ueberweisung in Folge der Verheirathung eines weiblichen Aktionärs statt hat, so soll die besagte Deklaration eine Abschrift des Trauscheins solcher Verheirathung oder irgend eine andere Beglaubigung der vollzogenen Ehe enthalten und die Identität der Frau mit der Besitzerin solcher Aktie nachweisen; und wenn eine solche Ueberweisung kraft eines testamentarischen Instruments oder in Mangel eines Vermächtnisses (Intestat-Erbfolge) stattgefunden hat, so soll die gerichtliche Bestätigung des Testaments oder die Nachweise der Güter-Verwaltung oder ein amtlicher Auszug aus demselben, erlangt von irgend einem privilegirten Gerichtshof, wenn in England zugestanden, oder ein testamentarisches Instrument, oder ein vom Gericht bestelltes Testament, wenn in Schottland ausgefertigt, oder ein amtlicher Auszug aus demselben nebst solcher Deklaration dem Verwalter oder Sekretär vorgelegt werden; und wenn solche Ueberweisung statthatte in Folge eines Bankerottes oder einer Zahlungsunfähigkeit, so soll der Rechtsanspruch des Kurators oder Bevollmächtigten, des gesetzlichen oder freiwilligen, ob in England, Irland oder Schottland, wie der Fall eben sein mag, zur Beruhigung der Direktoren nebst solcher Deklaration dem Verwalter oder Sekretär vorgelegt werden, und solche Vorlage in irgend einem der Fälle soll hinreichend sein, so weit als es die Gesellschaft angeht, den Rechtsanspruch der Partei auf solche Aktien oder auf den Betrag solcher Police zu beweisen und festzustellen, und auf solche Vorlage in jedem der vorgenannten Fälle soll der Verwalter oder Sekretär die Deklaration in das besagte Verzeichniß der Uebertragungen einzeichnen, und falls es solchergestalt überwiesene Policen betrifft, so soll der Verwalter den Betrag der Police auszahlen, nachdem dieselbe der Gesellschaft ausgehändigt und gelöscht worden; und in solchen Fällen sollen solche Deklarationen und andere Beweise, wie vorher gesagt, eine hinreichende Vollmacht zur Bewirkung solcher Uebertragung oder Auszahlung sein und sollen die Gesellschaft vor jeder Anforderung und jedem Anspruche, beim Ansuchen irgend einer anderen Partei, für alle Zeiten nachmals, befreien und entlasten. Doch soll solche Deklaration oder Beweis, wie vorher erwähnt, die Gesellschaft nicht verhindern, andere Beweise, bezüglich einer Sache oder Anforderung zu verlangen oder zu veranlassen, daß der Anspruch irgend eines Rekurrenten durch das Urtheil oder Erkenntniß eines Gerichtshofes von zuständiger Jurisdiktion in Schottland, England oder Irland gesetzlich bestätigt oder deklarirt werde.

§ 33. (Die Gesellschaft ist nicht verbunden, auf die Ausführung der Kuratel zu sehen.) Die Gesellschaft soll nicht gehalten sein, auf die Ausführung irgend einer Kuratel, ob ausdrücklich, stillschweigend oder der Deutung nach, welcher irgend eine der besagten Aktien unterworfen sein möchte, zu sehen; und die Quittung der Partei, unter deren Namen die Aktie in den Büchern der Gesellschaft verzeichnet stehen sollte, soll von Zeit zu Zeit eine hinreichende Entlastung für die Gesellschaft sein in Bezug auf irgend eine Dividende oder andere Geldsumme, zahlbar in Betreff solcher Aktie, ungeachtet irgend einer Bevormundung, welcher solche Aktie zuweilen unterworfen sein mag, und ob die Gesellschaft Kenntniß von solcher Bevormundung hat oder nicht; auch soll die Gesellschaft nicht gehalten sein, die Verwendung der Gelder, die auf solche Quittung gezahlt sind, zu beaufsichtigen.

§ 34. (Arreste sind auszulösen und Beschlagnahmen frei zu machen.) Im Fall die Aktien eines Aktionärs mit Arrest oder die Aktien eines verstorbenen Aktionärs mit Beschlag belegt werden sollten, auf bekräftigte Aussage einer Person als des Gläubigers, so soll es für die Direktoren gesetzlich sein, von solchem Aktionär oder seinen Vertretern die Auslösung des Arrests, oder von den Vertretern eines verstorbenen Aktionärs die Freimachung der Beschlagnahme zu fordern, innerhalb drei Monaten, nachdem sie brieflich durch einen von

den Direktoren bestellten Beamten der Gesellschaft hierzu aufgefordert worden sind; anderweitig und ferner in dem Falle, wo es Niemandem beliebt, einen solchen verstorbenen Aktionär durch einen bestätigenden Vollstrecker innerhalb drei Monaten nach seinem Ableben zu vertreten, soll es gesetzlich für die Direktoren sein, solche Aktien in öffentlicher Versteigerung zu verkaufen und über sie zu verfügen an den Meistbietenden, nachdem Zeit und Ort eines solchen Verkaufs, einmal wöchentlich, drei Wochen hindurch, in einer oder in mehreren der zu Aberdeen erscheinenden Zeitungen angezeigt sind, und den höchsten Preis festzustellen, und, wenn nöthig, die Auktion von Zeit zu Zeit zu vertagen, auch den höchsten Preis herabzusetzen, und nachdem solcher Verkauf stattgefunden, den Preis zu empfangen und zu löschen, und hierauf besagte Aktien an die Käufer zu übertragen und zu überweisen; und solche Uebertragung und Anweisung soll gut und gültig für den Käufer sein zu allen Absichten und Zwecken, welche sie auch immer sein mögen, vorbehalten, daß die Direktoren verbunden sein sollen, für den von ihnen in Empfang genommenen Preis Rechnung abzulegen und denen auszuzahlen, die ein Anrecht auf irgend einen Ueberschuß hieraus haben, welcher in ihren Händen bleiben soll, bis alle durch die Anzeigen und den Verkauf verursachten Ausgaben und jede Schuld oder Verbindlichkeit gedeckt sind, die der Aktionär, dessen Aktien verkauft wurden, der Gesellschaft schuldig oder leistbar war.

§ 35. (Einzeichnungen sind zu zahlen, wenn sie eingefordert werden.) Und sintemal es in den zuerst oben angeführten Artikeln der Mitgenossenschaft vorbehalten ward, daß von den Aktionären solche Einzahlungen auf die Aktien, die von ihnen gezeichnet worden, ob auf das ursprüngliche oder erhöhte Grundkapital der Gesellschaft, dann beigesteuert und eingezahlt werden sollten, wenn sie von den Direktoren an sie gemacht würden, auch es ausdrücklich vorbehalten ist, daß, im Falle solche Einzahlungen nicht regelmäßig gezahlt werden sollten, es dann in der Ermächtigung der Direktoren liegen soll, entweder wegen derselben nebst den Interessen daraus gerichtliche Klage anzustellen, oder nach ihrem Belieben die Aktien eines solchen Säumigen in öffentlicher Auktion zu verkaufen, wie hierin vorgesehen ist: So sei verfügt, daß, im Fall das Grundkapital der Gesellschaft erhöht worden ist, die verschiedenen Personen, welche Geld zeichnen oder Aufträge zu Aktien an dem erhöhten Grundkapital geben wollen, und ihre gesetzlichen respektiven Vertreter, in gleicher Weise verbunden sein sollen, die respektive so gezeichneten Summen oder solche Theile darauf zu zahlen, wie sie von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft eingefordert werden, zu solchen Zeiten und an solchen Orten, wie sie die Direktoren bestimmen werden; und mit Bezug auf die hierin enthaltenen Vorkehrungen, um die Zahlung der Einzahlungen zu erzwingen, so soll das Wort „Aktionär" auf alle gesetzlichen Vertreter eines solchen Aktionärs ausgedehnt sein und diese einschließen.

§ 36. (Ermächtigung, Einzahlungen auszuschreiben.) Und es sei verfügt, daß es gesetzlich für die Gesellschaft sein soll, von Zeit zu Zeit solche Geldeinzahlungen an alle und jeden der Aktionäre in Bezug auf den Betrag des Kapitals, des ursprünglichen oder erhöhten, zu machen, der respektive von ihnen gezeichnet worden, oder von ihnen oder den Parteien schuldig ist, auf deren Aktien sie in irgend einer Art und Weise, wie sie es für geeignet halten mag, ein Recht erworben hat, vorbehalten, daß wenigstens drei Kalendermonate vorher von jeder solcher Einzahlung Anzeige gemacht werde, und daß keine Einzahlung den Betrag von fünf Procent überschreitet, auch daß auf einander folgende Einzahlungen nur in einer Zwischenfrist von sechs Kalendermonaten ausgeschrieben werden können; und jeder Aktionär soll verbunden sein, den Betrag der Einzahlungen, der hinsichtlich der von ihm besessenen Aktien ausgeschrieben wird, den Personen und zu den Zeiten und an den Plätzen zu zahlen, die von Zeit zu Zeit von den Direktoren der Gesellschaft bestimmt worden sind.

§ 37. (Für die nicht bezahlten Einzahlungen sind Zinsen zu entrichten.) Und es sei verfügt, daß, wenn vor oder an dem zur Zahlung festgesetzten Tage ein Aktionär den Betrag einer Einzahlung, zu welcher er verpflichtet ist, nicht zahlen sollte, dann solcher Aktionär verbunden sein soll, für dieselbe nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Satze die Zinsen zu bezahlen, von dem zur Zahlung festgesetzten Tage an bis zur Zeit der wirklichen Zahlung. (Erzwingung der Einzahlung durch Klage.) Wenn zu der von den Direktoren für die Zahlung einer Einzahlung bestimmten Zeit ein Aktionär den Betrag dieser Einzahlung zu erlegen unterläßt, so soll es für die Gesellschaft gesetzlich sein, einen solchen Aktionär für den Betrag derselben bei jedem Gerichtshofe, dem die Jurisdiktion zusteht, zu verklagen und denselben mit den gesetzlichen Zinsen von dem Tage an, an welchem solche Einzahlung zu leisten war, einzufordern, oder nach dem Belieben der Direktoren nach Verlauf von sechs Wochen, nachdem dem oder den säumigen Aktionären von dem Verwalter oder Sekretär eine briefliche Anzeige zu dem Zwecke gemacht worden, die Aktien solcher Säumigen in öffentlicher Auktion zu verkaufen, nachdem drei Wochen hindurch in zwei der zu Aberdeen erscheinenden Zeitungen Ankündigungen hierüber erlassen; auch von Zeit zu Zeit den Verkauf zu vertagen, den höchsten Preis, wenn sie es für geeignet halten, zu ermäßigen, und diesen Preis einzunehmen und zu löschen, und an die Käufer besagte Aktien zu überweisen und zu übertragen; selbstverständlich, daß, im Falle eines solchen Verkaufs die Direktoren verpflichtet sein sollen, über den von ihnen eingenommenen Preis Rechnung abzulegen und denen, die ein Recht daran haben, den Ueberschuß auszuzahlen, welcher in ihren Händen bleiben soll, bis die Kosten für die Anzeige und den Verkauf und jede Schuld und Verbindlichkeit, die der Aktionär, dessen Aktien verkauft worden, der Gesellschaft schuldig war oder zu leisten hatte, gedeckt sind.

§ 38. (Bei Klagen brauchen keine besonderen Klagepunkte angegeben zu werden.)

Und es sei verfügt, daß es bei jedem von der Gesellschaft gegen einen Aktionär angebrachten Rechtshandel oder Klage, um das für eine Einzahlung schuldige Geld einzufordern, nicht nothwendig ist, einen besonderen Klagepunkt anzugeben, sondern es soll für die Gesellschaft hinreichend sein, zu behaupten, daß der Verklagte Besitzer einer oder mehrer Aktien an der Gesellschaft (mit Angabe der Anzahl der Aktien) und der Gesellschaft verschuldet ist für eine Geldsumme, auf welche sich die rückständigen Einzahlungen belaufen mögen, hinsichtlich einer oder mehrerer Einzahlungen auf eine oder mehrere Aktien (mit Angabe der Zahl und des Betrages jeder solcher Einzahlung oder Einzahlungen), wodurch für die Gesellschaft eine Klage entstanden ist kraft dieser Akte; und bei der Untersuchung oder dem Verhör einer solchen Klage soll es hinlänglich sein, zu beweisen, daß der Verklagte zu der Zeit, als die Einzahlung ausgeschrieben ward, Besitzer einer oder mehrerer Aktien an der Gesellschaft war, zu welchem Zwecke die Vorlage des Verzeichnisses der Aktionäre als erster Hauptbeweis gelten soll, auch daß eine solche Einzahlung wirklich ausgeschrieben und die Anzeige hiervon gemacht worden, wie es durch diese Akte bestimmt ist; und darauf soll die Gesellschaft ermächtigt sein, das zurückzuforden, was für solche Einzahlungnebst den Zinsen für dieselbe verschuldet ist, ausgenommen, wenn es scheinen sollte, daß entweder eine solche Einzahlung den vorgenannten festgestellten Verlag überschreitet, oder die schuldige Anzeige einer solchen Einzahlung nicht gemacht worden oder die vorgenannte vorgeschriebene Zwischenfrist zwischen den auf einander folgenden Einzahlungen nicht verstrichen ist.

§ 39. (Die Direktoren können Aktien zum Vortheil der Gesellschaft kaufen.) Und es sei verfügt, daß es gesetzlich für die Direktoren sein und in ihrer Ermächtigung liegen soll, zum Vortheile der Gesellschaft alle Aktien an der Gesellschaft, die ihnen durch Privathandel angeboten werden oder dem öffentlichen Verkaufe übergeben sein mögen, entweder selbst oder durch andere zu kaufen, nach den Bestimmungen der in dieser Akte festgestellten Vorkehrungen, zu solchem Preise, wie sie es für die Gesellschaft für vortheihaft erachten, welche auf solche Weise gekaufte Aktien im Namen der Gesellschaft oder eines solchen Bevollmächtigten oder solcher Bevollmächtigten, wie sie die Direktoren für geeignet halten, besessen sein sollen; und die Direktoren sollen ermächtigt sein, in dieser Weise gekaufte Aktien zu verkaufen und zu übertragen, mit demselben Erfolge in allen Beziehungen, wie ein Aktionär seine Aktien verkaufen und übertragen mag oder kann.

§ 40. (Anlage des Kapitals.) Und es sei verfügt, daß das gezeichnete Kapital und andere Fonds oder anderes Eigenthum, das sich zur Zeit in den Händen der Gesellschaft befindet, so weit dasselbe zur Bestreitung der unmittelbaren Ansprüche an die Gesellschaft oder zu den Ausgaben derselben nicht erforderlich sein sollte, ausgeliehen und angelegt werde in öffentlichen oder Staatspapieren von Großbritannien oder Irland, oder in Flotten- oder in Schatz-Bills, India Bonds, oder in Ostindia-Stocks oder Stocks der Bank von England, oder auf erbliche Sicherheiten oder unzweifelhafte persönliche Sicherheit, vorbehalten, daß, wenn die Sicherheit eine persönliche ist, die Uebereinstimmung der Majorität der Direktoren zur Genehmigung der Anlegung nothwendig sein muß, oder bei dem Kauf von erblichem Eigenthum oder Leibrenten, oder bei der Verpfändung von Lebenspolicen der Gesellschaft oder irgend einer anderen Versicherungsgesellschaft; und die Direktoren mögen, wenn sie es für geeignet halten, über alle auf solche Weise ausgeliehenen und angelegten Fonds oder Eigenthum verfügen, sie einziehen oder auf andere Weise in Geld umsetzen, und das hieraus gelöste Geld wiederum ausleihen oder anlegen, wie oben bestimmt und genehmigt worden; und so von Zeit zu Zeit, wie es die Gelegenheit erfordern mag: Vorbehalten stets, daß die Direktoren ermächtigt sein sollen, eine solche Summe, wie sie dieselbe zur Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft für geeignet erachten, zurückzubehalten, welche für diesen Zweck reservirte Summe in eine Bank oder ein Bankhaus, das die Direktoren bestimmen mögen, niedergelegt werden und auf laufende Rechnung im Namen der Gesellschaft niedergelegt sein und damit operirt werden soll von dem Verwalter oder solchem Beamten der Gesellschaft, den die Direktoren bestellen mögen: jede Tratte soll nicht nur von solchen Beamten der Gesellschaft gezeichnet, sondern auch von dem Buchhalter gegengezeichnet sein, und der Bankier darf dieselbe nicht auszahlen, wenn sie nicht auf diese Weise gezeichnet und gegengezeichnet ist.

(General-Versammlungen.) Und mit Bezug auf die General-Versammlungen der Gesellschaft und die Ausübung des Stimmrechts von Seiten der Aktionäre sei verfügt, wie folgt:

§ 41. (Gewöhnliche Versammlungen sollen jährlich gehalten werden.) Es soll eine bestimmte General-Versammlung der Aktionäre der Gesellschaft am zweiten Freitag des Juni in jedem Jahre stattfinden, welche Versammlung die „Gewöhnliche jährliche Versammlung der Gesellschaft" genannt werden soll, und alle Versammlungen, ob gewöhnliche oder außerordentliche, sollen in Aberdeen, in irgend einem Lokale, welches die Direktoren bestimmen mögen, abgehalten werden.

§ 42. (Geschäfte bei den gewöhnlichen Versammlungen.) Keine Angelegenheit, ausgenommen solche, wie sie durch diese Akte für die gewöhnliche jährliche Versammlung bestimmt sind, sollen in einer solchen Versammlung verhandelt werden, wenn nicht eine besondere Anzeige in der eine solche Versammlung betreffenden Ankündigung gemacht worden ist.

§ 43. (Außerordentliche Versammlungen.) Jede General-Versammlung der Aktionäre, eine andere, als die gewöhnliche jährliche Versammlung, soll eine „Außerordentliche Versammlung" heißen; und solche Versammlungen mögen von den Direktoren zu allen Zeiten, wenn sie es für geeignet halten, einberufen werden.

§ 44. (Geschäfte bei den außerordentlichen Versammlungen.) Keine außerordentliche Versammlung darf sich mit Geschäften befassen, die nicht in der Anzeige angegeben sind, durch welche die Versammlung einberufen worden ist.

§ 45. (Das Einberufen außerordentlicher Versammlungen kann von den Aktionären gefordert werden.) Es soll gesetzlich sein für drei Direktoren oder für irgend eine Anzahl von Aktionären, die zusammen nicht weniger als ein Drittel des Kapitals der Gesellschaft repräsentiren, durch eigenhändige Schreiben jeder Zeit den Verwalter, Sekretär oder einen anderen Beamten aufzufordern, eine außerordentliche Versammlung der Gesellschaft einzuberufen; und eine solche Aufforderung muß vollständig den Gegenstand für die Versammlung, deren Einberufung gefordert wird, enthalten, und soll im Bureau der Gesellschaft hinterlegt werden; und nach Empfang solcher Aufforderung soll der Verwalter oder Sekretär unverzüglich eine Versammlung der Aktionäre einberufen; und wenn innerhalb einundzwanzig Tagen nach solcher Aufforderung der Verwalter oder Sekretär solche Versammlung einzuberufen unterläßt, so dürfen die Aufforderer, berechtigt wie vorher gesagt, eine solche Versammlung einberufen, nachdem sie vierzehn Tage zuvor eine öffentliche Anzeige hiervon gemacht.

§ 46. (Ankündigung der Versammlungen.) Alle Versammlungen, ob gewöhnliche oder außerordentliche, müssen wenigstens vierzehn Tage zuvor durch eine Ankündigung, welche den Ort, den Tag und die Stunde der Versammlung genau angeben muß, angezeigt werden; und jede Anzeige einer außerordentlichen Versammlung oder der gewöhnlichen jährlichen Versammlung soll, wenn andere, als die für dieselbe hierdurch bestimmten Geschäfte verhandelt werden sollen, den Zweck namhaft machen, zu welchem die Versammlung zusammenberufen ist, und die Anzeige oder Ankündigung einer solchen außerordentlichen Versammlung soll mittheilen, ob die Versammlung von oder auf Anfordern von drei Direktoren oder Aktionären, hierzu berechtigt, wie vorher gesagt, einberufen worden ist.

§ 47. (Festgesetzte Anzahl für eine General-Versammlung.) Um eine General-Versammlung (ob gewöhnliche oder außergewöhnliche) zu konstituiren, soll entweder persönlich oder durch Vertretung eine Anzahl von Aktionären gegenwärtig sein, die nicht weniger als zweitausend Aktien an der Gesellschaft besitzen; und wenn innerhalb einer Stunde von der Zeit an, die für solche Versammlung angesetzt war, die besagte Anzahl nicht gegenwärtig ist, so sollen in solcher Versammlung keine anderen Geschäfte verhandelt werden, als die Deklarirung einer Dividende, im Fall dies einer der Gegenstände der Versammlung sein sollte, doch soll solche Versammlung, ausgenommen, daß es eine Versammlung für die Wahl der Direktoren wäre, wie hierin hernach erwähnt ist, sich vertagen können, ohne hierfür einen bestimmten Tag anzugeben.

§ 48. (Der Vorsitzende bei der General-Versammlung.) Bei jeder Versammlung der Gesellschaft soll der Vorsitzende des General-Direktoriums der Gesellschaft zu Aberdeen, oder in seiner Abwesenheit einer der Direktoren der Gesellschaft, zu diesem Zwecke von der Versammlung erwählt, oder, in Abwesenheit des Vorsitzenden und aller Direktoren, irgend ein Aktionär zu diesem Zwecke von der Majorität der in solcher Versammlung gegenwärtigen Aktionäre gewählt, als Vorsitzender präsidiren.

§ 49. (Geschäfte in den Versammlungen und vertagten Versammlungen.) Die in einer solchen Versammlung anwesenden Aktionäre sollen zur Ausübung der Rechte der Gesellschaft befugt sein, mit Bezug auf die Angelegenheiten, für welche solche Versammlung zusammenberufen worden ist, und nur für diese; und solche Versammlung mag sich von einer Zeit auf die andere und von einem Platze zum anderen vertagen; doch sollen in einer vertagten Versammlung keine anderen Geschäfte verhandelt werden, als diejenigen, welche in der Versammlung unbeendigt blieben, von welcher aus eine solche Vertagung statthatte.

§ 50. (Scala der Abstimmung.) Bei allen General-Versammlungen der Gesellschaft soll jeder Aktionär zu stimmen berechtigt sein nach Verhältniß der Zahl der Aktien, die er respektive besitzt, indem jede Aktie für eine Stimme gerechnet wird: Vorbehalten stets, daß kein Aktionär in irgend einer Versammlung zu stimmen berechtigt sein soll, wenn er nicht alle Einzahlungen, damals zahlbar auf die von ihm besessenen Aktien, gezahlt hat.

§ 51. (Art und Weise des Stimmgebens.) Die Stimmen können entweder persönlich gegeben werden oder durch Stellvertreter, die Aktionäre und bevollmächtigt sind durch ein in der Form des dieser Akte beigefügten Schemas (D) oder in einer beliebigen Form verfaßtes Schreiben, eigenhändig unterzeichnet von dem Aktionär, der solchen Vertreter ernannt, oder, wenn solcher Aktionär eine Korporation ist, dann mit dem gemeinschaftlichen Siegel derselben versehen, und jeder Vorschlag in jeder solchen Versammlung soll durch die Majorität der Stimmen der gegenwärtigen Personen, mit Einschluß der Vertreter, entschieden werden, wobei der Vorsitzende der Versammlung nicht nur als Vorsteher und Stellvertreter zu stimmen berechtigt sein, sondern, wenn eine Gleichheit der Stimmen vorhanden ist, eine entscheidende Stimme haben soll.

§ 52. (Bestimmungen bezüglich der Stellvertreter.) Keine Person soll als Stellvertreter zu stimmen berechtigt sein, wenn nicht das Instrument, das ihn zum Stellvertreter bestellt, wenigstens achtundvierzig Stunden vor der Zeit, die zur Abhaltung der Versammlung, in welcher solche Stellvertretung ausgeübt werden soll, angesetzt war, dem Verwalter oder Sekretär der Gesellschaft eingehändigt worden ist.

§ 53. (Stimmabgeben vereinigter Aktionäre.) In jedem Falle, wo Aktien der Gesellschaft von inkorporirten oder nicht-inkorporirten Gesellschaften besessen werden, soll nur einer der Beamten oder ein

Theilhaber solcher Gesellschaft oder sein Stellvertreter zu stimmen und zu handeln berechtigt sein, indem der Name eines solchen Beamten oder Theilhabers in die Bücher der „Nordischen Versicherungs-Gesellschaft" eingetragen wird; und wenn verschiedene Personen zusammen zu einer Aktie berechtigt sind, so soll die Person, deren Name zuerst im Verzeichniß der Aktionäre als einer der Besitzer solcher Aktie steht, mit Bezug auf das Stimmen in irgend einer Versammlung als der alleinige Besitzer derselben angesehen werden; und bei allen Gelegenheiten soll die Stimme eines solchen zuerst genannten Aktionärs, ob in Person oder durch Stellvertretung, als die Stimme hinsichtlich solcher Aktie anerkannt werden, ohne den Nachweis der Uebereinstimmung von Seiten der anderen Besitzer derselben.

§ 54. (Stimmabgeben der Mondsüchtigen, Minderjährigen u. s. w.) Wenn ein Aktionär eine mondsüchtige, blödsinnige, schwachköpfige oder verrückte Person ist, so mag solcher Mondsüchtige oder Blödsinnige, Schwachköpfige oder Verrückte durch seinen Pfleger, Kurator oder Vormund oder durch eine andere, zur Verwaltung seines Vermögens bestellte Person stimmen; und wenn irgend ein Aktionär ein Minderjähriger ist, so mögen seine Pfleger oder Kuratoren, oder irgend einer von ihnen stimmen; und jede Stimme soll entweder persönlich oder durch Stellvertretung abgegeben werden.

§ 55. (Der Nachweis einer besonderen Majorität ist nur erforderlich, im Fall eine Zählung der Stimmen verlangt wird.) Zu jeder Zeit, wenn die Zustimmung einer besonderen Stimmenmehrheit in irgend einer Versammlung der Gesellschaft gefordert wird, um irgend ein Verfahren der Gesellschaft zu bestätigen, so soll solche besondere Stimmenmehrheit nur dadurch nachgewiesen zu werden nöthig sein, daß in solcher Versammlung genaue Zählung der Stimmen verlangt wird; und wird solche Stimmzählung nicht gefordert, dann soll eine Erklärung von dem Vorsitzenden, daß der ein solches Verfahren genehmigende Beschluß erlangt worden ist, und ein Eintragen zu diesem Zwecke in die Protokolle der Gesellschaft eine hinreichende Genehmigung für solches Verfahren sein, ohne Nachweis der Zahl oder des Verhältnisses der zu Gunsten oder gegen dasselbe registrirten Stimmen.

§ 56. (Abstimmen bei der Wahl eines Komités der Gewinnantheil habenden Policen-Besitzer.) Bei der Wahl eines Komités, um mit den Direktoren zu sitzen und zu stimmen in allen Angelegenheiten, welche die Anlage und Verwaltung der Fonds des gegenseitigen Versicherungs-Geschäftszweiges der Gesellschaft berühren, wie hierin vorher vorgesehen ist, sollen alle nach diesem gegenseitigen Versicherungs-System versicherten Personen zu stimmen berechtigt sein (persönlich oder durch einen Stellvertreter, der ebenfalls nach diesem System versichert ist) nach Verhältniß der von ihnen resp. versicherten Summen, wobei jede versicherten einhundert Pfund als eine Stimme zählen.

(Anstellung der Direktoren.) Und mit Bezug auf die Anstellung der Direktoren sei verfügt, wie folgt:

§ 57. (Zahl und Qualifikationen der Direktoren.) Die Zahl der Direktoren, die das General-Direktorium der Gesellschaft zu Aberdeen bilden, soll sieben sein, und die Zahl der Direktoren, aus denen jedes Lokal-Direktorium bestehen soll (an Plätzen, wo bereits Agenturen mit Lokal-Bureaux bestehen, oder nachmals von der Gesellschaft errichtet werden mögen) soll sieben sein; und die Qualifikation eines Direktors, ob Mitglied des General-Direktoriums zu Aberdeen oder eines Lokal-Direktoriums, soll in dem eigenthümlichen Besitze von fünfzig Aktien an der Gesellschaft bestehen: Vorbehalten stets, daß es für die Gesellschaft gesetzlich sein soll, von Zeit zu Zeit in irgend einer General-Versammlung, nach der zu diesem Zwecke schuldigen Anzeige, die Zahl der Direktoren, entweder die des Generaldirektoriums zu Aberdeen oder irgend eines Lokaldirektoriums zu vermehren oder zu vermindern, vorbehalten, daß die vermehrte Zahl für das Generaldirektorium zu Aberdeen nicht eilf überschreitet, und die verminderte Zahl nicht weniger als fünf ist, und daß die vermehrte Zahl für irgend ein Lokaldirektorium nicht über neun geht, und die verminderte Zahl nicht weniger als drei ist; und bei allen Versammlungen der Direktoren, ob des Generaldirektoriums zu Aberdeen oder irgend eines Lokaldirektoriums, sollen drei eine beschlußfähige Zahl bilden.

§ 58. (Wahl der Direktoren.) Die gegenwärtig im Amte befindlichen Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend ein Lokaldirektorium bilden, oder die, welche beim Durchgehen dieser Akte im Amte sein sollten, sollen bis zur ersten gewöhnlichen jährlichen Versammlung, die am zweiten Freitag des Juni nach dem Durchgehen dieser Akte gehalten wird, im Amte bleiben, und in solcher Versammlung mögen die persönlich oder durch Stellvertretung gegenwärtigen Aktionäre, die gegenwärtig im Amte befindlichen Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder ein Lokaldirektorium bilden, oder eine Anzahl von ihnen entweder im Amte lassen oder ein neues Generaldirektorium und ferner neue Lokaldirektorien für alle Plätze, wo bereits Lokalbureaux sind oder nachmals errichtet werden möchten, oder Direktoren wählen, um die Stellen derer zu ersetzen, die nicht im Amte bleiben, wobei dann die im Amte bleibenden Direktoren wieder wählbar sind; und bei der gewöhnlichen jährlichen Versammlung, die nachmals jedes Jahr abgehalten wird, sollen sich die Direktoren, ob Mitglieder des Generaldirektoriums zu Aberdeen oder der Lokaldirektorien, in gleicher Weise vom Amte zurückziehen, und die entweder persönlich oder durch Vertretung gegenwärtigen Aktionäre sollen in gleicher Weise zur Ersetzung ihrer Stellen Personen wählen, und die sich auf diese Weise von dem jährlichen Amte

zurückziehenden Personen sollen stets wieder wählbar sein, vorausgesetzt, daß sie immer noch die nöthigen Qualifikationen besitzen.

§ 59. (Die vorhandenen Direktoren bleiben im Amte beim Mißlingen der für die Wahl der Direktoren angesetzten Versammlung.) Wenn bei einer Versammlung, in welcher die Wahl der Direktoren statthaben soll, die vorhergenannte Anzahl innerhalb einer Stunde von der Zeit an, welche für die Versammlung angesetzt war, nicht gegenwärtig sein sollte, so soll die Direktoren-Wahl nicht stattfinden, doch soll sich solche Versammlung sofort auf den folgenden Tag zu derselben Zeit und für denselben Platz vertagen; und wenn bei einer auf diese Weise vertagten Versammlung die vorgeschriebene Anzahl innerhalb einer Stunde von der Zeit an, welche für die Versammlung angesetzt war, nicht gegenwärtig sein sollte, so sollen die vorhandenen Direktoren, sowohl die, welche das Generaldirektorium zu Aberdeen bilden, wie auch die der Lokaldirektorien, als für wiedergewählt angesehen werden, und sie sollen fortfahren zu handeln und ihre Ermächtigungen beizubehalten, bis in der ersten gewöhnlichen jährlichen Versammlung des folgenden Jahres neue Direktoren bestellt werden.

§ 60. (Nicht Qualifikation der Direktoren.) Keine Person, die bei der Gesellschaft ein Amt hat oder eine Stellung, die entweder nur Sache des Vertrauens ist oder Gewinn abwirft, oder bei irgend einem Vertrage mit der Gesellschaft betheiligt ist, soll befähigt sein, zugegen zu sein oder mitzustimmen in irgend einer Angelegenheit, die sich auf solches Amt oder solche Stellung des Vertrauens oder des Nutzens oder auf solchen Vertrag bezieht.

§ 61. (Fälle, in welchen das Amt des Direktors vakant werden kann.) Wenn einer der Direktoren, ob Mitglied des Generaldirektoriums zu Aberdeen oder irgend eines der Lokaldirektorien, zu irgend einer Zeit nach seiner Wahl diese anzunehmen sich weigern, oder, nachdem er sie angenommen, resigniren, oder notorisch bankerott werden oder aufhören sollte, fünzig Aktien an der Gesellschaft zu besitzen, so soll das Amt eines solchen Direktors, in jedem der vorgenannten Fälle, vakant werden, und er soll sofort aufhören, als Direktor zu stimmen oder zu handeln.

§ 62. (Ergänzung zufälliger Vakanzen in dem Amte eines Direktors.) Wenn ein Direktor stirbt oder resignirt, oder nicht mehr die Qualifikation hat oder unfähig wird als Direktor zu handeln, oder wenn er durch irgend eine andere Ursache, als den gewöhnlichen Amtswechsel, wie vorher gesagt, aufhören sollte, Direktor zu sein, so mögen die übrigen Direktoren, die das Generaldirektorium zu Aberdeen bilden, wenn sie es für angemessen erachten, statt seiner irgend einen andern Aktionär, der zum Direktor gehörig qualifizirt ist, wählen; und der solchergestalt zur Ergänzung solcher Vakanz gewählte Aktionär soll nur bis zur nächsten gewöhnlichen jährlichen Versammlung im Amte als Direktor bleiben.

(Ermächtigungen der Direktoren.) Und mit Bezug auf die Ermächtigungen der Direktoren und die Ermächtigungen der Gesellschaft, die nur in den Generalversammlungen auszuüben sind, sei verfügt, wie folgt:

§ 63. (Ermächtigungen der Gesellschaft, die von den Direktoren zu Aberdeen ausgeübt werden, und ausgeübt werden in Uebereinstimmung mit dieser Akte.) Die Direktoren, die das Generaldirektorium zu Aberdeen bilden, sollen die allgemeine Verwaltung und Aufsicht über die Angelegenheiten der Gesellschaft haben, und sie mögen in gesetzlicher Weise alle Ermächtigungen der Gesellschaft ausüben, mit Ausnahme aller derjenigen Dinge, die durch diese Akte als solche bezeichnet sind, welche in einer General-Versammlung der Gesellschaft verhandelt werden sollen; sie sollen die Ermächtigung haben, Verwalter, Sekretäre, Agenten und andere Beamte zu ernennen, deren Gehalt und Emolumente zu bestimmen, und sie aus ihren resp. Aemtern zu entfernen, wenn sie es für nöthig halten, auch ferner die Ermächtigung, jede Person, welche beim Durchgehen dieser Akte irgend eine Beschäftigung hat, im Amte zu lassen, wie vorher gesagt; doch sollen alle diese Ermächtigungen in Uebereinstimmung mit und unterworfen den Verwahrungen dieser Akte ausgeübt werden, und die Ausübung aller solcher Ermächtigungen soll ferner der Kontrole und Beistimmung jeder General-Versammlung, für diesen Zweck speciell zusammenberufen, unterworfen sein, jedoch nicht in so weit, als irgend eine von den Direktoren ausgeführte Handlung ungültig erklärt werde, bevor von solcher General-Versammlung irgend ein Beschluß angenommen worden ist.

§ 64. (Ermächtigung der Direktoren, die Lokaldirektorien bilden.) Die Direktoren, welche die Lokaldirektorien bilden, sollen die Verwaltung und Aufsicht über die Gesellschafts-Angelegenheiten in ihren respektiven Bezirken, die von dem Generaldirektorium zu Aberdeen bestimmt sein sollen, haben; insbesondere soll ihnen die Ermächtigung zustehen, Versicherungs-Policen in hierin vorgesehener Weise zu unterzeichnen und auszugeben und (mit Uebereinstimmung des Generaldirektoriums zu Aberdeen) Verwalter, Sekretäre und andere Beamte zur Leitung der Geschäfte der Gesellschaft in die respektiven Aemter solcher Lokalbureaux einzusetzen, Gehalt und Emolumente solcher Beamten zu bestimmen und sie aus ihren Aemtern zu entfernen, wenn sie es für nöthig halten.

§ 65. (Gewisse Ermächtigungen, die von den Direktoren nicht ausgeübt werden.) Die folgenden Ermächtigungen der Gesellschaft, (das heißt) die Wahl und Absetzung der Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend eins der Lokaldirektorien bilden, ausgenommen die Fälle, die hierin vorher erwähnt sind, und die Vermehrung oder Verminderung der Zahl derselben, die Bestimmung hinsichtlich

der Remuneration der Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend eins der Lokaldirektorien bilden, die Bestimmung bezüglich der Vermehrung des Kapitals und die Deklaration der Dividenden, sollen nur in einer General-Versammlung der Gesellschaft ausgeübt werden.

(Verfahren der Direktoren.) Und mit Bezug auf das Verfahren und die Verbindlichkeiten der Direktoren sei verfügt, wie folgt:

§ 66. (Versammlungen der Direktoren.) Die Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend eins der Lokaldirektorien bilden, sollen zu solchen Zeiten und an solchen Plätzen, wie sie für diesen Zweck bestimmen, Versammlungen halten, und sie mögen sich von Zeit zu Zeit versammeln und vertagen, wie sie es für geeignet halten; und um eine Versammlung der Direktoren zu konstituiren, sollen wenigstens drei von ihnen gegenwärtig sein; und alle Fragen in solcher Versammlung sollen durch Stimmenmehrheit der anwesenden Direktoren entschieden werden; und im Falle einer Gleichheit der Stimmen soll der Vorsitzende eine entscheidende Stimme haben, nachträglich zu seiner Stimme, als einer der Direktoren.

§ 67. (Der permanente Vorsitzende der Direktoren.) Bei der ersten Versammlung des Generaldirektoriums zu Aberdeen und jedes Lokaldirektoriums, gehalten nach jeder jährlichen Anstellung der Direktoren, sollen die in solcher Versammlung gegenwärtigen Direktoren aus ihrer Zahl einen wählen, der als Vorsitzender eines jeden solchen Bureau respektive für das Jahr zu handeln hat, welches auf die Wahl folgt; und wenn der Vorsitzende irgend eines Bureau stirbt oder resignirt, oder aufhört Direktor zu sein, oder auf andere Weise nicht mehr qualificirt ist zu handeln, so sollen die ein solches Bureau bildenden Direktoren einen anderen der solches Bureau bildenden Direktoren zur Ergänzung der Vakanz wählen, und der auf solche Weise gewählte Vorsitzende, wie zuletzt vorbemerkt, soll nur so lange im Amte bleiben, wie die Person, an deren Stelle er solchergestalt gewählt worden, zu bleiben berechtigt gewesen, wenn solcher Todesfall, solche Resignation, Absetzung oder Nicht-Qualifikation sich nicht ereignet hätte.

§ 68. (Zufälliger Vorsitzender der Direktoren.) Wenn in irgend einer Versammlung der Direktoren, ob des Generaldirektoriums oder der Lokaldirektorien, der Vorsitzende solches Direktoriums nicht gegenwärtig sein sollte, so sollen die anwesenden Direktoren aus ihrer Mitte einen als Vorsitzenden solcher Versammlung wählen.

§ 69. (Ausschüsse der Direktoren und ihre Ermächtigungen.) Es soll für die Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend eins der Lokaldirektorien bilden, gesetzlich sein, in irgend einer ihrer Versammlungen durch irgend einen Beschluß oder Beschlüsse einen oder mehrere Ausschüsse, aus solcher Anzahl von Direktoren bestehend, wie sie es für geeignet halten, zu bestellen; und sie mögen solchen respektiven Ausschüssen Ermächtigungen zum Vortheil der Gesellschaft ertheilen, um alle Handlungen, welche sich auf die Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und die sie gesetzlich ausführen dürfen, zu vollziehen, und mit solcher Ermächtigung mögen sie dieselben von Zeit zu Zeit, wie sie es für geeignet halten, versehen.

§ 70. (Versammlungen der Ausschüsse.) Die besagten Ausschüsse mögen sich, um die mit ihrer Einsetzung verbundenen Zwecke auszuführen, von Zeit zu Zeit versammeln und von einem Platze zum andern vertagen, wie sie es für geeignet halten, und kein solcher Ausschuß soll die ihm anvertraute Ermächtigung ausüben, ausgenommen in einer Versammlung, in welcher eine beschlußfähige Anzahl, bestehend aus der Mehrheit eines solchen Ausschusses, gegenwärtig ist.

§ 71. (Die Verhandlungen sind in ein Buch einzutragen und gelten als Beweis.) Die Direktoren, ob sie das Generaldirektorium oder Lokaldirektorien bilden, sollen genaue Protokolle oder Abschriften, wie es der Fall erfordern mag, über alle von ihnen getroffenen Anordnungen, über die Maßregeln und Verhandlungen aller Versammlungen der Gesellschaft und der Direktoren und der Ausschüsse der Direktoren in die zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit angeschafften Bücher gehörig eintragen lassen, und jede solche Eintragung soll von dem Vorsitzenden solcher Versammlung unterzeichnet sein, und solche, auf diese Weise unterzeichnete Eintragung soll bei allen Gerichtshöfen und vor allen Richtern und anderen als Beweis gelten, ohne nachzuweisen, daß solche respektive Versammlungen gehörig einberufen und abgehalten worden, oder daß die Personen, die solche Maßregeln oder Verhandlungen veranlaßten oder einführten, Aktionäre oder Direktoren oder respektive Ausschußmitglieder seien, oder daß es die Unterschrift des Vorsitzenden sei oder daß er thatsächlich Vorsitzender gewesen, welche alle zuletzt erwähnten Dinge angenommen werden sollen, bis das Gegentheil erwiesen ist.

§ 72. (Formfehler bei Anstellung der Direktoren machen die Verhandlungen nicht ungültig.) Alle, von einer Versammlung der Direktoren, ob sie das Generaldirektorium oder Lokaldirektorien bilden, oder von einem Ausschusse der Direktoren oder von irgend einer als Direktor fungirenden Person vollzogenen Handlungen sollen, auch wenn sich nachmals ergeben sollte, daß irgend ein Fehler bei der Anstellung solcher Direktoren oder solcher, wie vorher bemerkt, fungirenden Personen vorgefallen, oder daß sie oder einer von ihnen nicht qualificirt seien oder wären, eben so gültig sein, als wenn solche Personen gehörig angestellt oder als Direktor qualificirt gewesen.

§ 73. (Die Direktoren sind nicht persönlich verpflichtet.) Die Direktoren, die das General-

oder ein Lokaldirektorium bilden, sollen nicht für die Mangelhaftigkeit oder die Unzulänglichkeit, weder dem Werthe noch dem Rechtsanspruche nach, der Sicherheiten oder Besitzungen, auf welche sie die Fonds der Gesellschaft angelegt haben, oder für die Handlungen und Zulassungen des Verwalters, Sekretairs, der Agenten oder anderer Beamten der Gesellschaft, oder für irgend eine andere Person, der Gelder oder Geschäfte der Gesellschaft anvertraut sind, verbindlich sein, auch sollen sie nicht solidarisch oder für das, was der eine oder der andere zugelassen hat, haften, auch soll kein Direktor, der entweder bei einem Vertrage oder einem anderen Instrument zum Vortheil der Gesellschaft Partei oder Vollstrecker in seiner Eigenschaft als Direktor ist, oder auf eine andere Weise irgend eine der den Direktoren zugewiesenen Ermächtigungen gesetzlich ausübt, der gerichtlichen Klage oder Verfolgung von irgend einer Person, welche sie auch sein mag, unterworfen sein; und die Personen oder Güter oder Besitzungen der Direktoren sollen keiner Exekution in irgend einem gesetzlichen Prozesse auf Grund irgend eines Vertrages oder anderen Instrumentes, auf das sie sich eingelassen, das sie unterzeichnet oder ausgeführt haben, oder auf Grund irgend eines gesetzlichen Aktes, der von ihnen in Ausübung ihrer Ermächtigungen als Direktoren vollzogen worden, ausgesetzt sein: und die Direktoren, (Schadloshaltung der Direktoren) ob sie das Generaldirektorium oder Lokaldirektorien bilden, ihre Erben, Vollstrecker und Verwalter sollen aus dem Kapital der Gesellschaft schadlos gehalten werden für alle von ihnen geleisteten Zahlungen oder für jede Verbindlichkeit, die in Bezug auf alle von ihnen vollzogenen Handlungen erwächst, und für alle Verluste, Kosten und Beschädigungen, die in Ausübung der ihnen zugestandenen Ermächtigungen erwachsen mögen; und die zeitigen Direktoren der Gesellschaft mögen die vorhandenen Fonds und Kapitalien der Gesellschaft zum Zwecke solcher Schadloshaltung verwenden, und, wenn es für diesen Zweck nothwendig ist, Einzahlungen des noch unbezahlt gebliebenen Kapitals, im Falle solches vorhanden, ausschreiben.

§ 74. (Kontroleur.) Und sintemal die Direktoren einen Kontroleur angestellt haben, um Kontrole über die Rechnungen der Gesellschaft zu führen und die jährlichen und anderen periodischen Untersuchungen der Angelegenheiten der Gesellschaft zu beaufsichtigen: So sei zu diesem Zwecke verfügt, daß besagter Kontroleur bis zu der ersten Versammlung des Generaldirektoriums zu Aberdeen, nach der ersten jährlichen Anstellung desselben, nachdem diese Akte durchgegangen, die Pflichten besagten Amtes ausüben soll, in welcher Versammlung die Direktoren einen Kontroleur für das folgende Jahr wählen sollen, und bei der ersten Versammlung der Direktoren, nach jeder stattgehabten jährlichen Anstellung derselben, sollen sie einen Kontroleur wählen, und jeder, auf solche Weise gewählte Kontroleur soll in seinem Amte bleiben, bis an seine Stelle ein anderer erwählt worden ist; und im Falle irgend eine Vakanz in besagter Stelle durch Tod, freiwilligen Zurücktritt oder Absetzung von Seiten der Direktoren eintritt, sollen die Direktoren irgend eine andere Person als Kontroleur für besagten Zweck wählen, um bis zur ersten gewöhnlichen jährlichen Versammlung nachmals das Amt zu führen.

§ 75. (Verantwortlichkeit der Beamten.) Und es sei verfügt, daß die Klauseln oder Verwahrungen der Akte (1845), welche die Klauseln der Gesellschaften für Schottland feststellt, mit Bezug auf die Verantwortlichkeit der Beamten der Gesellschaft, von Klausel 113 bis Klausel 117, beide Klauseln eingeschlossen, dieser Akte einverleibt sein sollen und es hierdurch sind.

(Rechnungen.) Und mit Bezug auf die Führung der Rechnungen sei verfügt, wie folgt:

§ 76. Die Direktoren sollen genaue und richtige Rechnung führen über alle Geldsummen, welche sie auf Rechnung der Gesellschaft empfangen oder ausgeben, und über alle Personen, die von oder unter ihnen beschäftigt sind, auch über alle Angelegenheiten und Dinge, für welche sie Geld eingenommen oder ausgelegt und bezahlt haben.

§ 77. (Abschluß der Bücher.) Die Bücher sollen am dreißigsten Tage des April in jedem Jahre oder zu solcher anderen Zeit, wie sie die Direktoren von Zeit zu Zeit bestimmen mögen, abgeschlossen und aus den auf diese Weise abgeschlossenen Büchern eine genaue Bilanz gezogen werden, welche einen vollständigen Bericht über das Grundkapital, über die Aktiva und aller Art Eigenthum, das der Gesellschaft gehört, auch über die Passiva geben soll, die zu der Zeit, wo solche Bilanz gemacht ist, auf der Gesellschaft lasten, auch eine genaue Uebersicht des Gewinnes oder Verlustes, die sich aus den Geschäften der Gesellschaft im Laufe des vorhergehenden Jahres ergeben haben mag; und solche Bilanz soll vor der gewöhnlichen jährlichen Versammlung von dem Kontroleur geprüft, vidimirt und unterzeichnet sein, und in dieser Versammlung soll der Vorsitzende, der Verwalter oder Sekretär den wesentlichen Inhalt der Bilanz vorlesen oder darüber berichten.

(Dividenden.) Und mit Bezug auf das Deklariren von Dividenden sei verfügt, wie folgt:

§ 78. Vor jeder gewöhnlichen jährlichen Versammlung, in welcher beabsichtigt wird, eine Dividende zu deklariren, sollen die Direktoren einen Entwurf vorbereiten lassen, welcher den Gewinn der Gesellschaft, wenn solcher vorhanden, für die laufende Periode seit der vorhergehenden gewöhnlichen jährlichen Versammlung, in welcher eine Dividende deklarirt ward, darlegt, und welcher denselben oder so viel von demselben, als die Direktoren für den Zweck der Dividende anwendbar halten, verhältnißmäßig unter die Aktionäre vertheilt, den Aktien, die sie respektive besitzen, dem hierauf bezahlten Betrage und den Zeiten gemäß, während welcher derselbe bezahlt worden ist, und solcher Entwurf soll in solcher gewöhnlichen jährlichen Versammlung vorgelegt werden, und in solcher Versammlung mag, solchem Entwurfe gemäß, die Deklarirung einer Dividende stattfinden.

§ 79. (Das Kapital darf durch Dividenden nicht verringert werden.) Die Gesellschaft darf keine Dividende deklariren, wodurch ihr Grundkapital in irgend einem Grade verringert wird.

§ 80. (Ein Fond für unvorhergesehene Fälle ist zurückzubehalten.) Vorbehalten stets, daß die Direktoren, wenn sie es für geeignet halten, vor der verhältnißmäßigen Vertheilung des Gewinnes, um unter die Aktionäre vertheilt zu werden, von demselben eine solche Summe zurückbehalten mögen, als sie für zweckmäßig erachten, um unvorhergesehenen Fällen zu begegnen, und nur den Ueberschuß mögen sie unter die Aktionäre vertheilen.

§ 81. (Keine Dividende soll gezahlt werden, bis alle Einzahlungen bezahlt sind.) Keine Dividende soll auf irgend eine Aktie gezahlt werden, bis alle Einzahlungen, damals schuldig auf diese oder jede andere Aktie, welche die Person besitzt, der solche Dividende gezahlt werden soll, bezahlt worden sind.

§ 82. (Ueber die Angelegenheiten der Gesellschaft sind periodische Untersuchungen anzustellen.) Und es sei verfügt, daß die Direktoren von Zeit zu Zeit von dem Kontroleur der Gesellschaft oder durch einen von den Direktoren bestellten Aktuar oder Rechnungsführer periodische Untersuchungen über den Zustand der Angelegenheiten der Gesellschaft anstellen lassen sollen, und die erste solcher Untersuchungen, nach dem Durchgehen dieser Akte, soll am dreißigsten Tage des April 1851 stattfinden, und nachmals alle fünf Jahre, oder zu solchen anderen Zeiten, wie sie die Direktoren bestimmen mögen; und der Gewinn, der sich dann sicher herausstellt, soll, wie es die Direktoren festsetzen mögen, verhältnißmäßig vertheilt werden, ausgenommen stets der Gewinn, welcher sich aus dem gegenseitigen Versicherungsgeschäftszweig der Gesellschaft ergiebt, über welchen, wie hierin hernach vorgesehen, verfügt werden soll.

§ 83. (Ein Theil des Gewinnes aus dem Lebens-Versicherungs-Geschäft gehört den Gewinnantheil habenden Policenbesitzern.) Und mit Bezug auf den gegenseitigen Versicherungsgeschäftszweig der Gesellschaft sei verfügt, daß es in der Ermächtigung der Direktoren und des Ausschusses, der, wie vorher bemerkt, von denen bestellt ist, die nach dem gegenseitigen Versicherungssystem versichert sind, liegen soll, solche Regeln und Bestimmungen von Zeit zu Zeit zu treffen, wie sie dieselben für die Verwaltung und Anhäufung der Fonds, die sich aus diesem Geschäftszweig ergeben, für geeignet halten; und der hieraus sich ergebende Gewinn soll dazu verwendet werden, um entweder den Policen, welche die nach diesem System versicherten Personen besitzen, nachträglich gut geschrieben zu werden, oder, ganz nach ihrem Belieben, die von ihnen zu zahlenden jährlichen Prämien zu vermindern, nach Abzug von zehn Procent von den Prämien, als festgesetzte Remuneration, welche die Gesellschaft für Verwaltung dieses Geschäftszweiges erhalten soll, und als Garantie für Diejenigen, welche es vorziehen, sich nach demselben zu versichern, im Fall die Fonds des Geschäftszweiges für diesen Zweck nicht für hinreichend gefunden werden sollten.

§ 84. (Ermächtigung, Nebenverordnungen zu erlassen, um das Benehmen der Beamten der Gesellschaft zu regeln.) Und es sei verfügt, daß es für die Direktoren gesetzlich sein soll, von Zeit zu Zeit solche Nebenverordnungen, wie sie dieselben für geeignet halten, zu erlassen, um das Benehmen der Beamten und Diener der Gesellschaft zu regeln und um Vorsorge für die gehörige Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft in allen nur möglichen Beziehungen zu treffen, auch von Zeit zu Zeit alle solche Nebenverordnungen zu ändern oder aufzuheben, und andere zu erlassen; vorbehaltlich, daß solche Nebenverordnungen nicht mit den Gesetzen in demjenigen Theile des vereinigten Königreichs, wo sie in Wirksamkeit treten sollen, oder mit den Vorherbestimmungen dieser Akte in Widerspruch stehen. Vorbehalten stets, daß solche Nebenverordnungen, Regeln und Bestimmungen in allen Fällen zuerst einer Generalversammlung der Gesellschaft vorgelegt werden, und dann von der Versammlung darüber verfügt werden soll, und während der Zeit und bis auf diese Weise über sie verfügt worden, sollen sie volle Geltung haben und in voller Kraft sein; und solche Nebenverordnungen sollen aufgeschrieben und ihnen das gemeinschaftliche Siegel der Gesellschaft beigefügt sein; und eine Abschrift solcher Nebenverordnungen soll jedem Beamten und Diener der Gesellschaft, den sie angehen, gegeben werden.

§ 85. (Streitigkeiten werden durch schiedsrichterlichen Spruch geschlichtet.) Und mit Bezug auf die Schlichtung von Streitigkeiten durch schiedsrichterlichen Spruch sei verfügt, daß alle Streitigkeiten, Streitfragen und Differenzen, bezüglich auf die Gesellschaft oder mit derselben in Verbindung stehend, welche sich erheben oder eintreten mögen zwischen einem und dem anderen Theilhaber, oder zwischen der Gesellschaft und den Direktoren, oder zwischen den Direktoren und einem von ihnen besonders, oder zwischen den Direktoren oder Theilhabern und irgend einem Policen-Besitzer oder irgend einer anderen Person oder Personen, welche sie auch immer sein mögen, durch schiedsrichterlichen Spruch geschlichtet werden sollen in der Weise, wie in der vorhererwähnten Akte (1845), welche die Klauseln der Gesellschaften für Schottland feststellt, vorgesehen ist.

(Anzeigen.) Und mit Bezug auf das Besorgen von Anzeigen sei verfügt, wie folgt:

§ 86. (Besorgung von Anzeigen in Bezug auf die Gesellschaft.) Alle Aufforderungen oder Anzeigen, oder irgend eine Vorladung oder andere gerichtliche Verhandlung, die in Bezug auf die Gesellschaft erlassen zu werden nöthig ist, mag an dieselbe erlassen werden, indem sie persönlich dem Sekretär oder Verwalter übergeben oder für ihn im Hauptbureau der Gesellschaft in Aberdeen hinterlassen wird, oder im Falle der Sekretär oder Verwalter nicht zugegen sein sollte, dann mag sie einem der Direktoren, die das Generaldirektorium der Gesellschaft zu Aberdeen bilden, eingehändigt werden.

§ 87. (Besorgung von Anzeigen Seitens der Gesellschaft an die Aktionäre.) Anzeigen, die in Bezug auf die Aktionäre von Seiten der Gesellschaft erlassen zu werden nöthig sind, mögen von derselben, wenn die persönliche Behändigung nicht ausdrücklich erfordert wird, durch Uebergabe an die Post erlassen werden,

gerichtet an die aufgezeichnete oder eine andere bekannte Adresse des Aktionärs, innerhalb solcher Zeit, als anzunehmen ist, daß sie innerhalb der vorgeschriebenen Zeit (wenn solche vorhanden) für solche Anzeige gehörig eingehändigt werden kann; und um solche Besorgung zu beweisen, soll es hinreichend sein, darzuthun, daß solche Anzeige gehörig adressirt war, gemäß der Adresse des Aktionärs, wie sie im Adreßbuche der Aktionäre enthalten ist, und daß solche Anzeige in das Postbureau gebracht worden. Vorbehalten stets, daß keine Besorgung irgend einer richterlichen Verhandlung als gültig angesehen werden soll, wenn dieselbe durch die Post besorgt worden ist.

§ 88. (Anzeigen an gemeinschaftliche Besitzer von Aktien.) Alle Anzeigen, bestimmt an Aktionäre erlassen zu werden, sollen mit Bezug auf jede Aktie, auf welche Personen einen gemeinschaftlichen Anspruch haben, an diejenige der besagten Personen erlassen werden, welche zuerst im Verzeichniß der Aktionäre aufgeführt ist; und jede, in solcher Weise erlassene Anzeige soll hinreichende Anzeige für alle Besitzer solcher Aktie sein.

§ 89. (Anzeigen durch Ankündigung.) Alle Anzeigen, die kraft dieser Akte durch Ankündigung zu erlassen sind, sollen in einer in Aberdeen erscheinenden Zeitung angekündigt werden.

§ 90. (Quittungen der Beamten der Gesellschaft sind eine hinreichende Entlastung.) Und es sei verfügt, daß in jedem Falle, in welchem irgend eine Geldsumme an die Gesellschaft zahlbar, und ferner in jedem Falle, in welchem irgend ein Kapital oder anderes Eigenthum an die Gesellschaft übertragbar wird, in Betracht der Uebertragung oder Bezahlung oder Entlastung die Quittung oder die Quittungen der Person oder der Personen, welche von der Gesellschaft entweder durch eine Urkunde unter dem gemeinschaftlichen Siegel oder durch eine Schrift oder anderes Instrument, unterzeichnet von drei derzeitigen Direktoren und dem Verwalter, dem Sekretär oder einem anderen Beamten, wie vorher bemerkt, ermächtigt oder angestellt sind, dasselbe zu empfangen oder anzunehmen, die Person oder Personen, welche dasselbe bezahlen oder übertragen, vollständig entlasten sollen von aller Verantwortlichkeit für falsche Verwendung oder Nicht-Verwendung besagten Geldes oder Kapitals, oder von der Verbindlichkeit oder der Sorge, auf die Verwendung desselben Acht zu haben.

§ 91. (Die Gesellschaft ist der Jurisdiktion der höheren Gerichte in England unterworfen.) Und es sei verfügt, daß die besagte Gesellschaft, außerdem, daß sie den Gerichtshöfen in Schottland unterworfen ist, der Jurisdiktion der höheren Gerichtshöfe des gemeinen Rechts zu Westminster in gleicher Weise unterworfen sein soll, als ob besagte Gesellschaft ihr Domicil in England hätte; und daß jedes Urtheil jedes der höheren Gerichtshöfe des gemeinen Rechts zu Westminster, oder jedes Dekret oder jeder Befehl des hohen Kanzleigerichtshofes erlangt, erlassen oder verkündigt gegen die besagte Gesellschaft, auch in Schottland ausgeführt werden mag gegen die besagte Gesellschaft oder jede Person oder Personen, verbindlich demselben nachzukommen oder zu entsprechen, eben so vollständig und mit demselben Erfolg, als ob solches Urtheil, Dekret oder solcher Befehl erlangt, erlassen oder verkündigt wäre in irgend einem Rechtsstreit oder Prozesse im Sessionsgerichtshofe in Schottland; und daß bei Verzeigung einer amtlichen Abschrift eines solchen Urtheils, Befehls oder Dekrets bei einem der ersten Gerichtsschreiber des besagten Sessions-Gerichts oder seinem Stellvertreter, um dasselbe zu registriren, solches Urtheil, Dekret oder solcher Befehl sogleich registrirbar sein und registrirt werden soll, und die Vollstreckung soll und mag erfolgen auf ein dazu ermitteltes Dekret in gleicher Weise, als ob die Vollstreckung erfolgte auf Registrations-Dekrete in Schottland.

§ 92. (Nachweis der Schulden beim Bankerott.) Und es sei verfügt, daß, wenn eine Person, gegen welche die Gesellschaft irgend einen Anspruch oder eine Forderung haben sollte, bankerott würde, oder die Wohlthat irgend einer Akte zur Aufhülfe insolventer Schuldner anspräche, es für den Verwalter oder Sekretär oder irgend einen anderen, durch eine Vollmacht der Direktoren hierzu ermächtigten Beamten der Gesellschaft gesetzlich sein soll, in allen Prozessen gegen das Besitzthum eines solchen Bankerotten oder Insolventen, oder bei irgend einem gerichtlichen Befehl zur Wegnahme der Habe und des Gutes des Verklagten, oder Sequestration oder einer Insolvenz-Akte gegen solchen Bankerott oder solche Insolvenz, die Gesellschaft zu repräsentiren und zu ihrem Vortheil in allen Beziehungen so zu handeln, als ob solcher Anspruch oder solche Forderung der Anspruch oder die Forderung eines solchen Verwalters, Sekretärs oder anderen Beamten, und nicht der Gesellschaft wäre; und ein Auszug der besagten Vollmacht, eigenhändig unterzeichnet von dreien derzeitigen Direktoren, soll in allen Gerichtshöfen, welche sie auch immer sein mögen, als Beweis angenommen und zugelassen werden.

§ 93. (Anerbieten der Buße.) Und es sei verfügt, daß, wenn sich irgend eine Partei eine Unregelmäßigkeit, ein Vergehen oder ein anderes ungerechtes Verfahren bei Vollstreckung dieser Akte oder kraft einer durch dieselbe verliehenen Ermächtigung oder Gewalt sich hat zu Schulden kommen lassen, und wenn, bevor in Bezug hierauf ein Prozeß anhängig gemacht worden, solche Partei der verletzten Partei das Anerbieten einer hinreichenden Buße macht, so soll die zuletzt erwähnte Partei solchen Prozeß nicht fortsetzen; und wenn kein solches Anerbieten gemacht worden ist, so soll es für den Verklagten gesetzlich sein, mit Erlaubniß des Gerichtshofes, bei welchem solcher Prozeß schwebt, bevor die schriftliche Verhandlung geschlossen ist, im Gerichtshofe solche Summe Geld zu zahlen, als er für passend hält, und hierauf sollen die Verhandlungen so gehalten sein, wie in anderen Fällen, wo es den Verklagten gestattet ist, im Gerichtshofe Geld zu zahlen.

§ 94. (Bestehende Verträge u. s. w. bleiben in so weit in Kraft, als sie nicht geändert werden.) Und es sei verfügt, daß nichts, was hierin enthalten ist, so angesehen werden soll, um den vorher bemerkten Vertrag der Mitgenossenschaft, die Artikel der Uebereinkunft und die Urkunde des vorher erwähnten Beitritts oder irgend eine der Bestimmungen oder respektive hierin enthaltenen Ermächtigungen ungültig zu

machen, oder dieselben anzutasten, oder irgend eine der Nebenverordnungen oder Bestimmungen oder irgend welche Aenderungen an dem besagten Vertrage, oder irgend welche Verträge, Urkunden oder Instrumente, welche eingegangen, vollzogen oder respektive ausgeführt worden sind kraft derselben, welche sämmtlich für die Mitglieder oder Theilhaber der Gesellschaft oder Andere eben so verbindlich sein sollen, als ob diese Akte nicht durchgegangen wäre, ausgenommen in so fern, als sie durch diese Akte geändert werden, oder der Absicht und Meinung derselben entgegen stehen.

§ 95. (Abdrücke dieser Akte sind von der Gesellschaft aufzubewahren und können eingesehen werden.) Und es sei verfügt, daß die Gesellschaft jeder Zeit nach dem Verlaufe von sechs Monaten, nach dem Durchgehen dieser Akte, einen Abdruck dieser Akte gedruckt von den Druckern Ihrer Majestät oder einigen derselben, in ihrem Hauptgeschäftsbureau aufbewahren soll.

§ 96. (Auslegung der Akte.) Und es sei verfügt, daß in dieser Akte folgende Worte und Ausdrücke verschiedene hierin denselben beigelegte Bedeutungen haben sollen, wenn nicht etwas an dem Gegenstande oder in dem Texte solcher Auslegung widerstreitet; das heißt:

Worte, welche die Einheit bedeuten, sollen die Mehrheit einschließen, und Worte, die blos die Mehrheit andeuten, sollen die Einheit einschließen;

Worte, die das männliche Geschlecht bedeuten, sollen auch das weibliche einschließen;

Das Wort „Ländereien" soll umfassen Häuser, Ländereien, Lehnsabgaben, Grund-Jahrgelder, Grundrenten, Pachtungen, Erbschaften, Vorwerke und Erbgüter von jeder Beschaffenheit und jedem Lehnbesitz, und entweder in Großbritannien oder in Irland oder in den Kolonieen;

Das Wort „Verklagter" soll den Verklagten und den Vertheidiger einschließen;

Der Ausdruck „die Gesellschaft" soll „die Nordische Versicherungs-Gesellschaft", inkorporirt durch diese Akte, bedeuten;

Der Ausdruck „die Direktoren" soll das Generaldirektorium „der Nordischen Versicherungs-Gesellschaft" zu Aberdeen und ihre beschlußfähige Zahl bedeuten, wenn derselbe nicht besonders umschrieben ist, als bildeten sie eins der Lokaldirektorien;

Der Ausdruck „der Verwalter" soll den General-Verwalter der Nordischen Versicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen bedeuten;

Der Ausdruck „der Sekretär" soll den Sekretär der Nordischen Versicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen bedeuten;

Das Wort „Aktionär" soll bedeuten Aktionär, Theilhaber oder Mitglied der Gesellschaft, und mit Bezug auf jeden solchen Aktionär sollen Ausdrücke, die eigentlich nur auf eine Person anwendbar sind, auch auf eine Korporation oder Gesellschaft angewendet werden können.

§ 97. (Die Gesellschaft soll nicht ausgenommen sein von Verordnungen irgend einer künftigen allgemeinen Akte.) Und es sei verfügt, daß nichts, was hierin enthalten ist, so angesehen werden soll, um die Gesellschaft von den Verordnungen irgend einer allgemeinen Akte, welche während der gegenwärtigen oder einer künftigen Parlaments-Session durchgeht und die Versicherungs-Gesellschaften berührt, die sich vor dem Durchgehen solcher allgemeinen Akte gebildet haben, zu befreien.

§ 98. (Kosten der Akte.) Und es sei verfügt, daß die Kosten dieser Akte von der Gesellschaft aus den Geldern bezahlt werden sollen, welche beim Durchgehen derselben sich unter der Kontrole der Direktoren, die nach dem vorbenannten Vertrage der Mitgenossenschaft handeln, befinden mögen, oder nachmals befinden werden, oder die sie auf andere Weise auf Rechnung derselben oder der Gesellschaft im Besitz haben.

§ 99. (Oeffentliche Akte.) Und es sei verfügt, daß diese Akte für eine öffentliche Akte angesehen und gehalten werden soll, auch soll dieselbe von Gerichtswegen als solche anerkannt werden.

Anno Octavo Victoriae Reginae. Cap. XVII.

Acte für Codificirung gewisser Bestimmungen, die sich gewöhnlich in Acten vorfinden bezüglich der Konstituirung von Gesellschaften, welche zum Betriebe von öffentlichen Geschäfts-Unternehmungen in Schottland incorporirt worden. 8. Mai 1845.

§ 113. (Beamte haben auf Verlangen Rechnung zu legen.) Jeder von der Gesellschaft beschäftigte Beamte soll von Zeit zu Zeit, wenn er von den Directoren dazu aufgefordert wird, ihnen oder irgend einer von ihnen zu diesem Zwecke ernannten Person vollständige und getreue Rechnung legen unter eigenhändiger Unterschrift, betreffs aller Gelder, die von ihm für die Gesellschaft eingenommen worden und soll aus einem solchen Rechenschaftsbericht ersichtlich sein, auf welche Weise, für wen und zu welchem Zwecke solche Gelder verwandt worden und soll ein solcher Beamte sammt solchem Rechenschaftsbericht die Beläge und Quittungen für solche Zahlungen übergeben und jeder solcher Beamte soll den Directoren oder irgend einer von ihnen ernannten Person alle Gelder zahlen, welche bei der Bilanz solcher Rechnungen von ihm geschuldet werden.

§ 114. (Summarisches Verfahren gegen Personen, welche unterlassen Rechnung zu legen.) Im Falle ein solcher Beamte es unterläßt Rechnung zu legen, oder die Beläge und Quittungen, die sich darauf beziehen und sich in seinem Besitz oder seiner Gewalt finden, vorzulegen, oder wenn er dazu aufgefordert wird, die Bilanz zu zahlen, oder wenn er, nachdem er dazu aufgefordert worden, es drei Tage unterläßt,

sämmtliche Papiere und Schriften, alles Eigenthum und alle Effecten, die in seinem Besitz und seiner Gewalt sind, und sich auf die Vollziehung dieser oder der speciellen Acte oder irgend einer incorporirten Acte beziehen, oder der Gesellschaft gehören, den Directoren oder einer von ihnen zur Empfangnahme derselben ermächtigten Person auszuhändigen, dann soll, nach geschehener Klage bei dem Sheriff oder einem Friedensrichter, ein solcher Sheriff oder Friedensrichter einen solchen Beamten vor sich laden, wenn die Vorladung oder Order von einem Sheriff erlassen worden, oder vor zwei oder mehreren Richtern, wenn die Vorladung oder Order von einem Richter erlassen worden, zu einer Zeit und an einem Orte, der in solcher Vorladung oder Order angegeben sein muß, um solche Klage zu beantworten, und kann, nachdem ein solcher Beamte erschienen, oder, in seiner Abwesenheit, nachdem Beweis beigebracht worden, daß eine solche Vorladung oder Order ihm persönlich insinuirt, oder in seiner zuletzt bekannten Wohnung abgegeben worden, ein solcher Sheriff oder Richter die Sache in summarischer Weise hören und aburteln und auf die Bilanz erkennen, die ein solcher Beamte schuldet; und wenn es sich herausstellt, sei es durch eigenes Geständniß eines solchen Beamten, durch Beweis oder durch Inspection der Rechnung, daß Gelder der Gesellschaft sich in Händen eines solchen Beamten befinden oder von ihm der Gesellschaft geschuldet werden, so kann ein solcher Sheriff oder Richter einem solchen Beamten befehlen, dieselben zu zahlen und wenn er es unterläßt den Betrag zu zahlen, so soll der Sheriff oder Richter gesetzlich befugt sein, einen Befehl zu erlassen, denselben im Wege des Verkaufs (Execution) einzuziehen, oder in Ermangelung dessen, den Schuldner ins Gefängniß zu setzen, wo derselbe ohne Kaution für einen Zeitraum, der drei Monate nicht übersteigen darf, zu verbleiben hat.

§ 115. (**Beamte, welche es verweigern, Documente &c. &c. herauszugeben, werden verhaftet.**) Wenn ein solcher Beamte sich weigert dem besagten Sheriff oder den Richtern die verschiedenen Beläge und Quittungen, welche sich auf seine Rechnungen beziehen, vorzulegen und auszuhändigen, oder Bücher Papiere, Schriften, Eigenthum, Effecten und Sachen, die sich in seinem Besitz oder seiner Gewalt befinden und der Gesellschaft gehören, zu übergeben, so kann ein solcher Sheriff oder Richter solchen Schuldner ins Gefängniß setzen, wo derselbe so lange verbleibt, bis er sämmtliche Beläge und Quittungen, wenn welche sich in seinem Besitz, oder seiner Gewalt befinden und sich auf solche Rechnungen beziehen und sämmtliche Bücher, Papiere, Schriften, Eigenthum, Effecten und Sachen, wenn welche sich in seinem Besitz oder in seiner Gewalt befinden und der Gesellschaft gehören, ausgeliefert hat.

§ 116. (**Gegen einen Beamten, der im Begriff steht zu entfliehen, kann ein Verhaftsbefehl erlassen werden.**) Vorbehaltlich jederzeit, daß wenn ein Director oder eine andere Person, die für die Gesellschaft fungirt, beschwört, daß er triftige Veranlassung zu glauben habe, aus Gründen, die in seiner Deposition anzugeben sind, und daß er glaube, daß es eines solchen Beamten Absicht ist, sich, wie vorbesagt, heimlich zu entfernen, so soll es dem Sheriff oder Richter, vor dem die Klage angebracht worden, gesetzlich freistehn, anstatt seinen Befehl oder seine Order zu erlassen, einen Verhaftsbefehl auszufertigen, um einen solchen Beamten vor den Sheriff zu sistiren, um wie hierin vorher bestimmt, die Klage zu beantworten, wenn nämlich der Verhaftsbefehl von dem Sheriff erlassen worden, oder vor einen Richter, wenn der Verhaftsbefehl von einem Richter erlassen sein sollte, vor welchen ein solcher Beamte sistirt wird, gesetzlich zustehen, solchen Beamten entweder zu entlassen, wenn er glaubt, daß kein genügender Grund für seine weitere Detention vorhanden sei, oder zu befehlen, daß ein solcher Beamter in Haft behalten werde, um vor zwei Richter gebracht zu werden, zu einer Zeit und an einem Orte, der in solchem Haftbefehl angegeben sein muß, wenn nicht ein solcher Beamter zur Befriedigung eines solchen Richters Sicherheit bestellt, für sein Erscheinen vor einem solchen Richter, um die Klage der Gesellschaft zu beantworten.

§ 117. (**Bürgen werden nicht aus der Verbindlichkeit entlassen.**) Keine derartige Prozedur oder Verfahrungsweise gegen solche Beamte soll die Gesellschaft des Rechtsmittels berauben, welches dieselbe gegen einen solchen Beamten oder gegen dessen Bürgen anzustellen gesonnen ist.

§ 131. (**Ernennung von Schiedsrichtern, wenn Fragen durch schiedsrichterliches Verfahren entschieden werden sollen.**) Wenn ein Streit entstanden, welcher, wie durch diese oder die specielle Acte, oder durch eine mit derselben vereinigte Acte, vorgeschrieben worden, durch schiedsrichterliches Verfahren auszugleichen ist, so soll die eine Parthei auf Ansuchen der andern, wenn nicht beide Partheien in der Ernennung eines und desselben Schiedsrichters übereinstimmen, einen Schiedsrichter ernennen, schriftlich unter eigener Hand und bestimmen, dem dann ein solcher Streit zu unterbreiten ist; und nachdem eine solche Ernennung erfolgt, soll keiner Parthei das Recht zustehen, selbige ohne Zustimmung der andern, zu revociren, noch soll der Tod einer der Partheien, als Revocation gelten; und wenn für die Zeit von vierzehn Tagen, nach der Entstehung eines solchen Streites und nach dem ein schriftliches Gesuch von der einen Parthei der andern zugestellt worden, einen Schiedsrichter zu ernennen, solche letztgedachte Parthei es unterläßt einen Schiedsrichter zu ernennen, so kann nach solcher Unterlassung diejenige Parthei, welche das Gesuch angebracht und selbst einen Schiedsrichter ernannt hat, einen solchen bestimmen, um für beide Partheien zu fungiren und kann ein solcher Schiedsrichter damit vorgeh'n, die streitige Sache zu hören und zu entscheiden und soll in einem solchen Falle das Arbitrium oder die Entscheidung eines solchen einzelnen Schiedsrichters, endgültig sein.

§ 132. (**Vacanz des Schiedsrichters ist zu besetzen.**) Wenn vor der Entscheidung der bezüglichen Angelegenheit, ein von einer der Partheien ernannter Schiedsrichter sterben, unfähig werden, es ablehnen,

oder während sieben Tagen es vernachlässigen sollte als Schiedsrichter zu fungiren, so kann diejenige Parthei, von welcher ein solcher Schiedsrichter ernannt worden, eine andere Person ernennen, um an dessen Statt zu fungiren, und wenn, während der Dauer von sieben Tagen, nachdem schriftliche Nachricht von der andern Parthei zu diesem Zwecke gegeben worden, er es unterläßt, so zu handeln, so kann der andere Schiedsrichter ex parte in der Sache vorgehen; und soll ein jeder, so wie vorbesagt, zu substituirende Schiedsrichter, dieselbe Gewalt und Vollmacht haben, die dem ersteren, zur Zeit seines Todes, seiner Weigerung, oder Unfähigkeit, übertragen gewesen.

§ 133. (Ernennung des Obmann.) In Fällen, wo mehr als ein Schiedsrichter ernannt worden, sollen solche Schiedsrichter, ehe sie sich auf die ihnen unterbreiteten Angelegenheiten einlassen, einen Obmann schriftlich unter eigener Hand ernennen, um in solchen Angelegenheiten eine Entscheidung herbei zu führen, betreffs welcher sie getheilter Meinung sind; im Falle ein solcher Obmann stirbt, sich weigert, oder für die Dauer von sieben Tagen es unterläßt zu fungiren, so sollen sie alsogleich nach solchem Tode, solcher Weigerung oder Vernachlässigung einen andern Obmann an seiner Statt ernennen, und soll die Entscheidung eines solchen, mit Bezug auf die ihm unterbreiteten Angelegenheiten endgültig sein.

§ 134. (Das Handelsgericht ist ermächtigt, einen Obmann zu ernennen, wenn die Schiedsrichter es verabsäumen sollten.) Wenn in einem der vorgedachten Fälle die besagten Schiedsrichter sich weigern, oder für die Dauer von sieben Tagen auf Ansuchen einer der Partheien, es vernachlässigen sollten, einen Obmann zu ernennen, so soll der Lord Ordinary, auf Antrag einer der Partheien, gesetzlich befugt sein, einen Obmann zu ernennen und soll die Entscheidung eines solchen Obmannes in den Angelegenheiten, bezüglich welcher die Schiedsrichter differiren, endgültig sein.

§ 135. (Vollmacht des Schiedsrichters Bücher ꝛc. ꝛc. sich vorlegen zu lassen.) Die besagten Schiedsrichter, oder ihr Obmann können die Vorlegung von Dokumenten fordern, die sie, oder er für die Entscheidung der streitigen Frage für nothwendig erachten und die sich im Besitz, oder in der Gewalt einer der Partheien befinden, ferner können sie die Partheien oder deren Zeugen eidlich vernehmen, und zu diesem Zwecke nothwendige Eide auferlegen und Frist für die Herbeischaffung solcher Dokumente gewähren, wie es die Partheien verlangen, so wie für die Landirung von Zeugen; und sollen auf Gesuch an den Lord Ordinary, Ergänzungs-Vollmachten (Letters of Supplement), oder andere nöthige Dekrete, zur Unterstützung solcher Frist, von dem Lord Ordinary erlassen werden.

§ 136. (Kosten werden nach dem Ermessen der Schiedsrichter festgesetzt.) Ausgenommen wo es durch diese, oder die specielle Acte, oder durch eine andere mit derselben vereinigte Acte nicht anderswie bestimmt worden, sollen die Kosten eines solchen schiedsrichterlichen Verfahrens von den Schiedsrichtern oder dem Obmann nach Ermessen festgesetzt werden, wie es der Fall erheischen mag.

Anno Vicesimo Quarto Victoriae Reginae. Cap. XL. Acte.

Zur Amendirung einer Acte, welche in einer, im eilften und zwölften Jahre der Regierung Ihrer Majestät der Königin Victoria abgehaltenen Parlamentssession zum Gesetz erhoben worden und betitelt ist: „Acte zur Incorporirung der North of Scotland Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft unter dem Namen der Northern Versicherungs-Gesellschaft um besagte Gesellschaft in den Stand zu setzen, zu klagen und verklagt zu werden, Eigenthum zu erwerben, zu besitzen und zu veräußern, zur Bestätigung der Gesetze und Bestimmungen besagter Gesellschaft und anderer damit in Verbindung stehender Zwecke; desgleichen um gewisse Befugnisse besagter Gesellschaft abzuändern, auszudehnen und zu erweitern, sowie für andere auf die Gesellschaft Bezug habende Zwecke. 7. Juni 1861.

(Einleitung. Gesellschafts-Vertrag.) Sintemalen eine Gesellschaft oder Kompagnieschaft unter dem Namen North of Scotland Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft gebildet worden auf Grund eines gewissen Societätsvertrag's tragend das Datum des zweiten Tages des Juni im Jahre Ein Tausend Acht Hundert und Sechs und Dreißig und verschiedene andere Daten, um Geschäfte zu betreiben, Versicherungen aller Art abzuschließen auf Eigenthum gegen Feuersgefahr, Versicherungen auf einzelne Leben, verbundene Leben, und Ueberlebenschaft, den Kauf von Policen und Vorschüsse gegen Sicherheit derselben, den Kauf und Verkauf von Heimfallsrechten, heimfallsrechtlichen Interessen, Leibrenten, Aussteuern für Kinder und solche weitere Geschäfte, die von derartigen Gesellschaften gewöhnlich betrieben werden und

Sintemalen auf Grund von Vertragsartikeln und eines Accessionsvertrags zu besagtem Societätskontract, tragend den Datum des ersten Tages des April im Jahre Ein Tausend Acht Hundert und Sieben und Vierzig, eine gewisse andere Versicherungs-Gesellschaft in Glasgow Geschäfte betreibend, unter dem Namen Western Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für Schottland, mit besagter North of Scotland Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft verschmolzen worden, welche nach geschehener Verschmelzung, in Glasgow und anderen Orten Geschäfte betrieben unter dem Namen: North and West of Scotland Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und

(11 und 12 Victor. c. 46.) Sintemalen auf Grund und kraft einer im eilften und zwölften Jahre der Regierung Ihrer Majestät der Königin Viktoria, cap. 46 abgehaltenen Parlamentssession gesetzlich bestätigte Acte, betitelt: Acte zur Incorporirung der North of Scotland Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft unter dem Namen Northern Versicherungs-Gesellschaft, um besagte Gesellschaft in den Stand zu setzen zu klagen

und verklagt zu werden, Eigenthum zu erwerben, zu besitzen und zu veräußern, zur Bestätigung der Gesetze und Bestimmungen besagter Gesellschaft und anderer in Verbindung damit stehender Zwecke, — die Gesellschaft incorporirt worden unter dem Namen und der Bezeichnung Northern Versicherungs-Gesellschaft und

Sintemalen auf Grund der quaest. Acte der besagten Gesellschaft, verschiedene Befugnisse verliehen und verschiedene Bestimmungen getroffen worden, betreffs des Geschäftsbetriebs derselben und anderer in Verbindung damit stehender Angelegenheiten und

Sintemalen die besagte Gesellschaft seit der gesetzlichen Bestätigung der besagten Acte, an verschiedenen Orten Local-Direktionen und Agenturen errichtet hat in Gemäßheit der Bestimmungen der besagten Akte und Geschäfte durch die Vermittelung derartiger Local-Direktionen und Agenturen betrieben hat im vereinigten Königreich und in den Kolonien und Dependenzien desselben, sowie in verschiedenen fremden Ländern und Staaten und

Sintemalen auf Grund der Gesetze oder des Herkommens in gewissen Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten, Personen und Gesellschaften, welche Versicherungsgeschäfte betreiben, gehalten sind, gewisse Geldsummen im Namen von Kuratoren zu deponiren und anzulegen als Sicherheit für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, und sich andern Bestimmungen zu fügen, welche zu Kraft bestehen in solchen Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten mit Bezug auf Personen und Gesellschaften, die derartige vorbesagte Geschäfte betreiben und

Sintemalen die Machtbefugnisse der besagten Gesellschaft nicht genügen, dieselbe in den Stand zu setzen in allen derartigen Fällen die verlangte Deponirung oder Anlage vorzunehmen oder sich den speciellen Bestimmungen zu fügen und

Sintemalen die Befugnisse der Gesellschaft betreffs der Investirung auch in anderer Weise ungenügende sind und

Sintemalen es gerathen erscheint zwecks der Kolonial- und auswärtigen Geschäfte der Gesellschaft, die den Local-Direktionen und Agenten übertragenen Befugnisse zu erweitern und Bestimmungen zu erlassen, vermittelst welcher die Uebertragung derartiger Befugnisse erleichtert wird, ingleichen die Gesellschaft in den Stand zu setzen durch Vermittelung solcher Local-Direktionen und Agenten in irgend welchen der Kolonien oder Dependenzien von Großbritannien, oder in irgend welchen fremden Ländern oder Staaten, Geschäfte zu betreiben in Uebereinstimmung mit den Gesetzen, Gebräuchen und Institutionen besagter Kolonien, Dependenzien, fremder Länder und Staaten und

Sintemalen es zwecks Vorstehenden, sowie im Allgemeinen zur Betreibung der Geschäfte besagter Gesellschaft gerathen erscheint, daß besagte Acte amendirt werde und daß gewisse Machtvollkommenheiten der Gesellschaft abgeändert, ausgedehnt und erweitert werden, sowie daß gewisse neue Befugnisse der besagten Gesellschaft übertragen und neue Bestimmungen zur Regulirung des Geschäftsbetriebes derselben erlassen werden oder in anderer Weise auf besagte Gesellschaft Bezug haben.

So mögen Euer Majestät dahero geruhen,

daß bestimmt werde und hiermit bestimmt sei durch Ihre Majestät die Königin, unter dem Rathe und der Beistimmung der geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen des gegenwärtig versammelten Parlaments und mit Genehmigung desselben, wie folgt:

§ 1. (Vollmacht zur Anlage von Geldern, die auf Grund der Gesetze fremder Länder erforderlich sind.) Es soll die besagte Gesellschaft gesetzlich befugt sein, im Namen von Kuratoren, oder auf andere Weise, alle solche Deponirungen und Anlagen zu machen und vorzunehmen, wie es die Gesetze, Gebräuche oder Gewohnheiten in den Kolonien und Dependenzien von Großbritannien oder eines fremden Staates erheischen, wo die besagte Gesellschaft Geschäfte betreibt, oder solche zu betreiben wünscht, oder wie es nothwendig und geboten erscheinen mag, zwecks des wirksameren Geschäftsbetriebs besagter Gesellschaft in besagten Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern oder Staaten, deßgleichen soll sie befugt sein, allen Bestimmungen nachzukommen, welche in solchen Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten zeitweilig in Kraft bestehen und in solchen Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern oder Staaten, in Gemäßheit der Gesetze, Gebräuche und Gewohnheiten derselben, Feuer- und Lebensversicherungs-Geschäfte zu betreiben, deßgleichen alle solche Geschäfte, die gewöhnlich damit in Verbindung stehen und soll die Gesellschaft zu diesem Zwecke gesetzlich befugt sein, Policen auszustellen, Kontrakte zu schließen und Handlungen vorzunehmen in Gemäßheit der Gesetze solcher Kolonien, Dependenzien, fremder Länder und Staaten, deßgleichen Klagen anzustellen, die aus solchen Policen oder Kontrakten, oder aus irgend welcher andern Angelegenheit entstehen, welche auf besagte Gesellschaft in solcher Kolonie, Dependenz, in solchem fremden Lande oder Staate Bezug haben, entweder im Korporations-Namen der Gesellschaft, oder im Namen der Local-Direktionen oder Agenten und zwar in solcher Weise, wie es die Gesetze solcher Kolonien, Dependenzien, fremden Länder oder Staaten gestatten oder erheischen und wie es rathsam erscheinen mag.

§ 2. (Vollmacht zur Ernennung auswärtiger Agenten und Uebertragung gewisser Privilegien.) Es soll die besagte Gesellschaft gesetzlich befugt sein, ihre Geschäfte in den Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten, durch Vermittelung von Agenten zu betreiben und zu diesem Zwecke (an Orten wo keine Lokal-Direktionen sind) den Agenten solche Vollmacht zu ertheilen und zu übertragen, die gerathen erscheinen mag zur Annahme von Versicherungs-Anträgen, Ausstellung von Policen, Auszahlung von

Verlusten, Anstellung von Klagen, Schließung von Verträgen und Verbindlichkeiten für die Gesellschaft in solcher Weise und in solchen Formen, die den Agenten durch die Instruktionen vorgeschrieben sind, kraft deren sie fungiren, ferner zur Verwaltung des Eigenthums besagter Gesellschaft in solcher Kolonie, Dependenz, in solchem fremden Lande und Staate, sowie zur Anstellung von Unter-Agenten mit solcher Vollmacht, wie es geboten erscheint und im allgemeinen zur Betreibung der Kolonial- und Auswärtigen Geschäfte der Gesellschaft mit der Vollmacht, solche Ernennungen vorzunehmen und eine jede derartige zu widerrufen.

Alle solche Befugnisse können solchen Agenten verliehen und übertragen werden und von Zeit zu Zeit abgeändert und widerrufen werden durch ein von drei Direktoren der General-Direktion der besagten Gesellschaft in Aberdeen eigenhändig vollzogenes und untersiegeltes Schreiben, welches vom Geschäftsführer oder Sekretair der Gesellschaft contrasignirt sein muß; auch können Agenten von den Lokal-Direktionen ernannt und jede Ernennung eines solchen Agenten zurückgenommen werden, auch alle solche Befugnisse und Machtvollkommenheiten den Agenten innerhalb ihrer respectiven Geschäftsdistrikte übertragen und verliehen werden durch ein von drei Direktoren der Localdirektion eigenhändig vollzogenes und untersiegeltes Schreiben, welches von dem Sekretair einer solchen Lokal-Direktion gegengezeichnet sein muß und sollen alle Ernennungen, Revocationen, Vollmachten und Befugnisse, oder andere Angelegenheiten, die von der General- oder Lokal-Direktion auf Grund eines solchen vorbesagten Schreibens vorgenommen werden dürfen, deßgleichen alle von den Agenten innerhalb des Kreises ihrer ihnen übertragenen und ertheilten Befugnisse vorgenommene Handlungen, als von der Gesellschaft ausgegangen erachtet werden und verbindlich für sie sein, ohne Beidrückung des Gesellschaftssiegels oder einer andern hierin vorgeschriebenen Formalität, unter dem Vorbehalte jedoch, daß die Direktoren und andere, solch vorbesagtes Schreiben vollziehende Beamte, betreffs derselben nicht persönlich verpflichtet sind:

§ 3. (Fremde Policen und Instrumente bedürfen des Gesellschafts-Siegels nicht.) Alle von drei Direktoren und dem Sekretair der Lokal-Direktion im vereinigten Königreiche unterzeichnete Versicherungs-Policen und andere Instrumente haben in jeder Beziehung dieselbe Wirksamkeit, als wenn sie mit dem Gesellschaftssiegel untersiegelt wären.

§ 4. (Vollmacht zur Geldanlage.) Es soll der Gesellschaft gesetzlich frei stehen, außer den, ihr durch angezogene Akte übertragenen Befugnissen, einen solchen Theil des Kapitals, oder anderer, in ihrem Besitze befindlichen Fonds, auszuleihen und anzulegen, wie es ihr beliebt, in Sicherheiten der Regierung von Indien, oder deren Präsidentschaften, in Prioritäten, Bonds, Sicherheiten, Aktien, oder in Papieren von Kompagnien, die eine Garantie der indischen Regierung genießen deßgleichen in Hypotheken, oder Sicherheiten von Ländereien und Liegenschaften, gleichviel ob reversionär oder in anderer Weise, in Kanälen, Eisenbahnen, Steuern, Zöllen oder anderm Eigenthum, real oder personal, in Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten, deßgleichen in Staatspapieren, Fonds, Prioritäten, Bonds oder anderen Sicherheiten der Regierung der Kolonien, Dependenzien von Großbritannien, oder in dergleichen Sicherheiten fremder Länder oder Staaten, und Prioritätspapiere von Kompagnien zu kaufen, die durch Parlamentsakte für das vereinigte Königreich incorporirt worden.

§ 5. (Vollmacht zur Abänderung der Nebengesetze.) Es soll der besagten Gesellschaft gesetzlich freistehen, auf Beschluß der General-Direktion zu Aberdeen die bestehenden Bestimmungen und Nebengesetze der besagten Gesellschaft, abzuändern und neue dergleichen Bestimmungen und Nebengesetze zu erlassen für den Geschäftsbetrieb und die Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft, welche nicht in Widerspruch stehen mit den Bestimmungen gegenwärtiger Akte, oder mit den Bestimmungen der oben angezogenen Acte, in soweit selbige in Kraft bleibt.

§ 6. (Die Bestimmungen der bestehenden Akte und Urkunde verbleiben in Kraft, insoweit sie nicht aufgehoben sind.) Die Bestimmungen der besagten angezogenen Akte, sowie die bestehenden Bestimmungen des besagten, die Kompagnieschaft betreffenden Kontrakts, sollen insoweit in Kraft bleiben, als sie in Uebereinstimmung stehen mit den hierin vorher enthaltenen Bestimmungen, jedoch nicht anderswie.

§ 7. (Kosten für die Akte.) Die Kosten für diese Akte bezahlt die gedachte Gesellschaft aus den Geldern, die sich, nachdem dieselbe Gesetzeskraft erlangt hat, in den Händen besagter Gesellschaft befinden.

§ 8. (Benennung.) Diese Akte kann bei allen Gelegenheiten genannt werden: Northern Versicherungs-Amendirungs-Akte.

§ 9. (Oeffentliche Akte.) Diese Akte soll als öffentliche Akte erachtet und von den Gerichten dafür anerkannt werden.

Daß die vorstehenden verschiedenen Uebersetzungen aus den angebogenen englischen Originalen von mir treu und wörtlich in die deutsche Sprache übertragen worden, bescheinige ich mit Namens-Unterschrift und Beidrückung des Amts-Siegels.

Berlin, den 28. Dezember 1861.

(L. S.) A. Wagner, vereideter Dollmetscher am kgl. Kammer- und Stadtgericht.

Druck von Gebrüder Grunert in Berlin.

der an Johannis:s einzulösenden, aber riefe.

	209	500
Bischofswalde NG.	**68**	200
Boblowitz OS.	**68**	20
Bobzanowitz OS.	**230**	100
Branitz OS.	**187**	100
Brechelwitz SJ.	**22**	500
Bresa Gr. Klein BB.	**89**	50
Brunzelwaldau GS.	**22**	200
Buchelsdorf ꝛc. GS.	**46**	200
Buchelsdorf ꝛc. BB.	**28**	50
Butschkau Gr. BB.	**86**	500
Conradswaldau SJ.	**69**	600
Crawarn Deutsch OS.	**326**	100
Croschnitz ꝛc. OM.	119	100
	136. 169	30
Cujau OS.	85	100
	144	30
	276	50
	398	200
Czarke ꝛc. OS.	9	200
	28	30
	33. 36	20

Lubetzko OS.	**30**	100
Lübchen ꝛc. LW.	**73**	200
Mackoschau OS.	**33**	200
Mallmitz GS.	**140**	200
Matzdorf ꝛc. SJ.	66. 68	100
	73. 76. 83	50
	101. 102	20
Mauschwitz OS.	**3**	1000
Mertschütz LW.	**95**	100
Merzdorf I. II. Anth. GS.	**1**	1000
Milatschütz Obr. Ndr. Klein OM.	**2**	1000
Militsch OM.	**184**	100
Mocker OS.	**16**	40
Möllendorf SJ.	**80**	500
Mogwitz NG.	**44**	30
Mollna OS.	**112**	1000
	263	30
Mondschütz LW.	**7**	900
Mschanna Ndr. OS.	1. 2. 3. 4	1000
	9. 11	500
	12. 13	200

	à Rthlr
Schlaube Obr.-Mtl. Ndr. LW. **151**	30
Schlögel MG. **46**	100
Schmardt II. Anth. BB. **3**	50
Schmarse GS. **204**	100
227. 235. 247. 248	20
Schmellwitz BB. **74**	500
Schmollen Ndr. OM. **18**	60
Schnellendorf Kl. OS. **96**	100
Schöbekirch BB. **8**	50
Schönberg rc. G. 16. 22	500
48	300
70. 74. 75. 78. 85. 94. 125. 126. 135	200
147. 172. 173. 179. 199	100
206. 215. 219. 221. 251. 267. 270. 272. 284. 290. 291. 294. 297. 302. 307. 320. 321	50
Schönfeld, Kr. Schweidnitz, SJ. **72**	100
Schönfeld, Obr., Kr. Bunzlau, SJ. **116**	20
Schoffczütz rc. OS. 36	500
Schwieben OS. **119**	50
151	1000
Slawitz OS. 21	100
Sonnenberg rc., Bisth.-Landschaft, jetzt NG. **96. 99**	100
Spröttchen LW. **41**	100
Stanowitz Obr. SJ. **66**	30
Stanowitz OS. **57**	30
Stein Gr. OS. **33**	100
Sulau BB. **45**	20

	à Rthlr
Tarnowitz, Alt- OS. **18**	1000
Teichenau SJ. **13**	100
Tillowitz OS. 295	100
Töschwitz LW. **13**	400
Tomnitz OS. **5**	1000
Tschauschwitz NG. **38**	1000
Tschechnitz BB. **74**	500
Turawa OS. 28	600
Tworog (auch Tworock) OS. **27**	800
Ujest NG. **465**	20
Ulbersdorf, Kr. Goldberg, LW. **9**	900
Ulbersdorf OM. 16	30
23	100
28	1000
40	50
Urbanowitz OS. **169**	20
Welkersdorf SJ. **51**	500
Wilcza Obr. OS. 195	20
Wirchland GS. **13**	20
Würben, Bisth.-Ldsch., jetzt NG. **5**	400
41	30
Zalenze OS. 39	500
48	100
65	50
Zauche Obr. GS. **11**	20
Zembowitz OS. **71**	100
120	40
190	100
Zessel OM. **29**	1000
Zülzendorf SJ. **7**	600

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 13. Liegnitz, den 29. März 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 9. u. 10. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1862 enthält unter

No. 5504. das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Eislebener Stadt-Obligationen zum Betrage von 35,000 Thlrn. Vom 12. Februar 1862;

" 5505. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra im Betrage von 350,000 Thalern. Vom 17. Februar 1862;

" 5506. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der von der Barmener Gaserleuchtungs-Gesellschaft gefaßten Beschlüsse wegen Aufnahme einer weiteren Anleihe und eines zweiten Nachtrages zu den Gesellschafts-Statuten. Vom 8. März 1862;

" 5507. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1862, betreffend die Kündigung resp. Konvertirung von sechs Millionen Thalern vier und ein halbprozentiger Prioritäts-Obligationen der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft; und

" 5508. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. März 1862, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der nach den Allerhöchsten Erlassen vom 7. Mai 1850 und vom 28. November 1851 kreirten Staats-Anleihen von vier einhalb auf vier Prozent.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4 % tigen Staatsanleihe vom Jahre 1853 und der 4½ prozentigen Staatsanleihen aus den Jahren 1848. 1850. 1852. 1854. 1855 A. 1857. und 1859. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin vorgeschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October d. J. ab in den Vormittagsstunden entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. Oktober d. J. fälligen Zinscoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab eingelöset werden.

In diesem Falle werden die vom 1. April d. J. ab laufenden Zinsen bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den vorgedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. October d. J. und später fälligen Zinscoupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in der Zeit vom 16. September bis zum 1. October d. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Diese Kassen können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtiget und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen mitabgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 16. September v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind. Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 16. September v. J. ausgeloosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe, Magisträte und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 19. März 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Auf dem Königlichen Steinsalzbergwerk zu Staßfurt wird vom 1. April d. J. ab aus Krystallsalz ein sehr feines Tafelsalz bereitet und in Mengen von

126 Pfd. 8 Loth (⅓ Tonne), in einfache Säcke verpackt, zum Preise von 4 Rthlr. und von
94 Pfd. 21 Loth (¼ Tonne), in kleine Beutel und diese wieder in Kisten verpackt, zum Preise von 3 Rthlr. 15 Sgr.

zum Verkauf gestellt werden.

Bestellungen auf dieses Salz sind portofrei unter Einsendung des Preises an die Königliche Salzfactorei in Staßfurt mit der Angabe zu richten, ob die Versendung des Salzes vermittelst der Eisenbahn oder auf welche sonstige Weise erfolgen solle. Die Kosten und die Gefahr des Transports trägt der Käufer. Berlin, den 4. März 1862.

Der General-Director der Steuern.
v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 31. Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von 4½ auf 4 pro Cent.)

Die von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden in Folge Allerhöchsten Erlasses vom 21. März c. wegen Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von 4½ auf 4 Procent erlassene Bekanntmachung wird in der Beilage zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 24. März 1862.

Königliche Regierung. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

(No. 32. Betreffend die Grundsätze, nach welchen die Chausseegeldtarif-Positionen auf Frachtwagen und Landfuhrwerk zur Anwendung gebracht werden sollen.)

Nach dem Ergebnisse der veranlaßten Erörterungen ist es für angemessen erachtet worden, die in Anregung gekommene Aenderung der unter A. II. 2 a und b im Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 enthaltenen Bestimmungen, namentlich die Aufhebung des Unterschiedes zwischen unbeladenen Frachtwagen einerseits und unbeladenem gewöhnlichem Landfuhrwerk andererseits zur Zeit nicht weiter zu verfolgen. Um jedoch die wahrgenommene große Verschiedenheit der Auslegung und Anwendung, welche der erwähnten Tarifposition von verschiedenen Behörden gegeben worden ist, thunlichst zu beseitigen und eine Uebereinstimmung in den zu beobachtenden Grundsätzen zu erzielen, wird der Königlichen Regierung Nachstehendes zur Beachtung und Anweisung der betreffenden Behörden eröffnet, indem zugleich frühere abweichende Entscheidungen über denselben Gegenstand außer Kraft gesetzt werden.

Zu dem gewöhnlichen Landfuhrwerk im Sinne der Bestimmung zu A. II. 2b a. a. O. ist nicht blos das von denjenigen Landleuten der betreffenden Gegend, welche ausschließlich Landwirthschaft treiben, in ihrer Wirthschaft regelmäßig benutzte Fuhrwerk, sondern es sind dazu auch diejenigen Wagen zu rechnen, welche entweder nur größere Grundbesitzer, oder auf dem Lande etablirte Gewerbetreibende, die zugleich Landwirthschaft treiben, oder umgekehrt Landwirthe, die einen Fabrikbetrieb mit der Landwirthschaft verbinden, zu landwirthschaftlichen Fuhren zu benutzen pflegen. Der Umstand, daß dergleichen Wagen von stärkerer Bauart sind, als das von den ausschließlich Landwirthschaft treibenden, beziehungs-

weise von den kleineren Landwirthen gehaltene Fuhrwerk, schließt deren Behandlung als gewöhnliches Landfuhrwerk nicht aus, sofern überhaupt derartige Wagen, wenn auch nur bei einer gewissen Klasse von Grundbesitzern als Wirthschaftsfuhrwerk im gewöhnlichen Gebrauch sind. Ist letzteres hingegen nicht der Fall, so genügt die nur ausnahmsweise eintretende Benutzung der in Rede stehenden Wagen zu Zwecken der Landwirthschaft nicht, um dieselben als gewöhnliches Landfuhrwerk anzusehen, vielmehr sind solche Wagen als Frachtwagen zu behandeln.

Zu den Frachtwagen gehören ferner, außer dem eigentlichen, für die Beförderung von Kaufmanns- und Meßgütern üblichen Frachtfuhrwerke, die für den Transport von gewerblichen Erzeugnissen oder Materialien z. B. Spiritus, Ziegelsteinen, Bauhölzern) bestimmten, in manchen Gegenden in eigenthümlicher Konstruction gebräuchlichen, so wie die zum Transport von Möbeln oder von Vieh in größerer Anzahl besonders eingerichteten Wagen und dergleichen ähnliche Fuhrwerke.

Unter Festhaltung der vorstehend bezeichneten Gesichtspunkte ist, nach den eigenthümlichen Verhältnissen jeder Gegend, die Unterscheidung zwischen gewöhnlichem Landfuhrwerk und Frachtwagen zu treffen und es hat dieselbe Unterscheidung, wenn die Bedürfnisse und Gewohnheiten in der Landwirthschaft und den ländlichen Gewerben im Verlauf der Zeit sich ändern, der Fortbildung nach Maaßgabe der veränderten thatsächlichen Verhältnisse, auf denen sie beruht, demnächst sich anzuschließen. Steht für eine bestimmte Gegend fest, welche Arten von Fuhrwerk nach dem Vorstehenden als gewöhnliches Landfuhrwerk zu behandeln sind, so müssen denselben alle andern Fuhrwerke gleicher Construction in Betreff der Tarifanwendung gleichgestellt werden, gleichviel welcher Gebrauch von diesen Fuhrwerken gemacht wird. Es sind daher z. B. diejenigen Wagen der Landleute, welche in der Construction nicht von den nach der obigen Erläuterung für gewöhnliches Landfuhrwerk zu erachtenden Wagen abweichen, als solches in Betreff der Chausseegeldabgabe auch dann zu behandeln, wenn diese Wagen, wie es in manchen Gegenden vorkommt, zur Verrichtung von Frachtfuhren gegen Lohn benutzt werden. Werden andererseits an sich zum gewöhnlichen Landfuhrwerk zu rechnende Wagen behufs des Transportes von Lasten durch eine veränderte Einrichtung oder Zusammensetzung in einen Zustand versetzt, in welchem sie in der betreffenden Gegend weder allgemein, noch von einer gewissen Klasse von Grundbesitzern als Wirthschaftsfuhrwerk gebraucht zu werden pflegen, so sind dieselben in diesem Zustande nicht als gewöhnliches Landfuhrwerk, sondern als Frachtwagen dem Chausseegelde zu unterwerfen.

Berlin, den 27. Februar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
von der Heydt.

Der Finanz-Minister
von Patow.

An
die Königliche Regierung zu Liegnitz.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 20. März 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 33. Preis der Blutegel.)

Der Taxpreis eines Blutegels in den Apotheken ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf 2 Sgr. 3 Pf. festgesetzt.

Liegnitz, den 22. März 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 34. Betreff. den Ankauf von Remonten im Jahre 1862.)

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 9. Mai in Neumarkt, den 26. Mai in Grünberg,
„ 24. Mai in Züllichau, „ 30. Mai in Cottbus.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hänfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 15. März 1862.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remontewesen.
von Schüz. Mentzel. Hartroff.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in diesem Jahre zum Ankauf von Militair-Dienstpferden ernannte Commission

1) aus dem Oberstlieutenant Sackersdorf à la suite des Neumärkischen Dragoner-Regiments No. 3 als Präses,
2) dem Seconde-Lieutenant und Remonte-Inspections-Adjutanten v. Bredow II. vom Brandenburgischen Kürassier-Regiment (Kaiser Nicolaus I. von Rußland) No. 6 als ersten und
3) dem Seconde-Lieutenant Beneckendorff von Hindenburg vom 2. Leib-Husaren-Regiment No. 2 als zweiten Hilfsofficier

bestehen wird.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Märkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Einsassen unseres Verwaltungsbezirks noch besonders darauf aufmerksam und fordern sie gleichzeitig hierdurch auf, mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Kommission entsprechenden Pferden die Remonte-Märkte recht zahlreich zu besuchen und eines vortheilhaften Absatzes gewärtig zu sein.

Liegnitz, den 25. März 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 35. Betreff. die Neuwahl des Abgeordnetenhauses.)

Zur Ausführung der in Gemäßheit der Artikel 51 u. 75 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 eintretenden Neuwahl des Hauses der Abgeordneten ist vom Herrn Minister des Innern auf Grund der §§. 17 und 28 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung pro 1849 No. 19)

1) der Tag zur Wahl der Wahlmänner auf den 28. April d. J.,
2) der Tag zur Wahl der Abgeordneten auf den 6. Mai d. J.

festgesetzt worden.

Zu diesen Wahlen machen wir die durch das Gesetz vom 27. Juni v. J. (Gesetz-Sammlung pro 1860 S. 357) erfolgte Feststellung der Wahlbezirke, Wahlorte, der Anzahl der zu wählenden Abgeordneten, sowie die Namen der Wahl-Commissarien hierdurch wie folgt bekannt:

I. der erste Wahlbezirk besteht aus den Kreisen Grünberg und Freistadt, Wahlort Neusalz a/O., 2 Abgeordnete, Wahl-Commissarius Landrath v. Bojanowsky,
II. der zweite Wahlbezirk besteht aus den Kreisen Sagan und Sprottau, Wahlort Sprottau, 2 Abgeordnete, Wahl-Commissarius Geheime Regierungs- und Landrath v. Reder,
III. der dritte Wahlbezirk besteht aus den Kreisen Glogau und Lüben, Wahlort Glogau, 2 Abgeordnete, Wahl-Commissarius Landrath v. Selchow,
IV. der vierte Wahlbezirk besteht aus den Kreisen Bunzlau und Löwenberg, Wahlort Löwenberg, 2 Abgeordnete, Wahl-Commissarius Landrath v. Reichenbach,
V. der fünfte Wahlbezirk besteht aus den Kreisen Goldberg-Haynau und Liegnitz, Wahlort Liegnitz, 2 Abgeordnete, Wahl-Commissarius Landrath v. Bernuth,
VI. der sechste Wahlbezirk besteht aus den Kreisen Jauer, Bolkenhayn und Landeshut, Wahlort Bolkenhayn, 2 Abgeordnete, Wahl-Commissarius Landrath v. Skal.
VII. der siebente Wahlbezirk besteht aus den Kreisen Hirschberg und Schönau, Wahlort Hirschberg, 2 Abgeordnete, Wahl-Commissarius Ober-Regierungs-Rath v. Wegnern.
VIII. der achte Wahlbezirk besteht aus den Kreisen Lauban und Görlitz, Wahlort Görlitz, 3 Abgeordnete, Wahl-Commissarius Landrath von Seydewitz,
IX. der neunte Wahlbezirk besteht aus den Kreisen Rothenburg und Hoyerswerda, Wahlort Muskau, 2 Abgeordnete, Wahl-Commissarius Landrath von Gersdorff.

Schließlich verweisen wir ausdrücklich auf die in der außerordentlichen Beilage zu No. 44 des vor-

jährigen Amtsblatts abgedruckte Verordnung vom 30. Mai 1849 nebst Wahl-Reglement vom 4. October 1861, welche Vorschriften auch für die gegenwärtigen Wahlen unverändert Anwendung finden.

Liegnitz, den 27. März 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Zu den Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1862 bis 1866 einschließlich, ausgereicht werden. Die Eigenthümer der Bankantheils-Scheine werden daher aufgefordert, diese (ohne den letzten Dividenden-Schein) mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem Zeitraume vom 15. April bis 30. Mai 1862 in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankantheils-Scheine einzeln nach deren Reihefolge, die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnorts, deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplicat den Empfang der Bankantheils-Scheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die Bankantheils-Scheine werden mit den neuen Dividenden-Scheinen von der Haupt-Bank-Kasse womöglich sogleich, spätestens aber am nächsten Werktage gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplicats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit dieser Quittungen zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu. Diejenigen Inhaber von Bankantheils-Scheinen, welche die neuen Dividenden-Scheine nicht bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin, sondern entweder bei dem Bank-Directorium zu Breslau, oder bei einem Bank-Komtoir, oder einer Bank-Kommandite in den Provinzen in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom 15. April bis 30. Mai 1862 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheils-Scheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividenden-Scheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheils-Scheine, ebenso wie es vorstehend für die Haupt-Bank zu Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Kasse zu Berlin und jede betreffende Provinzial-Bankstelle unentgeldlich verabfolgen.

Sollten übrigens Bankantheils-Scheine zur Beifügung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheils-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

Berlin, den 15. Januar 1862.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860 auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche

Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Liegnitz, den 21. März 1862

Der Ober-Post-Director. Albinus.

Vom 1. April d. J. ab wird eine tägliche, zweisitzige Personen-Post zwischen Hoyerswerda und Senftenberg mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Hoyerswerda um 4¼ Uhr Nachmittags,
in Senftenberg um 7¼ Uhr Abends,
aus Senftenberg um 8 Uhr Vormittags,
in Hoyerswerda um 10¾ Vormittags.

Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile, einschließlich für 30 Pfd. Reisegepäck. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt.

Liegnitz, den 24. März 1862. Der Ober-Post-Director. Albinus.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 24. d. Mts. den Beschluß der General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank vom 19. d. Mts. dahin genehmigt, daß fernerhin mit den neuen Dividendenscheinen auf fünf Jahre zugleich ein Talon ausgegeben wird, gegen dessen Rückgabe im Jahre 1866 und so fort alle fünf Jahre die neuen Dividendenscheine, ohne Produktion der Bankantheil-Scheine verabfolgt werden. Bei der nächsten am 15. April d. J. beginnenden Aushändigung neuer Dividendenscheine müssen die Bankantheil-Scheine selbst noch im Originale vorgelegt, es werden aber sodann gleichzeitig die Talons ausgegeben werden.

Berlin, den 25. März 1862.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

Bei dem Depositum des unterzeichneten Gerichts fungiren vom 1. April d. J. ab:

1) Herr Kreisrichter Jahn als I. Curator,
2) Herr Kreisgerichts-Secretär Müller als II. Curator,
3) Herr Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendant Jacob als Rendant.

Gelder, geldwerthe Papiere und Pretiosen können mit Sicherheit nur in Gegenwart der genannten

drei Depositarien zum Depositum eingeliefert werden, und haben nur die von ihnen gemeinschaftlich ausgestellten Quittungen Gültigkeit.

Lüben, den 19. März 1862. Königliches Kreis-Gericht.

Die nächste Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts für den Bezirk der Kreis-Gerichte Cottbus, Lübben, Luckau und Spremberg wird am 7. April d. Js. beginnen, was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bekannt gemacht wird.

Cottbus, den 19. März 1862. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der bisherige Regierungs-Büreau-Hülfsarbeiter, Feldwebel Schickan, ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten befördert worden.

Liegnitz, den 20. März 1862.

Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts bei der Gerichts-Kommission in Messersdorf ist von mir heute dem Polizeiverwalter Schäfer in Alt-Gebhardsdorf übertragen worden.

Liegnitz, den 27. März 1862.

Der Regierungs-Präsident. Graf von Zedlitz-Trützschler.

Vermischte Nachrichten.

(Patentirung.)

Dem Mechanikus Caspar Trinks zu Helmstedt ist unter dem 23. März 1862 ein Patent auf eine Controlwaage zum Verwiegen der Runkelrüben in den Zuckerfabriken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Aufgehobenes Patent.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 19. Dezember 1860 ertheilte Patent auf mechanische Vorrichtungen an Spinnstühlen zur Leitung des Garns auf Spulen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(Landesverweisungen.)

Die nachstehend signalisirten Personen:

1. Joseph Schömmel, 2. Franz Schulze, 3. Jacob Weisenbeck, 4. Ignatz Stracke, 5. Carl August Funke,

sind, nachdem sie die ihnen wegen Landstreichens, Bettelns und Diebstahls zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt haben, nach vorheriger Verwarnung vor den Folgen der unerlaubten Rückkehr in die diesseitigen Staaten des Landes verwiesen worden.

Liegnitz, 18. März 1862. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

1. Signalement. Vor u. Familienname Joseph Schömmel, — Stand Dienstjunge, — Geburts- u. Wohnort Schluckenau in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 18 Jahr, — Größe 5 Fuß 2 Zoll, — Haare braun, — Stirn bedeckt, — Augenbraunen blond, — Augen braun, — Nase und Mund gewöhnlich, — Kinn oval, — Gesicht länglich, — Gesichtsfarbe gesund, — Statur mittler, — besondere Kennzeichen: keine.

2. Signalement. Vor- u. Familienname Franz Schulze, — Stand Arbeiter, — Geburts- und Aufenthaltsort Friedland in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 26 Jahr, — Größe 4 Fuß 11 Zoll, — Haare schwarz, — Stirn rund, — Augenbraunen schwarz, — Augen grau, — Nase und Mund proportionirt, — Zähne defect, — Bart schwarz, — Kinn rund, — Gesicht oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Statur klein, — besondere Kennzeichen: die linke Hand ist krumm.

3. Signalement. Vor- u. Familiename Jakob Weisenbeck, — Stand Cigarrenmacher, — Geburts- und Aufenthaltsort Kriegshaber im Königreiche Bayern, — Religion mosaisch, — Alter 22 Jahr, — Größe 5 Fuß 2 Zoll, — Haare schwarz, — Stirn flach, — Augenbraunen schwarz, — Augen braun, — Nase gewöhnlich, sehr spitz, — Mund gewöhnlich, — Zähne vorn gut, — Bart dunkel, — Kinn und Gesicht lang, — Gesichtsfarbe gesund, — Statur schlank, — besondere Kennzeichen: keine.

4. Signalement. Vor- u. Familienname Ignatz Stracke, — Stand Arbeiter, — Geburts- und Aufenthaltsort Voigtsbach in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 24 Jahr, — Größe 5 Fuß 8 Zoll, — Haare blond, — Stirn niedrig, — Augenbraunen dunkel, — Augen blau, — Nase klein, — Mund dick, — Zähne vollständig, — Kinn und Gesicht rund, — Gesichtsfarbe gelblich, — Statur untersetzt, — besondere Kennzeichen: keine.

5. Signalement. Vor- u. Familienname Karl August Funke, — Stand Weber, — Geburts- und Aufenthaltsort Neuherzdorf in Böhmen, — Religion evangelisch, — Alter 20 Jahr, — Größe 4 Fuß 10 Zoll, — Haare blond, — Stirn frei, — Augenbraunen blond, — Augen blau, — Nase und Mund proportionirt, — Zähne gesund, — Bart blond, — Kinn oval, — Gesicht länglich, — Gesichtsfarbe gesund, — Statur klein, — besondere Kennzeichen: der rechte Zeigefinger ist steif.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 14. Liegnitz, den 5. April **1862.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 36. Betreff. die Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von 4½ auf 4 Procent.)

Von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ist mit Bezug auf die dem 13. Stück unseres Amtsblatts beigefügte Bekanntmachung vom 21. v. Mts. betreffs der Herabsetzung der Zinsen von den Staats-Anleihen pro 1850 u. 1852 nachträglich noch unterm 27. März c. bestimmt worden, daß zur Erleichterung des Convertirungs-Geschäfts die erforderlichen Formulare nicht allein bei den Kreiskassen, sondern auch an mehreren bequem gelegenen Orten des Bezirks, in denen sich die vorgedachten Kassen nicht befinden, unentgeldlich in Empfang genommen werden können.

In Folge dieser Anordnung haben wir vorläufig die Magisträte zu Goldberg und Schönau, zur Erleichterung des Geschäfts mit den erforderlichen Formularen zur Verabreichung an die zur Convertirung geneigten Inhaber von Schuldverschreibungen der obgedachten Anleihen versehen lassen, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 1. April 1862.

Königliche Regierung. Graf von Zedlitz-Trützschler.

(No. 37. Betreff. die Neuwahlen zum Hause der Abgeordneten.)

Ich beauftrage das Staats-Ministerium, wegen Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Landtage der Monarchie unverzüglich die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Es wird hierbei die Aufgabe Meiner Behörden sein, ebenso die gesetzlichen Vorschriften gewissenhaft zur Anwendung zu bringen, als auch den Wählern über die Grundsätze Meiner Regierung einen unzweideutigen Aufschluß zu geben und dem Einflusse von Verdächtigungen entgegenzutreten, welche die Unbefangenheit des öffentlichen Urtheils zu verwirren bezwecken, wie sich dies bei den letzten Wahlen gezeigt hat.

Ich halte unabänderlich fest an den Grundsätzen, welche ich am 8. November 1858 dem Staats-Ministerium eröffnet und seitdem wiederholt vor dem Lande kund gegeben habe; sie werden, richtig aufgefaßt, auch ferner die Richtschnur Meiner Regierung bleiben. Aber die daran geknüpften irrthümlichen Auslegungen haben Verwickelungen erzeugt, deren glückliche Lösung die nächste Aufgabe Meiner gegenwärtigen Regierung ist.

In weiterer Ausführung der bestehenden Verfassung soll die Gesetzgebung und Verwaltung von freisinnigen Grundsätzen ausgehen. Es kann aber ein heilbringender Fortschritt nur gedacht werden, wenn man, nach besonnener und ruhiger Prüfung der Zeitlage, die wirklichen Bedürfnisse zu befriedigen und die lebensfähigen Elemente in den bestehenden Einrichtungen zu benutzen weiß. Dann werden die Reformen der Gesetzgebung einen wahrhaft conservativen Charakter tragen, während sie bei Uebereilung und Ueberstürzung nur zerstörend wirken.

Es ist Meine Pflicht und Mein ernster Wille, der von Mir beschworenen Verfassung und den Rechten der Landesvertretung ihre volle Geltung zu sichern, in gleichem Maaße aber auch die Rechte der Krone zu wahren und sie in der ungeschmälerten Kraft zu erhalten, welche für Preußen zur Erfüllung seines Berufes nothwendig ist und deren Schwächung dem Vaterlande zum Verderben gereichen würde. Diese meine Ueberzeugung ist — Ich weiß es — auch in den Herzen Meiner Unterthanen lebendig, und es kommt nur darauf an, denselben Meine wahre Gesinnung für deren Wohl klar und offen darzulegen.

In Bezug auf Meine auswärtige und insbesondere Meine deutsche Politik halte Ich an dem bisherigen Standpunkte unverändert fest.

Das Staats-Ministerium hat dafür Sorge zu tragen, daß die vorstehend von Mir ausgesprochenen Grundsätze bei den bevorstehenden Wahlen zur Geltung gebracht werden. Dann darf Ich mit Zuversicht erwarten, daß

alle Wähler, welche Mir und Meinem Hause in Treue anhangen, Meine Regierung in vereinigter Kraft unterstützen werden.

Ich beauftrage das Staats-Ministerium, hiernach die Behörden mit Anweisung zu versehen und allen Meinen Beamten ihre besondere Pflicht in Erinnerung zu bringen.

Berlin, den 19. März 1862.

Wilhelm.

A. Prinz zu Hohenlohe. von der Heydt. von Roon. Graf von Bernstorff. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Jagow.

An das Staats-Ministerium.

Seine Majestät der König hielt am 8. November 1858 an die versammelten Räthe der Krone folgende Ansprache:

Wenn Ich Mich jetzt entschließen konnte, einen Wechsel in den Räthen der Krone eintreten zu lassen, so geschah es, weil Ich bei allen von Mir Erwählten dieselbe Ansicht antraf, welche die Meinige ist, daß nämlich von einem Bruch mit der Vergangenheit nun und nimmermehr die Rede sein soll. Es soll nur die sorgliche und bessernde Hand da angelegt werden, wo sich Willkürliches oder gegen die Bedürfnisse der Zeit Laufendes zeigt. Sie Alle erkennen es an, daß das Wohl der Krone und des Landes unzertrennlich ist, daß die Wohlfahrt beider auf gesunden, kräftigen, konservativen Grundlagen beruht. Diese Bedürfnisse richtig zu erkennen, zu erwägen und ins Leben zu rufen, das ist das Geheimniß der Staats-Weisheit, wobei von allen Extremen sich fern zu halten ist. Unsere Aufgabe wird in dieser Beziehung keine leichte sein, denn im öffentlichen Leben zeigt sich seit Kurzem eine Bewegung, die, wenn sie theilweis erklärlich ist, doch andererseits bereits Spuren von absichtlich überspannten Ideen zeigt, denen durch unser eben so besonnenes als gesetzliches und selbst energisches Handeln entgegengetreten werden muß. Versprochenes muß man treu halten, ohne sich der bessernden Hand dabei zu entschlagen; Nicht-Versprochenes muß man muthig verhindern. Vor Allem warne Ich vor der stereotypen Phrase, daß die Regierung sich fort und fort treiben lassen müsse, liberale Ideen zu entwickeln, weil sie sich sonst von unten Bahn brechen. Gerade hierauf bezieht sich, was Ich vorhin Staats-Weisheit nannte. Wenn in allen Regierungshandlungen sich Wahrheit, Gesetzlichkeit und Konsequenz ausspricht, so ist ein Gouvernement stark, weil es ein reines Gewissen hat und mit diesem hat man ein Recht, allem Bösen kräftig zu widerstehen.

In der Handhabung unserer inneren Verhältnisse, die zunächst vom Ministerium des Innern und der Landwirthschaft ressortirten, sind wir von einem Extrem zum andern seit 1848 geworfen worden. Von einer Kommunal-Ordnung, die ganz unvorbereitet das Self-Gouvernement einführen sollte, sind wir zu den alten Verhältnissen zurückgedrängt worden, ohne den Forderungen der Zeit Rechnung zu tragen, was sonst ein richtiges Mittehalten bewirkt haben würde. Hieran die bessernde Hand dereinst zu legen, wird erforderlich sein, aber vorerst müssen wir bestehen lassen, was eben erst wieder hergestellt ist, um nicht eine neue Unsicherheit und Unruhe zu erzeugen, die nur bedenklich sein würde.

Die Finanzen haben sich in 8 Jahren von einem sehr unglücklichen Stand so gehoben, daß nicht nur das Budget balancirt, sondern Ueberschüsse sich ergeben. Aber noch kann bei Weitem nicht allen Bedürfnissen entsprochen werden, die sich in allen Branchen und Administrationen kundgeben. Hätte man vor zwei Jahren in den Steuer-Vorlagen richtiger operirt, so würden wir durch Bewilligung derselben jetzt auf viele Jahre hinaus dringenden Bedürfnissen haben gerecht werden können. Wie zu diesen Bedürfnissen die Mittel zu beschaffen sein werden, wird eine Hauptaufgabe der Zukunft sein. Die wahre Leistungsfähigkeit des Landes ist dabei vor Allem ins Auge zu fassen.

Handel, Gewerbe und die damit verbundenen Communikationsmittel haben einen nie gekannten Aufschwung genommen, doch muß auch hier Maaß und Ziel gehalten werden, damit nicht der Schwindelgeist uns Wunden schlägt. Den Communikationsmitteln müssen nach wie vor bedeutende Mittel zu Gebote gestellt werden, aber sie dürfen nur mit Rücksicht auf **alle** Staatsbedürfnisse bemessen, und dann die Etats inne gehalten werden.

Die Justiz hat sich in Preußen immer Achtung zu erhalten gewußt. Aber wir werden bemüht sein müssen, bei den veränderten Prinzipien der Rechtspflege, das Gefühl der Wahrheit und der Billigkeit in alle Klassen der Bevölkerung eindringen zu lassen, damit Gerechtigkeit auch durch Geschworene wirklich gehandhabt werden könne.

Eine der schwierigsten und zugleich zartesten Fragen, die ins Auge gefaßt werden muß, ist die kirch-

liche da auf diesem Gebiete in der letzten Zeit viel vergriffen worden ist. Zugleich muß zwischen beiden christlichen Confessionen eine möglichste Parität obwalten. In beiden Kirchen muß aber mit allem Ernst den Bestrebungen entgegen getreten werden, die dahin abzielen, die Religion zum Deckmantel politischer Bestrebungen zu machen. In der evangelischen Kirche, wir können es nicht läugnen, ist eine Orthodoxie eingekehrt, die mit ihrer Grundanschauung nicht verträglich ist und die sofort in ihrem Gefolge Heuchelei hat. Diese Orthodoxie ist dem segensreichen Wirken der evangelischen Union hinderlich in den Weg getreten, und wir sind nahe daran gewesen, sie zerfallen zu sehen. Die Aufrechthaltung derselben und ihre Weiterbeförderung ist Mein fester Wille und Entschluß, mit aller billigen Berücksichtigung des konfessionellen Standpunktes, wie dies die dahin einschlagenden Dekrete vorschreiben. Um diese Aufgaben lösen zu können, müssen die Organe zu deren Durchführung sorgfältig gewählt und theilweise gewechselt werden. Alle Heuchelei, Scheinheiligkeit, kurzum alles Kirchenwesen als Mittel zu egoistischen Zwecken ist zu entlarven, wo es nur möglich ist. Die wahre Religiosität zeigt sich im ganzen Verhalten des Menschen und dies ist immer ins Auge zu fassen und von äußeren Gebahren und Schaustellungen zu unterscheiden. Nichtsdestoweniger hoffe Ich, daß je höher man im Staate steht, man auch das Beispiel des Kirchenbesuches geben wird.

Der katholischen Kirche sind ihre Rechte verfassungsmäßig festgestellt; Uebergriffe über diese hinaus sind nicht zu dulden.

Das Unterrichtswesen muß in dem Bewußtsein geleitet werden, daß Preußen durch seine höheren Lehr-Anstalten an der Spitze geistiger Intelligenz stehen soll, und durch seine Schulen die den verschiedenen Klassen der Bevölkerung nöthige Bildung gewähren, ohne diese Klassen über ihre Sphäre zu heben. Größere Mittel werden hierzu nöthig werden.

Die Armee hat Preußens Größe geschaffen und dessen Wachsthum erkämpft, ihre Vernachlässigung hat eine Katastrophe über sie und dadurch über den Staat gebracht, die glorreich verwischt worden ist durch die zeitgemäße Reorganisation des Heeres, welche die Siege des Befreiungskrieges bezeichneten. Eine vierzigjährige Erfahrung und zwei kurze Kriegs-Episoden haben uns indessen auch jetzt aufmerksam gemacht, daß Manches, was sich nicht bewährt hat, zu Aenderungen Veranlassung geben wird. Dazu gehören ruhige politische Zustände und Geld, und es wäre ein schwer zu bestrafender Fehler, wollte man mit einer wohlfeilen Heeres-Verfassung prangen, die deshalb im Moment der Entscheidung den Erwartungen nicht entspräche. Preußens Heer muß mächtig und angesehen sein, um, wenn es gilt, ein schwer wiegendes Gewicht in die politische Wagschale legen zu können.

Und so kommen wir zu Preußens politischer Stellung nach Außen. Preußen muß mit allen Großmächten im freundlichsten Vernehmen stehen, ohne sich fremdem Einflusse hinzugeben und ohne sich die Hände frühzeitig durch Traktate zu binden. Mit allen übrigen Mächten ist dies Verhältniß gleichfalls geboten. In Deutschland muß Preußen moralische Eroberungen machen durch eine weise Gesetzgebung bei sich, durch Hebung aller sittlichen Elemente und durch Ergreifung von Einigungs-Elementen, wie der Zollverband es ist, der indessen einer Reform wird unterworfen werden müssen. Die Welt muß wissen, daß Preußen überall das Recht zu schützen bereit ist. Ein festes, konsequentes und wenn es sein muß, energisches Verhalten in der Politik, gepaart mit Klugheit und Besonnenheit, muß Preußen das politische Ansehen und die Machtstellung verschaffen, die es durch seine materielle Kraft allein nicht zu erreichen im Stande ist. Auf dieser Bahn mir zu folgen, um sie mit Ehren gehen zu können, dazu bedarf Ich Ihres Beistandes, Ihres Rathes, den Sie Mir nicht versagen werden. Mögen wir uns immer verstehen zum Wohle des Vaterlandes und des Königthums von Gottes Gnaden.

Wilhelm.

Die große Wichtigkeit der bevorstehenden Wahlen zum Hause der Abgeordneten legt mir die Pflicht auf, Ew. Excellenz den Standpunkt näher anzudeuten, welchen die königliche Staatsregierung den Wahlen gegenüber einzunehmen für geboten erachtet.

In dem Allerhöchsten Erlasse an das Staatsministerium vom 19. d. M. (Staats-Anzeiger Nr. 69) sind die Grundsätze ausgesprochen, welche die Richtschnur der Regierung Sr. Majestät des Königs bilden. Der günstige Ausfall der Wahlen wird wesentlich davon abhängen, daß den Wählern ein unzweideutiger Aufschluß über jene Grundsätze gegeben und ihnen dadurch die Möglichkeit einer sachgemäßen Ausübung ihres Wahlrechts gewährt werde.

Hierin besteht die nächste Aufgabe der königlichen Staatsregierung, zu deren Durchführung die Mitwirkung

aller Behörden und Beamten, insbesondere derjenigen in Anspruch genommen werden muß, denen die Ausführung und Leitung der Wahlen obliegt.

Es versteht sich von selbst, daß es der königlichen Staatsregierung fern liegt, die gesetzliche Wahlfreiheit irgendwie beschränken zu wollen; vielmehr ist überall streng darauf zu halten, daß die hierauf bezüglichen Vorschriften der Gesetze gewissenhaft beobachtet werden.

Die königliche Staatsregierung vertraut dem Patriotismus und der richtigen Einsicht des Landes; sie hofft, in freien, von keiner Seite in ungehöriger Art beeinflußten Wahlen diejenige Unterstützung zu finden, deren sie zur glücklichen Lösung der ihr gestellten wichtigen Aufgaben bedarf. Eben deshalb aber kann sie nicht darauf verzichten, durch ihre Organe entschieden darauf hinzuwirken, daß den Wählern die leitenden Grundsätze und die Absichten der Regierung nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 19. d. M. überall zum klaren Verständniß gebracht werden, und namentlich allen Mißdeutungen und Entstellungen entgegengetreten werde, welche das unbefangene Urtheil irre zu leiten geeignet sind.

Geschieht dies, so bürgt der loyale und konservative Sinn der großen Mehrheit der Bevölkerung dafür, daß die Majorität der Wähler treu zur Regierung Sr. Majestät des Königs halten werde; denn den Wählern ist dann bekannt, daß die Regierung auf dem Boden der Verfassung steht, daß sie den Rechten der Landesvertretung ihre volle Geltung widerfahren läßt, und bei der weiteren Ausführung der Verfassung in Gesetzgebung und Verwaltung von freisinnigen Grundsätzen auszugehen entschlossen ist. Hierdurch wird den berechtigten Wünschen des Landes Genüge geschehen, und die Regierung darf deshalb mit Grund auf die aufrichtige Unterstützung aller konservativen Elemente rechnen. Eben so wird es allgemeine Anerkennung finden, daß die königliche Staatsregierung es für ihre unerläßliche Pflicht erachtet, die Rechte der Krone mit Entschiedenheit zu wahren, und nicht zuzugeben, daß der Kraft des königlichen Regiments, auf welchem Preußens Größe und Wohlfahrt beruhen, zu Gunsten einer sogenannten parlamentarischen Regierung Abbruch geschehe, während die verfassungsmäßige Mitwirkung bei der Gesetzgebung gewährleistet ist.

Gerade hierdurch hat sich die königliche Staatsregierung in den schärfsten Gegensatz zu der Demokratie gesetzt, deren Bestrebungen zur Zeit unverkennbar darauf gerichtet sind, den Schwerpunkt der staatlichen Gewalt, welcher nach Geschichte und Verfassung Preußens bei der Krone beruht, von dieser in die Volksvertretung zu verlegen. Es ist deshalb die Aufgabe der königlichen Staatsregierung und ihrer Organe, der demokratischen Partei, mag sie nun offen diesen Namen führen oder als sogenannte Fortschrittspartei, oder unter irgend einer anderen irreleitenden Benennung auftreten, bei den bevorstehenden Wahlen überall entgegen zu wirken, theils durch geeignete Belehrung der Wähler über die eigentlichen Tendenzen jener Partei, theils dadurch, daß auf die möglichste Vereinigung aller verfassungsgetreuen konservativen Parteien hingewirkt wird. Die Lage der Sache ist ernst genug, um an alle konservativ Gesinnten die dringende Mahnung zu richten, ihrer mehr oder minder unwesentlichen Parteiunterschiede uneingedenk, sich unter einer Fahne zu sammeln, und als eine große verfassungstreue konservative Partei ihren gemeinschaftlichen Gegner, die Demokratie, bei den Wahlen zu bekämpfen. Gelingt dies überall, so ist ein Sieg der Demokratie nicht zu befürchten.

Ueber die Mittel und Wege, welche in Gemäßheit der vorstehenden Andeutungen behufs Erzielung eines günstigen Wahlresultats einzuschlagen sind, und wobei selbstverständlich alle unlauteren Mittel ausgeschlossen bleiben, können der Natur der Sache nach allgemeine Anweisungen nicht gegeben werden. Ich muß es daher lediglich Ew. Excellenz ergebenst überlassen, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche Sie den Umständen und den mannigachen Verhältnissen nach hierzu für geeignet erachten.

Vornehmlich sind die königlichen Regierungen und die königlichen Landrathsämter berufen, eine ersprießliche Thätigkeit in dem vorgedachten Sinne zu entwickeln. Von ihrem Pflichtgefühl erwarte ich, daß sie eifrig bemüht sein werden, im obigen Sinne mit allen Kräften auf die Erreichung des vorbezeichneten Zieles hinzuwirken; ich hege aber auch zu der Umsicht und dem Takte dieser Behörden das Vertrauen, daß sie wissen werden, sich der ihnen gestellten Aufgabe im vollsten Umfange zu entledigen, ohne dabei diejenige Grenze zu überschreiten, über welche hinaus eine unzulässige Beschränkung der gesetzlichen Wahlfreiheit gefunden werden müßte.

Was die königlichen Beamten anbetrifft, so ist die Staats-Regierung zu der Erwartung berechtigt, daß dieselben ihr bei den Wahlen ihre eifrige Unterstützung gewähren werden. Jedenfalls würde es mit der Stellung eines königlichen Beamten unvereinbar sein, wenn er so weit ginge, sich — uneingedenk des Sr. Majestät dem

Könige geleisteten Eides der Treue, — in einem der Regierung feindlichen Sinne bei Wahlagitationen zu betheiligen.

Ew. Excellenz veranlasse ich ergebenst, die Beamten des mir untergebenen Ressorts gefälligst hiervon zur Nachachtung in Kenntniß setzen zu wollen; ich bemerke hierbei, daß die übrigen Herren Ressorts-Chefs die ihnen untergeordneten Beamten mit gleicher Weisung ebenfalls versehen lassen werden.

Da die Urwahlen schon in der nächsten Zeit stattfinden, so erscheint es dringend geboten, alle diejenigen Maßregeln, welche nach den vorstehenden Andeutungen geeignet sein möchten, auf einen günstigen Ausfall der Wahlen hinzuwirken, so schleunig als möglich zu treffen. Ew. Excellenz gebe ich deshalb anheim, die weiter erforderlichen Verfügungen gefälligst unverzüglich erlassen zu wollen, mit dem ergebensten Bemerken, daß ich im Interesse der Beschleunigung der Sache Abschrift der gegenwärtigen Verfügung gleichzeitig den Königlichen Regierungen und Landraths-Aemtern und den Magisträten der zu keinem ländlichen Kreise gehörigen Städte zugefertigt habe.

Berlin, den 22. März 1862.

Der Minister des Innern. von Jagow.

An die Herren Ober-Präsidenten.

Abschrift des vorstehenden Rescripts erhalten sämmtliche Königliche Beamten des Ressorts der Königlichen Regierung zur Kenntnißnahme und Nachachtung in Bezug auf das den Königlichen Beamten vorgezeichnete Verhalten bei den bevorstehenden Wahlen.

Liegnitz, den 29. März 1862.

Königliche Regierung.
Graf v. Zedlitz-Trützschler.

(No. 38. Jahrmarkts-Verlegung in Kuttlau.)

Der nach den Kalendern auf den 28. April cr. anstehende Kram- und Viehmarkt zu Kuttlau, Kreis Glogau, ist auf den

30. April d. Js.

verlegt worden.

Liegnitz, den 1. April 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 39. Betreff. Quittungsbescheinigungen über gezahlte Domainen-Kauf- und Ablösungsgelder pro 4. Quartal 1862.)

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden unterm 6. März c. legalisirten Quittungsbescheinigungen über die im Laufe des 4. Quartals 1862 zum Domainen-Veräußerungsgelder-Fonds der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Casse eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder, sind den Domainen-Rent-Aemtern zu Hoyerswerda und Liegnitz, der Kreis-Steuer-Kasse zu Hoyerswerda und den Domainen-Amts-Polizei-Verwaltungen zu Glogau und Sprottau, zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden.

Dies wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die legalisirten Quittungsbescheinigungen gegen Rückgabe der ertheilten Interimsquittungen bei den obengedachten Aemtern in Empfang genommen werden können. Was dagegen die Quittungsbescheinigungen über die von mehreren Grundstücken abgelösten Domainen-Amortisations-Renten betrifft, so sind solche den resp. Gerichtsbehörden zu den betreffenden Grundacten, behufs Löschung der im Hypothekenbuche eingetragenen Rentepflichtigkeit unmittelbar übersendet worden. Liegnitz, den 27. März 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.
Scharfenort.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Berechnung des Werthstempels von Kaufverträgen über rentenpflichtige Grundstücke, finden wir uns veranlaßt, folgende von den Gerichten und den Notarien unsers Departements zu beachtende Grundsätze zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

1) Bei der Aufnahme eines Vertrages über rentenpflichtige Grundstücke ist zu ermitteln, ob die auf den Käufer übergehende Rente an Stelle solcher Reallasten getreten ist, welche nach § 48 Tit. 1 der Hypotheken-Ordnung zu den gemeinen Lasten und Leistungen gehören, oder welche nach § 49 a. a. O. dem Grundstücke vermöge eines speciellen Titels auferlegt sind. Im ersteren Falle bleibt die Rente bei Berech-

nung des Werthstempels außer Ansatz, im zweiten Falle dagegen ist die Rente zum zwanzigfachen Betrage dem Kaufpreise hinzuzurechnen und unterliegt dem Kaufstempel von einem Prozent.

2) Wenn bei Verkäufen dem Erwerber des Grundstücks bereits ausgefertigte oder noch auszufertigende Rentenbriefe mit dem Grundstücke, gegen einen besonders bestimmten Preis, übereignet werden, so ist diese Uebereignung als ein Kaufgeschäft über eine bewegliche Sache anzusehen und der Kaufstempel zu $1/3$ Prozent besonders zu berechnen.

Breslau, den 14. März 1862. Königliches Appellations-Gericht.

Zur Mitfahrt mit der am 1. April d. J. ins Leben tretenden Personenpost zwischen Hoyerswerda und Senftenberg werden unterwegs in den Orten Nardt und Tätschwitz Reisende gegen Entrichtung des tarifmäßigen Personengeldes aufgenommen und zwar

in Nardt — vor dem Schulhause,
in Tätschwitz — vor dem Gasthause.

Liegnitz, den 31. März 1862. Der Ober-Post-Director. Albinus.

Der Gärtner Christoph Lorentschk zu Schadendorf hat laut gerichtlichen Kaufvertrages vom 11. August 1856 eine Ackerparzelle von 1 Morgen 20 □Ruthen, in den sogenannten Teicheln gelegen, an das Dominium Wunscha verkauft, und ist dieselbe unter Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien mittelst Rescripts vom 25. Mai 1861 aus dem Dorf-Gemeinde-Verbande von Schadendorf ausgeschieden und dem Gutsbezirk Wunscha einverleibt worden.

Nach Vorschrift des §. 1 alinea 7 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 bringe ich diese Bezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Rothenburg, den 29. März 1862. Der Königliche Landrath. v. Gersdorff.

Vom 1. April cr. ab werden laut Verfügung des Königlichen Ministeriums für Handel ꝛc. d. d. 28. März cr. die Gebühren für interne Correspondenz in der Weise ermäßigt, daß die bisherige dritte Zone in Wegfall kommt, mithin nur zwei Gebühren-Zonen bestehen bleiben: die erste bis zu 10 Meilen, die zweite über 10 Meilen Entfernung. Das Maximum der Beförderungs-Gebühr für eine einfache, ausschließlich auf Preußischen Telegraphen-Linien zu befördernde, Depesche (20 Wörter) beträgt demnach 16 Sgr., für eine Depesche von 30 Wörtern 24 Sgr. u. s. w. —

Berlin, den 29. März 1862.

Königliche Telegraphen-Direction.

Zu Lauenburg im Regierungs-Bezirke Cöslin, zu Lauban im Regierungsbezirke Liegnitz und zu Remscheid im Regierungs-Bezirke Düsseldorf sind Telegraphen-Stationen eingerichtet und mit den dortigen Post-Anstalten combinirt worden, welche am 1. April cr. dem öffentlichen Verkehr werden übergeben werden.

Dieselben werden beschränkten Tagesdienst haben, d. h. an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags, an den Sonntagen von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags geöffnet sein.

Für die Beförderung von Depeschen nach, beziehungsweise von Lauenburg, Lauban und Remscheid gelten die Bestimmungen des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine vom 1. Januar 1862.

Berlin, den 31. März 1862. Königliche Telegraphen-Direction.

Verzeichniß

der

auf der Universität Breslau im Sommer-Semester 1862 vom 28. April an zu haltenden Vorlesungen.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie.

A. Evangelische Fakultät.

Theologische Encyklopädie, Herr Professor Dr. Rähiger.
Erklärung der Genesis, Derselbe.

Erklärung der Psalmen, Herr Professer Lic. Schultz.
Neutestamentliche Einleitung, Herr Professor Dr. Köstlin.
Erklärung des Evangel. Johannis, Herr Professor Dr. Gaupp,
Erklärung des Briefes Pauli an die Römer, Herr Professor Lic. Hahn.
Erklärung der Briefe Pauli an die Thessalonicher, Ephesier, Colosser, Philipper, Herr Prof. Dr Reuß.
* Erklärung der Briefe des Johannis, Herr Professor Lic. Hahn.
* Geschichte des hebräischen Volkes, Herr Lic. Rhode.
Kirchengeschichte, erste Hälfte, bis auf die Zeiten Gregor's VII., Herr Professor Dr. Semisch.
Leben Jesu und der Apostel, Derselbe.
Dogmengeschichte, Herr Lic. Rhode.
System der christlich-kirchlichen Alterthümer, Herr Professor Dr. Böhmer.
Alttestamentliche Theologie, besonders Darstellung des Glaubens, Gesetzes, Cultus, wie der Weissagungen im alten Bunde, Herr Professor Lic. Schultz.
Die christliche Dogmatik als System des christlichen Glaubens dargestellt, Herr Prof. Dr. Böhmer.
* Untersuchung der die Hauptpunkte des christlichen Glaubens betreffenden Schriftstellen, Herr Professor Lic. Schultz.
Christliche Ethik, Herr Professor Dr. Köstlin.
Symbolik, Herr Professor Dr. Reuß.
Dieselbe, Herr Professor Lic. Hahn.
Praktische Theologie, erster und dritter Theil, Liturgik und Theorie des Kirchenregiments, Herr Professor Dr. Gaupp.
* Theologisches Seminar: Alttestamentliche Uebungen, Herr Professor Dr. Räbiger.
Neutestamentlich-kritische und zugleich dialektische Uebungen, Herr Professor Dr. Böhmer.
Kirchen- und dogmenhistorische, Herr Professor Dr. Semisch.
Dogmatische, Herr Professor Dr. Köstlin.
* Praktisches Seminar: Homiletische Uebungen, Herr Professor Dr. Gaupp.
Homiletische und katechetische, Herr Professor Dr. Reuß.

B. Katholische Fakultät.

* Biblische Archäologie, erster Theil, Herr Professor Dr. Stein.
* Alttestamentliche exegetische Uebungen im Kgl. katholisch-theologischen Seminar, Derselbe.
Erklärung der Genesis, Derselbe.
* Biblische Hermeneutik und Kritik, Herr Professor Dr. Friedlieb.
* Neutestamentliche exegetische Uebungen, im Kgl. kathol.-theologischen Seminar, Derselbe.
Erklärung der Korintherbriefe, Derselbe.
* Einleitung in die Kirchengeschichte, Herr Professor Dr. Reinkens.
* Kirchenhistorische Uebungen im Kgl. kathol.-theologischen Seminar, Derselbe.
Der Kirchengeschichte erster Theil, Derselbe.
Die christlichen Lehren von den heiligen Sacramenten und den letzten Dingen des Menschen, Herr Privatdocent Lic. Soffner.
Generelle Dogmatik, zweiter Theil, Derselbe.
Specieller Theil der Moraltheologie, Herr Privatdocent Lic. Scholz.
* Homiletik, Herr Professor Dr. Pohl.
* Repetitorium über die Pastoraltheologie, Derselbe.
Pastoraltheologie oder Wissenschaft von den gottmenschlichen Thätigkeiten der Kirche, nach seinem Handbuche, Derselbe.

Die Herren Professoren Canonicus Dr. Baltzer und Dr. Bittner werden ihre Vorlesungen zu seiner Zeit anzeigen

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Herr Professor Dr. Schirmer.
Naturrecht oder Rechtsphilosophie, Herr Professor Dr. Eberty.
* Examinatorium und Disputatorium über Naturrecht, Herr Professor Dr. Abegg.
Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, Herr Professor Dr. Gitzler und Prof. Dr. Schirmer.
* Römisches Civilgerichtsverfahren, Herr Professor Dr. Schirmer.
Pandekten mit Ausschluß des Personen-, Pfand- und Erbrechts, Herr Professor Dr. Huschke.
Erbrecht, Derselbe.

* Pfand- und Hypothekenrecht, Derselbe.
* Personen- und Familienrecht, Herr Professor Dr. Gitzler.
* Erklärung der Ulpianischen Fragmente, Herr Dr. Marx.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Herr Professor Dr. Stobbe und Herr Dr. Franklin.
* Erklärung des Sachsenspiegels, Herr Professor Dr. Stobbbe.
Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, Herr Professor Dr. Schulze.
* Exegetische Uebungen aus dem deutschen Recht, Derselbe.
* Tacitus Germania, Herr Dr. Rive.
* Das Bergrecht der Preuß. Rheinprovinz am linken Rheinufer, Derselbe.
Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Herr Professor Dr. Stobbe und Herr Dr. Marx.
* Das Eherecht des kanonischen Rechts und der neueren Civil-Gesetzgebungen, Herr Dr. Marx.
* Die Abänderungen des Preuß. Rechts rücksichtlich der Artikel XII.—XVIII. der Preuß. Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, Herr Professor Dr. Gitzler.
Gemeines und Preuß. Kriminalrecht, Herr Professor Dr. Abegg.
* Ueber die verschiedenen Strafrechtstheorien, Derselbe.
* Geschichte des Strafrechts der wichtigsten europäischen Völker, Herr Professor Dr. Eberty.
Gemeiner und Preuß. Civilprozeß, Herr Professor Dr. Abegg.
Oeffentliches Recht der deutschen Staaten, Herr Dr. Rive.
* Geschichte des Preuß. Landrechts, Herr Dr. Franklin.
Preußisches Landrecht, Derselbe.

Heilkunde.

Einleitung in das Studium der Natur- und Heilkunde, Herr Professor Dr. Häser.
* Encyklopädie und Hodegetik des medicinischen Studiums, Herr Dr. Finkenstein.
* Anthropologie oder Naturgeschichte des Menschen, Herr Professor Dr. Barkow.
Osteologie und Syndesmologie, Herr Professor Dr. Grosser.
* Angiologie, Derselbe.
Vergleichende Anatomie, Herr Professor Dr. Barkow.
* Zootomisch-praktische Uebungen, Derselbe. (Privatissime et gratis.)
Zootomisch-zoologisches Conservatorium, Derselbe.
Vergleichende Anatomie der rückgratlosen Thiere, Herr Professor Dr. Aubert.
Allgemeine und specielle Histologie, mit besonderer Berücksichtigung der pathologischen Veränderungen, Derselbe.
Mikroskopische Uebungen, Derselbe.
* Physiologie des Cerebrospinal-Nervensystems, Herr Professor Dr. Heidenhain.
Allgemeine Physiologie und Physiologie der Nerven, Muskeln und Sinnesorgane, Derselbe.
Histologie, Derselbe.
Mikroskopischer Cursus im physiologischen Institute, Derselbe (Privatissime.)
Experimentell-physiologischer Cursus, ebendaselbst, Derselbe. (Privatissime.)
* Construktion und Gebrauch des Mikroskops, Herr Professor Dr. Grosser.
* Pathologische Physiologie, Herr Dr. Rindfleisch.
* Anatomisch pathologische Morphologie, Herr Professor Dr. Barkow.
Pathologische Anatomie, Herr Dr. Cohn.
* Diagnostik der Gehirn- und Rückenmark-Krankheiten, Derselbe.
Diagnostik der innern Krankheiten, einschließlich der Auscultation und Percussion, Derselbe.
Arzneimittellehre, Herr Professor Dr. Häser.
Gesammte Arzneimittellehre, Herr Dr. Lehwald.
Repetitorium der Pathologie und Therapie mit Receptirübungen, Derselbe.
Repetitorium der gesammten Chirurgie einschließlich der Bandagen- u. Instrumentenlehre, Hr. Dr. Klopsch.
* Einleitung in die Quellenlehre, Herr Dr. Levy.
* Receptirkunst, Herr Dr. Lewald.
Allgemeine Therapie, Herr Dr. Reymann.
Allgemeine Pathologie u. Therapie, einschließlich der allgemeinen pathologischen Anatomie, Hr. Prof. Dr. Lebert.
* Ueber die Ursachen der Krankheiten, Derselbe.
* Syphilitische Krankheiten, Herr Dr. Reymann.

Allgemeine Therapie, Derselbe.
Specielle Chirurgie und Operationslehre, Herr Professor Dr. Benedict.
Chirurgie, Operations-, Instrumenten- und Bandagenlehre, nebst Operations-Uebungen an Leichen, Herr Professor Dr. Middeldorpf.
* Ohrenkrankheiten, Derselbe.
* Ueber Geschwüre, Herr Dr. Klose.
Augenoperations-Uebungen, Herr Dr. Förster.
Diagnostisch-therapeutische Uebungen im Gebiet der Augenheilkunde, Derselbe. (Privatissime.)
Frauenkrankheiten, Herr Professor Dr. Betschler.
Frauenkrankheiten, Herr Dr. Burchard.
* Krankheiten der Wöchnerinnen, Herr Professor Dr. Betschler.
* Geburtshilfliche Operationen, Her Dr. Freund.
Ueber die Krankheiten des Uterus, Derselbe.
* Geschichte der Leibesfrucht, Herr Dr. Burchard.
* Kinderkrankheiten in Verbindung mit einem Impf-Cursus, Derselbe.
* Hautkrankheiten in Verbindung mit einem Impf-Cursus, Herr Dr. Paul.
Gerichtliche Medicin, Herr Dr. Klose.
Gerichtliche Medicin, Herr Dr. Paul.
* Examinatorium über specielle Chirurgie, Herr Professor Dr. Benedict.
* Geschichte der Medicin im 19. Jahrhundert, Herr Professor Dr. Häser.
* Geschichte der Medicin von Harvey bis auf die neueste Zeit, Herr Dr. Klopsch.
* Geschichte der Medicin bis zum Mittelalter, Herr Dr. Finkenstein.
Medicinische Klinik und Poliklinik, Herr Professor Dr. Lebert.
Chirurgisch-augenärztliche Klinik und Poliklinik, Herr Professor Dr. Middeldorpf.
Gynäkologische Klinik und Poliklinik, Herr Professor Dr. Betschler.
Psychiatrie, Herr Dr. Neumann.
Gerichtliche Psychologie, Derselbe.
* Mikroskopisch-pharmakologische Uebungen, Herr Professor Dr. Göppert.
Ueber officinelle Pflanzen, deren medicinische Wirkungen und Producte, nach natürlichen Familien, unter Anleitung der von ihm verfaßten Schrift: „Ueber botanische Museen", mit Demonstrationen im botanischen Garten, Derselbe.

Philosophische Wissenschaften.

* Einleitung in die Philosophie, Herr Dr. Oginski.
* Einleitung in die speculative Philosophie, Herr Professor Dr. Braniß.
Logik, Herr Professor Dr. Elvenich.
Psychologie, Derselbe.
* Ueber die psychologischen Schätze der Sprichwörter, Herr Dr. Scherner.
Philosophie der christlichen Religion, Herr Dr. Suckow.
Aesthetik, Herr Professor Dr. Braniß.
Geschichte der Philosophie von Kant bis Hegel, Herr Dr. Oginski.
Geschichte der Pädagogik, Derselbe.
* Dialektische Uebungen, Herr Professor Dr. Elvenich.

Mathematische Wissenschaften.

Ebene, sphärische und analytische Trigonometrie, Herr Professor Dr. Galle.
* Sphärische Geometrie, Derselbe.
Differenzialrechnung und die Elemente der Integralrechnung, Herr Professor Dr. Schröter.
Die Theorie der elliptischen Functionen, Derselbe.
* Uebungen und Anwendungen der Infinitesimalrechnung, Derselbe.

Naturwissenschaften.

1. Physik und Chemie.

Experimental-Physik, Herr Professor Dr. Frankenheim.
Experimental-Physik, Herr Professor Dr. Marbach.
* Elektricitätslehre, Derselbe.

Mathematische und physikalische Mechanik, Herr Professor Dr. Frankenheim.
* Optik, Derselbe.
* (Privatissime) Physikalische Uebungen, Derselbe.
Organische Experimental-Chemie, Herr Professor Dr. Löwig.
* Quantitative analytische Chemie, Derselbe.
* Die Elemente der analytischen Chemie, Herr Professor Dr. Duflos.
Pflanzen- und Thier-Chemie, Herr Dr. L. Meyer.
* Ueber Metalle, Herr Professor Dr. Löwig.
Pharmaceutische anorganische Chemie, Herr Professor Dr. Duflos.
Die Lehre von den Eigenschaften und der Ermittelung der chemischen Gifte, Derselbe.
* Geschichte der Stöchiometrie, Herr Dr. L. Meyer.
Technologie mit Excursionen, Herr Dr. Schwarz.
* Ueber die technische Anwendung der Wärme, Derselbe.
(Privatissime) Repetitorium aus dem Gebiete der Chemie oder Physik Herr Dr. L. Meyer.
* Pharmaceutisch-chemisches Repetitorium, Herr Professor Dr. Duflos.
Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium, Herr Professor Dr. Löwig.
(Privatissime) Arbeiten im physiologisch-chemischen Laboratorium, Herr Dr. L. Meyer.

2. Naturgeschichte.

Paläontologie, Herr Professor Dr. Römer.
Mineralogie, Derselbe.
* Geognosie des nördlichen Deutschlands, Derselbe.
Geognostische Excursionen, Derselbe.
Grundzüge der allgemeinen Botanik, Herr Professor Dr. F. Cohn.
Allgemeine und specielle oder systematische Botanik nebst Demonstrationen, Herr Professor Dr. Göppert.
Natürliche Pflanzenfamilien, Herr Professor Dr. F. Cohn.
* Naturgeschichte der Algen, Derselbe.
Lichenologie, Herr Dr. Körber.
* Pharmakologisch-mikroskopische Uebungen, Herr Professor Dr. Göppert.
* Botanische Excursionen in der Umgegend von Breslau, Derselbe.
(Privatissime) Botanische Excursionen zur Uebung im Bestimmen der Pflanzen, Hr. Prof. Dr. F. Cohn.
Zoologie, erster Theil, Herr Professor Dr. Grube.
* Zoologische Demonstrationen, Derselbe.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Politik oder Verfassungs- und Verwaltungslehre, Herr Professor Dr. Tellkampf.
* Volkswirthschafts-Politik, Herr Professor Dr. Bergius.
Finanzwissenschaft, Derselbe.
Statistik der Großstaaten, Herr Professor Dr. Tellkampf.
* Disputationen über Fragen der Staatswissenschaften, Derselbe.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

* Alte Geschichte seit dem zweiten punischen Kriege, Herr Professor Dr. Junkmann.
Geschichte des Mittelalters, Derselbe.
* Geschichte Friedrich's des Großen, Königs von Preußen, Herr Dr. Cauer.
Allgemeine Geschichte der neuesten Zeit seit den Wiener Verträgen, Herr Professor Dr. Röpell.
* Uebungen des historischen Seminars, Derselbe.
* (Privatissime) Historische Uebungen, Herr Professor Dr. Junkmann.

Litteratur und Philologie.

1. Allgemeine.

* System der Sprachlaute, Herr Dr. Rumpelt.

2. Orientalische.

Hebräische Grammatik, verbunden mit praktischen Uebungen, Herr Lector Dr. Neumann.
* Erklärung der Bücher Samuelis, Derselbe.
* Syrische Grammatik, Herr Professor Dr. Schmölders.

* Erklärung ausgewählter lyrischer Gedichte, Hr. Professor Dr. Magnus.
* Anfangsgründe der arabischen Sprache, Herr Professor Dr. Schmölders.
* Erklärung arabischer Schriftsteller, Derselbe.
* Erklärung schwererer arabischer Schriftsteller, u. A. des More Nebochim von Maimonides und der Einleitung zu Ibn Djannach's hebr. Grammatik, Herr Professor Dr. Magnus.
* Grammatik der äthiopischen Sprache, eingeleitet mit einer kurzen Geschichte der äthiopischen Litteratur, Derselbe.
* Sanskrit-Grammatik, Herr Professor Dr. Stenzler.
* Erklärung des achten Kapitels von Manu's Gesetzbuch, nebst Einleitung in die juristische Litteratur der Indier, Derselbe.
* Persische Dichter, Herr Professor Dr. Schmölders.

3. Classische.

Geschichte der dramatischen und prosaischen Litteratur der Griechen, Herr Professor Dr. Roßbach.
Erklärung von Aeschylus' Eumeniden nebst Einleitung, Herr Professor Dr. Roßbach.
* Erklärung der Ueberreste der vorplatonischen Philosophen, Herr Dr. Bernays.
Römische Litteratur-Geschichte, zweiter Theil, Herr Professor Dr. Haase.
* Erklärung der Catilinarischen Reden Cicero's, Herr Dr. Lübbert.
Erklärung des ersten Buchs der Annalen des Tacitus, nebst Einleitung über das Leben, die Eigenthümlichkeit und die Werke desselben, Herr Professor Dr. Haase.
* Uebungen des Kgl. philologischen Seminars, Herr Professor Dr. Haase, Herr Professor Dr. Roßbach.
* Uebungen der archäologischen Gesellschaft und Schluß der römischen Architektur, Hr. Prof. Dr. Roßbach.

4. Neuere.

* Gothische Grammatik, Herr Professor Dr. Rückert.
* Altnordisch, Herr Dr. Pfeiffer.
* Die Gedichte Walthers' von der Vogelweide, Herr Professor Dr. Rückert.
Englische Grammatik, Herr Lector Dr. Behnsch.
* Shakespeare's Hamlet, Derselbe.
* Provenzalische Grammatik und Erklärung ausgewählter Lebensbeschreibungen und Dichtungen der Troubadours, Herr Dr. Karow.
Grammatik der französischen Sprache mit Uebungen im Sprechen und Schreiben, Hr. Lector Freymond.
* Ueber Voltai e's Leben und Werke, Lesen und Erklären des Trauerspiels Zaire, Derselbe.
* Italienische Grammatik und Erklärung des Machiavelli'schen Buches vom Fürsten, Herr Dr. Karow.
(Privatissime) Italienische Grammatik, Herr Lector Marochetti.
* Ueber die italienischen Dichter der romantischen Schule, Derselbe.
Leseübungen in Carl Botta's Geschichte Italiens behufs richtiger Aussprache, nebst Uebersetzung und Erklärung der schwierigeren Stellen, Derselbe.
* Spanische Grammatik und Erklärung ausgewählter Romanzen und Volkslieder, Herr Dr. Karow.
Neugriechische Grammatik, Herr Lector Dr. Peuker.
* Geschichte der neugriechischen Litteratur, Derselbe.
Vergleichende Grammatik der slavischen Mundarten, Herr Professor Dr. Cybulsky.
* Ueber Mickiewicz, Derselbe.
* Formenlehre der polnischen Grammatik, Herr Lector Fritz.
* Lesung und Erklärung eines noch zu bestimmenden polnischen Werkes, Derselbe.
* Drei Cursus der polnischen Sprache, nach seiner Grammatik, Herr Lector hon. Dr. Krainski.
* Polnische Litteratur, Derselbe.
* Polnische Kanzelberedsamkeit, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

* Harmonielehre zweiter Theil, Herr Dr. Baumgart.
Ueber Leben und Werke Heinrich Schützen's, Herr Direktor Schäffer.
* Uebungen im mehrstimmigen Gesange, Derselbe.
* Orgelspiel, Herr Dr. Baumgart.
Zeichenkunst, Herr Siegert
Reitkunst, Herr Stallmeister Preuße.
Fechtkunst, Herr Pfeiffer.
Tanzkunst, Herr v. Kronhelm.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitätsbibliothek wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, und alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher, theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die Studentenbibliothek nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken an bestimmten Tagen zum öffentlichen Gebrauche offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physikalischen Instrumenten u. s. w., sowie das chemische Laboratorium, das Archiv, das Münzkabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemäldesammlung werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11 1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11 12 Uhr, das anatomische Museum für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publikum Sonnabends von 2 — 4 Uhr geöffnet; ebenso die Sternwarte, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist außer Sonntags täglich von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der bisherige Secretariats-Assistent Grasso hierselbst ist zum Regierungs-Secretair ernannt worden.

Liegnitz, den 26. März 1862.

Der Regierungs-Präsident. Graf von Zedlitz-Trützschler.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vocation

für den bisherigen Lehrer Weikert aus Goldberg zum Lehrer an der evang. Stadtschule zu Lüben,

für den bisherigen Lehrer-Substituten R. Vollmar aus Nieder-Rosen zum Lehrer an der evang. Elementarschule in Hainau.

Vermischte Nachrichten.

(Patentirung.)

Dem Segelmacher und Bootsbaumeister Ludwig Robert Sagelsdorff zu Stettin ist unter dem 27. März 1862 ein Patent

auf eine sogenannte Segelmacher-Fidde zum Einbringen der Kausche, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Aufgehobenes Patent.)

Das dem Ingenieur Friedrich Henckel zu Bochum unterm 18. September 1860 ertheilte Patent auf „eine Expansions-Vorrichtung für oscillirende Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken“, ist aufgehoben.

Der bisherige Hilfslehrer am kath. Gymnasium zu Glogau, P. Kößler, ist zum Collaborator an der gedachten Anstalt ernannt worden.

(Hierzu eine außerordentliche Beilage, enthaltend das Regulativ über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten.)

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Außerordentliche Beilage
zu No. 14.
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1862.

Regulativ

über die

Portofreiheit in denjenigen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zu den Ressorts der Königlichen Ministerien:

1) für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
2) der Finanzen,
3) für landwirthschaftliche Angelegenheiten,
4) der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und
5) des Innern

gehören.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Grundsätze.

§. 1. In Staatsdienst-Angelegenheiten sind Sendungen zwischen Königlichen Behörden und Königlichen Kassen portofrei, sofern dieselben nicht im Interesse einer Privatperson abgelassen werden, wogegen Sendungen zwischen Königlichen Behörden und Königlichen Kassen einerseits, und Privatpersonen, Privatgesellschaften und nicht Königlichen Behörden andererseits der Portozahlung unterliegen, sofern die Sendung nicht im ausschließlichen Interesse des Staates abgelassen worden ist, sondern das Interesse einer Privatperson u. s. w. dabei concurrirt.

Den Königlichen Behörden werden in dieser Beziehung die Communal-Behörden und Guts-Obrigkeiten, sowie die Behörden der vormals reichsunmittelbaren Standesherren in allen den Fällen gleichgeachtet, in welchen dieselben in Staatsdienst-Angelegenheiten, wie z. B. in Polizei-, Militair- und Staats-Steuersachen, als Organe der Staatsgewalt fungiren und in dieser Eigenschaft Sendungen ablassen oder empfangen.

Zu den Sendungen, die im ausschließlichen Interesse des Staates erlassen werden, gehören alle Sendungen, welche Behufs Wahrnehmung des staatlichen Ober-Aufsichtsrechts über die im Verzeichniß zu Abschnitt III. unter 11, 17, 24, 25, 27, 28, 30 und 37 benannten öffentlichen Corporationen und Institute, zwischen diesen einerseits und den Königlichen Behörden andererseits, erfolgen. Das Nähere hierüber und über die sonst diesen Körperschaften zustehende Portofreiheit ergiebt der Abschnitt III.

§. 2. Zu den Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten, bei denen ein Privat-Interesse concurrirt (§. 1), und welche deshalb die Portofreiheit nicht genießen, gehören insbesondere:

1) Gesuche um Anstellung und Gesuche der Beamten in persönlichen Angelegenheiten, z. B. um Urlaub, Zulage, Beförderung u. s. w., sowie die auf dergleichen Gesuche erlassenen Bescheide;
2) Verfügungen und Sendungen, welche durch das Verschulden eines Beamten herbeigeführt werden, wohin insbesondere Strafverfügungen und alle Monitorien zu rechnen sind, welche durch eine, nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörde, ungerechtfertigte Nichtbeachtung schon ergangener Erinnerungen nothwendig werden;
3) Büreau-Utensilien, Bücher, Zeitschriften, Schreibmaterialien, Druckmaterialien zu Formularen und Tabellen u. s. w., welche Behörden für den Königlichen Dienst von Privatpersonen beziehen,

bei ihrer Versendung an die Behörden. Diese haben übrigens bei Abschließung von Lieferungs-Verträgen auch darauf Bedacht zu nehmen, das Post-Interesse dadurch zu sichern, daß den Lieferanten die Tragung des Porto für alle das Lieferungsgeschäft betreffende Correspondenz und sonstige Sendungen ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird.

Sendungen zwischen der Königlichen Staatsdruckerei in Berlin und den Königlichen Behörden sind portofrei. Der Widerruf dieser Portofreiheit bleibt jedoch vorbehalten;

4) Zahlungs-Aufforderungen und Requisitionen der Behörden um executivische Einziehung rückständiger Abgaben, Gebühren, Kosten, Gefälle u. s. w.;

5) Zeitschriften, welche von Zeitungs-Redactionen an Königliche Behörden und Beamte gratis übersandt werden, ohne daß eine gesetzliche Verpflichtung dazu vorhanden ist.

Dienstlich zur Versendung gelangende, an Behörden oder Beamte u. s. w. adressirte Gratis-Exemplare solcher Kreisblätter, in welche nicht ausschließlich amtliche, den Kreis-Eingesessenen bekannt zu machende Erlasse oder Verordnungen der Behörden, sondern daneben auch Privat-Annoncen oder Aufsätze resp. Nachrichten aufgenommen werden: doch sind Kreisblätter, welche die Landräthe im dienstlichen Interesse sich untereinander zusenden, oder an die Königlichen Regierungen, resp. Ober-Präsidien einreichen, ausnahmsweise **portofrei** zu befördern, auch wenn sie Privat-Annoncen enthalten.

Dahin gehört auch:

6) Die Correspondenz wegen Ertheilung von Jagdscheinen, die Ueberweisung ausgefertigter Jagdscheine und die dadurch veranlaßten Geldsendungen, sie mögen zwischen den Landraths-Aemtern und den einzelnen Jagd-Inhabern, oder zwischen ersteren und Orts- resp. Polizei-Behörden vorkommen. Portofreiheit für diese Sendungen tritt nur dann ein, wenn es sich dabei um Ertheilung von Jagdscheinen an Königliche Forst- und Jagd-Beamte Behufs der Ausübung der Jagd in ihren Forstbezirken handelt, und dabei kein Interesse der einzelnen, die Jagd ausübenden Personen, sondern lediglich das dienstliche Interesse obwaltet.

§. 3. Portopflichtig sind ferner alle Sendungen von und an Königliche Behörden und Staats-Institute, welche sich mit einem kaufmännischen oder sonst gewerblichen Geschäftsbetriebe befassen, so weit dieselben auf einen solchen Geschäftsbetrieb Bezug haben. Dahin gehören insbesondere:

1) Sendungen, welche dadurch hervorgerufen werden, daß Königliche Behörden Zeitschriften, Bücher, Karten u. s. w. zu amtlichen Zwecken herausgeben, welche entweder nicht ausschließlich amtlichen Inhalts sind, oder gegen Bezahlung abgelassen werden;

2) alle Sendungen der Königlichen Strafanstalten, in Bezug auf deren kaufmännischen Geschäftsbetrieb, ohne Unterschied, ob die Versendung zwischen den Straf- und Arbeitshaus-Anstalten und Privatpersonen, oder zwischen den Anstalten und anderen Behörden stattfindet, die wegen Anschaffung von Fabrikaten mit den Anstalten in Verbindung treten;

3) alle Correspondenz-, Geld- und Packet-Sendungen an und von Privatpersonen wegen des kaufmännischen Geschäftsbetriebes der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltungen, sowie auch die desfallsigen Sendungen zwischen den Bergwerks- rc. Behörden selbst, wofern sie direct diesen Handelsverkehr betreffen, sowie die Correspondenz dieser Behörden nach und von dem Auslande.

§. 4. Geldsendungen aus Königlichen Kassen an Beamte und Privatpersonen oder von diesen an Königliche Kassen, welche dadurch veranlaßt werden, daß die Empfangnahme, resp. Zahlung nicht bei derjenigen Kasse stattgefunden hat, auf welche die Zahlungsanweisung lautet (erste Receptur), sind portopflichtig, sofern nicht der Empfänger oder Zahlende von der Verbindlichkeit, die Zahlung bei der ersten Receptur in Empfang zu nehmen oder zu leisten, rechtsgültig entbunden ist.

Insbesondere dürfen Besoldungsgelder, Diäten und Gebühren an Beamte oder Commissarien nicht portofrei abgesandt werden, vielmehr hat für dergleichen Sendungen der Empfänger das Porto zu zahlen, es sei denn, daß die Versendung durch dienstliche Anordnungen nothwendig geworden ist, welche den Empfänger verhindern, die Beträge bei der betreffenden Kasse zu erheben.

§. 5. Auf welche Kasse eine Zahlungs-Anweisung zu lauten hat, und welche in Folge dessen als erste Receptur anzusehen ist, wird nach den darüber bestehenden Vorschriften und allgemeinen Verwaltungs-Grundsätzen beurtheilt. Soweit nicht besondere Ausnahmen in den folgenden Vorschriften ein Anderes bestimmen, können nur **Königliche** Kassen als erste Receptur angesehen werden.

§. 6. Wird eine portopflichtige Mittheilung einer portofreien hinzugefügt, oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheits-Vermerke nicht versehen werden.

§. 7. In solchen bei Staatsbehörden schwebenden Angelegenheiten, in denen die Verpflichtung einer Privat-Partei zur Portozahlung noch ungewiß ist, sind alle Sendungen als portopflichtig zu behandeln.

Die bei der Sache betheiligte Partei muß ihre Sendungen frankiren, und für andere Sendungen muß das Porto von derjenigen Behörde à conto der betheiligten Partei vorschußweise gezahlt werden, bei welcher die Sache schwebt. Dies muß insbesondere geschehen:

1) in allen Contraventions- und Defraudations-Sachen, namentlich in allen Steuer-, Zoll-, Stempel-, Post- und Porto-Contraventions-Sachen;
2) in allen fiscalischen Civil-Prozessen, sowohl für die Correspondenz mit den Gerichten als mit den Mandatarien des Fiscus, und zwar soll die Berichtigung des Porto für die Correspondenz mit den Mandatarien des Fiscus diesen überlassen werden, so daß die Schreiben der Behörden an die Mandatarien unfrankirt, von diesen an die Behörden aber frankirt eingeliefert werden.

Ist in dergleichen Fällen das vorgeschossene Porto uneinziehbar, sei es, weil die betheiligte Partei nach dem Ausgange der Sache zur Erstattung der Porto-Auslagen überhaupt nicht verpflichtet ist, oder weil die zu erstattenden Porto-Auslagen im Wege der Execution nicht haben beigetrieben werden können, so ist das ausgelegte Porto definitiv auf den zu dergleichen Ausgaben bestimmten Geschäfts-Bedürfniß-Fonds resp. auf den fiscalischen Prozeßkosten-Fonds zu übernehmen.

In den Fällen, wo in Contraventionssachen das Unvermögen oder die Nichtverpflichtung des Angeschuldigten bereits feststeht, oder die Denunciaten den ergangenen Erkenntnissen oder Resolutionen vollständig genügt haben, also kein Anspruch an sie mehr vorhanden ist, sondern nur noch über die ordnungsmäßige Verrechnung und formelle Beendigung der Sache ein Schriftwechsel stattfindet, geht die amtliche Correspondenz portofrei.

§. 8. Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die nach den vorhergegangen Bestimmungen portofreien Packetsendungen in solchen Packeten zur Post gegeben werden, welche das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen.

Dabei ist den Behörden empfohlen worden, da, wo directe Eisenbahn-Verbindungen bestehen, größere Packete, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, als Frachtgut mit den Eisenbahnen zu versenden und die desfallsigen Kosten aus ihren Fonds zu bestreiten.

Packetsendungen, welche nicht Schriften, Acten, dienstliche Listen, Tabellen oder Rechnungen, sondern andere Gegenstände, z. B. Proben, Muster, Modelle, Siegel, Maaße, Waagen und Gewichte, überhaupt Utensilien enthalten, haben nur bis zum Gewicht von 20 Pfund für jede abgehende Post auf Portofreiheit Anspruch, so weit nicht Ausnahmen hiervon ausdrücklich bestimmt sind.

Ueberdies sollen die Posten überhaupt nicht dazu benutzt werden:

1) um die Versendung von Acten auszuführen, welche dadurch nothwendig wird, daß Registraturen verlegt, ganz oder theilweise geräumt, oder unbrauchbar gewordene Acten verkauft werden sollen;
2) um Behörden oder Beamten Schreibmaterialien zuzusenden und
3) um besonders umfangreiche Gegenstände, wie z. B. leere Fässer, Kasten, Kisten und andere Behältnisse zu versenden.

Auch Geldsendungen sollen möglichst vermieden werden und es haben die Behörden Zahlungen durch Abrechnungen und Anweisungen in allen den Fällen zu bewirken, in denen dies füglich geschehen kann.

§. 9. Auch für portofreie Sendungen muß entrichtet werden:

1) das Bestellgeld; die Bestellung mag am Orte der Post-Anstalt durch die gewöhnlichen Briefträger, oder außerhalb dieses Orts durch die Landbriefträger auszuführen sein;
2) das Packkammer- oder Lagergeld;
3) die Insinuationsgebühr für Schreiben mit Insinuations-Documenten;
4) die Einzahlungsgebühr für baare Einzahlungen;
5) die Procura-Gebühr für Vorschuß-Sendungen und die Recommandations-Gebühr.

Bei Sendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten bleiben diese Gebühren (No. 5) außer Ansatz.

In Betreff der Sendungen nach dem Auslande sind zu unterscheiden:

1. Sendungen nach solchen fremden Staaten, welche zum deutschen Postvereine gehören.

1) Correspondenz-Sendungen (Briefschaften).

Dergleichen Sendungen, welche in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen gewechselt werden, sind bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich im ganzen Postvereine portofrei, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirk der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Den Behörden sind jene alleinstehenden Beamten gleich zu achten, welche eine Behörde repräsentiren.

2) Fahrpost-Sendungen (Packete und Gelder, Briefe mit deklarirtem Werthe, mit baaren Einzahlungen und mit Postvorschüssen).

Im ganzen Gebiet des Postvereins werden gewöhnliche Packete mit Schriften und Acten in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte, portofrei befördert, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirk der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Staatsdienstsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Den Behörden sind jene alleinstehenden Beamten gleich zu achten, welche eine Behörde repräsentiren.

Alle Fahrpost-Gegenstände anderer Art sind im Postvereins-Verkehr vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte portopflichtig.

II. Sendungen nach solchen fremden Staaten, welche nicht zum deutschen Postverein gehören.

Dergleichen Correspondenz- und Fahrpost-Sendungen werden, sofern denselben nach den vorangegangenen oder folgenden Bestimmungen im Inlande die Portofreiheit zusteht, von dem Preußischen Porto frei gelassen; eine Befreiung von der Entrichtung des ausländischen Porto tritt dagegen nicht ein, es sei denn, daß besondere Verträge für gewisse Sendungen die Portofreiheit auch auf den ausländischen Strecken zusichern.

Zweiter Abschnitt.

Ausnahme-Bestimmungen in Bezug auf einzelne Staatsdienst-Angelegenheiten.

Versendung der Regierungs-Amtsblätter und der Gesetz-Sammlung.

§. 10. Die Regierungs-Amtsblätter, die Gesetz-Sammlung nebst dazu gehörigen Sach-Registern werden bei ihrer Versendung an die Abonnenten portofrei befördert.

In Angelegenheiten der Preußischen Bank.

§. 11. In Angelegenheiten der Preußischen Bank, sowohl des Haupt-Bank-Directoriums als seiner Filial-Anstalten, tritt Portofreiheit in dem für die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten bestimmten Umfange mit folgenden Beschränkungen ein:

1) Die von der Bank ausgehenden Baarsendungen werden nur bis zum Gewichte von 600 Pfund mit jeder abgehenden Post portofrei befördert. Für das jedesmalige Mehrgewicht ist außer dem Gewichts-Porto auch die tarifmäßige Assekuranz-Gebühr zu erheben, wobei der Werth des 600 Pfund übersteigenden Mehrgewichts nach dem Verhältnisse dieses Gewichtes zu dem Gewichte der ganzen Sendung berechnet und von dem hiernach ermittelten Werthbetrage die Assekuranz-Gebühr in Ansatz gebracht wird. Das Gewicht von Sendungen in Papiergeld soll dabei nicht in Anschlag kommen;

2) die von Privatpersonen an die Bank eingehenden oder von der letzteren an Privatpersonen gerichteten Geldsendungen innerhalb der zu 1. bestimmten Grenze werden nur dann portofrei befördert, wenn die betreffenden Königlichen Bankstellen ein besonderes Attest darüber geben, „daß die fraglichen Sendungen wirklich und lediglich im Interesse der Bank erfolgen und daß in keiner Hinsicht das Interesse von Privatpersonen dabei obwaltet".

Bau-Sachen.

§. 12. In Bausachen sind auch portofrei:

1) Die Correspondenz der Königlichen Bau-Beamten über die im Auftrage ihrer vorgesetzten Königlichen Behörde unterzubringenden Entreprisen mit den Ouvriers oder Unternehmern, sobald diese

Correspondenz lediglich auf die betreffende Königliche Bau-Angelegenheit sich beschränkt, selbst nach eingegangener Entreprise. Dasselbe gilt vor dergleichen Correspondenz der Königlichen Behörden, wenn sie blos das Interesse der bauenden Behörde betrifft. Die von den Ouvriers oder Unternehmern ausgehende desfallsige Correspondenz ist unbedingt auszutaxiren, das Porto jedoch auf Bescheinigung des Königlichen Bau-Beamten oder der Königlichen Behörde, daß der Brief, und zwar ausschließlich nur das Königliche Interesse betreffe, sofort zu erstatten;

2) die in Kreis-, Provinzial- und Actien-Chausseebau-Angelegenheiten durch das Aufsichts-Interesse des Staats verursachte Correspondenz zwischen den Königlichen Behörden und den betreffenden Commissionen und Gesellschaften;

3) Geldersparnisse, welche die bei öffentlichen Bau-Ausführungen (Chaussee-, Eisenbahn-, Festungs-, Kanal- rc. Bauten) beschäftigten Arbeiter ihren Angehörigen in der Heimath zufließen lassen wollen, bei ihrer Versendung Seitens der betreffenden Behörde oder des von letzterer der Orts-Post-Anstalt namhaft zu machenden Beamten, an die Ortsbehörden. Dergleichen Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel der Behörde oder des absendenden Beamten verschlossen sein. Schriftliche oder andere Mittheilungen der Arbeiter dürfen diesen Sendungen nicht beigepackt werden.

Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Sachen.

§. 13. In Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Sachen soll auch die Correspondenz der Königlichen Behörden mit Privat-Bergwerks- und Hütten-Anstalten, wegen Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts des Staats, namentlich wegen der terminlich einzureichenden Betriebs-Uebersichten rc., portofrei befördert werden.

Cautions-Angelegenheiten.

§. 14. Amtscautionen (in Gelde oder in Staatspapieren), so wie die dafür zu zahlenden Zinsen gehen bei der Versendung zwischen Königlichen Kassen portofrei, sind aber bei ihrer Versendung zwischen der ersten Receptur und den betheiligten Beamten portopflichtig. Dasselbe gilt von den auszuhändigenden oder zurückzuliefernden Cautions-Empfangsscheinen.

In Angelegenheiten der Chausseegeld-Einnahme.

§. 15. Portofreiheit genießen:

1) Die Dienst-Correspondenz der Chausseegeld-Einnehmer bei Königlichen Hebestellen mit den vorgesetzten Königlichen Behörden;

2) die an die vorgesetzten Königlichen Behörden gerichteten Geldsendungen derjenigen Chausseegeld-Einnehmer, welche die Hebestelle für Königliche Rechnung verwalten, wogegen Geldsendungen derjenigen Einnehmer, welche die Hebestelle als Pächter für eigene Rechnung verwalten, portopflichtig sind.

In Ermangelung eines öffentlichen Siegels sind die hiernach portofreien Sendungen mit dem schwarzen Tagesstempel der Hebestelle zu verschließen.

Collectengelder.

§. 16. Alle von dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath, von den katholischen Bischöfen oder von den Provinzial-Behörden für Kirchen, Schulen und andere milde Zwecke, insbesondere auch für Freitische armer Studenten auszuschreibende Haus- und Kirchen-Collecten-Gelder gehen bei der Versendung an die betreffenden Behörden oder Kassen unter öffentlichem Siegel portofrei.

Dasselbe gilt von Collectengeldern, welche mit Genehmigung der Behörden für arme Abgebrannte gesammelt worden sind, doch tritt für diese die portofreie Beförderung erst dann ein, wenn von dem General-Post-Amte bestimmt worden ist, zwischen welchen Personen resp. Behörden, und unter welchen Formen die Versendung geschehen muß.

Denuncianten-Antheile in Steuersachen.

§. 17. Die Versendung von Denuncianten-Antheilen und Gratificationen, die aus Anlaß von Steuer und Zoll-Contraventionen Seitens der Steuer-Behörden an einzelne Empfänger gezahlt werden, soll portofrei erfolgen.

Domainen-Rentgefälle, Forst- und Contributionsgelder.

§. 18. Wenn Seitens der Domainen- und Forst-Verwaltung Domainenpächter oder andere Personen für einen bestimmten Bezirk mit Einhebung von Domainen- oder Forstgefällen, resp. mit Leistung von Zahlungen für Rechnung der Domainen- und Forst-Verwaltung amtlich beauftragt sind, so genießen die

desfallsigen Geldsendungen zwischen solchen Domainen- resp. Forst-Untererhebern und den vorgesetzten Königlichen Kassen Portofreiheit.

Dagegen bleiben portopflichtig:

1) der Pachtzins, welchen die Domainenpächter für die ihnen verpachteten Realitäten an die Regierungs-Hauptkassen oder sonstige ihnen contractlich bezeichnete Königliche Kassen einzusenden haben;
2) der Geldverkehr zwischen den Königlichen Forstkassen und solchen Forst-Untererhebern, welche von den Forstkassen-Rendanten privatim angenommen worden sind.

Eichungs-Sachen.

§. 19. Sendungen von Gewichtstücken zwischen den Zoll- und Steuer-Behörden einerseits und den Eichungs-Commissionen oder Eichungs-Aemtern andererseits, welche durch die gesetzlich angeordnete dreijährige Prüfung der Zollgewichte herbeigeführt werden, gehen

1) auf Eisenbahn-Coursen bis zum Gewichte von 20 Pfund mit jeder abgehenden Post,
2) auf anderen Coursen bis zum Gewichte von 100 Pfund mit jeder abgehenden Post portofrei.

Maaße und Gewichte, welche an Eichungs-Aemter zum Eichen gesendet und von diesen remittirt werden, sind in allen Fällen portopflichtig.

Gendarmerie-Sachen.

§. 20. Portofrei sind:

1) die Dienstberichte, welche die Gendarmen an die landräthlichen Behörden und bei außerordentlichen Ereignissen dem Ersten Wachtmeister und dem Chef der Land-Gendarmerie zu erstatten haben,
2) Gendarmerie-Effecten, welche zur dienstlichen Bekleidung und Remontirung zwischen dem Chef der Land-Gendarmerie und den Gendarmerie-Behörden und zwischen der Oeconomie-Commission der Land-Gendarmerie und einzeln stationirten Gendarmen oder Stationen zur Versendung kommen, mit der Beschränkung des Freigewichts auf 20 Pfund für jede abgehende Post von einem und demselben Absender an eine und dieselbe Gendarmerie-Behörde oder Station, nach Maßgabe der in dieser Beziehung über die Portofreiheit der Militair-Effecten getroffenen Bestimmungen.

In Impfungs-Sachen.

§. 21. In Impfungssachen geht portofrei: die Correspondenz der Behörden und Medizinal-Beamten unter öffentlichem Siegel, desgleichen die Versendung von Lymphen Seitens der Königlichen Schutz-Impfungs-Anstalt in Berlin und der Kreis-Physikate.

Auch sollen die von den Ortsbehörden in der Eigenschaft als Impfstations-Vorstände gesammelten Impfkosten bei der Einsendung an die Landraths-Aemter oder Kreiskassen portofrei befördert werden.

Invaliden-Anstellungs- und Unterstützungs-Sachen.

§. 22. Es soll jedem Invaliden, welcher sich bei der Post-Anstalt seines Wohnorts als zur Versorgung qualificirt ausgewiesen hat, gestattet sein, vierteljährlich einen Brief in seinen Anstellungssachen an irgend eine beliebige Behörde mit der Post portofrei zu versenden und eben so oft eine Resolution in dergleichen Angelegenheiten portofrei zu empfangen. Invaliden-Unterstützungsgelder, die aus Königlichen Fonds oder in Folge der vom Staate angeordneten Collecten gezahlt werden, sind bei ihrer Versendung zwischen Königlichen Behörden und Kassen, oder von denselben, ebenfalls portofrei.

Allerh. Kabinets-Schreiben und Gnadengeschenke.

§. 23. Allerhöchste Kabinetsschreiben gehen portofrei, wenn sie mit dem Portofreiheits-Vermerke versehen sind.

Sind Allerhöchste Kabinetsschreiben auf Immediat-Unterstützungs- 2c. Gesuche von Privatpersonen ohne einen solchen Vermerk an die betreffenden Provinzial-Behörden gerichtet, so ist das Porto dafür zu zahlen und von der betreffenden Privatperson wieder einzuziehen. Kann solches wegen Armuth der Debenten nicht geschehen, so ist das Porto den Behörden gegen Rückgabe der desfalls zu bescheinigenden Adresse zu erstatten.

Königliche Gnadengeschenke und Unterstützungen sind portofrei zu befördern.

Landes-Cultur-Sachen.

§. 24. In Angelegenheiten der Ablösungen, Dienstaufhebungen, Gemeinheitstheilungen und Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse sollen ausnahmsweise portofrei befördert werden:

1) die Correspondenz

a) mit Kirchen Königlichen Patronats,
b) mit unvermögenden Privat-Kirchen, Pfarren und Schulen, und
c) mit armen Parteien.

Ist jedoch bei dergleichen Sendungen eine andere, nicht arme Partei betheiligt, so findet diese Portofreiheit keine Anwendung, vielmehr muß alsdann die Zahlung des vollen Portos erfolgen.

Daß eine Privat-Kirche, Pfarre oder Schule als unvermögend anzusehen ist, muß der General- oder Special-Commission nach der Bestimmung des § 4 unter Nr. 4 des Gesetzes, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851, Gesetz-Samml. Seite 622, bescheinigt sein. In so weit aber in dergleichen Angelegenheiten unvermögender Privat-Kirchen u. s. w. Ansprüche, welche **lediglich** das zeitige Interesse derjenigen, welchen die Nutzungen des betreffenden Vermögens für ihre Person zusteht, zugleich mit verhandelt werden, haben letztere, wenn sie sich nicht etwa zum Armenrechte qualificiren, das durch ihre Concurrenz entstandene Porto zu tragen.

Das Armenrecht einer Partei muß nach der Bestimmung des §. 5 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 den General- oder Special-Commissionen nachgewiesen sein;

2) der Schriftwechsel der General- und Special-Kommissionen mit den Königlichen Regierungen, Landraths- und Steuer-Aemtern, wegen Vertheilung der Abgaben auf die bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse abgetretenen Grundstücke, imgleichen die Versendung der Recesse in Separationssachen der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen an die Staats-Behörden, denen die Oberaufsicht obliegt;

3) die Correspondenz, welche die General- und Special-Commissionen wegen der an Commissarien, Sachverständige oder Zeugen zu leistenden Zahlungen zu führen haben und die aus den Staats-Kassen, insbesondere aus den Kassen der General-Commissionen an Commissarien, Sachverständige und Zeugen zu zahlenden Gebühren und Auslagen, wogegen die Correspondenz wegen der von den Parteien einzusendenden an Königliche Kassen, Commissarien, Sachverständige oder Zeugen zu berichtigenden Gelder der Portozahlung unterliegt, wobei es keinen Unterschied macht, ob eine solche Partei aus einem einzelnen Interessenten oder aus ganzen Gemeinden besteht. Es soll jedoch in den Fällen, in welchen von der Auseinandersetzungs-Behörde nachgegeben ist, daß dergleichen Gelder in Abschlagszahlungen an die Steuer-Empfangskasse abgeführt werden, diese als erste Receptur angesehen werden.

Endlich soll

4) von portopflichtigen Acten-Sendungen, wenn sie in Packetform unter der Bezeichnung:
„Gutsherrlich-bäuerliche Regulirungssachen, Porto-Moderation laut Allerhöchster Ordre vom 25. April 1836“
von den General- oder Spezial-Commissionen zur Versendung eingeliefert werden, nicht das Brief-, sondern nur das Güter-Porto erhoben werden.

Auf Sendungen in Briefform bis 16 Loth findet diese Bestimmung keine Anwendung.

In Angelegenheiten der beiden Häuser des Landtags.

§. 25. Während der Dauer der Sitzungen des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten sind portofrei:

1) alle Briefe und Acten-Sendungen, welche an die Präsidenten des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten, oder an die Häuser direct adressirt sind, oder welche von den Präsidien abgesendet werden, sofern diese Sendungen mit dem Vermerke:
„Angelegenheiten des Herrenhauses“,
oder:
„Angelegenheiten des Hauses der Abgeordneten“
bezeichnet, mit dem Stempel des Hauses bedruckt und mit der Namensunterschrift oder dem Namensstempel des Präsidenten, oder mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Büreau-Directors versehen sind;

2) Briefe bis zum Gewichte von 2 Loth, welche an die Mitglieder des Herrenhauses oder des Hauses der Abgeordneten, unter Bezeichnung dieser Eigenschaft nach Berlin adressirt sind, oder von denselben in Berlin zur Post gegeben werden, sofern die Briefe von dem Mitgliede **handschriftlich** mit seinem Namen bezeichnet sind.

Ausgenommen von der portofreien Beförderung sind jedoch die convertirten regelmäßigen Versendungen von Zeitungen und Tagesblättern.

Außerdem sind

3) nach dem Schlusse der Sitzung die zu den Verhandlungen der Häuser gehörigen Drucksachen, deren Uebersendung an die Mitglieder noch erforderlich wird, portofrei zu befördern, soweit die Versendung durch die betreffenden Büreaus unmittelbar unter deren Siegel und unter Bezeichnung des Inhalts und dessen Beglaubigung durch die eigenhändige Namensunterschrift des Büreau-Directors stattfindet.

Königl. Lotterie-Sachen.

§. 26. Die Correspondenz, Packete mit Lotterie-Listen, Loosen, Registern und Rechnungen, sowie die Geldsendungen von der General-Lotterie-Direction an die von derselben angestellten Einnehmer, oder von diesen an die gedachte Behörde sind portofrei, wogegen die Correspondenz-, Geld- und Packet-Sendungen der angestellten Lotterie-Einnehmer und ihrer Untereinnehmer unter einander, desgleichen die Correspondenz rc., welche blos das Interesse einzelner Privatpersonen in Lotterie-Angelegenheiten zum Gegenstande hat, der Portozahlung unterliegen.

Münz-Sachen.

§. 27. In Angelegenheiten der Königlichen Münze sind:

1) die von der Königlichen Münze an die Königlichen Regierungen und deren Kassen abgehenden Scheidemünz-Sendungen,

2) alle Gold- und Silbersendungen, welche an die Königliche Münze eingehen,

mit dem Vorbehalte portofrei, daß der Postverwaltung diejenigen baaren Auslagen zu erstatten sind, welche dieselbe für die Beförderung der Sendungen an extraordinairen Post-Transportkosten und Eisenbahnfracht-Gebühren zu entrichten hat. Die Ermittelung dieser baaren Auslagen und deren Liquidirung erfolgt nach der Verfügung vom 2. März 1853 (Post-Amts-Blatt Seite 139).

Von der Portofreiheit ausgeschlossen sind die Metallsendungen, welche fremde Regierungen der Münze zum Ausprägen zugehen lassen.

Die von der Königlichen Münze an Privatpersonen für eingelieferte Metalle abzusendenden Gelder (Rimeßgelder) sind portopflichtig.

Die in den Klingebeuteln vorgefundenen ungültigen Münzsorten sind, wenn sie von den Geistlichen und Kirchenvorständen — in Perioden von 2 bis 3 Jahren — an die Königliche Münze eingesandt werden, ebenso wie der vor der Königlichen Münze dafür zu vergütende Metallwerth, portofrei zu befördern.

Paßpolizeiliche Angelegenheiten.

§. 28. Die Correspondenz, welche zwischen den Behörden dadurch hervorgerufen wird, daß Wanderbücher, wenn sie abgelaufen sind und erneuert werden sollen, nicht an dem Orte, wo sich der Inhaber aufhält, sondern nur an dem Heimathsorte erneuert werden können, soll mit den Wanderbüchern und der dafür zu entrichtenden Stempelgebühr portofrei befördert und wenn der Betrag der Stempelgebühr durch Postvorschuß eingezogen wird, Procuragebühr nicht erhoben werden.

Ortsbehörden, welche im Auftrage der Landraths-Aemter Reisepässe und Paßkarten an die Extrahenten aushändigen und die Gebühren dafür einziehen, sind als erste Receptur anzusehen und dürfen diese Gebühren portofrei an die Kreiskasse abführen.

In Angelegenheiten der Rentenbank-Directionen.

§. 29. Die den Rentenbank-Directionen übertragenen Geschäfte genießen Portofreiheit.

Salz-Debits-Sachen.

§. 30. Das Comtoir der Königlichen Salz-Schifffahrt in Berlin und die Salz-Sellereien haben keinen Anspruch auf Portofreiheit. Es sollen jedoch:

1) die dienstlichen Erlasse der Königlichen Behörden an das Comtoir der Königlichen Salz-Schifffahrt in Berlin oder an dessen Schifffahrts-Expedition in Schönebeck,

2) die rein dienstliche Correspondenz zwischen den Salzsellern und den Königlichen Behörden portofrei befördert werden.

Sanitäts-Angelegenheiten.

§. 31. Die den Kreis-Physicis zugehenden amtlich verordneten Anzeigen der Aerzte, Chirurgen, Thierärzte und Hebeammen über Krankheitsfälle sollen unter der Rubrik:

„Krankheits-Anzeigen"

portofrei befördert werden.

Sanitäts-Berichte der Königlichen Regierungen, welche auf Anordnung der letzteren unter den Medizinal-Personen der Provinz circuliren, sind bei diesen Versendungen ebenfalls portofrei. Wofern indeß dabei die Anwendung eines Dienstsiegels ermangelt, ist die Versendung offen oder unter Kreuz- oder Streifband zu bewirken.

Staatsschulden-Angelegenheiten.

§. 32. Bei Ausreichung neuer Zins-Coupons

zu Staatsschuldscheinen und anderen Staatsschuld-Verschreibungen,

zu Kur- und Neumärkischen Schuldverschreibungen,

zu den Rentenbriefen und den Schuldverschreibungen der Paderborner und der Eichsfeldschen Tilgungs-Kassen,

zu den Stamm- und Prioritäts-Actien und den Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, und

zu den Stamm- und Prioritäts-Actien der Münster-Hammer Eisenbahn,

sollen, unter Vorbehalt des Widerrufs, die betreffenden Staatsschuldscheine, Schuldverschreibungen, Prämienscheine, Rentenbriefe und Actien, und die dazu gehörigen Coupons, wenn sie zwischen Königlichen Kassen und zwischen diesen und Privatpersonen zu dem gedachten Zwecke und innerhalb der zur Ausreichung der neuen Coupons bestimmten Frist zur Versendung gelangen, unter der Bezeichnung:

„Staatsschuldscheine u. s. w. zur Beifügung neuer Coupons, resp. mit neuen Coupons"

portofrei befördert werden.

Ebenso soll die Beförderung

a) der von den Königlichen Kassen über den Eingang der betreffenden Staats-Schuldscheine u. s. w. an die Einlieferer zu übersendenden Quittungen;
b) der Aufforderungen der Königlichen Behörden zur Wiedereinreichung dieser Quittungen und zur Einsendung der Quittungen über den Rückempfang der Staats-Schuldscheine u. s. w. und die Behändigung der Coupons;
c) der Sendungen, mit welchen die ad b. genannten Quittungen eingereicht werden, unter dem Rubrum:

„Angelegenheiten, betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu Staats-Schuldscheinen u. s. w.",

portofrei erfolgen.

Stempel-Angelegenheiten.

§. 33. In Stempel-Angelegenheiten sind insbesondere portofrei:

1) die Stempel-Materialien, welche das Haupt-Stempel-Magazin in Berlin von Berlin nach den Provinzen versendet, bis zum Gewichte von 700 Pfund mit jeder abgehenden Post, doch darf jedes einzelne Packet das Gewicht von 100 Pfund nicht übersteigen. Werden durch dergleichen Sendungen unterwegs besondere Beipferde-Kosten veranlaßt, so können dergleichen Sendungen zur Ersparung dieser Kosten jedoch nur um höchstens zwei Posttage zurückgehalten werden;
2) die Sendungen von Stempelpapier Seitens einer Stempel-Distribution an Notare, welche dadurch nothwendig werden, daß sich an dem Wohnorte des Notars eine Stempel-Distribution nicht befindet, und er die zu seinen Acten nöthigen Stempel von einer auswärtigen Distribution beziehen muß, desgleichen die diesfällige Correspondenz und Geldsendungen zwischen der Stempel-Distribution und dem Notar;
3) die Correspondenz, welche in Stempel-Revisions-Angelegenheiten zwischen den Königlichen Provinzial-Steuer-Verwaltungen und Stempel-Fiscalen einerseits und den Notaren, sowie den sonst zu revidirenden Stellen andererseits geführt wird.

In Erbschafts-Stempel-Angelegenheiten steht den Steuer- und Stempelpflichtigen die Portofreiheit grundsätzlich nicht zu.

In der Rheinprovinz werden die Erbschafts-Stempel-Angelegenheiten nicht von den Gerichtsbehörden, sondern von dem Stempel-Fiscalat regulirt.

In diesen Angelegenheiten sind portopflichtig:

1) die Aufforderung des Stempel-Fiscalats an die Erben, zur Anmeldung der Erbschaftsfälle und zur Declaration der Erbschaften;
2) die Einsendung der Inventarien und Beläge von den nach §§. 16 und 17 des Stempel-Gesetzes

vom 7. März 1822 stempelpflichtigen Erbschafts-Vermächtnissen oder Schenkungen an das Stempel-Fiscalat;

3) die darauf bezüglichen Rückfragen, wenn sie durch die Schuld oder Versäumniß der Erben veranlaßt worden sind;

4) die Versendung der Feststellungs-Atteste des Stempel-Fiscalats und der Stempelbogen an dasselbe, sowie die Bescheinigungen desselben über die geschehene Beibringung der Stempel.

Dagegen sind portofrei:

alle Sendungen des Stempel-Fiscalats und der Erben hinsichtlich derjenigen Erbschafts-Stempel-Regulirungs-Angelegenheiten, die entweder gar nicht stempelpflichtig sind, oder bei denen die Stempelpflichtigkeit noch zweifelhaft ist, sowie alle diejenigen Verhandlungen, die lediglich das fiscalische Interesse bezwecken und nicht durch die Schuld der Erben herbeigeführt worden sind.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Schriftwechsel, welcher zwischen dem Stempel-Fiscalat und den Bürgermeistereien in Erbschafts-Stempel-Regulirungs-Angelegenheiten geführt wird. Die betreffenden Steuerbehörden und das Stempel-Fiscalat sind angewiesen, diejenigen Fälle, welche portofrei behandelt worden sind und hiernächst als stempelpflichtig, mithin auch als portopflichtig befunden werden, den Post-Anstalten zur Nachtaxirung und Erhebung des Porto anzuzeigen.

Deshalb sind die in diesen Angelegenheiten stattfindenden portofreien Rubricirungen überall zu respectiren.

Bei Stempel-Strafgeldern gilt diejenige Behörde als erste Receptur, welche die Stempelstrafe festgesetzt hat und bei Stempel-Nachforderungen die der Stempel-Revision unterworfene Stelle.

Steuer-Sachen.

§. 34. Es sollen ausnahmsweise:

1) bei der Klassensteuer,
2) bei der Grundsteuer,
3) bei der Gewerbesteuer,
4) bei den Schoßgeldern (Hufen-, Giebelschoß- u. Biergeldern),
5) bei den Servisgeldern,
6) bei den Renten in Rentenbank-Angelegenheiten und
7) bei den Domainen-Amortisations-Renten,

die mit der Einziehung dieser Steuern und Renten zur Königlichen Kasse beauftragten Communal-Behörden und Communal-Empfänger als erste Receptur angesehen werden.

Grundsteuergelder, welche in der Ober- und Nieder-Lausitz von den Ortserhebern an die ständischen Kassen eingesendet werden, sind portofrei.

Werden in Gewerbesteuer-Recurs-Angelegenheiten die Begutachtungen der Reclamationen von den Abgeordneten der betreffenden Gewerbesteuer-Klasse schriftlich in der Form von Rundschreiben gefordert, so soll die Circulation der desfallsigen Schriften portofrei erfolgen, wenn von dem betreffenden Landrathe oder von der betreffenden Regierung jeder solchen Sendung von Schriften ein offener besiegelter Begleitschein in Form eines Rundschreibens beigefügt und darin bemerkt wird, daß der Gegenstand der Sendung eine Gewerbesteuer-Reclamation betrifft, über welche das Gutachen der jedesmal zugleich namhaft zu machenden Abgeordneten der betreffenden Steuer-Gesellschaft eingefordert werde, und wenn die betreffenden Abgeordneten die ihnen zugegangenen Schriften und ihr Gutachten mit ihrem Privatsiegel verschließen und als Legitimation für die portofreie Weitersendung den obengedachten offenen Begleitschein unter Kreuzband beifügen.

In Angelegenheiten der Untersuchungs- und Strafgefangenen.

§. 35. Die Ueber-Verdienstgelder, welche zum Vortheil gerichtlicher Straf- und Untersuchungs-Gefangener Seitens der Gerichte an die Orts-Obrigkeiten, oder zum Vortheil der aus den Strafanstalten entlassenen Sträflinge Seitens der Strafanstalts-Directionen entweder, wie es der Regel nach geschieht, an die Orts-Obrigkeiten der künftigen Wohnorte der Sträflinge oder an einen, an solchen Orten bestehenden Verein zur Fürsorge für entlassene Sträflinge, oder an die betreffenden Kreisbehörden versandt werden, sind bei dieser ihrer Versendung portofrei.

Werden in Königlichen Strafanstalten detinirte Gefangene nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. April 1854 außerhalb der Anstalt beschäftigt, so sollen die durch solche Beschäftigung veranlaßten dienstlichen Correspondenz- und Acten-Sendungen zwischen den Strafanstalts-Directionen und den Beamten, denen

die Beaufsichtigung der Gefangenen übertragen ist, in soweit die Acten das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen und die Geldsendungen der Strafanstalts-Directionen an solche Beamte portofrei befördert werden.

Wenn Geistliche der Königlichen Strafanstalten auf Veranlassung der vorgesetzten Behörden sich mit der Unterbringung und dem weiteren Fortkommen der entlassenen Sträflinge beschäftigen, so sind außer den dienstlichen Communicationen mit den Königlichen Behörden auch portofrei:

1) die desfalls stattfindende Correspondenz zwischen den gedachten Geistlichen und Privatpersonen,
2) die von genannten Geistlichen an Privatpersonen abzusendenden Packete mit Kleidungsstücken oder Erbauungsbüchern für die entlassenen Sträflinge bis zum Gewichte von 5 Pfund.

Sämmtliche Briefe und Adressen ad 1 und 2, sowie die unter und bis zu 1 Pfd. schweren Packete sind offen oder unter Kreuz- oder Streifband und unter dem Vermerke:

„Strafanstalts-Angelegenheit"

zu versenden.

In Angelegenheiten, betreffend den Transport und die Verpflegung von Vagabonden und Gefangenen.

§. 36. Geldsendungen, welche von Königlichen Strafanstalts-Directionen für den Transport von Vagabonden und sonstigen Gefangenen an Eisenbahn-Verwaltungen zu zahlen sind, sowie die zwischen den Eisenbahn-Verwaltungen resp. deren Beamten und den Strafanstalts-Directionen wegen des Transports von Vagabonden und Gefangenen zu führende Correspondenz sind portofrei.

Die Correspondenz muß offen oder unter Kreuz- oder Streifband aufgegeben werden.

Im Uebrigen haben Vagabonden- rc. Transport- oder Verpflegungsgelder nur dann auf Portofreiheit Anspruch, wenn sie aus Königlichen Fonds oder als Auslagen an andere Behörden aus Landarmen-Fonds zu zahlen sind.

In der Regel sollen dergleichen Gelder gleich durch die zurückgehenden Transporteurs erstattet und die Versendung mit der Post hierdurch vermieden werden.

Angelegenheiten der Königlichen allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt.

§. 37. In Angelegenheiten der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt werden portofrei befördert:

1) die Correspondenz der General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt mit den Königlichen Behörden, sowie mit ihren Commissarien, in sofern dieselbe das allgemeine Interesse der Anstalt betrifft;
2) die Wittwen-Kassen-Beiträge, welche von den Behörden den auf ihren Etats stehenden Beamten in Abzug gebracht und entweder an die allgemeine Wittwen-Kasse unmittelbar, oder an die Haupt-, beziehungsweise Instituten-Kassen der Königlichen Regierungen oder andere Königliche Kassen zur weiteren Beförderung an die allgemeine Wittwen-Kasse versendet werden;
3) diejenigen Gelder, welche von der allgemeinen Wittwen-Kasse an die Haupt-, beziehungsweise Instituten-Kassen der Königlichen Regierungen als Zuschüsse zu den aus diesen Kassen zu zahlenden Wittwen-Pensionen, wenn die den Beamten von ihren Besoldungen abgezogenen Beiträge nicht ausreichen, abgesendet werden.

Alle anderen Sendungen, insbesondere Geldsendungen in Bezug auf die Verwaltung der Anstalt, Wittwen-Kassen-Beiträge, welche von einzelnen Personen an die gedachten Behörden und Kassen eingesendet werden, Beträge, welche an einzelne Interessenten versandt werden, und alle Sendungen an die einzelnen Interessenten oder von denselben unterliegen der Portozahlung.

Zollvereins-Sachen.

§. 38. In Angelegenheiten des Zollvereins sind portofrei:

1) Briefe und Packete mit Acten bei ihrer Versendung zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins;
2) Packete mit Rechnungen, Schriften und Drucksachen, welche von dem Central-Büreau des Zollvereins in Berlin an die Regierungen der Zollvereins-Staaten versandt werden, mit Vorbehalt des Widerrufs und mit der Maßgabe, daß die portofrei zu befördernden Packete einzeln das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen dürfen.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften über den Umfang der Portofreiheit bestimmter staatlicher oder anderer öffentlichen Corporationen und Institute.

§. 39. Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten öffentlichen Corporationen und Institute genießen in ihren Angelegenheiten Portofreiheit nur in dem in dem Verzeichnisse ausdrücklich bestimmten Umfange. Steht ihnen hiernach die portofreie Versendung von Packeten zu einem Gesammtgewichte von mehr als 20 Pfund zu, so darf dennoch jedes einzelne Packet das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen, wenn es auf portofreie Beförderung Anspruch haben soll.

Vierter Abschnitt.

Aeußere Beschaffenheit der portofreien Sendungen.

§. 40. Soll eine nach den vorhergegangenen Bestimmungen portofreie Sendung von den Postbeamten als solche anerkannt werden, so muß sie, soweit specielle Vorschriften nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmen,

1) mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und
2) auf der Adreßseite mit dem Portofreiheitsvermerke

versehen sein.

Bei Sendungen, welche von einzeln stehenden Königlichen Beamten ausgehen, welche keine Königliche Behörde repräsentiren, und an andere einzeln stehende Beamte, oder an Privatpersonen, oder an nicht Königliche Behörden oder Beamte gerichtet sind, sowie bei allen Sendungen, welche von nicht Königlichen Beamten oder Behörden (§. 1 Absatz 2) und insbesondere von den im dritten Abschnitte bezeichneten öffentlichen Instituten ausgehen, muß

3) der Portofreiheits-Vermerk vorschriftsmäßig beglaubigt sein (§. 43).

Verschluß.

§. 41. Ausnahmsweise soll den Gendarmen gestattet sein, ihre Dienstberichte (§. 20) in Ermangelung eines Dienstsiegels mit ihrem Privatsiegel zu verschließen.

Dasselbe soll den Salzsellern, den städtischen und Communal-Förstern, Unterförstern und Waldwärtern in Betreff der nach §. 30 und resp. nach der Bestimmung unter Nr. 11 des Verzeichnisses portofreien Dienst-Correspondenz in Staatsdienst-Aufsichtssachen gestattet sein.

Walten in diesen Fällen Bedenken über die dienstliche Eigenschaft des Absenders ob, so muß diese auf Verlangen der Post-Anstalt, bei welcher die Einlieferung erfolgt, näher nachgewiesen werden.

Portofreiheits-Vermerk.

§. 42. Die Bezeichnung

„Königliche Dienstsache"

reicht für alle diejenigen Sendungen aus, welche in Staatsdienst-Angelegenheiten nach den allgemeinen Grundsätzen im ersten Abschnitte portofrei befördert werden.

Bei Sendungen, für welche Protofreiheit auf Grund der Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnitts in Anspruch genommen wird, muß der Portofreiheits-Vermerk in genereller Fassung die Angelegenheit bezeichnen, für welche die Protofreiheit in Anspruch genommen wird, z. B. „Dienst-Cautionsgelder", „Allgemeine Kirchensache", „Cathedral-Steuergelder", u. s. w., damit der Postbeamte durch eine Vergleichung des Inhalts des Portofreiheits-Vermerks mit den über die Portofreiheit ergangenen Bestimmungen beurtheilen kann, ob der Sendung die Portofreiheit zusteht.

Beglaubigung.

§. 43. Die Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks erfolgt dadurch, daß der absendende Beamte oder der Vorsteher der im §. 40 bezeichneten mittelbaren Behörden und öffentlichen Institute dem Portofreiheits-Vermerke seine Namens-Unterschrift und seinen Stand oder amtlichen Charakter eigenhändig hinzufügt. Die Vorsteher der erwähnten Behörden und öffentlichen Institute können zwar einen ihnen beigegebenen Büreau-Beamten ein- für allemal beauftragen, für sie den Portofreiheits-Vermerk durch ihre Namens-Unterschrift zu beglaubigen, sie müssen jedoch, wenn die Beglaubigung durch die Namens-Unter-

schrift des Beauftragten von den Postbeamten berücksichtigt werden soll, den Beauftragten der Orts-Post-Anstalt namhaft machen. Ebenso muß diese von Stellvertretungen, durch welche eine Veränderung in der Person des zur Beglaubigung berechtigten Beamten u. s. w. eintritt, in Kenntniß gesetzt werden.

Unterbeamte dürfen mit der Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks nicht beauftragt werden.

Wegen Angabe der absendenden Behörde auf der Adresse bei portofreien Correspondenzen und Sendungen im Postvereins-Verkehr siehe §. 9.

§. 44. Entspricht die äußere Beschaffenheit der Sendung den Vorschriften der §§. 40 bis 43 in der einen oder anderen Beziehung nicht, so muß die Sendung von den Post-Anstalten als portopflichtig behandelt und austaxirt werden, auch wenn dieselbe an eine Königliche Behörde gericht t sein sollte. Dabei ist der Grund der Austaxirung auf der Adresse kurz zu vermerken, z. B. öffentlich s Siegel fehlt, Beglaubigung fehlt.

Wird in dergleichen Fällen die Portofreiheit der Sendung

a) durch Vorzeigung des Inhalts, oder

b) bei Sendungen an Königliche Behörden durch Namhaftmachung des Absenders und kurze Angabe des Inhalts der Sendung und deren Bescheinigung auf dem Couverte

dargethan, so wird das vom Adressaten erhobene Porto demselben erstattet, der absendenden Behörde aber von der Nichtbeachtung der betreffenden Vorschrift zur Abstellung ähnlicher Versehen von der betreffenden Post-Anstalt Nachricht gegeben.

Die Erstattung des Porto erfolgt nur gegen Rückgabe des Couverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben.

Fünfter Abschnitt.

Controllirung der portofreien Rubriken.

§. 45. Es gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten aller Behörden und Beamten, jede Verkürzung der Porto-Einnahme durch mißbräuchliche Anwendung des Portofreiheits-Vermerks von der Staats-Kasse abzuwenden und insbesondere streng darüber zu wachen, daß

1) nur solche Sendungen unter dem Vermerke der Portofreiheit abgelassen werden, denen die Portofreiheit zugestanden ist, daß ferner

2) bei portofreien Sendungen die Vorschriften der §§. 40 bis 43 über die äußere Beschaffenheit einer portofreien Sendung genau beachtet werden, und daß endlich

3) bei eingehenden, mit dem Portofreiheits-Vermerke versehenen Sendungen sorgfältig geprüft wird, ob der Sendung die Portofreiheit auch zusteht, und wenn solches nicht der Fall ist, der Orts-Post-Anstalt unter Beifügung des Couverts oder einer, mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben, mit Bezeichnung des Absenders und kurzer Angabe und Bescheinigung des Inhalts, sowie bei Sendungen von Behörden mit Angabe der Expeditions-Nummer, von der mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks Nachricht gegeben wird.

§. 46. Die Postbehörden und Postbeamten sind nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, die mit dem Portofreiheits-Vermerke versehenen Sendungen in Absicht auf die Anwendbarkeit dieses Vermerkes zu controlliren, und, wenn begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Portofreiheit obwalten, die Sendung bis zur näheren Ausweisung über den portofreien Inhalt mit Porto zu belegen.

Bei Ausführung der Controlle soll jedoch, zur Vermeidung jeder unzeitigen Belästigung der Behörden, mit Vorsicht und möglichster Schonung zu Werke gegangen werden. Walten begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Portofreiheit ob, so wird auf die Adresse der Vermerk gesetzt:

„bis zur näheren Ausweisung über die Portofreiheit“,

und wenn der Adressat die Erstattung des von ihm erhobenen Portos verlangt, damit auf gleiche Weise wie in dem §. 44 bestimmten Falle verfahren.

Ergiebt sich bei Vorzeigung des Inhalts der Sendung, oder bei Sendungen an Behörden aus der Bescheinigung des Inhalts auf der Adresse, daß eine portopflichtige Sendung mit dem Portofreiheits-Vermerke versehen worden ist, so hat die distribuirende Post-Anstalt der Post-Anstalt des Aufgabeortes von dem Falle, unter Mittheilung der Beweisstücke, Nachricht zu geben.

Diese zieht von dem Absender (auch von der absendenden Behörde) das Porto für die Sendung und das einfache Briefporto für die Rücksendung ein, und veranlaßt das Erforderliche in Absicht auf die Ein-

leitung der Untersuchung wegen Porto-Contravention gegen den Absender. Die Einleitung der Untersuchung bleibt jedoch bei Sendungen von Behörden auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen sich ergiebt, daß der betreffende Beamte bei der mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks durch ein eigenes persönliches Interesse geleitet worden ist, insbesondere seine amtliche Stellung dazu gemißbraucht hat, Privatsendungen unter dem Portofreiheits-Vermerke abzuschicken oder portofreien dienstlichen Sendungen Privat-Mittheilungen beizufügen.

In allen übrigen Fällen der unrichtigen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks muß bei der absendenden Behörde die Rüge im Disciplinarwege gegen den betreffenden Beamten beantragt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Acten der vorgesetzten Ober-Post-Direction zu übersenden, welche die Rüge gegen den betreffenden Beamten bei dessen vorgesetzter Dienstbehörde zu beantragen und sich davon Kenntniß zu verschaffen hat, daß dergleichen mißbräuchliche Anwendungen des Portofreiheits-Vermerks nicht ungerügt bleiben.

Sollten sich bei einer und derselben Behörde die Fälle einer mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks oft wiederholen, so ist die Abstellung solcher Mißbräuche bei der höheren Behörde zu beantragen oder, nach Bewandniß der Umstände, an das General-Post-Amt zur weiteren Veranlassung zu berichten.

§. 47. Wird bei Sendungen, welche entweder wegen Mängel in der äußeren Beschaffenheit (§. 40 bis 43) oder wegen begründeter Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit (§. 40) austaxirt worden sind, die Zahlung des Portos und in Folge dessen die Annahme der Sendung verweigert, so sind dergleichen Sendungen von den Post-Anstalten als unbestellbar zu behandeln und an die Post-Anstalt des Abgangsorts zurück zu schicken. Ist jedoch eine solche Sendung von einer Königlichen Behörde abgelassen worden und wird Seitens des Adressaten deren portofreie Verabfolgung verlangt, so ist dieser zwar kein Anstand zu geben, in solchen Fällen aber eine genaue Abschrift der Adresse, mit Angabe der absendenden Behörde, welche aus dem Siegel zu ersehen, oder vom Empfänger zu erfragen ist, zur weiteren Veranlassung, unter Angabe der obwaltenden Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit, der vorgesetzten Ober-Post-Direction einzureichen.

§. 48. Meinungsverschiedenheiten über die Portofreiheit einer Sendung zwischen einer Post-Anstalt und einer anderen Behörde muß die Post-Anstalt zur Entscheidung der vorgesetzten Ober-Post-Direction vortragen, und darf sich über dergleichen Meinungsverschiedenheiten in eine Correspondenz mit anderen Behörden nicht einlassen.

Die Ober-Post-Directionen haben in den ihnen zweifelhaften Fällen die Entscheidung des General-Post-Amts einzuholen.

Die Vorschriften dieses Regulativs treten an die Stelle der betreffenden Bestimmungen der Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse, von denen die §§. 22 bis 79, §§. 85 bis 90, §§. 92 bis 101, §§. 139 bis 181, §§. 216 bis 220, §§. 223 bis 246, §§. 250 bis 285 und §§. 287 bis 294 und die dazu ergangenen abändernden und ergänzenden Bestimmungen hiermit aufgehoben werden.

Berlin, den 3. Februar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Beilage.

Verzeichniß

derjenigen öffentlichen Corporationen und Institute, auf deren Portofreiheit die Bestimmung des dritten Abschnitts Anwendung findet.

Laufende No.	In Angelegenheiten	Sind portofrei.
1	der Königlichen Akademie der Künste in Berlin.	A. die das allgemeine Interesse der Akademie betreffende Correspondenz, B. die an die Akademie und für dieselbe eingehenden Gelder. Diese Portofreiheit erstreckt sich auch auf die betreffenden Correspondenz- und Geldsendungen der mit der Akademie in Verbindung stehenden Provinzial-Kunstschulen, und zwar: a) der Kunstschule zu Königsberg i. Pr., b) der Kunst- und Handwerksschule zu Danzig, c) der Kunst-, Bau- und Handwerksschule zu Breslau, d) der Kunst- und Handwerksschule zu Magdeburg, e) der Kunstschule in Erfurt, C. die von den vorgedachten Provinzial-Kunstschulen an die Akademie eingehenden Probearbeiten der Schüler so wie die Rücksendung dieser Probearbeiten von der Akademie, ferner die von der letzteren an die Provinzial-Kunstschulen und an die Zeichen-Klassen der Gymnasien und der Realschulen zu versendenden Zeichnungen Ornamente und ähnlichen Lehrmittel. Das Freigewicht dieser Sendungen ist jedoch bei den Sendungen der Kunstschulen an die Akademie auf 20 Pfd., und bei den Sendungen der Akademie an die Kunstschulen auf 40 Pfd. im Ganzen mit jeder abgehenden Post beschränkt.
2	der Königlichen Kunst-Akademie in Düsseldorf und der Kunst-Akademie in Königsberg in Pr.	A. die das allgemeine Interesse dieser Akademien betreffende Correspondenz; B. die an und für diese Akademieen eingehenden Gelder.
3	der Königlichen Akademie der Wissenschaften in Berlin.	A. Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen ausschließlich nur das allgemeine Interesse der Akademie und nicht das Privat-Interesse einzelner Mitglieder oder anderer Personen betreffen und von der Akademie abgelassen werden; B. Gelder, welche aus Königlichen Kassen an die Akademie und für dieselbe gezahlt werden.
4	der Akademie der gemeinnützigen Wissenschaften in Erfurt.	Briefe und Packetsendungen, welche im ausschließlichen Interesse der Akademie von dieser abgelassen werden, oder an dieselbe eingehen.

Laufende No.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
5	der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern.	die Correspondenz der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern in Stettin mit ihren Beamten und Agenten innerhalb der Provinz Pommern.
6	der Königlichen Leihbank für Weber in Bielefeld.	die Correspondenz mit den Behörden in allgemeinen Angelegenheiten der Leihbank, insofern bei dieser Correspondenz ein Privat-Interesse nicht concurrirt.
7	der Königlichen Bibliothek in Berlin.	A. die Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen; B. Gelder, welche aus Königlichen Fonds an die Bibliothek und für dieselbe gezahlt werden.
8	der Königlichen Blinden-Anstalt in Berlin.	A. die rein amtliche Correspondenz im allgemeinen Interesse der Anstalt, B. Gelder, welche aus Staatsfonds der Anstalt gezahlt werden.
9	des Königlichen botanischen Gartens in Berlin.	A. Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 40 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen dessen eigene Angelegenheiten und sein eigenes Interesse betreffen; B. Gelder, welche aus Königlichen Fonds an diese Anstalt und für dieselbe eingezahlt werden.
10	der Königlichen Heilanstalt der Charité in Berlin.	A. die amtliche Correspondenz, wohin jedoch Aufforderungen an Privatpersonen wegen Zahlung von Kur- und Verpflegungskosten, und Erlasse, bei denen ein Privat-Interesse concurrirt, nicht gehören; B. Geldzuschüsse aus Königlichen Kassen; C. die durch die Königliche Regierungs-Hauptkasse zu Breslau zu beziehenden Revenüen.
11	der Communal-Verwaltung.	Sendungen, bei denen es sich um solche Gegenstände handelt, welche das Ober-Aufsichtsrecht des Staates über die Communal-Verwaltung betreffen. Zu den hiernach portofreien Sendungen wird auch gerechnet der dienstliche Schriftwechsel 1) der von den Königlichen Regierungen angestellten und bestätigten Communal-Oberförster, und in der Rheinprovinz auch der Kreisförster unter sich und mit den betreffenden Königlichen Behörden; 2) der städtischen und Communal-Förster, Unter-Förster und Waldwärter einerseits, mit den ihnen vorgesetzten Communal-Oberförstern resp. Kreisförstern und den betreffenden Königlichen Behörden andererseits, soweit es sich dabei um eine Angelegenheit der von diesen Beamten im Namen des Staats auszuübenden Aufsicht über die Communal-Forstverwaltungen handelt. Diese Sendungen müssen mit öffentlichem Siegel verschlossen sein oder unter Kreuz- oder Streifband aufgegeben werden.

Laufende No.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
12	der Deichschau-Kommissionen.	die amtliche Correspondenz der Deichschau-Commissionen mit Königlichen Behörden, soweit es sich dabei lediglich um Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts des Staats handelt.
13	der Domstifter zu Brandenburg, Merseburg, Naumburg und Zeitz.	die Correspondenz mit Königlichen Behörden, welche durch das dem Staate zustehende Ober-Aufsichtsrecht hervorgerufen wird.
14	der Privat-Eisenbahnen.	Correspondenz, Acten und Drucksachen bei ihrer Versendung A. zwischen den Eisenbahn-Verwaltungen und den Königlichen Behörden in Aufsichtssachen und in Dienstsachen, B. zwischen der Direction einer Eisenbahn-Gesellschaft, ihren verschiedenen Büreaus und ihren oberen Beamten (bis zum Stations-Vorsteher und Güter-Expedienten einschließlich abwärts) untereinander und zwischen ihnen einerseits, und a) ihren übrigen Beamten, sowie b) den Directionen anderer Eisenbahn-Verwaltungen, mit denen sie durch den Eisenbahn-Geschäftsbetrieb in Verbindung stehen, deren Büreaus und deren oberen Beamten andererseits in reinen Dienstsachen; C. zwischen den Directionen der durch den Deutschen Eisenbahn-Verein verbundenen Eisenbahn-Gesellschaften untereinander in Angelegenheiten des Deutschen Eisenbahn-Vereins Concurrirt bei diesen Sendungen (A., B. und C.) ein Privat-Interesse, so sind dieselben portopflichtig. Die Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel verschlossen sein oder offen oder unter Kreuz- oder Streifband eingeliefert werden. Die zwischen den Eisenbahn-Gesellschaften oder Verwaltungen vorkommenden Geldsendungen und Sendungen von geldwerthen Sachen, welche die Ausgleichung ihrer Forderungen aus dem directen Verkehr zum Gegenstande haben, insofern die Sendungen bei einer Preußischen Post-Anstalt aufgegeben werden und nach einer anderen Preußischen Post-Anstalt bestimmt sind. Dergleichen Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel der Eisenbahn-Gesellschaft verschlossen sein und die Bezeichnung „Eisenbahn-Dienstsache" tragen.
15	des Schlesischen Freikuxgelder-Fonds.	die Correspondenz, Gelder und Packete, welche in Angelegenheiten des Freikuxgelder-Fonds zwischen den Königlichen Berg-Behörden und den Knappschafts-Aeltesten in Schlesien zur Versendung gelangen, sowie die aus diesem Fonds zu zahlenden Schuldgeld-Beträge bei ihrer Versendung von den Königlichen Behörden an die betreffenden Kreis-Communalkassen.

Laufende No.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
16	des Königlichen Gewerbe-Instituts in Berlin.	A. die das allgemeine Interesse des Instituts betreffenden Correspondenz- und Packetsendungen; B. die Correspondenz mit den Kuratorien der Provinzial-Gewerbeschulen, sowie für Packetsendungen in Angelegenheiten derselben; C. Geldsendungen aus Königlichen Kassen an das genannte Institut. Die Sendungen müssen mit einem Dienstsiegel verschlossen sein.
17	der Handelsgerichte.	die mit öffentlichem Siegel verschlossene, rein amtliche Correspondenz der Handelsgerichte, wohin auch die Dienst-Correspondenz der einzelnen Handelsgerichte unter sich gehört.
18	der Handelskammern.	A. die Correspondenz zwischen den Behörden des Staats und den Handelskammern, wenn sie unter öffentlichem Siegel oder unter dem Siegel einer Handelskammer (§. 25 des Gesetzes vom 11. Februar 1848) geführt wird; B. die dienstliche Correspondenz zwischen einer Handelskammer und einzelnen Mitgliedern derselben, wenn diese nicht an einem und demselben Orte wohnen, und die Correspondenz offen oder unter Kreuz- oder Streifband aufgegeben wird. C. Waaren, welche von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im allgemeinen Interesse an eine Handelskammer zur Ansicht und Weiterbeförderung an andere Handelskammern abgesandt werden, sofern sie bei der Weiterbeförderung mit dem Siegel der Handelskammer verschlossen und mit dem Vermerke: „circulirt auf Anweisung des Ministeriums" versehen sind.
19	der Hebeammen-Institute.	A. die rein dienstliche Correspondenz dieser Institute; B. Gelder, welche Behufs der Unterstützung der Land-Hebeammen a) die Geistlichen bei Trauungen und Taufen erheben, bei ihrer Einsendung an die betreffenden Superintendenten oder Kreiskassen, oder Regierungs-Hauptkassen, b) bei Trauungen und Geburten unter den Juden und Dissidenten eingezogen werden, bei ihrer Versendung an die betreffenden Königlichen Kassen.
20	der Provinzial-Hülfskassen: 1) der Rheinprovinz zu Cöln; 2) der Provinz Schlesien zu Breslau; 3) der Provinz Posen zu Posen; 4) der Provinz Sachsen zu Magdeburg;	die Correspondenz mit den Behörden, sowie mit ihren Beamten und Agenten innerhalb der Landestheile, welche jeder einzelne Verband umfaßt. Diese Portofreiheit ist unter Vorbehalt des Widerrufs und unter der Bedingung bewilligt worden, daß die Briefe offen oder unter Kreuzband versandt werden.

Laufende No.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	5) der Provinz Preußen zu Königsberg, in Pr., einschließlich der dieser Hülfskasse übertragenen Verwaltung des Meliorationsfonds für die Provinz Preußen. der Hülfskassen für die communalständischen Verbände: 1) der Kurmark zu Berlin; 2) der Neumark zu Cüstrin; 3) der Altmark zu Stendal; 4) der Ober-Lausitz zu Görlitz; 5) der Nieder-Lausitz zu Lübben; 6) von Neuvorpommern und Rügen zu Stralsund; 7) von Altpommern zu Stettin.	
21	der Provinzial-Hülfskasse in Münster.	A. die vorstehend unter Nr. 20 erwähnte Correspondenz, B. Geldsendungen zwischen der Provinzial-Hülfskasse in Münster und den Westphälischen Sparkassen, wegen zinsbarer Unterbringung von Sparkassengeldern bei der gedachten Hülfskasse.
22	nachbenannter kaufmännischer Corporationen: a) der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin; b) der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin; c) der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Danzig; d) des Vorsteher-Amts der Kaufmannschaft zu Memel; e) der Aeltesten der Kaufmannmannschaft zu Tilsit; f) des Vorsteher-Amts der Kaufmannschaft zu Königsberg in Pr.; g) der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Elbing; h) der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Magdeburg; i) der Deputirten der Kaufmannschaft zu Stralsund; k) der Alterleute der Kaufmannschaft zu Greifswald; l) der Alterleute der Kaufmannschaft zu Barth, und	die Correspondenz dieser Corporationen mit den Staatsbehörden, sofern solche mit öffentlichem Siegel versehen ist.

Laufende No.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	m) der Deputirten des Kaufmanns-Collegiums zu Wolgast.	
23	der Knappschafts-Vereine resp. Kassen.	die Correspondenz dieser Vereine resp. Kassen mit Königlichen Behörden in Aufsichts-Angelegenheiten.
24	der Kirchen und in Cultus-Sachen.	die Dienst-Correspondenz, Tabellen und Listen, welche in allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten der Evangelischen, der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, und der Katholiken, zwischen der Geistlichkeit und ihren vorgesetzten Behörden zur Versendung kommen, sowie jeder dienstliche Schriftwechsel, welcher das Ober-Aufsichtsrecht des Staats zum Zwecke hat, wohin insbesondere die Versendung a) der Recesse in Separations-Sachen der Kirchen, b) der Kirchen-Rechnungssachen, c) der Hypotheken-Documente zur Prüfung der Sicherheit, und d) der courshabenden Papiere zur In- oder Außer-Courssetzung an die vorgesetzten Königlichen Aufsichts-Behörden gehört. Dagegen sind alle Correspondenz- und sonstigen Sendungen, welche das Privat-Interesse der einzelnen Kirchen, namentlich deren Bauten, die Verwaltung des Grund- und Kapital-Vermögens, sowie Bestallungs-, Ordinations- und andere Privatsachen betreffen, **portopflichtig**. Es sollen jedoch ausnahmsweise noch **portofrei** befördert werden: A. Kirchengelder, welche Behufs der zinsbaren Belegung bei der Preußischen Bank von den Verwaltungs-Behörden an die Bank-Anstalten versendet werden oder von diesen zurückkommen, sowie die aus diesem Verkehre mit der Bank entspringenden Zinszahlungen und der Schriftwechsel mit den Bank-Anstalten. B. die Amts-Correspondenz wegen der Pfarr-Bauten **Königlichen** Patronats, sowie die desfalls aus Königlichen Kassen erfolgenden Patronats-Geldbeiträge; C. die Correspondenz der Litthauischen und der Ostpreußischen Aemter-Kirchen wegen der Verwaltung ihres Grund- und Kapital-Vermögens und wegen ihrer sonstigen Privat-Interessen, sofern dabei ausschließlich das Interesse dieser Kirchen und nicht das Interesse eines Anderen concurrirt; D. die von der Rheinischen und von der Westphälischen Provinzial-Synode ausgehenden Geldsendungen, sowie Geldsendungen der Kreissynoden an die Rheinische und die Westphälische Provinzial-Synode; dagegen sind Geldsendungen der einzelnen Kirchen-Gemeinden an die Kreis-Synodalkassen, resp. deren Rechner **portopflichtig**;

Laufende No.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		E. die für die katholischen Dom-Kirchenkassen bestimmten Cathedral-Steuergelder bei ihrer Versendung von den Pfarrern an die Erzpriester und Dechanten und von diesen an die Domkirchen-Baukassen in allen betheiligten Diöcesen; F. die Mehr-Gevattergelder, welche in Alt-Pommern (Regierungs-Bezirke Stettin und Cöslin) zur Erhebung kommen; bei ihrer Versendung von den Superintendenten an die Königlichen Regierungs-Hauptkassen. Bei der Versendung dieser Gelder von den einzelnen Kirchspielen bis zu den Superintendenten sind dieselben portopflichtig; G. die Gebühren für Haustrauungs-Concessionen bei ihrer Versendung von den Superintendenten an die Königlichen Regierungs-Hauptkassen; H. Collectengelder nach Maßgabe des §. 16 des Regulativs; I. die gedruckten offenen Zettel, vermittelst deren die katholischen geistlichen Brüderschaften oder Sodalitäten am Schlusse des Jahres die Namen aus ihrer Mitte verstorbener Sodalen einander mittheilen. In Angelegenheiten der, in Gemäßheit des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 gebildeten Synagogen-Gemeinden sind Correspondenz-Sendungen zwischen den Vorständen dieser Gemeinden einer- und den Königlichen Staatsbehörden andererseits in Cultussachen, bei denen es sich lediglich um eine Angelegenheit der vom Staate über das Cultuswesen auszuübenden Ober-Aufsicht handelt, portofrei, ebenso genießen die von den Juden-Aeltesten an Königliche Behörden einzureichenden Tabellen (Sterbelisten) Portofreiheit.
25	der Landarmen-, Landirren-, Landarbeits- und Corrections-Anstalten, d. h. solcher Anstalten, welche einem nach den Vorschriften der §§. 9, 10 u. 11 des Gesetzes über die Armenpflege vom 31. December 1842 (Gesetz-Sammlung de 1843 S. 8) gebildeten Landarmen-Verbande angehören.	A. die dienstlichen Correspondenz- und Akten-Sendungen zwischen diesen Anstalten und anderen öffentlichen Behörden, sofern diese Sendungen das ausschließliche Interesse dieser Anstalten betreffen, oder durch das Ober-Aufsichtsrecht des Staats hervorgerufen werden; B. die an diese Anstalten aus Staats-Fonds eingehenden Gelder; C. Landarmengeld-Beiträge, welche die Kreis- und Kämmerei- (Communal-) Kassen an diese Anstalten einsenden. Wo, wie in der Rheinprovinz, diese Geldbeiträge von den Königlichen Regierungs-Hauptkassen von den zum Verbande gehörenden Gemeinden eingezogen und zu gewissen Terminen der Landarmen-Anstalt übersendet werden, sind diese Sendungen portofrei, wogegen diese Geldbeiträge bei ihrer Versendung von Gemeinden an die Regierungs-Hauptkasse der Portozahlung unterliegen; D. Geldsendungen, welche diese Anstalten für eigene Rech-

Laufende No.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		nung Behufs der Erstattung von Auslagen an andere Behörden oder zur Auszahlung von Unterstützungsgeldern an Behörden oder direkt an die betreffenden Empfänger zur Post geben. Dagegen sind portopflichtig: a) alle Sendungen, welche das Privat-Interesse der in diese Anstalten aufgenommenen Individuen oder der betheiligten einzelnen Communen betreffen; b) alle Sendungen in Bezug auf den kaufmännischen Geschäftsbetrieb der Anstalten, sowie in Bezug auf die Verwaltung des Grund- und Capital-Vermögens derselben. Diese Portofreiheit der Landarmen- rc. Anstalten genießen auch die Landarmen-Anstalten der Städte Berlin, Potsdam, Frankfurt a. O und Breslau, welche jede einzeln für sich einen Landarmen-Verband bildet. Da jedoch die Landarmen-Anstalten dieser Städte zugleich zu Ortsarmen-Zwecken verwendet werden, so beschränkt sich für diese Anstalten die Portofreiheit lediglich auf diejenigen der gedachten Sendungen, welche ausschließlich zur Erreichung von Zwecken der Land-Armenpflege erlassen werden. Auf Privat- und Communal-Armen-Anstalten bezieht sich diese Portofreiheit nicht, vielmehr haben dergleichen Anstalten nur dann und nur insoweit auf Portofreiheit Anspruch, als ihnen solche ausdrücklich bewilligt worden ist, oder nach den allgemeinen Bestimmungen unter Nr. 11 resp. 30 dieses Verzeichnisses zusteht.
26	der landschaftlichen Credit-Institute, einschließlich des neuen landschaftlichen Credit-Vereins für die Provinz Posen.	die Correspondenz- und die Packet-Sendungen mit Acten bis zum Gewichte von 20 Pfd zwischen den General-, Provinzial- und Departements-Landschafts-Directionen und deren Directoren einerseits und dem Königlichen Ministerium des Innern und den für einzelne Landschaften bestellten Königlichen Commissarien andererseits, soweit sie in allgemeinen Landschafts-Angelegenheiten stattfinden und unter Dienstsiegel-Verschluß und der Bezeichnung „Herrschaftliche Landschafts-Sachen" abgesendet werden.
27	der Provinzial- und Communal-Landtage und der Kreistage, sowie in ständischen Angelegenheiten.	A. die den Landraths-Aemtern von den Orts-Obrigkeiten — Städten und Dorfgemeinden — über den Erfolg der im Auftrage des Staats vorgenommenen Wahlen der Mitglieder der Land- und Kreistage zu machenden Anzeigen; B. die brieflichen Mittheilungen, welche zwischen dem Vorsitzenden des Landtages resp. Kreistages und den einzelnen Mitgliedern desselben in Land- resp. Kreistags-Angelegenheiten, z. B. bei Einberufung der Mitglieder, bei Zusage oder Ablehnung Seitens der Eingeladenen, oder bei Nachsuchung der Diäten- und Reisekosten-Vergütung rc. nothwendig stattzufinden haben.

Laufende No.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		Sofern die Anzeigen zu A. und die Briefe der Land- resp. Kreistags-Mitglieder zu B. nicht offen oder unter Kreuz- oder Streifband eingeliefert werden, sind dieselben zwar auszutaxiren, das Porto ist aber auf Bescheinigung des Landraths-Amts resp. des Vorsitzenden des Land- oder Kreistages sofort zu löschen oder zu erstatten. C. der Schriftwechsel, welcher in Landtags-Angelegenheiten zwischen dem Vorsitzenden des Landtages und dem Königlichen Landtags-Commissarius oder zwischen dem Vorsitzenden der Communal-Landtage und öffentlichen Behörden geführt wird; D. Geldbeiträge der Provinzial-Einsassen zu den Kosten der Provinzial- und Communal-Landtage bei ihrer Versendung von den Communen an die zur Verwaltung dieser Gelder bestimmte Kasse. Die Portofreiheit sonstiger Sendungen in Land- oder Kreistags-Angelegenheiten, welche von Königlichen Behörden ausgehen, oder an Königliche Behörden gerichtet sind, wird nach den allgemeinen Grundsätzen über Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten beurtheilt. In ständischen Angelegenheiten sind Geldbeiträge portofrei, welche für kreisständische Zwecke von den Communen an die kreisständische Kasse oder von letzterer an öffentliche Behörden oder Institute versandt werden.
28	der öffentlichen Lehr-Anstalten, nämlich: 1) der Gymnasien, Real-Schulen und sonstigen anerkannten höheren Lehr-Anstalten (Progymnasien, höhere Bürgerschulen); 2) der öffentlichen Elementarschulen.	A. die Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen, sowie der dienstliche Schriftwechsel, welcher das Ober-Aufsichtsrecht des Staates zum Zwecke hat, wohin insbesondere die Versendung a) der Recesse in Separationssachen der Schulen, b) der Schulrechnungssachen, c) der Hypotheken-Documente zur Prüfung der Sicherheit, d) der courshabenden Papiere zur In- oder Außer-Courssetzung an die vorgesetzten Königlichen Aufsichtsbehörden gehört; B. Gelder, welche aus Königlichen Kassen oder von Communen an diese Lehr-Anstalten und für dieselben gezahlt werden; C. Programme, so weit deren Einreichung den höheren Lehr-Anstalten und Realschulen vorgeschrieben ist, bei deren Versendung an die betreffenden Staatsbehörden oder deren Registraturen und Schul-Anstalten. Dagegen sind portopflichtig Geldsendungen, welche an einzelne Empfänger gerichtet sind, sowie Correspondenz-, Geld und sonstige Sendungen, bei welchen das Interesse eines bei der Lehr-Anstalt angestellten Individuums oder einer Privatperson concurrirt, wie solches

Laufende No.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		bei Sendungen zwischen den Lehr-Anstalten und Buchhandlungen ꝛc. wegen der Anschaffung von Büchern ꝛc. der Fall ist, oder welche die Verwaltung des Grund- und Kapital-Vermögens dieser Lehr-Anstalten betreffen. Ausnahmsweise sollen jedoch noch portofrei befördert werden: D. Gelder dieser Lehr-Anstalten, welche Behufs der zinsbaren Belegung bei der Bank von den betreffenden Verwaltungsbehörden an die Bank-Anstalten versendet werden, oder von diesen zurückkommen, sowie die aus diesem Verkehre mit der Bank entspringenden Zinszahlungen und der Schriftwechsel mit den Bank-Anstalten; E. die Correspondenz wegen Schulbauten Königlichen Patronats, sowie die desfalls aus Königlichen Kassen erfolgenden Patronats-Geldbeiträge; F. Schulstrafgelder, welche zur Versendung für Schulzwecke bestimmt sind, bei ihrer Versendung von den ersten Recepturen (Landraths-Aemtern ꝛc.) an die Königlichen Superintendenten; G. Collectengelder nach Maßgabe des §. 16 des Regulativs; H. die den Schullehrern in Ostpreußen aus dem Königsbergschen monte pietatis durch Vermittelung der Kreis-Kassen zugehenden Gelder.
29	der Königlichen höheren Forst-Lehr-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde.	A. die Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen; B. Gelder, welche aus Königlichen Kassen an diese Anstalt und für dieselbe gezahlt werden, wogegen Geldsendungen, welche an einzelne Empfänger gerichtet sind, sowie Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen, bei welchen das Interesse eines bei der Anstalt angestellten Individuums oder einer Privatperson concurrirt, portopflichtig sind.
30	der milden Stiftungen, wohin alle öffentlichen Armen-Anstalten, insbesondere Armenhäuser, Hospitäler, Waisen- und Arbeitshäuser (§§. 32 ff. Tit. 19 Th. II. des Allg. Landrechts), sowie die unter Aufsicht des Staats stehenden Damenstifter zu rechnen sind.	A. der dienstliche Schriftwechsel, welcher durch das Ober-Aufsichtsrecht des Staats hervorgerufen wird, in dem für Kirchen bestehenden Umfange; B. Geldzuschüsse, welche aus Staatsfonds an milde Stiftungen gesandt werden; C. die aus dem Verkehre zwischen den milden Stiftungen und den Königlichen Bankstellen entstehenden Hin- und Hersendungen der Gelder und Correspondenz; D. Collectengelder nach Maßgabe des §. 16 des Regulativs.
31	der Königlichen Museen.	die Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen der Verwaltung der Königlichen Museen, welche das allgemeine und ausschließliche Interesse der Königlichen Museen betreffen; Geldsendungen jedoch nur bis zum Betrage von

Laufende No.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		100 Rthlrn., und Packetsendungen nur bis zum Gesammtgewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post.
32	der Pensions- u. Unterstützungskassen für Beamte: a) der Königlichen Staats-Eisenbahnen; b) der unter dauernder Verwaltung des Staats stehenden Privat-Eisenbahnen, welche von den betreffenden Königlichen Eisenbahn-Directionen verwaltet werden.	A. die Correspondenz- und Aktensendungen, welche zwischen Königlichen Behörden in allgemeinen Angelegenheiten der gedachten Kassen stattfinden; B. die an die genannten Kassen zu zahlenden Beiträge, wenn solche durch die Königlichen Eisenbahnbehörden von den bei diesen angestellten Beamten erhoben und an die Pensions-Kassen eingesandt werden; C. die Pensionen und Unterstützungsgelder, wenn deren Uebersendung Seitens der Pensions-Kassen an Königliche Kassen oder Behörden zur Auszahlung an die Empfänger erfolgt;
33	der von dem Königlichen Consistorium in Stettin verwalteten Pensionskasse für emeritirte evangelische Geistliche.	A. die Correspondenz mit den Königlichen Behörden; B. die von den Geistlichen zu dieser Kasse zu leistenden Geldbeiträge bei ihrer Versendung von den Superintendenten an die genannte Pensions-Kasse in Stettin.
34	der mit Genehmigung des Staats bestehenden Kreis- und Communal-Sparkassen, sowie der Kreis-Darlehns-Kassen zu Montjoie, Schleiden und Malmedy.	die Correspondenz mit den Königlichen Behörden in Aufsichtssachen. Diese Portofreiheit ist unter Vorbehalt des Widerrufs bewilligt worden.
35	der Königlichen Seminarien für Lehrer und Lehrerinnen.	die Correspondenz zwischen den Königlichen Seminarien und den Superintendenten, Schul-Inspectoren und Ortsbehörden: a) über Führung und Verhalten der Zöglinge; b) über Einberufung zu Aspiranten- und anderen Prüfungen, sowie Mittheilungen über Seminar-Verhältnisse und über Bedingungen der Aufnahme; c) in Kostgeld- und Freitisch-Angelegenheiten, imgleichen d) in Betreff der abzuhaltenden pädagogischen Lehrcurse, sowie e) Mittheilung allgemeiner Anordnungen und Vorschriften wegen der Seminar-Bildung; und endlich f) Programme für Schulmänner u. Präparanden-Bildner, insoweit dabei die Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts des Staats in Betracht kommt. Dagegen darf bei der Correspondenz in Königlichen Seminar-Angelegenheiten, welche die Seminarien mit Privatpersonen zu führen haben, die Portofreiheit ebenso wenig angewendet werden, wie bei der Correspondenz in reinen Privat-Angelegenheiten der Zöglinge, und bei den Sendungen, welche sich auf Lieferungen für den Bedarf der Seminarien beziehen.
36	der in den verschiedenen Provinzen unter Leitung der Königlichen Regierungen stehenden Schullehrer-Wittwen- und	die Correspondenz- und Geldsendungen, welche zwischen den betreffenden Verwaltungs-Behörden, oder den Regierungs-Haupt- und Institutenkassen einerseits und den Kreis-Organen der unter ihrer Leitung stehenden Unterstützungs-

Laufende No.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	Waisen = Unterstützungs = Anstalten.	Anstalten andererseits vorkommen, wogegen die Correspondenz= und Geldsendungen zwischen einzelnen Interessenten und den Kreis=Organen oder Verwaltungs= und Kassen=Behörden der Portozahlung unterliegen.
37	der Königlichen Universitäten, der Königlichen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg, sowie der mit denselben verbundenen Institute.	A. die Correspondenz= und Packet=Sendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen; B. Gelder, die aus Königlichen Fonds an die Universitäten u. s. w. oder deren Institute und für dieselben gezahlt werden. Dagegen sind portopflichtig Correspondenz=, Geld= und sonstige Sendungen, welche die Verwaltung des Grund= oder Kapital=Vermögens der Universitäten rc. betreffen, oder dadurch veranlaßt werden, oder bei welchen das Interesse der bei den Universitäten rc. angestellten Individuen oder einer Privatperson concurrirt. Ausnahmsweise soll jedoch noch portofrei befördert werden: C. die Informations=Correspondenz der Quästuren bei den Universitäten u. s. w. mit den Behörden, Behufs der Einziehung gestundeter Honorare.
38	der öffentlichen Immobiliar=Feuer=Versicherungs = Societäten, und zwar: a) der landschaftlichen Feuer=Versicherungs=Societät für Westpreußen.	A. die von den Departements=Directionen der landschaftlichen Feuer=Versicherungs=Societät für Westpreußen — in Danzig, Marienwerder und Schneidemühl — bei eintretenden Brandschäden an Societäts=Mitglieder zu erlassenden Aufträge zur Untersuchung dieser Brandschäden; B. die Ausschreiben der Departements=Directionen an die einzelnen Societäts=Mitglieder, Behufs Einzahlung der jährlich zu repartirenden Feuer=Societäts=Beiträge; C. die von den Departements=Directionen an die Abgebrannten mit der Post zu versendenden Entschädigungsgelder, und D. alle Berichte, Schreiben und Verfügungen, Gelder und Packete, die in Angelegenheiten der landschaftlichen Feuer=Versicherungs=Societät für Westpreußen zwischen den Societäts=Behörden unter sich, so wie zwischen denselben und Königlichen Staatsbehörden versandt werden. Geldbeiträge der Societäts=Mitglieder sind bei der Einsendung an die Societätskasse resp. an die Departementskasse — auch wenn die Einsendung durch Ortsbehörden erfolgt — unbedingt portopflichtig.
	b) der übrigen öffentlichen Immobiliar = Feuer = Societäten, welchen nach dem Regulativ	alle Berichte, Schreiben und Verfügungen, Gelder u. Packete, die in Angelegenheiten der Societäten zwischen den Behörden hin= und hergesandt werden, einschließlich der

Laufende No.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	vom 12. October 1855 (Post-Amtsblatt Seite 251, Ministerialblatt für innere Verwaltung 1855 No. 10) Portofreiheit zu gewähren ist, nämlich: 1) der Feuer-Societät der Ostpreußischen Landschaft; 2) der Immobiliar-Feuer-Societät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungs-Bezirken Königsberg u. Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder; 3) der Immobiliar-Feuer-Societät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg mit Ausnahme von Königsberg u. Memel, und des Regierungsbezirks Gumbinnen; 4) der Immobiliar-Feuer-Societät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder; 5) der Feuer-Societät für die Städte der Kur- u. Neumark (mit Ausschluß der Stadt Berlin), sowie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg u. Finsterwalde; 6) der Land-Feuer-Societät der Neumark; 7) der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafthum Niederlausitz und die Districte Jüterbog und Belzig; 8) der Feuer-Societät für sämmtliche Städte Alt-Pommerns, mit Ausschluß der Stadt Stet-	Geldbeträge der einzelnen Societäts-Mitglieder bei ihrer Versendung von den Ortsbehörden, welche mit deren Einziehung beauftragt gewesen, und deshalb als erste Receptur zu betrachten sind, sowohl an die Societäts-Haupt- (General-, resp. Regierungs-Haupt-) Kassen, als an die Spezial- (Kreis-)Kassen; wogegen Privatpersonen und einzelne Interessenten ihre Briefe an die Feuer-Societät frankiren müssen, indem ihnen und den an sie ergehenden Antworten die Portofreiheit nicht zu Statten kommt, so wie überhaupt alle Sendungen in diesen Feuer-Societäts-Angelegenheiten, welche nicht zugleich von Behörden ausgehen und an Behörden gerichtet sind, der Portozahlung unterliegen.

Laufende No.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	tin, einschließlich jedoch der Flecken Werber, Gülzow und Stepenitz; 9) der Feuer-Societät für das platte Land von Alt-Pommern; 10) der Neu-Vorpommerschen Brand-Assekuranz-Societät; 11) der Feuer-Societät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz mit Ausschluß der Stadt Breslau; 12) der Feuer-Societät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz; 13) der Feuer-Societät des Markgrafthums Ober-Lausitz Preußischen Antheils; 14) der Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Posen; 15) der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen; 16) der Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen; 17) der Feuer-Societät des platten Landes der Grafschaft Hohnstein; 18) der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät; 19) der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt; 20) der Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Westphalen; 21) der Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz.	
39	der Versicherungs-Gesellschaft der Provinz Schlesien zur Verhütung der durch Rindviehseuche veranlaßten Verluste (Gesetz vom 30. Juni 1841, Ges.-Samml. S. 285).	A. die amtliche Correspondenz der betreffenden Behörden wegen Aufnahme und Revision der Vieh-Assecuranz-Kataster; B. die amtliche Correspondenz zwischen den Königlichen Regierungen und den Unterbehörden, sowie zwischen den letzteren und den Vieh-Assecuranzkassen (Regierungs-Hauptkassen) in den übrigen allgemeinen Angelegenheiten der Gesellschaft. Andere als die zu 1. und 2. bezeichneten Sendungen, insbesondere Geldsendungen in diesen Angelegenheiten, sind portopflichtig.

der an Nicht eingelieferten

tlösende

		à Rthl.
	106	20
	118	40
	141. 170	30
Buchwald OM.	26	20
Burcke rc. GS.	69. 75	20
Bzienitz OS.	43	30
Campern OM.	7	100
Casimir OS.	26	100
Christelwitz SJ.	85	200
Colline, Bisth.-Landschaft, jetzt		40
BB.	30	100
Conradsdorf LW.	70	
	129	400
Conradswalde MG.	7	100
Constadt rc. OM.	3	200
	12	200
	22. 24	
	25	300
	28	
	37	100
	40. 43	000
	55	500
	57	100
	60	40
Cosel (auch Koslau) BB.	56	25
Costau BB.	34	50
Cujau OS.	97. 112	100
	442	30
Czerwientzitz OS.	4	200
		000

		à Rthl.
Pommerswitz OS.	104	1000
Pontwitz Obr. Ndr. OM.	60	500
Postelwitz Obr. Ndr. OM.	84	1000
Prietzen Ndr. OM.	54	100
Primkenau GS.	506	50
Pristelwitz OM.	7	500
Prittag GS.	20	1000
Ptakowitz OS.	30	100
Puschkau SJ.	52	200
Putschlau Obr. Ndr. GS.	46	400
Raboschau Ndr. OS.	9	200
	12	100
	16. 17. 18	50
	24	25
	25	10
Radtschütz GS.	13	30
Räudichen Kl. LW.	20	100
Raschen (auch Rayschen) GS.	41	200
Ratibor OS.	104	800
Rayschen, siehe Raschen.		
Reichen Gr. LW.	74	20
Reichenau Obr. Ndr. GS.	19	200
Reichwaldau SJ.	14	1000
Reinschdorf, Bisth.-Landschaft, jetzt NG.	35	200
Reppersdorf Obr. Mtl. Ndr. SJ.	99	20
Rissen GS.	17	300
Röversdorf Obr. (auch Obr. Mtl.) SJ.	36	100
	49	500

		à RM
noch: …lwitz MG.	**37**	50
…mendorf Mtl. SJ.	25	20
	33	40
	55. 56. 63	20
Rose…	67. 69	40
Rose…	72. 74. 76	20
Roth…	96	200
Rud…	101. 102	100
	107	50
	119	100
	126. 130	20
…witz OS.	**149. 155**	1000
Rus… Gr. BB.	**67**	100
Sab…nitz OS.	2. 7. 10	1000
Sac…	14. 15	500
	17. 18. 21	200
	… 25. 28. 30. 31. 32. 33. 34.	
	… 36. 37. 38. 40. 43. 45. 49.	
Säg…	50. 51. 52	100
Sch…	55. 56. 58. 59. 60. 61. 63	50
Sch…	64. 65. 66. 67. 68. 71. 72	30
Sch…	73. 80. 81. 82	20
Sch…nig (auch Trawnick) OS.	**10**	500
Sch…schdorf, B.-Ldsch., j. NG.	**104**	30
Sch…rne Kl. GS.	**55**	100
Sch…itz BB.	**55**	1000
Sch…schendorf MG.	**33**	500
Sch…rdawa OS.	59	30
N…	68	100
Sch…	79	500
Sch…	88	100
N… G.	**167**	30
Sch… Bisth.-Landsch., jetzt NG.	**62**	200

		à RM
noch: Ujest, Bisth.-Ldsch., j. NG.	69	500
	246	70
	319	100
	326	70
	361	20
	455	200
	482	20
Urbanowitz OS.	**101**	50
Volpersdorf MG.	**26**	300
Wabnitz Ndr. OM.	**78**	100
Wättrisch BB.	**33**	1000
Waltersdorf, Alt, Anth. MG.	**46**	1000
Warthau SJ.	**63**	200
	67	100
Weberau SJ.	133	30
	139	20
Weichau Obr. GS.	**32**	200
Weißkirschdorf SJ.	**38**	100
Wiegschütz OS.	**114**	100
Wilkau Gr. BB.	**109**	100
Willmirzowitz OS.	**16**	20
Winzenberg NG.	**366**	20
Wirchwitz GS.	**52. 53**	200
	123	100
	133	50
	167	30
Woidnikowe Obr. OM.	**39**	100
Wontschütz OM.	**104**	50
Wronin OS.	**53**	1000
	100	100
Zechelwitz OM.	**5**	100
Zobel Obr. G.	**3**	500
Züchen u. Irsingen LW.	143	30

…itt. C.

	à RM
…72.	
…7.	
…6.	
…3.	100

	à RM
noch: Ser. III. ***1316. 1519.**	
1565. **1614. 1617. 1681.**	
***1862. *1912. 1942.**	
***1970. 1985**	100

Pfandbriefe.

à 3½ Prozent.

		à RM
Ser… Ser. V.	690. 761. **1045**	50
4… VI.	…99. 276. **350.** 448.	
Ser…	574. 577. 678. 817. **857**	30
VII.	36. 167	25

		à RM
Ser. IV.	**101**	100
Ser. V.	**15. 43**	50
Ser. VIII.	**52**	20

der für frühere Fälli 1862 aufgekündigten, aberriefe.

A. fende

	285	40
Bogschütz OM.	20	100
	45	400
	55. 64	100
Borkendorf, Bisth.-Landsch., jetzt NG.	3	900
	63	20
Borzislawitz OS.	99	100
Boyadel GS.	175	1000
	318. 320	50
Branitz OS.	187	100
Brechelwitz SJ.	17	800
Brienitze rc. OM.	4	1000
Broslawitz OS.	22	100
	103	20
Brzezinka, Kr. Pleß, OS.	17	100
Buchelsdorf rc. BB.	28	50
	190	1000
Buchwald Ndr. rc. GS.	1	1000
Bürgwitz-Schwenz MG.	2	900
Bujakow OS.	27	1000
Butschkau Gr. BB.	86	500
Capitz OM.	42	30
Carlsdorf rc. BB.	14	300
Cattern II. weltl. Anth. BB.	11	100
Centawa OS.	82	200
Chropaczow OS.	22. 25	50
Chrosczinna OS.	52	50
Cörnitz BB.	2	50
Collande rc. BB.	49	100
	56	1000
Comprachtzitz OS.	112	20
	146	100

	140	600
Kochanowitz OS.	68	100
	136	500
	255	200
Kochtzitz OS.	465	1000
Kolbnitz SJ.	117	20
Koppen GS.	59	100
Koschentin OS.	969	30
Kosemitz BB.	39	100
Kotzenau Gr. LW.	175	25
	279	100
Kreicka rc. BB.	105	500
Krichen Gr. LW.	68. 183	20
Krzanowitz OS.	28	200
	99	100
	169	80
Krzizanowitz OS.	44	100
	114	40
Kuchelberg LW.	3	600
Kuchelna OS.	123	1000
	401	100
	410	25
Kühschmalz Obr., Bisth.-Landsch., jetzt NG.	64	400
Kummernick Ndr. LW.	15	500
	72	100
Kunzendorf Ndr. SJ.	30	100
Kunzendorf Obr. Mtl. SJ.	18	500
	78	30
Kunzendorf OS.	10	100
Kupferberg SJ.	10	1000
Kurzwitz OM.	23	100
Labschütz BB.	28	1000

	à Rthlr.
Schammerwitz OS. 5	1000
Schieroth OS. 138	30
Schimischow OS. 104	100
Schlanz Obr. Ndr. BB. 30	500
Schlaube Obr. Mtl. Ndr. LW. 151	30
Schlögel MG. 46	100
Schmardt II. Anth. BB. 3	50
Schmarse GS. 204	100
227. 235. 248	20
Schmellwitz BB. 74	500
Schnellendorf Kl. OS. 154	50
Schönau, Alt- rc. SJ. ..118. 172	800
203	200
Schönberg rc. G. 22	500
94. 126	200
190	100
206. 215. 221. 270. 272. 284. 291. 297. 307. 320. 321	50
Schönfeld, Kr. Schweidnitz, SJ. 72	100
Schönfeld Obr., Kr. Bunzlau, SJ. 116	20
Schönwald OS. 110	100
Schönwitz OS. 76	50
Schoffczütz rc. OS. 31	500
Schollwitz SJ. 42	200
Schreibersdorf Obr. Mtl. Ndr. G. 43	1000
171	100
Schützendorf Obr. LW. 44	30
Schumm OS. 2	1000
11. 18	100
20. 21	50
25	30
Schwarzwaldau SJ. 177	200
207	100
317	20
Schwieben OS. 97. 280	100
380	20
Sebnitz, v. Nickisch, Anth. LW. 67	25
Sebnitz, Obr., Anth. LW. 16	20
Seiffersdorf BB. 49	200
Seitendorf, Kr. Schweidnitz, SJ. 90	30
Siegda OM. 31	100
Silberkopf OS. 119	1000
Simmelwitz BB. 15	100
Skarsine OM. 103	100
Skronskau OS. 89	30
Slawitz OS. 21	100
76	30
87	20
96	30

	à Rthlr.
noch: Tannenberg, W.-Lsch., j. NG. 40	500
45	100
Tarnau NG. 80	100
Thiemendorf Mtl. SJ. 19	20
Thomaswaldau Ndr. rc. SJ. 71	100
Tillowitz OS. 99	50
140	1000
295	100
570	50
Töppliwoda MG. 10	500
Tomnitz MG. 55	200
Tost OS. 381	100
Tschechnitz BB. 74	500
Tscherbeney MG. 106	200
Tscheschkowitz LW. 30	200
Tschirnitz GS. 32	50
Tschönbankwitz BB. 152	1000
Turawa OS. 288	30
291	20
Tworkau OS. 267	100
361	50
Tworock OS. 86	60
Uhyst G. 138	50
Ujest NG. 465	20
Ulbersdorf, Kr. Goldberg, LW. 9	900
Ulbersdorf OM. 16	30
28	1000
40	50
Ullersdorf Ndr. MG. 34	400
Ullersdorf rc. G. 83	100
Urbanowitz OS. 138	25
169	20
Urschkau rc. LW. 40	300
45	200
107	50
Vierhöfe MG. 18. 21	500
23	300
29. 32. 33. 34. 35. 39. 40	100
Wachowitz OS. 23	20
Waltzen Obr. Ndr. OS. 101	200
Wangern rc. BB. 26	50
Wangern Gr. LW. 8	400
Warthau SJ. 40	30
Wehlefronze LW. 8	200
Weissack (auch Waissack) OS. ..73	500
161	20
Welkersdorf SJ. 51	500
Wendischmusta GS. 26	500
Wiese OS. 289	500
Wildschütz OM. 84	100

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibung
						Ler
1315.	4	8785. 96 bis 98.	14	9744. 45. 58. 60.	16	12991. 98.
2755.	4	8800.	14	9866 bis 80. 90.	15	13104 bis 16
4460 bis 93.	15	8935. 63. 67.		12312. 22. 45.		37 bis 40.
4501 bis 17. 27		69. 78.	14	79.	13	44 bis 65
bis 60.	15	9596. 98.	15	12668.	8	13946. 47.
4981.	14	9707. 11. 12.		12964. 65. 67		bis 59. 74
5017. 40. 66.	14	21. 34. 36. 42.	15	bis 83. 85. 86.	15	83. 88. 8
						Li
1698.	10	4457 bis 70. 74.		4854. 55. 63.		8179. 83. 8
2265. 66.	14	75. 78 bis 99.	16	87. 89. 90. 98.	16	bis 98.
2304. 9. 17. 91.		4500.	16	4908. 12 bis 20.		8201. 6. bis
92.	14	4754 bis 56. 60.		23 bis 99.	16	14 bis 31.
2577.	3	62 bis 67. 70.		5000.	16	bis 38. 44
2760. 96. 98.		74. 75. 77. 79.		5251. 52.	16	47. 50 bis
99.	14	80. 84 bis 93.	16	8119. 25. 29.		54. 66. 68
2801.	14	4806. 11. 13 bis		33. 41. 42. 46.		81. 82. 8
3488.	6	25. 40. 42. 49.	16	53 bis 61. 66.	15	bis 93.
						Li
4 bis 47. 57 bis		206. 14 bis 16.		400 bis 15. 20 bis		900. 4. 78.
60. 69. 74. 87.		25. 27. 28. 44		26. 35 bis 40.	15	1838.
95.	15	bis 47. 55. 61.		574. 90. 97.	14	4098.
103. 6. 12 bis		71 bis 88. 96.		621. 59.	14	4455.
25. 32. 35. 44.		99.	15	708. 14. 24. 44		4509. 54.
50. 56 bis 80.		303 bis 8. 12 bis		bis 47. 79.	14	5064. 67. 71
85. 90. 95.	15	14. 16 bis 99.	15	816. 19. 62. 74.	14	5171.

III. der Staats-

(Wegen der durch die 13te Verloosung zum 1. Oktober 1862 g

						Lit.
306.	10	634.	11	2545.	10	3257.
400. 4.	12	877. 78.	12			
						Lit.
887. 91.	9	1346.	9	3233 bis 46.	12	4221. 36.
1116. 17. 22.		2738.	8	3763.	11	5372. 76. 8
86.	12					
						Lit.
694.	8	4178 bis 95.	10	5886 bis 94.	12	8230 bis 52.
714.	8	4938.	8	5903. 17. 23.		8812. 14.
3431.	8	5182 bis 86.	9	24.	12	42. 50. 51.
						Lit.
3896. 99.	12	4010. 23.	12	11664 bis 95.	11	11840. 55. 5
3900 bis 50.	12	6211 bis 83.	10	11709 bis 55.	11	

Schamr
Schierot
Schimis
Schlanz

	…rn …ver- …en.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
Schlauk										
Schlöge										
Schmar										
Schmar										
	…it. D. à **50** Rthlr.									
Schmell	. . .	15	13994. 95. . . .	15	14813. 15. 17. .	16	19105.	8	22418. 19. . . .	11
Schnell	… 19.		14010 bis 35.		14949. 61. . . .	14	19249 bis 57.		23254 bis 83.	
Schöna	43.		52. 53.	15	15005.	14	61. 63. 65. 78		87. 88. 96. 97.	
	. . .	15	14621 bis 57.		15712.	7	bis 98.	16	99.	16
Schönb.	50		60 bis 99. . .	16	16943. 80. . . .	10	1930[illegible] bis 22. 29.		23302 bis 16.	
	. 77.		14801. 3. 8. 11.	16	17549.	8	40 bis 51. . . .	16	20 bis 26. . .	16
	). 92.	15								
206.	t. E. à **20** Rthlr.									
	5. 92		8300 bis 10. 17.		13094.	7	16420. 21. . . .	3	17740. 43. 50.	
Schönf	. . .	15	20. 25. 26. 33		13141.	7	16603. 4.	1	53 bis 68. 72.	
Schönf	11.		bis 40. 45. 49.		14375.	12	17337. 39 bis		76. 78. 92. 99.	15
SJ.	33		57 bis 65. 69		14431.	12	41.	15	178[illegible]1. 4. . . .	15
Schönn	46.		bis 81. 87 bis		16250. 65. 66.		17627. 31. 46 bis			
Schönn	52.		92. 98.	15	72. 87. 88. . .	15	56. 62. 79. 87.		18934. 70. . . .	13
Schönn	77.		8[illegible]00 bis 10. . .	15	16300 bis 24.		94. 98. 99. . .	15	19003. 25. . . .	13
Schoffs	87		9541.	4	27. 29. 33. . .	15	17700. 1. 5 bis		19202.	13
Scholln	. . .	15	9962.	15	16384.	3	8. 19 bis 25.	15		
Schreib	…t. F. à **10** Rthlr.									
	. . .	14	7853.	5	9037. 44. 52.		9147. 50. 54.		12495.	8
Schütze	. . .	4	8350.	2	53. 58 bis 78.		62. 79 bis 95. .	16	12505. 6. 18. . .	8
Schum	. . .	13	8414.	2	83 bis 90. 92.	16	9200. 3 bis 8. .	16	14204.	3
	. . .	13	8961. 63 bis 78.		9100. 1. 5. 8 bis		10204.	3	14395.	3
	. . .	13	89. 92.	16	13. 21 bis 23.		10527. 75. . . .	3	14922.	6
	. . .	3	9[illegible]03 bis 14. 24.		33. 41. 43. . .	16	10826.	3	151[illegible]6.	6
Schwar	. . .	3	26. 27. 30. 32.	16						

Anleihe vom Jahre 1850.

Schwie …ekündigten Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 19. März 1862.)

	A. à **1000** Rthlr.									
Sebnitz	. . .	11	3762. 69.	12	4094.	9	4364. 65.	9	4517.	10
Sebnitz										
Seiffen	B. à **500** Rthlr.									
Seitenb	. . .	11	5477.	9	8340.	8	11004.	10	13461. 66. . . .	10
Siegba	. . .	11	6837.	10	10995. 97. . . .	10	11279 bis 87. .	11	13842 bis 44. .	11
Silberb										
Simme	C. à **200** Rthlr.									
Skarsir	. . .	12	9087.	10	9197. 99.	11	10401. 9. 18. 21.	9	16502.	12
Skrone	26.		9135. 36.	10	9204 bis 36. . .	11	16453 bis 96.		17006.	9
	. . .	10	9138 bis 65. 91.	11	10398. 99. . . .	9	98. 99.	12		
Slawit	D. à **100** Rthlr.									
	7. . .	9	11904.	9	14875. 77. . . .	10	18331. 32. . . .	12	19807.	8

ß.

2.

Die vorstehenden Prämien werden laut der ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlic nebst den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Cou ab ausgezahlt.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wi

Auswärtige haben die Schuldverschreibungen einzureichen, um demnächst dort die Prämienbeträge Tilgungskasse bescheinigen, am 1. April zu erheben.

Die Besitzer von Schuldverschreibungen aus d

Serie 1279. 1328. 1356. 1418. 14

Serie 42. 55. 79. 169. 180. 182. 863. (2. Verloosung für 1857

Serie 162. 570. 770. 782. 789. 8

Serie 106. 198. 218. 263. 267. 764. 797. 938. 958. 1010 für 1859),

Serie 39. 174. 290. 339. 490. 6 1244. 1336. (5. Verloosung f

Serie 1. 9. 63. 100. 223. 233. 672. 711. 724. 848. 849. 1485. (6. Verloosung für 186

werden zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes an

Berlin,

Haupt-Verwaltu

chifffahrts-
irten Re-
zu Bank-
en übrigen
1. August
nd 1852
s-Anleihen
en.
heren und
ndigt sind,
kündigt;
eingehen
ngen nach
erkennen
erden auf-
zu geben,
Coupons,
ns, bis zu
anienstraße
von 9 bis
muß der
glichst bald
upons über
, zurückge-

4. Denjenigen Personen, welche ihre Dokumente als Kautionen niedergelegt haben und unter Ein-

Schan
Schier
Schim
Schlai
Schlai
Schlöz
Schme
Schme besonderen Bekanntmachung vom heutigen Tage vom 1. April d. J.
Schme Staats-Schulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94.,
Schne
Schönd verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen
Schön upons Ser. I. No. 7 und 8. über die Zinsen vom 1. April 1861

206 rd von der Prämie zurückbehalten.

Schön vom 1. März d. J. ab an die nächste Regierungs-Hauptkasse
Schön gegen Quittungen, welche den Empfang aus der Staats-Schulden-
SJ.
Schön
Schön en bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar aus
Schoff
Scholl 41. (1. Verloosung für 1856),
Schrei 211. 316. 319. 390. 391. 443. 542. 715. 722. 815. 855.

Schütz),
Schum 90. 971. 1121. 1284. 1364. (3. Verloosung für 1858),
279. 286. 303. 327. 483. 534. 543. 547. 555. 632. 702.
Schwa 1042. 1084. 1218. 1480. 1487. 1495. (4. Verloosung

Schwid 1. 832. 834. 837. 846. 857. 978. 996. 1109. 1158. 1187.
ür 1860),
Sebnitz
Sebnitz 264. 344. 362. 379. 416. 424. 436. 444. 482. 572. 646.
Seiffer
Seiten 949. 1086. 1088. 1159. 1266. 1306. 1311. 1383. 1404.
Siegba),
Silberl
Simme die baldige Realisirung erinnert.
Skarsir
Skrons den 16. Januar 1862.
Slawit

taats-Schulden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 15. Liegnitz, den 12. April 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 11. u. 12. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1862 enthält unter

No. 5509. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Februar 1862, betreffend die Ermäßigung der Lippeschifffahrts-Abgaben;

= 5510. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1862, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuer-Societät der Stadt Königsberg in Pr.;

= 5511. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1862, betreffend die Ausgabe von Talons zu Bankantheil-Dividendenscheinen; und

= 5512. den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und dem Freistaate Paraguay andererseits. Vom 1. August 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 40.) **Bekanntmachung,**

betreffend die Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von 4½ auf 4 Procent.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom heutigen Tage ist genehmigt worden, den Zinsfuß der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 vom 1. Oktober d. J. ab von 4½ auf 4 Prozent herabzusetzen.

Demgemäß werden:

1. die sämmtlichen Schuldverschreibungen dieser beiden Anleihen, soweit sie nicht in den früheren und in den am 19. d. M stattgehabten Verloosungen gezogen und zur Auszahlung gekündigt sind, den Inhabern behufs der Rückzahlung des Kapitals am 1. Oktober d. J. hierdurch gekündigt;
2. wird denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche auf die Zinsherabsetzung eingehen und dies durch die Einreichung, beziehungsweise Anmeldung der Schuldverschreibungen nach Maaßgabe der zu 3. und 4. folgenden Bestimmungen bis zum 30. April d. J. zu erkennen geben, eine Prämie von einem halben Procent des Kapitals bewilligt.
3. Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der Zinsherabsetzung einverstanden sind, werden aufgefordert, dies spätestens bis zum 30. April d. J. Abends 6 Uhr zu erkennen zu geben, und zu diesem Zwecke die Schuldverschreibungen, und zwar die vom Jahre 1850 ohne Coupons, dagegen die vom Jahre 1852 mit den Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8. und Talons, bis zu dem oben bezeichneten Termine an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße Nr. 93. oder an die zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzureichen. Für etwa fehlende Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8. muß der Betrag derselben beigefügt werden. Die Schuldverschreibungen werden möglichst bald den Besitzern, mit dem Reduktions-Stempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die 4procentigen Zinsen vom 1. Oktober 1862 bis dahin 1866 und Talons versehen, zurückgegeben, zugleich aber die Prämie von einem halben Procent ausgezahlt werden.
4. Denjenigen Personen, welche ihre Dokumente als Kautionen niedergelegt haben und unter Ein-

reichung des Kautions-Empfangsscheins bis zum 30. April d. J. die Convertirung beantragen, wird diese gleichfalls zugelassen.

5. Die einzureichenden Schuldverschreibungen müssen nach Littern und Nummern geordnet, und es muß für jede Anleihe ein besonderes Verzeichniß beigefügt sein, und zwar müssen diese Verzeichnisse bei den Einsendungen an die Regierungs-Hauptkassen doppelt angefertigt werden, da das eine Exemplar, mit der Empfangsbescheinigung versehen, den Einreichern zurückgegeben wird. Für die Kontrolle der Staatspapiere genügen einfache Verzeichnisse. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt- und Kreiskassen und bei der Kontrolle der Staatspapiere in einigen Tagen unentgeltlich zu haben.

6. Für die Einsendung der bis zum 30. April d. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen behufs der Convertirung eingehenden Schuldverschreibungen wird die Befreiung vom Preußischen Porto gewährt, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850 (beziehungsweise 1852) behufs der Convertirung."

Für solche Sendungen jedoch, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, oder innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets belegen sind, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

7. Von denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche diese nicht bis zum 30. April d. J. eingereicht, beziehungsweise nach Nr 4. angemeldet haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher aufgefordert, das Kapital, gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen und Quittung, vom 15. September d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrolle der Staatspapiere oder einer der Regierungs-Hauptkassen in Empfang zu nehmen. Mit den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 sind zugleich die Zins-Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8. und Talons zurückzugeben. Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der nicht convertirten Schuldverschreibungen auf, und es wird der Betrag der etwa nicht mit zurückgegebenen Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8. von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 bei der Auszahlung des Kapitals von diesem in Abzug gebracht werden.

Berlin, den 21. März 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken republicirt, daß zur Erleichterung des Convertirungs-Geschäfts sämmtliche Kreis-Steuer-Kassen unseres Verwaltungs-Bezirks sowie die Magistrate zu Goldberg und Schönau mit den hierzu erforderlichen Formularen zur Verabreichung an die Inhaber derartiger Schuldverschreibungen versehen, auch die Kreis-Steuer-Kassen ermächtigt worden sind, zu convertirende Staatsschuldverschreibungen anzunehmen und an unsere Haupt-Kasse zur weitern Veranlassung einzusenden.

Liegnitz, den 9. April 1862.

Königliche Regierung. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

(No. 41. Betreff. den Vieh-Assecuranz-Fonds des Liegnitzer Regierungs-Bezirks.)

Nach der von der Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst gelegten Rechnung über Einnahme und Ausgabe bei dem Haupt-Vieh-Assekuranz-Fonds des Liegnitzer Regierungs-Bezirks für das Jahr 1860, welche nach Vorschrift des §. 31 des Regulativs vom 18. Mai 1842 — Beilage zum 23. Stück des Amtsblattes — revidirt und dechargirt worden, besaß der genannte Fonds am Schlusse des Jahres 1859 ein mit 2725 Rthlr. in Staatsschuldscheinen à $3\frac{1}{2}$ % und mit 250 Rthlr. in Staatsanleihescheinen zu $4\frac{1}{2}$ % bestehendes Vermögen von 2975 Rthlr. und einen baaren Kassenbestand von 25 Rthlr. 19 Sgr. 10 Pf. Im Jahre 1860 haben nach der oben gedachten Rechnung die eben erwähnten Staats-Papiere eine Zinsen-Einnahme von 106 Rthlr. 18 Sgr. 9 Pf. gewährt und da eine Ausgabe nicht erforderlich geworden, so ist am Schlusse des Jahres ein Kassenbestand von 132 Rthlr. 8 Sgr. 7 Pf. verblieben und dessen zinsbare Anlegung demnächst veranlaßt worden.

Dem §. 32 des vorher bezeichneten Regulativs gemäß wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 3. April 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 42. Betreffend die Wahlen zum Abgeordneten-Hause.)

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 27. v. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Landrath von Grävenitz in Hirschberg zum Wahl-Commissarius für den VII. aus den Kreisen Hirschberg und Schönau bestehenden Wahlbezirk ernannt worden ist.

Liegnitz, den 4. April 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 43. Verlegung des nächsten Bunzlauer Kram- und Viehmarktes.)

Die diesjährigen im April in Bunzlau anberaumten Märkte werden nicht am

28. April Viehmarkt und am
29. und 30. April Krammarkt,

sondern am

29. April Viehmarkt und am
30. April und 1. Mai Krammarkt

abgehalten werden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 9. April 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 44.)

Bekanntmachung,

Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig im Regierungs-Bezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Beruf als Lehrerinnen ausbilden wollen.

Das Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist ein zweijähriger. Die jährlich zu entrichtende Pension beträgt 65 Thlr.

Zweck und Einrichtung des Seminars, sowie die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme erfolgen kann, sind in der Bekanntmachung vom 29. März 1859, abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung pro 1859, Seite 405, ausgesprochen.

Auf diese Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken verwiesen, daß die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme spätestens bis zum 20. Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in der obenerwähnten Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen ist.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung seiner Zeit von hier aus zu erwarten.

Wegen der diesjährigen Aufnahme in das Gouvernanten-Institut nnd in das mit demselben verbundene Töchter-Pensionat ist besondere Bekanntmachung ergangen.

Berlin, den 7. April 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Mühler.

Bekanntmachung,

die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyßig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchter-Schulen zu Droyßig im Regierungs-Bezirk Merseburg beginnt zu Anfang September d. J. ein neuer Cursus.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Zöglinge werden nach einer vor einer Königlichen Prüfungs-Commission abgelegten Prüfung mit dem Qualifications-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und höheren Töchterschulen entlassen.

An Pension sind jährlich 105 Thlr. zu zahlen.

Das Nähere über Zweck und Einrichtung der Anstalt, sowie über die Bedingungen zur Aufnahme, ist in der Bekanntmachung vom 31. März 1859, abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1859, Seite 407, enthalten.

Indem in allen Beziehungen auf diese Bekanntmachung verwiesen wird, bemerke ich, daß Meldungen zur Aufnahme spätestens bis zum 1. Juli d. J. direct bei mir einzureichen sind.

Denselben müssen die in der erwähnten Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse beigefügt sein.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre aufgenommen werden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminardirector Kritzinger in Droyßig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 7. April 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Mühler.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter Bezugnahme auf das Rescript vom 31. März 1859 (Amtsblatt S. 114 bis 116) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 10. April 1862.

Königliche Regierung Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Perbandt.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Zahlungen und Einlieferungen jeder Art zum Depositum des hiesigen Königlichen Kreis-Gerichts nicht an einzelne Personen, sondern nur an die bestellten drei Depositarien gemeinschaftlich, und gegen eine von ihnen eigenhändig unterschriebene, in Form eines Deposital-Annahme-Protokolls ausgestellte Quittung mit Sicherheit und rechtskräftiger Wirkung geleistet werden können.

Die drei Depositarien sind gegenwärtig:

1) der Königliche Kreis-Gerichts-Rath Herr Gomille als I. Curator,
2) der Königliche Kreis-Gerichts-Sekretair Herr Roche als II. Curator,
3) der Königliche Kreis-Gerichts-Kanzlei-Direktor Herr Hirschwälder als Rendant.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die regelmäßigen Depositaltage jeden Donnerstag (wenn solcher nicht auf einen Festtag fällt) bei dem hiesigen Kreis-Gericht abgehalten werden.

Hirschberg, den 2. April 1862. Königliches Kreisgericht.

Durch Rescript des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 6. November 1861 ist genehmigt worden, daß die Abtrennung der laut gerichtlichen Vertrages vom 17 August 1860 von dem Brauermeister Julius Nicolmann erkauften Dominial-Brau- und Brennerei in Spiller M./A. mit einem Gesammt-Areale von 3 Morgen 155 □Ruthen, von dem Gutsbezirke Matzdorf nebst Zubehör, abgezweigt und mit dem Dorfgemeinde-Bezirk Spiller M./A. vereinigt werde.

In Gemäßheit des §. 1. alinea 7. des Gesetzes vom 14. April 1856 (Ges.-S. S. 360) bringe ich dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Löwenberg, den 29. März 1862.

Der Königliche Landrath. v. Cottenet.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Dem Regierungs-Kanzlei-Inspektor Demnig ist bei seinem Uebergange in den Ruhestand der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

Liegnitz, den 10. April 1862.

Der Regierungs-Präsident. Graf von Zedlitz-Trützschler.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Vocation
für den bisherigen Hilfslehrer K. H. Fellbaum aus Lampersdorf zum Lehrer an der evang. Schule in Lüben,
für den bisherigen Lehrer an der Stadtschule in Liegnitz, A. Niepelt, zum Kantor, Organisten und Lehrer an der evangel. Kirche und Schule in Wangten, Kreis Liegnitz.

Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau im Monat März 1862.

A. Beim Appellations-Gericht:

Versetzt: Der Appellationsgerichts-Rath Oelrichs zu Glogau als Kammergerichts-Rath an das Kammergericht zu Berlin.

B. Bei den Kreisgerichten:

Ernannt: Der Kreisrichter Bethe zu Löwenberg zum Rechtsanwalt und Notar daselbst.

Befördert: Die Appellationsgerichts-Referendarien Kreis zu Sprottau u. Sellge zu Sagan, zu Gerichts-Assessoren.

Der Civil-Supernumerar Langner zu Sprottau, zum Büreau-Diätar.

Der interimistische Kanzlist Schulz zu Sagan definitiv zum Kanzlisten, mit der Funktion als Kanzlei-Inspektor.

Der interimistische erste Gerichtsdiener Walter zu Grünberg, definitiv zum ersten Gerichtsdiener, mit der Funktion als Botenmeister und Exekutions-Inspektor.

Der Sergeant Aßmann zum Hilfsunterbeamten beim Kreisgericht zu Löwenberg.

Versetzt: Der Kreisrichter Steulmann zu Grünberg, als Rechtsanwalt und Notar nach Goldberg.

Der Gerichts-Assessor v. Bülow aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau an das Kreisgericht zu Löwenberg.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Brandenburg aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald an das Kreisgericht zu Görlitz.

Der Hilfsunterbeamte Kätzler zu Lüben, an die Gerichtskommission zu Beuthen.

Ernannt wurden:

Der Steuer-Aufseher Mikulowsky in Breslau zum Haupt-Amts-Assistenten in Liebau, der Sergeant Wenzel zum Grenz-Aufseher in Schreiberau, der Sergeant Schwertfeger zum Grenz-Aufseher in Ullersdorf.

Der bisherige Stations-Assistent Jurchen in Hansdorf ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten II. Klasse bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Verzeichniß der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat März 1862 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Bunzlau.			
Lorenzdorf und Schöndorf	Geßner	Gerichtsschreiber	Schöndorf.
Kreis Görlitz.			
Biesig, Dittmannsdorf, Mengelsdorf, Ober- und Nieder-Reichenbach	v. Kurowsky	Rittergutsbesitzer und Oberst a. D.	Mengelsdorf.
Arnsdorf und Hilbersdorf	Schwedler	Gärtner	Arnsdorf.
Kreis Goldberg.			
Hainauer Vorwerke	Conrad	Vorwerksbesitzer	Hainau.
Kreis Liegnitz.			
Liegnitz, III. Stadtbezirk	Pruske	Kaufmann	Liegnitz.
Waldau	Fudel	Gutspächter	Waldau.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Löwenberg.			
Spiller	Leupelt	Schneider	Spiller.
Lähn	Hielscher	Seiler	Lähn.
Kreis Sprottau.			
Ober- u. Nieder-Leschen, Boberwitz, Sprottischwalde	Knothe	Lehrer	Ober-Leschen.

Verzeichniß
der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Breslau bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Bezirks-No.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Jauer.				
Triebelwitz	51	Karl Gottlieb Friebe	Tischlermeister	Triebelwitz.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 16. Liegnitz, den 19. April 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 13. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1862 enthält unter

No. 5513. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen III. Emission zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 13. März 1862;

" 5514. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises im Regierungsbezirk Posen, im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 13. März 1862;

" 5515. die Urkunde, betreffend die Stiftung einer Medaille zur Erinnerung an die Krönung. Vom 22. März 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Zur Erleichterung der Zinsen-Erhebung haben wir die Einrichtung getroffen, daß in Leipzig die Zinsen der Preußischen Staatsschuldscheine und der späteren Preußischen Staatsschuldverschreibungen, nach der Fälligkeit gegen Ablieferung der betreffenden Coupons, beim Bankhause H. C. Plaut kostenfrei in Empfang genommen werden können.

Berlin, den 10. April 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 45.) **Bekanntmachung,**
betreffend die Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von $4\frac{1}{2}$ auf 4 Procent.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom heutigen Tage ist genehmigt worden, den Zinsfuß der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 vom 1. Oktober d. J. ab von $4\frac{1}{2}$ auf 4 Prozent herabzusetzen.

Demgemäß werden:

1. die sämmtlichen Schuldverschreibungen dieser beiden Anleihen, soweit sie nicht in den früheren und in den am 19. d. M. stattgehabten Verloosungen gezogen und zur Auszahlung gekündigt sind, den Inhabern behufs der Rückzahlung des Kapitals am 1. Oktober d. J. hierdurch gekündigt;
2. wird denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche auf die Zinsherabsetzung eingehen und dies durch die Einreichung, beziehungsweise Anmeldung der Schuldverschreibungen nach Maaßgabe der zu 3. und 4. folgenden Bestimmungen bis zum 30. April d. J. zu erkennen geben, eine Prämie von einem halben Procent des Kapitals bewilligt.
3. Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der Zinsherabsetzung einverstanden sind, werden aufgefordert, dies spätestens bis zum 30. April d. J. Abends 6 Uhr zu erkennen zu geben, und zu diesem Zwecke die Schuldverschreibungen, und zwar die vom Jahre 1850 ohne Coupons, dagegen die vom Jahre 1852 mit den Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8. und Talons, bis zu dem oben bezeichneten Termine an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße Nr. 93. oder an die zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse in den Wochentagen von 9 bis

1 Uhr einzureichen. Für etwa fehlende Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8. muß der Betrag derselben beigefügt werden. Die Schuldverschreibungen werden möglichst bald den Besitzern, mit dem Reduktions-Stempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die 4procentigen Zinsen vom 1. Oktober 1862 bis dahin 1866 und Talons versehen, zurückgegeben, zugleich aber die Prämie von einem halben Procent ausgezahlt werden.

4. Denjenigen Personen, welche ihre Dokumente als Kautionen niedergelegt haben und unter Einreichung des Kautions-Empfangsscheins bis zum 30. April d. J. die Convertirung beantragen, wird diese gleichfalls zugelassen.

5. Die einzureichenden Schuldverschreibungen müssen nach Littern und Nummern geordnet, und es muß für jede Anleihe ein besonderes Verzeichniß beigefügt sein, und zwar müssen diese Verzeichnisse bei den Einsendungen an die Regierungs-Hauptkassen doppelt angefertigt werden, da das eine Exemplar, mit der Empfangsbescheinigung versehen, den Einreichern zurückgegeben wird. Für die Kontrolle der Staatspapiere genügen einfache Verzeichnisse. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt- und Kreiskassen und bei der Kontrolle der Staatspapiere in einigen Tagen unentgeltlich zu haben.

6. Für die Einsendung der bis zum 30. April d. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen behufs der Convertirung eingehenden Schuldverschreibungen wird die Befreiung vom Preußischen Porto gewährt, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850 (beziehungsweise 1852) behufs der Convertirung."

Für solche Sendungen jedoch, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, oder innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets belegen sind, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

7. Von denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche diese nicht bis zum 30. April d. J. eingereicht, beziehungsweise nach Nr. 4. angemeldet haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher aufgefordert, das Kapital, gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen und Quittung, vom 15. September d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrolle der Staatspapiere oder einer der Regierungs-Hauptkassen in Empfang zu nehmen. Mit den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 sind zugleich die Zins-Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8. und Talons zurückzugeben. Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der nicht convertirten Schuldverschreibungen auf, und es wird der Betrag der etwa nicht mit zurückgegebenen Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8. von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 bei der Auszahlung des Kapitals von diesem in Abzug gebracht werden.

Berlin, den 21. März 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken republicirt, daß zur Erleichterung des Convertirungs-Geschäfts sämmtliche Kreis-Steuer-Kassen unseres Verwaltungs-Bezirks sowie die Magisträte zu Goldberg und Schönau mit den hierzu erforderlichen Formularen zur Verabreichung an die Inhaber derartiger Schuldverschreibungen versehen, auch die Kreis-Steuer-Kassen ermächtigt worden sind, zu convertirende Staatsschuldverschreibungen anzunehmen und an unsere Haupt-Kasse zur weitern Veranlassung einzusenden.

Liegnitz, den 9. April 1862.

Königliche Regierung. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

(No. 46. Betreff. den Ankauf von Remonten im Jahre 1862.)

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 9. Mai in Neumarkt, den 26. Mai in Grünberg,
„ 24. Mai in Züllichau, „ 30. Mai in Cottbus.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 15. März 1862.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remontewesen.
von Schüz. Mentzel. Hartroff.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in diesem Jahre zum Ankauf von Militair-Dienstpferden ernannte Commission

1) aus dem Oberstlieutenant Sackersdorf à la suite des Neumärkischen Dragoner-Regiments No. 3 als Präses,
2) dem Seconde-Lieutenant und Remonte-Inspections-Adjutanten v. Bredow II. vom Brandenburgischen Kürassier-Regiment (Kaiser Nicolaus I. von Rußland) No. 6 als ersten und
3) dem Seconde-Lieutenant Beneckendorff von Hindenburg vom 2. Leib-Husaren-Regiment No. 2 als zweiten Hilfsofficier

bestehen wird.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Märkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Einsassen unseres Verwaltungsbezirks noch besonders darauf aufmerksam und fordern sie gleichzeitig hierdurch auf, mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Kommission entsprechenden Pferden die Remonte-Märkte recht zahlreich zu besuchen und eines vortheilhaften Absatzes gewärtig zu sein.

Liegnitz, den 27. März 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 47. Bestimmungen für die Anlage von Mineralwasser-Fabriken.)

Für die Anlage von Mineralwasser-Fabriken bringen wir hierdurch folgende Bestimmungen zur Kenntniß des betheiligten Publikums:

1. Alle einzelnen Theile der in Mineralwasser-Fabriken benutzten sogenannten Selbstentwickler müssen, mit Ausnahme der Garnituren, aus gutem Kupferblech gefertigt sein, und in ihren Wandungen eine solche Stärke besitzen, daß sie einem mittelst einer Druckpumpe auszuübenden Drucke von 6 Atmosphären mit Sicherheit zu widerstehen im Stande sind.
2. Die aus Blei gefertigten Entwickelungsgefäße müssen ebenfalls mit einem den vorstehenden Anforderungen entsprechenden aus Kupferblech gefertigten Mantel versehen sein.
3. Sowohl die Entwickelungsgefäße als auch die Compressions- oder Mischungsgefäße sind mit einem Sicherheitsventil von mindestens 1 □Zoll lichter Oeffnung zu versehen, welches so belastet sein muß, daß sich dasselbe öffnet, sobald der Druck im Apparate das zuläßige Maximum von 6 Atmosphären überschritten hat.
4. Die Compressions- oder Mischungs-Gefäße sind außer dem Sicherheitsventil (3.) mit einem Manometer zu versehen, welches den darin stattfindenden Druck in Atmosphären oder in Pfunden pro □Zoll zuverläßig angiebt und bei dem der höchste noch zuläßige Druck durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet werden muß.

Für die Anlage der sogenannten Pumpen-Apparate werden diese Bestimmungen dahin modificirt:

A. Die Bestimmung unter 1. findet nur auf die Compressions- oder Mischungscylinder nebst Pumpe Anwendung, da blos diese Theile des ganzen Apparates einem Drucke bis zu 6 Atmosphären ausgesetzt sind.
B. Von der Bestimmung unter 2. kann mit Rücksicht darauf, daß die Entwickelungsgefäße nur einem geringen Drucke zu widerstehen haben, abgesehen werden, es darf jedoch:
C. das unter 3. für das Entwickelungsgefäß vorgeschriebene Sicherheitsventil nur so stark belastet werden, daß sich dasselbe schon bei einem Drucke von $\frac{1}{2}$ Atmosphäre öffnet.
D. Die Bestimmung unter 4. bleibt dagegen ungeändert.

Liegnitz, den 10. April 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Die Deposital-Termine bei dem unterzeichneten Gerichte werden allwöchentlich Mittwoch, und wenn an diesem ein Feiertag fällt, am folgenden Tage von früh 9 Uhr an abgehalten.

Die Deposital-Kuratoren sind:

Kreis-Gerichts-Rath Brendel und

Kanzlei-Sekretair Pflanz.

Nur an diese und den Deposital-Rendanten Rechnungs-Rath Bergmann gemeinschaftlich und nur gegen von ihnen Allen ausgestellte Quittung kann gültig zum Depositum gezahlt werden.

Glogau, den 4. April 1862. Königl. Kreis-Gericht.

Nach Vorschrift der Deposital-Ordnung müssen die zur Annahme in das Depositorium bestimmten Gelder in der Regel vor der Einzahlung gehörig offerirt und bei ihrer Einzahlung sofort zum Depositorium angenommen, dürfen aber nicht blos zur Bequemlichkeit der Interessenten zur vorläufigen Asservation gezahlt werden.

Unter Hinweisung darauf bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß die Deposital-Geschäfte des Kreisgerichts am Donnerstage jeder Woche vorgenommen werden.

Spremberg, 7. April 1862. Königl. Kreis-Gericht.

Das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte haben nach abgelegter Prüfung pro ministerio folgende Candidaten des Predigtamts erhalten:

1) Johann Carl Paul Dehmel aus Gr.-Waldiz, Kreis Löwenberg, 25 Jahr alt,
2) Oskar Paul Theodor v. Kretschman aus Frankfurth a/O., 24¾ Jahr alt,
3) Paul Wilhelm Carl Kölling aus Pitschen, 25½ Jahr alt,
4) Friedrich Ludwig Zachler aus Liegnitz, 25 Jahr alt.

Die Erlaubniß zu predigen erhielten nach bestandenem Examen pro venia concionandi die Candidaten der Theologie:

1) Gustav Hermann Guido Hampel aus Görlitz,
2) Eduard Heinrich Adolph Pätsch aus Crossen,
3) Eduard Nathanael Gottfried Schmidt aus Neusalz,
4) Carl Herrmann Stiller aus Wahlstatt.

Breslau, den 6. April 1862. Königl. Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die Stellvertretung des bei dem Königlichen Kreis-Gericht in Hirschberg mit den polizeianwaltlichen Funktionen für die Stadt Hirschberg und deren Kämmereidörfer beauftragten Polizei-Inspectors Hielscher ist von mir heute dem Polizei-Secretair Radestock in Hirschberg übertragen worden.

Liegnitz, den 12. April 1862.

Der Regierungs-Präsident. Graf von Zedlitz-Trützschler.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 31. v. Mts. den Regierungs-Referendarius Hans Friedrich Gotthelf von Götz auf Hohenbocka zum Landrathe des Kreises Hoyerswerda Allergnädigst zu ernennen geruht.

Liegnitz, den 10. April 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl resp. Wiederwahl des Maurermeister Bürgel u. Buchhändler Schubert in Bolkenhain zu Rathmännern daselbst.

Personal-Veränderungen
bei der Königlichen Intendantur 5. Armee-Corps.

Die Zahlmeister-Aspiranten Feldwebel Görmar und Unteroffizier Badermann, sind nach abgelegter Prüfung zu Intendantur-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

Der bisherige Stations-Assistent Täger zu Hansdorf ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten II. Klasse bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

(Verdienstliches.)

1) Der Kaufmann Johann Gottfried Böhm in Bolkenhain hat bei Gelegenheit der Feier seines fünfzigjährigen Bürger-Jubiläums am 27. September v. J. ein Capital von 100 Rthlr. mit der Bestimmung ausgesetzt, daß diese Stiftung den Namen: Kaufmann J. G. Böhm'sche Fundation erhalte und die Zinsen derselben, alljährlich am 27. September an Bürger der Stadt Bolkenhain, welche ihr fünfzigjähriges Bürger-Jubiläum bereits erlebt haben und in dürftigen Verhältnissen sich befinden, vertheilt werden.

2) Von der am 5. Januar cr. in Görlitz verstorbenen, verwittweten Frau Schuldirector Pötzsch, Amalie Sophie geb. Sonntag ist in dem von ihr am 2. August 1860 errichteten und am 23. Januar c. publicirten Testamente der dortigen Armen-Kasse ein Legat von 5 Thalern vermacht worden, — desgl. hat

3) der am 8. Februar cr. in Görlitz verstorbene Maler Carl Gottlob Kunze in seinem am 22. Mai pr. errichteten und am 20. Februar cr. publicirten Testamente der Armenkasse und dem Waisenhause daselbst je ein Legat von 10 Rthlr. vermacht.

4) Laut Testament vom 10. August 1861 hat der zu Alt-Kranz, Kreis Glogau, am 27. December v. J. verstorbene Brauermeister Christian Mahn der dortigen Armenkasse ein Legat von 20 Rthlr. mit der Bestimmung ausgesetzt, daß die diesfälligen Zinsen an Arme in Alt-Kranz alljährlich vertheilt werden sollen.

5) Die in Beuthen a/O. verstorbene, verwittwete Cantor Garsolky, Anna Rosina geb. Jung hat laut Testament vom $\frac{\text{12. October 1861}}{\text{11. März 1862}}$ der dortigen Stadtarmen-Kasse ein Legat von Fünfzig Thalern ausgesetzt, dessen Zinsen zur Unterstützung von Ortsarmen daselbst verwendet werden sollen.

Wir bringen diese Akte der Wohlthätigkeit und Menschenliebe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 12. April 1862. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Im Laufe des I. Quartals d. J. sind folgende Geschenke ꝛc. den Kirchen und Schulen unseres Departements zu Theil geworden:

I. Diöces Glogau.

1. Der im Dezember v. J. verstorbene Brauermeister Johann Christian Mahn in Alt-Kranz legirte der dortigen evangelischen Schule 20 Rthlr., von deren Zinsen das Schulgeld für arme Schulkinder entrichtet werden soll.

2. Der Geheime Commerzienrath Lehfeld in Glogau schenkte, nachdem er das Rittergut Weisholz käuflich erworben, der dortigen evangelischen Kirche einen werthvollen Altarteppich.

3. In Veranlassung der Renovation des Innern der evangelischen Kirche zu Quaritz sind derselben folgende Spenden zugewendet worden:

A. der Kirchenpatron Freiherr von Tschammer in Quaritz hat ein neues kostbares Altarbild, Jesum den Gekreuzigten darstellend, geschenkt, und außerdem den Altar auf seine Kosten neu staffiren lassen.

B. Die Kirchgemeinde selbst hat folgende freiwillige Gaben gesammelt: a) in Quaritz 120 Rthlr., b) in Neugabel 40 Rthlr. 4 Sgr. 2 Pf., wozu das Dominium die Hälfte beitrug, c) in Kosel 35 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf., d) in Grabig 21 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf., e) in Karisch 10 Rthlr. 26 Sgr. 6 Pf., f) in Klopschen 25 Sgr., Summa 239 Rthlr. 5 Sgr. 8 Pf.

II. Diöces Görlitz.

Die Kretschambesitzer Lehmann'schen Eheleute zu Florsdorf haben in ihrem wechselseitigen Testamente

der Schulkasse in Sohrneundorf ein Legat von 200 Rthlr. ausgesetzt, welches nach dem Tode des überlebenden Theils im vorigen Jahre fällig geworden ist.

III. Diöces Grünberg.

Der Tischlermeister Wilhelm Habermann zu Kolzig schenkte der evangelischen Kirche daselbst zu Weihnachten des abgelaufenen Jahres drei Gypsfiguren im Werthe von ca. 20 Rthlr.

IV. Diöces Jauer.

1. Zwei Schwestern aus der Gemeinde Seichau spendeten der evangelischen Kirche daselbst einen Altarteppich im Werthe von 6 Rthlr. zum Gebrauch bei Trauungen unbescholtener Bräute, und

2. Fräulein Hensel aus Schlaupphof derselben Kirche ein in Seide und Perlen gearbeitetes, mit ächt silbernen Franchen besetztes Altartuch im Werthe von 10 Rthlr.

Die Kirche zu Leipe erhielt folgende Zuwendungen:

3. Vom Kaufmann Herrn W. J. Hoppe zu Liegnitz als Erinnerung an seinen Geburtsort Leipe, wurde an die dortige Kirche ein Thurm mit Blitzableiter gebaut, derselbe auch mit einer großen und einer Mittel-Glocke versehen, diese Zuwendung erforderte einen Kostenaufwand von 4000 Rthlr. und wurde dadurch einem längst gefühlten Bedürfnisse abgeholfen.

4. In Folge dessen hat die verwittwete Frau Kaufmann Kramsta geb. Krebs zu Bolkenhayn als Erinnerung an den ehemaligen Besitz von Leipe, die dritte Glocke im Werthe von 195 Rthlr. geschenkt, und

5. hat der Königliche Lieutenant a. D. Herr F. Kramsta als Rittergutsbesitzer und Kirchenpatron die evangelische Kirche, welche mit Schindeln gedeckt war, um sie mehr vor Feuersgefahr zu schützen, auf seine Kosten mit Flachwerk gänzlich umdecken lassen, und zwar mit einem Kostenaufwande von 225 Rthlr.

V. Diöces Lauban.

1. Der Gedingbauer Liebig zu Schönbrunn schenkte der dortigen evangelischen Kirche eine Kanzel- und Altarbekleidung im Werthe von mindestens 30 Rthlr.

2. Die Frau Gräfin von Schlippenbach auf Wingendorf hat der evangelischen Kirche daselbst ein Kapital von 120 Rthlr. zur Abhaltung eines Gottesdienstes am Sylvesterabend zugewendet. Von den jährlichen Zinsen soll jedesmal der Ortsgeistliche 2 Rthlr., der Kantor 1 Rthlr. erhalten, und das Uebrige zur Anschaffung der nöthigen Beleuchtung und für andere zur Abhaltung dieser Andacht erforderliche Kosten verwendet, die Stiftung aber „Gräfin von Schlippenbach'sche Schlußnacht-Stiftung" benannt werden.

3. Der Neubau des Küster- und Schulhauses zu Küpper wurde mit einem Kostenaufwande von 2395 Rthlr. ausgeführt. Dazu hat das Dominium — Herr Reichsgraf Otto zur Lippe — baar 700 Rthlr., außerdem an Fuhren 46 Rthlr., die Gemeinde Küpper 1230 Rthlr. sowie an Fuhren und Handdiensten 229 Rthlr., die Gemeinde Berna 175 Rthlr., sowie an Fuhren und Handdiensten 20 Rthlr. beigegeben; die Kosten des Blitzableiters hat Kantor Rohleder getragen und mehrere Ausgaben hat der Pastor Schreck nicht in Ansatz gebracht. Ebendaselbst wurde

4. eine Reparatur am Kirchthurme in Ausführung gebracht mit einem Kostenbetrage von 771 Rthlr., wozu das Patrocinium 157 Rthlr., die Gemeinde Küpper 157 Rthlr., die Gemeinde Berna 157 Rthlr. und das Kirchenärar 300 Rthlr. beigetragen hat. Ferner hat derselben Kirche

5. der Maschinenbaufabrikbesitzer Hoffmann zu Breslau, aus der Parochie Küpper gebürtig, zum Schmucke des Altars ein Paar gußeiserne stark vergoldete Altarleuchter mit dazu gehörigen Kerzen, im Werthe von 25 Rthlr. geschenkt.

VI. Diöces Liegnitz.

Der Kirche zu Langenwaldau ist bei Gelegenheit ihrer im November v. J. begangenen Jubelfeier ein Kronleuchter im Werthe von 45 Rthlr. verehrt worden, wozu die Jünglinge und Jungfrauen der Gemeinde freiwillig 25 Rthlr. gesammelt, und der Baron von Rothkirch auf Rothkirch und der Domainenpächter Scholz zu Langenwaldau je 10 Rthlr. beigetragen haben.

VII. Diöces Löwenberg.

1. Der Bauersohn Johann Caspar Andres zu Ludwigsdorf, gestorben im November v. J., legirte für die allgemeine Bibelgesellschaft 200 Rthlr. mit der Bestimmung, dieses Legat nach Jahresfrist von seinem Tode an den Ortsgeistlichen zu Deutmannsdorf auszuzahlen.

2. Die im vorigen Jahre verstorbene Frau Kaufmann Rücker, Johanna Juliane geborne Sommer

hat a) der evangelischen Schulkasse zu Lähn 50 Rthlr., b) der dortigen evangelischen Kirche 50 Rthlr. und c) der evangelischen Kirchglockenkasse daselbst 25 Rthlr. legirt.

3. In der Parochie Flinsberg schenkte a) der verstorbene Häusler Ernst Traugott Streit 50 Rthlr. der evang. Kirche daselbst, b) desgleichen die verstorbene Christiane Elisabeth Wecke geborne Stöser 50 Rthlr., c) dieselbe der evangelischen Schule daselbst 50 Rthlr.

4. In der Parochie Ober-Wiesa wurde der evangelischen Schule zu Birkicht von dem daselbst verstorbenen Häusler Gottfried Scholz 10 Rthlr.

5. In der Parochie Schosdorf der evangelischen Kirche daselbst von der zu Greiffenberg verstorbenen Pastor Härtel, gebornen Mildner 50 Rthlr. vermacht.

6. Der evangelischen Kirche zu Spiller wurden bei Gelegenheit von Verheirathungen zugewendet: a) von dem Gartenbesitzer Johann Ehrenfried Fromhold 2 Rthlr. zu Kerzen, b) von dem Bauergutsbesitzer Gustav Töppler 2 Altarkerzen im Werthe von 3 Rthlr. 5 Sgr., c) von dem Gartenbesitzer Karl August Hoffmann zu demselben Zweck 2 Rthlr., d) die Wittwe Friederike Seidel schenkte bei der Bestattung ihres Ehemannes einen Trauerflor um das Begräbnißkreuz, e) die verwittwete Frau Generalin von Natzmer gewährte zum ehrenden Andenken an ihren Gemahl der Kirche daselbst geschenkweise 100 Rthlr. mit der Bestimmung, daß alljährlich an dem auf den Todestag folgenden Sonntage nach der Predigt das Lied „Wollt ihr wissen was mein Preis" gesungen und eine Trauer-Collecte angestimmt werde, f) von der erwachsenen Jugend zur Erleuchtung der Kirche am Weihnachtsabende 8 Rthlr. 3 Sgr. 6 Pf.

7. In der Parochie Wünschendorf wurden der evangelischen Kirche daselbst a) von der verwittweten Frau Generalin von Natzmer zu demselben Zweck und unter denselben Bestimmungen wie bei Spiller 100 Rthlr. zugewendet, außerdem von derselben milden Geberin der evangelischen Kirchhof-Kasse von Wünschendorf 20 Rthlr., b) die Confirmanden daselbst trugen zur Beschaffung einer neuen Altarbekleidung 1 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf. bei.

VIII. Diöces Rothenburg.

Zur Feier der Christnacht in der Kirche zu Jänkendorf sind 2 Kronleuchter angeschafft worden, welche zusammen 133 Rthlr. 12 Sgr. gekostet haben. Hierzu gaben an freiwilligen Beiträgen: die Gemeinde Jänkendorf 67 Rthlr. 5 Sgr., die Gemeinde Ullersdorf 17 Rthlr. 4 Sgr. 6 Pf., die Gemeinde Caana 3 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf., Summa 87 Rthlr. 12 Sgr. Dazu legte die Gemeinde Jänkendorf durch Umlage auf die Kirchenstände 46 Rthlr., so daß die Kosten gedeckt waren.

Außerdem schenkte der Milchpächter Jacob Rauch zwei Lichtblenden von Messing an die Kanzel im Werthe von 6 Rthlr. 15 Sgr.

IX. Diöces Schönau.

1. Der im Jahre 1859 verstorbene Rittergutsbesitzer Müller hat laut Testament vom 20. Juli 1857 380 Rthlr. der Kirche in Schönwaldau ausgesetzt, deren Zinsen zur Verbesserung des Pfarreinkommens ꝛc. und zu einer jährlichen Gedächtnißfeier für ihn und seine verstorbene Ehefrau verwendet werden sollen.

2. Bei Gelegenheit der Verheirathung der ältesten Fräulein Tochter des Major a. D. Freiherrn von Zedlitz-Neukirch sind der evangelischen Kirche zu Neukirch folgende Geschenke verehrt worden: a) von Fräulein v. N. ein gestickter Altarteppich, b) von derselben ein weißes gesticktes Altartuch, c) von Frau Baronin von Zedlitz ein Kruzifix von Gußeisen mit vergoldetem Christusbilde, d) von Baronin von Kottwitz geb. Freiin von Zedlitz der Kirchkasse ein Pfandbrief von 20 Rthlr., e) von derselben 2 Paar Altarkerzen, f) von einer Anzahl Jungfrauen aus Neukirch und Rosenau 2 Blumenbouquets auf das Altar.

Indem wir in diesen Zuwendungen den Ausdruck wahrhaft christlicher Wohlthätigkeit anerkennen und dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, sprechen wir zugleich den frommen Gebern im Namen der beschenkten Institute unsern wärmsten Dank aus.

Liegnitz, den 9. April 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

(Patentirungen.)

Dem Techniker G. Hübner in Berlin ist unter dem 10. April d. J. ein Patent

auf einen Kubizirungs-Apparat zum Messen des in den Brennereien erzeugten Weingeistes in seiner ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker J. M. März in Berlin ist unter dem 10. April 1862 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung, die Zähne an Sägeblättern anzuschneiden, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 8. April d. J. ein Patent
auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Pumpe, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schlosser Hermann Urbahn zu Berlin ist unter dem 10. April 1862 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Feilenhau-Maschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile und Anordnungen zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 11. April d. J. ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Tasten-Instrumenten, um die angeschlagenen Tasten nach Aufhebung des Druckes niedergedrückt zu erhalten,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Professor Dr. Schwarz zu Breslau ist unter dem 10. April d. J. ein Patent
auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes, als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Bleiröhren im Innern mit einem schützenden Ueberzuge zu versehen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 17. Liegnitz, den 26. April 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 14. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1862 enthält unter

No. 5516. den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 13. März 1862, nach welchem das Bohlwerks-, Pfahl- und Brückengeld in der Stadt Lassan im Greifswalder Kreise des Regierungsbezirks Stralsund zu entrichten ist;

= 5517. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Neidenburg von Neidenburg bis zur Landesgrenze bei Napierken;

= 5518. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Mohrungen nach Maldeuten, im Kreise Mohrungen, Regierungs-Bezirk Königsberg;

= 5519. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen dritter Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 100,000 Thalern. Vom 17. März 1862;

= 5520. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1862, betreffend die Umänderung der Apoints derjenigen Charlottenburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 10,000 Thalern, welche nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 19. Oktober 1860, in Apoints von 25 Thalern ausgefertigt werden sollen, in Apoints von 1000 Thalern;

= 5521. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. März 1862, betreffend die Konvertirung aller bei den Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmen noch vorhandenen fünfprozentigen in vier und einhalbprozentige Obligationen; und

= 5522. die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Kantone Schwytz und St. Gallen zu der von Preußen mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile. Vom 5. April 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Betreffend die diesjährige Rectorats- und Commissions-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau.

Die diesjährige Rectorats-Prüfung am Königlichen Seminar zu Bunzlau wird am 30. und 31. Mai cr., die Commissions-Prüfung für die außerhalb der Seminarien vorgebildeten evangelischen Schulamtsbewerber wird am 2. und 3. Juni cr. abgehalten werden.

Die Gesuche um Verstattung zur Theilnahme an der Rectorats-Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde, die der nicht im Seminar gebildeten Schulamtsbewerber zur Theilnahme an der Commissions-Prüfung bei der Königlichen Seminar-Direction zu Bunzlau spätestens bis zum 15. Mai cr., letztere unter Beifügung folgender Schriftstücke, aber ohne Anwendung von Stempel einzureichen:

1. eines Taufzeugnisses,
2. eines ärztlichen Zeugnisses über den Gesundheitsstand,
3. eines selbstverfaßten Lebenslaufes,
4. der Nachweise und Zeugnisse über die genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere,
5. der Zeugnisse der Ortsbehörde oder des Pfarramts über den bisherigen Lebenswandel und die Qualification zum Schulamt.

Auf dem Titelblatte des Lebenslaufes ist anzugeben:

a) der vollständige Name,
b) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt,
c) Wohnort und Kreisstadt,
d) Stand und Wohnort des Vaters,
e) bei wem und wo sich der Aspirant vorbereitet hat.

Die an der Rectorats-Prüfung Theilnehmenden melden sich den 29. Mai Nachmittags 5 Uhr, die Commissions-Prüflinge am 2. Juni früh 7 Uhr bei dem Königlichen Waisenhaus- und Seminar-Director Wöpcke, ohne noch eine besondere Einladung abzuwarten, persönlich. Nur solchen Meldlingen, deren Zulassung zu der Prüfung beanstandet werden muß, wird dies rechtzeitig bekannt gemacht werden.

Breslau, den 17. April 1862. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Betreffend die diesjährige Rectorats- und Commissions-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Steinau.

Am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Steinau an d. O. wird die diesjährige Commissions-Prüfung für die außerhalb der Seminarien vorgebildeten evangelischen Schulamts-Bewerber am 30. Juni und 1. Juli c., die Rektorats-Prüfung am 1. und 2. Juli abgehalten werden.

Die Gesuche um Theilnahme an diesen Prüfungen sind bei der unterzeichneten Behörde bis zum 12. Juni c. einzureichen unter Beifügung folgender Papiere:

A. Zur Commissions-Prüfung:

1. Ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand;
2. ein selbstverfertigter Lebenslauf;
3. die Nachweise über genossene Bildung und Erziehung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulfach insbesondere;
4. ein Zeugniß der Ortsbehörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel des Schulamts-Bewerbers und seiner Qualification zum Schulamte.

Auf dem Titelblatte des Lebenslaufes ist anzugeben:

a) der vollständige Name,
b) Tag, Jahr, Ort, Kreis der Geburt,
c) Wohnort und Kreisstadt;
d) bei wem und wo der Prüfling vorbereitet ist.

B. Zur Rektoratsprüfung

haben die Candidaten mit der auf dem vorschriftsmäßigen Stempelbogen einzureichenden Meldung beizubringen:

1. das Universitäts-Abgangs-Zeugniß;
2. die Zeugnisse der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, sofern die Candidaten diese gemacht und bestanden haben;
3. ein Führungs-Zeugniß vom Superintendenten ihrer Diöcese;
4. einen Lebenslauf, auf dessen Titel speciell anzugeben ist:
   a) Tag, Jahr, Ort, Kreis der Geburt,
   b) Wohnort und Kreisstadt,
   c) in welchen Jahren und wo der Candidat studirt hat,
   d) ob und welche theologische und pädagogische Prüfungen derselbe gemacht hat, mit bestimmter Angabe der Zeit.

Die an der Commissionsprüfung Theilnehmenden haben sich beim Königlichen Seminar-Direktor Jungklaaß zu Steinau am 29. Juni, Nachmittags um 5 Uhr; die Rektorats-Candidaten am 30. Juni, Nachmittags um 5 Uhr daselbst, persönlich anzumelden.

Breslau, den 19. April 1862. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Die diesjährige Wiederholungs-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Bunzlau, sowohl für die zu derselben verpflichteten früheren Seminar-Zöglinge, als für die früheren Commissions-Prüflinge, mit Ausnahme der in Reichenbach O/L. geprüften, wird am 4. 5. 6. Juni cr. abgehalten werden.

Die Gesuche der zu Prüfenden sind durch die Königlichen Superintendenten bei der Königlichen Regierung zu Liegnitz (cf. Verfügung vom 18. März 1859. II. 2566. IX.) spätestens bis zum 20. Mai d. J. einzureichen. Die an dieser Prüfung Theilnehmenden melden sich Dienstag den 3. Juni Nachmittags 5 Uhr bei dem Königlichen Seminar- und Waisenhaus-Director Herrn Wöpcke.

Liegnitz, den 17. April 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königl. Lieutenant a. D. und concessionirte Markscheider Klose mit unserer Genehmigung seinen Wohnsitz von Waldenburg nach Friedeberg a/Q. vom 1. Mai d. J. ab verlegen wird.

Breslau, den 11. April 1862. Königliches Oberbergamt.

Landwirthschaftsschule Popelau.

Die vielen Anmeldungen von jungen Männern, die in dem hiesigen Institute aufgenommen zu werden wünschen, haben mich bewogen, außer den Zöglingen, die aus den Fonds des landwirthschaftlichen Centralvereins für Schlesien und der Prinz Friedrich-Wilhelm-Victoria-Stiftung hier in der Landwirthschaft unterrichtet werden, noch ein besonderes Pensionat zu eröffnen, in dem theoretischer und practischer Unterricht, freie Wohnung, Beleuchtung, Beheizung, Beköstigung, Schreibmaterialien, Benutzung der Bücher, Geräthe und Sammlungen gewährt wird.

Es besteht hier die Einrichtung, daß jeder Zögling seiner intellectuellen Ausbildung in der Landwirthschaftslehre, den Fortbildungsfächern und der Thierheilkunde die eine Hälfte des Tages widmet, während zur Erreichung einer manuellen Fertigkeit und behufs allmähliger Einübung der practischen Verrichtungen, zu Demonstrationen und Excursionen die andere Hälfte verwendet wird, ein Modus, der sich hier sehr gut bewährt und deshalb allgemeinen Anklang findet, da auf diese Weise Theorie und Praxis möglichst innig miteinander verbunden werden.

Die Landwirthschaftslehre, umfassend den Acker- und Pflanzenbau, die Thierzucht und landwirthschaftliche Buchführung wird von dem Unterzeichneten,

landwirthschaftliche Botanik, die Grundzüge der Chemie und Physik in ihrer Beziehung auf die Landwirthschaft, sowie Feldmessen vom Verwalter Herrn d'Alton,

die Thierheilkunde von dem Königlichen Kreis-Thierarzt Herrn Hartmann,

der Fortbildungs-Unterricht, bestehend in deutscher Sprache, Stylübungen, Rechnen, Zeichnen, Geographie und Geschichte vom Herrn Lehrer Krause,

vorgetragen.

Für Betten, Handtücher, Bürsten, Reißzeug, Wäsche, einen Koffer, zu deren Aufbewahrung und Bekleidung hat jeder Pensionär selbst zu sorgen. Letztere besteht hier an Wochentagen aus einer grauen Arbeitsbluse, schwarzen Lederbeinkleidern, hohen Stiefeln und einer grünen Mütze. Eine Gleichmäßigkeit in dieser Beziehung ist wünschenswerth.

Kleidung und Wäsche wird auf Verlangen im hiesigen Orte billig und gut besorgt.

Obgleich eine bestimmte Zeit, welche die Hospitanten hier verweilen müssen, nicht festgesetzt wird, so bleibt doch ein zweijähriger Aufenthalt nothwendig, wenn sie etwas Gründliches lernen sollen.

Im Uebrigen gelten für die Pensionäre dieselben Bestimmungen als für die Freizöglinge. Es hat demnach auch jeder Eintretende ein Sittenzeugniß von der Ortsbehörde, beglaubigt von der Ortsgeistlichkeit und ebenso ein Schulzeugniß darüber vorher einzusenden, mit welchem Erfolge derselbe die Schule besucht hat.

Jeder Aufzunehmende muß mindestens 15 Jahr alt, gesund und kräftig sein, da sich schwächliche Leute nicht zu Landwirthen eignen.

Die Pension beträgt für jedes Jahr 80 Rthlr. in vierteljährigen Raten praenumerando zahlbar.

Ueber jegliche Verhältnisse der Anstalt ertheilt der Unterzeichnete bereitwilligst die gewünschte Auskunft.

Popelau bei Rybnik, den 17. April 1862.

Der Anstalts-Vorstand. Pietrusky.

Personal=Chronik öffentlicher Behörden.

Der Unteroffizier und Reserve-Feldwebel a. D. Adolph Diettrich ist zum Kreisboten des Löwenberger Kreises ernannt worden.

Liegnitz, den 17. April 1862. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die anderweit erfolgte Wahl des bisherigen Stadt=Syndicus Berndt in Glogau zum Stadt=Syndicus daselbst,

die anderweit erfolgte Wahl des Lederhändlers Schmidt in Seidenberg zum Rathmann daselbst:

die Vocation

für den bisherigen Adjuvanten Pötke in Bluno, Kreis Hoyerswerda, zum Schullehrer und Küster daselbst.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 18. Liegnitz, den 3. Mai 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung
wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 48. Betreff. den Ankauf von Remonten im Jahre 1862.)

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 9. Mai in Neumarkt, den 26. Mai in Grünberg,
= 24. Mai in Züllichau, = 30. Mai in Cottbus.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 15. März 1862.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remontewesen.
von Schütz. Mentzel. Hartroff.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in diesem Jahre zum Ankauf von Militair-Dienstpferden ernannte Commission

1) aus dem Oberstlieutenant Sackersdorf à la suite des Neumärkischen Dragoner-Regiments No. 3 als Präses,
2) dem Seconde-Lieutenant und Remonte-Inspections-Adjutanten v. Bredow II. vom Brandenburgischen Küirassier-Regiment (Kaiser Nicolaus I. von Rußland) No. 6 als ersten und
3) dem Seconde-Lieutenant Beneckendorff von Hindenburg vom 2. Leib-Husaren-Regiment No. 2 als zweiten Hilfsofficier

bestehen wird.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Märkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Einsassen unseres Verwaltungsbezirks noch besonders darauf aufmerksam und fordern sie gleichzeitig hierdurch auf, mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Kommission entsprechenden Pferden die Remonte-Märkte recht zahlreich zu besuchen und eines vortheilhaften Absatzes gewärtig zu sein.

Liegnitz, den 25. März 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 49. Betreff. die Chausseegeldfreiheit der Armeefuhrwerke.)

Zu den nach dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840, „Befreiungen No. 2" von Entrichtung des Chausseegeldes befreiten Armeefuhrwerken gehören außer den Truppen-Fahrzeugen (Patronen-, Montirungs-, Registratur-, Offizier-Equipage-Wagen u. s. w.), welche mit einer entsprechenden Bezeichnung versehen und deshalb leicht als Armeefuhrwerke erkennbar sind, auch diejenigen Wagen, welche Truppen-Commandeure und gewisse höhere Militair-Beamte im mobilen Zustande behufs Fortschaffung von Registraturen, Effecten und dergleichen besitzen. Da diese Wagen in verschiedenen Formen vorkommen und deren Bestimmung aus ihrer äußeren Beschaffenheit nicht immer zu entnehmen ist, so bedarf es für dieselben, wenn sie, ohne einer Truppe angeschlossen zu sein, eine Chausseegeld-Hebestelle berühren, behufs Gewährung der Chausseegeldfreiheit eines besonderen Ausweises. Dieser Ausweis, auf dessen Vorzeigung die Chausseegeldfreiheit in den vorbezeichneten Fällen zu gewähren ist, soll nach der mit dem Herrn Kriegs-Minister getroffenen Verabredung, in einer von dem Offizier oder dem Militairbeamten, welchem der Wagen gehört, unterschriebenen und mit dem Dienstsiegel versehenen Bescheinigung bestehen, in welcher der Name und die Dienststellung des Besitzers, sowie die Bestimmung des Wagens angegeben ist.

Euer Hochwohlgeboren werden veranlaßt, dem Vorstehenden gemäß die betheiligten Behörden und die Chausseegeld-Erheber und Pächter der Hebestellen an den Staaats-Chausseen des dortigen Bezirks mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 7. April 1862.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: von Pommer-Esche.

An sämmtliche Herrn Provinzial-Steuer-Directoren, die Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a/O. und den Geheimen Ober-Finanzrath rc. Herrn Wendt zu Erfurt.

Abschrift zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung in Betreff der Provinzial-, Bezirks-, Kreis-, Communal- und Privat-Chausseen des dortigen Bezirks.

Berlin, den 7. April 1862.

Finanz-Ministerium. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: v. Pommer-Esche. Im Auftrage: Maclean.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die betheiligten Vorstände und Eigenthümer der Actien-, Kreis-, Communal- und Privat-Chausseen gleichzeitig angewiesen, die Chausseegeld-Erheber und Pächter wegen der qu. Chausseegeldbefreiung danach mit Anweisung zu versehen.

Liegnitz, den 24. April 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 50. Krammarkts-Verlegung in Podrosche.)

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der laut Amtsblattbekanntmachung vom 17. März c. aus Versehen auf den 20. Juni cr. anberaumte Krammarkt in Podrosche Kreis Rothenburg O/L.

am 18. Juni cr.

stattfinden wird. Liegnitz, den 23. April 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 51. Viehmarkts-Verlegung in Rothwasser.)

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der laut Amtsblatt-Bekanntmachung vom 10. October pr. auf den 2. Mai cr. anberaumte Viehmarkt in dem Dorfe Rothwasser, Kreis Görlitz,

am 9. Mai cr.

stattfinden wird. Liegnitz, den 28. April 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(Betreff. die im Ostertermine 1862 zu Merseburg ausgeloosten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine.)

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine, im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Michaelistermine 1862 erfolgen wird, gezogen worden:

1. Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764.

von Littr. A. à 1000 Thaler.

No. 55. 319. 523. 583. 1296. 1324. 1478. 1642. 1837. 2152. 2212. 2466. 2882. 3072. 3207. 3707. 3823. 3923. 3927. 4113. 4729. 4827. 4864. 5315. 5448. 5533. 6181. 6548. 6600. 6745. 6910. 7546. 7563. 7638. 8200. 8408. 8820. 8856. 8970. 9133. 10,088. 10,162. 10,301. 10.382. 10,427. 10,492. 10,723. 10,734. 10,843. 11,047. 12,084. 14,177.

von Littr. B. à 500 Thaler.

No. 267. 529. 813. 988. 2296. 2494. 2541. 2573. 2580. 2756. 2891. 3376. 3929. 4031. 4786. 4946. 5164. 5436. 5625. 5711. 5754. 5774. 5856. 6199. 6225. 6761. 7551.

von Littr. D. à 100 Thaler.

No. 38. 88. 935. 1045. 1605. 2011. 2412. 3202. 3301. 3552. 3812. 3983. 4385. 4804. 4833. 4983. 5241. 5458. 5706.

2. Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

von Littr. A. à 1000 Thaler.

No. 10. 125. 170. 226. 274. 277.

von Littr. B. à 500 Thaler.

No. 37. 128.

von Littr. C. à 50 Thaler.

No. 47.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Littr. E. à 45 Thaler die Scheine No. 8899. 8900. 8901. 9298. 9336. 9342 9443. 9452. 9471. 9921. 9924. 9927. 10,065 und 10,066 zur Zahlung im Michaelistermine 1862 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloosten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelistermins 1862, wo die Verzinsung der jetzt ausgeloosten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse zu erheben.

Merseburg, den 24 April 1862.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, der Regierungs-Präsident.

Rothe.

Vom 1. Mai d. J. ab wird die Kariolpost zwischen Görlitz, Schönberg und Marklissa aufgehoben.

In Stelle derselben richtet der Postfuhrunternehmer, Obristlieutenant a. D. Zechlin mit diesseitiger Genehmigung ein regelmäßiges Privatfuhrwerk zwischen den genannten Orten ein, welches — außer zur Beförderung von Personen für Rechnung des Unternehmers — von der Postverwaltung zur Versendung von Postsachen jeder Art benutzt werden wird.

Das gedachte Fuhrwerk wird vom 1. Mai d. J. ab in folgender Weise coursiren:

aus Görlitz täglich um 2 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
durch Schönberg täglich circa um 4 Uhr $^{10}/_{15}$ Min. Nachmittags,
in Marklissa täglich um 6 Uhr 30 Min. Abends,
aus Marklissa täglich um 5 Uhr früh,
durch Schönberg täglich circa um 7 Uhr $^{15}/_{20}$ Min. früh, } im Winterhalbjahr 1 Stunde später.
in Görlitz täglich um 9 Uhr früh,

An Personengeld ist der Unternehmer zu erheben berechtigt:

für die Tour

zwischen Görlitz und Schönberg	5 Sgr.	pro Person, einschließlich für 30 Pfd. Reisegepäck.
„ Schönberg und Marklissa	7 Sgr.	
„ Görlitz und Marklissa	12 Sgr.	

Liegnitz, den 17. April 1862. Der Ober-Post-Director. Albinus.

Mit dem 1. Mai d. J. tritt in dem Orte Arnsdorf eine Post-Expedition zweiter Klasse in Wirksamkeit. Dem Bestellbezirke dieser Post-Anstalt werden folgende ländliche Ortschaften (Colonien ꝛc.) zugetheilt werden:

Annakapelle, Baberhäuser, Birkigt, Brodtbaude, Bronsdorf, Brückenberg, Forstbauden, Forstlangwasser, Glausnitz, Hampelbaude, Hasenbaude, Hohenzillerthal, Johann-Georgsbaude, Krummhübel, Neuhäuser, Querseiffen, Raschkehäuser, Rothegrund, Sechshäuser, Seydorf, Schlingelbaude, Schneekoppenbaude, Ober- und Nieder-Steinseiffen, Teichbaude, Wiesenbaude, Wang bei Brückenberg und Wolfshau.

Die Amtsstunden der neuen Post-Anstalt sind, wie folgt festgesetzt worden:

an den Wochentagen — des Vormittags von 7½ bis 11 Uhr,
des Nachmittags von 4 bis 8 Uhr,
an den Sonntagen — des Vormittags von 7½ bis 9 Uhr,
des Nachmittags von 5 bis 8 Uhr;

an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen und am Geburtstage Sr. Majestät des Königs:
des Vormittags von 7½ bis 9 Uhr und von 11 bis 1 Uhr,
des Nachmittags von 5 bis 8 Uhr.

Der Postverkehr von Arnsdorf wird vermittelt werden:

1) durch die tägliche Kariolpost zwischen Hirschberg und Schmiedeberg, welche künftig über Arnsdorf geleitet werden und diesen Ort in der Richtung nach Schmiedeberg ungefähr 5 Uhr Nachmittags und in der Richtung nach Hirschberg ungefähr um 8 Uhr Abends berühren wird;
2) durch eine tägliche Botenpost zwischen Erdmannsdorf und Arnsdorf, welche, im Anschluß an die Personenposten zwischen Hirschberg und Schmiedeberg
aus Erdmannsdorf um 5½ Uhr früh und
aus Arnsdorf um 10 Uhr Vormittags

abgefertigt werden und in den beiden Orten nach 1½ Stunden eintreffen wird.

Liegnitz, den 25. April 1862. Der Ober-Post-Director. gez. Albinus.

Die erste diesjährige Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts für die Kreise Sagan, Freistadt und Grünberg beginnt am 19. Mai d. J. Morgens 8 Uhr. Die Sitzungen finden im Saale No. 34 des hiesigen Gerichtsgebäudes statt.

Grünberg, den 23. April 1862. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bei der hiesigen Regierung wurden ernannt:

1. der Regierungs-Secretariats-Assistent Taube zum Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter,
2. der Regierungs-Haupt-Kassen-Assistent Elsner zum Regierungs-Secretariats-Assistenten,
3. der Civil-Supernumerar Wieland zum Regierungs-Haupt-Kassen-Assistenten.

Liegnitz, den 26. April 1862.

Der Regierungs-Präsident. Graf von Zedlitz-Trützschler.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die erledigte Kreisbaumeisterstelle in Bunzlau dem Baumeister Wronka aus Altena verliehen worden ist, und der letztere vom 1. Mai c. ab die Verwaltung seines neuen Amtes antreten wird.

Liegnitz, den 29. April 1862. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Vocation
für den bisherigen Pfarr-Vicar Laßwitz in Mertschütz zum Rector der evang. Stadtschule in Schönau.

Ernannt wurden:
Der Ober-Grenz-Kontroleur Rehme in Schmiedeberg zum Haupt-Amts-Kontroleur in Görlitz,
der Hauptamts-Assistent Wilke in Ratibor zum Ober-Grenz-Kontroleur in Schmiedeberg.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 19. Liegnitz, den 10. Mai **1862.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 15. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1862 enthält unter

No. 5523. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Bernstein-Dölitzer Chaussee durch das Dorf und die Mühle Dölitz bis zum Bahnhofe der Stargard-Posener Eisenbahn im Kreise Pyritz;

= 5524. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Ohra über Matzkau, Straschin, Gr.-Kleschkau, Golmkau nach Garzczau, von Praust über Schwintsch nach Fichtenberg und von Praust bis zum Weichseldeich bei der Letzkauer Fähre;

= 5525. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer Kreises im Betrage von 86,000 Thalern III. Emission. Vom 13. März 1862;

= 5526. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. März 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts, der fiskalischen Vorrechte und des Rechts der Chausseegeld-Erhebung für den Chausseebau von Kunigundenhütte bis Jakobsgrube im Kreise Beuthen des Regierungsbezirks Oppeln, an den Unternehmer, Major a. D. von Tiele-Winkler zu Miechowitz;

= 5527. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. März 1862, die Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Actiengesellschaft „Neue Actien-Zuckerraffinerie" in Halle a. d. S. betreffend. Vom 31. März 1862; und

= 5528. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. April 1862, betreffend die Einrichtung von Kreissynoden in der Provinz Posen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 52. Betreffend die Ertheilung von Gewerbe-Legitimationszeugnissen Behufs Erlangung steuerfreier Gewerbescheine zum Aufkauf von Waaren oder zum Bestellungsuchen in den Zollvereinsstaaten.)

Im Interesse derjenigen Gewerbetreibenden unsers Departements, welchen daran liegt, im Königreich Sachsen oder den übrigen Zoll-Vereinsstaaten steuerfrei Waaren aufzukaufen oder Waarenbestellungen zu suchen, erneuern wir hiermit die nachstehende betreffende Bekanntmachung vom 6. Dezember 1858:

„Wir machen das gewerbetreibende Publikum unseres Departements darauf aufmerksam, daß nach einer soeben hier eingegangenen Entscheidung des Königlichen Finanz-Ministerii nicht blos diesseitigen in der Klasse A. besteuerten Kaufleuten und Fabrikanten und deren Reisenden, sondern auch andern diesseitigen Handelstreibenden und Gewerbetreibenden, welche darum nachsuchen, resp. deren Reisenden, Gewerbe-Legitimations-Zeugnisse Behufs Erlangung steuerfreier Gewerbescheine zum Aufkauf von Waaren oder zum Bestellungsuchen in den Zollvereinsstaaten ertheilt werden können.

Alle besteuerten diesseitigen Gewerbetreibenden, in deren Interesse es liegt, in den Zollvereinsstaaten steuerfrei Waaren aufzukaufen, oder Waaren-Bestellungen zu suchen, wollen sich daher, wenn sie in Städten der II. oder III. Gewerbesteuer-Abtheilung wohnen, an den Magistrat und Falls sie der IV. Gewerbesteuer-Abtheilung angehören, an den Herrn Kreis-Landrath wenden und das erforderliche Gewerbe-Legitimations-Zeugniß nachsuchen, hinsichtlich dessen Ausfertigung jene Behörden dato von uns mit näherer Anweisung versehen worden sind.

Auf Vorzeigung und Hinterlegung dieser Gewerbe-Legitimations-Zeugnisse bei den einschlägigen Behörden der Zollvereinsstaaten werden die betreffenden Gewerbetreibenden sodann steuerfreie Gewerbescheine zum Aufkauf von Waaren oder zum Bestellung suchen erlangen."

Liegnitz, den 24. April 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.
Scharfenort.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Diejenigen, mit einem Civilversorgungsscheine versehenen Militair-Invaliden, welche als Landbriefträger, Postpacketträger rc. beschäftigt zu werden wünschen, haben sich unter Vorlegung ihrer Militair- und Führungsatteste entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der, ihrem Wohnort zunächst gelegenen Postanstalt des Bezirks bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden. Bemerkt wird, daß mit diesen, auf Contract zu vergebenden Stellen, durch deren Annahme die Versorgungsberechtigten ihrem etwaigen Streben nach Erlangung einer Anstellung als Postunterbeamte nichts vergeben, in der Regel Löhnungen bis 120 Thlr. jährlich verbunden sind, und daß diejenigen Bewerber vorzugsweise berücksichtigt werden, welche körperlich zum Postdienst geeignet sind, sich bisher gut verhalten haben und eine Caution von 50 Thlr. in Staatspapieren zu bestellen vermögen.

Liegnitz, den 1. Mai 1862. Der Ober-Post-Director. Albinus.

Das am rechten Katzbach-Ufer zwischen den Feldmarken der Gemeinde Prinkendorf und des ehemaligen Willenbergschen Consortiums belegene Ackerstück, der sogenannte Tietze-Acker, 2 Morg. groß, ist auf Grund alin. 2. §. 1. der Land-Gemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz dem Gemeinde-Bezirke der Liegnitzer Vorwerks-Gemeinde einverleibt worden, was gemäß alin. 7. a. a. O. hiedurch bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 19. April 1862. Der Königl. Landrath. v. Bernuth.

(Betreffend die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1861.)

Der Geschäftsumfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Königlichen Appellationsgerichts ist für das Jahr 1861 wie folgt ermittelt:

I. Von 1617 Schiedsmännern sind überhaupt 24,896 Streitsachen, mithin 1208 weniger als im Jahre 1860, verhandelt worden.

Hiervon wurden:

a. durch Vergleich beendet	16,072
b. wegen Ausbleibens der Parteien bei Seite gelegt . . .	2,216
c. nicht geschlichtet, sondern der richterlichen Entscheidung überwiesen .	6,429
d. es blieben am Schlusse des Jahres anhängig . . .	179

welche in das neue Jahr übernommen worden sind.

II. Die meisten Streitsachen haben verglichen die Schiedsmänner:

1. Wagenbauer Ernst Nackel zu Frankenstein von . .	249—204.
2. Kaufmann Floß zu Brieg von	198—198.
3. Müllermeister Köhler zu Dittersbach von . .	150—150.
4. Steuereinnehmer a. D. Linke zu Breslau von . .	273—135.
5. Drechslermeister August Halangk zu Waldenburg von .	269—126.
6. Uhrmacher Friedrich Beyer zu Langenbielau IV. Bezirk von .	218—126.
7. Buchbinder O. Gößgen zu Steinau a/O. von . .	124—120.
8. Destillateur Louis Schneider zu Jauer von . . .	125—119.
9. Gastwirth Hanke zu Landeshut von . . .	137—117.
10. Hausbesitzer Anton Tautz zu Reinerz von . . .	112—102.

Breslau, den 30. April 1862. Königliches Appellationsgericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die durch den Tod des Kreis-Steuer-Einnehmers Neumann erledigte Kreis-Steuer-Einnehmer-Stelle in Sprottau ist mittelst Finanz-Ministerial-Rescripts vom 12. d. Mts. dem bisherigen Domainen-Rentmeister Prehn hierselbst vom 1. Mai c. ab verliehen worden.

Liegnitz, den 29. April 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die anderweit erfolgte Wahl des Gasthofsbesitzers Nicolaus in Polkwitz zum Beigeordneten daselbst;

die Vocation

für den bisherigen Lehramts-Candidaten H. Hinz in Breslau zum Conrector an der evang. Stadtschule zu Sprottau.

Der bisherige Stations-Assistent Matthey zu Kohlfurt ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten II. Kasse bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Glogau im Monat April 1862.

A. Beim Appellations-Gericht:

Befördert: Der Staats-Anwalt Porsch zu Ratibor und der Kreis-Gerichts-Direktor Schulz-Völker zu Inowraclaw, zu Räthen bei dem Appellations-Gericht zu Glogau.

Der Appellations-Gerichts-Büreau-Assistent Kühn zu Glogau zum Appellationsgerichts-Sekretair.

Der Büreau-Diätar Richter zu Glogau zum Appellations-Gerichts-Büreau-Assistenten.

Der Schloß-Aufseher und Ofenheizer Pfennig zu Glogau zum Appellations-Gerichts-Boten.

Der Sergeant Dunkel zu Freistadt zum Ofenheizer und Hilfsboten beim Appellations-Gericht.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

Befördert: Der Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent Anton zu Glogau zum Direktor des Kreisgerichts in Dramburg.

Der Gerichts-Assessor Renner zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Löwenberg mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Liebenthal.

Der Gerichts-Assessor Hoffmann-Scholz zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Löwenberg.

Der Gerichts-Assessor Nebe in Zeitz zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Grünberg.

Die Appellations-Gerichts-Referendarien Krug und Männel zu Gerichts-Assessoren.

Der Hilfsunterbeamte Bartsch zu Lüben definitiv zum Boten und Exekutor.

Versetzt: Der Appellations-Gerichts-Referendarius Munzig aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Breslau an das Kreisgericht zu Görlitz.

Der Appellations-Gerichts-Auskultator Oertel zu Lauban in das Departement des Kammergerichts zu Berlin.

Der Bote und Exekutor Freitel zu Liebenthal in Folge Erkenntnisses des Disziplinar-Gerichtshofes an das Kreisgericht zu Lauban.

Der Hilfsunterbeamte Jordan zu Sagan und Schöps zu Lauban an das Kreisgericht zu Glogau.

Ausgeschieden: Der Appellationsgerichts-Referendarius Nitschke in Folge seiner Wahl zum Rathsherrn der Stadt Brieg.

Der Appellationsgerichts-Auskultator v. Lockstedt zu Görlitz Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung.

Pensionirt: Der Gefangenwärter Tietz zu Glogau vom 1. Oktober 1862 ab.

Gestorben: Der Bote und Exekutor Bartsch zu Lüben.

Der Hilfsunterbeamte Grosche zu Polkwitz.

Verzeichniß der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat April 1862 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Bunzlau.			
Gießmannsdorf	Sauer	Gärtner	Gießmannsdorf.
Tschirna	Kießlich	Kantor	Tschirna.
Greulich	Riedel	Tischler	Greulich.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Glogau.			
Tschirnitz	Döring	Häusler	Tschirnitz.
Alt- und Neu-Strunz nebst Waldvorwerk	Krug	Müller	Strunz.
Nilbau nebst Ziebern	Hentschel	Häusler	Nilbau.
Klopschen	Hansel	Gärtner	Klopschen.
Kreis Görlitz.			
Görlitz III. Stadtbezirk	Wenzel	Maurermeister	Görlitz.
Kreis Goldberg.			
Pohlswinkel	Fiebig	Müller	Pohlswinkel.
Kosendau und Röchlitz	Rutt	Gerichtsschreiber	Röchlitz.
Kreis Lauban.			
Berna, Königsfeld und Neuhaus	Rieger	Häusler	Berna.
Lauban I. Bezirk	Mütze	Glaser	Lauban.
Kreis Liegnitz.			
Leschwitz, Parchwitz Schloß- und Hüfnergemeinde	Hartramph	Gasthofsbesitzer	Parchwitz.
Kreis Löwenberg.			
Greiffenberg I. Bezirk	Wiedner	Seiler	Greiffenberg.
Greiffenberg II. Bezirk	Schäfer	Kaufmann	Greiffenberg.
Krummöls	Stelzer	Müller	Krummöls.
Kreis Sagan.			
Sagan I. Bezirk	Wittig	Rentier	Sagan.

Vermischte Nachrichten.

Programm
zu dem neunzehnten Schlesischen Provinzial-Thierschaufeste.

Das Fest findet am **6.** (sechsten) Juni 1862 auf dem Platze am Schießwerder bei Breslau statt, und besteht in der Schaustellung von Thieren und landwirthschaftlichen Geräthschaften, in der Vertheilung von Preisen für die besten Schaustücke und in der Verloosung anzukaufender Thiere und Geräthe.

I. Thierschau.

Es sind folgende Preise ausgesetzt:

Für Pferde,
die in Schlesien gezogen und noch in der Hand des Züchters sind.

A. Königspreise.

1—5) Für gute Zuchtstuten fünf Prämien, 1 à 60, 1 à 40, 1 à 30, 1 à 25 und 1 à 20 Thaler nebst Fahne, unter folgenden Bedingungen: a. die Zuchtstute muß im Besitz eines bäuerlichen Pferdezüchters sich befinden; b. sie muß alle zu einer guten Zuchtstute erforderlichen Eigenschaften besitzen; c. sie muß ihr Füllen bei sich haben.

B. Der von dem Präsidenten des Centralvereins ausgesetzte Preis

6) für den besten Zuchthengst zu Erzielung edler Gebrauchspferde: ein Ehrenpreis nebst Fahne.

C. Vereinspreise.

7) Für die edelste Zuchtstute, die schon ein Füllen gehabt hat oder tragend ist: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
8) „ die nächstbeste: eine goldene Medaille nebst Fahne.
9) „ das beste edle Gebrauchspferd (Luxuspferd), nicht unter 4, nicht über 8 Jahre alt: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
10) „ das nächstbeste: eine goldene Medaille nebst Fahne.
11) „ das drittbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.
12) „ das beste Arbeitspferd: 40 Thlr. nebst Fahne.

13) Für das nächstbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.
14) „ das beste Edelfüllen, 2 oder 3 Jahre alt: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
15) „ das nächstbeste: eine goldene Medaille nebst Fahne.
16) „ das drittbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.
17) „ das beste 2- oder 3jährige Füllen eines Arbeitspferdes: 30 Thlr., oder eine goldene Medaille nebst Fahne.

Von dieser Konkurrenz (B. C.) sind Vollblut- und Rennpferde ausgeschlossen, da sie anderweit ihre Würdigung finden.

Für Rinder,

die in Schlesien gezogen und noch in der Hand des Züchters sind.

A. Die von der Stadt Breslau ausgesetzten Preise

18) für die beste Kuh eines bäuerlichen Besitzers: 60 Thlr. Gold nebst Fahne.
19) für die beste Ferse eines bäuerlichen Besitzers: 40 Thlr. Gold nebst Fahne.

B. Vereinspreise.

20) Für den vorzüglichsten inländischen Stier: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
21) „ den nächstbesten: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
22) „ den vorzüglichsten im Auslande geborenen Stier: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
23) „ die vorzüglichste inländische Kuh: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
24) „ die nächstbeste: 25 Thlr. nebst Fahne.
25) „ die drittbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.
26) „ die vorzüglichste im Auslande geborene Kuh: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
27) „ die nächstbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.
28) „ die vorzüglichste inländische Ferse (Kalbe): ein Ehrenpreis nebst Fahne.
29) „ die nächstbeste: 15 Thlr. nebst Fahne.
30) „ die drittbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.
31) „ das vorzüglichste Paar inländischer Zugochsen: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
32) „ das nächstbeste Paar: eine goldene Medaille nebst Fahne.
33) „ das drittbeste Paar: eine silberne Medaille nebst Fahne.

Nur gefesselte Stiere können in den umfriedigten Schauraum aufgenommen werden.

Für Mastvieh.

Für Mastthiere, welche in Schlesien gezogen und erweislich von den gegenwärtigen Besitzern von Anfang bis zu Ende gemästet worden sind, werden folgende Prämien ausgesetzt:

34) Für den schwersten Mastochsen: ein Ehrenpreis oder 60 Thlr. nebst Fahne.
35) „ den nächstschwersten: 40 Thlr. nebst Fahne.
36) „ den dritten: eine Fahne.
37) „ die schwerste Mastkuh: 30 Thlr. nebst Fahne.
38) „ die nächstschwerste: eine Fahne.
39) „ das schwerste, nicht über acht Wochen alte Saugkalb: 12 Thlr. nebst Fahne.
40) „ das nächstschwerste: 8 Thlr. nebst Fahne.
41) „ das dritte: eine Fahne.
42) „ den schwersten Masthammel: 10 Thlr. nebst Fahne.
43) „ den nächstschwersten: 6 Thlr. nebst Fahne.
44) „ den dritten: eine Fahne.
45) „ das schwerste Schwein: 12 Thlr. nebst Fahne.
46) „ das nächschwerste: 8 Thlr. nebst Fahne.
47) „ das dritte: eine Fahne.

Schauthiere, (Pferde und Rinder), welche bei der vorjährigen oder diesjährigen Thierschau eines Zweigvereins prämiirt worden sind, erhalten, im Falle sie hier nicht prämiirt werden, eine silberne Erinnerungsmedaille, und wenn sie aus größerer Entfernung als 4 Meilen von bäuerlichen Besitzern herbeigeführt worden, einen Weitepreis von 10 Sgr. für die Meile des Herwegs. Ungemästetes Rindvieh, welches aus einer größeren Entfernung als 4 Meilen von bäuerlichen Besitzern zugeführt, und hier nicht prämiirt worden ist, erhält ebenfalls einen Weitepreis von 10 Sgr. für die Meile des Herwegs.

Für den Transport auf einer Eisenbahn sind von den Direktionen überall Ermäßigungen der Tarifsätze bewilligt.

Allgemeines. Für mehrere Thiere derselben Art und desselben Geschlechts kann derselbe Bewerber nicht mehrere Preise verlangen, dagegen aber für verschiedene Thiere in verschiedenen Konkurrenzen.

Anmeldung. Alle zur Schau zu stellenden Thiere und Geräthschaften müssen bis zum 1. Juni d. J. bei dem Vorstande des landwirthschaftlichen Centralvereins angemeldet werden. Es werden zwar auch noch späterhin Thiere oder Geräthschaften aufgenommen werden, sofern es die vorhandenen Räume gestatten, — doch können dieselben nicht mehr in dem Verzeichnisse der am Tage des Festes auszugebenden Festordnung erscheinen.

Bei der Anmeldung von Thieren zur Schau oder zum Verkauf wird gebeten, die Züchtungs- und Besitzatteste sowie das National der Thiere nach untenstehendem Schema gleichzeitig mit einzureichen; desgleichen wird Anzeige gewärtigt, ob von den hier getroffenen Veranstaltungen des Vorstandes zur Unterbringung und Verpflegung der Thiere Gebrauch gemacht werden will.

Die einzureichenden Nachweise müssen folgende Angaben enthalten: 1. Name, Stand, Wohnort des Züchters u. Besitzers; 2. Geschlecht des Thieres; 3. Alter; 4. Farbe und Abzeichen; 5. Größe (Fuß, Zoll); 6. Abkunft des Thieres (bei dem Rindvieh die Angabe der Race); 7. ob das Thier nur zur Schau gestellt wird, oder auch verkäuflich ist.

II. Aufstellung von Ackergeräthen.

Für die Aufstellung von landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthschaften aller Art, die ein besonderes Interesse darbieten und deshalb zur Schau gestellt, oder die zum Verkauf angeboten werden, wird ein besonderer Platz reservirt bleiben. Auch solche Gegenstände müssen bis zum 1. Juni angemeldet werden. An Prämien werden für die bestgearbeiteten Maschinen ausgesetzt: 24 Thlr. — 15 Thlr. — 10 Thlr.

III. Verloosung von Thieren und landwirthschaftlichen Geräthen.

Bei der Thierschau wird ein Ankauf und eine Verloosung von Thieren und landwirthschaftlichen Geräthschaften veranstaltet werden, und der Umfang dieses Ankaufs nach der Zahl der abzusetzenden Loose sich richten. (Vergl. Nr. IV.)

IV. Ausgabe von Loosen und Eintrittskarten.

Loose. Zur Deckung der Kosten für den Ankauf der zu verloosenden Gegenstände werden Loose à 15 Sgr. ausgegeben werden; dieselben sind hier zu haben:

in der Kanzlei der Generallandschafts-Direktion, Ohlauerstraße 45;
" " Handlung von Wiener und Süßkind, Ohlauerstraße 5 und 6;
bei den Kaufleuten Heilborn, Albrechtsstraße 37 und Nikolaistraße 44.

Auch sind die königlichen Landrath-Aemter ersucht worden, den Absatz von Loosen zu vermitteln.

Der Besitz eines Looses gewährt lediglich die Theilnahme an dem Verloosungsgeschäft, aber nicht den Eintritt in die geschlossenen Räume.

Eintrittskarten. Am Tage der Thierschau selbst werden besondere Eintrittskarten zur Tribüne à 15 Sgr. und für die übrigen geschlossenen Räume à 5 Sgr. ausgegeben werden; dieselben werden auch schon einige Tage vorher bei den hiesigen Loos-Debitstellen zu haben sein; diese Karten gewähren indeß nicht die Rechte eines Looses.

Der Erlös der Eintrittskarten wird ganz, von dem der Loose werden 9 Prozent zu den Kosten der Veranstaltungen für die Thierschau zurückbehalten; die übrigen 91 Prozent des Erlöses für Loose werden zu den beabsichtigten Ankäufen verwandt.

Zeiteintheilung. Der Ankauf von Thieren und Geräthschaften beginnt früh um 7 Uhr. Um 8 Uhr wird die Kasse auf dem Platze eröffnet. Die Vertheilung der Preise, Medaillen und Fahnen findet um 11 Uhr, — demnächst die festliche Vorbeiführung aller zur Schau gestellten Thiere, — und schließlich die Verloosung der angekauften Gegenstände statt.

V. Ausstellung von Flächsen, Gespinnsten und Seide.

Eine Ausstellung von Flächsen, Gespinnsten und Seide findet in den Tagen vom 5. bis 8. Juni in in dem Börsengebäude statt.

Für die von schlesischen Flachszüchtern einzusendenden Flächse und für das von schlesischen Handspinnern gearbeitete Flachsgarn werden folgende Prämien ausgesetzt:

a. für die besten Flachsproben, sofern jede derselben mindestens 20 Pfd. enthält: eine goldene Medaille, ein Preis à 20 Thlr., 1 à 15 Thlr. und 1 à 10 Thlr. — (Der Flachs muß ausgearbeitet sein.)

b. für das beste Gespinnst, sofern davon wenigstens ein Stück vorgelegt wird: ein Preis à 10 Thlr. 1 à 5 Thlr., 1 à 3 Thlr.

Für die von schlesischen Seidenzüchtern auszustellende **Seide**, sofern der Aussteller wenigstens 1 Pfund auslegt, drei Preise: 10 Thlr. — 5 Thlr. — eine silberne Medaille.

Breslau, April 1862.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Central=Vereins für Schlesien.

(Verdienstliches.)

Im Anschluß an unsere Amtsblatt=Bekanntmachung vom 9. April cr. (Amtsblatt pro 1862 No. 16) bringen wir hiermit noch nachträglich folgende Geschenke, welche den Kirchen und Schulen unseres Departements ich Laufe des I. Quartal's d. J. zu Theil geworden sind und wofür wir den frommen Gebern im Namen der beschenkten Institute hiermit unsern Dank aussprechen, zur öffentlichen Kenntniß:

I. Diöces Freistadt.

Die verwittwete Cantor Garsolky, Anna Rosina geb. Jung in Beuthen, hat der dasigen evangelischen Kirchkasse laut Testament ein Capital von 200 Rthlr. mit der Bestimmung überwiesen, daß die Zinsen davon à 5 Prozent so lange zur Thurmbaukasse gezahlt werden sollen, als wirkliche Thurmbau- und Glokkenschulden noch vorhanden sind. Erst wenn diese bezahlt, sollen die Zinsen zu kirchlichen Zwecken verwendet werden.

II. Diöces Goldberg.

Die evangelische Kirche in Ober=Adelsdorf erhielt von dem dasigen Patron Beenisch ein buntes Fenster hinter dem Altar mit rothem Kreuze in blauem Felde circa 16 Rthlr. im Werth und von der confirmirten Jugend der dasigen Parochie, Junggesellen und Jungfrauen, beinahe 43 Rthlr., womit Stufen und Tritt des Altars neu bekleidet, ein Teppich von demselben Stoffe gefertigt und 4 sehr schöne Blumen-Bouquets, welche gegen 24 Rthlr. allein gekostet, angeschafft wurden.

Zur Herstellung der Subsellien in der Schulstube zu Ober=Leisersdorf und zu sonstigen Verbesserungen derselben, welche zusammen einen Kostenaufwand von 73 Rthlr. erforderten, trugen der Rittergutsbesitzer von Gröditzberg als Patron 10 Rthlr., Schubert auf Mittel-Leisersdorf 2 Rthlr. freiwillig als Geschenke bei; das Uebrige brachte die Schul=Gemeinde der 3. Antheile Leisersdorf verhältnißmäßig auf.

Die beiden Freigutsbesitzer Döring und Rosemann in Ober= resp. Nieder=Adelsdorf haben bei der Copulation ihrer Kinder der evangel. Kirche in Ober-Adelsdorf 12 neue Rohrstühle im Werthe von 16 Rthlr. verehrt.

III. Diöces Grünberg.

Die evangel. Kirche in Kontopp erhielt von der verwittweten Cantor Garsolky, Anna Rosina geb. Jung, zu Beuthen a/O., einen Pfandbrief über 1000 Rthlr., dessen Zinsen von einer besonderen, aus dem jedesmaligen evangel. Prediger, evangel. Cantor und dem Ortsvorsteher bestehenden Commission am Weihnachtsabendtage alljährlich an 10 alte hilfsbedürftige Kontopp'er Leute im Betrage von je 1 Rthlr. gezahlt, im Betrage von 20 Rthlr. zum Ankauf von Kleidungsstücken für arme Schulkinder aus Kontopp verwendet und im Betrage von 5 Rthlr. an den evangel. Pastor und Cantor zu gleichen Theilen gezahlt werden sollen.

IV. Diöces Landeshut.

Der verstorbene Zimmermeister Benjamin Gottfried Pohl zu Nieder=Zieder vermachte der Realschule in Landeshut 50 Rthlr. Ebenso legirte derselbe ein Kapital von gleicher Höhe der evangelischen Gnadenkirche in Landeshut.

V. Diöces Rothenburg II.

Der evangel. Kirche in Creba wurde von einem Unbekannten ein Kapital von 500 Rthlr. mit der Bestimmung ausgesetzt, daß die Zinsen davon, sobald das Kapital die Höhe erreicht hat, daß es 50 Rthlr. Zinsen gewährt, zu kirchlichen Zwecken, namentlich zur Vermehrung der Musik in der Kirche, zum Glockengeläute in der Osternacht, für die Ostersänger, zum Ankauf und zur Vertheilung religiöser Schriften u. s. w. verwendet werden sollen.

VI. Diöces Sprottau.

Der Commerzienrath F. W. Krause in Berlin, Pächter des Eisenhüttenwerkes in Ober=Leschen, hat am letztvergangenen Weihnachtsfeste 50 Rthlr. für Schulkinder und 25 Rthlr. für die Ortsarmen geschenkt.

Ferner wird noch bemerkt, daß es in unserer Eingangs erwähnten Amtsblatt-Bekanntmachung vom 9. April cr. bei V. Diöces Lauban No. 3 am Schlusse nicht „und mehrere Ausgaben hat der Pastor Schreck", sondern — „und mehrere Ausgaben hat der Patron" — heißen soll.

Liegnitz, den 25. April 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(Patente, welche ertheilt resp. aufgehoben worden sind.)

Das dem Ingenieur Kayser, damals zu Gleiwitz, jetzt zu Breslau, unter dem 22. November 1859 ertheilte Patent

auf eine selbstthätig registrirende Vorrichtung zum Verwiegen von Runkelrüben und andern Substanzen ähnlicher Art, die nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt worden,

ist aufgehoben, demselben dagegen unter dem 26. April 1862 ein Patent

auf eine selbstthätig registrirende Vorrichtung zum Verwiegen von festen und flüssigen Körpern, die nach vorgelegten Zeichnungen nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Baumeister Julius Fölsche in Magdeburg ist unter dem 30. April d. J. ein Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Chlorkalium aus den Staßfurter Kalisalzen zu gewinnen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 10. Februar 1861 ertheilte Einführungs-Patent auf ein Verfahren, gußstählerne Randbandagen darzustellen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 21. Februar v. J. ertheilte Patent auf eine Zwirnmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

Das dem Fabrikbesitzer C. Schmidt in Breslau unter dem 13. Februar 1861 ertheilte Patent auf einen Kolben für Rüben-Pressen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Außerordentliche Beilage
zu No. 19.
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die in No. 16 der Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 6. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 19. Mai in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipzigerstraße No. 3) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipzigerstraße No. 55) am 17. und 18. Mai in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, und am 19. Mai in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 7. Mai 1862.

Der Minister der Innern.
v. Jagow.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 20. Liegnitz, den 17. Mai **1862.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 16. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1862 enthält unter

No. 5529. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 6. Mai 1862;

= 5530. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Neuß im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 31. März 1862; und

= 5531. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. April 1862, betreffend die Genehmigung, daß Pfandbriefe des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen auch in Apoints von 500 Thalern ausgefertigt werden dürfen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 53. Betreff. den Ankauf von Remonten im Jahre 1862.)

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 9. Mai in Neumarkt, den 26. Mai in Grünberg,
= 24. Mai in Züllichau, = 30. Mai in Cottbus.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 15. März 1862.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remontewesen.
von Schüz. Mentzel. Hartroff.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in diesem Jahre zum Ankauf von Militair-Dienstpferden ernannte Commission

1) aus dem Oberstlieutenant Sackersdorf à la suite des Neumärkischen Dragoner-Regiments No. 3 als Präses,
2) dem Seconde-Lieutenant und Remonte-Inspections-Adjutanten v. Bredow II. vom Brandenburgischen Kürassier-Regiment (Kaiser Nicolaus I. von Rußland) No. 6 als ersten und
3) dem Seconde-Lieutenant Beneckendorff von Hindenburg vom 2. Leib-Husaren-Regiment No. 2 als zweiten Hilfsofficier

bestehen wird.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Märkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Einsassen unseres Verwaltungsbezirks noch besonders darauf aufmerksam und fordern sie gleichzeitig hierdurch auf, mit möglichst vielen

brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Kommission entsprechenden Pferden die Remonte-Märkte recht zahlreich zu besuchen und eines vortheilhaften Absatzes gewärtig zu sein.

Liegnitz, den 25. März 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 54. Vacant werdendes Stipendium zum Besuche des Gewerbe-Instituts in Berlin.)

Das für den hiesigen Regierungsbezirk bestimmte Stipendium zum Besuch des Königlichen Gewerbe-Instituts in Berlin wird vom 1. October d. Js. ab wieder vacant.

Bewerbungen um dasselbe sind uns unter Einreichung der in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 24. Februar 1856 und 21. April 1857 bezeichneten Nachweise spätestens bis zum 1. August d. Js. einzureichen. Liegnitz, den 9. Mai 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 55. Verlegung des Kram- und Viehmarktes in Deutsch-Wartenberg.)

Der nach den Kalendern auf den 10. und 11. Juni c. anberaumte Kram- und Viehmarkt zu Deutsch-Wartenberg, Kreis Grünberg, ist auf den 27. und 28. Mai c. verlegt worden.

Liegnitz, den 12. Mai 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Die nächste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwurgerichts für den Bezirk der Kreisgerichte Cottbus, Lübben, Luckau und Spremberg, wird am 26. Mai d. J. beginnen, was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bekannt gemacht wird.

Cottbus, den 8. Mai 1862. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Dem zeitherigen Regierungs-Sekretariats-Assistenten Fiedler ist in Stelle des vom 1. d. Mts. ab als Kreis-Steuer-Einnehmer nach Sprottau versetzten interimistischen Verwalters des hiesigen Domainen-Rentamts und der Forstkasse Panten die interimistische Verwaltung des Königlichen Rentamtes Liegnitz und der Forstkasse der Königlichen Oberförsterei Panten übertragen worden.

Liegnitz, den 8. Mai 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die anderweit erfolgte Wahl des Beigeordneten Tietze in Friedeberg a/Q. zum Beigeordneten daselbst;
die Vocation
für den bisherigen Hilfslehrer J. G. Blum in Rothwasser zum Lehrer an der evang. Schule in Silber, Kreis Sagan.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direction in Liegnitz.

Angestellt: Der Post-Expedienten-Anwärter Pfohl bei dem Post-Amte in Hirschberg als Post-Expedient.
Uebertragen unter Ernennung zu Post-Expediteuren die Verwaltung der Post-Expeditionen II. Klasse:
in Laasnig, dem früheren Oeconom Knothe,
in Kontop, dem früheren Oeconom Fimmler und
in Buchwald, dem bisherigen Postexpeditions-Gehilfen von Oschenffzig.
Versetzt: 1) der Ober-Post-Secretair Behrend von Stettin als Expeditions-Vorsteher zu dem Post-Amte in Hirschberg.

2) die Post-Secretaire:
Buschow von Liegnitz zu dem Eisenbahn-Post-Amte No. 14 in Breslau und
Marty von Königsberg i/Pr. nach Liegnitz.

3) der Postexpedient und Post-Expeditions-Vorsteher Schmidt von Goldberg nach Greifenberg Schl.
der Post-Expedient Sachs von Görlitz als Post-Expeditions-Vorsteher nach Goldberg und
der Post-Expedient Tschornia von Niesky als Post-Epeditions-Vorsteher nach Schönau.

Ferner die Post-Expedienten Gläser von Landeshut nach Liegnitz,
Gehlig von Bunzlau nach Görlitz,
Starke von Sprottau nach Löwenberg,
Halm von Löwenberg nach Schmiedeberg,
Hanuschke von Schmiedeberg nach Glogau,
Hoppe von Warmbrunn nach Grünberg,
Beck von Lüben nach Greifenberg,
Gorzolla von Berlin nach Niesky,
Elger vom Eisenbahn-Postbüreau Nr. 4 (Kohlfurt-Görlitz) nach Löwenberg,
Höppe von Görlitz zu dem Eisenbahn-Postbüreau No. 4 (Kohlfurt-Görlitz), und
Falz von Glogau nach Hirschberg;

4) die Post-Expediteure: Burkert von Laasnig nach Wigandsthal,
Breier von Kuchelberg nach Rauscha und
Klindt von Kontop nach Kuchelberg.

Ausgeschieden: der Post-Expediteur Siecke in Erdmannsdorf.

Vermischte Nachrichten.

(Gesundheitszustand und Mortalität während der Monate März und April d. J.)

Der Gesundheitszustand der Menschen war in den Monaten März und April cr. im Allgemeinen günstig, die Zahl der Kranken zwar etwas vermehrt, der Verlauf der Krankheiten aber im Ganzen gutartig und die Sterblichkeit innerhalb der zu dieser Jahreszeit gewöhnlichen Grenzen.

Allgemein durchgreifende Contagionen oder Epidemien kamen nicht vor, abgesehen davon, daß catarrhalische Affectionen und Fieber mit diesen Grundlagen zu einer epidemischen Verbreitung gelangten. Die Krankheits-Constitution blieb die catarrhalisch-rheumatische; der allgemeine Krankheits-Charakter neigte sich nicht entschieden zu den Extremen des Nervösen oder Inflammatorischen, sondern begünstigte subinflammatorische Zustände.

Die häufigsten Krankheitsformen waren: catarrhalische und rheumatische Affectionen und Fieber mit diesen Grundlagen, beim Vorherrschen des catarrhalischen Elements, Catarrhe der Respirations-Organe, Halsentzündlichkeiten, Rheumatismen mit und ohne Fieber, gastrische Affectionen mit catarrhalischer oder rheumatischer Basis. Bei Erwachsenen kamen Pneumonie und Pleuresie, bei Kindern Kehlkopf-Entzündung ziemlich oft vor. Der Typhus, besonders der Abdominal-Typhus, wurde hin und wieder beobachtet und zwar mehrmals mit Entwickelung eines Contagiums, dessen Verschleppung durch angemessene Schutzmaßregeln — Verhütung unnöthigen Verkehrs im Krankenzimmer und Desinfection — meistens verhütet wurde.

Bei den Hausthieren gelangte die gutartige Maul- und Klauenseuche zu einer ziemlich erheblichen Verbreitung.

Liegnitz, den 10. Mai 1862. Königliche Regierung.

(Patentirung.)

Dem Pianoforte-Fabrikanten C. Scholtz in Breslau ist unter dem 10. Mai 1862 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Repetitions-Vorrichtung für Piano-Fortes
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

(Aufgehobene und erloschene Patente.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 20. November 1860 ertheilte Patent
auf eine Maschine zur Fabrikation von Ziegeln in ihrer ganzen Zusammensetzung, so weit dieselbe nach Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erachtet worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern,
ist erloschen.

Das dem Kaufmann und Fabrik-Inhaber Wilhelm Scheffen zu Remscheid unter dem 3. März 1861 ertheilte Patent
auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung als neu und eigenthümlich erkannte selbstthätige Bremsvorrichtung an Flaschenkloben, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,
ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (C. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 21. Liegnitz, den 24. Mai 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 56. Betreffend die Einziehung Herzogl. Anhalt-Dessauischer Staats-Kassenscheine.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staats-Ministeriums

der 1. April 1863 als Präclusiv-Termin zur Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessau'schen Staats-Kassenscheine in Appoints zu 1 Rthlr. festgesetzt ist und deshalb alle Inhaber dieser Scheine durch Bekanntmachung der Herzoglich Anhalt-Dessau'schen Staatsschulden-Verwaltung in Dessau vom 10. März d. Is. aufgefordert sind, dieselben bis zum gedachten Termine zum Umtausche zu bringen, indem nach Ablauf dieser gestellten Frist alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Liegnitz, den 9. Mai 1862.

Königliche Regierung. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

(No. 57. Betreff. die Polizei-Verordnung für die Bartsch und ihre Zuflüsse)

Der §. 20 der für die Bartsch und ihre Zuflüsse erlassenen Polizei-Verordnung vom 27. Januar cr. (Amtsblatt pro 1862 Seite 29), welcher das Holzflößen betrifft, wird mit Rücksicht auf den dabei nicht in Betracht gezogenen §. 7 des Schlesischen Forstregulativs vom 26. März 1788 hiermit aufgehoben.

Liegnitz, den 16. Mai 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 58. Betreff. eine in Beschlag genommene Flugschrift, auf deren Vernichtung erkannt worden ist.)

Nachstehende Verfügung des Königl. Ministerii des Innern:

Ew. Excellenz setze ich zur weiteren gefälligen Veranlassung ergebenst davon in Kenntniß, daß am 3. d. Mts. von der Zuchtpolizei-Kammer des Königlichen Landgerichts zu Trier auf Vernichtung der in Beschlag genommenen und etwa noch vorfindlichen Exemplare der Flugschrift: „Meine Desertion von Ludwig Simon aus Trier" auf Grund des §. 50 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 erkannt worden ist.

Berlin, den 12. Mai 1862.

An Der Minister des Innern. (gez.) v. Jagow.

den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten

Herrn Freiherrn von Schleinitz Excellenz zu Breslau.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 20. Mai 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers die Schwurgerichts-Sachen aus dem Kreise Landeshut, anstatt wie bisher dem Kreis- und Schwurgericht in Schweidnitz, vom 1. Januar 1863 ab dem Kreis- und Schwurgericht in Jauer werden überwiesen werden. Breslau, den 12. Mai 1862. Königliches Appellations-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Dem Regierungs-Secretair Sinnhold ist bei seinem Uebergange in den Ruhestand der Charakter als Rechnungsrath verliehen und der bisherige Büreau-Hilfsarbeiter Lieutenant Mende zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

Liegnitz, den 19. Mai 1862.

Der Regierungs-Präsident. Graf von Zedlitz-Trützschler.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die anderweit erfolgte Wahl des Kaufmanns Reinwald und des Seifensiedermeisters Kummler in Jauer zu Rathsherren daselbst;

die Vocation

für den bisherigen Locallehrer in Hain, G. Schindler, zum katholischen Schullehrer, Küster u. Organisten in Schildau, Kreis Schönau.

Verzeichniß

der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Breslau bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amtsbezirk	Bezirks-No.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Bolkenhain.				
Falkenberg	7	Güttler, Joh. Traugott	Gerichtsscholz	Falkenberg.
Schweinhaus	29	Härtel, Gottlieb	Gerichtsscholz	Schweinhaus.
Ob.-Baumgarten	3	Massert	Gärtner u. Gerichtsschreiber	Ober-Baumgarten.
Blumenau	4	Riemann, Herrmann	Dominialverwalter	Blumenau.
Lauterbach	16	Siegert	Amtmann	Lauterbach.
Alt- u. Neu-Röhrsdorf	25	Schmidtlein	Amtmann	Alt-Röhrsdorf.
Einsiedel	6	Hiller, Rudolph	Schullehrer u. Ger.-Schreiber	Einsiedel.
Ruhbank	27	Demnig	desgl.	Ruhbank.
Greebel	10	G. Jungfer	Rittergutspächter	Greebel.
Streckenbach	32	Asser, Carl	Gerichtsscholz	Streckenbach.
Thomasdorf	33	Weiß, Joh. Ernst	Schullehrer	Thomasdorf.
Langhellwigsdorf	12	Gnerlich, W.	Schankpächter	Langhellwigsdorf.
Rudelstadt	28	Johne, Herrmann	Amtmann	Rudelstadt.
Kreis Hirschberg.				
Maiwaldau	27	Tschörtner, Ernst	Gärtnerstellenbesitzer	Maiwaldau.
Kreis Jauer.				
Prosen	26	Alt, Joh. Paul	Bauergutsbesitzer	Prosen.
Bersdorf	1	Aust, Heinr. Julius	Schullehrer	Bersdorf.
Klonitz	11	Zimmer, Herrmann	Rittergutsbesitzer	Klonitz.

Vermischte Nachrichten.

(Aufgehobenes Patent.)

Das dem Ingenieur Emil Fleischhauer in Eisenach unter dem 10. März 1861 ertheilte Patent auf einen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Gasregulator ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 22. Liegnitz, den 31. Mai 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 17. u. 18. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1862 enthält unter

No. 5532. die Bestätigungs-Urkunde über einige Abänderungen der Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 5. Mai 1862;

= 5533. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Mai 1862, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Feuer-Sozietäts-Reglements für das platte Land von Alt-Pommern vom 20. August 1841, so wie der Verordnung, betreffend einige Abänderungen dieses Reglements, vom 23. Oktober 1854;

= 5534. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. April 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Inden über Altdorf und Kirchberg nach Jülich;

= 5535. den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 5. Mai 1862, nach welchem die Abgabe für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe zu erheben ist; und

= 5536. den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 5. Mai 1862, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

In Gemäßheit der Verordnung vom 11. Februar 1848 (Gesetz-Samml. S. 63) sind bei der Handelskammer für die Kreise Hirschberg und Schönau nach Ablauf der gesetzlichen Amtsdauer,

A. von den Mitgliedern:

der Kaufmann Rosenthal,
= = Weinmann,
= = Bänisch,
sämmtlich zu Hirschberg;

B. von den Stellvertretern:

der Kaufmann Klein zu Hirschberg,

ausgeschieden.

Bei der demzufolge am 28. März cr. stattgehabten Ersatzwahl sind:

A. zu Mitgliedern:

der Kaufmann Bänisch,
= = Weinmann und
= = Schlesinger,
sämmtlich in Hirschberg;

B. zu Stellvertretern:

der Kaufmann Klein in Hirschberg,

gewählt, resp. wiedergewählt worden.

Außerdem hat die Wahl des bisher noch fehlenden stellvertretenden Mitgliedes, in der Person des Kaufmanns Rosenthal in Hirschberg, mit dem Mandat bis zu 1. April 1863 stattgefunden.

Da die Wahlakte zu Erinnerungen nicht Veranlassung gegeben, auch sämmtliche Gewählte die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besitzen, und zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl sich bereit erklärt

haben, so bringe ich dies in Genügung der Vorschrift des §. 8 der oben allegirten Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 11. Mai 1862.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
von Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 59. Departements-Ersatz-Geschäft pro 1862.)

Nach Vorschrift des §. 74 No. 4 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft innerhalb des hiesigen Regierungsbezirks an folgenden Tagen und Orten abgehalten werden wird:

1. Im Bereiche der 17. Infanterie-Brigade.

Am	Montag	den	30.	Juni	c.	in Lüben für den Kreis Lüben,
=	Mittwoch	=	2.	Juli	=	in Bunzlau für den Kreis Bunzlau,
=	Donnerstag	=	3.	=	=	
=	Sonnabend	=	5.	=	=	= Sprottau = = = Sprottau,
=	Montag	=	7.	=	=	
=	Dienstag	=	8.	=	=	= Glogau = = = Glogau,
=	Mittwoch	=	9.	=	=	
=	Freitag	=	11.	=	=	= Freystadt = = = Freystadt,
=	Sonnabend	=	12.	=	=	
=	Montag	=	14.	=	=	
=	Dienstag	=	15.	=	=	= Grünberg = = = Grünberg,
=	Mittwoch	=	16.	=	=	
=	Freitag	=	18.	=	=	
=	Sonnabend	=	19.	=	=	= Sagan = = = Sagan,
=	Montag	=	21.	=	=	
=	Mittwoch	=	23.	=	=	= Rothenburg für den Aushebungsbezirk Rothenburg,
=	Freitag	=	25.	=	=	= Muskau für den Aushebungsbezirk Muskau,
=	Montag	=	28.	=	=	= Hoyerswerda für den Kreis Hoyerswerda,
=	Mittwoch	=	30.	=	=	
=	Donnerstag	=	31.	=	=	in Görlitz für den Kreis Görlitz.
=	Freitag	=	1.	August	=	

2. Im Bereiche der 18. Infanterie-Brigade.

Am	Freitag	den	29.	August	c.	in Schönau für den Kreis Schönau,
=	Montag	=	1.	Septbr.	=	= Jauer = = = Jauer,
=	Dienstag	=	2.	=	=	in Liegnitz = = = Liegnitz,
=	Mittwoch	=	3.	=	=	
=	Freitag	=	5.	=	=	in Haynau für den Aushebungsbezirk Haynau,
=	Sonnabend	=	6.	=	=	= Goldberg = = = Goldberg,
=	Montag	=	8.	=	=	= Löwenberg = = = Löwenberg,
=	Mittwoch	=	10.	=	=	= Greiffenberg = = = Greiffenberg,
=	Freitag	=	12.	=	=	= Lauban = = = Lauban,
=	Sonnabend	=	13.	=	=	= Marklissa = = = Marklissa,
=	Montag	=	15.	=	=	in Erdmannsdorf für den Kreis Hirschberg,
=	Dienstag	=	16.	=	=	
=	Donnerstag	=	18.	=	=	= Landeshut = = = Landeshut,
=	Sonnabend	=	20.	=	=	= Bolkenhayn = = = Bolkenhayn.

Liegnitz, den 24. Mai 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 60. Jahrmarkts-Verlegung in Wigandsthal.)

Der nach dem Kalender auf den 21. und 22. Juli cr. anstehende 2. Jahrmarkt in Wigandsthal wird auf den 8. und 9. Juli und der 3. Jahrmarkt in diesem Orte vom 8. und 9. September auf den 15. und 16. September d. J. verlegt, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 24. Mai 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(Betreffend die diesjährige Kommissions- und Wiederholungs-Prüfung bei dem Hülfs-Seminar in Reichenbach O/L.)

Für diejenigen früheren Zöglinge des Hülfs-Seminars in Reichenbach O/L., welche bisher die Kommissions-Prüfung noch nicht gemacht resp. bestanden haben, wird Behufs Ableistung dieser Prüfung Termin auf die Tage vom 4. bis 6. August d. J. angesetzt. Die betr. Schulamts-Kandidaten, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich am 3. August c. in Reichenbach einzufinden und bei dem Herrn Oberpfarrer Wätzoldt Nachmittags 4 Uhr persönlich vorzustellen, dabei auch die über den Ausfall der bei der betr. Anstalt abgelegten Schluß-Prüfung sprechenden Zeugnisse, sowie ihre Führungs-Atteste abzugeben. Letztere sind von den betr. Herren Revisoren auszustellen und von den betr. Herren Superintendenten mit zu vollziehen.

Zur Wiederholungs-Prüfung derjenigen früheren Zöglinge dieser Anstalt, welche vor 2 Jahren bei derselben die Kommissions-Prüfung bestanden haben, ist ebenda Termin auf die Tage vom 7. bis 9. August d. J. angesetzt. Die Gesuche wegen Zulassung zu dieser Prüfung sind durch die betr. Herren Superintendenten bei der unterzeichneten Königlichen Regierung (cf. Verfügung vom 18. März 1859. II. 2566. IX.) spätestens bis zum 20. Juli c. einzureichen. Die zu dieser Prüfung Angemeldeten finden sich, Falls sie nicht vorher einen ausdrücklich ablehnenden Bescheid erhalten haben sollten, am 6. August c. in Reichenbach O/L. ein und melden sich Nachmittags 4 Uhr bei dem Herrn Oberpfarrer Wätzoldt.

Breslau, den 20. Mai 1862. Liegnitz, den 15. Mai 1862.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium. Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen und Schulwesen.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Alleinbesitzer der bei Rudelstadt im Kreise Bolkenhain belegenen metallischen Bergwerke Peter, Raphael, Beschertglück und Florian unterm 19. December 1861 die Consolidation dieser Bergwerke unter dem Namen: Consolidirte Beschertglück beschlossen hat und daß dieser Beschluß auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 — betreffend die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks — unterm heutigen Tage von uns bestätigt worden ist.

Breslau, den 16. Mai 1862. Königliches Oberbergamt.

Am 30. Juni cr. beginnt die II. diesjährige Sitzung des hiesigen Königlichen Schwur-Gerichts.

Görlitz, den 19. Mai 1862. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Nachdem der Besitzer der Herrschaft Burau, Graf Siegfried von Kospoth, von dem zu jener Herrschaft gehörigen Rittergute Rädel, jetzt Siegfriedshof genannt, mittelst der notariellen Verträge vom 2. Juni 1852 folgende Parzellen abverkauft hat:

1) an den Häusler Heinrich Franke in Zeisdau eine Acker- und Wiesenparzelle von	3	Morg.	37,5	□R.
2) an den Gärtner Karl Gottlieb Franke ebendaselbst eine Acker- u. Wiesenparzelle von	3	=	37,5	=
3) an den Bauer Karl August Dünnebier ebendaselbst eine Ackerparzelle von .	1	=	92	=
4) an den Gärtner Joh. Gottlieb Schade ebendaselbst eine Acker- u. Wiesenparzelle von	4	=	41	=
5) an den Häusler August Ludwig ebendaselbst eine Ackerparzelle von . .	2	=	48	=
6) an den Häusler Gottlieb Kappel ebendaselbst eine Ackerparzelle von . .	5	=	92	=
7) an den August Heintze ebendaselbst eine Ackerparzelle von . . .	4	=	—	=
u. 8) an den Former August Dedo, jetzt Traugott Pörsel, den alten Vorwerkshof, bestehend aus Wohnhaus, Stallung, sowie Acker-, Wiesen- und Gartenland, zusammen	20	=	140	=
in Summa . . .	44	Morg.	128	□R.

und der Antrag gestellt worden ist, die genannten Parzellen aus dem Bezirke des Rittergutes Rädel ausscheiden zu lassen und dem Dorfgemeinde-Verbande von Zeissau einzuverleiben, die Dismembrations-Interessenten sowohl, als die Gemeinde Zeissau hiermit sich einverstanden erklärt haben, hat Seine Excellenz, der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien mittelst Rescriptes vom 9. August 1861 hierzu die Genehmigung ertheilt. Demnach sind die vorgedachten Landparzellen aus dem Verbande des Rittergutes Rädel ausgeschieden und dem Orts-Verbande von Zeissau einverleibt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Sagan, den 16. Mai 1862. Der Königliche Landrath. Graf zu Dohna.

Der Besitzer von Nieder-Großenbohrau hiesigen Kreises, Landrath a. D. von Unruh, hat mittelst der gerichtlichen Verträge vom 31. Juli 1820, 1. Juni 1827, $\frac{\text{28. Juli}}{\text{9. November}}$ 1830, 9. November 1830, vom 17. November 1845 und $\frac{\text{25. Juli 1839}}{\text{27. April 1850}}$ folgende Grundstücke im Gemeindebezirke Nieder-Großenbohrau gelegen,

1) den Kirch-Vieh-Weg, auf welcher Parzelle der Verbindungsweg nach Zölling führt,
2) eine halbe Hufe von der Martinschen Kretscham-Nahrung im Flächen-Inhalt von 29 Morgen 20 □Ruthen,
3) das 1. Hüfner-Bauergut Hypotheken-No. 12,
4) das 2. Hüfner-Bauergut Hypotheken-No. 13,
5) das Mittel- und das Hinterfeld der Nehlerschen Halbhüfner-Nahrung im Flächen-Inhalt von 29 Morgen 40 □Ruthen Hypotheken-No. 32 und
6) $1\frac{1}{2}$ Hufen von dem Bauergute Hypotheken-No. 14 im Flächeninhalt von 133 Morgen 3 □Ruthen, nebst dem auf diesem Bauergute erbauten Vorwerk, „das Neu-Vorwerk“ genannt,

erworben, und sind diese Grundstücke in Folge eines Abkommens mit der Gemeinde Nieder-Großenbohrau vom 19. September 1861 mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Schlesien, mittelst Rescripts vom 17. April d. J. aus dem Gemeinde-Verbande von Nieder-Großenbohrau ausgeschieden, und dem gleichnamigen Gutsbezirke einverleibt worden.

In Gemäßheit des §. 1 alinea 7 des Gesetzes vom 14. April 1856 die Landgemeinde-Verfassung betreffend, bringe ich diese Bezirks-Veränderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Freistadt, den 19. Mai 1862. Der Königliche Landrath.

Aufkündigung
von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1862 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 104,000 Rthlr. gezogen worden und zwar:

80 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr.

No. 39. 484. 960. 1004. 1204. 1404. 1406. 2245. 2286. 2335. 2392. 2602. 2876. 2912. 3254. 4220. 4653. 5037. 5434. 5661. 5701. 6269. 6303. 7082. 7272. 7306. 7468. 7576. 7623. 7883. 8332. 8475. 8500. 9282. 9437. 9781. 9920. 10,040. 10,666. 10,727. 11,125. 11,210. 11,253. 11,313. 12,156. 12,532. 12,645. 12,920. 12,970. 13,254. 13,316. 14,066. 14,151. 14,338. 14,906. 15,081. 16,012. 16,085. 16,359. 16,432. 16,586. 16,728. 16,745. 16,881. 16,933. 17,185. 17,250. 17,374. 17,389. 17,472. 17,630. 17,874. 18,073. 18,143. 18,996. 19,137. 19,801. 20,104. 20,881. 21,667.

21 Stück Lit. B. à 500 Rthlr.

No. 79. 773. 938. 1795. 1890. 1991. 2079. 2357. 2581. 2672. 2911. 3062. 3164. 4069. 4540. 4702. 4762. 4894. 4917. 5275. 5352.

71 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

No. 223. 389. 1087. 1252. 1390. 1589. 1824. 1973. 1975. 2093. 2274. 2327. 2385. 2685. 2930. 2938. 3127. 3209. 3548. 4113. 4231. 5492. 5593. 5805. 5970. 6715. 7086. 7138. 7385. 7588. 7658. 7813. 7956. 9053. 9119. 9350. 9610. 10,360. 10,403. 10,575. 11,030. 11,782. 12,043. 12,134. 12,347. 12,432. 12,639. 13,196. 13,515. 13,945. 14,112. 14,865. 14,970. 15,439. 15,486. 15,510. 15,590. 15,599. 15,919. 16,014. 16,489. 16,624. 16,719. 16,964. 17,029. 17,036. 17,038. 17,461. 17,647. 18,422. 18,839.

56 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

No. 45. 231. 245. 817. 993. 1032. 1297. 1493. 1672. 2279. 3472. 4068. 4286. 4552. 4797. 5025. 5153. 5258. 6004. 6091. 6446. 6496. 6580. 6736. 7308. 7431. 7569. 7581. 7895. 8005. 8148. 8216. 8392. 9306. 9387. 9422. 9619. 10,157. 10,195. 10,394. 10,868. 10,907. 11,167. 11,232. 11,394. 11,733. 11,815. 11,991. 12,282. 12,448. 12,523. 12,931. 12,988. 13,186. 13,348. 14,105.

500 Stück Lit. E. à 10 Rthlr.

No. 9. 42. 59. 64. 109. 141. 385. 394. 472. 489. 558. 581. 587. 599. 620. 634. 807. 866. 894. 939. 948. 955. 1038. 1084. 1119. 1178. 1225. 1281. 1282. 1308. 1366. 1375. 1416. 1442. 1461. 1534. 1554. 1590. 1595. 1612. 1653. 1887. 1908. 1981. 1985. 2005. 2083. 2112. 2115. 2160. 2167. 2255. 2290. 2378. 2384. 2437. 2607. 2642. 2644. 2692. 2703. 2732. 2737. 2797. 2846. 2908. 2910. 2974. 3036. 3058. 3136. 3207. 3227. 3252. 3345. 3352. 3361. 3481. 3482. 3604. 3608. 3668. 3679. 3706. 3715. 3831. 3874. 3914. 3966. 4003. 4079. 4103. 4139. 4144. 4162. 4230. 4273. 4301. 4417. 4428. 4531. 4653. 4658. 4751. 4783. 4793. 4852. 4981. 5064. 5072. 5143. 5195. 5301. 5373. 5388. 5421. 5552. 5559. 5657. 5680. 5696. 5733. 5789. 5841. 5854. 5862. 5872. 5893. 5946. 5966. 5980. 6094. 6129. 6131. 6182. 6201. 6213. 6335. 6498. 6547. 6586. 6615. 6711. 6733. 6768. 6790. 6800. 6875. 6884. 6932. 6956. 7042. 7046. 7074. 7084. 7117. 7149. 7168. 7198. 7200. 7210. 7274. 7295. 7372. 7436. 7464. 7480. 7558. 7587. 7597. 7660. 7712. 7967. 8015. 8050. 8057. 8129. 8157. 8166. 8236. 8269. 8322. 8404. 8477. 8557. 8560. 8619. 8649. 8653. 8726. 8800. 8870. 8902. 8917. 8942. 9030. 9034. 9048. 9076 9115. 9134. 9164. 9216. 9221. 9240. 9277. 9346. 9416. 9452. 9476. 9518. 9574. 9589. 9612. 9663. 9787. 9793. 9839. 9840. 9899. 9925. 9932. 9937. 9968. 10,000. 10,028. 10,033. 10,049. 10,054. 10,065. 10,083. 10,212. 10,213. 10,234. 10,275. 10,281. 10,317. 10,328. 10,452. 10,512. 10,563. 10,605. 10,647. 10,670. 10,679. 10,754. 10,756. 10,790. 10,794. 10,864. 10,904. 10,910. 10,911. 10,924. 10,963. 11,085. 11,110. 11,162. 11,255. 11,332. 11,436. 11,446. 11,519. 11,529. 11,686. 11,714. 11,736. 11,762. 11,781. 11,817. 11,861. 11,865. 11,985. 12,056. 12,102. 12,260. 12,261. 12,265. 12,299. 12,317. 12,475. 12,502. 12,549. 12,661. 12,665. 12,723. 12,777. 12,802. 12,838. 12,839. 12,942. 12,994. 13,025. 13,149. 13,177. 13,212. 13,213. 13,310. 13,318. 13,426. 13,427. 13,475. 13,489. 13,535. 13,565. 13,618. 13,659. 13,681. 13,693. 13,746. 13,755. 13,786. 13,787. 13,791. 13,809. 13,866. 13,900. 13,908. 13,932. 13,986. 14,007. 14,022. 14,040. 14,043. 14,092. 14,181. 14,190. 14,266. 14,277. 14,288. 14,305. 14,331. 14,364. 14,478. 14,497. 14,545. 14,591. 14,600. 14,643. 14,671. 14,681. 14,728. 14,766. 14,772. 14,789. 14,812. 14,889. 14,975. 14,976. 15,016. 15,099. 15,150. 15,237. 15,245. 15,263. 15,316. 15,350. 15,477. 15,490. 15,503. 15,576. 15,604. 15,644. 15,650. 15,744. 15,770. 15,773. 15,828. 15,856. 15,863. 15,868. 15,921. 15,974. 15,980. 15,983. 16,008. 16,037. 16,040. 16,043. 16,057. 16,079. 16,124. 16,160. 16,177. 16.183. 16,200. 16,204. 16,266. 16,327. 16,366. 16,384. 16,443. 16,504. 16,536. 16,567. 16,569. 16,702. 16,769. 16,846. 16,858. 16,890. 16,992. 17,006. 17,028. 17,065. 17,104. 17,119. 17,135. 17,160. 17,176. 17,240. 17,258. 17,277. 17,333. 17,343. 17,351. 17,352. 17,381. 17,399. 17,400. 17,442. 17,503. 17,636. 17,713. 17,781. 17,860. 17,913. 17,973. 17,986. 18,023. 18,037. 18,050. 18,083. 18,116. 18,137. 18,145. 18,168. 18,189. 18,192. 18,215. 18,250. 18,263. 18,282. 18,304. 18,330. 18,402. 18,474. 18,529. 18,536. 18,575. 18,585. 18,589. 18,659. 18,692. 18,766. 18,790. 18,833. 18,849. 18,850. 18,854.

No. 18,866. 18,890. 18,918. 18,973. 19,106. 19,134. 19,204. 19,210. 19,261. 19,280. 19,283. 19,287. 19,294. 19,339. 19,364. 19,405. 19,441. 19,457. 19,475. 19,506. 19,518. 19,523. 19,549. 19,601. 19,627. 19,636. 19,644. 19,663. 19,677. 19,683. 19,777. 19,783. 19,827. 19,849. 19,850. 19,860. 19,873. 19,906. 19,954. 19,962.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1862 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. No. 9 bis 16 so wie gegen Quittung

in term. den 1. Oktober 1862 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße No. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Baluta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Procent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. Oktober 1862, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Baluta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober 1862 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. No. 9 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

a) vom 1. Oktober 1855:

Lit. D. No. 6618. à 25 Rthlr.

b) vom 1. Oktober 1857.

Lit. E. No. 1854. 14,614. à 10 Rthlr.

c) vom 1. April 1858.

Lit. C. No. 16,721. à 100 Rthlr.
„ D. No. 7972. à 25 Rthlr.
„ E. No. 1852. 1979. 3925. 5178. 5412. 11,947. à 10 Rthlr.

d) vom 1. Oktober 1858:

Lit. E. No. 8284. à 10 Rthlr.

e) vom 1. April 1859:

Lit. A. No. 6270. 14,483. 15,204. 15,960. 20,900. à 1000 Rthlr.
„ B. No. 2152. à 500 Rthlr.
„ C. No. 1206. 5286. 8021. 9482. 10,703. 14,945. 15,501. à 100 Rthlr.
„ D. No. 7335. 8823. 9919. 13,260. à 25 Rthlr.
„ E. No. 46. 2623. 2888. 4739. 5619. 16,038. 18,154. à 10 Rthlr.

f) vom 1. Oktober 1859:

Lit. A. No. 18,649. 19,705. à 1000 Rthlr.
„ B. No. 2353. 4833. à 500 Rthlr.
„ C. No. 531. 6498. 7290. 7329. 15,276. 17,337. à 100 Rthlr.
„ D. No. 2267. 6721. 7667. 7693. 10,561. 10,769. à 25 Rthlr.
„ E. No. 104. 308. 327. 331. 452. 563. 619. 751. 996. 1163. 1279. 1303. 1328. 1346. 1356. 1406. 1616. 1755. 1764. 1766. 1779. 1782. 1830. 2143. 2205. 2242. 2327. 2562. 2656. 2883. 2949. 2963. 3008. 3125. 3215. 3282. 3295. 3304. 3354. 3990. 4068. 4092. 4117. 4122. 4245. 4267. 4500. 4527. 4623. 4636. 4669. 4692. 4950. 4952. 5068. 5088. 5110. 5165. 5253. 5272. 5300. 5411. 5463. 5629. 5633. 5685. 5745. 5778. 5823. 5867. 6024. 6226. 6245. 6326. 6353. 6421. 6447. 6550. 6793. 7019. 7159. 7163. 7165. 7187. 7262. 7284. 7285. 7325. 7394. 7577. 7637. 7844. 7954.

Lit. E. No. 8134. 8308. 8386. 8414. 8516. 8517. 8912. 8915. 9098. 9104. 9113. 9116. 9180. 9336. 9484. 9515. 9595. 9616. 9694. 9808. 9834. 9835. 9858. 9859. 9980. 10,005. 10,013. 10,123. 10,334. 10,478. 10,505. 10,536. 10,578 10,703. 10,802. 10,804. 11,121. 11,153. 11,212. 11,286. 11,411. 11,483. 11,765. 11,935. 11,984. 12,024. 12,104. 12,116. 12,231. 12,232. 12,289. 12,320. 12,414. 12,451. 12,562. 12,646. 12,660. 12,711. 12,740. 12,755. 12,782. 12,784. 12,896. 12,899. 13,147. 13,272. 13,289. 13,418. 13,451. 13,507. 13,581. 13,795. 13,825. 14,038. 14,098. 14,144. 14,168. 14,186. 14,256. 14,281. 14,296. 14,360. 14,454. 14,530. 14,592. 14,667. 14,761. 15,076. 15,265. 15,295. 15,348. 15,440. 15,586. 15,646. 15,661. 15,716. 15,731. 16,036. 16,107. 16,109. 16,114. 16,350. 16,397. 16,573. 16,670. 16,715. 16,755. 16,797. 16,972. 16,973. 17,156. 17,180. 17,185. 17,448. 17,684. 17,764. 17,925. 18,113. 18,201. 18,248. 18,257. 18,275. 18,277. 18,289. 18,340. 18,380. 18,545. 18,617. à 10 Rthlr.

g) vom 1. April 1860:

Lit. A. No. 10,797. 12,435. 14,661. à 1000 Rthlr.
" B. No. 5525. 5528. à 500 Rthlr.
" C. No. 1484. 3372. 4137. 7854. 8684. 9678. 12,185. 12,891. 15,173. 16,581. 16,903. à 100 Rthlr.
" D. No. 56. 1278. 1644. 3443. 4403. 4406. 6620. 9721. 9902. 9964. à 25 Rthlr.
" E. No. 63, 150. 550. 817. 850. 1223. 1314. 1567. 1649. 1900. 2975. 3076. 3398. 3603. 4146. 4163. 4398. 4419. 4544. 4822. 5366. 5465. 5748. 5753. 5799. 6059. 6646. 6707. 6778. 7114. 7183. 7403. 7471. 7641. 7895. 8352. 8719. 8741. 9061. 9111. 9198. 9211. 9286. 9581. 9645. 9754. 10,261. 10,272. 10,300. 10,374. 10,807. 10,838. 11,126. 11,231. 11,995. 12,078. 12,468. 13,112. 13,433. 13,531. 14,099. 14,113. 14,149. 14,167. 14,169. 14,189. 14,362. 14,712. 15,048. 15,075. 15,077. 15,618. 15,710. 15,831. 15,917. 16,207. 16,590. 16,714. 16,757. 17,069. 17,178. 17,460. 17,465. 17,938. 18,183. 18,412. 18,458. 18,515. 18,671. 18,758. 18,923. à 10 Rthlr.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 21. Mai 1862.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königl. Rentenbank zu Breslau, den 21. Mai 1862.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1) des Königlichen Kammerherrn, Herrn Kraker von Schwarzenfeld aus Bogenau,
2) des Königlichen Commerzien-Raths, Herrn Franck von hier, sowie
3) des Notars, Herrn Rechts-Anwalts Tautz, ebenfalls von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speciellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons und zwar:

75	Stück	Litt. A.	à 1000	Rthlr.	im Werthe	von	75,000 Rthlr.,
20	"	" B.	à 500	"	"	"	10,000 "
56	"	" C.	à 100	"	"	"	5,600 "
41	"	" D.	à 25	"	"	"	1,025 "
353	"	" E.	à 10	"	"	"	3,530 "

Zusammen 545 Stück im Werthe von . . . . 95,155 Rthlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§. 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.

gez. Kraker v. Schwarzenfeld. Franck.

(L. S.) Albrecht Tautz, Notar.

a. u. s.

gez. Koch. v. Zschack. Bartowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 21. Mai 1862. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Dem früheren Gefangenen-Anstalts-Expeditions-Secretair Schartmann in Breslau ist die von demselben bisher interimistisch verwaltete Inspector- und Rendanten-Stelle in der Straf-Anstalt zu Jauer definitiv verliehen worden. Liegnitz, den 27. Mai 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die anderweit erfolgte Wahl des Kaufmanns Schwarz und des Apothekers Schreiber, sowie die Wahl des Kaufmanns Neumann und des Banquiers Prager in Liegnitz zu Stadträthen,

die Wahl des Kaufmanns Wagner in Seidenberg zum Rathmann;

die Vocation

für den bisherigen provisorischen Lehrer an der katholischen Schule zu Tillendorf, Kreis Bunzlau, E. A. Neumann, zum Lehrer, Küster und Organisten daselbst,

für den bisherigen Hilfslehrer in Penzig, J. E. W. Strabel, zum sechsten Lehrer an der Haupt-Elementarschule in Lauban.

Es wurde berufen:

der bisherige Pastor secund. Karras in Trebnitz zum Pastor prim. an der evang. Pfarrkirche in Hoyerswerda.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Bekanntmachung,

betreffend

die Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von 4½ auf 4 Procent.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom heutigen Tage ist genehmigt worden, den Zinsfuß der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 vom 1. Oktober d. J. ab von 4½ auf 4 Procent herabzusetzen.

Demgemäß werden:

1. die sämmtlichen Schuldverschreibungen dieser beiden Anleihen, soweit sie nicht in den früheren und in den am 19. d. M. stattgehabten Verloosungen gezogen und zur Auszahlung gekündigt sind, den Inhabern behufs der Rückzahlung des Kapitals am 1. Oktober d. J. hierdurch gekündigt;
2. wird denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche auf die Zinsherabsetzung eingehen und dies durch die Einreichung, beziehungsweise Anmeldung der Schuldverschreibungen nach Maaßgabe der zu 3. und 4. folgenden Bestimmungen bis zum 30. April d. J. zu erkennen geben, eine Prämie von einem halben Procent des Kapitals bewilligt.
3. Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der Zinsherabsetzung einverstanden sind, werden aufgefordert, dies spätestens bis zum 30. April d. J. Abends 6 Uhr zu erkennen zu geben, und zu diesem Zwecke die Schuldverschreibungen, und zwar die vom Jahre 1850 ohne Coupons, dagegen die vom Jahre 1852 mit den Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8. und Talons, bis zu dem oben bezeichneten Termine an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße Nr. 93. oder an die zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzureichen. Für etwa fehlende Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8. muß der Betrag derselben beigefügt werden. Die Schuldverschreibungen werden möglichst bald den Besitzern, mit dem Reduktions-Stempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die 4procentigen Zinsen vom 1. Oktober 1862 bis dahin 1866 und Talons versehen, zurückgegeben, zugleich aber die Prämie von einem halben Procent ausgezahlt werden.
4. Denjenigen Personen, welche ihre Dokumente als Kautionen niedergelegt haben und unter Einreichung des Kautions-Empfangsscheins bis zum 30. April d. J. die Convertirung beantragen, wird diese gleichfalls zugelassen.

5. Die einzureichenden Schuldverschreibungen müssen nach Littern und Nummern geordnet, und es muß für jede Anleihe ein besonderes Verzeichniß beigefügt sein, und zwar müssen diese Verzeichnisse bei den Einsendungen an die Regierungs-Hauptkassen doppelt angefertigt werden, da das eine Exemplar, mit der Empfangsbescheinigung versehen, den Einreichern zurückgegeben wird. Für die Kontrolle der Staatspapiere genügen einfache Verzeichnisse. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt- und Kreiskassen und bei der Kontrolle der Staatspapiere in einigen Tagen unentgeltlich zu haben.

6. Für die Einsendung der bis zum 30. April d. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen behufs der Convertirung eingehenden Schuldverschreibungen wird die Befreiung vom Preußischen Porto gewährt, wenn auf dem Converte bemerkt ist:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850 (beziehungsweise 1852) behufs der Convertirung."

Für solche Sendungen jedoch, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets belegen sind, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

7. Von denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche diese nicht bis zum 30. April d. J. eingereicht, beziehungsweise nach Nr. 4. angemeldet haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher aufgefordert, das Kapital, gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen und Quittung, vom 15. September d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrolle der Staatspapiere oder einer der Regierungs-Hauptkassen in Empfang zu nehmen. Mit den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 sind zugleich die Zins-Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8. und Talons zurückzugeben. Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der nicht convertirten Schuldverschreibungen auf, und es wird der Betrag der etwa nicht mit zurückgegebenen Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8. von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 bei der Auszahlung des Kapitals von diesem in Abzug gebracht werden.

Berlin, den 21. März 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Gedruckt in der Königlichen Staatsdruckerei.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 23. Liegnitz, den 7. Juni 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Da in den nächsten Tagen die neuen Noten der Preußischen Bank à 50 Thlr. ausgegeben werden sollen, so bringen wir die Beschreibung derselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 28. Mai 1862.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

Beschreibung
der neuen Noten der Preußischen Bank zu 50 Thaler.

Die neuen Noten der Preuß. Bank zu 50 Thlr. sind 5 Zoll 8 Linien lang, 3 Zoll 10⅔ Linien hoch und haben in jeder Ecke ein guillochirtes Wasserzeichen mit der dunkel gehaltenen Zahl 50.

Die Schauseite ist durch Buchdruck hergestellt und hat einen Rand von dunkelbrauner Farbe, welcher aus guillochirten Quadraten mit den Zahlen 5 oder 0 besteht. Auf dem Rande steht oben und unten Preussische Banknote und an jeder Seite die Zahl 50.

Der Raum innerhalb der Randeinfassung hat einen Unterdruck von schwarzer Farbe und wird durch weiße Linien in 18 Felder getheilt, welche in Medaillen-Manier ausgeführte, abwechselnd gegen und von einander gewendete Merkurköpfe enthalten.

Der Ueberdruck der Schauseite ist theils in schwarzer, theils in rothbrauner Farbe und zeigt

1) in der Mitte, nach oben gerückt das Königliche Wappen,
2) über dem Wappen, rechts und links getheilt, die Bezeichnung Preussische Banknote in verzierten Buchstaben,
3) links und rechts neben dem Wappen I. Litt A (B. C. oder D.) und die fortlaufende Nummer,
4) unter dem Wappen den Text mit folgenden Worten:

Funfzig Thaler
zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin
ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 9. Juni 1860.

Haupt-Bank-Direktorium.

v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

5) Die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung untereinander, die mittlere in rothbrauner, die obere und untere in schwarzer Farbe mit Diamantschrift.

Die Kehrseite ist durch Kupferdruck hergestellt und enthält

1) in der Mitte, nach unten gerückt den aufgeprägten Controllstempel mit heraldischem Adler und der Umschrift K. Immed. Comm. z. Contr. d. Banknoten in rothbrauner Farbe, umgeben mit einem verzierten Rande in schwarzer Farbe, worin die Werthbezeichnung Funfzig sich vielfach wiederholt,
2) zu beiden Seiten des Controllstempels in rothbrauner Farbe zwei in Medaillen-Manier ausgeführte Merkurköpfe,
3) unmittelbar über dem Controllstempel und quer durch die beiden Merkurköpfe die Worte Funfzig Thaler in schwarzer Schrift,
4) als Einfassung unten eine guillochirte schwarze Leiste mit dem Namen der Mitglieder der Controll-

Commission: Costenoble, Baudoin, Klemm, und dem geschriebenen Namen des eintragenden Beamten,

5) über der Leiste zur Linken das Bild der Justitia mit den Genien des Ackerbaues und des Handels zu ihren Füßen, zur Rechten das Bild der Minerva mit den Genien der Wissenschaft und Kunst, darüber links und rechts Eichenkränze mit der Werthzahl 50 und der Bezeichnung Billet de la Banque de Prusse oder Prussian Banknote und zwischen denselben zwei geflügelte Figuren, welche einen die Königl. Preuß. Krone einschließenden Loorbeerkranz unterstützen.

Die ganze Fläche der Kehrseite mit Ausnahme der Merkurköpfe ist mit einem fein guillochirten Netz überzogen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 61. Warnung vor unbefugter Vermittelung von Engagements zu Gesindediensten und vor Verleitung diesseitiger Unterthanen zur Auswanderung nach Rußland.)

Alle diejenigen Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, Engagements von Personen zu ländlichen Arbeiten für Gutsbesitzer, als zu Gesindediensten, zu vermitteln, bedürfen nach §. 51 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und §. 13 der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 eine besondere Genehmigung.

Wer ohne solche Genehmigung sich der Vermittelung derartiger Engagements unterzieht, wird wegen unbefugten Betriebes des gedachten Gewerbes nach §. 177 der Gewerbeordnung resp. §. 17 der Gesinde-Ordnung zur Strafe gezogen.

Gegen diejenigen Personen dagegen, welche förmliche Auswanderungs-Verträge abschließen oder Preußische Unterthanen zur Auswanderung verleiten, wird auf Grund des §. 114 des Strafgesetzbuches und §. 10 des Gesetzes, betreffend die Beförderung von Auswanderungen vom 7. Mai 1853, das gerichtliche Verfahren eingeleitet.

Da die Anwerbungen von Arbeitern nach Rußland namentlich seit neuster Zeit im hiesigen Regierungsbezirke besonders lebhaft und mit Erfolg betrieben worden, so bringen wir die vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Nachachtung, bezüglich zur Warnung nochmals in Erinnerung.

Oppeln, den 29. April 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Amtsblatt-Verordnung der Königlichen Regierung zu Oppeln bringen wir hierdurch behufs gleichmäßiger Beachtung in unserm Verwaltungsbezirke zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 26. Mai 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 62. Verbot der öffentlichen Anpreisung der Taninseife als Heilmittel sowie des unbefugten Verkaufs derselben.)

Mit Bezug auf die Anlage A. der Bekanntmachung vom 29. Juli 1857 (Gesetz-Sammlung von 1857 pag. 657), wonach der Debit der „Sapones medicinales mixti", zu welchen die Taninseife zu rechnen, den Nicht-Apothekern untersagt ist, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mittelst Verfügung vom 19. d. Mts. angeordnet, daß die öffentliche Anpreisung der Taninseife als Heilmittel bei Strafe zu untersagen resp. dem unbefugten Verkaufe derselben auf Grund des §. 345 No. 2 des Strafgesetzbuchs entgegen zu treten.

Diese Verfügung wird unter Bezug auf die Polizei-Verordnung vom 26. Oktober 1855 betreffend das Verbot des unbefugten öffentlichen Anpreisens von Stoffen als Arzneimittel (Amtsblatt 1855 pag. 465) hierdurch Behufs der Nachachtung zur Kenntniß des Publikums und der Behörden gebracht.

Liegnitz, den 30. Mai 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. von Wegnern.

(No. 63. Einrichtung einer mit der höheren Töchterschule zu Liegnitz in Verbindung stehenden Vorbereitungsanstalt zur Ausbildung von Lehrerinnen und Erzieherinnen.)

Dem Rector Ragoczy an der hiesigen höheren Töchterschule ist in Gemäßheit der Instruction vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß ertheilt worden, in Verbindung mit der genannten Schule eine Vorbereitungsanstalt zur Ausbildung von Lehrerinnen und Erzieherinnen einzurichten. Dies bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir im Hinblick auf die immermehr konsolidirten Verhält-

nisse der hiesigen höheren Töchterschule auch für weitere Kreise empfehlend auf das Unternehmen des Rector Ragoczy aufmerksam machen.

Liegnitz, den 26. Mai 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen und Schulwesen. Lierz.

(No. 64.)

Nachrichten für diejenigen Freiwilligen,

welche in die Schiffsjungen-Division eingestellt zu werden wünschen.

§. 1.

Freiwillige der Schiffsjungen-Division.

Im Allgemeinen.

Die Schiffsjungen-Division hat die Bestimmung, Matrosen und Unteroffiziere für die Marine auszubilden.

§. 2.

Militair-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Division eingetretenen Individuen.

Diejenigen, welche in der Schiffsjungen-Division auf Staatskosten ausgebildet werden, müssen sich verpflichten, nach Ablauf von drei Jahren — welche Zeit auf ihre Ausbildung, bis sie in die Rangstufe der Matrosen 3ter resp. 4ter Klasse einzutreten fähig sind, verwandt worden ist — für jedes dieser Jahre außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht noch anderweitige zwei Jahre der Königlichen Marine zu dienen. — Wer daher drei volle Jahre in der Schiffsjungen-Division bleibt, hat im Ganzen zwölf Jahre zu dienen.

§. 3.

Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Division.

Wer die Aufnahme in die Schiffsjungen-Division wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Kommando seiner Heimath oder wer in der Nähe der Marine-Station wohnt, bei dem Kommando der Station zu melden und sich einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

a) Taufschein, Konfirmationsschein,
b) ärztliches Attest incl. Impfschein,
c) Einwilligung des Vaters oder Vormundes, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen bekannt, ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Division einschreiben zu lassen.

§. 4.

Annahme-Bedingungen.

1. Der Einzustellende muß 14 Jahre alt sein, darf jedoch das 16te Lebensjahr nicht überschritten haben.
2. Er muß gesund, im Verhältniß zu seinem Alter kräftig gebaut (starke Knochen, kräftige Muskulatur) und frei von Fehlern (Anlage zu Unterleibsbrüchen) sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

   Hierüber hat sich der Landwehr-Bataillons-Kommandeur mit dem untersuchenden Arzte in einem Atteste auszusprechen.
3. Er muß sich gut geführt haben.
4. Er muß confirmirt sein.
5. Er muß lesen, schreiben und die vier Species rechnen können.
6. Er muß sich bei seiner Ankunft in Danzig zu einer 12jährigen Dienstzeit in der Marine verpflichten.
7. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut. Ingleichen mit zwei Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Division das nöthige rc. Putzzeug verschaffen zu können.
8. Jeder eingestellte Schiffsjunge, welcher den an ihn zu machenden Anforderungen nicht genügt, kann ohne Weiteres entlassen werden.
9. Für den Fall, daß der Schiffsjunge für den Matrosen-Dienst oder Werft-Dienst nicht geeignet erscheint, hat er, wie jeder andere Militairpflichtige seine Dienstzeit in dem Landheere zu erfüllen und wird demselben eine besondere Dienstverpflichtung für seine Ausbildung in der Marine nicht auferlegt.

§. 5.

Einberufung der Freiwilligen zur Schiffsjungen-Division.

1. Die Landwehr-Bataillons haben, sobald nach stattgehabter Prüfung der sich Meldende zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Division geeignet erscheint, ein National desselben nach dem für die Aufnahme in die Unteroffizier-Schulen vorgeschriebenen Schema nebst den Attesten zum 1sten des der Prüfung folgenden Monats an die Marine-Station einzusenden.
2. Das Ober-Kommando der Marine hat nach Maßgabe der eingegangenen und von der Marine-Station demselben vorzulegenden Anmeldungen die Aufnahme zu verfügen.
3. Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaniger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.
4. Diejenigen Individuen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen mangelnder Vacanz nicht angenommen werden, können in den nächsten Jahren bei wiederholt nachgewiesener Qualification wiederum zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, soweit dies das festgesetzte Alter gestattet.

Berlin, den 2. Mai 1862.

Der Kriegs- und Marine-Minister. von Roon.

Vorstehende Nachrichten werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in denselben enthaltenen Bestimmungen mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten.

Liegnitz, den 26. Mai 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 65. Ausbruch der Pocken unter den Schaafen in Drehnow.)

In Drehnow Kreis Grünberg sind die Pocken unter den Schaafen zum Ausbruch gekommen.

Solches wird unter Hinweisung auf die Verordnungen vom 6. Dezember 1815, 4. September 1839 und 9. Februar 1845 (Amtsblatt pro 1815 pag. 432, pro 1839 pag. 280 und pro 1845 pag. 63) zur Kenntniß des Publikums gebracht, mit der Aufforderung: die diesfällige Ansteckungsgelegenheit zu meiden, neue Pockenausbrüche aber unverzüglich zur Kenntniß der Behörde zu bringen.

Die Behörden haben auf den Gesundheitszustand des Schaafviehes, insbesondere aber des fremden Treib-Schlacht-Schaafviehes, ein wachsames Auge zu richten und event. nach den vorgedachten Verordnungen zu verfahren.

Liegnitz, den 4. Juni 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. von Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1862 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 104,000 Rthlr. gezogen worden und zwar:

80 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr.

No. 39. 484. 960. 1004. 1204. 1404. 1406. 2245. 2286. 2335. 2392. 2602. 2876. 2912. 3254. 4220. 4653. 5037. 5434. 5661. 5701. 6269. 6303. 7082. 7272. 7306. 7468. 7576. 7623. 7883. 8332. 8475. 8500. 9282. 9437. 9781. 9920. 10,040. 10,666. 10,727. 11,125. 11,210. 11,253. 11,313. 12,156. 12,532. 12,645. 12,920. 12,970. 13,254. 13,316. 14,066. 14,151. 14,338. 14,906. 15,081. 16,012. 16,085. 16,359. 16,432. 16,586. 16,728. 16,745. 16,881. 16,933. 17,185. 17,250. 17,374. 17,389. 17,472. 17,630. 17,874. 18,073. 18,143. 18,996. 19,137. 19,801. 20,104. 20,881. 21,667.

21 Stück Lit. B. à 500 Rthlr.

No. 79. 773. 938. 1795. 1890. 1991. 2079. 2357. 2581. 2672. 2911. 3062. 3164. 4069. 4540. 4702. 4762. 4894. 4917. 5275. 5352.

71 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

No. 223. 389. 1087. 1252. 1390. 1589. 1824. 1973. 1975. 2093. 2274. 2327. 2385. 2685. 2930. 2938. 3127. 3209. 3548. 4113. 4231. 5492. 5593. 5805. 5970. 6715. 7086. 7138. 7385. 7588. 7658. 7813. 7956. 9053. 9119. 9350. 9610. 10,360. 10,403. 10,575. 11,030. 11,782. 12,043. 12,134. 12,347. 12,432. 12,639. 13,196. 13,515. 13,945. 14,112. 14,865. 14,970. 15,439. 15,486. 15,510. 15,590. 15,599. 15,919. 16,014. 16,489. 16,624. 16,719. 16,964. 17,029. 17,036. 17,038. 17,461. 17,647. 18,422. 18,839.

56 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

No. 45. 231. 245. 817. 993. 1032. 1297. 1493. 1672. 2279. 3472. 4068. 4286. 4552. 4797. 5025. 5153. 5258. 6004. 6091. 6446. 6496. 6580. 6736. 7308. 7431. 7569. 7581. 7895. 8005. 8148. 8216. 8392. 9306. 9387. 9422. 9619. 10,157. 10,195. 10,394. 10,868. 10,907. 11,167. 11,232. 11,394. 11,733. 11,815. 11,991. 12,282. 12,448. 12,523. 12,931. 12,988. 13,186. 13,348. 14,105.

500 Stück Lit. E. à 10 Rthlr.

No. 9. 42. 59. 64. 109. 141. 385. 394. 472. 489. 558. 581. 587. 599. 620. 634. 807. 866. 894. 939. 948. 955. 1038. 1084. 1119. 1178. 1225. 1281. 1282. 1308. 1366. 1375. 1416. 1442. 1461. 1534. 1554. 1590. 1595. 1612. 1653. 1887. 1908. 1981. 1985. 2005. 2083. 2112. 2115. 2160. 2167. 2255. 2290. 2378. 2384. 2437. 2607. 2642. 2644. 2692. 2703. 2732. 2737. 2797. 2846. 2908. 2910. 2974. 3036. 3058. 3136. 3207. 3227. 3252. 3345. 3352. 3361. 3481. 3482. 3604. 3608. 3668. 3679. 3706. 3715. 3831. 3874. 3914. 3966. 4003. 4079. 4103. 4139. 4144. 4162. 4230. 4273. 4301. 4417. 4428. 4531. 4653. 4658. 4751. 4783. 4793. 4852. 4981. 5064. 5072. 5143. 5195. 5301. 5373. 5388. 5421. 5552. 5559. 5657. 5680. 5696. 5733. 5789. 5841. 5854. 5862. 5872. 5893. 5946. 5966. 5980. 6094. 6129. 6131. 6182. 6201. 6213. 6335. 6498. 6547. 6586. 6615. 6711. 6733. 6768. 6790. 6800. 6875. 6884. 6932. 6956. 7042. 7046. 7074. 7084. 7117. 7149. 7168. 7198. 7200. 7210. 7274. 7295. 7372. 7436. 7464. 7480. 7558. 7587. 7597. 7660. 7712. 7967. 8015. 8050. 8057. 8129. 8157. 8166. 8236. 8269. 8322. 8404. 8477. 8557. 8560. 8619. 8649. 8653. 8726. 8800. 8870. 8902. 8917. 8942. 9030. 9034. 9048. 9076 9115. 9134. 9164. 9216. 9221. 9240. 9277. 9346. 9416. 9452. 9476. 9518. 9574. 9589. 9612. 9663. 9787. 9793. 9839. 9840. 9899. 9925. 9932. 9937. 9968. 10,000. 10,028. 10,033. 10,049. 10,054. 10,065. 10,083. 10,212. 10,213. 10,234. 10,275. 10,281. 10,317. 10,328. 10,452. 10,512. 10,563. 10,605. 10,647. 10,670. 10,679. 10,754. 10,756. 10,790. 10,794. 10,864. 10,904. 10,910. 10,911. 10,924. 10,963. 11,085. 11,110. 11,162. 11,255. 11,332. 11,436. 11,446. 11,519. 11,529. 11,686. 11,714. 11,736. 11,762. 11,781. 11,817. 11,861. 11,865. 11,985. 12,056. 12,102. 12,260. 12,261. 12,265. 12,299. 12,317. 12,475. 12,502. 12,549. 12,661. 12,665. 12,723. 12,777. 12,802. 12,838. 12,839. 12,942. 12,994. 13,025. 13,149. 13,177. 13,212. 13,213. 13,310. 13,318. 13,426. 13,427. 13,475. 13,489. 13,535. 13,565. 13,618. 13,659. 13,681. 13,693. 13,746. 13,755. 13,786. 13,787. 13,791. 13,809. 13,866. 13,900. 13,908. 13,932. 13,986. 14,007. 14,022. 14,040. 14,043. 14,092. 14,181. 14,190. 14,266. 14,277. 14,288. 14,305. 14,331. 14,364. 14,478. 14,497. 14,545. 14,591. 14,600. 14,643. 14,671. 14,681. 14,728. 14,766. 14,772. 14,789. 14,812. 14,889. 14,975. 14,976. 15,016. 15,099. 15,150. 15,237. 15,245. 15,263. 15,316. 15,350. 15,477. 15,490. 15,503. 15,576. 15,604. 15,644. 15,650. 15,744. 15,770. 15,773. 15,828. 15,856. 15,863. 15,868. 15,921. 15,974. 15,980. 15,983. 16,008. 16,037. 16,040. 16,043. 16,057. 16,079. 16,124. 16,160. 16,177. 16,183. 16,200. 16,204. 16,266. 16,327. 16,366. 16,384. 16,443. 16,504. 16,536. 16,567. 16,569. 16,702. 16,769. 16,846. 16,858. 16,890. 16,992. 17,006. 17,028. 17,065. 17,104. 17,119. 17,135. 17,160. 17,176. 17,240. 17,258. 17,277. 17,333. 17,343. 17,351. 17,352. 17,381. 17,399. 17,400. 17,442. 17,503. 17,636. 17,713. 17,781. 17,860. 17,913. 17,973. 17,986. 18,023. 18,037. 18,050. 18,083. 18,116. 18,137. 18,145. 18,168. 18,189. 18,192. 18,215. 18,250. 18,263. 18,282. 18,304. 18,330. 18,402. 18,474. 18,529. 18,536. 18,575. 18,585. 18,589. 18,659. 18,692. 18,766. 18,790. 18,833. 18,849. 18,850. 18,854.

No. 18,866. 18,890. 18,918. 18,973. 19,106. 19,134. 19,204. 19,210. 19,261. 19,280. 19,283. 19,287. 19,294. 19,339. 19,364. 19,405. 19,441. 19,457. 19,475. 19,506. 19,518. 19,523. 19,549. 19,601. 19,627. 19,636. 19,644. 19,663. 19,677. 19,683. 19,777. 19,783. 19,827. 19,849. 19,850. 19,860. 19,873. 19,906. 19,954. 19,962.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1862 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. No. 9 bis 16 so wie gegen Quittung

in term. den 1. Oktober 1862 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße No. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Procent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. Oktober 1862, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. Oktober 1862 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. No. 9 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

a) vom 1. Oktober 1855:

Lit. D. No. 6618. à 25 Rthlr.

b) vom 1. Oktober 1857.

Lit. E. No. 1854. 14,614. à 10 Rthlr.

c) vom 1. April 1858.

Lit. C. No. 16,721. à 100 Rthlr.
„ D. No. 7972. à 25 Rthlr.
„ E. No. 1852. 1979. 3925. 5178. 5412. 11,947. à 10 Rthlr.

d) vom 1. Oktober 1858:

Lit. E. No. 8284. à 10 Rthlr.

e) vom 1. April 1859:

Lit. A. No. 6270. 14,483. 15,204. 15,960. 20,900. à 1000 Rthlr.
„ B. No. 2152. à 500 Rthlr.
„ C. No. 1206. 5286. 8021. 9482. 10,703. 14,945. 15,501. à 100 Rthlr.
„ D. No. 7335. 8823. 9919. 13,260. à 25 Rthlr.
„ E. No. 46. 2623. 2888. 4739. 5619. 16,038. 18,154. à 10 Rthlr.

f) vom 1. Oktober 1859:

Lit. A. No. 18,649. 19,705. à 1000 Rthlr.
„ B. No. 2353. 4833. à 500 Rthlr.
„ C. No. 531. 6498. 7290. 7329. 15,276. 17,337. à 100 Rthlr.
„ D. No. 2267. 6721. 7667. 7693. 10,561. 10,769. à 25 Rthlr.
„ E. No. 104. 308. 327. 331. 452. 563. 619. 751. 996. 1163. 1279. 1303. 1328. 1346. 1356. 1406. 1616. 1755. 1764. 1766. 1779. 1782. 1830. 2143. 2205. 2242. 2327. 2562. 2656. 2883. 2949. 2963. 3008. 3125. 3215. 3282. 3295. 3304. 3354. 3990. 4068. 4092. 4117. 4122. 4245. 4267. 4500. 4527. 4623. 4636. 4669. 4692. 4950. 4952. 5068. 5088. 5110. 5165. 5253. 5272. 5300. 5411. 5463. 5629. 5633. 5635. 5745.

Lit. E. No. 5778. 5823. 5867. 6024. 6226. 6245. 6326. 6353. 6421. 6447. 6550. 6793. 7019. 7159. 7163. 7165. 7187. 7262 7284. 7285. 7325. 7394. 7577. 7637. 7844. 7954. 8134. 8308. 8386. 8414. 8516. 8517. 8912. 8915. 9098. 9104. 9113. 9116. 9180. 9336. 9484. 9515. 9595. 9616. 9694. 9808. 9834. 9835. 9858. 9859. 9980. 10,005. 10,013. 10,123. 10,334. 10,478. 10,505, 10,536. 10,578 10,703. 10,802. 10,804. 11,121. 11,153. 11,212. 11,286. 11,411. 11,483. 11,765. 11,935. 11,984. 12,024. 12,104. 12,116. 12,231. 12,232. 12,289. 12,320. 12,414. 12,451. 12,562. 12,646. 12,660. 12,711. 12,740. 12,755. 12,782. 12,784. 12,896. 12,899. 13,147. 13,272. 13,289. 13,418. 13,451. 13,507. 13,581. 13,795. 13,825. 14,038. 14,098. 14,144. 14,168. 14,186. 14,256. 14,281. 14,296. 14,360. 14,454. 14,530. 14,592. 14,667. 14,761. 15,076. 15,265. 15,295. 15,348. 15,440. 15,586. 15,646. 15,661. 15,716. 15,731. 16,036. 16,107. 16,109. 16,114. 16,350. 16,397. 16,573. 16,670. 16,715. 16,755. 16,797. 16,972. 16,973. 17,156. 17,180. 17,185. 17,448. 17,684. 17,764. 17,925. 18,113. 18,201. 18,248. 18,257. 18,275. 18,277. 18,289. 18,340. 18,380. 18,545. 18,617. à 10 Rthlr.

g) vom 1. April 1860:

Lit. A. No. 10,797. 12,435. 14,661. à 1000 Rthlr.
„ B. No. 5525. 5528. à 500 Rthlr.
„ C. No. 1484. 3372. 4137. 7854. 8684. 9678. 12,185. 12,891. 15,173. 16,581. 16,903. à 100 Rthlr.
„ D. No. 56. 1278. 1644. 3443. 4403. 4406. 6620. 9721. 9902. 9964. à 25 Rthlr.
„ E. No. 63. 150. 550. 817. 850. 1223. 1314. 1567. 1649. 1900. 2975. 3076. 3398. 3603. 4146. 4163. 4398. 4419. 4544. 4822. 5366. 5465. 5748. 5753. 5799. 6059. 6646. 6707. 6778. 7114. 7183. 7403. 7471. 7641. 7895. 8352. 8719. 8741. 9061. 9111. 9198. 9211. 9286. 9581. 9645. 9754. 10,261. 10,272. 10,300. 10,374. 10,807. 10,838. 11,126. 11,231. 11,995. 12,078. 12,468. 13,112. 13,433. 13,531. 14,099. 14,113. 14,149. 14,167. 14,169. 14,189. 14,362. 14,712. 15,048. 15,075. 15,077. 15,618. 15,710. 15,831. 15,917. 16,207. 16,590. 16,714. 16,757. 17,069. 17,178. 17,460. 17,465. 17,938. 18,183. 18,412. 18,458. 18,515. 18,671. 18,758. 18,923. à 10 Rthlr.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 21. Mai 1862.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(Betreff. die Anmeldung der mit Taback bepflanzten Aecker.)

Zur Verhütung der gesetzlichen Strafen, in welche die mit dem Anbau von Taback sich beschäftigenden Bewohner verfallen, wenn sie die mit Taback bepflanzten Aecker der Steuerbehörde nicht rechtzeitig anmelden, bringe ich die Bestimmungen der §. 5 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 hierdurch mit der Aufforderung in Erinnerung, zur Vermeidung der in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. Juli 1842 und der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 §. 60 et. seq. bestimmten Strafen, ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli d. J. einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen, Preußisch, der Steuer- oder Zoll-Behörde des Bezirks, in welchem die Grundstücke belegen sind, genau und wahrhaft anzumelden.

Breslau, den 31. Mai 1862.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. v. Maaßen.

Am 7. Juli cr. beginnen die Verhandlungen der zweiten Schwurgerichts-Periode für das Jahr 1862, was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 hierdurch bekannt gemacht wird.

Bunzlau, den 2. Juni 1862. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Oeconom Julius Theodor Heinrich Hütter in Hoyerswerda ist zum Kreis-Taxator des dortigen Kreises gewählt und als solcher gerichtlich vereidet und von uns anerkannt worden.

Liegnitz, den 31. Mai 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Vocation
für den Lehrer Hentschel aus Tarnau zum Schullehrer und Organisten in Rückersdorf, Kreis Sprottau,
für den bisherigen 3. Lehrer und Organisten in Nieder-Wiesa, Kreis Lauban, zum 2. Lehrer und Kantor an der evang. Schule u. Kirche daselbst.

Ernannt wurden:
der Zoll-Einnehmer Seiffert in Preuß. Albendorf zum Zoll-Einnehmer in Oestr. Albendorf, der Zoll-Einnehmer Cannabäus zu Oestr. Albendorf zum Zoll-Einnehmer in Preuß. Albendorf, der Sergeant Lange zum Grenz-Aufseher in Liebau, der Feldwebel Breiler zum Grenz-Aufseher in Hermsdorf u/K.

Vermischte Nachrichten.

(Patentirungen.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 26. Mai 1862 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner Zusammensetzung als neu erkannten Apparat zur Abscheidung von Oel aus ölhaltigen Flüssigkeiten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahr von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann Otto Kühnemann in Stettin ist unter dem 26. Mai d. J. ein Patent
auf ein Sprengpulver, soweit die Zusammensetzung desselben als neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 24. Liegnitz, den 14 Juni 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 19. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1862 enthält unter

No. 5537. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Mai 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Rittershausen, in der Gemeinde Barmen, längs der Wupper nach Dahleraue, im Kreise Lennep; und

" 5538. das Statut der Genossenschaft für die Melioration der großen rothen Ley und des Uitflieth im Kreise Mörs. Vom 16. Mai 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Am 1. October d. J. wird an der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung der gymnastischen Uebungen in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien, resp. Regierungen zu richten und vor dem 20. Juli d. J. einzureichen.

Berlin, den 26. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: gez. Lehnert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 66. Entlassungs-Prüfung bei der Provinzial-Gewerbe-Schule in Görlitz.)

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die diesjährige Entlassungs-Prüfung bei der Königlichen Provinzial-Gewerbe-Schule zu Görlitz im Monat August stattfindet und der Termin zur mündlichen Prüfung auf

Mittwoch den 6. August d. J.

anberaumt ist.

Diejenigen, welche dieser Prüfung sich zu unterwerfen beabsichtigen, haben sich unter Beibringung der im § 3 des Reglements für die Entlassungs-Prüfungen bei den Provinzial-Gewerbe-Schulen vom 5. Juni 1850 vorgeschriebenen Nachweise, und zwar:

1) eines kurzen Lebenslaufes,
2) eines Schulzeugnisses,
3) einiger Probezeichnungen

bis zum 15. Juli c. bei dem Directorium der Provinzial-Gewerbe-Schule zu Görlitz zu melden, welches demnächst das Erforderliche wegen des nach § 4 a. a. O. zu bestehenden Tentamens, sowie wegen der schriftlichen Prüfung (§ 6 l. c.) veranlassen wird.

Liegnitz, den 7. Juni 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 67. Krammarkts-Verlegung in Lorenzdorf.)
Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der nach dem Kalender auf den 25. August d. J. in Lorenzdorf, Kreises Bunzlau, angesetzte Krammarkt auf den 1. September d. J. verlegt worden ist.
Liegnitz, den 7. Juni 1862.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. von Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 bestimmt:
Die Gerichtsferien sollen in der Erntezeit vom 21. Juli bis 1. September stattfinden.
Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine.
Die Parteien und Rechtsanwalte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten.
Schleunige Sachen müssen als solche begründet und als Feriensachen bezeichnet werden.
Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt, und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.
Diese Bestimmungen sind bei allen Gerichten des Departements maßgebend, die Parteien und Rechtsanwalte wollen sie beachten und während der Ferien Anträge nur in solchen Sachen anbringen, welche einer Beschleunigung bedürfen. Glogau, den 4. Juni 1862.
Königliches Appellations-Gericht.

Unter Hinweisung auf die Vorschriften in den §. §. 57 sq. Tit. 1. der Deposital-Ordnung und in den Ministerial-Rescripten vom 21. November 1823 und 11. October 1836 — Jahrbücher Bd. 23 S. 84 und Bd. 48 S. 491 werden hierdurch folgende die Deposital-Verwaltung betreffenden Bestimmungen zur genauen und sorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht:

A. Es ist jedem Richter untersagt, die zum Depositum gehörigen Gelder einseitig anzunehmen. Die Fälle, in welchen solche Gelder ausnahmsweise gegen eine dem Deponenten zu ertheilende nach §. 122 Titel 11 der Deposital-Ordnung auszustellende und mit der betreffenden Nummer des Asservatenbuchs zu versehende Interims-Quittung zur gerichtlichen Asservation geliefert werden können, bezeichnet die Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837 — Justiz-Ministerial-Blatt 1841 S. 272.

B. Zum gerichtlichen Depositum kann eine Zahlung mit Sicherheit nie an eine einzelne Person geleistet werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositi bekannt gemacht und aus dem von dem Gericht am schwarzen Brett veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, geschehen, auch von diesen dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden, wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen und gegen deren Privatquittung die nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn die Geldbeträge von diesen nicht in das Depositum abgeliefert worden sind.

C. Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung auferlegt, in dem erwähnten, am schwarzen Brett beständig zu konservirenden Aushange die drei Personen, welchen die Deposital-Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen und wenn eine Personal-Veränderung vorkommt, den Aushang sofort nach Maaßgabe derselben umzuändern.

Glogau, den 6. Juni 1862. Königliches Appellations-Gericht.

Von den Pertinenzien des Rittergutes Klein-Kmehlen im Kreise Liebenwerda gehören
1. das sogenannte Ortrand'sche Vorwerk,
2. der Antheil an der sogenannten Ruhland'schen Haide

zum Kreise Hoyerswerda. Die Jurisdiktion über dieselben ist dem Königlichen Kreisgerichte zu Spremberg, in specie der Kreisgerichts-Commission zu Ruhland überwiesen worden.
Frankfurt a/O., den 2. Juni 1862. Königliches Appellations-Gericht.

Aufforderung
zum Declariren von Geld- und Werthsendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Rthlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . .	½ Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . .	1 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Liegnitz, den 6. Juni 1862. Der Ober-Post-Director. gez. Albinus.

Mit dem 16. d. Mts. treten in dem diesseitigen Ober-Post-Directions-Bezirke folgende Post-Cours-Veränderungen ein:

Es werden

a) aufgehoben:

die Personenposten zwischen
Beuthen a/O. und Waltersdorf,
Friedeberg a/Q. und Greifenberg,
Neusalz und Sagan,
Neusalz und Sprottau
und die Kariolpost zwischen
Friedeberg-Flinsberg und Wigandsthal;

b) eingerichtet:

1. eine tägliche viersitzige Personenpost zwischen Beuthen a/O. und Neustädtel, im Anschlusse an die Post ad b. No. 8.
aus Beuthen a/O. um 6^{45} Uhr Abends,
in Neustädtel „ 8 „ „
aus Neustädtel „ 7 „ früh,
in Beuthen a/O. „ 8^{30} „ „
2. eine tägliche viersitzige Personenpost zwischen Flinsberg Bad und Greifenberg, im Anschlusse an die mit den Nacht-Personen- und Schnellzügen zwischen Berlin und Breslau in Zusammenhang stehende Kohlfurt-Greifenberger Personenpost,
aus Flinsberg um 3^{15} Uhr Nachmittags,
durch Friedeberg a/Q. um 4^{35} bis 4^{50} Uhr Nachmittags,
in Greifenberg um 5^{50} Uhr Abends,
aus Greifenberg um 10^{15} Uhr Vormittags,
durch Friedeberg a/Q. um 11^{15} bis 11^{30} Uhr Vormittags,
in Flinsberg um 12^{45} Uhr Mittags;
3. zwei tägliche viersitzige Personenposten zwischen Freystadt und Neusalz,
aus Freystadt um 10^{45} Uhr Vormittags und 11^{45} Uhr Abends,
in Neusalz um 11^{50} Uhr Vormittags und 12^{50} Uhr Nachts,
aus Neusalz um 2^{45} Uhr früh und 5 Uhr Nachmittags,
in Freystadt um 3^{50} Uhr früh und 6^{5} Uhr Abends;
4. eine tägliche viersitzige Personenpost zwischen Freystadt und Sagan,
aus Freistadt um 6^{45} Uhr Abends,
in Sagan um 10^{15} Uhr Abends,
aus Sagan um 4^{30} Uhr früh,
in Freystadt um 8 Uhr früh;

5. eine tägliche viersitzige Personenpost zwischen Freystadt und Sprottau,
aus Freystadt um 7 Uhr früh,
in Sprottau um 9^{30} Uhr Vormittags,
aus Sprottau um 4 Uhr Nachmittags,
in Freystadt um 6^{30} Uhr Nachmittags;

6. eine tägliche Personenpost zwischen Greifenberg und Wigandsthal, im Anschlusse an die mit dem Breslau-Berliner Tages-Personenzuge, resp. dem Berlin-Breslauer Nacht-Personenzuge in Zusammenhang stehende Bunzlau-Greifenberger Personenpost,
aus Greifenberg um 3^{15} Uhr Nachmittags,
durch Friedeberg a/O. um 4^{15} bis 4^{30} Uhr Nachmittags,
in Wigandsthal um 5^{30} Uhr Nachmittags,
aus Wigandsthal um 7^{45} Uhr Abends,
durch Friedeberg a/O. um 8^{45} bis 9 Uhr Abends,
in Greifenberg um 10 Uhr Abends,
mit viersitzigem Hauptwagen zwischen Greifenberg und Friedeberg und zweisitzigem Hauptwagen zwischen Friedeberg und Wigandsthal;

7. eine tägliche viersitzige Personenpost zwischen Landeshut und Warmbrunn, im Anschluß an die Freyburg-Landeshuter Personenpost und resp. an die um 7¼ Uhr früh in Freyburg eintreffenden und 7½ Uhr Abends von Freyburg abgehenden Eisenbahnzüge,
aus Landeshut (zum ersten Male am 15. Juni d. J.) um 12^{5} Uhr Mittags,
durch Schmiedeberg um 2^{50} bis 3^{5} Uhr Nachmittags
durch Erdmannsdorf um 3^{50} bis 3^{55} Uhr Nachmittags,
in Warmbrunn um 4^{50} Uhr Nachmittags,
aus Warmbrunn um 9^{45} Uhr Vormittags,
durch Erdmannsdorf um 10^{40} bis 10^{45} Uhr Vormittags,
durch Schmiedeberg um 11^{30} bis 11^{45} Uhr Vormittags,
in Landeshut um 2^{35} Uhr Nachmittags;

8. eine zweite tägliche viersitzige Personenpost zwischen Neusalz und Waltersdorf, im Anschlusse an den von Waltersdorf um 10^{57} Uhr Abends nach Hansdorf (Berlin, Breslau) abgehenden und an den in Waltersdorf um 3^{39} Uhr Nachmittags aus Hansdorf (Berlin) eintreffenden Eisenbahnzug,
aus Neusalz um 7 Uhr Abends,
durch Neustädtel um 8^{10} bis 8^{25} Uhr Abends,
in Waltersdorf um 9^{45} Uhr Abends,
aus Waltersdorf um 4^{20} Uhr Nachmittags,
durch Neustädtel um 5^{40} bis 5^{50} Uhr Abends,
in Neusalz um 7 Uhr Abends;

9. eine (dritte) tägliche viersitzige Personenpost zwischen Kohlfurt und Lauban,
aus Kohlfurt um 11^{15} Uhr Vormittags, nach Ankunft des Tages-Personenzuges aus Breslau und des Lokal-Personenzuges aus Frankfurt a. O.,
in Lauban um 1^{40} Uhr Nachmittags,
aus Lauban um 12^{15} Uhr Nachmittags,
in Kohlfurt um 2^{40} Uhr Nachmittags, zum Anschluß an den Tages-Personenzug nach Breslau;

c) im Gange verändert:

1. die (erste) tägliche viersitzige Personenpost zwischen Neusalz und Waltersdorf, im Anschlusse an den von Waltersdorf um 10^{19} Uhr Vormittags nach Hansdorf (Berlin) abgehenden und an den in Waltersdorf um 4^{39} Uhr früh aus Hansdorf (Berlin, Breslau) eintreffenden Eisenbahnzug,
aus Neusalz um 6^{45} Uhr früh,
durch Neustädtel um 7^{55} bis 8^{5} Uhr früh,
in Waltersdorf um 9^{25} Uhr früh,
aus Waltersdorf um 5^{30} Uhr früh,
durch Neustädtel um 6^{50} bis 7 Uhr früh,
in Neusalz um 8^{10} Uhr früh;

2. die tägliche Kariolpost zwischen **Friedeberg** a/Q. und **Wiegandsthal**,
aus Friedeberg a/Q. um 11⁴⁰ Uhr Vormittags,
in Wigandsthal um 12⁵⁰ Uhr Mittags,
aus Wigandsthal um 3 Uhr Nachmittags,
in Friedeberg a/Q. um 4¹⁰ Uhr Nachmittags.

Das Personengeld beträgt bei den oben unter b. aufgeführten Posten pro Person und Meile 6 Sgr., wofür 30 Pfund Reisegepäck frei mitbefördert werden. Beichaisen werden zu diesen Posten an denjenigen Orten, woselbst sich Postfuhrstationen befinden, nach Bedürfniß gestellt.

Liegnitz, den 6. Juni 1862.

Der Ober-Post-Director. **Albinus.**

Am 23. Juni d. J. Vormittags 8 Uhr beginnen hier die Verhandlungen der zweiten diesjährigen Schwurgerichts-Periode.

Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Jauer, den 2. Juni 1862. Das Königliche Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Nachdem Ihre Durchlaucht, die Frau Herzogin von Sagan mittelst Vertrages vom 21. Mai 1852 aus dem Bauergute No. 10 in Polnischmachen zwei Forst-Parzellen im Umfange von zusammen 1 Morg. 13 □Ruthen erworben hat, ist diese Leerfläche mit Einwilligung der betreffenden Interessenten durch Rescript Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 12. Juni 1858 dem Guts-Bezirke des Lehns-Fürstenthums Sagan in Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 zugeschlagen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Sagan, den 3. Juni 1862. Der Königliche Landrath.

Mittelst gerichtlichen Vertrages vom 13. April 1861 hat die verwittwete Baronin von Haugk geb. von Schindel, Eigenthümerin des Rittergutes Nieder-Schönbrunn, von dem gedachten Rittergute
dem Besitzer des Bauergutes No. 47 daselbst 2½ Morgen Acker, und
dem Besitzer des Bauergutes No. 157 ebendaselbst 2½ Morgen Acker,
dagegen haben die Besitzer der beiden Bauergüter, ein Jeder von dem ihm gehörigen, ¾ zusammen also 1½ Morgen Ackerland dem gedachten Rittergute abgetreten und es sind auf den Antrag resp. mit Zustimmung der Interessenten, sowie mit der durch die Verfügung des Königl. Oberpräsidii der Provinz Schlesien am 26. April c. ertheilten Genehmigung die vom Rittergute abgetretenen Ländereien mit dem Bezirk der Dorfgemeinde Nieder-Schönbrunn, dagegen die von den beiden Bauergütern abgetretenen Ländereien mit dem Bezirk des gleichnamigen Rittergutes vereinigt worden.

Dies wird in Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Lauban, am 6. Juni 1862. Königlicher Landrath.

Aufkündigung
von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1862 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 104,000 Rthlr. gezogen worden und zwar:

80 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr.

No. 39. 484. 960. 1004. 1204. 1404. 1406. 2245. 2286. 2335. 2392. 2602. 2876. 2912. 3254. 4220. 4653. 5037. 5434. 5661. 5701. 6269. 6303. 7082. 7272. 7306. 7468. 7576. 7623. 7883. 8332. 8475. 8500. 9282. 9437. 9781. 9920. 10,040. 10,666. 10,727. 11,125. 11,210. 11,253. 11,313. 12,156. 12,532. 12,645. 12,920. 12,970. 13,254. 13,316. 14,066. 14,151. 14,338. 14,906. 15,081. 16,012. 16,085. 16,359. 16,432. 16,586. 16,728. 16,745. 16,881. 16,933. 17,185. 17,250. 17,374. 17,389. 17,472. 17,630. 17,874. 18,073. 18,143. 18,996. 19,137. 19,801. 20,104. 20,881. 21,667.

21 Stück Lit. B. à 500 Rthlr.

No. 79. 773. 938. 1795. 1890. 1991. 2079. 2357. 2581. 2672. 2911. 3062. 3164. 4069. 4540. 4702. 4762. 4894. 4917. 5275. 5352.

71 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

No. 223. 389. 1087. 1252. 1390. 1589. 1824. 1973. 1975. 2093. 2274. 2327. 2385. 2685. 2930. 2938. 3127. 3209. 3548. 4113. 4231. 5492. 5593. 5805. 5970. 6715. 7086. 7138. 7385. 7588. 7658. 7813. 7956. 9053. 9119. 9350. 9610. 10,360. 10,403. 10,575. 11,030. 11,782. 12,043. 12,134. 12,347. 12,432. 12,639. 13,196. 13,515. 13,945. 14,112. 14,865. 14,970. 15,439. 15,486. 15,510. 15,590. 15,599. 15,919. 16,014. 16,489. 16,624. 16,719. 16,964. 17,029. 17,036. 17,038. 17,461. 17,647. 18,422. 18,839.

56 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

No. 45. 231. 245. 817. 993. 1032. 1297. 1493. 1672. 2279. 3472. 4068. 4286. 4552. 4797. 5025. 5153. 5258. 6004. 6091. 6446. 6496. 6580. 6736. 7308. 7431. 7569. 7581. 7895. 8005. 8148. 8216. 8392. 9306. 9387. 9422. 9619. 10,157. 10,195. 10,394. 10,868. 10,907. 11,167. 11,232. 11,394. 11,733. 11,815. 11,991. 12,282. 12,448. 12,523. 12,931. 12,988. 13,186. 13,348. 14,105.

500 Stück Lit. E. à 10 Rthlr.

No. 9. 42. 59. 64. 109. 141. 385. 394. 472. 489. 558. 581. 587. 599. 620. 634. 807. 866. 894. 939. 948. 955. 1038. 1084. 1119. 1178. 1225. 1281. 1282. 1308. 1366. 1375. 1416. 1442. 1461. 1534. 1554. 1590. 1595. 1612. 1653. 1887. 1908. 1981. 1985. 2005. 2083. 2112. 2115. 2160. 2167. 2255. 2290. 2378. 2384. 2437. 2607. 2642. 2644. 2692. 2703. 2732. 2737. 2797. 2846. 2908. 2910. 2974. 3036. 3058. 3136. 3207. 3227. 3252. 3345. 3352. 3361. 3481. 3482. 3604. 3608. 3668. 3679. 3706. 3715. 3831. 3874. 3914. 3966. 4003. 4079. 4103. 4139. 4144. 4162. 4230. 4273. 4301. 4417. 4428. 4531. 4653. 4658. 4751. 4783. 4793. 4852. 4981. 5064. 5072. 5143. 5195. 5301. 5373. 5388. 5421. 5552. 5559. 5657. 5680. 5696. 5733. 5789. 5841. 5854. 5862. 5872. 5893. 5946. 5966. 5980. 6094. 6129. 6131. 6182. 6201. 6213. 6335. 6498. 6547. 6586. 6615. 6711. 6733. 6768. 6790. 6800. 6875. 6884. 6932. 6956. 7042. 7046. 7074. 7084. 7117. 7149. 7168. 7198. 7200. 7210. 7274. 7295. 7372. 7436. 7464. 7480. 7558. 7587. 7597. 7660. 7712. 7967. 8015. 8050. 8057. 8129. 8157. 8166. 8236. 8269. 8322. 8404. 8477. 8557. 8560. 8619. 8649. 8653. 8726. 8800. 8870. 8902. 8917. 8942. 9030. 9034. 9048. 9076 9115. 9134. 9164. 9216. 9221. 9240. 9277. 9346. 9416. 9452. 9476. 9518. 9574. 9589. 9612. 9663. 9787. 9793. 9839. 9840. 9899. 9925. 9932. 9937. 9968. 10,000. 10,028. 10,033. 10,049. 10,054. 10,065. 10,083. 10,212. 10,213. 10,234. 10,275. 10,281. 10,317. 10,328. 10,452. 10,512. 10,563. 10,605. 10,647. 10,670. 10,679. 10,754. 10,756. 10,790. 10,794. 10,864. 10,904. 10,910. 10,911. 10,924. 10,963. 11,085. 11,110. 11,162. 11,255. 11,332. 11,436. 11,446. 11,519. 11,529. 11,686. 11,714. 11,736. 11,762. 11,781. 11,817. 11,861. 11,865. 11,985. 12,056. 12,102. 12,260. 12,261. 12,265. 12,299. 12,317. 12,475. 12,502. 12,549. 12,661. 12,665. 12,723. 12,777. 12,802. 12,838. 12,839. 12,942. 12,994. 13,025. 13,149. 13,177. 13,212. 13,213. 13,310. 13,318. 13,426. 13,427. 13,475. 13,489. 13,535. 13,565. 13,618. 13,659. 13,681. 13,693. 13,746. 13,755. 13,786. 13,787. 13,791. 13,809. 13,866. 13,900. 13,908. 13,932. 13,986. 14,007. 14,022. 14,040. 14,043. 14,092. 14,181. 14,190. 14,266. 14,277. 14,288. 14,305. 14,331. 14,364. 14,478. 14,497. 14,545. 14,591. 14,600. 14,643. 14,671. 14,681. 14,728. 14,766. 14,772. 14,789. 14,812. 14,889. 14,975. 14,976. 15,016. 15,099. 15,150. 15,237. 15,245. 15,263. 15,316. 15,350. 15,477. 15,490. 15,503. 15,576. 15,604. 15,644. 15,650. 15,744. 15,770. 15,773. 15,828. 15,856. 15,863. 15,868. 15,921. 15,974. 15,980. 15,983. 16,008. 16,037. 16,040. 16,043. 16,057. 16,079. 16,124. 16,160. 16,177. 16,183. 16,200. 16,204. 16,266. 16,327. 16,366. 16,384. 16,443. 16,504. 16,536. 16,567. 16,569. 16,702. 16,769. 16,846. 16,858. 16,890. 16,992. 17,006. 17,028. 17,065. 17,104. 17,119. 17,135. 17,160. 17,176. 17,240. 17,258. 17,277. 17,333. 17,343. 17,351.

No. 17,352. 17,381. 17,399. 17,400. 17,442. 17,503. 17,636. 17,713. 17,781. 17,860. 17,913. 17,973. 17,986. 18,023. 18,037. 18,050. 18,083. 18,116. 18,137. 18,145. 18,168. 18,189. 18,192. 18,215. 18,250. 18,263. 18,282. 18,304. 18,330. 18,402. 18,474. 18,529. 18,536. 18,575. 18,585. 18,589. 18,659. 18,692. 18,766. 18,790. 18,833. 18,849. 18,850. 18,854. 18,866. 18,890. 18,918. 18,973. 19,106. 19,134. 19,204. 19,210. 19,261. 19,280. 19,283. 19,287. 19,294. 19,339. 19,364. 19,405. 19,441. 19,457. 19,475. 19,506. 19,518. 19,523. 19,549. 19,601. 19,627. 19,636. 19,644. 19,663. 19,677. 19,683. 19,777. 19,783. 19,827. 19,849. 19,850. 19,860. 19,873. 19,906. 19,954. 19,962.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1862 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. No. 9 bis 16 so wie gegen Quittung

in term. den 1. Oktober 1862 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße No. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Procent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. Oktober 1862, worauf die Inhaber der verlooſten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. Oktober 1862 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. No. 9 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verlooſten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

a) vom 1. Oktober 1855:

Lit. D. No. 6618. à 25 Rthlr.

b) vom 1. Oktober 1857.

Lit. E. No. 1854. 14,614. à 10 Rthlr.

c) vom 1. April 1858.

Lit. C. No. 16,721. à 100 Rthlr.
„ D. No. 7972. à 25 Rthlr.
„ E. No. 1852. 1979. 3925. 5178. 5412. 11,947. à 10 Rthlr.

d) vom 1. Oktober 1858:

Lit. E. No. 8284. à 10 Rthlr.

e) vom 1. April 1859:

Lit. A. No. 6270. 14,483. 15,204. 15,960. 20,900. à 1000 Rthlr.
„ B. No. 2152. à 500 Rthlr.
„ C. No. 1206. 5286. 8021. 9482. 10,703. 14,945. 15,501. à 100 Rthlr.
„ D. No. 7335. 8823. 9919. 13,260. à 25 Rthlr.
„ E. No. 46. 2623. 2888. 4739. 5619. 16,038. 18,154. à 10 Rthlr.

f) vom 1. Oktober 1859:

Lit. A. No. 18,649. 19,705. à 1000 Rthlr.
„ B. No. 2353. 4833. à 500 Rthlr.
„ C. No. 531. 6498. 7290. 7329. 15,276. 17,337. à 100 Rthlr.
„ D. No. 2267. 6721. 7667. 7693. 10,561. 10,769. à 25 Rthlr.
„ E. No. 104. 308. 327. 331. 452. 563. 619. 751. 996. 1163. 1279. 1303. 1328. 1346. 1356.

Lit. E. No. 1406. 1616. 1755. 1764. 1766. 1779. 1782. 1830. 2143. 2205. 2242. 2327. 2562.
2656. 2883. 2949. 2963. 3008. 3125. 3215. 3282. 3295. 3304. 3354. 3990. 4068.
4092. 4117. 4122. 4245. 4267. 4500. 4527. 4623. 4636. 4669. 4692. 4950. 4952.
5068. 5088. 5110. 5165. 5253. 5272. 5300. 5411. 5463. 5629. 5633. 5635. 5745.
5778. 5823. 5867. 6024. 6226. 6245. 6326. 6353. 6421. 6447. 6550. 6793. 7019.
7159. 7163. 7165. 7187. 7262 7284. 7285. 7325. 7394. 7577. 7637. 7844. 7954.
8134. 8308. 8386. 8414. 8516. 8517. 8912. 8915. 9098. 9104. 9113. 9116. 9180.
9336. 9484. 9515. 9595. 9616. 9694. 9808. 9834. 9835. 9858. 9859. 9980. 10,005.
10,013. 10,123. 10,334. 10,478. 10,505, 10,536. 10,578 10,703. 10,802. 10,804.
11,121. 11,153. 11,212. 11,286. 11,411. 11,483. 11,765. 11,935. 11,984. 12,024.
12,104. 12,116. 12,231. 12,232. 12,289. 12,320. 12,414. 12,451. 12,562. 12,646.
12,660. 12,711. 12,740. 12,755. 12,782. 12,784. 12,896. 12,899. 13,147. 13,272.
13,289. 13,418. 13,451. 13,507. 13,581. 13,795. 13,825. 14,038. 14,098. 14,144.
14,168. 14,186. 14,256. 14,281. 14,296. 14,360. 14,454. 14,530. 14,592. 14,667.
14,761. 15,076. 15,265. 15,295. 15,348. 15,440. 15,586. 15,646. 15,661. 15,716.
15,731. 16,086. 16,107. 16,109. 16,114. 16,350. 16,397. 16,573. 16,670. 16,715.
16,755. 16,797. 16,972. 16,973. 17,156. 17,180. 17,185. 17,448. 17,684. 17,764.
17,925. 18,113. 18,201. 18,248. 18,257. 18,275. 18,277. 18,289. 18,340. 18,380.
18,545. 18,617. à 10 Rthlr.

g) vom 1. April 1860:

Lit. A. No. 10,797. 12,435. 14,661. à 1000 Rthlr.
" B. No. 5525. 5528. à 500 Rthlr.
" C. No. 1484. 3372. 4137. 7854. 8684. 9678. 12,185. 12,891. 15,173. 16,581. 16,903. à 100 Rthlr.
" D. No. 56. 1278. 1644. 3443. 4403. 4406. 6620. 9721. 9902. 9964. à 25 Rthlr.
" E. No. 63. 150. 550. 817. 850. 1223. 1314. 1567. 1649. 1900. 2975. 3076. 3398. 3603.
4146. 4163. 4398. 4419. 4544. 4822. 5366. 5465. 5748. 5753. 5799. 6059. 6646.
6707. 6778. 7114. 7183. 7403. 7471. 7641. 7895. 8352. 8719. 8741. 9061. 9111.
9198. 9211. 9286. 9581. 9645. 9754. 10,261. 10,272. 10,300. 10,374. 10,807. 10,838.
11,126. 11,231. 11,995. 12,078. 12,468. 13,112. 13,433. 13,531. 14,099. 14,113.
14,149. 14,167. 14,169. 14,189. 14,362. 14,712. 15,048. 15,075. 15,077. 15,618.
15,710. 15,831. 15,917. 16,207. 16,590. 16,714. 16,757. 17,069. 17,178. 17,460.
17,465. 17,938. 18,183. 18,412. 18,458. 18,515. 18,671. 18,758. 18,923. à 10 Rthlr.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 21. Mai 1862.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Rittergutsbesitzer Wilhelm Julius Theodor Schröder auf Tarnau, Glogauer Kreises, ist zum Kreis-Taxator gewählt und als solcher gerichtlich vereidet und von uns anerkannt worden.

Liegnitz, den 5. Juni 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vocation

für den bisherigen Hilfslehrer A. Hoffmann zum kath. Lehrer und Kirchenofficianten zu Alt-Röhrsdorf, Kreis Bolkenhain.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 25. Liegnitz, den 21. Juni 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 20. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1862 enthält unter

No. 5539. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Berenter Kreises im Betrage von 31,000 Thalern II. Emission. Vom 19. April 1862;

" 5540. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Mai 1862, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Rheinbach im Regierungs-Bezirk Köln;

" 5541. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Mai 1862, betreffend eine Abänderung des Dautzschen-Schützberger Deichstatutes vom 6. Juli 1853 (Gesetz-Sammlung für 1853, S. 597 ff.); und

" 5542. das Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Thlr. vier und ein halbprozentiger Prioritäts-Obligationen IV. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. Mai 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Die Vorschrift sub X. im §. 20 des Post-Reglements vom 21. Dezember 1860 wird, wie folgt, abgeändert.

„Die baaren Einzahlungen im internen Preußischen Postverkehr werden vom 1. Juli d. J. ab bei der Beförderung als Briefpostsendungen behandelt."

Berlin, den 17. Juni 1862.

General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 68. Neuanziehende erwerben fortan in den betreff. Gemeinden den Unterstützungswohnsitz ein Jahr nach der wirklich erfolgten polizeilichen Anmeldung.)

Durch Rescript des Herrn Ministers des Innern vom 5. v. Mts. ist die in der Instruction vom 24. April 1856 zu dem Armen-Ergänzungs-Gesetz vom 21. Mai 1855 (abgedruckt im Ministerialblatt für die innere Verwaltung pro 1856 S. 123) ad Art. I. Litt. E. enthaltene Bestimmung, nach welcher bei Erwerb des Unterstützungswohnsitzes in Gemäßheit des Art. I. des Armengesetzes vom 21. Mai 1855 der Zeitraum des einjährigen Wohnsitzes, wenn die Meldung nicht innerhalb der vorgeschriebenen 14tägigen Frist nach dem Anzuge bewirkt wird, vom Tage des Ablaufs dieser Frist zu berechnen ist, aufgehoben worden.

Der einjährige Zeitraum ist daher in Zukunft nur von der wirklich erfolgten Meldung an zu berechnen.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir unter Bezugnahme und Hinweisung auf unsere Verordnung vom 14. August 1838 (Amtsblatt S. 248), betreffend die polizeiliche Anmeldung der Fremdenaufnahme, und die von uns erlassene Polizei-Verordnung vom 27. April 1852 Amtsblatt S. 174, betreffend die polizeiliche Anmeldung Neuanziehender, daß nach Aufhebung der gedachten Bestimmung es um so mehr im Interesse der Armenverbände liegt, daß die vorgeschriebenen Meldungen überall pünktlich erfolgen.

Die Behörden sind daher angewiesen worden, strenge darüber zu wachen, daß die zur Meldung verpflichteten Personen, welche dieselbe verabsäumen, in Gemäßheit der bezeichneten Verordnungen zur Be-

strafung gezogen werden. Außerdem machen wir die Vertreter der verschiedenen Armenverbände darauf aufmerksam, daß wenn ein Armenverband durch Versäumung der Meldung Schaden erleidet, ihm in Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 Regreßansprüche gegen die betheiligten Personen zustehen.

Liegnitz, den 12. Juni 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 69. Erhebung der bisherigen Lokalie zu Muskau zu einer katholischen Pfarrei.)

Nach der Circumscriptions-Urkunde des Herrn Fürstbischofs Dr. Förster zu Breslau vom 26. October v. Js., zu welcher mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 19. Mai c. die staatliche Anerkennung ertheilt worden, ist die bisherige Lokalie Muskau im Kreise Rothenburg zu einer katholischen Pfarrei erhoben worden, welche die Katholiken der Stadt Muskau und desjenigen Umkreises umfaßt, welcher durch die Ortschaften Kutschig, Hermsdorf, Töpferhäuser, Rosnitz, Zibelle im Osten, Gebersdorf, Triebel, Kainnitz, Zels, Jerischke, Dubranke, Friedrichshain im Norden, Wolfshain, Lieskau, Schleife und die Rothenburger Kreisgrenze herab bis Spree im Westen, Spree, Nochten, Heide, Brand, Skerbersdorf, Kutschig im Süden — gebildet und begrenzt wird, — so daß die katholischen Einwohner nicht nur dieser Ortschaften, sondern auch des gesammten von diesen Orten eingeschlossenen Gebietes zum Sprengel der neuen Pfarrei gehören.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 5. Juni 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. v. Perbandt.

(No. 70. Errichtung einer Vorbereitungs-Anstalt zur Ausbildung von Lehrerinnen und Erzieherinnen in Görlitz).

Mit der städtischen höheren Töchterschule in Görlitz ist eine Vorbereitungs-Anstalt zur Ausbildung von Lehrerinnen und Erzieherinnen verbunden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir in dem begründeten Vertrauen auf die weitere gedeihliche Entwickelung der genannten Schule und der mit derselben in engste Beziehung gesetzten Lehrerinnen-Vorbereitungs-Anstalt auf letztere auch für weitere Kreise empfehlend aufmerksam.

Liegnitz, den 13. Juni 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. v. Perbandt.

(No. 71. Betreff. den Wegfall des Zuschlags von 25% zur Einkommensteuer, Klassensteuer, und zur Mahl- und Schlachtsteuer.)

Wir machen die Königlichen Kreis-Kassen und die Steuerpflichtigen hiermit darauf aufmerksam, daß der Zuschlag von 25 pro Cent zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer zufolge unserer Amtsblattbekanntmachung vom 27. Juni v. J. blos noch bis zum 30. dieses Monats in Hebung bleibt, vom 1. Juli d. J. ab aber nach Allerhöchster Bestimmung wegfällt.

Liegnitz, den 18. Juni 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.
Scharfenort.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

In Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 17. December v. J., betreffend den Erlaß der ordentlichen Provinzial-Städte-Feuersocietäts-Beiträge für das erste Semester 1862 bestimmen wir hiermit unter Bezugnahme auf §. 40 des revidirten Reglements vom 1. September 1852, und den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1859, daß die ordentlichen Beiträge für das zweite Semester 1862 nur zum vierten Theil eingezogen werden, — natürlich unter Vorbehalt der Erhebung außerordentlicher Beiträge, falls dergleichen etwa nöthig werden sollten. Dieser Erlaß kommt auch den Gebäudebesitzern zu statten, welche erst im zweiten Semester 1862 der Societät beitreten.

Sämmtliche Magistrate der Provinz, ausschließlich Breslau, haben hiernach zu verfahren, auch sofort den betreffenden Versicherten die nöthige Mittheilung zu machen.

Denjenigen Gebäudebesitzern, welche nach §. 35 des Reglements vertragsmäßig fixirte Beiträge zu zahlen haben, wird, wie sich von selbst versteht, ein Erlaß nicht zu Theil.

Breslau, den 10. Juni 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf Grund der am 30. und 31. vorigen Monats am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau bestandenen Prüfung pro rectorata ist den Candidaten

a) der evangelischen Theologie Herrmann Hippauf zu Berghof bei Schweidnitz,
b) der Philologie Robert Nitsche zu Jacobsdorf bei Jauer,
c) der evangelischen Theologie Paul Schönwälder in Breslau,
d) der evangelischen Theologie und Waisenhauslehrer Fedor Wernicke zu Bunzlau,

in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit die Qualification zur Uebernahme einer „Rectorstelle" zuerkannt worden.

Breslau, den 10. Juni 1862. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Zur Mitfahrt mit der am 16. d. Mts. ins Leben tretenden Personenpost zwischen Greifenberg und Wigandsthal werden unterwegs

bei der Kreuzschenke,
am Greifenstein und
vor dem Kretscham in Neu-Scheibe

Personen gegen Entrichtung des tarifmäßigen Personengeldes insoweit aufgenommen werden, als der Hauptwagen oder die mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze darbieten.

Liegnitz, den 11. Juni 1862. Der Ober-Post-Director. Albinus.

Vom heutigen Tage ab wartet die II. Personenpost von Bunzlau nach Hirschberg, sowie die Personenpost von Bunzlau nach Gnadenberg in Bunzlau die Ankunft des Breslau-Frankfurter Personenzuges ab. Die Abfertigung der betreffenden Posten von Bunzlau erfolgt daher

nach Hirschberg ungefähr um 5^{30} Uhr Abends,
nach Gnadenberg ungefähr um 5^{35} Uhr Abends.

Liegnitz, den 17. Juni 1862. Der Ober-Post-Director. Albinus.

Die nächste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwurgerichts für den Bezirk der Kreis-Gerichte Cottbus, Lübben, Luckau und Spremberg wird am 10. Juli d. J. beginnen, was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bekannt gemacht wird.

Cottbus, den 14. Juni 1862. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes am 23. Juni cr. Vormittags 9 Uhr beginnt und in dem Lokal, Rathhaussaal, unter Vorsitz des Herrn Kreisgerichts-Directors v. Nickisch-Rosenegk aus Sprottau abgehalten werden wird.

Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche im hiesigen Polizei-Bureau zu erhalten sind.

Liegnitz, den 17. Juni 1862. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Die Abtrennung der Besitzungen der Häusler Traugott Lange und Matthes Dutschke von dem Stadtbezirke Muskau und deren Vereinigung mit dem Gemeindebezirke Berg ist durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 10. Mai d. J. genehmigt worden, was ich in Gemäßheit des §. 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe. Rothenburg O/L., den 14. Juni 1862.

Der Königliche Landrath. v. Gersdorff.

Nachdem der Besitzer des Bauerguts sub Hypotheken-Nummer 9 zu Köbeln, Gottlieb Wolffermann, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 2. September 1850 eine Ackerparcelle von 5 Morgen 48 □Ruthen an seine Tochter Marie Elisabeth Wolffermann, verehelichte Schutza, verkauft hat und mit dieser Parcelle in der Gemeinde Gablenz eine Ackerhäuslerstelle begründet worden ist, hat das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Schlesien durch Erlaß vom 3. December 1861 das Ausscheiden derselben aus dem Gemeinde-

Verbande von Köbeln, so wie die Einverleibung in den Gemeindeverband von Gablenz, genehmigt, was hierdurch nach Vorschrift des §. 1 alinea 7 des Gesetzes vom 14. April 1856 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Rothenburg, den 16. Juni 1862.

Der Königliche Landrath. v. Gersdorff.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auscultator Freiherr von Senden-Bibran ist zum Regierungs-Referendar ernannt und bei hiesiger Regierung in amtliche Thätigkeit gesetzt worden.

Liegnitz, den 16. Juni 1862.

Der Regierungs-Präsident. Graf von Zedlitz-Trützschler.

Mit Genehmigung der Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für landwirthschaftliche Angelegenheiten ist der bisherige Feldmesser Hermann Weber in Glogau zum Vermessungs-Revisor von uns ernannt worden.

Liegnitz, den 11. Juni 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Tuchmachermeisters Mießler in Seidenberg zum Rathmann daselbst,

die Vocation

für den Lehrer J. Rachfahl, bisher in Voigtsdorf, zum 2. Lehrer an der kath. Stadt-Pfarrschule in Schömberg,

für den bisherigen provisorischen Lehrer und Kirchenofficianten A. Egewarth in Lawaldau, Kreis Grünberg, zum kath. Lehrer, Glöckner und Küster daselbst,

für den bisherigen zweiten Lehrer in Schömberg, A. Breiter, zum Lehrer der ersten Knabenklasse und Chor-Dirigenten an der kath. Stadtpfarrschule und Kirche in Liegnitz,

für den bisherigen Adjuvanten R. J. H. Reimann aus Polsnitz, zum Lehrer an der evang. Stadtschule in Bolkenhain,

für die an der evang. Haupt-Elementar-Schule in Lauban aus der 4., 5. u. 6. Lehrerstelle in die 3., 4. u. 5. Stelle beförderten Lehrer

K. A. G. Schnabel, K. G. R. Kramer und H. Friederici.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau im Monat Mai 1862.

Verliehen: Dem Kreisgerichts-Direktor Stilcke zu Görlitz ist der Charakter als Geheimer Justiz-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Uebertragen: Dem Kreisgerichts-Rath Haslinger ist mit Vorbehalt des Widerrufs die Funktion als Dirigent der zweiten Abtheilung bei dem Kreisgericht zu Glogau übertragen worden.

Befördert: Der Gerichts-Assessor Kossäth zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Liegnitz mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Parchwitz.

Der Appellations-Referendarius Neumann zu Glogau zum Gerichts-Assessor.

Der Hilfsunterbeamte Schubert zu Sprottau definitiv zum Boten und Exekutor.

Versetzt: Der Kreisrichter Meischeider zu Liegnitz an das Kreisgericht zu Glogau.

Der Gerichts-Assessor Contenius zu Glogau in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen Behufs Verwaltung einer Richterstelle.

Der Büreau-Assistent Puls zu Sagan an das Kreisgericht zu Görlitz.

Der Büreau-Assistent Schmidt zu Rothenburg an das Kreisgericht zu Sagan.

Der Büreau-Diätar Fladner zu Görlitz an das Kreisgericht zu Rothenburg.

Der Bote und Exekutor Radschitzki zu Muskau als Bote und Gefangenwärter an die Gerichts-Kommission zu Priebus.

Der Hilfsunterbeamte Hocke zu Priebus an die Gerichts-Kommission zu Muskau.

Ausgeschieden: Die Appellationsgerichts-Referendarien Lühe zu Liegnitz und Pütter zu Görlitz Behufs ihres Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

Verzeichniß
der im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Glogau im Monat Mai 1862 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe	Wohnort.
Kreis Freistadt.			
Neusalz a/O.	Heinrich	Dampfmühlenbes.	Neusalz.
Kreis Glogau.			
Ober-Zauche	Paschke	Rittergutsbesitzer	Ober-Zauche.
Gusteutschel, Klein-Logisch, Leutbach, Mahnau und Modlau	Baron v. Eberstein	dito	Klein-Logisch.
Kotzemeuschel	Schramm	Lehrer	Kotzemeuschel.
Kreis Goldberg.			
Hermsdorf und Seiffenau	Schneider	Förster	Hermsdorf.
Thammendorf	Zingel	Stellenbesitzer	Thammendorf.
Kopatsch	Weissig	dito	Kopatsch.
Kreis Grünberg.			
Ober-, Mittel- Nieder-Ochelhermsdorf	von Oertzen	Lieutenant a. D.	Ochelhermsdorf.
Kreis Lauban.			
Berthelsdorf und Neu-Berthelsdorf	Börner	Gärtner	Berthelsdorf.
Kreis Liegnitz.			
Oyas und Hühnern	Schneider	Rittergutsbesitzer	Oyas.
Barschdorf, Groß- und Klein-Beckern, Carthaus, Speergasse, Blumengarten	Rother	Gutsbesitzer	Groß-Beckern.
Kreis Rothenburg.			
Gablenz	Uttech	Amtmann	Gablenz.
Borberg, Dürrbach, Eselsberg, Jahmen, Kaschel, Klitten, Kringelsdorf, Klein-Oelsa, Thomaswaldau und Wilhelmsfeld	Wolschke	Wundarzt	Jahmen.
Kreis Sprottau.			
Zirkau	Dittrich	Lehrer	Zirkau.

Vermischte Nachrichten.

(Patentirungen.)

Dem Büchsenmachermeister G. Teschner in Frankfurt a. d. O. ist unter dem 4. Juni 1862 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an Zündnadelgewehren zur selbstthätigen Entfernung der Kapsel- und Patronen-Trümmer, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur W. H. Chr. Voß zu Berlin ist unter dem 5. Juni 1862 ein Patent
auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mühlenbaumeister Franz Drauven zu Burtscheid bei Aachen ist unter dem 7. Juni 1862 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Befestigung der Messer in den Trommeln von Holzraspel-Maschinen, bei welcher das Schleifen der Messer ohne Herausnahme derselben geschehen kann,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. Karl Schrader in Berlin ist unter dem 14. Juni 1862 ein Patent
auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Abscheidung von Chlorkalium aus den Staßfurter Abraumsalzen
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Aufgehobene Patente.)

Das dem Maschinenbauer W. Wedding in Berlin unter dem 10. April v. J. ertheilte Patent
auf eine doppelt wirkende calorische Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,
ist aufgehoben worden.

Das dem Ingenieur H. Schmöle zu Limburg a. d. Lenne unter dem 16. April 1861 ertheilte Patent
auf eine mechanische Vorrichtung zur Vorbereitung von Draht für Schusterahle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
ist aufgehoben worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 26. Liegnitz, den 28 Juni **1862.**

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung
betreffend die sechste Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856.

In der heute öffentlich bewirkten sechsten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. No. 146 bis 150. 2,961 bis 2,965. 3,316 bis 3,320. 3,631 bis 3,635. 6,357 bis 6,361	25 Stück	à	1,000 Rthlr.	=	25,000 Rthlr.
Lit. B. No. 1,180 bis 1,189. 2,069 bis 2,078. 3,003 bis 3,012. 8,921 bis 8,930	40	à	500 Rthlr.	=	20,000 Rthlr.
Lit. C. No. 4,802 bis 4,826. 8,898 bis 8,922. 13,523 bis 13,547	75	à	200 Rthlr.	=	15,000 Rthlr.
Lit. D. No. 9,306 bis 9,355. 11,219 bis 11,237 . .	69	à	100 Rthlr.	=	6,900 Rthlr.
zusammen	209 Stück über		. . . .		66,900 Rthlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, Oranienstraße No. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zinscoupons Ser. II. No. 7 und 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere schon vom 1. k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Juli d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Prozent bis zum 15., beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zinscoupons Ser. II. No. 6 bis 8 und Talons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. Dezember d. J. bis 2. Januar k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon Ser. II. No. 6 davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und werden die betreffenden Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Die in den früheren Verloosungen gezogenen Schuldverschreibungen, nämlich:

in der 2. Verloosung:

Lit. A. à 1,000 Rthlr. No. 1,953 bis 1,955.

in der 3. Verloosung:

Lit. A. à 1,000 Rthlr. No. 3,381. 3,382. 4,278.

Lit. B. à 500 Rthlr. No. 427. 429. 431 bis 433. 460 bis 464. 4,166 bis 4,168. 4,171 bis 4,175. 7,688 bis 7,695.

Lit. C. à 200 Rthlr. No. 5,883. 5,885 bis 5,887. 5,892. 5,893. 5,898. 5,900 bis 5,902. 8,199 bis 8,201. 8,205. 8,206. 8,208. 8,210. 8,217 bis 8,222.

Lit. D. à 100 Rthlr. No. 202. 203. 217. 225. 226. 247. 248. 250. 3,604. 3,615. 3,618. 3,619. 3,622. 3,623.

in der 4. Verloosung:

Lit. A. à 1,000 Rthlr. No. 4,092. 5,418 bis 5,420. 6,212. 6,214 bis 6,216.
Lit. B. à 500 Rthlr. No. 2,713 bis 2,715. 2,718. 2,721. 4,813. 6,269 bis 6,273. 7,363 bis 7,370.
Lit. C. à 200 Rthlr. No. 7,543. 7,544. 7,546 bis 7,548. 7,550. 7,552 bis 7,554. 7,556 bis 7,559. 7,565 bis 7,567. 12,822 bis 12,825. 12,827. 12,828. 12,830. 12,831. 12,834. 12,837. 12,839 bis 12,844.
Lit. D. à 100 Rthlr. No. 5,451 bis 5,454. 5,457. 5,459. 5,460. 5,462. 5,463. 5,468. 5,473. 5,475 bis 5,480. 5,482 bis 5,492. 5,494. 5,496. 5,497. 5,499. 5,500. 5,906 bis 5,910. 5,912. 5,915. 5,917 bis 5,919. 5,921 bis 5,927. 5,929. 5,935. 5,936. 5,938. 5,942.

sind bisher zur Einlösung nicht gelangt. Es werden daher die Besitzer derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Kapitalbeträge nochmals hierdurch erinnert.

Berlin, den 18. Juni 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 72. Betreff. den Wegfall des Zuschlags von 25 % zur Einkommensteuer, Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer.)

Wir machen die Königlichen Kreis-Kassen und die Steuerpflichtigen hiermit darauf aufmerksam, daß der Zuschlag von 25 pro Cent zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer zufolge unserer Amtsblattbekanntmachung vom 27. Juni v. J. blos noch bis zum 30. dieses Monats in Hebung bleibt, vom 1. Juli d. J. ab aber nach Allerhöchster Bestimmung wegfällt.

Liegnitz, den 18. Juni 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.
Scharfenort.

(No. 73. Betreff. die Redaction des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt.)

Die Redaction des öffentlichen Anzeigers unsers Amtsblattes und die Verwaltung der damit verbundenen Insertionsgebühren-Kasse ist dem Regierungs-Büreau-Hilfsarbeiter Knittel hierselbst übertragen worden, was wir unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. Juni 1858 — Amtsblatt S. 222 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 21. Juni 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Holleuffer.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

In Gemäßheit des §. 128 der Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 (Beilage zu No. 16 des Amtsblatts pro 1859) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zugelassen zu werden wünschen, für das Jahr 1862 folgende Termine, und zwar:

1. zur wissenschaftlichen Prüfung
   am Donnerstag den 13. März und
   „ Donnerstag den 18. September,
   Vormittags um 8 Uhr;
2. zur ärztlichen Untersuchung
   am Freitag den 14. März und
   „ Freitag den 19. September,
   Vormittags um 9 Uhr,

festgesetzt haben, zu welchen die dazu sich Meldenden besonders werden vorgeladen werden.

Die portofrei an die unterzeichnete Commission zu richtenden Gesuche um Zulassung zu diesen Terminen müssen bis spätestens zum 1. März und resp. 6. September 1862 hier eingehen, widrigenfalls solche zu den bevorstehenden Terminen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Gemäß §. 127 No. 1 der gedachten Ersatz-Instruction können von uns auch nur Gesuche derjenigen Wehrpflichtigen berücksichtigt werden, welche in einem Orte des Regierungs-Bezirks Liegnitz nach §. 21 der Ersatz-Instruction gestellungspflichtig sind, resp. gestellungspflichtig sein würden, wenn sie das militairpflichtige Alter erreicht hätten.

Mit den diesfälligen Gesuchen, in welchen der Stand und die Wohnung des Bittstellers genau anzugeben ist, sind folgende Atteste entweder im Original, oder, da dieselben bei unseren Akten verbleiben, in amtlich beglaubigter Abschrift einzureichen:

1. ein Tauf- oder Geburts-Attest des Wehrpflichtigen,
2. ein von der Polizeibehörde des Heimaths- oder Aufenthaltsorts des Wehrpflichtigen ausgestelltes Moralitäts-Attest,
3. ein von der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts ausgestelltes Signalement des Wehrpflichtigen mit dessen eigenhändiger Namens-Unterschrift.
4. ein bezüglich der Namens-Unterschrift, amtlich beglaubigter Erlaubnißschein des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst des Wehrpflichtigen,
5. bei eingewanderten Wehrpflichtigen der Nachweis der erlangten Eigenschaft als preußischer Unterthan, (Naturalisations-Urkunde),
6. das letzte Schulzeugniß des Wehrpflichtigen.

Zum Nachweise der wissenschaftlichen Qualification ohne diesseitige Prüfung genügen nach §. 131 der Ersatz-Instruction nur, und sind uns statt des Zeugnisses ad 6. einzureichen:

a) das von einem inländischen Gymnasium ausgefertigte Zeugniß der Reife für die Universität, oder
b) das Zeugniß eines inländischen Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung über den Besuch der Prima, oder den mindestens halbjährigen Besuch der Secunda in allen Unterrichts-Gegenständen, oder
c) das Zeugniß einer Realschule zweiter Ordnung über den mindestens halbjährigen Besuch der Prima, oder
d) das Zeugniß eines Progymnasiums, dessen oberste Klasse der Secunda eines Gymnasiums gleichsteht, über den mindestens halbjährigen Besuch der obersten Klasse, oder
e) von dem aus dem Kadettenhause in Berlin Entlassenen ein Zeugniß über den mindestens halbjährigen Aufenthalt in demselben, oder
f) von den nicht in Seminarien ausgebildeten Schulamts-Candidaten ein Zeugniß von den zu ihrer Prüfung bestehenden Commissionen über ihre Fähigkeit zum Elementar-Schulamt, oder
g) von den Mitgliedern der Königlichen Theater ein Zeugniß, daß sie zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind, oder
h) von den Zöglingen der Gärtner-Lehr-Anstalt in Potsdam eine Bescheinigung, daß sie die Prüfung zur Lehrstufe der Gartenkünstler bestanden haben, und mit dem Zeugniß der diesfälligen Qualification versehen sind, oder endlich
i) eine Bescheinigung der Direction des Königlichen Gewerbe-Instituts in Berlin, daß auf Grund des Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule der Betreffende entweder bereits in das Institut aufgenommen, oder zur Aufnahme für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt ist.

Durch die Beibringung der Zeugnisse sub 1 bis 5 resp. a bis i werden übrigens die betreffenden Wehrpflichtigen von der ärztlichen Untersuchung vor uns nur dann befreit, wenn sie ein von einem Königlichen Kreis-Physikus oder Militairarzt ausgestelltes Attest, welches sich über ihre vorhandene körperliche Brauchbarkeit zum Militairdienst ausspricht, beibringen.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß gemäß §. 126 der Ersatz-Instruction das Gesuch um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienst frühstens im Laufe desjenigen Monats, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, erfolgen darf, spätestens aber bis zum 1. Februar des Kalenderjahres, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird, angebracht werden muß, so wie ferner, daß wer den Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst durch die bestandene Prüfung bis zum 1. April des letztgedachten Jahres nicht zu führen vermag, den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst verliert.

Liegnitz, den 16. Dezember 1861.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Quedenfeld. von Jaski.

Von jetzt ab werden zur Mitfahrt mit den Personenposten zwischen Hirschberg und Freyburg und zwischen Warmbrunn und Landeshut (Freyburg) unterwegs zwischen Schmiedeberg und Landeshut bei der Restauration „zur Victoria-Höhe" (auch „zur halben Meile" genannt) Personen gegen Entrichtung des tarifmäßigen Personengeldes aufgenommen werden.

Liegnitz, den 16. Juni 1862. Der Ober-Post-Director. Albinus.

Bei dem Königlichen Appellationsgerichte und bei den sämmtlichen Gerichten des Departements werden die Erndteferien mit dem 21. Juli c. beginnen und bis zum 1. September c. dauern. Während der Ferienzeit ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse als auf den Erlaß von Verfügungen und auf die Abhaltung von Terminen.

Die Parteien und die Rechtsanwalte werden aufgefordert, sich während der Ferien in den nicht schleunigen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche zu begründen und als Feriensache zu bezeichnen. In Betreff der Exekutionsvollstreckung behält es bei der Vorschrift des §. 4 der Verordnung über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834 (Gesetzsammlung S. 32) und unserer Bekanntmachung vom 1. Februar 1859 — Regierungs-Amtsblatt Seite 34 — sein Bewenden.

Breslau, den 21. Juni 1862. Königliches Appellations-Gericht.

Vom 1. Juli d. J. ab wird in Petersdorf (an der Straße zwischen Hermsdorf u/K. und Schreiberhau) eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit treten, zu deren Landbriefbestellbezirk folgende Ortschaften, Colonieen 2c. gehören werden:

Hartenberg, Heidelberg, Jungseiffershau, Kalte-Vorwerk, Kaiserswaldau, Kiesewald, Krommenau, Kratz-Vorwerk, Ludwigsdorf, Ramberg, Seiffershau, Vitriolwerk und Wernersdorf.

Mit demselben Termine wird das Dienstlocal der Post-Expedition in Schreiberhau von dem Vitriolwerke nach der zu Schreiberhau gehörigen Kolonie Marienthal verlegt, ohne daß darum die Post-Anstalt ihren bisherigen Ortsnamen (Schreiberhau) ändert.

Die postmäßigen Entfernungen betragen:

zwischen Hermsdorf und Petersdorf — ½ Meile,
„ Petersdorf und Schreiberhau — 1 Meile.

Der Postverkehr von Petersdorf wird vermittelt werden:

1) durch die schon gegenwärtig bestehende, tägliche Personenpost zwischen Hirschberg und Schreiberhau, welche vom 1. Juli d. J. ab in folgender Weise coursiren wird:

aus Hirschberg um 7^{45} Uhr früh,
durch Warmbrunn um 8^{30} bis 8^{40} Uhr früh,
durch Hermsdorf um 9^{5} bis 9^{10} Uhr früh,
durch Petersdorf um 9^{40} bis 9^{45} Uhr Vormittags,
in Schreiberhau um 10^{45} Uhr Vormittags,
aus Schreiberhau um 4^{30} Uhr Nachmittags,
durch Petersdorf um 5^{20} bis 5^{25} Uhr Abends,
durch Hermsdorf um 5^{55} bis 6 Uhr Abends,
durch Warmbrunn um 6^{25} bis 6^{35} Uhr Abends,
in Hirschberg um 7^{20} Uhr Abends;

2) durch eine, an die Stelle der bisherigen Schreiberhau-Warmbrunner Botenpost tretende Kariolpost zwischen Hermsdorf und Schreiberhau, welche, im Anschlusse an die Hermsdorf-Hirschberger Personenpost, coursiren wird:

aus Hermsdorf um 5^{20} Uhr Abends,
durch Petersdorf um 5^{50} Uhr Abends,
in Schreiberhau um 6^{50} Uhr Abends,
aus Schreiberhau um 10 Uhr Vormittags,
durch Petersdorf um 10^{50} bis 10^{55} Uhr Vormittags,
in Hermsdorf um 11^{25} Uhr Vormittags.

Zur Mitfahrt mit der unter No. 1 angegebenen Personenpost werden unterwegs zwischen Petersdorf und Schreiberhau Personen

bei dem Vitriolwerke und
vor dem Ulbrich'schen Gasthause in Marienthal

gegen Entrichtung des tarifmäßigen Personengeldes aufgenommen werden.

Ferner wird von jetzt ab die Landeshut-Schömberger Personenpost aus Landeshut eine Viertelstunde später als bisher, d. i. um 12¾ Uhr Mittags abgefertigt.

Liegnitz, den 21. Juni 1862. Der Ober-Post-Director. Albinus.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei dem Königlichen Kreisgericht zu Görlitz sind in allen Forstpolizei-Sachen des Oberförsterei-Bezirks Rauscha dem Oberförster Zernecke in Rauscha commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 21. Juni 1862.

Der Regierungs-Präsident. Graf von Zedlitz-Trützschler.

Seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist der Assistenzarzt a. D. Wundarzt I Klasse Schäfer in Sagan zum Kreiswundarzt des Kreises Sagan mit Belassung seines Wohnsitzes in Sagan ernannt worden.

Liegnitz, den 18. Juni 1862

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Religionslehrer am Königl. Gymnasium in Sagan, Paul Matzke, ist die erledigte Pfarrstelle in Schönau, Kreis Schönau, landesherrlich verliehen worden.

Liegnitz, den 21. Juni 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Vocation
für den bisherigen Lehrer in Kunzendorf, W. Nordheim, zum Lehrer und Organisten an der evang. Schule und Kirche in Greibnig, Kreis Liegnitz

Verzeichniß
der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Breslau bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amtsbezirk	Bezirks-No.	Namen.	Charakter	Wohnort.
		Kreis Bolkenhain.		
Neu-Kunzendorf	15	Jentsch, Ernst	Gerichtsschr. u. Stellenbesitzer	Ober-Kunzendorf.
Neu-Würgsdorf u. Halbendorf	39	Geisler, Karl	Bauergutsbesitzer	Nieder-Würgsdorf.
Ober-Wernersdorf	37	Schmidt, Friedr. Wilh.	Gasthofbesitzer	Nieder-Wernersdorf.
Heinzenwald	2	Wittig, Eduard	Brauereiverwalter	Nieder-Baumgarten.
Börnchen	5	Caspar, Gottlieb	Gerichtsscholz	Börnchen.
Quolsdorf	22	Jehne, Wilhelm	Schullehrer	Quolsdorf.
Alt-Reichenau	23	Engel, Ludwig	Gärtner	Alt-Reichenau.
Simsdorf und Schollwitz	31	Frh. v. Seherr-Thoß	Kreisdep. u. Rittergutsbesitzer	Schollwitz.
Hohenpetersdorf	20	Grüttner, Heinrich	Müllermeister	Hohenpetersdorf.
Schweinz u. Wiesenberg	30	Vogt, Joh. Gottlieb Heinr.	Gerichtsscholz	Schweinz.
Wederau	36	Tietze, Karl	Bauergutsbesitzer	Wederau.
Möhnersdorf	18	Strach	Pr.-Lieut. u. Rittergutsbesitzer	Möhnersdorf.
Girlachsdorf, Ober- und N.-Polkau u. Offenbahr	9	Jüttner, Friedrich	Wirthschaftsinspektor	Girlachsdorf.
Hausdorf	11	Ulber, Karl Ehrenfried	Gerichtsscholz	Hausdorf.
Kauder	13	Aust, Herrmann	Schullehrer	Kauder.
Rohnstock, Weidenpetersdorf, Bohrauseifersdorf und Dätzdorf	26	Schädel, Heinrich	Freistellenbesitzer	Rohnstock.

Amtsbezirk.	Bezirks-No	Namen.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Hirschberg.		
Fischbach	31	Großer, Hugo	Lehrer	Fischbach.
Eichberg	25	Krieg, Otto	Techniker u. Fabrikdirigent	Eichberg.
Berthelsdorf	39	Schlarbaum, Heinrich	Gutsbesitzer	Berthelsdorf.

Vermischte Nachrichten.

(Patentirung.)

Dem Ingenieur Brami Andreae zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 19. Juni 1862 ein Einführungs-Patent

auf einen Wassersammler bei Dampfleitungen, der nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Wilhelm Richard Schürmann in Elberfeld ist unter dem 19. Juni 1862 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte für neu und eigenthümlich erachtete Kordel-Flechtmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 27. Liegnitz, den 5. Juli **1862.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 21. u. 22. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1862 enthält unter

No. 5543. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juni 1862, betreffend die Genehmigung eines Organisations-Reglements für die Marinestationen, die Werften, die Depots und die Marine-Intendantur;

= 5544. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Mai 1862, betreffend die Ermäßigung der von Kähnen zu entrichtenden Schiffahrtsabgaben für die Befahrung der Peene, Swine, Divenow, so wie des großen und kleinen Haffs;

= 5545. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Aken-Rosenburger Deichverbandes, im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 28. Mai 1862; und

= 5546. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Magdeburg-Rothenser-Wolmirstedter Deichverbandes im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 28. Mai 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 74. Betreff. die diesjährige Entlassungs-Prüfung bei der Provinzial-Gewerbeschule in Liegnitz.)

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei der hiesigen Königl. Provinzial-Gewerbeschule die diesjährige Entlassungs-Prüfung im Monat August und der Termin zur Abhaltung des mündlichen Examens auf den 30. August c. anberaumt ist, während das Tentamen für etwanige auswärtige Examinanden am 11. August d. J. abgehalten werden soll.

Alle diejenigen, welche dieser Prüfung sich unterwerfen wollen, werden aufgefordert, sich jedenfalls bis zum 1. August c. bei dem Herrn Director Dr. Siebeck persönlich zu melden, und demselben die im §. 3 des Reglements für die Entlassungs-Prüfungen bei den Provinzial-Gewerbeschulen vom 5. Juni 1850 vorgeschriebenen Nachweise, als:

1) einen kurzen Lebenslauf,
2) ein Schulzeugniß,
3) einige Probezeichnungen

zu überreichen, wonach das Nähere wegen der schriftlichen Prüfung und des mit den auswärtigen Examinanden abzuhaltenden Examens bestimmt werden wird.

Liegnitz, den 30. Juni 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 75. Betreff. den Debit von Loosen zu einer in Rom beabsichtigten Ausspielung.)

Des Königs Majestät haben mich mittelst Allerhöchster Ordre vom 4. d. Mts. zu ermächtigen geruht, zu der von dem Domkapitular Dr. Broix und Genossen in Cöln nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen zu der in Rom beabsichtigten Ausspielung von Mobiliar-Gegenständen zu Gunsten Sr. Heiligkeit des Papstes innerhalb der Preußischen Monarchie die staatliche Erlaubniß zu ertheilen.

Indem ich die Königliche Regierung hiervon in Kenntniß setze, weise ich dieselbe hierdurch an, die gedachte Genehmigung durch das dortige Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dafür zu

sorgen, daß dem Absatz und Vertrieb der, auf den Betrag von einem Franc festgesetzten Loose zu dem obigen Unternehmen überall kein Hinderniß in den Weg gelegt werde.

Berlin, den 16. Juni 1862.

Der Minister des Innern.
von Jagow.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 24. Juni 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist dem Kaufmann Carl Heinrich Ludw. Kärger zu Seichau das Kupfererzbergwerk Hirsch bei Seichau im Kreise Jauer mit 1 Fundgrube und 12 Maßen gestreckten Feldes verliehen worden.

Breslau, den 18. Juni 1862. Königliches Oberbergamt.

Nachdem der Bauunternehmer Grell zu Burglehn, Kreis Hoyerswerda, von dem Königl. Domainen-Fiscus die in der Schloßallee belegene Dammstrecke von 57 □Ruthen käuflich erworben hat, ist diese Dammstrecke mit Einwilligung der betreffenden Interessenten durch Rescript Seiner Excellenz des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 11. Juni cr. dem Gemeinde-Verbande von Burglehn zugeschlagen worden.

In Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 bringe ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Hoyerswerda, den 28. Juni 1862.

Der Königliche Landrath. v. Götz.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Königliche Ober-Bau-Inspektor Herrmann ist zum bautechnischen Mitgliede des hiesigen Regierungs-Collegiums ernannt worden und hat die desfallsigen Geschäfte heute übernommen.

Liegnitz, den 3. Juli 1862.

Der Regierungs-Präsident. Graf von Zedlitz-Trützschler.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft für den Gerichtstagsbezirk Rauscha, Kreis Görlitz, sind dem Oberförster Zernecke in Rauscha commissarisch übertragen, derselbe auch zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den Gerichtstagsbezirk Rothwasser ernannt worden.

Liegnitz, den 1. Juli 1862.

Der Regierungs-Präsident. Graf von Zedlitz-Trützschler.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Vocation
für den früheren Adjuvanten Hain in Seidorf zum Lehrer an der evang. Schule in Schömberg.

Es wurde berufen:
der bisherige Kreis-Vikar in Bernstadt, H. F. M. C. Schumann, zum Diakonus der evangel. Kirchengemeinde in Goldberg.

Ernannt wurde:
der Ober-Grenz-Controleur Hahn in Pleß zum Ober-Steuer-Kontroleur in Rothenburg.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 28. Liegnitz, den 12. Juli 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 23. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1862 enthält unter

No. 5547. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Mai 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Guts- und Gemeinde-Chaussee von Neuhaldensleben über Dönstedt und Alvensleben bis zur Magdeburg-Helmstedter Staatsstraße bei Brumby;

" 5548. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Hamminkeln an der Wesel-Bocholder Bezirksstraße über Loikum und Wertherbruch nach der Münster-Emmericher Bezirksstraße bei Werth;

" 5549. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai 1862, betreffend die Bestätigung der in dem notariellen Protokolle vom 20. Dezember 1861 zusammengestellten Abänderungen des Statuts der Actien-Gesellschaft Porta Westphalica zu Porta. Vom 12. Juni 1862;

" 5550. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Mai 1862, betreffend die Genehmigung der in dem notariellen Akte vom 7. April 1862 verlautbarten Revidirten Statuten der Schlesischen Bergwerks- und Hütten-Actiengesellschaft Vulkan in Beuthen O.-Schl. vom 14. Juni 1862; und

" 5551. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Genossenschaft für die Meliorationen der Erftniederung zu Bedburg im Regierungsbezirk Köln im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 18. Juni 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Vom 21. Juli bis einschließlich den 31. August d. Js. finden die Gerichtsferien statt.

Während derselben sind die Anträge und Gesuche lediglich auf die wirklich einer Beschleunigung bedürfenden Angelegenheiten zu beschränken. Für alle nicht schleunigen Sachen ruht der Betrieb gänzlich.

Die schleunigen Sachen sind als „Ferien-Sachen" zu bezeichnen.

Depositaltage finden am 23. Juli und 13. und 27. August c. statt.

Glogau, den 25. Juni 1862. Königliches Kreis-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft für den Landbezirk der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Seidenberg sind dem Bürgermeister, Major a. D. von Prittwitz daselbst, commissarisch übertragen, derselbe gleichzeitig auch zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts bei der Gerichtstags-Kommission in Schönberg ernannt worden.

Liegnitz, den 9. Juli 1862.

Der Regierungs-Präsident. Graf von Zedlitz-Trützschler.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Vocation
für den bisherigen Adjuvanten K. F. G. Preuß zum Lehrer an der evang. Volksschule in Görlitz,
für den bisherigen Hilfslehrer E. Scholz zum Lehrer an der kath. Schule in Voigtsdorf, Kr. Landeshut,

für den bisherigen dritten Lehrer an der kath. Schule in Landeshut, J. Zinnecker, zum zweiten Lehrer dieser Anstalt und zum Cantor und Glöckner an der dortigen kath. Kirche.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau im Monat Juni 1862.

Befördert: Der Appellations-Gerichts-Rath Wentzel zu Glogau zum Ober-Tribunals-Rath.

Die Auskultatoren Neumann zu Glogau u. Schultz zu Liegnitz zu Appellationsgerichts-Referendarien.

Der Hilfsunterbeamte Rieger zu Liebenthal definitiv zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Lüben.

Der Invalide Ritter zu Marklissa zum Hilfsunterbeamten bei der Gerichts-Kommission zu Liebenthal.

Der invalide Unteroffizier Tietz zu Sagan zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Freistadt.

Der invalide Trompeter Kühnel zu Sagan zum Hilfsgefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Görlitz.

Versetzt: Der Gerichts-Assessor Meyer aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg an das Kreisgericht zu Görlitz.

Der Gerichts-Assessor Struetzki aus dem Departement des Kammergerichts zu Berlin an das Kreisgericht zu Bunzlau.

Der Hilfsgefangenwärter Otto zu Görlitz als Hilfsbote und Exekutor an das Kreisgericht zu Glogau.

Ausgeschieden: Der Referendarius Hoffmann zu Liegnitz Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellations-Gerichts zu Breslau.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Direktor Wuttke zu Lüben unter Verleihung des Charakters als Kanzlei-Rath.

Die Boten und Exekutoren Becker zu Neusalz und Riedel zu Glogau.

Gestorben: Der Salarien-Kassen-Diätar Röhr zu Glogau.

Personal-Veränderungen

im Verwaltungs-Bereiche der Königlichen General-Commission für Schlesien vom 1 Januar bis Ende Juni 1862.

1. Allerhöchst verliehen wurde dem General-Commissions-Präsidenten Schellwitz der Rang eines Rathes zweiter Klasse.
2. Ernannt wurden die Feldmesser Kloß zu Steinau a/O. und Weber zu Gr.-Glogau zu Vermessungs-Revisoren.
3. Angestellt wurde der Feldmesser Schmidt in Tarnowitz.
4. Ausgeschieden ist der Special-Commissarius Gerichts-Assessor König zu Ober-Glogau wegen seines Rücktritts in den Justiz-Dienst.
5. Pensionirt wurden der Vermessungs-Revisor Pilz in Liegnitz und der Feldmesser Seidler in Guhrau.

Vermischte Nachrichten.

(Patentirungen.)

Dem Brauereibesitzer H. Heine und dem Mechaniker H. Schatten zu Kassel ist unter dem 30. Juni d. J. ein Patent

auf einen, nach Zeichnung, Beschreibung und Modellen als neu und eigenthümlich erkannten Gasmesser, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahr von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Joseph Friedlaender in Berlin ist unter dem 5. Juli 1862 ein Patent

auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene Flachs-Schwing-Maschine, soweit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 29. Liegnitz, den 19. Juli **1862.**

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie XIV. und Talons zu Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die den Zeitraum vom 1. Januar 1863 bis 31. Dezember 1866 umfassenden Zinscoupons Serie XIV. nebst Talons zu den Preußischen Staatsschuldscheinen, werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 4. August d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Wer sich zu diesem Behufe unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere wenden will, hat derselben die Staatsschuldscheine mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt. Dasselbe ist gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Dokumente nebst neuen Coupons und Talons der Kontrolle zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich so wenig die Kontrolle, wie die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden einlassen, und es werden alle betreffende Schreiben unerledigt zurückgeschickt, beziehungsweise unbeantwortet gelassen werden.

Andere Betheiligte haben ihre Staatsschuldscheine mit einem doppelten, nach Littern, Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzusenden oder abzugeben, von welcher sie sofort das eine Verzeichniß, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, und später gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung die Dokumente nebst den Coupons und Talons zurückempfangen werden.

Formulare zu den Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, ferner bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Die Beförderung der Staatsschuldscheine durch die Post, erfolgt bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zinscoupons."

Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Die am 2. Januar 1863 fälligen Coupons Serie XIII. No. 8. der Staatsschuldscheine sind bei Abgabe der Letzteren zur Beifügung neuer Coupons und Talons von den Besitzern zurückzubehalten.

Berlin, den 10. Juli 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 76. Concessionirung der Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge“ in Brüssel.)

Die Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge“ zu Brüssel hat die Erlaubniß zum Geschäfts-Betriebe in den diesseitigen Staaten erhalten und es wird die ihr ertheilte Concession vom 10. Mai cr. nebst Statut in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, 8. Juli 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

In der am 7. d. Mts. stattgefundenen General-Versammlung der Rechtsanwalte und Notare des Departements ist der Ehrenrath unter den Rechtsanwalten und Notaren neu konstituirt worden. Derselbe wird gegenwärtig durch folgende Mitglieder gebildet:

1. den Justizrath Dr. Hayn von hier, als Vorsitzender,
2. den Justizrath Haupt von hier,
3. den Justizrath Fischer von hier,
4. den Justizrath Krug von hier,
5. den Justizrath Böge in Neumarkt,
6. den Justizrath von Hauteville in Trebnitz,
7. den Justizrath Weymar von hier,
8. den Justizrath Beyer von hier,
9. den Justizrath Bouneß von hier,
10. den Justizrath Keck von Schwarzbach in Jauer.

Zu Stellvertretern sind gewählt:

1. der Rechtsanwalt von Damnitz in Reichenbach,
2. der Justizrath Schrottky in Oels,
3. der Rechtsanwalt Korb von hier,
4. der Justizrath Plathner von hier.

Breslau, den 8. Juli 1862.

Der Erste Präsident der Königlichen Appellations-Gerichts. v. Möller.

In dem abgelaufenen ersten Semester 1862 sind 134 Brände angemeldet worden, welche bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät versicherte Gebäude betroffen, die aber im Allgemeinen nur geringen Umfang gewonnen haben. In Folge dieser Brände sind an Schaden-Vergütigungen insgesammt 59,437 Rthlr. beansprucht worden. Außer dieser Summe sind aber auch noch die Ausgaben an Lösch- und anderen Prämien, die Kosten für die Aufnahme und Abschätzung der Brandschäden und für die örtliche Prüfung neu eingegangener Versicherungs-Deklarationen, so wie der Büreau-Aufwand für die Kreis-Feuer-Societäts-Directoren und die Kreis-Steuer-Einnehmer in 58 Kreisen der Provinz, soweit hierzu die Zinsen des Reserve-Fonds nicht ausreichen, zu decken.

Das vorbemerkte ziemlich günstige Maaß der Brandschäden macht es möglich, an die Associaten nur mäßige Forderungen zur Befriedigung dieses Aufwandes zu stellen und die gegenwärtige Ausschreibung der Assecuranz-Beiträge für das erste Semester c. auf Höhe eines

Ein und einhalbfachen Beitrags-Simplums

hiermit festzusetzen, so daß die Associaten auf jedes Hundert Versicherungs-Summe

in der ersten Klasse . 1 Sgr.,
in der zweiten Klasse . 2 Sgr.,
in der dritten Klasse . 4 Sgr.,
in der vierten Klasse . 6 Sgr.,

für Kirchen aber blos die Hälfte dieser Sätze

zu entrichten haben, wogegen für Fabriken 2c. der Beitrag nach den contrahirten besonderen Bedingungen zu leisten ist.

Nach Vorschrift des §. 25 des Feuer-Societäts-Reglements vom 1. September 1852 wird der 10. September d. J. als die äußerste Frist hiermit festgesetzt, bis zu welcher der ausgeschriebene Beitrag von den Associaten eingezahlt und durch die Ortsbehörde an das betreffende Kreis-Steuer-Amt abgeliefert sein muß, da nach Ablauf dieses Tages jeder noch rückständige Beitrag von den Restanten ohne weitere Verwarnung exekutivisch eingezogen werden wird. Diese, nur für zur besonderen Berücksichtigung geeignete Fälle nachgelassene Endfrist darf übrigens die Ortsbehörden nicht abhalten, mit der Einziehung der Beiträge alsbald vorzugehen und auf die zeitgemäße Ablieferung derselben mit Umsicht hinzuwirken. Jedenfalls haben die Orts-Behörden drei Tage nach Ablauf des äußersten Zahlungs-Termins dem betreffenden Kreis-Steuer-Amte einen individuellen Nachweis der Restanten in duplo zu übergeben, weil, wo dies nicht geschehen sollte, dieselben wegen Vertretung des nicht nachgewiesenen Rückstandes persönlich in Anspruch genommen werden müßten.

Breslau, den 12. Juli 1862.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director. v. Schleinitz.

Auf Grund der am 1. und 2. Juli c. am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a/O. bestandenen Prüfung pro rectoratu ist den Candidaten der evangelischen Theologie:

1. Wilhelm Bruckisch zu Woitsdorf bei Bernstadt,
2. Otto Seibt zu Ober-Schüttlau bei Guhrau,

in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit die Qualification zur Uebernahme einer Rektorstelle zuerkannt worden.

Breslau, den 8. Juli 1862. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

(Termin zur Lehrerinnen-Prüfung im Seminar zu Steinau a/O.)

Die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung im evang. Schullehrer-Seminar zu Steinau a/O. pro 1862 wird Mittwoch den 24. und Donnerstag den 25. September stattfinden.

Die Gesuche um Zulassung zur Theilnahme an dieser Prüfung sind spätestens bis zum 7. September an das unterzeichnete Königliche Provinzial-Schul-Collegium einzureichen und sind denselben nachbenannte Zeugnisse beizufügen:

1. ein Taufzeugniß;
2. ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand;
3. ein selbstverfaßter Lebenslauf;
4. die Nachweise und Zeugnisse über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere;
5. Zeugniß der Ortsbehörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und über die Qualifikation zum Schulamte.

Außerdem ist auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben:

a) der vollständige Name;
b) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt;
c) Wohnort und Kreisstadt;
d) Stand und Wohnort des Vaters;
e) bei wem und wo sich die Aspirantin vorbereitet hat.

Die persönliche Meldung bei dem Herrn Seminar-Director Jungklaaß erfolgt Dienstag, den 23. September, Nachmittags 5 Uhr.

Breslau, den 8. Juli 1862.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Auf Grund des §. 33 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 hat die Centralkommission zur Regelung der Grundsteuer den Klassifikationstarif für den Regierungsbezirk Liegnitz wie folgt festgesetzt, was hierdurch mit dem Bemerken zu öffentlicher Kenntniß gebracht wird, daß Einwendungen gegen diesen Tarif ausgeschlossen sind, daß aber nach Beendigung des Einschätzungs-Verfahrens den Gemeindevorständen und den Eigenthümern der selbstständigen Gutsbezirke das Ergebniß der Einschätzung zur Anbringung etwaniger nach §. 45 Litt. a. bis d. in der oben angeführten Anweisung zuläßigen Einwendungen wird bekannt gemacht werden. Liegnitz, den 10. Juli 1862.

Der Königliche Bezirks-Kommissar. Regierungs-Rath. Bech.

Grundsteuer-
Klassifikations-Tarif für

Kreis beziehungsweise Klassifikationsdistrikt.	Reinertrag für einen																							
	Ackerland								Gärten								Wiesen							
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	Klasse.								Klasse.								Klasse.							
1. Bolkenhain	165	120	90	60	48	30	15	3	180	120	90	75	—	—	—	—	150	120	90	60	48	24	15	6
2. Bünzlau	120	90	60	48	30	21	12	6	180	150	105	75	45	30	—	—	150	120	90	60	48	30	18	12
3. Freistadt	135	90	60	42	30	18	9	3	150	120	90	75	60	45	30	15	150	120	90	60	39	24	18	12
4. Glogau	165	135	99	66	48	30	15	6	210	150	120	90	60	45	30	15	150	120	90	60	48	30	15	6
5. Görlitz																								
a. Gebirgsdistrikt	150	108	81	54	42	24	15	6	240	180	120	90	60	30	15	—	180	150	105	75	60	30	18	9
b. Haidedistrikt	150	108	81	54	42	24	15	6	240	180	120	90	60	30	15	—	180	150	105	75	60	30	18	9
6. Goldberg-Hainau	150	120	90	60	36	24	18	6	180	150	105	75	30	—	—	—	180	120	75	48	30	15	9	6
7. Grünberg	135	90	60	36	24	15	9	3	120	90	75	60	45	30	15	—	150	120	90	60	39	24	15	9
8. Hirschberg	99	81	60	42	24	15	9	3	120	90	75	60	30	15	—	—	150	120	90	60	39	24	15	6
9. Hoyerswerda	99	72	48	36	24	15	6	3	120	90	60	30	15	—	—	—	120	105	90	60	30	18	12	6
10. Jauer	180	150	120	99	66	30	18	9	240	180	150	120	90	75	45		210	180	150	120	90	60	30	18
11. Landeshut	90	72	42	30	24	15	6	3	120	90	75	45	30	15	—	—	120	90	60	39	24	18	12	6
12. Lauban	150	108	81	54	42	30	15	6	180	120	105	90	75	45	—	-	180	150	105	75	60	30	18	9
13. Liegnitz	180	150	120	90	60	30	15	9	300	240	180	150	90	60	15	—	210	180	150	120	90	60	30	18
14. Löwenberg																								
a. Löwenberg	150	108	81	60	48	30	15	9	240	180	120	90	60	30	—	—	210	180	105	75	60	39	24	12
b. Friedeberg	90	72	54	42	24	15	9	3	105	75	45	30	—	—	—	—	120	90	60	48	39	24	15	6
15. Lüben	99	72	48	36	30	15	6	3	120	90	60	45	30	—	—	—	150	120	90	60	39	24	12	—
16. Rothenburg																								
Distrikt I.	150	99	66	42	30	15	9	6	180	150	75	60	45	30	15	—	150	120	105	75	60	30	15	9
Distrikt II.	108	90	54	36	24	12	6	3	180	150	75	45	30	15	—		120	105	90	60	30	18	12	6
17. Sagan	108	81	60	42	30	18	9	3	150	120	90	60	45	30	15	—	120	90	60	39	18	12	6	
18. Schönau	108	90	72	48	30	15	6	3	180	150	120	90	75	—	—	—	120	105	90	60	48	24	6	—
19. Sprottau	99	72	60	42	30	18	9	3	150	120	90	60	45	30	15	—	120	90	60	48	30	18	9	—

Veranlagung
den Regierungsbezirk Liegnitz.

Morgen in Silbergroschen.

Weiden								Holzungen								Wasserstücke								Oedland							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6	7	8	1.	2	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Klasse.								Klasse.								Klasse.								Klasse.							
30	12	3	1	—	—	—	—	42	36	24	18	12	9	4	2	30	15	1	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	—	—	—
30	21	12	6	4	—	—	—	36	30	21	21	12	9	5	2	9	4	—	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	—	—	—
60	42	24	15	12	6	3	1	60	48	36	24	15	12	5	2	15	3	1	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	—	—	—
30	9	1	—	—	—	—	—	48	42	36	24	15	12	6	3	30	15	3	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	—	—	—
30	24	15	9	6	4	—	—	48	42	30	24	18	12	7	4	30	15	9	6	—	—	—	—	3	2	1	—	—	—	—	—
30	24	15	9	6	4	—	—	36	30	24	15	12	9	5	2	30	15	9	6	—	—	—	—	3	2	1	—	—	—	—	—
6	3	1	—	—	—	—	—	36	30	24	21	12	9	5	2	21	12	6	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	—	—	—
60	48	36	24	15	9	6	—	48	42	36	24	15	12	5	2	30	15	6	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	—	—	—
6	3	1	—	—	—	—	—	36	24	21	18	15	9	4	1	24	18	12	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	—	—	—
36	24	12	6	2	1	—	—	36	30	21	18	12	5	3	1	45	27	15	6	—	—	—	—	3	2	1	—	—	—	—	—
90	60	36	18	8	—	—	—	51	42	36	24	15	9	4	2	30	15			—	—	—	—	3	2	1	—	—	—	—	—
6	3	1	—	—	—	—	—	36	30	24	18	12	9	4	2	12	6	—	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	—	—	—
18	12	9	4	2	—	—	—	48	36	30	24	18	9	6	3	30	15	6	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	—	—	—
60	42	30	15	9	3	—	—	54	42	36	30	21	12	6	2	15	9	1	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	—	—	—
18	9	6	4	—	—	—	—	42	30	24	18	12	9	5	2	30	15	6	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	—	—	—
18	9	6	4	—	—	—	—	36	30	24	18	12	9	4	1	30	15	6	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	—	—	—
15	7	—	—	—	—	—	—	36	30	24	21	12	9	5	2	21	12	—	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	—	—	—
18	12	9	3	2	1	—	—	36	30	21	18	12	5	3	1	45	27	15	6	—	—	—	—	3	2	1	—	—	—	—	—
18	12	9	3	2	1	—	—	36	30	21	18	12	5	3	1	45	27	15	6	—	—	—	—	3	2	1	—	—	—	—	—
42	30	18	9	6	3	1	—	42	36	30	21	12	7	5	2	30	21	12	6	3	—	—	—	3	2	1	—	—	—	—	—
6	4	2	1	—	—	—	—	48	36	30	21	12	9	5	2	30	15	1	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	—	—	—
42	30	18	12	8	5	—	—	36	30	24	21	15	9	4	2	9	6	3	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	—	—	—

Nachdem das ehemalige Dominium Ober-Groß-Hartmannsdorf hiesigen Kreises im Jahre 1805 dismembrirt und der Antrag gestellt worden ist, die betreffenden Parzellen dem Gemeindeverbande von Ober-Groß-Hartmannsdorf einzuverleiben, hat das Königliche Provinzial-Ober-Präsidium auf Grund des §. 1 al. 2. des Gesetzes vom 14. April 1856 mittelst Verfügung vom 27. Februar d. J. die Genehmigung hierzu ertheilt, nachdem die Interessenten gehört worden und der Kreistag, sowie die Gemeinde damit einverstanden sind.

Ich bringe daher diese Bezirks-Veränderung gemäß des §. 1 des vorstehend angezogenen Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Bunzlau, den 1. Juli 1862.

Der Königliche Landrath des Bunzlauer Kreises. gez. v. Reichenbach.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Dem Bauführer Johannes Friedrich Maximilian Kunzendorf aus Lüben haben wir, nachdem demselben Seitens der Königlichen Technischen Bau-Depution zu Berlin die Qualification als Feldmesser zugesprochen worden ist, in Gemäßheit der §§. 1 und 2 des Reglements vom 1. December 1857 die Bestallung als **Feldmesser** ertheilt.

Liegnitz, den 12. Juli 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vocation

für den Predigtamts-Candidaten H. E. Brückner zum ersten Lehrer, Katecheten und Hilfsprediger an der evang. Schule und Kirche in Meffersdorf, Kreis Lauban,

für den bisherigen Lehrer zu Brand, E. H. E. Beyer zum Schullehrer, Kantor, Organisten u. Küster in Lichtenberg, Kreis Görlitz.

Es wurde berufen:

der bisherige dritte Prediger E. G. O. Müller zum zweiten Prediger an der Pfarrkirche in Grünberg und der bisherige Predigtamts-Candidat P. E. W. A. Gleditsch zum dritten Prediger an derselben Kirche.

Es wurde ernannt:

der Predigtamts-Candidat, Rector F. Wernicke zum 3. Lehrer an der Waisen- und Schul-Anstalt zu Bunzlau.

Personal-Veränderungen
im Breslauer Oberbergamtsdistrict im 1. Semester 1862.

a) **bei dem Königlichen Oberbergamt ist**

der Rechnungsrath Chuchul in den Ruhestand getreten,
der Kanzleidiener Klose gestorben,
der Bergreferendar, Bergmeister von Tschepe zum Bergassessor,
der Bergreferendar Oswald Degenhard ebenfalls zum Bergassessor und
der Bergexpectant Adolf Bernouilli zum Bergreferendar ernannt;

b) **in den Revieren:**

der Bergschreiber Perschky zu Tarnowitz in den Ruhestand getreten;

c) **bei der Verwaltung der Königlichen Friedrichshütte bei Tarnowitz** sind

dem bisherigen Hüttenfactor Kreyher zu Torgelow die Kassen- und Registraturgeschäfte übertragen worden.

Verzeichniß der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Juni 1862 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Bunzlau.			
Kromnitz und Eichberg	Reinhold	Bauergutsbesitzer	Kromnitz.
Kreis Freistadt.			
Gr.- u. Kl.-Würbitz, Bösau, Zöbelwitz, Nenkersdorf, D. Tarnau, Beitsch, Krolkwitz, Malschwitz und Pfaffendorf	Glaubitz	Lehrer	Gr.-Würbitz.
Ndr.-Siegersdorf und Schönbrunn	Lissau	Tischlermeister	Freistadt.
Streidelsdorf beide Antheile	Illmer	Wirthsch.-Inspector	Streidelsdorf.
Kreis Görlitz.			
Gruna, Kieslingswalde u. Rachenau	Schulze	Bauergutsbesitzer	Rachenau.
Kreis Goldberg.			
Steinberg	Blume	Amtmann	Steinberg.
Kreis Lauban.			
Heidersdorf und Hohberg	Jentsch	Kattunfaktor und Gärtner	Heidersdorf.
Kreis Liegnitz.			
Liegnitz Iter Bezirk	Golz	Kaufmann	Liegnitz.
„ IIter „	Heidrich	Kaufmann	dto.
„ IVter „	Pücher	Seifensieder	dto.
„ VIter „	Scholz	Kaufmann	dto.
Gr.-Tinz	Müller	Lehrer	Gr.-Tinz.
Kreis Löwenberg.			
Braunau, Weinberg, Plagwitz und Ob.- u. Ndr.-Moys	Hallmann	Lehrer	Braunau.
Nieder-Kesselsdorf	Schmidt	Handelsmann	Ndr.-Kesselsdorf.
Kreis Rothenburg.			
Kodersdorf, Kl.-Krauscha, Ober- u. Ndr.-Rengersdorf, Alt- u. Neu-Särichen, Torga u. Wiesa	Henke	Hausbesitzer	Kodersdorf.

Verzeichniß
der im Bezirke des Kgl. Appellationsgerichts zu Breslau bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Bezirks-No.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
Stadt Jauer.				
Stadt Jauer	I.	Hoyer, Joh. Karl August	Kaufmann	Jauer.
Stadt Jauer	III.	Bürgel, Heinrich	Kaufmann	Jauer.

Vermischte Nachrichten.

(Gesundheitszustand und Mortalität während der Monate Mai und Juni d. J.)

Der Gesundheitszustand der Bevölkerung war in den beiden Monaten Mai und Juni c. im Allgemeinen günstig, die Zahl der Kranken mäßig, der Verlauf der Krankheiten im Ganzen genommen gutartig, auch die Sterblichkeit innerhalb der zu dieser Jahreszeit gewöhnlichen Grenzen.

Durchgreifende Epidemieen oder Kontagionen kamen nicht vor.

Die Krankheits-Constitution blieb die catarrhalisch-rheumatische. Der allgemeine Krankheits-Charakter neigte sich nicht entschieden zu den Extremen des Nervösen oder Inflammatorischen, sondern begünstigte subinflammatorische Zustände.

Die häufigsten Krankheits-Formen waren: catarrhalische und rheumatische Affectionen und Fieber mit diesen Grundlagen, Catarrhe der Respirations-Organe, Rheumatismen mit und ohne Fieber, sowie gastrische Affectionen mit catarrhalischer oder rheumatischer Basis.

Die Scharlachfieber-Epidemie in Klein-Kotzenau und Umgegend, von welcher ca. 215 Personen ergriffen wurden und darunter 39 starben, ist als erloschen zu erachten, da seit Wochen bereits neue Erkrankungen nicht mehr vorgekommen sind.

Liegnitz, den 8. Juli 1862. Königliche Regierung.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 30. Liegnitz, den 26. Juli **1862.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 24. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1862 enthält unter

No. 5552. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Rees nach dem Bahnhofe zu Empel der Cöln-Arnheimer Eisenbahn;

" 5553. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Hötensleben über Ohrsleben und Wackersleben nach Hamersleben, im Regierungsbezirk Magdeburg;

" 5554. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Süchteln in gerader Richtung auf Boisheim, im Kreise Kempen des Regierungs-Bezirks Düsseldorf;

" 5555. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Deuz an der Sieg-Lahnstraße über Feuersbach, Caan, Marienborn nach Siegen und von Siegen über Trupbach und Seelbach nach Freudenberg an der Minden-Coblenzer Straße, so wie einer Zweig-Chaussee von der Werthestraße nach Werthenbach;

" 5556. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Stadt Barmen und zwar von der am linken Wupper-Ufer hinlaufenden Heckinghäuser Gemeinde-Chaussee über Lichtenplatz bis zur Barmen-Ronsdorfer Staatsstraße bei Herberts-Lichtenscheid;

" 5557. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Prenzlauer Kreises, im Regierungsbezirk Potsdam, im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 18. Juni 1862;

" 5558. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1862, betreffend die Herstellung eines Eisenbahn-Verbindungsstranges am sogenannten Wehrhahnen bei Düsseldorf;

" 5559. die Bekanntmachung über die unterm 31. Mai 1862 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der von der letzten General-Versammlung der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft beschlossenen Einführung einer neuen Tabelle des Geschäftsplanes der Gesellschaft, resp. Uebertragung der Genehmigung fernerer Aenderungen des Geschäftsplanes auf den Minister des Innern. Vom 30. Juni 1862; und

" 5560. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 21. Juni 1862, die Genehmigung der Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma „Preußische Hypotheken-Versicherungs-Actien-Gesellschaft" mit dem Domizil in Berlin und die Bestätigung ihrer Statuten betreffend. Vom 2. Juli 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung
wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von

Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 77. Betreff. den Debit der Tannin-Balsam-Seife.)

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 30. Mai c. Amtsblatt 1862 pag. 151 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem der Fabrikant C. G. Hülsberg in Berlin sich verpflichtet hat, die von ihm erfundene Tannin-Balsam-Seife ferner nur als Toilettenmittel zu verkaufen, ihm nach der Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 9. Juli 1862 der Debit jener Seife unter der Bedingung freigegeben ist, daß er sich bei der öffentlichen Ankündigung seines Fabrikats jeder Anpreisung desselben als eines Heilmittels enthält.

Liegnitz, den 16. Juli 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 78. Betreff. die sanitätspolizeiliche Behandlung der Blutseuche der Schaafe.)

Die Behörden und das Publikum werden hierdurch Behufs Nachachtung darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 26. Februar 1862 Ministerial-Blatt für 1862 pag. 115 bei der sanitätspolizeilichen Behandlung der Blutseuche der Schaafe, welche zu den akutesten Formen des Milzbrandes gehört, die von dem Milzbrande im Allgemeinen handelnden Vorschriften der §§. 109—118 des Regulativs vom 8. August 1835 in Anwendung kommen.

Liegnitz, den 18. Juli 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 79. Betreff. die Ausreichung der Coupons und Talons zu den Staatsschuldscheinen de 1842.)

Mit Bezugnahme auf die im 29. Stück unseres diesjährigen Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 10. d. Mts.,

betreff. die vom 4. August c. ab beginnende Ausreichung der Zins-Coupons Serie XIV. und Talons zu den Staatsschuldscheinen vom Jahre 1842,

fordern wir das dabei interessirte Publicum hiermit auf, sich zu dem Verzeichnisse, welches den Behufs Ausreichung neuer Coupons einzureichenden Staatsschuldscheinen in duplo beizufügen ist, sich des nachstehend abgedruckten Formulars zu bedienen, indem wir zugleich bemerken, daß dergleichen Formulare nicht an die Interessenten verabreicht, sondern von denselben selbst wie zeither auf halbe Bogen angefertigt werden müssen. Hierbei veranlassen wir zugleich die Herren Landräthe so wie Magisträte, diese Bekanntmachung noch besonders durch die Kreisblätter und Localblätter veröffentlichen zu lassen.

Liegnitz, den 24. Juli 1862.

Königliche Regierung.

Formular
zur
Nachweisung
von . . . . Stück Staatsschuldscheinen zur Beifügung der Zinscoupons Serie XIV. und Talons.

Name, Stand und Wohnort des Einreichers.

Lfd. No.	der Staatsschuldscheine No.	Lit.	Betrag. Rthlr.	Summe für jede Klasse. Rthlr.
1.	705.	A.	1,000.	
2.	10,926.	A.	1,000.	
3.	15,713.	A.	1,000.	3,000.
4.	54.	B.	500.	
5.	197.	B.	500.	1,000.
6.	296.	C.	400.	400.
7.	4,232.	D.	300.	
8.	4,695.	D.	300.	
9.	4,696.	D.	300.	900.
			Seite	5,300.

Lfd. No.	der Staatsschuldscheine No.	Lit.	Betrag Rthlr.	Summe für jede Klasse. Rthlr.
	Uebertrag . . .			5,300.
10.	795.	F.	100.	
11.	837.	F.	100.	200.
12.	84.	H.	25.	25.
	zusammen .			5,525.

. . . . den . . ten . . . . 1862.

(Unterschrift)

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Seine Königliche Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 21. v. Mts. auf den von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten gehaltenen Vortrag den bisherigen Superintendentur-Verweser Pastor Flössel in Quaritz zum Superintendenten der Diöcese Glogau zu ernennen geruht haben und daß für denselben unter dem 5. d. Mts. die diesfällige Bestallung ausgefertigt worden ist.

Breslau, den 15. Juli 1862. Königl. Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission in Seidenberg, Bürgermeister und Major a. D. von Prittwitz daselbst, ist von mir heute dem Bürgermeister und Polizei-Anwalt Kropatschek in Schönberg übertragen worden.

Liegnitz, den 18. Juli 1862.

Der Regierungs-Präsident. Graf von Zedlitz-Trützschler.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Moritz Hochhäusler ist die Forstaufseherstelle zu Wittgendorf in der Oberförsterei Alt-Reichenau vom 1. April c. ab definitiv verliehen worden.

Liegnitz, den 17. Juli 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vocation

für den Candidaten des höheren Schulamtes Dr. A. Klinger zum ersten ordentlichen Lehrer an der Realschule in Landeshut,

für den Hilfslehrer G. Rößler in Schosdorf zum evangel. Schullehrer in Steinseiffen, Kreis Hirschberg,
für den Lehrer R. F. Jäschke an der evang. Schule in Södrich, Kreis Hirschberg,
für den bisherigen Hilfslehrer B. Raffel zum Elementarlehrer an den evang. Schulen in Grünberg.

Es wurde berufen:

der Predigtamts-Candidat G. H. Breitschwerdt zum Pfarrer der evang. Kirchengemeinde in Alt-Röhrsdorf, Kreis Bolkenhain.

Es wurden ernannt:

die ordentlichen Lehrer Fährmann und Dr. Meyer am Gymnasium zu Bunzlau zu etatsmäßigen Oberlehrern.

Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur 5. Armee-Corps.

Befördert: 1. der Intendantur-Assessor v. Goldenberg zum Intendantur-Rath,
2. der Intendantur-Referendarius v. Polenz zum Intendantur-Assessor,
3. der Feldwebel Klose zum Intendantur-Registratur-Assistenten,
4. der Proviant-Amts-Applikant Wagner zu Glogau zum Proviant-Amts-Assistenten.

Versetzt: 1. der Intendantur-Rath Carow zur Intendantur 1. Armee-Corps,
2. der Lazareth-Ober-Inspector Volkmann von Posen nach Glogau,
3. der Lazareth-Ober-Inspector Brandis von Glogau nach Posen.

Entlassen: der interimistische Kasernen-Inspector Szepanski zu Posen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (C. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 31. Liegnitz, den 2. August 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 25. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1862 enthält unter

No. 5561. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Juni 1862, betreffend die Verleihung der Befugniß an die Gemeinden Conzen und Eicherscheidt, im Kreise Montjoie des Regierungsbezirks Aachen, auf dem von ihnen chausseemäßig ausgebauten Kommunalwege von der Aachen-Trierer Staatsstraße am Entenpfuhl über das sogenannte Gericht an der Düren-Montjoier Bezirksstraße bis Eicherscheidt Chausseegeld zu erheben;

» 5562. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 33,000 Thlr. Vom 23. Juni 1862;

» 5563. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1862, betreffend die Aufhebung der Verpflichtung zur Ertheilung von Trauscheinen an die Berg-, Hütten- und Salinen-Arbeiter;

» 5564. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Lublinitz über Jawornitz und Kochanowitz bis zur Landesgrenze bei Herby im Kreise Lublinitz, Regierungsbezirk Oppeln; und

» 5565. die Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Actien-Gesellschaft „Zoologischer Garten in Cöln" auf 150,000 Thlr. Vom 14. Juli 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 80. Alljährliche Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalt in Liegnitz.)

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz wird alljährlich im Monat Oktober jeden Jahres im diesseitigen Regierungs-Bezirk eine allgemeine Haus-Collecte zu Gunsten der hier bestehenden Anstalt für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer aus dem Regierungs-Bezirk Liegnitz eingesammelt werden.

Mit Rücksicht darauf, daß diese Anstalt lediglich zum Besten der Departements-Einwohner und der unter dieser vorhandenen zahlreichen Taubstummen, dieser durch den beschränkten Gebrauch ihrer Sinne so unglücklichen Menschen gegründet ist, und ihre angemessene Erweiterung zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Zöglingen nur durch eine entsprechende Vermehrung der Geldmittel erfolgen kann, hegen wir das Vertrauen, daß die Einwohner des Regierungs-Bezirks ihr Interesse an der Anstalt, wie sie es bereits in früheren Jahren in sehr erfreulicher Weise gezeigt haben, auch in diesem Jahre und in Zukunft durch recht zahlreiche Betheilung an der Collecte an den Tag legen werden.

Liegnitz, den 25. Juli 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Perbandt.

(No. 81. Eröffnung der niederen Jagd.)

Die Eröffnung der niederen Jagd wird für dieses Jahr in dem hiesigen Regierungs-Bezirk auf
den 18. August cr.
festgesetzt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 30. Juli 1862.

Königliche Regierung. Graf von Zedlitz-Trützschler.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werthsendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Rthlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . ½ Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . 1 Sgr.
für größere Entfernungen . . . . 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Liegnitz, den 6. Juni 1862. Der Ober-Post-Director. gez. Albinus.

Mit dem 1. August d. J. wird die Botenpost zwischen Seidenberg und Schönberg aufgehoben.

An Stelle derselben richtet der Posthalter Scholz in Seidenberg mit diesseitiger Genehmigung ein regelmäßiges, tägliches Personenfuhrwerk zwischen den genannten beiden Orten ein, welches von der Postverwaltung zur Beförderung von Postsachen jeder Art mitbenutzt werden wird. Das gedachte Fuhrwerk wird vom 1. August d. J. ab in folgender Weise coursiren:

aus Seidenberg um 5½ Uhr früh,
in Schönberg um 7 Uhr früh,
aus Schönberg um 4½ Uhr Nachmittags,
in Seidenberg um 6 Uhr Abends.

In Schönberg hat das Fuhrwerk Anschluß an das gleichartige Personenfuhrwerk zwischen Görlitz und Marklissa.

An Personengeld ist der Unternehmer für die Tour zwischen Seidenberg und Schönberg den Betrag von 5 Sgr. pro Person — einschließlich für 30 Pfd. Reisegepäck — zu erheben berechtigt.

Liegnitz, den 22. Juli 1862.

Der Ober-Post-Director. (gez.) Albinus.

Mit dem 1. August d. J. werden die beiden täglichen Kariolposten zwischen Naumburg a/Q. und Siegersdorf aufgehoben. — An Stelle derselben tritt mit dem angegebenen Termine ein regelmäßiges Personenfuhrwerk, welches der Wirthschafts-Inspector Christen in Siegersdorf mit diesseitiger Genehmigung zwischen den gedachten Orten unterhalten und welches Seitens der Postverwaltung zur Beförderung von Postsachen jeder Art mitbenutzt werden wird. Das gedachte Fuhrwerk wird täglich zweimal, wie folgt coursiren:

aus Siegersdorf — Bahnhof — ungefähr um 4 Uhr 25 Minuten früh, nach Ankunft des Berlin-Breslauer Nachtpersonenzuges und um 10 Uhr 50 Minuten Vormittags nach Ankunft des Frankfurt-Breslauer Local-Personenzuges;
aus Naumburg a/Q. um 8¾ Uhr Morgens und um 9¼ Uhr Abends.

Die Ankunft erfolgt nach ungefähr 1¾ Stunden.

An Personengeld ist der Unternehmer 3 Sgr. pro Person — einschließlich 30 Pfd. Reisegepäck — für die Tour zwischen Siegersdorf und Naumburg a/Q. zu erheben berechtigt.

Liegnitz, den 23. Juli 1862.

Der Ober-Post-Director. Albinus.

Den Interessenten unserer Anstalt wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir mit Genehmigung des Curatoriums den ehemaligen Belgischen Consul A. F. Sponholz hierselbst zu unserem General-Agenten

mit der Befugniß ernannt haben, innerhalb des Preußischen Staates und des Deutschen Bundesgebiets Special-Agenten, nach eingeholter Directions-Bestätigung, zu bestellen, und mit Hülfe derselben die Rezeption neuer Mitglieder zu vermitteln.

Die bereits von uns ernannten, bisher mit günstigem Erfolge für uns thätig gewesenen Provinzial-Agenten bleiben durch diese Ernennung in ihren Befugnissen unberührt.

Berlin, den 9. Juli 1862.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-, Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Durch gerichtlichen Vertrag vom 2. Oktober 1860 hat der Besitzer des Ritterguts Ober-Baumgarten an den früheren Gerichtsscholzen Raschke ebendaselbst eine Garten-Parzelle von circa 1¼ Morgen verkauft. Diese Parzelle scheidet, wie der Herr Oberpräsident der Provinz Schlesien unter dem 30. April d. J. genehmigt hat, aus dem Gutsbezirke von Ober-Baumgarten aus und wird dem Gemeindeverbande von Ober-Baumgarten einverleibt, was in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. April 1856 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bolkenhain, den 22. Juli 1862.

Der Königliche Landrath. Grf. **Bülow**.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist der Bauführer und Feldmesser Eugen Hälschner in Hirschberg zum Vermessungs-Revisor von uns ernannt worden.

Liegnitz, den 21. Juli 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Königliche Hauptmann a. D. und Rittergutsbesitzer Alfred Benno von Berge auf Skohl und der Gerichtsschulz Friedrich Adolph Constantin Heintzel in Nieder-Poischwitz v. N./A., Jauerschen Kreises, sind zu Kreis-Taxatoren gewählt und als solche gerichtlich vereidet und von uns anerkannt worden.

Liegnitz, den 28. Juli 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der bisherige Lademeister Bigalski in Görlitz ist zum Königlichen Eisenbahn-Lademeister bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Im Kreise Hoyerswerda ist für den Bezirk Buchwalde und Coblenz der Häusler Johann Leinert zu Coblenz als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Frankfurt a/O., den 24. Juli 1862. Königliches Appellationsgericht.

Vermischte Nachrichten.

(Verdienstliches.)

1) Am 1. Februar c., an welchem Tage der Doktor medicinae August Philipp Glasser in Grünberg seine silberne Hochzeit feierte, ist von 272 Verehrern desselben ein Capital von 300 Rthlr. mit der Bestimmung zusammengeschossen worden, daß dasselbe unter dem Namen „Glasser-Stiftung" verwaltet und die Zinsen desselben alljährlich am 1. Februar zur Erinnerung an den Doktor Glasser an die bedürftigsten Armen der Stadt Grünberg vertheilt werden.

2) Von dem zu Ludwigsdorf, Kreis Löwenberg, verstorbenen Inwohner Johann Caspar Anders ist der dortigen Armenkasse zur freien Verwendung eine Schenkung von 200 Rthlr. vermacht worden.

3) Der Kaufmann und Stadtverordnete Berthold Ludwig in Hirschberg, welcher am 15. April c. verstorben ist, hat laut Testament vom 10. dess. Mts. und J.: dem dortigen Armenhause ein Legat von 50 Rthlr., von dessen Zinsen den Bewohnern desselben an seinem Todestage eine bessere Mahlzeit verabreicht werden soll, und der Krankenanstalt der grauen Schwestern daselbst den Betrag von 20 Rthlr., welcher zur bessern Verpflegung armer Kranker beider Confessionen verwendet werden soll, — vermacht.

4) Von der in Görlitz verstorbenen Hutmachermeister Clausewitz geb. Harzbecher ist durch mündliche Anordnung ein Legat von 5 Rthlr. der dortigen städtischen Waisenanstaltskasse zugewendet worden.

5) Im Auftrage seines am 14. Juni c. verstorbenen Vaters hat der Bauergutsbesitzer Karl Friedrich Heilmann aus Rosenthal, Kreis Bunzlau, der Gemeinde daselbst die Summe von 150 Rthlr. mit der Bestimmung geschenkt, daß die Zinsen des qu. Kapitals alljährlich am heiligen Christabende an arme Wittwen des Dorfes Rosenthal gezahlt werden sollen.

6) Die in Hirschberg verstorbene, verwittwete Justiz-Commissar Woit hat laut des zu ihrem Testamente vom 31. October 1836 errichteten Codicills vom 15. Mai 1860 den dortigen Armen 30 Rthlr. legirt.

7) Laut des vom 28. Februar v. J. publicirten Testaments hat das in Deutsch-Ossig, Görlitzer Kreises verstorbene Fräulein Marie Amalie Conrad der dortigen Ortsarmenkasse eine Schenkung von 100 Rthlr. mit der Maaßgabe vermacht, daß von den Zinsen dieses Kapitals alljährlich Arme von Deutsch-Ossig unterstützt werden sollen.

8) Die in Ober-Nieder-Leisersdorf, Goldberg-Hainauer Kreises, verstorbene Auszügler-Wittwe Scholz, Marie Rosine geb. Hayn, hat der dortigen Ortsarmenkasse ein Legat von 50 Rthlr., dessen Zinsen an würdige Arme von Ober-Nieder-Leisersdorf alljährlich vertheilt werden sollen, vermacht.

9) Desgleichen hat die in Görlitz verstorbene Tagearbeiter-Wittwe Hauspach, Christiane Sophie geb. v. Marschwitz in ihrem Testamente vom 18 September v. J. de publ. 19. Juni cr. der dortigen Armenkasse eine Schenkung von 200 Rthlr. ohne besondere Zweckbestimmung ausgesetzt und endlich

10) hat gleichfalls ohne besondere Zweckbestimmung die am 14. Juni v. J. in Görlitz verstorbene Wittwe Schulze, Johanne Eleonore geb. Siegert der dortigen Armenkasse den Betrag von — acht Thalern — geschenkt.

Wir bringen diese Akte der Wohlthätigkeit und Menschenliebe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 30. Juli 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (A. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 32. Liegnitz, den 9. August 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 82. Betreff. die Abhaltung von Krammärkten in Rothwasser, Kreis Görlitz.)

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident die Abhaltung von Krammärkten im Dorfe Rothwasser, Kreis Görlitz, in Verbindung mit den dort bereits bestehenden 4 Viehmärkten, welche für dieses Jahr noch am 15. August und 10. October stattfinden, genehmigt hat.

Liegnitz, den 1. August 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

(No. 83. Betreff. die Abhaltung von Roß- und Viehmärkten in Kotzenau.)

Die Stadt Kotzenau im Lübener Kreise hat das Recht, an den dort bestehenden Jahrmärkten auch Roß- und Viehmärkte abzuhalten. Von diesem eine Zeit lang nicht ausgeübten Rechte wird jetzt wieder Gebrauch gemacht und schon am nächsten Jahrmarkt am

25. August d. Js.,

sowie an allen folgenden Jahrmarktstagen ein Roß- und Viehmarkt abgehalten werden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, 2. August 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Minutoli.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Das Ergebniß der Rechnung der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Kasse für das Jahr 1861 wird gemäß des §. 94 des Reglements vom 1. September 1852 hierdurch nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

	Versicherungen in Klasse:						Zusammen.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Ultimo 1860 betrug die Versicherung	16,027,000	792,160	1,192,990	2,042,480	657,950	3,563,350	24,275,930
Zugang pro 1861	999,160	40,750	63,150	125,590	12,410	110,230	1,351,290
Zusammen	17,026,160	832,910	1,256,140	2,168,070	670,360	3,673,580	25,627,220
Abgang pro 1861	338,060	18,120	24,370	130,360	28,170	105,660	644,740
Mithin bleiben Versicherungen ult. Decbr. 1861	16,688,100	814,790	1,231,770	2,037,710	642,190	3,567,920	24,982,480
und zwar im: Regierungsbezirk Breslau	6,987,140	386,300	719,960	845,260	410,630	1,498,410	10,847,700
dto. Liegnitz	4,032,240	288,560	385,000	273,010	159,070	907,860	6,045,740
dto. Oppeln	5,668,720	139,930	126,810	919,440	72,490	1,161,650	8,089,040
Summa wie oben	16,688,100	814,790	1,231,770	2,037,710	642,190	3,567,920	24,982,480

Hiernach haben die Versicherungen im Jahre 1861 zugenommen, und zwar sind mehr:

in der I. Klasse	661,100 Rthlr.			
" " II. "	22,630 "			
" " III. "	38,780 "			
" " VI. "	4,570 "			
	zusammen also mehr	727,080 Rthlr.		

dagegen weniger:

in der IV. Klasse	4,770 Rthlr.	
" " V. "	15,760 "	
	zusammen also weniger	20,530 Rthlr.

so daß nach Berechnung des Zuganges und Abganges die wirkliche Zunahme an Versicherungen im Jahre 1861 . . 706,550 Rthlr. beträgt.

Im Jahre 1861 hat in jedem Regierungs-Bezirke der Provinz eine Zunahme an Versicherungen stattgefunden und zwar:

im Regierungs-Bezirk Breslau	um 294,590 Rthlr.	
dto. Liegnitz	" 109,970 "	
dto. Oppeln	" 301,990 "	
zusammen also	706,550 Rthlr.	

I. Soll-Einnahme pro 1861.

		rtl.	sgr.	pf.
A. pro 1860 et retro.				
1. Uebertragener Bestand (incl. 100,000 Rthlr. Rentenbriefe und 35,000 Rthlr. Obligationen der Preuß. Bank)		136,029	—	1
2. Einnahme-Reste		16	15	1
B. Currente Einnahme pro 1861.				
1. Ordentliche Beiträge	19,249 rtl. 26 sgr. — pf.			
2. Fixirte desgl.	741 " 13 " 7 "			
3. Ordnungsstrafen	1 " — " — "			
4. Zinsen	4,497 " 27 " — "			
		24,490	6	7
C. Ferner:				
Für Bank-Obligationen baar erhoben		51,000	—	—
Die Gesammt-Soll-Einnahme beträgt daher		211,535	21	9

II. Soll-Ausgabe pro 1861.

	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
A. Rest-Ausgabe:									
1. Abschätzungs-Gebühren	25	20	—						
2. Brandschaden-Vergütigungen	265	15	—						
3. Vergütigungen für Feuereimer	45	24	—						
4. Spritzen-Prämien	8	—	—						
				344	29	—			
B. Currente Ausgabe:									
I. Verwaltungs-Kosten:									
1. Besoldungen und Remunerationen	745	4	—						
2. Buchbinder-Abeiten	4	26	—						
3. Abschätzungs-Kosten	96	29	2						
4. Diäten und Reisekosten des provinzialständischen Ausschusses	103	10	—						
5. Kassen-Verwaltungs-Kosten	117	10	9						
6. Tantieme für die Magisträte	1598	27	3						
				2666	17	2			
Latus				3011	16	2	211,535	21	9

	rtl.	sgr.	pf.	Ausgabe. rtl.	sgr.	pf.	Einnahme. rtl.	sgr.	pf.
Transport . .				3011	16	2	211,535	21	9
II. Brandschaden-Vergütigungen, und zwar in den Regierungsbezirken:									
a. Breslau	26,938	—	1						
b. Liegnitz	3,752	18	4						
c. Oppeln	9,899	13	9	40,590	2	2			
III. Vergütigung für Feuereimer				209	6	8			
IV. Vergütigung für Spritzen- und andere Prämien . .				257	15	—			
V. Insgemein				5	12	9			
C. Ferner:									
1. An die Preußische Bank, gegen Baar-Zahlung, zurückgegebene Obligationen	35,000	—	—						
2. Bei der Breslauer städtischen Bank zinsbar angelegt	16,000	—	—	51,000	—	—			
Die Gesammt-Soll-Ausgabe beträgt demnach . .							95,073	22	9
Verbleiben also .							116,461	29	—
Hiervon gehen noch ab die Einnahme-Reste mit							1	12	10
Bleiben .							116,460	16	2
Dagegen kommen noch hinzu die Ausgabe-Reste mit . . .							19	9	9
Mithin ist am Schlusse des Jahres 1861 ein Bestand von							116,479	25	11

und zwar	Rthlr.	Sgr.	Pf.
a. in Schlesischen Rentenbriefen . . .	100,000	—	—
b. in einem städtischen Bankscheine . .	16,000	—	—
c. in baarem Geld	479	25	11
//	116,479	25	11

Die Rentenbriefe per 100,000 Rthlr. waren nach dem Course vom 31. Dezember 1861 zu 98 pro Cent werth . . . . . . 98,000 Rthlr. — Sgr. — Pf.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
98 pro Cent werth	98,000	—	—
Hierzu die Zinsen bis ultimo December 1861 mit . . .	1,000	—	—
Ferner ein städtischer Bankschein über . . .	16,000	—	—
und baar	479	25	11
so daß hiernach das Gesammt-Vermögen der Provinzial-Städte-Feuer-Societät am 31. December 1861 in Wirklichkeit . . .	115,479	25	11

betrug.

Brände sind im Jahre 1861 bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät 64 vorgekommen, und zwar:

a. im Regierungs-Bezirke Breslau .	18
b. = = Liegnitz .	15
c. = = Oppeln .	31
//	64.

Durch diese Brände sind . . . 125 Wohnhäuser,
30 Stallungen,
35 Scheunen
und 2 Kirchen,
zusammen 192 Gebäude

gänzlich oder theilweise zerstört worden.

Von diesen Bränden sind 4 durch den Blitzstrahl, 4 durch böswillige und 1 durch fahrläßige Brandstiftung verursacht, und sind die Thäter der letzteren verurtheilt und bestraft worden.

Bei den übrigen Bränden ist die Entstehungs-Ursache unermittelt geblieben. In einem Falle hat auch in diesem Jahre die Brandschaden-Vergütigung von der Societät auf Grund der Bestimmungen der §§. 6 und 13 des Reglements vom 1. September 1852 und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. Juli 1859 verweigert werden müssen.

Die meisten Brände haben stattgefunden:

in der Stadt Hultschin 3 und in der Stadt Sohrau O/S. 4.

Die bedeutendsten unter den Bränden waren:

1. in Hultschin den 13. März 1861 wofür	1,195 Rthlr.	10 Sgr.	— Pf.
2. in Stroppen den 11. April = =	2,163 =	20 =	— =
3. in Festenberg den 17. Juni = =	1,860 =	23 =	9 =
4. in Frankenstein den 6. August = =	19,568 =	3 =	4 =
5. in Oels den 13. September = =	1,029 =	5 =	— =
6. in Münsterberg den 24. Nov. = =	1,019 =	20 =	6 =

an Vergütigungen gezahlt worden sind.

Obgleich für die im Jahre 1861 bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät vorgekommenen Brandschäden ungefähr noch einmal so viel an Vergütigungen hat gezahlt werden müssen, als im Jahre 1860, so konnten doch die ordentlichen Beiträge für das erste Semester ganz, und für das zweite zur Hälfte erlassen werden. Die Beiträge haben sich daher für das Jahr 1861 noch niedriger gestellt als für das Jahr 1860.

Dieselben betrugen nemlich für das Jahr 1861 nur

in der I. Klasse	. .	1 Sgr.
= = II. =	. .	2 =
= = III. =	. .	3 =
= = IV. =	. .	4 =
= = V. =	. .	5 =
= = VI. =	. .	6 =

oder im Durchschnitt nur 3 Sgr. 6 Pf. für 100 Rthlr. der Versicherungssumme, während der Durchschnitt für 1860 sich auf 14 Sgr. und für 1859 auf 21 Sgr. belief.

Breslau, den 22. Juli 1862. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Winterhalbjahr 1862/63 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Ackerbau; Die englische Landwirthschaft und ihre Anwendbarkeit auf Deutschland: Director Dr. Hartstein.

Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; Landwirthschaftliche Rechnungsführung; Mittheilungen aus dem Wirthschaftsbetriebe und landwirthschaftliches Repetitorium: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen.

Obstbaumzucht: Garteninspector Sinning.

Physik; Landwirthschaftliche Technologie; Unorganische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten: Professor Dr. Eichhorn.

Mineralogie und Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie; Künstliche Fischzucht: Dr. Sachs.

Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann.

Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Achenbach.

Arithmetik und Algebra, mit Uebungs-Aufgaben; Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen; Landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Die Vorlesungen beginnen am 15. October c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1862. Der Director Dr. Hartstein.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Tischlermeisters Treiter in Liebenthal zum Rathmann daselbst.

Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau im Monat Juli 1862.

Befördert: Der Referendarius Graf v. Reventlow zum Gerichts-Assessor.

Der Zivil-Supernumerar Schenke zu Görlitz zum Büreau-Diätar.

Der Hilfs-Bote und Executor Jansen zu Guhrau definitiv zum Boten und Exekutor.

Versetzt: Der Rechtsanwalt und Notar Foß zu Löwenberg in das Departement des Appellationsgerichts zu Stettin.

Der Referendarius Wutzkowski aus dem Departement des Kammergerichts zu Berlin an das Appellationsgericht zu Glogau.

Es scheidet aus: Der Bote und Executor Heppe zu Priebus mit dem 1. Oktober 1862.

Verzeichniß der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Juli 1862 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe	Wohnort.
Kreis Freistadt.			
Goile, Aufzug und Sperlingswinkel	Korsowsky	Gerichtsscholz	Sperlingswinkel.
Kreis Liegnitz.			
Groß- und Klein-Baudiß und Jenkau	Häunke	Freigutsbesitzer	Groß-Baudiß.
Kreis Lüben.			
Brauchitschdorf	Kappler	Lehrer	Brauchitschdorf.
Braunau	Großer	Bauergutsbesitzer	Braunau.
Buchwald, Fuchsmühl und Lindhardt	Münzberg	Freigärtner	Buchwald.
Eisemost, Gühlichen	Thomas	Müller und Gerichtsscholz	Eisemost.
Ober-Gläsersdorf, Böcka	Thiel	Lehrer	Ober-Gläsersdorf.
Nieder-Gläsersdorf	Linke	Schmiedemeister	Ndr.-Gläsersdorf.
Gugelwitz	Eggers	Rittergutspächter u. Polizei-Verwalter	Gugelwitz.
Heinzendorf, Neuguth und Neudorf	Jander	Gerichtsschreiber	Heinzendorf.
Hummel	Kadelbach	Lehrer	Hummel.
Gr.-Krichen	v. Nickisch-Rosenegk	Kgl. Kammerherr	Gr.-Krichen.
Neurode	Hayn	städt. Oberförster u. Polizei-Verwalter	Neurode.
Ossig u. Muckendorf	Kaulisch	Gerichtsscholz	Ossig.
Petschkendorf	Horn	Bauergutsb., Müller und Gerichtsscholz	Petschkendorf.
Sabitz	Hoffmann	Lehrer	Sabitz.
Barschau und Polach	Gärtner	Rentmeister	Barschau.
Herbersdorf	Tschorsch	Gerichtsschreiber	Herbersdorf.
Jacobsdorf	Seifert	Lehrer	Jacobsdorf.
Kniegnitz beide Antheile und Klaptau	Schneider	Lehrer	Kniegnitz.
Gr.-Kotzenau mit Krebsberg und Grenze	Glotz	Wirthsch.-Inspector	Gr.-Kotzenau.
Kl.-Kotzenau mit Birkfleck, Neuhammer, Persel-Kynast und Raupenau	Fiebig	Stellmacher	Kl.-Kotzenau.
Kriegheide	Schultz	Bauergutsbesitzer	Kriegheide.
Michelsdorf	Ludwig	Gerichtsscholz	Michelsdorf.
Mühlrädlitz	v. Uechtritz	Rittergutsbesitzer	Mühlrädlitz.
Oberau mit Lübenwaldau	Kuhm	Gerichtsscholz	Ndr.-Oberau.
Seebnitz	Müller	Gerichtsschreiber	Seebnitz.
Spröttchen	Warmuth	Freibauer	Spröttchen.
Ziebendorf	Rothenbach	Lieutenant und Rittergutsbesitzer	Ziebendorf.
Buchwäldchen	Riedel	Freistellenbesitzer	Buchwäldchen.
Kotzenau mit Wengeln	Neumann	Maurermeister	Kotzenau.

Verzeichniß
der im Bezirke des Kgl. Appellationsgerichts zu Breslau bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Bezirks-No	Namen.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Hirschberg.				
Ober- u. Nieder-Berbisdorf	22	Schönwälder, Gustav Heinrich	Gerichtsschreiber	Berbisdorf.
Stadt Jauer.				
Stadt Jauer	2. Bez.	Schneider, Louis	Destillateur	Jauer.

Vermischte Nachrichten.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat dem practischen Arzte Dr. Jenner in Parchwitz für Auszeichnung bei Ausführung der Schutzpocken-Impfung, die silberne Impfmedaille verliehen.

Liegnitz, den 1. August 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Patentirung.)

Dem Maschinen-Fabrikanten L. Schwartzkopff in Berlin ist unter dem 4. August 1862 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten
Universal-Schrauben-Schlüssel
auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 33. Liegnitz, den 16. August 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 26. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1862 enthält unter

No 5566. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1862, betreffend die Einrichtung von Kreis-Synoden in der Provinz Pommern; und

= 5567. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juli 1862, betreffend die Classification der zum preußischen Heere und zur Marine gehörenden Militairpersonen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Mit dem 16. August d. J. wird die Personen-Post zwischen Beuthen a/O. und Neustädtel aufgehoben.

An Stelle derselben richtet der Posthalter Starke in Beuthen mit diesseitiger Genehmigung ein regelmäßiges tägliches Personenfuhrwerk zwischen den genannten Orten ein, welches von der Postverwaltung zur Beförderung von Postsendungen jeder Art mitbenutzt werden wird.

Das gedachte Fuhrwerk wird aus Beuthen a/O. um 6¾ Uhr Abends, aus Neustädtel um 7¼ Uhr früh abgefertigt werden, nach 1¼ Stunden in den genannten Orten eintreffen und in Beuthen mit dem gleichartigen Personenfuhrwerke zwischen Beuthen a/O. und Carolath, in Neustädtel dagegen mit einer von den beiden Neusalz-Waltersdorfer Personenposten in genauem Zusammenhange stehen.

An Personengeld ist der Unternehmer für die Tour zwischen Beuthen a/O. und Neustädtel den Betrag von 5 Sgr. für jede Person — einschließlich für 30 Pfd. Reisegepäck — zu erheben berechtigt.

Liegnitz, den 9. August 1862.

Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Radtke.

Mit dem 1. September d. J. tritt in Seifersdorf, im Kreise Rothenburg O/L., eine Post-Expedition zweiter Klasse in Wirksamkeit. Der dortige Postverkehr wird durch eine tägliche Kariolpost zwischen Krischa, Seifersdorf und Reichenbach O/L. vermittelt, welche an die Stelle der jetzigen Krischa-Reichenbacher Botenpost tritt und in folgender Weise coursiren wird:

aus Krischa um 4³⁰ Uhr Nachmittags,
durch Seifersdorf um 5¹⁵ bis 5²⁰ Uhr Nachmittags,
in Reichenbach O/L. um 6³⁰ Uhr Abends,
aus Reichenbach O/L. um 7 Uhr früh,
durch Seifersdorf um 8¹⁰ bis 8¹⁵ Uhr früh,
in Krischa um 9 Uhr früh.

Zu dem Landbriefbestellbezirke der Post-Expedition in Seifersdorf werden folgende Ortschaften gehören: Arnsdorf, Attendorf, Baarsdorf, Diehsa, Hilbersdorf, Karlsdorf und Thiemendorf.

Liegnitz, den 9. August 1862.

Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Radtke.

Die nächste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwurgerichts für den Bezirk der Kreis-Gerichte Cottbus, Lübben, Luckau und Spremberg wird am 18. September cr. beginnen, was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bekannt gemacht wird.

Cottbus, den 6. August 1862. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Aus der schlesischen Provinzial-Hilfskasse sind im Laufe des vorigen Jahres Prämien an Spaarkassen-Interessenten und an Gesindepersonen vertheilt worden. Zur Prämiirung von Spaarkassen-Interessenten wurde statutenmäßig der vierte Theil des Zinsgewinnes der Kasse aus dem Rechnungsjahre 1859/60 mit 4205 Rthlr. 6 Sgr. verwendet, und wurden daraus beharrliche Spaarer aus folgenden Berufsständen, als: 435 Handwerker, 89 Fabrikarbeiter, 255 Tagelöhner, 1979 Dienstboten, 28 Personen, welche wegen Altersschwäche oder Siechthum rc. aus der Kategorie der vorbezeichneten Stände ausscheiden, 518 Militairinvaliden, Unterbeamte, Lohnschreiber rc. bei einem Gesammt-Einlage-Kapitale von 420,520 Rthlr., mit je Einem Thaler für 100 Rthlr. Einlage-Kapital, durch Zuschreiben dieses Einen Prozents der Einlage in ihren Spaarkassenbüchern betheilt. Die periodischen Vertheilungen sind hiemit geschlossen, nachdem zufolge des Landesherrlich genehmigten Antrages des Provinzial-Landtages der bisher zur Prämiirung der Spaarkassen-Interessenten verwendete Antheilbetrag des Zinsgewinnes für die Zukunft dem Provinzial-Landtage zu allgemeinen öffentlichen Zwecken zur Disposition gestellt ist.

Zur Prämiirung von Gesindepersonen sind 1985 Rthlr. verwendet und den Königlichen Landraths-ämtern zur Auszahlung zugestellt worden. Daraus wurden betheilt 645 Dienstboten, welche seit länger als 25 Jahren bei derselben Herrschaft treu und zu deren Zufriedenheit gedient, auch übrigens sich gut geführt haben. Unter ihnen befanden sich 19 Dienstboten, welche über 50 Jahre, 3 die über 55 Jahre, 4 die über 60 Jahre gedient haben. Nach Maaßgabe der Dauer der Dienstzeit wurden die Prämien in Abstufungen, die niedrigste mit 2 Rthlr., die höchste mit 20 Rthlr. gewährt. Außerdem wurden wegen einzelner Handlungen, durch welche Dienstboten ihre Anhänglichkeit an die Herrschaft mit eigener Gefahr und Aufopferung bethätiget haben, prämiirt: die Dienstmagd Fitzek, welche nach langer Dienstzeit in derselben Familie die Kinder der Herrschaft zu sich genommen und durch ihrer Hände Arbeit ernährt hat; die Familie des Hirten Thon, der bei der Rettung des herrschaftlichen Vieh's aus Feuersgefahr den Tod gefunden hat; die Schäfer und resp. Dienstleute Thiem, Stolper, Jerke, Fichtner, Bober, Klose, Bröpal, Schurzmann, welche theils bei der Vertheidigung des herrschaftlichen Eigenthums gegen Diebe, theils bei der Rettung desselben aus Feuersgefahr ihre Person oder ihr Hab und Gut der Gefahr Preis gegeben haben. Ihnen sind Prämien von 5 bis zu 25 Rthlr. gewährt worden.

Breslau, am 6. August 1862. Direktion der Provinzial-Hilfs-Kasse.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die anderweit erfolgte Wahl des Königl. Forstrevier-Verwalters Glinicke und des Gasthofsbesitzers Heilmann in Schmiedeberg zu Rathsherren daselbst;

die Vocation

für den Lehrer Hampel aus Dolzig zum Lehrer in Buchwald, Kreis Bunzlau,

für den Lehrer J. Riedel aus Eisemost zum kath. Schullehrer, Küster u. Organisten in Günthersdorf, Kreis Bunzlau.

Der Markscheider, Feldmesser Carl Gäbler hat nach bestandener Prüfung die Concession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten in dem Bezirke des unterzeichneten Oberbergamts erhalten, welches mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß demselben Beuthen O/S. zu seinem Wohnsitz angewiesen worden ist.

Breslau, den 4. August 1862. Königliches Oberbergamt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 34. Liegnitz, den 23. August **1862.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 84. Betreffend die Einziehung Herzogl. Anhalt-Dessauischer Staats-Kassenscheine.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staats-Ministeriums

der 1. April 1863 als Präclusiv-Termin zur Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessau'schen Staats-Kassenscheine in Appoints zu 1 Rthlr. festgesetzt ist und deshalb alle Inhaber dieser Scheine durch Bekanntmachung der Herzoglich Anhalt-Dessau'schen Staatsschulden-Verwaltung in Dessau vom 10. März d. Js. aufgefordert sind, dieselben bis zum gedachten Termine zum Umtausche zu bringen, indem nach Ablauf dieser gestellten Frist alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Liegnitz, den 9. Mai 1862.

Königliche Regierung. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

(No. 85. Betreff. den Ausbruch der Schafpocken im Grünberger Kreise.)

Bei den Schafen zweier bäuerlichen Grundbesitzer in Gr.-Lessen, sowie der Dominien zu Eugenienhof bei Polnisch-Nettkow und Lansitz, Kreis Grünberg, sind die Pocken zum Ausbruch gekommen. Solches wird unter Hinweisung auf die Verordnungen vom 6. Dezember 1815, 4. September 1839 und 9. Februar 1845 (Amtsblatt pro 1815 pag. 432, pro 1839 pag. 280 und pro 1845 pag. 63) zur Kenntniß des Publikums gebracht mit der Aufforderung, die diesfällige Ansteckungsgelegenheit zu meiden, neue Pockenausbrüche aber unverzüglich zur Kenntniß der Behörde zu bringen.

Die Behörden haben auf den Gesundheitszustand der Schafe, insbesondere aber des fremden Treib-Schlacht-Schafviehes ein wachsames Auge zu richten und event. nach den vorgedachten Verordnungen zu verfahren. Liegnitz, den 16. August 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 86. Betreff. die Anwendung des Allerhöchsten Gnaden-Erlasses vom 18. Oktober v. J.)

Der Königlichen Regierung wird in der Anlage beglaubigte Abschrift eines Allerhöchsten Erlasses vom 7. April d. Js. — mittelst dessen Sr. Majestät der König auf den Antrag des Königlichen Staats-Ministeriums im Anschlusse an die Allerhöchste Ordre vom 12. Februar d. Js. zu bestimmen geruhet haben, daß der Gnaden-Erlaß vom 18. October v. Js. auch in denjenigen Fällen zur Anwendung kommen soll, in denen von einer Verwaltungsbehörde bis zu dem gedachten Tage innerhalb der angegebenen Grenzen eine Strafverfügung oder ein Straf-Resolut abgefaßt worden ist, welches erst nach jenem Zeitpunkte die Wirkung einer endlichen Entscheidung erlangt hat — mit der Weisung zugefertigt, das zur Ausführung desselben weiter Erforderliche schleunigst zu veranlassen.

Berlin, den 18. Juli 1862.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Im Auftrage: Kette.

Der Minister des Innern. von Jagow.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von Holzbrink.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz.

Auf den Antrag des Staats-Ministeriums vom 5. d. Mts. bestimme Ich im Anschlusse an meine Ordre vom 12. Februar d. J., daß Mein Gnaden-Erlaß vom 18. October v. J. auch in denjenigen Fällen zur Anwendung kommen soll, in denen von einer Verwaltungsbehörde bis zu dem gedachten Tage innerhalb

der angegebenen Grenzen eine Strafverfügung oder ein Straf-Resolut abgefaßt worden ist, welches erst nach jenem Zeitpunkte die Wirkung einer endgültigen Entscheidung erlangt hat.

Berlin, den 7. April 1862. (gez.) Wilhelm.

(ggz.) A. Pz. Hohenlohe. von der Heydt. von Roon. Bernstorff. Itzenplitz. v. Mühler. G. z. Lippe. v. Jagow.

An das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre sowie der darauf bezügliche Ministerial-Erlaß werden hiermit zur Kenntniß des Publikums und zur Nachachtung der Verwaltungs-Behörden unseres Bezirks gebracht.

Liegnitz, den 8. August 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 87. Jahrmarkts-Verlegung in Landeshut.)

Der nach dem Kalender auf den 2. und 3. September d. J. angesetzte Jahrmarkt in Landeshut ist auf den 1. und 2. September d. J. verlegt worden. Liegnitz, den 21. August 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. von Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

In dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg wird eine Rektorats-Prüfung auf Dienstag und Mittwoch den 21. und 22. October dieses Jahres anberaumt. Diejenigen Kandidaten, die gesonnen sind, sich dieser Prüfung zu unterwerfen, haben ihre schriftliche Meldung

a) mit dem Universitäts-Abgangs-Zeugnisse;
b) mit dem Zeugnisse der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, sofern sie diese gemacht und bestanden haben;
c) mit einem Führungs-Zeugnisse vom Superintendenten der Diöcese;
d) mit einem Lebenslaufe, auf dessen Titelblatte speciell angegeben ist:
   1. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt; 2. Wohnort und Kreisstadt; 3. in welchen Jahren Kandidat studirt hat; 4. ob und welche theologische und pädagogische Prüfungen derselbe gemacht hat, mit bestimmter Angabe der Zeit,

bis spätestens den 1. October der unterzeichneten Behörde einzureichen, wogegen die persönliche Meldung bei dem Seminar-Director Herrn Bock in Münsterberg auf den 20. October Abends 6 Uhr festgestellt ist.

Breslau, den 7. August 1862. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg die Kommissions-Prüfung für die außerhalb der Seminare gebildeten Schulamts-Bewerber Mittwoch bis Sonnabend den 22. bis 25. October dieses Jahres stattfinden wird.

Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde bis zu 1. October dieses Jahres einzureichen. Der Termin zur persönlichen Vorstellung bei dem Director des Seminars ist auf den 21. October Nachmittag 6 Uhr bestimmt.

Den Gesuchen ist beizulegen:

1. ein Taufzeugniß;
2. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand;
3. ein selbstverfertigter Lebenslauf;
4. die Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere;
5. Zeugnisse der Ortsbehörde oder des Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualification zum Schulamte.

Außerdem ist bei den Meldungen zu der genannten Prüfung auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben:

1. der vollständige Name; 2. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt; 3. Wohnort und Kreisstadt; 4. bei wem und wo der Aspirant vorgebildet worden ist.

Breslau, den 7. August 1862. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Lectionsplan
der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald
für das Winter-Semester 1862/63.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Academie beginnen mit dem nächsten Wintersemester am 15. October und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen; 3) Darstellung der Verfassung und Behörden-Organisation von Preußen, Director Professor Dr. Baumstark. 4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 5) Geschichte der Landwirthschaft; 6) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung; 7) Landwirthschaftliches Practicum und Conservatorium, Professor Dr. Segnitz. 8) Rindviehzucht; 9) Schaafzucht; 10) Ueber den Eldenaer Wirthschaftsbetrieb nebst practischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe; 11) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 12) Gemüsegartenbau und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, academischer Gärtner Zarnack. 13) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese. 14) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere; 15) Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 16) Landwirthschaftliche Technologie nebst practischen Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken; 17) Anorganische Experimental-Chemie; 18) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Professor Dr. Trommer. 19) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 20) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 21) Mikroscopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jessen. 22) Landwirthschaftliche Baukunst 1. Theil, academischer Baumeister Müller. 23) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik; 24) Mechanik und Maschinenlehre, Prof. Dr. Grunert.

Eldena, im August 1862.

Der Geheime Regierungsrath und Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie.
Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die anderweite Wahl der Stadträthe Garbe und Mehnert, sowie die Wahl des Rentiers Oßwald und des Kaufmanns Moll in Glogau zu Stadträthen daselbst,
die Wahl des Müllermeisters Zschornack in Wittichenau zum Rathmann daselbst,
die anderweit erfolgte Wahl der Rathsherren Klocke, Strahl, Raabe und Pelldram, sowie die Wahl des Fabrikbesitzers Neumann in Sagan zu Rathsherren daselbst;

die Vocation
für den bisherigen Adjuvanten in Rauscha, C. G. Scheibel, zum Lehrer in Rauschaer-Brand, Kreis Görlitz,
für den bisherigen Hilfslehrer in Sprottau, R. Strauwald, zum Lehrer an der evang. Stadtschule daselbst,
für den bisherigen Hilfslehrer in Boxberg, J. Barthel, zum Lehrer an der evang. Schule daselbst,
für den bisherigen Hilfslehrer, C. F. Elsner, zum evang. Lehrer in Plagwitz, Kreis Löwenberg.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direction in Liegnitz.

Ernannt: der bisherige Postpackbote Finger in Liegnitz,
der Post-Wagenmeister Stempel in Görlitz,
der Briefträger und Wagenmeistergehilfe Borisch in Sagan,
zu Briefträgern,
und der Briefträger Richter in Görlitz zum Postwagenmeister.

Angestellt: die Post-Expedienten-Anwärter:
Horn, bei dem Post-Amte in Grünberg,
Gerserowski, bei dem Post-Amte in Sagan,
Weinhold, bei dem Post-Amte in Görlitz,
Kemmerich, bei der Post-Expedition in Freystadt i/Schl.,
Weiß, bei der Post-Expedition in Goldberg und

Scheibel, bei der Post-Expedition in Schönau,
als Post-Expedienten.

Der invalide Stabstrompeter Hantschke als Briefträger bei der Post-Expedition in Hoyerswerda.

Der invalide Unteroffizier Nieken als Briefträger bei der Post-Expedition in Lüben.

Der invalide Unteroffizier Hetscher als Briefträger bei der Post-Expedition in Bolkenhayn.

Der invalide Musketier Krause als Briefträger und Wagenmeister bei der Post-Expedition in Schönau.

Der invalide Gefreite Prussig als Postpackbote bei dem Post-Amte in Liegnitz.

Uebertragen: unter Ernennung zu Post-Expediteuren, die Verwaltung der Post-Expeditionen II. Klasse:
in Erdmannsdorf, dem früheren Deconom Schmidt,
in Gramschütz, dem früheren Post-Expeditions-Gehilfen Sauerhering und
in Lorenzdorf, dem früheren Deconom Ohm.

Versetzt. a) die Bezirks-Post-Kassen-Controleure:
Lehmann von Liegnitz nach Breslau und
Kaumann von Bromberg nach Liegnitz.

b) Die Vorsteher der Post-Expeditionen I. Klasse, Post-Expedienten:
Krause, von Neusalz nach Lüben,
Heimhalt, von Lüben nach Haynau,
Schulze, von Haynau nach Schönau und
Tschornia, von Schönau nach Neusalz.

c) die Post-Expedienten:
Müller, von Hirschberg nach Berlin,
Mohaupt, von Berlin nach Hoyerswerda,
Welzel, von Berlin nach Liegnitz und
Pfeiffer, von Cöln nach Görlitz.

d) die Post-Expediteure:
Göbel, von Gramschütz nach Penzig,
Weber, von Lorenzdorf nach Schreiberhau und
Seidel, von Schreiberhau nach Petersdorf.

e) der Briefträger Haupt aus Hoyerswerda als Briefträger- und Wagenmeistergehilfe nach Sagan.

Pensionirt: die Briefträger:
Möser in Liegnitz und
Tietze in Sagan.

Ausgeschieden: der Briefträger Conrad zu Lüben.

Gestorben: der Post-Secretair Moritz in Liegnitz.

Entlassen: der Post-Expediteur Stolpe in Rothenburg a/O. und
der Briefträger Schmitz in Bolkenhayn.

Liegnitz, den 8. August 1862.

Der Ober-Post-Director. In Vertretung: (gez.) **Radtke**.

Vermischte Nachrichten.

(Empfehlung einer Schrift.)

Der Gerichts-Assessor Dr. Altmann in Berlin hat über die „Praxis der Preußischen Gerichte in Kirchen-, Schul- u. Ehe-Sachen, Leipzig bei Tauchnitz 1862" eine mit Fleiß und Sorgfalt bearbeitete Zusammenstellung im Buchhandel erscheinen lassen, welche sich zum Handgebrauch für kirchliche und Schulverwaltungsbehörden eignet.

Indem wir hiermit auf diese Schrift aufmerksam machen, empfehlen wir den kirchlichen und Schul-Verwaltungsbehörden unseres Departements gleichzeitig die Anschaffung derselben.

Liegnitz, den 15. August 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 35. Liegnitz, den 30. August 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 27. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1862 enthält unter

No. 5568. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der im Kreise Minden belegenen Chaussee von der hannoverschen Grenze bei Loccum über Schlüsselburg bis wiederum zur hannoverschen Grenze bei Mützleringen;

" 5569. das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Stolp, Regierungsbezirk Cöslin, zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 30. Juni 1862;

" 5570. den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 21. Juli 1862, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Pfahlbude bei Braunsberg zu entrichten sind;

" 5571. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Juli 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Kreisstadt Bitburg nach Echternacherbrück, im Regierungsbezirk Trier;

" 5572. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juli 1862, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Landgemeinde Honnef, im Regierungsbezirk Cöln;

" 5573. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1862, betreffend einen Zusatz zu §§. 8 und 30 des Reglements für die Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft vom 30. Dezember 1837; und

" 5574. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Juli 1862, betreffend die Bestätigung der in dem notariellen Akte vom 30. April 1862 zusammengestellten Abänderungen des Statuts der unterm 9. Februar 1857 bestätigten Arenbergschen Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Essen. Vom 7. August 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie XIV. und Talons zu Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die den Zeitraum vom 1. Januar 1863 bis 31. Dezember 1866 umfassenden Zinscoupons Serie XIV. nebst Talons zu den Preußischen Staatsschuldscheinen, werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 4. August d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Wer sich zu diesem Behufe unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere wenden will, hat derselben die Staatsschuldscheine mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt. Dasselbe ist gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Dokumente nebst neuen Coupons und Talons der Kontrolle zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich so wenig die Kontrolle, wie die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden einlassen, und es werden alle betreffende Schreiben unerledigt zurückgeschickt, beziehungsweise unbeantwortet gelassen werden.

Andere Betheiligte haben ihre Staatsschuldscheine mit einem doppelten, nach Littern, Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Haupt-

kasse einzusenden oder abzugeben, von welcher sie sofort das eine Verzeichniß, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, und später gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung die Dokumente nebst den Coupons und Talons zurückempfangen werden.

Formulare zu den Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, ferner bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Die Beförderung der Staatsschuldscheine durch die Post, erfolgt bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zinscoupons."

Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Die am 2. Januar 1863 fälligen Coupons Serie XIII. No. 8. der Staatsschuldscheine sind bei Abgabe der Letzteren zur Beifügung neuer Coupons und Talons von den Besitzern zurückzubehalten.

Berlin, den 10. Juli 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 88. Jahrmarkts-Verlegung in Quaritz.)

Der nach dem Kalender auf den 14. und 15. October d. J. in Quaritz angesetzte Jahrmarkt wird auf den

22. und 23. October d. J.

verlegt. Liegnitz, den 20. August 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. von Wegnern.

(No. 89. Betreff. die Bestimmungen über Errichtung von Pferde-Zuchtvereinen.)

Um mehrseitig erhobenen Zweifeln und Anfragen über das Fortbestehen der durch den Cirkular-Erlaß vom 19. Dezember 1857 ins Leben gerufenen Pferdezucht-Vereine und des Ankaufs von Hengsten für diese zu begegnen, setze ich das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß, daß zur Bildung derartiger Vereine resp. zum Ankauf von Beschälern die erforderlichen Vorschüsse aus Staatsfonds nach wie vor gewährt werden, von dieser Vergünstigung auch die Provinz Preußen nicht ausgeschlossen ist, da selbst dort die Zahl der den Züchtern zur Benutzung gestellten Land-Beschäler dem Bedürfniß numerisch nicht mehr entspricht. Die hierbei zur Anwendung kommenden Bestimmungen ergeben sich aus der Anlage A., und sind von denen des vorbezeichneten Erlasses nur insofern abweichend, als eine käufliche Ueberlassung von Hengsten aus den Beständen der Landgestüte nicht mehr stattfinden kann. Abgesehen von den erheblichen Schwierigkeiten, welche die eigene entsprechende Remontirung und Ergänzung der Landgestüte bedingt, ist selbstredend die bezügliche Wahl der Zuchtvereine fast ausschließlich auf solche Landbeschäler gerichtet, welche bereits eine sichere, umfassende Verwendung bei den Züchtern ihres Stations-Bereiches finden und deren Veräußerung daher weder im Interesse dieser letzteren zu rechtfertigen, noch auch für die Zucht selbst von erweislichem Vortheil sein würde.

Berlin, den 13. Juli 1862.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. (gez.) Graf Itzenplitz.

A.

Bestimmungen über Errichtung von Zuchtvereinen.

Die Pferdezucht des Landes wird einen wesentlichen Aufschwung nehmen, wenn Privatpersonen in größerer Ausdehnung sich gute und werthvolle Hengste als Beschäler halten, und dafür Sorge getragen wird, daß diesen Hengsten eine angemessene Zahl von geeigneten Stuten zugeführt wird.

Das Ministerium will diesen Zweck fördern, indem es Vereinen Gelegenheit bietet, sich ohne unmittelbare Geldausgaben solche Hengste zu verschaffen. Wenn sich Vereine bilden, welche in einer in bindender

Form aufgenommenen Verhandlung, worin die in dem anliegenden Schema bezeichneten Punkte festgestellt werden, sich zu deren Erfüllung verpflichten, so will das Ministerium seine Vermittelung eintreten lassen, daß für jede Zucht-Abtheilung (ppr. 50 Stuten) ein Hengst beschafft werde.

Die über die Bildung solcher Vereine aufzunehmende Verhandlung ist vom Landrathe des betreffenden Kreises an die Regierung und von dieser durch das Ober-Präsidium an das Ministerium einzuschicken, welches dann entscheiden wird, ob die Mittel zur Beschaffung der Hengste disponibel zu machen sind und also mit weiteren Unterhandlungen vorgegangen werden kann.

Die Beschaffung der Hengste erfolgt unter nachstehenden Bedingungen:

Der Verein stellt an einem geeigneten, von einem Königl. Haupt- oder Landgestüte nicht allzufern belegenen Orte einen im Privatbesitze — im Inlande oder Auslande — befindlichen Hengst vor und giebt den Preis an, für welchen diesen der Besitzer überlassen will.

Wenn der geforderte Preis einigermaßen dem wahren Werth und der Hengst dem Zwecke entsprechend ist, wird das Ministerium, sofern die disponiblen Mittel dies gestatten, seinerseits den Hengst kaufen und denselben dem Vereine überweisen. Der Verein verpflichtet sich, den Hengst zur Bedeckung von Stuten zu benutzen, denselben in Stallung, Wartung und Fütterung zu nehmen und in sehr guter Condition zu erhalten, wozu wesentlich gerechnet wird, daß der Hengst nicht blos bewegt, sondern auch möglichst als Reit- oder Wagenpferd zu wirklicher Arbeit benutzt wird.

Das Sprunggeld wird so normirt, daß es für 50 Stuten 15 bis 25 Procent des Werthes des Hengstes beträgt und diese so aufgebrachte Summe wird jährlich kostenfrei an die Landgestüt-Kasse abgeführt. Wenn auf diese Weise die Kaufsumme der Verwaltung ohne Zinsen zurückerstattet ist, wird der Hengst freies Eigenthum des Vereins, nachdem vom Ministerium über die erfolgte Abtragung des Kaufgeldes Quittung ertheilt worden ist.

Der Hengst muß so gehalten werden, wie es in dem beiliegenden Entwurfe zu der Constituirung des Vereins zum Grunde zu legenden Verhandlung bezeichnet ist; und finden nach dem Ermessen der Königl. Gestütsverwaltung Revisionen statt, um festzustellen, ob die gestellten Bedingungen erfüllt werden. Ergeben die Revisionen, daß letzteren in wesentlichen Punkten nicht genügt ist, der Hengst entweder schlecht gehalten, oder das Bedeckungsgeschäft unregelmäßig oder erfolglos geführt wird, so steht der Gestüts-Verwaltung das Recht zu, ihrerseits den Hengst einzuziehen und über denselben frei zu disponiren, in welchem Falle sodann auch die bereits eingezahlten Sprunggelder, so wie diejenigen des laufenden Jahres verfallen sind.

Befriedigt dagegen der Hengst in seinen Leistungen den Verein nicht, so kann derselbe sich auflösen und den Hengst an die Verwaltung zurückgeben, jedoch verbleiben die bereits fälligen resp. die gezahlten Sprunggelder alsdann gleichfalls der Verwaltung.

Geht der Hengst durch einen Unglücksfall oder eine Krankheit ohne ein grobes Verschulden des Stationshalters — worüber der Nachweis geführt werden muß — ein, so trägt die Gestüts-Verwaltung den Schaden und erhält als Ersatz nur die bereits eingegangenen resp. zahlbaren Sprunggelder.

B.

Verhandelt zu Z . . . . ., den . . ten . . . . . . 186 .

Nachdem der Erlaß des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom . . . . bekannt geworden, traten heute die nachbenannten Herren zusammen und bildeten durch Abschluß dieser Verhandlung einen Zuchtverein.

Es verpflichten sich in

(4) (5) (6*)

aufeinanderfolgenden Jahren jährlich von dem Vereinshengste zu dem zu normirenden Deckgelde decken zu lassen,

Herr Z.	. . . .	2 Stuten,
„ H.	. . . .	1 „
„ A.	. . . .	3 „
u. s. w.		
Summa pr. pr.	. . . . .	50 Stuten.

Jede durch Verkauf, Tod 2c. abgehende Stute kann und muß durch eine andere ersetzt werden.

[Wenn der Verein es für angemessen erachten sollte, festzusetzen, daß auch die Qualität der zuzufüh-

*) Anmerkung. Die Dauer der Verpflichtung hängt von der Normirung des Sprunggeldes und der danach zu bewirkenden Abtragung der Kaufsumme ab.

renden Stuten eine besonders vorgeschriebene sei, so sind die desfallsigen Bedingungen, z. B. Prüfung durch sachverständige Mitglieder des Vereins oder dergleichen, hier aufzunehmen.]

[Das Ministerium will seinerseits vorläufig eine Prüfung der Stuten noch nicht als Bedingung stellen, vielmehr die desfallsige Beschlußfassung zunächst den einzelnen Vereinen überlassen.]

Mit dem Tode eines Mitgliedes erlischt die durch die Unterschrift eingegangene Verpflichtung.

Zum Vorstande des Vereins sind mit Majorität gewählt die drei Herren:

1. A. . . . . .
2. B. . . . . .
3. C. . . . . .

Diese Herren verpflichten sich, als Vorstand des Vereins den gesammten Geschäftsbetrieb zu leiten und zu überwachen, übernehmen auch solidarisch die Verbindlichkeit, mit ihrem ganzen Vermögen, der Staats-Verwaltung gegenüber, für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen zu haften.

[Etwaige Bedingungen, welche die Vereins-Mitglieder verpflichten, dem Vorstande, wenn er in Anspruch genommen werden sollte, gerecht zu werden, sind hier nach Ermessen einzuschalten.]

Das Vereins-Mitglied Herr Z . . . . übernimmt es, den Hengst bei sich zu stationiren und dafür Sorge zu tragen, resp. darüber zu wachen, daß

a. der Hengst eine gute Stallung, Wartung und Futterung erhalte, so daß er immer in vollkommen guter Condition bleibt, wozu wesentlich nothwendig erachtet wird, daß er nicht blos bewegt, sondern auch möglichst entweder als Reit- oder Wagenpferd zur Arbeit benutzt wird, die aber so bemessen werden muß, daß sie, wenn auch den ganzen Organismus anregend, doch aber weder nachtheilig auf die Lungen noch auf die Sehnen wirkt.

[Es ist die Ansicht, daß die Arbeit, welche der Hengst zu leisten im Stande ist, die Kosten der Wartung und Fütterung desselben kompensirt und stellt die Verwaltung diese Kosten jedenfalls ganz zur Last des Vereins. Es bleibt dem Letzteren jedoch überlassen, dies Verhältniß auch anders aufzufassen und dem Stationshalter dafür etwas zu Gute zu rechnen.]

b. in der Deckzeit ein Mensch gehalten werde, der dieses wichtige und schwierige Geschäft mit Geschick zu leiten versteht;

c. die Sprungregister und vom zweiten Jahre ab auch die Abfohlungs-Nachweisungen richtig geführt und bei den Revisionen vorgelegt werden;

d. die Sprunggelder einkassirt und an den Vereins-Vorstand abgeliefert werden, welcher davon die jährlich nach den Festsetzungen 15, 20 oder 25 Procent des Kaufgeldes an das Landgestüt abzuliefernde Summe an die betreffende Kasse portofrei absendet;

e. dem Hengste kein Unfall oder Krankheit zustoße und, im Falle letzteres doch eintreten sollte, ihm eine möglichst sorgsame Behandlung, jedenfalls durch einen approbirten Thierarzt angedeihen zu lassen;

f. der Hengst täglich nur zweimal (zu näher festzustellenden Stunden) decken darf; verpflichtet sich auch zur Schonung des Vereinshengstes unter seinen Arbeitspferden einen Probirhengst zu halten und zum Probiren der Stuten zu benutzen.

Den Revisionen, welche etwa von Seiten des Vereins angeordnet, sowie denjenigen, welche von der Gestüts-Verwaltung veranlaßt werden, wird sich der Stationshalter unterwerfen.

Das Sprunggeld wird so normirt, daß es für 50 Stuten (15), (20) (25) Procent des Werthes des Hengstes beträgt und wird diese Summe jährlich an die Landgestütkasse kostenfrei und so lange abgeliefert, bis der Preis des Hengstes der Gestüts-Verwaltung ersetzt ist.

[Bestimmungen, zu welchen Preisen die Vereinshengste Stuten von nicht Vereins-Mitgliedern decken sollen, können hier eingeschaltet werden; ebenso über die Entschädigungs-Verpflichtung der Vereins-Mitglieder, welche die bezeichnete Zahl von Stuten dem Hengste zur Bedeckung nicht zugeführt haben.]

Da, wenn nach (4) (5) (6) Jahren der Kaufpreis des Hengstes an die Verwaltung bezahlt ist, derselbe in das freie Eigenthum des Vereins übergeht, so wird bestimmt, daß alsdann mit demselben verfahren werden soll.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

[Derselbe kann entweder Eigenthum des ganzen Vereins bleiben, um als solcher fernerweit zur Zucht benutzt zu werden, oder im Kreise der Mitglieder zum Kauf (Auktion) gestellt oder ebenso ganz öffentlich verkauft werden.]

Vorstehende Verhandlung haben die Comparenten nach Vorlesung genehmigt und zur Beglaubigung

der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, sowie mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie sich allen in dem ihnen bekannten Erlasse des Ministeriums vom ..... gestellten Bedingungen unterwerfen, vollzogen.

(Unterschriften.)

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt.

X......, den ten .... 186 .

Der Landrath des Kreises ....

(L. S.) (Unterschrift.)

Vorstehendes Rescript nebst den Bestimmungen über Errichtung von Zuchtvereinen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 22. August 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. von Wegnern.

(Nr. 90. Statut-Aenderung der Stromfahrzeug-Versicherungs-Gesellschaft in Neusalz a./O.)

Auf Ihren Bericht vom 12. Juni d. J. genehmige Ich die Statut-Aenderungen, welche von der General-Versammlung der Stromfahrzeug-Versicherungs-Gesellschaft zu Neusalz a./O. am 5. Februar d. J. beschlossen und in dem, durch den Gesellschafts-Vorstand unter dem 17. deff. Mts. vollzogenen Nachtrage zusammengestellt sind. Dieser Nachtrag und das Druck-Exemplar der bestehenden Statuten erfolgen zurück.

Schloß Babelsberg, den 21. Juni 1862. gez. Wilhelm.

ggz. Graf zur Lippe. von Jagow. von Holzbrinck.

An den Justiz-Minister, den Minister des Innern und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 22. August 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(Nr. 91.)

Polizei-Verordnung.

Zu Ergänzung der in Nr. 28 des Amtsblatts pro 1857 veröffentlichten Deich-Polizei-Verordnung vom 30. Juni 1857 wird auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch bestimmt:

§. 1. Außer dem im Abschnitt II. sub Nr. 4 der Deich-Polizei-Verordnung vorgesehenen Falle wird mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 10 Rthlr. bestraft, wer unbefugter Weise auf den Entwässerungs-Anlagen der Deichverbände mit Kähnen fährt, oder diese Anlagen zum Viehtränken, zu Durchfuhrten, Durchtriften oder auf irgend eine andere Art benutzt, auch wenn durch die Benutzung ein erkennbarer Schaden an der betreffenden Anlage nicht entstanden ist.

§. 2. Die in der Deich-Polizei-Verordnung zum Schutze der Stromdeiche enthaltenen Strafbestimmungen finden gleichmäßige Anwendung auf die Kanaldeiche und sonstige Uferverwallungen der Hauptgräben, jedoch ist bei diesen Anlagen auch der nach Abschnitt II. Nr. 1 der Deichpolizeiverordnung gedachte Fußweg auf der Deichkrone bei 10 Sgr. bis 10 Rthlr. Geldbuße verboten.

Liegnitz, den 24. August 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. von Wegnern.

(No. 92. Betreff. die erfolgte Wahl eines Deichhauptmanns für die Deiche der schwarzen Elster.)

Im weiteren Verfolg der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 23. Januar c. (Amtsblatt pro 1862 pag. 25/26) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Besitzer des Ritterguts Niemtich und Landrath des Hoyerswerdaer Kreises, Herr von Götz, zum Deichhauptmann für die Deiche der schwarzen Elster im Hoyerswerdaer Kreise gemäß §. 2 der Deichvertheidigungs-Ordnung für den regulirten Theil der schwarzen Elster gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden ist.

Der Rittergutsbesitzer Jaenigen in Biehlen hat sein Mandat als Stellvertreter des Deichhauptmanns niedergelegt, und bleibt die weitere Bekanntmachung wegen der hiernach erforderlichen Neuwahl eines Stellvertreters vorbehalten. Liegnitz, den 25. August 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nachbenannte Candidaten der Theologie erhielten nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zum Predigen:

1. Heinrich Wilhelm Borchard aus Kruschwitz bei Inowraclaw,
2. Otto Ernst Gottlieb Julius Döhring aus Jakschönau Kreis Oels,
3. Karl Wilhelm Rudolph August Schön aus Briese bei Oels,
4. Johann Herrmann Seibt aus Kesselsdorf bei Löwenberg,
5. Johann Karl Maximilian Entel aus Nieder-Linda Kreis Laubau.

Gleicherweise erhielten das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte nach bestandener Prüfung pro ministerio folgende Candidaten des Predigt-Amts:

1. Maximil. Georg Herrmann Conrad aus Groß-Baudis $30^{10}/_{12}$ Jahr alt,
2. Paul Linnhard Fiedler aus Wachsdorf bei Sagan 25 Jahr alt,
3. Johannes Herrmann Schneider aus Peterswaldau $26^{7}/_{12}$ Jahr alt,
4. Wilhelm Ferdinand Prusse aus Paschkerwitz Kreis Trebnitz $33^{3}/_{4}$ Jahr alt,
5. Louis Zakobielsky aus Krotoschin $27^{10}/_{12}$ Jahr alt,
6. Julius Herrmann Wilhelm Eismann aus Brieg $24^{2}/_{12}$ Jahr alt,
7. Heinrich Gotth. Ulrich Grießdorf aus Schönwaldau Provinz Sachsen $24^{6}/_{12}$ Jahr alt,
8. Johann Herrmann Bernhard Heinrich Mützel aus Brieg $24^{2}/_{12}$ Jahr alt.

Die 3 zuletzt Genannten erst nach erlangtem canonischem Alter.

Breslau, den 16. August 1862. Königl. Consistorium für die Provinz Schlesien.

Vom 1. September d. J. ab werden Reisende vor dem „Paßkretscham" an der Poststraße zwischen Landeshut und Schmiedeberg zur Mitfahrt mit den Personenposten zwischen Freyburg, Landeshut und Hirschberg und zwischen Landeshut und Warmbrunn gegen Entrichtung des tarifmäßigen Personengeldes aufgenommen werden. Liegnitz, den 26. August 1862.

Der Ober-Post-Direktor. Albinus.

Mittelst gerichtlichen Vertrages vom 1. November 1860 hat der Besitzer des Ritterguts St. Hedwigsdorf — Ludwig Carl Schlick — von dem genannten Rittergute eine Parzelle Ackerland von 158 Morgen 70 □Ruthen nebst darauf erbauter Scheuer an den Rittergutsbesitzer Johann Richard Brüstlein in Märzdorf verkauft und ist diese Parzelle nach erfolgtem Ausscheiden aus dem Rittergutsbezirke St. Hedwigsdorf dem selbstständigen Rittergutsbezirke Märzdorf mit Genehmigung der Interessenten einverleibt worden.

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien Excellenz ist diese Bezirks-Veränderung mittelst Rescripts vom 11. April cr. — O.-P. 2052 — genehmigt worden, was ich gemäß der Vorschrift des §. 1 alinea 7 der Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 hiermit veröffentliche.

Goldberg, den 19. August 1862.

Der Königliche Landrath. Freiherr v. Rothkirch-Trach.

Nachdem das Dominium Groß-Krausche, hiesigen Kreises, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 26. October 1849 die zu Groß-Krausche gelegene Gärtner-Nahrung No. 10, bestehend aus einem Wohnhause nebst Schuppen und einem Areal von circa 6 Morgen Land erworben hat, ist mittelst Verfügung vom 7. Juli d. J. Seitens des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Schlesien auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 die Seitens der Interessenten hierzu nachgesuchte Genehmigung dergestalt ertheilt worden, daß das erworbene Grundstück aus dem Gemeinde-Verbande ausscheide und dem Gutsbezirke einverleibt wird.

Diese Bezirks-Veränderung bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Regulirung der Abgaben stattgefunden hat.

Bunzlau, den 20. August 1862. Der Königliche Landrath des Bunzlauer Kreises.

Verzeichniß
der
auf der Universität Breslau im Winter-Semester 1862/63 vom 15. October an zu haltenden Vorlesungen.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie.

A. Katholische Fakultät.

Encyklopädie der Theologie, Herr Dr. Scholz.
* Biblische Archäologie, 2. Theil, Herr Professor Dr. Stern.
* Alttestamentlich-exegetische Uebungen im Königlichen katholisch-theologischen Seminar, *Derselbe
Erklärung der Weissagungen des Propheten Jesaiah, Derselbe.
Allgemeine und specielle Einleitung in die heiligen Schriften des Neuen Testaments, Herr Professor Dr. Friedlieb.
Erklärung des Johannes-Evangeliums, Derselbe.
* Das Leben Jesu, Derselbe.
* Neutestamentlich-exegetische Uebungen im Königl. katholisch-theologischen Seminar, Derselbe.
Christliche Archäologie, Herr Prof. Dr. Reinkens.
Kirchengeschichte, zweiter Theil, Derselbe.
* Rationale Theologie des heil. Anselm von Canterbury, Derselbe.
* Kirchengeschichtliche Uebungen im Königl. katholisch-theologischen Seminar, Derselbe.
Generelle Dogmatik, erster Theil, Herr Lic. Sossner.
Die christliche Lehre über Gott und seine Eigenschaften, Derselbe.
Moraltheologie, erster Theil, Herr Dr. Scholz.
Pastoraltheologie, oder: Die Wissenschaft von den gottmenschlichen Thätigkeiten, nach eigenem Handbuche. Paderborn 1862. 8., Herr Prof. Dr. Pohl.
* Katechetik, Derselbe.
* Repetitorium über die gesammte Pastoraltheologie, Derselbe.
Herr Prof. Canonicus Dr. Baltzer und Herr Prof. Dr. Bittner werden ihre Vorlesungen zu seiner Zeit anzeigen.

B. Evangelische Fakultät.

Encyklopädie der Theologie, Herr Prof. Dr. Meuß.
Einleitung in's Alte Testament, Herr Prof. Lic. Schulz.
* Erklärung der messianischen Weissagungen des Alten Testaments, Derselbe.
Erklärung der Psalmen, Derselbe.
Erklärung des Jesaias, Herr Prof. Dr. Räbiger.
Erklärung der synoptischen Evangelien, Herr Prof. Dr. Köstlin.
Erklärung des Evangeliums Matthäi, Herr Prof. Lic. Hahn.
Erklärung des Römerbriefes, Herr Prof. Dr. Räbiger.
Briefe an die Corinther, Herr Prof. Dr. Gaupp.
* Erklärung der beiden Briefe Petri, Herr Prof. Lic. Hahn.
* Erklärung der Apokalypse, Herr Lic. Rhode.
Erster Theil der Kirchengeschichte, Derselbe.
Zweiter Theil der Kirchengeschichte, vom Zeitalter Gregor's VII. an, Herr Prof. Dr. Semisch.
* Geschichte der evangelischen Kirche und Theologie von der Mitte des 17. Jahrhunderts an bis auf unsere Zeiten, Derselbe.
Darstellung der Lehrbegriffe der kleineren Secten, Herr Prof. Lic. Hahn.
Christliche Dogmengeschichte, Derselbe.
Neutestamentliche Theologie, Herr Prof. Dr. Köstlin.
Glaubenslehre, Herr Prof. Dr. Meuß.
Die christliche Moraltheologie, ausgeprägt als System des christlichen Lebens, Herr Prof. Dr. Böhmer.
Der practischen Theologie zweiter Theil: Theorie des Kirchendienstes (Homiletik, Pastoraltheologie, Katechetik), Herr Professor Dr. Gaupp.
* Theologisches Seminar: Exegetische Uebungen im Alten Testament, Herr Professor Dr. Räbiger; Exege-

tisch-kritische, desgleichen dialektische Uebungen, die das Neue Testament betreffen, Herr Prof. Dr. Böhmer; Dogmengeschichtliche, Herr Prof. Dr. Semisch; Dogmatische mit Besprechung der Augsburger Confession und anderer symbolischer Bücher unserer Kirche.

Practisches Seminar: Homiletische und katechetische Uebungen, Herr Prof. Dr. Gaupp; Homiletische, Herr Prof. Dr. Meuß.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie des Rechts, Herr Prof. Dr. Schirmer.
Naturrecht und Rechtsphilosophie, Herr Prof. Dr. Abegg.
Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts, Herr Prof. Dr. Huschke.
* Geschichte des Römischen Civilverfahrens, Derselbe.
Pandecten, Herr Prof. Dr. Gitzler.
Erbrecht, Herr Prof. Dr. Schirmer.
* Erklärung des Digestentitels „de peculio“ XV. I., Derselbe.
* Erklärung der Fragmente Ulpian's, Herr Dr. Marx.
* Geschichte der Reception des römischen Rechts in Deutschland, Herr Dr. Franklin.
* Erklärung des Tacitus „Germania“, Herr Dr. Rive.
* Erklärung der „Nibelungen not,“ Derselbe.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Derselbe.
Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, Herr Prof. Dr. Stobbe u. Herr Dr. Franklin.
* Erklärung des Sachsenspiegels, Herr Prof. Dr. Stobbe.
Handels-, Wechsel- und Seerecht, Derselbe.
Bergrecht, Herr Dr. Rive.
Deutsches Staatsrecht, Herr Prof. Dr. Schulze.
* Exegetische Uebungen aus den Quellen des öffentlichen Rechts, Derselbe.
Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Herr Prof. Dr. Gitzler und Herr Dr. Marx.
* Katholisches und evangelisches Eherecht, Herr Professor Dr. Gitzler und Herr Dr. Marx.
Gemeiner und Preußischer Civilprozeß, Herr Prof. Dr. Schirmer.
* Gemeiner und Preußischer Concursprozeß, Herr Prof. Dr. Abegg.
Gemeines und Preußisches Strafrecht, Herr Prof. Dr. Eberty.
Gemeiner und Preußischer Criminal-Prozeß, Herr Prof. Dr. Abegg.
* Repetitorium über Preußisches Strafrecht und den Civilprozeß, Derselbe.
Preußisches Landrecht, Herr Dr. Franklin.
* Geschichte des preußischen Civilrechts, Derselbe.
* Erklärung ausgewählter Capitel des englischen Rechts, Herr Prof. Dr. Eberty.
Völkerrecht, Herr Prof. Dr. Schulze.

Heilkunde.

Encyklopädie und Hodegetik des medizinischen Studium, Herr Dr. Finkenstein.
* Geschichte des Foetus, Herr Professor Dr. Barkow.
Osteologie und Syndesmologie, Herr Prof. Dr. Grosser.
Gesammtanatomie des Menschen, Herr Prof. Dr. Barkow.
* Secir-Uebungen, Derselbe.
Allgemeine und specielle Gewebelehre, Herr Prof Dr. Heidenhain.
* Anatomisches Repetitorium, Herr Prof. Dr. Grosser.
Mikroskopische und experimentelle Uebungen auf dem physiologischen Institute (privatissime), Herr Prof. Dr. Heidenhain.
Mikroskopische Uebungen in der normalen und pathologischen Histiologie, Hr. Prof. Dr. Aubert (priv.).
* Ausgewählte Capitel aus der physiologischen Physik, Herr Prof. Dr. Heidenhain.
Physiologie der vegetativen Functionen, Derselbe.
* Zeugungs- und Entwickelungsgeschichte, Herr Professor Dr. Aubert.
Allgemeine und specielle Physiologie des Nervensystems, der Bewegungs- und Sinnesorgane, Derselbe.
Pathologische Anatomie, Herr Dr. Cohn.
* Pathologisch-mikroskopische Untersuchungen, Derselbe.
Diagnostik innerer Krankheiten, inclusive der Auscultation und Percussion, Derselbe.
Arzneimittellehre, Herr Prof. Dr. Haeser.

Gesammte Arzneimittellehre, Herr Dr. Lewald.
* Receptschreibekunst, Derselbe.
Repetitorium der Pathologie und Therapie mit Receptirübungen, Derselbe.
* Ausgewählte Abschnitte aus der chirurgischen Anatomie, Herr Prof. Dr. Grosser.
Repetitorium der chirurgischen Anatomie und Operationslehre, Herr Dr. Klopsch.
Chirurgisches Repetitorium, Herr Dr. Paul (privatissime).
Allgemeine Therapie, Herr Dr. Reymann.
Specielle Pathologie und Therapie, Herr Prof. Dr. Lebert.
* Ueber epidemische Krankheiten, Herr Prof. Dr. Haeser.
* Ueber syphilitische Krankheiten, Herr Prof. Dr. Lebert.
* Ueber syphilitische Krankheiten, Herr Dr. Reymann.
* Specielle Balneotherapie, Herr Dr. Levy.
* Klimatologie, Derselbe.
Chirurgie, Operations-, Instrumenten- und Bandagenlehre, Herr Prof. Dr. Middeldorpf.
* Ueber Knochenbrüche, Derselbe.
* Erläuterung über Eingeweidebrüche, Herr Dr. Klose.
* Knochen- und Gelenkkrankheiten, Herr Dr. Paul.
* Orthopädie, Herr Dr. Klopsch.
Augenheilkunde, Herr Dr. Förster.
* Ueber den Gebrauch des Augenspiegels, Derselbe.
Frauenkrankheiten, Herr Dr. Burchard.
Geburtshilfe, Herr Prof. Dr. Betschler.
* Geburtshilfliche Operationen, Derselbe.
Gynäkologische Operationen, Herr Dr. Burchard.
* Ueber die gynäkologischen Operationen, Herr Dr. Freund.
Die Lehre vom menschlichen Becken, Derselbe.
* Geburtshilfliche Erforschungslehre, Herr Dr. Burchard.
Gerichtliche Medizin, Herr Dr. Klose.
Gerichtliche Medizin, Herr Dr. Paul.
Geschichte der Medizin, Herr Prof. Dr. Haeser.
* Auserlesene Capitel der Geschichte der Medizin, Herr Dr. Finkenstein.
Medizinische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Lebert.
Chirurgisch-augenärztliche Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Middeldorpf.
Gynäkologische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Betschler.
* Psychiatrie, Herr Dr. Neumann.
Gerichtliche Psychologie, Derselbe.

Philosophische Wissenschaften.

* Encyklopädie der Philosophie, Herr Dr. Oginski.
Psychologie und Logik, Herr Prof. Dr. Braniß.
* Ueber die Philosophie der christlichen Religion, Herr Dr. Suckow.
Ethik, Herr Dr. Oginski.
Geschichte der neueren Philosophie seit Des Cartes, Herr Prof. Dr. Elvenich.
* Ueber Geist- u. Lebensphilosophie der deutschen, arabischen und serbischen Sprüchwörter, Herr Dr. Scherner.
* Philosophisches Disputatorium, Herr Prof. Dr. Elvenich.
* Philosophisches Disputatorium, Herr Prof. Dr. Braniß.

Mathemathische Wissenschaften.

* Kegelschnitte, Herr Prof. Dr. Galle.
Analytische Geometrie des Raumes, Herr Prof. Dr. Schröter.
Theorie der Kräfte, die nach dem Newton'schen Gesetze wirken, Herr Prof. Dr. Lipschitz.
* Ausgewählte Capitel der analytischen Mechanik, Derselbe
* Ueber Determinanten, Herr Prof. Dr. Schröter.
Sphärische Astronomie, erster Theil, nebst astrognostischen Uebungen, Herr Prof. Dr. Galle.
* Mathematische Uebungen, Herr Prof. Dr. Schröter.

Naturwissenschaften.

1. Physik und Chemie.

Experimental-Physik, Herr Prof. Dr. Frankenheim.
Experimental-Physik, Herr Prof. Dr. Marbach.
* Ueber Galvanismus, Herr Prof. Dr. Frankenheim.
* Cohäsionslehre, Herr Prof. Dr. Marbach.
Krystallographie, Derselbe.
* Physikalische Uebungen (privatissime), Herr Prof. Dr. Frankenheim.
Unorganische Experimental-Chemie, Herr Prof. Dr. Löwig.
* Die Elemente der analytischen Chemie, Herr Prof. Dr. Duflos.
* Quantitative analytische Chemie, Herr Prof. Dr. Löwig.
Physikalische Chemie mit Experimenten, Herr Dr. Lothar Meyer.
Pharmaceutisch-organische Chemie, Herr Prof. Dr. Duflos.
Pharmakognosie, Derselbe.
Technologie, organischer Theil mit Excursionen, Herr Prof. Dr. Schwarz.
* Ueber die Londoner Ausstellung, Derselbe.
Repetitorien aus dem Gebiet der Chemie oder Physik (privatissime), Herr Dr. Lothar Meyer.
Practische Arbeiten im chemischen Laboratorium, Herr Prof. Dr Löwig.
* Pharmaceutisch-chemisches Repetitorium, Herr Prof. Dr. Duflos.
Arbeiten im physiologisch-chemischen Laboratorium (privatissime), Herr Dr. Lothar Meyer.

2. Naturgeschichte.

Allgemeine Naturgeschichte, Herr Prof. Dr. Körber.
* Naturgeschichte der metallischen Fossilien oder Erze, Herr Professor Dr. Römer.
Geognosie, Derselbe.
Geognostisch-mineralogisches Practicum, Derselbe.
Anatomie, Morphologie und Physiologie der Gewächse, mit mikroskopischen Demonstrationen, Herr Prof. Dr. Göppert.
Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen, verbunden mit mikroskopischen Uebungen, Herr Prof. Dr. Cohn.
* Ueber Ernährung der Pflanzen, Derselbe.
* Ueber kryptogamische Gewächse mit mikroskopischen Demonstrationen, Herr Prof. Dr. Göppert.
Ueber die Phanerogamen-Flora Deutschland's nach natürlichen Familien, Derselbe.
* Ueber Flora der Vorwelt, insbesondere über die Leitpflanzen der einzelnen Formationen, Derselbe.
* Botanische Uebungen, beschreibende wie mikroskopische, besonders Farn betreffende, im botanischen Garten, Derselbe.
* Zoologie, zweiter Theil (die Säugethiere), Herr Prof. Dr. Grube.
Naturgeschichte der Echinodermen, Derselbe.
Naturgeschichte der Eingeweidewürmer, Derselbe.
Uebungen im Bestimmen von Thieren, Derselbe.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Volkswirthschaftslehre, Herr Prof. Dr. Bergius.
* Ueber Regalien und Domänen, mit besonderer Beziehung auf den Preußischen Staat, Derselbe.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

* Einleitung in das Studium der Geschichte, Herr Dr. Cauer.
* Geschichte der Kreuzzüge, Herr Prof. Dr. Junkmann.
Geschichte der neueren Zeit, Derselbe.
Allgemeine Geschichte der neuesten Zeit seit den Wiener Verträgen, Herr Prof. Dr. Röpell.
* Diplomatik, verbunden mit Uebungen im Urkundenlesen, Herr Dr. Grünhagen.
* Uebungen des historischen Seminars, Herr Prof. Dr. Röpell und Prof. Dr. Junkmann.

Litteratur und Philologie.

1. Orientalische.

Die philosophischen Systeme der orientalischen Völker, Herr Prof. Dr. Schmölders.
Hebräische Grammatik, Herr Prof. Dr. Magnus.
Practische Uebungen in der hebräischen Sprache, Herr Lector Dr. Neumann.

* Grammatische Erklärung der Bücher der Könige, Derselbe.
* Syrische Grammatik, Herr Prof. Dr. Magnus.
* Erklärung syrischer Schriftsteller aus Rödiger's Chrestomathie, Herr Prof. Dr. Schmölders.
* Arabische Grammatik, Herr Prof. Dr. Magnus.
* Leichtere und schwierigere arabische Schriftsteller in abwechselnden Stunden, Herr Prof. Dr. Schmölders.
* Erklärung äthiopischer Schriftsteller, Herr Prof. Dr. Magnus.

Vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen, Herr Prof. Dr. Stenzler.

* Sanskrit-Sprache, zweiter Cursus, Derselbe.

2. Classische.

Griechische Alterthümer, Herr Prof. Dr. Haase.
Geschichte der griechischen Plastik, Herr Prof Dr. Roßbach.

* Grammatik der griechischen Dialekte, Herr Dr. Lübbert.

Griechische Syntax, Derselbe.
Thukydides' Leben und Character, Erklärung seines dritten Buchs, Herr Prof. Dr. Haase.
Römische Alterthümer, Herr Prof. Dr. Roßbach.

* Geschichte der römischen Gesetzgebung im 7. Jahrhundert d. St. und Erklärung von Cicero's Schrift über die Gesetze, Herr Dr. Bernays.

Einleitung in Horaz' Leben und Schriften, und Erklärung der Episteln, Herr Prof. Dr. Hertz.

* Einleitung in die römische Historiographie und Erklärung des 2. Buchs des Livius, Derselbe.
* Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Haase und Herr Prof. Dr. Roßbach.
* Philologische Uebungen und Erklärungen des 10. Buchs des Quintilian, privatissime und gratis, Herr Prof. Dr. Hertz.
* Lateinische Sprechübungen, zweistündig, privatissime und gratis, Herr Dr. Lübbert.
* Uebungen der archäologischen Gesellschaft im königl. Museum, Herr Prof. Dr. Roßbach.

3. Neuere.

* Deutsche Grammatik, Herr Dr. Rumpelt.
* Althochdeutsche Grammatik und Uebungen im Uebersetzen althochdeutscher Stücke, Herr Prof. Dr. Rückert.

Erklärung der Nibelungen, Derselbe.

* Geschichte des deutschen Theaters, Herr Dr. Pfeiffer.

Einführung in das Studium der englischen Sprache, Herr Lector Dr. Behnsch.

* Ben Jonson's Alchemist, Derselbe.

Grammatik und Syntax der französischen Sprache mit Uebungen im Sprechen und Schreiben, Herr Lector Freymond.
Praktische Wiederholung der Grammatik der französischen Sprache, Derselbe.
Lesen und Erklären des Lustspiels: la bourse von Ponsard, mit Unterredungen über die neuere französische Literatur (privatissime), Derselbe.

* Ueber Molière's Leben und Werke, Lesen und Erklären der Comödie: le Tartuffe, Derselbe.
* Grammatik der Churwälschen Mundarten und Erklärung ausgewählter Abschnitte der zu Chur in zwanglosen Heften erscheinenden Erbauungsschrift: la dumengia-saira, Herr Dr. Karow.
* Erklärung der göttlichen Comödie Dante's, Derselbe.

Fortsetzung der Erklärung schwieriger Stellen aus den vorzüglichsten didaktischen Dichtungen der Italiener im sechszehnten Jahrhundert, Herr Lector Marochetti.

* Ueber Geist und Charakter des Historikers Cesar Cantù, Derselbe.

Uebungen in der italienischen Grammatik (privatissime), Derselbe.

* Portugiesische Grammatik und Erklärung der Lusiaden des Camoes, Herr Dr. Karow.
* Neugriechische Grammatik, Herr Lector Dr. Peucker.
* Ueber das Leben und die Schriften des Adamantios Korai, Derselbe.

Slavische Alterthümer, Herr Professor Dr. Cybulski.

* Ueber slavische Volkspoesie, Derselbe.
* Formenlehre der polnischen Grammatik, Herr Lector Fritz.
* Lesen und Erklären eines noch zu bestimmenden polnischen Werkes, Derselbe.
* Drei Cursus der polnischen Sprache, nach seiner Grammatik, Herr Lector hon. Dr. Krainski.
* Polnische Literatur, Derselbe.
* Polnische Kanzelberedsamkeit, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

* Harmonielehre, erster Theil, Herr Dr. Baumgart.
* Ueber die liturgischen Gesänge im ersten Jahrhundert der Reformation, Herr Dir. Schäffer.
* Uebungen im mehrstimmigen Gesange, Derselbe.
* Orgel-Unterricht, Herr Dr. Baumgart.

Zeichenkunst, Herr Siegert.
Reitkunst, Herr Stallmeister Preuße.
Fechtkunst, Herr Pfeiffer.
Tanzkunst, Herr v. Kronhelm.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitätsbibliothek wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr und alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher, theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die Studentenbibliothek nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken an bestimmten Tagen zum öffentlichen Gebrauche offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physikalischen Instrumenten u. s. w., so wie das chemische Laboratorium, das Archiv, das Münzkabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemäldesammlung werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr, das anatomische Museum für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publikum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; eben so die Sternwarte, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Vormittags.

Der botanische Garten ist täglich geöffnet. Freunde der Pflanzenkunde erhalten auf Verlangen für das Winter-Semester vom Director des Instituts Erlaubniß, in bestimmten Stunden die Gewächshäuser des Gartens zu besuchen.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Dem Bauführer Carl Martin Oswald Roseck aus Sagan haben wir, nachdem demselben Seitens der Königlichen Technischen Bau-Deputation zu Berlin die Qualification als Feldmesser zugesprochen worden ist, in Gemäßheit der §§. 1 und 2 des Reglements vom 1. December 1857 die Bestallung als Feldmesser ertheilt. Liegnitz, den 23. August 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Pächter der Domaine Klein-Schweinitz und Kossendau im Liegnitzer Kreise, Georg von Schönermark, ist mittelst Rescripts des Königlichen Finanz-Ministerii vom 20. d. Mts. der Charakter

„Königlicher Ober-Amtmann"

verliehen worden. Liegnitz, den 27. August 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Vocation für den Lehrer G. Wolff in Lüben.

Vermischte Nachrichten.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Magistrat in Löwenberg die diesjährige Prämie aus der dort zum Andenken an die Hochseelige Königin Louise Majestät gegründeten „Louisen-Stiftung" der seit $22\frac{3}{4}$ Jahren ununterbrochen und mit tadelloser Führung, Treue und Anhänglichkeit bei dem Kantor Keuhl in Löwenberg in Diensten stehenden Johanne Christiane Beate Schwabe aus Alt-Schönau ertheilt hat.

Liegnitz, den 21. August 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 36. Liegnitz, den 6. September **1862.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 28. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1862 enthält unter

No. 5575. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Stargardter Kreises im Betrage von 80,000 Thalern, II. Emission. Vom 7. Juli 1862;

" 5576. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Krossener Kreises, im Regierungsbezirk Frankfurt, im Betrage von 44,500 Thalern. Vom 20. Juli 1862; und

" 5577. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 11. August 1862, betreffend die Genehmigung der Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Benennung: „Magdeburger Rückversicherungs-Gesellschaft" mit dem Wohnsitz in Magdeburg und die Bestätigung ihres Statuts. Vom 19. August 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung,

über die Behufs Herabsetzung des Zinsfußes gekündigten Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852.

In unserer Bekanntmachung vom 21. März d. J., die Convertirung der Staatsanleihen de 1850 und 1852 betreffend, Staatsanzeiger No. 71, 86 und 94, sind die Inhaber der Behufs Herabsetzung des Zinsfußes dieser Anleihen zum 1. October c. gekündigten Schuldverschreibungen aufgefordert, dieselben zur Empfangnahme des Betrages an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92, oder an Eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

In Bezug hierauf bleibt Folgendes zu beachten:

1) Es sind zu obigem Zweck nur solche Schuldverschreibungen der gedachten Anleihen einzureichen, welche zum ferneren Umlauf geeignet sind.

Ausgeschlossen sind hiernach:

a) die Behufs der Tilgung bereits verloosten Schuldverschreibungen jener Anleihen, deren Einlösung bewirkt die Staatsschulden-Tilgungskasse in der geordneten Weise,

b) solche Schuldverschreibungen, welche außer Kurs gesetzt und entweder gar nicht oder nicht in gehöriger Form wieder in Kurs gesetzt, oder welche mit Namen versehen, oder durch sonstige Vermerke, erhebliche Flecke oder Beschädigungen zum Umlauf unbrauchbar sind —, so lange dieselben nicht in einen kursfähigen Zustand zurückgebracht worden.

Wir verweisen in dieser Hinsicht auf die beiden Gesetze vom 4. Mai 1843, Gesetz-Sammlung de 1843 Seite 177 und 179.

Schuld-Dokumente, welche zu gedachtem Zweck eingehen, obgleich sie bereits verlooft, oder nicht in kursfähigem Zustande sind, werden den Interessenten zurückgegeben.

2) Die Schuld-Dokumente, welche nicht durch Vermittelung der Regierungs-Hauptkassen, sondern unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere gelangen sollen, sind an dieselbe nicht b r i e f l i c h einzureichen. Auf einen Schriftwechsel hierüber mit Inhabern der Schuldverschreibungen kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

3) Die Schuldverschreibungen sind von jedem Inhaber mit einem Verzeichnisse in doppelter Aus-

fertigung für jede Anleihe besonders einzureichen, worin die Dokumente nach Littern, Nummern und Beträgen geordnet und zusammengerechnet aufgeführt werden.

Ein Exemplar jedes Verzeichnisses wird gegen Abgabe der Dokumente sofort quittirt zurückgegeben, und ist demnächst bei Erledigung des Geschäfts wieder abzugeben.

Formulare zu solchen Verzeichnissen sind bei der Kontrolle der Staatspapiere und bei den Regierungs-Hauptkassen unentgeltlich zu haben.

4) Den Schuldverschreibungen der Anleihe de 1852 sind die Coupons Ser. III. No. 6.—8. und die Talons beizufügen.

Für hierbei etwa fehlende Zinscoupons wird der Betrag bei Auszahlung des Kapitals zurückbehalten.

5) Die Annahme der einzureichenden Schuld-Urkunden, und nach deren Prüfung die Auszahlung der Beträge derselben, erfolgt bei der Kontrolle der Staatspapiere und bei den Regierungs-Hauptkassen vom 15. September cr. an, in den Wochentagen täglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags.

Berlin, den 3. September 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 93. Betreff. die bei Errichtung durch von Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu haltenden Entfernungen.)

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861 §. 13 und des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 §§. 11 und 12 wird nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1.

Den bisher beobachteten Anordnungen gemäß, wird bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken

a) von den benachbarten fremden Grundstücken — sechs Ruthen oder zwei und siebenzig Fuß von den Umfangswänden des Nachbargebäudes ab gemessen;

b) von den öffentlichen Wegen zwanzig Ruthen oder zweihundert und vierzig Fuß ebenso gemessen, als in der Regel erforderliche Entfernung festgesetzt.

§. 2.

Da jedoch mit Rücksicht auf die hierbei wesentlich in Betracht kommenden Verschiedenheiten des Terrains ꝛc. in manchen Fällen eine geringere Distanz genügen kann, so kann auf den desfalls jedesmal erforderlichen besonderen Antrag, bei dem Vorhandensein genügender Gründe, Seitens der Regierung eine minder große, als die im §. 1 vorgeschriebene Entfernung gestattet werden.

§. 3.

Wer ohne diese ausdrückliche Erlaubniß der Regierung dem §. 1 zuwiderhandelt, wird mit einer Geldbuße bis zu 10 Rthlr. bestraft.

Liegnitz, den 31. August 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Dem Publikum dient zur Nachricht, daß die Steuer-Stellen in der Provinz, welche Stempel-Papier zum Verkauf halten, mit, mit Stempelzeichen versehenen Formularen zu Wechseln zum Werthpreise von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr. und 1 Rthlr. zum Debit versehen sind.

Breslau, den 30. August 1862.

Der Provinzial-Steuer-Director. v. Maaßen.

Waldau, Königl. landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg in Pr.

Das Winter-Semester beginnt am 15. October.

Vorlesungen an der Anstalt: Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademien; Volkswirthschaftslehre; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Schafzucht und Wollkunde; Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Direktor, Oekonomie-Rath Settegast.

Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe-Kunde; Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Demonstration in der Gutswirthschaft: Administrator Dr. v. d. Goltz.

Physik; unorganische Chemie; Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen.

Landwirthsch. Mineralogie; Anatomie und Physiologie der Pflanzen; Landwirthsch. Zoologie: Prof. Dr. Körnicke.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Innere Krankheiten der Hausthiere; Pferdezucht: Thierazt Neumann.

Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren; Landwirthsch. Baukunde: Baumeister Kinzel.

Forstwirthschaftslehre: Oberförster Gebauer.

Gartenbau: Instituts-Gärtner Strauß.

Die Grundlagen der National-Oekonomie mit besonderer Berücksichtigung des landwirthschaftlichen Gewerbes; Grundzüge der Physiologie der Wirbelthiere mit anatomisch-microscopischen Demonstrationen: Dr. Senftleben privatim.

Hülfsmittel des Unterrichts: Die circa 2100 Morgen umfassende Gutswirthschaft. Das Versuchsfeld. Die Baumschule. Der ökonomisch-botanische Garten. Die Bibliothek nebst Lesezimmer. Die naturhistorische Sammlung. Der physikalische Apparat. Das chemische Laboratorium. Die Instrumente- und Modell-Sammlung.

Der Lehr-Cursus ist einjährig. Bedürftigen Akadem. kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Auf Anfragen über die Verhältnisse der Akademie, sowie in Betreff des Eintritts in dieselbe, ertheilt der Unterzeichnete gern Auskunft.

Waldau, im August 1862. H. Settegast.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft für den Landbezirk der Königlichen Gerichts-Kommission in Reichenbach O/L. sind dem Bürgermeister Richter daselbst übertragen worden.

Liegnitz, den 2. September 1862.

Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

Vermischte Nachrichten.

(Patentirungen.)

Dem Civil-Ingenieur G. A. Siebrecht in Kassel ist unter dem 15. August 1862 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Zerkleinern von Holz für die Papierbereitung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staates ertheilt worden.

Dem Fabriken-Kommissarius J. G. Hofmann zu Breslau ist unter dem 16. August 1862 ein Patent
auf eine Schiebersteuerung für Dampfmaschinen, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Windhausen in Duderstadt und dem Kaufmann Ed. Heinson Huch in Braunschweig ist unter dem 23. August 1862 ein Patent
auf eine calorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenfabrikanten H. Haefner zu Chemnitz ist unter dem 23. August 1862 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Flügel für Zwirnmaschinen
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staates ertheilt worden.

Dem Maschinenfabrikanten Albert Fesca zu Berlin ist unter dem 23. August 1862 ein Patent
auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Reinigen und Darren von Malz und ähnlichen Substanzen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Caspar Trinks in Helmstedt ist unter dem 23. August c. ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur nassen Vermessung von Maischbottichen und anderen Gefäßen, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Dr. Hermann Grüneberg — in Firma Vorster und Grüneberg — zu Kalk bei Deutz ist unter dem 30. August 1862 ein Patent
auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Gewinnung von schwefelsaurem Kali aus dem Staßfurter Abraumsalzen
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staates ertheilt worden.

(Aufgehobene Patente.)

Das dem Eduard Zumbusch und dem Heinrich Koch in Berlin unter dem 16. Juli 1861 ertheilte Patent auf einen Wassermesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann F. W. Hoppe in Berlin unter dem 23. November 1860 ertheilte Patent auf eine Torfstechmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung und ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Konzession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für

die National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu London.

IV. 11,231.

Der unter der Firma:

„National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft"

(National Provincial Plate Glass Insurance Company) in London

errichteten Aktiengesellschaft wird die Konzession zum Betriebe des Geschäfts der Versicherungsleistung gegen durch Zufälligkeit, Bruch oder irgend welche Beschädigung entstandenen Verlust auf Spiegelglas, silberbelegtes Glas und jegliche andere Art von Glas, gleichviel ob fest oder lose, an Ort und Stelle bleibend, oder auf der Reise befindlich, in den Königlich Preußischen Staaten, unter Vorbehalt des Wiederrufs, auf Grund der für England gesetzlich genehmigten Statuten vom 24. August 1854, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen, und bei Verlust der ertheilten Konzession der Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2. Die Statuten, bezüglich ein von der Königlich Preußischen Regierung zu Aachen zu bestimmender Auszug aus denselben und etwaige Abänderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte betreibt, auf Kosten der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen, in welchem dieselbe Geschäfte betreibt, einen General-Bevollmächtigten zu bestellen, von welchem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Preußischen Unterthanen abzuschließen sind und wegen aller aus ihren Geschäften mit Preußischen Unterthanen entstehenden Verbindlichkeiten je nach Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte des Orts oder am Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen ist, welche Verpflichtung in jedem zu schließenden Versicherungsvertrage aufgenommen werden muß.
4. Die durch Schiedsrichter und Obmänner zu schlichtenden Streitigkeiten können nur durch Preußische Unterthanen geschlichtet oder entschieden werden.
5. Der Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres durch den General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz der Gesellschaft eine Spezial-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum, von dem übrigen Aktivum gesondert, aufzuführen, wobei es der betreffenden Regierung überlassen bleibt, über die Aufstellung besondere Bestimmung zu treffen, den General-Agenten persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinänglicher Sicherheit verantwortlich zu machen, für die Richtigkeit der Bilanz einzustehen.
6. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, sich auf den Geschäftsbetrieb beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäftsanweisungen ꝛc. auf Erfordern dem obengenannten Minister oder den Königlichen Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird mit der gegenwärtigen Konzession **nicht** ertheilt, zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staats-Regierung.

Berlin, den 8. November 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Auszug.

Dieser Kontrakt geschlossen am vier und zwanzigsten Tage des August, im Jahre unseres Herrn 1854, zwischen den verschiedenen Personen, deren Unterschriften und Siegel hierunter gezeichnet und beigefügt sind (mit Ausschluß der verschiedenen Parteien zweiter und dritterseits) ersterseits: George Sims, wohnhaft Nro. 150, Aldersgate Street, in der Stadt London, Spiegelglashändler, Alfred Goslett, wohnhaft Nro. 26, Soho Square, in der Grafschaft Middlesex, Spiegelglashändler, John Tarring, wohnhaft Nro. 23, Charles Street Middlesex Hospital, in derselben Grafschaft, Architekt, John Robert Cuffley, wohnhaft Nro. 4, Finsbury place, in derselben Grafschaft, Kunsttischlerwaarenfabrikant en gros, Henry Christie, wohnhaft Nro. 99, Hatton Garden, in derselben Grafschaft, Londoner Geschäftsführer der Union Spiegelglas-Kompagnie und John Poole, wohnhaft Nro. 127, Cheapside, in der genannten Stadt London, zweiterseits, und William John Barret von Doctors Commons, in der Stadt London, Gentleman, (Bevollmächtigter der Gesellschaft, welche durch hierin später enthaltene übereingekommene Paragraphen gegründet wird) dritterseits.

In Betracht, daß die genannten verschiedenen Personen, Parteien ersterseits und zweiterseits, übereingekommen sind eine Kompagnie mit gemeinschaftlichem Kapital zu hierin weiter unten erwähnten Zwecken, innerhalb des Inbegriffs der im 7. und 8. Jahre der Regierung Ihrer jetzigen Majestät, der Königin Victoria, durchgegangenen Parlaments-Akte, benannt: „Eine Akte betreffend die Registrirung, Inkorporation und Einrichtung von Gesellschaften mit Vereinigtem Kapital" zu errichten;

In Betracht, daß die genannte Gesellschaft am ein und dreißigsten Tage des März eintausend acht hundert vier und fünfzig, nach Vorschrift der genannten Akte, unter dem Namen: „Die Londoner und Provinzial-Spiegelglas- und silberbelegtes Glas-Versicherungs-Gesellschaft" interimistisch einregistrirt worden:

In Betracht, daß der Name der genannten Gesellschaft seitdem in: „**Die National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft**" abgeändert, und dieser so veränderte Name demgemäß nach der Verordnung genannter Akte interimistisch einregistrirt worden, und es beabsichtigt wird, in Gemäßheit der Verordnungen genannter Akte die genannte Kompagnie so schnell irgend möglich unter dem letzteren Namen völlig einregistriren zu lassen:

In Betracht, daß der vierte Theil des Stammkapitals der genannten Kompagnie von den Personen, Parteien ersterseits und zweiterseits, gezeichnet, und die Zahl der Aktien in diesem Stammkapital; welche von den genannten respektiven Parteien ersterseits und zweiterseits genommen ist, oder wird, in dem hierunter geschriebenen und angehängten Verzeichniß ihrer respektiven Unterschriften und Siegeln gegenüber geschrieben ist;

Und in Betracht, daß die Uebereinkunft getroffen ist, daß diejenigen Aktien des Stammkapitals, welche am Tage gegenwärtiger Urkunde nicht gezeichnet sind, wie hierin weiter unten bestimmt, an solche Personen und in solcher Weise wie die jedesmaligen Direktoren der genannten Kompagnie in Gemäßheit der hierin weiter unten enthaltenen Verordnungen beschließen mögen verkauft werden sollen;

So bezeuget gegenwärtige Urkunde, daß zu dem Zwecke um die Absichten der genannten verschiedenen Parteien ersterseits und zweiterseits in Ausführung zu bringen, und in Betracht des vorher Gesagten, eine jede der genannten verschiedenen Personen, Parteien ersterseits und zweiterseits, (soweit indessen nur, als Handlungen und Unterlassungen von Seiten seiner oder ihrer selbst und seiner oder ihrer respektiven Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter in Betracht kommen) hierdurch respektive für sich selbst, seine oder ihre respektiven Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter mit dem genannten William John Barret, als juristischen Bevollmächtigten für die Kompagnie seinen Testamentsvollstreckern, Vermögensverwaltern und Bevollmächtigten respektive die nachfolgende Uebereinkunft abschließen, nämlich:

1. Es sollen die verschiedenen Personen, welche jetzt oder später Parteien ersterseits und zweiterseits, und weiter unten Aktionaire genannt werden, und alle solche andere Personen, welche später in der genannten Kompagnie, Aktien-Inhaber werden mögen, so lange sie im Besitz ihrer respektiven Aktien

vom hierin später angeführten Stammkapital derselben bleiben, eine Gesellschaft mit vereinigtem Kapital, nach dem Verstande genannter hierin früher erwähnter Parlaments-Akte sein und bilden, welche die **National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft** genannt werden soll, auch zu den Zwecken unter den Beschränkungen und Bedingungen und in Gemäßheit der hierin später enthaltenen Klauseln eine Gesellschaft unter genanntem Namen sein und bleiben.

2. Die jedesmaligen Direktoren der Kompagnie sollen und können die nachbleibenden, am Tage gegenwärtiger Urkunde noch nicht gezeichneten Aktien vom Stammkapital der genannten Kompagnie, oder auch jedweden Theil derselben, an ihnen passend dünkende Personen überweisen, und jeder Aktionair in der genannten Kompagnie besonders hat die ihm für seinen oder ihren Theil respektiven obliegenden verschiedenen hierin später erwähnten Verpflichtungen in Gemäßheit der Bestimmungen gegenwärtiger Urkunde zu erfüllen, soll und wird auch die Terminzahlungen auf die respektiven Aktien in der genannten jetzt projektirten Kompagnie, welche er oder sie genommen hat oder nehmen mag, zu den Zeiten und auf die Weise wie gegenwärtige Urkunde weiter unten besagt, innehalten. Und ferner soll die genannte Kompagnie, in Gemäßheit der weiter unten hierin enthaltenen Bestimmungen, vom Tage des Datums dieser gegenwärtigen Urkunde an so lange fortbestehen bis dieselbe aufgelöst wird und ihre Angelegenheiten abgewickelt sind.

3. Das Geschäft der Kompagnie soll sein, unbeschränkte Versicherungen gegen durch Zufälligkeit, Bruch, oder irgend welche Beschädigung, was auch immer die Ursache davon sein mag, entstandenen Verlust auf Spiegelglas, silberbelegtes Glas oder jegliche andere Art von Glas, gleichviel ob fest oder lose, an Ort und Stelle bleibend, oder auf der Reise, zu bewilligen und auszuführen, indem sie, nachdem der Verlust Statt gefunden haben und gemeldet sein wird, entweder denselben mit aller möglichen Schnelligkeit durch anderes Glas von gleichem Fabrikat und gleicher Qualität ersetzt, oder die Versicherten durch Auszahlung des Werthes oder Betrages des so vernichteten oder beschädigten Glases entschädigt.

4. Das Geschäft der Kompagnie wird in dem jedesmaligen Haupt-Bureau der Kompagnie, oder außerdem, oder statt dessen an solchem anderen Orte, oder solchen anderen Orten betrieben, wie die Direktoren der Kompagnie von Zeit zu Zeit für gut finden mögen, auch kann solches Geschäft betrieben werden obwohl das Kapital der Kompagnie nicht gänzlich gezeichnet sein mag.

5. Die genannten Georg Sims, Alfred Goslett, John Tarring, John Robert Cuffley, Henry Chriestie und John Poole (Parteien ersterseits und zweiterseits) sollen die ersten und gegenwärtigen Direktoren derselben mit den Vollmachten und zu den Zwecken sein, welche hierin weiter unten erwähnt werden, und die Zahl der Direktoren der genannten Kompagnie soll zu keiner Zeit geringer sein wie fünf, oder größer wie eilf.

6. John Geary, wohnhaft Nro. 4, Moorgate Street, in der Stadt London und Edmund Clench wohnhaft Nro. 127, Cheapside, in der Stadt London, sollen die gegenwärtigen Rechnungsrevisoren der Kompagnie zu den weiter unten erwähnten Zwecken sein.

7. William Blandford, wohnhaft Nro. 20, Bouverie Street, in der Stadt London, Thomas Winkworth, wohnhaft Nro. 7 Sussexplace, Canonbury, in der Grafschaft Middlesex, der genannte Georg Sims, Parteien ersterseits und zweiterseits, und der genannte John Poole, Partei zweiterseits, sollen die gegenwärtigen Bevollmächtigten der genannten Kompagnie mit und zu den weiter unten erwähnten Vollmachten und Zwecken sein.

8. Der obengenannte William Barret, wohnhaft Nro. 8, Bellyard, Doktors Commons, in der Stadt London, Gentleman, soll der gegenwärtige Rechtsbeistand der genannten Kompagnie sein.

9. Thomas Drake junior, wohnhaft Nro. 13, Gibson Square, Islington, in der Grafschaft Middlesex, Gentleman, soll der gegenwärtige Sekretair der Kompagnie, und die Personen, welche in der Stadt London unter dem Titel und der Firma der „Commercial-Bank of London" Geschäfte machen, sollen die gegenwärtigen Bankiers derselben sein.

10. Das Stammkapital der genannten Kompagnie soll fürs Erste aus fünfzigtausend Pfund bestehen, eingetheilt in zehntausend Aktien von fünf Pfund jede, für welche zu den Terminen und in der Weise wie hierin weiter unten angegeben, Zahlung zu leisten, doch kann das Kapital in der hierin weiter unten bestimmten Weise vergrößert werden, — und Niemanden soll es frei stehen nur einen Theil einer Aktie oder mehr als fünfhundert Aktien zu besitzen und im Falle die ganzen zehntausend Aktien nicht gezeichnet werden, oder im Falle das die Anzahl der Aktien sich zu irgend einer späteren Zeit aus was immer für eine Ursache, bis unter die genannte Anzahl von zehntausend ver-

mindern sollte, so sollen die derzeitigen Aktionaire der Kompagnie dessen ungeachtet, in Gemäßheit und Kraft der gegenwärtigen Urkunde, associrt und verbindlich, und die hierin enthaltenen Vollmachten, Clauseln und Bestimmungen in Betreff der derzeitig gezeichneten oder genommenen Aktien, in derselben Weise in Kraft bleiben und sein, als wenn die Zahl solcher Aktien die volle Zahl der Aktien gewesen wäre die nach Uebereinkunft ausgegeben werden sollte, und die Anzahl der Aktien, gezeichnet und im Besitze von jedwedem Aktionair, soll seinem dieser Urkunde unterzeichneten Namen gegenüber geschrieben werden, — und die Aktien sollen in regelmäßiger Reihenfolge von 1 bis 10,000, oder bis zu der andern Zahl, welche die derzeitige Anzahl von Aktien der Kompagnie sein wird, numerirt, und stets nach denselben Nummern unterschieden werden.

14. Die Kompagnie soll, — ausgenommen wie es aus dieser Urkunde weiter unter hervorgeht, — für keinerlei Verbindlichkeiten gleichviel ob offen oder geheim und ob der Kompagnie davon Mittheilung gemacht worden oder nicht, auf irgend eine Aktie irgend wie Verbindlichkeit haben, sondern die Person oder Personen, unter deren Namen eine Aktie im Register der Aktionaire steht, soll als unbedingtes Eigenthum oder sollen als unbedingte Eigenthümer derselben betrachtet und die Empfangsbescheinigung solcher Person, oder einer jeden solcher Personen wenn ihrer mehr als eine sind, oder der Testamentsvollstrecker, oder Kuratores solcher Person, oder des Nachbleibenden solcher Personen, oder des Bevollmächtigten oder der Bevollmächtigten solcher Person oder Personen oder solches Nachbleibenden im Falle seines oder ihres Bankerottes, oder seiner oder ihrer Zahlungsunfähigkeit, oder des Ehemannes irgend einer solchen Person die ein Frauenzimmer ist, soll der Kompagnie zur genügenden Quittung über jede im Betreff derselben zahlbare und gezahlte Dividende oder Geldsumme dienen.

20. Die Aktionaire der Kompagnie sollen sich zu den hierin weiter unten festgesetzten Zeiten und überhaupt so oft sie, wie weiter unten gesagt, ordnungsmäßig zusammenberufen werden, am derzeitigen Haupt-Bureau der Kompagnie, oder denjenigen anderen Orten in der Stadt London oder der Grafschaft Middlesex versammeln, welche das Direktorium von Zeit zu Zeit bestimmen mag.

21. Jede solche Versammlung zu den hierin weiter unten festgesetzten Zeiten soll eine „Gewöhnliche General-Versammlung" und jede andere Versammlung „Eine außerordentliche General-Versammlung" genannt werden.

22. Eine gewöhnliche General-Versammlung der Kompagnie soll Statt finden in der ersten Woche des Monates Oktober eintausend achthundert und fünf und fünfzig, und später in der ersten Woche des Monates Oktober jedes folgenden Jahres, und zwar an denjenigen Tagen und zu denjenigen Stunden, welche die Direktoren von Zeit zu Zeit bestimmen werden.

23. Außerordentliche General-Versammlungen der Kompagnie können zu jeder Zeit aus eigener Machtvollkommenheit, oder in Folge schriftlicher Aufforderung von fünf oder mehr Aktionairen, die zusammen nicht unter fünfhundert Aktien besitzen, von den Direktoren zusammenberufen werden, welche Aufforderung jedoch die Veranlassung weshalb solche Versammlung gewünscht wird ausführlich erwähnen, und ein und zwanzig Tage, vor dem Tage auf welchen solche Versammlung einberufen wird, am Bureau der Gesellschaft eingereicht werden muß.

24. Wenn nach solcher vorerwähnten Aufforderung die Direktoren es während des Zeitraums von vierzehn Tagen unterlassen, eine solche Außerordentliche General-Versammlung zusammen zu berufen, so kann die Zusammenberufung durch die, dieselbe verlangenden Personen geschehen.

25. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann sich von Zeit zu Zeit vertagen, und eine so vertagte Versammlung zu solcher Zeit gehalten werden, wie sie durch die erste oder irgend eine frühere vertagte Versammlung angesetzt sein mag.

26. Jede außerordentliche General-Versammlung, sei es eine ursprüngliche oder eine vertagte, welche wie oben gesagt, durch Aktionaire, oder in Folge ihrer Aufforderung einberufen ist, soll durchaus aufgelöst werden, wenn nicht fünf oder mehr Aktionaire (Direktoren eingeschlossen) welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen, innerhalb einer Stunde nach der für solche Versammlung festgesetzten Zeit, persönlich zusammentreten, — und jede andere Versammlung, sei es eine ursprüngliche oder eine vertagte, (wie hierin später erwähnt, ausgenommen) soll sich vertagen, wenn nicht fünf Aktionaire, (Direktoren eingeschlossen) welche zusammen nicht unter eintausend Aktien besitzen, innerhalb einer Stunde nach der zur Abhaltung derselben anberaumten Zeit, persönlich oder durch Bevollmächtigte zusammentreten, — findet aber eine solche Vertagung bis zu einem vom Datum derselben nicht weniger als zehn noch mehr als vierzehn Tage entfernten Tage Statt und es ist

von dieser Vertagung und dem Tage der Stunde und dem Orte derselben sowohl, wie der Ursache und dem Zwecke solcher Vertagung, einem jedem Aktionair wenigstens sieben Tage vor der für dieselbe angesetzten Zeit schriftliche Mittheilung übergeben, oder mit der Post zugesandt, so steht es den bei einer solchen vertagten Versammlung anwesenden Aktionairen frei, nach Verlauf einer Stunde nach der dazu anberaumten Zeit, mit den Verhandlungen zu beginnen, wenngleich keine fünf Aktionaire, (Direktoren eingeschlossen) welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen, innerhalb oder am Ende einer Stunde nach der für eine solche vertagte Versammlung festgesetzten Zeit, persönlich oder durch Bevollmächtigte zusammengetreten sein, oder nachdem sie so zusammengetreten innerhalb oder am Ende der genannten Zeit oder später auseinander gegangen sein mögen.

27. Keine Versammlung, zu welcher fünf Aktionaire, welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen, innerhalb einer Stunde nach der für solche Versammlung festgesetzten Zeit zusammentreten, kann dadurch beschlußunfähig werden, daß irgend ein Aktionair sie nach Ablauf der genannten Stunde verläßt.

28. Jede gewöhnliche oder außerordentliche General-Versammlung soll wenigstens vierzehn und nicht mehr als ein und zwanzig Tage vor der zu solcher Versammlung angesetzten Zeit durch schriftliche Aufforderung an jeden Aktionair, zusammenberufen werden, und solche Aufforderung, vom Sekretair unterzeichnet den Zweck solcher Versammlung und den Tag, die Stunde und den Ort derselben genau angeben; kommt jedoch einem Aktionair oder Aktionairen eine solche Aufforderung nicht zu Händen, so sollen die Beschlüsse irgend einer gewöhnlichen General-Versammlung dadurch nicht ungültig werden.

29. Jede gewöhnliche oder außerordentliche General-Versammlung soll wenigstens sieben und nicht mehr als vierzehn Tage vor der zu solcher Versammlung festgesetzten Zeit, einmal oder öfter in einem oder mehreren täglichen Londoner Blättern angekündigt werden.

30. Mit Ausnahme der gegenwärtigen hierin vorbenannten Direktoren und Rechnungsrevisoren, und vorbehältlich der durch die 52. Klausel den Direktoren ertheilten Ermächtigung, werden diese Beamten in den gewöhnlichen General-Versammlungen erwählt, und jeder gewöhnlichen General-Versammlung steht es zu einen Direktor oder Rechnungsrevisor zu entlassen.

31. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann (vorbehältlich der hierin weiter unten enthaltenen Bestimmungen) die Zahl der Direktoren sowohl vergrößern wie vermindern, oder (vorbehältlich der hierin weiter unten enthaltenen Bestimmungen) das Gehalt der Direktoren und Rechnungsrevisoren festsetzen oder verändern.

32. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann, vorbehältlich der hierin weiter unten erwähnten Beschränkung, Additamente, Bestimmungen und Einrichtungen für die Kompagnie verordnen und irgend welche der zur Zeit in Kraft bestehende Additamente, Bestimmungen und Einrichtungen verändern oder zurücknehmen und die Aktionaire sollen und werden die zur jedesmaligen Zeit bestehenden Additamente, Bestimmungen und Einrichtungen beobachten, erfüllen und dadurch gebunden sein.

33. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann die Direktoren bevollmächtigen, jedwede Parlaments-Akte oder Akten, Privilegium oder Privilegien zu den hierin weiter unten angeführten Zwecken zu beantragen und zu erlangen.

34. Zwei aufeinander folgende außerordentliche General-Versammlungen können von Zeit zu Zeit, oder zu jeder Zeit, eine Vergrößerung des Kapitales der Kompagnie beschließen, und die Direktoren ermächtigen diese Vergrößerung auf solche Weise und in solcher Ausdehnung ins Werk zu setzen, wie hierin weiter unten festgesetzt.

35. Zwei aufeinander folgende außerordentliche General-Versammlungen können von Zeit zu Zeit, vorbehältlich der Bestimmungen der genannten Akte, alle oder jedwede der Klauseln, Bedingungen und Vereinbarungen dieser gegenwärtigen Urkunde, und ebenso jedwede der Klauseln, Bedingungen und Vereinbarungen ändern oder zurücknehmen, welche Kraft dieser Machtvollkommenheit beschlossen sein mögen, vorbehältlich jedoch der hierin weiter unten angeführten Beschränkungen.

36. Zwei auf einander folgende außerordentliche General-Versammlungen können die Kompagnie auflösen und den Tag zu Auflösung derselben festsetzen, vorausgesetzt, daß in jeder solcher Versammlungen Aktionairr oder deren Bevollmächtigte, welche zusammen wenigstens drei Fünftheile vom unterzeichneten Stammkapital repräsentiren für solche Auflösung stimmen.

37. Zwei aufeinander folgende General-Versammlungen können von Zeit zu Zeit durch Anleihen Geld

aufzunehmen beschließen und die Direktoren beauftragen und ermächtigen dasselbe, wie hierin später bestimmt, anzuleihen, in der Art jedoch, daß die Kompagnie zu keiner Zeit eine Anleihe oder Anleihen zu einem größeren Belauf als zwanzigtausend Pfund zusammen hat, diejenige Summe ungerechnet, welche kraft hierin weiter unten enthaltenen Ermächtigung, Wechsel auszustellen und zu acceptiren und Verschreibungen auszufertigen, von den Direktoren erhoben werden kann.

38 Zwei aufeinander folgende außerordentliche General-Versammlungen können jede Handlung, That, Angelegenheit oder Sache thun, begehen oder ausführen und die Kompagnie und jeden Aktionair derselben dazu verpflichten, welche die Kompagnie kraft ihrer korporativen Eigenschaft, oder sonst irgend wie, oder alle Aktionaire derselben in Gemeinschaft zu thun, begehen oder auszuführen befähigt sind, ist oder sein würden, wenn jeder Aktionair dazu seine Zustimmung gäbe, welche aber ohne solche Zustimmung sonst nicht geschehen könnten, wobei jedoch festgesetzt wird, daß keine außerordentliche General-Versammlung befugt sein soll, die Verhältnisse, nach welchen die Verbindlichkeiten oder der Gewinn der Kompagnie getragen oder vertheilt werden, oder die Bildung oder Aufrechthaltung des Reservefonds, worüber hierin später Erwähnung geschieht, auf Grund dieser oder irgend einer anderen Klausel dieser gegenwärtigen Urkunde zu ändern oder anzurühren.

39. In keiner gewöhnlichen General-Versammlung oder einer vertagten Versammlung sollen (mit der zunächst hierin erwähnten Ausnahme) andere Gegenstände verhandelt werden, wie die in der Aufforderung, durch welche solche General-Versammlung zusammenberufen, angegeben, doch kann jede gewöhnliche General-Versammlung (wenngleich die Gegenstände solcher Versammlung nicht wie oben gesagt, genauer angegeben sein, und wenngleich sich nicht, wie hierin oben verordnet, fünf Aktionaire mit Einschluß der Direktoren welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen eingefunden haben mögen) die Direktoren und Rechnungsrevisoren für diejenigen erwählen, welche der Reihenfolge nach zurücktreten, oder deren Aemter offen sind, sowie auch die Rechnungen, Bilanz-Bögen und Berichte der Direktoren und Rechnungsrevisoren entgegennehmen und anerkennen und über Vorschläge der Direktoren zur Dividendenvertheilung Beschlüsse fassen.

47. Die Zahl der Rechnungsrevisoren soll nicht weniger als ein, noch mehr als drei sein, die der Direktoren kann, wie hierin früher gesagt, verändert werden, aber nur insoweit, daß dieselbe niemals eilf übersteigt, noch geringer ist wie fünf.

48. Keine Person besitzt die Fähigkeit Direktor zu sein, wenn sie nicht zur Zeit ihrer Erwählung und fernerhin während ihres Verbleibens in diesem Amte für alleinige Rechnung mindestens hundert Aktien in der genannten Kompagnie besitzt, und jeder Direktor geht des Amtes verlustig, wenn er aufhört hundert Aktien zu besitzen, oder bankerott oder zahlungsunfähig wird, seine Zahlungen verschiebt, mit seinen Kreditores akkordirt oder für wahnsinnig erklärt wird.

49. Die gegenwärtigen Direktoren der Kompagnie können zu jeder Zeit vor der ersten gewöhnlichen General-Versammlung der Gesellschaft, im Oktober eintausend achthundert fünf und fünfzig, je nach ihrem Dafürhalten, irgend welche andere Direktoren und Rechnungsrevisoren der Kompagnien einsetzen, insofern nicht im Ganzen die hierin früher erwähnte Anzahl derselben überschritten wird.

50. Die jedesmaligen Direktoren der Kompagnie sollen auf folgende Weise zurücktreten, nämlich: Bei den beiden ersten gewöhnlichen General-Versammlungen in den Monaten Oktober eintausend achthundert und fünf und fünfzig, und eintausend achthundert und sechs und fünfzig, soll ein Drittheil oder die einem Drittheile am nächsten kommende Anzahl der dann fungirenden Direktoren, welche durch Ballotement zu bestimmen, und bei den späteren gewöhnlichen General-Versammlungen ein Drittheil, oder die einem Drittheile am nächsten kommende Anzahl der dann fungirenden Direktoren gebildet aus denjenigen welche am längsten im Amte sind, zurücktreten, und die Stellen dieser zurückgetretenen jedesmal in solcher Versammlung wieder ausgefüllt werden. Jeder so zurücktretende Direktor kann sogleich und zu jeder ferneren Zeit wieder erwählt, und soll nach solcher Wiedererwählung hinsichtlich des wechselweisen Ausscheidens, als neuer Direktor und als unter den Direktoren eingesetzt oder erwählt betrachtet, werden. Zugleich sollen auch die Direktoren, welche zurückzutreten haben, stets durch Ballotement bestimmt werden.

51. Der Rechnungsrevisor oder die Rechnungsrevisoren, wenn ihrer mehr sind als einer, sollen bei der gewöhnlichen jährlichen General-Versammlung ausscheiden, er aber oder sie sogleich befähigt sein, wieder erwählt zu werden.

52 Tritt auf irgend eine Weise, ausgenommen durch solches vorerwähntes Ausscheiden der Reihenfolge nach, eine Vakanz im Direktoren-Amte ein, so kann diese Vakanz bis zur nächstfolgenden gewöhn-

lichen General-Versammlung nach Anordnung der übrigen jedesmaligen Direktoren ausgefüllt werden, der so angestellte Direktor soll dann dieser genannten gewöhnlichen General-Versammlung zur Bestätigung vorgestellt werden, und hierauf solche Anstellung fortdauern, oder aufhören, je nachdem die genannte Versammlung beschließen mag. Dauert eine solche Anstellung fort, so soll sie bis zu der Zeit zurück Kraft haben, da die Vakanz ausgefüllt wurde; wird sie indessen verworfen, so sollen die in der Zwischenzeit, von solchem Direktor vorgenommenen Handlungen dadurch nicht ihre Gültigkeit verlieren. Tritt aber eine Vakanz im Amte eines Rechnungsrevisors ein, so soll dieselbe in einer General-Versammlung durch die Aktionaire ausgefüllt werden.

53. Die hierdurch ernannten oder später zu erwählenden Direktoren sollen, insofern ihnen nicht durch obige Bestimmung, oder Kraft gegenwärtiger Urkunde, die Befähigung dazu abgeht, bis zum Schluß oder der Vertagung derjenigen Versammlung im Amte bleiben, in welcher sie respektive zurückzutreten haben, und sollten nur eine ungenügende Anzahl, oder gar keine neue Direktoren in solcher Versammlung gewählt werden, so sollen diejenigen Direktoren für welche kein Nachfolger erwählt ist, bis zum Schluß oder der Vertagung derjenigen Versammlung im Amte bleiben, in welcher andere an ihrer Stelle vorschriftsmäßig erwählt werden. Ein solche Wahl soll jedoch in allen Fällen ohne Verzug Statt finden.

55. Jeder Direktor kann sein Amt niederlegen, indem er von seinem Wunsche es zu thun, dem Sekretair ein und zwanzig Tage vorher schriftliche Mittheilung macht, und nach Verlauf von ein und zwanzig Tagen nach so gemachter Mittheilung, oder wenn ein Direktor zu irgend einer Zeit ein Amt oder eine Stelle mit Salair in der Kompagnie annimmt, (außer und ausgenommen, daß hierin später erwähnte Amt eines Geschäftsführers) oder für die Kompagnie irgend einen Kontrakt oder eine Uebereinkunft macht oder abschließt, oder irgend welche Aufträge ertheilt, ohne die hierin später erwähnte Bedingung dabei auszusprechen, so soll der Posten derjenigen Direktoren, welche solche vorerwähnte Kündigung geben, dergleichen Aemter oder Stellen annehmen, dergleichen Kontrakte oder Uebereinkünfte machen oder abschließen, oder dergleichen Aufträge ertheilen, erledigt sein, und wird hiemit für erledigt erklärt.

56. Die Direktoren sollen am Bureau der Kompagnie zu solchen festgesetzten Zeiten wie sie von Zeit zu Zeit durch eine stehende Verordnung bestimmen mögen (wenigstens einmal in der Woche) eine periodische Versammlung und eine außergewöhnliche Versammlung zu solchen anderen Zeiten halten wie der Vorsitzende oder irgend welche zwei der Direktoren verlangen mögen und eine jede solche letzterwähnte Versammlung wird zusammenberufen, indem jeder der übrigen Direktoren einen Tag vor dem für solche Versammlung angesetzten Tage schriftliche Ankündigung davon, mit genauer Angabe der Zeit und des Zweckes derselben erhält. Jede solche Versammlung sei es eine periodische oder außergewöhnliche soll Direktoren-Versammlung heißen und sich nach Gefallen vertagen.

57. Drei Direktoren sind hinreichend eine Versammlung zu bilden, und sollen und können die Macht ausüben, welche durch die genannte Verordnung und durch gegenwärtigen Kontrakt oder durch jedes derselben den Direktoren gemeinschaftlich übertragen ist.

58. Alle Frage, welche vor eine solche Direktoren-Versammlung kommen, sollen durch eine Majorität unter den Direktoren, welche darüber abstimmen, entschieden werden, und kein Direktor soll mehr als eine Stimme haben, ausgenommen im Falle einer Gleichheit der Stimmen, wo dann der Vorsitzende der Versammlung eine zweite oder entscheidende Stimme hat. Die von der Versammlung vorzunehmenden Verhandlungen selbst sollen von den Gutdünken der Direktoren abhängen und durch einen endgültigen Beschluß derselben entschieden werden, dergestalt jedoch, daß solchem endgültigen Beschluß nicht vermöge der persönlichen Gegenwart des Präses eine höhere Gesetzeskraft beigelegt werde.

63. Der Sekretair, der Bevollmächtigte und die Bevollmächtigten, Rechtsbeistand und Rechtsbeistände, Bankier und Bankiers der Kompagnie (die hierin weiter oben angestellten ausgenommen) sollen von Zeit zu Zeit von den Direktoren bestellt werden, welche ebenso von Zeit zu Zeit einen Geschäftsführer der Gesellschaft und solche Agenten, kontrollirende Aufseher, Registratoren, Schreiber und Diener anstellen dürfen als sie für nöthig erachten mögen, indem sie zugleich einem Jeden derselben seine respektiven Pflichten vorschreiben. Ebenso steht es den Direktoren frei den Sekretair, den Bevollmächtigten oder die Bevollmächtigten, Rechtsbeistand oder Rechtsbeistände, Bankier oder Bankiers, den Geschäftsführer, die Agenten, kontrollirenden Aufseher, Registratoren, Schreiber und Diener der Gesellschaft, oder irgend einen von ihnen zu entlassen, und andere dafür zu bestellen, je nach dem

freier Dafürhalten solcher genannten Direktoren, auch können sie aus den Fonds und dem Besitzthum der Gesellschaft allen oder jedem derselben, dem genannten Sekretair, dem Bevollmächtigten oder den Bevollmächtigten Rechtsbeistand oder Rechtsbeiständen, dem Geschäftsführer, den Agenten, kontrollirenden Aufsehern, Registratoren, Schreibern und Dienern solche Unkosten, Gehalte, Lohn oder Provision bewilligen, wie genannte Direktoren von Zeit zu Zeit passend finden mögen.

64. Die Direktoren-Versammlung soll Vollmacht haben (vorbehältlich der Bestimmungen genannter Akte) für die Kompagnie schon eingeleitete und bestehende Verhandlungen und Verträge abzuschließen, und ebenso von Zeit zu Zeit, unter Zustimmung einer zu solchem Zweck vorher berufenen gewöhnlichen General-Versammlung, und wenn nöthig, nach Erlangung der Erlaubniß dazu vom Handelsgericht, irgendwelche Baulichkeiten, Ländereien, Erbschaftsgüter und Gebäude für den Geschäftsbetrieb der Kompagnie in Pacht zu nehmen oder anzukaufen.

65. Die Direktoren-Versammlung hat die oberste Verfügung über die, und Verwaltung der Stammkapital-Gelder, des Besitzthums, Eigenthums, der Effekten und des Geschäfts der Kompagnie, und steht es solchen Direktoren frei (sobald es nach völliger Immatrikulirung der Kompagnie mit Bequemlichkeit geschehen kann) sofort vom gezeichneten Stammkapital solche Geldsummen zu verwenden, wie sie zum Ankauf oder zur Pachtung von Baulichkeiten zu Bureaus behufs des Geschäftsbetriebes derselben für erforderlich halten mögen, und zwar zu von ihrem Dafürhalten abhängigen Preisen. Sie haben ebenso Vollmacht und gesetzmäßige Gewalt aus dem genannten Stammkapital die jetzigen und späteren Kosten, Unkosten und Ausgaben der gegenwärtigen Urkunde, ihrer etwaigen Aussertigung und Vervollständigung, die vorläufigen und späteren Ausgaben, welche die Bildung der Kompagnie und der Geschäftsbetrieb derselben auf regelmäßige Weise veranlaßt haben und weiter zur Folge haben werden, zu bezahlen und zu erstatten. Sie haben Vollmacht und gesetzliche Gewalt, sowohl Schulden der Kompagnie wie Ausstände derselben zu liquidiren, allen und jeden Akkordsverträgen, Uebereinkünften, Verzichtleistungen, Vollmachtsurkunden, mit oder ohne Sicherheit für Zahlung des Ganzen, oder irgend eines Theils solcher Schulden, beizutreten, auf ihrer Ueberzeugung nach schlechte Schulden Verzicht zu leisten, und in jedem Gerichtshofe oder Kanzleigericht irgend welche Klagen oder Prozesse, oder jedwede andere Schritte einzuleiten, zu verfolgen und zu vertheidigen, welche die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft angehen und betreffen, oder in irgend einer Weise darauf Bezug haben, gleichviel ob die Kompagnie in solchem Prozesse oder anderweitigem Schritte als Partei auftritt, oder nicht, ebenso jede solche Klage, jeden solchen Prozeß, anderweitiges Verfahren, anderweitige Streitfrage, oder Streitpunkt, einem Schiedsgericht zu unterwerfen, alle Entschädigungen, Kosten und Unkosten, welche in Folge des Ebengesagten zu ersetzen sein oder veranlaßt werden mögen, aus den Fonds und dem Eigenthum der Gesellschaft zu bestreiten und überhaupt den Betrieb der Angelegenheiten, Unternehmungen und Geschäfte der Gesellschaft zu leiten und beaufsichtigen, vorbehältlich jedoch der Bestimmungen genannter Akte und gegenwärtiger Urkunde. Ferner steht es den Direktoren gesetzlich zu, und sie werden hiermit bevollmächtigt, im Namen der Kompagnie derartige Versicherungs-Polizen auszustellen und auszugeben, und überhaupt alle solche andere Angelegenheiten zu besorgen, welche innerhalb des Spielraums und Zweckes der Geschäfte und Operationen der Gesellschaft liegen, und zwar unter solchen Bedingungen und Risikos, zu solchen Preisansätzen oder Prämien, bei und unter solcher Zahlungsweise, und überhaupt auf solche Art und Weise, wie es den genannten Direktoren in ihrer unbeschränkten Machtvollkommenheit gerathen erscheinen mag, vorbehältlich jedoch der Nebenverordnungen der Kompagnie und der hierin später erwähnten Beschränkungen und übereingekommenen Punkte, nämlich:

66. Jederzeit, jedoch nur insofern jedwede von der Kompagnie bewilligte oder ausgehändigte Polize unter der Handzeichnung von nicht weniger als Dreien der Direktoren vollzogen, und mit dem Siegel der Kompagnie besiegelt wird, dieselbe einen Hinweis auf diese gegenwärtige Urkunde und eine Klausel enthält, welche den Umfang und die Wirksamkeit des dadurch geschlossenen Kontrakts dahin umschreibt, daß derselbe lediglich aus denjenigen Fonds und demjenigen Eigenthum der Kompagnie, und zwar gemäß der hierin enthaltenen Bestimmungen erfüllt werden soll, welche zur Zeit da solche Verbindlichkeit eintritt, behufs solcher Verwendung den Direktoren zur Verfügung stehen mögen, und jede unbedingte Verbindlichkeit in Abrede stellt. Jederzeit jedoch nur insofern nichts hierin oder in solchem Kontrakt Enthaltenes die Verbindlichkeit irgend eines Aktionairs hinsichtlich der Erfüllung solchen Kontraktes beschränkt oder die Rechte irgend einer Person, oder irgend welcher Perso-

nen gegen irgend solchen Aktionair beeinträchtigt, in Gemäßheit und kraft der Akten 7 und 8 Victoria Kap. 110.

67. Insofern ebenfalls jedesmal wenn in den Bedingungen von Polizen, welche von der Kompagnie oder in ihrem Namen ausgegeben worden irgend welche Veränderungen gemacht werden, die Direktoren auf der Polize selbst eine schriftliche Anmerkung über solche Veränderung machen lassen, welche von mindestens Dreien der Direktoren zu unterzeichnen, mit dem Siegel der Kompagnie zu besiegeln und vom Sekretair gegenzuzeichnen ist, und welche so unterzeichnete Anmerkung für alle dabei betheiligten Parteien bindend sein soll.

68. Insofern ebenfalls als, im Falle daß irgend eine Person, welche sich bei der Gesellschaft eine Polize hat ausstellen lassen, selbst oder daß von ihr Angestellte oder Beauftragte absichtlich oder wissentlich die versicherten Gebäude oder Eigenthum, oder irgend einen Theil davon zerbrechen, zerstören oder beschädigen, irgend eine Handlung, Sache oder Ding begehen oder dabei behülflich sind, wodurch dieselben, wie obengesagt, zerstört oder beschädigt werden können, — alsdann und in solchem Falle diese Polize und alle früheren Zahlungen auf dieselbe unbedingt der Kompagnie verfallen sein sollen, wenn nicht solche Polize früher bona fide und gegen genügende Entschädigung einer mit dem Betruge unbekannten und dabei unbetheiligten Person abgetreten, und von solcher Abtretung dem Sekretair der Gesellschaft innerhalb dreier Kalender-Monate nach der Abtretung Mittheilung gemacht worden ist, in welchem Falle die genannte Polize soweit sich das Interesse der Person an welche sie abgetreten ist, erstreckt, gut und gültig sein soll. Insofern außerdem als, wenn irgend eine andere Person oder Personen absichtlich oder wissentlich irgend welche von der Kompagnie versicherte Gebäude oder Eigenthum zerbrechen, beschädigen oder zerstören, — alsdann und in jedem solchem Falle die Person oder die Personen welche die Polize oder die Polizen über solche Versicherung besitzen, — entweder er oder sie selbst, — die Person oder die Personen, durch welche solche Beschädigung oder Zerstörung verübt worden gerichtlich verfolgen, oder der Kompagnie den Namen und die Adresse solcher Person oder Personen aufgeben und der Kompagnie oder den Direktoren derselben ihren Agenten oder Beamten alle diejenigen Mittheilungen machen sollen, welche nützlich sein mögen, die Kompagnie in den Stand zu setzen, solche Person oder Personen entweder gerichtlich zu verfolgen, oder von ihr oder ihnen Entschädigung für den der Kompagnie durch solche Beschädigung oder Zerstörung erwachsenen Verlust zu erlangen, auch seinen oder ihre Namen zum Gebrauch bei jeder gerichtlichen Verfolgung, Klage und jedem Verfahren hergeben sollen, welche darüber von der Kompagnie oder ihren Direktoren eingeleitet werden mögen.

69. Bleibt die Prämie, auf eine bei der Gesellschaft genommene Versicherungs-Polize fünfzehn Tage lang nach Verfall derselben unbezahlt, so sollen jede solche Polizen, und alle bis dahin darauf geleisteten Zahlungen und alle Ansprüche auf Grund derselben an die Kompagnie durchaus verfallen und ungültig sein, in der Weise jedoch, daß es den Direktoren, und zwar wenn sie es gerathen finden, sonst nicht, gesetzlich frei steht, solche Ungültigkeit zurückzunehmen und eine solche Polize unter ihnen passend dünkenden Bedingungen zu erneuern.

70. Die Direktoren sollen, nachdem am Hauptbüreau der Kompagnie Beweise der vorgefallenen Zufälligkeit, welche die Zahlung veranlaßt und welche den Direktoren genügen, und ebenso gleiche Beweise der Ansprüche und der Identität der, Anspruch auf solche Zahlung machenden Personen eingegangen sind, innerhalb dreier Kalender-Monate aus den Fonds der Kompagnie alle diejenigen Summen auszahlen oder zahlen lassen, welche auf Grund irgend einer von der Gesellschaft ausgegebenen Polize, die nicht verfallen, oder in irgend einer Weise, wie eben gesagt, ungültig geworden, zahlbar werden mögen. Insofern jedoch daß es in allen Fällen wo Beschädigung oder Zerstörung irgend eines von der Gesellschaft versicherten Gebäudes oder Eigenthums vorfällt, gesetzmäßig in der durchaus freien Wahl und Willkühr der Direktoren stehen soll, entweder der Person oder den Personen, welche die Polize oder Polizen besitzen, für das beschädigte oder zerstörte Gebäude oder Eigenthum Zahlung zum vollen, kraft solcher Polize oder Polizen versicherten Betrage zu leisten oder das so Beschädigte oder Zerstörte aus den Fonds der Gesellschaft wieder herstellen zu lassen und zu vergüten, und in jedem Falle soll alles so ersetzte geborgene Glas oder anderes Eigenthum unbedingt Eigenthum der Gesellschaft sein.

71. Es steht den Direktoren gesetzlich zu, insofern sie es für räthlich halten, bei oder nach Bewilligung einer solchen vorgenannten Polize bei jeder anderen Versicherungs-Gesellschaft solche Versicherung

gegen den Risiko auf solche Polize zu nehmen, oder für solchen Risiko damit zur Hälfte oder zu mehreren Theilen zu gehen, wie es den Direktoren gut scheinen mag.

72. Wird zu irgend einer Zeit, nachdem solche Versicherung geschlossen, in, an oder mit Bezug auf irgend welches von der Kompagnie versichertes Eigenthum eine Veränderung vorgenommen, oder findet darin ein Wechsel Statt, so daß dadurch der Risiko oder die Gefahr solcher Versicherung vergrößert wird, so ist der Inhaber, oder sind die Inhaber der Polize oder Polizen verpflichtet, sofort am Haupt-Büreau der Kompagnie Nachricht von solcher Veränderung oder solchem Wechsel, der Natur und Ausdehnung davon einzureichen und die Direktoren sind sodann berechtigt solche Veränderungen in den Beschränkungen und Bedingungen solcher Versicherung zu machen, oder die Prämie dafür so weit zu erhöhen wie sie für gut finden mögen, und im Falle der Inhaber oder die Inhaber solcher Polize oder Polizen es vernachlässigen oder unterlassen, solche obengenannte Nachricht einzureichen bis ein Verlust auf solche Polize Statt findet, oder es vernachlässigen oder unterlassen, sie während sechs Kalender-Monate, nachdem die Nothwendigkeit einer solchen Mittheilung eingetreten, einzureichen, so sind die Polize oder Polizen und alle früheren Prämien-Zahlungen darauf der Kompagnie verfallen.

73 Von einer Uebertragung jedweder von der Kompagnie bewilligten Polize ist innerhalb dreier Kalender-Monate nach solcher Uebertragung am Haupt-Büreau der Kompagnie schriftliche, von der übertragenden Person, ihrem Beauftragten oder Anwalt unterzeichnete Mittheilung einzureichen, und wird solche Mittheilung nicht auf genannte Weise hinterlegt, so soll die Uebertragung von der Kompagnie nicht anerkannt werden, noch für sie bindend, und in keinem Falle die Kompagnie verbunden sein, über die Gültigkeit einer solchen Uebertragung oder die Entschädigung dafür Nachforschungen anzustellen, oder vom gemeinschaftlichen Besitz irgend einer Polize abseiten mehrerer Personen, Verpfändung darauf oder billiger Verzinsung derselben, Bemerkung zu nehmen oder dadurch berührt werden, sondern diejenige Person, welche sich die Polize ausstellen läßt, oder sein oder ihr Bevollmächtigter, oder der oder die persönlichen Vertreter solcher Person oder solches Bevollmächtigten sind berechtigt, bei Vorzeigung einer Bestätigung oder Vollmacht als Vermögensverwalter und Einreichung der hierin früher erwähnten Beweise, die durch solche Polizen versicherten Gelder und Vortheile in Empfang zu nehmen und zu genießen.

74. Es steht den Direktoren gesetzmäßig zu, wo sie es für gerathen erachten, bei früher angedeuteten Meldungen berechtigter Personen, die Bedingungen, Bestimmungen und Prämien jedweder Polize zu verändern und zu vermehren, und die Zurückgabe jeder von der Kompagnie bewilligten Polize unter solchen Bedingungen zu acceptiren oder zu erlaufen, wie ihnen gut dünken mögen.

75. Die Direktoren können in jedweder Stadt und an jedwedem Platz im vereinigten Königreich, oder sonst irgendwo in den Reichen Ihrer Majestät, jede beliebige Anzahl von Personen zur Bildung eines Lokal-Komites oder Verwaltungsrathes anstellen, und zwar mit solchen Vollmachten (Vollmachten wie sie gesetzmäßig ertheilt werden dürfen) wie Direktoren ihnen von Zeit zu Zeit ertheilen mögen, und es kann die Direktoren-Versammlung nach Gefallen alle oder irgend welche Mitglieder eines solchen Lokal-Komites oder Verwaltungsrathes salariren und entlassen.

76. Es soll den Direktoren gesetzlich zustehen, und sie sind hierdurch ermächtigt, solche Agenten für die Kompagnie, an solchen Orten mit solchen Vollmachten und Salairen und unter Vergütung solcher Unkosten anzustellen, wie sie es nach ihrem Dafürhalten passend finden mögen, jedwede solche Anstellung zu wiederrufen, und alle solche Salaire und Unkosten aus den Fonds der Kompagnie an solche Agenten zu bezahlen und zu bewilligen, auch aus denselben Fonds jede solche Provision, wie solche Direktoren für gut finden mögen, an Bevollmächtigte oder Agenten zu bezahlen, welche derselben Versicherungen zuführen.

77 Die Direktoren-Versammlung, kann von Zeit zu Zeit mit Bewilligung jeder gewöhnlichen General-Versammlung der Kompagnie alle oder jedwede sich zur Zeit im Besitz der Kompagnie befindenden Erbgüter, Baulichkeiten, Büreaus, Mobilien und Sachen zum Nutzen der Kompagnie zu solchen Preisen und unter denjenigen Bedingungen vermiethen, verkaufen oder verwenden lassen, welche die Direktoren für gut finden mögen.

82 In dem Falle, daß die in der und durch die gegenwärtige Urkunde ernannten Bevollmächtigten, irgend einer oder jeder von ihnen, oder irgend ein späterer oder anderer Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte der genannten Kompagnie, welche wie hierin später erwähnt ernannt werden mögen, sterben, oder davon entbunden zu sein wünschen, oder sich weigern oder außer Stand gesetzt werden, oder nach Meinung der Direktoren-Versammlung unfähig, unpassend oder ungeeignet sein sollten,

unter den ihm oder ihnen durch gegenwärtige Urkunde in die Hände gelegten Vollmachten zu handeln, oder gesetzlich für Bankerott oder zahlungsunfähig erklärt werden, so soll es der genannten Direktoren-Versammlung gesetzmäßig frei stehen, an Stelle des oder der Bevollmächtigten, welche so sterben, entlassen zu werden wünschen, sich weigern, außer Stand gesetzt werden zu handeln, oder der Meinung der Direktoren-Versammlung nach, unfähig, unpassend oder ungeeignet dazu sind, oder gesetzlich für Bankerott oder zahlungsunfähig erklärt werden, wie eben gesagt, jedwede Person oder Personen als Bevollmächtigte anzustellen, und ebenso bei jeder solcher Anstellung die Zahl der Bevollmächtigten zu vermehren oder zu vermindern, doch darf die Anzahl der Bevollmächtigten niemals größer sein als fünf, noch weniger wie zwei.

83. Wenn ein neuer Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte wie oben erwähnt, ernannt werden, so soll alles dasjenige deponirte Eigenthum der Kompagnie, welches sich jedesmal in den Händen eines oder irgend welcher Bevollmächtigten befinden mag, welche so sterben, entlassen zu werden wünschen, sich weigern, außer Stand gesetzt werden, oder nach Meinung der Direktoren-Versammlung unfähig oder ungeeignet werden zu handeln, oder gesetzlich für Bankerott oder zahlungsunfähig erklärt werden, so schnell irgend thunlich (je nach der Natur und dem Wesen desselben) derartig und so respektive übertragen, übergeben, abgetreten und gesichert werden, daß dasselbe dem oder den letzgenannten Bevollmächtigten gemeinschaftlich mit solchen früheren Bevollmächtigten übergeben werden kann, welche geneigt und fähig sein mögen, ihr Amt zu verwalten, oder den Händen der letzternannten Bevollmächtigten allein, wenn kein im Amte bleibender oder älterer Bevollmächtigter vorhanden ist.

84. Die Direktoren-Versammlung hat das Recht wenn sie es für gut befindet von dem Sekretair, Geschäftsführer, Rechnungsführer, Ober-Aufseher, Besichtiger, Agenten und allen übrigen Beamten, Schreibern, Dienern und anderen Personen, welche die Kompagnie jedesmal beschäftigen mag, zu beanspruchen, daß sie der Compagnie oder ihren Bevollmächtigten solche Sicherheit für gute und treue Verwaltung ihrer Aemter und Posten geben, wie es der genannten Direktoren-Versammlung gut erscheinen mag.

86. Die Direktoren sollen sofort ein gemeinschaftliches Siegel anfertigen lassen, auf welchem die Firma der Kompagnie eingegraben ist, dieses Siegel je nachdem die Umstände es verlangen mögen, verändern oder erneuern lassen und dieses gemeinschaftliche Siegel in Verwahrung behalten, doch soll dasselbe niemals anders als in Vollmacht der Direktoren oder nach Vorschrift gegenwärtiger Urkunde benutzt werden.

89. Die schriftliche Quittung irgend welcher drei Direktoren gegengezeichnet vom Sekretair, oder irgend welcher von der Kompagnie mittelst eines von drei Direktoren gezeichneten und vom Sekretair gegengezeichneten Dokumentes zur Entgegennahme irgend welcher Gelder für Rechnung der Kompagnie bestellten Person oder Personen soll genügen, die Person oder Personen welche die Zahlung leisten, aller Verantwortlichkeit im Betreff derselben zu entlasten.

91. Die Direktoren besorgen und führen alle nöthigen Rechnungsbücher über die Angelegenheiten und Geschäfte der Kompagnie und lassen die Abrechnungen in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der Akte 7 und 8 Victoria C. 110 alljährlich abschließen und revidiren. Alle jetzigen und späteren Rechnungsbücher der Kompagnie sollen vom Sekretair, und alle Urkunden, Protokolle und Papiere der Kompagnie vom Sekretair oder Rechtsanwalt aufbewahrt werden.

93. Die Bücher der Kompagnie, in welchen die Verhandlungen der Kompagnie protokollirt sind, sollen jedem Aktionair derselben, oder jedem solcher früher genannten Kuratoren, Vormünder oder Irren-Kuratoren am Haupt-Büreau der Kompagnie während der Stunden von elf Vormittags bis drei Uhr Nachmittags, an jedem Tage mit Ausnahme der Sonntage, des Charfreitages oder Weihnachtstages zur Einsicht offen liegen, doch steht keiner Person das Recht solcher Einsicht zu, die nicht einen Tag vorher dem Sekretair schriftliche Mittheilung von dem Tage gemacht hat, an welchem sie dieselbe wünscht und außerdem berechtigt wäre an dem Tage, da sie solche Mittheilung macht, in einer gewöhnlichen General-Versammlung zu stimmen, wenn eine solche gerade abgehalten würde.

94. Jeder Aktionair, früher angegebene Kurator, Vormund und Irren-Kurator der Kompagnie hat während des Zeitraums von vierzehn Tagen vor irgend einer gewöhnlichen General-Versammlung und während eines Monates nachher das Recht, die Rechnungsbücher und Bilanz der Kompagnie einzusehen und sich Kopien und Auszüge davon anzufertigen, vorausgesetzt, daß solche Aktionaire, Kuratores, Vormünder und Irren-Kuratores dem Sekretair der Gesellschaft einen Tag vorher schriftliche Mittheilung von dem Tage machen, an welchem sie es zu thun wünschen, und vorausge-

setzt, daß sie an dem Tage wo sie solche Mittheilung machen, berechtigt sein würden in einer General-Versammlung zu stimmen, wenn gerade eine solche abgehalten würde. Und kein Aktionair, Kurator, Vormund oder Irren-Kurator soll zu irgend anderer Zeit solche Durchsicht vornehmen, oder Kopien oder Extrakte davon ziehen, als wenn er schriftlich von drei Direktoren der Kompagnie dazu bevollmächtigt ist. Ein vom Registrator der „Kompagnie mit vereinigtem Kapital" vidimirter Auszug der Statuten, eine Liste der Aktionaire und der Aktien, welche sie besitzen, eine Liste der Direktoren und Beamten und eine Kopie der Additamente (wenn es welche giebt) der Kompagnie sollen in dem hauptsächlichsten Gesellschaftslokal der Kompagnie aufbewahrt werden, und können auf Verlangen während der gewöhnlichen Geschäftsstunden von jedem Aktionair oder jeder von einem solchen schriftlich dazu authorisirten Person durchgesehen werden. Das Register der Aktionaire, die Namen und Adressen der Aktionaire, worin die Gesammtzahl nebst den Nummern ihrer Aktien und die darauf geleisteten Terminzahlungen verzeichnet sind, kann zu jeder passenden Zeit gratis von den Aktionairen geprüft werden, und stehen denselben Kopien davon gegen Zahlung eines Honorars von six pence für jede einhundert Wörter zur Verfügung.

96. Vernachläßigt es irgend ein Aktionair, gegenwärtigen Kontrakt oder irgend eine darauf bezügliche Urkunde zu erfüllen, oder unterlassen er oder sie irgend welche von ihm oder ihr zahlbare Summen auszukehren, so können die Direktoren zu jeder Zeit nach Ablauf von acht und zwanzig Tagen vom Tage an gerechnet an welchem solche Person Aktionair geworden, die Aktie oder Aktien, betreffs welcher solche Summe unbezahlt geblieben, für verfallen erklären, gleichviel ob die Kompagnie solche Summe oder Summen eingeklagt haben mag oder nicht.

99. Die Direktoren können, jedoch nur wenn sie in früher erwähnter Weise dazu authorisirt und bevollmächtigt worden, entweder zu einer Zeit oder von Zeit zu Zeit das Kapital der Kompagnie durch Ausgabe neuer Aktien bis zu einem Betrage, der einhunderttausend Pfund nicht übersteigen darf, vergrößern, und alle solche Aktien sollen denselben Werth und dieselbe Benennung haben, wie die ursprünglichen Aktien.

100. Bei Eintritt einer solchen Vergrößerung des Kapitals läßt die Direktoren-Versammlung im Namen der Gesellschaft eine Urkunde oder Urkunden zur Unterzeichnung derjenigen Personen ausfertigen, welchen solche neue Aktien überwiesen werden mögen, und sollen dieselben stets zuerst den derzeitigen Aktionairen angeboten werden. Es sind solche neue Aktien der Verordnungen genannter Akte und gegenwärtiger Statuten unterworfen, und solche Urkunde oder Urkunden können hinsichtlich der Zahlung von Anforderungen auf solche neuen Aktien solche Klauseln, oder jedwede andere nicht auf gegenwärtige Statuten anwendbare Klauseln enthalten, wie durch die beiden außerordentlichen General-Versammlungen, welche das Kapital wie vorher gesagt, vergrößern, festgesetzt werden mögen, vorausgesetzt es werden dieselben vom Registrator der Kompagnie mit vereinigtem Kapital gebilligt.

101. Die Kompagnie soll nicht anders irgend welche Gelder anleihen, wie unter den hierin enthaltenen Verordnungen, und die Direktoren leihen dieselben, nachdem sie zu dem Zwecke authorisirt und bevollmächtigt worden, auf solche Hypothekenanschreibungen oder Obligationen oder irgend welche sonstige Weise an, wie die genannte Direktoren-Versammlung für gut finden mag.

102. Die Direktoren können von Zeit zu Zeit den Sekretair der Gesellschaft bevollmächtigen und beauftragen, im Namen und für Rechnung der Kompagnie solche Wechsel und Verschreibungen zu andossiren, wie von Zeit zu Zeit als Sicherheit für Zahlung von Geldern, welche der Kompagnie von ihren Kunden zukommen, empfangen werden oder werden mögen.

103. Die Direktoren haben Vollmacht, im Namen oder für Rechnung der Kompagnie bis zu einem Betrage, der zu keiner Zeit den Belauf von zehntausend Pfund übersteigen darf, Wechsel auszustellen oder zu acceptiren oder Verschreibungen auszustellen.

104. Die Direktoren dürfen, außer und ausgenommen wie es gegenwärtige Urkunde gestattet, oder irgend welcher unter den darin enthaltenen Vollmachten gefaßter Beschluß, bei der Leitung der Geschäfte der Kompagnie keine Schulden kontrahiren, und in allen Kontrakten und Verträgen, mögen dieselben schriftlich oder in anderer Art gemacht oder abgeschlossen werden, und in allen Aufträgen auf Waaren irgend welche Arbeit oder Dienste, oder in jedwedem anderen Falle, wo der Belauf fünfzig Pfund oder mehr ist, soll ein Hinweis auf gegenwärtige Urkunde und eine Klausel enthalten sein, welche die Ausdehnung und Wirksamkeit der dadurch geschlossenen Uebereinkunft in solcher Weise umschreibt, daß dieselbe in Gemäßheit der hierin enthaltenen Bestimmungen lediglich auf die Fonds und das Eigenthum der Kompagnie, welches zur Zeit da solche Verbindlichkeit eintritt den Direktoren zu solchem Zweck zur Verfügung stehen mag, Kraft hat und aus denselben erfüllt, und jede unbedingte

Verbindlichkeit abgewiesen wird, vorausgesetzt jedoch, daß nichts hierin oder in solchem Kontrakt Enthaltenes die Verbindlichkeit irgend eines Aktionairs hinsichtlich der Erfüllung solcher Uebereinkunft beschränken, noch die Rechte irgend welcher Person oder Personen irgend einem solchen Aktionair gegenüber, beeinträchtigen kann, in Gemäßheit der Akte 7 und 8 Victoria C. 110.

107. Jede Mittheilung, welche in Gemäßheit genannter Akte oder gegenwärtiger Urkunde erforderlich ist, soll wie folgt erlassen werden, nämlich: Jede Nachricht an die Kompagnie wird durch die Post an das jedesmalige Hauptbüreau der Kompagnie in London oder Middlesex befördert oder dort eingereicht, — Mittheilungen an irgend einen Beamten der Kompagnie werden an seinem letztbekannten Geschäfts- oder Wohnlokale im Vereinigtem Königreich, oder ist ein solcher Beamter Aktionair der Kompagnie an seine im Register der Aktionaire eingetragene Adresse eingereicht oder mit der Post dahin befördert, — und jede Nachricht an einen Aktionair der Kompagnie, oder irgend einen der vorher benannten Kuratoren, Vormünder oder Irren-Kuratoren soll solchen respektiven Personen in seinem oder ihrem letztbekannten Geschäftslokale, oder Wohnung im Vereinigtem Königreich, oder an seine oder an ihre im Register der Aktionaire verzeichnete Adresse abgeliefert oder mit der Post dahin befördert werden, auch jede Mittheilung, welche in der hierin erwähnten Weise geschieht, in jeder Rücksicht und zu allen Zwecken, Gültigkeit und Wirksamkeit besitzen.

109. Nach Bezahlung der laufenden Geschäftsunkosten der Kompagnie, der Gehalte, Löhne und Provisionen der Beamten, Schreiber, Diener und Agenten derselben, und aller und jeder Abgaben, Taxen, Auflagen und Steuern, welche auf das Eigenthum der Kompagnie oder die Kompagnie für dasselbe ausgeschrieben oder ihnen auferlegt worden sind, oder noch werden mögen, können die Direktoren, vor Anempfehlung einer Dividende, so viel vom Einkommen und Verdienst der Kompagnie als die Umstände verstatten und sie für nöthig und dienlich halten mögen, behufs Bildung und Aufrechthaltung eines Fonds, bei Seite setzen und bestimmen, welcher „der Reservefond" genannt werden soll, bis sich zum Zwecke solches Fonds eine Summe gesammelt hat, die sie für genügend erachten, und diese Summe, oder die Staatspapiere, Fonds oder Handfesten, in welchen oder auf welche dieselbe, wie oben erwähnt, angelegt sein mag, sollen für möglicher Weise eintretende unvorhergesehene Fälle, oder zur weiteren Ausdehnung der Operationen der Kompagnie, oder zu solchen anderen Zwecken und in solcher Weise zum Nutzen der Kompagnie bereit gehalten und verwendet werden, wie die Direktoren auf Grund oder mit Zustimmung irgend einer gewöhnlichen General-Versammlung für gut erachten mögen.

110. Sowohl der hierin obenerwähnten Reservefonds wie auch die Fonds und Gelder der Kompagnie überhaupt, oder jeder Ueberschuß oder größere Betrag derselben, welcher nicht irgendwie augenblicklich zum Gebrauch oder für die Bedürfnisse der Kompagnie erforderlich ist, soll oder kann von Zeit zu Zeit durch die Direktoren in einem oder mehreren gesetzlichen Staatspapieren, oder öffentlichen Fonds von Großbrittanien, oder Regierungs-Handfesten im Vereinigtem Königreich, oder Obligationen oder Verschreibungen Dividenden zahlender Eisenbahn-Gesellschaften, oder gegen solche persönliche Sicherheit angelegt werden, wie die Direktoren acceptiren mögen; alle solche Kapital-Belegungen geschehen im Namen der jedesmaligen Bevollmächtigten der Kompagnie, und solche Staatsschuldscheine, Fonds oder Handfesten sollen und können von Zeit zu Zeit nach Gutdünken und auf Ordre der Direktoren verkauft, cedirt, verändert oder eingezogen, auch die durch solchen Verkauf, solche Cession oder Einziehung eingehenden Gelder wieder wie vorher gesagt auf Zinsen angelegt, um von Zeit zu Zeit, wenn und so oft die Umstände es verlangen mögen, auf die gleiche Weise verändert, anderweitig untergebracht, verkauft, cedirt, und eingezogen zu werden.

111. Die Zinsen, Dividenden und jährlichen Erträge der Staatsobligationen, Fonds und Handfesten, in welchen oder auf welche der Reservefonds und andere hierin früher erwähnte Fonds und Gelder angelegt sein mögen, sollen einen Theil der Dividenden und des Nutzens der Gesellschaft bilden, als solcher betrachtet und demgemäß benutzt und verwandt werden.

112. Die jedesmaligen Direktoren, Rechnungsrevisoren, Bevollmächtigten, Sekretair und Geschäftsführer der Kompagnie und jeder einzelne von ihnen, sowie ihre und jedwede ihren Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter sollen aus den Fonds und dem Eigenthum der Kompagnie für und gegen alle Kosten, Unkosten, Verlüste, Schäden und Ausgaben, entschädigt und frei gehalten werden, welche sie oder irgend einer von ihnen, oder irgend welche ihrer Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter auf Grund irgend einer im Namen der Kompagnie eingegangenen Uebereinkunft oder Verbindlichkeit, oder in Folge irgend einer Akte, Urkunde, einer Sache oder eines Dinges,

welche sie oder irgend einer von ihnen in Ausführung der Zwecke und Absichten der Kompagnie oder in und wegen irgend einer für oder für Rechnung derselben, oder für oder auf Ordre der Direktoren, oder irgend wie darauf bezüglichen, einzubringenden, begonnenen, fortgesetzten, verfolgten, angefochtenen, oder anerkannten Aussage, Vorstellung, Klage-Prozesses, gerichtlichen Verfahrens, schiedsrichterlichen Ausspruches respektive oder sonst wie, — in oder bei Ausübung ihrer respektiven Aemter, vollziehen, oder vollziehen lassen, — tragen, zahlen, erdulden, veranlassen, bestreiten oder zu tragen haben mögen, und es sollen die Direktoren die Verpflichtung haben die Auszahlung solcher Kosten, Unkosten, Verlüste, Schäden und Ausgaben zu beordern. (Ausgenommen hiervon sind diejenigen Kosten, Unkosten, Schäden oder Ausgaben, welche durch oder aus der individuellen wissentlichen Vernachlässigung oder Versäumniß irgend solcher jedesmaligen Direktoren, Rechnungsrevisoren, Bevollmächtigten, Sekretaire, Verwalter oder anderer Beamten der Kompagnie, die sonst zu einer Entschädigung berechtigt sein würden, entstehen, und es soll ein jeder von ihnen, alle und jede ihrer Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter nur für solchen Betrag belastet werden oder verantwortlich sein, wie sie und ein Jeder von ihnen respektive Kraft ihrer respektiven Aemter oder Anstellungen wirklich empfangen weder Einzelne noch Mehrere von ihnen für einen Andern oder Andere von ihnen, noch für die Handlungen, Empfangsbescheinigungen, Vernachlässigungen oder Versäumnisse eines Andern oder Anderen von ihnen sondern lediglich ein jeder von ihnen für seine eigenen Handlungen und Versäumnisse verbindlich und verantwortlich sein. Eben so wenig auch sind sie oder irgend Einer von ihnen für irgend welche Personen verantwortlich, die von der Direktoren-Versammlung zu Kollekteuren oder Empfängern von Geldern für oder im Namen der Kompagnie ernannt werden mögen, noch für die Bankiers oder irgend welche andere Person oder Personen, in deren Hände irgend welche der Gelder oder Sicherheits-Papiere der Kompagnie der Bequemlichkeit oder sichern Aufbewahrung wegen niedergelegt oder zur Verwahrung gegeben werden mögen, oder für die Unzulänglichkeit oder Mangelhaftigkeit von Ansprüchen auf die jedesmaligen Besitzungen, Gebäuden oder das Eigenthum der Kompagnie, welche von Zeit zu Zeit von oder auf Ordre der Direktoren-Versammlung für oder im Namen der Kompagnie gekauft, gepachtet oder genommen werden mögen, noch für die Unzulänglichkeit oder Mangelhaftigkeit irgend welcher Handfesten oder Handfeste in oder auf welche irgend welche Gelder der Kompagnie durch die oder auf Ordre der Direktoren-Versammlung in Gemäßheit der Verordnungen gegenwärtiger Urkunde, untergebracht oder angelegt werden, oder werden mögen, noch auch für irgend welches andere Unglück Verlust oder Schaden, welche bei Ausübung ihrer respektiven Funktionen oder in Bezug darauf vorfallen mögen ausgenommen, wenn sie durch oder in Folge seiner oder ihrer eigenen wissentlichen respektiven Vernachläßigung oder Versäumniß eintreten.)

113. Jeder Aktionair der Kompagnie, sein oder ihre Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter sind unter sich gegenseitig, sowie auch die anderen Aktionaire der Kompanie und ihre respektive Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter unter sich gegenseitig in Betreff der Schulden, Verluste und Schäden der oder auf die Kompagnie verbindlich, und zwar je nach Verhältniß seines oder ihres jedesmaligen Antheiles und Interesses in den Fonds und dem Eigenthum der Kompagnie doch sonst nicht.

114. Die Direktoren haben in Zukunft zu jeder Zeit das Recht, insofern sie, wie früher gesagt, durch irgend eine gewöhnliche General-Versammlung dazu ermächtigt sind, bei Ihrer Majestät dahin zu suppliziren, daß dieselben der Kompagnie alle oder irgend welche der Ermächtigungen, Privilegien oder Gerechtsamen (welche Ihre Majestät durch das in dieser Beziehung im ersten Jahre der Regierung Ihrer Majestät durchgegangene Statut, genannt: „Eine Akte Ihrer Majestät zu befähigen Vollmachten und Gerechtsamen an Handels und andere Kompagnien zu ertheilen" zu gewähren und zu ertheilen in den Stand gesetzt, ist) durch offne Königliche Schreiben gewähre, bestätige oder ertheile, oder eine Parlamentsakte oder Akten ein Privilegium oder Privilegien zu beantragen, oder zu erlangen, zu versuchen, wodurch die Kompagnie in noch höherem Grade befähigt werden möchte, die hierin zuvor auseinandergesetzten Absichten oder irgend welche von ihnen zu erreichen, — oder zu irgend einem anderen Geschäftszweck der Kompagnie oder einem damit in Verbindung stehenden, mit Einschluß (wenn es für rathsam gehalten werden sollte) der Verschmelzung der Kompagnie unter solchen Klauseln und Verordnungen, wie die Direktoren für gut finden mögen.

115. An den Kraft hierin früher enthaltenen Vollmachten zur Auflösung der Kompagnie festgesetzten

Tage soll auch die Kompagnie definitiv aufgelöst, und nur noch die Abwicklung derselben, die Liquidation und Ausgleichung der Abrechnungen und Geschäfte beendigt werden.

116. Bei Auflösung der Kompagnie sollen die Direktoren dieselbe so schnell als irgend geschehen kann abwickeln, die Abrechnungen und Angelegenheiten derselben in solcher Weise wie sie für gut finden, liquidiren und ordnen, und alles Eigenthum der Kompagnie, welches nach Zahlung und Befriedigung aller Anforderungen, die an die Kompagnie erhoben werden mögen, Kosten und Auslagen der Abwicklung, der Liquidation und Ordnung der Abrechnungen und Angelegenheiten derselben übrig bleibt, je nach ihren respektiven Rechten und Ansprüchen daran unter die Aktionaire vertheilen.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 37. Liegnitz, den 13. September 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 29. u. 30. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1862 enthält unter

No. 5578. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Grafen Guido Henkel von Donnersmark für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ostrosnitza, im Beuthener Kreise des Regierungsbezirks Oppeln, über Groß- und Klein-Zyglin nach Miottek und von Miottek über Sosnitza nach Ludwigsthal mit einer Zweigstraße von Sosnitza nach Woischnik, im Lublinitzer Kreise;

= 5579. das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im oberen Ruhrthale bei Winterberg, Kreises Brilon. Vom 19. August 1862;

= 5580. das Privilegium wegen Emission von 7,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25. August 1862;

= 5581. die Bekanntmachung, betreffend die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 11. August 1862 erfolgte Bestätigung des Statuts des Actienvereins zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Königsberg nach Fuchsberg. Vom 25. August 1862; und

= 5582. den Vertrag zwischen Preußen und Bayern über die Einquartierung und Verpflegung Königlich preußischer Truppen in Bayern, so wie über die Vorspannsleistung an dieselben. Vom 14. Juni 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

In Gemäßheit des §. 22 der Verordnung vom 30. April 1847 betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten und Notaren (Gesetz-Sammlung Seite 196) lade ich alle im Amte befindlichen, im diesseitigen Departement angestellten Herren Rechtsanwalte und Notare, insonderheit auch die Herren Mitglieder des Ehrenraths und deren Stellvertreter zu einer

am 20. Oktober d. Js., Vormittags 11 Uhr,

im großen Sitzungs-Saale des Königlichen Appellations-Gerichts auf dem hiesigen Schlosse abzuhaltenden General-Versammlung zum Zweck der Rekonstituirung des Ehrenraths hierdurch ein.

Seitens der Nichtanwesenden wird angenommen werden, daß sie den Beschlüssen der Erschienenen beitreten.

Die Königlichen Kreis-Gerichte und Gerichts-Kommissionen des Departements veranlasse ich, am gedachten Tage und auch rücksichtlich der auswärtigen Herren Rechts-Anwalte, welche zureisen müssen, am 21. Oktober d. Js. keine Termine anzusetzen, in welchen Rechts-Anwalte fungiren.

Eventuell sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit die bei den Verhandlungen am 20. und 21. Oktober d. J. betheiligten Interessenten gehörig vertreten werden.

Glogau, den 2. September 1862.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Erste Präsident des Appellations-Gerichts.

Graf Rittberg.

Diejenigen, mit einem Civilversorgungsscheine versehenen Militair-Invaliden, welche als Landbriefträger, Postpackträger ꝛc. beschäftigt zu werden wünschen, haben sich unter Vorlegung ihrer Militair- und Führungsatteste entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der, ihrem Wohnorte zunächst gelegenen Post-Anstalt des Bezirks bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden.

Bemerkt wird, daß mit diesen, auf Contract zu vergebenden Stellen, durch deren Annahme die Versorgungsberechtigten ihrem etwaigen Streben nach Erlangung einer Anstellung als Postunterbeamte nichts vergeben, in der Regel Löhnungen bis 120 Rthlr. jährlich verbunden sind und daß diejenigen Bewerber vorzugsweise berücksichtigt werden, welche körperlich zum Postdienste geeignet sind, sich bisher gut verhalten haben und eine Caution von 50 Rthlr. in Staatspapieren zu bestellen vermögen.

Liegnitz, den 2. September 1862. Der Ober-Post-Director. Albinus.

Mit dem 16. d. Mts. werden die Personenposten
zwischen Flinsberg und Greifenberg und
" Greifenberg und Wiegandsthal
aufgehoben und an deren Stelle eingerichtet:

1) zwei tägliche Personenposten zwischen Friedeberg a/Q. und Greifenberg
aus Friedeberg a/Q. um 4^{35} Uhr Nachmittags und 8^{45} Uhr Abends,
in Greifenberg um 5^{50} Uhr Nachmittags und 10 Uhr Abends,
aus Greifenberg um 10^{15} Uhr Vormittags und 3^{15} Uhr Nachmittags,
in Friedeberg a/Q. um 11^{30} Uhr Vormittags und 4^{30} Uhr Nachmittags.

Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Meile, wofür 30 Pfd. Reisegepäck frei mitbefördert werden; Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt.

2) eine tägliche Kariolpost zwischen Friedeberg a/Q., Flinsberg und Wiegandsthal:
aus Friedeberg a/Q. um 11^{45} Uhr Vormittags,
durch Flinsberg um $12^{40}/_{45}$ Uhr Mittags,
in Wiegandsthal um 1^{50} Uhr Nachmittags,
aus Wiegandsthal um 2^{15} Uhr Nachmittags,
durch Flinsberg um $3^{20}/_{25}$ Uhr Nachmittags,
in Friedeberg a/Q. um 4^{20} Uhr Nachmittags.

Ferner erhält mit dem 16. d. Mts. die auf dem directen Wege coursirende Kariolpost zwischen Friedeberg a/Q. und Wiegandsthal folgenden veränderten Gang:
aus Friedeberg a/Q. um 5 Uhr Abends,
in Wiegandsthal um 6^{10} Uhr Abends,
aus Wiegandsthal um 7 Uhr Abends,
in Friedeberg a/Q. um 8^{10} Abends.

Liegnitz, den 4. September 1862.
Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Radtke.

In Gemäßheit des §. 7 des Lotterie-Edicts vom 28. Mai 1810 veröffentlichen wir hierdurch, daß von uns eine Geschäfts-Anweisung für die Lotterie-Einnehmer und Untereinnehmer vom 1. Juli 1862 unter Aufhebung sämmtlicher, denselben in der früheren Geschäfts-Instruction vom 1. Mai 1841, so wie in besonderen Circular-Verfügungen zugefertigten Anordnungen erlassen und daß die neue Geschäfts-Anweisung vom 1. Juli d. J. durch Vermittelung eines jeden Lotterie-Einnehmers für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Berlin, den 6. September 1862.
Königliche General-Lotterie-Direction.
Leist. Voigt.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Vocation
für den seitherigen interimistischen Lehrer in Hirschfeldau Wilhelm Kinner zum dritten Lehrer an der katholischen Schule in Schömberg,
für den bisherigen Kantor Nordheim zu Greibnig zum Kantor und Schullehrer in Alt-Reichenau,
für den bisherigen Adjuvanten in Samitz C. W. A. Hoffmann zum 19. Lehrer an der evangel. Stadtschule in Liegnitz,
für den zum zweiten Lehrer an der katholischen Schule und zum Glöckner an der katholischen Kirche in Freistadt ernannten seitherigen Hilfslehrer an der kathol. Schule zu Neusalz Rudolph Schönthür.

Es wurde berufen:

der bisherige Diakonus an der Klosterkirche in Cottbus Johann Friedrich Teschner zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Rieda, Kreis Görlitz.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau im Monat August 1862.

Befördert: Der Staats-Anwalt beim Kammergericht Dr. Falk zum Rath beim Appellations-Gericht in Glogau.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Roseno zu Glogau zum Gerichts-Assessor.

Ernannt: Der Kreisrichter Bodstein zu Habelschwerdt zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgericht in Löwenberg.

Versetzt: Der Gerichts-Assessor Graf v. Reventlow in das Departement des Kammergerichts.

Der Referendarius Dr. Jordan aus dem Departement des Kammergerichts an das Kreisgericht zu Glogau.

Der Büreau-Diätar Seidelmeyer zu Bunzlau an das Kreisgericht zu Liegnitz.

Der Büreau-Diätar Hollstein zu Löwenberg an das Kreisgericht zu Lüben vom 1. December ab.

Der Büreau-Diätar Junge zu Görlitz an das Kreisgericht zu Löwenberg vom 1. November ab.

Der Hilfsunterbeamte Sucker zu Guhrau an die Gerichts-Kommission zu Priebus.

Ausgeschieden: Der Kassen-Diätar Seydel zu Lüben in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister der Stadt Raudten.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Theidel zu Glogau unter Verleihung des rothen Adler-Ordens IV. Klasse.

Verzeichniß der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat August 1862 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe	Wohnort.
Kreis Görlitz.			
Ndr.-Bilau, Lissa, Penzig, Ob.- u. N.-Penzighammer	Michel	Ortsrichter	Penzig
Gersdorf, Holtendorf, Markersdorf	Lange	Kretschmer	Stift Markersdorf
Kreis Löwenberg.			
Groß-Rackwitz	Dunkel	Lehngutsbesitzer	Groß-Rackwitz

---

Vermischte Nachrichten.

(Patentirungen.)

Dem Techniker Wilhelm Palm in Trier ist unter dem 3. September 1862 ein Patent
auf eine mechanische Vorrichtung zur Herstellung von Hufnägeln in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 4. September 1862 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Gasmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 4. September 1862 ein Patent
auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von gedrehten Schnüren, Seilen und Tauen in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Ferdinand Otto Schmidt in Berlin ist unter dem 6. September d. J. ein Patent

auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Greifer an Nähmaschinen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

(Aufgehobene Patente.)

Das dem Salinenförster J. Köhr zu Saline Schönebeck bei Magdeburg unter dem 16. Juni 1861 ertheilte Patent

auf ein Gewehrschloß mit Perkussion in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Maschinenbauer C. Held in Berlin unter dem 31. Juli 1861 ertheilte Patent

auf eine Pumpen-Construction in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 38. Liegnitz, den 20. September **1862.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 31. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1862 enthält unter

No. 5583. die Verordnung, die Einführung der auf den Zwangsverkauf Bezug habenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts in dem Jadegebiete betreffend. Vom 19. August 1862;

= 5584. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Allenstein über Wartenburg bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Seeburg;

= 5585. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. August 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Kiszkowo, im Kreise Gnesen, des Regierungsbezirks Bromberg, nach der Schrodaer Kreisgrenze in der Richtung auf Pudewitz; und

= 5586. das Statut für den Verband zur Melioration der oberhalb der Mühle zu Altkloster in den Kreisen Fraustadt, Bomst und Kosten belegenen Bruchgrundstücke. Vom 25. August 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung
wegen Ausreichung der Zinscoupons Ser. III. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe von 1854.

Die den Zeitraum vom 1. October 1862 bis dahin 1866 umfassenden Zinscoupons Ser. III. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe von 1854 werden vom 13. October d. J. ab in Berlin von der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- u. Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, in den Provinzen durch die Regierungs-Hauptkassen in den dort üblichen Geschäftsstunden ausgereicht werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

1) Die Schuldverschreibungen sind mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, einzureichen. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt, und ist später, gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Dokumente nebst neuen Coupons und Talons, zurückzugeben.

   Formulare zu diesen Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, ferner bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

2) Die Schuldverschreibungen, welche unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere gelangen sollen, sind an dieselbe nicht brieflich, sondern persönlich oder durch Bevollmächtigte einzureichen. In einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen, und es werden daher alle auf die Ausreichung der in Rede stehenden Zinscoupons bezüglichen Schreiben portopflichtig zurückgeschickt, beziehungsweise unerledigt gelassen werden.

3) Die Beförderung der Schuldverschreibungen durch die Post erfolgt bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

   „Angelegenheit, betreffend die Ausreichung neuer Zinscoupons zu Schuldverschreibungen von 1854“

Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebietes liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 3. September 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Verzeichniß
der Vorlesungen für das Winter-Semester 1862/3 bei der Königl. landwirthschaftl. Akademie in Proskau.

	Vorlesung	Wöchentl. Stunden	Dozent
1.	Volkswirthschaftslehre	3.	
2.	Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau	2.	Oeconomie-Rath Wagener.
3.	Wiesenbau	1.	
4.	Wollkunde		
5.	Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft	3.	
6.	Allgemeine Thierproductionslehre und Rindviehzucht	4.	Lehrer der Landw. Walter-Funke.
7.	Landwirthschaftliche Geräthekunde	1.	
8.	Oryctognosie und Geognosie	3.	Professor Dr. Heinzel.
9.	Anatomie und Physiologie der Pflanzen	3.	
10.	Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde	2.	
11.	Unorganische Chemie	4.	Professor Dr. Krocker.
12.	Physik	3.	
13.	Analytische Chemie u. Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium (3 Nachmittage)	9.	
14.	Mathematik und Maschinenkunde	1.	Baumeister Engel.
15.	Landwirthschaftliche Baukunde	2.	
16.	Landwirthschaftliche Buchführung	1.	Rend. Schneider.
17.	Forsttaxation und Forstbenutzung	2.	Oberförst. Wagner.
18.	Anatomie und Physiologie der Hausthiere	2.	Dep.-Thierarzt Lüthens.
19.	Pferde- und Schweinezucht	2.	
20.	Gemüse- und Weinbau	1.	Instituts-Gärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1. November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige die landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an die unterzeichnete Direktion zu richten, die jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 6. September 1862.

Die Direktion der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie.
In Vertretung. (gez) Professor Dr. Heinzel.

Mehrfache Anfragen von Seiten der Magisträte in der Provinz bezüglich der Feuersicherheit der Bedachung derjenigen Gebäude, welche mit Filz oder Pappe noch vor dem Ober-Präsidial-Erlasse vom 28. Mai vor. Jahres eingedeckt worden sind, veranlassen uns zu nachstehender Eröffnung:

Die Bestimmung ad II. in dem vorerwähnten Ober-Präsidial-Erlasse „vor Auflegung des Bedachungs-Materials ein Probestück der vorgeschriebenen Prüfung zu unterwerfen" ist nur eine vorsorgliche Vorschrift für diejenigen Gebäudebesitzer, welche ihre Gebäude mit dem vorgenannten Bedachungs-Material zu decken beabsichtigen, damit dieselben über die Feuersicherheit des von ihnen gewählten Bedachungs-Materials, so wie auch zugleich hinsichtlich der Einschätzung der betreffenden Gebäude in die I. Hauptklasse bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät noch vor Auflegung desselben die nöthige befriedigende Kenntniß erlangen.

Selbstverständlich aber ist die Prüfung des in Rede stehenden Bedachungs-Materials nach bereits erfolgter Auflegung desselben auch noch nachträglich ausführbar. In allen solchen Fällen haben die be-

treffenden Hausbesitzer daher behufs Einschätzung der qu. Gebäude in die erste Hauptklasse bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät aus der bereits vollendeten Papp- oder Filzbedachung alsdann nur ein nach dem vorerwähnten Ober-Präsidial-Erlasse vorgeschriebenes Probestück des zur Bedachung verwendeten Materials herausnehmen, und nachträglich der vorgeschriebenen Prüfung, entweder durch den Bezirksbaubeamten, oder anderen Falls durch die städtische Bau-Deputation unterwerfen zu lassen, und demnächst die hierüber vorgeschriebenen beiden Atteste nemlich:

1) daß das Probestück feuersicher befunden, und
2) daß das übrige auf das Dach bereits aufgelegte Material dem Probestück vollkommen entspricht,

sich zu beschaffen.

Breslau, den 10. September 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Plauer Canal wird wegen größerer Regulirungsbauten vom 1. November c. an bis zum 1. März k. Js. für den Schiffsverkehr verschlossen sein, wonach das Schifffahrttreibende Publikum sich einzurichten hat.

Magdeburg, den 8. September 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der bisherige Stations-Aufseher Wendt in Penzig von der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Vorsteher II. Klasse befördert und nach Jeßnitz versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

(Gesundheitszustand und Mortalität während der Monate Juli und August d. J.)

Der Gesundheitszustand der Menschen war in den beiden Monaten Juli und August c. im Allgemeinen ein günstiger, die Zahl der Kranken mäßig, der Verlauf der Krankheiten im Ganzen genommen gutartig, die Sterblichkeit innerhalb der zu dieser Jahreszeit gewöhnlichen Grenzen. Durchgreifende Epidemien oder Contagionen kamen nicht vor. Die Krankheits-Constitution blieb die catarrhalisch-rheumatische, der allgemeine Krankheitscharakter neigte sich nicht entschieden zu den Extremen des Inflammatorischen oder Nervösen, sondern begünstigte subinflammatorische Zustände. Die häufigsten Krankheitsformen waren catarrhalische Affectionen der Respirations- und Deglutitionsorgane der Schleimhaut des Magens und Darmkanals, rheumatische Affektionen der Muskeln die serösen Häute der Brust und des Unterleibes, Brechdurchfall vornehmlich bei Kindern, selten bei Erwachsenen, catarrhal- und rheumatische Fieber, Wechselfieber. Die Ruhr kam nur selten vor und blieb auf einzelne Familien, in denen sie sich durch Ansteckung verbreitete, beschränkt. Das Scharlach war in einzelnen Bezirken häufig und führte bei unangemessenen Verhalten von Seiten der Kranken hin und wieder eine recht erhebliche Sterblichkeit herbei, vornehmlich durch nachfolgende Wassersucht oder im Anfange der Krankheit durch Hirnentzündung oder Lähmung.

Liegnitz, den 8. September 1862.

Königliche Regierung. Graf von Zedlitz-Trützschler

(Verdienstliches.)

Den Kirchen und Schulen unseres Departements sind im Laufe des II. Quartals d. J. nachstehende Geschenke ꝛc. zu Theil geworden:

I. Diöcese Bolkenhayn.

Die am 12. April cr. verstorbene Frau Kaufmann und Rittergutsbesitzerin Henriette Kramsta geb. Krebs vermachte der evangelischen Schule zu Bolkenhayn ein Legat von 700 Rthlr.

II. Diöcese Bunzlau I.

1) Von dem verstorbenen Bauergutsbesitzer und vormaligen Kirchenvorsteher Gottlob Heilmann zu Rosenthal ist a. der Kirche zu Aslau ein Kapital von 200 Rthlr., dessen Zinsen zu Reparaturen an der Kirche und anderen kirchlichen Zwecken verwendet werden sollen und b. der Schule zu Rosenthal ein Kapital von 50 Rthlr., dessen Zinsen zwei armen Schulkindern zu Gute kommen sollen, vermacht worden.

2) Die beiden Bauernsöhne Gottlieb und Christoph Hürdler zu Alt-Jäschwitz schenkten der dasigen evangelischen Kirche einen Altarteppich im Werthe von circa 6 Rthlr.

3) Zur Ausschmückung der evang. Kirche zu Naumburg a./Q. erhielt dieselbe durch Sammlungen in der dasigen Gemeinde und Leistungen in Naturalien oder unentgeldlichen Arbeiten, welchen außer den Kirchenvorstehern besonders noch der Schornsteinfegermeister Vater, die Frauen Kater und W. Schaller, die Jungfrauen B. Langrock und A. Straßburg, die Schülerinnen E. Vater und O. Röhringer, sowie die Junggesellen R. Scholz und J. Buchwald sich unterzogen haben, 1. Anstrich der inneren Kirche im Werthe von 15 Rthlr., 2. Staffirung des Altars und der Kanzel im Werthe von 30 Rthlr., 3. eine blautuchene Altar- nnd Kanzel-Bekleidung im Werthe von 40 Rthlr., 4. ein neuer Taufstein mit hölzernem Deckel im Werthe von 15 Rthlr., 5. eine große Altarbibel nebst Pult im Werthe von 9 Rthlr. Außerdem schenkten 6. die Frauen Schönitz, Reppich und Seidel 3 Paar künstliche, zum Theil kostbare Blumenbouquets auf den Altar, 7. die Frau Kreis-Wundarzt Spieß eine zinnerne Weinkanne zum Gebrauch beim heiligen Abendmahl, 8. von einem ungenannten Mitgliede des Görlitzer Frauen-Vereins zwei schöne zinnerne Altarleuchter im Werthe von über 5 Rthlr., 9. die beiden Töpfermeister Reiche sen. und jun. ließen das Altar-Crucifix und die Kronleuchter vergolden, 10. Kaufmann Röhringer, jetzt in Görlitz, schenkte ein Paar sehr große Altarkerzen und 11. Kirchenvorsteher Kater ein Paar broncirte Altarleuchter.

Zum Bau einer neuen Orgel erhielt die Kirche: 1. durch Sammlung von freiwilligen Beiträgen in der Gemeinde, wobei sich der bereits verstorbene Kirchenvorsteher Hänich besonders verdient gemacht hat, circa 500 Rthlr., 2. von dem Gustav-Adolph-Verein 77 Rthlr., 3. von dem evang. Frauen-Verein in Görlitz durch Herrn Diakonus Kosmehl 55 Rthlr., 4. aus dem evangelischen Collekten-Fonds 100 Rthlr.

III. Diöcese Bunzlau II.

Der evangel. Kirche zu Schöndorf schenkte die Frau Faktor John zu Andreashütte eine von eigener Hand auf Tüll gestickte Kelchdecke.

IV. Diöcese Görlitz I.

Das am 1. Februar 1861 verstorbene Fräulein Maria Amalia Conrad zu Deutsch-Ossig vermachte der dasigen evangelischen Schulkasse ein Legat pr. 100 Rthlr., dessen Zinsen zur Anschaffung wärmerer Fußbekleidung, oder zur Anschaffung von Schulbüchern, oder anderer Schulbedürfnisse für arme Schulkinder alljährlich zu Anfang des Winters verwendet werden sollen.

V. Diöcese Görlitz II.

Der Stiftsbauer Joh. Gottlieb Scheunig zu Markersdorf schenkte der dasigen evangel. Kirche eine rothtuchene mit silberner Borte besetzte Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung im Werthe von 40 Rthlr.

VI. Diöcese Glogau.

Die verwittwete Frau Pastor Reiche geb. Müller zu Polkwitz hat der dasigen Kleinkinderbewahr-Anstalt zur Begründung und Erhaltung derselben durch Verwendung der Zinsen zur Erziehung armer und verwaister oder verwahrloster Kinder ein Legat von 500 Rthlr. vermacht.

VII. Diöcese Goldberg.

1) Der evangel. Kirche zu Harpersdorf hat die verwittwete Bauersfrau Johanna Elisabeth Teichler in Ober-Harpersdorf ein Kapital von 200 Rthlr. vermacht, dessen Zinsen zu Orgel-Reparaturen verwendet werden sollen.

2) Zum Andenken an die diesjährige Confirmation der Unterrichtskinder wurden von den betheiligten Eltern folgende Geschenke der evang. Kirche zu Neudorf a/Gröditzberg gemacht: a. eine Taufsteindecke von blauem Sammet mit goldener Borte und dergleichen Fränchen von dem Freibauergutsbesitzer Klingner daselbst, b. ein Paar starke Altarkerzen von dem Freibauergutsbesitzer Ehrenfried Rudolph daselbst, c. ein grünseidenes Altartüchlein von dem Freibauergutsbesitzer Gottlieb Scholz, d. ein schwarzseidenes Altartüchlein mit weißer Seidenstickerei von einem Ungenanten.

VIII. Diöcese Grünberg.

Der evangel. Kirche zu Grünberg vermachte der Müllergeselle Johann Gottlob Uhland ein Legat von 100 Rthlr. mit der Bestimmung, daß nach dem dasigen ortsüblichen Gebrauch am Sonntage vor oder nach Johannis ein Lied in der Kirche zu seinem Andenken gesungen wird.

IX. Diöcese Haynau.

1) Der Freiherr von Senden-Bibran auf Reisicht schenkte der evang. Schule daselbst ein Kapital von 25 Rthlr., dessen Zinsen als Schulgeld für das ärmste Kind aus Reisicht mit Ober-Birkfleck und Kl.-Tschirbsdorf verwendet werden sollen.

2) Der Freibauer Gottlieb Steinbrecher und der Freibauer Karl Zobel aus Bärsdorf haben bei

Gelegenheit der Verheirathung ihrer Kinder der dasigen evangel. Kirche eine Altar- und Kanzelbekleidung von violettem Wollstoff im Werthe von 20 Rthlr. geschenkt.

Desgleichen schenkten die diesjährigen Confirmanden derselben Kirche vier broncene kleine Altarleuchter zum Gebrauch bei Abendgottesdiensten.

X. Diöcese Hirschberg.

1) Der evangelischen Schule zu Voigtsdorf ist von dem verstorbenen Hausbesitzer und Schneider Besser ein Legat von 300 Rthlr. vermacht worden.

2) Die beiden Confirmanden Gustav Lüge und Maria Reichelt aus Petersdorf schenkten der evang. Kirche daselbst zwei prachtvolle Bouquets künstlicher Blumen auf den Altar.

3) Herr Otto Krieg zu Eichberg hat sich verpflichtet, jährlich 15 Rthlr. aus seinen eigenen Mitteln der dasigen evangel. Schule zu schenken, über deren jedesmalige Verwendung er sich jedoch bei Lebzeiten die Bestimmung selbst vorbehalten hat, sei es zur Unterstützung des Lehrers, oder Beschaffung neuer Lehrmittel, zu Prämien für fleißige Schüler ꝛc.

XI. Diöcese Jauer.

Von dem verstorbenen Kaufmann Bärthold Ludwig zu Hirschberg ist der evangel. Friedenskirche zu Jauer ein Legat von 50 Rthlr. vermacht worden.

XII. Diöcese Lauban I.

1) Der Kaufmann Gottlob Böhme in Lauban hat zur Verbesserung der gering dotirten Stellen der Geistlichen an den 3 evangelischen Kirchen in Lauban und Behufs allmäliger Ablösung der kirchlichen Abgaben und Stolgebühren dem dortigen Magistrat als Kirchenpatron ein Kapital von 20,000 Rthlr. zum Zwecke einer Stiftung unter dem Namen „Böhme'sche Kirchenstiftung" übergeben. Von diesem Kapital werden am Jahresschlusse sofort 10,000 Rthlr. und die übrigen 10,000 Rthlr. in vier Jahren gezahlt.

2) Die evangelische Kirche zum Kreuze Christi in Lauban erhielt zwei weiße gestickte Decken zur Bekleidung des Altars und des Taufsteins zum Geschenk. Zur Herstellung dieser Decken hat eine aus Arbeiten von Mädchen der höheren Töchterschule veranstaltete Lotterie die nöthigen Mittel ergeben und die Stickereien haben 12 Jungfrauen dasiger Stadt besorgt.

XIII. Diöcese Liegnitz I.

1) Zur Beschaffung eines Altargemäldes in der Kirche zu Koischwitz sind seit einigen Jahren von Gemeindegliedern durch Sammlung freiwilliger, zum Theil sehr erheblicher Beiträge bis jetzt 155 Rthlr. aufgebracht worden.

2) Die Kirche zu Greibnig erhielt von dem dortigen Freibauergutsbesitzer und Schulvorsteher Speer bei der Confirmation seiner Tochter einen silbernen Abendmahlskelch im Werthe von 20 Rthlr. Desgleichen von anderen Freunden der Kirche eine Patene im Werthe von 7 Rthlr.

XIV. Diöcese Löwenberg I.

1) Von den Confirmanden der Jahre 1860 und 1861 wurden 11 Rthlr 27 Sgr. gesammelt zur Staffirung der Oberbühne in der evang. Kirche zu Giersdorf mit Goldleisten; den fehlenden Zuschuß von 7 Rthlr. 4 Sgr. 8 Pf. brachten die Gemeinden Giersdorf und Seitendorf auf.

2) Von den Confirmanden dieses Jahres wurden 6 Rthlr. 16 Sgr. 2 Pf. gesammelt, von welchem Betrage ein kleines Kruzifix mit schwarz-polirtem Holzfuß, der Christuskörper von Silber, in einem geschmackvollen Holzkästchen, zum Gebrauch bei Krankencommunionen angeschafft wurde.

XV. Diöcese Rothenburg I.

Die Kirche zu Rengersdorf hat folgende Geschenke erhalten:

a. das Altar-Kruzifix und die beiden Altarleuchter sind versilbert worden;

b. eine rothtuchene Kanzel- und Altarbekleidung mit silbernen Verzierungen ist angeschafft worden.

Die Kosten im Betrage von 68 Rthlr. 18 Sgr. 6 Pf. sind von Dominien und Gemeinde durch freiwillige Gaben aufgebracht worden.

c. Ein Ungenannter schenkte eine weiße gehäkelte Decke und zwei Bouquets künstlicher Blumen für den Altar.

XVI. Diöcese Rothenburg II.

1) Die evangel. Kirche zu Daubitz empfing folgende Geschenke:

A. Zur Restauration und Ausschmückung des Innern der Kirche trugen bei:

a. der Patron Herr Böttcher auf Daubitz 5 Rthlr., b. Herr Rittergutsbesitzer von Lengerke auf Teicha 5 Rthlr., c. Herr Graf v. Einsiedel auf Creba als Besitzer von Neuliebel u. Hammerstadt 20 Rthlr., d. die Gemeinde Daubitz 37 Rthlr. 3 Sgr. 6 Pf., e. die Gem. Teicha 7 Rthlr. 19 Sgr. 6 Pf., f. die Gem. Neuhammer 4 Rthlr. 25 Sgr., g. die Gem. Walddorf 4 Rthlr. 26 Sgr. 6 Pf., h. die Gem. Rietschen 7 Rthlr. 15 Sgr., i. die Gem. Tränke 3 Rthlr. 17 Sgr., k. die Gem. Werda 3 Rthlr. 9 Sgr., l. die Gem. Hammerstadt 7 Rthlr. 26 Sgr. 3 Pf., m. die Gem. Neuliebel 3 Rthlr. 1 Sgr., n. die Gem. Ndr.-Prauske 9 Rthlr. 21 Sgr. 3 Pf. — Summa 119 Rthlr. 7 Sgr.

B. Zur Beschaffung eines Satzes neuer Posaunen und eines B-Cornets wurden vom Herrn Rittergutsbesitzer v. Lengerke auf Teicha 10 Rthlr., vom Häusler Georg Miethe in Daubitz 10 Rthlr. und von den Gemeinden Daubitz, Teicha, Rietschen, Hammerstadt, Neuliebel, Tränke und Walddorf zusammen 21 Rthlr. 20 Sgr. — Summa 41 Rthlr. 20 Sgr.

aufgebracht.

2) In Zibelle gaben die Confirmanden zur Anschaffung eines neuen Taustisches die Summe von 7 Rthlr. 10 Sgr.

XVII. Diözese Schönau.

1) In Veranlassung des Begräbnisses der Frau Geheimräthin Lösch in Cammerswaldau haben die Hinterbliebenen der dortigen evangel. Kirche 100 Rthlr. und bei Gelegenheit des Begräbnisses des Consistorialraths Hengstenberg in Berlin 10 Rthlr. geschenkt.

2) Von den jungen Leuten in Cammerswaldau sind der Kirche 2 Altarbouquets im Werthe von 5 Rthlr. und ein Paar in Holz geschnitzte Altarleuchter im Werthe von 3 Rthlr. verehrt worden.

Wir bringen hierdurch vorstehende Legate und Geschenke zur öffentlichen Kenntniß und sagen den Spendern, indem wir den dadurch an den Tag gelegten frommen Sinn anerkennen, hiermit im Namen der so reichlich bedachten Institute unseren Dank.

Liegnitz, den 6. September 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(Aufgehobene Patente.)

Das dem Mechanikus L. Dost zu Aachen unter dem 24. Juni 1861 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Weiche für Eisenbahnen, in so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

Das dem Baumeister A. Marcks zu Magdeburg unter dem 4. Juni 1861 ertheilte Patent:

„auf einen Ofen zum Verbrennen der bei der Spiritus-Brennerei aus Rübenmelasse gewonnenen Schlempe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern",

ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 39. Liegnitz, den 27. September **1862.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 32. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1862 enthält unter

No. 5587. das Gesetz, betreffend die Anfertigung und Verwendung von Stempelmarken. Vom 2. September 1862;

= 5588. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lauenburger Kreises im Betrage von 20,000 Thlrn., II Emission. Vom 2 August 1862; und

= 5589. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und Hannover über den gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 12. September 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Bei der heute öffentlich bewirkten 8. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 33 Serien

No. 52. 57. 144. 184. 203 217. 241. 315. 394. 403. 432. 446. 477. 502. 551. 637. 660. 676. 729. 748. 830. 851. 858. 922. 977. 985. 1,019. 1,175. 1,357. 1,402. 1,424. 1,454. 1,484.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3,300 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 112 Rthlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1863 ab, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. No. 8. über die Zinsen vom 1. April 1862 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden, auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar:

aus der ersten Verloosung. (1856.)

von Ser. 1,279. 1,328. 1,356. 1,418. und 1,441.

aus der zweiten Verloosung. (1857.)

von Ser. 42. 55. 79. 169. 180. 182 211. 316 319. 390. 391. 443. 542. 715. 722. 815. 855. 863.

aus der dritten Verloosung. (1858.)

von Ser. 162. 570. 770. 782. 789. 890. 971. 1,121. 1,284. 1,364.

aus der vierten Verloosung. (1859.)

von Ser. 106. 198. 218. 263. 267. 279. 286. 303. 327. 483. 534. 543. 547. 555. 632. 702. 764. 797. 938. 958. 1,010. 1,042. 1,084. 1,218. 1,480. 1,487. 1,495.

aus der fünften Verloosung. (1860.)

von Ser. 39. 174. 290. 339. 490. 601. 832. 834. 837. 846. 857. 978. 996. 1,109. 1,158. 1,187. 1,244. 1,336.

aus der sechsten Verloosung. (1861.)

von Ser. 1. 9. 63. 100. 223. 233. 264. 344. 362. 379. 416. 424. 436. 444. 482. 572 646. 672. 711. 724. 848. 849. 949. 1,086. 1,088. 1,159. 1,266. 1,306. 1,311. 1,383. 1,404. 1,485.

aus der siebenten Verloosung. (1862.)

von Ser. 61. 149. 179. 294. 296. 334. 357. 401. 442. 500. 514. 811. 931. 1,003. 1,148. 1,215. 1,344. 1,479.

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt, es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

In einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung kann die Staatsschulden-Tilgungskasse sich nicht einlassen, es werden vielmehr dergleichen Eingaben ohne Weiteres zurückgesandt, beziehungsweise unerledigt gelassen werden.

Berlin, den 15. September 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der $4\frac{1}{2}$ %tigen Staats-Anleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 u. 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapital-Beträge vom 1. April k. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. April k. J. fälligen Zinscoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab eingelöset werden.

In diesem Falle werden die vom 1. October d. J. ab laufenden Zinsen bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. April k. J. und später fälligen Zinscoupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in der Zeit vom 16. März bis zum 1. April k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen, und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Eingaben portopflichtig zurückgesendet, beziehungsweise unerledigt gelassen werden.

Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen so wie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1853 mitabgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 19. März d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind. Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 19. März d. J. ausgeloosten und zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen, wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaus der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. September 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 94. Prämie für Entdeckung eines Verbrechers.)

Am 25. v. Mts. Abends ist unfern Glogischdorf, Kreises Glogau, in der Wärterstrecke No. 39. beim Wegübergange in Stations-No. 4,90 eine zur Absperrung der Passage benutzte Stange quer über die beiden Schienen von einem bis jetzt Unbekannten gelegt worden, so daß der um $8\frac{3}{4}$ Uhr Abends kommende Personenzug darüber fuhr und die Stange, ohne jedoch ein Unglück zu verursachen, zertrümmerte. Derjenige, welcher den Thäter dieses Verbrechens dergestalt zur Anzeige bringt, daß durch die gerichtliche Untersuchung eine vollständige Ueberführung erfolgt, erhält eine Belohnung von 100 Rthlr.

Liegnitz, den 23. September 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 95. Betrifft die Verlegung des Michaeli-Marktes in Saabor.)

Der nach dem Kalender auf den 2. October d. Js. angesetzte Michaelis-Markt in Saabor, Kreises Grünberg, ist auf den 21. October d. Js. verlegt worden.

Liegnitz, den 19. September 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 96. Concessionirung der sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft in Dresden.)

Die sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft in Dresden hat die Erlaubniß zum Geschäfts-Betriebe in den diesseitigen Staaten erhalten und es wird die ihr ertheilte Concession vom 18. Juli cr. nebst Statuten in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 24. September 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 97. Betreff. die Einrichtung eines vollständigen Lehrer-Seminars in Reichenbach O/L.)

Für das bisherige Hülfs-Seminar in Reichenbach O/L. ist durch Rescript des Herrn Ministers der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 16. d. Mts. die Einrichtung eines vollständigen Lehrer-Seminars angeordnet worden, welche mit dem 15. October d. J. ins Leben geführt werden wird, und zwar so, daß zunächst ein zweijähriger Lehrkursus eingerichtet, derselbe aber in den dreijährigen übergeführt werden soll, sobald dies durch den Fortgang der zu diesem Behufe erforderlichen Baulichkeiten ermöglicht sein wird.

In Folge dieser veränderten Einrichtung ist die bezeichnete Anstalt in das Ressort des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegii in Breslau übergegangen und der einstweiligen kommissarischen Leitung des bisherigen Seminar-Oberlehrer Siegert in Bunzlau übergeben worden.

Liegnitz, den 21. September 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Mit dem 1. October d. J. wird die Personen-Post zwischen Haynau und Kotzenau aufgehoben.

An Stelle derselben tritt ein regelmäßiges, tägliches Privat-Personen-Fuhrwerk, welches der Posthalter Franke in Haynau mit diesseitiger Genehmigung zwischen den obengenannten beiden Orten unterhalten, und welches von der Postverwaltung zur Beförderung von Postsendungen jeder Art mitbenutzt werden wird.

Das gedachte Fuhrwerk wird

aus Haynau um 6½ Uhr früh und

aus Kotzenau um 1¼ Uhr Nachmittags

abgefertigt werden und nach 2¼ Stunden in den gedachten Orten ankommen.

An Personengeld ist der Unternehmer 4 Sgr. pro Meile, oder für die 2½ Meilen lange Tour zwischen Haynau und Kotzenau im Ganzen 10 Sgr. für jede Person — einschließlich für 30 Pfd. Reisegepäck — zu erheben berechtigt.

Liegnitz, den 17. September 1862. Der Ober-Post-Director.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist dem Rittergutsbesitzer Karl Richard Jordan zu Niederweichau bei Freystadt N/Schl. das Braunkohlenbergwerk Emilie bei Niederweichau, Kreis Freystadt, mit 1 Fundgrube und 1196 Maaßen gevierten Feldes verliehen worden.

Breslau, den 9. September 1862. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Liebau ist von mir heute dem Kaufmann und Beigeordneten Arnold Strecke daselbst übertragen worden.

Liegnitz, den 17. September 1862.

Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

Der mit der interimistischen Verwaltung der Kreis-Secretairstelle in Rothenburg beauftragte landräthliche Privat-Secretair Schaper ist vom 1. Juli c. ab definitiv zum Kreis-Secretair von uns ernannt worden. Liegnitz, den 16. September 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der vormalige Briefträger Friedrich Conrad ist zum Kreisboten des Hoyerswerdaer Kreises ernannt worden.

Liegnitz, den 16. September 1862. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt

die Wahl des Prem.-Lieutenants und Feldmessers Herrmann Meyer zum Bürgermeister der Stadt Parchwitz,

die nach Ablauf der Wahlperiode erfolgte Wiederwahl des Bürgermeisters Seeliger zu Landeshut,

die Wahl der Kaufleute Joseph Matzel, Richard Fischer jun. und Wilhelm Rößler in Greiffenberg zu unbesoldeten Rathmännern daselbst;

die Vocationen

für den bisherigen Hilfslehrer in Hochkirch, Aloys Dannich, zum Lehrer an der katholischen Schule in Eisemost;

für den bisherigen Hilfslehrer Rothe zum Lehrer an der Stadtschule in Löwenberg,

für den bisherigen Adjuvanten in Harpersdorf, Emil Gustav Weise, zum Lehrer an den evangelischen Volksschulen in Görlitz,

für den bisherigen Hilfslehrer in Rudelstadt, Ernst Gustav Adolph Müller, zum Lehrer an den evangel. Volksschulen in Görlitz.

Es wurde berufen:

der Ober-Pfarrer Wätzold in Reichenbach O/L. zum Direktor des evangelischen Waisenhauses und Schullehrer-Seminars in Bunzlau in Stelle des zum Consistorial-, Regierungs- u. Schul-Rath an der Königl. Regierung in Minden ernannten bisherigen Waisenhaus-Direktor Woepke.

Vermischte Nachrichten.

(Patentirung.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 19. September 1862 ein Patent auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannten Druck-Telegraphen, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile desselben, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staates ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 40. Liegnitz, den 4. October **1862.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 33. u. 34. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1862 enthält unter

No. 5590. das Gesetz wegen Einstellung der Erhebung von Schifffahrtsabgaben auf der Mosel. Vom 16. September 1862;

" 5591. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. August 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Tilsit bis zur Grenze des Kreises Niederung, in der Richtung auf Linkuhnen;

" 5592. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 27,200 Thlrn. Vom 19. August 1862;

" 5593. das Privilegium wegen Emission von 5,750,000 Thalern Prioritäts-Obligationen III. Serie Litt. B. der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 25. August 1862;

" 5594. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. September 1862, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 an die Stadtgemeinde Rheda im Regierungsbezirk Minden;

" 5595. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. September 1862, betreffend die Kündigung von zusammen 7,000,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft zum Zwecke der Herabsetzung des Zinsfußes;

" 5596. das Gesetz wegen Aufhebung des Orts-Briefbestellgeldes. Vom 16. September 1862;

" 5597. das Gesetz, betreffend die Beförderung gerichtlicher Erlasse durch die Post. Vom 20. September 1862;

" 5598. das Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg, sowie einer direkten Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin. Vom 24. September 1862; und

" 5599. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. September 1862, betreffend die Kündigung von Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft, Behufs der Ermäßigung des Zinsfußes.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Bei Postsendungen, welche an Gesellschaften oder Vereine oder an Agenturen, Comitees, Directionen, Ausschüsse, Niederlagen, Büreaus, Expeditionen und ähnliche Firmen gerichtet sind, wird von den Absendern häufig die Angabe des Vertreters der Gesellschaft ꝛc., an welchen die Aushändigung erfolgen soll, unterlassen.

Ist die Sendung für eine Handelsgesellschaft oder eine Handelsfirma bestimmt, deren Eintragung in die Handelsregister nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches stattfinden muß, so ist der Vertreter derselben den Post-Anstalten durch die, Seitens der Gerichte erfolgten, Veröffentlichungen der Eintragungen bekannt.

Dagegen treten bei solchen Gesellschaften und Firmen, welche keine Handelsgeschäfte betreiben, mithin nicht in die Handelsregister eingetragen werden, wenn der Repräsentant einer solchen Gesellschaft oder Firma auf der Adresse nicht angegeben ist, häufig Zweifel darüber ein, an wen die Aushändigung der Sendung bewirkt werden soll. Hierdurch werden Unsicherheiten und Verzögerungen bei der Bestellung solcher Sendungen herbeigeführt; es kommt selbst vor, daß recommandirte Sendungen, Packete,

Briefe mit baaren Einzahlungen, Geld- und Werthsendungen überhaupt nicht bestellt werden können, weil die Vertreter dieser Gesellschaften ꝛc. nicht auf der Adresse bezeichnet sind und diejenigen, welche die Behändigung der unvollständig adressirten Sendung in Anspruch nehmen, ihrer Legitimation dazu gegenüber der Post-Anstalt entbehren. Hiernach liegt es nicht minder im Interesse der Korrespondenten, wie der Postverwaltung, daß die zum Empfange derartiger Sendungen berechtigten Personen auf der Adresse der Sendungen von den Absendern genau bezeichnet werden, und empfiehlt es sich, die betreffenden Sendungen entweder unmittelbar an den Empfänger, als Vertreter der Gesellschaft ꝛc. zu adressiren oder, wenn die Adressirung an die Gesellschaft ꝛc. durchaus nothwendig erscheint, etwa durch folgende Fassung der Adresse:

An den Verein N. N.
zu Händen des Herrn N. N.

oder

An die Agentur der Gesellschaft N. N.
abzugeben an Herrn N. N.

den Namen des Empfängers der bestellenden Post-Anstalt mitzutheilen.

Die Vorsteher der betreffenden Gesellschaften, Vereine, Agenturen, Komitees, Directionen, Ausschüsse, Niederlagen, Büreaus, Expeditionen u. s. w., deren Eintragung in die Handelsregister durch das Handelsgesetzbuch nicht vorgeschrieben ist, werden deshalb ersucht, ihren Korrespondenten den Namen derjenigen Person, an welche die Aushändigung der betreffenden, für die von ihnen vertretenen Gesellschaften ꝛc. eingehenden Sendungen zu erfolgen hat, genau zu bezeichnen und sie zu veranlassen, entweder die Sendungen an diese Person direct zu adressiren oder doch den Namen der Letzteren in der obenangedeuteten Weise den Adressen der Sendungen ausdrücklich beizufügen. Bei dem Interesse, welches die genannten Gesellschaften ꝛc. an der sicheren und schleunigen Bestellung der für sie bestimmten Sendungen selbst haben, werden dieselben kein Bedenken tragen, der obigen Aufforderung zu entsprechen, anderenfalls würden sie sich die, aus der Unterlassung der gedachten Mittheilung an ihre Korrespondenten entspringenden, nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben. Berlin, den 20. September 1862. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 98.) **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 10. März 1850 wird hierdurch für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks verordnet:

1. Jeder Fuhrwerksführer, Reiter, Viehtreiber und Karrenschieber ist verpflichtet, marschirenden Militair-Abtheilungen auszuweichen, und, falls kein Platz zum Vorbeipassiren vorhanden ist, so lange anzuhalten, bis die marschirende Abtheilung vorüber ist.
2. Das Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmung wird mit einer Geldbuße bis zu Zehn Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Liegnitz, den 23. September 1862. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 99.)

Der nach den Kalendern auf den 27. October c. angesetzte Jahrmarkt in Reichwalde Kreises Rothenburg O/L. wird auf den 3. November d. J. verlegt.

Liegnitz, den 27. September 1862. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 100.)

Der Taxpreis eines Blutegels in den Apotheken ist für die Zeit vom 1. October d. J. bis ultimo März k. J. auf zwei Silbergroschen festgesetzt.

Liegnitz, den 1. October 1862. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 101.

Auf Grund der Vorschriften im §. 35. der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816 (Ges.-Samml. S. 142) und im §. 11. des Gesetzes, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend, vom 24. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 589), wird nachstehender

Allgemeiner Gebühren-Tarif
für
die Eichungs-Behörden

hierdurch erlassen.

No.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Gebührensätze für Nach-Eichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Längenmaaße.						
1	Ganze Ruthen	—	8	—	—	5	—
2	Halbe "	—	6	—	—	4	—
3	Gewöhnliche Fußstöcke ohne Zolltheilung, bis 6 Fuß Länge pro laufenden Fuß	—	1		—	—	9
	Fußstöcke über 6 Fuß Länge: wie ganze Ruthen (Nr. 1.)						
4	Maaßstäbe aus Metall oder Elfenbein:						
	mit Transversalen, bis 1 Fuß Länge	—	5	—	—	3	6
5	ohne Transversalen, bis 1 Fuß Länge	—	2	6	—	1	9
	Für jeden Fuß Zunahme in der Länge die Hälfte der vorstehenden Sätze (5, 6) mehr.						
6	Gewöhnliche Zollstöcke, pro Fuß	—	1	6	—	1	—
7	Ellen	—	2	6	—	1	9
8	Weifen oder Garnhaspel	—	2	6	—	1	9
9	Spurweiten-Maaße	—	5	—	—	3	6
10	Felgenbreiten-Maaße	—	1	3	—	—	10
	II. Hohlmaaße.						
	A. Für Getraide.						
11	Ganze Scheffel		20	—	—	10	—
12	Halbe "	—	13	6	—	6	9
13	Viertel "	—	9	—	—	4	6
14	Achtel "	—	6	—	—	3	—
15	Ganze Metzen	—	4	—	—	2	—
16	Halbe "	—	2	9	—	1	4
17	Viertel "	—	1	9	—	—	10
18	Achtel und 1/16 Metzen	—	1	3	—	—	8
19	1/32 und 1/64 "	—	1	—	—	—	6
20	Große Streichhölzer	—	2	6	—	1	6
21	Kleine "	—	1	3	—	—	9
	B. Für Flüssigkeiten.						
22	Ganze Quarte	—	3	—	—	2	—
23	Halbe "	—	2		—	1	4
24	Viertel "	—	1	6	—	1	—
25	Achtel und 1/16 Quarte	—	—	9	—	—	6
26	1/32 und 1/64 "	—	—	6	—	—	4
27	Metallene Maaßkannen (Teuten) zu 2 und 3 Quart Inhalt	—	4	6	—	3	—
28	desgl. zu 4 und 5 Quart Inhalt	—	6	—	—	4	—
29	desgl. von 6 bis 10 " "	—	7	6	—	5	—
30	desgl. " 11 " 15 " "	—	10	—	—	6	9
31	desgl. " 16 " 20 " "	—	12	6	—	8	6
	und sofort für je 1 bis 5 Quart mehr Inhalt immer 2½ Sgr. resp. 1¾ Sgr. Gebühren mehr.						
32	Gebinde (Fässer) unter 25 Quart	—	4	—	—	4	—
33	desgl. von 25 bis 49 Quart	—	5	—	—	5	—
34	desgl. " 50 " 99 "	—	7	6	—	7	6
35	desgl. " 100 " 299 "	—	10	—	—	10	—
36	desgl. " 300 " 499 "	—	12	6	—	12	6
37	desgl. " 500 " 749 "	—	15	—	—	15	—
38	desgl. " 750 " 1000 "	—	17	6	—	17	6
	Werden dergleichen Gebinde in einer Anzahl von sechs oder mehr Stücken zur Eichung gebracht, oder befindet sich in der Eichungsanstalt eine Wasser-						

No.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Gebührensätze für Nach-Eichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.
	leitung eingerichtet, so werden nur Drei Viertheil der obigen Sätze erhoben.						
39	Für das Tariren eines Gebindes	—	6	—	—	6	—
	C. Für trockene Körper.						
40	Tonnengemäße zu 4 Scheffel Inhalt	—	20	—	—	10	—
41	desgl. „ 3 „ „	—	17	6	—	8	9
42	desgl. „ 2 „ „	—	15	—	—	7	6
43	desgl. „ 1 „ „	—	10	—	—	5	—
	Für Maaßkarren gelten dieselben Sätze.						
44	Leinsaat-Tonnen	—	17	6	—	8	9
45	Klafter-Rahmen zu 1/3 Klafter	—	5	—	—	2	6
46	desgl. „ 1/2 „	—	6	—	—	3	—
47	desgl. „ 1 „	—	8	—	—	4	—
48	desgl. „ 1½ „		8	—	—	4	—
49	desgl. „ 2 „	—	10	—	—	5	—
	und so fort für je 1—2 Klafter, 2 und 1 Sgr. mehr.						
50	Torfkumme zu 1 Klafter	—	15	—	—	7	6
51	desgl. „ 1/2 „	—	10	—	—	5	—
52	desgl. „ 1/3 „	—	8	—	—	4	—
53	Ein Aufsatz zum Kumme	—	10	—	—	5	—
54	Ein neues Schütz dazu	—	5	—	—	2	6
55	Zwei neue Schütze zu demselben Kummt gehörig	—	7	6	—	3	9
56	Drei „ „ „ „	—	10	—	—	5	—
	III. Gewichte.						
	A. Allgemeine Landesgewichte.						
	a. Gußeiserne Gewichte.						
57	Ganze Centner	—	7	6	—	3	9
58	Halbe „	—	5	—	—	2	6
59	Viertel „	—	3	9	—	2	—
60	Gewichtsstücke zu 20 Pfund	—	2	6	—	1	3
61	desgl. „ 10 „	—	2	—	—	1	—
62	desgl. „ 5 „	—	1	3	—	—	8
63	desgl. „ 3 „	—	1	—	—	—	6
64	desgl. „ 2 „	—	—	10	—	—	5
65	desgl. „ 1 „	—	—	8	—	—	4
	Nur zum Gebrauch der Steuerbehörden:						
66	Gewichtsstücke zu 2/16 Centner	—	2	6	—	1	3
67	desgl. „ 1/16 „	—	2	—	—	1	—
	b. Messingene Gewichte.						
68	Gewichtsstücke zu 100 Pfund	—	25	—	—	16	8
69	desgl. „ 50 „	—	15	—	—	10	—
70	desgl. „ 25 „	—	10	—	—	6	8
71	desgl. „ 20 „	—	8	—	—	5	4
72	desgl. „ 10 „	—	5	—	—	3	4
73	desgl. „ 5 „	—	3	—	—	2	—
74	desgl. „ 3 „	—	2	6	—	1	8
75	desgl. „ 2 „	—	2	—	—	1	4
76	desgl. „ 1 „	—	1	3	—	—	9
77	1/2 und 1/4 Pfundstücke	—	—	9	—	—	6
78	10 Lothstücke	—	—	9	—	—	6
79	5, 3, 2 und 1 Lothstücke	—	—	6	—	—	4

No.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Gebührensätze für Nach-Eichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.
80	5 bis 1 Quentchen	—	—	4	—	—	3
81	5 Zent bis 1 Korn	—	—	3	—	—	2
	Werden von den unter Position 81 erwähnten blechernen Gewichten zwölf Satz (48 Stück) auf einmal zur Eichung gebracht, so kommen nur zwei Drittheile der Gebühren in Anrechnung.						
82	Einsatzgewichte zu 1/1 Pfund	—	3	—	—	2	—
83	desgl. " 1/2 "	—	2	6	—	1	6
	B. Proportionalgewichte.						
	a. Zum Gebrauch bei der Decimalwaage.						
84	Gewichtsstücke zu $0_{,5}$ Pfund aus Messing oder Eisen	—	—	9	—	—	6
85	desgl. " $0_{,2}$ und $0_{,1}$ Pfund , desgl.	—	—	6	—	—	4
86	desgl. " $1_{,5}$ und $1_{,0}$ Loth aus Messing	—	—	6	—	—	4
87	desgl. " $0_{,5}$ " $0_{,1}$ " desgl.	—	—	4	—	—	3
	b. Zum Gebrauch bei der Centesimalwaage.						
88	Gewichtsstücke zu $0_{,50}$ Pfund aus Messing oder Eisen	—	—	9	—	—	6
89	desgl. " $0_{,20}$ und $0_{,10}$ Pfund desgl.	—	—	6	—	—	4
90	desgl. " $0_{,05}$ " $0_{,02}$ " aus Messing	—	—	4	—	—	3
91	desgl. " $0_{,01}$ Pfund und $0_{,15}$ Loth desgl.	—	—	4	—	—	3
	c. Nur zum Gebrauch der Steuerbehörden durch die Normal-Eichungs-Kommission.						
92	Gewichtsstücke zu 2/16 × Ctr./10 aus Eisen	—	1	6	—	1	—
93	desgl. " 1/16 × Ctr./10 desgl.	—	1	—	—	—	8
	C. Münzgewichte.						
94	Gewichtsstücke zu 5 Z.	—	1	—	—	—	9
95	desgl. " 2 und 1 Z.	—	—	10	—	—	7
96	desgl. " 5 H, 2 H und 1 H	—	—	8	—	—	6
97	desgl. " 5 T, 2 T " 1 T	—	—	6	—	—	4
98	desgl. " 5 A, 2 A " 1 A	—	—	4	—	—	3
99	Einsatzgewichte " 32 Duc.	—	5	—	—	3	—
100	desgl. " 64 "	—	6	—	—	4	—
101	desgl. " 128 "	—	7	—	—	5	—
	D. Medizinalgewichte.						
102	Gewichtsstücke zu 1 Medizinal-Pfund	—	1	3	—	—	10
103	Kleinere Gewichtsstücke bis einschließlich 2 Unzen	—	—	6	—	—	4
104	Gewichtsstücke von 1 Unze und darunter	—	—	4	—	—	3
105	Garnituren von 36 Stück (1 Schachtel)	—	5	—	—	4	—
	IV. Waagen.						
	A. Gleicharmige Balkenwaagen.						
106	Waagebalken bis zu 9 Zoll Länge	—	1	6	—	—	9
107	desgl. über 9 bis 16 Zoll Länge	—	2	9	—	1	4
108	desgl. " 16 " 23 " "	—	4	—	—	2	—
109	desgl. " 23 " 30 " "	—	5	6	—	2	9
110	desgl. " 30 " 36 " "	—	7	—	—	3	6
111	desgl. " 36 " 42 " "	—	8	6	—	4	3
112	desgl. " 42 " 48 " "	—	10	6	—	5	3
113	desgl. " 48 " 54 " "	—	12	6	—	6	3
114	desgl. " 54 " 60 " "	—	14	6	—	7	3
115	desgl. " 60 " 66 " "	—	16	—	—	8	—
116	desgl. " 66 " 72 " "	—	17	6	—	8	9
117	desgl. " 72 " 78 " "	—	19	—	—	9	6

No.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Gebührensätze für Nach-Eichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.
	und so fort für je 6 Zoll Zunahme in der Länge bezüglich 1 Sgr. 6 Pf. und 9 Pf. mehr an Gebühren. Als Länge des Balkens ist die Entfernung der Endschneiden von einander zu verstehen.						
118	Ein Paar blecherne Waagschalen	—	1	3	—	1	3
119	" " hölzerne "	—	2	6	—	2	6
	B. Schnellwaagen.						
120	Bei einer Tragfähigkeit bis 25 Pfund incl. . . .	—	4	—	—	2	—
121	desgl. über 25 bis 50 Pfund incl. . . .	—	5	—	—	2	6
122	desgl. " 50 " 100 " " . . .	—	7	6	—	3	9
123	desgl. " 100 " 150 " " . . .	—	10	—	—	5	—
124	desgl. " 150 " 200 " " . . .	—	12	6	—	6	3
125	desgl. " 200 " 300 " " . . .	—	15	—	—	7	6
126	desgl. " 300 " 400 " " . . .	—	17	6	—	8	9
127	desgl. " 400 " 500 " " . . .	—	20	—	—	10	—
	und so fort für jede 100 Pfund Tragfähigkeit mehr, immer 2½ Sgr. und 1¼ Sgr mehr. Ist der Waagebalken mit zwei Skalen versehen, so werden die Gebühren nach der größten Tragfähigkeit, welche die zweite Skala angiebt, erhoben.						
	Anmerkung. Ungleicharmige Hebelwaagen für Rübenzucker-Fabriken zu steueramtlichen Verwiegungen	—	10	—	—	—	—
	C. Brückenwaagen.						
128	Bei einer Tragfähigkeit bis 50 Pfund incl. . . .	—	6	—	—	3	—
129	desgl. über 50 bis 100 Pfund incl. . . .	—	7	6	—	3	6
130	desgl. " 1 " 5 Ctr. " . . .	—	10	—	—	5	—
131	desgl. " 5 " 10 " " . . .	—	15	—	—	7	6
132	desgl. " 10 " 15 " " . . .	—	20	—	—	10	—
133	desgl. " 15 " 20 " " . . .	—	25	—	—	12	6
134	desgl. " 20 " 30 " " . . .	1	—	—	—	15	—
135	desgl. " 30 " 40 " " . . .	1	5	—	—	17	6
136	desgl. " 40 " 50 " " . . .	1	10	—	—	20	—
	und so fort für jede 10 Centner Tragfähigkeit mehr, bezüglich 5 und 2½ Sgr. Gebühren mehr. Wird eine Brückenwaage bei angestellter Prüfung für nicht stempelfähig befunden, so sind für diese Prüfung die für Nacheichungen angegebenen Gebühren zu entrichten.						
	V. Gasmesser.						
137	Bei einem Inhalt der Trommel von $^1/_{10}$ Kubikfuß . . .	—	10	—	—	5	—
138	desgl. " $^1/_8$ " . . .	—	14	—	—	7	—
139	desgl. " $^1/_4$ " . . .	—	20	—	—	10	—
140	desgl. " $^1/_2$ " . . .	—	27	6	—	13	9
141	desgl. " $^3/_4$ " . . .	1	—	—	—	15	—
142	desgl. " 1 " . . .	1	5	—	—	17	6
143	desgl. " 1½ " . . .	1	15	—	—	22	6
144	desgl. " 2 " . . .	1	25	—	—	27	6
145	desgl. " 2½ " . . .	2	5	—	1	2	6
146	desgl. " 3 " . . .	2	12	6	1	6	3
147	desgl. " 4 " . . .	2	22	6	1	11	3
148	desgl. " 5 " . . .	3	—	—	1	15	—
149	desgl. " 6 " . . .	3	7	6	1	18	9
150	desgl. " 7 " . . .	3	15	—	1	22	6

No.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Nach-Eichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.
151	Bei einem Inhalt der Trommel von 8 Kubikfuß . . .	3	22	6	1	26	3
152	desgl. „ 9 „ . . .	4	—	—	2	—	—
153	desgl. „ 10 „ . . .	4	7	6	2	3	9
	und so fort steigend für jeden Kubikfuß mehr immer 7½, resp. 3¾ Sgr. mehr. Bei Berechnung der Inhalte bleiben Bruchtheile unter ½ außer Ansatz und werden Bruchtheile von ½ und darüber für voll gerechnet. Werden fünf Gasmesser von gleicher Größe gleichzeitig zur Eichung gebracht, so findet eine Ermäßigung der hier festgesetzten Gebühren um den dritten Theil derselben statt. Außer den Eichungsgebühren ist für die bei der Stempelung vorkommenden Neven-Arbeiten, wie das Löthen, Bezeichnen des Kubikinhaltes ꝛc. ein den wirklichen Auslagen entsprechender Betrag zu entrichten, welcher indeß nachstehende Sätze nicht übersteigen darf.						
154	Bei einem Inhalt der Trommel von $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{8}$ Kubikfuß . .	—	6	—	—	—	—
155	desgl. „ ¼ „ ½ „ . .	—	7	6	—	—	—
156	desgl. „ ¾ „ 1 „ . .	—	10	—	—	—	—
157	desgl. „ 1½ „ 2 „ . .	—	15	—	—	—	—
158	desgl. „ 3 Kubikfuß . . .	—	17	6	—	—	—
159	desgl. „ 4 „ . . .	—	20	—	—	—	—
160	desgl. „ 5 „ . . .	—	22	6	—	—	—
161	desgl. „ 6 „ . . .	—	25	—	—	—	—
162	desgl. „ 7 „ . . .	—	26	6	—	—	—
163	desgl. „ 8 „ . . .	—	28	—	—	—	—
164	desgl. „ 9 „ . . .	—	29	—	—	—	—
165	desgl. „ 10 „ . . .	1	—	—	—	—	—
	und so fort für jede Zunahme des Inhalts von 1 Kubikfuß immer 1 Sgr. mehr.						
	VI. Thermometer und Alkoholometer.						
166	Für die bloße Eichung eines Thermometers . . .	—	3	6	—	—	—
167	„ „ Eichung und Stempelung im Ganzen . . .	—	7	6	—	—	—
168	„ „ bloße Eichung eines Alkoholometers . . .	—	2	6	—	—	—
169	„ „ Eichung und Stempelung im Ganzen . . .	—	5	—	—	—	—
170	„ „ bloße Eichung eines Thermo-Alkoholometers . .	—	5	—	—	—	—
171	„ „ Eichung und Stempelung im Ganzen, einschließlich eines Exemplars der Anweisung zum Gebrauche der Alkoholometer nebst den Brix'schen Reduktions-Tabellen . . .	—	10	—	—	—	—

Besondere Bestimmungen.

I. Für die Ausfertigung der Eichscheine sind Gebühren nicht zu entrichten.

II. Für Eichungsgeschäfte außerhalb der Amtsstelle, mögen sie von der Behörde angeordnet, oder auf Verlangen der Interessenten vorgenommen werden, sind außer den tarifmäßigen Gebühren nachstehende Sätze zu berechnen:

A. Wenn die Stelle, an welcher die Amtshandlung vorgenommen wird:

1. nicht über eine Viertelmeile von der Amtsstelle entfernt ist:
   für jede, nicht länger als 4½ Stunden dauernde Amtshandlung 20 Sgr. Kommissionsgebühr;
2. über eine Viertelmeile von der Amtsstelle, aber nicht über eine Viertelmeile von dem Orte entfernt ist, in welchem die Amtsstelle liegt:
   für jede, nicht länger als 4½ Stunden dauernde Amtshandlung 1 Thlr. Kommissionsgebühr.

Anmerkung zu A. Dauert die Amtshandlung länger als 4½ Stunden, so wird für jede begonnenen 4½ Stunden die Gebühr noch einmal, jedoch höchstens bis zum Betrage von 2 Thlr. entrichtet.

Werden Amtshandlungen an örtlich getrennten Stellen vorgenommen, so ist, auch wenn ihre gesammte Dauer 4½ Stunden nicht übersteigt, die Kommissionsgebühr für jede Stelle besonders zu entrichten.

B. Wenn die Stelle, an welcher die Amtshandlung vorgenommen wird, weiter als unter A. 2. angegeben, vom Orte des Amtes entfernt ist:
an Tagegeldern 2 Thlr.
an Reisekosten für die Meile:
auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen 7½ Sgr.
auf gewöhnlichen Landwegen 15 Sgr.

Anmerkung zu B. Werden Amtshandlungen an einem Tage an örtlich getrennten Stellen vorgenommen, so ist für jede dieser Amtshandlungen ein verhaltnißmäßiger Theil der Tagegelder und Reisekosten zu entrichten.

C. Wird die **Eichung einer Brückenwaage** außerhalb der Amtsstelle verlangt, so hat der Extrahent die nöthigen Arbeitskräfte und die zur Belastung der Waage bis zu ihrer höchsten Tragfähigkeit erforderlichen Materialien auf seine Kosten zu beschaffen.

Berlin, den 20. Juli 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. Holzbrinck.

Vorstehender Allgemeiner Gebühren-Tarif für die Eichungs-Behörden wird in Gemäßheit des Rescripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 20. Juli c. (IV. 3003) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 26. September 1862. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Mit dem 1. October d. J. tritt eine tägliche Botenpost zwischen Krischa und Weissenberg in Sachsen mit folgendem Gange in's Leben.
aus Krischa um 2½ Uhr Nachmittags,
in Weissenberg um 3 Uhr "
aus Weissenberg um 3¼ Uhr "
in Krischa um 3¾ Uhr "

Liegnitz, den 24. September 1862. Der Ober-Post-Director.

Vom 1. October d. J. ab wird das concessionirte regelmäßige Personenfuhrwerk des Wirthschafts-Inspectors Christen täglich dreimal — anstatt, wie bisher zweimal — zwischen Siegersdorf-Bahnhof und Naumburg a/Q. coursiren. Dasselbe wird
aus Siegersdorf-Bahnhof ungefähr um 4½ Uhr früh, 10 Uhr 50 Minuten Vormittags und 5¾ Uhr Nachmittags und
aus Naumburg a/Q. um 2¾ Uhr früh, 8½ Uhr früh und 4 Uhr Nachmittags abgefertigt und von der Postverwaltung wie bisher zur Beförderung von Postsendungen jeder Art benutzt werden.

Die Ankunft an den Endpunkten des Courses erfolgt nach 1½ Stunden.

Liegnitz, den 26. September 1862. Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der praktische Arzt Dr. Gerber in Sagan ist Allerhöchsten Orts zum Sanitäts-Rath ernannt worden.

Liegnitz, den 29. September 1862. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

(Druckfehlerberichtigung.)
In No. 38 des Amtsblatts S. 237 Z. 8 muß es heißen anstatt Gustav Läge — Gustav Enge.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 41. Liegnitz, den 11. October 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Die den Zeitraum vom 1. Januar 1863 bis 31. Dezember 1866 umfassenden Zinscoupons Serie XIV. nebst Talons zu den Preußischen Staatsschuldscheinen, werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 4. August d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Wer sich zu diesem Behufe unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere wenden will, hat derselben die Staatsschuldscheine mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt. Dasselbe ist gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Dokumente nebst neuen Coupons und Talons der Kontrolle zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich so wenig die Kontrolle, wie die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden einlassen, und es werden alle betreffende Schreiben unerledigt zurückgeschickt, beziehungsweise unbeantwortet gelassen werden.

Andere Betheiligte haben ihre Staatsschuldscheine mit einem doppelten, nach Littern, Nummern und Beträgen geordneten, ausgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzusenden oder abzugeben, von welcher sie sofort das eine Verzeichniß, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, und später gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung die Dokumente nebst den Coupons und Talons zurückempfangen werden.

Formulare zu den Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, ferner bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Die Beförderung der Staatsschuldscheine durch die Post, erfolgt bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zinscoupons."

Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Die am 2. Januar 1863 fälligen Coupons Serie XIII. No. 8. der Staatsschuldscheine sind bei Abgabe der Letzteren zur Beifügung neuer Coupons und Talons von den Besitzern zurückzubehalten.

Berlin, den 10. Juli 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 102.)

Der Kämmerer Borsdorff zu Muskau ist zum Vorsitzenden der Handwerker-Kreis-Prüfungs-Commission in Muskau an Stelle des verstorbenen Beigeordneten Dr. Windisch daselbst von uns ernannt worden.

Liegnitz, den 1. October 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 103.)

Die Redaction des hiesigen Regierungs-Amtsblatts wird zum Amtsblatt des Jahres 1862 wiederum ein alphabetisches Sach- und Namensregister nebst chronologischer Uebersicht in der bisherigen Art in Druck erscheinen lassen.

Indem wir die Amtsblatt-Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, beauftragen wir zugleich die Königlichen Landrath-Aemter unseres Verwaltungs-Bezirks, auf dieses Sachregister eine Subscription zu eröffnen und dabei insbesondere den Polizei-Verwaltungen und Ortsgerichten die Anschaffung dieses für den amtlichen Gebrauch des Amtsblatts unentbehrlichen Hilfsmittels anzuempfehlen.

Der hiernach eintretende Bedarf an Sachregistern, deren Preis wie bisher für jedes Exemplar auf 5 Sgr. festgesetzt wird, ist von den Königl. Landrath-Aemtern im Laufe des Monats Dezember d. J. der Amtsblatt-Redaction hierselbst mitzutheilen.

Liegnitz, 10. Oktober 1862. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 104.) **Polizei-Verordnung,**

betreffend Schutzmaaßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung der Rinderpest.

Nach amtlichen Nachrichten der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Behörden ist die Rinderpest nicht allein in Gallizien mit großer Intensivität wieder ausgebrochen, sondern auch, wahrscheinlich durch zwei bedeutende Heerden ungarischer Ochsen, welche in zahlreichen Meiereien verbreitet worden, nach Nieder-Oesterreich, Böhmen und Mähren eingeschleppt, namentlich auch in Cerekwitz, Horitzer Bezirks, zum Ausbruch gekommen.

Es treten demnach von jetzt ab für den Regierungs-Bezirk Liegnitz, die durch §. 2 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27. März 1836 (Gesetzsammlung 1836 pag. 173) verordneten Schutzmaaßregeln in Wirksamkeit.

Der gedachte §. lautet wie folgt:

„Ist in dem benachbarten Auslande die Rinderpest (Löserdürre) ausgebrochen, so darf aus demselben

a) kein Rindvieh irgend einer Art, ohne daß dasselbe zuvor der 21tägigen Quarantaine auf den dazu bestimmten Einlaßpunkten unterworfen und während derselben völlig gesund befunden ist, eingebracht werden.

b) Schwarz- und Wollen-Vieh ist am Einlaßorte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung, in der kalten Jahreszeit durch Wäsche in bedeckten Räumen, zu unterwerfen, und einer gleich sorgfältigen Reinigung müssen sich auch, nach dem Ermessen der ausführenden Behörden, die Treiber unterwerfen.

c) Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner nur, wenn sie von den Stirnzapfen und allem häutigen Anhange befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare (excl. Borsten) dürfen nur in Säcken oder Ballen verpackt über die Landesgrenze eingehen und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportirt werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute — die im Winter hart gefrornen Häute können, wie sich von selbst versteht für trockene Häute nicht erachtet werden — und Hörner die von den Stirnzapfen und häutigen Anhängen noch nicht befreit sind, müssen an der Grenze zurückgewiesen werden.

Die Zurückweisung findet auch statt, wenn unter einer Ladung Häute oder Hörner auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete, oder auch nur einige von den Stirnzapfen oder den häutigen Anhängen noch nicht befreite gefunden werden und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung.

d) Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden und das sogenannte Wampentalg (geschmolzenes Talg in häutigen, vom Rindvieh selbst herrührenden Emballagen) passirt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze vom Talge getrennt und vernichtet worden sind.

e) Ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch werden zurückgewiesen."

Da im Bezirk unserer Verwaltung Quarantaine-Anstalten nicht bestehen, so darf nach der Vorschrift zu a. kein Rindvieh, welcher Art es auch sei, aus Böhmen in den Regierungs-Bezirk Liegnitz eingebracht werden, so lange gegenwärtige Verordnung in Kraft bleibt.

Da ferner die bei b. gedachte Reinigung des Schwarz- und Wollviehes nur in der warmen Jahreszeit und nur bei den Neben-Zollämtern Seidenberg und Dittersbach ausführbar ist, so bleibt während der kalten Jahreszeit die Zollgrenze gegen Böhmen im diesseitigen Bezirk für Schwarz- und Wollvieh geschlossen, so lange gegenwärtige Verordnung in Kraft ist.

Sämmtlichen Polizeibehörden geben wir auf: die Ausführung vorstehender gesetzlichen Anordnungen sorgfältigst zu überwachen.

Die Königlichen Landrath-Aemter der an Böhmen grenzenden Kreise haben den Behörden der Grenzkreise im Königreich Böhmen alsbald Nachricht von dieser Verordnung zu geben.

Wir fordern das Publikum, die Behörden und sämmtliche Thierärzte auf, diesem Gegenstande jetzt

eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und dahin zu wirken, daß, im Falle die Rinderpest im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk zum Ausbruch kommen sollte, gleich der erste Fall wie auch jeder in solcher Beziehung verdächtige Fall, unverzüglich zur Anzeige bei der Behörde gebracht werde, weil unter solcher Voraussetzung mit Sicherheit darauf gerechnet werden kann, daß erhebliche Verluste nicht eintreten werden.

Demnächst machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 18 des Regulativs vom 18. Mai 1842 (Beilage zum 23. Stück des Amtsblatts pro 1842) nicht blos das an der Rinderpest gefallene, sondern auch das zu deren Unterdrückung im kranken oder gesunden Zustande getödtete Hornvieh aus dem Sanitäts-Fonds mit dem vollen Versicherungswerthe vergütet wird und daß diejenigen Eigenthümer von Rindvieh, welche im Falle des Ausbruchs der Rinderpest bei letzterem unterlassen sollten, ohne Verzug der Behörde Anzeige zu machen, nicht nur den Verlust jener Entschädignng, sondern auch die für dergleichen Fälle im Gesetz verordneten schweren Strafen sich selbst zuziehen.

Da das baldige Gelingen der Tilgung der Rinderpest hauptsächlich davon abhängt, daß der erste Ausbruch nicht übersehen wird und daß die erforderlichen Schutzmaaßregeln sofort in genügendem Maaße zur Ausführung gelangen, so machen wir den Königlichen Landräthen, so wie den von denselben beauftragten Kreis-Medicinal-Beamten zur Pflicht, für den Fall des Ausbruchs der Rinderpest an einem Orte ihres Geschäftsbereichs, sich dorthin ohne Verzug zu begeben, daselbst sich nicht darauf zu beschränken, die für solche Fälle gesetzlich verordneten Maaßregeln zu bezeichnen, sondern solchen Ort nicht eher zu verlassen, als bis die gesetzlich gebotene Tödtung der betreffenden Rindviehstücke und deren Vergrabung erfolgt, die inficirten Lokale, Personen und Gegenstände desinficirt, die inficirten Gehöfte genügend gesperrt, die sonst nöthigen Maaßregeln ins Werk gesetzt, und eine genügende Ueberwachung der Schutzmaaßregeln sicher gestellt ist. Liegnitz, den 8. Oktober 1862. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 105.)

Der heutigen Nummer des Amtsblatts liegt die der allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart ertheilte Conzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen nebst deren Statuten bei.

Gesellschaftsblätter der genannten Societät sind: „der Staats-Anzeiger" und „die deutsche Versicherungs-Zeitung."

Liegnitz, den 8. Oktober 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers werden die Bestimmungen vom 30. v. Mts. über die Verwendung von Stempelmarken

A. zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden und

B. zu stempelpflichtigen, unter öffentlicher Autorität ausgefertigten, Schriftstücken

nachfolgend zur Kenntniß des Publikums gebracht, mit dem Bemerken, daß der Verkauf der Marken mit dem 1. November d. J. bei den mit Stempel-Debit beauftragten Steuerstellen, so wie auch bei den bestellten Stempelvertheilern beginnen wird.

Breslau, den 5. October 1862. Der Provinzial-Steuer-Director.

Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September 1862 Ges.-Samml. S. 295 wird wegen Verwendung von Stempelmarken Folgendes angeordnet:

§. 1. Vom 1. November d. J. ab, werden Stempelmarken in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Rthlr. mit dem Vermerk „Stempelmarke" und der Angabe des Steuerbetrages, für welchen sie gelten, versehen, zur Verwendung für die im §. 2. No. 1 bis 7 bezeichneten Schriftstücke bestimmt, bei allen Steuerstellen mit Einschluß der Stempelvertheiler, zum Verkauf gestellt, welche bisher Stempelpapier u. s. w. (§. 36. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822) verkauft haben, oder künftig verkaufen werden.

§. 2. Die Verwendung von Stempelmarken ist gestattet:

1) zu ausländischen, dem Preußischen Wechselstempel unterliegenden Wechseln, Handelspapieren und Anweisungen (§. 20 des Stempelgesetzes cfr. No. 1. ff., der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Januar 1830 Ges.-Samml. S. 9, §. 1. des Gesetzes vom 26. Mai 1852 Ges.-Samml. S. 299);

2) zu stempelpflichtigen Gesuchen, Eingaben, Bittschriften und Beschwerdeschriften (siehe die Tarifpositionen des Stempelgesetzes bei den genannten Worten);
3) zu stempelpflichtigen Quittungen, welche zum Rechnungs-Belage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen (Tarif-Position „Quittungen" Absatz 1);
4) zu Gutachten von Sachverständigen, so wie zu Inventarien;
5) zu Mäkleratteften (und Schlußzetteln der Mäkler);
6) zu Vollmachten,
(zu 4, 5 und 6 vergleiche die Tarifpositionen bei diesen Worten)
7) zu Geburts- oder Taufscheinen, Trauscheinen und Todtenscheinen (siehe die Tarifposition Atteste Absatz drei), welche ursprünglich in einer stempelfreien Angelegenheit stempelfrei ausgestellt, demnächst zu einem die Stempelverwendung bedingenden Zwecke gebraucht werden.

§. 3. a) Nur der erste inländische Inhaber eines ausländischen in Preußen stempelpflichtigen Wechsels, Handelspapiers oder einer Anweisung (§. 2. No. 1) ist befugt, seiner Verpflichtung, die Steuer zu entrichten, durch Verwendung von Marken in dem der Steuer entsprechenden Werthbetrage, zu genügen. Es darf dies aber nicht später geschehen, als im §. 20. des Stempelgesetzes Absatz 1. angeordnet ist.

b) Die Verwendung von Stempelmarken zu den §. 2. No. 2 bis 7 aufgeführten Schriftstücken muß binnen derselben Frist erfolgen, innerhalb welcher nach den bestehenden Vorschriften die Verwendung von Stempelpapier zu bewirken sein würde.

§. 4. In Bezug auf die Art der Verwendung von Stempelmarken ist Folgendes zu beachten:

I. für ausländische Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen.

Sollten im Auslande ausgestellte, der inländischen Stempelsteuer unterliegende Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen nicht zur Stempelung vorgelegt, sondern mit Stempelmarken versehen werden, (§. 3 a.) so müssen die dem erforderlichen Steuerbetrage entsprechenden Marken (cfr. §. 5.) auf der Rückseite der genannten Urkunden und zwar, wenn sie noch unbeschrieben ist, am obersten Rande derselben, wenn sich aber auf der Rückseite bereits Vermerke (Indossamente, Blanco-Indossamente oder ähnliches) befinden, unmittelbar unter dem letzten Verwerke, dergestalt aufgeklebt werden, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerks (Indossaments, Blanco-Indossaments u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt. Der inländische Inhaber, welcher die Stempelmarken aufklebt, hat in jeder aufgeklebten Marke den Anfangsbuchstaben seines Wohnortes, das Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Zahlen und seinen Namen, beziehungsweise seine Firma, ersteren jedoch nur mit dem ersten, oder einigen der ersten Buchstaben, letztere nur mit den Anfangs-Buchstaben des oder der etwa dazu gehörigen Vornamen und mit dem ersten oder einigen der ersten Buchstaben des Hauptnamens zu vermerken.

(z. B. B. 7/8 62 statt Berlin den 7. August 1862.
= = C. F. H. (Firma) C. F. Haase,
= = C. H. statt (Firma) C. Haase,
= = H. = (Name oder Firma) Haase.

Wo die Firma von dem Gegenstande der Unternehmung hergenommen ist, oder aus mehreren Namen, oder Worten besteht, ist der erste Buchstabe jedes, solche Firma bildenden Wortes, auf der Marke niederzuschreiben, z. B. statt „Berliner Kassen-Verein": B. K. V., statt „Direction der Disconto-Gesellschaft": D. d. D. G., statt „C. F. Haase Söhne" oder C. F. Haase & Comp." C. F. H. S. oder C. F. H. u. C. Der Vermerk muß in allen Fällen mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) und ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

II. Zu allen übrigen §. 2. No. 2 bis 7 genannten Schriftstücken sind die entsprechenden Marken, und zwar auf dem oberen umschriebenen Theile der ersten Seite des Bogens links, aufzukleben.

Die Unbrauchbarmachung der Marken erfolgt in der unter I. vorgeschriebenen Weise, mit der Maßgabe, daß der zur Kassation der Marken Verpflichtete, statt der Anfangsbuchstaben des Namens, oder der Firma, seinen vollen Namen oder die volle Firma, deutlich auf dieselbe zu schreiben hat. Sollte die Größe der Marke für diese Vermerke nicht ausreichen, so genügt es, wenn nur ein Theil derselben auf die Marke, das Uebrige aber auf das die aufgeklebte Marke umgebende Papier gesetzt wird.

§. 5. Die Verwendung von Stempelmarken zu Wechseln, Handelspapieren, Anweisungen und Quittungen (§. 2. No. 1 und 3) ist nur dann zulässig, wenn der zu entrichtende Stempelbetrag den Betrag von Zwei Thalern nicht übersteigt. Mehr als drei Marken dürfen zur Darstellung des erforderlichen Stempels auf einem Schriftstücke nicht verwendet werden.

Berlin, den 30. September 1862. Der Finanzminister.

Bestimmungen
über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen, unter öffentlicher Autorität ausgefertigten, Schriftstücken.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September d. J. Ges.-Samml. S. 295 wird wegen Verwendung von Stempelmarken Folgendes angeordnet:

§. 1. Oeffentliche Behörden, soweit dieselben zur Verwendung von Stempelpapier verpflichtet sind, und Beamte, einschließlich der Notare und Geistlichen, können statt des Stempelpapiers die in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Rthlr. verkäuflichen Stempelmarken zu allen unter ihrer amtlichen Autorität ausgefertigten Urkunden verwenden, welche einen Stempel von nicht mehr als Zwei Thalern unterliegen.

Zur Erfüllung dieses Steuerbetrages dürfen nicht mehr Marken verwendet werden, als durchaus erforderlich sind, bei Stempelbeträgen bis zu 1 Rthlr. ist mithin nur eine, bei Stempelbeträgen von über 1 Rthlr. bis zu 2 Rthlr. sind nicht mehr als zwei Marken zu verwenden.

§. 2. Die Verwendung von Marken statt des Stempelpapiers, ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen zuläßig:

Die Marken sind auf der ersten Seite des ersten Bogens der Urkunde oben links aufzukleben. Die Kassation der Marken erfolgt bei Behörden durch Vermerk der Journalnummer und des Datums — in Zahlen —, an welchem die Marke aufgeklebt wird, möglichst auf dem unteren Theile jeder verwendeten Marke, sowie durch Vermerk des Orts, an welchem die Verwendung erfolgt, z. B. No. 1756. 7./8. 62. Berlin.

Notare und solche Beamte welche kein Correspondenz-Journal führen, haben außer dem Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Zahlen und dem Orte, an welchem die Verwendung erfolgt, und zwar darunter, ihren ausgeschriebenen Namen auf dem untern Theile der Marke und soweit die Größe der Marke dazu nicht ausreicht, unter Mitbenutzung des die aufgeklebte Marke umgebenden Papiers zu vermerken.

Auch in den Fällen, wo Behörden und Beamte nach den bisherigen Bestimmungen verpflichtet sind, Stempelbogen zu ihren Acten zu kassiren, können, statt derselben, Marken bis zum Werthsbetrage von Zwei Thalern verwendet werden, welche auf der stempelpflichtigen Verhandlung, wie oben vorgeschrieben, befestigt und cassirt werden müssen.

Die Kassationsvermerke müssen in allen Fällen in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

§. 3. Abgesehen von den im §. 2. vorgeschriebenen Kassations-Vermerken haben Behörden und Beamte, mit Einschluß der Notare, die aufgeklebten Marken mit einem farbigen Abdruck ihres amtlichen Siegels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck zum Theil auf der oberen, mit den Kassationsvermerken nicht versehenen Hälfte der Marke — ohne die Schriftzeichen (§. 2.) zu bedecken, — zum Theil auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt. Beamte, welche kein amtliches Siegel führen, haben statt eines Siegelabdrucks ihre volle amtliche Firma auf den oberen Theil der Marke unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers zu setzen.

Berlin, den 30. September 1862. Der Finanzminister.

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine, im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Ostertermine 1863 erfolgen wird, gezogen worden;

1) von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764.

von Lit. A. à 1000 Thaler:

No. 47. 88. 94. 179. 299. 394. 639. 1601. 2238. 2486. 2867. 3076. 3201. 3342. 4590. 5193. 5317. 5414. 6006. 6466. 6538. 6652. 6686. 6816. 7107. 7183. 7416. 7433. 7500. 7746. 8106. 8371. 8580. 8613. 9048. 9071. 9433. 9512. 10,376. 10,454. 10,777. 10,948. 11,410. 11,702. 11,950. 12,366. 12,645. 12,745. 12,995. 13,390. 13,701. 13,898.

von Lit. B. à 500 Thaler:

No. 683. 941. 999. 1060. 1106. 1446. 1642. 1767. 1993. 2103. 2279. 2824. 3269. 4037. 4225. 4939. 5157. 5372. 5518. 5833. 5959. 6301. 6308. 6760. 6972. 6985. 7090. 7193.

von Lit. D. à 100 Thaler:

No. 10. 59. 220. 378. 428. 448. 679. 994. 1027. 1142. 1231. 1511. 1664. 1807. 1920. 1952. 2378. 2807. 3115. 3404. 3682. 5251. 6037. 6563.

2) von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

von Lit. A. à 1000 Thaler:

No. 6. 56. 152. 162. 182. 241.

von Lit. C. à 200 Thaler:

No. 5. 29. 88. 89. 126.

von Lit. D. à 100 Thaler:

No. 36.

von Lit. E. à 50 Thaler:

No. 36.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Lit. E. à 45 Thaler die Scheine No. 10,210. 10,264. 10,387. 10,568. 10,801. 10,809. 11,090. 11,291. und 11,430. zur Zahlung im Ostertermine 1863 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloosten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Ostertermins 1863, wo die Verzinsung der jetzt ausgeloosten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse zu erheben.

Merseburg, den 25. September 1862.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, der Regierungs-Präsident. Rothe.

Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-, Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder unsers Curatoriums und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1863, nach Vorschrift des §. 23 lit. d. bis g. unsers Reglements vom 3. September 1836, Neuwahlen zweier Curatoren und zweier Stellvertreter zu vollziehen sind. Zu diesem Behufe werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichung der Beitrags-Quittungen in dem mit dem 1. Dezember d. Js. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen.

Berlin, den 9. September 1862.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-, Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Aufforderung
zum Declariren von Geld- und Werthsendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Rthlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . ½ Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . 1 Sgr.
für größere Entfernungen . . . . . 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Liegnitz, den 6. Juni 1862. Der Ober-Post-Director. gez. Albinus.

Die Erlaubniß zum Predigen erhielten nach abgelegtem Examen pro venia concionandi die Candidaten der Theologie:

Paul Eduard Aumann aus Grünberg,
Carl Benno Jul. Ergmann aus Pol.-Wartenberg,

Emil Friedrich Wilh. Otto Giemer aus Oppeln,
Carl Ernst Otto Krebs aus Wohlau,
Paul Siegesmund Wilh. Rogge aus Groß-Tinz,
Paul Reinh. Adolph Schönwald aus Waldau bei Liegnitz,
Joh. Ernst Schulze aus Sohrneundorf bei Görlitz,
Gottlob Bruno Paul Schulze aus Schlichtingsheim,
Friedrich Robert Voigt aus Bunzlau,
Carl August Theod. Werner aus Breslau.

Das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte, nach bestandener Prüfung pro ministerio erhielt der Candidat des Predigtamts: Carl Christian Fried. Kern aus Görlitz, z. Z. Schulrector in Grünberg.

Breslau, den 18. September 1862. Königl. Consistorium für die Provinz Schlesien.

Die zweite diesjährige Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts für die Kreise Sagan, Freistadt und Grünberg beginnt am 17. November d. J., Morgens 9 Uhr. Die Sitzungen finden im großen Saale No. 34 des hiesigen Gerichtsgebäudes statt.

Grünberg, den 1. Oktober 1862. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Des Königs Majestät haben die Wiederwahl des bisherigen Beigeordneten und Stadt-Syndikus Berndt als Beigeordneten der Stadt Glogau auf weitere 6 Jahre zu bestätigen und demselben zugleich den Titel „Bürgermeister" zu verleihen geruht.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Parchwitz sind dem Bürgermeister Meyer daselbst commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 7. October 1862. Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Wahl des Bleichbesitzers Herrmann in Lauban zum Rathsherrn daselbst.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau im Monat September 1862.

Befördert: Der Sergeant Most zum Büreau-Gehülfen bei dem Kreisgericht zu Görlitz.
Der interimistische Gefangen-Ober-Aufseher Peucker zu Liegnitz definitiv zum Gefangen-Ober-Aufseher.
Der Hilfsunterbeamte Zöbe zu Goldberg definitiv zum Boten und Exekutor.
Der Sergeant Klatt zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Guhrau.
Der Unteroffizier Hilbeck zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Löwenberg.

Versetzt: Der Gerichts-Assessor Nitzsche zu Bunzlau in das Departement des Appellationsgerichts Breslau.
Der Gerichts-Assessor Schröter aus dem Departement des Appellationsgerichts Breslau an das Kreisgericht zu Görlitz.
Der Appellations-Gerichts-Referendarius Paschke zu Sprottau in das Departement des Kammer-Gerichts.
Der Bote und Exekutor Krause zu Liegnitz an das Kreisgericht zu Sprottau.
Der Hilfsunterbeamte Lindner zu Sprottau an das Kreisgericht zu Liegnitz.

Ausgeschieden: Der Kassen-Diätar Klein zu Grünberg Behufs seines Uebertritts in den Postdienst.

Gestorben: Der Kreisgerichtsrath Hertel zu Glogau.

Es wurde berufen:
der bisherige Pastor in Merzdorf, G. J. Ritscher, zum Pfarrer der evang. Kirchen-Gemeinde in Uhyst, Kreis Hoyerswerda.

Ernannt wurden:
der Regierungs-Assessor Peine in Magdeburg zum Ober-Zoll-Inspector in Liebau, der Haupt-Amts-Assistent Akermann in Halberstadt zum Ober-Grenz-Controleur in Seidenberg, der Zoll-Einnehmer Schulin in Seidenberg zum Steuer-Einnehmer in Bunzlau, der Zoll-Amts-Assistent Niesel in Seiden-

berg zum Zoll-Einnehmer daselbst, der Ober-Steuer-Controleur von Dorpowsky in Aschersleben zum Ober-Steuer-Controleur in Hainau, der Steuer-Einnehmer Macherr in Ruhland zum Steuer-Einnehmer in Klitten, der Steuer-Aufseher Reche in Liegnitz zum Steuer-Einnehmer in Ruhland, der Sergeant Dienst zum Grenzaufseher in Schwerta, der Sergeant Lischke zum Grenzaufseher in Messersdorf, der Sergeant Benzel zum Grenzaufseher in Oppau.

Für den Schiedsmanns-Bezirk Burghammer des Kreises Hoyerswerda ist der Rechnungsführer Heinrich Gottlob Höfer zu Burghammer als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Frankfurt a/O., den 1. Oktober 1862. Königliches Appellationsgericht.

Vermischte Nachrichten.

Der Redakteur der deutschen Feuerwehrzeitung Dr. F. G. Kapff in Stuttgart hat eine Druckschrift, betitelt:

„Feuerlösch-Regeln für Jedermann"

herausgegeben.

Da dieses Werkchen sowohl der Form als dem Inhalte nach seinem Zwecke recht wohl entspricht, indem es besonders für schon bestehende Feuerlösch-Institute zur Regelung des Dienstes im Ganzen und Einzelnen sehr Brauchbares enthält, so machen wir im Auftrage des Herrn Ministers des Innern auf das Erscheinen der gedachten empfehlungswerthen Schrift hierdurch aufmerksam.

Liegnitz, den 29. September 1862. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Patentirung.)

Der Handelsgesellschaft Albert Wever u. Comp. in Barmen ist unter dem 4. Oktober 1862 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Garn-Waschmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staates ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung in Liegnitz.

Der unter der Firma:

„Allgemeine Renten-Anstalt“

in Stuttgart domicilirten, auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der durch das Königlich Württembergische Ministerium des Innern unterm 12. November 1861 bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von dem Königlich Preußischen Ministerium des Innern genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Anstalt Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Anstalt hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, alljährlich sofort nach erfolgtem Drucke den Rechenschaftsbericht und, außer der Generalbilanz der Anstalt eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Anstalt oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. 2c. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Anstalt mit den Inländern abzuschließen.

   Die Anstalt hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

5) Für die in §. 9. der Statuten vorbehaltenen Eingehung anderer Gattungen von Versicherungs-Geschäften, als der in §. 1. genannten, ist die vorgängige Genehmigung des Königlich Preußischen Ministeriums des Innern erforderlich.

6) Sowohl die ediktalen Aufforderungen (§. 48. der Statuten), als auch die Einladungen zur General-Versammlung (§. 119) müssen in zwei Preußischen Blättern erfolgen, welche zugleich mit der Veröffentlichung der Statuten ein für alle Mal als Gesellschaftsblätter bekannt zu machen sind.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 18. August 1862.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
gez. v. Jagow.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die allgemeine Renten-Anstalt zu Stuttgart. I. A. 7074.

Statuten.

Erster Abschnitt. Grundbestimmungen.

§. 1. Die Geschäfte, mittelst welcher die Betheiligung an der Anstalt in der rechtlichen Stellung eines Mitglieds bewirkt wird, sind folgende:

1) Kapital- und Rentenversicherungen, wodurch gegen Einzahlungen an die Anstalt für die Einleger das Recht auf den periodisch wiederkehrenden oder einmaligen Bezug gewisser Summen unter der Voraussetzung, daß die Einleger den betreffenden Zeitpunkt erleben, erworben wird;
2) Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, wobei die Anstalt gegen Einzahlungen die Verpflichtung übernimmt, beim Ableben einer gewissen Person deren Rechtsnachfolgern, beziehungsweise einer andern zum Voraus bezeichneten Person, wenn letztere den Tod der ersteren erlebt, ein zum Voraus bestimmtes Kapital auszubezahlen, oder auch der letzteren in periodisch wiederkehrender Weise bestimmte Leistungen (Renten) zu machen;
3) Kapital-Einlagen behufs der Verwaltung, Verzinsung und künftigen Zurückbezahlung des eingelegten Kapitals.

§. 2. Die Anstalt ist auf volle Gegenseitigkeit gegründet. Ein Gewinn oder Verlust, welcher sich durch die wirkliche gegenüber der vorangenommenen Sterblichkeit, durch den Sicherheitszuschlag bei den Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, sowie durch die — einzelnen Mitgliedern gewährten Abfindungen ergibt, kommt je der Gesammtheit Derjenigen zu Gute oder zur Last, welche bei der betreffenden Hauptversicherungsform als Mitglieder betheiligt sind. Jeder andere Gewinn gebührt der Gesammtheit aller Mitglieder, und jeder andere Verlust ist von dieser Gesammtheit zu tragen.

§. 3. Die Allgemeine Renten-Anstalt bildet eine juristische Persönlichkeit und ist in dieser Eigenschaft von dem württembergischen Staate anerkannt. Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haftet deren gesammtes Vermögen; die einzelnen Mitglieder als solche stehen mit ihren Ansprüchen den Gläubigern der Anstalt nach, können aber von den letzteren nie persönlich in Anspruch genommen werden.

§. 4. Der Wohnsitz der Anstalt ist die Stadt Stuttgart; ihr Münzfuß der 52½ Guldenfuß; ihre Firma „Allgemeine Renten-Anstalt zu Stuttgart; ihr Siegel enthält die gleiche Inschrift.

§. 5. Zur Beaufsichtigung der Anstalt ist von Seiten der K. Regierung ein eigener Kommissär bestellt, welcher die Befugniß hat, von den Büchern und Urkunden der Anstalt jederzeit Einsicht zu nehmen und den Generalversammlungen, sowie den Sitzungen des Gesellschafts-Ausschusses und des Verwaltungsrathes anzuwohnen. Er nimmt an der Prüfung des Rechnungsabschlusses Theil und hat die öffentlich bekannt zu machenden Rechnungsresultate zu beglaubigen.

§. 6. Der Zinsfuß, in welchem die Tarife der Versicherungen berechnet sind, und die Kapital-Einlagen verzinst werden, beträgt derzeit 4%. Der Zinsfuß soll auch im Falle einer künftigen Erhöhung oder Herabsetzung für Versicherungen und für Kapital-Einlagen stets der gleiche sein.

§. 7. Bei allen Versicherungsgeschäften, welche die Anstalt unternimmt, werden die gegenseitigen Leistungen so berechnet, daß sie sich dem pekuniären Werthe nach ausgleichen, wenn einerseits die Einlagen sammt Zinsen und Zinseszinsen nach dem angenommenen Zinsfuße, andererseits die wahrscheinliche Sterblichkeit der zu Versichernden nach den zu Grunde gelegten Sterblichkeitstafeln, beiderseits aber die Größe und Dauer der Leistungen in Rechnung genommen werden. Außerdem ist bei allen Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, mit Ausnahme der für die abgekürzten Lebensversicherungen festgesetzten Zusatzprämien, zur Sicherstellung gegen etwaige Verluste dem Nettobetrag der Einlage ein Zuschlag von 15% beigefügt, welcher, soweit er nicht zur Deckung von Ausfällen in Anspruch genommen wird, dem Sicherheitsfond und nach dessen Ergänzung den Mitgliedern dieser Versicherungsformen als Dividende zu Gute kommt.

§. 8. Der Gewinn und Verlust des Einen gegenüber der Gesammtheit der übrigen Versicherten darf

hienach nur durch solche Zufälligkeiten bedingt sein, welche die wirkliche Lebensdauer der versicherten Person gegenüber von der bei der Berechnung vorangenommenen wahrscheinlichen Lebensdauer derselben darbietet.

§. 9. Die Statuten bezeichnen diejenigen Arten von Versicherungsgeschäften, welche von der Anstalt der Regel nach eingegangen werden. Unter Zustimmung des Gesellschafts-Ausschusses ist der Verwaltungsrath indessen berechtigt, auch einzelne andere Versicherungsgeschäfte einzugehen; die für dieselben aufzustellenden Bedingungen müssen aber den in den §§. 7 und 8 enthaltenen Grundsätzen entsprechen. Sollen derartige andere Versicherungsgeschäfte in den regelmäßigen Geschäftsbetrieb aufgenommen werden, so ist die Entscheidung hierüber der nächsten ordentlichen Generalversammlung anheim zu geben und entsprechenden Falls der Genehmigung der Regierung zu unterstellen.

§. 10. Den Tarifen für die in den gegenwärtigen Statuten vorgesehenen Versicherungsgeschäfte ist neben dem Betrag der Einlagen der bemerkte Zinsfuß von 4%, ferner die Berechnung von Zinseszinsen und

1) bei den Kapital- und Rentenversicherungen die Sterblichkeitstafel I,
2) bei den Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen bezüglich der versicherten Person die Sterblichkeitstafel IIa, bezüglich der zu versorgenden Person bei den Ueberlebens-Versicherungen aber die Sterblichkeitstafel IIb zu Grunde gelegt.

§. 11. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, falls er dieß für angemessen erachtet, als Beitrag zu den Verwaltungs- und Agenturkosten ein Eintrittsgeld, sowie für die Vormerkung von Cessionen bei den Kapital-Einlagen und für den Uebergang von einer Versicherungsform zu einer anderen eine Umschreibgebühr zu erheben und den Betrag dieser Gebühren für die einzelnen Betheiligungsformen mit Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses festzusetzen. Die Umschreibgebühr darf keinesfalls mehr betragen, als das Eintrittsgeld betragen würde, wenn das umzuschreibende Kapital, beziehungsweise das Deckungskapital als neue Einlage zu behandeln wäre. Bei aufgeschobenen Renten ist für den Uebergang zum wirklichen Rentenbezug keine Umschreibgebühr zu entrichten. Außer diesen Gebühren und den Einlagen selbst haben die Einleger nichts an die Anstalt zu entrichten.

Zweiter Abschnitt. Kapital- und Renten-Versicherungen.

§. 12. Jede Person ohne Rücksicht auf Geschlecht, Stand, Religion, Geburts- und Wohnort, im In- und Auslande kann mittelst einer Einlage auf Kapital- oder Renten-Versicherung Mitglied der Allgemeinen Renten-Anstalt werden. Die Altersgrenze ist bei den einzelnen Versicherungsarten besonders festgesetzt.

§. 13. Wer einzutreten wünscht, hat dem Verwaltungsrath oder dem betreffenden Agenten der Anstalt ein von ihm unterzeichnetes Aufnahmegesuch zu übergeben, welches den Vor- und Zunamen, Wohnort, Stand, Tag, Jahr und Ort der Geburt des Angemeldeten, sowie die Art und den Betrag der beabsichtigten Einlagen zu enthalten hat. Die Zeit der Geburt ist durch Beibringung eines Tauf- oder Geburtsscheines oder durch ein anderes rechtlich genügendes Zeugniß nachzuweisen.

§. 14. Für solche Personen, welche einen gesetzlichen Vertreter haben, hat Letzterer das Aufnahmegesuch zu unterzeichnen und demselben seinen eigenen Namen, Wohnort und Stand beizufügen. Der Name des gesetzlichen Vertreters ist auf der Versicherungsurkunde und in den Büchern der Anstalt vorzumerken.

§. 15. Es ist ferner gestattet, für eine andere Person Einlagen in die Anstalt zu machen und die Ausübung der für letztere hiedurch erworbenen Rechte dem Einleger vorzubehalten. In diesem Falle hat der Einleger das Aufnahmegesuch zu unterzeichnen und demselben seinen eigenen Namen, Wohnort und Stand beizufügen.

§. 16. Der Einleger kann die Rechte des durch seine Vermittlung Aufgenommenen nur für seine Person vorbehalten und nur zu Gunsten des Aufgenommenen darauf verzichten. Nach dem Tode des Einlegers tritt der Aufgenommene von selbst in den eigenen Genuß seiner Rechte als Mitglied ein.

§. 17. Zugleich mit Uebergabe des Aufnahmegesuchs ist der Betrag der Einlage, sowie beziehungsweise des Eintrittsgeldes einzubezahlen, wofür der Einleger eine Interimsbescheininigung erhält.

§. 18. Die Aufnahme erfolgt durch den Verwaltungsrath. Die Interimsbescheinigung soll nach erfolgter Aufnahme spätestens binnen drei Monaten gegen eine Versicherungsurkunde ausgewechselt werden.

§. 19. Aufnahme- und Umschreibgesuche können das ganze Jahr angemeldet werden. Gesuche dieser Art, welche im Monat Dezember einlaufen, werden, sofern dieß durch die Rücksicht auf den Rechnungsabschluß geboten ist, erst für das folgende Jahr angenommen.

§. 20. Die von der Anstalt der Regel nach einzugehenden Versicherungsgeschäfte sind folgende:

1) Kapital-Versicherungen, bei welchen der Einleger das Recht erwirbt, in einem zum Voraus bestimmten Zeitpunkt, wenn er denselben erlebt, ein zum Voraus bestimmtes Kapital zu erheben;
2) aufgeschobene Renten (Pensions-Versicherung), bei welchen der Bezug einer Rente nicht sofort, sondern erst später eintritt;
3) einfache Leibrenten, deren jährlicher Betrag bis zum Tode des Versicherten sich gleich bleibt;
4) Leibrenten auf das längste Leben zweier verbundener Personen, welche durch eine gemeinschaftliche Einlage für zwei Personen erworben und nicht nur während des Lebens dieser beiden Personen, son-

dern auch nach dem Tode der einen bis zu dem Tode der überlebenden jährlich in gleichem Betrage ausbezahlt werden;

5) Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer, welche an den Versicherten nur während einer begrenzten, zum Voraus bezeichneten, zusammenhängenden Reihe von Lebensjahren ausbezahlt werden, deren jährlicher Betrag aber während dieser Reihe von Lebensjahren sich gleich bleibt, und zwar in der Art, daß der Bezug der Leibrente entweder sofort oder erst später (aufgeschobene Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer) eintritt;

6) steigende Renten, deren jährlicher Betrag mit den Lebensjahren des Versicherten bis zu dem festgesetzten Maximum zunimmt.

§. 21. Die Einlagen, mittelst welcher die in §. 20 aufgeführten Versicherungen erworben werden können, erfolgen:

a) bei sämmtlichen Formen durch Bezahlung einer einmaligen Kapitalsumme;

b) bei den Kapital-Versicherungen, aufgeschobenen Renten und aufgeschobenen Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer außerdem auch durch Bezahlung einer jährlichen Prämie.

§. 22. Ferner ist für diese sämmtlichen Versicherungsgeschäfte der Regel nach eine doppelte Art der Eingehung vorgesehen nämlich:

a) Diejenige, bei welcher nach dem Tode des betreffenden Mitgliedes dessen baare Einlagen über Abzug der von ihm bereits bezogenen oder verjährten Renten zurückbezahlt werden, d. h. auf Rückvergütung;

b) Diejenige, bei welcher keine Rückvergütung stattfindet, d. h. auf Einlageverlust.

§. 23. Eine Ausnahme hiervon findet bei Leibrenten auf das längste Leben zweier verbundener Personen und bei Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer statt, bei welchen nur auf Einlageverlust eingelegt werden kann. Bei aufgeschobenen Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer kann indessen bis zu denjenigen Jahren, in welchen erstmals die Rente fällig wird, durch Kombination dieser Versicherungsform mit der Kapitalversicherung eine Versicherung auf Rückvergütung gewährt werden.

§. 24. Neben den für alle Versicherungsformen maßgebenden, in den §§. 6 und 7 enthaltenen allgemeinen Grundlagen beruht die Berechnung der steigenden Renten im Wesentlichen darauf:

a) daß von der Einlage ein Achtel ausgeschieden und mit Zinseszinsen bis zum Beginn der Kapitalauflösung für das betreffende Mitglied zur Verstärkung der späteren Rente desselben angesammelt wird;

b) daß die Kapitalauflösung bei Denjenigen, welche bis zum vierzigsten Lebensjahre einlegen, vom vollendeten fünfundvierzigsten Lebensjahre an, bei Denjenigen, welche später einlegen, fünf Jahre nach ihrem Eintritt in Rechnung genommen wird;

c) daß das Maximum der aus einer Einlage von hundert Gulden zu genießenden Jahresrente auf hundert Gulden festgesetzt wird.

§. 25. Bei den Einlagen auf aufgeschobene Renten kann das Lebensalter, in welchem der Uebergang zum Rentenbezug erfolgen soll, gleich beim Eintritt vorausbestimmt werden (Einlagen auf bestimmte Zeit), oder es findet eine solche Vorausbestimmung nicht statt (Einlagen auf unbestimmte Zeit).

§. 26. Im ersteren Falle tritt das betreffende Mitglied in dem vorausbestimmten Zeitpunkt in den Rentenbezug ein. In letzterem Falle kann der Einleger seine in Gemäßheit der §§. 7 und 10 anwachsende Einlage beziehungsweise sein hienach berechnendes Deckungskapital jeder Zeit zu Erwerbung einer seiner Alterskategorie entsprechenden, in den Statuten vorgesehenen Rente verwenden. Hiebei ist die zu Erwerbung einer solchen Rente erforderliche Summe durch Aufzahlung nöthigenfalls zu ergänzen.

§. 27. Der Einleger auf aufgeschobene Renten, welcher zum wirklichen Rentenbezug übergeht, wird ganz so behandelt, wie wenn er in dem Zeitpunkt des Uebergangs mit derjenigen Summe der Anstalt beigetreten wäre, zu welcher seine Einlagen bis dahin angewachsen sind. Es steht ihm unter Einhaltung der in den §§. 30 und 32 enthaltenen Bestimmungen die Wahl zwischen steigenden und Leibrenten frei.

§. 28. Die in jedem Jahre verfallenden Prämien sind, wegen des im Dezember stattfindenden Rechnungsabschlusses, spätestens je am 30. November an die Kasse einzubezahlen.

§. 29. Wenn ein Mitglied die rechtzeitige Bezahlung seiner Prämien versäumt, so wird sein am Schlusse desjenigen Jahres, in welchem letztmals die Prämie bezahlt worden ist, vorhandenes Deckungskapital, über Abzug der statutenmäßigen Umschreibgebühr, als eine einmalige in jenem Jahre erfolgte Einlage behandelt, welche in Gemäßheit des §. 7 und 10 anwächst. Der hienach sich ergebende Betrag kann bei Kapitalversicherungen an dem für die künftige Kapitalbezahlung bis daher bestimmt gewesenen Zeitpunkte erhoben, bei aufgeschobenen Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer an dem zum Eintritt in den Rentenbezug bis daher bestimmt gewesenen Zeitpunkt, bei anderen aufgeschobenen Renten aber jederzeit zur Erwerbung einer Rente verwendet werden.

§. 30. Eine einmalige Einlage kann betragen:

1) Fünf Gulden oder ein Vielfaches von fünf Gulden bei Kapitalversicherungen und Versicherungen auf aufgeschobene Renten;

2) Hundert Gulden oder ein Vielfaches von hundert Gulden bei einfachen Leibrenten, Leibrenten auf das längste Leben zweier verbundener Personen und steigenden Renten;

5) Diejenige Summe, welche zur Erwerbung eines künftigen Kapitals von hundert Gulden, einer aufgeschobenen Rente aus einem auf die Zeit des Uebergangs berechneten Deckungskapital von hundert Gulden, einer einfachen oder aufgeschobenen Leibrente von fünf Gulden, einer Leibrente auf das längste Leben zweier verbundener Personen von fünf Gulden und einer Leibrente mit beschränkter Zeitdauer von fünf Gulden erforderlich ist, oder ein Vielfaches dieser Summen.

§. 31. Die jährlichen Prämien können betragen:

1) Fünf Gulden oder ein Vielfaches von fünf Gulden bei Kapitalversicherungen und Versicherungen auf aufgeschobene Renten;

2) Diejenige Summe, welche zur Erwerbung eines künftigen Kapitals von hundert Gulden, einer aufgeschobenen Rente aus einem auf die Zeit des Uebergangs berechneten Deckungskapital von hundert Gulden, einer aufgeschobenen Leibrente von fünf Gulden und einer aufgeschobenen Leibrente mit beschränkter Zeitdauer von fünf Gulden erforderlich ist, oder ein Vielfaches dieser Summen.

§. 32. Eine Kapital-Versicherung ist spätestens auf das 70. Lebensjahr und spätestens fünf Jahre vor dem für die Kapitalausbezahlung festgesetzten Zeitpunkte zulässig. Einlagen auf aufgeschobene Renten können zu Erwerbung von Leibrenten spätestens im siebenzigsten Lebensjahre, zu Erwerbung von steigenden Renten spätestens im sechzigsten Lebensjahre verwendet werden. Einlagen auf einfache Leibrenten, auf Leibrenten auf das längste Leben zweier verbundener Personen, auf Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer sind nur bis zum zurückgelegten siebenzigsten Lebensjahre, Einlagen auf steigende Renten nur bis zum zurückgelegten sechzigsten Lebensjahre zulässig.

§. 33. Jeder Einleger wird für die Bestimmnng seines Verhältnisses zu der Anstalt so behandelt, wie wenn er das in dem Kalenderjahr seines Eintritts zurückgelegte Alter mit Ablauf des 31. Dezembers dieses Jahres zurückgelegt hätte, und erst mit dem Ablaufe dieses Jahres eingetreten wäre. Hiernach sind insbesondere auch die Alters- und Zeitgrenzen zu bestimmen. Sämmtliche Einlagen und Prämien der Mitglieder werden als mit Ablauf des 31. Dezembers des Einzahlungsjahrs erfolgt angesehen.

§. 34. Ebenso verfallen sämmtliche Leistungen der Anstalt an ihre Mitglieder je mit Ablauf des 31. Dezembers. Insbesondere werden fällig:

a) Die Renten erstmals mit Ablauf des 31. Dezembers des auf das Eintrittsjahr folgenden Jahrs, letztmals mit Ablauf des 31. Dezembers des Sterbejahrs; beziehungsweise bei Zeitrenten mit beschränkter Zeitdauer mit Ablauf des 31. Dezembers des zum Voraus bezeichneten letzten Rentenbezugsjahrs;

b) die Rückvergütungen mit Ablauf des 31. Dezembers des Sterbejahrs;

c) versicherte Kapitalien mit Ablauf desjenigen 31. Dezembers, auf welchen sie zugesichert sind, wenn das Mitglied dessen Ablauf erlebt.

§. 35. Wenn ein Einleger vor Ablauf des 31. Dezembers des Einlagejahrs stirbt, wird unter allen Umständen, auch wenn er auf Rückvergütung verzichtet hat, der Betrag der baaren Einlage, nicht aber das Eintrittsgeld zurückbezahlt.

§. 36. Sollte sich durch die beabsichtigten Einlagen einer Person oder durch den beabsichtigten Uebergang zu einer anderen Versicherungsform für irgend ein künftiges Jahr die Möglichkeit eines jährlichen Bezugs von mehr als tausend Gulden Seitens dieser Person ergeben, so hat der Verwaltungsrath mindestens den Mehrbetrag über tausend Gulden für die betreffenden Jahre bei einer anderen zuverlässigen Anstalt in Rückversicherung zu geben.

§. 37. Ist eine solche Rückversicherung nicht thunlich, so bildet die Summe von tausend Gulden das Maximum der sämmtlichen, je für ein Jahr möglichen Bezüge Einer Person aus der Anstalt, welches weder durch Einlagen noch durch Uebergang zu anderen Versicherungsformen überschritten werden darf.

§. 38. Bei der Versicherung von Kapitalien bildet ein künftiger Kapitalbezug von zehntausend Gulden das Maximum der zulässigen Versicherung, welches ohne Rückversicherung nicht überschritten werden darf. Der jährliche Betrag einer Leibrente mit beschränkter Zeitdauer kann nur dann auf mehr als 1000 fl. festgesetzt werden, wenn die Summe der in Aussicht stehenden Leibrenten im Ganzen nicht über 10,000 fl. ausmacht, oder der Verwaltungsrath nicht mindestens den Mehrbetrag über 10,000 fl. für die betreffenden Jahre bei einer anderen zuverlässigen Anstalt in Rückversicherung geben kann.

§. 39. Jedem neu eintretenden Mitgliede wird eine Versicherungsurkunde zugestellt, in welcher der Wohnort, Stand, Vor- und Zuname der versicherten Person und bei Einlagen für Andere ebenso des Einlegers; ferner die Art der Versicherung deren Nummer, die Einlagen, beziehungsweise die zu entrichtenden Prämien, sowie die von der Anstalt zugesicherten Leistungen enthalten sein sollen. In derselben Weise wie in der Versicherungsurkunde

ist die Person des Versicherten, beziehungsweise des Einlegers, in den Büchern der Anstalt vorzumerken. Bei Versicherungen auf aufgeschobene Renten ist mit dem Eintritte in den Rentenbezug eine neue Versicherungsurkunde auszustellen. In die Versicherungsurkunden sind die §§. 44, 46 und 47 der Statuten wörtlich aufzunehmen. In denselben soll auch auf die von der Dividende und der Deckung des Abmangels handelnden §§. 101 bis 112 hingewiesen werden.

§ 40. Den Versicherungsurkunden für steigende Renten oder Leibrenten sind für die jedes Jahr zu beziehenden Renten Coupons beigelegt, in welchen die Art und Nummer der Versicherung, sowie der Verfalltag und Betrag der Rente enthalten sein sollen.

§. 41. Die von der Anstalt den Mitgliedern zugesicherten Leistungen erfolgen nach Eintritt des Verfalltermins und zwar die Ausbezahlung:

a) der Rente an diejenige Person, welche den Coupon mit dem Lebenszeugniß,
b) der Rückvergütung an diejenige, welche die Versicherungsurkunde, betreffenden Falls mit sämmtlichen Coupons, und einen Todtenschein,
c) des versicherten Kapitals an diejenige, welche die Versicherungsurkunde, ein Lebenszeugniß des Mitglieds und betreffenden Falls die letzte Prämienquittung vorweist.
d) Zu Bewirkung der Umwandlung einer Versicherung in eine andere und zur Empfangnahme der neuen Versicherungsurkunde, ferner zu Bewirkung der Abfindung und zum Bezug der Abfindungssumme erscheint diejenige Person als legitimirt, welche die ursprüngliche Versicherungsurkunde, ein Lebenszeugniß des Mitglieds und betreffenden Falls die letzte Prämienquittung übergibt.

§. 42. Eine Uebertragung der durch die Einlagen erworbenen Rechte auf das Leben einer anderen Person findet nicht statt.

§. 43. Ebenso ist eine Zurückbezahlung der Einlagen an die Person des Einlegers unzuläßig. Ausnahmsweise ist es jedoch dem Verwaltungsrathe gestattet, den Mitgliedern aus besondern Gründen, z. B. im Falle der Auswanderung, gegen Verzicht auf alle ferneren Ansprüche an die Anstalt eine nach den Verhältnissen festzusetzende Abfindung, welche jedoch 75 Prozent des jeweiligen dem Mitgliede zukommenden Deckungskapitals nicht übersteigen darf, zu gewähren.

§. 44. Wer Ein Jahr lang seine verfallene Rente nicht erhebt, wird derselben zu Gunsten der Anstalt verlustig. Dieselbe Regel findet bei aufgeschobenen Renten ihre Anwendung, wenn die Zeit des Rentenbezugs zum Voraus bestimmt und die hienach zu berechnende erste Rente verfallen ist. Die Erben eines verstorbenen Mitglieds, welche ein Jahr lang den verfallenen Rückvergütungsbetrag oder die Renten des Sterbejahrs nicht erheben, werden derselben zu Gunsten der Anstalt verlustig.

§. 45. Wird eine verfallene Rente oder eine verfallene Rückvergütung binnen eines Jahres, jedoch ohne Vorlegung der zur Erhebung erforderlichen Dokumente, reklamirt, und erscheint der Mangel der letzteren auf glaubhafte Weise entschuldigt, so kann der Verwaltungsrath die Frist zu deren Beibringung, beziehungsweise zu Erhebung der verfallenen Beträge nach Erforderniß über dieses Jahr hinaus erstrecken.

§. 46. Von Demjenigen, welcher zwei auf einanderfolgende Jahre lang seine verfallenen Renten, ebenso, wer ein versichertes Kapital zwei Jahre lang nach der Verfallzeit nicht erhebt, wird zu Gunsten der Anstalt angenommen, daß er vor der Verfallzeit der erstmals nicht erhobenen Rente, beziehungsweise des versicherten Kapitals, gestorben sei. Demgemäß fällt das ganze Deckungskapital eines für todt erklärten Mitglieds der Anstalt anheim, und ist die Bezahlung eines Rückvergütungsbetrags an dessen Erben ausgeschlossen.

§. 47. Dieselbe Regel findet bei aufgeschobenen Renten ihre Anwendung, wenn die Zeit des Rentenbezugs zum Voraus bestimmt war und die zwei ersten Renten nicht erhoben wurden. Ist aber bei aufgeschobenen Renten die Zeit des Rentenbezugs zum Voraus nicht bestimmt, so wird der Inhaber als verstorben angenommen, wenn er nicht spätestens in demjenigen Kalenderjahr, in welchem er das siebenzigste Lebensjahr zurücklegt, die Verwandlung seiner aufgeschobenen Rente in statutenmäßiger Weise bewirkt. Ist in einem solchen Falle das betreffende Mitglied erst in diesem letzten Kalenderjahr gestorben, oder war es bei dessen Ablauf noch am Leben, so steht ihm, beziehungsweise seinen Erben, das Recht zu, binnen eines weiteren Kalenderjahres die Rückvergütung zu erheben.

§. 48. Vor jeder Todesannahme soll eine sorgfältige Erkundigung über Leben und Aufenthaltsort der Betreffenden eingeleitet und je nachdem Ergebnisse entweder eine zweimalige persönliche Aufforderung oder, wo die Zustellung einer solchen nicht möglich oder mit allzu großen Schwierigkeiten verknüpft ist, eine zweimalige ediktale namentliche Aufforderung an dieselben erlassen werden, ihre Interessen durch Abholung ihrer Renten, oder ihres versicherten Kapitals, oder durch statutenmäßige Verwandlung der aufgeschobenen Rente zu wahren. Von diesen Aufforderungen soll die eine in der ersten und die andere in der zweiten Hälfte desjenigen Jahres erlassen werden, mit dessen Ablaufe die Annahme des Todes eintritt.

§. 49. Wird vor dem Eintritt des Zeitpunkts der Todesannahme das Leben des betreffenden Mitglieds von diesem selbst oder von einem Dritten in dessen Interesse, jedoch ohne Vorlegung der erforderlichen Dokumente

bei der Anstalt geltend gemacht, und erscheint der Mangel der letzteren auf glaubhafte Weise entschuldigt, so kann der Verwaltungsrath die Frist zu deren Beibringung und zu Nachholung derjenigen Handlungen, welche Behufs der Wahrung der Rechte als Mitglied erforderlich sind, nach Umständen über die in den §§. 46 und 47 vorgesehenen Zeitpunkte hinaus erstrecken.

Dritter Abschnitt. Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen.

§. 50. Bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen wird der Regel nach diejenige Person als Mitglied angesehen, durch deren Tod die von der Anstalt zugesicherte Leistung bedingt ist.

§. 51. Bezüglich dieser Person sind die Bedingungen, unter welchen eine Versicherung eingegangen werden kann, folgende:

1) Wohnsitz in Deutschland oder einem angrenzenden Lande;
2) unbescholtener Ruf;
3) gute Gesundheit;
4) der Regel nach ein Alter von wenigstens 15 und höchstens 70 Jahren;
5) Beruf, gewöhnliche Beschäftigung und Lebensweise der versicherten Person dürfen nicht von der Art sein, daß deren Leben oder Gesundheit besonderen Gefahren ausgesetzt ist.

Bei Ueberlebens-Versicherungen darf diejenige Person, zu deren Gunsten die Versicherung eingegangen wird (die zu versorgende Person) der Regel nach gleichfalls nicht über 70 Jahre alt sein. Die Tarife der Ueberlebens-Versicherungen mit beschränkter Zeitdauer sind bis zum 25. Lebensjahr der zu versorgenden Person berechnet. Ausnahmsweise kann indessen der Verwaltungsrath auch Versicherungen bis zu einem späteren Lebensjahre annehmen.

§. 52. Die Ausübung der durch die Versicherung erworbenen Rechte kann bei deren Eingehung statt der in §. 50 bemerkten Person einer dritten, bei Ueberlebens-Versicherungen insbesondere derjenigen Person vorbehalten werden, welche auf den Tod der ersteren Leistungen Seitens der Anstalt zu erwarten hat, und welche in Ermanglung einer anderen Verfügung mit dem Eintritt dieses Ereignisses der Anstalt gegenüber ohnehin als berechtigt gilt. Im Falle des Rechtsvorbehalts zu Gunsten einer dritten Person wird letztere als Mitglied behandelt. Unter dem Ausdruck „Versicherter“ ist stets derjenige zu verstehen, durch dessen Tod die Versicherung in Wirkung tritt.

§. 53. Es ist auch gestattet, auf den Tod einer anderen Person einzulegen. In einem solchen Fall ist indessen der Regel nach die Zustimmung dieser letzteren (des Versicherten), beziehungsweise ihres gesetzlichen Stellvertreters zu Eingehung der Versicherung nachzuweisen.

§ 54. Wer eine Versicherung eingehen will, hat das Aufnahmegesuch dem Bureau der Anstalt oder einem Agenten persönlich zu übergeben. Dasselbe hat den Vor- und Zunamen, Wohnort, Stand, Tag, Jahr und Ort der Geburt der zu versichernden, so wie bei Ueberlebens-Versicherungen der zu versorgenden Person, ferner die Art und den Betrag der beabsichtigten Versicherung zu enthalten. Im Falle eines Rechtsvorbehalts zu Gunsten eines Dritten, beziehungsweise einer Einlage auf den Tod eines Anderen ist auch der weitere Betheiligte nach Namen, Wohnort und Stand genau zu bezeichnen. Das Aufnahmegesuch ist von dem zu Versichernden, im Falle des § 53 aber von dem Einleger zu unterzeichnen. Zugleich ist in letzterem Falle die Zustimmung des Versichernden nachzuweisen oder der Mangel dieses Nachweises zu begründen.

§. 55. Der Antragsteller hat ferner folgende Urkunden beizubringen:

1) ein amtliches Zeugniß über den Tag der Geburt der zu versichernden, bei Ueberlebens-Versicherungen außerdem ein solches Zeugniß von der zu versorgenden Person;
2) ein Zeugniß des Hausarztes der zu versichernden Person über deren Gesundheitsbeschaffenheit nach einem Seitens der Anstalt vorgeschriebenen Formular;
3) eine Deklaration des zu Versichernden über diejenigen Momente, deren Kenntniß die Anstalt zur Beurtheilung des Versicherungsantrags für geboten erachtet und welche in dem vorgeschriebenen Formular bezeichnet sind.

Wird von einer dritten Person eingelegt, so hat der Einleger die Deklaration des zu Versichernden ausdrücklich anzuerkennen, im Falle der in §. 53 vorgesehenen Ausnahme aber solche anstatt des letzteren auszustellen und unter allen Umständen deren Richtigkeit gerade so zu vertreten, wie wenn er sein eigenes Leben versichern würde. Die Aechtheit der in Ziff. 2 und 3 vorgesehenen Urkunden ist von dem Agenten oder von zwei dem Agenten als glaubwürdig bekannten Zeugen, oder öffentlich zu beurkunden.

§. 56. Abgesehen von dem im §. 53 enthaltenen Ausnahmsfalle muß zwischen der zu versichernden Person und einem Beamten, Agenten oder sonstigen Vertreter der Anstalt eine persönliche Zusammenkunft stattfinden, um letzterem Gelegenheit zu geben, sich die zur Beurtheilung des Versicherungsantrags erforderlichen Auskünfte durch unmittelbare Wahrnehmung und Rücksprache mit dem zu Versichernden zu verschaffen. Außerdem wird deren ärztliche Untersuchung durch den Anstaltsarzt oder durch einen andern damit zu beauftragenden Arzt zur gewöhnlichen Bedingung der weiteren Prüfung des Antrags gemacht.

§. 57. Die Aufnahme erfolgt durch den Verwaltungsrath nach vorgängiger Begutachtung des Gesuchs durch den Arzt der Anstalt. Im Falle einer Zurückweisung des Antrags ist ersterer nicht verpflichtet, Gründe hiefür anzugeben. Ueber jede Versicherung wird unter dem Datum der Aufnahme eine Urkunde ausgestellt, welche Wohnort, Stand, Vor- und Zunamen der versicherten, beziehungsweise der zu versorgenden Person und des Einlegers, ferner die Art der Versicherung, deren Nummer und Anfangstermin, die Einlagen beziehungsweise die zu entrichtenden Prämien, sowie die von der Anstalt zugesicherten Leistungen zu enthalten hat. In derselben Weise wie in der Versicherungsurkunde ist die Person des Versicherten, beziehungsweise der zu versorgenden Person und des Einlegers, in den Büchern der Anstalt vorzumerken.

§. 58. Die Versicherung beginnt an dem Tage der Aufnahme Mittags 12 Uhr, wenn der Versicherte diese Stunde erlebt hat. Der Aufgenommene ist von der erfolgten Aufnahme baldmöglichst zu benachrichtigen, und zugleich aufzufordern, die Versicherungsurkunde gegen Bezahlung der erforderlichen Einlagen, beziehungsweise der ersten Prämie oder der ersten Prämienrate spätestens binnen 30 Tagen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls die Aufnahme als nicht geschehen zu betrachten wäre.

§. 59. Wegen ihres Berufs dürfen unter Anderem nicht versichert werden: Personen, welche im Seedienst stehen oder welche den wirklichen Kriegsdienst angetreten haben. Uebrigens ist die Aufnahme von Angehörigen des Heeres in Friedenszeiten zulässig, vorbehältlich der in § 79. Ziff. 3 vorgesehenen Bestimmungen für den Kriegsfall. Bringt der Beruf des zu Versichernden eine minder erhebliche Gefährdung mit sich, welche sich durch eine Erhöhung der Einlage ausgleichen läßt, so kann der Verwaltungsrath die Aufnahme gegen Bezahlung von Zusatzprämien verwilligen.

§. 60. Wegen mangelnder Gesundheit sind namentlich schwächliche kränkliche Personen von der Versicherung ausgeschlossen. Sind dagegen die Gesundheitsverhältnisse der Art, daß eine unbedingte Zurückweisung nicht als geboten erscheint, so ist der Verwaltungsrath nach eingeholtem Gutachten des Anstaltsarztes ermächtigt, die Versicherung von der Erstehung einer Probezeit abhängig zu machen, oder auch nach Umständen dieselbe an die Bedingung einer höheren Einlage zu knüpfen.

§. 61. Der Verwaltungsrath ist ferner befugt, die Bedingung bezüglich der Gesundheitsverhältnisse der zu versichernden Personen zu mildern, wenn ganze Gesellschaften, Korporationen, Berufsklassen 2c. für ihre sämmtlichen jetzigen und künftigen Mitglieder die Aufnahme nachsuchen. Die in einem solchen Falle zur Sicherung der Anstalt aufzustellenden besonderen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Gesellschaftsausschusses und der Kognition der Regierung.

§. 62. Die von der Anstalt der Regel nach einzugehenden Versicherungsgeschäfte sind folgende:

I. Lebensversicherungen und zwar:

1) Einfache Lebensversicherungen (auf die ganze Lebensdauer), bei welchem von Seiten der Anstalt nach dem Tode des Versicherten, oder falls der Tod nicht früher eintritt, nach dessen zurückgelegtem 85. Lebensjahr ein bestimmtes Kapital ausbezahlt wird.
2) Beschränkte Lebensversicherungen (Versicherungen auf eine bestimmte Zeit), bei welchen ein zum Voraus festgesetztes Kapital ausbezahlt wird, wenn der Versicherte innerhalb einer bestimmten Zeit stirbt. Erfolgt der Tod binnen dieser Zeit nicht, so erlischt die Versicherung.
3) Abgekürzte Lebensversicherungen, welche ausbezahlt werden, wenn der Versicherte einen zum Voraus bestimmten Zeitraum erlebt hat, oder wenn er früher stirbt.

II. Ueberlebensversicherungen, und zwar:

1) Einfache Ueberlebensversicherungen (Versicherungen ohne Zeitbeschränkung); die Person, zu deren Gunsten die Versicherung eingegangen wird, erhält nach dem Tode des Versicherten, wenn sie denselben erlebt, entweder:
   a) eine zum Voraus bestimmte Kapitalsumme (Ueberlebenskapitalversicherung) oder
   b) eine zum Voraus bestimmte, bis zu ihrem eigenen Tode dauernde jährliche Rente (Ueberlebensrentenversicherung).
2) Beschränkte Ueberlebensversicherungen (Versicherungen mit beschränkter Zeitdauer); die Person zu deren Gunsten die Versicherung eingegangen wird, erhält nach dem Tode des Versicherten, wenn sie denselben erlebt, und wenn sie nicht ein gewisses Lebensalter bereits zurückgelegt hat, entweder:
   a) eine zum Voraus bestimmte Kapitalsumme (Ueberlebenskapitalversicherung mit beschränkter Zeitdauer), oder
   b) eine zum Voraus bestimmte, bis zur Erreichung eines gewissen Lebensalters, oder Falls ihr Tod früher erfolgt, bis zu ihrem Tode dauernde, jährliche Rente (Ueberlebensrentenversicherung mit beschränkter Zeitdauer).

Da die Ueberlebensversicherung ohne Zeitbeschränkung hauptsächlich zur Versorgung von Wittwen; die mit Zeitbeschränkung aber hauptsächlich zur Versorgung von Waisen dienen wird, so ist erstere als Wittwenversorgung, letztere als Waisenversorgung zu bezeichnen.

§. 63. Bei abgekürzten Lebensversicherungen muß das Lebensalter des Versicherten, nach dessen Erreichung die versicherte Summe auch bei Lebzeiten des Versicherten ausbezahlt werden soll, durch fünf theilbar und mindestens 5 Jahre von Eingehung der Versicherung entfernt sein. Ueberlebensrenten mit beschränkter Zeitdauer können bis zum 14., 18., 21. und 25. Lebensjahr der zu versorgenden Person bedungen werden.

§. 64. Die Einlage, mittelst welcher die in §. 62 aufgeführten Versicherungen erworben werden, erfolgt:
a) entweder durch Bezahlung einer einmaligen Kapitalsumme, oder
b) durch Bezahlung einer jährlichen Prämie.

§. 65. Eine zu versichernde Kapitalsumme soll wenigstens 100 fl. oder ein Vielfaches von 100 fl., eine zu versichernde Ueberlebensrente wenigstens 10 fl. oder ein Vielfaches von 10 fl. betragen.

§. 66. Für die Berechnung des Alters der zu versichernden sowie bei Ueberlebensversicherungen der zu versorgenden Personen ist der Tag der Aufnahme in der Art maaßgebend, daß ein halbes Jahr und darüber für ein ganzes gilt, die Zeit unter einem halben Jahre aber nicht in Rechnung genommen wird. Beschränkte Lebensversicherungen können nur für ganze vom Tage der Aufnahme zu berechnende Jahre abgeschlossen werden. Ebenso ist bei abgekürzten Lebensversicherungen der feste Zeitpunkt für die Ausbezahlung des Kapitals nach solchen ganzen Jahren zu bemessen und das 85. Lebensjahr des Versicherten, nach dessen Zurücklegung bei einfachen Lebensversicherungen das versicherte Kapital spätestens auszubezahlen ist, wird ebenfalls auf diesen Zeitpunkt berechnet.

§. 67. Die Prämien sind am Tage, beziehungsweise am Jahrestag der Aufnahme je für das folgende Jahr verfallen. Bei einfachen und abgekürzten Lebensversicherungen ist es indessen dem Verwaltungsrathe gestattet, den Einlegern die je am Jahrestag der Aufnahme verfallenen Prämien für das folgende Jahr unter Hinzurechnung eines Zinses von 5% für die betreffenden Beträge in der Art zu stunden, daß dieselben in halbjährigen oder vierteljährigen gleichen Raten abgetragen werden und nur die erste Rate am Verfalltermin selbst zu entrichten ist. Bei beschränkten Lebensversicherungen und Ueberlebensversicherungen findet eine solche Stundung nicht statt; dagegen ist es den Einlegern gestattet, die künftig verfallenden Prämien unter Berechnung einer Zinsvergütung von 4% Seitens der Anstalt, ratenweise vorauszubezahlen. Dieselbe Vergütung findet auch dann statt, wenn bei der einen oder anderen Versicherungsform volle Jahresprämien vorausbezahlt werden wollen.

§. 68. Die letzte Jahresprämie verfällt an demjenigen Jahrestag, welcher dem Tode des Versicherten, oder auch bei Ueberlebensversicherungen, dem Tode des Versorgten unmittelbar vorhergeht. Die beim Eintritt eines solchen Todesfalles noch nicht einbezahlten Raten der letzten fälligen Jahresprämie werden bei Ausbezahlung der versicherten Summe von letzterer in Abzug gebracht; vorausbezahlte, seitdem noch nicht verfallene Jahresprämien dagegen werden von der Anstalt zurückerstattet.

§. 69. Für die Leistungen der Anstalt gilt bei Lebens- und Ueberlebenskapitalversicherungen, sofern erstere nicht schon früher, nach Erlebung eines gewissen Zeitpunktes von Seiten des Versicherten zu machen sind, der Todestag des Versicherten als Verfalltermin.

§. 70. Die wirkliche Ausbezahlung einer versicherten Kapitalsumme erfolgt, wenn die Sterbfallpapiere, sowie die sonstigen Nachweise in Ordnung sind und keinen Anstand ergeben, binnen drei Monaten nach deren Uebergabe an die Anstalt. Die Zahlung wird baar in Stuttgart geleistet, kann aber nach dem Wunsch des Empfängers, wenn er Kosten und Gefahr übernimmt, durch Wechsel, Baarsendung oder Zahlung der Agenten gewährt werden.

§. 71. Ueberlebensrentenversicherungen gehen mit dem Todestage des Versicherten in einfache Leibrentenversicherungen, beziehungsweise in Leibrentenversicherungen mit beschränkter Zeitdauer, je in dem vorgesehenen Betrage, über. Die Berechnung der Renten beginnt gleichfalls mit jenem Todestage; deren Verfalltermin ist indessen je auf den 31. Dezember zu stellen, so daß an dem auf den Todestag des Versicherten nächstfolgenden 31. Dezember die auf die Zwischenzeit fallende Rate, sofort aber an jedem folgenden 31. Dezember eine volle Jahresrente verfällt. Stirbt der Rentenberechtigte, ehe er den betreffenden Verfalltag erlebt, so wird nur das Ratum bis zum Todestage ausbezahlt. Ebenso ist bei Ueberlebensrentenversicherungen mit beschränkter Zeitdauer dieses Ratum auszubezahlen, wenn der Rentenberechtigte vor jenem Verfalltermin dasjenige Alter, auf welches die Versicherung beschränkt ist, überschreitet.

§. 72. Die Ueberlebensrenten können dem Berechtigten auf Verlangen in gleichen viertel- oder halbjährigen Raten ausbezahlt werden, wobei für diejenigen Beträge, welche vor dem im §. 71 vorgesehenen Termine zur Bezahlung kommen, der Anstalt 5% Zinsen gut zu rechnen sind. Im Uebrigen werden die durch den Tod des Versicherten in Wirksamkeit getretenen Ueberlebensrenten durchaus nach den Statutenbestimmungen über Leibrenten, die Bezugsberechtigten aber als Mitglieder auf Leibrenten behandelt.

§. 73. Wer eine Versicherung gegen Prämieneinlagen eingegangen hat, ist berechtigt, statt sämmtlicher künftiger Prämien ein für alle Mal eine entsprechende Kapitalsumme einzubezahlen. Diese Summe besteht in der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Deckungskapital des Versicherten, und der einmaligen Einlage, welche er jetzt für die fragliche Versicherung zu entrichten hätte.

§. 74. Will ein mittelst Prämieneinlagen Versicherter die Bezahlung weiterer Prämien aufgeben, so wird derjenige Kapitalbetrag, beziehungsweise diejenige Ueberlebensrente berechnet, welche in der bisherigen Versicherungs-

form dem gegenwärtigen Deckungskapital des Versicherten, abgesehen von weiteren Prämienzahlungen, entsprechen würde, und die Versicherung auf den hienach ermittelten Betrag beschränkt. Die zur Abrundung des letzteren im Sinne des §. 63 erforderliche Ergänzung des Deckungskapitals ist durch den Versicherten zu bewirken. Ist das Deckungskapital zur Zeit der Einstellung der Prämienzahlungen gleich Null, so erlischt die Versicherung.

§. 75. Wird eine Prämie nicht auf den Verfalltermin bezahlt, so ist der Versicherte zu deren Bezahlung binnen einer Frist von 30 Tagen mit dem Anfügen aufzufordern, daß im Versäumungsfall die Versicherung auf den seinem gegenwärtigen Deckungskapital entsprechenden Betrag vermindert werden würde. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird die Verminderung in Gemäßheit des §. 74 vorgenommen. Die etwa nöthige Ergänzung des Deckungskapitals ist binnen einer weiteren von der hiezu ergangenen Aufforderung an zu berechnenden Frist von 30 Tagen einzubezahlen, widrigenfalls die neuermittelten Versicherungsbeträge auf die nächst niedere runde Summe vermindert, und der in diesem Fall sich ergebende Ueberschuß des vorhandenen Deckungskapitals der Anstalt anheim fallen würde.

§. 76. Die im vorigen Paragraphen vorgesehenen Aufforderungen an die Mitglieder sind unter der auf der Versicherungsurkunde und in den Büchern der Anstalt bemerkten Adresse brieflich abzusenden. Kann das Mitglied unter dieser Adresse nicht ermittelt werden, so tritt eine ediktale Aufforderung in öffentlichen Blättern an die Stelle.

§. 77. Eine Zurückbezahlung der Einlagen an die Person des Einlegers findet nicht statt. Ausnahmsweise ist es jedoch dem Verwaltungsrathe gestattet, den Mitgliedern aus besonderen Gründen, z. B. im Falle der Auswanderung, gegen Verzicht auf alle ferneren Rechte an die Anstalt, eine Abfindung zu gewähren, welche mindestens die Hälfte des Deckungskapitals betragen soll, im Uebrigen aber nach den besonderen Umständen des Falls und den Verhältnissen des Deckungskapitals zu dem versicherten Kapital, beziehungsweise zu dem Kapitalwerth der versicherten Ueberlebensrente, zu bemessen ist.

§. 78. Die Anstalt ist jeder durch den Versicherungsvertrag übernommenen Leistung entbunden, wenn sich früher oder später ergeben sollte, daß der Antragsteller oder der Versicherte auf die Fragen in der zum Behufe der Versicherung ausgestellten Deklaration wissentlich oder aus grober Verschuldung irgend eine Unrichtigkeit angegeben oder etwas verschwiegen hat, oder daß in den eingereichten Zeugnissen Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten enthalten sind, welche dem Antragsteller bekannt waren, oder ohne grobe Verschuldung nicht unbekannt bleiben konnten; überall vorausgesetzt, daß der unrichtig angegebene oder der verschwiegene Umstand geeignet war, auf die Beschlußfassung über die Aufnahme oder auf die Bemessung der Einlagen einen Einfluß auszuüben. Die bis zu Ermittelung der Unrichtigkeit gemachten Einlagen fallen ohne Ersatz der Anstalt heim.

§. 79. Die Verbindlichkeit der Anstalt zur Leistung der versicherten Beträge hört auf:

1) Wenn der Versicherte sein Leben im Zweikampf, oder durch Selbstentleibung, oder in Folge einer versuchten Selbstentleibung, oder durch die Hände der Gerechtigkeit oder sonst durch eine grobe eigene Verschuldung verloren hat. Unter letzterer Bestimmung sind jedoch diejenigen Fälle ausdrücklich nicht begriffen, wenn der Versicherte bei Hilfeleistungen für Nothleidende oder Verunglückte, oder in Erfüllung allgemeiner Bürgerpflichten, oder bei Vertheidigung seines Lebens und Eigenthums umkommen sollte.

2) Wenn der Versicherte sein Leben durch eine grobe eigene Verschuldung gefährdet oder verkürzt; insbesondere wenn in den Fällen der vorigen Ziffer statt des Todes nur eine Gefährdung oder Verkürzung des Lebens eintritt, ferner wenn der Versicherte in einen asotischen oder sonst die Gesundheit gefährdenden Lebenswandel verfällt, oder wenn er wegen gemeiner Verbrechen zu schwerer Gefängniß- oder Leibesstrafe verurtheilt wird.

3) Wenn der Versicherte sich einem seinem Leben oder seiner Gesundheit gefährlichen Berufe widmet, insbesondere wenn er in Seedienst geht, oder wenn er als Angehöriger der bewaffneten Macht den wirklichen Kriegsdienst anzutreten hat.

4) Wenn der Versicherte eine als Gefahr bringend zu betrachtende große Land- oder Seereise angetreten hat. Hieher sind besonders zu rechnen:
   a) Landreisen außerhalb Europa;
   b) Seereisen, welche nicht von einem europäischen Seehafen in einen andern stattfinden, oder zu Kriegszeiten, oder in anderer Weise als mittelst eines Dampf- oder bedeckten Segelschiffes gemacht werden.

5) Wenn der Versicherte seinen Wohnsitz außerhalb der in §. 51, Ziff. 1 für die Annahme von Versicherungenen vorgesehenen Länder verlegt.

§. 80. Stirbt ein Versicherter, welcher sich in einem der so eben aufgeführten Fälle befindet, so tritt an die Stelle der versicherten Beträge von Seiten der Anstalt eine Leistung, für welche das Deckungskapital nach seinem Betrage beim Beginn der Gefährdung, beziehungsweise der Verlegung des Wohnsitzes maßgebend ist. Dieses Deckungskapital wird bei Lebensversicherungen mit Zins und Zinseszinsen zu 4 % verzinst und in der hienach sich ergebenden Summe eintretenden Falls statt des Versicherungskapitals ausbezahlt. Bei Ueberlebensversicherungen wächst dasselbe je nach dem Lebensalter des Versorgten in dem für aufgeschobene Renten ohne

Rückvergütung vorgesehenen Maße an und kommt letzterem nach dem Tode des Versicherten in der Art zu gute, daß dasselbe in der hiernach sich ergebenden Summe bei der Ueberlebenskapitalversicherung an ihn ausbezahlt, bei der Ueberlebensrentenversicherung in eine auf sein Leben gestellte Leibrente verwandelt wird. Hiebei ist selbstverständlich, daß auch dieses Deckungskapital der Anstalt verfällt, wenn der Versicherte bei Versicherungen auf bestimmte Zeit diese Zeit, oder bei Ueberlebensversicherungen den zu Versorgenden überlebt.

§. 81. Die in §. 80 vorgesehene Abrechnung ist auf den dem Beginn der Gefährdung nächst vorangehenden Jahrestag der bisherigen Versicherung vorzunehmen, und ihr Ergebniß den Betreffenden mitzutheilen, sobald die Anstalt, und wäre es auch erst nach dem Tode des Versicherten, von dem die bisherige Versicherung aufhebenden Ereignisse Kenntniß erhalten hat. Sollten seit dessen Eintritt weitere Prämien bezahlt worden sein, so wird für dieselben kein Ersatz geleistet. Ist das Deckungskapital im maßgebenden Zeitpunkt gleich Null, so fällt jede weitere Verbindlichkeit der Anstalt hinweg.

§. 82. Bei Lebensversicherungen beginnt die Berechnung der Zinse des ermittelten Deckungskapitals an dem auf den Abrechnungstermin nächstfolgenden 30. Juni, bei Ueberlebungsversicherungen die Berechnung des den aufgeschobenen Renten entsprechenden Kapitalzuwachses an dem auf den Abrechnungstermin nächstfolgenden 31. Dezember. Bezüglich des Antheils an Dividende und Abmangel werden so reduzirte Lebensversicherungen wie Kapitaleinlagen und so reduzirte Ueberlebensversicherungen wie aufgeschobene Renten behandelt.

§. 83. In den Fällen des §. 79, Ziff. 3—5, kann der Verwaltungsrath auf Antrag des Versicherten die Fortdauer der Versicherung entweder gegen Bezahlung einer entsprechenden Zusatzprämie, oder wenn nach den Umständen eine besondere Gefährdung überhaupt nicht zu befürchten ist, auch ohne eine solche Zusatzprämie verwilligen. Ferner ist es dem Verwaltungsrathe gestattet, den Versicherten in seine frühere Versicherung wieder einzusetzen oder ihm die Zusatzprämien für seine künftige Lebenszeit zu erlassen, wenn die in §. 79, Ziff. 2—5 vorgesehenen Verhältnisse vorübergegangen sind und sich aus einer Untersuchung seines Gesundheitszustandes ergibt, daß derselbe in keiner Weise einen Schaden gelitten hat. Im Falle der Wiedereinsetzung sind jedoch die ausgefallenen Prämien mit Zinsen à 5 % nachzubezahlen.

§. 84. Wenn das Leben des Versicherten durch eine absichtliche Handlung desjenigen verkürzt wurde, welcher die versicherten Beträge ganz oder theilweise anzusprechen hätte, so geht der Anspruch des letzteren verloren. Dagegen bleiben die Ansprüche anderer Berechtigter, welche an der Verkürzung des Lebens des Versicherten keine Schuld haben, in Gilltigkeit.

§. 85. Hat im Falle einer abgekürzten Lebensversicherung der Versicherte den für die Ausbezahlung der versicherten Summe vorgesehenen Zeitpunkt erlebt, so wird letztere an Denjenigen ausgefolgt, welcher die Versicherungsurkunde, ein amtliches Zeugniß über das Leben des Versicherten und betreffenden Falls die letzte Prämienquittung übergibt. Ebenso begründet bei sonstigen Lebensversicherungen, sowie bei Ueberlebensversicherungen der faktische Besitz und die Uebergabe der Versicherungsurkunde die Legitimation zur Empfangnahme der versicherten Summe, beziehungsweise bei Ueberlebensrenten der neu auszufertigenden Rentenversicherungsurkunde. Zur Erhebung der Dividende legitimirt der Besitz der Versicherungsurkunde, oder im Falle der Ausfertigung von Dividendencoupons der Besitz des letzteren.

§. 86. Der Inhaber der Versicherungsurkunde hat nach erfolgtem Tode des Versicherten einem Agenten oder dem Bureau der Anstalt möglichst bald Anzeige hievon zu machen, dabei die bekannte oder vermuthliche Ursache des Todes anzugeben und außer der Versicherungsurkunde folgende Sterbfallpapiere beizubringen:

a) einen amtlichen Todesschein;
b) einen genauen Bericht des Arztes über die letzte Krankheit oder sonstige Todesursache des Verstorbenen;
c) bei Ueberlebens-Versicherungen außerdem noch ein amtliches Zeugniß darüber, daß Derjenige, zu dessen Gunsten die Versicherung eingegangen wurde, die Zeit des Todes des Versicherten erlebt hat.

§. 87. Wenn der Verwaltungsrath die übergebenen Papiere nicht für genügend erachtet, so kann er vor Ausbezahlung der Versicherungssumme, beziehungsweise vor Ausfertigung der Rentenversicherungsurkunde weitere Nachweisungen über den einen oder andern Punkt, insbesondere über die Todesursache und über diejenigen Verhältnisse verlangen, zu deren Ermittlung die Bestimmungen des §. 79 Veranlassung geben könnten. Wird der Inhalt der Sterbfallpapiere oder der weiteren Nachweisungen als unrichtig erfunden und fällt hiebei den Betheiligten absichtliche Täuschung oder grobe Verschuldung zur Last, so gehen ihre aus dem Versicherungsvertrag hergeleiteten Ansprüche an die Anstalt verloren.

§. 88. Wenn innerhalb zweier Jahre vom Todestage der versicherten Person oder von dem Eintritt des den Anfall der Versicherungssumme begründenden Zeitpunkts an keine Ansprüche aus der Versicherung der Anstalt gegenüber erhoben werden, so fallen die versicherten Beträge der letzteren anheim. Wird sowohl von dem Verwaltungsrath, als auch auf erhobene Beschwerde von dem Gesellschaftsausschusse die Zahlung eines versicherten Betrags verweigert, so haben die Interessenten bei Verlust ihrer Ansprüche binnen 6 Monaten nach schriftlicher Eröffnung dieser Weigerung eine Entscheidung des Schiedsgerichts zu verlangen, beziehungsweise gerichtliche Klage zu erheben.

§. 89. Eine Kapitalsumme von 10,000 fl. oder eine jährliche Ueberlebensrente von 1000 fl. bildet das Maximum der Beträge, welche auf den Tod einer Person versichert werden können, sofern eine Rückversicherung des Mehrbetrags bei einer andern zuverlässigen Anstalt nicht als thunlich erscheint. Der Verwaltungsrath hat, indessen auch innerhalb dieses Maximums auf die theilweise Rückversicherung größerer Beträge Bedacht zu nehmen, so lange die Gesammtsumme der eingegangenen Versicherungen und der anzulegende Sicherheitsfond die Maßregel nicht überflüssig macht.

Vierter Abschnitt. Verwaltung und Verrechnung.

§. 90. Das Vermögen der Anstalt ist von dem Verwaltungsrathe so bald als möglich gegen angemessene Verzinsung anzulegen und zwar:

1) gegen wenigstens doppelte gerichtliche Verpfändung von Realitäten mit bestimmten Kündigungsfristen oder Heimzahlungsterminen oder auf Annuitäten;
2) in Schuldscheinen deutscher Bundesstaaten;
3) ohne besondere Sicherheitsstellung bei soliden unter Staatsaufsicht stehenden Anstalten und Körperschaften, deren Verbindlichkeit durch ein entsprechendes Aktiv-Vermögen gesichert sind; deßgleichen bei wohlhabenden Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften;
4) gegen Hinterlegung von Obligationen, der in Ziff. 1—3 erwähnten Art oder andern Obligationen, welche einen regelmäßigen Börsenkurs haben, als Faustpfand jedoch nur auf kürzere Zeit und in der Art, daß das Anlehen höchstens drei Viertheile von dem kursmäßigen Werthe des Faustpfandes betragen darf;
5) gegen Hinterlegung von Versicherungsurkunden der Anstalt selbst als Faustpfand unter den im folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen.

§. 91. Sollte der Verwaltungsrath die Anlegung von Vermögenstheilen in anderer als in der vorgesehenen Weise, oder die Eingehung von Verbindlichkeiten, welche sich aus dem statutenmäßigen Betrieb der Anstalt und der statutenmäßigen Verwaltung ihres Vermögens nicht ergeben, für angemessen erachten, so hat er hiezu die Ermächtigung des Gesellschafts-Ausschusses einzuholen. Derartige ausnahmsweise Vermögensanlagen, beziehungsweise die Eingehung von Verbindlichkeiten der bezeichneten Art, hat der Gesellschafts-Ausschuß in dem nächsten Rechenschaftsberichte zu erörtern und auf diese Weise zur Kenntniß der Generalversammlung zu bringen.

§. 92. Mit der Allgemeinen Renten-Anstalt ist eine Spar- und Depositenkasse verbunden, welche von den Organen und auf Rechnung der ersteren verwaltet wird.

§. 93. Für jeden Einleger auf eine der Versicherungsformen ist jedes Jahr diejenige Summe zu berechnen, welche nach den angenommenen Sterblichkeitsverhältnissen und unter Berücksichtigung des Zinsenzuwachses, sowie beziehungsweise der von dem Einleger künftig noch zu machenden Leistungen zu Erfüllung der ihm gemachten Zusagen wahrscheinlicher Weise erforderlich ist. Diese Summe bildet das Deckungskapital des betreffenden Mitgliedes.

§. 94. Auf den Schluß eines jeden Jahres wird über das Vermögen der Anstalt eine Bilanz gefertigt. In dieselbe ist aufzunehmen:

1) Das Aktivvermögen nach den verschiedenen Rubriken in seinem wirklichen Werthe;
2) das Passiv-Vermögen gleichfalls nach Rubriken und mit spezieller Aufführung:
   a) des für sämmtliche Mitglieder erforderlichen Deckungskapitals;
   b) der auf 31. Dezember verfallenen Renten- und Kapitalversicherungsbeträge;
   c) der auf 31. Dezember verfallenen Rückvergütungsbeträge;
   d) ebenso der verfallenen Lebens- und Ueberlebensversicherungsbeträge;
   e) der Verbindlichkeiten der Spar- und Depositenkasse an Kapital und Zinsen.

Eine Vergleichung des Aktiv- und Passivstandes ergibt das reine Vermögen der Anstalt.

§. 95. Das reine Vermögen der Anstalt theilt sich in die beiden Sicherheitsfonds und in den allgemeinen Reservefond. Die ersteren sind dazu bestimmt, die Abweichungen der wirklichen von der bei Feststellung der Tarife vorangenommenen Sterblichkeit auszugleichen; der letztere die zu Deckung sonstiger Ausfälle und zum Betrieb des Geschäfts nöthigen Mittel zu gewähren.

§. 96. Es besteht ein Sicherheitsfond für die Kapital- und Renten-Versicherungen und ein solcher für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen. Ersterer soll wenigstens 2 und höchstens 3 % des Deckungskapitals der Kapital- und Renten-Versicherungen betragen. Die Größe des letzteren bestimmt sich nach dem Unterschied zwischen dem Gesammtdeckungskapital und dem Gesammtbetrag der versicherten Summe, und es soll derselbe wenigstens 2 % und höchstens 5 % jenes Unterschiedes betragen. Bei Ermittlung des Gesammtbetrags der versicherten Summen wird für die Ueberlebensrenten ihr jeweiliger Kapitalwerth in Rechnung genommen.

§. 97. Die regelmäßigen Einnahmen der beiden Sicherheitsfonds bestehen in den Ueberschüssen, welche sich durch die wirkliche gegenüber der bei Feststellung der Tarife vorangenommenen Sterblichkeit, durch die ein-

zelnen Mitgliedern gewährten Abfindungen, ferner bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen durch den Sicherheitszuschlag ergeben, wie andererseits in ungünstigen Jahren ein durch die wirkliche Sterblichkeit herbeigeführter Abmangel aus diesen Sicherheitsfonds zu ersetzen ist.

§. 98. Wenn der eine oder der andere dieser Sicherheitsfonds unter seinen Normalstand herabsinkt, oder so lange er denselben nicht erreicht hat, sind diejenigen Beträge, welche aus dem allgemeinen Reservefond behufs der Vertheilung einer Dividende auf die betreffende Hauptversicherungsform entfallen, zunächst zur Ergänzung ihres Sicherheitsfonds zu verwenden.

§. 99. Der allgemeine Reservefond ist für sämmtliche Mitglieder der Anstalt gemeinschaftlich. Derselbe soll wenigstens 4 und höchstens 8 % des für sämmtliche Mitglieder erforderlichen Deckungskapitals, sowie der bei der Spar- und Depositenkasse als Anlehen angelegten Kapitalien betragen. Bei Bestimmung des Minimums ist indessen vorausgesetzt, daß die zum Betrieb des Geschäfts erforderlichen Vermögenstheile nach einem das Jahr hindurch sich ergebenden ungefähren Durchschnitte nicht über die Hälfte jenes Minimums ausmachen, indem andernfalls der Mehrbetrag an derartigen Vermögenstheilen in dasselbe nicht eingerechnet werden darf. Zum Betrieb des Geschäfts sind hauptsächlich diejenigen Vermögenstheile als erforderlich anzusehen, welche nicht oder nicht dauernd gegen Verzinsung angelegt werden können.

§. 100. Dem allgemeinen Reservefond fließen sämmtliche Ueberschüsse zu, welche nicht speziell für die Sicherheitsfonds vorbehalten sind, gleichviel ob die Aktivvermögensverwaltung, oder das Versicherungswesen oder irgend ein anderer Umstand die Veranlassung dazu gegeben hat. Ebenso sind von demselben sämmtliche bei dem Betrieb der Anstalt sich ergebende Ausfälle, welche nicht den beiden Sicherheitsfonds zur Last fallen, und ihrem Betrag oder ihrer Natur nach die Kräfte des allgemeinen Reservefonds nicht übersteigen, zu tragen. Der allgemeine Reservefond hat ferner den beiden Sicherheitsfonds, wenn deren Bestand ungeachtet des in §. 97 bemerkten Zuflusses für die ihnen obliegenden Leistungen zeitweilig ungenügend sein sollte, die nöthigen Vorschüsse unverzinslich und auf künftigen Wiederersatz, jedoch nur in dem Maße zu gewähren, daß dadurch die zum Betrieb des Geschäfts erforderlichen Vermögenstheile nicht angegriffen werden.

§. 101. Die bei den vorerwähnten Fonds sich ergebenden Ueberschüsse sind ausschließlich zu Dividenden zu verwenden. Hat der Bestand dieser Fonds das vorgeschriebene Minimum überschritten, so kann der Ueberschuß ganz oder theilweise zu Vertheilung einer Dividende bestimmt werden. Ein Ueberschuß über das Maximum ist jedenfalls in dieser Weise zu verwenden. Es ist übrigens auch dann, wenn der allgemeine Reservefond das vorgeschriebene Minimum noch nicht erreicht hat, gestattet, den je im verflossenen Jahre erzielten Zuwachs bis zur Hälfte seines Betrags zu Vertheilung einer Dividende zu verwenden, Alles unbeschadet der in §. 98 getroffenen Bestimmung.

§. 102. So lange der betreffende Fond das vorgeschriebene Maximum noch nicht erreicht hat, kann die in den oben bemerkten Grenzen zulässige Vertheilung einer Dividende von dem Verwaltungsrathe nur mit Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses beschlossen werden.

§. 103. Die aus Ueberschüssen eines der beiden Sicherheitsfonds sich ergebende Dividende kommt nur denjenigen Mitgliedern zu gute, welche bei der betreffenden Hauptversicherungsform betheiligt sind. Dagegen nehmen an der aus dem allgemeinen Reservefond sich ergebende Dividende sämmtliche Mitglieder Theil.

§. 104. Die Vertheilung dieser letzteren Dividende erfolgt in der Weise, daß die zur Vertheilung bestimmte Summe zunächst auf den Gesammtbetrag:

a) der Kapital- und Renten-Versicherungen,
b) der Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen,
c) der Kapital-Einlagen,

je nach dem Verhältniß ihres Deckungskapitals ausgeschieden und der betreffenden Hauptbetheiligungsform zugewiesen wird.

§. 105. Derjenige Dividende-Antheil aber, welcher für die Renten- und Kapital-Versicherungen einerseits, für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen andererseits ausgeschieden wird, ist eintretenden Falls vor Allem zu Ergänzung der Sicherheitsfonds, und erst nach deren Ergänzung auf ihren statutenmäßigen Betrag, unter analoger Anwendung der im §. 102 enthaltenen Vorschrift zur Austheilung an die Mitglieder zu verwenden. Gewährt der betreffende Sicherheitsfond selbst einen als Dividende verwendbaren Ueberschuß, so ist letzterer mit dem von dem allgemeinen Reservefond herrührenden Betrag zu vereinigen, und es ergiebt sich hienach die für die betreffende Hauptversicherungsform disponible Dividende.

§. 106. Die Unteraustheilung der für die Kapital- und Renten-Versicherungen bestimmten Dividende wird hierauf folgendermaßen vorgenommen: Zunächst wird deren Gesammtbetrag unter die Versicherungen auf steigende und Leibrenten einerseits und unter die Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten andererseits, wiederum im Verhältniß der beiderseitigen Gesammtdeckungskapitalien, ausgetheilt. Für die weitere Unteraustheilung der hienach auf die bemerkten Versicherungsformen entfallenden Summen auf die einzelnen dabei versicherten Mitglieder bilden sodann bei den Versicherungen auf steigende und Leibrenten die von den Einlegern

zu beziehenden Rentenbeträge, bei den Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten die einzelnen Deckungskapitalien die Verhältnißzahlen.

§. 107. Die Unterausthéilung der für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen bestimmten Dividende erfolgt nach Verhältniß der von jedem einzelnen Mitgliede jährlich zu entrichtenden Prämie, wobei für diejenigen Mitglieder, welche Versicherungen mittelst einmaliger Einlage eingegangen haben, die ihrer einmaligen Einlage entsprechende Prämie zu Grunde gelegt wird. Bei abgekürzten Lebensversicherungen kommt der durch die Abkürzung bedingte Zusatz zu der Einlage bei der Unterausthéilung der Dividende nicht in Rechnung.

§. 108. Die aus dem Geschäftsbetrieb eines Kalenderjahrs sich ergebende Dividende wird sämmtlichen am Schlusse dieses Jahres vorhandenen Mitgliedern auf den letzten Dezember des folgenden Jahres gutgeschrieben. Dieser Tag bildet für die einzelnen Mitglieder den rechtlichen Anfalltermin ihres Dividenden-Antheils. Hieraus ergiebt sich, daß diejenigen Mitglieder, deren Betheiligung an der Anstalt vor diesem Termin auf irgend eine Weise erloschen ist, auf die noch nicht zugeschriebene Dividende keinen Anspruch zu machen haben; ferner daß das auf letzteren Termin sich ergebende Deckungskapital, die auf denselben verfallende Rente, beziehungsweise die ihm nächst vorangegangene Prämienzahlung für die Unterausthéilung der Dividende auf die einzelnen Mitglieder maßgebend ist.

§. 109. Die auf steigende oder Leibrenten fallenden Dividenden werden zugleich mit den am Zuschreibungstermin verfallenden Jahresrenten ausbezahlt. Die auf aufgeschobene Kapital- und Renten-Versicherungen fallenden Beträge kommen bei Einlagen mittelst Prämien an der nach der Zuschreibung nächst verfallenden Prämie in Abzug; bei Versicherungen mittelst einmaliger Einlage werden die Dividenden vorgemerkt, und, soweit sie nicht von den betreffenden Mitgliedern zu Aufbezahlungen in Anspruch genommen werden, seiner Zeit zu einer entsprechenden Erhöhung der Renten verwendet, beziehungsweise zugleich mit dem versicherten Kapital ausbezahlt. Im Falle der Rückvergütung an die Hinterbliebenen eines Mitglieds werden die demselben zugefallenen und von ihm in Gemäßheit des vorgehenden Absatzes zu Aufzahlungen verwendeten Dividenden nicht als baare Einlage angesehen und behandelt. Die auf Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen treffenden Dividenden werden an den nach der Zuschreibung nächst verfallenden Prämien abgerechnet. Bei Versicherungen mittelst einmaliger Einlagen werden die Dividenden dem Einleger gutgeschrieben und ist derselbe berechtigt, sie auf den nächstfolgenden Jahrestag der Versicherungsurkunde gegen Vormerkung in letzterer oder, im Falle der Einführung von Dividenden-Coupons, gegen Uebergabe des betreffenden Coupons zu erheben. Geschieht dies nicht, so werden die Dividenden bei der endlichen Zahlung des Versicherungskapitals, beziehungsweise bei der Einweisung in den Bezug der Ueberlebensrente, ausgefolgt.

§. 110. Die zugeschriebenen Dividenden gehen zu Gunsten der Anstalt verloren:

1) bei steigenden und Leibrenten: durch Nichterhebung, zugleich mit dem Verluste der Renten des betreffenden Jahres;
2) bei aufgeschobenen Renten- und Kapitalversicherungen mittelst einmaliger Einlage: durch Absterben derselben vor dem Eintritt in den wirklichen Rentenbezug, beziehungsweise vor dem Verfalltermin des Kapitals, ferner durch deren Todesannahme nach diesem Termin;
3) bei aufgeschobenen Renten- und Kapital-Versicherungen, sowie bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, mittelst Prämien: wenn wegen Nichtentrichtung derjenigen Prämie, an welcher die Dividende abgezogen werden sollte, nach §§. 75 und 76 eine Umwandlung vorzunehmen ist;
4) bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen mittelst einmaliger Einlage mit dem Heimfall der Versicherung selbst.

§. 111. Eine zur Vertheilung kommende Dividende soll bei den Kapital- und Renten-Versicherungen wenigstens 3 Kreuzer auf den Gulden Prämie betragen. Ueberschüsse oder unzureichende Beträge sind für die betreffende Kategorie zurückzulegen und mit der nächsten Dividende zur Vertheilung zu bringen. Bezüglich der Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten ist ein Minimum nicht festgesetzt. Die bei der Unterausthéilung sich ergebenden Bruchkreuzer fallen der Anstalt heim.

§. 112. Für den unwahrscheinlichen Fall, daß der allgemeine Reservefond und die beiden Sicherheitsfonds jeder an seinem Theil (§§. 97 und 100) zu Deckung der sich ergebenden Ausfälle unzureichend sein sollten, sind diese Ausfälle unbeschadet jedoch der Bestimmung des auf die Mitglieder nach dem Verhältniß und der Art ihrer Betheiligung umzulegen. Würden die sich ergebenden Ausfälle auf einer bleibenden Veränderung der Verhältnisse (gesunkener Zinsfuß, veränderte Sterblichkeit u. s. f.) beruhen und durch eine entsprechende Revision der Tarife beseitigt werden können, so ist die Generalversammlung befugt, durch einen mit einfacher absoluter Mehrheit zu fassenden Beschluß und unter Einhaltung der übrigen statutenmäßigen Grundlagen diese Revision anzuordnen.

Fünfter Abschnitt. Aeußere Einrichtung der Anstalt.

§. 113. Die Angelegenheiten der Anstalt werden geleitet und besorgt, beziehungsweise Streitigkeiten mit den Mitgliedern geschlichtet:

1) durch die Generalversammlung,
2) durch den Gesellschafts-Ausschuß,
3) durch das Schiedsgericht,
4) durch den Verwaltungsrath mit den ihm untergebenen Bureaubeamten und Agenten.

A. Generalversammlung.

§. 114. Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind folgende Mitglieder berechtigt:

1) Diejenigen, welche sich im Genusse von wenigstens einer aus hundert Gulden Einlage berechneten steigenden oder Leibrente befinden;
2) Diejenigen, welche sich im Genusse einer Leibrente von wenigstens fünf Gulden befinden;
3) Diejenigen, welche auf aufgeschobene Renten oder auf Kapital-Versicherung wenigstens hundert Gulden baar eingelegt haben;
4) Diejenigen, welche bei den Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen wenigstens ein Kapital von 500 fl. oder eine Rente von 20 fl. versichert haben;

§. 115. Das Recht der Theilnahme an der Generalversammlung wird ausgeübt:

1) von rechtlich selbstständigen Mitgliedern männlichen Geschlechts in Person;
2) von rechtlich selbstständigen Frauenspersonen durch eine volljährige Person männlichen Geschlechts nach ihrer freien Wahl:
3) von rechtlich unselbstständigen Mitgliedern durch deren gesetzliche Vertreter.

§. 116. Bei Einlagen auf das längste Leben zweier verbundener Personen kann das Recht der Theilnahme an der Genalversammlung von der einen oder andern der verbundenen Personen ausgeübt werden.

§. 117. Bei solchen Mitgliedern, für welche dritte Personen unter Vorbehalt der Ausübung sämmtlicher Rechte eingelegt haben, wird das Recht der Theilnahme an der Generalversammlung durch die Einleger, beziehungsweise deren Vertreter ausgeübt.

§. 118. Die der Generalversammlung vorbehaltenen Gegenstände sind:

1) Authentische Erklärung und Abänderung der Statuten;
2) Beschlußnahme über die Aufnahme solcher Versicherungsgeschäfte in den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb, welche in den Statuten nicht vorgesehen, gleichwohl aber von dem Verwaltungsrathe unter Zustimmung des Gesellschafts-Ausschusses eingegangen worden sind;
3) Beschlußnahme über die Revision der den Versicherungen zu Grunde liegenden Berechnungen in dem im §. 112 vorgeschriebenen Falle;
4) Abnahme der Rechenschaft und Beschlußnahme über die hierauf bezüglichen Anträge:
5) Kontrolle über die Verwaltung im Allgemeinen und Abstellung der etwa sich ergebenden Mißstände;
6) Wahl des Gesellschafts-Ausschusses.

§. 119. Die General-Versammlungen sind von dem Verwaltungsrathe zu berufen. Sie sind ordentliche und außerordentliche. Die ersteren werden jedes Jahr einmal, nach beendigter Prüfung der Rechnung des vorangegangenen Jahres, die letzteren dann abgehalten, wenn der Verwaltungsrath oder der Gesellschafts-Ausschuß die Berufung einer solchen für wünschenswerth erachtet. Die Einladung geschieht durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern. Der Ort der Zusammenkunft ist die Stadt Stuttgart.

§. 120. Die Legitimation der Mitglieder erfolgt an dem festgesetzten Tage bei dem von dem Präsidenten des Gesellschafts-Ausschusses hiefür zu bestellendem Bureau. Sie ist auf Anfordern durch die Einlagsurkunde des Berechtigten, beziehungsweise durch eine amtlich beglaubigte Urkunde über die Befugniß zur Stellvertretung nachzuweisen.

§. 121. Mitglieder, welche die Erfüllung der einen oder andern der in §. 114 aufgestellten Bedingungen zur Theilnahme an der Generalversammlung nur ein- oder zweifach nachzuweisen im Stande sind, haben eine, Mitglieder, welche sie drei-, vier- oder fünffach nachzuweisen vermögen, zwei, Mitglieder, welche sie mehr als fünffach nachzuweisen vermögen, drei Stimmen zu führen.

§. 122. Die Mitglieder können die Führung ihrer Stimme einer andern vermöge eigenen Rechts oder als gesetzlicher Stellvertreter zur Theilnahme berufenen Person übertragen, in welchem Fall die Uebertragung durch eine Vollmacht nachzuweisen ist. Es kann jedoch Niemand mehr als drei übertragene Stimmen führen. Die letztere Bestimmung gilt auch von den Vertretern selbstständiger Frauenspersonen.

§. 123. Zur Beschlußfähigkeit einer Generalversammlung ist die Vertretung von wenigstens sechzig Stimmen erforderlich. Falls in der erstmals anberaumten Tagfahrt die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht erscheint, ist eine zweite Tagfahrt zu einer Generalversammlung anzuberaumen, welche sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Abstimmenden ihre Beschlüsse faßt.

§. 124. Sobald sich die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von Stimmen legitimirt hat, wird die Versammlung von dem Präsidenten des Gesellschafts-Ausschusses eröffnet und zur Wahl eines Vorsitzenden aufgefordert.

§. 125. Der sofort durch Stimmenmehrheit zu erwählende Vorsitzende hat die Verhandlungen zu leiten. Er bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort, stellt die Fragen und zieht die Beschlüsse. Er hat den Protokollführer zu bezeichnen, wozu ein Beamter der Anstalt verwendet werden kann.

§. 126. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden nach Mehrheit der vertretenen Stimmen gefaßt, und zwar entscheidet bei den Wahlen die relative, bei andern Gegenständen die absolute Mehrheit.

§. 127. Zu authentischer Erklärung oder Abänderung der Statuten ist eine absolute Mehrheit von zwei Drittheilen der vertretenen Stimmen erforderlich. Da jedoch eine Beschlußnahme in Gemäßheit des §. 112 nicht als eine Abänderung in den Statuten erscheint, so sind die in den Beilagen aufgestellten Berechnungen und deren Rechnungsgrundlagen in dem unterstellten Fall nicht als wesentliche Bestandtheile der Statuten zu betrachten und der Abänderung mit einfacher absoluter Stimmenmehrheit unterworfen.

§. 128. Anträge auf authentische Interpretation oder Abänderung der Statuten sind bei dem Verwaltungsrathe so zeitig anzuzeigen, daß dieselben von letzterem wenigstens vier Wochen vor der betreffenden Versammlung durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß der Mitglieder gebracht werden können. Ebenso sind Anträge auf Revision der Berechnungen zu behandeln.

§. 129. Gegen ordnungsmäßig beschlossene Abänderungen der Statuten oder der Berechnungen steht den einzelnen Mitgliedern ein Einspracherecht unter keinen Umständen, insbesondere auch dann nicht zu, wenn hierdurch die ihnen nach den früheren Bestimmungen zugesicherten oder in Aussicht gestellten Bezüge eine Abänderung erleiden sollten.

§. 130. Wird gegen einen von der Generalversammlung gefaßten Beschluß noch vor Beendigung derselben der Einwand erhoben, daß durch denselben die besonderen statutenmäßigen Rechte einer der drei Hauptkategorien von Mitgliedern zum Vortheile der beiden andern Kategorien oder einer derselben verletzt würden, so muß eine abgesonderte Abstimmung der Mitglieder der sich beschwert erachteten Kategorie vorgenommen werden. Tritt deren Mehrheit dem gefaßten Beschlusse bei, so hat es hiebei sein Bewenden; schließt sich aber deren Mehrheit der gegen den Plenarbeschluß erhobenen Einsprache an, und kann eine Verständigung nicht erzielt werden, so kommt die Entscheidung über die Statthaftigkeit dieser Einspache dem Schiedsgerichte zu, welches übrigens hiebei nicht an die Grundsätze des strengen formellen Rechts gebunden ist, sondern eben so sehr die gegenseitige Billigkeit und das Gesammtwohl der Anstalt berücksichtigen darf. In Ermangelung einer sofort in der Generalversammlung selbst geltend gemachten Einsprache sind auch die im Eingange dieses Paragraphen erwähnten Beschlüsse derselben für alle Mitglieder verbindlich und unanfechtbar.

§. 131. Vor jeder ordentlichen Generalversammlung hat der Verwaltungsrath den an dieselbe zu erstattenden Rechenschaftsbericht zu veröffentlichen. Dieser Bericht soll die erforderlichen Mittheilungen über den Stand und Erfolg der Anstalt in dem verflossenen Jahre enthalten, und ist demselben von dem Gesellschafts-Ausschusse die Beurkundung der Rechnungsergebnisse und des Standes des Gesellschafts-Vermögens, sowie die Erörterung über eine etwa stattgefundene ausnahmsweise Anlegung dieses Vermögens beizusetzen.

§. 132. Demselben ist beizulegen:

1) die Bilanz (§. 94) nebst einer Nachweisung der Rechnungsresultate des verflossenen Jahrs, insbesondere des Aktiv und Passiv-Vermögensstandes;
2) ein Verzeichniß der in den Gesellschafts-Ausschuß wählbaren, in Stuttgart wohnhaften Personen;
3) ein Verzeichniß derjenigen Personen, welche bei den Kapital- und Renten-Versicherungen von einer Todesannahme bedroht sind;

Die eine der oben vorgesehenen ediktalen Aufforderungen an letztere kann je nach Umständen hiemit verbunden werden.

§. 133. Bei der Wahl in den Gesellschafts-Ausschuß findet schriftliche und geheime Stimmgebung statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

B. Gesellschafts-Ausschuß.

§. 134. Der Gesellschafts-Ausschuß besteht aus fünfzehn von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Wählbar sind die kraft eigenen Rechts oder als gesetzliche Stellvertreter von Mitgliedern zur Theilnahme an der Generalversammlung berufenen Personen. Zehn der Ausschußmitglieder müssen in Stuttgart, die übrigen fünf können auch auswärts ihren Wohnsitz haben. Die Mitglieder des Ausschusses beziehen als solche keinen Gehalt. Auswärtige Mitglieder sind jedoch für ihren Reiseaufwand zu entschädigen.

§. 135. Je nach Ablauf von zwei Jahren treten fünf Mitglieder aus. Das Loos bestimmt die Reihenfolge, in welcher die erstmals gewählten fünfzehn Mitglieder austreten. In der Folge dauert das Amt eines Ausschußmitglieds je sechs Jahre. Die Austretenden sind sogleich wieder wählbar.

§. 136. Die Generalversammlung wählt je in demjenigen Jahre, in welchem Mitglieder in den Gesellschafts-Ausschuß zu wählen sind, fünf in Stuttgart wohnhafte Ersatzmänner, welche im Fall der Verhinderung oder des Austritts eines Ausschußmitglieds zeitweilig, beziehungsweise bis zu der nächsten Generalversammlung an

dessen Stelle treten. Letztere hat sodann an die Stelle des vor Ablauf seiner Wahlperiode ausgetretenen Ausschußmitglieds für den Rest der letzteren eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 137. Der Gesellschafts-Ausschuß wählt aus seiner Mitte je auf die Dauer von zwei Jahren einen Präsidenten, einen Stellvertreter desselben und einen Schriftführer; als letzterer kann auch ein Beamter der Anstalt verwendet werden. Zur Giltigkeit der Beschlüsse des Gesellschafts-Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens acht Mitgliedern, beziehungsweise Ersatzmännern erforderlich. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Der Präsident hat nur bei Stimmengleichheit eine Stimme.

§. 138. Die Aufgabe des Ausschusses umfaßt folgende Hauptrichtungen:

1) Er bildet die ständige Commission der Generalversammlung für die ihr zukommende Abnahme der Rechenschaft und Kontrole über die Verwaltung im Allgemeinen.
2) Es ist ihm in den hienach speziell bezeichneten Verwaltungsfragen die Genehmigung, beziehungsweise Beschlußfassung vorbehalten.
3) Er hat über Beschwerden einzelner Mitglieder wegen Verletzung ihrer statutenmäßigen Rechte durch den Verwaltungsrath, überhaupt über Streitigkeiten, welche sich aus den gegenseitigen Verhältnissen der Anstalt zu ihren einzelnen Mitgliedern ergeben, zu entscheiden.
4) Er hat den Direktor, den Rechtsrath, die übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths und deren Stellvertreter, sowie die Mitglieder des Anstalts-Schiedsgerichts zu wählen.

Für die pflichtmäßige Vollziehung dieser Aufgabe sind die Mitglieder des Gesellschafts-Ausschusses der Generalversammlung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen verantwortlich.

§. 139. In seiner Eigenschaft als ständige Kontrolekommission hat er insbesondere über das Kassen- und Rechnungswesen der Anstalt eine fortwährende Aufsicht zu führen, die Kassenvorräthe und Urkunden nach Gutdünken zu stürzen und die Revision der Rechnung vornehmen zu lassen. Die Kassen der Anstalt und die Urkunden müssen von ihm wenigstens einmal im Jahr unvermuthet gestürzt werden, und ist hiebei mit der Zeit des Sturzes zu wechseln. Diesen Sturz hat der Präsident unter Zuziehung zweier weiterer Ausschußmitglieder zu leiten und das Resultat dem Ausschusse vorzulegen. Zur Revision der Rechnung hat der Ausschuß einen aus der Kasse der Anstalt zu belohnenden, hiezu befähigten Mann zu bestellen, welcher das Ergebniß der Revision dem Ausschusse vorzulegen hat. Die Beaufsichtigung der Revision und die Erstattung des Vortrages über dieselbe wird einem Referenten aus der Mitte des Ausschusses übertragen, und hat der Ausschuß über das Ergebniß der Rechnungsrevision Beschluß zu fassen, solches auch der Generalversammlung vorzutragen. Dem Rechenschaftsbericht des Verwaltungsraths hat er eine Beurkundung darüber beizufügen, daß, beziehungsweise ob er denselben in Uebereinstimmung mit den Rechnungsbüchern, und mit dem vorhandenen Vermögen gefunden habe.

§. 140. Ausstellungen, zu welchen die Revision der Rechnung oder die Verwaltung im Uebrigen dem Ausschusse Veranlassung gibt, hat derselbe dem Verwaltungsrath zur Aeußerung und etwaigen Erledigung mitzutheilen. Kann auf diesem Wege eine Ausgleichung nicht erzielt werden, so bleibt es dem Ausschusse überlassen, bei der Generalversammlung die ihm nöthig scheinenden Beschlüsse zu beantragen und erforderlichen Falls von dem Verwaltungsrath die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen. Nur wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Gesellschafts-Ausschusses die Interessen der Anstalt durch den Verwaltungsrath schwer gefährdet, eine anderweitige Abhilfe aber nicht zu erzielen wäre, und dringende Gefahr auf dem Verzug stünde, kann derselbe den Verwaltungsrath, oder einzelne Mitglieder desselben, beziehungsweise den Vorstand suspendiren und für die Verwaltung provisorische Vorkehrung treffen. In diesem Falle ist alsbald eine Generalversammlung einzuberufen, welcher in Gemäßheit des oben angeführten Paragraphen die weiteren Verfügungen anheimgestellt sind.

§. 141. Behufs der Ausübung der ihm obliegenden Kontrole steht dem Ausschusse, welcher hiemit auch einzelne seiner Mitglieder beauftragen kann, die Einsicht aller Rechnungsbücher, Akten, Urkunden der Anstalt frei, ebenso sind die Mitglieder des Verwaltungsraths und die Beamten je zu ihrem Theile verpflichtet, ihm auf Verlangen genügende Auskunft und Nachweisung zu geben. Dasselbe Recht hat der Präsident des Ausschusses für sich allein, welchem auch die Kassenauszüge und Monatsbilanzen vorzulegen sind.

§. 142. Folgende Verwaltungsfragen sind der Beschlußnahme des Gesellschafts-Ausschusses vorbehalten:

1) Die Regulirung der Gehalte, sowie überhaupt aller Belohnungen und Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsraths;
2) die Bestimmung der Besoldungen des Bureaupersonals;
3) die Bestimmung der von dem Bureaupersonal zu bestellenden Kautionen.

Ferner hat der Verwaltungsrath die Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses einzuholen:

4) zu Eingehung anderer, als der in den Statuten vorgesehenen Versicherungsgeschäfte;
5) zu Feststellung des Eintrittsgeldes für die Kapitaleinlagen wie für die einzelnen Versicherungsformen und der Umschreibegebühr für die einzelnen Arten des Uebergangs;
6) zu Ablehnung weiterer Aufkündigungen von Kapitaleinlagen, und zu Kündigung solcher Einlagen Seitens der Anstalt;

7) zu Feststellung der besonderen Bestimmungen für den Fall einer Gruppenversicherung;
8) zu Anlegung von Vermögenstheilen in anderer als der in dem §. 90 vorgeschriebenen Weise;
9) zu Eingehung von Verbindlichkeiten, welche sich nicht aus dem statutenmäßigen Betrieb der Anstalt und der statutenmäßigen Verwaltung ihres Vermögens ergeben, insbesondere zu Aufnahme von Geldern;
10) zu Feststellung oder Abänderung der näheren Vorschriften in Betreff der mit der Anstalt zu verbindenden Spar- und Depositenkasse;
11) zu Vertheilung einer Dividende, so lange der allgemeine Reservefond oder der betreffende Sicherheitsfond ihr statutenmäßiges Maximum noch nicht erreicht haben;
12) zu Eingehung der Verbindlichkeit, bei etwaigen Streitigkeiten zwischen der Anstalt und ihren einem auswärtigen Staate angehörigen Mitgliedern statt vor dem statutenmäßigen Schiedsgericht vor den ordentlichen Gerichten des betreffenden Staats Recht zu geben und zu nehmen;
13) zu Dienstaufkündigung oder Entlassung der bleibend angestellten Bureaubeamten.

§. 143. Bei den dem Gesellschafts-Ausschusse obliegenden Wahlen sind die betreffenden Personen je einzeln zu wählen. Wenn sich hiebei eine absolute Stimmenmehrheit wiederholt nicht ergeben hat, so kann im dritten Wahlgang nur über diejenigen beiden Personen abgestimmt werden, welche im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

C. Verwaltungsrath.

§. 144. Der Verwaltungsrath besteht aus fünf von dem Gesellschafts-Ausschuß gewählten Personen, nämlich:
a) dem Direktor,
b) dem Rechtsrathe (Justitiar),
c) drei weiteren Mitgliedern.

§. 145. Bei der Wahl des Direktors und Rechtsraths ist der Gesellschafts-Ausschuß nicht auf die Mitglieder der Anstalt beschränkt. Die drei übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths sind aus den kraft eigenen Rechts oder als gesetzliche Stellvertreter von Mitgliedern zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigten Personen zu wählen. Es sind auch Mitglieder des Gesellschafts-Ausschusses wählbar; da aber Niemand zugleich Mitglied des Gesellschafts-Ausschusses und des Verwaltungsraths sein kann, so hat der Gewählte in einem solchen Fall, wenn er in den Verwaltungsrath eintreten will, aus dem Gesellschafts-Ausschusse auszutreten, und es rückt an seine Stelle ein Ersatzmann ein.

§. 146. Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsraths müssen in Stuttgart ihren Wohnsitz haben. Die Mitglieder des Verwaltungsraths dürfen bei der Leitung und Verwaltung einer mit der Renten-Anstalt konkurrirenden Anstalt nicht betheiligt sein. Den Mitgliedern des Verwaltungsraths ist die Annahme eines Geschenks oder einer Belohnung von irgend Jemand, der mit der Anstalt in Verkehr, insbesondere in einem Geldverkehr steht, sowie jede Art der eigenen Betheiligung an den von Dritten mit der Anstalt eingegangenen Geschäften untersagt. Die Mitglieder des Verwaltungsraths haften jeder für seinen Theil in derselben Weise, wie öffentliche Verwalter, für die durch ihre Schuld der Anstalt erwachsenden Verluste.

§. 147. Der Direktor und der Rechtsrath werden von dem Gesellschafts-Ausschusse in bleibender Weise ernannt, d. h. ohne daß durch den bloßen Zeitablauf eine Neuwahl derselben nöthig gemacht würde. In den mit denselben über ihre Anstellung abzuschließenden Verträgen ist ausdrücklich festzustellen, daß und in welcher Form sie von dem Gesellschafts-Ausschuß wegen Pflichtverletzung, Untauglichkeit oder aus andern Gründen entlassen werden können. Von den drei übrigen erstmals gewählten Mitgliedern des Verwaltungsraths tritt das eine nach zwei, das andere nach vier, das dritte nach sechs Jahren aus. Das Loos bestimmt die Reihenfolge, in der die erstmals gewählten drei Mitglieder austreten. In der Folge dauert das Amt dieser Mitglieder je sechs Jahre. Die Austretenden sind sogleich wieder wählbar.

§. 148. Im Fall der längeren Verhinderung oder des Austritts eines Mitglieds ernennt der Gesellschafts-Ausschuß einen Stellvertreter. Bei gänzlichem Austritt eines der auf sechs Jahre gewählten Mitglieder wird ein Stellvertreter für den Rest der Wahlperiode des letzteren als Mitglied des Verwaltungsraths gewählt.

§. 149. Den Vorsitz im Verwaltungsrath führt der Direktor. Die Schriftführung wird einem Bureaubeamten der Anstalt übertragen. Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. Zu Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich. Im Fall der Stimmengleichheit gilt diejenige Ansicht als Beschluß, für welche sich der Direktor entschieden hat. Die Mitglieder des Verwaltungsraths erhalten einen mit der Größe ihrer Bemühungen und den Kräften der Anstalt im Verhältniß stehenden Gehalt.

§. 150. Dem Verwaltungsrath ist die gesammte Verwaltung der Anstalt übertragen, beziehungsweise untergeordnet. Es liegt ihm die Besorgung sämmtlicher Angelegenheiten der Anstalt in rechtlicher und administrativer Beziehung ob, welche von den Statuten nicht ausdrücklich einem andern Organe vorbehalten worden sind. Der Verwaltungsrath hat in administrativer Beziehung namentlich die Führung der Bücher und deren

Abschluß zu überwachen, das Ergebniß des letzteren, beziehungsweise die Rechnung anzuerkennen, und durch diese, sowie durch Erstattung des jährlichen Rechenschaftsberichts über seine Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Er vertritt die Anstalt hinsichtlich ihrer Rechte und Verbindlichkeiten sowohl gegenüber von den Vereinsmitgliedern, als auch gegenüber von dritten Personen und den Behörden.

§. 151. Die Erledigung minder bedeutender Verwaltungs-Angelegenheiten kann der Verwaltungsrath ständig dem Direktor übertragen; soweit dieselben aber rechtlicher Natur sind, ist die Mitwirkung und Zustimmung des Rechtsraths und falls ein ständiger Referent für sie bestellt ist, des letzteren nothwendig.

§. 152. Der Verwaltungsrath hat diese, sowie die zur kollegialischen Besorgung vorbehaltenen Angelegenheiten festzusetzen. Er ist übrigens zu jeder Zeit berechtigt, erstere wieder an sich zu ziehen und maßgebende Beschlüsse zu fassen. Dasselbe Recht steht ihm bezüglich derjenigen Geschäfte zu, welche die Statuten selbst als die vorzugsweise Aufgabe des Direktors und des Rechtsraths bezeichnet haben.

§. 153. Die Bureaugeschäfte werden unter steter Aufsicht und Leitung des Verwaltungsraths, des Directors und des Rechtsraths von den Bureaubeamten, die hiernach bezeichneten Geschäfte der Anstalt außerhalb ihres Sitzes in derselben Weise von den Agenten besorgt.

§. 154. Der Verwaltungsrath hat die Bureaubeamten und die Agenten auf wechselseitige Aufkündigung anzunehmen und ertheilt ihnen eine Dienstinstruktion. Die Aufkündigungsfrist soll den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigen.

§. 155. Alle Ausfertigungen der Verwaltung werden im Namen des Verwaltungsraths von dem Direktor unterzeichnet. Letzterer ist dafür verantwortlich, daß die von ihm unterzeichneten Ausfertigungen den Beschlüssen des Verwaltungsraths, beziehungsweise dem ihm ertheilten ständigen Auftrage entsprechen.

§. 156. Alle die Anstalt verpflichtenden Urkunden, insbesondere Urkunden über Kapital-Einlagen, Versicherungs-Urkunden, Sparkassen- und andere Schuldscheine, Verträge u. s. f., erfordern die Unterschrift des Direktors, des Rechtsraths, des Kassiers und des Buchhalters. Sie müssen ferner mit dem Anstaltssiegel versehen sein. Bei bloßen Quittungen genügt die Unterschrift des Kassiers und des Buchhalters. Die in der bemerkten Weise ausgefertigten Urkunden sind für die Anstalt bindend. Verloren gegangene Einlags- und Versicherungs-Urkunden, Sparkassen- und Depositenscheine, Coupons, Talons, Interimsbescheinigungen können nur nach vorangegangener Amortisation, welche unter Vermittlung des Verwaltungsraths zu bewirken ist, durch neue ersetzt werden. Die neuen Urkunden werden an die nach den Büchern der Anstalt als berechtigt anzunehmenden Personen oder deren gesetzliche Vertreter gegen Ersatz der Kosten der Amortisation ausgefolgt.

Direktor, Rechtsrath und übrige Mitglieder des Verwaltungsraths.

§. 157. Der Direktor soll ein für die Verwaltung der Anstalt befähigter, im kaufmännischen Rechnungswesen oder in der Administration hinlänglich bewanderter Mann sein.

§. 158. Derselbe ist Vorstand der Anstalt und hat die oberste Leitung der Geschäfte. Er bestimmt die Sitzungen des Verwaltungsraths, führt in denselben den Vorsitz und sorgt für die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse; er unterzeichnet die Ausfertigungen und Urkunden der Anstalt; er führt die unmittelbare Aufsicht über die Bureaubeamten und Agenten; er leitet insbesondere das Kassen- und Rechnungswesen, sowie das Versicherungsgeschäft, und ist im Verwaltungsrathe der Referent in administrativen Angelegenheiten. Er hat am Schlusse jeden Monats den vom Kassier zu fertigenden Kassenauszug und die von dem Buchhalter auszuziehende Monatsbilanz zu prüfen und anzuerkennen, sich auch von dem Vorhandensein des berechneten Kassenvorraths zu überzeugen. Außerdem hat er von Zeit zu Zeit in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitgliede des Verwaltungsraths und dem Buchhalter einen unvermutheten Kassensturz vorzunehmen. Die ihm, beziehungsweise ihm unter Mitwirkung des Rechtsraths oder des betreffenden Referenten zur alleinigen Besorgung zugewiesenen Gegenstände hat er gehörig zu erledigen, überhaupt aber für den geordneten Fortgang der Verwaltung in Gemäßheit der Statuten und der sonstigen organischen Bestimmungen Sorge zu tragen.

§. 159. Der Rechtsrath soll ein zum Richteramt befähigter, hinlänglich erfahrener Rechtsgelehrter sein.

§. 160. Derselbe ist im Fall einer vorübergehenden Verhinderung des Direktors dessen Stellvertreter, und hat alle rechtlichen Angelegenheiten der Anstalt zu besorgen. Insbesondere liegt ihm hinsichtlich der Verwaltung des Aktivvermögens die Wahrung der rechtlichen Interessen der Anstalt ob; er prüft die Informativpfandscheine und Schulddokumente in Beziehung auf Güte, rechtliche Form und Sicherheit, er begutachtet die Eingehung von Verträgen und sonstigen Verbindlichkeiten, er leitet das Schuldklagwesen und führt neben dem Direktor über die Bureaubeamten bezüglich der Aktivvermögensverwaltung die unmittelbare Aufsicht; er ist im Verwaltungsrathe der Referent in rechtlichen Angelegenheiten, und sofern er zur Rechtspraxis ermächtigt ist, in der Regel der Bevollmächtigte der Anstalt in deren Rechtsstreitigkeiten. Die ihm in alleiniger Gemeinschaft mit dem Direktor zugewiesenen rechtlichen Angelegenheiten hat er gehörig zu besorgen und alle die Anstalt verpflichtenden Urkunden mit zu unterzeichnen. Anstände, welche sich hinsichtlich der gegenseitigen Rechtsverhältnisse zwischen der Anstalt und einzelnen Mitgliedern ergeben, sind von ihm zu begutachten, und er hat hierüber seine

Anträge im Verwaltungsrathe zu stellen. Ueberhaupt aber hat er sein Augenmerk auf genaue Einhaltung der Statuten von Seiten der verschiedenen Organe der Anstalt zu richten und im Fall einer Verletzung die geeigneten Schritte zu Wiederherstellung des statutenmäßigen Zustandes einzuleiten.

§. 161. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths haben in Gemäßheit der §§. 150 bis 154 an der Verwaltung der Anstalt, sowie an den Sitzungen Theil zu nehmen, den Direktor und den Rechtsrath, so weit es nöthig erscheint, in ihrer Thätigkeit, insbesondere durch Uebernahme des Referats einzelner Gegenstände, zu unterstützen, bei einer vorübergehenden Verhinderung derselben ihre Stelle zu vertreten und über die wichtigeren Fragen ein Correferat zu erstatten.

Es kann auch einzelnen dieser Mitglieder nach dem Ermessen des Verwaltungsraths das ständige Referat eines bestimmten Geschäftszweiges übertragen werden, in welchem Fall dieselben die einschlägigen, hiezu geeigneten Verfügungen in alleiniger Gemeinschaft mit dem Direktor zu besorgen haben.

§. 162. Zur Begutachtung der Lebens- und Ueberlebens-Versicherungsanträge, sowie der Sterbfälle bei dieser Art von Versicherungen in medizinischer Beziehung steht dem Verwaltungsrathe ein geprüfter Arzt zur Seite, dessen Gutachten vor jeder Aufnahme und vor jeder auf dem Tode des Versicherten beruhenden Auszahlung oder Einweisung in den Rentengenuß einzuholen ist. Seine Bestellung geschieht nach den Vorschriften der Statuten in widerruflicher Weise.

§. 163. Die Agenten nehmen Aufnahmegesuche entgegen und befördern solche an den Verwaltungsrath; sie vollziehen dessen Beschlüsse bezüglich der auswärtigen Mitglieder; sie erheben von diesen die Einlagen, besorgen die Ausbezahlung von Jahresrenten, von Rückvergütungen und versicherten Kapitalien, sowie die übrigen Aufträge des Verwaltungsraths, insbesondere auch in Betreff der Verwaltung des Aktivvermögens der Anstalt. Sie sind an die Festhaltung der Statuten gebunden.

§. 164. Die Agenten erhalten ihre Dienstinstruktion von dem Verwaltungsrathe, welcher auch die ihnen für ihre Dienstleistung zu gewährende Vergütung und die nach Umständen zu bestellende Kaution festsetzt.

§. 165. Die Agenten stellen für die an sie geleisteten Zahlungen Interimsbescheinigungen aus, welche binnen drei Monaten gegen Versicherungsurkunden, beziehungsweise von dem Kassier und Buchhalter unterzeichnete Quittungen, eingewechselt werden sollen. Wenn diese Einwechslung binnen drei Monaten von dem Agenten nicht bewirkt wird, so hat der Zahlende binnen eines weiteren Monats dem Verwaltungsrath von der gemachten Zahlung Anzeige zu erstatten, widrigenfalls er einen etwaigen Verlust des Geldes bei dem Agenten selbst zu tragen hat.

Als General-Bevollmächtigter für die Königl. Preußischen Staaten ist Herr **F. A. Mehlhose** in Berlin, Landsbergerstr. 78, ernannt.

Zu Geschäftsblättern der Anstalt sind der Königl. Preußische Staatsanzeiger und die Deutsche Versicherungs-Zeitung bestimmt.

Berlin, Druck von W. Vormetter, Neue Grünstraße 30.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 42. Liegnitz, den 18. October **1862.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 35. u. 36. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1862 enthält unter

No. 5600. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Luckau, des Regierungsbezirks Frankfurt a. d. O., für den Bau und die Unterhaltung der innerhalb des genannten Kreises belegenen Strecke der Kreis-Chaussee von Luckau nach Jüterbogk, im Kreise Jüterbogk-Luckenwalde des Regierungsbezirks Potsdam;

= 5601. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Züllichau-Schwiebuser Kreises im Betrage von 15,000 Thalern. Vom 29. August 1862;

= 5602. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Werden an der Ruhr bis zur Krummeweg-Werdenschen Staatsstraße bei Kettwig vor der Brücke, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf;

= 5603. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. September 1862, betreffend die Ertheilung des Rechts zur Expropriation der Behufs Herstellung einer neuen Einführung der Osnabrück-Löhner Eisenbahn in die Bahnhofsbefestigung zu Minden planmäßig erforderlichen Grundstücke;

= 5604. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft zum Gesammtbetrage von 4,500,000 Thalern. Vom 17. September 1862;

= 5605. das Gesetz, betreffend die Stempelsteuer von ausländischen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern. Vom 26. September 1862;

= 5606. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 14. Oktober 1844, wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Katasters der beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westfalen. Vom 26. September 1862;

= 5607. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. August 1862, betreffend die Aufhebung der in dem Reglement für das platte Land des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 19. Mai 1765 und in der Dorfpolizei-Ordnung für die gedachten Landestheile vom 1. Mai 1804 enthaltenen baupolizeilichen Bestimmungen, so wie deren Regelung durch eine allgemeine Verordnung;

= 5608. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1862, betreffend die Auflösung des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats zu Breslau und den Uebergang der Geschäfte desselben an das Königliche Eisenbahn-Kommissariat zu Berlin;

= 5609. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 4. Juni 1862, betreffend die mit der Herzoglich Anhalt-Dessau-Cöthenschen Regierung vereinbarte Modification der wegen Verwendung der Eisenbahn-Abgabe in den Staats-Verträgen über die Berlin-Anhaltische und die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn vom 26. April 1839 enthaltenen Bestimmungen. Vom 30. September 1862; und

= 5610. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 4. Juni 1862, betreffend die mit der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung vereinbarte Modification der wegen Verwendung der Eisenbahn-Abgabe in dem Staatsvertrage über die Berlin-Anhaltische Eisenbahn vom 11. Juli 1839 enthaltenen Bestimmungen. Vom 30. September 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung
wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 106.)

Nachdem der Herr Minister des Innern mittelst Rescripts vom 30. v. Mts. die Abtrennung des Eisenhammerwerks „Friedenshütte" von dem Stadtbezirke Muskau und dessen Vereinigung mit dem Gemeindebezirk Lugknitz genehmigt hat, wird solches gemäß §. 2. alin. 9. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 hierdurch bekannt gemacht.

Liegnitz, den 8. October 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Zur Anmeldung des diesjährigen Wein-Gewinnes wird in Ausführung des §. 5. des Gesetzes vom 25. September 1820 die Zeit vom 1. bis incl. 20. November d. Js. hierdurch bestimmt.

Breslau, den 8. October 1862. Der Provinzial-Steuer-Director.

Am 3. November dieses Jahres, Vormittags 8½ Uhr, beginnen hier die Verhandlungen der dritten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Jauer, den 4. October 1862. Das Königliche Kreisgericht. Erste Abtheilung.

Von dem frühern Besitzer der Häuslerstelle No. 6 zu Nieder-Gebelzig, Häusler Andreas Noack, ist mittelst gerichtlichen Vertrages vom 8. April 1856 die zu dieser Häuslerstelle gehörige, einen Morgen umfassende Wiese an den Besitzer des Ritterguts Nieder-Gebelzig, Herrn Franz Wilhelm Zeissig, veräußert, ist diese Wiese mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, laut Rescripts vom 2. Juni c. aus dem Gemeinde-Verband von Nieder-Gebelzig ausgeschieden und dem gleichnamigen Gutsbezirke einverleibt worden.

Gemäß der Vorschrift des §. 1. alinea 7. des Gesetzes vom 14. April 1856, die Landgemeinde-Verfassung in den östlichen Provinzen betreffend, bringe ich diese Bezirks-Veränderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Rothenburg O/L., den 10. October 1862. Der Königl. Landrath. v. Gersdorff.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Veränderungen im Bereich der Königlichen Intendantur 5. Armee-Corps.

1. Der Intendantur-Assessor Jensch ist von der Intendantur des 1. zur Intendantur 5. Armee-Corps,
2. der Kasernen-Inspector Lustig von Cosel nach Posen

versetzt.

Verzeichniß der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat September 1862 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Bunzlau.		
Tillendorf und Burglehn	Hentschel	Gärtner	Tillendorf.
Bunzlau I. u. II. Stadtbezirk	Matthaei	Institutsvorsteher	Bunzlau.
„ III. u. IV. dto.	Kater	Glasermeister	Bunzlau.
„ V. u. VI. dto.	Röbricht	Mühlenbesitzer	Bunzlau.
Günthersdorf	Förster	Kaufmann	Günthersdorf.
Ober-Schönfeld	Winter	Häusler	Ober-Schönfeld.
	Kreis Freistadt.		
Hähnchen	Rothe	Bauer	Hähnchen.
	Kreis Glogau.		
Linden I. u. II.	Ressel	Brauermeister	Linden.
	Kreis Goldberg.		
Haynau I. Bezirk	Thieme	Kaufmann	Haynau.
„ II. „	Sturm	Rathmann	Haynau.
Georgenthal	Helmrich	Gärtner	Georgenthal.
Hockenau	Feige	Steinhändler	Hockenau.
Märzdorf	Brüstlein	Rittergutsbesitzer	Märzdorf.
Bärsdorf	Metzig	Lehrer	Bärsdorf.
	Kreis Grünberg.		
Stadt Kontopp, Hohwelze, Polame, Strimehne, Schafhorst, Waldvorwerk . . .	Laube	Halbbauer	Kontopp.
	Kreis Lauban.		
Wingendorf	Arnold	Häusler	Wingendorf.
Hennersdorf	Beyer	Handelsmann und Gerichtsmann	Hennersdorf.
Ndr.-Langenöls	Hennig	Gärtner	Ndr.-Langenöls.
Marklissa	Schwantowsky	Kämmerer	Marklissa.
	Kreis Liegnitz.		
Arnsdorf	Renner	Lehrer	Arnsdorf.
Ober- und Ndr.-Haidau, Pirl, Heinersdorf und Fischerende	Hoffmann	Bauer	Ndr.-Heidau.
	Kreis Löwenberg.		
Johnsdorf	Töpler	Vorwerksbesitzer	Johnsdorf.
	Kreis Lüben.		
Parchau	Schrinner	Bauergutsbesitzer	Parchau.
	Kreis Sagan.		
Hirschfeldau	Krause	Gärtner	Hirschfeldau.

Verzeichniß
der im Bezirke des Kgl. Appellationsgerichts zu Breslau bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Bezirks-No	Namen.	Charakter.	Wohnort.
		A. Kreis Bolkenhain.		
Stadt Bolkenhain	41	Böhm, Herrmann	Kaufmann	Bolkenhain.
		B. Kreis Jauer.		
Semmelwitz	31	Baum, H.	Lehngutsbesitzer	Semmelwitz.
Jägendorf	8	Sommer, Sam.	Häusler	Jägendorf.

Vermischte Nachrichten.

(Verdienstliches.)

1. Von der verstorbenen, verwittweten Frau Gutsbesitzerin von Billerbeck geb. Strahl sind dem Magistrat in Görlitz laut Testament vom 28. April 1860, de publicato den 26. März c. — 2000 Rthlr. — mit der Bestimmung vermacht worden, die Zinsen des Capitals alljährlich am Sterbetage der Beneficiantin an bejahrte, vorzugsweise kranke Ortsarme zu Görlitz zu vertheilen.

2. Der am 3. Juli c. zu Glogau verstorbene Kaufmann Baruch, Burgheim Hirschel hat bei dem Magistrat daselbst Behufs Vertheilung der Zinsen an dortige Arme und Kinder letztwillig ein 4 procentiges Pfandbrief-Kapital von — 500 Rthlr. — niedergelegt.

3. Laut Testament vom 8. März c. hat die am 4. Juli c. in Lüben verstorbene Kaufmann Hoffmann geb. Richter den dortigen Wittwen und Armen ein Legat von 1000 Rthlr. mit der Maaßgabe ausgesetzt, daß am 22. September jeden Jahres, als an ihrem Geburtstage, die Zinsen von sechshundert Thalern an arme Wittwen in Raten von 2 Rthlr. und die Zinsen von vierhundert Thalern an verschämte Arme in Lüben ohne Rücksicht auf Stand und Geschlecht in Raten von 5 Rthlr. vertheilt werden sollen.

4. Von einem Wohlthäter, der seinem Namen erst nach erfolgtem Ableben genannt wissen will, sind für die unter der Verwaltung des Magistrats in Görlitz stehende Augusten-Stiftung, Schulknaben-Beschäftigungs-Anstalt und Döringsche Mädchen-Beschäftigungs-Anstalt daselbst 400 Rthlr. mit der Bedingung dem Magistrate in Görlitz übergeben worden, daß die genannten Anstalten erst nach dem Ableben des Wohlthäters zum Genuß der Zinsen des qu. Capitals gelangen sollen.

5. Desgleichen hat die in Seiffenau, Kreis Goldberg-Hainau, verstorbene Pauline Kretschmer der Armen-Kasse in Goldberg ein Legat von — 500 Rthlr. — mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinsen davon jährlich am 10. Februar, als ihrem Geburtstage, unter eine bestimmte Anzahl der würdigsten und bedürftigsten Armen in Raten von wenigstens 1 Rthlr. vertheilt werden sollen.

6. Der Lederhändler und Gemeinde-Vorsteher Aumann zu Wigandsthal, Kreis Lauban, hat der dortigen Armenkasse eine Schenkung von 200 Rthlr. mit der Maaßgabe vermacht, daß von den Zinsen dieses Capitals die eine Hälfte an arme Schulkinder im Betrage von 5 Rthlr., die andere Hälfte in gleicher Höhe an bedürftige und würdige Wittwen und alte Jungfrauen in Wigandsthal am 1. August jeden Jahres ausgezahlt werden soll.

7. Von dem Sekretair des Königl. Preußischen General-Consulats Conrad Eduard Lang zu Hamburg ist der Ortsarmen-Anstalt zu Seifershau, im Kreise Hirschberg, ein Capital von 100 Rthlr. zur verzinslichen Anlage mit der Bestimmung überwiesen worden, daß der Zinsenertrag alljährlich am 25. Mai an dortige Arme vertheilt und hierzu der evangelische Ortsgeistliche zugezogen werden soll.

8. Der am 22. Juli c. in Reichenbach O/L. verstorbene Ziegeldeckermeister Wenzel Löffel hat in seinem am 28. August c. publicirten Testamente der Armenkasse in Reichenbach O/L. zur Verstärkung des Stammkapitals ein Legat von 5 Rthlr. ausgesetzt.

Liegnitz, den 9. October 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Im Laufe des III. Quartals a. c. sind nachstehende Legate und Geschenke den Kirchen und Schulen unseres Departements zu Theil geworden:

I. Diöcese Bolkenhayn.

1. Der evang. Kirche zu Hohenfriedeberg ist von der verstorbenen Frau Superintendentin von Herrmann geb. Freiin von Seherr-Thoß zum Zwecke der kirchlichen Armenpflege ein Legat von 1000 Rthlr. ausgesetzt worden. Desgleichen von dem verstorbenen Superintendenten von Herrmann ein Legat von 200 Rthlr., dessen Zinsen und zwar die Hälfte zur Erhaltung seiner Gruft verwendet werden, die andere Hälfte dem jedesmaligen Geistlichen zufließen sollen. Außerdem hat die genannte Kirche der schriftlich hinterlassenen Bestimmung des Superintendenten von Herrmann gemäß eine silberne Weinkanne mit Deckel zum Gebrauch beim heiligen Abendmahl, und von den Erben desselben aus seinem Nachlasse eine gemalte Porzellan-Vase mit Federbouquet zum Geschenk erhalten. Endlich noch von den Erben ein Geschenk von 37 Rthlr. 15 Sgr. als den nicht angenommenen Gehalt für das zweite Vierteljahr cr. mit der Bestimmung, die Zinsen zur kirchlichen Armenpflege zu verwenden.

2. Der Kaufmann Kühnöhl zu Hohenfriedeberg schenkte der dasigen evang. Kirche einen neuen Kirchvater-Mantel.

3. Von der Wittwe des Kaufmann und Rittergutsbesitzers Kramsta, Henriette geb. Krebs ist der evangel. Kirche zu Bolkenhain ein Legat von 3000 Rthlr. unter der Benennung: „Henriette Kramsta'sche

Stiftung" zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse und Verbesserung des Einkommens des Geistlichen zugewendet worden.

II. Diöcese Bunzlau I.

1. Der verstorbene Invaliden-Unteroffizier und Tischlermeister Friedrich Wilhelm Kurth in Bunzlau hat im Einverständniß mit seiner Ehefrau Johanne Charlotte geb. Bratschki der dasigen evangel. Kirche ein Legat von 50 Rthlr. ohne besondere Bestimmung über die Verwendung vermacht.

2. Von dem verstorbenen Müllermeister Joh. George Fiebig zu Rückenwaldau sind zwei Legate ausgesetzt worden und zwar: a. der dasigen evangel. Kirche 100 Rthlr. ohne besondere Bestimmung und b. der evangel. Schule daselbst 100 Rthlr, deren Zinsen zur Bekleidung armer Schulkinder verwendet werden sollen.

3. Die evangel. Gemeinde Alt-Warthau hat in nachstehender Weise ihren kirchlichen Sinn bethätigt:
   a. zur Aufbesserung und theilweisen Renovirung des Pfarrhauses hat die Gemeinde 106 Rthlr. 7 Sgr. 3 Pf. beigesteuert;
   b. durch freiwillige Beiträge wurde eine neue schwarze Kanzel- und Altar-Tuchbekleidung im Werthe von 16 Rthlr. beschafft, während die Anfertigung derselben durch den Pastor bestritten wurde;
   c. eine Jungfrau aus Alt-Warthau schenkte bei Gelegenheit ihrer Trauung zwei neue Beutel von blauem Sammet an die Klingelbeutel und die Gemeinde ließ die Messingbeschläge und Stangen derselben renoviren.

III. Diöcese Freistadt.

Der verstorbene Handelsmann und Oelschläger Samuel Gotthelf Gelfert zu Ndr.-Siegersdorf hat der dasigen evang Schule ein Legat von 50 Rthlr. vermacht, dessen Zinsen an Weihnachten zum Ankauf von Büchern für arme Kinder verwendet werden sollen.

IV. Diöcese Glogau.

1. Die diesjährigen Confirmanden zu Herrndorf haben der evang. Kirche daselbst zwei neusilberne Altarleuchter im Werthe von 20 Rthlr. geschenkt.

2. Die Gastwirthstochter Jungfrau Auguste Donig zu Schlawa schenkte bei ihrer Verheirathung der dasigen evangel. Kirche einen selbstgestickten Teppich auf das Podast des Altars.

3. Der Inwohner Samuel Kinzel zu Herrndorf hat der dasigen evangel. Schule ein Legat von 50 Rthlr. vermacht, von dessen Zinsen arme Schulkinder mit Schuhwerk und Schulbüchern versorgt werden sollen.

V. Diöcese Goldberg.

Die verstorbene Riemerwittwe Einert, Johanne Beate geb. Rixdorf zu Goldberg hat dem Verein für sittlich-verwahrloste Kinder daselbst 10 Rthlr. und die verstorbene Jungfrau Pauline Ernestine Kretschmer zu Seiffenau demselben Verein 500 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

VI. Diöcese Hirschberg.

Die evangel. Kirche zu Seiffershau erhielt von dem Sekretair des Königl. Preußischen General-Consulats zu Hamburg Conrad Eduard Lang, als Miterbe der daselbst verstorbenen Fräulein Henriette Heintze und um derselben ein bleibendes Denkmal zu stiften, ein Legat von 100 Rthlr., dessen Zinsen-Ertrag zur Instandhaltung der Orgel verwendet werden soll.

VII. Diöcese Jauer.

1. Die verw. Müllermeister Seffert, Ewa Rosina geb. Grüttner zu Lauterbach, Kreis Bolkenhain, hat der evangel. Kirche zu Leipe 50 Rthlr. mit der Bestimmung vermacht, daß der zeitige Pastor daselbst, so lange derselbe als Ortsgeistlicher fungirt, von diesem Capital den Zinsengenuß haben soll.

2. Die Frau des Erb- u. Gerichtsscholzen Weigmann geb. Böhm zu Baritsch hat der evangel. Kirche zu Hertwigswaldau einen kostbaren Teppich vor den Altar und 5 Rthlr. zu kirchlichen Zwecken geschenkt.

VIII. Diöcese Lauban II.

1. Der Hausbesitzer und Lederhändler Benjamin Aumann zu Wigandsthal hat der Kirchen-Legatkasse in Meffersdorf ein Kapital von 100 Rthlr. vermacht, welches ein Jahr nach dem Tode seiner Frau an die gedachte Kasse ausgezahlt und von welchem die Zinsen mit Einem Thaler an den Kirchkassen-Rendanten, mit Einem Thaler an den Todtengräber vertheilt, der Rest aber zur Instandhaltung seiner auf dem Kirchhofe zu Meffersdorf befindlichen Begräbnißstelle verwendet event. aber der Kirchenarmenkasse zur Vertheilung mit den übrigen Einnahmen aus dem Klingelbeutel überwiesen werden sollen.

2. Der evangel. Pfarre zu Volkersdorf ist von dem verstorbenen Handelsmann und Bandfabrikanten Ludwig daselbst ein Legat von 50 Rthlr. vermacht worden, dessen Zinsen der jedesmalige Pfarrer

von Volkersdorf beziehen, dafür aber für die äußerliche Instandhaltung der Ludwigschen Grabstätte sorgen soll. Desgleichen von demselben der dasigen Schulkasse ein Legat von 50 Rthlr., dessen Zinsen jedesmal an Weihnachten zur Anschaffung von Bekleidungsgegenständen für 2 arme aber fleißige Schulkinder aus Volkersdorf verwendet werden sollen. Außerdem machte derselbe der dortigen evang. Kirche ein Geschenk von 5 Rthlr.

3. Der Partikulier Exner zu Schadewalde hat der dasigen evang. Schulkasse 50 Rthlr. mit der Bestimmung geschenkt, daß die Zinsen davon dem jedesmaligen Lehrer zufallen sollen.

IX. Diöcese Lüben.

1. Die verw. Frau Kaufmann Hoffmann, Eleonore geb. Richter in Lüben, hat der dasigen evang. Kirche ein Legat von 100 Rthlr zur Instandhaltung ihres Grabes und der Gräber ihrer Angehörigen ausgesetzt.

2 Die verstorbene Frau Rittergutsbesitzer Bieß und resp. deren Kinder zu Ossig haben der dasigen evangel. Schule und zwar erstere 50 Rthlr. und letztere zur Erhöhung der Stiftung 25 Rthlr. legirt. Die Zinsen dieser Kapitalien sollen zu Prämien bei der jedesmaligen Schulprüfung, bestehend in 2 Bibeln für das fleißigste und sittsamste Mädchen und den fleißigsten und gesittesten Knaben bei ihrem Abgange von der Schule, der etwaige Ueberschuß aber zu Schreibmaterialien für arme Kinder verwendet werden.

X. Diöcese Schönau.

1. Von dem Gerichts-Assessor a. D. und Kreis-Deputirten Lösch zu Cammerswaldau ist der dortigen evang. Pfarre zu ihrem Dotations-Fonds ein Capital von 3000 Rthlr. in vierprocentigen schlesischen Pfandbriefen zugewendet worden.

2. Der verstorbene Gärtner und Stellmachermeister Joh. Gottfried Raupach zu Seiffersdorf hat der dasigen evang. Kirche 50 Rthlr. zur Verbesserung des Kirchen-Vermögens vermacht.

Indem wir vorstehende Geschenke und Legate hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, sprechen wir zugleich den edlen Wohlthätern unter Anerkennung ihres durch die bezeichneten Gaben an den Tag gelegten religiösen frommen Sinnes im Namen der reichlich bedachten Institute hiermit unseren Dank aus.

Liegnitz, den 13. October 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen.

(Patentirungen.)

Dem Fabrikbesitzer C. Hoppe in Berlin ist unter dem 10. Oktober d. J. ein Patent

auf ein durch kalorische Maschinen zu bewegendes Fuhrwerk, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staates ertheilt worden.

Dem August Thunes zu Rheydt ist unter dem 13. Oktober 1862 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene, in ihrer Verbindung für neu und eigenthümlich erachtete Spül- und Walkmaschine für wollene und halbwollene Stückwaaren ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staates ertheilt worden.

(Aufgehobenes Patent.)

Das dem Ingenieur Th. Rüdiger und dem W. H. Rhodes zu Chemnitz unter dem 19. Juli 1861 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene Verbindung mechanischer Mittel zum Aufwickeln von Garnen auf Spindeln von Drosselstühlen, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ist aufgehoben worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 43. Liegnitz, den 25. October 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 107.)
Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß das neueste Preis-Verzeichniß von den in der Königlichen Baumschule zu Sans-Souci verkäuflichen in- und ausländischen Obst- und Schmuckbäumen den Herrn Landräthen unseres Verwaltungsbezirks zur event. weitern Veranlassung zugegangen ist.

Liegnitz, den 16. October 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Uebersicht
der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für katholische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien für das Jahr 1861.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1861 überhaupt 1949 wirkliche Mitglieder und 667 beitragepflichtige Adjuvanten. Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren überhaupt 493 und zwar 410 Wittwen und 83 Waisen; außerdem 69 pensionsberechtigte invalide Lehrer vorhanden.

1. Die Einnahme der Kasse betrug 1861:

Tit. I.	An Zinsen von Kapitalien	1340	Rthlr.	15	Sgr.	—	Pf.
„ II.	An Beiträgen der Mitglieder	5474	=	25	=	—	=
	= dto. Adjuvanten	338	=	15	=	—	=
	= Antrittsgeldern	210	=	26	=	2	=
	= Collektengeldern	433	=	18	=	11	=
	= Strafgeldern	14	=	5	=	—	=
„ III.	= Vermächtnissen und Geschenken	195	=	20	=	—	=
„ IV.	Insgemein	969	=	24	=	9	=
„ V.	An zurückgezahlten Kapitalien	1270	=	—	=	—	=
	Summa	10,247	Rthlr.	29	Sgr.	10	Pf.
	Hierzu:						
	Bestand aus dem Jahre 1860	202	=	24	=	4	=
	Summa aller Einnahme	10,450	Rthlr.	24	Sgr.	2	Pf.

2. Die Ausgabe betrug:

Tit. I.	An Pension	6750	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
„ II.	An Vorschüssen	—	=	—	=	—	=
„ III.	An neu elocirten Kapitalien	3318	=	4	=	4	=
„ IV.	Insgemein	81	=	13	=	6	=
	Summa aller Ausgabe	10,149	Rthlr.	17	Sgr.	10	Pf.

Balance.

Die Gesammt-Einnahme betrug	10,450	Rthlr.	24	Sgr.	2	Pf.
= = Ausgabe betrug	10,149	=	17	=	10	=
Mithin blieb pro 1861 Baar-Bestand	301	Rthlr.	6	Sgr.	4	Pf.

Das Vermögen der Anstalt besteht in Kapitalien und zwar:

1. in schlesischen Pfandbriefen									
a. zu $3\frac{1}{2}$ p. C.	31,550	Rthlr.							
b. zu 4 p. C.	5,400	=							
2. in schlesischen Rentenbriefen	1,505	=							
3. in Staatsschuldscheinen	100	=							
			38,555	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.	
4. in Resten			296	=	18	=	10	=	
5. in baarem Bestande			301	=	6	=	4	=	
		Ueberhaupt	39,152	Rthlr.	25	Sgr.	2	Pf.	
Am Schlusse des Jahres 1860 betrug dasselbe			36,739	=	4	=	4	=	
Mithin ergab sich eine Verbesserung von			2,413	Rthlr.	20	Sgr.	10	Pf.	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 11. October 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Vom 25. d. Mts. ab wird die erste Hirschberg=Liegnitzer Personenpost von Hirschberg eine halbe Stunde früher, als bisher, mithin um 8 Uhr Morgens abgefertigt werden und in Folge dessen in Liegnitz den Anschluß an den Breslau=Frankfurter Local=Personen=Zug erreichen.

Liegnitz, den 17. October 1862. Der Ober=Post=Director.

In dem mit dem 1. December cr. beginnenden neuen Geschäftsjahre werden in Kotzenau im dasigen Gerichtslokale:

am 27., 28. und 29. Januar,
24., 25. = 26. März,
19., 20. = 21. Mai,
am 14., 15. und 16. Juli,
22., 23. = 24. September,
17., 18. = 19. November,

Gerichtstage abgehalten werden.

Lüben, den 11. October 1862. Königliches Kreis=Gericht.

Personal=Chronik öffentlicher Behörden.

Die Geschäfte der Polizei=Anwaltschaft bei dem Königlichen Kreisgericht zu Hirschberg sind im Bezirke der Stadt Hirschberg und in den dazu gehörigen Kämmereidörfern dem Polizei=Inspector Radestock in Hirschberg commissarisch übertragen, derselbe auch zum Stellvertreter des Polizei=Anwalts für den Hirschberger Landbezirk, Kreis=Secretair Hoy, ernannt worden.

Liegnitz, den 19. October 1862.

Der Regierungs=Präsident. Graf v. Zedlitz=Trützschler.

Der Bauführer Oskar Kubale ist mittelst Verhandlung d. d. Lauban vom 8. October c. als Bauführer und Feldmesser verpflichtet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 16. October 1862. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Wahl des Kämmerers Borstorff im Muskau zum Beigeordneten daselbst,
die anderweit erfolgte Wahl des Destillateur Köhler in Muskau zum Rathmann daselbst;
die Vocation
für den bisherigen Hilfslehrer in Görisseiffen, G. Wölffer, zum Lehrer in Siebeneichen, Kreis Löwenberg,
für den bisherigen Lehrer in Kuchelberg, A. G. H. Kappel, zum Lehrer in Schlabrendorf, Kreis Grünberg.

Es wurde berufen:
der Predigtamts=Candidat E. T. G. Kitzig zum Hilfsprediger an der evang. Friedenskirche in Glogau.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs=Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 44. Liegnitz, den 1. November 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 37. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1862 enthält unter

No. 5611. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Samplawa bis zur Grenze des Kreises Loebau in der Richtung auf Deutsch-Eylau im Regierungsbezirk Marienwerder;

„ 5612. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Loebau im Betrage von 26,000 Thalern. Vom 17. September 1862;

„ 5613. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Rothschloß nach Strehlen, im Regierungsbezirk Breslau;

„ 5614. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Oktober 1862, betreffend die Bestätigung verschiedener Beschlüsse des 24. General-Landtages der Ostpreußischen Landschaft; und

„ 5615. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. September 1862, betreffend die Bestätigung der Abänderungen des Statuts der Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Actiengesellschaft zu Weißenfels. Vom 7. Oktober 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 108.)

Da in unsere Verordnung vom 31. August c. (Stück 36 des diesjährigen Amtsblattes), betreffend die bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu haltende Entfernung — §. 1. a. — ein den Sinn derselben entstellender Druckfehler sich eingeschlichen hat, indem es anstatt „des Nachbargebäudes" „des Mühlengebäudes" heißen muß, halten wir es für zweckmäßig, diese Verordnung noch einmal ihrem richtigen Inhalte nach hier folgen zu lassen:

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861 §. 13 und des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 §§. 11 und 12 wird nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Den bisher beobachteten Anordnungen gemäß, wird bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken

a) von den benachbarten fremden Grundstücken — sechs Ruthen oder zwei und siebenzig Fuß von den Umfassungswänden des Mühlengebäudes ab gemessen;

b) von den öffentlichen Wegen zwanzig Ruthen oder zweihundert und vierzig Fuß ebenso gemessen, als in der Regel erforderliche Entfernung festgesetzt.

§. 2. Da jedoch mit Rücksicht auf die hierbei in Betracht kommenden Verschiedenheiten des Terrains rc. in manchen Fällen eine geringere Distanz genügen kann, so kann auf den desfalls jedesmal erforderlichen besonderen Antrag, bei dem Vorhandensein genügender Gründe, Seitens der Regierung eine minder große, als die im §. 1 vorgeschriebene Entfernung gestattet werden.

§. 3. Wer ohne diese ausdrückliche Erlaubniß der Regierung dem §. 1 zuwiderhandelt, wird mit einer Geldbuße bis zu 10 Rthlr. bestraft.

Liegnitz, den 24. October 1862. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 109.) In Gemäßheit der Bestimmung in §. 1. alin. 3. der Polizei-Verordnung für die Bartsch und ihre Zuflüsse in den Kreisen Militsch-Trachenberg, Wartenberg, Trebnitz, Wohlau, Guhrau und Glogau vom 27. Januar d. Js. — Amtsblatt pro 1862 No. 6. — bringen wir nachstehend die festgestellten Schaubezirke, sowie die Namen ꝛc. der ernannten Schaukommissarien und deren Stellvertreter, von denen für den diesseitigen Regierungsbezirk allein der auf den Glogauer Kreis sich erstreckende Schaubezirk No. 6. mit dem dort benannten Herrn Schaukommissarius und Stellvertreter interessirt, zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 22. October 1862. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. der Schaubezirke.	Der Schaubezirk umfaßt	Der Schaubezirk erstreckt sich auf die landräthlichen Kreise	Schaukommissarius ist	Wohnort desselben.	Im Kreise	Stellvertreter ist	Wohnort desselben.	Im Kreise
1	Die Bartschstrecke von der Posener Provinzialgrenze bis zur östlichen Grenze der Herrschaft Neuschloß und die Plune	Militsch	Kgl. Landrath a. D. v. Mitschke-Collande	Collande	Militsch	Gutspächter Großer	Gontkowitz	Militsch.
2	Die Bartschstrecke von der östlichen Neuschloßer Grenze bis zur Mislawitzer Grenze	Militsch	Landes-Aeltester Fischer	Zwornogoschütz	Militsch	Rittmeister Baron v. Gregory	Ober-Tworsimirke	Militsch.
3	Die Bartschstrecke von der Mislawitzer Grenze bis Schloß Trachenberg	Militsch	Landes-Aeltester v. Sihler	Mislawitz	Militsch	Fürstlich. Kameral-Direktor Seitz	Trachenberg	Militsch.
4	Die Bartschstrecke von Schloß Trachenberg bis zum Einflusse der Horle	Militsch, Guhrau, Wohlau	Fürst v. Hatzfeldt, Durchlaucht	Trachenberg	Militsch	Königl. Amtsrath Bullrich	Herrnstadt	Guhrau.
5	Die Bartschstrecke vom Einflusse der Horle bis zum Rützener Wehre	Guhrau, Wohlau	Rittergutsbesitzer v. Rieben	Tschilesen	Wohlau	Rittergutsbesitzer, Prem.-Lieutenant v. Niebelschütz	Tschistey	Guhrau.
6	Die Bartschstrecke vom Rützener Wehre bis zur Oder	Guhrau, Glogau	Kgl. Kammerherr v. Mitzlaff	Ober-Schüttlau	Guhrau	Rittergutsbesitzer Schade	Wendstadt	Guhrau.
7	Das polnische Wasser und die Brande	Wartenberg, Militsch	Rittergutsbesitzer Graf v. d. Recke	Dammer	Militsch	Gutspächter Großer.	Joachimshammer	Militsch.
8	Die Schätzke nebst den zwischen ihr und der Bartsch befindlichen Gräben	Trebnitz, Militsch	Gutspächter Frosch	Herrnkaschütz	Militsch	Gutspächter Kadler	Kainowe	Trebnitz.
9	Die Krumpach	Trebnitz, Militsch	Landrath a. D. v. Scheliha	Labschütz	Militsch	Rentmeister Jähne	Groß-Peterwitz	Trebnitz.
10	Den Stroppener Landgraben	Trebnitz, Militsch	Rittergutsbesitzer v. Schönberg	Wiersebenne	Militsch	Gutspächter Lücke	Leubel	Wohlau.
11	Die Horle mit ihren Neben-Gewässern	Militsch, Guhrau	Fürstl. Kammerrath Weissig	Trachenberg	Militsch	Königl. Amtsrath Bullrich	Herrnstadt	Guhrau.

(No. 110.)
An Stelle des seitherigen Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commission in Bolkenhain, des verstorbenen Rathmanns Burkart, ist der Bürgermeister Schöps daselbst zum Vorsitzenden der dortigen Kreis-Prüfungs-Commission ernannt und als solcher von uns bestätigt worden.

Liegnitz, den 23. October 1862. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden

Mit Bezug auf die Einladung vom 2. September d. J. bringe ich in Gemäßheit des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 (G.-S. S. 196) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in der am 20. d. Mts. zur Rekonstituirung des Ehrenraths der Rechtsanwalte und Notare des Departements stattgefundenen General-Versammlung der Ehrenrath in nachfolgender Weise zusammengesetzt worden ist:

Vorsitzender:

Justizrath Roseno in Glogau;

Mitglieder:

1. Justizrath Wunsch in Glogau,
2. Justizrath Steinmetz in Sagan,
3. Justizrath Sattig in Glogau,
4. Justizrath Hasse in Liegnitz,
5. Justizrath Müller in Glogau,
6. Rechtsanwalt Haack in Glogau,
7. Justizrath Putze in Liegnitz;

Stellvertreter:

1. Justizrath Mündel in Lüben,
2. Rechtsanwalt Simon in Liegnitz,
3. Justizrath Heinzel in Bunzlau,
4. Rechtsanwalt v. Rabenau in Görlitz.

Glogau, den 20. Oktober 1862.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und erste Präsident des Appellationsgerichts. Grf. v. Rittberg.

Zufolge Anordnung des Herrn General-Directors der Steuern vom 30. September c. soll der Eisenbahnhof in Jauer mit den darauf befindlichen Gebäuden in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadtbezirk (§. 1 des dortigen Orts-Regulativs vom 4. Dezember vor. Js.) aufgenommen werden, und wird dies vom 1. Dezember cr. ab zur Ausführung kommen.

Die Grenzlinie des Stadtbezirks geht daher, statt wie jetzt an der innern, künftig an der äußern Umzäunung des Bahnhofs, diesen einschließend.

Breslau, den 22. October 1862. Der Provinzial-Steuer-Director.

Die nächste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwurgerichts für den Bezirk der Kreis-Gerichte Cottbus, Lübben, Luckau und Spremberg wird am 26. November d. Js. beginnen, was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bekannt gemacht wird.

Cottbus, den 23. October 1862. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Am 24. November dieses Jahres beginnt wiederum eine Sitzung des hiesigen Königlichen Schwur-Gerichts.

Görlitz, den 24. October 1862. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Im nächsten Geschäftsjahre werden für den Bezirk jenseits der Oder im Gerichtslokale zu Kontopp durch den Herrn Kreisrichter von Dobschütz folgende Gerichtstage abgehalten werden:

vom 10. bis 13. Dezember 1862,
vom 7. bis 10. Januar 1863,
vom 11. bis 14. Februar „
vom 11. bis 14. März „
vom 15. bis 18. April „
vom 6. bis 9. Mai „
vom 10. bis 13. Juni 1863,
vom 15. bis 18. Juli „
vom 23. bis 26. September 1863,
vom 21. bis 24. Oktober „
vom 18. bis 21. November „

Grünberg, den 25. Oktober 1862. Königl. Kreis-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Dem Königlichen Förster Gloß in Riegel, Kreis- und Oberförsterei Hoyerswerda, ist aus Anlaß der Feier seines 50jährigen Dienst-Jubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchsten Orts verliehen worden.
Liegnitz, den 9. September 1862.
Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Julius Linke ist die von ihm seit dem 1. Mai c. interimistisch verwaltete Forstaufseherstelle zu Albendorf in der Oberförsterei Grüssau vom 1. November cr. ab definitiv verliehen worden.
Liegnitz, den 22. October 1862.
Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Wahl des Tuchfabrikanten Willenberg in Goldberg zum Rathsherrn daselbst;
die Vocation
für den Lehrer E. Stoller, bisher in Stralsund, zum Lehrer an der kath. Schule in Schönberg,
für den bisherigen Hilfslehrer Wilde zum Lehrer an der evang. Stadtschule in Liegnitz.

Es wurden angestellt:
der Schulamts-Candidat Wild als fünfter ordentlicher Lehrer am Gymnasium in Görlitz,
der bisherige Hilfslehrer Stubenvoll als elfter ordentlicher Lehrer an der Realschule in Görlitz.

Vermischte Nachrichten.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der diesjährigen Vertheilung der Prämien aus der Commerzienrath Schmidt'schen Stiftung in Görlitz für mindestens zwölfjährige treue Dienstzeit in einer Familie
1) dem Dienstmädchen Johanna Dorothea Mühle, seit 20 Jahren im Dienst der Stadtgärtner Wolff'schen Familie;
2) dem Dienstmädchen Amalie Garbisch, seit 17 Jahren im Dienst des Kaufmann Schneider; und
3) dem Hausknecht Gotthelf Schönfelder, seit 35 Jahren im Dienst der Handlung E. B. Gerste,
je eine Prämie von 20 Rthlr. zugetheilt worden ist.
Liegnitz, den 27. October 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Patentirung.)
Dem Königlichen Kommerzien-Rath G. S. Hecker zu Staßfurt ist unter dem 20. Oktober 1862 ein Patent
auf ein System von Apparaten zur Gewinnung von Zucker aus Runkelrüben vermittelst Alkohol in dem durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenhange, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staates ertheilt worden

---

(Aufgehobenes Patent.)
Das dem Maschinenbauer August Leopold Liepe zu Brandenburg a. H. unter dem 19. August v. J. ertheilte Patent
auf eine in Zeichnung und Beschreibung dargelegte Maschine zum Zusammenlegen von Zeugwaaren, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,
ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 45. Liegnitz, den 8. November 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung,
betreffend die gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen de 1850 und 1852.

In unserer Bekanntmachung vom 21. März d. J., Staatsanzeiger No. 71, 96 und 94, sind die Schuldverschreibungen der Staatsanleihen de 1850 und 1852, welche bis zum 30. April c. nicht zur Convertirung eingereicht würden, zum 1. October d. J. gekündigt, und deren Besitzer aufgefordert, den Kapitalbetrag vom 15. September c. an, bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, oder einer der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen in Empfang zu nehmen. Unsere Bekanntmachung vom 3. September d. J. (Staatsanzeiger No. 206) betrifft dieselbe Angelegenheit.

Obgleich wir für die möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachungen durch die Zeitungen, die Amts- und die Kreisblätter Sorge getragen, und in der erstgedachten Bekanntmachung Pos. 7. ausdrücklich bemerkt haben, daß mit dem 1. October d. J. die Verzinsung solcher nicht convertirten Schuldverschreibungen aufhört, ist dennoch ein nicht unerheblicher Theil der Letzteren Behufs des Empfanges des Kapitalbetrages bis jetzt nicht eingereicht. Wir bringen deshalb jene Bekanntmachungen hiermit in Erinnerung.

Berlin, den 1. November 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. October d. Js. die Einberufung des Provinzial-Landtages für Schlesien und die Oberlausitz auf

Sonntag den 16. November cr.

anzubefehlen, und des Herzogs von Ratibor, Prinzen von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, Fürsten zu Corvey Durchlaucht zum Marschall, den Ersten Director des Schlesischen Credit-Instituts, Königlichen Geheimen Regierungs-Rath und Schloßhauptmann Freiherrn von Gaffron zu dessen Stellvertreter, und den Unterzeichneten zum Commissarius zu ernennen geruht.

Demgemäß wird die Eröffnung des Landtages nach vorangegangener gottesdienstlicher Feier in den noch näher zu bezeichnenden Kirchen am letztgedachten Tage Mittags 12 Uhr im hiesigen Ständehause erfolgen. Breslau, den 1. November 1862.

Der Königl. Landtags-Commissarius, Wirkliche Geheime Rath u. Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
von Schleinitz.

Nachdem durch das Gesetz vom 26. September d. Js. (Gesetzsammlung Seite 335) die Vorschriften des Gesetzes vom 29. Juni v. Js. (Gesetz-Sammlung Seite 689) hinsichtlich der Stempelsteuer von ausländischen in Preußen steuerpflichtigen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern theilweise abgeändert worden sind, wird die in Betreff der erwähnten Zeitungen u. s. w. interimistisch in Kraft gewesene Verfügung vom 10. Januar d. Js. III. 495. hierdurch aufgehoben.

Nach den vorgedachten Gesetzen beträgt vom 1. Januar d. Js. ab die Steuer von jedem Jahrgange eines Exemplars der in Rede stehenden Zeitungen u. s. w.

I. für solche, welche nicht öfter als dreimal wöchentlich erscheinen und zwar:
   1) wenn sie nicht öfter als einmal wöchentlich erscheinen 15 Sgr.;
   2) wenn sie zwei- oder dreimal wöchentlich erscheinen, 1 Thlr.

Falls jedoch das im §. 4 des Gesetzes vom 29. Juni v. J. bestimmte Drittheil des Abonnements-preises geringer sein sollte, als die eben gedachten Pauschbeträge, so ist jenes Drittheil als Steuer zur Hebung zu bringen.

II. Für Zeitungen u. s. w. der in Rede stehenden Art, welche öfter als dreimal wöchentlich erscheinen, beträgt die Steuer (§. 4 des Gesetzes vom 29. Juni v. J.) ein Drittheil des am Orte ihres Erscheinens geltenden Abonnementspreises, jedoch höchstens 2 Thlr. 15 Sgr.

III. Nach §. 2 des Gesetzes vom 26. September d. Js. ist der, nach §. 3 des Gesetzes vom 29. Juni v. J., für inländische Blätter vorgeschriebene Betrag von allen oben unter I. und II. gedachten ausländischen Zeitungen u. s. w. zu erheben, sofern diese Art der Versteuerung von dem Verleger beantragt wird und von ihm die nachstehenden Bedingungen befolgt werden:

1) Der Antrag ist an das Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin zu richten und dabei demselben von dem betreffenden Blatte ein vollständiges Exemplar, welches sämmtliche Nummern des verflossenen Kalender-Vierteljahrs enthält, zu überreichen. Nach Maßgabe des Umfangs dieses Exemplars wird der für das laufende und nächstfolgende Vierteljahr zu erlegende Steuersatz — in Silbergroschen abgerundet — festgestellt, und es wird dieser Satz durch den Preis-Courant des Zeitungs-Comtoirs bekannt gemacht, auch dem Verleger mitgetheilt.

2) Der Verleger hat auch künftig am Schlusse jedes Kalender-Vierteljahres dem Haupt-Steuer-Amte für inländische Gegenstände zu Berlin ein vollständiges Exemplar, welches alle in dem letzten Vierteljahr ausgegebene Nummern enthält, einzureichen. Nach dem Umfange desselben, wenn solcher von dem Umfange des Blattes in früheren Quartalen abweicht, wird der Steuersatz für das nächstfolgende Vierteljahr anderweit festgestellt und so wohl im Preiscourant des Königlichen Zeitungs-Comtoirs als dem Verleger unter Angabe des Termines, von welchem ab der neue Satz Platz greifen wird, mitgetheilt.

3) Ist der Umfang des Blattes im abgelaufenen Quartal größer gewesen, als in demjenigen, nach welchem die Steuer festgestellt ist, so findet doch eine Steuernachforderung nicht statt; eben so wenig wird eine Steuererstattung gewährt, wenn der Umfang des Blattes im abgelaufenen Vierteljahr geringer gewesen ist, als in dem vorgedachten früheren.

4) In Bezug auf die Person des zur Steuerzahlung Verpflichteten wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert.

Berlin, den 22. October 1862.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: v. Pommer-Esche.

An den Königlichen Geheimen Ober-Finanzrath Herrn v. Maassen,
Hochwohlgeboren in Breslau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 111.)

Nachstehende im Amtsblatt pro 1852 S. 227 veröffentlichte Polizei-Verordnung:

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung für 1850 S. 265 ff.) wird für den diesseitigen Regierungsbezirk folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Alle Kollekten, mit Ausnahme solcher, welche in Privatzirkeln veranstaltet werden, und in so weit nicht wie bei Kirchen- und Haus-Kollekten höhere Genehmigung vorgeschrieben ist, bedürfen der Genehmigung derjenigen Polizei-Behörde, in deren Bezirke sie stattfinden sollen.

§. 2. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich zu jeder öffentlichen Aufforderung zu milden Beiträgen.

§. 3. Solche Personen, Vereine und Korporationen, denen das Recht zu Kollekten, so wie zu Sammlungs-Aufforderungen ein und für alle Mal gesetzlich zusteht, bedürfen dieser Genehmigung nicht.

§. 4. Der Umstand, daß bei einer Kollekte eine Gegenleistung eintritt, oder eine solche bei den im §. 2 gedachten Aufforderungen versprochen wird, schließt die Nothwendigkeit der Genehmigung nicht aus.

§. 5. Wer ohne diese Genehmigung Kollekten veranstaltet oder ausführt, wird mit Geldbuße von 1 Rthlr. bis 10 Rthlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft. In gleicher Weise wird derjenige bestraft, welcher ohne diese Genehmigung zu Leistungen auffordert (§. 2) oder derartige Aufforderungen verbreitet.

§. 6. Dieselbe Strafe (§. 5) trifft auch denjenigen, welcher die bei der ertheilten Genehmigung (§. 1 und 2) gestellten Bedingungen nicht einhält oder überschreitet.

§. 7. Um Täuschungen des Publikums möglichst zu verhüten, werden bei genehmigten Sammlungs-Aufforderungen die für den Umlauf bestimmten Kollekten-Bücher und Subscriptions-Listen mit dem Stempel der betreffenden Polizei-Behörde versehen werden.

Liegnitz, den 27. Mai 1852. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

wird Behufs strengster Beachtung hierdurch republicirt.

Liegnitz, den 3. November 1862. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 112.) Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk Behufs Ergänzung der Polizei-Verordnung vom 27. Mai 1852 (publicirt im Amtsblatte pro 1852 S. 227 und vorstehend republicirt) folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Nicht allein zu jeder öffentlichen Aufforderung zu milden Beiträgen, sondern auch zu allen öffentlichen Anzeigen und allen öffentlichen Bekanntmachungen von Sammlungen solcher Beiträge, ist die Genehmigung derjenigen Polizei-Behörde erforderlich, in deren Bezirke die fraglichen Anzeigen oder Bekanntmachungen erfolgen sollen.

§. 2. Wer diese Genehmigung zu derartigen öffentlichen Anzeigen oder Bekanntmachungen (§. 1) einzuholen unterläßt, wird mit Geldbuße von 1 Rthlr. bis 10 Rthlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Liegnitz, den 3. November 1862. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 113. Verbot des Einlasses unbearbeiteter Wolle aus den benachbarten Kaiserlich-Königlichen Oesterreichischen Staaten.)

Wegen der erheblichen Ausdehnung und Heftigkeit der Rinderpest in den benachbarten Kaiserl.-Königl. Oesterreichischen Landesgebieten, wird auf Grund des §. 3 Litt. b. des Gesetzes vom 27. März 1836 und unter Bezug auf die Polizei-Verordnung vom 8. v. Mts. (Amtsblatt pag. 252) der Einlaß unbearbeiteter Wolle aus den Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Landesgebieten in den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk hierdurch untersagt.

Liegnitz, den 4. November 1862. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 114. Betrifft die Erledigung und Wiederbesetzung der Physicats-Stelle im Kreise Bolkenhain.)

Durch die dem Kreis-Physicus Dr. Sintenis in Bolkenhain auf sein Gesuch ertheilte Entlassung aus dem Staatsdienste ist die Physicats-Stelle im Kreise Bolkenhain zur Erledigung gekommen.

In Gemäßheit der Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 29. v. Mts., werden diejenigen zur Verwaltung einer Physicats-Stelle qualificirten Aerzte, welche bei Wiederbesetzung gedachter Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche, zu welchen ein Stempel von 5 Sgr. zu verwenden, nebst den erforderlichen Qualifications- und Führungs-Documenten bis zum 15. December cr. an uns portofrei gelangen zu lassen.

Liegnitz, den 4. November 1862. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Uebersicht

der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evangelische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1861 überhaupt 2500 Mitglieder und zwar 2467 Mitglieder mit vollen Beiträgen zu 2⅔ Rthlr. und 33 Mitglieder mit halben Beiträgen zu 1⅓ Rthlr.

Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren am Schlusse des Jahres 1861 überhaupt 500 vorhanden und zwar:

320	Wittwen ohne Kinder mit ganzen Pensionsraten à	20 Rthlr.,
18	dto. dto. = ganzen dto. auf ½ Jahr à	10 Rthlr.,
112	Wittwen mit Kindern mit ganzen Pensionsraten à	20 Rthlr.,
17	dto. dto. = ganzen dto auf ½ Jahr à	10 Rthlr.,
16	Waisen mit ganzen Pensionsraten à	20 Rthlr.,
1	dto. = ganzen dto. auf ½ Jahr à	10 Rthlr.,
14	Waisen mit halben Pensionsraten à	10 Rthlr.,
2	dto. = halben dto. auf ½ Jahr à 5 Rthlr.	10 Rthlr..

Die Einnahme der Kasse betrug.

	rtl.	sgr.	pf.
Tit. I. An Zinsen von Kapitalien	5,435	28	—
„ II. = Kirchen-Collecten-Geldern	671	19	1
„ III. = Antrittsgeldern	142	—	—
„ IV. = fixirten Beiträgen	6,622	20	—
„ V. = Strafgeldern	2	15	—
„ VI. = Alters-Differenz-Quote	15	—	—
„ VII. = Geschenken und Vermächtnissen	5,228	7	4
„ VIII. = verkauften Staats- und andern Papieren	78	11	4
„ IX. = Rückerstattungen	20	—	—
„ X. = Ad Extraordinaria	2	17	10
„ XI. = An zurückgezahlten und neu angelegten Kapitalien	8,500	—	—
Summa	26,718	28	7
Hierzu:			
A. Bestand aus dem vorigen Jahre	1,759	26	9
B. An eingegangenen Resten	47	20	—
Summa aller Einnahme	28,526	15	4

Die Ausgabe beträgt:

	rtl.	sgr.	pf.
Tit. I. An Verwaltungskosten	256	20	3
„ II. = Pensionen	9,460	—	—
„ III. = Testaments-Legatare	35	—	—
„ IV. = verkauften Staatspapieren	100	—	—
„ V. = zurückgezahlten und neu angelegten Capitalien	16,849	—	—
„ VI. = Insgemein	12	25	—
Summa	26,713	15	3
Hierzu:			
An Resten	86	—	—
Summa aller Ausgabe	26,799	15	3

Balance.

	rtl.	sgr.	pf.
Die Gesammt-Einnahme betrug	28,526	15	4
Die Gesammt-Ausgabe betrug	26,799	15	3
Mithin bleibt baarer Bestand	1,727	—	1

Der Vermögen der Anstalt bestand:

	rtl.	sgr.	pf.
1. In baarem Gelde	1,727	—	1
2. In den angelegten Capitalien (Schlesische Pfandbriefe)	153,500	—	—
3. In Resten	139	20	—
Mithin überhaupt in	155,366	20	1

Vorstehende Uebersicht wird in Gemäßheit der Bestimmung des §. 42 des Reglements der Anstalt hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 24. October 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 46. Liegnitz, den 15. November **1862.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 38. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1862 enthält unter

No. 5616. das Gesetz, die Bergwerks-Abgaben betreffend. Vom 20. Oktober 1862;

" 5617. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Görlitz, im Regierungsbezirk Liegnitz, für den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Reichenbach bis zum Anschlusse an die Niesky-Löbauer Chaussee bei Döbschütz;

" 5618. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Odenkirchen, Wickrath, Dahlen, Hardt und Dülken für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Odenkirchen, im Kreise Gladbach, über Wickrath, im Kreise Grevenbroich, Dahlen und Hardt, im Kreise Gladbach, nach Dülken, im Kreise Kempen, Regierungs-Bezirks Düsseldorf;

" 5619. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cleve im Betrage von 90,000 Thalern. Vom 6. Oktober 1862; und

" 5620. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Genossenschaft für die Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung zu Viersen im Regierungsbezirk Düsseldorf im Betrage von 160,000 Thalern. Vom 7. Oktober 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 115. Die Behandlung und Aufbewahrung des sogenannten Maschinen-Ausputzes betreffend.)

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird nachstehende Polizei-Verordnung für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks erlassen:

Die durch die No. 27. unsers Amtsblattes pro 1843 publicirten Vorschriften des Rescripts des Königlichen Ministeriums des Innern vom 12. Juni 1843 über die Behandlung und Aufbewahrung des sogenannten Maschinen-Ausputzes haben sich zum Schutze gegen Feuersgefahr in Wollspinnereien insofern als unzureichend erwiesen, als dieselben sich lediglich auf Maschinen-Ausputz beziehen und nicht auch Vorsichtsmaßregeln gegen die Selbstentzündung anderer unter diesem Ausdrucke nicht mitbegriffener Wollabgänge enthalten. Da aber auch diese letzteren, wenn gleich in geringerem Grade feuergefährlich sind, so wird unter Aufrechthaltung der Vorschriften des Rescriptes vom 12. Juni 1843 in Betreff des sogenannten Maschinen-Ausputzes hiermit bestimmt, daß keinerlei sonstige Wollabgänge, ungefettet so wenig als gefettet, in den Arbeitsräumen der Wollspinnereien und zwar weder freiliegend noch in Stücken aufgehäuft werden dürfen, vielmehr alle diese Wollabgänge in feuersicheren Räumen aufbewahrt werden müssen, und daß, wer dieser Vorschrift entgegenhandelt, mit einer Geldbuße bis zu 10 Rthlr., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, zu belegen ist.

Liegnitz, den 5. November 1862. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 116.)

Polizei-Verordnung.

Es sind Fälle vorgekommen, in denen auf Grund unsrer Amtsblatt-Verordnung vom 14. Februar 1853 (Amtsbl. No. 9. pag. 78) betreffend das Halten von Reden auf öffentlichen Begräbnißplätzen durch Laien, gegen Sprecher der Dissidenten-Vereine, Seitens des Polizeirichters Strafen erkannt worden sind, weil sie an den Gräbern ihrer verstorbenen Vereinsgenossen öffentliche Reden gehalten haben. In Rück-

sicht hierauf und um ähnlichen Auffassungen für die Zukunft vorzubeugen, declariren wir hierdurch die oben angeführte Amtsblatt-Verordnung wie folgt:

1) Es steht den Sprechern der Dissidentenvereine frei, auf solchen Kirchhöfen, welche Eigenthum einer Commune sind, ohne Weiteres, Reden an den Gräbern ihrer verstorbenen Vereinsgenossen zu halten, sobald nicht etwa das Begräbniß bei einer der vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften bestellt und von derselben ausgeführt ist.
2) Auf Kirchhöfen, welche Eigenthum einer Kirche oder einer Kirchengemeinde sind, kann dagegen das Halten von öffentlichen Begräbnißreden den Sprechern der Dissidentenvereine nicht gestattet werden und es bleiben daher die in der Verordnung vom 14. Februar 1853 festgesetzten Strafen für den Fall einer Uebertretung in dieser Beziehung, auch gegen Dissidenten-Sprecher in Kraft.
3) Durch die Bestimmung sub 1. wird die Befugniß und Verpflichtung der Polizeibehörde, in einzelnen Fällen, in denen dies nach §. 9 und 10 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 gerechtfertigt erscheinen sollte, einzuschreiten, in keiner Weise beschränkt.

Liegnitz, den 5. November 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

(No. 117.)

Dem Gymnasial-Lehrer a. D. Göbel in Liegnitz ist von uns die Erlaubniß zur Errichtung einer höheren Privat-Unterrichts-Anstalt in Bolkenhain ertheilt worden.

Liegnitz, den 3. November 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(No. 118.)

Der nach den Kalendern auf Sonnabend den 20. Dezember d. Js. in Naumburg a/B. angesetzte Jahrmarkt ist auf Freitag den 19. Dezember d. Js. verlegt worden.

Liegnitz, den 4. November 1862. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 119.)

Nach einer Mittheilung des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha sollen innerhalb drei Jahren, vom 12. September 1862 an gerechnet, die sämmtlichen, auf Grund des Gesetzes vom 30. September 1847 ausgegebenen Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassenanweisungen bei der Staatskasse daselbst eingereicht und gegen baare Zahlung umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 12. September d. J. der Schlußtermin der Außerkurssetzung der bezeichneten Kassenanweisungen auf den 12. September 1865 bestimmt, dergestalt, daß dieselben nach Ablauf dieses Termins, bis zu welchem sie nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Herzogthums in Zahlung verwendet werden können, völlig werthlos werden und gegen deren Entwerthung auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

Berlin, den 31. Oktober 1862.

Der Finanz-Minister. Ministerium für Handel, Gewerbe ꝛc.

Vorstehendes Rescript wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht. Die Herrn Landräthe veranlassen wir noch insbesondere, diesen Erlaß durch die Kreisblätter zu publiciren.

Liegnitz, den 4. November 1862. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Für das Jahr 1863 sind folgende Gerichtstage angesetzt worden:

I. im Gerichtskretscham zu Rothwasser:

den 19. und 20. Januar,	den 13. und 14. Juli,
den 23. und 24. März,	den 21. und 22. September,
den 18. und 19. Mai,	den 16. und 17. November;

II. im Gerichtskretscham zu Rauscha:

den 21., 22. und 23. Januar,	den 15., 16. und 17. Juli,
den 25., 26. und 27. März,	den 23., 24. und 25. September,
den 20., 21. und 22. Mai,	den 18., 19. und 20. November.

Görlitz, den 3. November 1862. Königliches Kreis-Gericht.

Im Jahre 1863 werden an folgenden Tagen:

21. und 22. Januar, 15. und 16. Juli,
18. und 19. März, 23. und 24. September,
20. und 21. Mai, 25. und 26. November,

für die Ortschaften: Groß- und Klein-Baudiß, Weißenleipe, Mönchhof, Jenkau, Campern, Poselwitz, Koiskau, Zobel, Romnitz, Gräuowitz, Würchwitz, Groß- und Klein-Wandriß, Ausche, Klein-Jänowitz, Mertschütz und Schützendorf, Gerichtstage in dem Gerichtskretscham zu Campern durch ein Mitglied des hiesigen Gerichts abgehalten werden.

Liegnitz, den 3. November 1862. Das Königliche Kreis-Gericht.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Laufe des Jahres 1863 folgende auswärtige Gerichtstage im Bunzlauer Kreise abgehalten werden:

1) in der Otto'schen Scholtisei zu Waldau für die Ortschaften Waldau, Günthersdorf und Heidegersdorf:
am 9. und 10. Januar, am 10. und 11. Juli,
am 13. und 14. Februar, am 11. und 12. September,
am 13. und 14. März, am 9. und 10. October,
am 17. und 18. April, am 13. und 14. November,
am 15. und 16. Mai, am 11. und 12. Dezember;
am 12. und 13. Juni,

2) im Rehnert'schen Gasthofe zu Klitschdorf für die Ortschaften Klitschdorf, Borgsdorf, Lorenzdorf, Schöndorf, Prinsdorf, Thommendorf, Wehrau, Tiefenfurth, Mühlbock, Heiligensee u. Schnellenfurth:
am 30. und 31. Januar, am 17. und 18. Juli,
am 5., 6. und 7. März, am 17., 18. und 19. September,
am 24. und 25. April, am 30. und 31. October,
am 4. 5. und 6. Juni, am 17., 18. und 19. Dezember;

3) im Amtshause zu Greulich für die Ortschaften Greulich, Rückenwaldau, Hinterheide, Modlau, Gremsdorf, Neuhammer und Aslau:
am 16. und 17. Januar, am 3. und 4. Juli,
am 27. und 28. Februar, am 4. und 5. September,
am 10. und 11. April, am 16. und 17. October,
am 22. und 23. Mai, am 27. und 28. November.

Bunzlau, den 5. November 1862. Königliches Kreis-Gericht.

Für die Stadt Wittichenau und die Ortschaften Keulau, Dörgenhausen, Neudorf, Dubring, Hoske, Kotten, Saalau und Solschwitz werden im Laufe des Jahres 1863 die Gerichtstage von hier aus am

7. Januar, 13. Mai, 16. September,
4. Februar, 10. Juni, 21. October,
4. März, 8. Juli, 18. November,
15. April, 5. August, 16. Dezember,

im Hause No. 254 in Wittichenau abgehalten werden.

Hoyerswerda, den 7. November 1862. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes am 17. November d. J. Vormittags 9 Uhr beginnt und in dem Lokal, Rathhaussaal, unter Vorsitz des Herrn Appellations-Gerichts-Rath Ludwig aus Glogau abgehalten werden wird.

Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche im hiesigen Polizeibüreau zu erhalten sind.

Liegnitz, den 7. November 1862. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Zu dem Rittergute Liebichau gehörten früher 2 Parzellen von resp. 10 und 4 Scheffel 4 Metzen Aussaat, welche durch die Verträge vom 7. April, 26. Juni 1818 und 24. März 1829 an den damaligen Besitzer des Rittergutes Nieder-Mittlau, Oberst-Lieutenant von Thiele, von diesem mittelst Contracts

vom 31. März und 14. April 1823 an den Besitzer Major von Wallbrunn, dann mittelst Contracts vom 25. October 1834 an Herrn Rosemann und zuletzt mittelst Contracts vom 12. Juni 1861 an den jetzigen Besitzer Oeconom Nitschke übergegangen sind.

Die Regulirung der Abgaben hat stattgefunden und ist diese von der Königlichen Regierung genehmigt worden.

Da durch diese Abzweigung eine Bezirks-Veränderung eingetreten ist, so ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. April 1856 §. 1 hierzu die Genehmigung des Königlichen Provinzial-Ober-Präsidii erforderlich gewesen, welche mittelst Erlaß vom 23. August 1862 ertheilt worden ist, nach welcher diese Parzellen aus dem Gutsbezirke Liebichau ausgeschieden, und dem Gutsbezirk Nieder-Mittlau einverleibt worden sind.

Dies bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Bunzlau, den 25. October 1862. Der Königliche Landrath. v. Reichenbach.

Die Hengstköhrung durch das Schauamt des Grünberger Kreises wird unter dem Vorsitz des unterzeichneten Landrathes

Montag den 24. November c. Vormittag 10 Uhr

in der Kreisstadt Grünberg, wo das Schau-Amt vor dem Ressourcen-Gebäude am gedachten Tage zusammentritt, abgehalten werden.

Grünberg, den 7. November 1862.

Königlicher Landrath. v. Bojanowsky.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei dem Königlichen Kreisgericht zu Rothenburg O/L. sind in dem der Stadt Görlitz gehörigen Oberförsterei-Bezirke Rietschen für die darin vorkommenden Forstrüge-Sachen dem Forstrevier-Verwalter Morgenroth in Rietschen commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 8. November 1862.

Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

Von der Königl. Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Färbers Tscheppe in Naumburg a/B. zum Rathmann daselbst,

die Wahl des Apothekers Thebesius in Parchwitz zum Rathmann daselbst,

die anderweit erfolgte Wahl der Stadtältesten Berndt und Seeliger in Marklissa zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Es wurde berufen:

der bisherige Pastor in Meuselwitz, C. H. Weigand, zum Ober-Pfarrer der evangel. Gemeinde in Reichenbach O/L.

Es wurde angestellt:

der Lehrer Dr. Schwarzlose als ordentlicher Lehrer der Realschule in Görlitz.

Vermischte Nachrichten.

(Patentirung.)

Dem Fabrikanten Joseph Thoma zu Bingen bei Sigmaringen ist unter dem 4. November 1862 ein Patent

auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläuterten für neu und eigenthümlich erachteten Schraubenschlüssel

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

(Hierzu eine außerordentliche Beilage, enthaltend die **Bau-Polizei-Ordnung** für das platte Land des Regierungsbezirks Liegnitz.)

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (C. v. Scheibner) in Liegnitz.

Außerordentliche Beilage
zu No. 46.
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1862.

(No. 120.)

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hierdurch nachstehende

Bau-Polizei-Ordnung

für das platte Land des Regierungs-Bezirks Liegnitz unter Aufhebung aller derselben entgegenstehenden über die Bauten auf dem platten Lande ergangenen allgemeinen wie lokalen Bestimmungen erlassen, welche mit dem 1. Januar 1863 in Kraft tritt.

I. Abschnitt.
Von der Bau-Erlaubniß.

§. 1. Zur Errichtung eines neuen Gebäudes, zur Erweiterung eines vorhandenen Gebäudes durch Anbau und zur Verlegung eines solchen an einen anderen Ort, so wie zur Ausführung einer Haupt-Reparatur oder Haupt-Veränderung an Gebäuden jeder Art, bedarf es einer vorgängigen polizeilichen Erlaubniß.

§ 2. Unter Haupt-Reparaturen und Haupt-Veränderungen sind solche zu verstehen, bei welchen ganze Theile eines Gebäudes entweder in ihrer Bauart, oder hinsichts des Materials eine Erneuerung oder Veränderung erfahren, die auf Festigkeit oder Feuersicherheit einen wesentlichen Einfluß hat, oder wodurch der seitherige Zweck des Gebäudes verändert werden soll.

Hierher sind nicht zu rechnen, und bedürfen also keiner Genehmigung folgende Reparaturen:

a. das Abputzen der Gebäude;

b. die Abtragung oder Aufführung von Wänden mit Ausnahme solcher, auf welchen Wände, Dachunterstützungen und Gewölbe ruhen, oder durch welche Feuerungs-Anlagen und Schornsteine berührt werden;

c. das Untermauern von Bindewänden und Verzwicken der Fundamente, wie das Ausmauern schadhafter Wandfächer, die Reparatur der Schornsteine und Schornsteinkasten durch Putzarbeit, oder Einziehung einzelner Steine;

d. die Einziehung einzelner neuer Balken, Schwellen, Riegel und Stiele von Fachwerksgebäuden;

e. die Anfertigung neuer Fußböden, sofern nicht Absteifungen oben befindlicher Stockwerke oder Dächer erforderlich sind;

f. die Reparatur und Erneuerung der Thüren und Fenster, ohne Veränderung ihrer Größe und Lage, so wie der Fußböden;

g. das Setzen und Verändern der Oefen, Kamine und Heerde in bisher schon bewohnten Räumen, insofern damit keine Veränderung der Feuerstätten verbunden ist, und mit Ausschluß der Backöfen;

h. die Deckung der Dächer, insofern dieselben feuersicher gedeckt werden sollen;

i. das Umdecken feuerunsicherer Bedachungen;

k. die Ausbesserung der Umfriedungsmauern und Zäune, sofern dasselbe Material verwendet wird und eine Verrückung derselben nicht stattfindet; ferner auch die in derselben Form und Größe erfolgende Erneuerung von Umfriedungsmauern und hölzernen Bewährungen und Zäunen, von Verschlägen zum wirthschaftlichen Gebrauche und von kleinen einzelnstehenden Bauobjecten ohne Fundament, als Gartenlauben, Hütten 2c. desgleichen die bloße Ausbesserung von Brücken, deren Länge nicht über 10 Fuß beträgt, und aller Arten von Brücken sofern Gefahr im Verzuge ist, so wie von Ufermauern und Bollwerken.

Bau-Erlaubniß-Gesuche.

§. 3. Die Gesuche um Ertheilung der Bau-Erlaubniß sind bei der Orts-Polizei-Behörde, für Bauten aber, welche die Orts-Polizei-Behörde selbst ausführt, bei dem Kreis-Landrathe anzubringen.

Jedem derartigen Gesuche muß eine vom Bauherrn, von einem Baumeister, falls ein solcher aber den Bau nicht ausführen soll, von dem Werkmeister zu unterschreibende Handzeichnung nebst Situationsplan mit genauer Angabe der Dimensionen, der Bauart, und namentlich der Art der Bedachung des auszuführenden und der bereits vorhandenen benachbarten Gebäude, so wie der zwischen jenem und diesen bestehenden Entfernungen, in zwei Exemplaren beigefügt werden, von denen eines, mit dem Bauconsens versehen, zurückgegeben, das andere bei den betreffenden polizeilichen Akten zurückbehalten wird.

Ertheilung der Bau-Erlaubniß:

a) durch die Ortspolizei-Behörde.

§. 4. Die Bauerlaubniß wird mit Ausnahme der in den §§. 5 und 6 bezeichneten Fälle von der Ortspolizei-Behörde ertheilt.

b) durch den Kreis-Landrath.

§. 5. Die Genehmigung des Kreis-Landrathes ist erforderlich:

a. bei Bauten, welche die Ortspolizeibehörden selbst ausführen;
b. bei Anlegung neuer, wie bei Veränderung oder Verlegung vorhandener Feuerstellen;
c. bei Bauten an Chausseen und Eisenbahnen, desgleichen wenn es sich um Wiederaufbau mehrer abgebrannter Gebäude handelt, (Retablissement);
d. bei Errichtung neuer Ansiedelungen;
e. zur Anlegung von Feldziegeleien in einer geringeren Entfernung als 400 Fuß von Gebäuden oder öffentlichen Wegen bei den nach §. 41 zuläßigen Ausnahmen;
f. zu jeder Bebauung oder Einfriedigung der Dorfauen;
g. zur Aufführung von nicht feuersicheren Dächern auf neu zu erbauenden Gebäuden;
h. bei Anträgen um Gestattung der nach §§. 14 und 22 zuläßigen Ausnahmen.

Alle bezüglichen Gesuche sind durch die Ortspolizeibehörden an den Kreis-Landrath einzureichen.

c) durch die Regierung.

§. 6. Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich bei Aufstellung von Retablissements-Plänen, sofern eine Einigung unter den Betheiligten durch den Landrath nicht zu erreichen ist.

In Beziehung auf gewerbliche Anlagen so wie in Betreff der Benutzung der Privatflüsse kommen die Bestimmungen der betreffenden Gesetze zur Anwendung.

Form der Erlaubniß-Ertheilung.

§. 7. Die Bauerlaubniß wird durch einen, auf das dem Bittsteller zurückzugebende Exemplar des Gesuchs (§. 3) zu setzenden, oder mit demselben zu verbindenden Vermerk ertheilt.

Dieselbe darf nur dann ertheilt werden, wenn der beabsichtigte Bau den im II. Abschnitt enthaltenden Bestimmungen vollständig entspricht.

Ist dies nicht der Fall, so muß das Gesuch entweder unbedingt zurückgewiesen, oder unter genauer Angabe der nach dem II. Abschnitt vorzuschreibenden Bedingungen genehmigt werden.

In der Baugenehmigung ist, sofern es sich um die Errichtung von neuen Gebäuden an öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen handelt, die Fluchtlinie jedesmal genau zu bestimmen.

Umfang der Bau-Erlaubniß.

§. 8. Die Bauerlaubniß betrifft nur die polizeiliche Zuläßigkeit des Bau's und erfolgt unbeschadet etwaiger Rechte dritter Personen.

Dauer der Bau-Erlaubniß.

§. 9. Die ertheilte Genehmigung erlischt, sofern nicht binnen Jahresfrist, vom Tage der Aushändigung des Bau-Erlaubnißscheines ab gerechnet, der Bau in Angriff genommen ist.

II. Abschnitt.

Bestimmungen über die Ausführung des Baues.

A. Bedachungen.

§. 10. Als feuersichere Dächer sind nur diejenigen anzusehen, welche entweder aus mineralischen Bestandtheilen angefertigt, oder von der Landes-Polizei-Behörde als feuersicher anerkannt worden sind.

Die Anlegung von nicht feuersicheren Bedachungen ist nur ausnahmsweise unter den in dem §. 11 bezeichneten Umständen zulässig.

§. 11. Bei Neubauten und Anbauten an bereits vorhandene Gebäude kann die Auflegung von nicht feuersicheren Bedachungen nur gestattet werden:

a. rücksichtlich solcher einsam gelegenen Gebäude, von welchen keine Feuersgefahr für die Nachbarschaft zu befürchten ist;

b. wenn nachgewiesen wird, daß die Mittel des Bauenden die Auflegung eines feuersicheren Daches nicht gestatten und zugleich die Nothwendigkeit, den Neubau vorzunehmen, vorhanden ist. In diesem Falle muß jedoch dem Bauenden, sofern er mehrere Bauplätze besitzt, oder durch Austausch erwerben kann, der am mindesten feuergefährliche zur Ausführung des Baues angewiesen werden. (§. 5. g.)

§. 12. Bei der Verlegung bereits vorhandener Gebäude kommen rücksichtlich der Bedachung dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im §. 11 für die Neubauten vorgeschrieben sind.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn das Gebäude in dem Eigenthume des bisherigen Besitzers verbleibt, dasselbe seiner Construction nach ein massives Dach nicht zu tragen vermag, und die Mittel des Besitzers eine Aenderung der Construction nicht gestatten.

In allen Fällen ist die Verlegung von Gebäuden mit nicht feuersicherer Bedachung, unter Beibehaltung dieser letzteren, nur dann zu gestatten, wenn dadurch die Feuersgefahr für die benachbarten Gebäude nicht vermehrt wird.

B. Umfassungswände und Brandmauern.

§. 13. Die Umfassungswände, sowohl bei mit Feuerung, als bei nicht mit Feuerung versehenen Gebäuden, dürfen entweder massiv, oder aus Fachwerk (Bindwerk) errichtet werden. Neue Gebäude müssen auf einen aus Steinen oder gebrannten Ziegeln mindestens $1\frac{1}{2}$ Fuß über dem Erdboden aufgeführten Sockel gestellt werden.

Unter Massivbau wird der Bau aus Bruchsteinen, ausgebrannten Ziegeln mit Kalkmörtel, aus Kalkpisé (Prochnow'sche Bauart), Lehmpatzen oder Luftziegeln und aus Lehmpisé verstanden. Als Bindemittel für gebrannte Ziegeln kann bei einstöckigen Gebäuden Lehmmörtel gestattet werden.

§. 14. Sofern die eigenthümlichen Verhältnisse der Gegend die Anwendung des in einigen Theilen der Provinz üblichen Schrotholzbaues, so wie der sogenannten Pfeilerscheunen nothwendig oder räthlich erscheinen lassen, entscheidet der Landrath über die Zuläßigkeit und setzt — nöthigenfalls unter Zuziehung des Bezirksbaubeamten die Bedingungen fest, unter denen die Bauerlaubniß zu ertheilen ist.

§. 15. Gebäude, welche der Vorschrift des §. 13 entsprechen, können unter den in den §§. 17—22 enthaltenen Modifikationen in jeder beliebigen Entfernung von einander errichtet werden. Es dürfen jedoch niemals die einzelnen Gebäude eines Gehöftes einen geschlossenen Hof, d. h. ein mit keinen Zwischenräumen versehenes Viereck bilden, vielmehr müssen stets an einigen Stellen offene Zwischenräume von mindestens 8 Fuß (Thore) gelassen werden, durch welche beim Ausbruch eines Feuers die Spritzen und Löschgeräthe geschafft werden können.

§. 16. Ställe, Scheunen, Schuppen und sonstige Gebäude, in denen brennbare Stoffe aufbewahrt werden, dürfen mit Feuerstellen nur dann unter einem Dache vereinigt werden, wenn sie von den Feuerstellen durch vorschriftsmäßige Brandmauern getrennt werden. (§. 21.)

§. 17. Nicht massive, jedoch der Vorschrift des §. 13 entsprechende, mit Feuerung versehene Gebäude müssen, wenn sie in einer Entfernung von weniger als 30 Fuß von anderen Gebäuden, oder von weniger als 15 Fuß von der nachbarlichen Grenze errichtet werden sollen, an den diesen Gebäuden oder der Grenze zugekehrten Seiten vorschriftsmäßige Brandmauern erhalten. (§. 21.)

§. 18. Nicht massive, jedoch der Vorschrift des §. 13 entsprechende nicht mit Feuerung versehene Gebäude müssen, wenn sie näher als 30 Fuß an andere mit Feuerung versehene, oder näher als 15 Fuß an andere nicht mit Feuerung versehene Gebäude oder näher als 15 Fuß an die nachbarliche Grenze herangebaut werden, ebenfalls vorschriftsmäßige Brandmauern erhalten.

§. 19. Massive Gebäude, die in einer Entfernung von weniger als 8 Fuß von anderen Gebäuden oder von weniger als 4 Fuß von der nachbarlichen Grenze errichtet werden, müssen ebenfalls an den diesen zugekehrten Seiten vorschriftsmäßige Brandmauern erhalten.

§. 20. Gebäude von mehr als 140 Fuß Länge müssen, wenn ihre wirthschaftliche Bestimmung solches gestattet, durch vorschriftsmäßige Brandmauern in kleinere Abtheilungen geschieden werden.

§. 21. Brandmauern sind diejenigen Mauern, welche bestimmt sind, die Verbreitung des Feuers zu verhindern. Dieselben müssen, je nachdem sie an der einen oder andern Seite errichtet werden, die Längenseite, den Giebel, oder den Durchschnitt des Gebäudes ganz ausfüllen und in den beiden letzteren Fällen über den höchsten Theil des Daches mindestens 1 Fuß hinaus ragen. Sie müssen von Grund aus massiv und zwar bis an das Dach in einer Stärke von mindestens $1\frac{1}{2}$ Fuß in dem Giebelfelde und über dem Dache in der Stärke von mindestens 1 Fuß aufgeführt werden, und dürfen keine Thüren, Fenster oder sonstige Oeffnungen erhalten. Holztheile des Gebäudes dürfen nur an die Brandmauern heran, nicht aber in dieselben hinein- oder durch dieselben hindurchreichen.

§. 22. Bereits vorhandene Gebäude, welche den Bestimmungen der §§. 16—21 nicht entsprechen, müssen bei eintretenden Haupt-Reparaturen an den nicht vorschriftsmäßigen Theilen der genannten Vorschriften entsprechend umgeändert werden. Ausnahmen hiervon können nur dann gestattet werden, wenn entweder die Beschaffenheit der betreffenden Gebäude oder die Mittel des Besitzers die vorschriftsmäßige Umänderung nicht zulassen.

C. Feuermauern, Feuerungen und Schornsteine.

§. 23. Mauern, an denen Feuerungen zu liegen kommen, heißen Feuermauern. Dieselben müssen von Grund auf massiv und zwar bis an das Dach in einer Stärke von mindestens $1\frac{1}{2}$ Fuß, und in dem Giebelfelde in einer Stärke von mindestens 1 Fuß aufgeführt werden.

§. 24. An Fachwerks- oder Holzwänden dürfen innerhalb einer Entfernung von 2 Fuß keine Oefen neu aufgestellt, auch dürfen Rauchröhre durch dieselben nicht geleitet werden. Werden diese Wände indeß $\frac{1}{2}$ Stein stark mit Ziegeln verblendet, so ist nur eine Entfernung von 1 Fuß erforderlich, auch kann die Durchführung von Rauchröhren durch derartige Wände ausnahmsweise gestattet werden, wenn das Rauchrohr durch ein Eisenblechrohr von größerem Durchmesser ummantelt und mindestens 1 Fuß vom nächsten Holze entfernt gehalten wird. Anderenfalls muß die betreffende Bindwerkwand in der Breite des Ofens durch eine mindestens 6 zöllige massive Wand ersetzt werden, welche die Durchführung des Rauchrohrs in einer Entfernung von wenigstens 2 Fuß vom nächsten Holzwerke gestattet.

§. 25. In den Stubenöfen muß der Heerd, wenn das Fundament desselben mit Steinen, Sand oder Lehm ausgefüllt ist, wenigstens eine Höhe von 1 Fuß vom Boden des Zimmers haben, ruht er auf Füßen, so muß ein freier Raum von 6 Zoll Höhe zwischen demselben und dem Boden des Zimmers bleiben.

§. 26. Von der Decke des Zimmers muß die obere Kante des Ofens wenigstens $1\frac{1}{2}$ Fuß entfernt bleiben. Auch die Ofenröhren müssen mindestens $1\frac{1}{2}$ Fuß unter der Decke durch die Wand geführt werden.

§. 27. Vor jedem Ofen, welcher innerhalb der Zimmer, die mit hölzernen Fußböden belegt sind, geheizt wird, muß ein Ziegel- oder Fließenpflaster oder eine Blechplatte vor dem Einheizloche wenigstens 2 Fuß lang und $1\frac{1}{2}$ Fuß breit, gelegt werden.

§. 28. Eiserne Schornsteinröhre dürfen, wenn sie nicht von anderen, aus Metall gefertigten Röhren umgeben sind, nicht weniger als 2 Fuß unter und nicht weniger als $1\frac{1}{2}$ Fuß neben Holz vorbeigehen.

§. 29. Schornsteinröhre müssen möglichst lothrecht aufgeführt werden, das Schleifen derselben durch Holz, so wie die Aufsattelung durch Balken, Wechsel ꝛc. oder überhaupt brennbare Konstructionstheile ist verboten.

§. 30. Die Schornsteine und Feueressen müssen massiv, mit vollen Fugen gemauert, in- und auswendig mit Putz überzogen und mindestens 2 Fuß über die Dachfirst hinaus ausgeführt werden. Sofern die Lage des Gebäudes solches erforderlich erscheinen läßt, kann auch eine noch größere Höhe der Schorn-

steine verlangt werden; — Schornsteine müssen, so weit sie das Dach überragen und bis zu 2 Fuß unter das Dach mit Kalkmörtel gebaut werden; für die unteren Theile der Schornsteine bis zu 2 Fuß unter dem Dache ist die Anwendung von Lehmmörtel nachgelassen, außer im Falle des §. 31.

§. 31. Diejenigen Schornsteinröhren, welche durch mehr als 2 Stockwerke führen, müssen aus Bruchsteinen oder gebrannten Ziegeln mit Kalk gefertigt werden.

§. 32. Bereits vorhandene, den Vorschriften der §§. 23—31 widersprechende Einrichtungen müssen bei eintretenden Haupt-Reparaturen vorschriftsmäßig abgeändert werden.

D. Besondere Bestimmungen in Betreff einzelner Arten von Gebäuden und baulichen Anlagen.

1. Gebäude an Chausseen und Eisenbahnen.

§. 33. Gebäude an Chausseen müssen mindestens 10 Fuß vom äußern Rande des Chausseegrabens, und wenn die Entfernung 20 Fuß nicht übersteigt, denselben parallel gebaut werden. Ausnahmen von der letzteren Bestimmung können zugelassen werden, wenn die Oertlichkeit sie bedingt

§. 34. Gebäude mit nicht feuersicherer Bedachung, desgleichen solche Gebäude, in welchen leicht zündbare Gegenstände aufbewahrt werden, (Materialienschuppen, Scheunen, Ställen u. s. w.) müssen, wenn sie in gleicher Ebene mit der Eisenbahn oder höher als diese liegen, mindestens 10 Ruthen, alle übrigen Gebäude mindestens 5 Ruthen von dem nächsten Schienenstrange entfernt bleiben.

Dieser Entfernung tritt, wenn die Eisenbahn höher als die Sohle des zu errichtenden Gebäudes liegt, das Anderthalbfache der Dammhöhe hinzu. Für den Umbau bestehender Gebäude gilt diese Bestimmung indessen nur soweit, als sie mit der Lokalität vereinbar ist.

2. Schmieden.

§. 35. 1) Die Schmieden sind entweder massiv oder in gemauertem Fachwerk mit feuersicherer Bedachung zu erbauen und mindestens 5 Fuß die Dachfirst überragendem gemauertem Schornstein nebst Kappen zu versehen.

Wird der Bau nicht ganz massiv ausgeführt, so sind die den Feuerungsraum (Heerd) umschließenden Mauern nebst dem Schornstein feuersicher aus gebrannten Ziegeln herzustellen und es darf die Werkstatt nicht weniger als 8 Fuß Höhe erhalten.

2) Bei jeder der zu 1. bezeichneten Bauarten müssen die Schmieden:
   a. von feuersicheren, bedachten massiven oder aus gemauertem Fachwerk erbauten Gebäuden, mit Ausnahme der Viehställe und Scheunen, 30 Fuß,
   b. von allen übrigen Gebäuden 60 Fuß entfernt bleiben.

3) Sind die Vorschriften zu 1. nicht vollständig zu erfüllen, so sind die zur Erzielung der Feuersicherheit erforderlichen Bedingungen in dem Baukonsense besonders vorzusehen, es ist jedoch alsdann eine Entfernung von 150 Fuß von andern Gebäuden erforderlich.

Auf den Wiederaufbau schon bestehender Schmieden sind die in diesem Paragraph vorgeschriebenen Entfernungs-Bedingungen nur in soweit anwendbar, als der Besitzer vermöge der Lage seines Grundstücks ihnen zu entsprechen im Stande ist.

4) Die Verbindung einer Wohnung für den Schmied mit der Schmiedewerkstätte ist zulässig, wenn die Schmiede nach den Vorschriften zu 1. angelegt und auch der Wohnraum entweder ganz massiv oder aus gemauertem Fachwerk erbaut, und mit einer feuersicheren Bedachung versehen wird. Es muß aber zwischen dem Wohnungs- und dem Schmiederaum noch ein massiver Brandgiebel von 1½ Stein und im Giebelfelde von 1 Stein Stärke in der Weise errichtet werden, daß derselbe mindestens 1 Fuß die Dachflächen und die Dachfirst überragt.

3. Backhäuser.

§. 36. Backhäuser dürfen nur in einer Entfernung von 30 Fuß von den zunächst gelegenen, feuersicher gedeckten, und nur in einer Entfernung von 100 Fuß von den zunächst gelegenen, nicht feuersicher gedeckten Gebäuden ausgeführt werden. Die Feuerungsräume derselben müssen massiv und gewölbt sein.

4. Einzeln stehende Backöfen.

§. 37. Einzeln stehende Backöfen müssen in einer Entfernung von mindestens 60 Fuß von den nächsten feuersicher gedeckten Gebäuden errichtet werden; eine geringere Entfernung ist zulässig:

1) bis auf 45 Fuß, wenn der Backofen mit einer Windfehre, mit einer Thür von Eisenblech und mit einer hölzernen Thür vor der Oeffnung versehen wird;
2) bis auf 30 Fuß, wenn der Ofen ein massives Vorgelege und Ziegelbedachung erhält.

Von nicht feuersicher gedeckten Gebäuden müssen dieselben in einer Entfernung von mindestens 200 Fuß errichtet werden; eine geringere Entfernung ist zulässig bei Einrichtungen wie vorstehend zu 1) bis auf 150 Fuß und bei Einrichtungen wie vorstehend unter 2) bis auf 100 Fuß.

Die Anlegung von Backöfen an und auf den Dorfstraßen ist nicht gestattet.

5. Backöfen in Gebäuden.

§. 38. Die Anlegung von Backöfen in Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, jedoch mit Ausnahme der Scheunen, Ställe, Schuppen und anderen Baulichkeiten, in welchen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt werden, ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet. (§. 39 und 40)

§. 39. In massiven Gebäuden ist die Errichtung von Backöfen unter der Bedingung zu gestatten, daß

1) das Dach mit einem feuersicheren Material eingedeckt ist,
2) das Vorgelege des Ofens nebst dem Schornsteine feuersicher angelegt wird,
3) das Mauerwerk des Backofens mit den Umfassungsmauern des Backraums nicht in unmittelbarer Verbindung steht, sondern zwischen beiden ein Raum von 3 Zoll frei bleibt,
4) der Fußboden des Backraums mindestens bis auf 4 Fuß Entfernung von dem Ofen mit einem Pflaster versehen wird,
5) zwischen der Decke des Backofens und der mit Rohrputz zu bekleidenden Decke des Backraums ein Luftraum von mindestens 4 Fuß verbleibt,
6) im Falle dieser Luftraum wegen geringer Höhe des Backraumes nicht inne zu halten ist, entweder der Backofen selbst in 6zölliger Entfernung von seiner Decke mit einem festen Schutzgewölbe versehen oder der ganze Backraum überwölbt wird,
7) das Holzwerk der zum Backraum führenden Thüren von der Feuerungsthür des Ofens wenigstens 4 Fuß entfernt bleibt.

§. 40. Unter den, im vorstehenden Paragraph sub 1—7 bezeichneten Bedingungen ist die Anlage von Backöfen auch in Fachwerksgebäuden zu gestatten, wenn außerdem nicht blos das Vorgelege des Ofens nebst dem Schornstein feuersicher aufgeführt, sondern auch der Vorplatz der Feuerung und der ganze Raum, in welchem sich der Ofen befindet, mit massiven Wänden eingeschlossen ist.

6. Feldziegeleien.

§. 41. Feldziegeleien, d. h. Ziegeleien, welche nur zum vorübergehenden Gebrauch angelegt werden und sogenannte Feld- oder Erdbrände (ohne Aufmauerung eines förmlichen Ziegelofens) sollen in der Regel mindestens 400 Fuß von Gebäuden und öffentlichen Wegen entfernt bleiben.

Den Wegen können sie näher treten, wenn das Feuer durch eine genügende Schirmmauer gedeckt wird, auch dürfen sie bis auf 100 Fuß von Gebäuden errichtet werden, wenn der Abbrand nur mit Steinkohlen stattfindet.

7. Abtritte.

§. 42. Abtritte dürfen nicht frei und in der unmittelbaren Nähe der Straßen, und überhaupt nicht in einer Lage angebracht werden, wodurch das Anstandsgefühl der Vorübergehenden verletzt wird, auch müssen sie stets mit Kothgruben versehen werden.

8. Rauchkammern.

§. 43. Rauchkammern müssen mit massiven Umfassungswänden, mit eisernen oder mit Blech bekleideten Thüren versehen, die Decken geputzt, die Fußböden gepflastert und zollhoch mit Sand überschüttet werden.

Die zu- und abführenden Rauchröhren dürfen nur eine Weite von 3 Zoll erhalten.

9. Rauchfanghölzer.

§. 44. Rauchfanghölzer sollen in senkrechter Richtung, 3 Fuß über dem Heerde und zur Seite einen Fuß über denselben vortretend, angebracht, und, wenn sie über 12 Fuß frei liegen, mit massiven Pfeilern unterstützt oder an die Decken angebolzt werden.

10. Räucherstangen.

§. 45. Räucherstangen müssen von Eisen und mindestens 12 Fuß vom Heerde entfernt sein. Hölzerne Rauchstangen sind fernerhin nicht zu dulden.

11. Vorgelege und Kamine.

§. 46. Vorgelege, Kamine und Kesselfeuerungen dürfen weder durch Balken, noch durch anderes Holzwerk unterstützt werden, sondern müssen entweder auf massivem, senkrecht darunter befindlichem Mauerwerk, oder auf massiven Wölbungen oder auf Auskragungen ruhen, welche aus unverbrennlichen Stoffen bestehen.

§. 47. Vorgelege müssen so geräumig sein, daß die Asche bequem aus den Oefen entfernt werden kann, ihr Fußboden ist mit Steinen oder Metall zu belegen; die Thüren in Entfernungen von 1 Fuß und darunter, von den Heizöffnungen, sind aus Eisenblech, bei weiterer Entfernung bis zu 2 Fuß inwendig mit Eisenblech zu bekleiden.

§. 48. Vorgelege zum Kochen oder dergleichen Kamine, sowie Heizöffnungen müssen mindestens 2 Fuß von hölzernen Treppen entfernt bleiben, alle Heerde und Heizöffnungen ein, nach allen Seiten hin um 1 Fuß vortretendes Vorpflaster oder Vorblech erhalten.

12. Dielung.

§. 49. Die Wohn- und Schlafstuben müssen gedielt, oder mit einem Ziegel- oder Fließenpflaster oder mit Lehmestrich versehen werden.

13. Brunnenanlagen.

§. 50. Offene Brunnen müssen mit einer mindestens 3 Fuß hohen Umwährung versehen werden.

§. 51. Binnen einer Frist von zehn Jahren müssen vorhandene Anlagen der in den §§. 35—50 bezeichneten Art überall die darin vorgeschriebene Einrichtung erhalten.

III. Abschnitt.

Vorschriften bezüglich der einen Bau leitenden Werkführer.

§. 52. Die einen Bau leitenden Baumeister oder Werkführer sind verpflichtet, alle zur gefahrlosen Ausführung des Baues erforderlichen Anordnungen zu treffen, für eine genügende und sichere Fundamentirung der Gebäude zu sorgen, haltbare und dauerhafte Baustoffe zu verwenden, die Mauern und Wände der Gebäude in der nach Maßgabe ihrer Höhe, Bestimmung und Einrichtung erforderlichen Stärke auszuführen, auf den festen Verband des Mauerwerks und des Holzwerks sorgfältig zu achten, bei Wohnungsräumen auf die für die Gesundheit nothwendige Höhe von mindestens $7\frac{1}{2}$ Fuß, auf das erforderliche Licht und Luftzug Bedacht zu nehmen, den Thüren, Fenstern, Treppen, Hausfluren und Durchfahrten die den besonderen örtlichen Verhältnissen und der Bestimmung des Gebäudes entsprechende Höhe und Breite zu geben, auch hierbei die im Falle eines Brandes nöthige Zugänglichkeit der Höfe und Wohnungsräume gehörig zu berücksichtigen.

IV. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Anwendung der Verordnung auf vorhandene Baulichkeiten.

§. 53. Sollten die Verhältnisse einzelner Ortschaften, z. B. solcher, welche sich in ihrer Bauart den Städten nähern, oder die im Zusammenhange mit größeren Städten oder in der Nähe von Festungen liegen rc. — ergänzende Bestimmungen zu dieser Bauordnung bedingen — so sind solche von den Ortspolizeibehörden zusammenzustellen und der Regierung zur Genehmigung einzureichen.

Wenn bei Bauten für militairische Zwecke die örtlichen Verhältnisse oder besondere Umstände Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften nothwendig machen sollten, bleibt der Regierung in jedem einzelnen Falle vorbehalten, über die Zuläßigkeit derselben zu befinden.

Strafbestimmungen.

§. 54. Ueberall, wo die allgemeinen Strafgesetze keine andern Strafbestimmungen enthalten, sollen Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung, sowohl gegen den Bauherrn wie gegen denjenigen, welcher die Ausführung des Baues leitet, oder geleitet, oder auf seine Rechnung übernommen hat, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Außerdem hat die Polizei-Behörde jedes in der Ausführung begriffene vorschriftswidrige, ohne oder gegen die ertheilte Genehmigung begonnene Bau-Unternehmen sofort zu untersagen, so wie, wenn das ungesetzliche Bau-Unternehmen bereits vollendet ist, die Umänderung desselben in einen vorschriftsmäßigen Zustand anzuordnen.

Den desfallsigen Verfügungen der Polizei-Behörde ist bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel Folge zu leisten.

Liegnitz, den 1. November 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

von Wegnern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№. 47. Liegnitz, den 22. November **1862.**

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Der diesjährige Provinzial-Landtag des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz wurde nach gehaltenem Gottesdienste heute Mittag 12 Uhr von dem unterzeichneten Commissarius im Ständehause hierselbst eröffnet, das Allerhöchst vollzogene Propositions-Decret vom 27. v. Mts., welches wie folgt lautet:

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz Unseren gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1) Mit Rücksicht auf die den getreuen Ständen durch die §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank zugewiesene Mitwirkung und Controle haben die getreuen Stände nach den näheren Mittheilungen, welche unser Commissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

2) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die klassificirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Commissarius mitgetheilt werden.

3) Unsere getreuen Stände werden ferner, so weit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5 No. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

4) Nach §. 8 No. 4 und 5 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 (Ges.-S. S. 317) sollen in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen keine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, die außer den Wohngebäuden der Steuer unterliegenden, im §. 5 zu 1 und 2 des gedachten Gesetzes bezeichneten Gebäude, ingleichen die zu anderen, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken und ähnlichen Anlagen gehörigen Wohngebäude in diejenige Steuerstufe eingeschätzt werden, in welche die Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zwecke der Vergleichung nach Anhörung des Provinzial-Landtages für jeden Kreis bezeichnet werden; ferner für jede Provinz nach Vernehmung des Provinzial-Landtages die Merkmale zusammengestellt werden, nach welchen in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen keine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung der in der Provinz obwaltenden Verhältnisse in die verschiedenen Stufen des Tarifs einzuschätzen sein werden. Unsere getreuen Stände wollen hiernach ihr Gutachten über die aufzustellende Normalstädte und Einschätzungs-Merkmale nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Commissarius denselben hierüber zugehen lassen wird, abgeben.

5) Wir wollen endlich das Gutachten Unserer getreuen Stände über die Grundlagen der von Uns in Aussicht genommenen Reform der Kreis-Ordnung hören. Zu diesem Zwecke wird Unsern getreuen Ständen durch Unsern Commissarius eine Denkschrift zugestellt werden, welche diejenigen Haupt-

fragen hervorhebt, bei deren Beantwortung die Rücksicht auf abweichende Verhältnisse in den einzelnen Landestheilen sich besonders geltend macht.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Commissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf drei Wochen bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 27. October 1862.

(gez.) Wilhelm.

(gegengez.) v. Bismarck. Graf Itzenplitz. v. Mühler. Graf z. Lippe. v. Jagow.

An die zum Provinzial-Landtage des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz versammelten Stände.

und vom 15. d. Mts. also lautend:

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

entbieten Unsern zum Provinzial-Landtage des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz versammelten Ständen Unsern gnädigsten Gruß.

Nachdem eine definitive Regelung des durch das Regulativ vom $\frac{\text{27. Januar}}{\text{23. Februar}}$ 1844 nur interimistisch geordneten Landarmen-Wesens in der Provinz Schlesien auf Grund des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 §§. 9. 11., so wie im Zusammenhange damit eine anderweite Regulirung des Correctionswesens dringend erforderlich geworden, eine Ueberlassung des Landarmen- und Arbeitshauses zu Creutzburg und seiner Fonds zur ständischen Verwaltung und Verwendung auch von Unseren getreuen Ständen wiederholentlich in Antrag gebracht, und die dieserhalb von Unserer Regierung vorläufig gemachten Vorschläge von dem durch den XIV. schlesischen Provinzial-Landtag hierzu gewählten Ausschuß in Berathung genommen worden sind, lassen Wir die beikommenden, in Verfolg dieser Berathung aufgestellten Entwürfe zweier Verordnungen, die Regulirung der oben bezeichneten Angelegenheiten eines Theils für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz, andern Theils für das Markgrafthum Oberlausitz betreffend, mit den zugehörigen Erläuterungen, einer Denkschrift und einem Nachtrage zu derselben, Unsern getreuen Ständen zur Erwägung und Begutachtung, vorbehaltlich der demnächstigen besondern Anhörung des Communal-Landtages der Oberlausitz, zugehen.

Wir bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 15. November 1862.

(gez) Wilhelm.

gegengez. v. Bismarck. v. Bodelschwingh. Grf. Itzenplitz. Grf. zur Lippe. v. Jagow.

An die zum Provinzial-Landtage des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz versammelten Stände.

verlesen, und dem Landtags-Marschall Herzog von Ratibor Durchlaucht ausgehändigt.

Breslau, den 16. November 1862.

Der Königliche Landtags-Commissarius Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident.

von Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(Nr. 121.)

Sämmtliche Ortsvorstände der ländlichen Gemeinden unseres Verwaltungs-Bezirks werden hiermit angewiesen, die statistischen Nachrichten über die im Jahre 1862 bei den Juden vorgekommenen Geburten, Trauungen und Todesfälle, so wie die Zwillings- und Mehrgeburten bis zum 10. Januar 1863 an die mit der Hauptzusammenstellung beauftragten Herrn Landräthe einzureichen.

Liegnitz, den 10. November 1862. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 122.)

Verordnung,
betreffend den Gewerbebetrieb im Umherziehen innerhalb des Grenzbezirks.

Nach dem Allerhöchst genehmigten Regulativ über den Gewerbebetrieb im Umherziehen und insbesondere das Hausiren vom 28. April 1824. §. 21. (Ges.-Samml. S. 132.) und nach der Zollordnung vom 23. Januar 1838. §. 91. (Ges.-Samml. S. 64.) soll der Gewerbebetrieb im Umherziehen innerhalb des

Grenzbezirks nur ausnahmsweise gestattet sein, und zwar nur dann, wenn der Gewerbeschein ausdrücklich die Erlaubniß dazu ertheilt. — Im Einverständnisse mit dem Herrn Provinzial-Steuer-Director, machen wir hiermit bekannt, in welchen Fällen der Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Hausirhandel im Grenzbezirk mit den nachbenannten Waaren und Gegenständen durch die Gewerbescheine in der Regel gestattet werden wird, welchen Controlen die Gewerbeschein-Inhaber jedoch dabei unterworfen sind und welche Vorschriften sie alsdann genau zu beachten haben.

§. 1. Im Grenzbezirk zerfällt der Gewerbebetrieb im Umherziehen nach Verschiedenheit der Gegenstände in drei Abtheilungen.

§. 2. Zur ersten Abtheilung gehören:

a. das Umherziehen, um mit Waarenmustern oder Proben, Bestellungen zu suchen,

b. die Gewerbe der umherziehenden Musikanten und der übrigen im §. 18. des Regulativs vom 28. April 1824 benannten Personen, welche blos Schaustellungen geben;

c. die Gewerbe der Aschensammler, Kammerjäger, Kesselflicker, Korbmacher, Leinklapperer, Schleifer und derjenigen Personen, die sich umherziehend mit Schärfen von Bohrern, Sägen und sonstigen Instrumenten, mit Ausbessern von Hausgeräthen, Spinnrädern, Holzuhren, Sonnen- und Regenschirmen und von musikalischen Instrumenten, mit Stimmen der letztern und mit Reinigen von Bettfedern beschäftigen; Siebmacher, Topfbinder, Viehkastrirer, Ziegelofensetzer, Zinngießer, Personen, welche sich mit ähnlichen handwerksmäßigen Verrichtungen beschäftigen, Daguerreotypeurs und Photographen;

d. der Handel mit: Besen, Brennholz, Eiern, ungeschmolzenem Fette, frischen Fischen, frischen Gartengewächsen, Gemüse, Kartoffeln, Krebsen, Milch, Nutzholz, frischem Obst, Rüben, Sämereien, Waldhölzern, lebenden Thieren aller Art, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist, Vögeln, kleinem Wildpret aller Art und überhaupt denjenigen Gegenständen, welche nach der ersten Abtheilung des jedesmaligen Zolltarifs gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Die in dieser Abtheilung bezeichneten Gewerbe sind der gewöhnlichen Transport-Controle nicht unterworfen. Sie können also, wenn die Erlaubniß dazu im Gewerbeschein ausdrücklich ertheilt worden ist, auch in dem Grenzbezirke unter denselben Bedingungen, wie an andern Orten, betrieben werden.

Die unter Buchstaben c., bezeichneten Gewerbetreibenden sind jedoch verpflichtet, in sofern sie zum Verkauf bestimmte Waaren in zollpflichtiger Menge bei sich führen, einen Legitimationsschein in der §. 3. bestimmten Weise zu extrahiren.

§. 3. Zur zweiten Abtheilung gehört der Handel im Umherziehen mit:

a. Daggert, Pech, Theer und Kienruß,

b. getrocknetem Obst, Nüssen, Honig, Käse, gesalzenen, gedörrten und geräucherten Fischen,

c. Flachs, Hanf, Heede und Werg,

d. Getreide mit Einschluß des Hafers, Sämereien, Hülsenfrüchten, Oelsaat und Hopfen,

e. Lumpen, Knochen, Lederabfällen, Borsten, Vieh, roher Schaafwolle, Roßhaaren, Fellen und Häuten, Bruchmetall (mit Ausnahme des Bruchgoldes und Bruchsilbers), Bettfedern, Federposen und Schreibfedern,

f. groben Bürstenbinderwaaren,

g. groben Holzwaaren, als groben Böttcher-, Drechsler-, Tischler-, Korbflechter- und allen rohen oder blos gehobelten Holzwaaren, Wagenarbeiten und Werkzeugen von Holz,

h. gemeinen Seiler- und Hanfwaaren,

i. gemeinen Töpferwaaren, Steingut, Fayence, groben weißen Porzellan und Hohlglas (Glasgeschirr), grünem, schwarzem, gelbem, in seiner natürlichen Farbe, weder gepreßt, geschliffen noch abgerieben, irdenen Pfeifen,

k. rohem Leinengarn, Wachsleinwand, lackirten Wachsdecken, Bast- und Strohmatten, Fußdecken, wenn dieselben aus anderem Material als aus Wolle oder Baumwolle gefertigt sind, und Watte,

l. Kien- und Terpentinöl,

m. Kupferstichen, Litographien, papiernen Schachteln, Wachsfiguren, Gipsfiguren,

n. optischen Instrumenten, Barometern, Thermometern,

o. Harz, Schwamm, Wachs, Wallrath,

p. Gips, Kalk, Schleifsteinen, Schiefertafeln,

q. Korkstöpseln,

r. Schnürriemen,

s. Steinkohlen, Holz-Kohlen und Holzasche,
t. Stiefelwichse, Wagenschmiere,
u. Sieben, Hecheln und Mäusefallen, und
v. Wachholdersaft.

Die Personen, welche mit diesen Waaren, vermöge der ihnen im Gewerbescheine ertheilten Erlaubniß im Grenzbezirk umherziehend handeln wollen, theilen sich in zwei Klassen, nämlich solche, welche ihre Waaren verkaufen und solche, welche Waaren aufkaufen. — Die Ersteren, also diejenigen, welche die Waaren verkaufen, müssen sich sogleich bei oder kurz vor ihrem Eintritt in den Grenzbezirk bei dem nächsten Zoll- oder Steuer-Amte, oder außerhalb des Grenzbezirks bei den zur Ertheilung von Legitimationsscheinen vorhandenen Stellen mit einem Legitimationsscheine versehen, in welchem die Gattung und Menge der Waare, der Weg, welchen die Gewerbetreibenden nehmen wollen und die Zeit des Aufenthalts bemerkt wird. — Die Zweiten, welche Waaren im Grenzbezirk aufkaufen, haben über jede, an einem Orte aufgekaufte Waare sich mit einem Ursprungszeugnisse von der Ortsbehörde zu versehen, mit Abgabe dieses Zeugnisses und unter Gestellung der Waare zur Revision einen nur bis zur nächsten Abfertigungsstelle gültigen Legitimationsschein zu extrahiren, und so oft eine Amtsstelle im Grenzbezirk berührt wird, derselben die Waare zur Vergleichung mit dem Legitimationsscheine und zur Ausfertigung einer neuen Bezettelung für den etwanigen weitern Transport vorzuführen. — Mit diesen Legitimationsscheinen müssen beide Arten von Hausirern über den Transport der Waaren bei jedem zur Nachfrage befugten Beamten oder Gensdarmen sich ausweisen und die im §. 86. der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 bestimmten Transportstunden genau einhalten. — Diese Stunden sind in den Monaten Januar und Dezember von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, in den Monaten Februar, Oktober und November von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, in den Monaten, März, April, August und September von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, und in den Monaten Mai, Juni und Juli von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Von Einhaltung dieser Tagesstunden findet nur eine Ausnahme statt, wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Haupt-Zoll- oder Neben-Zollamts erster Klasse, soweit dies zur Abfertigung der Waaren-Transporte befugt ist, vor der Ueberschreitung der Binnen-Linie ertheilt wird.

In dieser Erlaubniß müssen der Waarenführer, die Waaren selbst, die Straße und die Zeit, für welche solche gilt, benannt werden.

§. 4. Die Händler mit Häuten, Fellen, Roßhaaren, Wolle und Lumpen, müssen überdies nicht allein die Gegenstände ihres Handels, welche sie bei sich führen, nebst dem Legitimationsscheine, bei jedem Zoll- oder Steueramte im Grenzbezirk zur Ansicht stellen, sondern auch im Falle des Minderbefundes gegen den Inhalt des Legitimationsscheins, sich über den Abgang gehörig ausweisen. Es gilt aber auch hier, was §. 3. wegen der Auskäufer bestimmt ist.

§. 5. In die dritte Abtheilung gehört der Hausirhandel mit:

a. leinen Band und Zwirn, leinenen Strümpfen, Leinwand und anderen leinenen Waaren ohne Vermischung mit anderen Stoffen,
b. wollenem Garn und wollenen gestrickten Waaren,
c. groben Blech- und inländischen, mit Fabrikzeichen versehenen Eisenwaaren, Waaren aus geschmiedetem Eisen, Kupfer, Eisenblech, Stahl und Eisendrath, die nicht zu den in dem jedesmaligen Zolltarif unter feinen Eisenwaaren, Waaren aus Kupfer und Messing und unter kurze Waaren klassificirten Gegenständen gehören,
d. Regen- und Sonnenschirmen aus Leinwand, Baumwolle oder Wachsleinen,
e. hölzerne Wanduhren,
f. Butter und ungeschmolzenem Fett.

Die Personen, welche in ihrem Gewerbeschein die Erlaubniß erhalten, mit diesen Gegenständen auch im Grenzbezirk hausirend zu handeln, haben nicht nur die oben §. 3. enthaltenen Vorschriften zu befolgen, sondern es müssen auch die Waaren der hausirenden Verkäufer vor dem Eintritt in den Grenzbezirk durch ein Zoll- oder Steueramt, bei den hausirenden Aufkäufern aber durch das nächste Zoll- oder Steueramt unter vollständig sicheren Blei- oder Siegelverschluß gelegt werden. Sie dürfen ferner im Grenzbezirk ihre Waaren nur in verschlossenen Packeten führen und die Packete zum Zwecke des Verkaufs nur durch ein Zollamt öffnen und zerlegen lassen, alsdann aber wird durch dieses Amt das Packet für den weitern Transport aufs neue unter Siegel- oder Bleiverschluß gestellt werden.

Diejenigen Gegenstände, welche sich nach ihrer Beschaffenheit nicht wohl in Packeten bringen lassen, z. B. Sensen, Sicheln, Futterschneiden, werden einzeln mit daran befestigten Lack- oder Bleisiegeln versehen.

Regen- und Sonnenschirme werden mit einem haltbaren Faden durchzogen, und dessen Enden auf ein untergelegtes Papier mit dem Dienstsiegel versiegelt. Für die Verbleiung hat der Hausirer die gesetzliche Gebühr, nämlich 1 Sgr. für das Blei zu zahlen, zur Versiegelung aber das Material selbst zu liefern.

Was aber den Hausirhandel im Auskaufe betrifft, wie z. B. bei Butter, ungescholzenem Fett ꝛc., so werden die lokalen Zoll- und Steuerstellen wegen Anlegung des Verschlusses, sei es der einzelnen Ankäufe, oder des ganzen Transports, das Erforderliche in jedem einzelnen Falle anordnen.

§. 6. Mit allen andern als den in den §§. 2., 3. und 5. genannten und insbesondere mit den im §. 38. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 (Ges.-Samml. S. 147.) vom Hausirhandel überhaupt ausgeschlossenen Gegenständen, ist der Handelsgewerbebetrieb im Umherziehen innerhalb des Grenzbezirks unbedingt verboten.

§. 7. Wer die in den §§. 2., 3., 4. und 5. vorgeschriebenen Steuer-Control-Bedingungen nicht gehörig erfüllt, verfällt in die, in dem Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 23. Januar 1838 §§. 1. bis 6. bestimmten Strafen, oder in die §. 18. bestimmte Ordnungsstrafe.

§. 8. Um die vorstehend angezogenen Vorschriften der Zollordnung erneuert in Erinnerung zu bringen, haben wir dieselben hierunter abdrucken lassen, und weisen die Herrn Landräthe und die betreffenden Magisträte an, dieselben zur größtmöglichsten Oeffentlichkeit zu bringen und insbesondere diejenigen Personen, welche ein umherziehendes Gewerbe betreiben, oder einen Gewerbeschein mit Einschluß des Grenzbezirks nachsuchen, von Amtswegen darauf zu verweisen.

Liegnitz, den 8. November 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Anhang.

Auszug aus dem Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 23. Januar 1838.

§. 1. Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider, ein- oder auszuführen, hat die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Contrebande) verübt worden ist, und insofern nicht in speziellen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und, wenn solcher nicht Zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleich kommen soll.

§. 2. Wer es unternimmt, dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangs-, oder an der Grenze eines Zollvereins-Staates zu erhebenden Ausgleichungs-Abgaben zu entziehen, hat die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Zoll-Defraudation) verübt worden ist, und zugleich eine, dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter einem Thaler betragen soll, verwirkt. Diese Abgaben sind außerdem nach dem Zolltarife zu entrichten.

§. 3. Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird die nach §. 1. und 2., außer der Confiscation der Gegenstände, des Vergehens eintretende Geldbuße verdoppelt.

Sobald eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungs-Arrest-Strafe, welche jedoch im ersten Falle des Vergehens die Dauer von einem und bei dem nächsten Rückfall die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen soll.

§. 4. Jeder fernere Rückfall ist mit der Confiscation der Gegenstände der Uebertretung, mit dem doppelten der §. 3. bestimmten Geldbuße, sowie auf die Dauer von 1—5 Jahren mit Verlust des Rechts zum Betriebe desjenigen Gewerbes zu ahnden, bei dessen Ausübung die Contrebande oder Defraudation begangen worden ist. In der Regel aber soll in diesen Fällen statt der Geldbuße, auf verhältnißmäßige Gefängniß-, Festungs-, Arrest- oder Zuchthausstrafe erkannt werden, deren Dauer aber niemals länger, als 4 Jahre, beim dritten oder ferneren Rückfall dagegen nicht unter einem halben Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe zu bestimmen ist.

Ausnahmsweise kann aber auch nach richterlichem Ermessen, mit Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden und der vorausgegangenen Fälle, auf die oben bezeichnete Geldbuße erkannt werden, und die Untersagung des Gewerbebetriebes unterbleiben.

Diese Ausnahme findet aber niemals Statt, wenn der Angeklagte

a. das Contrebandiren oder Defraudiren erwerbsmäßig betreibt, oder

b. eine der frühern oder die letzte Uebertretung unter erschwerenden Umständen (§§. 11.—14.), oder in betrüglicher Absicht begangen hat.

Neben der Geldbuße ist in dem Erkenntniß zugleich, für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten, eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe nach den obigen Bestimmungen festzusetzen.

§. 5. Die Strafen des Rückfalls (§. 3., 4.) treten auch dann ein, wenn die frühere Verurtheilung des Angeklagten nicht im Inlande, sondern in einem andern der Zollvereinsstaaten erfolgt ist. Auch macht es dabei keinen Unterschied, ob die frühere, gegen den Angeklagten erkannte Strafe eine ordentliche oder außerordentliche war.

Ferner sind bei Beurtheilung der Frage, ob ein Rückfall vorliegt? die Contrebande und die Zolldefraudation als ganz gleichartige Vergehen zu betrachten, dergestalt, daß z. B. Derjenige, welcher früher einer Zolldefraudation schuldig befunden ist und dann eine Contrebande verübt, mit der Strafe des Rückfalls belegt werden muß.

§. 6. Die Contrebande oder Zolldefraudation wird als vollbracht angenommen:

1) wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte:
   a. Gewerbetreibende und Frachtführer verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, declariren, oder
   b. andere Personen dergleichen Gegenstände wider besseres Wissen unrichtig declariren oder bei der Revision verheimlichen;
2) wenn beim Transport verbotener oder abgabepflichtiger Gegenstände im Grenzbezirk:
   a. die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet oder gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung überschritten oder ganz umgangen;
   b. die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollausweise bezeichnete Weg nicht inne gehalten;
   c. der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder
   d. Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;
3) wenn über verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder, wenn über derartige, zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlage anstatt declarirte, oder sonst unter Zollcontrolle befindliche Gegenstände auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird;
4) wenn Gewerbetreibende im Grenzbezirke sich nicht in Gemäßheit der nach §. 35. des Zollgesetzes getroffenen Anordnungen über die erfolgte Versteuerung oder die steuerfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können;
5) wenn unverzollte Waaren aus einer Anstalt zur Niederlage derselben ohne vorschriftsmäßige Declaration (Abmeldung) entfernt werden.

Das Dasein der in Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend, unter 1. bis 5. angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet. Kann jedoch in den unter 2., 3., 4., angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Contrebande oder Zolldefraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 18. statt.

§. 18. Die Uebertretung der Vorschriften des Zollgesetzes und der Zollordnung, so wie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungs-Vorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thaler geahndet.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Der nächste Kommunal-Landtag der Neumark wird

am 8. Dezember d. J.

zu Cüstrin eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, so wie der Kreise und der Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden des Landtages, Landes-Direktor Freiherrn von der Goltz auf Kreitzig bei Schievelbein anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 11. November 1862.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Selchow.

Für den Gerichtstagsbezirk Creba werden die Gerichtstage des Jahres 1863 auf

den 12. und 13. Januar,	den 20. und 21. Juli,
= 9. = 10. Februar,	= 14. = 15. September,
= 9. = 10. März,	= 12. = 13. October,
= 20. = 21. April,	= 23. = 24. November,
= 11. = 12. Mai,	= 21. = 22. Dezember,
= 8. = 9. Juni,	

angesetzt. Die Termine werden im Gasthofe zum Eisenhammer in Creba abgehalten werden.

Rothenburg, den 8. November 1862. Königliches Kreis-Gericht.

Für den Gerichtstagsbezirk Jänkendorf werden die Gerichtstage des Jahres 1863 auf

den 5. und 6. Januar,	den 13. und 14. Juli,
= 2. = 3. Februar,	= 7. = 8. September,
= 2. = 3. März,	= 5. = 6. Oktober,
= 13. = 14. April,	= 9. = 10. November,
= 4. = 5. Mai,	= 14. = 15. Dezember,
= 1. = 2. Juni,	

angesetzt. Die Termine werden im Gasthofe zu Jänkendorf abgehalten werden.

Rothenburg, den 8. November 1862. Königliches Kreis-Gericht.

Bei dem unterzeichneten Kreis-Gericht ist:

1. die Verwaltung des Depositorii:
   a. dem Kreisgerichts-Rath Weber, als 1. Kurator,
   b. dem Kreisgerichts-Kanzlei-Direktor Drewitz als 2. Kurator,
   c. dem Kreisgerichts-Rendanten Seidel;
2. die Verwaltung des Asservatorii und der Salarienkasse:
   a. dem Kreisgerichts-Rendanten Seidel,
   b. dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Kontrolleur Pusch,

übertragen, und können Zahlungen oder sonstige Einlieferungen zum Depositorium nur gegen Quittung der drei Beamten und zum Asservatorium und zur Salarien-Kasse nur gegen Quittung der betreffenden zwei Beamten mit Sicherheit geleistet werden.

Die Depositalgeschäfte finden allwöchentlich am Mittwoch von 9 bis 1 Uhr statt.

Einzahlungen zum Depositorium müssen zur Vermeidung sonstiger Nichtannahme zuvor zur Annahme gehörig angemeldet werden.

Sprottau, den 8. November 1862. Königliches Kreis-Gericht.

Das Ackerstück No. 233 hiesiger Stadt ist mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern von dem hiesigen Stadtbezirk abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Ober-Wolmsdorf vereinigt worden, was auf Grund des §. 2. Absatz 9. der Städteordnung vom 30. Mai 1853 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bolkenhain, den 15. November 1862.

Der Königliche Landrath. Graf Bülow.

Im Jahre 1863 werden für die zur Tschirnauer Gerichtstags-Commission bestimmten Ortschaften:

1) Stadt Tschirnau, 2) Dorf Katschkau mit Vorwerk Lestwitzhof, 3) Dorf Noniken mit Vorwerk Friedrichshuld, 4) Dorf Gabel, 5) Dorf Sulkau mit Vorwerk Neusorge, 6) Dorf Ober-Ellguth mit Vorwerk Polnisch Bortschen, 7) Dorf Nieder-Ellguth, 8) Dorf Nieder-Tschirnau, 9) Dorf Ober-Tschirnau mit Vorwerk Neuvorwerk, 10) Dorf Saborwitz, 11) Dorf Triebusch,

in der Stadt Tschirnau im Rathhause folgende acht Gerichtstage, welche früh 9 Uhr beginnen, abgehalten werden:

1) am 15. Januar,	5) am 9. Juli,
2) am 26. Februar,	6) am 10. September,
3) am 9. April,	7) am 15. Oktober,
4) am 21. Mai,	8) am 26. November.

Guhrau, den 10. November 1862. Königliches Kreis-Gericht.

In dem Geschäftsjahre 1863 werden zu Naumburg am Bober Gerichtstage abgehalten werden:

am 16., 17., 18. Dezember 1862,
" 13., 14., 15. Januar 1863,
" 17., 18., 19. Februar 1863,
" 17., 18., 19. März 1863,
" 14., 15., 16. April 1863,
" 19., 20., 21. Mai 1863,
am 16., 17., 18. Juni 1863,
" 14., 15., 16. Juli 1863,
" 15., 16., 17., 18. September 1863,
" 13., 14., 15. Oktober 1863,
" 17., 18., 19. November 1863.

Das Gerichtslokal befindet sich im Hause des Herrn Kaufmann Künzel am Markte.

Sagan, den 10. November 1862. Königliches Kreis-Gericht.

Aufkündigung
von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1863 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 107,930 Rthlr. gezogen worden und zwar:

83 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr.

No. 76. 215. 310. 576. 1147. 1814. 2317. 3199. 3600. 4236. 4445. 4632. 4940. 5062. 5190. 5763. 6219. 6666. 6844. 7697. 7827. 7981. 8841. 8976. 9209. 9219. 9265. 9784. 9963. 9964. 10,218. 10,474. 10,607. 10,712. 10,880. 11,006. 11,126. 11,301. 11,566. 11,763. 11,812. 11,817. 12,269. 12,506. 12,960. 13,030. 13,048. 13,188. 13,488. 13,775. 13,879. 15,423. 15,436. 15,442. 16,132. 16,422. 16,799. 17,196. 17,266. 17,589. 17,974. 17,976. 18,056. 18,299. 18,551. 18,600. 18,730. 18,826. 19,433. 19,456. 19,723. 19,749. 20,134. 20,327. 20,339. 20,496. 20,885. 20,890. 20,925. 20,948. 21,142. 21,288. 21,440.

22 Stück Lit. B. à 500 Rthlr.

No. 141. 639. 797. 917. 1016. 1231. 1537. 1709. 1738. 1761. 2510. 3131. 3190. 3536. 3989. 4043. 4071. 4856. 4866. 5061. 5353. 5437.

75 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

No. 461. 607. 897. 1023. 1136. 1196. 1314. 1648. 2335. 2336. 2442. 2530. 2979. 3105. 4631. 4981. 5337. 5482. 5840. 6334. 6418. 7306. 7351. 7690. 7899. 8289. 8621. 9144. 9247. 9488. 9910. 9964. 10,040. 10,508. 10,814. 10,820. 11,120. 11,301. 11,347. 11,635. 11,851. 11,977. 12,453. 12,578. 12,695. 12,861. 12,875. 12,974. 13,044. 13,152. 13,166. 13,474. 13,654. 13,796. 14,064. 14,243. 14,429. 15,106. 15,269. 15,532. 15,697. 15,766. 15,904. 16,219. 16,673. 16,881. 17,153. 17,297. 17,641. 18,157. 18,549. 18,565. 18,639. 18,853. 18,859.

56 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

No. 129. 1066. 1618. 1720. 1771. 1779. 1906. 1960. 2012. 2459. 2613. 2690. 2894. 3007. 4518. 4971. 5015. 5119. 5295. 5971. 6197. 6443. 6938. 7049. 7257. 8009. 8091. 8118. 8212. 8229. 8753. 8947. 9023. 9163. 9516. 9732. 10,234. 10,319. 10,603. 11,072. 11,541. 11,636. 11,681. 11,723. 11,884. 12,278. 12,294. 12,299. 12,574. 12,731. 13,058. 13,083. 13,323. 13,371. 13,812. 14,194.

503 Stück Lit. E. à 10 Rthlr.

No. 38. 142. 186. 200. 258. 262. 274. 310. 325. 369. 409. 441. 484. 508. 519. 577. 697. 757. 819. 828. 876. 895. 912. 1075. 1122. 1146. 1180. 1307. 1371. 1471. 1484. 1500. 1512. 1573. 1589. 1705. 1719. 1905. 1919. 1939. 1960. 2008. 2038. 2051. 2062. 2088. 2096. 2102. 2106. 2165. 2258. 2259. 2415. 2438. 2528. 2534. 2612. 2639. 2667. 2668. 2771. 2779. 2922. 2968. 2997. 2998. 3045. 3053. 3099. 3101. 3153. 3166. 3185. 3219. 3277. 3392. 3402. 3419. 3447. 3456. 3465. 3483. 3500. 3509. 3520. 3718. 3766. 3795. 3816. 3957. 4025. 4029. 4077. 4127. 4143. 4219. 4229. 4290. 4340. 4385. 4395. 4427. 4466. 4518. 4534. 4543. 4553. 4556. 4699. 4742. 4770. 4807. 4824. 4837. 4982. 4992. 5024. 5070. 5113. 5139. 5211. 5257. 5270. 5346. 5428. 5435. 5459. 5477. 5520. 5524. 5531. 5620. 5622. 5695. 5719. 5720. 5803. 5911. 5951. 5954. 5990. 6018. 6063. 6068. 6074.

No. 6105. 6243. 6275. 6283. 6310. 6331. 6346. 6401. 6402. 6469. 6481. 6505. 6515. 6533. 6540. 6563. 6584. 6585. 6709. 6731. 6746. 6759. 6765. 6766. 6782. 6861. 6903. 6911. 6923. 6926. 6946. 6955. 6978. 7050. 7079. 7106. 7119. 7196. 7233. 7237. 7271. 7286. 7336. 7379. 7392. 7489. 7497. 7518. 7536. 7589. 7743. 7745. 7774. 7893. 8048. 8098. 8125. 8283. 8297. 8359. 8360. 8374. 8392. 8413. 8424. 8431. 8478. 8482. 8494. 8510. 8512. 8574. 8593. 8631. 8646. 8716. 8754. 8794. 8809. 8905. 8907. 9001. 9026. 9053. 9127. 9210. 9278. 9299. 9318. 9337. 9445. 9477. 9524. 9545. 9548. 9551. 9587. 9668. 9677. 9739. 9759. 9863. 9921. 9979. 9983. 9987. 10,067. 10,077. 10,086. 10,150. 10,160. 10,242. 10,282. 10,382. 10,473. 10,496. 10,511. 10,540. 10,576. 10,588. 10,619, 10,620. 10,653. 10,668. 10,719. 10,879. 10,897. 10,977. 11,066. 11,123. 11,160. 11,184. 11,207. 11,211. 11,338. 11,341. 11,349. 11,366. 11,434. 11,439. 11,443. 11,448. 11,526. 11,535. 11,548. 11,573. 11,613. 11,651. 11,677. 11,722. 11,759. 11,764. 11,768. 11,824. 11,869. 11,882. 11,954. 11,969. 11,998. 12,000. 12,003. 12,080. 12,155. 12,312. 12,443. 12,450. 12,634. 12,690. 12,763. 12,852. 12,853. 12,865. 12,892. 12,928. 12,929. 12,948. 13,014. 13,036. 13,037. 13,118. 13,121 13,189. 13,304. 13,344. 13,360. 13,617. 13,661. 13,796. 13,846. 13,933. 13,946. 13,953. 13,983. 13,997. 14,005. 14,029. 14,070. 14,240. 14,336. 14,339. 14,343. 14,403. 14,426. 14,489. 14,506. 14,617. 14,624. 14,629. 14,657. 14,778. 14,794. 14,923. 14,977. 15,054. 15,097. 15,131. 15,141. 15,205. 15,296. 15,336. 15,371. 15,478. 15,500. 15,645. 15,679. 15,782. 15,798. 15,803. 15,826. 15,835. 15,891. 15,905. 15,908. 15,938. 15,961. 16,059. 16,096. 16,104. 16,149. 16,206. 16,243. 16,467. 16,502. 16,516. 16,549. 16,559. 16,562. 16,600. 16,655. 16,754. 16,765. 16,828. 16,835. 16,837. 16,845. 16,893. 16,898. 16,924. 17,015. 17,018. 17,030. 17,068. 17,118. 17,173. 17,329. 17,334. 17,406. 17,439. 17,473. 17,494. 17,552. 17,581. 17,583. 17,660. 17,765. 17,844. 17,896. 17,963. 17,974. 18,001. 18,006. 18,139. 18,150. 18,158. 18,261. 18,285. 18,333. 18,406. 18,429. 18,453. 18,469. 18,472. 18,553. 18,582. 18,612. 18,630. 18,640. 18,656. 18,685. 18,707. 18,708. 18,736. 18,756. 18,765. 18,767. 18,824. 18,825. 18,963. 19,027. 19,029. 19,070. 19,076. 19,118. 19,131. 19,144. 19,158. 19,192. 19,227. 19,237. 19,276. 19,292. 19,349. 19,357. 19,389. 19,412. 19,415. 19,435. 19,468. 19,469. 19,474. 19,511. 19,551. 19,558. 19,573. 19,578. 19,590. 19,599. 19,620. 19,632. 19,635. 19,689. 19,698. 19,712. 19,734. 19,744. 19,749. 19,764. 19,773. 19,792. 19,839. 19,866. 19,872. 19,886. 19,889. 19,890. 19,907. 19,919. 19,972.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1863 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. No. 10 bis 16 so wie gegen Quittung

in term. den 1. April 1863 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße No. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Procent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. April 1863, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April 1863 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. No. 10 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbankgesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 15. November 1862.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königl. Rentenbank zu Breslau, den 15. November 1862.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1) des Königlichen Kammerherrn, Herrn Kraker von Schwarzenfeld aus Bogenau,
2) des Königlichen Commerzien-Raths, Herrn Franck von hier, sowie
3) des Notars, Herrn Rechts-Anwalts Tauß, ebenfalls von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speciellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons und zwar:

74	Stück	Litt.	A.	à 1000	Rthlr.	im Werthe	von	74,000	Rthlr.,
20	=	=	B.	à 500	=	=	=	10,000	=
78	=	=	C.	à 100	=	=	=	7,800	=
48	=	=	D.	à 25	=	=	=	1,200	=
499	=	=	E.	à 10	=	=	=	4,990	=
Zusammen 719	Stück					im Werthe	von	97,990	Rthlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§. 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.

Kraker v. Schwarzenfeld. Franck.

(L. S.) Albrecht Tauß, Notar.

a. u. s.

v. Zschock. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 15. November 1862. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Veränderungen

im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direction in Liegnitz.

Angestellt: die Postexpedienten-Anwärter
Heinze bei dem Post-Amte in Görlitz, Tegtmeyer bei dem Post-Amte in Hirschberg und Dihm, Hellmann und Wels bei den Post-Expeditionen resp. in Goldberg, Sprottau und Neusalz, als Post-Expedienten;
der frühere Postpackettträger, inv. Unteroffizier Kühr und der inv. Feldwebel Merkert als Packboten bei dem Post-Amte in Görlitz und
der inv. Sergeant Rothe, als Packetbesteller bei dem Post-Amte in Glogau.

Uebertragen: unter Ernennung zu Post-Expediteuren die Verwaltung der Post-Expedition II. Klasse:
in Friedeberg a/Q., dem Eisenbahn-Güterexpeditions-Diätarius Rückert,
in Langenöls, dem Geschäftsführer Wagner,
in Modlau, dem Post-Expeditions-Gehilfen Scholz,
in Maywaldau, dem Kaufmann Krebs und
in Seifersdorf, dem Privatbuchhalter Grüttner.

Versetzt: a) die Post-Expediteure:
Koschel, von Maywaldau nach Wahlstatt,
v. Gorski, von Wahlstatt nach Petersdorf und
Seidel, von Petersdorf nach Marklissa;
b) die Postpackboten:
Kühr, von Görlitz nach Sagan und
Naumann, von Sagan nach Görlitz.

Pensionirt: der Ober-Post-Secretair Küster in Liegnitz.

Ausgeschieden: die Post-Expediteure:
Preuß in Modlau und Greff in Langenöls.

Gestorben: der Postpackbote Kataczynski in Görlitz.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 48. Liegnitz, den 29. November 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 39. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1862 enthält unter

No. 5621. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Eupen im Betrage von 65,000 Thalern. Vom 24. September 1862; und

= 5622. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Oktober 1862, betreffend Ergänzungen und Abänderungen des revidirten Reglements für die Immobiliar-Feuersozietät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig, vom 21. November 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 123.)

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29. November 1859 (Amtsblatt de 1859 pag. 411) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir im Einverständniß mit dem Herrn Provinzial-Steuer-Director auf Antrag des Magistrats in Sagan die Forterhebung eines Communal-Zuschlags zur Mahl- und Schlachtsteuer in Sagan von 40 pro Cent in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 53. II. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 auch für die Jahre 1863 und 1864 genehmiget haben.

Liegnitz, den 19. November 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Nr. 124.)

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des vormaligen Stadtsyndicus Gobbin der hiesige Stadt-Baurath Kirchner zu unserem Commissarius und zum Vorsitzenden der für den Liegnitzer Kreis bestehenden Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker von uns ernannt worden ist.

Liegnitz, den 24. November 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Nr. 125. Betreffend die granulöse ansteckende Augenentzündung.)

Nachstehende Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten:

Aus den in Folge der Circular-Verfügung vom 23. Oktober v. J. No. 4502 — M. — in Betreff des Vorkommens der granulösen Augenentzündung Seitens sämmtlicher Königl. Regierungen erstatteten Berichten hat sich ergeben, daß mit Ausnahme von 4 Departements, in welchen kein Fall dieser Krankheit wahrgenommen worden, dieselbe in den übrigen Regierungsbezirken sich theils sporadisch, theils in größerer Verbreitung gezeigt hat.

In mehreren Berichten ist zwar hierbei auf den Unterschied zwischen contagiöser und nicht contagiöser granulöser Augenentzündung, ein besonderes Gewicht gelegt worden. Da jedoch diese differentielle Diagnose, wenigstens im Beginn der Krankheit, nicht immer mit Sicherheit festgestellt werden kann, so erfordert das Vorkommen jeder Entzündung der Bindehaut des Auges mit gleichzeitiger Bildung von Granulationen auf derselben, schon wegen der Möglichkeit eines dadurch später bedingten contagiösen Secrets, sofort die Anwendung der zur Verhütung der Weiterverbreitung geeigneten Maßregeln. Indem ich daher die Beachtung der auf die contagiöse Augenentzündung bezüglichen Bestimmungen des Regulativs vom 8. August 1835 II. b. §§. 62 bis 64 in Erinnerung bringe, bestimme ich zu dem Zweck noch Folgendes:

1. Die Ortspolizeibehörden haben anhaltend dafür Sorge zu tragen, daß die Personen ermittelt werden, welche an acuten, verdächtigen Augenentzündungen leiden.
2. Die von derartigen Augenentzündungen Befallenen sind sobald als möglich der Behandlung eines approbirten Arztes oder einer geeigneten Heilanstalt zu überweisen.
3. Die Orts-Polizei-Behörden resp. die Landräthe, haben ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu

richten, daß die Ursprungsquelle des Uebels entdeckt und von dieser aus der Weiterverbreitung sofort ein Ziel gesetzt werde.

4. Die Königlichen Regierungen haben eine kurze Belehrung über die charakteristischen Zeichen der granulösen Augenentzündung, so wie über die Wege ihrer Verbreitung und die Mittel letztere zu verhüten, durch die Amtsblätter resp. Kreisblätter zu veröffentlichen.

5. Bei der Ausführung dieser Maßregeln sind in der Regel Kosten verursachende Untersuchungen zu vermeiden.

Die Königlichen Regierungen wollen hiernach das Erforderliche anordnen und nach Verlauf von 6 Monaten über den Einfluß dieser Maßregeln auf den Stand der Krankheit berichten.

Berlin, den 11. November 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: (gez) Lehnert.

wird hierdurch Behufs Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Demnächst ist Folgendes zu beachten:

A. Die wichtigsten Merkmale der granulösen Augenentzündung sind folgende:

a. Andauernde Röthung und Auflockerung der sonst glatten und glänzenden inneren Fläche der Augenlieder, welche am leichtesten bei Umwendung des unteren Augenliedes nach außen auf dessen innerer Fläche wahrgenommen werden und im weiteren Verlaufe der Krankheit sich steigern, so daß die Augenlieder geröthet und geschwollen, das Weiße im Auge stark entzündet zuweilen selbst aufgewulstet erscheint und heftige Schmerzen und Lichtscheu hinzutreten, der Kranke unvermögend ist, das Auge zu öffnen und nicht blos die innere Fläche der Augenlieder, sondern auch das Weiße im Auge geröthet und aufgelockert erscheint und die Auflockerung zuletzt dem Fischrogen ähnlich wird.

b. Vom Anfange der Krankheit an krankhafte Absonderung im Auge, in Folge deren öfteres Thränen der Augen. Ansammlung eines gelblichen Schleims in den Augenwinkeln, Verklebung der Augenlieder, Ausfluß einer trüben, mit Schleim vermischten Thränenfeuchtigkeit, eine dem Eiter ähnliche Absonderung im Auge, wobei die abgesonderte Flüssigkeit um so dicker, zäher, dem Eiter ähnlicher und zugleich ätzender wird, je mehr die Krankheit an Heftigkeit zunimmt.

Diese Flüssigkeit ist es besonders, welche große Zerstörungen im Auge hervorbringen und die Sehkraft desselben vernichten kann, wenn sie längere Zeit darin verbleibt.

Die große Verschiedenheit der Krankheitserscheinungen bei den verschiedenen Graden der Krankheit erschweren dem Nichtarzt die Unterscheidung dieser Krankheit von anderen Augenentzündungen, weshalb es räthlich ist, mit der Zuziehung eines Arztes nicht zu zögern, zumal wenn der Krankheitsfall eine Person betrifft, welche mittelbar oder unmittelbar mit einem Kranken in Berührung gestanden hat, der an der granulösen, ansteckenden Augenentzündung leidet.

B. Der Ansteckungsstoff haftet an den in den kranken Augen abgesonderten Flüssigkeiten und die Uebertragung desselben auf Gesunde kann geschehen: durch gemeinschaftliche Benutzung von Reinigungsmitteln, des Waschwassers, der Waschnäpfe, der Schwämme, Bett- und anderer Wäsche, besonders Hand- und Schnupftücher. Begünstigt wird die Ansteckung: durch Mangel an Reinlichkeit, Mangel an reiner oft erneuerter Luft im Krankenzimmer, Ueberfüllung der letztern mit Bewohnern. Verhütet wird die Ansteckung: durch Vermeidung jedes unnöthigen Verkehrs mit dem Kranken und im Krankenzimmer, vollständige Ausführung des Desinfectionsverfahrens und durch Vorsicht und Reinlichkeit, wo der eben gedachte Verkehr nicht vermieden werden kann.

C. Die Königlichen Landräthe haben mit Zuziehung der Kreis-Physiker dahin zu wirken, daß die Vorschriften der §§. 62., 63. und 64. des Gesetzes vom 28. Oktober 1835 (Gesetz-Sammlung 1835 pag. 258) so wie die vorstehenden Bestimmungen rechtzeitig und angemessen zur Ausführung gebracht werden und bis zum 1. Mai 1863 uns über den Stand der Krankheit im Kreise, den numerus der Kranken, die Ausführung der Schutzmaßregeln und deren Erfolg zu berichten.

Liegnitz, den 24. November 1862. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 126.)

Die unter der Firma: „Le Conservateur" in Paris domicilirte Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft hat die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den diesseitigen Staaten erhalten und wird die ihr ertheilte Concession vom 9. October cr. nebst Statuten in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 25. November 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 127. Betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer.)

In Befolgung eines uns vom Herrn Finanzminister ertheilten Auftrages wird die Anweisung desselben vom 14. Oktober d. J. zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861, in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 3. November 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(No. 128. Betrifft die Ernennung der Ausführungs-Kommissarien für die Veranlagung der Gebäudesteuer.)

Auf den Grund des §. 9. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, (Gesetz-Sammlung Seite 317) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zu Ausführungs-Kommissarien für die Veranlagung der Gebäudesteuer ernannt worden sind:

1. für den Kreis Bolkenhain der Landrath Graf von Bülow in Bolkenhain;
2. = = = Bunzlau der Landrath von Reichenbach in Bunzlau;
3. = = = Freistadt der Regierungs- und Landrath zur Megede in Freistadt;
4. = = = Glogau, excl. der Stadt Glogau, der Oeconomie-Kommissarius, Regierungs-Rath Keigel in Glogau;
5. = = = Görlitz, excl. der Stadt Görlitz, der Landrath von Seydewitz in Görlitz;
6. = = = Goldberg-Hainau der Landrath Freiherr von Rothkirch-Trach in Goldberg;
7. = = = Grünberg der Regierungs-Assessor Schaube in Liegnitz;
8. = = = Hirschberg der Landrath von Grävenitz in Hirschberg;
9. = = = Hoyerswerda der Landrath von Götz in Hoyerswerda;
10. = = = Jauer der Landrath von Skal in Jauer;
11. = = = Landeshut der Landrath von Klützow in Landeshut;
12. = = = Lauban der Regierungs- und Landrath Deetz in Lauban;
13. = = = Liegnitz, mit Ausschluß der Stadt Liegnitz, der Regierungs-Assessor Harrer in Liegnitz;
14. = = = Löwenberg der Landrath Dr. von Cottenet in Löwenberg;
15. = = = Lüben der Landrath Bieß in Lüben;
16. = = = Rothenburg der Landrath von Gersdorff in Rothenburg O/L.;
17. = = = Sagan der Landrath Graf Vitzthum von Eckstädt in Sagan;
18. = = = Schönau der Landrath von Hoffmann in Schönau;
19. = = = Sprottau der Geheime Regierungs- und Landrath von Reder in Sprottau;
20. = die Stadt Glogau der Oberbürgermeister von Unwerth daselbst;
21. = = = Görlitz der Oberbürgermeister Sattig daselbst, und
22. = = = Liegnitz der Oberbürgermeister Boeck hierselbst.

Liegnitz, den 24. November 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(No. 129. Betrifft die Ernennung eines Bezirks-Commissarius für die Veranlagung der Gebäudesteuer.

In Ausführung des §. 9. des Gesetzes vom 21. Mai v. Js., betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Gesetz-Sammlung Seite 317), worin die Bezirksregierung mit der obern Leitung des Gebäudesteuerveranlagungswerks innerhalb jedes einzelnen Regierungsbezirks beauftragt worden ist — und nachdem in §. 9 der von dem Herrn Finanz-Minister zur Ausführung des allegirten Gesetzes erlassenen Anweisung vom 14. Oktober d. Js. zur Erfüllung dieser der Bezirksregierung gestellten Aufgabe die Ernennung eines ständigen Kommissarius Seitens derselben als zweckmäßig empfohlen worden ist, haben wir

den Herrn Regierungs-Rath Schaefer

zu unserm Bezirks-Commissarius für die Veranlagung der Gebäudesteuer und

den Herrn Regierungs-Assessor Schaube

zu dessen Stellvertreter ernannt.

Dieser unser Kommissarius tritt nunmehr, nachdem von uns die Veranlagungsbezirke festgestellt, die Mitgliederanzahl der Veranlagungs-Kommissionen normirt, die Ausführungs-Kommissarien berufen und im Allgemeinen die nöthigen Anordnungen wegen gleichmäßiger Förderung und rechtzeitiger Beendigung der Veranlagungsarbeiten getroffen worden sind, an unsere Stelle.

Demselben ist hiermit, vorbehaltlich unserer entsprechenden Kontrole, die Leitung des Veranlagungswerks für den ganzen Regierungsbezirk und die ausschließliche Bearbeitung des Gegenstandes, soweit diese

von der Regierung ressortirt, übertragen. Namentlich erhält unser Kommissarius damit das Recht resp. die Pflicht, im unmittelbaren Verkehr mit den Ausführungs-Kommissarien die zur Förderung der Arbeiten und zur Erreichung der nothwendigen Gleichmäßigkeit in den Resultaten derselben erforderlichen Anordnungen unter seinem Namen zu treffen, nach seinem Ermessen an Ort und Stelle von dem Fortgange des Geschäfts Kenntniß zu nehmen und Revisionen abzuhalten, für die Abstellung bemerkter Mängel ungesäumt Sorge zu tragen, überhaupt eine selbstständige Wirksamkeit soweit auszuüben, als nicht durch das Gesetz selbst dem Kollegium als solchem in gewissen Punkten (§§. 9., 10. und 11. des Gesetzes vom 21. Mai v. Js.) die Entscheidung übertragen resp vorbehalten ist.

Die gesammte, den Gegenstand betreffende Correspondence ist deshalb hinfüro an die Person unseres Kommissarius zu richten und werden die darauf ergehenden Bescheide unter dessen Namen ausgefertigt werden.

Unsererseits ist für diese Einrichtung die Ueberzeugung maßgebend gewesen, daß unter erheblicher Vereinfachung und Abkürzung des Geschäftsganges nicht nur die Möglichkeit einer kräftigeren und präciseren Einwirkung auf das Geschäft selbst, sondern auch eine größere Sicherheit für die Erzielung einheitlicher, befriedigender Resultate und für die rechtzeitige Vollendung des Ganzen gewonnen werden.

Zu den Ausführungsorganen aller Grade aber dürfen wir vertrauen, resp. erwarten wir von denselben mit Sicherheit, daß sie mit Hingebung für die Gewinnung dieses letzteren Zieles thätig sein und unserm Kommissarius zur Lösung der ihm gestellten Aufgabe durch ein streng gesetzliches, gewissenhaftes und pünktliches Verfahren fördernd und unterstützend zur Seite stehen werden.

Liegnitz, den 24. November 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1863 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 107,930 Rthlr. gezogen worden und zwar:

83 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr.

No. 76. 215. 310. 576. 1147. 1814. 2317. 3199. 3600. 4236. 4445. 4632. 4940. 5062. 5190. 5763. 6219. 6666. 6844. 7697. 7827. 7981. 8841. 8976. 9209. 9219. 9265. 9784. 9963. 9964. 10,218. 10,474. 10,607. 10,712. 10,880. 11,006. 11,126. 11,301. 11,566. 11,763. 11,812. 11,817. 12,269. 12,506. 12,960. 13,030. 13,048. 13,188. 13,488. 13,775. 13,879. 15,423. 15,436. 15,442. 16,132. 16,422. 16,799. 17,196. 17,266. 17,589. 17,974. 17,976. 18,056. 18,299. 18,551. 18,600. 18,730. 18,826. 19,433. 19,456. 19,723. 19,749. 20,134. 20,327. 20,339. 20,496. 20,885. 20,890. 20,925. 20,948. 21,142. 21,288. 21,440.

22 Stück Lit. B. à 500 Rthlr.

No. 141. 639. 797. 917. 1016. 1231. 1537. 1709. 1738. 1761. 2510. 3131. 3190. 3536. 3989. 4043. 4071. 4856. 4866. 5061. 5353. 5437.

75 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

No. 461. 607. 897. 1023. 1136. 1196. 1314. 1648. 2335. 2336. 2442. 2530. 2979. 3105. 4631. 4981. 5337. 5482. 5840. 6334. 6418. 7306. 7351. 7690. 7899. 8289. 8621. 9144. 9247. 9488. 9910. 9964. 10,040. 10,508. 10,814. 10,820. 11,120. 11,301. 11,347. 11,635. 11,851. 11,977. 12,453. 12,578. 12,695. 12,861. 12,875. 12,974. 13,044. 13,152. 13,166. 13,474. 13,654. 13,796. 14,064. 14,243. 14,429. 15,106. 15,269. 15,532. 15,697. 15,766. 15,904. 16,219. 16,673. 16,881. 17,153. 17,297. 17,641. 18,157. 18,549. 18,565. 18,639. 18,853. 18,859.

56 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

No. 129. 1066. 1618. 1720. 1771. 1779. 1906. 1960. 2012. 2459. 2613. 2690. 2894. 3007. 4518. 4971. 5015. 5119. 5295. 5971. 6197. 6443. 6938. 7049. 7257. 8009. 8091. 8118. 8212.

No. 8229. 8753. 8947. 9023. 9163. 9516. 9732. 10,234. 10,319. 10,603. 11,072. 11,541. 11,636. 11,681. 11,723. 11,884. 12,278. 12,294. 12,299. 12,574. 12,731. 13,058. 13,083. 13,323. 13,371. 13,812. 14,194.

503 Stück Lit. E. à 10 Rthlr.

No. 38. 142. 186. 200. 258. 262. 274. 310. 325. 369. 409. 441. 484. 508. 519. 577. 697. 757. 819. 828. 876. 895. 912. 1075. 1122. 1146. 1180. 1307. 1371. 1471. 1484. 1500. 1512. 1573. 1589. 1705. 1719. 1905. 1919. 1939. 1960. 2008. 2038. 2051. 2062. 2088. 2096. 2102. 2106. 2165. 2258. 2259. 2415. 2438. 2528. 2534. 2612. 2639. 2667. 2668. 2771. 2779. 2922. 2968. 2997. 2998. 3045. 3053. 3099. 3101. 3153. 3166. 3185. 3219. 3277. 3392. 3402. 3419. 3447. 3456. 3465. 3483. 3500. 3509. 3520. 3718. 3766. 3795. 3816. 3957. 4025. 4029. 4077. 4127. 4143. 4219. 4229. 4290. 4340. 4385. 4395. 4427. 4466. 4518. 4534. 4543. 4553. 4556. 4699. 4742. 4770. 4807. 4824. 4837. 4982. 4992. 5024. 5070. 5113. 5139. 5211. 5257. 5270. 5346. 5428. 5435. 5459. 5477. 5520. 5524. 5531. 5620. 5622. 5695. 5719. 5720. 5803. 5911. 5951. 5954. 5990. 6018. 6063. 6068. 6074. 6105. 6243. 6275. 6283. 6310. 6331. 6346. 6401. 6402. 6469. 6481. 6505. 6515. 6533. 6540. 6563. 6584. 6585. 6709. 6731. 6746. 6759. 6765. 6766. 6782. 6861. 6903. 6911. 6923. 6926. 6946. 6955. 6978. 7050. 7079. 7106. 7119. 7196. 7233. 7237. 7271. 7286. 7336. 7379. 7392. 7489. 7497. 7518. 7536. 7589. 7743. 7745. 7774. 7893. 8048. 8098. 8125. 8283. 8297. 8359. 8360. 8374. 8392. 8413. 8424. 8431. 8478. 8482. 8494. 8510. 8512. 8574. 8593. 8631. 8646. 8716. 8754. 8794. 8809. 8905. 8907. 9001. 9026. 9053. 9127. 9210. 9278. 9299. 9318. 9337. 9445. 9477. 9524. 9545. 9548. 9551. 9587. 9668. 9677. 9739. 9759. 9863. 9921. 9979. 9983. 9987. 10,067. 10,077. 10,086. 10,150. 10,160. 10,242. 10,282. 10,382. 10,473. 10,496. 10,511. 10,540. 10,576. 10,588. 10,619. 10,620. 10,653. 10,668. 10,719. 10,879. 10,897. 10,977. 11,066. 11,123. 11,160. 11,184. 11,207. 11,211. 11,338. 11,341. 11,349. 11,366. 11,434. 11,439. 11,443 11,448. 11,526. 11,535. 11,548. 11,573. 11,613. 11,651. 11,677. 11,722. 11,759. 11,764. 11,768. 11,824. 11,869. 11,882. 11,954. 11,969. 11,998. 12,000. 12,003. 12,080. 12,155. 12,312. 12,443. 12,450. 12,634. 12,690. 12,763. 12,852. 12,853. 12,865. 12,892. 12,928. 12,929. 12,948. 13,014. 13,036. 13,037. 13,118. 13,121 13,189. 13,304. 13,344. 13,360. 13,617. 13,661. 13,796. 13,846. 13,933. 13,946. 13,953. 13,983. 13,997. 14,005. 14,029. 14,070. 14,240. 14,336. 14,339. 14,343. 14,403. 14,426. 14,489. 14,506. 14,617. 14,624. 14,629. 14,657. 14,778. 14,794. 14,923. 14,977. 15,054. 15,097. 15,131. 15,141. 15,205. 15,296. 15,336. 15,371. 15,478. 15,500. 15,645. 15,679. 15,782. 15,798. 15,803. 15,826. 15,835. 15,891. 15,905. 15,908. 15,938. 15,961. 16,059. 16,096. 16,104. 16,149. 16,206. 16,243. 16,467. 16,502. 16,516. 16,549. 16,559. 16,562. 16,600. 16,655. 16,754. 16,765. 16,828. 16,835. 16,837. 16,845. 16,893. 16,898. 16,924. 17,015. 17,018. 17,030. 17,068. 17,118. 17,173. 17,329. 17,334. 17,406. 17,439. 17,473. 17,494. 17,552. 17,581. 17,583. 17,660. 17,765. 17,844. 17,896. 17,963. 17,974. 18,001. 18,006. 18,139. 18,150. 18,158. 18,261. 18,285. 18,333. 18,406. 18,429. 18,453. 18,469. 18,472. 18,553. 18,582. 18,612. 18,630. 18,640. 18,656. 18,685. 18,707. 18,708. 18,736. 18,756. 18,765. 18,767. 18,824. 18,825. 18,963. 19,027. 19,029. 19,070. 19,076. 19,118. 19,131. 19,144. 19,158. 19,192. 19,227. 19,237. 19,276. 19,292. 19,349. 19,357. 19,389. 19,412. 19,415. 19,435. 19,468. 19,469. 19,474. 19,511. 19,551. 19,558. 19,573. 19,578. 19,590. 19,599. 19,620. 19,632. 19,635. 19,689. 19,698. 19,712. 19,734. 19,744. 19,749. 19,764. 19,773. 19,792. 19,839. 19,866. 19,872. 19,886. 19,889. 19,890. 19,907. 19,919. 19,972.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1863 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. No. 10 bis 16 so wie gegen Quittung

in term. den 1. April 1863 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße No. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Procent

für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. April 1863, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April 1863 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. No. 10 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbankgesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 15. November 1862.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Höherer Anordnung gemäß, soll vom 1. December c. ab versuchsweise eine Ermäßigung des Landbriefbestellgeldes in der Art eintreten, daß statt der bisherigen Sätze von 1 Sgr. (für Briefe) und 2 Sgr. (für Gelder und Packete) künftig nur die Sätze von ½ Sgr. resp. 1 Sgr. zur Anwendung kommen. Diese Ermäßigung beschränkt sich jedoch auf die mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Gegenstände, während das Bestellgeld für die im Orte der Postanstalt aufgelieferten und von den Landbriefträgern derselben Postanstalt zu bestellenden Gegenstände nach wie vor nach Maßgabe des §. 30 XI. B. des Reglements zum Postgesetze zur Erhebung gelangt.

Liegnitz, den 17. November 1862. Königliche Ober-Post-Direction.

Für die Ortschaften Ober- und Nieder-Wiesa, Hartha, Goldbach, Scholzendorf, Carlsberg, Friedersdorf, Neu-Warnsdorf, Neu-Schweinitz, Vogelsdorf, Neidberg und Steinbach werden Gerichtstage im Jahre 1863

am 27. und 28. Januar,	am 7. und 8. Juli,
am 24. und 25. März,	am 1. und 2. September,
am 19. und 20. Mai	am 17. und 18. November,

im Hentschel'schen Gasthause No. 63 zu Nieder-Wiesa abgehalten werden.

Lauban, den 14. November 1862. Königliches Kreis-Gericht.

Für die Stadt Schönberg und die Ortschaften Nieder-Halbendorf mit Friedrichsfelde und Harthe, Ober-Halbendorf, Ober- und Nieder-Schönbrunn, Ober- und Nieder-Nicolausdorf und Nieder-Heidersdorf mit Hohberg werden Gerichtstage im Jahre 1863

am 13. und 14. Januar,	am 14. und 15. Juli,
am 3. und 4. März,	am 15. und 16. September,
am 21. und 22. April,	am 3. und 4. November,
am 2. und 3. Juni,	am 15. und 16. December,

im Gasthofe „zum Hirsch" in Schönberg abgehalten werden.

Lauban, den 14. November 1862. Königl. Kreisgericht.

Für die Stadt Marklissa und die Ortschaften Hartmannsdorf, Goldentraum, Tzschocha, Rengersdorf, Hagendorf, Beerberg, Schadewalde, Prettin, Ober-Gerlachsheim, Mittel-Gerlachsheim, Carlsdorf, Nieder-Gerlachsheim, Nieder-Gerlachsheim im Winkel und Waldeck werden Gerichtstage im Jahre 1863

am 6. Januar,	am 7. Juli,
am 10. Februar,	am 8. September,
am 10. März,	am 6. October,
am 14. April,	am 10. November,
am 11. Mai,	am 8. December,
am 9. Juni,	

und an den unmittelbar darauf folgenden Tagen,

im Rathhause der Stadt Marklissa abgehalten werden.

Lauban, den 14. November 1862. Königliches Kreis-Gericht.

Die Betriebs- und Kassen-Ergebnisse der Verwaltung der schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Societät für das Jahr 1861 werden hiermit nachstehend bekannt gemacht.

Die Gesammt-Versicherung betrug:

	in den Klassen I. Rthlr.	II. Rthlr.	III. Rthlr.	IV. Rthlr.	Summa aller Klassen. Rthlr.
am Schlusse des Jahres 1860 . .	16,345,130	5,159,520	3,527,720	20,389,980	45,422,350
am 1. Juli 1861	17,414,730	5,542,960	3,640,680	20,891,970	47,490,340
am Schlusse des Jahres 1861 . .	18,480,570	5,854,760	3,698,490	21,200,690	49,234,510
Es ist sonach die Versicherung im Jahre 1861 gestiegen um	2,135,440	695,240	170,770	810,710	3,812,160

und zwar:

a. im Regierungs-Bezirk Breslau um . . 1,590,110 Rthlr.,
b. im Regierungs-Bezirk Liegnitz um . . 682,420 Rthlr.,
c. im Regierungs-Bezirk Oppeln um . . 1,539,630 Rthlr.,

zusammen wie oben 3,812,160 Rthlr.

Laut der, von der Königlichen Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse hierselbst gelegten und geprüften Rechnung über die im Jahre 1861 bei dieser Societät stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben betrugen:

	rtl.	sg.	pf.	Betrag. rtl.	sg.	pf.	Einschließlich der am Jahresschlusse 1861 verbliebenen Rückstände. rtl.	sg.	pf.
Die Soll-Einnahme.									
A. Aus Vorjahren.									
1) übertragener Bestand aus dem Jahre 1860 . .	.	.	.	263,791	16	2	.	.	.
2) übertragene Rückstände aus dem Jahre 1860 et retro:									
a. ratenweise getilgt werdende Brandgelderstattung .	.	.	.	55	—	—	50	—	—
b. nachträglicher Zugang an Brandgelderstattung . .	.	.	.	50	—	—	.	.	.
c. an Feuer-Societäts-Beiträgen	54,142	8	8						
Zugang an solchen	2	22	—						
			//	54,145	—	8	.	.	.
B. currente Einnahme.									
3) Feuer-Societäts-Beiträge pro 1861 . . . . (Diese Summe enthält jedoch einen Betrag von 4,477 Rthlr. 16 Sgr. 10 Pf. zu viel als Soll-Einnahme, da bei Abschluß der Rechnung die Heberolle über die erst ausgeschriebenen Beiträge pro zweites Semester 1861 noch nicht aufgestellt war, um deshalb das um diesen Betrag höhere Etatssoll vorläufig in Ansatz kommen mußte, was die nächste Rechnung ausgleichen wird.)	.	.	.	200,250	21	8	80,345	4	3
4) Zinsen von nutzbar angelegten Bestands-Geldern und dem Reservefonds	.	.	.	10,286	18	—	.	.	.
Summa aller Einnahmen	.	.	.	528,578	26	6	80,395	4	3

Soll-Ausgabe pro 1861.

	rtl.	sg.	pf.	Betrag rtl.	sg.	pf.	Einschließlich der am Jahresschlusse 1861 verbliebenen Rückstände rtl.	sg.	pf.
A. Aus Vorjahren:									
1) übertragene Reste an Brandgelder-Zahlungen pro 1858/59	159	20	11						
pro 1860	25,156	16	9						
⁒	25,316	7	8						
davon sind ausgefallen pro 1858	45	28	11						
bleibt ⁒	25,270	8	9						
dagegen sind an, erst im Jahre 1861 liquidirten und angewiesenen Brandgeldern aus dem Jahre 1858 200 rtl. — sgr. — pf, aus dem Jahre 1860 7003 = 5 = 3 =, beisammen ⁒	7,203	5	3						
⁒ zugetreten.				32,473	14	—	.	.	.
B. an currenten Ausgaben.									
2) an Brandbonifikationen pro 1861	.	.	.	182,442	9	—	34,203	8	4
3) an Prämien für Löschhülfen, für Entdeckung von Brandstiftern, und Entschädigungen für beim Feuerlöschen verlorne Feuer-Eimer	.	.	.	1,130	20	—	.	.	.
4) an Verwaltungs-Kosten:									
a. bei der Provinzial-Direction, einschließlich der Büreaumiethe, Beheizungs-, Beleuchtungs-, Druck-Kosten 2c.	4,344	28	—						
b. bei der Haupt-Kasse	882	19	3						
c. in den 58 Kreisen der Provinz: Büreaukosten für die Kreis-Feuer-Societäts-Directoren, Meilengelder für die örtliche Prüfung von Versicherungs-Deklarationen, an Brandschaden-, Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten, an Tantieme für die Kreis-Steuer-Einnehmer	8,649	3	9						
⁒				13,876	21	—	.	.	.
5) Insgemein:									
a. gezahlte Mandatarien-Gebühren in Prozessen	.	.	.	7	6	3	.	.	.
b. Diäten und Reisekosten an die Mitglieder des Provinzial-Landständischen Ausschusses, Behufs Prüfung und Abnahme der Rechnung pro 1860	.	.	.	60	10	—	.	.	.
c. zufällige Ausgabe	.	.	.	—	15	—	.	.	.
d. Zinsenentrichtung bei Erwerbung zinstragender Werthspapiere	.	.	.	36	5	11	.	.	.
Summa aller Ausgaben				230,027	11	2	34,203	8	4
Werden solche von der Gesammt-Einnahme per				528,578	26	6	80,395	4	3
abgezogen, so verbleibt Einnahme resp. Vermögens-Bestand				298,551	15	4	46,191	25	11
Wird dagegen von dem Vermögens-Bestande die Rest-Einnahme per				46,191	25	11			
abgerechnet, so ergiebt dies den am Schlusse des Jahres 1861 wirklich vorhanden gewesenen Kassen-Bestand von				252,359	19	5			

welcher bestehet:

in sicheren verzinsbaren Hypotheken mit	124,413 Rthlr.	10 Sgr.	— Pf.
in zinstragenden Werthspapieren	120,200 =	— =	— =
in baarem Gelde	7,746 =	9 =	5 =
sind ⁒	252,359 Rthlr.	19 Sgr.	5 Pf.

Von der nachgewiesenen Abschluß-Summe per . . . . . ‰.			298,551 Rthlr. 15 Sgr. 4 Pf.
müssen jedoch noch			
a. die im Jahre 1862 erst zur Anweisung gelangten Brandbonifikationen aus dem Jahre 1860 mit . .	80 Rthlr. — Sgr. — Pf.		
„ „ „ 1861 mit . .	6,356 „ 7 „ 6 „		
b. die bei der currenten Einnahme ad 3 zu viel zum Soll gestellten Beiträge pro 2. Semester 1861 mit	4,477 „ 16 „ 10 „		
in Abzug kommen mit .		10,913 „ 24 „ 4 „	
wonach das Vermögen der Societät Ende des Jahres 1861 nur beträgt			287,637 Rthlr. 21 Sgr. — Pf.

Unter den nachgewiesenen rückständigen Beiträgen per 80,345 Rthlr. 4 Sgr. 3 Pf. befindet sich der ganze Betrag der erst kurz vor dem Rechnungs-Abschlusse erfolgten Ausschreibung der Beiträge pro zweites Semester 1861 mit 80,329 Rthlr. 15 Sgr. Solche sind jetzt eingegangen.

Zu Deckung der Vergütigungen, welche in Folge der im Jahre 1861 an versicherten Gebäuden vorgekommenen Brandschäden von der Societät gezahlt werden mußten, sind an Beiträgen

pro erstes Semester per 3¼
pro zweites Semester per 2-fache

reglementsmäßige Simpla ausgeschrieben und von den Associaten in der ersten Klasse 3 Sgr. 6 Pf., in der zweiten 7 Sgr., in der dritten 14 Sgr., in der vierten Klasse 21 Sgr., also durchschnittlich 11 Sgr. 4½ Pf. für das Hundert Versicherungs-Summe, für Kirchen aber nur die Hälfte dieser Sätze entrichtet worden.

Diese beiden Ausschreibungen gewährten nach dem Eingangs gedachten Versicherungs-Stande

Einnahme:

	in den Klassen												Summa aller Klassen.		
	I.			II.			III.			IV.					
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
pro erstes Semester 1861 .	12,156	2	7	7,940	16	8	10,391	6	6	89,433	10	11	119,921	6	8
pro zweites Semester 1861 .	7,957	8	4	5,163	19	6	6,492	11	8	56,238	18	8	75,851	28	2
Beisammen .	20,113	10	11	13,104	6	2	16,883	18	2	145,671	29	7	195,773	4	10

Die Ausgaben an Brandbonifikationen im Jahre 1861 betrugen dagegen ohne die Nebenkosten:

laut der Rechnung pro 1861 . .	5,853	13	2	12,650	25	9	7,049	5	—	156,888	25	1	182,442	9	—
hierzu die im Jahre 1862 angewiesenen Brandgelder aus dem Jahre 1861	—	—	—	850	—	—	595	20	—	4,910	17	6	6,356	7	6
Beisammen .	5,853	13	2	13,500	25	9	7,644	25	—	161,799	12	7	188,798	16	6
mithin im Verhältniß zur Beitrags-Einnahme	29,10 p. C.			103,2 p. C.			45,28 p. C.			111,7 p. C.			96,44 p. C.		

Im Jahre 1861 hatte die Societät überhaupt 424 Brandfälle zu übertragen, durch welche 461 Wohn- und 684 Neben-Gebäude, 632 Besitzern gehörig, größtentheils total abgebrannt sind.

Darunter sind erhalten:

3 Wassermühlen mit . . .	5,027 Rthlr.	Entschädigung,
8 Windmühlen incl. 1 holländischen mit . .	3,913 „	dto.
1 Kachelofen-Brenn-Fabrik mit . . .	2,365½ „	dto.
13 Schankwirthschaften (23 Gebäude) mit . .	8,228 „	dto.
7 Dominien (21 Gebäude) mit . . .	12,347 „	dto.

4 Kirchen, 1 Pfarrthei und 6 Schulen,
1 Ziegelbrennofen.

Verursacht wurden von diesen Bränden:

33 durch Blitzschlag, einschließlich zehn Zerschmetterungsschäden,
20 durch Flugfeuer aus wo anders oder gar nicht versicherten Besitzungen,
7 durch unmündige Kinder mit ihnen zugänglich gewordenen Streichzündhölzchen,
5 erwiesenermaaßen durch Fahrläßigkeit,

11 durch böswillige Brandstifter, welche die gesetzliche Strafe getroffen hat, und wovon nur einer der Verurtheilung noch entgegensiehet. Darunter befindet sich ein Damnifikat, welchem selbstredend keine Brandbonifikation gezahlt worden ist.

Gegen 10 Personen incl. 4 Damnifikaten war wegen vorsätzlicher Brandstiftung Anklage erhoben worden. Dieselben wurden jedoch von den Gerichtsbehörden freigesprochen. In allen übrigen Fällen hat die Ursache der Brandentstehung nicht ermittelt, wenigstens nicht genügend erweislich gemacht werden können.

Die höchsten Schaden-Vergütigungen beanspruchten

der Kreis Oels (27 Brände) mit	. .	13,058 Rthlr.,
= = Ohlau (26 Brände) mit	. .	13,753 =
= = Leobschütz (16 Brände) mit	.	13,934 =
= = Ratibor (14 Brände) mit	. .	14,043 =

Breslau, den 7. November 1862.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director. von Schleinitz.

Für das Jahr 1863 sind folgende Gerichtstage in Primkenau in dem bisherigen Lokale für die zur Herrschaft Primkenau gehörigen Ortschaften anberaumt worden:

7. und 8. Januar,	6. und 7. Mai,	9. und 10. September,
4. und 5. Februar,	10. und 11. Juni,	7. und 8. October,
4. und 5. März,	8. und 9. Juli,	4. und 5. November,
8. und 9. April,	5. August,	2. und 3. Dezember.

Sprottau, den 15. November 1862. Königl. Kreis-Gericht.

Für das Jahr 1863 sind in dem Dominial-Gasthause zu Neu-Gabel für die Ortschaften Alt- und Neu-Bockwitz mit Beiseritz, Alt- und Neu-Gabel, Kaltenbriesnitz mit Beiseritz und Georgendorf, Metschlau mit Siebenhufen, Milkau und Suckau nachstehende Gerichtstage:

13. Januar,	12. Mai,	13. October,
10. Februar,	9. Juni,	10. November,
10. März,	7. Juli,	15. Dezember
14. April,	15. September,	

anberaumt worden.

Sprottau, den 15. November 1862. Königl. Kreis-Gericht.

In den Geschäftsbezirk der Gerichtstags-Commission zu Kupferberg gehören: die Stadt Kupferberg und die Dorfschaften Dreschburg und Ketschdorf.

Im Geschäftsjahre 1863 sollen die Gerichtstage

am 30. Januar,	am 15. Mai,	am 18. September und
am 27. März,	am 10. Juli,	am 20. November

in dem Hause der verehelichten Cofetier Ruhm No. 95 zu Kupferberg abgehalten werden.

Schönau, den 19. November 1862. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden

Von der Königl. Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Lederhändlers Raditzky in Wittichenau zum Rathmann daselbst;

die Vocation

für den bisherigen Lehrer an der evang. Stadtschule in Carlsruhe O/S., J. G. W. Gottschalk, zum lutherischen Lehrer in Alt-Kranz, Kreis Glogau,

für den bisherigen Lehrer in Schlabrendorff, K. R. Krause, zum zweiten Lehrer in Kolzig, Kreis Grünberg.

für den bisherigen Hilfslehrer B. Neumann in Görlitz zum Lehrer an der evangel. Volksschule daselbst,

für den bisherigen Lehrer in Pürschkau, F. W. Walter, zum Lehrer in Linden, Kreis Glogau,

für den bisherigen Hilfslehrer Wittig zum Lehrer in Petersdorf-Höfel, Kreis Löwenberg.

Der Schullehrer Johann Traugott Richter zu Spreewitz ist für den Schiedsmanns-Bezirk Spreewitz, Neudorf und Zerre des Kreises Hoyerswerda zum Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Frankfurt a/O., den 22. November 1862. Königliches Appellations-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

(Gesundheitszustand und Mortalität während der Monate September und Oktober d. J.)

Der Gesundheitszustand der Menschen war in den Monaten September und Oktober c. im Allgemeinen ein günstiger. Die Zahl der Kranken mäßig, der Verlauf der Krankheiten im Ganzen genommen gutartig, die Sterblichkeit innerhalb der gewöhnlichen Grenzen. Durchgreifende Epidemien oder Contagionen kamen nicht vor. Die Krankheits-Constitution blieb die catarrhalisch-rheumatische. Der allgemeine Krankheits-Charakter begünstigte subinflammatorische Zustände und entwickelte sich nicht zu den Extremen des Inflammatorischen oder Nervösen; doch ist hin und wieder eine vorwaltende Neigung der fieberhaften Krankheiten zum Nervösen beobachtet worden. Die häufigsten Krankheitsformen waren catarrhalische und rheumatische Beschwerden und Fieber mit diesen Grundlagen, Catarrhe der Respirations- und Deglutitions-Organe, Durchfall, Brechdurchfall namentlich bei Kindern, Magen-Catarrhe, gastrische Fieber, Rheumatismen, Entzündungen der Halsdrüsen, Wechselfieber. Die Ruhr ist nur sehr selten und mit gutartigem Verlaufe beobachtet worden. In einzelnen Distrikten gelangten das Scharlachfieber und der Keuchhusten zu einer nicht unerheblichen Verbreitung. Das Scharlachfieber wurde im ersten Stadio durch Entzündung der Hirnhäute, im Stadio der Abschuppung durch Wassersucht nicht selten tödtlich. Der Keuchhusten verlief meistens kürzer und gutartiger als gewöhnlich.

Liegnitz, den 6. November 1862. Königliche Regierung.

(Patentirungen und Patentaufhebungen.)

Den Mechanikern Siemens und Halske (Firma: Siemens und Halske) in Berlin ist unter dem 13. November 1862 ein Patent

auf einen nach den vorgelegten Zeichnungen nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachteten magneto-elektrischen Typen-Schnellschreibe-Apparat, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Das dem Nähmaschinen-Fabrikanten Ferdinand Otto Schmidt hierselbst unter dem 6. September d. J. ertheilte Patent

auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Greifer an Nähmaschinen,

ist aufgehoben und ihm dagegen unter dem 13. November d. J. ein Patent

auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Greifer mit Spule für den Unterfaden an Nähmaschinen

bis zum 6. September 1867 für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21. November cr. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Scheiden und Auswaschen von Steinkohlen und Mineralien, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staates ertheilt worden.

Dem Kupferschmiedemeister Emil Schulz in Chodziesen, im Regierungsbezirk Bromberg, ist unter dem 21. November c. ein Patent

auf durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Rectifications-Becken, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden sind,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Das dem Fabrikbesitzer Ernst Hoffmann, Inhaber der Firma Ernst Hoffmann und Comp. zu Breslau, unter dem 27. Oktober 1860 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Bewegung der Förderungsgefäße in Gruben-Schächten, in so weit solche nach Modellen, Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtet worden,

ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur Alexander Reichel in Berlin unter dem 26. Juli 1861 ertheilte Patent
auf eine mechanische Vorrichtung an Schrauben-Prägewerken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
ist aufgehoben worden.

Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und dem Stadtbaurathe A. Licht in Danzig unter dem 27. Mai 1858 auf 5 Jahre ertheilte und durch Verfügung vom 28. Februar 1860 auf fernere 3 Jahre verlängerte Patent
auf einen für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen feststehenden Ofen zum unausgesetzten Betriebe beim Brennen von Ziegeln und anderen Gegenständen
ist auf die Dauer von weiteren sieben Jahren verlängert worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Außerordentliche Beilage
zu No. 48.
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1862.

Anweisung
vom 14. Oktober 1862
zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861
(Gesetzsammlung Seite 317)
in den Provinzen
Preußen, Posen, Pommern, Schlesien, Brandenburg (mit Ausnahme der Stadt Berlin), und **Sachsen.**

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 317), von welchem ein Abdruck in der Anlage beigefügt ist, wird folgende Anweisung ertheilt. Anlage A.

I. Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Der Veranlagung zur Gebäudesteuer sind unterworfen die Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und denjenigen Hausgärten, deren Flächeninhalt einen Morgen nicht übersteigt (§. 1. des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, vom 21. Mai 1861 Ges.-Samml. S. 253).

Ausgeschlossen von der Veranlagung bleiben nur die im §. 3. des Gesetzes vom 21. Mai v. J., betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, bezeichneten Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten.

§. 2. Als Gebäude im Sinne des Gesetzes sind nur solche Baulichkeiten anzusehen, welche zur Erreichung dauernder Zwecke hergestellt worden sind. Darnach sind als der Steuer zu unterwerfende Gebäude nicht zu erachten diejenigen Baulichkeiten, welche im Wesentlichen nur vorübergehenden Zwecken dienen, wie Schuppen oder Hütten, welche während eines Baues zur Unterbringung des Materials oder als Obdach für die Arbeiter errichtet worden, Ziegelöfen, welche nur für einen Brand bestimmt sind, hölzerne Buden, welche nur für gewisse Zeiten im Jahre aufgerichtet beziehungsweise benutzt werden u. a. m.

§. 3. Unter Hausgärten sind solche Gärten zu verstehen, welche, — ohne Rücksicht darauf, ob sie mit dem betreffenden Gebäude in derselben Befriedigung, oder auch nur im unmittelbaren Anschluß an ersteres oder dessen Hofraum liegen, — als Zubehör des betreffenden Gebäudes für den Nutzungswerth desselben mitbestimmend sind.

Gehören zu einem Gebäude mehrere Hausgärten, so darf, selbst wenn jeder einzelne derselben die Größe von einem Morgen nicht übersteigt, immer nur einer der ersteren und zwar von denselben immer nur derjenige, welcher im unmittelbaren Anschlusse an das Gebäude beziehungsweise dessen Hofraum belegen ist, bei Berechnung des Nutzungswerths des Gebäudes berücksichtigt werden.

Wenn zwei oder mehrere Hausgärten im unmittelbaren Anschlusse an das Gebäude beziehungsweise dessen Hofraum belegen sind, oder sämmtliche Hausgärten sich in größerer Entfernung von dem Gebäude befinden, so ist derjenige der Veranlagung zur Gebäudesteuer mit zu unterwerfen, welcher zu diesem Zwecke von dem Eigenthümer selbst bezeichnet wird. Falls eine solche Bezeichnung nicht erfolgt, hat der Ausführungskommissar die erforderliche Bestimmung zu treffen.

§. 4. Hofräume und von der Gebäudesteuer mitbetroffene Hausgärten bilden keine selbstständigen Steuerobjekte. Sie sind in den Veranlagungsnachweisungen ꝛc. nur nachrichtlich und ohne Ausweisung eines selbstständigen Nutzungswerths als Zubehör desjenigen Gebäudes zu vermerken, dessen Nutzungswerth durch sie erhöht wird.

Wenn ein Hausgarten über einen Morgen groß und deshalb — gemäß §. 1. des vorangeführten Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 253) — seinem ganzen Flächeninhalte nach der Grundsteuer von den Liegenschaften zu unterwerfen ist, so muß bei Berechnung beziehungsweise Veranschlagung des Nutzungswerths des betreffenden Gebäudes eine entsprechende Ermäßigung eintreten, über deren Umfang die Veranlagungskommission in jedem einzelnen Falle, unter Berücksichtigung der sonstigen hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse des Gebäudes, besondere Entscheidung zu treffen hat.

§. 5. Walten Zweifel darüber vor, ob ein Garten als ein Hausgarten im Sinne des Gesetzes zu betrachten sei oder nicht, so hat sich der Ausführungskommissar für die Veranlagung der Gebäudesteuer §. 10. dieser Anweisung) mit dem Veranlagungskommissar zur Regelung der Grundsteuer in Einvernehmen zu setzen, im Falle aber eine Meinungsverschiedenheit zwischen beiden verbleibt, die Entscheidung der Regierung einzuholen, welche darüber vorher die gutachtliche Aeußerung des Bezirkskommissars zur Regelung der Grundsteuer zu erfordern hat.

Von den Veranlagungskommissarien zur Regelung der Grundsteuer ist die erforderliche Auskunft darüber zu ertheilen, welche Hausgärten in den einzelnen Ortschaften des Kreises den Flächeninhalt von einem Morgen übersteigen.

§. 6. Die zu Bahnhöfen gehörigen Grundflächen sind, soweit sie zum Verkehr des Publikums oder zum Transportgeschäft benutzt werden, als Hofräume zu behandeln.

Die bei den Bahnhöfen etwa vorhandenen Hausgärten von mehr als einem Morgen Größe, sowie diejenigen Grundflächen, welche weder zum Verkehr des Publikums noch zum Transportgeschäft benutzt werden, sind, auch wenn sie innerhalb der Umwährung des Bahnhofs belegen, der Besteuerung durch die Grundsteuer von den Liegenschaften zu unterwerfen.

§. 7. Unbewohnte Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmt sind, oder zu gewerblichen Anlagen gehören und nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh dienen, sind nach §. 3. Nr. 7. des Gesetzes von der Gebäudesteuer frei zu lassen. Es gehören hierher alle Gebäude, welche in der Erreichung der vorgedachten landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecke ihre Hauptbestimmung finden, und in welchen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume entweder gar nicht oder doch nur in untergeordnetem Maße vorhanden sind.

Hiernach sind Ställe oder Speicher, welche Räumlichkeiten enthalten, die nur zum Aufenthalt der mit der Wartung des Viehes oder mit Bewachung der aufzubewahrenden Gegenstände beauftragten Personen dienen, z. B. Ställe mit Schlafkammern für die mit der Wartung des Viehes beauftragten Knechte oder Mägde, Speicher mit Wohnungsräumen für den Aufseher u. s. w. als bewohnte Gebäude im Sinne des Gesetzes **nicht** anzusehen.

§. 8. Alle Behörden, Gemeinden und Privatpersonen sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Zeichnungen, Pläne, Risse, Taxen und sonstige Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Veranlagungsgeschäfts von Nutzen sein können, den damit beauftragten Kommissarien auf deren Erfordern zur Einsicht und Benutzung vorzulegen, auch die mit der Aufnahme des Gebäudebestandes oder mit der Revision der Listen beauftragten Kommissarien auf Erfordern in alle Theile der Gebäude zuzulassen. (§. 13. Absatz 2 des Gesetzes.)

II. Ausführende Behörden, Beamte und Kommissionen.

§. 9. Mit der oberen Leitung des Gebäudesteuerveranlagungswerks innerhalb der einzelnen Regierungsbezirke sind die Regierungen beauftragt. Ihnen liegt die Feststellung der Veranlagungsbezirke und der Mitgliederanzahl der Veranlagungskommissionen, die Berufung der Ausführungskommissarien und die Sorge für die gleichmäßige Förderung und rechtzeitige Beendigung der Veranlagungsarbeiten ob.

Die Regierungen haben das bei der Veranlagung stattfindende Verfahren sorgfältig zu überwachen beziehungsweise durch einen zu diesem Behufe ein- für allemal abzuordnenden Kommissar überwachen zu lassen, die zur Herstellung der erforderlichen Gleichmäßigkeit nothwendigen Anordnungen zu treffen, oder durch ihren Kommissar, welcher in dieser Beziehung sogleich mit allgemeiner Vollmacht versehen werden kann, treffen zu lassen, auch etwaige Irrthümer und Verstöße gegen die Veranlagungsvorschriften von Amtswegen zu berichtigen.

Den Regierungen steht die Entscheidung über die vorkommenden Reklamationen einzelner Betheiligten und über die Berufungen der Ausführungskommissarien gegen die Beschlüsse der Veranlagungskommissionen zu.

§. 10. Der Ausführungskommissar hat innerhalb des ihm überwiesenen Veranlagungsbezirks darüber zu wachen, daß kein Besteuerungsobjekt der Veranlagung entgeht und daß die Veranlagungsgrundsätze gleichmäßig und richtig zur Anwendung kommen.

Er führt den Vorsitz in der Veranlagungskommission, deren Zusammenberufung von ihm ausgeht, und deren Mitglieder er mit Ausführung einzelner Geschäfte zu beauftragen berechtigt ist.

Er hat die Aufnahme der erforderlichen Nachweisungen u. s. w. zu veranlassen, und alle zur Beschlußnahme der Kommission sonst nöthigen Vorbereitungen zu treffen, auch deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen, sofern er sich nicht veranlaßt findet, gegen dieselben bei der Regierung Berufung einzulegen.

Der Ausführungskommissar ist verpflichtet, die Berufung einzulegen, wenn die Beschlüsse der Veranlagungskommission gegen die Vorschriften des Gesetzes oder der zu dessen Ausführung erlassenen Anweisungen und Verfügungen verstoßen, oder wenn die Regierung ihn dazu anweist.

§. 11. Die Mitglieder der Veranlagungskommission werden bei ihrer ersten Zusammenberufung von dem Ausführungskommissar zur gewissenhaften und unparteiischen Verrichtung der ihnen übertragenen Geschäfte mittelst Handschlages verpflichtet.

§. 12. Zu den Sitzungen sind die Kommissionsmitglieder schriftlich einzuladen, und die Bescheinigungen über die geschehene Insinuation der Einladungen zu den Akten zu bringen.

Die Kommissionen sind bei gehörig bescheinigter Vorladung ihrer Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Der Ausführungskommissar ist in der Veranlagungskommission stimmberechtigt, im Falle der Stimmengleichheit giebt seine Stimme den Ausschlag.

Ueber den Hergang in einer jeden Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die gefaßten Beschlüsse unter kurzer Darlegung der Erwägungsgründe aufzuzeichnen sind und welches von dem Vorsitzenden und einem, von der Kommission dazu erwählten Mitgliede zu vollziehen ist.

III. Vorschriften für die Veranlagung in den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird.

§. 13. In den Städten, sowie in denjenigen von den Regierungen zu bezeichnenden und durch die Amtsblätter bekannt zu machenden ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, hat der Ausführungskommissar zuvörderst nach dem Muster I. eine Veranlagungsnachweisung der sämmtlichen zum Kommunalverbande der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft gehörigen Gebäude, nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten, durch den Gemeindevorstand aufnehmen zu lassen. Muster I.

§. 14. Sofern die zur Ausfüllung der Spalten 1 bis 19 einschließlich dieser Nachweisung erforderlichen Unterlagen sich in dem Archive des Gemeindevorstandes bereits vollständig vorfinden, hat der Letztere die Ausfüllung der gedachten Spalten der Nachweisung sofort bewirken und das ausgefüllte Exemplar dem Ausführungskommissar innerhalb einer von dem Letzteren angemessen zu bestimmenden Frist, unter Angabe derjenigen Aktenstücke, Nachweisungen u. s. w., welche die erforderlichen Nachrichten enthalten, sowie unter Bezeichnung des Ortes, an welchem dieselben zu jeder Zeit eingesehen werden können, zugehen zu lassen.

§. 15. Wo es an dergleichen Unterlagen fehlt, oder die vorhandenen einer Berichtigung bedürfen, hat der Gemeindevorstand vollständige tabellarische Uebersichten der Räumlichkeiten eines jeden Gebäudes nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten nach dem Muster II. aufstellen zu lassen. Muster II.

Die Gemeindevorstände sind berechtigt, die Aufstellung der tabellarischen Uebersichten durch die Eigenthümer der zum Kommunalverbande der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft gehörigen Gebäude oder deren Stellvertreter (Miether, Nutznießer, Verwalter ꝛc.) selbst bewirken zu lassen, sie bleiben indessen auch bei einer solchen Ausführung für die Richtigkeit der tabellarischen Uebersichten verantwortlich.

§. 16. Bei der Aufstellung der tabellarischen Uebersichten ist Folgendes zu beachten:

a) In Spalte 2 der tabellarischen Uebersichten sind die einzelnen zu der Besitzung gehörigen Gebäude, Hofräume und Hausgärten aufzuführen, von den Gebäuden zuerst die Vordergebäude, dann die Hintergebäude. Die einzelnen Gebäude sind so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus", „Badehaus", „Branntweinbrennerei", „Schmiede", „Maschinenhaus", „Kohlenschuppen", „Stall", „Scheuer", „Speicher" u. s. w.

Die mit einem Gebäude im unmittelbaren Zusammenhange befindlichen Flügel oder Seitengebäude sind mit ersterem als ein Ganzes zu behandeln.

b) In Spalte 6 sind sämmtliche Räume und sonstige Zubehörungen des betreffenden Gebäudes, an Sälen, Stuben, Kammern, Küchen, Kellern, Werkstätten, Gewölben, Niederlagen, Ställen u. s. w. nach Stockwerken beziehungsweise Abtheilungen, wie sie zusammengehören, und entweder vermiethet sind, oder zur Vermiethung bestimmt leer stehen, oder von dem Eigenthümer selbst benutzt werden, einzeln ihrer Zahl nach aufzuzeichnen.

c) In der Spalte 7 und 8 ist der jährliche Miethszins, den die in Spalte 6 aufgeführten einzelnen Wohnungen oder Räume in den Jahren 1853 bis einschließlich 1862 wirklich gewährt haben, dergestalt auszuwerfen, daß für die einzelnen Jahre dieses Zeitraums die darin wirklich bezogenen Miethen bestimmt zu übersehen sind. Von letzteren darf ein Abzug für die vom Eigenthümer aufgewendeten Reparatur- oder Unterhaltungskosten nicht gemacht werden.

d) Besondere Verhältnisse, welche auf die Höhe der gezahlten Miethspreise etwa von Einfluß gewesen sind (z. B. wenn dem Miether neben dem Nominalbetrage des Miethspreises noch andere Leistungen oder Verpflichtungen — Einquartierungskosten, Unterhaltung der gemietheten Wohnung, Abgaben irgend welcher Art u. s. w. — auferlegt sind; ferner, wenn aus verwandtschaftlichen oder sonstigen Rücksichten eine Wohnung besonders niedrig vermiethet oder für eine Wohnung durch vortheilhafte Vermiethung an Fremde u. s. w. eine Zeit lang ein ungewöhnlich hoher Miethsertrag erzielt worden ist u. s. w.), sind in Spalte 14 zu erörtern. Ebendaselbst muß angegeben werden, wenn die Wohnung zusammen mit anderen Grundstücken, als dem zum Gebäude gehörigen und von der Gebäudesteuer mit zu treffenden Hadsgärten vermiethet ist, wenn dem Miether Mobilien, Maschinen und dergleichen zur Benutzung überwiesen worden.

e) In Spalte 9 und 10 ist der durchschnittliche jährliche Miethswerth derjenigen in der Spalte 6 aufgeführten Wohnungen oder Räume zu vermerken, für welche ein wirklich gezahlter Miethszins nicht hat ermittelt werden können.

f) Sind auf die Höhe der in Spalte 11 und 12 einzutragenden Kaufpreise etwaige Nebenbedingungen bei dem Verkauf von Einfluß gewesen, z. B. zinsfreie Terminalzahlungen, ungewöhnlich hohe oder niedrige Zinsen für den gestundeten Theil des Kaufpreises, mitüberlassene Maschinen, Mobilien u. s. w., so ist dies in Spalte 14 zu vermerken.

Namentlich gehört auch hierher, wenn ein Haus besonders kostbare Einrichtungen hat, welche nach den gewöhnlichen Verhältnissen des Orts nicht leicht von einem Miether vergütet werden, auf die Höhe des gezahlten Kaufpreises aber von wesentlichem Einfluß gewesen sind.

g) Sind während der vorstehend zu c. bezeichneten zehn Jahre besondere Veränderungen mit dem betreffenden Gebäude vorgenommen worden, ist dasselbe z. B. erst ganz neu gebaut, oder sind neue Stockwerke, Nebengebäude oder einzelne Behältnisse auf- oder angebaut worden, so ist dies unter Angabe des Jahres, in welchem die fragliche Veränderung stattgefunden hat, in Spalte 14 zu vermerken.

h) In Spalte 13 ist der Betrag, mit welchem das Gebäude nebst Zubehör gegen Feuersgefahr versichert ist, unter Angabe der betreffenden Feuerversicherungsgesellschaft zu vermerken.

i) Diejenigen Gebäude, für welche von den Eigenthümern auf Grund des §. 3. des Gebäudesteuergesetzes die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, sind auf dem Titelblatte der tabellarischen Uebersicht nach den laufenden Nummern der letzteren zu bezeichnen. Die die Steuerfreiheit bedingende Eigenschaft des Gebäudes ist ebendaselbst kurz und möglichst bezeichnend auszudrücken, wie mit „dem Staate gehörig", „öffentliche Schule", „Pfarrhaus", „Armenhaus", „Kohlenschuppen", „Scheune", „Bewässerungsanlage" u. s. w.

Für die im §. 3. des Gesetzes bezeichneten steuerfreien Gebäude bedarf es einer Ausfüllung der Spalten 7 bis 13 der tabellarischen Uebersicht nicht, einer Ausfüllung der Spalte 6 dagegen nur insoweit, daß die Identität des betreffenden Gebäudes darnach festgestellt werden kann.

§. 17. Die tabellarischen Uebersichten sind von dem, mit deren Aufnahme beauftragten Beamten beziehungsweise von dem Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter mit der ausdrücklichen Versicherung:

daß die darin enthaltenen Angaben nach ihrem besten Wissen und Gewissen gemacht seien,

eigenhändig zu vollziehen.

Bei der Aufnahme der tabellarischen Uebersichten sind die Eigenthümer beziehungsweise deren Stellvertreter darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn bei der zu veranlassenden Revision sich unrichtige oder

unvollständige Angaben hinsichtlich der einzelnen Theile des Gebäudes oder der in Ansatz gebrachten Miethspreise ergeben sollten, ihnen die Kosten der Revision, sowie der etwa nothwendigen anderweiten Aufnahme der Uebersicht zur Last gelegt und von ihnen eingezogen werden würden.

§. 18. Sobald die tabellarischen Uebersichten (§. 15.) sämmtlich aufgenommen, geprüft beziehungsweise vervollständigt und berichtigt sind, hat der Gemeindevorstand deren Resultate in die Spalten 1 bis 19 der Veranlagungsnachweisung (Muster I.) zu übertragen, in Spalte 20 sein Gutachten über den Nutzungswerth beizufügen und dann die Nachweisung nebst den, den laufenden Nummern der letzteren entsprechend geordneten und gehefteten tabellarischen Uebersichten, auf welchen die wirklich erfolgte Uebernahme in die Veranlagungsnachweisung vermerkt sein muß, dem Ausführungskommissar zu überreichen.

§. 19. Bei Ausfüllung der einzelnen Spalten der Veranlagungsnachweisung I. ist zu beachten:

a) Unter einer laufenden Nummer (Spalte 1) sind sämmtliche zu einer Besitzung gehörigen Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und den nicht über einen Morgen großen Hausgärten aufzuführen.

b) Die einzelnen Besitzungen sind in Spalte 2 in der Reihenfolge aufzuführen, wie sie örtlich an einer Straße, einem Platze u. s. w. neben einander liegen beziehungsweise auf einander folgen.

c) Die zu einer und derselben Besitzung gehörigen Gebäude, Hofräume und nicht über einen Morgen großen Hausgärten sind in Spalte 6, mit dem Hauptwohngebäude der Besitzung beginnend, unter fortlaufenden Buchstaben des Alphabets einzeln aufzuführen und so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus", „Badehaus", „Schauspielhaus", „Fabrik", „Maschinenhaus" u. s. w.

d) In Spalte 10 ist die Anzahl der Zimmer und Kammern eines jeden Gebäudes, sowie alles dasjenige hervorzuheben, was geeignet ist, als Anhalt für die Beurtheilung des Nutzungswerths des betreffenden Gebäudes zu dienen.

Für die nach § 3. des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es hier nur einer solchen Beschreibung, daß die Identität des betreffenden Gebäudes darnach festgestellt werden kann.

e) In Spalte 11 ist diejenige Eigenschaft eines Gebäudes, welche die Steuerfreiheit desselben nach der Ansicht des Gemeindevorstandes bedingt, möglichst kurz und bezeichnend (§. 16. zu i.) einzutragen.

Etwaige Ansprüche des Eigenthümers eines Gebäudes auf Steuerfreiheit des letzteren, welche der Gemeindevorstand für unbegründet erachtet, sind in Spalte 25 zu vermerken.

f) In Spalte 14 sind die für das Gebäude beziehungsweise die einzelnen Theile desselben (Spalte 12) in den verschiedenen Jahren von 1853 bis 1862, — welche in Spalte 13 zu vermerken, — ermittelten, wirklich gezahlten Miethspreise anzugeben.

g) Für die nach §. 3. des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es einer Ausfüllung der Spalten 12 bis 24 der Veranlagungsnachweisung nicht.

h) Etwaige, die wirklich gezahlten Miethspreise (Spalte 14), den Miethswerth (Spalte 15), den Kaufpreis (Spalte 19) oder endlich den Nutzungswerth (Spalte 20) bedingende besondere Verhältnisse sind Spalte 25 mit kurzen Worten einzutragen.

i) Die Veranlagungsnachweisung ist am Schlusse von dem Gemeindevorstande mit der ausdrücklichen Versicherung zu versehen:

daß darin sämmtliche zum Kommunalverbande der Stadt oder Ortschaft gehörigen Gebäude aufgenommen und die darin enthaltenen Angaben nach seinem besten Wissen und Gewissen gemacht seien.

§. 20. Nach dem Eingange der Veranlagungsnachweisung (§. 13.) hat die Veranlagungskommission die erstere und deren Unterlagen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, nöthigenfalls durch einzelne ihrer Mitglieder örtliche Revisionen in allen Theilen der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft vornehmen zu lassen und nach den Resultaten derselben die Nachweisung selbst zu berichtigen und zu vervollständigen.

Der örtlichen Revision müssen alle diejenigen Gebäude ꝛc. unterworfen werden, hinsichtlich derer die von den Eigenthümern oder deren Stellvertretern gemachten Angaben ungenügend oder mit der persönlichen Kenntniß der einzelnen Kommissionsmitglieder nicht in Uebereinstimmung zu sein scheinen; ferner einzelne solcher Gebäude, welche nach Beschaffenheit, Größe und innerer Einrichtung in der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft häufiger vorkommen, und nach welchen deshalb später voraussichtlich die

Einschätzung solcher Gebäude bewirkt werden muß, für welche sich ein durchschnittlicher Miethswerth nach wirklich gezahlten Miethen nicht ermitteln läßt.

Sollten sich bei einer derartigen Prüfung wesentliche Unrichtigkeiten ergeben, oder findet sich, daß bei der Aufstellung der Nachweisung überhaupt von unrichtigen Grundsätzen ausgegangen ist, so können auf Grund eines Beschlusses der Veranlagungskommission sämmtliche Gebäude der ganzen Ortschaft oder einzelne Theile derselben einer Revision unterworfen werden.

Der Gemeindevorstand hat bei letzterer den dazu abgeordneten Mitgliedern der Veranlagungskommission die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§. 21. Die Kommission hat demnächst:

a) für alle diejenigen Gebäude, welche während der Jahre 1853 bis 1862 einschließlich, oder während einzelner dieser Jahre ganz vermiethet waren und hinsichtlich deren die für das ganze Gebäude innerhalb des vorgedachten zehnjährigen Zeitraums wirklich gezahlten Miethspreise ermittelt sind, nach dem Durchschnitt der letzteren den mittleren jährlichen Bruttomiethswerth zu berechnen, dem entsprechend die Steuerstufe festzustellen und hiernach die Spalte 21 bis 24 der Veranlagungsnachweisung auszufüllen;

b) für diejenigen Gebäude, welche nur theilweise vermiethet gewesen sind, sowie für diejenigen Gebäude, bei denen nur hinsichtlich einzelner ihrer Theile ein in den Jahren 1853 bis 1862 wirklich gezahlter Miethspreis hat ermittelt werden können, den durchschnittlichen Miethswerth derjenigen Theile, in Betreff deren ein wirklich gezahlter Miethspreis nicht vorliegt, im Verhältniß zu den wirklich gezahlten und bekannten Miethspreisen der andern Theile des betreffenden Gebäudes abzuschätzen, hiernach erforderlichenfalls die Spalten 15 und 16 der Veranlagungsnachweisung zu berichtigen und demnächst nach den Vorschriften unter a. zu verfahren.

In allen diesen Fällen ist auf die im §. 16. zu d. erwähnten besonderen Verhältnisse, welche auf die Höhe der gezahlten Miethspreise etwa von Einfluß gewesen sind, die erforderliche Rücksicht zu nehmen, und darnach der durchschnittliche Miethswerth verhältnißmäßig höher oder geringer in Ansatz zu bringen. Die nöthigen Erläuterungen hierzu sind in Spalte 25 der Veranlagungsnachweisung bei dem betreffenden Gebäude zu vermerken.

Ebenso kann bei der Einschätzung solcher vorstehend zu a. gedachten Gebäude, hinsichtlich deren nur für einzelne der Jahre 1853 bis 1862 für das ganze Gebäude wirklich gezahlte Miethspreise haben ermittelt werden können, der durchschnittliche Miethswerth verhältnißmäßig höher oder niedriger in Ansatz gebracht werden, wenn in der betreffenden Stadt oder Ortschaft beziehungsweise in einzelnen Theilen derselben im Laufe der Jahre 1853 bis 1862 die Miethswerthe der Gebäude thatsächlich erheblich gestiegen oder gefallen sind. Ein solches während der Jahre 1853 bis 1862 stattgefundenes Steigen oder Fallen der Miethswerthe in einer Ortschaft beziehungsweise einzelnen Theilen derselben muß indessen von der Veranlagungs-Kommission im Protokoll ausdrücklich bescheinigt werden.

§. 22. Den Nutzungswerth derjenigen Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten, für welche ein während der Jahre 1853 bis 1862 gezahlter Miethspreis überhaupt nicht hat ermittelt werden können, hat die Veranlagungs-Kommission nach pflichtmäßigem, billigem Ermessen festzustellen.

Sie hat dabei den nach §. 21. gefundenen Nutzungswerth ähnlicher in derselben Stadt oder Ortschaft befindlichen Gebäude, sowie die Lage, bauliche Beschaffenheit, innere Einrichtung, endlich alle solche etwa vorhandenen Annehmlichkeiten oder Nachtheile des betreffenden Gebäudes zu berücksichtigen, welche im Falle einer stattgefundenen Vermiethung auf den Miethspreis von Einfluß gewesen sein oder bei einer zu bewirkenden Vermiethung berücksichtigt werden würden.

§. 23 Haben in einer Stadt oder Ortschaft wirklich gezahlte Miethspreise nur für so wenige Gebäude ermittelt werden können, daß im Vergleich mit den letzteren die Einschätzung der übrigen Gebäude auf dem im §. 22. bezeichneten Wege nicht erfolgen kann, oder hängt die Höhe der Miethspreise von Umständen ab, welche in jedem Jahre zu wechseln pflegen, wie in Badeorten, wo die Höhe der Miethspreise sich in einem jeden Jahre nach der mehr oder minder großen Anzahl der Badegäste zu richten pflegt, so ist zunächst nach billigem Ermessen der Nutzungswerth der schlechtesten in der Stadt oder Ortschaft befindlichen Gebäude festzustellen und demnächst im Vergleich mit den letzteren die Einschätzung der übrigen Gebäude, von den minder schlechten zu den besseren und besten aufsteigend, festzustellen.

§. 24. Behufs Einschätzung derjenigen Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten, für welche ein in den Jahren 1853 bis 1862 wirklich gezahlter Miethspreis nicht hat ermittelt werden können, kann die Aufstellung von Mustergebäuden angeordnet werden.

Als Mustergebäude sind für einen solchen Fall Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten auszuwählen, wie dergleichen am Ort vorzugsweise vorzukommen pflegen, und ist hierbei auf die Lage der betreffenden Gebäude in dem Ort (ob in dem schöneren, lebhafteren Theile desselben, oder in einem mehr oder weniger abgelegenen schlechteren), sowie auf die bauliche Beschaffenheit und innere Einrichtung des Gebäudes (die Zahl und Größe der darin befindlichen Wohnungs- und Wirthschaftsräume, die vorhandenen Nebengebäude, etwaige besondere Annehmlichkeiten u. s. w., wonach das Gebäude sich mehr oder weniger für wohlhabende oder für ärmere Personen zur Wohnung eignet) die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

§. 25. Bei der Einschätzung der Gebäude in den Tarif ist Folgendes zu beachten:

a) Auf die einem Gebäude etwa zustehenden besonderen Berechtigungen oder ihm obliegenden besonderen Lasten und Servituten ist bei der Einschätzung nur so weit Rücksicht zu nehmen, als die ersteren den Miethswerth des Gebäudes etwa erhöhen oder erniedrigen möchten.

b) Ebenso sind besondere Verzierungen im Aeußern oder Innern einzelner Gebäude nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auf die Höhe des zu schätzenden Miethswerths nach den gewöhnlichen Verhältnissen des Ortes von Einfluß sind.

c) Bei Ermittelung des Miethswerths von Gebäuden ganz ungewöhnlicher Größe und Beschaffenheit (Schlössern und ähnlichen), für welche der Maßstab eines Miethswerths durch Vergleichung mit anderen Gebäuden am Orte nicht gefunden werden kann, muß nach dem verständigen Ermessen der Kommission ein angemessener Tarifsatz festgestellt werden, wobei auf die größere oder geringere Möglichkeit, das fragliche Gebäude zum gewöhnlichen Gebrauch und zur Vermiethung nutzbar zu machen, so wie auf die nach den Verhältnissen des Orts anzunehmende Möglichkeit, die darin befindlichen Räume, nach ihrer entsprechenden Umgestaltung, auch wirklich vermiethen zu können, besonders Rücksicht zu nehmen ist.

d) Außerhalb des eigentlichen Beringes der Stadt oder Ortschaft belegene, zum Kommunalverbande der letzteren gehörige bewohnte Gebäude sind, wenn nicht besondere Umstände etwas Anderes bedingen, verhältnißmäßig niedriger einzuschätzen, als Gebäude von ähnlicher Größe und Beschaffenheit im Innern der Stadt oder der Ortschaft.

e) Schauspiel-, Ball-, Gesellschaftshäuser und ähnliche Gebäude, Gasthöfe &c. sind behufs ihrer Einschätzung mit gewöhnlichen Wohnhäusern nach billigem Ermessen zu vergleichen.

§. 26. Nach Beendigung sämmtlicher Einschätzungen in jeder Stadt und Ortschaft hat der Ausführungskommissar die Zusammenstellung auf der Rückseite des Formulars der Veranlagungsnachweisung ausfüllen und abschließen zu lassen.

IV. Vorschriften für die Veranlagung der Gebäudesteuer in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen keine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird.

§. 27. In denjenigen ländlichen Ortschaften, welche von der Regierung im Amtsblatte nicht als solche bezeichnet worden, in denen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird (§. 13.) hat der Ausführungskommissar zuvörderst nach dem Muster III. eine Veranlagungsnachweisung der sämmtlichen, zum Kommunalverbande der Ortschaft gehörigen Gebäude nebst Hofräumen und Hausgärten durch den Gemeindevorstand beziehungsweise durch den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks aufnehmen zu lassen. Muster III.

Dem Ausführungskommissar steht es frei, einzelne zu einem Gemeindebezirk oder zu einem selbstständigen Gutsbezirke nicht gehörige Gehöfte oder Gebäude behufs Veranlagung zur Gebäudesteuer mit einem benachbarten Gemeindeverbande oder selbstständigen Gutsbezirk zu vereinigen.

§. 28. Sollte der Gemeindevorstand beziehungsweise der Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks außer Stande sein, die Veranlagungsnachweisung aufzustellen, so hat er dies sofort nach dem Empfange der diesfälligen Aufforderung dem Ausführungskommissar anzuzeigen. Der Letztere hat alsdann die Veranlagungsnachweisung durch eine dazu geeignete Persönlichkeit aufstellen und die hierdurch entstehenden Kosten von der Gemeinde beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks einziehen zu lassen.

§. 29. Bei Ausfüllung der einzelnen Spalten der Veranlagungsnachweisung (§. 27.) ist Folgendes zu beachten;

1. Sämmtliche zu einer Besitzung gehörigen Gebäude nebst Hofräumen und nicht über einen Morgen großen Hausgärten sind unter einer laufenden Nummer aufzuführen.

2. Gehören zu einem Gutsbezirke u. s. w. mehrere örtlich getrennt liegende Höfe, Vorwerke und dergleichen, so ist ein jeder dieser Höfe u. s. w. unter einer besonderen laufenden Nummer aufzuführen.
3. Die einzelnen Besitzungen (zu 1) sind in der Reihenfolge aufzuführen, wie sie örtlich an einer Straße, an einem Platz u. s. w. neben einander liegen, beziehungsweise auf einander folgen und in Spalte 2 in ortsüblicher Weise („Bauergut Nr. 3.“, „Erbscholtisei“ „Gärtnerstelle Nr. 7.“, „Häuslerstelle Nr. 8.“, „Amalienhütte“, „Petersbaude“ u. s. w.) zu bezeichnen.
4. In Spalte 5 sind die zu einer ländlichen Besitzung oder zu einem selbstständigen Gutsbezirke beziehungsweise zu einem der Vorwerke oder Höfe eines selbstständigen Gutsbezirks u. s. w. (Nr. 2.) gehörigen einzelnen Gebäude, Hofräume und nicht über einen Morgen großen Hausgärten, mit dem Hauptwohngebäude beginnend, einzeln unter fortlaufenden Buchstaben des Alphabeths aufzuführen und so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus“, „Wohnhaus des Besitzers“, „Wohnhaus des Verwalters“, „Gesindehaus“, „Auszugshaus“, „Stall“, „Scheune“, „Fabrik“, „Schmiede“, „Speicher“ u. s. w.

   Dienen mehrere Gebäude dem Besitzer abwechselnd zur Wohnung, so ist das vorzugsweise bewohnte Gebäude als „Hauptwohngebäude“, das andere dagegen als „Nebenwohngebäude“ zu bezeichnen.
5. Land- und Gartenhäuser, welche nur zum Sommeraufenthalt dienen (§. 8. Nr. 3. des Gesetzes) sind in Spalte 5 als „Land-“ oder „Gartenhaus“ zu bezeichnen.
6. In Spalte 7 ist zu vermerken, ob die Umfassungswände massiv, in Fachwerk, in Holz u. s. w. gebaut sind.
7. In Spalte 8 ist anzugeben, ob das Dach mit Ziegeln, oder Stroh, oder Rohr, oder Pappe, oder Schindeln u. s. w. eingedeckt ist.
8. In Spalte 10 ist das Gebäude unter Angabe der heizbaren und nicht heizbaren Zimmer oder Kammern kurz zu beschreiben.

   Für die nach §. 3. des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es hier nur einer solchen Beschreibung, daß die Identität des betreffenden Gebäudes danach festgestellt werden kann.
9. In Spalte 11 ist die, die Steuerfreiheit des Gebäudes bedingende Eigenschaft desselben kurz und möglichst bezeichnend einzutragen, z. B. „dem Staate gehörig“, „öffentliche Schule“, „Pfarrhaus“, „Armenhaus“, „Stall“, „Scheune“, „Bewässerungsanlage“ ꝛc.

   Hinsichtlich der nach §. 3. des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es der Ausfüllung der Spalten 12 bis 20 nicht.
10. In Spalte 12 ist diejenige Anzahl von Familien einzutragen, welchen das betreffende Gebäude zur Zeit Wohnung giebt oder, wenn es ganz oder theilweise unbewohnt, nach seiner Bauart und Einrichtung, sowie der Landessitte gemäß, Wohnung zu geben bestimmt ist.
11. Die Spalten 13 und 14 sind, unter Benutzung der sichersten Unterlagen (etwa vorhandener Grundsteuerrollen, Einkommensteuernachweisungen, Klassensteuerrollen oder ähnlicher), mit größter Sorgfalt auszufüllen.
12. In Spalte 16 bis 18 ist der für ein Gebäude beziehungsweise einzelne Theile desselben im Durchschnitt der Jahre 1853 bis 1862 oder einzelner dieser Jahre wirklich gezahlte Miethspreis einzutragen, und zwar dergestalt, daß in Spalte 18 der wirklich gezahlte durchschnittliche Miethspreis, in Spalte 17 die Reihe von Jahren, welche der Berechnung des durchschnittlichen Miethspreises zu Grunde gelegen hat, endlich in Spalte 16 vermerkt wird, ob der Miethspreis (Spalte 18) für das ganze Gebäude oder nur für einzelne Theile desselben bedungen worden ist. Im letzteren Falle ist kurz anzugeben, für welche Räume von dem ganzen Gebäude der durchschnittliche Miethspreis ermittelt worden ist.
13. In Spalte 19 ist der Betrag, zu welchem das Gebäude nebst Zubehör gegen Feuersgefahr versichert ist, unter Angabe der betreffenden Feuerversicherungsgesellschaft, zu vermerken.
14. In Spalte 20 endlich ist das Gutachten des Gemeindevorstandes über den jährlichen Nutzungswerth des Gebäudes einzutragen.

§. 30. Die Veranlagungsnachweisung ist mit der ausdrücklichen Versicherung zu versehen:

daß in dieselbe sämmtliche zum Gemeindeverbande beziehungsweise zum selbstständigen Gutsbezirke gehörigen Gebäude aufgenommen und daß die darin enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht seien,

und demnächst dem Ausführungskommissar zuzustellen.

§. 31. Der Ausführungskommissar hat die Aufstellung der Veranlagungsnachweisungen sorgfältig zu überwachen und die ihm eingereichten Nachweisungen einer näheren Prüfung zu unterwerfen, erforderlichenfalls deren Berichtigung und Vervollständigung herbeizuführen.

§. 32. Die Veranlagungskommission hat sich zunächst über die allgemeinen Grundsätze für die Einschätzung der ländlichen Wohngebäude zur Steuer zu verständigen, sodann aber in ihrer Gesammtheit sämmtliche Gebäude einer Ortschaft, oder, wenn sie es nach den Verhältnissen des Kreises für nothwendig erachtet, mehrerer Ortschaften an Ort und Stelle zur Steuer einzuschätzen und die für die Einschätzungen im Allgemeinen von ihr aufgestellten, sowie die bei der gemeinschaftlichen Einschätzung der einzelnen Gebäude in den einzelnen Ortschaften speziell befolgten Grundsätze in einem Protokoll des Näheren niederzulegen.

§. 33. Hierbei ist zu beachten, daß das Gesetz für die Ermittelung des Nutzungswerths der auf dem platten Lande befindlichen Gebäude unterscheidet:

a) die zu ländlichen Besitzungen gehörigen Wohngebäude mit Einschluß der Land- und Gartenhäuser, und
b) die Wohngebäude, welche zu anderen, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken oder ähnlichen Anlagen gehören, und alle sonstigen nicht zum Bewohnen bestimmten, im §. 5. zu Nr. 1. und 2. des Gesetzes aufgeführten steuerpflichtigen Gebäude.

Die Grundsätze für die Einschätzung der zu a. bezeichneten ländlichen Wohngebäude sind im §. 7. und im §. 8. unter Nr. 1. bis 3., die für die zu b. bezeichneten Gebäude dagegen im §. 8. unter Nr. 4. des Gesetzes gegeben.

§. 34. Bei Feststellung des Nutzungswerths der ländlichen Wohngebäude, mit Ausnahme derjenigen, welche zu anderen, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken oder ähnlichen Anlagen gehören (§. 33. zu a. dieser Anweisung), sollen (§. 7. des Gesetzes), insoweit aus wirklichen Miethspreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswerths der Gebäude nicht zu gewinnen ist, neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude und neben der Größe und Beschaffenheit der zu den letzteren gehörigen Hofräume und Hausgärten, die Gesammtverhältnisse der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke berücksichtigt werden, wobei die Annahme zu Grunde liegt, daß es für den Nutzungswerth der ländlichen Wohngebäude neben deren Bauart und Beschaffenheit vorzugsweise darauf ankommt, inwieweit sie den Anforderungen genügen, welche der Landessitte gemäß an die Befriedigung des Wohnungs- und Wirthschaftsbedürfnisses nach den Gesammtverhältnissen der Besitzungen von den Eigenthümern der letzteren gestellt zu werden pflegen, und daß deshalb aus den Verhältnissen der bei den Wohngebäuden befindlichen ländlichen Besitzungen ein wesentlicher Anhalt für die Schätzung des Nutzungswerths dieser Gebäude zu entnehmen sei.

§. 35. Die gezahlten Miethspreise sollen für die Ermittelung des Nutzungswerths nicht maßgebend sein, sondern nur einen Anhalt gewähren können. Ein weiteres Gewicht darf mit Ausnahme des im Schlußsatz der Nr. 2. des §. 8. des Gesetzes vorgesehenen Falles den gezahlten Miethspreisen in der Regel nicht beigelegt werden, da die Höhe der letzteren, sowie die Möglichkeit zur Vermiethung eines Gebäudes auf dem platten Lande in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle von Zufälligkeiten abhängt.

Insbesondere dürfen diejenigen Miethen, welche auf größeren Gütern von Arbeiterfamilien oder sonst zur Bewirthschaftung dieser Güter bestimmten Personen für die ihnen überlassenen Wohnungen, ebenso auch in Bauerndörfern für einzelne vermiethete kleine Gebäude oder Wohnräume gezahlt zu werden pflegen, niemals zum Anhalt für die Einschätzung genommen werden.

Als Haupteinschätzungsmerkmale sind demnach neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude selbst, die Größe und Beschaffenheit der zu denselben gehörigen Hofräume und Hausgärten, sowie die Gesammtverhältnisse der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke in Anwendung zu bringen.

§. 36. Behufs Einschätzung der einzelnen Wohngebäude kommt es zunächst darauf an, jedes der letzteren einer der im §. 7. des Gesetzes bezeichneten drei Hauptklassen zu überweisen, und sind hierfür die Gesammtverhältnisse der zu den betreffenden Gebäuden gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke vorzugsweise entscheidend.

Für die Wohngebäude, welche der ersten — die Stufen 1 bis 6 des Tarifs umfassenden Hauptklasse zu überweisen sind, ergeben sich die Anhaltpunkte unmittelbar aus dem Gesetz (§. 7. Nr. 1. und §. 8. Nr. 1. und 2. des Gesetzes).

Für die Ueberweisung der Wohngebäude zur zweiten und dritten Hauptklasse ist als entscheidendes Kriterium hingestellt, ob die selbstständige ländliche Besitzung, zu welcher das betreffende Gebäude gehört, nach ungefährer Schätzung einen jährlichen Reinertrag von 1000 Thlr. und darüber abwirft oder nicht.

§. 37. Mit Beachtung der allgemeinen Veranlagungsgrundsätze wird sich die Veranlagungkommission

zunächst über die Abgrenzung der drei Hauptklassen zur Veranlagung der ländlichen Wohngebäude des Näheren zu verständigen und im Allgemeinen festzustellen haben,

welche Kategorien von Besitzungen im Veranlagungsbezirk beziehungsweise in einzelnen Theilen desselben zu den selbstständigen Besitzungen d. h. also zu solchen Besitzungen zu rechnen, deren Eigenthümer nicht genöthigt sind, sich durch Tagearbeit, Lohnfuhren u. s. w. einen Nebenverdienst zu verschaffen;

sodann nach welchen Grundsätzen die Reinerträge der Besitzungen im Veranlagungsbezirk beziehungsweise einzelnen Theilen desselben zu beurtheilen und gleichmäßig festzustellen;

insbesondere unter welchen Verhältnissen im Veranlagungsbezirk beziehungsweise in einzelnen Theilen desselben bei einer ländlichen Besitzung das Vorhandensein eines Reinertrags von 1000 Thlr. und darüber anzunehmen sein dürfte.

§. 38. Die zur ersten Hauptgebäudeklasse gehörigen, in Stufe 1 bis 6 des Tarifs einzuschätzenden Wohngebäude sind im §. 7. zu 1. und im §. 8. zu 1. und 2. des Gesetzes näher bezeichnet und werden für deren Auswahl die Klassensteuerrollen die erforderlichen Anhaltpunkte gewähren.

Um für die einzelnen dieser Hauptklasse zu überweisenden Wohngebäude die angemessene Steuerstufe festzustellen, ist gemäß §. 8. zu Nr. 1. des Gesetzes davon auszugehen, daß in die erste Stufe des Tarifs der Regel nach nur Wohngebäude von geringem Werthe einzuschätzen sind, zu welchen gar keine oder nur kleine Grundstücke von geringem Ertrage gehören, und welche nur für eine Familie Wohnungsräume darbieten.

Die zu einem solchen Wohngebäude gehörigen Grundstücke dürfen nicht über einen halben Morgen groß sein und den Reinertrag von 3 Thlr. jährlich nicht überschreiten.

Wenn also zu einem Gebäude der in Rede stehenden Art Grundstücke von einem größeren Umfange beziehungsweise einem höheren Reinertrage gehören, oder ein solches massiv gebaut ist, oder für eine zweite beziehungsweise für mehrere Familien Wohnungsraum gewährt, so ist dasselbe nicht mehr in die erste Stufe, sondern, seinen Verhältnissen entsprechend, in eine der folgenden bis zur sechsten Stufe des Tarifs zu verweisen. Welche dieser Stufen zu wählen sei, muß sich darnach richten, in welchem Maße die vorerwähnten, die höhere Einschätzung begründenden Verhältnisse zusammentreten.

§. 39. Bei Ermittelung des Nutzungswerths der zur zweiten und dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude ist zu beachten, daß nach §. 7. zu Nr. 2. und 3. des Gesetzes die Wohngebäude der zweiten Hauptklasse in die Stufen 7 bis 22 des Tarifs, die zur dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude dagegen in die Stufen 17 bis 37 eingeschätzt werden sollen. Aus diesem Ineinandergreifen der Steuerstufen 17 bis 22 für beide Hauptklassen ergiebt sich, daß als höchste Steuerstufe für die zur zweiten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in der Regel die 19. Stufe mit einem Nutzungswerth von 140 bis 159 Thlr. jährlich, und als niedrigste Steuerstufe für die zur dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in der Regel die 20. Stufe mit einem jährlichen Nutzungswerthe von 160 bis 179 Thlr. festzuhalten sein wird, dergestalt, daß Wohngebäude, welche den Verhältnissen der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen entsprechend der zweiten Hauptklasse angehören, nur ausnahmsweise und jedenfalls nur dann in die Stufen 20, 21 oder 22 des Tarifs einzuschätzen sein werden, wenn die betreffenden Gebäude ungewöhnlich geräumig oder von vorzüglichster Bauart und Beschaffenheit sind, sowie umgekehrt der dritten Hauptklasse angehörige Wohngebäude nur ausnahmsweise und nur dann in die 17., 18. oder 19. Stufe des Tarifs eingeschätzt werden dürfen, wenn die ersteren ungewöhnlich klein, oder von sehr mangelhafter Bauart und Beschaffenheit sind.

§. 40. Was insbesondere die Einschätzung der zur zweiten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude in die einzelnen, im §. 7. zu Nr. 2. des Gesetzes dafür ausgeworfenen Steuerstufen anbetrifft, so ist bei der Ermittelung des Nutzungswerths für ein bestimmtes Wohngebäude neben den im §. 7. des Gesetzes aufgeführten allgemeinen Einschätzungsmerkmalen, nämlich der Größe, Bauart und Beschaffenheit des Gebäudes und der Größe und Beschaffenheit des dazu gehörigen Hofraumes und Hausgartens, sowie neben den Gesammtverhältnissen der zum Gebäude gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke, namentlich auch das Verhältniß, nach welchem die Nutzungswerthe der Wohngebäude der ersten Hauptklasse festgestellt sind, zu berücksichtigen, und im Anschlusse an die zur Stufe 6 veranlagten Gebäude der letztgedachten Hauptklasse die angemessene Steuerstufe und zwar dergestalt zu wählen, daß in der Regel einzuschätzen sind, Wohngebäude von mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit, welche zu solchen selbstständigen ländlichen Besitzungen gehören, deren durchschnittlicher Reinertrag anzunehmen ist auf

	in die Stufen
etwa bis zu 250 Thlr. jährlich	7— 9 des Tarifs,

		in die Stufen
von 250 Thlr. bis etwa 500 Thlr. jährlich	. . .	10—13 des Tarifs,
„ 500 „ „ „ 750 „ „	. . .	14—16 „ „
„ 750 „ „ „ 999 „ „	. . .	17—19 „ „

§. 41. Der jährliche Nutzungswerth der zur dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude ist einerseits unter Berücksichtigung ihrer Größe, Bauart und Beschaffenheit, sowie der Gesammtverhältnisse der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke, andererseits im Hinblick auf diejenigen Steuerstufen festzustellen, in welche Wohngebäude von ähnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in den nächstbelegenen Landstädten eingeschätzt worden sind.

Die der dritten Hauptklasse angehörigen Wohngebäude sind theils solche, deren Größe, Bauart und Beschaffenheit hinsichtlich des Wohn- und Wirthschaftsbedürfnisses mit der dazu gehörigen Besitzung in einem angemessenen Verhältniß steht, theils solche, welche über dieses Bedürfniß hinausgehen und der persönlichen Annehmlichkeit, sowie dem persönlichen Lebensgenusse ihrer Besitzer in einem höheren Grade Rechnung tragen. Bei sonst gleichen Gesammtverhältnissen der betreffenden ländlichen Besitzungen werden Wohngebäude der letzteren Art in eine höhere Stufe des Tarifs zu verweisen sein, wie Wohngebäude der ersteren.

§. 42. Sofern von dem Provinziallandtage gemäß der Vorschrift unter Nr. 5. im §. 8. des Gesetzes noch anderweite Merkmale festgestellt werden sollten, nach welchen die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung etwaiger provinzieller Eigenthümlichkeiten in die verschiedenen Stufen des Tarifs einzuschätzen, werden dieselben unter entsprechender Abänderung der in den §§. 34. bis 41. ertheilten Vorschriften besonders mitgetheilt werden.

§. 43. Die im §. 8. zu Nr. 4. des Gesetzes (§. 33. zu b. dieser Anweisung) bezeichneten ländlichen Gebäude sind in diejenige Stufe des Tarifs einzuschätzen, in welche Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zweck der Vergleichung nach Anhörung des Provinziallandtags für jeden Kreis von der Regierung noch besonders bezeichnet werden.

§. 44. Nach Beendigung der gemeinschaftlichen Einschätzung (§. 32. dieser Anweisung) sind die zum Veranlagungsbezirk gehörigen ländlichen Ortschaften von dem Ausführungskommissar in verschiedene Einschätzungsbezirke zu zerlegen, innerhalb deren die einzelnen Mitglieder der Veranlagungskommission als Einschätzungsdeputirte die Gebäude unter Kontrole des Ausführungskommissars einer Voreinschätzung zu unterwerfen, dabei die Veranlagungsnachweisungen in Bezug auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen, erforderlichenfalls zu vervollständigen und zu berichtigen, endlich insbesondere auch diejenigen Verhältnisse einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen haben, auf Grund deren für einzelne Gebäude die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird.

Dem Ausführungskommissar steht es frei, die Voreinschätzung in den einzelnen Ortschaften je nach den obwaltenden Verhältnissen durch ein Mitglied der Veranlagungskommission allein oder durch je zwei dergleichen gemeinschaftlich bewirken zu lassen.

Die Einschätzungsdeputirten haben ihr Gutachten über den Nutzungswerth der einzelnen Gebäude in Spalte 21, im Falle einer zwischen zweien die Voreinschätzung gemeinschaftlich ausführenden Deputirten verbleibenden Meinungsverschiedenheit aber in Spalte 25 der Veranlagungsnachweisung einzutragen.

§. 45. Bei der Einschätzung ist Folgendes zu beachten:

1. Die Einschätzung muß unter Beobachtung der Vorschriften im §. 7. und 8. des Gesetzes beziehungsweise in den §§. 34 bis 41. dieser Anweisung, endlich der von der Veranlagungskommission aufgestellten allgemeinen Einschätzungsgrundsätze (§. 32. dieser Anweisung) und im steten Hinblick auf die Einschätzungen in der nächstbelegenen Landstadt (Schlußsatz des §. 7. des Gesetzes) beziehungsweise in der Normalstadt (§. 8. Nr. 4. des Gesetzes) geschehen.
2. Bei gleichen oder ähnlichen Gesammtverhältnissen der zu den Wohngebäuden gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke erfordern die Verschiedenheiten der Wohngebäude selbst in Bezug auf ihre Größe, bessere oder schlechtere Bauart und bessere oder schlechtere Beschaffenheit der dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten, die Bestimmung einer höheren oder niederen Steuerstufe.
3. Wohngebäude, welche zu einer der im §. 7. des Gesetzes aufgestellten drei Hauptklassen gehören, dürfen nur dann in andere als die der betreffenden Hauptklasse angewiesenen Steuerstufen eingeschätzt werden, wenn sie nach Größe, Bauart und Beschaffenheit, sowie nach der Größe und Beschaffenheit der zu ihnen gehörigen Hofräume und Hausgärten von solchen Gebäuden, wie sie nach den in der Gegend üblichen Verhältnissen zu Besitzungen von einem gewissen Umfange zu gehören pflegen, in sehr erheblichem Maße abweichen, was beispielsweise dann der Fall sein kann, wenn

ländliche Wohngebäude sich nach ihrer Bauart und Einrichtung von den zu Besitzungen von ähnlichem Umfange gewöhnlich gehörigen Gebäuden besonders auszeichnen, oder wenn auf ländlichen Besitzungen sich Wohngebäude befinden, welche den Gesammtverhältnissen der betreffenden Besitzungen nicht entsprechen und augenscheinlich nicht mit vorwiegender Rücksicht auf die Bedürfnisse der Wirthschaft derselben eingerichtet sind, oder wenn das zu einer ländlichen Besitzung gehörige Wohngebäude sich in einem ganz schlechten Bauzustande befindet u. s. w.

4. Solche Wohngebäude, welche zu ländlichen Besitzungen gehören, die in früherer Zeit einen größeren Umfang und Werth gehabt haben als jetzt, und diesen früheren Verhältnissen entsprechend nach Bauart, Größe oder Beschaffenheit eingerichtet sind, dagegen über die Wohnungs- und Wirthschaftsbedürfnisse des gegenwärtigen Eigenthümers mit Rücksicht auf den jetzigen Umfang und Werth seiner Besitzung hinausgehen und von demselben auch anderweit nicht verwerthet werden können, sind mit überwiegender Rücksicht auf die Gesammtverhältnisse der gegenwärtig dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke einzuschätzen.
5. Für Gebäude von ungewöhnlicher Größe und Beschaffenheit (Schlösser, umfangreiche Fabrikgebäude u. s. w.), deren Nutzungswerth durch Vergleichung mit anderen Wohngebäuden oder Fabrikanlagen in den nächstbelegenen Landstädten beziehungsweise den gemäß §. 8. Nr. 4. des Gesetzes nach Anhörung der Provinziallandtage zu bezeichnenden Städten, nicht füglich ermittelt werden kann, muß ein angemessener Tarifsatz nach dem verständigen Ermessen der Kommission festgestellt werden, wobei auf die größere oder geringere Ausdehnung, in welcher das Gebäude in der Regel benutzt wird, sowie auf die Nutzungswerthe der übrigen Gebäude in den nächstbelegenen Landstädten Rücksicht zu nehmen ist. (Siehe §. 25. dieser Anweisung zu c.)
6. Bei im Allgemeinen geschlossenen Ortschaften sind außerhalb der eigentlichen Dorflage belegene Wohngebäude (sogenannte Ab- oder Ausbauten) in der Regel nicht niedriger einzuschätzen, wie die innerhalb der Dorflage selbst belegenen Wohngebäude von ähnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit und von ähnlichen Gesammtverhältnissen der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke. Eine niedrigere Einschätzung solcher Ausbauten darf nur dann erfolgen, wenn die entfernte Lage von der Ortschaft nachweislich einen geringeren Nutzungswerth dieser Gebäude mit sich führt.

§. 46. Die Einschätzungsdeputirten haben über ihre Thätigkeit an jedem Kalendertage ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem der Umfang der an diesem Tage ausgeführten Arbeiten ersichtlich sein muß.

Insbesondere sind in diesem Protokoll die erforderlichen Angaben über folgende Fälle, sofern dieselben vorgekommen, zu vermerken:

a) wenn Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Einschätzung verblieben sind,
b) wenn Einschätzungen nach dem Ermessen des oder der Einschätzungsdeputirten durch die örtlichen Verhältnisse besonders zu begründen sind,
c) wenn die für ein Gebäude in Anspruch genommene Steuerfreiheit von dem oder den Einschätzungsdeputirten nicht anerkannt wird,
d) wenn einem in der Veranlagungsnachweisung als steuerpflichtig aufgeführten Gebäude nach der Ansicht des oder der Einschätzungsdeputirten die Steuerfreiheit zuzuerkennen ist,
e) wenn die Fortsetzung der Arbeiten des oder der Einschätzungsdeputirten aus irgend einem Grunde verhindert worden ist.

§. 47. Nach Beendigung der Voreinschätzungen hat die Veranlagungskommission die ausgeführten Voreinschätzungen einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen, zu genehmigen beziehungsweise abzuändern, dabei auch über die bei der Voreinschätzung verbliebenen Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten, erforderlichenfalls nach nochmaliger örtlicher Besichtigung, zu entscheiden.

Den gefaßten Beschlüssen gemäß sind die Spalten 22, 23 und 24 der Veranlagungsnachweisung auszufüllen und dabei die von den Eintragungen der Einschätzungsdeputirten in Spalte 21 der Nachweisung abweichenden Beschlüsse der Kommission in der gedachten Spalte dergestalt zu registriren, daß der von dem oder den Deputirten angegebene Nutzungswerth lesbar durchstrichen und der von der Kommission angenommene Werth mit rother Dinte darüber geschrieben wird.

Endlich hat der Ausführungskommissar die Zusammenstellung auf der Rückseite des Musters der Veranlagungsnachweisung ausfüllen und abschließen zu lassen.

V. Vorschriften für das Publikations-, Reklamations- und Rekursverfahren.

§. 48. Nach Beendigung der Einschätzungen in allen städtischen und ländlichen Ortschaften des Ver-

anlagungsbezirks hat der Ausführungskommissar deren Ergebnisse in einer Uebersicht nach Muster IV. zusammenzustellen, diese Uebersicht mittelst gutachtlichen Berichts über die Ausführung des gesammten Veranlagungswerks der Regierung vorzulegen, und von Letzterer die Genehmigung zur Einleitung des Publikationsverfahrens zu erbitten. Muster IV.

§. 49. Nach ertheilter Genehmigung ist dem Gemeindevorstande beziehungsweise dem Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks durch den Ausführungskommissar

1. die Veranlagungsnachweisung,
2. für einen jeden Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter ein Auszug aus der Veranlagungsnachweisung nach dem Muster V., Muster V.
3. den Gemeindevorständen in den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Mehrzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, auch ein Verzeichniß der für die betreffende Stadt oder Ortschaft etwa aufgestellten Mustergebäude (§. 24. dieser Anweisung)

gegen Empfangsbescheinigung zuzufertigen.

§. 50. Der Gemeindevorstand hat die Auszüge (§. 49. zu 2.) aus der Veranlagungsnachweisung binnen längstens 14 Tagen vom Tage des Empfangs ab den Hauseigenthümern zu behändigen und den Letzteren dabei mitzutheilen, an welchem Ort und wie lange Zeit die Veranlagungsnachweisung zur öffentlichen Kenntniß ausliegen werde. Demnächst hat er die Offenlegung in der vorgeschriebenen Weise zu bewirken, endlich die Insinuationsdokumente, nach den laufenden Nummern der Veranlagungsnachweisung geordnet, numerirt und geheftet, nebst der Veranlagungsnachweisung mit der Bescheinigung darüber dem Ausführungskommissar zurückzugeben, daß und wie lange die erstere zur öffentlichen Kenntniß ausgelegen hat.

§. 51. Die Reklamationen müssen bei dem Ausführungskommissar schriftlich, unter Beifügung des Auszugs aus der Veranlagungsnachweisung (§. 49. Nr. 2), angebracht werden.

Der Ausführungskommissar hat die eingehenden Reklamationen in ein darüber zu führendes besonderes Register einzutragen und nach Ablauf der Reklamationsfrist in eine nach Ortschaften geordnete Nachweisung nach Muster VI. zusammenzustellen, die Auszüge aus der Veranlagungsnachweisung den laufenden Nummern der Reklamationsnachweisung entsprechend zu numeriren, etwa erforderliche thatsächliche Ermittelungen vorzunehmen, das Gutachten der Veranlagungskommission einzuholen, sein eigenes abzugeben und endlich die Verhandlungen (Veranlagungsnachweisung nebst Unterlagen, die Reklamationsschriften und Reklamationsnachweisung) der Regierung einzureichen. Muster VI.

Reklamationen, welche nach Ablauf der vierwöchentlichen Präklusivfrist eingehen, sind vom Ausführungskommissar ohne Weiteres zurückzuweisen.

§. 52. Die Regierung entscheidet über die eingegangenen Reklamationen, berichtigt der Entscheidung gemäß die Veranlagungsnachweisung und läßt die Verhandlungen nebst den Bescheiden an die Reklamanten zur Aushändigung gegen Empfangsbescheinigung dem Ausführungskommissar wieder zugehen.

Erfolgt die Zurückweisung der Reklamation, so sind die Gründe hierfür kurz und bestimmt anzugeben.

§. 53. Dem Rekurse, welcher schriftlich bei dem Ausführungskommissar anzubringen ist, muß der ablehnende Bescheid der Regierung (§. 52.) beigefügt sein.

Die nach Ablauf der sechswöchentlichen Präklusivfrist zur Anbringung der Rekurse bei dem Ausführungskommissar eingehenden Rekursgesuche sind ohne Weiteres zurückzuweisen.

Für die rechtzeitig eingegangenen Rekursgesuche nimmt der Ausführungskommissar ungesäumt diejenigen Erörterungen vor, zu welchen der Rekurs Veranlassung giebt; stellt demnächst über die eingegangenen und vollständig erörterten Rekurse eine Nachweisung nach dem Muster VII. in doppelter Ausfertigung auf und überreicht die Nachweisung mit den Rekursschriften, den auf deren Veranlassung aufgenommenen Verhandlungen und mit einer Abschrift der in der Veranlagungsnachweisung über das betreffende Gebäude enthaltenen Vermerke nach dem Muster I. beziehungsweise III. der Regierung. Muster VII.

Die Regierung prüft zunächst, ob die Erörterungen, zu welchen die Rekurse Veranlassung geben, vollständig bewirkt sind, läßt nach Umständen dieserhalb das Erforderliche nachholen, versieht die Rekursnachweisungen mit ihrem Gutachten und überreicht dieselben nebst sämmtlichen vom Ausführungskommissar vorgelegten Unterlagen und den nach § 48. dieser Anweisung aufgestellten Uebersichten, welche zuvor nach den durch die Entscheidung der Reklamationen herbeigeführten Abänderungen zu berichtigen und in ihren Schlußresultaten zu einer Bezirksübersicht — nach Städten und plattem Lande getrennt — nach dem Muster IV. zusammenzustellen sind, dem Finanzminister.

Berlin, den 14. Oktober 1862.

Der Finanzminister. von Bodelschwingh.

Regierungsbezirk . . . .
Kreis . . . .
Veranlagungsbezirk . . .

Muster I. (zu § 13).

Gebäudesteuerveranlagung.

Veranlagungsnachweisung der Stadtgemeinde Neustadt.
(Städte)
(und den Städten gleichzustellende Ortschaften des platten Landes).

Laufende No.	Oertliche Bezeichnung der Besitzung. Straße, Platz ꝛc.	No.	Bezeichnung der Besitzung nach dem Hypotheken-buch.	Name, Vornamen u. Stand des Eigenthümers.	Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.	Anzahl der Stockwerke.	Baulicher Zustand des Gebäudes.	Bauart der Umfassungs-wände.	Nähere Beschreibung der Gebäude, Anzahl der in denselben enthaltenen Räume u. s. w.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1	Wilhelmstraße	1	18	Menzel, Gottfried, Stadtrath	a) Hauptwohnhaus mit Seitenflügel, kleinem Hofraum u. einem etwa ³/₄ Morgen großen Hausgarten	3	Gut	Massiv	2 Säle, 12 Stuben, 9 Kammern, 3 Küchen; außerdem Keller und Bodenraum mit 5 Kammern. Das 2te Stockwerk ist 1855 neu aufgesetzt.
					b) Wohnhaus rechts auf dem Hofe	2	Gut	Fachwerk	Im Erdgeschoß Stallung für 3 Pferde; im ersten Stockwerk 2 Stuben, 1 Kammer, Küche, Bodengelaß. 1856 neu gebaut.
2	daselbst	2	42	Schulze, Ernst, Fabrikant	a) Wohnhaus mit Hofraum von etwa 2 Mrg. Größe	1	Gut	Massiv	1 Saal, 5 Stuben, 2 Dachstuben, Küche, Keller.
					b) Fabrikgebäude (Kattunfabrik)	2	Mittelmäßig	Massiv	4 Arbeitssäle, 8 Stuben, 4 Kammern.
					c) Maschinenhaus	1	Gut	Massiv	Maschinenraum u. 2 Stuben.
					d) Kohlenschuppen	1	Schlecht	Fachwerk	Einen ungetrennten Raum enthaltend.
3	daselbst	3	40	Günter, Karl, Kaufmann	a) Wohnhaus mit geräumigem Hofraum u. Hausgarten von ³/₄ Morg. Größe	2	Gut	Massiv	1 Saal, 9 Stuben, 4 Kammern, 2 Küchen, Keller. Im Jahre 1856 ist an der Westseite in jedem Stockwerk ein Zimmer angebaut.
					b) Hintergebäude	1	Mittelmäßig	Fachwerk	Waschküche u. Holzstall, Bodenraum.

Grund der etwaigen Steuerfreiheit.	Seit dem Jahre 1853 ist an Miethe gezahlt worden: Bezeichnung des Gebäudetheils.	im Durchschnitt der Jahre	Betrag. Thlr.	Nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes ist der jährliche Miethswerth derjenigen Räume, für welche ein wirklich gezahlter Miethswerth nicht hat ermittelt werden können, anzunehmen auf Thlr.	Der jährliche Durchschnittsmiethswerth beträgt demnach Thlr.	Angabe der Gesellschaft, bei welcher, und der Summe, für welche das Gebäude gegen Feuersgefahr versichert ist.	Innerhalb des Zeitraums der Jahre 1853 bis 1862 einschließlich ist das Gebäude verkauft worden im Jahre	für Thaler	Der jährliche Nutzungswerth beträgt nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes Thlr.	Nach dem Beschluß der Veranlagungskommission: jährlicher Nutzungswerth. Thlr.	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Steuer nach §. 5. zu 1. zu 4%. Thlr.	Sgr.	nach §. 5. zu 2. zu 2%. Thlr.	Sgr.	Bemerkungen.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		24.		25.
	Erdgeschoß	{53/58	100	"	}108	Aachen-München 8000 Thlr.	1852	8000	460	460	31	18	"	"	"	In dem Kaufpreis sind anderweite Grundstücke zum Werthe von etwa 2000 Thlr. mit enthalten.
		{59/62	120	"												
	1. Stockw.	56/57	200	"	}236											
		58/60	250	"												
		61/62	250	"												
	2. Stockw. nebst Garten	"	"	150	150											
					494											
	Stall	60/62	40	"	40	1000	"	"	75	75	14	2	24	"	"	
	1. Stockw.	59/62	50	"	50											
					90											
	"	"	"	250	250	Colonia 5000	}1859	20000	250	250	24	10	"	"	"	In dem Kaufpreis ist der etwa auf 5000 Thlr. anzuschlagende Werth der mit überlassenen Maschinen mit inbegriffen.
	"	"	"	350	350	6000			350	300	26	"	"	6	"	
Zur Aufbewahrung von Brennmaterialien nach §. 3. zu 7.	"	"	"	60	60	1200			60	60	13	"	"	1	6	
	"	"	"	"	"	50			"	"	"	"	"	"	"	Der Hausgarten ist zur Grundsteuer veranlagt.
	Erdgeschoß	"	"	130	130	"	"	"	270	270	24	10	"	"	"	Die Wohnung im 1. Stockwerk ist an den Sohn des Hauseigenthümers sehr niedrig vermiethet.
	1. Stockw.	55/62	100	"	100											
					230											
	"	"	"	20	20	"	"	"	20	20	6	"	"	"	12	
						Zus. Seite . .	(Anzahl) zu 4%	2%								Bemerkung. Die Spalten 20, 21, 23 und 24 sind seitenweise zu summiren und zu rekapituliren unter Beifügung der Anzahl der Gebäude, welche a) nach dem Satze von 4% b) nach dem Satze von 2% steuern.

Zusammenstellung.

Steuerstufe.	Nach § 5 zu 1 des Ges. Steuersatz. Rth.	Sgr.	Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer. Rth.	Sgr.	Nach § 5 zu 2 des Ges. Steuersatz. Rth.	Sgr.	Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer. Rth.	Sgr.
1	2.		3.	4		5.		6.	7	
1	—	4	205	27	10	—	2	422	28	4
2	—	6	175	35	„	—	3	103	10	9
3	—	8	186	49	18	—	4	214	28	16
4	—	12	121	48	12	—	6	192	38	12
5	—	18	134	80	12	—	9	151	45	9
6	—	24	136	108	24	—	12	142	56	24
7	1	—	157	157	—	—	15	121	60	15
8	1	6	205	246	„	—	18	107	64	6
9	1	12	226	316	12	—	21	93	65	3
10	1	18	201	321	18	—	24	„	„	„
11	1	24	162	291	18	—	27	63	56	21
12	2	—	170	340	—	1	—	15	15	—
13	2	12	99	237	18	1	6	„	„	„
14	2	24	106	296	24	1	12	14	19	18
15	3	6	83	265	18	1	18	1	1	18
16	3	18	12	43	6	1	24	2	3	18
17	4	—	114	456	—	2	—	8	16	
18	4	24	„	„	„	2	12	2	4	24
19	5	18	„	„	„	2	24	„	„	„
20	6	12	„	„	„	3	6	„	„	„
21	7	6	30	216	„	3	18	5	18	„
22	8	—	46	368	—	4	—	„	„	—
23	9	—	57	513	—	4	15	„	„	„
24	10	—	61	610	—	5	—	1	5	—
25	11	—	63	693	—	5	15	„	„	„
26	12	—	22	264	—	6	—	„	„	—
27	13	—	„	„	—	6	15	„	„	„
28	14	—	„	„	—	7	—	„	„	—
29	15	—	„	„	—	7	15	„	„	„
30	16	—	7	112	—	8	—	„	„	—
31	18	—	„	„	—	9	—	„	„	—
32	20	—	„	„	—	10	—	„	„	—
33	22	—	1	22	—	11	—	„	„	—
34	24	—	1	24	—	12	—	„	„	—
35	26	—	„	„	—	13	—	„	„	—
Zu übertr.			2780	6143	10	—	—	1656	537	17

Steuerstufe.	Nach § 5 zu 1 des Ges. Steuersatz. Rth.	Sgr.	Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer. Rth.	Sgr.	Nach § 5 zu 2 des Ges. Steuersatz. Rth.	Sgr.	Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer. Rth.	Sgr.
8	9		10	11.		12.		13.	14.	
Uebertrag			2780	6143	10	—	—	1656	537	17
36	28	—	4	112	—	14	—	„	„	—
37	30	—	2	60	—	15	—	„	„	—
38	32	—	„	„	—	16	—	„	„	—
39	34	—	„	„	—	17	—	„	„	—
40	36	—	„	„	—	18	—	„	„	—
41	38	—	1	38	—	19	—	„	„	—
42	40	—	„	„	—	20	—	„	„	—
43	44	—	1	44	—	22	—	„	„	—
44	48	—	„	„	—	24	—	„	„	—
45	52	—	„	„	—	26	—	„	„	—
46	56	—	„	„	—	28	—	„	„	—
47	60	—	1	60	—	30	—	„	„	—
48	64	—	„	„	—	32	—	„	„	—
49	68	—	„	„	—	34	—	„	„	—
50	72	—	„	„	—	36	—	„	„	—
51	76	—	„	„	—	38	—	„	„	—
52	80	—	„	„	—	40	—	„	„	—
53	88	—	„	„	—	44	—	„	„	—
54	96	—	„	„	—	48	—	„	„	—
55	104	—	„	„	—	52	—	„	„	—
56	112	—	„	„	—	56	—	„	„	—
Zusammen			2789	6457	10	—	—	1656	537	17

Anzahl der steuerfreien Gebäude.

Nach § 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861.	
Zu 1. (Gebäude der Mitglieder d. Kgl. Hauses rc.)	„
„ 2. (Gebäude des Staates, der Provinzen, Kreise, Gemeinden rc.)	10
„ 3. (Zum Unterricht rc. bestimmte Gebäude)	3
„ 4 (Gottesdienstliche Gebäude rc.)	4
„ 5. (Gebäude der Geistlichen rc.)	9
„ 6. (Armenhäuser, Gefängnißhäuser rc.)	1
„ 7. (Scheunen, Ställe rc.)	1825
„ 8. (Zu Ent- und Bewässerungsanlagen dienende, unbewohnte Gebäude rc.)	„
Zusammen	1852

Muster II. (zu § 15.)

Gebäudesteuerveranlagung.

Uebernommen in die Veranlagungsnachweisung unter Nr. 1 (2 3).

Gemeinde Neustadt
Straße (Platz) Wilhelmstraße
Nr. 1 (2 3).

Tabellarische Uebersicht

der

zu dem Grundstücke des

Stadtrath Gottfried Menzel (Fabrikanten Ernst Schultze — Kaufmann Karl Günter)
gehörigen Gebäude, Hofräume und Hausgärten.

Von den umstehend bezeichneten Gebäuden wird auf Grund des § 3 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 seitens des Eigenthümers die Steuerfreiheit in Anspruch genommen.

Von dem Gebäude unter Nr.	Angabe des Grundes.	Gutachten des Gemeinde-Vorstandes.
4	(Zum Beispiel 2 umstehend) Lediglich zur Aufbewahrung von Brennmaterialien bestimmt.	Nach § 3 zu 7 des Gesetzes steuerfrei.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der einzelnen Gebäude, Hofräume und Gärten.	Nr. des Hyp.-Buch.	Anz. der Stockwerke.	Bauart der Umfassungs-Wände.	Angabe der in den einzelnen Gebäuden befindlichen Räume, wie letztere abtheilungsweise zusammen benutzt werden.	Seit dem Jahre 1853 einschließl. hat der Eigenthümer an Miethe bezogen: im Jahre	rtl	Der durchschnittliche Miethswerth derjenigen Räume, f. welche e. wirkl. gez. Miethzins nicht hat ermittelt werden können, ist anzunehmen nach dem Gutachten des: Haus-eigenth. auf Thlr.	Gem. Vorstand. auf Thlr.	Seit dem Jahre 1853 inschl. ist das Gebäude verkauft worden: im Jahre	für rtl.	Angabe der Gesellsch., bei welcher, und der Summe, für welche das Gebäude gegen Feuersgefahr versichert ist.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13	14.
	1. Beispiel.												
1	Wohnh. (Vordergebäude m. Seitenflügel) m. Hofraum u. Hausgarten.	18	3	Massiv	a) Im Erdgeschoß: 4 Stuben, 3 Kammern, 1 Küche; dazu 1 Keller, 2 Bodenkammern;	1853/58 1859/62	100 120	″ ″	″ ″	1852	8000	Aachen-München 8000 Thlr.	In dem Kaufpreis von 8000 Thl. sind anderweite Grundstücke zum Werthe von 2000 Thlr. mit enthalten.
					b) im 1. Stockwerk: 4 Stuben, 1 Saal, 3 Kammern, 1 Küche, dazu 2 Keller, 2 Bodenkam.;	1856/57 1858/60 1860/62	200 250 250	″ ″ ″	″ ″ ″				Die Wohnung im 1. Stockwerk wurde vor dem J. 1856 vom Eigenthümer selbst bewohnt.
					c) im 2. Stockwerk: 4 Stuben, 1 Saal, 3 Kammern, 1 Küche; dazu 1 Keller, 1 Bodenkammer und der Hausgarten;	″	″	150	150				Das 2. Stockwerk ist im Jahre 1855 neu aufgesetzt u. wird seitdem v. Eigenthümer bewohnt. Der Hausgarten liegt unmittelbar am Hause, ist etwa ¾ Morgen groß und wird vom Eigenthümer allein benutzt.
2	Wohnh. (Hintergeb.) rechts auf dem Hofe.		2	Fachw.	a) im Erdgeschoß: Stallung für 3 Pferde.	1860/62	40	″	″			1000	
					b) im 1. Stockwerk: 2 Stuben, 1 Kammer, 1 Küche; dazu 1 Bodenkammer.	1859/62	50	″	″				Das Wohnhaus unter Nr. 2 auf dem Hofe ist 1856 neu gebaut.
	2. Beispiel.												
1.	Wohnhaus m. Hofraum	42	1	Massiv	Enthaltend: 1 Saal, 5 Stuben, 1 Küche; dazu 2 Dachstuben, Bodengelaß und Keller;	″	″	200	250			Colonia 5000	In dem Kaufpreise von 20,000 Thlr. ist der etwa auf 5000 Thaler zu veranschlagende Werth der mitüberlassenen Maschinen 2c. mit einbegr.
2.	Fabrikgebäude (Kattunfabrik)		2	Massiv	im Erdgeschoß: 2 Arbeitssäle, 4 Stuben, 2 Kammern; ebensoviel im 1. Stockwerk;	″	″	350	350	1859	20000	6000	Der zum Gebäude gehörige Hofraum ist etwa 2 Morgen groß.
3.	Maschinenh.		1	Massiv	Maschinenraum und 2 Stuben;	″	″	60	60			1200	Der Hausgarten ist zur Grundsteuer veranlagt.
4.	Kohlenschup.		1	Fachw.	einen ungetrennten Raum enthaltend.	″	″	″	″			50	
	3. Beispiel.												
1.	Wohnhaus m. Hofraum und Hausgarten	16	2	Massiv	Im Erdgeschoß: 5 Stuben, 2 Kammern, 1 Küche; dazu 1 Keller und Bodengelaß, nebst ½ des Hausgartens;	″	″	100	130				Die Wohnung im Erdgesch. ist vom Eigenth. bewohnt u. diejenige im 1. Stock ist an den Sohn des Hauseigenth. verm.
					im 1. Stockwerk: 4 Stuben, 1 Saal, 1 Küche, 2 Kammern, dazu Keller und Bodengelaß, nebst ½ des Hausgartens;	1855/62	100	″	″	1854	4000		Der Hofraum ist geräumig, der Hausgarten etwa ¾ Morgen groß und hinter dem Hause befindlich.
2.	Hintergeb.		1	Fachw.	Holzstall und Waschküche, Bodenraum.	″	″	20	20				Im Jahre 1859 ist in jedem Stockwerk an der Westseite des Hauses ein Zimmer angebaut.

Daß die in der vorstehenden Nachweisung enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind, wird hiermit versichert.

. . . . den 186

. . . .

Muster III. (zu §. 27.)

Regierungsbezirk . . . .
Kreis . . . .
Veranlagungsbezirk . . . .

Gebäudesteuerveranlagung.

Veranlagungsnachweisung der Landgemeinde (des selbstständigen Gutsbezirks) N. N.
(Plattes Land.)

Laufende Nr.	Ortsübliche Bezeichnung der Besitzung.	Bezeichnung i. Hyp.-Buch.	Name, Vornamen und Stand des Eigenthümers.	Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.	Anzahl der Stockwerke.	Bauart: der Umfassungswände.	Bauart: des Daches.	Baulicher Zustand des Gebäudes.	Nähere Beschreibung der einzelnen Gebäude unter Angabe der heizbaren und nicht heizbaren Zimmer und Kammern.
1	2.	3.	4.	5.	6.	7	8.	9	10.
1	Bauergut Nr. 7.	42	Wenzel, Traugott, Bauer	a. Wohnhaus mit geräumigem Hofraum und Hausgarten von ¾ Mrg. Größe	1	Massiv	Ziegel	Mittel	2 heizbare Stuben, 4 nicht heizbare Kammern, Küche, Keller. Das Gebäude ist hell u. geräum.
				b. Stallgebäude	1	Fachwerk mit Ziegeln	Stroh	Gut	Raum für 2 Pferde, 6 Kühe und 20 Schafe.
				c. Scheune	1	Fachwerk mit Lehm	Stroh	Gut	1 Tenne.
2	Häuslerstelle Nr. 8.	13	Schulze, Wilhelm, Häusler	Wohnhaus mit kleinem Hofraum und Hausgarten von ¼ Morgen Größe	1	Lehm	Stroh	Schlecht	1 heizbare Stube, 1 nicht heizbare Kammer, Keller
3	Häuslerstelle Nr. 10.	21	Müller, Wilhelm, Häusler	Wohnhaus mit unbedeutendem Hofraum ohne Hausg.	1	Fachwerk mit Lehm	Stroh	Gut	2 heizbare Stuben, 3 nicht heizb. Kammern, 1 Küche, Keller.
4	Laurahütte	32	Lange, Wilhelm, Kommerzienrath	a. Wohnhaus mit 2½ Morgen Hofraum und Hausgarten v. ½ Morg. Größe	1	Massiv	Ziegel	Gut	3 heizbare Stuben, 3 nicht heizbare Kammern, 1 Küche, Keller.
				b. Hammerwerk	1	Massiv	Ziegel	Gut	Außer dem für das Hammerwerk selbst bestimmten Raum befinden sich 2 nicht heizbare Kammern im Gebäude.
				c. Schuppen neben d. Hammerwerk	1	Massiv	Ziegel	Schlecht	2 nicht heizbare Abtheilungen und Bodenraum, welche lediglich zur Aufbewahrung von Rohstoffen und Brennmaterialien dienen.
				d. u. s. w.					
5	Gärtnerstelle Nr. 11.	14	Schmidt, Emil, Gärtner	a. Wohnhaus mit kleinem Hofraum und ½ Morgen Hausgarten	1	Fachwerk mit Ziegeln	Stroh	Schlecht	1 heizbare Stube, 2 nicht heizbare Kammern, 1 Küche, Kellergelaß.
				b. Scheune	1	Lehm	Stroh	Schlecht	1 Tenne.
6	Friedrichsruh	37	Aron, Karl, Banquier	a. Landhaus mit sehr geräumigem Hofraum	2	Massiv	Pappe	Sehr gut	1 Saal, 7 Stuben, 3 Kammern, sämmtlich heizbar; 1 Küche, Keller; hell u. geräum. gebaut.
				b. Pferdestall mit Wagenremise	1	Fachwerk mit Ziegeln	Ziegel	Gut	Raum für 3 Pferde und 1 Wagen.

Grund der etwaigen Steuerfreiheit.	Anzahl der Familien, welchen das Gebäude Wohnung gewährt.	Der zur Besitzung gehörigen nutzbaren Grundstücke: Größe. Mg.	Der zur Besitzung gehörigen nutzbaren Grundstücke: Reinertrag. rtl.	Ist das Gebäude an Personen vermiethet, die weder zur Bewirthschaftung der Besitzung bestimmt sind, noch im Dienste des Besitzers stehen?	Innerhalb des zehnjährigen Zeitraums vom Jahre 1853 bis 1862 einschließlich ist von dem Gebäude vermiethet gewesen: an Räumen.	im Durchschn. der Jahre.	jährlich für rtl.	Angabe der Gesellsch., bei welcher, und der Summe, für welche das Gebäude gegen Feuersgefahr versichert ist.	Der jährliche Nutzungswerth beträgt nach dem Gutachten des Gemeinde-Vorstandes. rtl.	Nach dem Beschluß der Veranlagungs-Kommission: jährlicher Nutzungswerth. rtl.	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Steuer nach §. 5. zu 1. zu 4%: rtl.	sgr.	nach §. 5. zu 2. zu 2%: rtl.	sgr.	Bemerkungen.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		24.		25.
	1	220	450	nein	"	"	"	Provinzial 800 Thlr.	60	60	13	2	12	"	"	
Stallgebäude nach §. 3. zu 7.	"	"	"	"	"	"	"	200 Thlr.	"	"	"	"	"	"	"	
Scheune nach §. 3. zu 7.	"	"	"	"	"	"	"	100 Thlr.	"	"	"	"	"	"	"	
	1	"	"	nein	"	"	"	100 Thlr.	4	4	1	"	4	"	"	
	2	3	12	ja	1 Stube und 1 Kam.	1859/61	12	200 Thlr.	12	15	5	"	15	"	"	Der Hausgarten ist zur Grundsteuer veranlagt.
	1	"	"	nein	"	"	"	Colonia 1000 Thlr.	90	90	16	3	18	"	"	Das Wohnhaus ist stets mit dem Hammerwerk zusammen verpachtet gewesen.
	"	"	"	nein	"	"	"	800 Thlr.	40	40	10	"	"	"	24	
zur Aufbewahrung v. Brennmaterialien u. Rohstoffen nach §. 3. zu 7.	"	"	"	nein	"	"	"	100 Thlr.	"	"	"	"	"	"	"	
	1	30	90	nein	"	"	"	Colonia 250 Thlr.	25	25	7	1	"	"	"	Wohnhaus und Scheune befinden sich unter einem Dache.
Scheune nach §. 3. zu 7.	"	"	"	"	"	"	"		"	"	"	"	"	"	"	
	"	6½	32	nein	"	"	"	Aachen-Münchener 2000 Thlr.	120	150 (~~120~~)	19	5	18	"	"	Der Hausgarten ist zur Grundsteuer veranlagt.
	"	"	"	"	"	"	"	300 Thlr.	25	25	7	"	"	"	15	
							Zusammen Seite	Anzahl zu 4% | 2%								

Bemerkung.

Die Spalten 20, 21, 23 und 24 sind seitenweise zu summiren und zu rekapituliren, unter Beifügung der Anzahl der Gebäude, welche
a. nach dem Satze von 4%.
b. " " " " 2%.
steuern.

Zusammenstellung.

Steuerstufe.	Nach § 5 zu 1 des Ges. Steuersatz. Rtl.	Sgr.	Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer. Rtl.	Sgr.	Nach § 5 zu 2 des Ges. Steuersatz. Rtl.	Sgr.	Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer. Rtl.	Sgr.
1.	2.		3.	4.		5.		6.	7.	
1	—	4				—	2			
2	—	6				—	3			
3	—	8				—	4			
4	—	12				—	6			
5	—	18				—	9			
6	—	24				—	12			
7	1	—			—	—	15			
8	1	6				—	18			
9	1	12				—	21			
10	1	18				—	24			
11	1	24				—	27			
12	2	—			—	1	—			—
13	2	12				1	6			
14	2	24				1	12			
15	3	6				1	18			
16	3	18				1	24			
17	4	—			—	2	—			—
18	4	24				2	12			
19	5	18				2	24			
20	6	12				3	6			
21	7	6				3	18			
22	8	—			—	4	—			—
23	9	—			—	4	15			
24	10	—			—	5	—			—
25	11	—			—	5	15			
26	12	—			—	6	—			—
27	13	—			—	6	15			
28	14	—			—	7	—			—
29	15	—			—	7	15			
30	16	—			—	8	—			—
31	18	—			—	9	—			—
32	20	—			—	10	—			—
33	22	—			—	11	—			—
34	24	—			—	12	—			—
35	26	—			—	13	—			—
Zu überstr.						—	—			

Steuerstufe.	Nach § 5 zu 1 des Ges. Steuersatz. Rtl.	Sgr.	Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer. Rtl.	Sgr.	Nach § 5 zu 2 des Ges. Steuersatz. Rtl.	Sgr.	Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer. Rtl.	Sgr.
8.	9.		10.	11.		12.		13.	14.	
Uebertrag.						—	—			
36	28	—			—	14	—			—
37	30	—			—	15	—			—
38	32	—			—	16	—			—
39	34	—			—	17	—			—
40	36	—			—	18				—
41	38	—			—	19	—			—
42	40	—			—	20	—			—
43	44	—			—	22	—			—
44	48	—			—	24	—			—
45	52	—			—	26	—			—
46	56	—			—	28	—			—
47	60	—			—	30	—			—
48	64	—			—	32	—			—
49	68	—			—	34	—			—
50	72	—			—	36	—			—
51	76	—			—	38	—			—
52	80	—			—	40	—			—
53	88	—			—	44	—			—
54	96	—			—	48	—			—
55	104	—			—	52	—			—
56	112	—			—	56	—			—
Zusammen						—	—			

Anzahl der steuerfreien Gebäude.

Nach § 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861.	
Zu 1. (Gebäude der Mitglieder d. Kgl. Hauses 2c.)	
„ 2. (Gebäude des Staates, der Provinzen, Kreise, Gemeinden 2c.)	
„ 3. (Zum Unterricht 2c. bestimmte Gebäude)	
„ 4 (Gottesdienstliche Gebäude 2c.) . . .	
„ 5. (Gebäude der Geistlichen 2c.)	
„ 6. (Armenhäuser, Gefängnißhäuser 2c.) . .	
„ 7. (Scheunen, Ställe 2c.)	
„ 8. (Zu Ent- und Bewässerungsanlagen dienende, unbewohnte Gebäude 2c.) . . .	
Zusammen	

Muster IV. (zu § 48.)

Regierungsbezirk N. N.
Kreis N. N.
Veranlagungsbezirk (Ganzer Kreis).

Gebäudesteuerveranlagung.

Uebersicht der Ergebnisse der Gebäudesteuerveranlagung.

Aufgestellt auf Grund des § 48 der Anweisung vom 14. Oktober 1862.

N. N. den ten 186 .

Der Ausführungskommissar. N. N.

Laufende Nummer.	Namen der Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke.	Anzahl der zu den einzelnen Steuerstufen eingeschätzten Gebäude.											
		1. Stufe		2. Stufe		3. Stufe		4. Stufe		5. Stufe		6. Stufe	
		zu 4 Sgr.	zu 2 Sgr.	zu 6 Sgr.	zu 3 Sgr.	zu 8 Sgr.	zu 4 Sgr.	zu 12 Sgr.	zu 6 Sgr.	zu 18 Sgr.	zu 9 Sgr.	zu 24 Sgr.	zu 12 Sgr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
	A. Städte.												
1	A.	205	422	175	103	186	214	121	192	134	151	136	142
2	B.	114	187	73	61	81	66	52	41	71	13	75	25
	Zusammen A.	319	609	248	164	267	280	173	233	205	164	211	167
	B. Plattes Land.												
3	A.	u. s. w.											
4	B.	u. s. w.											
	u. s. w.												
	Wiederholung B. Plattes Land.												
	Seite 1.	u. s. w.											
	" 2.	u. s. w.											
	" 3.	u. s. w.											
	u. s. w.												
	Zusammen B.	u. s. w.											
	Schlußwiederholung.												
A.	Städte . . .	u. s. w.											
B.	Plattes Land .	u. s. w.											
	Ueberhaupt	u. s. w.											
	Seite . .												

Bemerkungen.

1) Unter A. sind sämmtliche im Stande der Städte repräsentirte Ortschaften einzutragen, unter B. die übrigen Ortschaften.

2) Die Eintragung der Ortschaften erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.

3) Die im § 3 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 unter Nr. 7 und 8 bezeichneten Gebäude sind, auch wenn sie sich im Besitz der unter Nr. 1 bis 6 a. a. O. genannten Personen, Korporationen u. s. w. befinden, stets in Spalte 116 und beziehungsweise 117, nicht aber in den bezüglichen Spalten Nr. 110 bis 115 einzutragen.

4) Die Spalten 3 bis 118 sind seitenweise zu summiren und zu rekapituliren.

Die Summen für die Abtheilungen A. (Städte) und B. (Plattes Land) sind zunächst getrennt zu berechnen und dann behufs Erlangung der Summe für den Kreis, beziehungsweise den Veranlagungsbezirk zusammenzuzählen.

Anzahl der zu den einzelnen Steuerstufen eingeschätzten Gebäude.

7. Stufe		8. Stufe		9. Stufe		10. Stufe		11. Stufe		12. Stufe		13. Stufe		14. Stufe	
zu 1 Thlr.	zu 15 Sgr.	zu 1 Thlr. 6 Sgr.	zu 18 Sgr.	zu 1 Thlr. 12 Sgr.	zu 21 Sgr.	zu 1 Thlr. 18 Sgr.	zu 24 Sgr.	zu 1 Thlr. 24 Sgr.	zu 27 Sgr.	zu 2 Thlr.	zu 1 Thlr.	zu 2 Thlr. 12 Sgr.	zu 1 Thlr. 6 Sgr.	zu 2 Thlr. 24 Sgr.	zu 1 Thlr. 12 Sgr.
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.
157	121	205	107	226	93	201	"	162	63	170	15	99	"	106	14
53	19	123	24	130	"	75	18	43	7	19	"	41	2	58	"
210	140	328	131	356	93	276	18	205	70	189	15	140	2	164	14

Anzahl der zu den einzelnen Steuerstufen eingeschätzten Gebäude.

15. Stufe		16. Stufe		17. Stufe		18. Stufe		19. Stufe		20. Stufe		21. Stufe		22. Stufe	
zu 3 Thlr. 6 Sgr.	zu 1 Thlr. 18 Sgr.	zu 3 Thlr. 18 Sgr.	zu 1 Thlr. 24 Sgr.	zu 4 Thlr.	zu 2 Thlr.	zu 4 Thlr. 24 Sgr.	zu 2 Thlr. 12 Sgr.	zu 5 Thlr. 18 Sgr.	zu 2 Thlr. 24 Sgr.	zu 6 Thlr. 12 Sgr.	zu 3 Thlr. 6 Sgr.	zu 7 Thlr. 6 Sgr.	zu 3 Thlr. 18 Sgr.	zu 8 Thlr.	zu 4 Thlr.
31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40	41.	42.	43.	44.	45.	46.
83	1	12	2	114	8	"	2	"	"	"	"	30	5	46	"
10	"	11	"	34	"	3	"	10	"	24	3	"	"	"	1
93	1	23	2	148	8	3	2	10	"	24	3	30	5	46	1

Anzahl der zu den einzelnen Steuerstufen eingeschätzten Gebäude.

23. Stufe		24. Stufe		25. Stufe		26. Stufe		27. Stufe		28. Stufe		29. Stufe		30. Stufe	
zu 9 Thlr.	zu 4½ Thlr.	zu 10 Thlr.	zu 5 Thlr.	zu 11 Thlr.	zu 5½ Thlr.	zu 12 Thlr.	zu 6 Thlr.	zu 13 Thlr.	zu 6½ Thlr.	zu 14 Thlr.	zu 7 Thlr.	zu 15 Thlr.	zu 7½ Thlr.	zu 16 Thlr.	zu 8 Thlr.
47.	48.	49.	50.	51.	52.	53.	54.	55.	56.	57.	58.	59.	60.	61.	62.
57	"	61	1	63	"	22	"	"	"	"	"	"	"	7	"
36	"	"	"	"	"	1	"	"	"	"	"	"	"	"	"
93	"	61	1	63	"	23	"	"	"	"	"	"	"	7	"

Anzahl der zu den einzelnen Steuerstufen eingeschätzten Gebäude.

31. Stufe		32. Stufe		33. Stufe		34. Stufe		35. Stufe		36. Stufe		37. Stufe		38. Stufe	
zu 18 Thlr.	zu 9 Thlr.	zu 20 Thlr.	zu 10 Thlr.	zu 22 Thlr.	zu 11 Thlr.	zu 24 Thlr.	zu 12 Thlr.	zu 26 Thlr.	zu 13 Thlr.	zu 28 Thlr.	zu 14 Thlr.	zu 30 Thlr.	zu 15 Thlr.	zu 32 Thlr.	zu 16 Thlr.
63.	64.	65.	66.	67.	68.	69.	70.	71.	72.	73.	74.	75.	76.	77.	78.
″	″	″	″	1	″	1	″	″	″	4	″	2	″	″	″
″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″
″	″	″	″	1	″	1	″	″	″	4	″	2	″	″	″

Anzahl der zu den einzelnen Steuerstufen eingeschätzten Gebäude.

39. Stufe		40. Stufe		41. Stufe		42. Stufe		43. Stufe		47. Stufe		Stufe		Stufe	
zu 34 Thlr.	zu 17 Thlr.	zu 36 Thlr.	zu 18 Thlr.	zu 38 Thlr.	zu 19 Thlr.	zu 40 Thlr.	zu 20 Thlr.	zu 44 Thlr.	zu 22 Thlr.	zu 60 Thlr.	zu 30 Thlr.	zu Thlr.	zu Thlr.	zu Thlr.	zu Thlr.
79.	80.	81.	82.	83.	84.	85.	86.	87.	88.	89.	90.	91.	92.	93.	94.
″	″	″	″	1	″	″	″	1	″	1	″	″	″	″	″
″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″
″	″	″	″	1	″	″	″	1	″	1	″	″	″	″	″

Stufe		Stufe		Anzahl der sämmtlichen steuerpflichtigen Gebäude			Jahresbetrag der Gebäudesteuer						Von den Beträgen in Spalte 102, beziehungsweise 103 und 104, trifft durchschnittlich auf ein Gebäude in Spalte		
zu Thlr.	zu Thlr.	zu Thlr.	zu Thlr.	nach § 5 zu 1 des Gesetzes.	nach § 5 zu 2 des Gesetzes.	Zusammen	nach § 5 zu 1 des Gesetzes.		nach § 5 zu 2 des Gesetzes.		Zusammen.		99.	100.	101.
							Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
95.	96.	97.	98.	99.	100.	101.	102.		103.		104.		105.	106.	107.
″	″	″	″	2789	1656	4445	6457	10	537	17	6994	27	2,3	0,32	1,57
″	″	″	″	1137	467	1604	1821	6	110	2	1931	8	1,6	0,23	1,20
″	″	″	″	3926	2123	6049	8278	16	647	19	8926	5	2,1	0,30	1,47

Jährlicher Nutzungswerth.		Anzahl der von der Gebäudesteuer freigelassenen Gebäude; nach Vorschrift des Gesetzes vom 21. Mai 1861, § 3								
nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes (Spalte 20 der Veranl.-Nachweisung.)	nach den Beschlüssen der Veranlagungskommission (Spalte 21 der Veranl.-Nachweisung.)	zu 1. (Gebäude des Königlichen Hauses ꝛc.)	zu 2. (Gebäude des Staats, der Provinzen ꝛc.)	zu 3. (Unterrichtsgebäude ꝛc.)	zu 4. (Gottesdienstliche Gebäude ꝛc.)	zu 5. (Gebäude der Geistlichen ꝛc.)	zu 6. (Armenhäuser, Gefängnißhäuser ꝛc.)	zu 7. (Scheunen, Ställe ꝛc.)	zu 8. (zur Ent- und Bewässerung dienende Gebäude)	Zusammen Spalte 110. bis 117.
108.	109.	110.	111.	112.	113.	114.	115.	116.	117.	118.
181416	188917	"	10	3	4	9	1	1825	"	1852
53724	51325	"	4	1	2	4	1	973	"	985
235140	240242	"	14	4	6	13	2	2798	"	2837

Muster V. (zu § 49).

Gebäudesteuerveranlagung.

An
den Herrn Stadtrath Gottfried Menzel,
Wilhelmstraße Nr. 1.

Der umstehende Auszug wird mit dem Bemerken mitgetheilt, daß Reklamationen gegen die geschehene Veranlagung nach § 10 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, nur binnen einer Präklusivfrist von 4 Wochen, vom Empfang des Auszuges aus der Veranlagungsnachweisung an gerechnet, bei dem Unterzeichneten angebracht werden können.

. . . ., den ten 186

Der Ausführungskommissar.

Insinuationsdokument.

Ich bescheinige hiermit, daß mir der Auszug aus der Veranlagungsnachweisung der Stadt Neustadt, betreffend die Veranlagung des Grundstücks Wilhelmstraße Nr. 1 zur Gebäudesteuer, heute behändigt worden ist.

Neustadt, den ten . . . . 186 N. N.

Nr. 1 der Veranlagungsnachweisung.

Auszug

aus der Veranlagungsnachweisung der Stadtgemeinde Neustadt,

betreffend die Veranlagung der Besitzung Wilhelmstraße Nr. 1, des Herrn Stadtraths Gottfried Menzel zur allgemeinen Gebäudesteuer.

Bezeichnung der einzelnen Gebäude, Hofräume und Hausgärten.	In Ansatz gebrachter Nutzungswerth. Rthlr.	Jährlicher Betrag der auferlegten Gebäudesteuer. Rthlr.	Sgr.
a) Hauptwohnhaus mit Seitenflügel, mit kleinem Hofraum und etwa ¾ Morgen großem Hausgarten	460	18	—
b) Wohnhaus rechts auf dem Hofe	75	2	24

Daß der umstehend bezeichnete Auszug aus Nr. 1 der Veranlagungsnachweisung der Stadt Neustadt dem Hauseigenthümer (Bevollmächtigten rc.) N. N. richtig behändigt worden ist, wird hiermit bescheinigt.

Neustadt, den ten . . . . 186 N. N.

Regierungsbezirk . . . .
Kreis . . . .
Veranlagungsbezirk . . .

Muster VI. (zu §. 51.)

Gebäudesteuerveranlagung.

Reklamationsnachweisung

der Stadt Neustadt (Landgemeinde Arnsdorf.)

Laufende Nr.	Laufende Nr. d. Veranlagungsnachweisung.	Name und Stand der Reklamanten.	Nähere Beschreibung des Gebäudes, gegen dessen Einschätzung reklamirt wird, nebst Angabe der Besteuerungsmerkmale.	Das Gebäude soll jährlich steuern nach dem Beschluß der Veranlagungskommission in Stufe	zu 4% rtl.	sgr.	zu 2% rtl.	sgr.	Inhalt der Reklamationsschrift.	Gutachten der Veranlagungskommission.	Gutachten des Ausführungskommissars.	Entscheidung der Regierung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.	9.	10.	11.
		1. Beispiel.										
1	3	Günter, Karl, Kaufmann.	2stöckiges, massives, in gutem Bauzustande befindliches Wohngebäude mit 1 Saal, 9 Stuben, 4 Kammern, 2 Küchen, Keller. Geräumiger Hofraum und 3/4 Morgen Hausgarten.	24	10	"	"	"	Reklamant will den Nutzungswerth seines Wohngebäudes auf 200 Thlr. jährlich festgestellt sehen, da er von seinem Sohne für das erste Stockwerk nur 100 Thlr. jährliche Miethe beziehe und der jährliche Miethswerth des von ihm selbst bewohnten Erdgeschosses gleichfalls nur auf 100 Thlr. anzunehmen sei.	Die Reklamation ist als unbegründet zurückzuweisen, da nach den durchschnittlichen Miethspreisen der Stadt der Miethswerth des an den Sohn des Hauseigenthümers vermietheten 1. Stockwerks auf jährlich 140 Thlr., und der Miethswerth des vom Hauseigenthümer selbst bewohnten Erdgeschosses auf 130 Thlr. jährlich, der Nutzungswerth des ganzen Gebäudes zumal mit Rücksicht auf den sehr geräumigen Hofraum und den 3/4 Morgen großen Hausgarten, mithin auf 270 Thlr. jährlich anzunehmen sei.	Dem nebenstehenden Gutachten wird beigetreten.	Die Reklamation ist aus den von der Veranlagungs-Kommission angegebenen Gründen abzuweisen.
		2. Beispiel.										
1	73	Fiebig, Ernst, Bauergutsbesitzer.	Massives, einstöckiges Wohngebäude in gutem Bauzustande, 2 heizbare Stuben, 2 nicht heizbare Kammern, 1 Küche, Keller. Dazu gehörig 200 Morgen Land mit etwa 600 Thlr. jährlichem Reinertrag. Ungewöhnlich großer Hofraum. Kein Hausgarten.	14	2	24	"	"	Reklamant glaubt den Nutzungswerth des Gebäudes auf höchstens 60 Thlr. annehmen zu dürfen, da die 2. Stube die sogen. Auszugsstube sei, die von dem Vorbesitzer bewohnt werde, welcher dafür keine Miethe zahle.	Die Reklamation ist als unbegründet abzuweisen, da das persönliche Verhältniß des gegenwärtigen Besitzers zu seinem Vorbesitzer von keinem Einfluß auf die Veranlagung der Steuer sein kann.	Dem nebenstehenden Gutachten wird beigetreten. Das Wohngebäude ist nach seinem guten Bauzustande und nach den Gesammtverhältnissen der dazu gehörigen nutzbaren Grundfläche nur mäßig besteuert.	Die Reklamation ist aus den von der Veranlagungs-Kommission und dem Ausführungs-Kommissar angegebenen Gründen abzuweisen.
2	94	Schön, Gottlieb, Häusler.	Wohnhaus aus Lehm. Schlechter Bauzustand. 1 heizbare Stube, 1 nicht heizbare Kammer, Keller. An Hofraum u. Hausgarten zusammen 1/6 Morgen; 4 Morgen Land mit einem jährl. Reinertrag von etwa 4 Thlr.	3	"	8	"	"	Reklamant bittet unter Hinweisung auf den schlechten Bauzustand des Gebäudes und den geringen Reinertrag seines Ackers um Herabsetzung auf die 1. Steuerstufe.	Der Reinertrag des zum Gebäude gehörigen Ackers ist, wie die in Folge der Reklamation angestellten Erörterungen ergeben haben, bei der Veranlagung zu hoch angenommen. Die Herabsetzung auf die 2. Steuerstufe scheint, auch mit Rücksicht auf den geringen Umfang des Hausgartens ꝛc., angemessen.	Mit dem nebenstehenden Gutachten einverstanden.	Aus den von der Veranlagungs-Kommission angeführten Gründen auf die 2. Steuer-Stufe herabzusetzen.

Muster VII zu § 53.)

Regierungsbezirk . . .
Kreis . . . . .
Veranlagungsbezirk .

Gebäudesteuerveranlagung.

Rekursnachweisung.

Bemerkungen. 1) Die Rekursnachweisung ist nach Kreisen, beziehungsweise Veranlagungsbezirken getrennt anzulegen.
2) Die Ortschaften, aus welchen Rekursbeschwerden eingegangen sind, sind in alphabetischer Ordnung, und zwar zuerst die Städte und dann die Ortschaften des platten Landes, einzutragen (cf. Muster IV. zu § 47).

Laufende Nr.	Lauf. Nr. d. Veranlagungsnachweisung.	Namen und Stand des Rekurrenten.	Nähere Beschreibung des Gebäudes, gegen dessen Einschätzung rekurrirt wird. Angabe der Besteuerungsmerkmale.	Das Gebäude soll jährl. steuern nach dem Beschluß der Regierung: in Stufe	zu 4 % Thl. Sg.	zu 2 % Thl. Sg.	Gründe der Reklamation.	Entscheidung der Regierung.	Inhalt der Rekursschrift.	Gutachten der Veranlagungskommission.	Gutachten des Ausführungskommissars.	Gutachten der Regierung.	Entscheidung des Finanzministers.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1. Stadtgemeinde Neustadt.													
1	3	Günter, Karl, Kaufmann	zweistöckiges massives in gutem Bauzustande befindliches Wohnhaus mit 1 Saal, 9 Stuben, 4 Kammern, 2 Küchen, Keller. Geräumiger Hofraum u. dreiviertel Morgen Hausgarten.	24	10 —	— —	Die Reklamation wollte den Nutzungswerth d. Wohngebäudes auf nur 200 Thlr. jährlich festgestellt sehen, da für das 1. Stockwerk d. Gebäudes nur 100 Thlr. jährl. Miethe gezahlt werden u. der jährl. Miethswerth des vom Reklamanten selbst bewohnten Erdgeschosses nur auf 100 Thlr. anzunehmen sei.	Die Reklamation ist zurückgewiesen worden, da nach den durch Ermittelung der Miethspreise in der Stadt der Miethswerth des an den Sohn des Hauseigenthümers vermietheten 1. Stockwerks auf jährlich 140 Thlr. und der Miethswerth des von dem Hauseigenthümer selbst bewohnten Erdgeschosses auf 130 Thlr. jährlich, der Nutzungswerth des ganzen Gebäudes, zumal mit Rücksicht auf den sehr geräumigen Hofraum und den dreiviertel Morg. großen Hausgarten, mithin auf 270 Thlr. jährlich anzunehmen sei.	Der Rekurrent giebt zu, daß der Miethsw. des an seinen Sohn vermietheten 1. Stockwerks auf 140 Thlr. anzunehmen sei, erachtet aber als Miethswerth für das von ihm selbst bewohnte Erdgeschoß höchstens den Betrag von 100 Thlr. jährl. als angemessen u. bittet um die Ermäßigung auf die 23. Steuerstufe.	Der Rekurs ist abzuweisen, da der Miethsw. des vom Rekurrenten bewohnten Erdgeschosses auf 130 Thlr. jährl. anzunehmen sei.	Mit dem Gutachten der Veranlagungskommission einverstanden	Mit dem Gutachten der Veranlagungskommission einverstanden	
4. Landgemeinde Arnsdorf.													
8	94	Schön, Gottlieb, Häusler.	Wohnhaus aus Lehm, schlechter Bauzustand, 1 heizb. Stube 1 nicht heizb. Kammer, Keller. An Hofraum und Hausgarten zusammen etwa einachtel Morgen 4 Morg. Land mit ein. jährl. Reinertrag v. etwa 4 Thlr.	2	— 6	— —	Die Reklamation hat unter Hinweisung auf d. schlechten Bauzustand des Gebäudes und den geringen Reinertrag des dazu gehörigen Ackers um Herabsetzung auf die 1. Steuerstufe.	Mit Rücksicht auf den geringen, bei der Veranlagung zu hoch angenommenen Reinertrag des zum Gebäude gehörigen Ackers und den geringen Umfang des Hausgartens 2c. ist das Gebäude von der 3. Steuerstufe auf die 2. herabgesetzt worden.	Rekurrent bittet unter Hinweisung auf den schlechten Bauzustand d. Gebäudes u. den geringen Reinertrag des dazu gehörigen Ackers wiederholt um Herabsetzung auf die 1. Steuerstufe.	Da zum Gebäude 4 Mrg. Acker gehören erscheint eine weitere Ermäßigung der Steuer bis zur 1. Stufe unzulässig.	Eine weitere Ermäßigung ist nach § 38 der Anweisung unzulässig.	Mit dem nebenstehenden Gutachten einverstanden.	

Gesetz,

betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc., verordnen, für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollern'schen Lande und des Jadegebiets, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

§. 1. Die im §. 2. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, angeordnete Gebäudesteuer tritt gleichzeitig mit der Steuer für die Liegenschaften §. 1. b. des gedachten Gesetzes in Hebung.

§. 2. Von dem im §. 1. bestimmten Zeitpunkte ab werden außer Hebung gesetzt:

1. die zur Zeit in den ländlichen Ortschaften mehrerer Theile der östlichen Provinzen des Staates auf den Wohn- und sonstigen Gebäuden unter verschiedenen Benennungen ruhenden Grund- und Haussteuern und grundsteuerartigen Abgaben, soweit dieselben zur Staatskasse fließen;
2. diejenigen Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben, welche in mehreren Theilen der östlichen Provinzen auf den Städten im Ganzen oder auf den in den Städten und deren Feldmarken befindlichen Gebäuden ruhen, soweit dieselben zur Staatskasse fließen;
3. der nach §. 6. des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 zu entrichtende städtische Servis;
4. die nach dem Gesetz vom 1. August 1855 (Gesetzsammlung für 1855 Seite 579) oder nach früheren Spezialverträgen den Städten an Stelle der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten auferlegten Renten;
5. der bisher an die Kämmereikasse in der Stadt Erfurt entrichtete sogenannte Realgeschoß (Gesammtbetrag der jetzigen städtischen Grundsteuer);
6. in den beiden westlichen Provinzen die Grundsteuer, welche nach Maßgabe der Katastralerträge auf die Gebäude und auf die zu denselben gehörigen Hofräume und Hausgärten (§. 1. des im §. 1. erwähnten Gesetzes) veranlagt ist.

§. 3. Befreit von der Gebäudesteuer sind:

1. Die Gebäude, welche sich im Besitz der Mitglieder des Königlichen Hauses oder eines der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser befinden oder zu den im Besitz des Staats befindlichen Gütern gehören; desgleichen die zu den Standesherrschaften der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in dem durch §. 24. der Instruktion vom 30. Mai 1820 (Gesetzsammlung für 1820 Seite 81) bezeichneten Umfange gehörigen Gebäude, sofern nicht die gedachten Fürsten und Grafen in besonderen Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit verzichtet haben;
2. diejenigen Gebäude, welche dem Staate, den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen oder den Gemeinden resp. zu selbstständigen Gutsbezirken gehören, insofern sie zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, insonderheit also die zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmten Gebäude, als Militair-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungsgebäude, Kreis- und Gemeindehäuser, sowie Bibliotheken und Museen;
3. Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude;
4. Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;
5. die Diensthäuser der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen, der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, ferner der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus;
6. Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;
7. diejenigen unbewohnten Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft, z. B. zur Unterbringung des Wirthschaftsviehes, der Wirthschaftsgeräthe, der Bodenerzeugnisse u. s. w. bestimmt sind; nicht minder solche zu gewerblichen Anlagen gehörige Gebäude, welche nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh dienen;

8. die zu Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen dienenden unbewohnten Gebäude.

§. 4. Die Veranlagung der Gebäudesteuer erfolgt dergestalt, daß jedes der Steuer unterliegende Gebäude nach Maßgabe seines jährlichen Nutzungswerthes zu einer der in dem anliegenden Tarif bestimmten Steuerstufen eingeschätzt wird.

Trifft der ermittelte Nutzungswerth zwischen zwei Stufen, so wird das Gebäude zu der geringeren eingeschätzt.

§. 5. Die Steuer beträgt jährlich:

1. für Gebäude, welche vorzugsweise zum Bewohnen und nur in Ansehung einzelner Räume zu gewerblichen Zwecken, z. B. zu Kauf- und Kramläden, Werkstätten u. s. w. benutzt werden; ferner für Schauspiel-, Ball-, Bade-, Gesellschaftshäuser und ähnliche Gebäude, Vier vom Hundert des Nutzungswerths;
2. für solche Gebäude, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe dienen, namentlich für Fabriken und Manufakturgebäude, Ziegel-, Kalk- und Gypsbrennereien, für Brauereien und Branntweinbrennereien, für Hammer- und Hüttenwerke, Schmieden und Schmelzöfen, Dampf-, Wasser- und Windmühlen, desgleichen für solche, nicht zur Benutzung für die Landwirthschaft und Fabriken (§. 3. Nr. 7.) bestimmte Keller, Speicher, Remisen, Scheunen und Ställe, welche als selbstständige Gebäude betrachtet werden müssen, Zwei vom Hundert des Nutzungswerths. Bei den genannten Gebäuden kommt jedoch nur der Miethswerth des räumlichen Gelasses, ohne Rücksicht auf die damit verbundenen Triebwerke oder die darin befindlichen Maschinen oder Geräthschaften in Betracht.

§. 6. In den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, ist der Nutzungswerth (§. 4.) der steuerpflichtigen Gebäude mit Einschluß der zu diesen gehörigen Hofräume und Hausgärten (§. 1. des im § 1. erwähnten Gesetzes nach dem mittleren jährlichen Miethswerth derselben festzustellen und letzterer nach den durchschnittlichen Miethspreisen abzumessen, welche innerhalb der dem Veranlagungsjahr unmittelbar vorangegangenen zehn Jahre in der Stadt oder Ortschaft bedungen worden sind.

§. 7. In den übrigen ländlichen Ortschaften sind, insoweit aus wirklichen Miethspreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswerths der Gebäude nicht zu gewinnen ist, zu diesem Behuf neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude und neben der Größe und Beschaffenheit der zu den Gebäuden gehörigen Hofräume und Hausgärten (§. 1. des im §. 1. erwähnten Gesetzes), auch die Gesammtverhältnisse der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke zu berücksichtigen.

In der Regel sind

1. die Wohngebäude, welche zu ländlichen Grundstücken von so geringem Ertrage gehören, daß deren Besitzer zu ihrem Unterhalt noch anderweiten Verdienst durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohnarbeit suchen müssen, imgleichen die Wohngebäude der kleinen Handwerker, Fabrikarbeiter u. s. w. in eine der Stufen 1 bis 6 einzuschätzen;
2. die Wohngebäude, welche zu solchen selbstständigen ländlichen Besitzungen gehören, deren wirthschaftlicher Reinertrag nach ungefährer Schätzung durchschnittlich weniger als 1000 Thlr. jährlich beträgt, zu den Stufen 7 bis 22;
3. die Wohngebäude, welche zu solchen größeren ländlichen Besitzungen gehören, deren wirthschaftlicher Reinertrag auf 1000 Thlr. jährlich oder darüber geschätzt wird, zu den Stufen 17 bis 37 des Tarifs zu veranlagen.

Diese Wohngebäude dürfen niemals in eine höhere Stufe eingeschätzt werden, als Wohngebäude von gleicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in den nächstbelegenen Landstädten.

§. 8. Bei der Veranlagung der Gebäude in den im §. 7. gedachten Ortschaften sind außerdem nachstehende Vorschriften zu beachten:

1. zu der ersten Stufe des Tarifs sind in der Regel die Wohngebäude von geringem Werthe einzuschätzen, zu welchen gar keine oder nur kleine Grundstücke von geringem Ertrage gehören, und welche nur für eine Familie Wohnungsräume darbieten;
2. gehören zu einer ländlichen Besitzung mehrere Wohngebäude, so wird nur das Hauptwohngebäude zu der, den Gesammtverhältnissen der Besitzung entsprechenden Stufe des Tarifs eingeschätzt. Die übrigen zu derselben Besitzung gehörenden Wohngebäude, wie Pächter-, Inspektoren-, Hofmeister-, Försterwohnungen, Gesinde-, Tagelöhner-, Drescherhäuser u. s. w., sind mit Berücksichtigung ihres Umfangs und ihrer Wohnungsräume zu einer der Stufen von 1 bis 6 einzuschätzen. Eine über diese Sätze hinausgehende Besteuerung nach dem Miethswerth ist bei solchen Gebäuden nur dann zulässig, wenn

dieselben an Personen vermiethet werden, welche weder zur Bewirthschaftung der Besitzung bestimmt sind, noch im Dienste des Besitzers derselben stehen;

3. solche Land- und Gartenhäuser, welche nur zum Sommeraufenthalt bestimmt sind, werden ohne Rücksicht auf den Umfang und Ertragswerth der dazu gehörigen nutzbaren Ländereien nach Maßgabe ihrer Größe, Bauart und Einrichtung eingeschätzt;

4. die außer den Wohngebäuden der Steuer unterliegenden, im § 5. zu 1. und 2. bezeichneten Gebäude, imgleichen die zu andern, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken und ähnlichen Anlagen gehörigen Wohngebäude, werden in diejenige Stufe eingeschätzt, in welche die Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zwecke der Vergleichung nach Anhörung des Provinziallandtags für jeden Kreis bezeichnet werden;

5. Für jede Provinz sind nach Vernehmung des Provinziallandtages die Merkmale zusammenzustellen, nach welchen die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung der in der Provinz obwaltenden Verhältnisse in die verschiedenen Stufen des Tarifs eingeschätzt werden sollen.

§. 9. Die Veranlagung der Gebäudesteuer geschieht unter der Leitung der Bezirksregierung innerhalb zu bildender Veranlagungsbezirke durch Kommissionen unter dem Vorsitze besonderer Ausführungskommissarien. Die Zahl der Mitglieder dieser Kommissionen wird mit Rücksicht auf den Umfang des Veranlagungsbezirks und die Anzahl der dazu gehörigen Städte von der Bezirksregierung bestimmt.

Die Mitglieder werden von der kreisständischen Versammlung, für solche Städte jedoch, welche einen Veranlagungsbezirk für sich bilden, von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt.

Bei der Wahl durch die kreisständische Versammlung ist darauf zu sehen, daß die dem Veranlagungsbezirke angehörigen Städte angemessen vertreten werden, auch kann einzelnen dieser Städte von der Bezirksregierung das Recht beigelegt werden, durch die Stadtverordnetenversammlung ein Mitglied der Veranlagungskommission wählen zu lassen.

§. 10. Die Beschlüsse der Veranlagungskommission werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle einer Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dem Letzteren steht auch das Recht zu, gegen die Beschlüsse der Veranlagungskommission die Berufung an die Bezirksregierung einzulegen, welche die Veranlagungskommission nochmals zu hören und demnächst die Entscheidung zu treffen hat, an welche sodann die Kommission gebunden ist.

Das Ergebniß der Veranlagung wird den Gebäudeeigenthümern durch Offenlegung der Veranlagungsnachweisung und durch Zufertigung von Auszügen aus derselben bekannt gemacht.

Die gedachten Auszüge müssen unter spezieller Bezeichnung der zur Veranlagung gekommenen Gebäude die für diese in Ansatz gebrachten Miethswerthe und die den Gebäuden auferlegten Gebäudesteuerbeträge enthalten. Die Veranlagungsnachweisungen sind während eines Zeitraums von mindestens vierzehn Tagen offen zu legen.

Reklamationen gegen die geschehene Veranlagung dürfen nur binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Emfang des Auszugs aus der Veranlagungsnachweisung an gerechnet, bei dem Ausführungskommissar des Veranlagungsbezirks angebracht werden, was den Betheiligten besonders zu eröffnen ist.

§. 11. Ueber die Reklamation (§. 10.) entscheidet nach Vernehmung des Gutachtens der Veranlagungskommission die Regierung. Gegen die Entscheidung derselben steht dem Reklamanten innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der Entscheidung der Rekurs an den Finanzminister offen.

Die durch die Untersuchung unbegründeter Reklamationen entstandenen Kosten sind von dem Reklamanten zu erstatten.

§. 12. Der Finanzminister, welchem die oberste Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts zusteht, ist befugt, von den Veranlagungsarbeiten durch besondere Kommissarien an Ort und Stelle Einsicht nehmen zu lassen, die zur Herstellung der erforderlichen Gleichmäßigkeit nothwendigen Anordnungen zu treffen, auch etwaige Irrthümer und Verstöße gegen die Veranlagungsvorschriften von Amtswegen zu berichtigen.

§. 13. Die Kosten der Gebäudesteuerveranlagung fallen der Staatskasse zur Last. Jedoch sind von den Gemeinden, beziehungsweise den Besitzern selbstständiger Gutsbezirke ꝛc., auf deren Kosten die zur Ausführung des Veranlagungsgeschäfts erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere Nachweisungen und Beschreibungen von Gebäuden zu beschaffen.

Alle Behörden, Gemeinden und Privatpersonen sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Zeichnungen, Risse, Pläne, Taxen und sonstigen Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Veranlagungsgeschäftes von Nutzen sein können, den damit beauftragten Kommissarien auf deren Erfordern zur Einsicht und Benutzung vorzulegen.

Die Mitglieder der Kommissionen erhalten für Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes Reise- und Tagegelder, welche nach § 3 des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 (Gesetz-Sammlung für 1836 Seite 181) festgesetzt werden.

§ 14. Die Gebäudesteuer wird überall nach Maßgabe der für die Grundsteuer bestehenden Bestimmungen zur Staatskasse erhoben.

Die Gemeinden und Besitzer selbstständiger Gutsbezirke in den östlichen Provinzen sind verpflichtet, die Gebäudesteuer von den einzelnen Steuerpflichtigen einzuziehen und in monatlichen Beträgen vor dem Ablauf eines jeden Monats an die ihnen bezeichneten Kassen abzuführen.

Für die Einziehung der Steuer wird der Betrag von drei vom Hundert der eingegangenen Steuer als Hebegebühr gewährt, aus welchem auch alle Nebenkosten des Erhebungsgeschäftes zu bestreiten sind.

§. 15. Um die aufzustellenden Gebäudesteuerrollen bei der Gegenwart zu erhalten, müssen darin alle Veränderungen nachgetragen werden, welche dadurch entstehen, daß

1) in dem Eigenthumsverhältniß der Gebäude ein Wechsel eintritt;
2) bisher steuerpflichtige Gebäude in die Klasse der steuerfreien (§ 3 dieses Gesetzes), oder bisher steuerfreie Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen;
3) Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der § 5 Nr. 2 bezeichneten Klasse in die § 5 Nr. 1 bezeichnete Gebäudeklasse übergehen und umgekehrt;
4) Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen;
5) besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerkes, oder durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheils, durch Vergrößerung oder durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume und Gärten an Nutzungswerth gewinnen oder verlieren.

§. 16. Die Eigenthümer oder Nutznießer der Gebäude sind verpflichtet, die im §. 15 gedachten Veränderungen den mit der Fortführung der Gebäudesteuerrollen beauftragten Beamten schriftlich oder protokollarisch anzuzeigen und die zur Berichtigung der Rolle erforderlichen Nachrichten beizubringen.

§. 17. Ist die Anzeige von dem Wechsel in dem Eigenthum (§ 15 zu 1) nicht erfolgt, so wird die veranlagte Gebäudesteuer von dem in der Rolle eingetragenen Eigenthümer bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die zur Fortschreibung und Berichtigung der Rolle erforderliche Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Besitzer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Gebäudesteuer entbunden wird.

Ist die Anzeige von einer Aenderung unterlassen, welche eine Steuerverminderung, oder die Freiheit von der Steuer begründet § 15 zu 2 bis 5), so wird die Steuer ebenfalls bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt.

Neu entstandene Gebäude (§ 15 zu 4), desgleichen wesentliche Verbesserungen von Gebäuden, sowie Vergrößerungen der zu ihnen gehörigen Hofräume u. s. w. (§ 15 zu 5), sind spätestens drei Monate vor dem Termine anzumelden, mit welchem sie zur Versteuerung gelangen müssen (§ 19 zu 1 und 2); Veränderungen in der Einrichtung oder Benutzung der im § 5 Nr. 2 gedachten Gebäude, wodurch dieselben in die § 5 Nr. 1 erwähnte Gebäudeklasse übertreten, sind binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in welchem die Veränderung eingetreten ist, anzumelden. Wer die Anmeldung unterläßt, verfällt, wenn dadurch dem Staate Steuer vorenthalten ist, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße, in den übrigen Fällen in eine Geldbuße von zehn Silbergroschen bis fünf Thaler.

Die Untersuchung und Entscheidung steht dem Gerichte zu, wenn nicht derjenige, welcher der Verletzung einer der vorstehenden Vorschriften beschuldigt wird, binnen einer von dem Landrath, beziehungsweise Gemeindevorstand zu bestimmenden Frist den ihm bekannt gemachten Strafbetrag, nebst der etwa zu erlegenden Steuer, und die durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten freiwillig zahlt.

§. 18. Als Beitrag zu den Fortschreibungskosten haben die Eigenthümer der Gebäude, in deren Eigenthumsverhältniß ein Wechsel eintritt (§ 15 Nr. 1), nach der näheren Bestimmung des Finanzministers,

eine Gebühr zu entrichten, welche den Betrag von 5 Sgr. für eine zu bewirkende Fortschreibung in keinem Falle übersteigen darf.

§. 19. 1) Neu erbaute oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude werden erst nach Ablauf zweier Kalenderjahre seit dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar, beziehungsweise nutzbar geworden sind, zur Gebäudesteuer herangezogen.

2) Ebenso treten Steuererhöhungen in Folge von Verbesserungen der Gebäude (§. 15. zu 5.) erst nach Ablauf zweier Jahre seit dem Kalenderjahre in Kraft in welchem die Verbesserung vollendet worden ist.

3) Für solche Gebäude, welche durch Brand, Ueberschwemmung oder sonstige Naturereignisse vollständig zerstört, oder von ihrem Eigenthümer gänzlich abgebrochen worden sind, wird die Gebäudesteuer von dem ersten Tage desjenigen Monats ab, in welchem die Zerstörung erfolgt oder der Abbruch vollendet ist, abgesetzt.

4) Geht durch Ereignisse der zu 3 gedachten Art der Jahresertrag eines solchen Gebäudes ganz oder theilweise verloren, so ist, sofern der erlittene Verlust den dritten Theil des jährlichen Nutzungswerthes des Gebäudes erreicht oder übersteigt, ein dem Verhältniß des stattgefundenen Verlustes entsprechender Theil, nach Umständen der ganze Jahresbetrag der Gebäudesteuer zu erlassen.

5) Dieser ganze Betrag ist auch dann zu erlassen, wenn ein Gebäude erweislich während eines ganzen Jahres unbenutzt geblieben ist.

§. 20. Die Gebäudesteuerveranlagung wird alle fünfzehn Jahre einer Revision unterworfen, bei deren Ausführung die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Vorschriften ebenfalls zur Anwendung kommen.

§. 21. 1) Denjenigen Städten und den Besitzern derjenigen städtischen Grundstücke, deren grundsteuerartige Abgaben (Orbeeden, Fundschoß) innerhalb der letzten zwanzig Jahre abgelöst worden sind, sollen die an die Staatskasse bezahlten Ablösungskapitalien aus dieser erstattet werden.

2) Der Stadt Erfurt wird an Stelle des bisher an die Kämmereikasse entrichteten Realgeschosses (§. 2. zu 5.) der für das Jahr 1861 zur Solleinnahme gestellt gewesene Gesammtbetrag des letzteren und der bis zur Aufhebung des Realgeschosses ohne Veränderung in dem System der jetzigen Steuerveranlagung oder des Prozentsatzes der Steuer sich ergebende Zuwachs als eine auf Verlangen des Fiskus mit dem zwanzigfachen Betrage in baarem Gelde ablösliche Staatsrente gezahlt.

3) Ist in Gemäßheit des §. 6. des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 der von einer Stadt an die Staatskasse abzuführende Servisbeitrag den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt, so wird den Eigenthümern der vom Realservise freigebliebenen Gebäude, sofern die Freiheit sich auf einen speziellen Rechtstitel gründet, als Entschädigung für die Aufhebung dieser Freiheit aus der Staatskasse der zwanzigfache Betrag desjenigen Beitrages bezahlt, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit vom Realservise zugestanden hätte, zu letzterem jährlich herangezogen sein würden. Bleibt jedoch die neu auferlegte Gebäudesteuer (§. 4.) hinter diesem Beitrag zurück, so wird nur der zwanzigfache Betrag der neuen Gebäudesteuer in baarem Gelde als Entschädigung aus der Staatskasse gewährt.

4) In derselben Art werden in allen übrigen Ortschaften die Eigenthümer von Gebäuden entschädigt, deren seitherige Haus- oder Grundsteuerfreiheit auf einem speziellen Rechtstitel beruht.

§. 22. Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetzsammlung für 1840 Seite 140) nebst den dazu ergangenen Erläuterungen und Abänderungen finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die Gebäudesteuer Anwendung.

§. 23. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat behufs derselben die erforderlichen Anweisungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1861.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow. Graf v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

(Zu §. 4.)

Tarif

zur Veranlagung der Gebäudesteuer.

Steuerstufe.	Jährlicher Nutzungswerth der Gebäude. Thlr.	Jahressteuer nach § 5 zu 1. Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahressteuer nach §. 5. zu 2. Thlr.	Sgr.	Pf.
	bis						
1.	4	—	4	—	—	2	—
2.	6	—	6	—	—	3	—
3.	8	—	8	—	—	4	—
4.	12	—	12	—	—	6	—
5.	15	—	18	—	—	9	—
6.	20	—	24	—	—	12	—
7.	25	1	—	—	—	15	—
8.	30	1	6	—	—	18	—
9.	35	1	12	—	—	21	—
10.	40	1	18	—	—	24	—
11.	45	1	24	—	—	27	—
12.	50	2	—	—	1	—	—
13.	60	2	12	—	1	6	—
14.	70	2	24	—	1	12	—
15.	80	3	6	—	1	18	—
16.	90	3	18	—	1	24	—
17.	100	4	—	—	2	—	—
18.	120	4	24	—	2	12	—
19.	140	5	18	—	2	24	—
20.	160	6	12	—	3	6	—
21.	180	7	6	—	3	18	—
22.	200	8	—	—	4	—	—
23.	225	9	—	—	4	15	—
24.	250	10	—	—	5	—	—
25.	275	11	—	—	5	15	—
26.	300	12	—	—	6	—	—
27.	325	13	—	—	6	15	—
28.	350	14	—	—	7	—	—
29.	375	15	—	—	7	15	—
30.	400	16	—	—	8	—	—
31.	450	18	—	—	9	—	—
32.	500	20	—	—	10	—	—
33.	550	22	—	—	11	—	—
34.	600	24	—	—	12	—	—
35.	650	26	—	—	13	—	—
36.	700	28	—	—	14	—	—
37.	750	30	—	—	15	—	—
38.	800	32	—	—	16	—	—
39.	850	34	—	—	17	—	—
40.	900	36	—	—	18	—	—
41.	950	38	—	—	19	—	—
42.	1000	40	—	—	20	—	—
43.	1100	44	—	—	22	—	—

Bis 2000 Thlr. steigt jede Stufe um je 100 Thlr., von 2000 Thlr. und weiter um je 200 Thlr.

Außerordentliche Beilage des Regierungs-Amtsblattes.

Allerhöchster Landtags-Abschied

für die im Jahre 1860 und 1861 versammelt gewesenen Provinzial-Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. entbieten Unseren getreuen Ständen des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz Unsern gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge der in den Jahren 1860 und 1861 versammelt gewesenen Provinzial-Landtage den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

1) Ortschaft Saabor.

Der Gegenstand des Gutachtens der getreuen Stände vom 31. Oktober 1860 über den Entwurf des Gemeinde-Statuts für die im Grünberger Kreise belegene Stadt Saabor hat seine Erledigung gefunden, indem im Einvernehmen mit den Betheiligten von Einführung dieses Ortsstatuts Abstand genommen worden ist.

2) Anlegung von Hypothekenfolien für Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Braunkohlen in den vormals Sächsischen Landestheilen.

Dem in der Adresse Unserer getreuen Stände vom 7. November 1860 gestellten Prinzipal-Antrage, den Gesetz-Entwurf, betreffend die Anlegung von Hypothekenfolien für Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Braunkohlen in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen, in welchen das Churfürstlich Sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gültigkeit hat, dem Kommunal-Landtage der Ober-Lausitz zur Begutachtung vorzulegen — hat keine Folge gegeben werden können, weil nach § 58 des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Markgrafthum Oberlausitz vom 27. März 1824 und der Bestimmung zu II. des Landtagsabschiedes vom 2. Juni 1827 die Kompetenz des Kommunal-Landtages der Oberlausitz auf die verfassungsmäßige Mitwirkung bei Regelung der Kommunal-Verhältnisse beschränkt ist.

Auch dem in dem Gutachten über die einzelnen Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs vom 7. November 1860 gestellten Antrage, in den §§ 9 und 10 die öffentliche Bekanntmachung der Schließung der Hypothekenfolien anzuordnen, war nicht zu willfahren, weil auch bei verliehenen Bergwerken eine öffentliche Bekanntmachung der Schließung der Hypothekenfolien im Falle des Auflässigwerdens der Grube nicht stattfindet, von dieser Förmlichkeit ein praktischer Nutzen auch nicht zu erwarten ist.

Im Uebrigen hat die Sache durch das mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie unter dem 1. Juni 1861 erlassene Gesetz (Gesetz-Sammlung Seite 353) ihre Erledigung gefunden.

3) Baupolizeiordnung für das platte Land der Provinz Schlesien.

Die gutachtlichen Erklärungen Unserer getreuen Stände über den Entwurf einer Baupolizeiordnung für das platte Land der Provinz Schlesien haben bei der Feststellung dieses Entwurfs überall Berücksichtigung gefunden, und ist, nachdem durch Unseren Erlaß vom 23. August d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 338) die entgegenstehenden Vorschriften in dem Reglement für das platte Land des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 19. Mai 1765 und in der Dorfpolizeiordnung für die gedachten Landestheile vom 1. Mai 1804 außer Kraft gesetzt sind, die Publikation der neuen Baupolizeiordnung für das platte Land der Provinz Schlesien angeordnet.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1) Provinzial-Hülfskasse.

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände in der Petition vom 15. November 1860 haben Wir im Anschlusse an die Vorschrift sub 2 der Ordre vom 23. Februar 1857 und in weiterer Abänderung

des § 20 des unterm 24. Mai 1853 bestätigten Statuts der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Oberlausitz, bestimmt, daß auch das letzte bisher zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten verwendete Viertheil des jährlichen Zinsgewinnes der gedachten Hülfskasse der Provinzial-Versammlung zu öffentlichen und allgemeinen wohlthätigen Zwecken innerhalb der Provinz fortan belassen werde, und demgemäß die §§ 21 und 22 des Statuts und die den § 21 erweiternde Bestimmung sub 3 der Ordre vom 23. Februar 1857 aufgehoben.

2) Eisenbahnen.

Anlangend die von den getreuen Ständen in den beiden Petitionen vom 16. November 1860 befürwortete Förderung der Eisenbahn-Anlagen in Schlesien, so wird Unsere Regierung die weitere Ausdehnung des Eisenbahnnetzes der getreuen Provinz ferner fördern, soweit dieses die Rücksichten auf die allgemeinen Staats-Interessen, insbesondere auf die Finanzlage des Staats und die Bedürfnisse in den übrigen Provinzen zulassen werden. Die zu Unserer Genugthuung durch das Gesetz vom 24. September d. J. nunmehr gesicherte Ausführung der Eisenbahn von Kohlfurt und Görlitz über Hirschberg nach Waldenburg wird, indem sie durch ihre Lage die Herstellung zweckmäßiger Anschlußbahnen begünstigt, nach ihrer Vollendung in mancher Beziehung einen geeigneten Anhalt für die Erweiterung des Schlesischen Bahnnetzes bieten. Ob der gewünschten Eisenbahn von Breslau auf dem rechten Oderufer nach Oberschlesien seiner Zeit eine finanzielle Unterstützung Seitens des Staates zu Theil werden kann, muß künftiger Entschließung vorbehalten bleiben.

3) Regulirung des Oderstroms.

Nachdem auf eine frühere, die Oderstromregulirung betreffende Petition Unseren getreuen Ständen in dem Landtagsabschiede vom 30. September 1856 eröffnet worden ist, daß eine schnellere Durchführung dieser Stromregulirung sich nicht in Aussicht nehmen lasse, Falls nicht etwa die Provinz ihr Interesse bei der Sache durch Kostenbeiträge bethätige, sind Unsere getreuen Stände in der Petition vom 16. November 1860 auf den Gegenstand zurückgekommen, indem sie, ohne Zuschüsse aus Provinzialfonds zu den Baukosten anzubieten, auf die Einleitung kommissarischer Verhandlungen unter Zuziehung von Mitgliedern der Provinzial-Landtage von Schlesien, Brandenburg und Pommern, sowie von Vertretern des Handelsstandes dieser drei Provinzen zu dem Zwecke antragen, um das Interesse der verschiedenen Provinzen an der Oderregulirung Behufs ihrer Betheiligung an der für ein aufzunehmendes Darlehn etwa zu gewährenden Garantie, vielleicht auch besonderer Unterstützung des Unternehmens, zu quotisiren. Wir können Uns nicht bewogen finden, auf diesen Antrag einzugehen, weil darin ein Mittel zur wirksamen Förderung der Stromregulirung nicht zu erkennen ist. Abgesehen davon, daß es für die vorweg für erforderlich geachtete Quotisirung des Interesses, welches die verschiedenen von der Oder durchströmten Provinzen an der vollständigen Regulirung des Stromes haben, an jedem faßlichen Maaßstabe fehlt, kann der vorbehaltenen Erwägung der Uebernahme einer aliquoten Garantie für ein aufzunehmendes Darlehn füglich nur die Voraussetzung zum Grunde liegen, daß die Ausführung der noch erforderlichen Strombauten für Rechnung eines Privatvereins erfolge, welchem Behufs Verzinsung und Amortisirung des anzuleihenden Baukapitals das Recht zur Erhebung von Schifffahrtsabgaben auf der Oder verliehen würde. Die Einführung einer solchen Schifffahrtsabgabe ist aber nach den bestehenden Grundsätzen und weil die durch die Stromregulirung der Schifffahrt zugedachte Erleichterung dadurch wesentlich beeinträchtigt werden würde, nicht in Aussicht zu nehmen. Unsere Regierung wird danach in der planmäßigen Ausführung der Stromregulirungsarbeiten, deren Fortschritte und bisherigen Resultate mit den auf die Vervollständigung der letzteren abzielenden Projekten durch die, den beiden Häusern des Landtags Unserer Monarchie vorgelegten Denkschriften und Nachweisungen zur öffentlichen Kenntniß gelangt sind, fortfahren und die thunlichste Förderung dieses Werkes, dessen Bedeutung für die nationale Wohlfahrt nie verkannt worden, in dem Maaße, wie es theils die in der Natur der Sache begründeten Schwierigkeiten, theils die in dem Staatshaushalt dazu disponibel zu stellenden Mittel gestatten werden, wie bisher sich angelegen sein lassen.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 15. November 1862.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) v. Bismarck. v. Bodelschwingh. v. Roon. Gf. Itzenplitz. Gf. z. Lippe. v. Jagow.

Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 49. Liegnitz, den 6. December **1862.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 130.)

Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern sind die Bestimmungen in den §§. 20. und 41. des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3. Februar d. J. (Beilage zu No. 4. des Post-Amtsblatts de 1862), wie folgt, abgeändert worden.

I. An Stelle des bisherigen §. 20. treten nachstehende Bestimmungen:

§. 20.

„Portofrei sind:

1) die Dienstberichte, welche die Gensdarmen an die landräthlichen Behörden und bei außergewöhnlichen Ereignissen an den Ersten Wachtmeister oder an den Chef der Land-Gensdarmerie zu erstatten haben, sowie die dienstlichen Sendungen der Gensdarmen an die Polizeibehörden, an die Staats- und Polizei-Anwaltschaften und an andere Königliche Behörden in demselben Umfange, wie solche von den Behörden nach den allgemeinen Bestimmungen §§. 1. bis 9. portofrei versandt werden dürfen.

2) Die zwischen den Gensdarmen unter einander vorkommende Dienstcorrespondenz, soweit dieselbe lediglich im staatsdienstlichen Interesse stattfindet, und ein Privat-Interesse dabei nicht concurrirt.

3) Gensdarmerie-Effecten, welche zur dienstlichen Bekleidung und Remontirung zwischen dem Chef der Land-Gensdarmerie und den Gensdarmerie-Behörden und zwischen der Oekonomie-Commission der Land-Gensdarmerie einerseits und den einzeln stationirten Gensdarmen und Stationen andererseits zur Versendung kommen, mit der Beschränkung des Freigewichts auf 20 Pfund für jede abgehende Post von einem und demselben Absender an eine und dieselbe Gensdarmeriebehörde oder Station nach Maßgabe der in dieser Beziehung für die Portofreiheit der Militair-Effecten getroffenen Bestimmungen."

II. Die Bestimmung im §. 41. Alinea 1. ist zu löschen und dafür zu setzen:

„Ausnahmsweise soll den Gensdarmen gestattet sein, die nach §. 20. No. 1. bis 3. portofrei von ihnen abzulassenden Dienstsendungen in Ermangelung eines Dienstsiegels mit ihrem Privatsiegel zu verschließen."

Wegen der Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerkes bleiben die Bestimmungen im §. 43. des genannten Regulativs maßgebend.

Berlin, den 12. November 1862.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) Graf Itzenplitz.

Vorstehende Verfügung wird mit Bezug auf das Regulativ über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3. Februar d. J. (Außerord. Beilage zu No. 14 des Amtsblatts pro 1862) zur Nachachtung publicirt.

Liegnitz, den 1. Dezember 1862. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 131.)

Seit Anfang des Jahres 1860 sind in Ottendorf, Kreises Löwenberg, mehrfache Brandstiftungen vorgekommen und dabei Branddrohbriefe aufgefunden worden, ohne daß es bisher gelungen ist, den Brandstifter oder Verfasser der Branddrohungen zu ermitteln.

Im Interesse der gefährdeten Sicherheit der Gemeinde Ottendorf setzen wir eine Prämie von

100 Rthlr. für denjenigen aus, welcher den Brandstifter resp. Verfasser der Drohbriefe dergestalt zur Anzeige bringt, daß derselbe des Verbrechens überführt und bestraft werden kann.

Liegnitz, den 3. December 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden

Die Eröffnung des nächsten Communal-Landtages der Neumark wird nicht am 8. December d. Js., sondern am 8. Januar 1863 zu Cüstrin erfolgen, was ich im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 11. d. Mts. hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten bringe.

Berlin, den 28. November 1862.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. v. Selchow.

Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1863 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 107,930 Rthlr. gezogen worden und zwar:

83 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr.

No. 76. 215. 310. 576. 1147. 1814. 2317. 3199. 3600. 4236. 4445. 4632. 4940. 5062. 5190. 5763. 6219. 6666. 6844. 7697. 7827. 7981. 8841. 8976. 9209. 9219. 9265. 9784. 9963. 9964. 10,218. 10,474. 10,607. 10,712. 10,880. 11,006. 11,126. 11,301. 11,566. 11,763. 11,812. 11,817. 12,269. 12,506. 12,960. 13,030. 13,048. 13,188. 13,488. 13,775. 13,879. 15,423. 15,436. 15,442. 16,132. 16,422. 16,799. 17,196. 17,266. 17,589. 17,974. 17,976. 18,056. 18,299. 18,551. 18,600. 18,730. 18,826. 19,433. 19,456. 19,723. 19,749. 20,134. 20,327. 20,339. 20,496. 20,885. 20,890. 20,925. 20,948. 21,142. 21,288. 21,440.

22 Stück Lit. B. à 500 Rthlr.

No. 141. 639. 797. 917. 1016. 1231. 1537. 1709. 1738. 1761. 2510. 3131. 3190. 3536. 3989. 4043. 4071. 4856. 4866. 5061. 5353. 5437.

75 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

No. 461. 607. 897. 1023. 1136. 1196. 1314. 1648. 2335. 2336. 2442. 2530. 2979. 3105. 4631. 4981. 5337. 5482. 5840. 6334. 6418. 7306. 7351. 7690. 7899. 8289. 8621. 9144. 9247. 9488. 9910. 9964. 10,040. 10,508. 10,814. 10,820. 11,120. 11,301. 11,347. 11,635. 11,851. 11,977. 12,453. 12,578. 12,695. 12,861. 12,875. 12,974. 13,044. 13,152. 13,166. 13,474. 13,654. 13,796. 14,064. 14,243. 14,429. 15,106. 15,269. 15,532. 15,697. 15,766. 15,904. 16,219. 16,673. 16,881. 17,153. 17,297. 17,641. 18,157. 18,549. 18,565. 18,639. 18,853. 18,859.

56 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

No. 129. 1066. 1618. 1720. 1771. 1779. 1906. 1960. 2012. 2459. 2613. 2690. 2894. 3007. 4518. 4971. 5015. 5119. 5295. 5971. 6197. 6443. 6938. 7049. 7257. 8009. 8091. 8118. 8212. 8229. 8753. 8947. 9023. 9163. 9516. 9732. 10,234. 10,319. 10,603. 11,072. 11,541. 11,636. 11,681. 11,723. 11,884. 12,278. 12,294. 12,299. 12,574. 12,731. 13,058. 13,083. 13,323. 13,371. 13,812. 14,194.

503 Stück Lit. E. à 10 Rthlr.

No. 38. 142. 186. 200. 258. 262. 274. 310. 325. 369. 409. 441. 484. 508. 519. 577. 697. 757. 819. 828. 876. 895. 912. 1075. 1122. 1146. 1180. 1307. 1371. 1471. 1484. 1500. 1512. 1573. 1589. 1705. 1719. 1905. 1919. 1939. 1960. 2008. 2038. 2051. 2062. 2088. 2096. 2102. 2106. 2165. 2258. 2259. 2415. 2438. 2528. 2534. 2612. 2639. 2667. 2668. 2771. 2779. 2922. 2968. 2997. 2998. 3045. 3053. 3099. 3101. 3153. 3166. 3185. 3219. 3277. 3392. 3402. 3419. 3447. 3456. 3465. 3483. 3500. 3509. 3520. 3718. 3766. 3795. 3816. 3957. 4025. 4029. 4077. 4127. 4143. 4219. 4229. 4290. 4340. 4385. 4395. 4427. 4466. 4518. 4534. 4543. 4553. 4556. 4699. 4742. 4770. 4807. 4824. 4837. 4982. 4992. 5024. 5070. 5113. 5139. 5211. 5257. 5270. 5346. 5428. 5435. 5459. 5477. 5520. 5524. 5531. 5620. 5622. 5695. 5719. 5720. 5803. 5911. 5951. 5954. 5990. 6018. 6063. 6068. 6074.

No. 6105. 6243. 6275. 6283. 6310. 6331. 6346. 6401. 6402. 6469. 6481. 6505. 6515. 6533.
6540. 6563. 6584. 6585. 6709. 6731. 6746. 6759. 6765. 6766. 6782. 6861. 6903. 6911.
6923. 6926. 6946. 6955. 6978. 7050. 7079. 7106. 7119. 7196. 7233. 7237. 7271. 7286.
7336. 7379. 7392. 7489. 7497. 7518. 7536. 7589. 7743. 7745. 7774. 7893. 8048. 8098.
8125. 8283. 8297. 8359. 8360. 8374. 8392. 8413. 8424. 8431. 8478. 8482. 8494. 8510.
8512. 8574. 8593. 8631. 8646. 8716. 8754. 8794. 8809. 8905. 8907. 9001. 9026. 9053.
9127. 9210. 9278. 9299. 9318. 9337. 9445. 9477. 9524. 9545. 9548. 9551. 9587. 9668.
9677. 9739. 9759. 9863. 9921. 9979. 9983. 9987. 10,067. 10,077. 10,086. 10,150. 10,160.
10,242. 10,282. 10,382. 10,473. 10,496. 10,511. 10,540. 10,576. 10,588. 10,619, 10,620.
10,653. 10,668. 10,719. 10,879. 10,897. 10,977. 11,066. 11,123. 11,160. 11,184. 11,207.
11,211. 11,338. 11,341. 11,349. 11,366. 11,434. 11,439. 11,443 11,448. 11,526. 11,535.
11,548. 11,573. 11,613. 11,651. 11,677. 11,722. 11,759. 11,764. 11,768. 11,824. 11,869.
11,882. 11,954. 11,969. 11,998. 12,000. 12,003. 12,080. 12,155. 12,312. 12,443. 12,450.
12,634. 12,690. 12,763. 12,852. 12,853. 12,865. 12,892. 12,928. 12,929. 12,948. 13,014.
13,036. 13,037. 13,118. 13,121 13,189. 13,304. 13,344. 13,360. 13,617. 13,661. 13,796.
13,846. 13,933. 13,946. 13,953. 13,983. 13,997. 14,005. 14,029. 14,070. 14,240. 14,336.
14,339. 14,343. 14,403. 14,426. 14,489. 14,506. 14,617. 14,624. 14,629. 14,657. 14,778.
14,794. 14,923. 14,977. 15,054. 15,097. 15,131. 15,141. 15,205. 15,296. 15,336. 15,371.
15,478. 15,500. 15,645. 15,679. 15,782. 15,798. 15,803. 15,826. 15,835. 15,891. 15,905.
15,908. 15,938. 15,961. 16,059. 16,096. 16,104. 16,149. 16,206. 16,243. 16,467. 16,502.
16,516. 16,549. 16,559. 16,562. 16,600. 16,655. 16,754. 16,765. 16,828. 16,835. 16,837.
16,845. 16,893. 16,898. 16,924. 17,015. 17,018. 17,030. 17,068. 17,118. 17,173. 17,329.
17,334. 17,406. 17,439. 17,473. 17,494. 17,552. 17,581. 17,583. 17,660. 17,765. 17,844.
17,896. 17,963. 17,974. 18,001. 18,006. 18,139. 18,150. 18,158. 18,261. 18,285. 18,333.
18,406. 18,429. 18,453. 18,469. 18,472. 18,553. 18,582. 18,612. 18,630. 18,640. 18,656.
18,685. 18,707. 18,708. 18,736. 18,756. 18,765. 18,767. 18,824. 18,825. 18,963. 19,027.
19,029. 19,070. 19,076. 19,118. 19,131. 19,144. 19,158. 19,192. 19,227. 19,237. 19,276.
19,292. 19,349. 19,357. 19,389. 19,412. 19,415. 19,435. 19,468. 19,469. 19,474. 19,511.
19,551. 19,558. 19,573. 19,578. 19,590. 19,599. 19,620. 19,632. 19,635. 19,689. 19,698.
19,712. 19,734. 19,744. 19,749. 19,764. 19,773. 19,792. 19,839. 19,866. 19,872. 19,886.
19,889. 19,890. 19,907. 19,919. 19,972.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1863 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. No. 10 bis 16 so wie gegen Quittung

in term. den 1. April 1863 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße No. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Procent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. April 1863, worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April 1863 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. No. 10 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbankgesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 15. November 1862.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Aufforderung
zum Declariren von Geld- und Werthsendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Rthlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . .	½ Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . .	1 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Liegnitz, den 6. Juni 1862. Der Ober-Post-Director. gez. Albinus.

Der Besitzer des Gutes Nieder-Bielau, diesseitigen Kreises, hat mittelst gerichtlichen Vertrages vom 3. December 1852 das zu dem Dominium Nieder-Bielau bisher gehörig gewesene sogenannte Trappen-Vorwerk an den Besitzer des Ritterguts Ober-Göllschau verkauft und ist das gedachte Vorwerk aus dem Gutsbezirke von Nieder-Bielau ausgeschieden und dem selbstständigen Gutsbezirke von Ober-Göllschau einverleibt worden, welche Bezirks-Veränderung von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien — Excellenz — mittelst Rescripts vom 22. Juli d. Js. O.-P. 3889. genehmigt worden ist.

Gemäß der Vorschrift des §. 1. alinea 7. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 wird dies hiermit veröffentlicht.

Goldberg, den 25. November 1862. Der Königl. Landrath. Frh. v. Rothkirch-Trach.

Die Gerichtstage in Hohenfriedeberg für die Ortschaften Hohenfriedeberg, Alt-Reichenau, Neu-Reichenau, Quolsdorf, Hohenpetersdorf, Wiesenberg, Möhnersdorf, Schollwitz, Simsdorf, Schweinz, Alt- und Neu-Börnchen, werden im Jahre 1863 an folgenden Tagen abgehalten werden:

1) im Januar am 21. und 22.,	7) im Juli am 15. und 16.,
2) im Februar = 25. = 26.,	8) im September am 9. und 10.,
3) im März = 25. = 26.,	9) im October = 21. = 22.,
4) im April = 22. = 23.,	10) im November = 18. = 19.,
5) im Mai = 20. = 21.,	11) im December = 16. = 17.
6) im Juni = 24. = 25.,	

Striegau, den 26. November 1862. Königliches Kreis-Gericht.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei dem Königlichen Kreis-Gericht zu Guhrau im Geschäftsjahre 1862/63 die Depositaltermine allwöchentlich Dienstags von 9 Uhr abgehalten werden und daß als Deposital-Beamte fungiren:

1. der Kreisrichter Schulz als erster Curator,
2. der Kanzlei-Rath Schmidt als zweiter Curator,
3. der Kreis-Gerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendant Marx als Rendant.

Nur solche Quittungen, welche von allen Deposital-Beamten vollzogen, sind als gültige Quittungen anzunehmen. Guhrau, den 1. December 1862. Königliches Kreis-Gericht.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem unterzeichneten Gericht am Donnerstag jeder Woche Vormittag Depositaltag gehalten wird, und daß die zur Annahme in das Depositorium bestimmten Gelder, geldwerthen Papiere und Pretiosen vorher gehörig offerirt werden müssen. Hoyerswerda, den 29. November 1862. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Die Verwaltung des Depositoriums des unterzeichneten Gerichts ist
1. dem Kreisgerichts=Rath Becker als 1ten Kurator,
2 dem Kreisgerichts=Sekretair Schäfer als 2ten Kurator,
3. dem Kreisgerichts=Sekretair Greiel als Rendanten,
übertragen, und es können Zahlungen und Einlieferungen von Geldern, geldwerthen Papieren und Pretiosen in das Depositorium mit Sicherheit nur in Gegenwart dieser drei Beamten, welche auch gemeinschaftlich die Quittung auszustellen haben, erfolgen.

Sagan, den 1. Dezember 1862. Königliches Kreisgericht.

Personal=Chronik öffentlicher Behörden.

Der bisherige Hautboist des Königs=Grenadier=Regiments (2. Westpreußischen) No. 7. Carl Thier ist zum Kreisboten des Saganer Kreises ernannt worden.

Liegnitz, am 26. November 1862. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königl. Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Wiederwahl des Bürgermeisters von Wiese in Sprottau zum Bürgermeister dieser Stadt,
die anderweit erfolgte Wahl des Rathmann Jüptner in Schömberg zum Rathmann daselbst,
die Wahl des Kaufmanns Lachmuth in Schömberg zum Rathmann daselbst;
die Vocation
für den bisherigen Lehrer in Wohlau, K. F. W. Hennig, zum Elementarlehrer an der Vorschule der Realschule zu Görlitz,
für den bisherigen Lehrer in Laubegast, A. John, zum Lehrer in Pürschkau, Kreis Freistadt,
für den bisherigen Hilfslehrer O. Friedrich zum fünften Lehrer an der kath. Schule in Sprottau.

Ernannt wurden:
der Grenz=Aufseher Siegismund in Obersch zum Zoll=Einnehmer in Ober=Schreiberhau, der Sergeant Klose zum Grenz=Aufseher in Liebau.

Personal=Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau im Monat November 1862.

Befördert: Der Gerichts=Assessor Jekel zu Glogau zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Wollstein.
Der Appellationsgerichts=Referendarius Sattig zu Glogau zum Gerichts=Assessor.
Der Auskultator Beschel zu Lauban zum Appellations=Gerichts=Referendarius.
Der Sergeant Wagner zum Büreaugehilfen bei dem Kreisgericht zu Grünberg.
Der Sergeant Aßmann zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Löwenberg.

Versetzt: Der Kreisgerichtsrath Behrnauer zu Wollstein an das Kreisgericht zu Glogau.
Der Gerichtsassessor Hubrich zu Guhrau in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen.

Pensionirt: Der Kreisgerichts=Direktor Lühe zu Liegnitz unter Verleihung des Karakters als Geheimer Justizrath vom 1. April 1863 ab.
Der Kreisgerichtsrath Hoffmann zu Liegnitz unter Verleihung des rothen Adlerordens IV. Klasse vom 1. März 1863 ab.
Der Kreisrichter Kaulfuß zu Glogau unter Verleihung des Karakters als Kreisgerichtsrath.
Der Kreisgerichtsbotenmeister Krause zu Löwenberg.

Gestorben: Der Rechtsanwalt und Notar Köhler zu Polkwitz.
Der Kreisgerichts=Sekretair John zu Seidenberg.

Verzeichniß der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat November 1862 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Bunzlau:			
Ober= und Mittel=Mittlau	Kettner	Lehrer	Ober=Mittlau.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe	Wohnort.
Kreis Glogau:			
Karitsch, Schrien	Wagenknecht	Müllermeister	Karitsch.
Kreis Goldberg:			
Modelsdorf	Kühn	Freibauer	Modelsdorf.
Neudorf	Schwabe	Gerichtsschreiber	Neudorf.
Tscheschendorf	Thämel	Wirthschaftsbeamter	Tscheschendorf.
Kreis Grünberg:			
Rothenburg a. O. und Neu-Nettkow	Retzlaff	Apotheker	Rothenburg a. O.
Kreis Lauban:			
Hartmannsdorf	Knersch	Förster	Hartmannsdorf.
Kreis Liegnitz:			
Herrndorf und Merschwitz	Mitscher	Rittergutspächter	Herrndorf.
Töpferberg, Schwarzvorwerk und Grünthal	Köhler	Goldarbeiter	Töpferberg.
Kreis Löwenberg:			
Löwenberg	Hilbig	Rathsherr	Löwenberg.
Stadt Liebenthal	Kühn	Partikulier	Liebenthal.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 50. Liegnitz, den 13. December **1862.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 40. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1862 enthält unter

No. 5623. den Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Belgien, Brasilien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Mecklenburg-Schwerin, den Niederlanden, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen und den freien Hansestädten einerseits, und Hannover andererseits, betreffend die Aufhebung des Stader oder Brunshauser Zolles. Vom 22. Juni 1861;

" 5624. die Genehmigungs-Urkunde der in dem Schluß-Protokolle der sechsten Weser-Schifffahrts-Revisions-Kommission d. d. Detmold, den 7. Oktober 1861 enthaltenen Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen der Additional-Akte vom 3. September 1857 zur Weser-Schifffahrts-Akte vom 10. September 1823. Vom 19. August 1862;

" 5625. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Abänderungen und Erweiterungen des unterm 19. Dezember 1855 Allerhöchst bestätigten Statuts der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft. Vom 21. November 1862; und

" 5626. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Benennung „Halberstädter-Gas-Actiengesellschaft" mit dem Domizil zu Halberstadt errichteten Actiengesellschaft. Vom 22. November 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 132. Betreffend die Martini-Marktpreise pro 1862 als Vergütigungssätze für die Militair-Marsch-Fourage pro 1863.)

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von uns festgesetzten Martini-Marktpreise pro 1862

pro Scheffel Roggen . .	1	Rthlr. 26	Sgr. 11	Pf.,
" " Hafer . .	—	" 25	" 11	"
" Centner Heu . .	—	" 23	" 6	"
" Schock Stroh . .	5	" —	" 3	"

als Vergütigungssätze für die im Laufe des Jahres 1863 im Bereiche unseres Verwaltungs-Bezirks von den Communen an das Militair zu verabreichende Marsch-Fourage gelten werden.

Liegnitz, den 5. Dezember 1862. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 133.)

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten ist dem Vorstand für die evangelische Diakonissen-Anstalt Bethanien in Breslau auch für das Jahr 1863 die Erlaubniß ertheilt worden innerhalb der Provinz Schlesien milde Beiträge, in gleicher Weise wie solches in den Vorjahren geschehen, zum Besten der Anstalt einsammeln zu dürfen.

Liegnitz, den 5. Dezember 1862. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

In Gemäßheit des §. 128 der Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 (Beilage zu No. 16 des Amtsblatts pro 1859) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zugelassen zu werden wünschen, für das Jahr 1863 folgende Termine, und zwar:

1. **zur wissenschaftlichen Prüfung**
am Donnerstag den 12. März und
» Donnerstag den 17. September,
Vormittags um 8 Uhr;
2. **zur ärztlichen Untersuchung**
am Freitag den 13. März und
» Freitag den 18. September,
Vormittags um 9 Uhr,

festgesetzt haben, zu welchen die dazu sich Meldenden besonders werden vorgeladen werden.

Die **portofrei** an die unterzeichnete Commission zu richtenden Gesuche um Zulassung zu diesen Terminen müssen bis spätestens zum 1. März und resp. 5. September 1863 hier eingehen, widrigenfalls solche zu den bevorstehenden Terminen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Gemäß §. 127 No. 1 der gedachten Ersatz-Instruction können von uns auch nur Gesuche derjenigen Wehrpflichtigen berücksichtigt werden, welche in einem Orte des Regierungs-Bezirks **Liegnitz** nach §. 21 der Ersatz-Instruction gestellungspflichtig sind, resp. gestellungspflichtig sein würden, wenn sie das militairpflichtige Alter erreicht hätten.

Mit den diesfälligen Gesuchen, in welchen der Stand und die Wohnung des Bittstellers genau anzugeben ist, sind folgende Atteste entweder im **Original**, oder, da dieselben bei unseren Akten verbleiben, **in amtlich beglaubigter Abschrift** einzureichen:

1. ein **Tauf- oder Geburts-Attest** des Wehrpflichtigen,
2. ein von der Polizeibehörde des Heimaths- oder Aufenthaltsorts des Wehrpflichtigen ausgestelltes **Moralitäts-Attest**. — In Betreff der Zöglinge von höhern Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höhern Bürgerschulen) ist dieses letztere Attest von den Directoren resp. Rectoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten auszustellen;
3. ein von der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts ausgestelltes **Signalement** des Wehrpflichtigen mit dessen eigenhändiger Namens-Unterschrift.
4. ein bezüglich der Namens-Unterschrift, amtlich beglaubigter **Erlaubnißschein** des **Vaters** oder **Vormundes** zum einjährigen freiwilligen Dienst des Wehrpflichtigen,
5. bei **eingewanderten** Wehrpflichtigen der Nachweis der erlangten Eigenschaft als preußischer Unterthan, (**Naturalisations-Urkunde**),
6. das letzte **Schulzeugniß** des Wehrpflichtigen.

Zum Nachweise der wissenschaftlichen Qualification **ohne diesseitige Prüfung** genügen nach §. 131 der Ersatz-Instruction nur, und sind uns statt des Zeugnisses ad 6. einzureichen:

a) das von einem inländischen Gymnasium ausgefertigte Zeugniß der Reife für die Universität, oder
b) das Zeugniß eines inländischen Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung über den Besuch der Prima, oder den mindestens halbjährigen Besuch der Secunda in allen Unterrichts-Gegenständen, oder
c) das Zeugniß einer Realschule II. Ordnung über den mindestens halbjährigen Besuch der Prima, oder
d) das Zeugniß eines Progymnasiums, dessen oberste Klasse der Secunda eines Gymnasiums gleichsteht, über den mindestens halbjährigen Besuch der obersten Klasse, oder
e) von dem aus dem Kadettenhause in Berlin Entlassenen ein Zeugniß über den mindestens halbjährigen Aufenthalt in demselben, oder
f) von den nicht in Seminarien ausgebildeten Schulamts-Candidaten ein Zeugniß von den zu ihrer Prüfung bestehenden Commissionen über ihre Fähigkeit zum Elementar-Schulamt, oder
g) von den Mitgliedern der Königlichen Theater ein Zeugniß, daß sie zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind, oder
h) von den Zöglingen der Gärtner-Lehr-Anstalt in Potsdam eine Bescheinigung, daß sie die Prüfung zur Lehrstufe der Gartenkünstler bestanden haben, und mit dem Zeugniß der diesfälligen Qualification versehen sind, oder endlich
i) eine Bescheinigung der Direction des Königlichen Gewerbe-Instituts in Berlin, daß auf Grund des Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule der Betreffende entweder bereits in das Institut aufgenommen, oder zur Aufnahme für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt ist.

Durch die Beibringung der Zeugnisse sub 1 bis 5 resp. a bis i werden übrigens die betreffenden Wehrpflichtigen von der ärztlichen Untersuchung vor uns nur dann befreit, wenn sie ein von einem Königlichen Kreis-Physikus oder Militairarzt ausgestelltes Attest, welches sich über ihre vorhandene körperliche Brauchbarkeit zum Militairdienst ausspricht, beibringen.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß gemäß §. 126 der Ersatz-Instruction das Gesuch um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienst frühstens im Laufe desjenigen Monats, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, erfolgen darf, spätestens aber zum 1. Februar des Kalenderjahres, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird, angebracht werden muß, so wie ferner, daß wer den Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst durch die bestandene Prüfung bis zum 1. April des letztgedachten Jahres nicht zu führen vermag, den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst verliert.

Liegnitz, den 9. Dezember 1862.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.
Quedenfeldt. von Jaski.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß im Laufe des Jahres 1863 für die Ortschaften:
Ullersdorf bei Liebenthal, Matzdorf, Hainvorwerk, Spiller, Johnsdorf, Riemendorf mit Neumühl in der Brauerei zu Ullersdorf bei Liebenthal folgende Gerichtstage abgehalten werden sollen:

am 13. und 14. Februar 1863,	am 17. und 18. Juli 1863,
= 27. = 28. März =	= 18. = 19. September 1863,
= 8. = 9. Mai =	= 30. = 31. Oktober =
= 19. = 20. Juni =	= 11. = 12. Dezember =

Löwenberg, den 28. November 1862. Königliches Kreis-Gericht.

Von dem unterzeichneten Gericht sind die Forst-Gerichts-Tage für das Jahr 1863

auf den 12. und 13. März,	auf den 17. und 18. September,
auf den 18. und 19. Juni,	auf den 10. und 11. Dezember

festgesetzt. — Dieselben werden im hiesigen Criminal-Gerichts-Gebäude abgehalten.

Glogau, 2. Dezember 1862. Königl. Kreis-Gericht.

Bei dem unterzeichneten Gericht ist:

1) die Verwaltung des Depositorii
   a. dem Kreis-Gerichts-Rath Andersek als 1. Kurator,
   b. dem Kanzlei-Direktor Schiche als 2. Kurator,
   c. dem Deposital-Rendanten Pelz;
2) die Verwaltung des Deposital-Asservatorii
   a. dem Deposital-Rendanten Pelz,
   b. dem Salarien-Kassen-Kontrolleur Mentzel,

übertragen, und können Zahlungen und sonstige Einlieferungen zum Depositorium nur gegen Quittung der drei Beamten, und zum Asservatorium nur gegen Quittung der betreffenden Beamten mit Sicherheit geleistet werden.

Die Depositaltage finden allwöchentlich am Donnerstage von 9 bis 1 Uhr statt.

Einlieferungen zum Depositorium müssen zur Vermeidung sonstiger Nichtannahme zuvor zur Annahme gehörig angemeldet werden.

Löwenberg, den 1. Dezember 1862. Königliches Kreis-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Rittergutsbesitzer Ernst Heinrich Eduard Kühn auf Taschenhof, Goldberger Kreises, ist zum Kreis-Taxator gewählt und als solcher gerichtlich vereidigt und von uns anerkannt worden.

Liegnitz, den 8. Dezember 1862. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königl. Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Vocation
für den bisherigen interimist. Lehrer E. J. B. Spincke zum Lehrer in Louisdorf, Kreis Freistadt,
für den bisherigen Lehrer-Substituten, A. Braunstein, zum kath. Schullehrer, Organisten und Kirchendiener in Brunzelwaldau, Kreis Freistadt,
für den bisherigen Adjuvanten T. Gräber zum Lehrer an der kath. Schule in Dahme, Kreis Liegnitz.

Der bisherige Locomotivführer Schmidt in Liegnitz ist zum Königlichen Locomotivführer bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

(Patentirungen.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 3. Dezember d. J. ein Patent
auf eine Sengemaschine für Zeugwaaren in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Kayser in Breslau ist unter dem 5. Dezember 1862 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Wasserkrahn für Eisenbahnen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Den Herren Emil Lauffer und Fritz Lauffer (Firma Emil Lauffer u. Comp.) in Berlin ist unter dem 6. Dezember 1862 ein Patent
auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Pressen von Strohhüten
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 51. Liegnitz, den 20. December **1862.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 134.)

Um den Amtsblatt-Abonnenten in dem zum provinzialständischen Verbande der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Nieder-Lausitz gehörenden Theile unsers Verwaltungs-Bezirkes, so wie den mit demselben unmittelbar in Geschäftsverbindung stehenden Behörden, von dem Inhalte des Allerhöchsten Landtagsabschiedes für die in den Jahren 1856 und 1861 zum 13. und 14. Provinzial-Landtage der gedachten Provinz versammelt gewesenen Stände, Kenntniß zu gewähren, ist der vorliegenden Nummer unsers Amtsblattes ein Abdruck jenes Landtags-Abschiedes für die vorher bezeichneten Amtsblatt-Interessenten als außerordentliche Beilage beigefügt worden, worauf wir hiermit aufmerksam machen

Liegnitz, den 12. Dezember 1862. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 135. Betrifft die Ernennung eines anderweiten Ausführungs-Kommissars für die Veranlagung der Gebäudesteuer für den Kreis Freistadt.)

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 24. November c. in No 48 des Amtsblatts Seite 293 bringen wir hierdurch ferner zur öffentlichen Kenntniß, daß wir statt des daselbst unter No 3 aufgeführten Regierungs- und Landraths zur Megede in Freistadt, anderweit den Gerichts-Assessor Sebler daselbst zum Ausführungs-Kommissarius für die Veranlagung der Gebäudesteuer für den Kreis Freistadt ernannt haben, und daß derselbe die Funktionen als solcher am 12. d. Mts. angetreten hat.

Liegnitz, den 15. Dezember 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(No. 136.)

Im Anschluß an unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 25. August cr. (Amtsblatt pro 1862 Seite 217) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des Rittergutsbesitzers Jaenigen in Bielen der Wirthschafts-Inspektor Robert Eduard Lüdicke in Bielen als Stellvertreter des Deich-Hauptmanns für die Deiche der schwarzen Elster im Hoyerswerdaer Kreise gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden ist.

Liegnitz, den 8. Dezember 1862. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 137.)

Die von dem Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten der National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft in London zu dem Geschäftsbetrieb in den diesseitigen Staaten unterm 8. November pr. ertheilte Concession nebst einem Auszuge aus den Statuten dieser Gesellschaft, in soweit solche für das diesseitige Publikum von Interesse sind, werden in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 17. Dezember 1862. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nach §. 34 der Verordnung für die Schiedsmänner vom 26. September 1832 in Verbindung mit §. 21 der Instruktion für dieselben vom 1. Mai 1841 und mit den Zusatz-Bestimmungen der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern vom 22. September 1844, soll jeder Schiedsmann am Schlusse des Jahres, auf dem Lande dem Landrathe und in den Städten den Magisträten summarisch nachweisen, wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht habe. Die genannten Behörden übersenden sodann diese Nachweisungen zum weiteren Gebrauche den Landes-Justiz-Kollegien.

Es wird diese Verordnung hierdurch sämmtlichen Schiedsmännern, Magistråten und Königlichen Landräthen des Departements zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht und erwartet, daß die Schiedsmänner die Nachweisungen spätestens bis zum 15. Januar des neuen Jahres den Magistråten resp. den Königlichen Landräthen einreichen, wogegen diesen Behörden keine längere Frist als bis zum 31. Januar zur Einreichung sämmtlicher Nachweisungen an das Königliche Appellationsgericht gestattet werden kann.

Frankfurt a/O., den 9. Dezember 1862. Königliches Appellations-Gericht.

Für das Jahr 1863 sind im Gerichts-Local zu Panthenau folgende Gerichtstage angesetzt worden:

Montag den 19. Januar,	Montag den 13. Juli,
= = 9. März,	= = 7. September,
= = 13. April,	= = 19. October,
= = 8. Juni,	= = 14. Dezember.

Goldberg, den 9. Dezember 1862. Königliches Kreis-Gericht.

Für das Jahr 1863 sind im Gerichtslocal zu Märzdorf folgende Gerichtstage angesetzt worden:

Mittwoch den 28. Januar,	Mittwoch den 15. Juli,
= = 11. März,	= = 23. September,
= = 15. April,	= = 4. November,
= = 3. Juni,	= = 9. Dezember.

Goldberg, den 9. Dezember 1862. Königl. Kreis-Gericht.

Für das mit dem 1. dieses Monats begonnene Geschäftsjahr werden die Einsassen des Königlichen Kreisgerichts auf das Bestehen folgender Einrichtungen hiermit aufmerksam gemacht:

1) Die Deposital-Sitzungen werden regelmäßig Mittwochs von 9 Uhr an abgehalten. Das Depositorium bilden:
   a. der Kreisgerichts-Rath Morgenroth als I. Kurator,
   b. der Kreisgerichts-Sekretair Plüschke als II. Kurator,
   c. der Kanzleirath Räbiger als Rendant.

   Nur Quittungen, welche von den zu a. bis c. gedachten Personen ausgestellt, sind für Zahlungen zum Depositum beweisend.

2) Bei der Salarien-Kasse fungiren:
   a. der Rechnungsrath Schnierstein als Rendant,
   b. der Sportel-Revisor, Sekretair Werner als Kontrolleur.

   Nur Quittungen, welche von den zu a. und b. gedachten Personen ausgestellt, sind für Zahlungen zur Salarien-Kasse beweisend.

3) Das Deposital-Asservatorium bilden:
   a. der Kanzleirath, Depositalrendant Räbiger,
   b. der Salarien-Kassen-Assistent Liehr.

   Nur Quittungen, welche von den zu a. und b. genannten Personen ausgestellt, sind für Zahlungen zum Deposital-Asservatorium beweisend.

Grünberg, den 12. Dezember 1862. Königliches Kreis-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königl. Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vocation

für den bisherigen Adjuvanten Hänich zum Organisten und Lehrer in Heinzenburg, Kreis Lüben.

Der Staats-Anwalt Lanz zu Spremberg ist vom 15. December cr. ab in gleicher Eigenschaft nach Wittenberg und der Staats-Anwalts-Gehülfe Schliack zu Strasburg i/W.Pr. in gleicher Eigenschaft an das Königliche Kreisgericht zu Spremberg versetzt worden.

Frankfurt a/O., den 5. December 1862. Königl. Ober-Staats-Anwalt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 52. Liegnitz, den 27. December **1862.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 41. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1862 enthält unter

No. 5627. das Gesetz, betreffend die außerordentlichen Bedürfnisse der Marine-Verwaltung für das Jahr 1862. Vom 19. November 1862;

" 5628. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. März 1862, betreffend die landesherrliche Genehmigung einer durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft auszuführenden Eisenbahn zwischen der Ruhr-Sieg Eisenbahn bei Hengstei und der Dortmund-Soester Eisenbahn bei Holzwickede;

" 5629. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft zur Anlage einer Verbindungs-Eisenbahn zwischen der Ruhr-Sieg Eisenbahn bei Hengstei und der Dortmund-Soester Eisenbahn bei Holzwickede. Vom 17. November 1862;

" 5630. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Oktober 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Luckau nach Jüterbogk; und

" 5631. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. November 1862, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der westpreußischen Landschaft beschlossenen Aenderungen des westpreußischen Landschafts-Reglements vom 25. Juni 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

(Betreffend die 7te Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 und die 1te Verloosung der 5 prozentigen Staatsanleihe von 1859.)

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der 5 prozentigen aus dem Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtiget bleiben, beziehungsweise portopflichtig den Bittstellern zurückgesandt werden.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 18. Juni d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 18. Juni d. J. ausgeloosten und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte

Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 11. Dezember 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 138. Betrifft Privatbeschälstationen.)

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß in den Kreisen Glogau, Goldberg, Jauer, Lauban und Liegnitz für das Jahr 1863 nachgenannte Privatbeschäl-Stationen errichtet worden sind.

No.	Ort der Beschälstation.	Stations-Herr.	National des Privatbeschälers.	Festgesetztes Deckgeld.	Bemerkungen.
			Im Kreise Glogau.		
1	Bautsch	Bauergutsbesitzer Ignatz Pohl	Braun mit Stern	1 ½ Rthlr.	Landrace.
2	Kostadel	Bauergutsbesitzer August Menzel	dto.	3 rtl. u. 5 sgr. Stallgeld. Wenn die Stute tragend 1 rtl. Fohlengeld.	Cleveland.
3	Ober-Schrepau	Bauergutsbes. Fengler	Hellbraun mit Stern	3 Rthlr.	engl. Race.
4	Simbsen	Bauergutsbes. Eduard Roth	Goldfuchs mit Stern	1⅔ Rthlr.	Landrace.
5	Tschopitz	Gastwirth Joseph Kampe	Blauschimmel ohne Abzeichen	2⅙ Rthlr.	veredelte Race.
			Im Kreise Goldberg.		
6	Ober-Bärsdorf	Bauergutsbesitzer Thiel	Rothbraun, ohne Abz., 6¾ Jahr, 5′ 5½″	3 Rthlr.	laut Beschluß des Schauamtes d. d. Hainau d. 18/10 59 resp. 3/4 60 gekört, tauglich zur Beschälung aller Stuten.
7	Goldberger Vorwerke	Vorwerksbesitzer Herold	Blauschimmel 10 Jahr alt, 5′ 2½″	5⅔ Rthlr.	
			Im Kreise Jauer.		
8	Herzogswaldau	Bauergutsbesitzer Ernst Julius Kuppisch	Bravour, kirschbraun, ohne Abz., 5 Jahr alt, 5′ 4½″ groß	2 Rthlr.	Landrace.
9	Prausnitz	Bauergutsbes. Wilhelm Wolf	Cyrus, hellbraun, mit schiefen kleinen Stern und weißer Krone am r. Hinterfessel, 10 Jahr alt, 5′ 4″ groß	2 Rthlr.	dto.
10	Prosen	Bauergutsbes. Alois Alt	Fergus, Fuchs mit Blässe, 12 Jahr alt, 5′ 5″ groß	2 Rthlr.	dto.
11	Ndr.-Prausnitz (Rittergut)	Königlicher Kammerherr von Prittwitz	Normann, Apfelschimmel, 12 Jahr alt, 5′ 3″ groß	5⅔ Rthlr.	Percheron Race. Nicht gekört.
			Im Kreise Lauban.		
12	Bertelsdorf	Bauer Baum	Dunkelbraun mit Stern u. Schnippe und weißen linken Hinterfuß, 11 Jahr alt, 5′ 1″ groß	2 Rthlr.	Landrace.

No.	Ort der Beschälstation.	Stations-Herr.	National des Privatbeschälers.	Festgesetztes Deckgeld.	Bemerkungen.
			Im Kreise Liegnitz.		
13	Jacobsdorf	Rittergutsbesitzer und Landesältester Methner	1) Omiraga, Apfelfalben mit schwarzen Extremitäten, schwarzer Mähne und Schweif, 7 Jahr alt, 5' 4" groß	$3\frac{1}{3}$ Rthlr.	
			2) Sir John II. braun, ohne Abz., 6 Jahr, 5' 4"	$3\frac{1}{3}$ Rthlr.	
14	Royn	Gastwirth Richter	Hercules, kastanienbraun mit Stern, 9 Jahr alt, 5' 4" groß	$3\frac{1}{4}$ Rthlr.	
15	Wangten	Erb- und Gerichtsscholz Klauenflügel	Borus, braun mit unregelm. Stern, rechter Hinterfuß weißgefesselt, linker Hinterfuß halbgestiefelt, 6 Jahr alt, 5' 3" groß	$2\frac{1}{4}$ Rthlr.	

Liegnitz, den 18. Dezember 1862. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Nr. 139.)

Die unter der Firma: „Assurantie Compagnie te Amsterdam de anno 1771" (Versicherungs-Gesellschaft zu Amsterdam vom Jahre 1771) in Amsterdam domicilirte Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft hat die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den diesseitigen Staaten erhalten und wird die ihr ertheilte Concession vom 19. November cr. nebst Statuten in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 23. Dezember 1862. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Nr. 140. Betreffend Veränderungen der Arznei-Taxe für 1863.)

Nachstehendes Publikandum:

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel habe ich, in der Voraussicht, daß die siebente Ausgabe der Pharmacopoea Borussica mit dem 1. Juli k. J. in Kraft treten und daher von diesem Zeitpunkt ab, die Emanation einer vollständig umgearbeiteten Arznei-Taxe erfolgen wird, vorläufig nur eine Zusammenstellung

der Veränderungen der Königlich Preußischen Arznei-Taxe für 1863

ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1863 in Kraft tritt.

Berlin, den 3. Dezember 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnert.

wird Behufs Nachachtung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Veränderungen der Arznei-Taxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 2 sgr. zu beziehen sind.

Liegnitz, den 22. Dezember 1862. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Wenn gleich nach unseren Bekanntmachungen vom 17. December v. J. und vom 10. Juni d. J. die Schlesische Provinzial-Städte-Feuersocietät für das Jahr 1862 die ordentlichen Beiträge zu Sieben-Achttheil erlassen und außerordentliche Beiträge nicht eingefordert hat, so finden wir uns mit Rücksicht auf §. 40 des revidirten Reglements vom 1. September 1852 (Ges.-S. S. 603) und den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1859 (Ges.-S. S. 386) doch in der Lage, für das erste Semester 1863 die ordentlichen Beiträge hiermit zur Hälfte zu erlassen — natürlich unter Vorbehalt der Erhebung außerordentlicher Beiträge, Falls dergleichen etwa nöthig werden sollten.

Dieser Erlaß kommt auch den Gebäudebesitzern zu statten, welche erst im ersten Semester 1863 der Societät beitreten.

Sämmtliche Magisträte der Provinz, außer Breslau, haben hiernach zu verfahren, auch sofort den betreffenden Versicherten von gegenwärtigem Erlaß Mittheilung zu machen.

Denjenigen Gebäudebesitzern, welche nach §. 35 des Reglements vertragsmäßig fixirte Beiträge zu zahlen haben, wird, wie sich von selbst versteht, ein Erlaß nicht zu Theil.

Breslau, den 19. December 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach §. 34 der Verordnung für Schiedsmänner vom 26. September 1832 in Verbindung mit §. 21 der Instruktion vom 1. Mai 1841 und mit den Zusatz-Bestimmungen der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern vom 22. September 1844, soll jeder Schiedsmann am Schlusse des Jahres, auf dem Lande dem Landrathe und in den Städten den Magisträten summarisch nachweisen, wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht hat.

Die genannten Behörden übersenden sodann diese Nachweisungen zum weiteren Gebrauch den Landes-Justiz-Kollegien.

Es wird diese Verordnung hierdurch sämmtlichen Schiedsmännern, Magisträten und Königlichen Landräthen des Departements zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht und erwartet, daß die Schiedsmänner die Nachweisungen spätestens bis zum 15. Januar k. J. den Magisträten resp. den Königlichen Landräthen einreichen, wogegen diesen Behörden keine längere Frist als bis zum 31. Januar k. J. zur Einreichung sämmtlicher Nachweisungen an das Königliche Appellationsgericht gestattet werden kann.

Breslau, den 17. Dezember 1862. Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin.

In Gemäßheit des §. 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 26 März 1856;

betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königlichen Ober-Tribunal ist in der am 6. December 1862 stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neubildung des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Danach bilden jetzt den vorbezeichneten Ehrenrath folgende Mitglieder:

1. der Geheime Justiz-Rath Reusche, zugleich Vorsitzender,
2. der Justiz-Rath Dorn,
3. " " Ißmer,
4. " " Strohn,
5. " " Wagner

und folgende Stellvertreter

1. der Justiz-Rath Schmückert,
2. " " Simson.

Dies wird in Gemäßheit des § 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Seine Königliche Majestät mittels Allerhöchster Ordre vom 26. v. Mts auf den von dem Evangelischen Oberkirchenrath im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten gehaltenen Vortrag den bisherigen Superintendentur-Verweser Pastor Pudor in Haugsdorf zum Superintendenten der Diöcese Lauban I. zu ernennen geruht haben und daß für denselben unter dem 6 d. Mts. die diesfällige Bestallung ausgefertigt worden ist.

Breslau, den 17. Dezember 1862. Königl. Consistorium für die Provinz Schlesien.

Von dem im Rothenburger Kreise gelegenen, der evangelischen Brüder-Unität zu Berthelsdorf gehörigen, immatrikulirten Rittergute Trebus sind mittelst gerichtlichen Vertrages vom 9. November 1855

1. an den Häusler Johann Traugott Jaeckel zu Trebus ein Stück Forstland von 1 Morgen 171 □.-Ruthen und
2. an den Häusler Johann Gottlieb Beil daselbst ein Stück Ackerland von reichlich 3 Morgen,

verkauft worden und diese beiden Parzellen nach erfolgtem Ausscheiden aus dem Rittergutsbezirke Trebus dem gleichnamigen Dorfgemeinde-Verbande zugetreten.

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien ist dies mittelst Rescripts vom 11. Juni c. genehmigt worden, was ich nach Vorschrift des §. 1 alinea 6. und 7. des Gesetzes vom 14. April 1856 hierdurch veröffentliche.

Rothenburg O/L., den 20. Dezember 1862. Der Königl. Landrath.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 29. v. Mts. den Königl. Kreisrichter und Besitzer des Rittergutes Baldenbruh Carl Paul Georg Hoffmann-Scholtz in Löwenberg zum Landrath des Liegnitzer Kreises Allergnädigst zu ernennen geruht.

Liegnitz, den 22. Dezember 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Veränderungen
bei der Staats- und Polizeianwaltschaft des Glogauer Departements seit Dezember 1861.

A. Bei der Staats-Anwaltschaft:
vacat.

B. Bei der Polizei-Anwaltschaft sind ernannt:

1. Der herzogliche Kammerregistrator York in Sagan zum Stellvertreter des Forst-Polizei-Anwalts in Carlswalde.
2. Der Ortssteuererheber Neumann in Wiegandsthal zum Polizeianwalt bei der Kreisgerichts-Commission in Messersdorf und zum Stellvertreter des Polizeianwalts in Marklissa.
3. Der Polizeiverwalter Schäfer in Alt-Gebhardsdorf zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den Bezirk der Kreisgerichts-Commission in Messersdorf.
4. Der Bürgermeister Meyer in Parchwitz zum Polizeianwalt daselbst.
5. Der Bürgermeister und Polizeianwalt für den Stadtbezirk, Major a. D. v. Prittwitz zu Seidenberg, auch zum Polizeianwalt für den ländlichen Bezirk der Kreisgerichts-Commission zu Seidenberg und zugleich zum Stellvertreter des Polizeianwalts in Schönberg.
6. Der Bürgermeister Kropatscheck in Schönberg zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den Bezirk der Kreisgerichts-Commission in Seidenberg.
7. Der Bürgermeister und Polizeianwalt für den Stadtbezirk, Richter in Reichenbach O/L., auch zum Polizeianwalt für den ländlichen Bezirk der Kreisgerichts-Commission in Reichenbach O/L.
8. Der Oberförster Zernecke zu Rauscha zum Forstpolizeianwalt daselbst, zum Polizeianwalt für den Bezirk der Gerichtstags-Kommission Rauscha, so wie zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den Bezirk der Gerichtstags-Commission Rothwasser und des Forst-Polizeianwalts in Kohlfurt.
9. Der Forstrevierverwalter Morgenroth in Rietschen zum Forst-Polizeianwalt daselbst.

C. Ausgeschieden:
Der Polizeianwalt Mütze in Seidenberg.
Der Polizeianwalt Schwarzbach in Reichenbach O/L.
Der Forst-Polizeianwalt Oberförster Wilski in Rauscha.
Der Forst-Polizeianwalt Oberförster v. Schmidt in Rietschen.

D. Gestorben:
Der Bürgermeister und Polizeianwalt Ludwig in Parchwitz.
Der Bürgermeister und Polizeianwalt Matthaeus in Messersdorf.
Der Oberförster und Forst-Polizeianwalt Obster in Guhlau.

Glogau, den 20. Dezember 1862. Der Königl. Ober-Staatsanwalt.

Verzeichniß
der im Bezirke des Kgl. Appellationsgerichts zu Breslau bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Bezirks-No.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Hirschberg.				
Wüste-Röhrsdorf	35	Michael, Franz	Großgärtner	Wüste-Röhrsdorf.
Kreis Jauer.				
Seckerwitz und Tschirnitz	29	Braun, Aug. Ferd.	Gerichtsscholz	Seckerwitz.
Kreis Landeshut.				
Landeshut	1	Hasser, Wilhelm	Pens. Polizei-Inspektor und Lieutenant	Landeshut.
Kreis Schönau.				
Ludwigsdorf	13	Waschitzky, Ernst	Stellenbesitzer	Ludwigsdorf.

Breslau, den 7. Dezember 1862. Königl. Appellationsgericht.

Vermischte Nachrichten.

(Patentirungen.)

Dem Kaufmann J. H. F Prillwitz in Berlin ist unter dem 9. Dezember 1862 ein Patent
auf einen durch Beschreibung und Zeichnung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Rechen an Erndte-Maschinen,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 9. Dezember 1862 ein Patent
auf eine Vorrichtung zum Laden der Geschütze von hinten, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenfabrikbesitzer Wilhelm Schmidt in Berlin ist unter dem 14. Dezember 1862 ein Patent
auf eine Hülfs-Jaquard-, sogenannte Rabattir- oder Schaft-Maschine in der durch Modell und Beschreibung angegebenen, für neu und eigenthümlich erachteten Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 18. Dezember 1862 ein Patent
auf einen, nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachteten selbstthätigen Speise-Apparat an Dampfkesseln, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Eugen Langen in Cöln ist unter dem 18. Dezember d. J. ein Patent
1) auf eine Rost-Construction mit mechanischer Kohlenzuführung für Dampfkessel mit Sieberöhren in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, und
2) auf eine Rost-Construction mit mechanischer Kohlenzuführung für Dampfkessel mit innerer Feuerung in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft **„Assurantie Compagnie te Amsterdam de anno 1771"** zu Amsterdam.

Der unter der Firma:

„Assurantie Compagnie te Amsterdam de anno 1771"

(Versicherungs-Gesellschaft zu Amsterdam vom Jahre 1771)

in Amsterdam domicilirten Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der Statuten vom Jahre 1771, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten.

   Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

   Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 19. November 1862.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
gez. v. Jagow.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrag
gez. Delbrück.

Statuten

der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Amsterdam vom Jahre 1771.

Da die Unterzeichneten beschlossen haben, eine Societät zu errichten zur Versicherung aller Arten von Gefahren (allein die auf Schiffe ausgenommen), so sind sie mit den Andern übereingekommen wegen folgender Bedingungen, wozu sie sich durch Unterzeichnung dieses speciell verbinden.

Art. 1.

Der Fonds dieser Societät soll betragen ein Capital von Einer Million Gulden holländisch Courant-Geld, welches Capital vertheilt werden soll in Zweihundert und fünfzig Theilen, jeder zu Viertausend Gulden.

Art. 2.

Aus diesen Zweihundert fünfzig Theilen sollen gebildet werden ebenso viele, also 250 Actien, jede Actie zu Eintausend Gulden baar eingelegten Capitals, welche Tausend Gulden für immer, so lange diese Societät dauert, darin bleiben müssen.

Art. 3.

Die respectiven Interessenten müssen bei ihrem Eintritt in diese Societät die obenbemeldeten Eintausend Gulden für jede Actie, oder fünf und zwanzig Procent von ihrer eingezeichneten Summe in baarem Gelde entrichten und sich für die übrigen fünf und siebenzig Procent verpflichten, diese bei erster Aufforderung der nachbemeldeten Commissarien und Directoren, oder deren jedesmaligen Nachfolger einzuliefern; übrigens soll keiner der Interessenten für mehr in Anspruch genommen werden, als für Eintausend Gulden bezahltes Capital, und für Dreitausend Gulden überdem für jede Actie, welche er besitzt.

Art. 4.

Als Theilnehmer dieser Compagnie können auch Solche zugelassen werden, welche außerhalb dieser Republik wohnen, doch müssen solche den vollen Werth der ganzen von ihnen resp. gezeichneten Summen aufbringen in solchen Effecten, welche von den Commissarien und Directoren als gut befunden werden. In diesem Falle sollen von der Compagnie bei deren Kasse für Rechnung der Eigner der Effecten die 25 Procent als Anleihe gegen ihre resp. Obligationen gegen drei Procent Zinsen im Jahre darauf vorgestreckt werden. — Diese Effecten können von den resp. Eignern jederzeit gegen andere, welche von den Commissarien und Directoren gut befunden, vertauscht werden. Die Interessenten, welche außerhalb Amsterdam wohnhaft sind, wählen ihr **Domicilium citandi et executandi** bei dem Comptoir dieser Versicherungs-Gesellschaft.

Art. 5.

Diese Societät soll ihren Anfang nehmen am ersten Januar 1771 und fortdauern die Zeit von fünf und zwanzig nacheinander folgenden Jahren, oder soviel länger, als sich Interessenten finden, welche solche fortsetzen wollen, es sei denn, daß sie gegen Erwartung Schaden statt Nutzen geben sollte, in welchem Falle durch Mehrheit der Stimmen entschieden werden soll, ob solche fortdauert oder aufhört.

Art. 6.

Als Commissarien dieser Societät werden ernannt, angestellt und qualificirt die wohledlen Herren **Simon Jan Baptist Barchmann Wuijtiers**, **Bartholomeus van den Santheuvel** und **Jan Wils**, oder als Repräsentant und Nachfolger dessen Sohn **Jan Wils de Jonge**. Unter Aufsicht derselben soll die Direction der Gesellschaft geführt werden, von den nun gleichfalls ernannten, angestellt und qualificirt werdenden Directoren, Herren **Guiljam van den Broeke** und **Jan Heemskerk jun.**, beide Commissarien und Directoren (vorausgesetzt, daß sie ihre Verpflichtungen erfüllen) auf Lebenszeit oder so lange, bis sie freiwillig Abstand nehmen, in welchem Falle, oder auch bei Absterben eines oder mehrerer derselben, ein Commissarius oder Director von sämmtlichen gegenwärtigen Interessenten gewählt werden soll, jedesmal aus einer Dreizahl, welche von den übrigbleibenden Commissarien und Directoren soll aufgemacht und überliefert werden. Jedoch müssen diese vorgeschlagenen Personen jeder wenigstens zwei Actien oder Antheile besitzen und Einwohner von Amsterdam sein.

Art. 7.

Das Capital zu Einer Million Gulden soll weder verringert, noch vergrößert, also auch die Antheile der Actien nicht vermehrt noch vermindert werden, als nur mit Vorwissen und Zustimmung der Mehrzahl sämmtlicher Interessenten.

Art. 8.

In den Art. 5, 6 und 7 erwähnten Fällen, sowie in allen anderen, welche vorkommen möchten, soll durch die Mehrheit der gegenwärtigen Glieder (es sei in Person oder durch Vollmacht) entschieden werden, welchem die abwesenden Glieder sich jederzeit zu unterwerfen verpflichtet sind. Es sollen keine Stimmen zugelassen

werden, als nur solche, von anwesenden oder durch Vollmacht repräsentirten Gliedern, und Niemand darf seine Vollmacht anders als einem Interessenten dieser Societät übertragen.

Art. 9.

In allen Versammlungen der Gesellschaft soll jede Actie eine Stimme haben, und es soll jeder der Interessenten so viele Stimmen haben, als er Actien besitzt.

Art. 10.

Jede Actie soll auf den Namen des Einzeichners gestellt werden und bei Verkauf, Absterben oder anderem Wechsel soll der Transport jedesmal sowohl auf der Actie als am Comptoir der Societät im Actienbuche angezeichnet werden, in welchem Buche derjenige, auf den der Transport geschieht, solchen unterschreiben muß. Mithin soll kein anderer, als nur dieser als Theilnehmer gerechnet werden. Schließlich soll für die erwähnte Anzeichnung von jeder Actie den Directoren Drei Gulden bezahlt werden.

Art. 11.

Keine Actie soll gültig sein, wenn sie nicht resp. von den drei Commissarien und von zwei Directoren eigenhändig unterzeichnet ist.

Art. 12.

Die eingeschossenen Capitalien und die deponirten Effecten sollen in den Händen der beiden Directoren bleiben, an dem Orte, wo das Comptoir gehalten werden wird, unter ihrer Verantwortlichkeit, welche daher sowohl für sich zusammen, als auch jeder besonders in solidum dafür ansprüchig sein sollen. Zu diesem Ende sollen alle Gelder und Effecten, welche diese Societät angehen, von ihnen in einer oder mehreren eisernen Kisten aufbewahrt werden, welche resp. nur mittelst zweier verschiedener Schlüssel geöffnet werden können, und müssen alle deponirten und alle anderen Effecten, wie sie auch heißen, den Commissarien, so oft diese es insgesammt verlangen, von den Directoren vorgezeigt werden. Jedoch ist wohl zu verstehen, daß die Directoren keineswegs verantwortlich sind für Brand, Diebstahl oder andere äußere Zufälle, welche Gefahren für Rechnung der resp. Eigner bleiben. — Zu mehrerer Sicherheit dieser Compagnie soll indeß jeder Director für die ihm anvertrauten Gelder und Effecten eine Bürgschaft von Hunderttausend Gulden stellen, durch einen oder mehrere Bürgen, welche die Commissarien genügend finden.

Art. 13.

Commissarien und Directoren zusammen haben zu bestimmen, wie viel auf jeden Gegenstand und auf welche Zeit von der Gesellschaft gezeichnet werden soll. In dieser, sowie in allen andern Zusammenkünften der Commissarien und Directoren soll durch Mehrheit der Stimmen beschlossen werden, und sowohl Commissarius als Director jeder resp. nur eine Stimme haben.

Art. 14.

Uebrigens wird den Directoren die völlige Direction gelassen, um gegen die höchstmöglichen Prämien jedes derartige Risico für diese Compagnie anzunehmen, als solches mit der Anfangs dieses gemachten Bestimmung übereinkommt; auch mit den Capitalien, Effecten und von Zeit zu Zeit einkommenden Geldern so zu handeln, wie sie es zum mehrsten Nutzen der Gesellschaft für gut finden, zu welchem Ende sie hierdurch ein für allemal insgesammt qualificirt werden, um die Policen und alle andern Documente, welche diese Gesellschaft betreffen, zu zeichnen, Prämien einzukassiren, Schäden abzumachen, zur Unterbringung von Capitalien, sowohl derer, welche eingeschossen werden, als solcher, welche von Zeit zu Zeit an Cassa kommen, es sei im Disconto, durch Verleihung, durch Ankauf von Effecten, oder auf welche Art sie auch mögen untergebracht werden, und sowie sie, die Directoren, es nach den Umständen für am Besten halten. Alle Interessenten geben ihnen in diesen und allen andern Fällen für jetzt und immer völlige Macht, und versprechen, dasjenige, was darin von den Directoren gemeinschaftlich verrichtet wird, von jetzt an zu genehmigen und immer in Kraft zu halten, wie auch die Folgen sein mögen.

Art. 15.

Bei Abwesenheit oder Krankheit eines der Directoren sollen die Unterzeichnungen geschehen und alle die Direction betreffende Sachen wahrgenommen werden von dem andern Director, mit und in Assistenz eines der Herren Commissarien.

Art. 16.

Es soll den Directoren frei stehen, in allen Fällen, wo ihre Meinungen verschieden sind, oder wo sie glauben, mit den Commissarien berathen zu müssen, diese zusammen zu rufen, und es soll Alles, was in solcher Versammlung beschlossen wird, von allen Interessenten approbirt werden, wie sie dies schon im Voraus approbiren. Es wird ein für allemal erklärt, daß die sämmtlichen Commissarien und Directoren, oder deren Mehrheit in allen Fällen, sie seien, welche sie wollen, angesehen werden als Repräsentanten der Interessenten dieser Societät insgesammt, und jedes einzelnen Gliedes derselben insbesondere, ausgenommen allein in den Art. 5, 6 und 7 bemeldeten, und in denjenigen anderen Fällen, wo es möchte für nothwendig erachtet werden, alle Interessenten zusammen zu rufen.

Art. 17.

Die Directoren müssen in jedem Jahre einmal den Herren Commissarien Rechnung ablegen und sich verantworten über alle ihre Verrichtungen für diese Societät aus dem alsdann abgelaufenen Jahre. Zu dem

Ende müssen sie eine ordentliche Bilanz und einen Statum bonorum nach den Büchern der Societät einliefern; nichts desto weniger soll es aber den Commissarien insgesammt frei stehen, nicht allein bei dieser Gelegenheit, sondern selbst zu allen Zeiten von den Directoren Einsicht der Bücher und Darlegung aller Sachen, die Societät betreffend, zu fordern. Nach dieser, durch sämmtliche Commissarien vorgenommenen Untersuchung und Rechtfindung der förmlich abgelegten Rechnung, sollen die Directoren im Namen aller Interessenten quittirt und für immer dechargirt werden von aller weiteren Verantwortung oder Wiederberechnung, womit alle Interessenten sollen zufrieden sein müssen, ebenso, als ob es resp. durch einen jeden von ihnen geschehen wäre, weshalb sie dazu, und zu allem, was von den Herren Commissarien in ihrem Namen verrichtet werden wird, ein für allemal besagte Herren Commissarien qualificiren, ohne daß dieselben dieserhalb irgend verantwortlich gestellt werden sollen, indem ihnen hiermit die Wahrnehmung ihres eigenen, sowie des ihrer Mitbetheiligten Interesse ohne alle Einschränkung anvertraut wird.

Art. 18.

In dieser obenerwähnten Versammlung soll durch Commissarien und Directoren gemeinschaftlich durch Mehrheit der Stimmen regulirt werden, welche Austheilungen gemacht werden, oder welche Beischüsse unverhofft geschehen müssen, zu welcher Bestimmung ihnen vollkommene Freiheit gegeben wird. Die Vertheilung soll procentweise nach dem eingeschossenen Capital geschehen.

Art. 19.

Die Austheilungen oder Beischüsse sollen gezahlt werden am Comptoir dieser Societät, wo eine Bilanz desjenigen Jahres, für welches solche geschehen, zur Einsicht derjenigen Interessenten liegen soll, welche bei Empfang der Austheilungen oder Einzahlung der Beischüsse darum ersuchen, und sollen die resp. Interessenten bei dieser Gelegenheit jährlich für die erhaltene Austheilung entweder in Person, oder durch ihre förmlich-constituirten oder mit bloßer schriftlicher Ordre versehenen Bevollmächtigte oder Beauftragte die Quittung in einem Buche unterzeichnen, welches dazu am Comptoir bereit liegen wird, sowie dagegen bei unverhofften Beischüssen den resp. Interessenten bei Einzahlung derselben von den Commissarien und Directoren unterzeichnete Quittungen gegeben werden sollen.

Art. 20.

Man soll jährlich den Interessenten genau die Zeit bekannt machen, wann die Austheilungen geschehen sollen und wie viel von den Commissarien und Directoren bestimmt ist, so auch bei unverhofften Beischüssen, in welchem letzteren Falle die Interessenten verpflichtet sein sollen, diese zur bestimmten Zeit, während zwei Monaten nach dem ersten Hebungstage zu bezahlen, bei Strafe von einem Procent des eingezahlten Capitals, welches Procent der Nachlässige über seinen Beischuß zum Besten der Compagnie nach Ablauf der erwähnten zwei Monate verschuldet sein soll, und in Ansehung dessen und des schuldigen Beischusses er nach Ablauf von noch zwei folgenden Monaten, also vier Monate nach dem ersten Hebungstage gerichtlich belangt und der Schaden aus seinen eingelegten Geldern oder Effecten erhoben werden soll.

Art. 21.

Für die Direction soll jährlich aus der Casse der Societät vergütet werden Zwanzig Procent des reinen Ueberschusses eines jeden Jahres, nach Abzug sämmtlicher bezahlten Schäden und Unkosten; doch wenn diese 20 Procent nicht mehr betragen als ein Procent von dem eingelegten Capital zu Zweihundert fünfzig Tausend Gulden, so müssen in einem solchen Jahre die Directoren sich bloß mit diesem einen Procent für ihre Direction begnügen.

Ferner sollen die Herren Commissarien zu genießen haben Acht Procent von dem reinen Ueberschuß, wie solcher oben bestätigt ist.

Wir Unterzeichnete haben uns auf obige Bedingungen für so viele Actien betheiligt, als bei unseren resp. Unterschriften bemerkt stehen; die Einzahlung soll am Ersten April 1771 geschehen.

(Folgen die Unterschriften.)

Wir Unterzeichnete, gegenwärtig Directoren der „Assurantie Compagnie te Amsterdam de a. 1771" erklären, daß Vorstehendes den einzigen bis jetzt in Kraft seienden Contract dieser Gesellschaft ausmacht.

Amsterdam, den 20. November 1862.

gez. H. van den Broeke. B. J. Momma.

Zum General-Bevollmächtigten für das Königreich Preußen ist ernannt:

Herr Otto Marienfeld in Berlin,

Charlotten-Straße Nr. 9.

Druck von F. W. Rietack in Berlin, Neue Friedrichs-Straße Nr. 34.